This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 721 617

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Aug. 10, 1904.

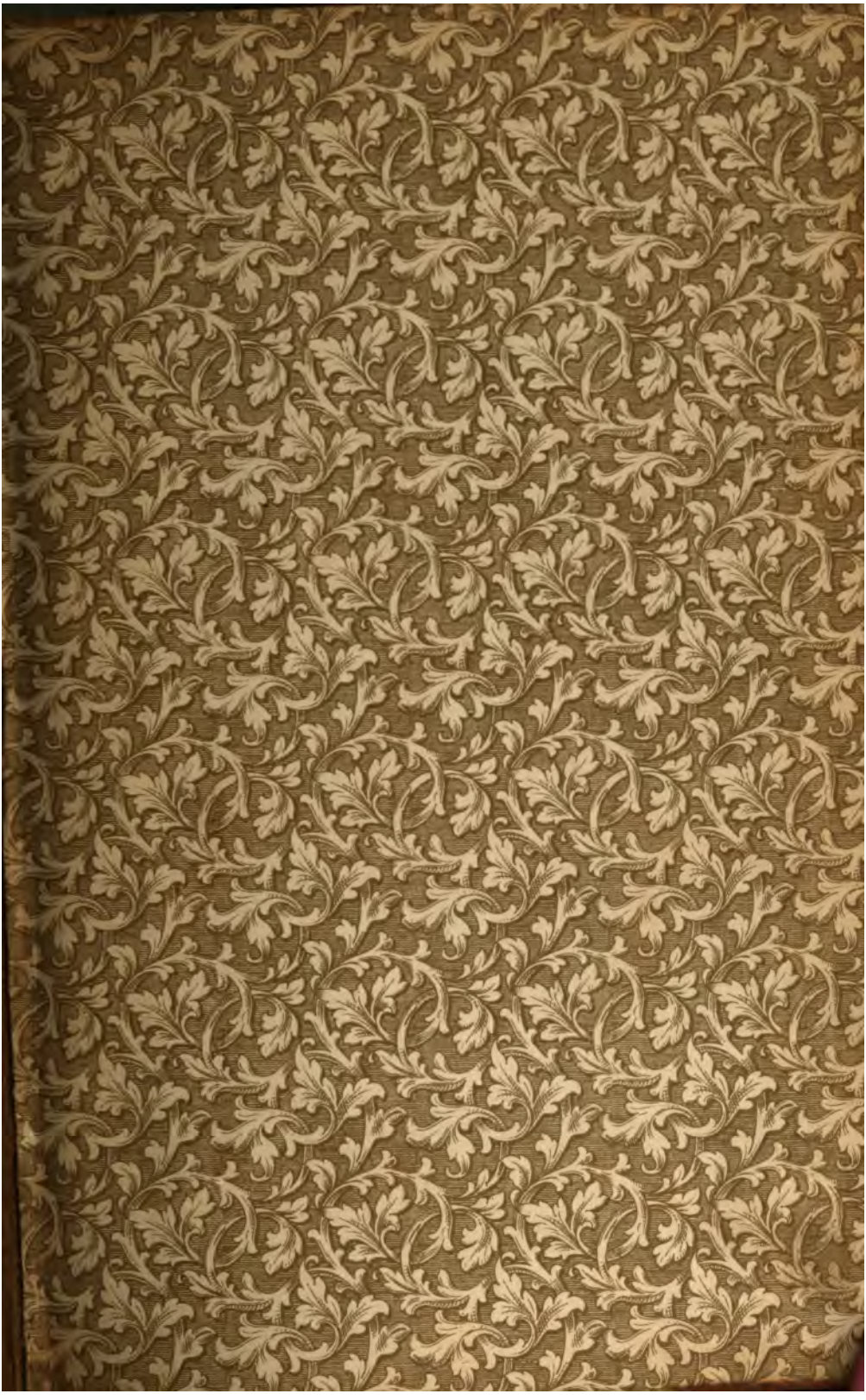

Die Stellung

der

Concilien, Päpste und Bischöfe

vom

historischen und canonistischen Standpunkte

und

die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870.

Mit den Quellenbelegen.

Von

Dr. Joh. Friedrich Ritter von Schulte,

ordentl. Professor des canonischen und deutschen Rechts an der Universität zu Prag.

Prag, 1871.

Verlag von F. Tempsky.

FOR TX
S

Rec. Aug. 10, 1904.

Druck von Heinr. Mercy in Prag.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Seite

§. 1. Rückblick. Aufgabe der Schrift 1

I. Aufgabe der Schrift. II. Umkehr des bisherigen Satzes über Unveränderlichkeit der Dogmen. III. Recht, sich der Rücksichten zu entschlagen. IV. Neuere Bildung des päpstl. Absolutismus. V. Absicht bei Berufung des Concils. VI. Sachlage nach dem Concil. Die Anhänger der Infallibilität. VII. Standpunkt der Altgläubigen.

§. 2. Ausgangspunkt. Principien. Quellen 9

I. Was ist de fide. II. Neuheit des Dogma vom 18. Juli. III. Logische Consequenzen desselben. IV. Beweisthema. V. Beweismittel. VI. Quellen. VII. Widerspruch des neuen Dogma mit dem alten Glauben.

Erstes Capitel.

Das Oekumenische Concil nach der Gesch. des 1. Jahrtausends.

A. Aufgabe. Wesen. Bedeutung.

§. 3. 1. Das Lehramt in der Kirche. Das Apostelconcil 18

I. Der biblische Lehrauftrag. II. III. Idee der Gemeinschaft in der Lehre. IV. Folgerungen aus dem Apostelconcil. V. VI. Gemeinschaft in der Kirche.

§. 4. 2. Begriff und Aufgabe des ökum. Concils 22

I. Feststellung der Lehre Christi. II. Object ist, was in der Schrift steht, allgemein geglaubt wird. III. Die 3 Kirchen von Rom, Alex., Antiochia, ihr Vorrang geprüft. IV. Concil ist Repräsentation der Kirche. Begriffe: syn. generalis, univ., oecum., orient., occident. V. Concil, Lob. VI. Concil steht über dem Papste. VII. Nothwendigkeit des Concils.

§. 5. 3. Das Concil bezeugt den Glauben 35

I. Gibt Zeugniß. II. ff. Untersuchung auf ihm. VI. VII. Charakter und

Seite

Begründung der Bezeugung des Glaubens. VIII. Die Bischöfe sind auctoritative Zeugen, nicht theologische Sachverständige. IX. Zusammenfassung.

§. 6. 4. Unfehlbarkeit des Concils 45

I. Concil im h. Geiste versammelt. II. Von Päpsten und allgem. Synoden für unfehlbar erklärt. III. Alle Concilien galten als unfehlbar.

B. Die Legitimität des Concils.

§. 7. I. Die Berufung, Verlegung, Vertagung, Schließung . . . 58

I. Der Kaiser beruft, II. verlegt, vertagt, schließt. III. IV. Kein Papst hat juristisch zur Berufung im ersten Jahrt. mitgewirkt. V. VI. Es gibt kein ausschl. Recht der Berufung. VII. Begriff der Oekumenicität.

II. Die Mitglieder.

§. 8. 1. Der Bischof v. Rom und die übrigen Bischöfe. Vertretung 64

I. Mitglieder des Apostelconcils. II. Kein Papst persönlich auf den acht ersten ökum. Synoden. III. IV. Päpstl. Legaten V. repräsentirten den Papst bedingungslos für dogmat. Sachen. VI. Concil ist Repräsentation von Orient und Occident. VII. Bischöfe. VIII. Vertreter der Bischöfe. IX. Nur Bischöfe. X. Stellung derselben als Repräsentanten ihrer Kirchen, Zeugen für den Glauben u. s. w. Gleichheit der Mitglieder. XI. Einstimmigkeit erforderlich. XII. Das Concil, die Bischöfe handeln, definiren.

§. 9. 2. Der übrige Clerus 82

I. Priester. II. Particularsynoden im Verhältniß zu öcumenischen.

§. 10. 3. Die weltlichen Obrigkeiten (Laienwelt) 85

I. Gemeinde auf dem Apostelconcil. II. Die Kaiser in alter Zeit, Vertreibung der Laien aus der Kirche durch Pius IX.

§. 11. III. Das Programm des Concils 86

I. Princip der allgem. Synoden. II. Der can. 28. von Chalcedon und der Streit über seine Gültigkeit.

IV. Verhandlung im Concile.

§. 12. 1. Leitung: Kaiser, Legaten, andere 90

I. Aeußere durch Kaiser oder kaiserl. Beamte. II. Leitung bei dogmat. Untersuchungen.

§. 13. 2. Die conciliarische Freiheit 92

§. 14. 3. Die Prüfung. Verbleiben 94

Seite

§. 15. V. Publication. Bestätigung. Die Stellung des Bischofs von Rom zum Concil 96

I. Sofortige Publication. II. Bestätigung durch den Kaiser. III. Keine der 8. ersten ökum. Synoden ist vom Papste bestätigt worden, auch an sich unsinnig. IV. Päpstl. Bestätigung keine Bedingung der Gültigkeit eines allg. Concils. V. Allgemeine Annahme der Beschlüsse.

§. 16. C. Bedeutung der Ausdrücke: definire, confirmare 109

I. Kein bestimmter Ausdruck absolut technisch. definire, confirmare, firmare, roborare, docere, judicare u. s. w. II. Absurdität der Formeln der Const. v. 18. Juli 1870.

Zweites Capitel.

Der Papst und die Bischöfe im Verhältniß zu einander hinsichtlich der Lehre und Jurisdiction.

A. Der römische Bischof.

§. 17. 1. Grundlage des Primats. Petrus und Paulus 114

I. Das ganze Dogma der Const. Pastor aeternus basirt auf einer Deduction aus der Person Petri. II. Petrus der h. Schrift vor dem Pfingstfeste, III. nach dem Pfingstfeste. IV. Auffassung der alten Kirche von der Verbindung von Peter und Paul. V. Paulus und Petrus Bischöfe von Rom. Zeugnisse der Geschichte: Paulus auch princeps apostolorum u. s. w. Die Päpste Nachfolger beider. VI. Päpste heben allmälig nur Petrus hervor. VII. Ausstoßung von Paulus. Der Formalismus siegt.

§. 18. 2. Der Primat nach dem Rechte der alten Kirche überhaupt 141

I. Bis auf Nicäa entscheidet nur die Apostolicität. II. Die Päpste der alten Kirche nur Bischöfe der Diöcese der Stadt Rom und als solche die ersten: gleiche Titel aller, dieselben Anreden. III. Standpunkt für die Beurtheilung des histor. Primats. Die von den alten Päpsten beanspruchten einzelnen Rechte. IV. Der Universalepiscopat widerlegt durch die Geschichte. Kirchliches und politisches Fundament des Primats. V. Der Papst mußte in alter Zeit stets synodalmäßig handeln.

§. 19. 3. Stellung zum Dogma 170

§. 20. 4. Irrthumsfähigkeit des Papstes 174

I. Aussprüche der Päpste. II. Honorius, III. Vigilius. IV. Verschiedene Ketzereien von Päpsten und Synoden. V. Directes Geständniß der Päpste.

§. 21. 5. Die Theorie der Canonisten 188

I. Gratian. II. III. Die Canonisten bis auf die Neuzeit. IV. Römisch-factischer Standpunkt seit dem 16. Jahrh. Das Concil von Trient; die neuesten Canonisten. V. Resultat: Falschheit des 18. Juli.

Seite

§. 22. 6. Der Primat und die weltl. Macht. Entwicklung seit der Gründung des Kirchenstaates 201

I. Historische Skizze der päpstl. Anschauungen bis ins 8. Jahrh. und seitdem. II. ff. Uebersicht der positiven Aussprüche und Anschauungen der Quellen. V. Gegentheilige Lehren von Päpsten.

§. 23. B. Die Bischöfe 211

I. Stellung nach der h. Schrift. II. Auf den alten Synoden. III. Zum Papste. Unabhängigkeit; synodalmäßiges Handeln. IV. Beweis aus den Aussprüchen der Päpste, Väter, Synoden; Recht zu dogmatischen Erklärungen.

Drittes Capitel.

§. 24. Uebersicht über das Concil von Trient, insbesondere seine Geschäftsordnung 227

I. Unfehlbarkeit. II. Aufgabe. III. Prüfung auf ihm. IV. Selbstständigkeit. V. Festhaltung der Bedeutung des bischöflichen Amts. VI. Geschäftsordnung. VII. Prüfung der Bestätigung durch Pius IV.

Viertes Capitel.

Die Illegitimität des Vaticanischen Concils nach seinem thatsächlichen Verfahren.

§. 25. 1. Zufolge der Art der Constituirung 243

§. 26. 2. Mangelnde innere Freiheit 254

§. 27. 3. Außerachtlassung der Fundamentalgrundsätze 263

§. 28. 4. Mangelnde äußere Freiheit 279

Fünftes Capitel.

Die päpstliche Constit. dogmat. vom 18. Juli 1870 ist keine gültige Satzung eines ökumenischen Concils.

§. 29. A. Ueberhaupt nicht 283

Text der Const. dogm. de Ecclesia 285

§. 30. B. Caput 3. insbesondere nicht 292

§. 31. C. Caput 4. insbesondere nicht 300

Sechstes Capitel.

§. 32. 1. Die nachträgliche Annahme des Decrets 319

§. 33. 2. Resultat. Glaube. Hoffnung. Abschied 331

Anhang.

Sammlung von Quellenstellen.

Seite

I. Aus Papstbriefen, Concilien und damit zusammenhangenden 1

II. Aus Werken der Väter 206

III. Aus Schriften der Canonisten 253

Oft und abgekürzt citirte Quellensammlungen.

Collectio Canonum Ecclesiae Hispanae, ex probatissimis ac pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matritensi bibliotheca. Matriti 1808. fol. — **Epistolae Decretales** ac rescripta Romanorum Pontificum. Matriti 1821, fol. Zusammen die sog. **Collectio Hispana.**

J. D. Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, Florent. 1769 sqq. 31 vol. fol.

Concilia Germaniae, quae . . . Joan. Frid. Schannat collegit, dein Jos. Hartzheim auxit, continuavit. Col. Agripp. 1759 sqq. 5 T. ed auct. not. illustr. **Herm. Scholl** ib. 1765 sqq. T. VI—IX. etc.

Petri Coustantii Epistolae Romanor. Pontificum et quae ad eos scriptae sunt a S. Clemente I. usque od Innocent. III. . . Tom. I. [einziger] von 67—440. Paris 1721 fol.

Andr. Thiel, Epistolae Rom. Pont. genminae et quae ad eos scriptae sunt a. S. Hilario usque ad Pelagium II. ex schedis cl. Petri Coustantii aliisque editis, adhibitis praestantissimis codicibus Italiae et Germaniae rec. et. ed. . . . Tom. I. a S. Hil. usque ad S. Hormisdam a. 461—523. Brunsbergae 1868.

Leonis M. Opera edid. **Ballerinii,** Venet. 1753 sqq. 3 Tom fol.

Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum MCXCVIII. Edidit **Philippus Jaffé.** Berol. 1851. 4.

Hefele, Patres Apostolici, Tub. 1839, 4 Aufl. 1856.

Während des Druckes sind erschienen:

‚Die **Geschäfts-Ordnung des Concils** von Trient. Aus einer Handschrift des vaticanischen Archives zum Erstenmale genau und vollständig an's Licht gestellt sammt einem Vorberichte. Wien, 1871.' Gleichfalls deutsch daselbst. **Jos. Langen,** das Vaticanische Dogma von dem Universal-Episcopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältniß zum neuen Testament und der patristischen Exegese. Bonn, 1871; ein Werk, das vom streng wissenschaftlich-exege-

tischen Standpunkte aus die Nichtigkeit des neuen Dogma zur vollen Evidenz bringt. — **Jos. Hub. Reinkens,** Die Traditionsregel der alten Kirche und die moderne päpstliche Unfehlbarkeit. Münster 1871; **derselbe,** Die Unregelmäßigkeit und Unfreiheit des Vaticanischen Concils. Daselbst.

Wolfgang Menzel, Rom's Unrecht. Stuttgart 1871. — Die Folgen des neuen Dogma für die Staaten, insbesondere die deutschen, und Völker behandelt **meine** ‚Denkschrift über das Verhältniß des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870 gewidmet den Regierungen Deutschlands und Oesterreichs.' Prag, 1871. —

Wer die wahren Anschauungen Roms und der Eingeweihten über den Sinn und die Bedeutung des neuen Dogma kennen lernen will, lese den ‚**Rheinischen Merkur**', ein zu Köln erscheinendes Wochenblatt, worin aus den ‚Laacher Stimmen' der Jesuiten, der Civiltà cattolica, der Dublin Review, dem ‚Katholik', der ‚Genfer Correspondenz' u. s. w. die ultramontanen Lehren wörtlich abgedruckt sind.

Einleitung.

§. 1.

Rückblick. Aufgabe der Schrift.

I. Diese Schrift soll den Beweis liefern, daß dem Concil, welches am 8. December 1869 in der Peterskirche zu Rom zusammentrat, der Charakter der Oekumenicität nicht zukommt; daß insbesondere der von Papst Pius IX. in dessen Sitzung vom 18. Juli 1870 verkündigten ‚Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi', welche beginnt mit den Worten ‚Pastor aeternus et episcopus', das Ansehen und die Geltung einer Glaubensnorm nicht beiwohnt; daß das dritte und vierte Capitel dieser Constitution nicht blos aus dem hervorgehobenen formalen Grunde keine Glaubenssätze enthält, sondern zugleich aus dem anderen, weil beide Capitel im Widerspruche stehen mit der Schrift, der Tradition und der ganzen Geschichte der Kirche.

II. Soll diese Aufgabe gelöst werden, so muß eingegangen werden auf alle Punkte, von deren Feststellung der Beweis abhängt. Kaum ein anderer Punkt im canonischen Rechte wie im Gebiete der Dogmatik versetzt in eine gleich eigenthümliche Lage. Es galt bis zum 18. Juli 1870 vielen Bischöfen und unzähligen Laien als unmöglich, daß man zu Rom über Glaubenssätze wie über irgend beliebige Verordnungen hinsichtlich der Kleider, welche der Cleriker tragen, der Frauenzimmer, welche er in seiner Wohnung haben, der Vergnügungen, denen er sich hingeben dürfe, durch einen Majoritätsbeschluß endgültige Feststellungen machen werde, von denen das ewige Heil oder die ewige Verdammniß abhangen soll. Es galt für unmöglich, daß als Glaubenssatz aufgestellt werde eine Theorie, welche, durch weit über ein Jahrtausend absolut unbekannt, widersprach der Anschauung der ganzen Zeit, keinen Glauben fand bei zahlreichen Bischöfen, beim Clerus ganzer Diöcesen, beim Volke. Das Unglaubliche

ist geschehen. Was für den Fall des Unglaublichen sich ahnen ließ, ist auch geschehen. Dieselben Bischöfe, die auf der Versammlung eine Entscheidung für unmöglich erklärten, weil historische und sachliche Bedenken entgegen ständen, welche kaum zu lösen seien, welche bekundeten, ihre Gläubigen hätten den Glauben nicht, welche die größten Uebel vorher sagten, — sie haben, nachdem der römische Bischof sich im wesentlichsten Punkte der Lehre mit der Kirche Christi identificirt hat, sich entweder unterworfen und obendrein ihren Gläubigen in Hirtenbriefen gepredigt: sie die Bischöfe glaubten recht fromm und sähen ein, daß sie eigentlich stets geglaubt hätten, — oder sie haben einfach jene Sätze publicirt, ein Verfahren, welches Rom gestattet diese Publication als gläubige Unterwerfung anzunehmen, ihnen selbst und jenen, welche so günstig urtheilen wollen, es sei nur geschehen, um aller Quälereien los zu werden. Ueber die Motive solchen Handelns ließe sich grübeln, ob etwa bei den Einen die Rücksicht auf die Stellung vorwalte. Ist es doch nichts Geringes herabzusteigen vom bischöflichen „Throne", von der Würde, die durch Weihrauch, Handkuß, Kniebeugung in einer Weise anzuerkennen fromme Sitte und Ritual-Gesetz fordern, welche sich unzweifelhaft die Apostel verbeten haben würden, und fortan einher zu gehen unter den gewöhnlichen Sterblichen. Ob bei den Andern der Gedanke, man habe sich schon soweit verpflichtet, habe von Pius IX. bereits so vieles hingenommen, habe sich schon bis zu dem Grade als päpstliche Delegaten betrachten gelernt, daß es nichts verschlage, wenn man nun auch das Haupt als unfehlbar anerkenne. Ob bei den Dritten die Rücksicht auf die Folgen. Wer ein etwas schärferer Beobachter ist, dem mußte der 18. Juli 1870 endlich die Augen öffnen und klar machen, daß die Hierarchie ein System durch ein methodisches Vorgehen seit Jahrhunderten ins Werk gesetzt hat, welches von der uralten Kirchenverfassung in manchen Punkten wesentlich abweicht, einzeln deren Zerrbild ist. Wie, so mußte man sich fragen, wenn man die letzte Consequenz dieses absolutistischen Papalismus nicht anerkennt, kann es dabei bleiben? wird nicht mehr fallen? wer weiß, wohin der Widerstand führt? Ja kein Schisma, deshalb Unterwerfung um jeden Preis; wir wollen glauben und wenn wir wollen, wird uns der Glaube nicht fehlen; wenn wir glauben, können aber die Schaafe um so mehr glauben, weil wir sie decken und Gott für ihre Seelen verantwortlich sind; sagen wir ihnen also, daß wir glauben und es ist Alles gerettet.

III. Unter diesen Umständen liegt die Pflicht vor für Alle, welche an Christi Kirche glauben, an dessen Evangelium, keinen Zusatz zu ihm wollen, sich vollkommen klar zu werden über die Tragweite und Be-

gründung des neuen Dogma. Ich habe diese Klarheit errungen und deshalb für meine Pflicht erachtet, Alles daran zu setzen, daß sie immer größere Kreise ergreife, um der Wahrheit den Sieg zu verschaffen. Ob ich damit *scheinbar* die Kirche, die Hierarchie in ihrem jetzigen Nimbus in Wirklichkeit schädige, kann und muß mir gleichgültig sein. Hat man durch Jahrhunderte, um, wo der Glaube fehlte, die Menschen ihm zuzuführen, und auch in anderen Fällen als bei Glaubensleugnung, den Flammen überliefern können, auf daß man das hierarchische System baue, ausbilde und festige: so darf wohl auch jetzt Jemand es wagen, aus der Bibel, den Vätern, den Papstbriefen und Concilien zu zeigen, was man als die Krone gemacht hat. Das ist kein Eingriff in die Rechte Gottes, der die Wahrheit ist, noch in die der Menschen, welche mit Liebe zu umfassen uns die Wahrheit gebietet.

IV. Was man nicht für möglich hält, woran man nicht denkt, braucht man nicht zu untersuchen. Dieser Satz zeigt sich für die vorliegende Untersuchung in seiner vollen Richtigkeit. Wohl gibt es Monographien über die Concilien, wohl wird in den Lehrbüchern des Kirchenrechts u. s. w. gehandelt über die Berufung, die Mitglieder der Concilien u. s. w., aber zur Lösung der hier wichtigen Punkte tragen alle diese Erörterungen so gut wie nichts bei. Der Grund ist bereits angedeutet. Hat die Kirche früher selbst die unzweifelhaftesten Glaubenssätze niemals in eine absolut bindende Form gebracht, so lange kein Bedürfniß dazu vorlag, welches allein durch Bestreitung in größerem Umfange geschaffen wurde, so hat sie ebenso wenig Veranlassung gehabt, die hierher gehörigen Fragen dogmatischen und juristischen Inhalts zu entscheiden. Es existirt kein von der ganzen Kirche *formulirter* Satz über ihre Unfehlbarkeit, über das rechtliche Verhältniß des römischen Bischofs zu den übrigen, über die Erfordernisse eines ökumenischen Concils u. s. w., weil kein Bedürfniß vorlag, oder weil man sich auf andere Weise half. Im ersten Jahrtausend lag kein solches Bedürfniß vor, weil die Geschichte beweist, daß über alle hier in Betracht kommende Fragen die Uebereinstimmung thatsächlich vorhanden war. Wohl lag die Sache schon anders im 15. Jahrhundert und zur Zeit des Concils von Trient. Aber einerseits vermied man auf letzterem Punkte zu entscheiden, welche unerledigte principielle Fragen hervorriefen, half sich also durch Klugheit; andrerseits entschied seit dem Concile von Constanz die Macht, endlich schien seit Trient das erste und maßgebende Bedürfniß die vollste Einheit und Einigkeit gegenüber dem Protestantismus zu sein, welchem man jede noch so wichtige Frage opfern müsse. Tauchten auch im 17. Jahrhundert in Frankreich diese Fragen mit ungeahnter Heftigkeit auf, so

drückte sie nieder die Macht, die ganze Gestaltung der Dinge. Päpstliche Constitutionen durften mit allgemeiner factischer Anerkennung jene Function übernehmen, welche vordem die allgemeinen Kirchenversammlungen geübt hatten. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts machte sich der moderne Staat geltend mit seinen Principien der Gewissens- und Glaubensfreiheit, des Rechts zur Ordnung aller in seinen Bereich einschlägigen Dinge, der vollen Unabhängigkeit von der geistlichen Macht. Mit ihm stellte sich Rom sofort in principiellen Widerspruch, transigirte aber unter dem hochgelehrten P. Benedict XIV., so daß jeder Ausbruch vermieden wurde, machte unter Clemens XIV. mit der Aufhebung der Societas Jesu und der Sistirung der Bulle In coena die größtmögliche Concession, lavirte endlich unter Pius VI. bis zu einer Bittreise des Papstes an den Hof Kaiser Josephs II. Die Revolution von 1789 erschütterte direct oder in ihren Wirkungen das ganze alte Gebäude: die weltliche Herrschaft des Papstes und der Bischöfe fiel, der Clerus trat in die Reihen der Staatsbürger zurück, die staatliche Vollgewalt war allgemein geworden. Die Restauration des Kirchenstaats wurde auf dem Wiener Congresse vollzogen, das übrige Verlorene blieb verloren, aber Diöcesen wurden hergestellt. Diese neue Entwicklung vollzog sich unter Mitwirkung der Staaten durch Acte päpstlicher Macht. Mit einem Federstriche hatte Pius VII. im Jahre 1801, um das Concordat und mit ihm die Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung in Frankreich zu ermöglichen, alle Bisthümer für erledigt erklärt, nicht beachtet die Proteste der noch lebenden Bischöfe, nicht beachtet die heiligen und durch die ganze Geschichte der Kirche für unverbrüchlich gehaltenen Canones von Nicäa u. s. w.; durch einfache päpstliche Verordnung ward ohne Synoden, blos mit Zuziehung päpstlicher Gehülfen eine Circumscription der Diöcesen ins Werk gesetzt. Aber die Nothlage, die Umstände mußten als Entschuldigung gelten. Ganz gleich verfuhr man in Deutschland bis auf die neueste Zeit. Man circumscribirte Diöcesen, man schloß die wichtigsten Verträge ohne jede Synode, ohne Befragung der Betheiligten: es pactirte der absolute Papst und der Staat. Die Bischöfe sahen ein, daß ohne sie über sie bestimmt wurde, sie fanden sich darein und kamen zu der Auffassung, daß ihre Diöcesanrechte desto größer werden würden, je enger sie sich an Rom anschlößen, je mehr sie sich als Delegaten des omnipotenten Papstes erwiesen. Sie bedurften keiner Provincial- und Diöcesan-Synoden, für Alles sorgte endgültig eine päpstliche Facultät. Der Staat erkannte, daß er Alles erreiche, wenn er nur mit dem Papste auskomme. Ihn aber geschmeidig zu machen, dazu boten die Mittel, die sich Rom gegenüber seit dem Mittelalter stets bewährt hatten, die Hülfe:

Conceſſion der Taxen aller Art, Anerkennung des päpſtlichen Rechts über Biſchöfe und alles Kirchliche, Dotationen u. ſ. w. So bildete ſich das neueſte Kirchenregiment.

Es wird niemand darüber ſtaunen, daß die Theorie und, womit wir es hier zu thun haben, die canoniſtiſche Rechtswiſſenſchaft, eine ganz parallele Entwicklung nahm. Für den Juriſten liegt der Schwerpunkt im Detail des Rechts; Fragen vorzüglich dogmatiſcher Natur liegen ihm fern, ſolange ſie nicht auf ſeine individuelle Stellung eine Wirkung äußern. Giebt man dem Juriſten eine Prämiſſe, ſo braucht man um den Schluß unbekümmert zu ſein. Im Corpus juris canonici, in zahlreichen päpſtlichen Decretalen, endlich im cap. 21. de ref. Sess. XXV. Concilii Tridentini war das päpſtliche Recht der Geſetzgebung für das ganze Gebiet des ſogenannten poſitiven kirchlichen Rechts im Gegenſatz des göttlichen ſo gefeſtigt, daß der Canoniſt lediglich daſſelbe in ſeinen Conſequenzen auszugeſtalten hatte. Im 19. Jahrhundert ſchwieg jede Oppoſition, der eine Biſchof bemühte ſich noch mehr als der andere, die römiſchen Behörden zur Einmiſchung in ſeine Diöceſanangelegenheiten förmlich zu zwingen. Aus einer bayeriſchen Diöceſe, an deren Spitze ein bekannter Infallibiliſt ſteht, wurde, wie mir von glaubwürdiger Seite erzählt iſt, gar eine Anzahl von Gebetbüchern, worunter das in hunderttauſend Exemplaren verbreitete ‚So ſollet ihr beten', nach Rom geſandt, um zu erwägen, ob ſie nicht wegen der nicht anerkannten aber unter das fromme Volk eingeſchmuggelten Litaneien ‚vom heiligſten Namen Jeſu' u. ſ. w. zu condemniren ſeien, was ſogar der vollſtändig romaniſirte Cardinal Graf Reiſach zu ſtark fand. Kurz, römiſch-italieniſch und katholiſch war identiſch geworden, das römiſche Missale, Breviarium hat faſt allenthalben die ſchöneren in Frankreich u. ſ. w. verdrängt, nie konnte der Papſt ſo ſehr Alles wagen, als Pius IX., nie wurde ein Papſt ſo ſehr in Lied und Wort, mit Gaben und Huldigungen gefeiert. Er durfte 1854 ohne jede Veranlaſſung, blos um einem ſubjectiven Gefühle zu genügen, ein Dogma verkündigen, deſſen eigentlichſte Erklärung ſich kaum zum Gegenſtande einer Predigt eignet; er durfte am 8. December 1864 der Welt und ihrer Entwicklung den Syllabus entgegen ſchleudern; die Biſchöfe publicirten ihn, auch jene, die, wie ich aus dem Munde mehrerer weiß, tief indignirt waren. Was lag dem Canoniſten an der Theorie der allgemeinen Synoden? So erklärt ſich zur Genüge, daß, was man factiſch zuletzt zu Trient gemacht hatte, als Recht gelehrt wurde; zur Ergänzung diente, was päpſtliche Conſtitutionen außerdem aufgerichtet hatten. Daß der Papſt unter Beiſtand eines Concils neue Dogmen machen werde, daran dachte kein Menſch. Und ſo erklärt ſich

vollkommen, daß man für die vorliegenden Fragen fast ausnahmslos gar keine oder nichtssagende Antworten findet, deshalb die ganze canonistische Jurisprudenz für diesen Punkt eigentlich werthlos ist.

V. Plötzlich trat die Ankündigung eines allgemeinen Concils hervor. Als zur Zeit des Millenariums 1867 der Gedanke daran auftauchte, merkte man alsbald den Zweck. Gerüchte, es werde beabsichtigt, die Verfassung des Jesuitenordens der Kirche aufzudogmatisiren, d. h. den Papst zu deren unumschränkten Herrscher zu definiren, als Plus aber ihm die Unfehlbarkeit zu geben, wurden laut; in Frankreich und von dort aus in Deutschland verbreitete man Formulare, wodurch sich die Bruderschaftsmitglieder durch Gelübde verbanden, den Papst für unfehlbar zu halten; das Tragen von Uhrketten, die der catena S. Petri nachgebildet und an dieser ‚angerührt' waren, wurde ein Symbol treuen Sinnes und in katholischen Adelskreisen heimisch; bei der Jubiläumsfeier des Papstes im April 1869 soll dem Papste beziehungsweise in dem Kreise, dessen Centrum al Gesù ist, die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit als Wunsch des katholischen Volkes insbesondere auch in Deutschland und Oesterreich plausibel gemacht worden sein; der legitimistische Adel Frankreichs, der unzufriedene katholische Deutschlands und Oesterreichs hatte dort seine Repräsentanten. Da wurden Stimmen laut. Aber, als diese in der bekannten Coblenzer Laienadresse ihren Ausdruck fanden, schlugen sie die Bischöfe nieder mit ihren separaten Hirtenbriefen und dem Fuldaer, der, ohne es zu sagen, zu der Annahme berechtigte, es falle dem Papste nicht ein, solche Dinge zu bewerkstelligen. Was kam, das lese man in der von mir edirten Schrift: „Das Unfehlbarkeits-Decret vom 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft. Prag 1871."

VI. Es erschien die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870. Was seitdem geschah, darf hier als bekannt vorausgesetzt werden.

Die Sachlage ist nunmehr folgende. Man hat stets gelehrt: die Kirche ist unfehlbar, was die Kirche als Glaubenssatz erklärt, bildet einen solchen; die Kirche wird repräsentirt durch ein allgemeines Concil, was ein allgemeines Concil als Glaubenssatz aufstellt, ist folglich unabänderlich als ein solcher anzuerkennen. Daher begreift man, daß die Opposition gegen die päpstliche Constitution sich richtete gegen den Beschluß vom 13., 18. Juli als den eines ökumenischen Concils. Würde dieser als ein nichtökumenischer erwiesen, so argumentirte man, dann entfiele auch seine Verbindlichkeit, es bliebe nur übrig eine aufhebbare päpstliche Verordnung. Diese Argumentation ist, die Richtigkeit der Prämisse zugegeben, nicht angreifbar.

Aber nach der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870 ist die

Argumentation für jene, welche dieſe als Dogma anſehen, nicht ſtichhaltig. Denn dieſe Conſtitution erklärt den Papſt bei Ausſprüchen ex cathedra für unfehlbar, verlegt in ſeine Perſon die Unfehlbarkeit der Kirche, erklärt ſeine dogmatiſchen Ausſprüche aus ſich für unabänderlich, nicht aus der Zuſtimmung der Kirche. Wer alſo dies glaubt, der hält den Papſt für unfehlbar, mag er allein, mit einem Concil, ohne ein Concil, mit der Mehrheit auf einem Concil, gegen die Mehrheit, kurz wie immer ex cathedra entſcheiden; der Papſt iſt die leibhaftige, inſpirirte, abſolute, göttliche Unfehlbarkeit, das Charisma iſt nur ein verſchämter Ausdruck, die göttliche Aſſiſtenz, welche ihm in der Perſon Petri verheißen ſein ſoll, nur eine überflüſſige Clauſel. Für den dies Glaubenden, das fordert die unerbittliche Logik, iſt es vollkommen gleichgültig, ob das Vaticaniſche Concil überhaupt und der Beſchluß des 18. Juli 1870 insbeſondere ökumeniſch iſt, weil der Papſt nichts dadurch gewinnt, höchſtens einen Nimbus, der nicht ganz feſte berücken kann. Es iſt aber auch inconſequent von Seiten der Infallibiliſten, auf die Oekumenicität der Vaticaniſchen Synode Gewicht zu legen. Denn juriſtiſch und dogmatiſch iſt principiell der Beirath Eines, Vieler, ja des ganzen Epiſkopats nur ein Luxus; ob der Papſt ſich deſſen bedienen will, iſt ſeine Sache, die zu fordern oder zu prüfen niemand befugt erſcheint. Wenn gleichwohl die Anhänger, insbeſondere die Hirtenbriefe der Herren Biſchöfe Krementz, Seneſtrey, Melchers, Baron Ketteler, Scherr u. ſ. w., und biſchöfliche Broſchüren ſich abmühen, die Oekumenicität des Vaticaniſchen Beſchluſſes darzuthun, ſo hat dies nur einen vernünftigen Grund, der für uns den Uebergang bildet. Man hat nemlich bisher dem Volke in den Katechismen und Predigten, in der Theologie, im canoniſchen Rechte gelehrt: die Kirche iſt unfehlbar [daneben lehrte man ab und zu auch die päpſtliche Unfehlbarkeit]; die allgemeine Kirche wird repräſentirt durch ein allgemeines Concil; die Biſchöfe ſind vom heiligen Geiſte geſetzt zur Regierung der Kirche und haben die ordentliche, volle Leitung ihrer Sprengel. Man fühlt alſo, daß das Volk jetzt kaum begreifen würde, wie dies Alles ſeit dem 18. Juli 1870 ins Gegentheil verkehrt werden konnte. Deshalb muß ihm geſagt werden: das allgemeine Concil hat als von Chriſtus geoffenbarten Glauben erkannt und definirt die päpſtliche Allgewalt für jede Diöceſe und des Papſtes Unfehlbarkeit. Man fühlte alſo, daß, obwohl man die petitio principii der päpſtlichen Omnipotenz und Unfehlbarkeit hingenommen hatte, es doch gewagt ſei, zu ſagen: der Papſt hat dies als Glaubensſatz erklärt, folglich iſt es Glaubensſatz, und darum, weil es Glaubensſatz iſt, müßt ihr es glauben; denn ihr habt nicht mit zu reden, ſondern einfach zu glauben, was wir euch ſagen; ob das in der

Bibel, in den Vätern u. s. w. steht, davon wißt ihr Laien gar nichts ihr Theologen aber habt nur einfach als Glauben zu lehren, was wir bestimmt haben; ob wir die Quellen kennen oder nicht, hat niemand zu untersuchen, wir sind Bischöfe, folglich habt ihr nichts zu sagen; wir sind Gott für euere Seelen verantwortlich, ihr habt zu gehorchen; je demüthiger ihr gehorcht, je mehr ihr euch unterwerft, obgleich euer Geist nicht einsieht und die Logik gegen uns ist, desto höher ist euer Verdienst und desto größer wird euer Lohn sein. Insofern waren die Bischöfe, besonders in Deutschland, also modern, daß sie solches für zu stark hielten. Indem sie also einsahen, daß man dies dem Volke in Deutschland und Oesterreich doch nicht bieten könne, griffen sie zu Begründungen, welche, sofern ihnen nicht gleich den meisten ‚Hirtenbriefen' das Loos des Ignorirtwerdens blühen sollte, ewig ein Muster dafür bleiben werden, wie man durch Deuteleien, historisch falsche Behauptungen, Sophismen u. dgl. m. eine göttliche Offenbarung deducirt.

VII. Anders aber steht die Sache für Jene, die nach einem Grunde ihres Glaubens suchen, die als göttliche Offenbarung nicht ohneweiters anzunehmen gewillt sind, was man dafür ausgibt, welche fordern, daß eine göttliche Offenbarung als solche erwiesen werde, welche sich erinnern, daß man bisher jeden Punkt aus den Propheten, dem Evangelium, den apostolischen Schriften erwies, welche wissen, wie die Kirche verfuhr, bevor Pius IX. die Kirche mit sich identificirt hat. Sie halten fest an der Unfehlbarkeit der Kirche und an dem allgemeinen Concil als Repräsentanten der Kirche. Ausgehend davon müssen sie sich sagen: wenn das Vaticanische Concil ein allgemeines ökumenisches Concil ist, wenn der Beschluß vom 18. Juli 1870 den Charakter eines ökumenischen Concilbeschlusses hat, dann sind die Sätze des Caput 3. und 4. der Constitutio dogmatica Glaubenssätze; denn wäre dem nicht so, dann hätte die Kirche den richtigen Glauben verloren. Dies aber geht gegen die Verheißung der ewigen Wahrheit, ist folglich unmöglich. Für den also, welcher aufrichtig sucht, welcher nicht, wie jetzt hervorragende ‚Ultramontane' sagen, glauben will, obwohl er nicht glaubt, bedarf es einer Feststellung seines Glaubens, sei es für oder gegen die Juli-Constitution. Formell dreht sich also die ganze Frage um den ökumenischen Charakter der Synode und des Beschlusses vom 18. Juli 1870. Beides fällt nicht zusammen. Eine Versammlung kann an und für sich legitim sein, darum gleichwohl ein einzelner Beschluß aus formellen oder materiellen Gründen sich als illegitimer herausstellen.

Somit muß meine Beweisführung die im Eingange dieses Paragraphen aufgestellten Punkte klarstellen. Das ist, wie gesagt, aus den

vorhandenen Werken unmöglich; ich muß daher vollständig von Anfang an, ganz unabhängig von allen Vorgängern, aufbauen. Indem ich dies thue, erlangt meine Schrift einen Charakter, der sie von dem Zwecke, eine Tagesfrage zu behandeln emancipirt. Die nächste Veranlassung gibt mir nur die Form, indem ich die selbstständigen Forschungen und Resultate als Grundlage für die Untersuchung hinstelle. Vorher habe ich die Principien anzugeben, von denen ich mich leiten lasse.

§. 2.

Ausgangspunkt. Principien. Quellen.

I. Ich gehe aus dem Grundsatze, der bisher unbezweifelt war: Alles und das allein ist katholischer Glaube, was geoffenbart ist im Worte Gottes und allen von der katholischen Kirche als mit göttlichem Glauben zu glauben vorgestellt wird; der Glaube muß von der gesammten Kirche, also einem allgemeinen Concil gelehrt werden; er muß gefunden werden bei der Gesammtheit der Hirten und Gläubigen. Ist etwas allgemein geglaubt und vom allgemeinen Concil gelehrt als solches, dann ist es fide divina zu glauben. Nicht de fide ist, was in Schriftstellen niedergelegt ist, welche von den Vätern verschieden ausgelegt werden. Keine bloße Consequenz aus einem Glaubenssatz, wäre sie auch logisch unumstößlich, kann als von Gott geoffenbarter Glaube gelten.[1])

II. Daß der Papst für sich allein mit Unfehlbarkeit Glaubenssätze aufstellen könne, war ganz unbestreitbar vor dem 18. Juli 1870

---

[1]) Am prägnantesten erörtert diese und andere Sätze Franc. Veronius. Ich bediene mich: Secretio eorum, quae sunt de fide catholica ab his quae non sunt de fide, secundum regulam fidei ab eximio dom. F. V. ss. theol. doct. antehac compilatam, a. 1645. in generali conventu ab universo clero Gallicano receptam. Ex ipso conc. Trid. et praefata regula compendiosa excerpta. A. Ch. MDCXCIX. — 1781. 12°. latein. und deutsch von Smets Elberf. 1843. Eine treffliche, nicht genug anzuempfehlende Darstellung bietet das Commonitorium adversus haereticos, geschrieben 434 von dem vor 450 gestorbenen H. Vincenz v. Lerin (Vincentius Lirinensis. Das Werk hat er unter dem Pseudonym Peregrinus geschrieben).

Es ist eigenthümlich, wenn man jetzt anstatt der Väter Melchior Canus, Bellarmin u. A. als die Quellen ausgeführt findet. Vincenz behandelt die Frage vom kirchlichen Lehramte in einer Art, daß man meinen sollte, er habe fast im Geiste **für uns** schreiben wollen. Im Anhange num. 298 folgt eine Anzahl der wichtigsten Stellen.

nicht Glaubenssatz.[2]) Es gibt folglich jetzt eine Alternative. Ist dies dadurch, daß der Papst in einer Constitution es erklärt hat am 18. Juli 1870, ein Dogma im strengen Wortsinne, so folgt mit Nothwendigkeit, daß bis zum 18. Juli 1870 die Kirche einen Glaubenssatz nicht gekannt hat; so folgt, daß der Papst allein es erklären konnte; so folgt, daß der Papst unfehlbar ist, weil er es erklärt hat; so folgt, daß der Papst unfehlbar erklären konnte, daß er unfehlbar sei, weil er unfehlbar ist. Oder daß der Papst unfehlbar sei, konnte aufgestellt werden und ist erklärt worden in der Constitutio dogmatica als Dogma im strengen Sinne, weil das Concil des Vaticans es angenommen hat. Da nach dem Wortlaute das Concil blos approbirt, der Papst allein gelehrt und als von Gott geoffenbarten Glaubenssatz definirt hat, der Papst sei unfehlbar; da der Papst nach dem Wortlaute als solcher, unabhängig von jedem Consense der Kirche unfehlbar ist: so folgt, daß der Beitritt des Concils seinem Ausspruche gar keine höhere Kraft verliehen hat; so folgt, daß der Beitritt des Concils principiell überflüssig war.

III. Und so bleibt in der That zunächst logisch nichts übrig, als die Aufstellung der folgenden in der „Augsb. Allgem. Zeitung" abgedruckten Sätze eines mir unbekannten Verfassers, welche lauten:

„I. Wenn der Papst unfehlbar ist, so kommt diese Eigenschaft allen seinen Aussprüchen innerhalb der gezogenen Schranken (ex cathedra u. s. w.) zu, mögen diese Aussprüche gethan werden, mit den Bischöfen, ohne die Bischöfe, oder gegen die Bischöfe.

„II. Die Möglichkeit des letzten Falles, der Nichtübereinstimmung zwischen dem unfehlbaren Papst und den Bischöfen muß angenommen werden; denn sonst würde auch die Gesammtheit oder die Mehrheit der Bischöfe ohne den Papst für sich allein unfehlbar sein und ihre Beschlüsse wären schon vor der Bestätigung durch den Papst als unfehlbare Entscheidungen anzuerkennen, was sie unbestrittenermaßen nicht sind.

„III. Wenn daher Papst und Bischöfe gemeinsam einen Ausspruch thun, so ist, was die Geltung des Ausspruchs als eines unfehlbaren anbelangt, die Zustimmung der Bischöfe kein essentiell mitwirkendes Moment. Ihre Aeußerung, ihr Ausspruch entbehrt jedes bindenden,

---

[2]) Man braucht nur die Lehrbücher der Dogmatik zur Hand zu nehmen, nicht minder die meisten Katechismen. Für eine Anzahl der letztern hat dies erwiesen die Schrift: ‚Ist der Papst persönlich unfehlbar? Aus Deutschlands und des P. Deharbe Katechismen beantwortet von Clemens Schmitz. München 1870.' — Daß der eine oder andere Katechismus da oder dort die päpstl. Unfehlbarkeit im 17. oder 18. oder 19. Jahrh. lehrt, ist gänzlich irrelevant. Uebrigens lehrt sie keiner in dem Wesen der Const. dogm. vom 18. Juli.

autoritativen Charakters, bekundet vielmehr nur die Ansicht und Ueberzeugung hervorragender Mitglieder der Kirche, welche einzeln und in ihrer Gesammtheit irren, ja sogar in Ketzerei verfallen können.

„IV. Also, wenn der Papst unfehlbar ist, so kann man sich, falls irgend ein Glaubenssatz durch Berufung auf eine maßgebende Autorität dargethan werden soll, einzig und allein auf die Autorität des Papstes berufen. Sein Ausspruch ist es allein, selbst beim Hinzutritt eines Concils, welcher darüber die Entscheidung gibt, ob ein Satz als geoffenbarte Lehre in der Schrift oder Tradition enthalten sei.

„V. Wenn es sich also um den Lehrsatz der päpstlichen Unfehlbarkeit selber handelt, so kann auch dabei der Ausspruch der Bischöfe als ein autoritatives Fundament weder für sich allein noch neben dem Ausspruch des Papstes aufgestellt werden. Das Ja der Bischöfe ist für die Gläubigen ebensowenig bindend, als ihr Nein.

„VI. Wenn also der Papst unfehlbar ist, und man dies nicht blos im frommen Glauben annehmen, sondern auch als einen Glaubenssatz nachweisen und als zwingendes Dogma vorstellen will, so bieten sich hiefür nur zwei Wege dar:

1. Man beruft sich auf das Vaticanische Concil, d. h. wie nachgewiesen worden ist, auf die Autorität des Papstes selber; man sagt: „Der Papst ist unfehlbar, weil er selbst dies ausgesprochen hat und seine Aussprüche unfehlbar sind." Mit anderen Worten: der Papst ist unfehlbar, weil er unfehlbar ist.

Diese Deduction führt also zu keinem Ziel.

2. Oder man sucht den Beweis direct aus der Schrift oder Tradition zu erbringen.

Auch dies kann nicht gelingen.

Denn wenn der Papst unfehlbar ist, so wird dadurch, daß Papst Pius IX. als Oberhaupt der ganzen Kirche und ex cathedra die Infallibilitätsfrage als einer Entscheidung bedürftig behandelt hat, der Beweis geliefert, daß diese Frage nicht schon durch Schrift und Tradition klar und zweifellos entschieden wird.

Wenn also der Papst unfehlbar ist, so bietet Schrift und Tradition für sich allein dem Katholiken einen genügenden Beweis der Infallibilität nicht dar.

Einen dritten Weg gibt es nicht. Denn der katholische Christ kennt als Glaubenspunkte nur die Schrift und Tradition, deren maßgebender (autoritativer) Ausleger nach der hier gemachten Voraussetzung der Papst und zwar allein der Papst ist.

„VII. Wenn also der Papst unfehlbar ist, so ergeben sich folgende Sätze:

1. Die Infallibilität kann weder durch Berufung auf den Ausspruch eines Papstes oder Concils noch auch überhaupt bewiesen werden.

2. Namentlich besitzt die Kirche in dem unfehlbaren Papst keine Instanz, welche die Infallibilität kraft ihrer Autorität als Glaubenssatz aufstellen kann, ohne daß diese Instanz den Satz, welchen sie ausspricht, schon vorher als feststehende Grundlage ihrer Competenz voraussetzen lassen muß.

3. Jener Satz kann also nur durch den frommen Glauben des lediglich auf sich selbst und die göttliche Erleuchtung angewiesenen Christen angenommen werden.

4. Es steht also auch dem christlichen Gehorsam keine Autorität gegenüber, welche nach der katholischen Lehre zwänge, jenen Satz als Glaubensatz in Unterwerfung anzunehmen.

5. Derjenige, welcher den Satz nicht annimmt, kann also wegen Abweichung vom Dogma oder wegen Ungehorsams nicht angefochten werden.

Wohlgemerkt, alles dieses, wenn der Papst unfehlbar ist."

Wer nun den Papst für unfehlbar hält, für den gibt es gar keine Gegengründe. Auf die Zeugnisse der Schrift, der Väter u. s. w. kommt nichts an; es ist, wie ich anderwärts [3]) bereits gesagt habe, der Pius IX. in den Mund gelegte Satz ‚la tradizione son io' (ich bin die Ueberlieferung) für einen so Gläubigen unanfechtbar, weil für ihn in der That der Papst allein unfehlbar auslegen kann, unfehlbar verkündet, was Glaube der Kirche war und ist. Mithin gibt es nur einen Weg.

IV. Ich nehme an, die Kirche Christi habe auch schon vor dem 18. Juli 1870 in Wirklichkeit bestanden. Wer diesen Satz zugibt — und das dürfte wohl auch der Papst thun — muß auch zugeben — was alle Katechismen, die Väter, Theologen u. s. w. thun, — daß sie dann auch erstens bereits vor dem 18. Juli 1870 einen Glaubensinhalt besaß, und zweitens Mittel besitzen mußte, festzustellen, was Glaubensinhalt sei.

Läßt sich nun nachweisen erstens, daß die päpstliche Unfehlbarkeit (cap. 4. der Constitutio dogm. vom 18. Juli 1870) zu irgend einer Zeit nicht zum Glaubensinhalte der Kirche gehörte: so ist bewiesen, daß die Kirche seit dem 18. Juli einen neuen Glauben als einen von Gott geoffenbarten angenommen hat. Da unmöglich behauptet werden kann, daß man erst nach 1800 Jahren zuerst erkennen kann, was Christus

[3]) Meine Schrift: ‚Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen u. s. w. 2. Aufl. Prag 1871 Seite 82, Note 3.

geoffenbart hat: so folgt logisch, daß man entweder die päpstliche Unfehlbarkeit verwerfen, oder mit dem 18. Juli 1870 sagen muß (wie mir ein bedeutender Exeget schrieb, der jetzt formell das neue Dogma anerkannt haben soll): ‚finit evangelium secundum Christum, incipit evangelium secundum papam'. Wie lange die Kirche den betreffenden Glauben nicht gekannt habe, ist offenbar gleichgültig; bewiesen ist das Nichtkennen, wenn bewiesen wird, daß die Kirche irgend einmal geglaubt hat, was mit dem caput 4. im Widerspruche steht.

Läßt sich zweitens darthun, daß das Gegentheil von cap. 3. einmal Glaube der Kirche war, so liegt auf der Hand, daß derselbe Schluß berechtigt ist, dieselbe Folge eintritt.

Läßt sich drittens nachweisen, daß die Kirche, sei es einmal oder öfter oder durch lange Zeiträume oder immer, vor dem 18. Juli 1870 päpstliche Glaubensdefinitionen nicht aus sich, nicht ohne die Zustimmung der Kirche für unveränderlich gehalten hat: so folgt wiederum ganz dasselbe.

V. Wie dieser Beweis geführt werden kann, geführt werden muß, ergibt die Constitution selbst. Sie ist erlassen vom Papste mit Zustimmung einer vom Papste und von ihr selbst für ökumenisch erklärten Synode. Wird folglich bewiesen, daß Päpste selbst, einer oder mehrere oder viele vorher einen anderen Glauben bekundet haben, so ist der Beweis am Vollgültigsten erbracht von dem Standpunkte der Anhänger des neuen Dogma. Diesen bleibt dann nur die Alternative: nicht mehr daran zu glauben, oder als Glaubenssatz anzusehen, was sie, jeder für sich, als Glaubenssatz ansehen wollen.

Wird der Beweis erbracht, daß allgemeine, unzweifelhaft als ökumenisch anerkannte Synoden, einen anderen Glauben bekannt haben: so ist damit zugleich bewiesen, daß die Päpste ihn auch gehabt haben. Denn es wird bewiesen werden, daß die Päpste die vier ersten und die fünfte bis achte allgemeine Synode als ökumenische, deren Glauben als Glauben der Kirche anerkannt haben. Hat nun auch, wie gezeigt, nach der Auffassung der Constitutio dogmatica vom 18. Juli 1870, der Beitritt oder Nichtbeitritt eines allgemeinen Concils principiell keine Bedeutung für den an diese Constitutio Glaubenden, so liegt sie doch darin, daß vor ihr alles Gewicht auf das allgemeine Concil gelegt wurde.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Bibelstellen und Väter im Sinne des 18. Juli nicht entscheiden, weil der Papst allein entscheidet. Wenn daher auch nachgewiesen werden kann, daß die Kirche vor dem 18. Juli 1870 die Bibelstellen anders verstand, daß die Väter im technischen

Sinne die Unfehlbarkeit der Päpste nicht kennen, so bildet dieser **Beweis nur** für Jene einen directen Grund ihres Glaubens, welche den Papst nicht für unfehlbar halten, weil er es sagt, d. h. welche nicht argumentiren: der Papst muß unfehlbar sein, ergo ist er es; also: er ist unfehlbar, weil er unfehlbar ist. Aber auch für diese liegt seine Bedeutung darin, daß dieser Beweis ihrem Glauben jedes Fundament entzieht.

VI. Nunmehr kann ich meine Quellen genau präcisiren. Ich gebe mich nicht ab mit jenen Argumenten, welche die päpstliche Unfehlbarkeit als nothwendig hinstellen und deshalb annehmen; ich gehe also auf diese philosophischen und sein sollenden dogmatischen Deductionen nicht ein. Das mögen andere thun, für mich haben sie nach dem Gesagten nur secundären Werth. Ich gehe wohl auf die Bibelstellen ein, lege aber auf diesen Theil meiner Schrift nicht das Hauptgewicht. Nicht darum, als wenn ich glaubte, nur ein Geistlicher habe Recht und Fähigkeit, die Bibel zu interpretiren; ich glaube vielmehr, ein Laie kann geradesogut als ein Geistlicher wissen und sagen, welches Verständniß die Väter von Bibelstellen haben, weil man dazu nur der Kenntnisse, nicht der Weihen bedarf. Ich glaube auch, daß absolut klare Worte der Bibel nur in dem Wortsinne verstanden werden können. Aber für mich liegt das Gewicht in dem historischen Beweise von der Falschheit des Dogma. Ich überlasse also den eigentlich biblischen Beweis den Exegeten. Auf die Väter gehe ich nur verhältnißmäßig wenig ein, weil auch sie für mich nach obiger Darlegung nicht unbedingt entscheiden können. Was ich von ihnen mittheile, im Anhange num. 255 bis 298 bietet aber genügen.

Meine Aufgabe ist, den Stier bei den Hörnern zu fassen. Deshalb werde ich den Beweis für meine Sätze vorzugsweise liefern aus den acht ersten von der ganzen Kirche, der lateinischen und griechischen, als ökumenisch anerkannten Synoden und aus den Briefen der Päpste, worunter man bekanntlich die päpstlichen Erlasse überhaupt versteht. Ich habe alle in gedruckten Werken zugänglichen Papstbriefe bis auf Innonenz III. einem exacten Studium unterzogen, die späteren hier nicht weiter berücksichtigt, außer aus besondern sofort ersichtlichen Gründen. Den Papstbriefen stelle ich selbstverständlich gleich Erklärungen der Päpste auf Synoden. Ich theile die Belege regelmäßig nach Mansi mit und im lateinischen Originaltexte, da die Quellen selbst ergeben, daß der lateinische Text auch bei den ins Griechische übersetzten Papstbriefen der ursprüngliche ist. Ebenso theile ich die Concilien im lateinischen Texte mit, da bekanntlich in der occidentalischen Kirche dieser im Gebrauche

war, ja die meisten alten Sammlungen den griechischen gar nicht haben. Die Belege selbst gebe ich entweder ganz oder doch solche Stellen, die an und für sich einen abgeschlossenen Gedanken enthalten, mithin nie aus dem Zusammenhange gerissen. Deshalb deute ich auch bei einzelnen den Zusammenhang an. Da ich voraussetzen darf, daß die Quellenbelege Jeder, dem es um die Sache zu thun ist, selbst liest, diese Prüfung aber auch nur der wissenschaftlich gebildete Mann vornimmt, eine Uebersetzung oder auch nur jedesmal genaue Inhaltangabe den Umfang der Schrift verdoppeln, folglich ihrer Wirkung Eintrag thun würde, so begnüge ich mich damit, die im Ganzen chronologisch geordneten Belege nach den ihnen vorgesetzten fortlaufenden Nummern zu citiren, um die Gestalt des Buches nicht zu sehr zu verderben und Gelegenheit zu bieten, ihre Bedeutung noch besonders hervorzuheben.

Ich habe nicht eine einzige Stelle andern nachcitirt, sondern jede unmittelbar aus dem Originale abgeschrieben (bez. abschreiben lassen) oder angemerkt bei dem Studium der betreffenden Sammlungen von der ersten bis zur letzten Quelle. Die Bemerkungen am Schluße vieler dienen zum Verständniß des Textes und zugleich zur eingehenderen Würdigung. Da ich nicht zu specifisch canonistischen Zwecken schreibe, hielt ich für überflüssig anzugeben, ob und wo eine Stelle auch im Corpus juris canonici steht, zumal dieses bekanntlich die Quellen oft abkürzt oder verändert. Weil ich nur selbst benutzte Werke anführe, habe ich darauf verzichtet, manche Stellen zu geben, die ich notirt habe, weil mir die betreffenden Werke nicht zugänglich waren.

Bei diesem Charakter meines Werkes, und da dasselbe aus einem Gusse ist, muß ich dagegen protestiren, daß irgend eine einzelne Stelle oder Aeußerung anders aufgefaßt oder gedeutet werde, als ihr Sinn ist in dem ganzen Zusammenhange.

Wo die Päpste im Sinne der Constitutio dogm. ex cathedra reden, wird für sehr viele sofort jedem einleuchten. Ich brauche also auf den anderwärts [4]) erbrachten Beweis, daß die ganze Theorie von dem Sprechen ex cathedra in sich werthlos ist und zerfällt, schon deshalb nicht zurück zu kommen, weil die Quellen ganz unzweideutig ergeben, daß die Päpste selbst in den ersten zwölfhundert Jahren von dieser Unterscheidung keine Ahnung hatten, indem sie sich in unzweifelhaft dogmatischen Schreiben oft gar keiner Betonung ihrer Autorität u. s. w. bedienen, dagegen in den bloße Verwaltungsacte betreffenden ihre Statthalterschaft Petri, Gottes, den h. Geist u. s. w. betonen.

---

[4]) Meine citirte Schrift §. 5. Seite 65 fgg.

VII. Ich lege den Schwerpunkt auf den Nachweis, daß das Dogma des 18. Juli 1870 im Widerspruche steht mit dem Glauben der alten Kirche, weil damit erwiesen ist: 1. daß das prätendirte Dogma kein Dogma sein kann; 2. daß das Concil vom Vatican bez. der Beschluß vom 18. Juli nicht ökumenisch sein kann. Diesen Nachweis will ich absichtlich hier nur führen aus Lehren der Päpste und Concilien, nicht aus Acten, welche nicht mit Lehren zusammen fallen. Ich verfahre also, um vornhinein auch dem Sophisma jede Basis zu entziehen und Angriffe zu entkräften, die darin gipfeln würden, eine Handlung u. s. w. sei keine Lehre ex cathedra.

Mit diesem Nachweise könnte ich die Sache für abgeschlossen erachten. Es gibt indessen viele ‚Katholiken', welche also argumentiren: ist das Vaticanische Concil formell für ein ökumenisches zu halten, bez. ist der Beschluß vom 18. Juli 1870 Beschluß eines ökumenischen Concils, dann muß ich mich unterwerfen, weil ich sonst annehmen müßte, daß die Kirche, welche das ökumenische Concil ist, irren könnte d. h. nicht den rechten Glauben hätte. Obwohl sich nun von selbst ergibt, daß, wenn eine Versammlung etwas andres lehrt, als bisher evident als Glaube gelehrt wurde, diese Versammlung nicht die Kirche ist, so soll doch auch auf die formelle Seite eingegangen und der Beweis der Nichtökumenicität geliefert werden. Diesen liefere ich aus denselben absolut unverdächtigen und beweisenden Papstbriefen und Concilien. Dafür bietet, aus den im vorigen Paragraphe angegebenen Gründen, die Literatur kaum einen Anhalt; theoretische Aussprüche der Kirche in formeller Abgeschlossenheit liegen nicht vor. Wenn ich nun zeige, daß von den Zeiten der Apostel an durch die Reihe der Jahrhunderte von den Päpsten und Synoden ein und dasselbe befolgt, gefordert, gehandhabt wurde, dann ist wohl der Beweis erbracht, daß solches unerläßlich ist. Wer das nicht annimmt, muß einfach den Satz als Evangelium ansehen: Recht ist nur, was der Papst will; Lehre Gottes ist nur, was der Papst lehrt; Tradition ist nur, was der Papst erklärt. Ich nehme also an: Quellen des kirchlichen Glaubens sind: die h. Schrift und die Ueberlieferung. Wer diesen von der Kirche bis zum 18. Juli 1870 stets gelehrten Satz nicht für den allein maßgebenden erkennt, dem gegenüber ist nicht zu beweisen, folglich auch nicht zu streiten, weil ihm der Papst das Evangelium ist.

Bei meiner Beweisführung stellt sich heraus, worin die alte Kirche die Irrthumslosigkeit sah, ein Punkt, der bisher weder erschöpfend, noch überhaupt gründlich erörtert wurde.

Da ich nur aus den Quellen unmittelbar schöpfe, da ich erst, nach-

dem ich alle Quellen ſtudirt hatte, aus ihnen meine Arbeit gemacht, meine Theorie aufgeſtellt habe: ſo brauche ich nicht anzugeben, wer etwa früher dasſelbe geſagt hat, oder überhaupt über den Gegenſtand ſchrieb. Ich habe Alles ſelbſt aus den Quellen geſchöpft, habe erſt durch eigenes Studium über jeden einzelnen und alle Punkte Klarheit erhalten, bin daher völlig unabhängig von jedem fremden Werke. Da ich alle Belege mittheile, iſt meine Schrift eine rein quellenmäßige. Nach der Natur der Sache gebe ich nicht alle Ausſprüche, die bezüglich eines einzelnen Punktes exiſtiren bez. mir bekannt ſind. Liegt ein päpſtlicher, conciliariſcher Ausſpruch vor, ſo fällt der minder bedeutende nicht ins Gewicht; wo aber trotzdem mehrere oder viele Ausſprüche für denſelben Punkt gegeben werden, hat dies den doppelten Grund: die gleiche Anſchauung verſchiedener Päpſte und Synoden darzuthun, ſomit die Continuität desſelben Glaubens zu zeigen.

Wenn ich endlich für einige Punkte auch aus den Particularſynoden u. ſ. w. ſowie aus der Literatur den Beweis herleite, geſchieht es, um zu zeigen, daß die Schriftſteller, auch die nicht mit Auctorität der Gewalt verſehenen, übereinſtimmen; dazu kommt, daß einzelne nur aus Handſchriften entnommene Citate vielleicht außer mir bisher keiner kannte, jedenfalls nur einige Perſonen.

Die äußere Anordnung des Stoffes mag für ſich ſelbſt reden.

Erſtes Capitel.

Das Oekumeniſche Concil nach der Geſchichte des erſten Jahrtauſends.

A. Aufgabe. Weſen. Bedeutung.

§. 3.

1. Das Lehramt in der Kirche. Das Apoſtelconcil.

I. Der Auftrag zum Lehramte wurde allen Apoſteln für alle Zeiten in den vom Herrn unmittelbar vor der Himmelfahrt geſprochenen Worten (Matth. XXVIII. 18—20) gegeben:

„Und Jeſus trat hinzu, redete mit ihnen und ſprach: Mir iſt alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin, und lehret alle Völker, und taufet ſie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geiſtes; und lehret ſie alles halten, was ich euch befohlen habe; und ſiehe, ich bin bei euch bis ans Ende der Welt."

Aehnlich Mark. C. 16. V. 15 ff. Und allen gab er die Verſicherung, der heilige Geiſt werde über ſie kommen, in den Worten (Johannes XIV. 16 fg.):

„Und ich will den Vater bitten, und er wird euch einen andren Tröſter geben, damit er in Ewigkeit bei euch bleibe, den Geiſt der Wahrheit, den die Welt nicht empfangen kann, denn ſie ſieht ihn nicht, und kennt ihn nicht. Ihr aber werdet ihn erkennen; denn er wird bei euch bleiben, und in euch ſein", und (V. 26): „Der Tröſter aber, der heilige Geiſt, den der Vater in meinem Namen ſenden wird, derſelbe wird euch alles lehren, und euch an alles erinnern, was immer ich euch geſagt habe." [5])

[5]) Es iſt ein eignes Verfahren, daß dieſe charakteriſtiſche Stelle von Johannes, dem Lieblingsjünger des Herrn, der überall bei ihm war, der ſo tief erleuchtet und in

Und (Johannes XVI. 12): „Ich habe euch noch vieles zu sagen, aber ihr könnet es jetzt nicht tragen. Wenn aber jener Geist der Wahrheit kommt, der wird euch alle Wahrheit lehren; denn er wird nicht aus sich selbst reden, sondern, was er hört, wird er reden, und was zukünftig ist, euch verkünden."

Und endlich (Matth. XVIII. 20): „Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen."

II. Es ist unmöglich, deutlicher und öfter zu sagen, als der Herr gethan: 1. daß er die Gesammtheit seiner Jünger (Apostel) zur Bewahrerin seiner Lehre gesetzt; 2. daß er allen seinen Aposteln die Macht der Lehre ertheilt; 3. daß er ihnen allen seinen Geist verheißt; 4. daß dieser sein Werk fortsetzen werde, indem er sie an die von Christus verkündete Lehre erinnern werde. Wir haben also von Christus die bestimmte und somit absolut sichere Bürgschaft erlangt, daß bis ans Ende der Welt Christus bei seiner Kirche sein, daß sein reines Evangelium in seiner Kirche bis ans Ende der Welt werde verkündigt werden. Als dessen Bewahrerin hat er die Gesammtheit gesetzt, der heilige Geist wird dabei zur Seite stehen.

Mit keinem Worte, an keiner Stelle wird uns jemals in der h. Schrift erzählt, daß der Herr einem Einzelnen für sich gegeben hätte den Auftrag zu lehren oder versprochen hätte den h. Geist. Aus den Worten, die den Primat Petri bekunden, auch einen besonderen Lehrprimat zu deduciren, heißt den Worten Gewalt anthun. Denn der Herr, welcher so genau scheidet, würde nicht weiden gesagt haben, wo er hätte lehren sagen wollen; und wenn der Herr dem Petrus einige Stunden vor seiner Verleugnung sagt, er habe für ihn gebetet, so ist das wahrhaftig kein besonderes Versprechen des h. Geistes und eines besonderen Wissens oder Glaubens, weil dieser die Verleugnung nicht verhindert hätte und bekanntlich auch noch viel später vorgekommen ist, daß Petrus seine Brüder, anstatt sie zu stärken, durch Connivenz gegen falsche Lehren geärgert hat.

III. Der Auftrag zu lehren erstreckte sich auf alle Völker und bis zum Ende der Welt. Mit logischer Nothwendigkeit folgt daraus: 1. daß die Gesammtheit unverkürzt die reine Lehre behalten muß bis zum Ende der Welt, 2. daß die Bekehrung und Leitung der einzelnen Völker

---

das Wesen der Religion Christi eingedrungen war, weder in dem ursprünglichen ‚Schema constitutionis dogmaticae de Ecclesia Christi Patrum examini propositum' noch in der ‚Constitutio dogmatica' citirt wird. Freilich diese eine Stelle, gelesen mit einfach offenem Sinne, paßt nicht zum System.

von den Einzelnen auszugehen hat. ‚Und der Herr Jesus (so schließt Markus sein Evangelium nach erzähltem Lehrauftrage 16, 19 fg.), nachdem er mit ihnen geredet hatte, wurde in den Himmel aufgenommen, und sitzet zur Rechten Gottes. Sie aber gingen hin, und predigten überall, und der Herr wirkte mit ihnen, und bekräftigte das Wort durch die darauf folgenden Wunder.' So zeigt uns die Apostelgeschichte, daß der eine hierhin, der andre dorthin ging, Gemeinden stiftend. Einer trat noch hinzu, der bei Lebzeiten des Herrn und auch bis zur Himmelfahrt der Gemeinschaft nicht angehört hatte, nicht von ihr gerufen ward, sondern direct vom Herrn, aber der größte Lehrer wurde, so daß ihn die Kirche den Völkerlehrer, ja den Apostel schlechthin nennt — Saulus, Paulus. Er aber lehrte sofort nach seiner Bekehrung ohne jeden Auftrag von Seiten des Petrus, ja ohne Bekanntschaft mit demselben (Apostelgesch. 9 C. 19 fg., Galat. 1, 11 fgg. 17 ff.) und trat erst mehrere Jahre nachher in Berührung mit den Aposteln, wie er selbst erzählt (Gal. 1, 17 ff.). An ihm zeigt sich nun recht deutlich, welche Bedeutung die Gesammtheit hat. Eine schwere Frage tauchte auf, ob die Beschneidung für die aus dem Heidenthum Bekehrten zur Seligkeit nöthig sei? Sie fiel eigentlich zusammen mit der anderen bez. war eine Folge aus ihr: ob es zur Seligkeit für die Christen nothwendig sei, das mosaische Gesetz zu halten? Wie uns die Apostelgeschichte und der Galaterbrief erzählen, war unter den Judenchristen die Meinung von der verpflichtenden Kraft verbreitet. Man hielt die Frage für so wichtig, daß man zu Jerusalem zusammen trat. Darüber berichtet die Apostelgeschichte im Capitel 15 Vers 1 bis 29.

IV. Aus ihrer unbezweifelbaren Darstellung folgt unwiderleglich:

1. Zur Untersuchung der Sache versammelten sich die Apostel und Aeltesten.

2. Es wurde eine **lange gemeinschaftliche** Untersuchung gepflogen. [Weder die Uebersetzung Alliolis, noch die der Vulgata ‚Cum autem magna conquisitio fieret' entspricht genau dem griechischen Texte, der die Uebersetzung fordert „als eine große Mituntersuchung (d. h. gemeinsame Untersuchung) stattgefunden.'

3. Von einem Vorsitze Petri ist direct keine Rede. Man kann aber auf ihn daraus schließen, daß Petrus zuerst spricht und zuerst Zeugniß ablegt. Denn daß seine Rede als solches gilt, ergeben die Worte von Jacobus V. 14. — Die Menge schweigt, weil sie dies Zeugniß offenbar anerkennt, nicht weil sie nicht das Recht gehabt hätte zu reden.

4. Nach Petrus legen Barnabas und Paulus Zeugniß ab.

Auf dasselbe verhält sich die Menge ebenso schweigend, erkennt es damit als vollgültig an.

5. Jacobus der Jüngere (den Tod des ältern hatte die Apostelgeschichte bereits im Cap. 12. V. 2. gemeldet) begründet und stellt einen **förmlichen Antrag**. Seine Rede ist um so interessanter, als er für Petri Zeugniß die theologische Begründung bietet, wie er selbst sagt: „Simon hat erzählt . . . Und damit stimmen die Worte . . . Darum urtheile ich."

6. Approbirt wurde der Antrag von den Aposteln, den Aeltesten und der ganzen Versammlung, welche den Beschluß faßten.

7. Im Namen der Apostel, Aeltesten, Brüder wurde die erste Schrift, welche die Gesammt-Kirche erlassen hat, ausgestellt.

8. Als das Organ, welches vom h. Geiste inspirirt war, nennt Vers 28. ausdrücklich die Briefschreiber, also Apostel, Aeltesten, Brüder.

9. Der Brief thut weder eine Erwähnung Petri, als habe er den Beschluß approbirt, noch nennt er ihn überhaupt besonders.

Alle diese Punkte sind sonnenklar.

V. Auch bei anderen Versammlungen behielt der Einzelne seine volle Selbstständigkeit, wie die Erzählung von Paulus im Galaterbriefe C. 2. Vers 11 ff. darthut, der sagt, er habe Petrus in Gegenwart aller scharf getadelt. Und wohl zu beachten ist, daß Jacobus zu Jerusalem sich des Wortes bedient: ‚Darum urtheile ich' (propter quod ego iudico hat die Vulgata), mithin sein selbstständiges Auftreten schon hierdurch bekundet. Damit stimmt der Ausdruck des griechischen Textes *κρίνω*.

Evident geht also aus dem Verfahren der Apostel hervor, daß eine Versammlung der Gesammtheit stattzufinden hat, wo es sich um die Feststellung der Lehre über einen Punkt handelt, hinsichtlich dessen die Einzelkirche schwankt, so daß festgestellt werden muß durch die Bekundung Aller, was Christi Lehre oder Gebot ist.

VI. Diese Idee der Gemeinschaft ist aufs klarste ausgesprochen in mehreren biblischen Thatsachen. Es ist eine im christlichen Alterthume verbreitete Anschauung, daß Christus den drei Aposteln Petrus, Johannes und Jacobus besondere Lehren gegeben habe. Einen Grund hat sie offenbar darin, daß Christus diese drei mitnahm auf den Berg Tabor, als er verklärt wurde (Matth. XVII. 1. sqq. Marc. IX. 1. sqq. Luc. IX. 28. sqq.), sie auf dem Oelberge allein mit nahm (Matth. XXVI. 37. sqq.). Wie in jenen Fällen nicht einer, sondern drei Zeugen seiner Verklärung und seines Leidens waren, so zeigt sich die Gemeinschaft noch in andren

Thatsachen. Christi Evangelium hat nicht Ein Apostel, vor allem nicht Petrus aufgezeichnet, sondern zwei Apostel und zwei Jünger, von den drei bevorzugten Aposteln gerade Johannes allein. Dieser ist offenbar, abgesehen von Paulus, der tiefste Apostel, mit Paulus recht eigentlich der Theolog unter ihnen. Als Petrus zum Grabe eilt und ein zweiter Jünger, um zu sehen, daß der Herr nicht mehr darin war, ‚denn noch verstanden sie die Schriften nicht, daß er von den Todten auferstehen mußte' (Joh. XX. 9.), erschien ihnen der Herr nicht, wohl aber erschien er Maria M. (Joh. XX. 11. 16—18. Matth. XXVIII. 1. sqq. Marc. XVI. 9.). Und außer dieser waren es wieder zuerst die beiden nach Emaus gehenden Jünger, denen er erschien (Luc. XXIV. 13. sqq. Marc. XVI. 12. sqq.). Und wieder waren viele beisammen am See Tiberias, als der Herr erschien (Joh. XXI. 1. sqq.) und Johannes ihn zuerst erkannte. Und als Petrus eifersüchtig mit dem Herrn allein bleiben will, verweist es ihm der Herr. Und der Evangelist sagt: ‚Dieser ist jener Jünger, welcher Zeugniß ablegt davon und dieses schrieb: und wir wissen, daß sein Zeugniß wahr ist'. Und endlich ist es wieder das Zeugniß und die Gemeinschaft, welche der Herr betont, wenn er die Anleitung gibt, wie man den Bruder zurechtweisen soll, wenn er sich auf die Vorstellung unter vier Augen nicht bessert: ‚Nimm einen oder zwei Zeugen mit, damit im Munde (in der Aussage) von zwei oder drei Zeugen steht jedes Wort. Hört er auch die nicht, sage es der Kirche.'

In gleicher Weise verfährt die Kirche später. Die Leitung der Einzelkirchen liegt ob den Patriarchen, unter ihnen den Metropoliten und Bischöfen; aber so oft die Lehre in wichtigen Punkten bezweifelt wird und es nicht gelingt, die eine Lehre von allen anerkannt zu sehen, treten Alle zusammen, um unter des heiligen Geistes Beistande festzusetzen: was Christi Lehre sei, was für alle Gebot werden solle. Die Lehre und die Disciplin für die ganze Kirche sind die beiden Punkte, welche alle Synoden der alten Zeit behandeln.

§. 4.

2. Begriff und Aufgabe des ökumenischen Concils.

In dem Concil erscheint die Gesammtkirche repräsentirt, um Zeugniß abzulegen von dem Glauben und festzusetzen die Disciplin für die Gesammtheit.

I. Als Aufgabe der allgemeinen Synode stellt sich — ich lasse die Disciplin außer Ansatz — nach den übereinstimmenden Zeugnissen der

Concilien und Päpste [6]) sowie der Väter [7]) heraus: festzustellen die wahre von Christus geoffenbarte Lehre, so oft dieselbe bestritten wurde und die Bestreitung nicht durch eine einfache Darlegung niedergekämpft werden konnte. War auch etwa vom Papste bereits eine vollständig ausreichende Darlegung erfolgt, so fiel damit die Nothwendigkeit eines allgemeinen Concils nicht fort, wenn die päpstliche Darlegung nicht allgemein anerkannt wurde. Am stärksten zeigte sich das gelegentlich des Concils zu Chalcedon. Papst Leo d. G. hatte in dem berühmten Schreiben an Flavian von Constantinopel die Lehre von den zwei Naturen in Christus so auseinandergesetzt, daß in der That jede weitere Untersuchung als überflüssig erscheinen konnte. Das erklärte wiederholt P. Leo, [8]) und danach waren seine Legaten instruirt. [9]) Nichtsdestoweniger beschloß aber das Concil, den Brief genau zu prüfen. [10]) Nachdem diese Prüfung die Uebereinstimmung mit der h. Schrift und den Vätern constatirt hatte, erklärte es ihn als denselben entsprechend und den richtigen Ausdruck des Glaubens enthaltend. [11]) Mit keinem Worte hat Leo das getadelt, sondern die Synode feierlich anerkannt. [12]) Aber die Päpste selbst haben erklärt, daß schwierigere Gegenstände, welche eine tiefere Untersuchung forderten, nicht Gegenstand eines unter ihrem Vorsitze versammelten particulären Concils sein könnten, sondern eines allgemeinen bedürften. [13]) Man sah daher die päpstlichen zu Rom abge-

---

[6]) Nummern der Belege 26. 86. 98. 101. 149 u. s. w.

[7]) Nummern der Belege (255. 258. 262. 266.) 271. 272. 278. 285. 288. 290. 297.

Es ist überflüssig, im Einzelnen stets die Quellenbelege inhaltlich mitzutheilen, weil sie für sich selbst reden. Auch sind durchgehends die entscheidenden Stellen durch den Druck ausgezeichnet. Das unmittelbare Lesen läßt den Zusammenhang besser erkennen. Die am Schlusse vieler Stellen angehängten Erörterungen überheben mich der Berücksichtigung von Punkten, welche den Gang der Darstellung mehrfach unterbrechen würden.

Diese Punkte beweisen Dutzende von Stellen; es genügt noch hervorzuheben num. 36. 37. 38. 50. 53. 58. 101. 102. 114. 248. 251. Gerade die beiden letzten Stellen, sowie die im §. 24. referirte Absicht bei Einberufung des Concils von Trient sind von besonderer Bedeutung.

[8]) Vgl. num. 51. 52. 58. 61. 62. Sein Bekenntniß hatte er mit der Synode zu Rom, welche den Occident repräsentirte, festgestellt: num. 53. 54. 56.

Auch das 7. allgemeine Concil hielt der Papst für überflüssig: num. 172., und doch willigte er später in dessen Berufung ein.

[9]) Vgl. num. 61. 63.

[10]) Referirt in num. 89.

[11]) Die Erklärungen in num. 90.

[12]) Num. 73. 74. 75. 78. 81. 82. 83. 84. u. s. w.

[13]) Deshalb bittet Leo mit der röm. Synode in num. 53., der Kaiser möge befehlen, daß in Italien ein concilium generale gefeiert werde, um die Glaubens-

haltenen Synoden, sowie etwa eine occidentalische Synode unter dem Papste oder andere particuläre nicht als befugt an, endgültig einen Glaubenssatz aufzustellen, sondern nur als ein Mittel, den gestörten Frieden in der Kirche vorläufig herzustellen, bis das ökumenische Concil definitiv entschieden habe. Was nicht bestritten war, was keine Nothwendigkeit zu erörtern zwang, darauf ließ sich die Synode gar nicht ein. [14]) Mit der Feststellung des Glaubens verband sich als selbstverständlich die Ausstoßung der Widersacher aus dem Bande der Kirche.

II. Als Object einer Entscheidung des Glaubens, eines Glaubenssatzes sah man nur das an, was in den Propheten, in den Evangelien und den Apostelschriften d. h. in der Bibel niedergelegt war. Dieser Glaube kehrt so constant, so sehr stets durch die Reihe der Jahrhunderte in denselben Worten wieder,[15]) er entspricht so sehr den bereits angeführten Worten des Herrn selbst, daß er außer jedem Zweifel steht. Zugleich spricht sich durch die Reihe der Jahrhunderte constant der Gedanke aus, es könne nichts als Glaubenssatz erklärt werden, was nicht ganz evident zum Seelenheile zu glauben nothwendig sei. Und nicht minder liegen die stäten Aussprüche dafür vor, daß nur Glaube werden könne, was in den einzelnen Kirchen, allenthalben, stets, von Priestern und Laien geglaubt worden sei. [16]) Bei der Prüfung wird vom 4.

---

zweifel zu heben, und fordert in num. 58. denselben auf, ein conc. universale in Italien zu berufen, damit erhelle, was durch tiefere Verhandlung gezügelt oder geheilt werden müsse. Vorher ging dem, wie die Briefe selbst erklären, die von ihm gemachte und von seiner Synode gebilligte Darlegung des Glaubens. Ebenso erklärt P. Vigilius in num. 116, erst durch das Concil sei alle Verwirrung auch aus seinem Geiste gewichen. Und in num. 236. sagt Urban II., er habe über diese Frage noch keine feste Ansicht gebildet, weil ein allgemeines Uebel eine allgemeine Synode verlange und gibt deshalb nur eine augenblickliche Antwort. Vgl. auch die Stellen im §. 18. 19. über die Pflicht des Papstes, synodalmäßig zu handeln. Vgl. num. 26.

[14]) Vgl. num. 25. 104. Die num. 279. 280 zeigen, daß Cyprian eine päpstliche Definition nicht für bindend hielt. num. 297 ebenfalls.

[15]) Num. 2. 22. 24. 25. 35. 38. 39. 49. 56. 62. 75. 76. 81. 82. 83. 86. 89. 90. 91. 92. 98. 99. 103. 111. 115. 129. 137. 140. 144. 146. 149. 177. 198. 199. 215. 216. 251. 252.

[16]) Die Uebereinstimmung des Orients und Occidents hebt hervor num. 13. 14. 36. 42. 43. 178, den Glauben aller Priester und Christen der Brief vom K. Maximus num. 17., der nach der Stellung des Kaisers entscheidet; den Glauben der ganzen Kirche, die gleichmäßige Uebung als seine Grundlage fordert n. 31., 34. u. s. w, die Uebereinstimmung der Provinzen bekunden besonders deutlich num. 95. 145.

Die Uebereinstimmung mit dem Symbol betonen num. 19. 85. 137. Gregor d. G. in n. 129. fordert so schön auf, nichts anzunehmen, was nicht der wahre Glaube durch die katholische Kirche hindurch lehre.

Man sehe auch nach die Anmerkungen 22. 23. 24.

Jahrhundert an auf das Zeugniß der Apostelkirchen von Antiochia, Alexandria, Rom ein besonderes Gewicht gelegt, weil anzunehmen sei, daß bei ihnen sich die Ueberlieferung, weil unmittelbar an einen Apostel und insbesondere an Petrus anschließend, am unverfälschesten erhalten haben könne.[17])

III. Vor dem Concil von Nicäa hat man keine Ahnung davon, daß diese drei Kirchen, welche auf Petrus zurückgeführt werden, als die eigentlich oder einzig entscheidenden anzusehen seien. Denn S. Clemens (num. 255) legt Gewicht auf die Apostolicität. S. Irenaeus (num. 266.) sieht nur in der Apostolicität die Garantie des rechten Glaubens, stellt alle apostolischen Kirchen gleich, mit keinem Worte (wie gezeigt ist zu num. 266.) die römische höher, nennt nicht einmal die von Antiochia und Alexandria, sondern neben Rom Smyrna und Ephesus. Cyprian (num. 269. 281.) hebt die Apostolicität deutlich hervor. Tertullian (num. 282. 283) hat genau denselben Gedanken als Irenaeus nur ist seine Darstellung noch charakteristischer. Athanasius (num. 286.) betont sie auch. Vincentius Lirinensis (num. 297.) steht ganz auf dem Standpunkte des h. Irenaeus. Das Concil von Nicäa [der Canon ist abgedruckt in nota 134 dieses Capitels] hebt auch durchaus nicht die Gründung der drei Kirchen zu Rom, Antiochia, Alexandria durch Petrus hervor. Aber daß im 5. Jahrhundert dieser Grund die römische Anschauung leitete, steht schon durch die Briefe von P. Innocenz I. außer Zweifel. Die Geschichte beweist also, daß der Vorrang der zwei Kirchen von Antiochia und Alexandria als Petrinischer sich frühestens im 4. Jahrhundert entwickelt hat, im 2. der von Rom auf die Stiftung von Petrus und Paulus basirt wird (S. Clemens num. 255. Ignatius n. 259. Tertullian n. 283. Cyrill n. 294, besonders Irenaeus in num. 266.). Wer nun verkennt,

---

[17]) Num. 3. 5. 6. 9. 21. 24. 109. 118. 130. 134. 189. 193. 202. 206. 208. Daß in tausend Stellen Roms Rechte auf die Gründung durch Petrus gebaut werden, ist bekannt. Den gleichen Glauben der Kirche von Rom und Alexandria betonen num. 46 (‚unius nos esse corporis et fidei'), 76. 130. 134. 189. 193. Die Apostolicität und den Patriarchat von Rom und Antiochia betonen num. 24. 74. 94. 130. 189. 193.

Von ganz besonderer Bedeutung sind die num. 118. 130. 193. In 118 stützt sich Pelagius II. auf den Ausspruch des h. Augustin für die volle Reinheit des Glaubens der apostolischen Kirchen, gibt aber trotzdem als Beweis der Richtigkeit des seinigen nur an die Uebereinstimmung mit den ökumenischen Synoden, ja ist noch bereit, jedem, der es fordert, von seinem Glauben Rechenschaft abzulegen. In 130. stellt Gregor d. G. die drei alten Patriarchalkirchen, sie als eine mit drei Bischöfen erklärend, einander gleich und weist dadurch die Lobhudeleien von Eulogius ab. Num. 202 zeigt die volle Jurisdiction aller Patriarchen. Am schwersten wiegt num. 21.

daß die Nicäniſche Satzung, auf welche die Päpſte im 5. 6. Jahrhundert immer hinweiſen, weſentlich dazu beigetragen habe, widerſtrebt der hiſtoriſchen Wahrheit. Es liegt aber auch evident vor, daß der politiſche Vorrang dieſer Städte entſchied. Für Rom geht dies ganz entſchieden ſchon hervor aus Athanaſius (n. 290.), der jedesmal magna Roma ſagt zur offenbaren Unterſcheidung der nova (Conſtantinopel), dann aus Cyrill von Jeruſalem (n. 296.). Darin liegt an ſich eine Bedeutung, weil es unzweifelhaft nicht ohne tiefere Abſicht iſt, daß der erſte Apoſtel und der Völkerlehrer in die Welthauptſtadt zogen. Obwohl ich auf dieſen Punkt wiederholt zurück komme, muß ich ihn ſchon hier betonen, indem ich hervorhebe, daß es unzuläſſig iſt, aus Roma caput orbis, einem rein politiſchen Begriffe, in vielen alten Quellen, den Epiſkopat über die Welt zu deduciren. Wer unbefangen die Quellen lieſt, wird wegen dieſes Ausdrucks allein alte Stellen nicht für den Primat benutzen. Man zeige mir eine Stelle vor dem Concil von Nicäa, welche aus Petri Primat den der römiſchen Kirche, oder den des römiſchen Biſchofs in einer Weiſe ableitet, daß ſich daraus juriſtiſche Folgerungen machen laſſen. Aus Irenaeus kann man es wahrlich nicht; Cyprian (n. 281.) betont in der ſo gern angeführten Stelle nichts als die nothwendige Gemeinſchaft, die Einheit aller Biſchöfe und ihre Verbindung mit der Cathedra Petri. Der juriſtiſche Primat Roms iſt eine Bildung, welche nicht über das 4. Jahrhundert hinabgeht, keineswegs aber jener Primat, welcher ſich aus der Stellung Petri (und auch aus der Pauli) ergibt, den Cyprian betont. Aber damit ſage ich nicht im Entfernteſten, daß ich überhaupt der Bildung dieſes Primats entgegentrete. Wohl aber muß ich offen ſagen, daß die alte Kirche die Anſchauung nicht kennt, der römiſche Biſchof habe für die Uebung irgend eines einzelnen Rechts in einer einzelnen Kirche einen dogmatiſchen Anhaltspunkt, außer wie jeder andere in ſeiner eigenen.

IV. Das Weſen und die Bedeutung der allgemeinen Synode wurde von jeher und ſtets darin geſehen, daß eine Verſammlung formal als Repräſentation der Kirche erſcheinen könnte. Es iſt alſo die Gemeinſchaft, die Geſammtheit, die Einheit, welche ſich in ihr darſtellt. Mit ihr mußte dem Verſprechen des Herrn gemäß der h. Geiſt ſein. Und ſo ſehen wir auf dem ſ. g. Apoſtelconcil ausdrücklich erklären, es hat dem h. Geiſte und uns gefallen. Wie dieſe Einheit in der Kirche überhaupt oft betont wird, [18]) ſo wird unzähligemalen das Concil be-

[18]) Vgl. die charakteriſtiſchen Stellen in num. 13., 23 (wo Innonenz I. ſeine verbeſſerte Sentenz auf der Biſchöfe Vorſtellung kund gibt, 24 (wo Innocenz I.

zeichnet als die Versammlung der Priester des Erdkreises. [19]) Solange dieser der orbis Romanus war, fiel die allgemeine Synode zusammen mit der ökumenischen, worunter man die Kirchenversammlung aus der ganzen Welt verstand. [20]) Dieser Ausdruck wird seit der zweiten allgemeinen Synode für jene Synoden gebraucht, bei denen der Orient und Occident vertreten waren, auf den folgenden allgemeinen Synoden des ersten Jahrtausends und auch in der lateinischen Sprache beibehalten. Der Ausdruck Concilium universale, generale bedeutet aber auch ein Concil von verschiedenen Provinzen, eines Landes. Es gab im Occidente nur einen Patriarchensitz, den römischen, an dem die Tradition die Apostel Petrus und Paulus ausschließlich wirken ließ, weil nach der Tradition kein andrer Apostel im Abendlande gewirkt habe, wie unzähligemalen als Grund des römischen Patriarchats hervorgehoben wird. [21]) So konnte man dasjenige Concil, welches der Patriarch von Rom aus dem ganzen Occidente berief, ein allgemeines Concil des Occidents nennen. Und in der That findet sich für eine solche Versammlung die ganz passende und durchaus im angegebenen Sinne gerechtfertigte Bezeichnung concilium occidentis oder concilium occidentis universale [22])

Rom nur den ersten apost. Sitz nennt, der blos deshalb Alexandria vorzuziehen sei, weil Petrus dort gestorben), 31. 46. (wo geradezu als nefas erklärt wird zu glauben, Marcus habe andere Regeln befolgt in Alex. als Petrus in Rom und deshalb der einheitliche Geist beider betont wird und beide als eines Leibes und eines Glaubens genannt werden), die herrliche Stelle Gregors d. G. n. 120., die Stellen der vorhergehenden Anmerkung u. s. w.

[19]) Num. 24. sagt, das Nicänum habe den Sinn aller Priester auf dem Erdkreise ausgedrückt, 53, 57, 83, 84, 102 u. s. w. Vgl. die Stellen von Athanasius, Vincenz.

[20]) Es zeigt sich das schon in den Stellen der Note 19., weil es keinen Sinn gehabt hätte zu sagen: sacerdotes totius orbis u. dgl., wenn man nicht den Rom unterworfenen, mit dem christlichen identischen, Erdkreis gemeint hätte. Gebraucht wird er zuerst im can. 6. Conc. Const. a. 381 (Mansi III. 564). Man übersetzte ihn lateinisch mit universalis, auch generalis. Das 2. allg. Concil unterscheidet: synodus provinciae (ἐπαρχίας), Synode des Patriarchats (μείζων σύνοδος τῆς διοικήσεως, major synodus dioecesis), endlich οἰκουμένη σύνοδος, universalis synodus.

[21]) Vgl. §. 18. 19.

[22]) Der Brief des Concils des Occidents vom J. 381 in n. 13 sagt dann auch nostrum orientaliumque concilium; das nostrum declarirt er selbst als Concil ‚des römischen Vorstehers, der benachbarten und der Bischöfe Italiens.' Im Eingange des ersten Briefes desselben Concils an den Kaiser (Mansi III. 630), den auch Ambrosius et ceteri episcopi Italiae wie den zweiten n. 13. absenden, sagt es zum Kaiser: ‚Fidei tuae diffusa toto orbe cognitio intimum nostrae mentis demulsit affectum', wodurch diese Anschauung außer Zweifel gestellt wird. Der Brief sagt, nicht für Italien,

ſchlechtweg concilium universale.[23]) War kein ſolches Concil verſammelt, ſo bedurfte es, damit ein gemeinſames Handeln, Glauben, Ur-

---

Gallien und Afrika arbeiten ſie, weil hier der Arianismus nicht herrſche. In dem Briefe n. 13. ſagen die Biſchöfe: „quod etiamsi concilium indictum non fuisset, jure et more majorum, sicut et s. m. Athanasius, et dudum Petrus Alexandrinae ecclesiae episcopi, et orientalium plerique fecerunt, ut ad ecclesiae Romanae, Italiae, et totius occidentis confugisse judicium viderentur.' Daraus findet die Bezeichnung des erſten Briefes ihre Erklärung. Afrika im techniſchen Sinne war bekanntlich Nord(weſt) Africa, da der Oſten Aegyptus hieß. Das occidentaliſche Concil umfaßt alſo das römiſche Bisthum, Italien, Afrika, Gallien und alle hinzukommenden occidentaliſchen Länder. Nur handelte regelmäßig Afrika für ſich allein und ſetzte ſich dann in Verbindung mit Rom, wie ich als bekannt vorausſetzen darf. In n. 14. iſt dieſelbe Anſchauung. Die Occidentales hat n. 18. Innocenz I. ſagt (Mansi III. 1098) in dem Briefe, von dem n. 26. ein Stück hat: „Quod autem ad canonum observationem pertinet, solis illis parendum esse dicimus, qui Nicaeae definiti sunt: quos solos sectari et agnoscere debet Ecclesia catholica", Andere ſeien nicht zu beachten. Da nun ſolche aufgeſtellt ſeien, müſſe eine Synode ſtattfinden (num. 26.). Im ſelben Sinne ſteht offenbar episcoporum catholicorum d. h. der in der (allgemeinen) Gemeinſchaft befindlichen Biſchöfe in num. 29. Der totus universus mundus in n. 31. ſagt dasſelbe, ebenſo die ‚fides, quam et Romana et tuae sanctitatis (Alexandria) ecclesia, et universa denique religio Christiana praedicat' in num. 34, 35. Den totus occidens hat n. 36. Die catholica fides der n. 42. iſt die des Erdkreiſes In n. 43. werden die Legaten als jene bezeichnet, die ‚totius occidentalis s. synodi sententiam exposuerunt' und nun von ‚una communis totius terrarum orbis sententia' geſprochen. Occidentalis dioecesis wird in n. 178 ganz richtig der Occident bezeichnet, weil er einen Patriarchen hatte; als des Occidents Legaten erſcheinen alſo die Abgeſandten. Deshalb fordert das Nicäniſche Concil den Papſt auf (n. 1.), in einem Concil ſeine Beſchlüſſe anzunehmen. Deshalb fordert P. Martin auf in n. 142., die Beſchlüſſe des römiſchen Concils auf einem Concil der Galliſchen Biſchöfe anzunehmen. Auf dieſem römiſchen Concil (deſſen Acten Mansi X. 863 ff. lateiniſch und griechiſch) von 649, welches die Ketzerei der Monotheliten verurtheilte, waren laut den Unterſchriften die Biſchöfe Italiens und Illyriens (Aquileja) vertreten. Martin nennt es n. 142. coetus generalis, nostrum concilium. In n. 145. ſprechen die Väter des röm. Concils, die angegeben ſind am Schluſſe ‚nos praesules in septentrionalibus vel occidentis partibus constituti;' der Papſt unterſchreibt ‚cum generalite totius apost. sedis concilii'. In n. 152 ſagt der Papſt Leo II., es ſeien Legaten abgeordnet, de diversis conciliis huic s. apost. sedi subjectis' Er fordert dann die Spanier auch zur Annahme und Unterſchrift der 6. allg. Synode auf. — Dieſe Stellen dürften genügen. Aber auch in Gallien, Spanien, Afrika, Deutſchland ſpricht man von conc. universale.

[23]) Vgl. num. 57. 58. 151., die ganz klar ſind. Manche der in nota 22. genannten und andre Stellen.

Den verſchiedenen Sinn von universalis lehrt beſonders n. 56., wo am Schluſſe mit universalis ecclesia offenbar die geſammte Kirche gemeint iſt.

theilen des Occidents ſtatthatte, der Berufung von Synoden der verſchiedenen occidentaliſchen Provinzen.[24]) Seit dem 7. Jahrhundert kommt allmälig die Anſchauung der Päpſte auf, ſie ſeien die Biſchöfe der ganzen Kirche, Rom nicht blos eine apoſtoliſche, ſondern die apoſtoliſche, ja die katholiſche, univerſale Kirche.[25]) Als ſich dieſe Anſchauung bereits gefeſtigt hatte, das Chriſtenthum in einem großen Theile der Welt vertilgt war (Aegypten, Afrika, Aſien) und gerade damit die älteren[26]) apoſtoliſchen Kirchen des Orients aus ihrer alten Stellung gefallen waren, trat die unſelige Spaltung der Kirche durch Loßreißung des Orients ein. Es blieb alſo nach lateiniſcher Auffaſſung mit Nothwendigkeit nur der Patriarchalſprengel des römiſchen Biſchofs in Verbindung mit der katholiſchen Kirche, d. h. die abendländiſche Kirche mußte ſich für die katholiſche Kirche halten, die griechiſche hingegen für eine ſchismatiſche Einzelkirche, wie umgekehrt die Griechen ihre Kirche für die orthodoxe hielten und bis heute alſo benennen. Es wurde damit das abendländiſche univerſale Concil identificirt mit dem ökumeniſchen. Dieſen Sprachgebrauch weiſen auch die Quellen auf und vor allem das

---

Dieſer Brief lehrt zugleich durch ſeinen Zuſammenhang, daß Leo ſich nicht als Biſchof der ganzen Kirche anſieht. Denn er ſagt: meine Schrift iſt gemacht aus Auctorität des apoſt. Stuhles und der hier verſammelten Synode; ſorgt ihr, daß allen Gläubigen bekannt werde, was wir nach dem Evangelium und den Apoſteln predigen; denn ich ſehe ein, daß mir nichts anderes erlaubt iſt, als daß ich alle meine Bemühungen in einer Sache anwende, in welcher das Heil der geſammten Kirche befehdet wird.

[24]) Das beweiſen die in nota 22. bezogenen Briefe n. 142, 152, aber ganz beſonders n 145. Denn auf demſelben fungirt Wilfrid ausdrücklich als Legat der Synode Britanniens, Felix und Faurinus als Legat der Provinzen Galliens. Und da Spanien nicht beſonders vertreten war, mithin nicht (wie der übrige Occident es durch ſeine Inſtruction gethan hatte, welche den Glauben darlegte) im voraus den Beſchlüſſen beigetreten war, mußte daſſelbe, wie n. 142. thut, beſonders zur Annahme und Unterſchrift aufgefordert werden. Damit war die 6. allgemeine Synode von der ganzen Welt angenommen und P. Honorius zugleich von ihr als Ketzer verurtheilt.

[25]) Vergl. über dieſen Punkt die Auseinanderſetzung im §§ 18. 22.

[26]) Daß Antiochia älter als Rom war, beweiſt die Apoſtelgeſchichte, die ebenſo beweiſt daß Apoſtel und Apoſtelſchüler auch noch an andren Orten gepredigt haben. Wenn aber allmälig die Biſchöfe in den großen Landes- (Provinz-)Hauptſtädten Antiochia von Syrien, Alexandria von Aegypten, Libyen und der Pentapolis, und in der vornehmſten Stadt Rom von Italien als Patriarchen angeſehen wurden, ſo begreift man das vollſtändig aus der Zeit. Seit dem 4. Jahrhundert leitete man dieſen Vorrang nicht mehr aus einer apoſtoliſchen Stiftung ab, ſondern aus der Stiftung durch Petrus bez. ſeinen Schüler Marcus, ſo eigen es auch war, anzunehmen, die von anderen Apoſteln gegründeten Kirchen hätten keine gleich gute Tradition, und Alexandrien blos höher zu halten, weil ein Schüler von Petrus es gegründet habe.

Concil von Trient, welches verschiedene Dutzendmal sagt: ‚Haec sacrosancta oecumenica et generalis synodus', damit aber sich direct als das Concil der gesammten christlichen Kirche und zugleich als das abendländische bezeichnet. Das Vaticanum bezeichnet sich nur als oecumenicum in der Const. dogm. vom 18. Juli 1870; es scheint den Leitern das Bewußtsein der Entwicklung abhanden gekommen zu sein. Als vielleicht im Zusammenhange stehend mögen zwei andre Punkte erwähnt werden. Erstens übertrug man im Occidente den Namen dioecesis, welcher im Oriente regelmäßig nur den Patriarchalsprengel bezeichnete, auf den bischöflichen Sprengel, die parochia vom Bischofe auf den Pfarrer. Als Universalconcil sah man — das ist der zweite Punkt — seit die Idee des Universalepiskopats aufkam, consequent an die Versammlung von Bischöfen unter Vorsitz des Papstes oder seines Legaten, da es in der That nach solcher Entwicklung gleichgültig war, ob der Papst zwei oder hundert Bischöfe berief. Dieser Anschauung huldigt die canonistische Jurisprudenz, ohne den Fall zu merken. [27])

V. Das ökumenische Concil wird in alter Zeit bezeichnet als Versammlung der Apostel, [28]) Chor der Heiligen; [29]) die auf ihm versammelten Väter werden den heiligen Kirchenvätern und Lehrern beigesellt. [30]) In zahllosen Aussprüchen werden die Schlüsse der vier ersten allgemeinen Synoden den vier Evangelien gleichgestellt, [31]) die übrigen vier aber mit den ersten auf gleiche Stufe erhoben. [32])

VI. Unzweifelhaft erscheint somit das ökumenische Concil als die Repräsentation der Kirche, die Versammlung jener, welche befugt sind, den Glauben der Kirche auszusprechen, für die gesammte Kirche Satzungen zu erlassen. Consequent steht denn auch das ökumenische Concil über jeder Einzelkirche, über jedem Vorsteher einer solchen, daher auch über der römischen und dem Papste, dem römischen Bischofe, kann über

---

[27]) So definiren Paucapalea, Rufinus, Stephanus Tornac. u. s. w.

[28]) So von Cölestin I. in n. 41, dem Schreiben an das Ephesinische; im Verlaufe des Schreibens (s. meine cit. Schrift, die Macht der röm. Päpste S. 149) setzt er es noch höher.

[29]) So bezeichnet P. Martin das Concil von Chalcedon auf dem Lateranensischen Concil in n. 140.

[30]) Leo II. im Briefe an den Kaiser n. 151 hinsichtlich des 6. ökumenischen.

[31]) Vgl. num. 69. 73. 74. 90. 120. 241 u. s. w.

[32]) Es sagen dies die Päpste, wo sich Gelegenheit bot, z. B. 120. (Gregor d. G.), 139. 144. 151. 152. 173. u. s. w.

dieſen richten, ihn abſetzen, ſeine Lehren prüfen und ſie, wenn ſie correct ſind, anerkennen, wenn nicht, verwerfen.[32]) Der Papſt erſcheint

---

[32]) Leo d. G. ſagt in n. 58. ausdrücklich, wenn ſein an Flavian gerichtetes Bekenntniß, das mit den Vätern u. ſ. w. ſtimme, nicht gefalle, dann möge ein allgemeines Concil in Italien gehalten werden, damit erhelle, was durch höhere Verhandlung zu züchtigen oder zu beſſern ſei. So deutlich als möglich hat er alſo die Inſtanzen: Biſchof von Rom, der aber ſtets (§. 18. 19) mit ſeinem engern Concil handelte, abendländiſche Synode, ökumeniſche. Das Concil zu Chalcedon prüft daher genau den Brief des h. Leo und erklärt ihn dann für canoniſch, ſo daß P. Martin in n. 140. mit Recht ſagt: ‚die h. Chalced. Synode hat den P. Leo als Säule des orthodoxen Glaubens definirt', ‚es habe Leos Brief angenommen, weil unzweifelhaft ſein ſei, was es definitiv confirmirt habe.' Mit dürren Worten ſagt Urban II. in n. 236, er habe noch keine feſte Anſicht über die von excommunicirten Biſchöfen geweihten Cleriker, weil ein Generalconcil nöthig ſei. So deutlich als möglich ſagt Pelagius II. in n. 117., Vigilius und das abendländiſche Concil habe geirrt und dann durch das 5. allgemeine belehrt die richtige Anſicht angenommen. Ueber die Motivirung meine Bemerkung am Ende der n. 117. In n. 116 bekennt P. Vigilius offen, er ſei abgewichen von der Einheit im Glauben, ‚der Feind des Menſchengeſchlechtes', d. h. der Teufel, ‚habe ihn bewogen von ſeinen Brüdern in Zwietracht abzuweichen, aber Chriſtus habe alle Verwirrung aus ſeinem Sinne entfernt' [alſo mußte der ‚unfehlbare' doch früher, als er für die drei Capitel ſich ausſprach ‚confus' ſein!], ‚die Kirche und den Erdkreis zum Frieden geführt, ſo daß, was er hätte definiren ſollen, durch Gottes Offenbarung und nach Erforſchung der Wahrheit heilſam vollbracht ſei', d. h. ſo deutlich als möglich: das 5. ökum. Concil hat, was Gott geoffenbart, nach Unterſuchung der Wahrheit geſagt. Er verwirft dann die 3 Capitel, erklärt das von ihm zu ihrer Vertheidigung Gemachte für kraftlos, jene für häretiſch. Vorher hatte aber Juſtinian (num. 113.), weil er ſich ſelbſt aus der Einheit geſchieden, erkannt, ſein Name ſei zu löſchen, er ſcheide ſich nicht von der Einheit, da weder Vigilius noch ein anderer durch ſeine ſchlechte Veränderlichkeit der Kirche ſchaden könne. Und dies Urtheil nahm die 5. ökum. Synode an, ausdrücklich hervorhebend, ſie halte an der Einheit mit dem apoſt. Sitze des alten Rom. Die 5. ökum. Synode iſt allgemein anerkannt, nie auch gegen dieſen Beſchluß remonſtrirt worden. Weil Vigilius zu Kreuze kroch, blieb die Sache ohne praktiſchen Erfolg, aber die Thatſachen ſind nicht ungeſchehen zu machen.

Die 6. 7. 8. ökumeniſche Synode hat P. Honorius für einen Ketzer erklärt, zahlreiche Päpſte dies anerkannt, wie die num. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 176. darthun; ja die Päpſte haben Jahrhunderte lang ihren Vorfahren Honorius im Glaubensbekenntniſſe, das ſie bei der Beſitzergreifung hinausgaben, anathematiſirt, wie das Formular im Liber diurnus beweiſt (Liber diurnus par Eugène de Rozière. Paris 1869 pag. 198), das ſagt: ‚Auctores vero novi haeretici dogmatis Sergium, Pyrrhum, Paulum et Petrum Constantinopolitanos, una cum Honorio, qui pravis eorum assertionibus fomentum impendit, . . . nexu perpetui anathematis devinxerunt' etc. Die Ausdrücke der Concilien und Päpſte ſind, wie der Wortlaut zeigt, viel ſtärker. Es iſt hier nicht der Ort, nochmals die Honoriusfrage durchzugehen; nach allem, was darüber geſagt iſt, beſonders in den letzten Jahren, iſt es überflüſſig. Nur Weniges daher ſei noch hervorgehoben. Man bemüht ſich jetzt

als Ausführer der allgemeinen Synodalschlüsse, aber nicht als berechtigt, davon abzugehen, kann außer wegen der Nothwendigkeit von ihren

---

entweder darzustellen, Honorius habe nicht ex cathedra gesprochen, oder, er habe correct gehandelt und das Concil factisch geirrt, woraus dann die Folge gezogen wird, der Honoriusfall thue dem ‚Dogma' der Infallibilität Pius IX. keinen Eintrag. Ich will nicht auf den Unsinn hinweisen, eine Schultheorie der Neuzeit in das 7. Jahrhundert zu versetzen, noch darauf, daß die naiven Römlinge jetzt die eigne Theorie fallen lassen (vgl. meine Schrift, die Macht der Päpste' Seite 105 fg.), sondern nur dies sagen. Wenn drei von der ganzen Kirche unbestreitbar anerkannte Synoden Honorius als Ketzer noch nach seinem Tode verdammen; wenn eine Reihe von Päpsten in Schreiben an die Synoden, an verschiedene Provinzen dasselbe thun und die ganze Christenheit auffordern, mit ihnen ein gleiches zu thun und dies geschehen ist; wenn sogar ganz kanzleimäßig in dem Jahrhunderte lang gleichmäßig gebrauchten Formulare des päpstlichen Glaubensbekenntnisses, das der neue Papst ablegte, der Vorgänger Honorius der respectabeln Zahl von Ketzern beigesellt und mit ihnen als unbekehrter Ketzer dem Teufel überwiesen wurde; wenn der Grund, weshalb alles dies geschieht, eine dem P. Honorius beigelegte irrige Lehre ist, betreffend die Person Jesu Christi; ist es da nicht absurd, Jemand einzureden, man habe im 7. 8. 9. 10. 11. Jahrhundert den Papst als solchen für unfehlbar gehalten? Und nun bedenke man, daß alles das geschehen ist in Zeiten, wo die römische Idee des Universalepiskopats mit einem guten Stück von Papstallmacht schon ausgebildet war. Ob Honorius geirrt hat oder nicht, ist ganz gleichgültig. Da allgemeine Synoden und Päpste annahmen, daß er geirrt habe, da es sich bei diesem Irrthum um einen der wichtigsten Punkte des Glaubens, betreffend Jesus Christus, handelte; da er als Papst auf die Anfrage eines Patriarchen (Constantinopel) schrieb; da unzweifelhaft der Brief dogmatischen Inhalts war: so folgt logisch gewiß, daß Jahrhunderte lang die ökumenischen Synoden und Päpste die Päpste für unfehlbar nicht hielten. Für unsere Untersuchung ist Honorius nur Ein Beleg, es stehen andere, wie gezeigt und noch folgt, zur Disposition.

Leo d. G. erklärt in n. 53. ausdrücklich, das Generalconcil sei nöthig, um die Glaubenszweifel zu heben. Daß er hier ein innerhalb Italiens zu haltendes ökumenisches meint, folgt aus dem Erwähnen der Orientalen. Er wünscht die Abhaltung des Concils in Italien, damit jeder Zwang entfalle. Leo weiß nichts von dem römischen Bischof als alleinigem Haupt der ganzen Kirche. Wenn man dies ins Auge faßt und n. 66. liest, wie er sich freut, daß die apostolische Kirche von Alexandria, die einen Athanasius und Theophilus und Cyrill gehabt, wieder gerettet sei: so muß einleuchten, daß ihm der Fall des Bischofs einer Kirche noch nicht den der Kirche bedeutet. Mit Recht: der Bischof ist nur der jeweilige Vertreter; er kann sich bessern, der Nachfolger sich ändern, kurz der Glaube des Vorstehers ist nicht identisch mit dem der Kirche, wie das ja besonders n. 113 zeigt.

Das römische Concil erklärt in n. 11. ausdrücklich, daß der römische Bischof sich erst vor dem römischen, dann vor dem kaiserlichen Concil zu vertheidigen habe, wie das auch P. Silvester gethan. Am 23. Oct. 501 tagte zu Rom ein Concil auf Befehl des K. Theodorich, um über die gegen P. Symmachus erhobenen Anklagen zu richten (die Acten am besten bei Thiel I. p. 657 ff.) Die Bischöfe meinten, der Papst selbst habe es berufen müssen und könne nicht dem Urtheile nie-

Satzungen nicht dispensiren, viel weniger aber gegen dieselben neue Gesetze machen. [34])

drigerer unterstehen; der Kaiser theilte mit, der Papst selbst habe seine Berufung gewünscht. Symmachus dankt Gott für die Synode. Diese beschließt allerdings, die Sache Gottes Urtheil zu überlassen, aber sie sagt nach der Lesart der besten Codices, sie habe befürchtet, er laborire an einem Irrthum (error), und spricht ihn dann frei, weil die Sache Gott überlassen sei mit Motivirungen, welche eigentlich jedes Urtheil ausschließen. Thatsache bleibt: eine Synode fand statt, um zu richten, der Papst unterwarf sich deren Urtheile. Symmachus sagt in seinem Apologeticus gegen K. Anastasius (Thiel I. p. 702): ‚Dicis me Manichaeum. Num quid ego Eutychianus sum vel Eutychianos defendo, quorum furor maxime Manichaeorum suffragatur errori? Roma mihi testis est et scrinia testimonium perhibent, utrum a fide catholica, quam in sede beati apostoli Petri veniens ex paganitate suscepi, aliqua ex parte deviaverim. Procedat aliquis, et qualibet ratione convincat: alioquin convicia sunt ista, non crimina, nescio utrum quibus objicitur falsum, an falsis objectoribus inimica.' Er sagt aber nicht: ich als unfehlbar kann im Glauben nicht irren, oder: ich könnte wohl als Privatmann irren, aber nicht ex cathedra redend.

Wie num. 215. 216. zeigen, war unter Papst Stephan VI. (VII.) eine Scene vorgefallen, die zum Gemeinsten gehört, was sich denken läßt, ich meine die synodale Verurtheilung seines Vorgängers Formosus in Person d. h. der Leiche. Diese Synode cassirt eine andere päpstliche v. 898, worin gleichwohl Stephan als ‚piae memoriae' vorkommt nach dem Kanzleistil; die andere n. 216 thut desgleichen. Da nun auf den Synoden stets, wie das auch diese beiden sagen, judicio spiritus sancti geurtheilt wird, so kommt das drollige heraus, daß judicio sp. s. als schlecht cassirt wird, was vorher judicio sp. s. verfügt war.

Auf der Lateranensischen Synode von 1112 in num. 241. verdammen die Bischöfe ‚judicio spiritus sancti', erklären für nichtig und cassiren das von P. Paschal II. Heinrich V. ertheilte Investiturprivileg. Ob oder daß dasselbe erzwungen war, ist für uns gleichgültig, weil wir nur an der Geschichte Hand prüfen, was die Päpste früher konnten oder auch nicht konnten. Ja, sie erklären dies Privileg als „gegen den h. Geist" gehend. Freilich kann man sagen: Das ist keine Lehre, sondern nur eine Handlung. Hier handelt es sich auch darum nicht, sondern nur um das Verhältniß des Papstes zum Concil. Wie es sich sonst mit diesem Beschlusse verhält, habe ich bei der Stelle bemerkt. Auf der Synode von 1116 in n. 242. kommt dieselbe Sache nochmals vor. Erst sagt der Apostolische: ich habe schlecht gehandelt, ich habe als Mensch gehandelt, weil ich Staub und Asche bin [nicht als Privatmann, denn Staub und Asche und ein Mensch ist auch der Papst auf seinem Stuhle], ich verdamme jenes Privileg unter ewigem Banne. Alle schreien: es geschehe, es geschehe. Was soll man zu solcher Komödie sagen: was wird verdammt? Kommt denn die Urkunde in die Hölle? oder hat der Apostolische sich selbst verdammt? Nun sagen alle, sie freuen sich, daß Paschal es verdammt, weil es Schlechtigkeit und Häresie enthalte. Ein etwas logischer Kopf meint: dann ist auch der, welcher es gemacht hat, ein Häretiker. Nun gehts los: Der Eine schreit, wie kannst du den Papst Ketzer nennen; der andere findets jetzt nicht einmal schlecht, sondern gut; Paschal überläufts kalt und er exponirt, daß seine Kirche noch keine Häresie gehabt, sondern alle Ketzereien vertilgt habe und recurrirt dann schließlich auf das Gebet für Petrus.

[34]) Dieser Punkt liegt klar in sehr vielen Stellen, z. B. in num. 4, 73 (hier

VII. Und so erscheint denn in der That ein allgemeines Concil nothwendig, wenn ein Punkt des Glaubens entweder nicht so unzweifelhaft ausgesprochen ist, daß man vernünftigerweise gar nicht zweifeln kann, oder trotz der absoluten Klarheit ganze Kirchen abweichen, und wenn ein Punkt der Disciplin so wichtig ist, daß er aus ähnlichen Gründen nicht von den zur Verwaltung gesetzten Organen allein normirt werden kann. Ein allgemeines Concil ist daher zwar ein *außerordentliches*[35])

---

stützt Leo gerade darauf zum Theil seinen Protest gegen den chalcedonensischen Beschluß über den Patriarchat von Constantinopel), 103 (eine sehr interessante Stelle), 109, 144, 200, 218. In der letzten erklärt P. Sergius III., es gäbe nichts unbilligeres, als zu verletzen und brechen mit Kaisers- und Königs-Urkunden die Privilegien der Apostel; dann werde nichts mehr fest aufgerichtet werden können von ihm oder seinem Nachfolger; dann kommen die Hauptbibelstellen und die Cassation dessen, was P. Formosus iniquo consensu gebilligt. Und bei dieser Geschichte handelt es sich um nichts als Hamburgs Verhältniß zu Bremen. Auch n. 223. ist sehr interessant. Petrus ist dem P Benedict XI. im Jahre 973. zum *Fürsten* geworden in optima forma, denn er sagt: ‚als der zwölf Apostel und der ganzen Gläubigen *Fürsten* bestellte der Herr den Petrus' [es ist freilich nicht bewiesen, da in der Schrift kein Wort davon steht, sondern nur von einem *Hirtenamt*], was Petrus kann, können auch seine Nachfolger, *soweit das Menschen dieser Zeit möglich* ist [ein sehr vernünftiger Gedanke, welchen man am 18. Juli hätte beachten sollen]; deshalb bestellt er ihn zu seinem Legaten, macht fürchterliche Drohungen, welche seine Nachfolger trotzdem wenig beachtet haben, und das alles ‚weil wir die Satzungen unserer Vorfahren weder lösen wollen noch vermögen; vielmehr, was sie *mit Zustimmung ihrer Bischöfe und des ganzen Clerus* bestimmt, muß fest und vollkommen bleiben.' Interessant ist auch der Brief von P. Symmachus an Äonius von Arles v. J. 500 (Thiel I. p. 655). Er sagt, ich sehe aus deinem Schreiben, daß mein Vorfahr Anastasius gegen die alte Gewohnheit seiner Vorfahren Anordnung überschritten hat ohne Nothwendigkeit, was nicht anging. ‚Nam dum ad Trinitatis instar, cujus una est atque individua potestas, unum sit per diversos antistites sacerdotium, quemadmodum priorum statuta a sequentibus convenit violari? Huc accedit, quod haec si eveniat sententiarum varietas, ad ipsam sacrosanctam catholicam religionem credimus pertinere: cujus omnis potestas infringitur, nisi universa, quae a Domini sacerdotibus semel statuuntur, perpetua sint. Quod alias contingere poterit, si successor decessoris actibus non tribuerit firmitatem, et roborando quae gesta sunt, faciat rata esse quae gesserit. Quanta enim vicariis b. Petri apostoli judicabitur esse reverentia, si quae in sacerdotio praecipiunt, eisdem transeuntibus dissolvantur?' In einem Briefe an Avitus von Vienne (*Thiel* I. p. 657) ist derselbe Gedanke und nur zugefügt: ‚Nam quamvis a patribus statuta diligenti observatione et observanti diligentia sint custodienda, nihilominus propter aliquod bonum de rigore legis aliquid relaxatur, *quod et ipsa lex cavisset, si praevidisset*. Et saepe crudele esset insistere legi, quum observantia ejus esse *praejudicabilis Ecclesiae* videtur; quoniam leges ea intentione latae sunt, ut proficiant, non ut noceant.' Damit war die Brücke fertig.

[35]) In *meinem* System des allg. kath. Kirchenr. Gieß. 1856. habe ich zu-

Mittel der Kirchenregierung, aber um so nothwendiger, weil die ordentlichen wohl für das Individuum und die Einzelkirche ausreichen, solange Einheit im Glauben und Friede bleibt, nicht aber, wenn eine Störung eintritt. Deshalb hat denn die Kirche gerade in der alten Zeit ihrer so viele gehabt, wo ihre Abhaltung mit den größten Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen hatte, wo man von Mailand bis Rom fast so lange Zeit zur Reise brauchte als jetzt von Amerika. Und man kann dafür nichts richtigeres sagen, als das fünfte allgemeine Concil (num. 114.) in den Worten ausspricht, nachdem es gesagt, P. Vigilius habe mündlich und schriftlich versprochen, im Concile zu erscheinen, damit gemeinsam von allen die dem rechten Glauben angemessene Definition gemacht werde, weil es den Priestern zieme, mit gemeinsamen Untersuchungen den gemeinsamen Glauben zu behandeln:

‚Obgleich des h. Geistes Gnade auch bei den einzelnen Aposteln in Fülle vorhanden war, so daß sie fremden Rathes nicht bedurften, um das zu Vollbringende zu thun, wollte sie doch nicht anders über die angeregte Frage: ob man die Heiden beschneiden müsse, definiren, als nachdem sie gemeinsam versammelt durch die Zeugnisse der heiligen Schriften einander ihre Aussprüche gefestigt hatten.'

§. 5.

3. Das Concil bezeugt den Glauben.

I. Wie die Aufgabe der Synode zu erfüllen sei, um den Glauben, welchen Christus geoffenbart hatte, rein zu lehren, worin also ihre eigentliche Bedeutung für den Glauben liege, das hatte der Herr selbst deutlich

erst, weil ich eine Systematik durchzuführen suchte, welche der Jurisprudenz, mithin auch der Logik genügt, welche für den Juristen das A B C ist, die Synoden in die Abtheilung „Die außerordentlichen Mittel zur Leitung der Kirche verwiesen." Auch dies ist zu Capital gemacht worden, indem man vor und nach dem 18. Juli 1870 deducirt: nöthig sind sie nicht, sonst wären sie ein ordentliches Mittel, folglich muß der ordentliche Regierer, der Papst, alle Rechte haben und unfehlbar sein. Ja, zum Beweise dessen habe auch ich herhalten müssen bei Leuten, die verkennen, daß man noch kein durchgebildeter Jurist wird, weil man zu Rom im Collegio Romano gehört oder Kirchenrecht in Seminarien u. dgl. liest. Ich setze die Visitation, das Strafrecht und den Proceß, das Dispenswesen mit den Synoden, als vier coordinirte Glieder in dieselbe Abtheilung. Wollen jene Herren etwa das Alles nun auch für überflüssig erklären? Erst muß man einen Schriftsteller verstehen, dann kann man seine Worte gebrauchen, in dem Sinne, den sie bei ihm haben, nicht in dem ihnen unterlegten.

gesagt, das zeigte das Verfahren der Apostel zu Jerusalem. Die Kirche vermag keinen Glaubenssatz zu machen, sondern nur, was Glaube ist, zu bezeugen und kraft und zufolge eines sicheren Zeugnisses zu lehren. Die allgemeine Synode soll also unter dem Beistande des h. Geistes ein Zeugniß geben vom Glauben, der hinterlegt ist in der Schrift und bewahrt wird im Glauben der Kirchen.

Christus sagte in jenem feierlichen Momente zu seinen Aposteln, nachdem er ihnen den h. Geist zu senden versprochen, der in Ewigkeit bei ihnen bleiben werde, der ihnen Alles eingeben werde, was er ihnen gesagt (Joh. XIV. 16. 17. 26.), nachdem er ihnen gesagt, was er sage, habe er vom Vater (Joh. XIV. 10.) und was er vom Vater gehört, habe er ihnen alles bekannt gemacht (Joh. XV. 15.): ‚der Paraclet, der Geist der Wahrheit, den ich euch senden werde vom Vater, der vom Vater ausgeht, er wird Zeugniß ablegen über mich, und ihr werdet Zeugniß ablegen, weil ihr vom Anfange mit mir seid' (Joh. XV. 26. 27.). Er sagt ihnen dann, er habe ihnen noch vieles zu sagen, was sie noch nicht tragen können, wenn aber der Geist der Wahrheit gekommen, werde er sie alle Wahrheit lehren, denn er werde nicht reden aus sich selbst, sondern was er hören werde, werde er reden, und das Zukünftige ihnen verkündigen; er werde ihn verherrlichen, weil er vom seinigen (Christi) nehmen und ihnen verkündigen werde (Joh. XVI. 12. 13. 14.). Und in dem wunderbar herrlichen hohenpriesterlichen Gebete, das ohne tiefinnere Rührung zu lesen nur einem Menschen ohne jedes religiöse Gefühl möglich ist, bei Johannes XVII. sagt der Herr: „Ich habe geoffenbart deinen Namen den Menschen, welche du mir gegeben hast vor der Welt: dein waren sie, und mir hast du sie gegeben; und deine Rede haben sie bewahrt. Jetzt haben sie erkannt, daß alles, was du mir gegeben, von dir ist, weil ich die Worte, die du mir gabst, ihnen gab; und sie selbst haben empfangen und wahrhaftig erkannt, daß ich von dir ausgegangen bin, und sie haben geglaubt, weil du mich gesandt hast. Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, welche du mir gegeben, auf daß sie Eins seien, wie auch wir. Ich habe ihnen deine Rede gegeben. Nicht für sie aber allein bitte ich, sondern auch für jene, welche glauben werden durch ihr Wort an mich, auf daß Alle Eins seien, wie du Vater in mir und ich in dir, auf daß auch sie selbst Eins seien in uns, damit die Welt glaube, weil du mich gesandt hast. Ich habe ihnen deinen Namen bekannt gemacht, und ich werde ihn bekannt machen, auf daß die Liebe, womit du mich geliebt hast, in ihnen sei, und ich in ihnen." Und das **letzte Wort**, das der Herr zu seinen Aposteln sprach, unmittelbar vor seiner

Himmelfahrt, war der Auftrag, alle Völker zu lehren, Alles zu halten, was immer er ihnen aufgetragen habe, und die Verheißung, er werde bei ihnen sein bis zum Ende der Welt.

Man kann gar nicht deutlicher sagen, als es in diesen gar keines Commentars bedürfenden Worten geschehen ist, daß Christus Alles gelehrt hat, daß die Apostel aber erst, nachdem der h. Geist gekommen sein werde, Alles zu erfassen vermöchten, daß der Geist Christi Worte lehren werde, daß Christi Worte des Vaters seien. Ein und derselbe Gedanke zieht sich durch: unverfälscht das Erhaltene zu überliefern, d. h., wie der Herr ausdrücklich sagt, Zeugniß geben. Dazu erklärt er sie noch besonders für fähig, weil sie stets bei ihm waren. Zeugniß kann man nur geben von dem, was man gehört, gesehen, kurz weiß aus eigner oder fremder Erfahrung. Als die Kirche nun den Herrn nicht mehr in ihrer Mitte hatte, da galt es, das von ihm Gelehrte zu bezeugen, so oft es bestritten wurde. Darein setzte denn auch das Alterthum die ganze Bedeutung der Synoden.

II. Gemeinsam untersuchte man auf dem Apostelconcil. Hätte man für Aufgabe und Recht der Apostel oder des Petrus insbesondere erachtet, zu sagen: ich als unfehlbarer Apostelfürst oder Apostel definire, es ist Dogma u. s. w., dann wäre es geradezu absurd gewesen, zu verfahren, wie man verfahren hat. Aber nach langer Prüfung sagt Petrus: Ihr wißt, Gott hat unter uns erwählt, daß die Völker durch meinen Mund hören das Wort des Evangeliums; Gott gab Zeugniß, indem er ihnen den h. Geist gab wie uns. Er beruft sich also auf Thatsachen, auf die ihm gewordene Erscheinung (Apostelgesch. X.), welche ihn bewog, die Heiden aufzunehmen, und darauf, daß auch den Heiden der Geist Gottes zukam. Thatsachen mittheilen ist im strengsten Sinne des Wortes nichts als bezeugen. Noch mehr. Jacobus erklärt: Simon hat erzählt, damit stimmen die Worte der Propheten. Also: Petrus gibt blos ein Zeugniß über Thatsachen, Jacobus das Zeugniß über die Lehre. Und nur auf Grund dieser Zeugnisse und der von Barnabas und Paulus erzählten, also bezeugten Wunder erklärt Jacobus: deshalb urtheile ich, daß u. s. w. Dieses Urtheilen ist nichts als aussprechen: welche Folgen für das Leben, welche Gebote aus den Zeugnissen aufzustellen seien. Dieses Verfahren muß für alle Zukunft maßgebend bleiben, denn es entspricht Christi Worten und ist von den Aposteln eingehalten. Es muß durch Untersuchung festgestellt, bezeugt werden, was Gottes Wort sei. Ist das geschehen, dann kann festgesetzt werden, was zu halten sei.

III. So verfuhr die Kirche bis auf den 18. Juli 1870 stets auf

allen acht ökumenischen Synoden des 1. Jahrtausends. Was durch die Propheten, die Evangelien, die Apostel bezeugt war, das galt als Glaube.[36]) Deshalb legte man ein um so größeres Gewicht auf das Zeugniß einer Kirche, je sicherer man ihres Ursprungs halber sein zu dürfen glaubte, daß sie unmittelbar von den Aposteln die echte Lehre erhalten habe. Daher die Bedeutung, welche den Apostelkirchen[37]) beigelegt wurde. Aus diesem Grunde wurde auf die Lehre von Antiochia, Alexandria, Rom der Schwerpunkt gelegt. Daher betonen auch die Päpste so oft, daß das Zeugniß, die Lehre der römischen Kirche für den Occident als Norm erscheinen müsse, weil von ihr die Stiftung aller anderen Kirchen ausgegangen sei, weil kein andrer Apostel als Petrus und Paulus, die zu Rom gelehrt, im Occident gelehrt hätten.[38]) Nicht der Primat ist es des römischen Bischofs, auf den die alte Kirche das Gewicht legt, sondern der Apostolat; erst die spätere Machtentwicklung Roms ließ den Apostel in den Hintergrund, den Fürsten der Apostel in den Vordergrund treten.[39]) Was hier dargelegt ist, das hallt wieder, das steht direct und über jeden Zweifel deutlich in einer Reihe von Zeugnissen, welche für sich selbst sprechen und von denen daher hier nur einige hervorstechende noch besonders mitgetheilt werden mögen. Apostelkirchen seien es gewesen, um die es sich gehandelt, sagt P. Julius I. (in num. 3.). Der Glaube der Apostel dürfe nicht gestört werden, schreibt der h. Ambrosius und sein Concil an den Kaiser (9), auf das symbolum apostolorum legen sie das Gewicht (n. 19.). Was von den Aposteln überliefert gleichmäßig in der ganzen Kirche gelte, sei Gesetz des Glaubens, sagt P. Cölestin I. (n. 31.). Den Glauben der römischen, alexandrinischen und ganzen Kirche betont derselbe im Briefe an Nestorius (n. 35). Auf die h. Schrift, das Evangelium, die Apostel und Väter beruft sich Leo d. G. (n. 56. 82. 83.), auf den Glauben der Apostel und Väter das Concil von Chalcedon, indem es den mit ihnen übereinstimmenden Brief Leos approbirt (n. 89.); eine Synode ist nach P. Gelasius (n. 103.) nur anzunehmen, wenn sie nach der Schrift und der Tradition handelt, sonst zu cassiren durch eine rechtmäßige.

IV. Deshalb begründen die Päpste in ihren dogmatischen Briefen

---

[36]) Darauf berufen sich die Concilien und Päpste, die Kaiser, die Väter. Ein Blick lehrt es, den man thut in die num. 5. 57. 70. 81. 89. 92. 98. 99. 103. 111. 118. 137. 139. 140. 141. 142. 144. 146. 149. 177. 183. 188. 199. 245. 249. 250.

[37]) Vergl. §. 4. III. fg.

[38]) §. 4. III., §. 17., und num. 21. 24. 28. 29. 42. 45. 175. 184 u. a.

[39]) Siehe §§. 18. 19. 22.

ihren Glauben nicht aus ihrer Unfehlbarkeit, sondern aus dem Nachweise der genauesten Uebereinstimmung mit der h. Schrift,[40]) mit den Vätern,[41]) vor Allem aber aus den Synoden der Gesammtkirche,[42]) welche für die Richtigkeit des Glaubens das sicherste und unverfälschteste Zeugniß bieten, indem sie in den wichtigsten Briefen wörtlich die Väterstellen aufnehmen, oder in eigenen Zusammenstellungen anhängen, wie es Leo d. G. in seinen Briefen an Flavian und den Kaiser über die Incarnation that. Die alten Päpste muthen daher niemand zu, ihnen aufs Wort zu glauben, sondern begründen constant, was sie lehren,[43]) ja erklären sich bereit, den Zweifler noch zu belehren.[44])

V. Aus diesem Grunde halten die römischen Bischöfe der alten Zeit

---

[40]) Man sehe nur die num. 49. 59. 63. 137 139. 142. 144. 199. In n. 137. sagt P. Theodorus I.: ‚Wir verabscheuen jene Schrift als von uns und allen orthodoxen Bischöfen verabscheut. Denn uns genügt der Glaube, den die h. Apostel gepredigt haben, die Concilien bestärkt haben, und die h. Väter besiegelt haben, . . . den wir lehren, keinen Zusatz im Symbol des Glaubens, das von den Synoden gefestigt ist, annehmend.'

[41]) Z. B. in den Nummern 28. 57. 58. 59. 65. 70. 103. 118. 137. 139. 140. 141. 142. 183. 188. 189. 245. 249. 250.

[42]) Z. B. in den Nummern 24. 26. 58. 72. 73. 74. 75. 78. 81. 82. 116. 118. 119 123. 137. 139. 141. 144. 183. 199 u. s. w.

Es ist dies so selbstverständlich, daß jeder neugewählte Papst in dem Eide, den er nach dem Liber diurnus dem hl. Petrus leistete, den rechten Glauben zu bewahren versprach, wie er in den kirchlichen Dogmen liege, ‚sowie sie empfohlen seien durch die allgemeinen Synoden und die Constitute der anerkanntesten apostolischen Bischöfe und die Schriften der Kirchenlehrer', bis auf einen Buchstaben die allgemeinen, namentlich aufgezählten Synoden zu halten (Rozière pag. 176 sq.), daß er ein Gleiches gelobte in den Notificationsschreiben an die Bischöfe (ibid. p. 18 sqq., 213 sqq.).

[43]) Man vergleiche Num. 50. 56. 58. 61. 63. 85. 104. Hier gibt er gerade als Grund dafür an, daß man nicht mehr zweifeln könne, weil Augustin und seine Vorfahren ratione latissima jeden Zweifel über die Sache gehoben hätten); 106. Johann II. sagt: „Das Schreiben Leos und die 4 Synoden von N. C. E. C., wie sie bisher die römische Kirche annahm und verehrt, befolgen wir, nehmen wir an und bewahren wir. Das ist das Firmament unseres Glaubens, das unseres Glaubens festester Fels." Gerade auf St. Peters Brief konnte man sich aber nirgends in jenen Documenten berufen. 107. 108. 109. 116; 118. Pelagius II. ist im Jahre 556 bereit, nachdem er die deutlichsten Belege gegeben, von seinem Glauben jedem, der es fordert, Rechnung zu legen; 119. (er schickt den Brief zur Genugthuung für die Integrität seines Glaubens); 141. Hier sagt P. Martin und sein Concil: ‚Wollet also nicht irren, Brüder, verführt durch bunte und fremde Lehren: und sollten auch wir, oder ein Engel vom Himmel euch anders predigen, als was wir erhalten haben von den h. Aposteln und den anerkannten Vätern und den 5 allgemeinen Synoden, der sei verflucht'. 144. (Der Brief verdient genau gelesen zu werden). 145, 173 u. s. w.

[44]) Vergl. z. B. num. 118. (vorhergehende Anmerkung). 141. (daselbst).

für nöthig, daß Synoden einberufen werden,[45]) erklären, wie gezeigt, geradezu, daß sie gewisse Fragen nicht ohne Synoden entscheiden können, gestehen endlich selbst, daß sie überhaupt nicht alle Fragen zu lösen vermögen.[46])

VI. In dem Sammeln der Zeugnisse, in dem Vergleichen und Prüfen derselben liegt der Schwerpunkt bei allen alten Synoden. Wie die Acten der Synoden von Nicäa an lehren, untersuchte man genau alle Stellen der Schrift, der Väter, die Papstbriefe, die Schriften der Irrlehrer, ließ für und wieder erörtern, prüfte die Authenticität jedes Stückes nach dem Originale oder den alten Abschriften, welche man in den Archiven vorfand, verglich die von den römischen Legaten beigebrachten Zeugnisse mit den Exemplaren der betreffenden Schriften der Väter, welche man zu Constantinopel hatte oder welche andere beigebracht hatten. Und wenn man dann volle Sicherheit hatte, definirte man die Lehre.[47]) So stellte sich in Wahrheit für jeden urtheilsfähigen Menschen die Function des Concils heraus als die Feststellung eines unverwerflichen Zeugnisses für den Glauben, welchen Christus gelehrt, die Apostel überliefert, von den Aposteln an die Väter bewahrt und die gesammte

---

[45]) Vergl. die Anmerkungen 17 fgg. und §. 18, 19. §. 4.

[46]) P. Gregor d. Gr. sagt n. 131, er könne die Frage: ob die anima von Adam herabsteige auf die einzelnen Menschen, nicht beantworten, sie sei in diesem Leben unlösbar, könne vom Menschen nicht begriffen werden. Vgl. meine Bemerkung dazu. Gregors physiologisch besser geschulter Vorfahr Anastasius II. weiß es, denn er sagt im Briefe an alle gallicanischen Bischöfe (Thiel I. p. 635), dessen dogmatischen Charakter man nicht bestreiten kann: „Nam cum quatuor menses in utero conceptum certissimum sit spiritum sortiri, ubi jam parentum desivit officium, a quo putant illum limum materialis faecis animatum, cum, sicut dictum est, nulla hic delectatio vel opus patris vel matris existat?“ Es ist bekannt, daß diese ganze Theorie auf mißverstandenen Stellen resp. auf den physiologischen Anschauungen von Aristoteles ruhet. Im Decret Gratians ist als Palea in D. V. C. 1. eine desfallsige Stelle aufgenommen, ebenso C. XXXII. 9. 2. c. 8. Wie man sich bei Christus half, kann man in nuce in der Glosse zu c, 1. de summa trin. I. 1. in Clementinis lesen. Wenn der Fötus nicht vom ersten Momente der Conception an belebt ist, dann ist offenbar das peccatum originale nur auf die Materie, nicht auf den Geist übergegangen. Aber die anima rationalis ist die forma corporis (vgl. zu num. 131. und 250. meine Bemerkungen). Wie weise handelte doch Gregor d. Gr.! Halte sich die Kirche an Gottes Wort! Physiologische und psychologische Probleme sind kein Object von kirchlichen Entscheidungen. Ueber den Gegenstand selbst s. H. Löwe in den Sitz-Ber. der k. böhm. Gesellschaft d. Wissensch. Phil. Sect. 1868. I. Heft.

[47]) Ich will nur aufmerksam machen auf jene Nummern, welche diese Punkte zur Evidenz feststellen, die besonders schlagenden durch den Druck hervorhebend: **2. 38. 75. 86. 89. 90. 91. 98. 110. 140. 144. 199.** 215. 216. **251. 252.** u. s. w.

Kirche unverſehrt erhalten hatte. Man verfuhr alſo echt hiſtoriſch. Und dies mußte ſo ſein, konnte und kann nur alſo ſein. Denn die Kirche ging ſtets davon aus, der richtige Glaube ſei in ihr bewahrt worden, wie er ihr überliefert worden ſei. Niemand kann das, was überliefert worden iſt, aus ſich wiſſen, ſondern es muß ihm geſagt ſein, es ſei denn, daß Gott es ihm direct eingebe. Was überliefert iſt, was überlieferter Glaube iſt, ſein und bleiben muß, kann man nicht aus der Vernunft ſchöpfen, ſondern nur aus hiſtoriſchen Zeugniſſen. Wäre dem anders, dann hätte Ariſtoteles, auf den die ganze Scholaſtik ſchwur, über den ſie nicht hinaus gekommen iſt, auch den Glauben Chriſti deduciren können; dann könnte es auch noch heute Jemand, der geſunden logiſchen Sinn hat, weil der menſchliche Verſtand bei den Chriſten kein anderer iſt, als er bei den Heiden war. Man kann daher keinen Glaubensartikel auf Schlüſſe der Vernunft bauen, ſondern nur auf Zeugniſſe. Sind letztere klar und evident, dann bleibt dem Individuum nur die Alternative: zu glauben oder ſich als vom Glauben der Kirche abgewichen von ihr ausſcheiden zu ſehen. Baut man den Glauben auf Vernunftſchlüſſe, dann darf man dieſe bekämpfen als irrig, ſei es, weil die Prämiſſen falſch ſind, oder weil man falſche Schlüſſe gezogen hat. Und wären ſelbſt die für den Schluß gemachten Prämiſſen richtig, ſo darf man durch Zeugniſſe beweiſen, daß dieſe Prämiſſen gemacht ſind, daß ſie die Kirche nicht anerkennt, daß die Kirche einen beſtimmten Glauben überliefert erhalten hat, daß dieſer nicht auf jenen Prämiſſen ruhet. Für dieſe Operation hat jeder die Berechtigung in ſeiner Natur, da Gott den Menſchen nicht verhält, die ihm gegebenen natürlichen Kräfte nicht zu gebrauchen. Weil aber der Menſch aus ſich heraus nicht ſelig werden konnte, darum gab ihm Gott ſein Evangelium und ſeine Gnadenmittel durch ſeinen eingebornen Sohn. Was dieſer gelehrt und geſetzt, das ſollten ſeine Apoſtel verkündigen. Damit dieſe nicht irrten, gab er ihnen ſeinen Geiſt als Beiſtand. Mit den Apoſteln iſt das Werk der Grundlegung des Chriſtenthums ein für allemal vollendet und in ſich abgeſchloſſen. Was die Apoſtel gelehrt, als Chriſti Lehren überliefert haben, das liegt vor in den inſpirirten heil. Schriften, in dem Glauben der Kirche, welcher auf den Lehren der Apoſteln ruhet. Dieſer alſo kann nur durch hiſtoriſche Unterſuchung bekundet werden, welche ihn nachweiſt bis zur apoſtoliſchen Zeit. Läßt ſich das nicht aus geſchriebenen Zeugniſſen erweiſen, dann bürgt für die Richtigkeit, wenn etwas ſtets, überall, von allen geglaubt wurde. Stellt man nun durch den Nachweis des letzteren, des quod semper, quod ubique, quod ab omnibus, etwas feſt, oder beweiſt man etwas als über-

liefert in klaren, unzweideutigen Zeugniſſen, dann hat man es als Artikel des Glaubens bewieſen und darf es als ſolchen formuliren. Verläßt man dieſen Weg, dann lehrt man nicht den Glauben, ſondern macht ihn; dann ſtellt man ſich hin als Gott, mindeſtens als ein Organ, das unmittelbar und direct von Gott inſpirirt iſt, dann erklärt man die Grundlegung der Kirche als nicht von und durch Chriſtus und ſeine Apoſtel vollendet, ſondern erklärt, es können ſich ſtets neue Glaubensſätze bilden, ſo oft das inſpirirte Organ in ſeiner Bruſt einen ſolchen entdeckt; dann hat man die Kirche vernichtet, und gemacht zu einer Secte, an deren Spitze ein Prophet ſteht.

VII. Es iſt alſo nie und nimmer die Function eine andre, als dieſe: ein unverwerfliches Zeugniß abzulegen. Geht man bei deſſen Feſtſtellung ſo vor, daß alle menſchlichen Mittel der Prüfung angewendet werden, ſo kann man nicht irren, ſo muß man unfehlbar ſein. Dazu braucht kein einziger ein Charisma, eine Inſpiration im techniſchen Sinne zu haben, weil Gott ſelbſt den Weg gezeigt hat, ſeinen Beiſtand verheißend, der aber ſelbſtverſtändlich vorausſetzt, daß der Menſch thue, was er kann, daß der Menſch ſich nicht als Gott gerire, noch ſich eine Befähigung beilege, welche ihm nicht gegeben iſt, daß der Menſch nicht ſündige gegen den h. Geiſt. Wird alſo eine Lehre auf Zeugniſſe geſtützt, ſo müſſen dieſe authentiſch, ſchlagend, unzweifelhaft ſein, da Gott das Seelenheil nicht von Dingen abhängig gemacht hat, noch abhängig gemacht haben kann, welche nicht beweiſen, ſondern unklar, blos figürlich, dunkel ſind. Erklärt alſo ſelbſt eine Synode eine Lehre, geſtützt auf Zeugniſſe, die falſch ſind oder nicht beweiſen: ſo hat ſie nicht richtig verfahren und iſt kein unverwerfliches Zeugniß, folglich nicht ökumeniſch, nicht das Zeugniß der Kirche. Eine ſolche Synode muß als ſchlecht caſſirt werden durch eine richtige.[48]) Hält ſie aber unverbrüchlich feſt an dem Wege, den der Herr und die Apoſtel ſelbſt gelehrt und befolgt haben, dann muß ſie richtig lehren. Das thaten die alten Synoden, darauf ſtützen ſie ſelbſt ihrer Lehren Richtigkeit, deshalb ſind ſie ökumeniſch, mochten ſie auch verhältnißmäßig wenig zahlreich ſein; deshalb wurde das 2. allgemeine Concil zu Conſtantinopel von 381 angenommen

[48]) Vergl. 5. 6. 116. 117., ganz beſonders 103; jene ſprechen offenbar dieſelbe Anſchauung aus, n. 103 iſt abſolut beweiſend. Deshalb caſſirte man die Synoden von Seleucia-Rimini, Epheſus, deren Allgemeinheit ſich nicht beſtreiten ließ, von Mailand 355 u. ſ. w.

Am ſchönſten und eingehendſten ſpricht ſich über alle dieſe Fragen aus Vincenz Lirin. (297). Er beantwortet zugleich die Frage: ob es keinen Fortſchritt im Glauben gibt? ſehr gut.

vom Papste und der ganzen Welt, obwohl der römische Bischof nicht einmal durch Legaten auf ihm vertreten war. Diese Anschauungen liegen den alten Synoden zu Grunde, diese müssen als maßgebend, als Prüfsteine anerkannt werden.

VIII. Daher zeigt sich so stark als nur möglich auf den alten Concilien, daß die Aufgabe der Bischöfe[49]) auf einem Concil für den Glauben darin besteht, daß sie als Nachfolger der Apostel Zeugniß ablegen für den Glauben ihrer Kirchen, deren Vorsteher sie sind, nicht aber erscheinen als Personen, welche die Macht haben, über den Glauben Bestimmungen zu erlassen. Was ihre Kirche d. h. die Gesammtheit von Bischof, Priestern, Diaconen, Laien glaubt, das kann vollgültig der Bischof bezeugen. Aber die theologische Begründung, die Begründung der Lehre aus der Schrift, gilt in der alten Kirche nie und nimmer als Vorrecht der Bischöfe. Im Gegentheile, die größten Kirchenlehrer, auf deren Autorität die Kirche stets bis zum heutigen Tage das Hauptgewicht legt, waren zum Theil nie Bischöfe, beziehungsweise keine Bischöfe, als sie jene Werke schrieben, die man als rechten Ausdruck des Glaubens erkannte. Hieronymus und Thomas von Aquino waren bloße Priester. Auf die Tiefe der Gelehrsamkeit, auf den Umfang des Wissens, auf die Richtigkeit der Darlegung sah die alte Kirche. Es war der damalige Diakon Athanasius, dessen Auseinandersetzungen zu Nicäa glänzend hervorleuchten. Mit Recht sagt deshalb Gregor von Nazianz (num. 292.) vom h. Athanasius mit Bezug auf das Concil von Nicäa: ‚Deshalb unterdrückte er zuerst auf dem Concil von Nicäa, jener Schaar auserwählter Männer, die der h. Geist zusammengeführt hatte, die Krankheit, noch nicht Bischof, sondern nur dem ersten Orden angehörig. Denn damals wurde die Ehre nicht minder nach der Tüchtigkeit beurtheilt als nach dem Vorzuge der kirchlichen Grade.' Auf dem Concil zu Constantinopel (381) gaben die Lehren von Athanasius, Didymus, Basilius, Gregor von Nazianz den Ausschlag; auf dem zu Ephesus (431) war es Cyrill's Schreiben, in dem man den exacten Ausdruck des Glaubens fand; P. Leo d. G. endlich beruft sich in seinem berühmten Briefe an den Kaiser[50]) nur auf Zeugnisse, von denen keins einem Papste angehört. Er erklärt in dem Schreiben an Flavian (num. 49.), das auf dem 4. allgemeinen Concil zu Chalcedon als canonisch angenommen wurde: ‚Was ist unbilliger, als

---

[49]) Vergl. §§. 8. 14., die diese Punkte ex professo behandeln.

[50]) Ein Stück in num. 85. Dazu meine Schrift: ‚Die Macht der Päpste.' Seite 126, fgg.

gottloſes meinen, und den weiſeren und gelehrteren nicht glauben? Aber in dieſe Unvernünftigkeit fallen die, welche an der Erkenntniß der Wahrheit durch irgend eine Dunkelheit verhindert, ihre Zuflucht nicht nehmen zu der h. Schrift (den prophetiſchen Stimmen, den apoſtoliſchen Schriften, den evangeliſchen Autoritäten), ſondern zu ſich ſelbſt: und deshalb ſtehen ſie da als Lehrer des Irrthums, weil ſie nicht geweſen ſind Schüler der Wahrheit.' Man ſtellte die vier erſten Synoden, wie ſchon gezeigt iſt, den Evangelien gleich, ſie ſind in der ganzen Chriſtenheit angenommen. Aber denſelben Standpunkt halten ein die ſpäteren Synoden und Päpſte.[51]) Und alſo ſagt das Concil von Trient (Sess. IV. decretum de canonicis scripturis): „Die h. ökumeniſche und allgemeine Synode von Trient, im h. Geiſte geſetzmäßig verſammelt, unter dem Vorſitze der drei Legaten des apoſt. Stuhles, indem ſie ſich dies vor Augen ſtellt, daß nach Entfernung der Irrthümer die Reinheit des Evangeliums in der Kirche erhalten werde, welches vorher verſprochen durch die Propheten in den heiligen Schriften, unſer Herr Jeſus Chriſtus Gottes Sohn mit eigenem Munde zuerſt verkündigt hat, dann durch ſeine Apoſtel als Quell aller und der Heilswahrheit und der Sittenzucht zu verkündigen befahl; und indem ſie erkennt, daß dieſe Wahrheit und Disciplin in den geſchriebenen Büchern und ohne Schrift in Ueberlieferungen, welche von den Apoſteln aus dem Munde Chriſti ſelbſt empfangen, oder von den Apoſteln, unter Eingebung des h. Geiſtes (Spiritu sancto dictante), gleichſam durch die Hände überliefert bis auf uns gekommen ſind: folgend den Beiſpielen der orthodoxen Väter" u. ſ. w.

IX. Mit Recht heben denn auch die alten Quellen, indem ſie vor Augen haben, was die Synoden thaten und wie ſie verfuhren, hervor: das ökumeniſche Concil verwalte die Schrift[52]), habe die Einheit und Reinheit des Glaubens zu bewahren und den beſtrittenen Glauben feſtzuſtellen[53]), es begründe den Glauben untadelhaft[54]). ‚Wir haben', ſagt die 5. ökumeniſche Synode n. 115, ‚den Auftrag, durch die rechte Lehre

---

[51]) Auf Cyrill beruft ſich P. Cöleſtin n. 35, P. Leo n. 58. 76; Caproelus' Brief inſerirt das Concil zu Epheſus ſeinen Acten n. 39. Athanaſius' Brief erklärt Leo n. 70. 76. für entſcheidend. Cyrill nennt K. Marcian veritatis dux in n. 100., zugleich mit P. Cöleſtin, P. Vigilius in n. 116. nennt Cyrill ‚rectae fidei magistrum'. Vgl. n. 120. Auguſtin iſt es nach P. Martin n. 139., durch den der hl. Geiſt die Biſchöfe Africas unterrichtet hat.

[52]) Num. 52. Daß man ein Recht hat, ſich auf die Ausſprüche der Kaiſer zu berufen, folgt aus der Stellung, in der ſie zum Concil ſtanden und dem, was die Kirche von ihnen hielt. Vgl. §§. 7. 10. 12. 22.

[53]) Vgl. num. 5. 26. 53. 86. 98. 101. 149. u. ſ. w.

[54]) Num. 109. Vgl. 116. 118. 120. 137. 139. u. ſ. w.

das Volk zu ermuntern, und indem wir uns selbst anzünden das Licht der Wissenschaft, aus den göttlichen Schriften und der Lehre der Väter, haben wir für nothwendig erachtet, in Abschnitten darzulegen die Predigt der Wahrheit und die Verdammung der Ketzer.' Und schön hebt Gregor d. G. n. 135. hervor, Petrus, der die Binde- und Lösegewalt gehabt, zu Cornelius auf Antrieb des h. Geistes gegangen sei, habe auf die Vorwürfe der Gläubigen, ‚obwohl erster Apostel und erfüllt mit so großer Gnadengabe und Macht der Wunder nicht aus seiner Macht, sondern mit Gründen geantwortet und die Sache nach ihrem Verlaufe erzählt; hätte er auf seine Auctorität, die er in der Kirche empfangen, geachtet, so hätte er antworten können, die Schafe sollten nicht wagen ihren Hirten zu tadeln. Hätte er aber seine Macht hineingebracht, so würde er nicht Lehrer der Sanftmuth gewesen sein.'

Das also sind die Grundlagen für die Entscheidung eines Concils nach der Lehre der alten Kirche: genaueste Prüfung, Festhalten an der Schrift und den Vätern, eingehende Kenntniß der Sache, Nutzen der Kirche durch den Nutzen für das Seelenheil, Begründung.

§. 6.

Unfehlbarkeit des Concils.

I. Das allgemeine ökumenische Concil erscheint als die Repräsentation der Kirche, als die Versammlung der Apostel. Ihm ist deshalb nach des Herrn Wort sein Beistand zugesichert; ihm kann der Beistand des h. Geistes nicht fehlen. Und wie das Apostelconcil dies erklärt, wie es seinen Beschluß als Beschluß des h. Geistes kundgibt, so erscheint auf allen späteren vor dem 18. Juli 1870 das ökumenische Concil als eine im h. Geiste versammelte Synode. Das sprechen die Concilien selbst aus, das bekunden die Päpste, das erklären die Kaiser, das war der Glaube der Kirche stets und überall. Nicht ein einzelnes Mitglied, nicht der Papst, sein Legat, wer immer sonst, erscheint für sich allein als über oder neben dem Concil stehend, als für sich allein vom h. Geiste erfüllt, sondern die Einheit der Versammelten, die Synode selbst tritt überall hervor als das Organ, durch welches der h. Geist spricht, erklärt, beschließt. Es ist dies so oft und so deutlich bekundet, daß man kaum dafür Stellen zu citiren brauchte. Aber weil man das Klarste schnöde mißachtet hat, ist eine Darlegung erforderlich [55]),

[55]) Außer den im Contexte mitgetheilten Stellen vergleiche man noch die Nummern 64 (Eingang), 67. 73. 91. 92. 110. 114. 137. 144. 150. 151. 152. u. s. w.

welche fernerhin nur einem Menschen gestattet, sie zu bestreiten, der denkunfähig ist oder nach dem Satze handelt ‚der Zweck heiligt die Mittel.'

II. In dem Schreiben an das Ephesinische Concil beruft sich P. Cöleſtin (n. 41.) darauf, der Herr habe sogar seine Gegenwart verheißen, wenn zwei oder drei zugegen seien, um wie viel mehr bezeuge des h. Geistes Gegenwart eine solche Versammlung von Priestern; er nennt das Concil die Apostelschaar. [56]) P. Leo d. G. sendet an die Bischöfe Galliens die Acten von Chalcedon mit den Worten: „alle Priester des Herrn haben in eine einzige Sentenz, indem der h. Geist lehrte, eingestimmt" (num. 67.); dann fordert er sie auf, anzuerkennen, „daß in der heiligen Prüfung das göttliche Urtheil zugegen gewesen sei." Im Briefe an Theodoretus (n. 75.) sagt er: „was Gott zuerst durch seinen Dienst definirt habe, habe er durch die Zustimmung der gesammten Brüder (zu Chalcedon) unwiderruflich gefestigt;" er fügt bei: „wir weichen von den Regeln des Glaubens, welche des heiligen Geistes Göttlichkeit auf dem Chalcedonenſischen Concil vorgebracht hat, in nichts ab"; er erklärt (n. 78.): „es ist nicht zweifelhaft, daß die Definition des Chalcedonenſischen Concils aus göttlicher Inspiration ist"; er läßt sie (n. 82.) „wahrhaft aus himmlischen Decreten hervorgehen"; er hält eine weitere Verhandlung für unmöglich über „das, was eine so große Auctorität durch den heiligen Geist fixirt hat" (num. 83.). Das 6. allgemeine Concil (n. 148.) sagt in seiner Schlußrede an den Kaiser: „Du hast durch uns als Organe des h. Geistes verbunden, was getrennt war; wir predigen unsern Herrn Jesum Christum . . . zusammenwirkend durch Inspiration des h. Geistes," es wiederholt (n. 149.): „wir sind erleuchtet vom h. Geiste; wir stützen uns auf die Väter und die 5 allgemeinen Synoden, daher leuchtete herab auf uns die Gnade des h. Geistes; wir haben erlassen eine sichere und untrügliche Definition, mit Hülfe des lebendigen Geistes, indem wir die alten Grenzen nicht überschritten, ſondern an den Zeugniſſen der heiligen und anerkannten Väter und den Auctoritäten haltend und definirend" u. ſ. w. Ebenso spricht die 7. allgemeine Synode (num. 176.): „Und demnach, indem wir der Tradition der Apoſtel und Väter folgen, wagen wir zu sagen, zusammenstimmend durch die Mitwirkung des heil. Geistes und alle einander verbunden, besitzend die mit uns stimmende Tradition der katholischen Kirche, sind wir eins geworden durch die Uebereinstimmungen, welche gebildet sind von den sechs heiligen allgemeinen Synoden." Und dieselbe Synode schreibt an P. Hadrian (n. 178.), nachdem sie die angestellten

[56]) Der ganze Brief ist übersetzt in meiner cit. Schrift, Seite 147. fgg.

Prüfungen und besonders die Väterzeugnisse angeführt: „Nachdem dies geschehen, wurde von uns allen, die wir durch Gottes Willen versammelt waren, das rechte und untadelige Bekenntniß des Glaubens verkündigt, das von euch uns geschickt ist . . . keiner widerstand." Der Standpunkt des Concils von Trient ist derselbe, wie §. 24. zeigt. Daß das Concil von Trient vom heiligen Geiste inspirirt gewesen, sagen verschiedene Synoden so deutlich, als dies überhaupt nur möglich ist.[56a])

Wann der h. Geist mit der Synode sei, ist in diesen Aussprüchen, conform mit meiner lediglich aus den Quellen selbst gebildeten Darstellung, so deutlich als möglich ausgesprochen. Im Hinblicke auf die Voraussetzung dieser Grundlage legt das Alterthum mit vollem Rechte nicht blos den ökumenischen Synoden die Anwesenheit des h. Geistes bei, sondern auch den Particularsynoden, das heißt, auch diese können vollkommen richtig den Glauben bekunden und aussprechen, wenn sie Alles thun, was nach der constanten Lehre und Uebung der Kirche in Gemäßheit ihrer Grundlage und der menschlichen Natur, also der Vernunft gemäß, geschehen muß.

So gebrauchen auch particuläre Synoden die Formel ‚annuente

[56a]) So sagt das Prov. Conc. von Cambrai 1565, Hartzheim VII. p. 57. ‚At quod idem tamen ipse verus pius et misericors deus . . . . nondum omnino suae clementiae oculos ab eadem [scil. ecclesia] averterit, certissimum debet esse argumentum: quod procul dubio ipse spiritus oris sui eidem suggesserit, ut ad unicum illud tandem confugeret remedium, quo a primis suis incunabulis, similibus agitata procellis, ad pristinam tranquillitatem recuperandam, eodem suggerente, feliciter hactenus usa fuit, sanctum (dico) oecumenicum et generale concilium.' ibid. p. 61. ‚Ne, si non faciamus [nämlich die Trident. Vorschrift über die Prov. Conc. befolgen], in tam reprobum videamur traditi sensum, ut etiam Spiritui Sancto, per os illius loquenti, resistere velle videamur.' Und der Erzb. v. Salzburg 1569 ibid. p. 234. ‚En igitur vobis languentibus pharmaca illa saluberrima, infirmitatique vestrae inprimis accomodata, a medico omnium optimo, Spiritu Sancto, in sacro Tridentino et oecumenico concilio composita, offerimus, . . . Haec vero sunt, ad quae supra annuimus, sacratissima patrum Tridentini concilii decreta, et canones: non quidem documenta **nova**, sed ex sacrarum scripturarum medullis, et primaevae Christi ecclesiae sanctitate, eruditioneque incomparabilium patrum, doctorumque monumentis excerpta et concinnata.' Und der B. v. Osnabrück sagt 1571 ibid. pag. 702. ‚Tridentina Synod. . . . Adfuit, inquam piis illis patribus benignissimus deus, et horrendis haereticorum tenebris, quae hactenus terram operuerant, Spiritu oris sui depulsis, optatum veritatis lumen fidelibus suis restituit. In hac enim sacrosancta synodo visum est Spiritui Sancto, et iisdem ecclesiae patribus'. Folgt der Dank an Gott, daß die Synode das Licht hergestellt, die vom Anfang durch Petrus überlieferte Religion gelehrt u. s. w.

atque admonente Spiritu Dei' (z. B. num. 33.), ſchreibt Leo d. G. an die zur Synode verſammelt geweſenen Biſchöfe Galliens (num. 66.): „wir erprobten aus eurem Briefe, wie wir hofften, daß durch die Unterweiſung des h. Geiſtes die himmliſche Lehre in euch thätig ſei.“ Zur Synode von Ravenna (n. 216.) ſpricht Johann IX.: „Weil ihr Brüder durch Gottes Barmherzigkeit mit mir zuſammengekommen ſeid, damit wir nach dem Winke des h. Geiſtes, der ſeinen Gläubigen nie fehlt, durch gemeinſame Berathung aller das, was wir für die Kirche als nöthig vorhergeſehen haben, . . . anſtreben.“ Mit den Worten von P. Cöleſtin an die Synode von Epheſus (n. 41.) redet B. Luitolf von Augsburg (n. 227.) das Lateranenſiſche Concil an. Das römiſche Concil von 1059 (n. 235.) ſtatuirt ausdrücklich unter ‚Aufſicht Gottes‘. Und die Acten des Lateranconcils von 1112 (n. 241.) ſagen ausdrücklich, „es ſei beſchloſſen worden, daß alle die Brüder, welche von Gott die Gabe der Weisheit und Wiſſenſchaft erhalten hatten, eine reiflichere Berathung über die Sache mit gemeinſamer Arbeit unternehmen, was ſie am folgenden Tage durch Inſpiration des h. Geiſtes antworten ſollten.“ An dieſem Tage ſagen ſie: „wir alle in dieſem h. Concile mit dem Herrn Papſt verſammelt, verdammen durch canoniſche Cenſur und kirchliche Auctorität, nach dem Urtheile des h. Geiſtes, erklären es für nichtig und caſſiren“ das vom Papſte ertheilte Privileg.[57])

III. Es liefern die authentiſchen Acten und Sammlungen den Beweis für folgende Sätze:

1. als concilium universum, generale wird, wie das für Italien bereits nachgewieſen iſt, jenes angeſehen, in dem die Biſchöfe eines ganzen Landes zuſammen kommen.[58])

2. Die Provinzialſynoden gebrauchen regelmäßig von ſich den Ausdruck haec sancta synodus und dgl. wie die ökumeniſchen.[59])

3. Dieſelben erklären mit feſtſtehender Gleichförmigkeit, ſie ſeien berufen durch Gottes Fügung, Willen u. ſ. w.[60])

---

[57]) Man ſehe die Bemerkung am Ende der Stelle.

[58]) Ich kann für jeden Punkt noch verſchiedene Belege beibringen. Man vergleiche Conc. Toletan. III. a. 589 Collectio hisp. col. 342, Tolet. IV. 633 ib. 363, Bracar. I. ib. 602. Andere Stellen ſtehen in der Note 62. Tolet. XIII. a. 683 ibid. 533.

[59]) Z. B. Gangrense a. 362 Coll. hisp. I. 27., Antiochenum a. 341 ibid. 41, Laodicenum a. 352 ibid. 49, Taurin. 401 ib. 207, Regiense (Riez) a. 439 c. 7. ibid. 216, Arvernense I. a. 535 ibid. 267, Caesaraugust. II. a. 592 ibid. 305 u. ſ. w.

[60]) Es nennt ſich berufen ‚auctore Domino‘ das von Orleans I. v.

4. Der Beistand des heiligen Geistes, die unmittelbare Erleuchtung und Unterweisung durch ihn, Gott, die h. Dreifaltigkeit, die Beschlußfassung zufolge göttlicher Inspiration des Concils, der einzelnen Bischöfe, die Mitwirkung der göttlichen Gnade u. dgl. wird vom gesammten Concile, von einzelnen Bischöfen, von den Königen so oft, in so unzweideutigen Ausdrücken hervorgehoben, daß dem gegenüber die für die allgemeinen Concilien mitgetheilten Bezeichnungen fast in den Schatten treten. Es gibt gar keinen Punkt, der so klar zu beweisen ist, als die constante Ueberzeugung aller alten Particularkirchen, daß sie bei der synodalen Verhandlung sich des unmittelbaren Beistandes von Gott zu erfreuen haben. Weil aber dieser Beweis für manche Punkte von entscheidender Wichtigkeit ist, soll er in der Anmerkung bis zu dem Grade niedergelegt werden, daß auch nur der leiseste Zweifel zur Unmöglichkeit wird. [61]) Es geht aber diese Anschauung bis in die neueste Zeit hinein. [62])

J. 511 Coll. hisp. I. col. 245, ‚in dei nomine' das 2. von Saragossa ib. 305, Valenzia 546 ibid. 317, Narbon., Oscense, Egarense, Emerit. ibid. 661. 663. 665. u. s. w. Durch ‚divina celsitudo jussu regis' das 3. v. Saragossa 691 ibid. 307, ‚nutu omnipotentis dei' 5. von Toledo v. 636 ibid. 393, ‚favente deo' 16. von Toledo v. J. 693 ibid. 580. u. s. w. Man schlage nur beliebige andere auf, um sich zu überzeugen.

[61]) Antiochia 341 (Schreiben an den Clerus des Patriarchats) Collectio hispana I. 41. ‚Credimus autem gratiae Domini et Sancto Spiritui pacis, quod et ipsi conspirabitis nobis, tanquam in unam fuissetis virtutem, et nobiscum orationibus adnitentes magis muniti, et in Spiritu S. praesentes iisdem ipsis, quae definita sunt, consentientes et ea quae visa sunt recta, roborantes cum consensu S. Spiritus consignabitis.' — 2. von Orleans 533 ibid. 260. ‚Quocirca haec, quae inspirante Domino communi consensui placuerunt, si quis antistitum viventium vel eorum, quos ipsis deus esse voluerit successores, relicta observationis integritate, custodire et implere neglexerit, reum se divinitatis pariter et fraternitatis judicio futurum esse cognoscat.' — Conc. v. Epaon 517 ibid. 266. ‚Quocirca haec, quae superna inspiratione communi consensu placuerunt' u. s. w. fast wörtlich als vorher. — Conc. Auvergne (Clermont) II. a. 552 ibid. 279. ‚Haec ergo Deo propitio constanter et unanimiter definita servantes etiam praeteritorum statuta canonum id decernimus, ut Christo auctore deinceps inconvulsa universa serventur, ut manente concordia, quae divina inspiratione salubriter in praesenti tempore definita sunt, amodo et habeant vigorem, et custodiant caritatem.' — Drittes v. Saragossa 691 ib. 307. ‚Sacerdotes Domini, quos non solum divina pietas ad magisterium provehit sacrum, sed etiam et speculatores instituit plebium, ea se debent auctoritatis sententia munire, quo et divinis sine intermissione insistant praeceptis et cunctam plebem dignis condirigant exemplis. Et ideo quia nos divina celsitudo ex jussu .... domini nostri Egicani principis in hanc C. urbem coadunari praecepit, ... ut ... quidquid cujuslibet indiscreta pernicies a s.

Weil von einer Beſtätigung der Partikularſynoden vor dem

---

institutionibus patrum de ordinibus ecclesiasticis divellit nostris elucubratis sententiis Deo mediante in lumine deducatur veritatis: idcirco .... quae necessaria extiterint Christo opitulante, cujus nos causa salutis ad hoc provocavit concilium, ... cuncta definivimus, et ad perennitatis suae robur ea, quae a nobis acta vel definita sunt, propriae manus nostrae exaratione firmare procuravimus.' Concil v. Lerida v. J. 524 ibid. 316: „Sergis in Christi nomine episcopus, has constitutiones, secundum quod nobis cum fratribus nostris Deo inspirante complacuit, relegi et subscripsi." [Das 3. von Toledo ibid. 348 ſagt von den früheren canones: ‚nihil ex hoc fiat, quod sancti patres spiritu Dei pleni sanxerunt debere non fieri'. 4. von Toledo c. 4. ibid. 367. ‚Nullus autem episcoporum a coetu communi secedat antequam hora generalis secessionis adveniat: concilium quoque nullus solvere audeat, nisi fuerint cuncta determinata, ita ut quaecumque deliberatione communi finiuntur episcoporum singulorum manibus subscribantur; tunc enim Deus suorum sacerdotum interesse credendus est, si tumultu omni objecto sollicite atque tranquille ecclesiastica negotia terminentur'. can. 75. ibid. 387. ‚Post instituta quaedam ecclesiastici ordinis vel decreta ... postrema nobis cunctis sacerdotibus sententia est pro robore nostrorum regum et stabilitate gentis Gothorum decretum.' 8. von Toledo 653 ib. 437, c. X. ‚Ita enim S. Spiritus per utrasque definitiones [des Concils und des Königs] mortalium corda perflavit, ut vitali flatu verborum in posterum omnem exureret male concupiscentium rabiem animorum.' c. XI ibid. 438. ‚Hinc et decreta praecedentium patrum ad contentionis jurgium radicitus evellendum rite synodalem fieri censuere conventum, ut illic diversitate judiciorum protensae lites habeant terminum, ubi Sanctus Spiritus universalem coadunaverit coetum. Ab hoc ergo Spiritu S. succensi ... decernimus ..... Divinae Trinitatis inseparabile nomen sicut inspiratione mirabili nostrorum tractatuum primordia lineavit, ita consummatione eadem jam perficiendo concludit.' Wer die Satzungen breche ‚per judicium Dei omnipotentis anathema sit.' Zehntes v. Toledo a. 656 ib. 458 c. 4. ‚Bene per Spiritum Dei possumus cum sancto Apostolo dicere, non ignorare nos astutias satanae, quia impellimur zeli domus Dei ardore cremati.' Anrede des K. Erwig an das 13. von Toledo a. 683 ib. 512. ‚Luce enim clarius constat, quod aggregatio sacrosancta pontificum, quidquid censuerit observandum per Spiritus S. donum, omni maneat aeternitate praefixum.' Dies führt er weiter aus. c. 2. ib. 515. ‚Quod synodale decretum, divino ut confidimus spiritu promulgatum, si quis regum deinceps aut temeranter custodire neglexerit aut malitiose praeterire praeelegerit ... sit cum omnibus, qui ei ex delectatione consenserint, in conspectu altissimi Dei Patris et unigeniti Filii ejus atque Spiritus S. perenni anathemati ultus, et divinis vel aeternis addicetur ardoribus concremandus.' c. 13. ib. 524. ‚His ergo omnibus synodicis institutis subscriptionis nostrae robur apponimus et sub terrore divino perenni ea, quae decrevimus, memoriae consecramus, dantes immortali Deo nostro gloriam pariter et honorem, cujus inspiratione aguntur omnia quae salubriter exercentur.' Von der größten Wichtigkeit iſt die 14. von Toledo v. 684. ibid. 531 sqq. Hefele Conciliengeſchichte III. 293 fg. Nach der Mittheilung

Concil von Trient durch den Papſt nie die Rede war, mindeſtens niemand

---

von der Berufung durch K. Erbig im c. 1. heben ſie hervor im c. 2., P. Leo II. habe ihnen die gesta synodalia der (6. allgemeinen) Synode von Conſtantinopel nebſt einem die Sache darlegenden Schreiben geſandt, welches alle Biſchöfe Spaniens auffordere, die Schlüſſe bekannt zu machen. Weil die Verhältniſſe ungünſtig geweſen und ſie gerade die Generalſynode geſchloſſen hätten, (ſagen ſie c. 3.), hätte ein neues concilium generale nicht ſtattfinden können, die erhaltenen Acten hätten in den einzelnen Sitzen circulirt, ſeien geleſen und hinſichtlich des über die beiden Naturen Chriſti gebilligt worden. Sie hätten (c. 4.) dem Wunſche des Papſtes nachkommen und ihre apologetiſche Vertheidigung machen wollen. Weil dort die Wahrheit hinſichtlich des Dogma gelehrt werde, die den Römern durch die Legaten Spaniens beſtimmt ſei, bleibe jetzt übrig gemäß des Canon ‚quo concilium generale pro fidei causis aggregari praecipitur', beide Werke [Brief und gesta] ſynodalmäßig zu prüfen u. zu ſtützen mit der beſonnenen Auctorität der Synoden, damit die einzeln in den Provinzen vorgenommene Prüfung allen bekannt werde und ſie in die Anerkennung der Gemeinden gelängen. Da (c. 5.) dies nicht möglich, ſei beſchloſſen, Provinzialſynoden zu halten. So ſei denn die erſte in der Provinz von Carthagena gehalten in Gegenwart der Vertreter der 5 andern; dort habe man gefunden, daß die Decrete mit denen von Nicäa, Conſtantinopel und Epheſus übereinſtimmend, dem von Chalcedon faſt wörtlich entnommen ſeien. Deshalb (c. 6.) verehren wir und nehmen an die Acten, ſoweit ſie von den genannten Concilien nicht abweichen, ſondern mit ihnen ſtimmen, und ſetzen ſie ihnen in der Reihenfolge bei. [Wie Hefele II. S. 899. ausführt und III. 294 angibt, war die 5. allgemeine Synode in Spanien damals noch nicht vollſtändig anerkannt.] Wir fügen nun bei das, durch deſſen Auctorität wir ſie geſtützt erweiſen. c 7—11. c. 12. „Dantes in his gloriam soli Deo omnipotenti vivo et vero, in Trinitate regnanti, Patri et Filio et Spiritui S., cujus dono mutuis praesentiae repraesentati aspectibus et fraternis visibus hilares et votorum spiritualium effectibus sumus opulentius efficaces." — Die 16. von Toledo a. 693. ib. 557 sqq. redet K. Egica an: ‚Nam et tales vos in hoc sancto concilio adesse praeopto, quo gratia Spiritus S. corda vestra irradians in medio sit vestrorum, ut ipso docente id teneatis atque servetis' . . . c. 11. ‚Finitis . . omnibus . . . Trinitati . . gratiarum jura deponimus . . . . pro eo, quod nos ejus dispositione mirabili non solum ad hunc s. congregationis coetum meruimus adunari atque aeternae visionis intuitu confoveri, sed ex se nobis dicere contulit et in se dicta complevit' . . ‚Igitur quoniam favente Domino concilium est quam citius inchoandum . . . . ut unanimitate mirabili in unum collecti, unum corpus effecti eis nobiscum in synodali conventu pariter residentibus illapsum Spiritus S. ut duodecim apostoli mereamur, quo eius igne succensi et doctrina imbuti, quae ad disciplinam eccl. pertineant . . . . promulgemus' Die Lex edita in confirmatione concilii ſagt: ‚Synodalis conventus et numerosa adunatio sacerdotum eo venerabilior cunctis perpenditur, eo nihilo minus terribilis cernitur, quod in medio coetus eorum **praesentia individuae Trinitatis adesse** nequaquam ambigitur, sancto protestante evangelio: ‚Ubicumque fuerint duo vel tres in nomine meo collecti, ibi sum et ego in medio eorum.' Quocirca quia se in eorum medio superni omnipotentis numinis adesse innotuit, quid aliud nisi quidquid ore depromitur in-

auch nur behaupten kann, meines Wissens auch noch nicht behauptet worden

---

spiramine est ejus effectum, qui se inter eos est fassus habiturum? Unde gloriosa serenitas nostra ea, quae unanimitas corum deprompsit, immo quae per ora illorum Spiritus S. promulgavit, venerabiliter suscepit' etc. Im 1. Concil von Braga vom J. 563 ibid. 606. heißt es: ‚Quaecumque a nobis unito per dei gratiam communi consensu decreta sunt.' Ueber das Concil Hefele III. S. 12. fgg. In der 2. von Braga v. 572 [Hefele III. S. 25.] ibid. 607 fgg. ‚Martinus Bracarensis episcopus dixit: Inspiratione hoc Dei credimus provenisse, sanctissimi fratres, ut per ordinationem domini . . filii . regis ex utroque concilio [d. h. Provinz Braga und Lugo] conveniremus in unum, ut . . . . etiam ea, quae ad ordinationem et disciplinam ecclesiasticam pertinent, pariter colloquamur; scriptum est enim in evangeliis dicente Domino: ‚Ubicumque fuerint duo vel tres in nomine meo congregati, ibi ero in medio eorum.' Nitigis Lucensis ecclesiae episcopus dixit: Nec aliud potest credi nisi ea, quae ad utilitatem nostrarum pertinent animarum, divina inspiratione et inchoari et perfici posse: et ideo unanimes omnes atque id ipsum in Domino sentientes, quaecumque ad instructionem nostram pertinent, in medium prolata desideramus agnoscere. . . . Recitatis ergo capitulis, quae ne prolixitatem facerent, his gestis minime sunt inserta, Martinus episcopus dixit: Haec ergo, quae modo sunt recitata, quae nobis tunc aut varia aut dubia aut inordinata visa sunt, auxiliante Deo directa sunt et suam immobiliter obtinent firmitatem: quae autem tunc in memoriam non venerunt, aut onerosum fuit in primo illo concilio [dem v. 563] multa simul ingerere, necessarium videtur modo ad notitiam s. vestrae caritatis deferri, eo specialiter prospectu ut speciali examine ventilata purgentur. Sancti enim patres ac praecessores nostri ad generales synodos undique collecti pro unitate rectae fidei fecerunt, sicut in Nicaea contra Arium 118, et in Constantinopoli contra Macedonium 150, et in Epheso contra Nestorium 200, et in Chalcedone contra Eutychen 630, aut certe speciales synodos per suas unusquisque provincias pro resecandis contemptionibus vel emendandis aliquorum negligentiis collegerunt, et prout eventus culparum aut qualiscumque excessus exegit per singulas quasque definitas canonum sententias mediante inter eos Dei spiritu conscripserunt, quas oportet nos legere et intelligere et tenere. Et quia opitulante Christi gratia de unitate et rectitudine fidei in hac provincia nihil est dubium, illud modo nobis specialius est agendum, ut si quid fortasse extra apostolicam disciplinam per ignorantiam aut per negligentiam reprehensibile invenitur in nobis, recurrentes ad testimonia sacrarum scripturarum vel antiquorum canonum instituta, adhibita communi consensu omnia, quae displicuerint, rationabili judicio corrigamus.' Im 3. von Braga um 675 (Hefele III. 107.) ibid. 629 sqq. heißt es: ‚Decenter satis per divinum Spiritum in Bracarensi urbe collecti de his, quae intra Dei ecclesiam perversa actione geruntur, tractaturi convenimus, ut adjuvante nos illo, qui dixit: ‚Ubicumque fuerint duo vel tres in nomine meo collecti, ibi ero in medio eorum', pari animo parique devotionis studio exurgentes male habitos extirpemus errores.' Concil von Narbonne v. 589 ibid. 661. ‚In nomine domini n. J. Ch. anno . . . . die

iſt, daß eine ſolche hätte ſtattfinden müſſen: ſo iſt mit abſoluter Evidenz

cal. nov. Deo auspice in unum convenimus . . . Migetius in Christo nomine ecclesiae catholicae Narbonensis episcopus has constitutiones, secundum quod nobiscum fratribus nostris Deo inspirante placuit, relegi et subscripsi.“ Regara 666. ibid. 665 sqq. ‚Congregatis nobis omnibus provinciae Lusitaniae episcopis in nomine Domini et residentibus in s. Jerusalem ecclesia . . . . . juxta ordinem priorum canonum nostrorum cum Dei juvamine coeptum est initium. Primum, ut mos est, debitas laudes persolvimus omnipotenti Dei, cujus munere adunati sumus et dono.‘ Dieſelbe Anſchauung haben die deutſchen Synoden. Vgl. Epist. synodica Conc. ab Episcopis Germ. et Galliae ad praesules Hisp. missa a. 794 bei Hartzheim Conc. Germ. I. p 304. ‚In nomine dom. n. J. Ch. qui dixit: ‚Ubi sunt duo vel tres‘ etc. congregatis nobis in unum caritatis conventu‘, Aquisgr. 799 ibd. 337, Aachen 836 ib. II. 75, Toul 859 ibid II. 181 ‚ut fida collocutione, quid nobis in tantis periculis quaereremus, et Spiritu S. demonstrante inveniremus.‘ Köln 887 ibid. II. p. 366. ‚divini amoris instinctu ea, quae subjecta sunt, de negotiis eccles. promulgaverunt.‘ Tribur 895 praef. ib p. 390. 391 ‚deinde recto ordine consederunt, et praevio Spiritu S., quaedam capitula magis necessaria, ex canonicis institutionibus subscripserunt.‘ Daß man aus den älteren deutſchen Synoden nur ſpärliche Zeugniſſe hat, erklärt ſich einmal daraus, daß wir über die meiſten überhaupt blos Notizen bei Schriftſtellern haben, ferner zur Zeit, als ſie begannen, außer einfacher Wiederholung der älteren Canones im Ganzen wenig mehr zu thun war, viele nur einzelnen rechtlichen Acten gewidmet waren, endlich der kältere, verſtandesmäßigere Charakter des deutſchen Volkes überhaupt jener Verſicherungen nicht ſo ſehr bedarf.

[62]) Im Conc. prov. Neapolit. a. 1699 (Acta et decreta Sacror. Conciliorum recentiorum, Collectio Lacensis. Auctoribus presbyteris S. J. Frib. 1870. 4°. I. col. 157. 241.) heißt es: ‚Provincialis haec synodus in Spiritu Sancto congregata est.‘ ‚ea, quae ad salutem animarum. Deo adjuvante, praescripta sunt.‘ Auf dem Conc. prov. Avenionense a. 1725. redet der Metropolit die Synode an: ‚Eo nos inspirante Divino Numine, per quod mysticum Ecclesiae corpus sanctificatur ac regitur, in hanc adducti fuimus sententiam, Eo duce ac comite ausa haec, quaecumque nostra finem in votis habitum assequentur; et quem Concilii nostri auctorem solemni supplicatione mox invocavimus, eum sic operis perfectorem habituros esse confidimus, ut habuimus inceptorem . . . Quotquot enim episcopi sumus, divinam hic Christi ac ecclesiae procurationem, in nostra consecratione susceptam, agimus et tanquam supremi numinis actores ipsius jam sarta tecta pro viribus servare contendimus.“ Ibid. col. 469 sq. Wir haben alſo hier volle Inſpiration und den Ausdruck, daß die Biſchöfe Stellvertreter Chriſti und der Kirche ſind. Daneben gehört die Synode zu den intereſſanteſten, weshalb ich eine Blumenleſe aus ihr gebe. Dieſelbe concio ad syn. prov. hebt hervor, col. 470., es ſei alles ſo gut geworden, weil man ſich auf einem Acker befinde, ‚wohin Chriſtus von der Kindheit der Kirche an ſehr erfahrene Heilige geſchickt hatte, die die Keime legten und uns überlieferten.‘ Denn die durch Chriſti Gaſtfreundſchaft berühmte Martha ſei hierher gekommen und Rufus u. ſ. w. u. ſ. w. Sie enthält weiter Schmeicheleien der niedrigſten Art gegen P. Benedict XIII. Noch mehr,

bewieſen: der Epiſkopat der Kirche ſah die göttliche Aſſiſtenz

als alles frühere, ermuthige, worauf ſich das Auge lenke: ‚datum nempe caelitus et nobis et orbi catholico numeris omnibus absolutissimum exemplar, Benedictus XIII., in quo uno pontifice gregis universi formam, qua perfectior praestantiorque excogitari vix possit, duximus proponendam: sic enim . . . synodum . . . . . Deo favente celebrabimus, et pari studio parique exitu, ut speramus, ad eum, quem Sanctissimus noster in terris legislator et doctor finem assequi voluit, propius accedemus.‘ Und ſo beginnt denn dieſe Synode im Tit. I. de fide cath. et ejusdem professione die päpſtliche Infallibilität zu beduciren. Ich verweiſe den Leſer ſelbſt auf die Darlegung, welche darin gipfelt: ſie die päpſtliche Infallibilität muß ſein, ergo iſt ſie, ich will hier nur die drolligen Gründe mittheilen. ‚Nec cogitata haec sua quibusvis arcani involucris et quasi velis obtendi voluit Christus, qui ex paritate tributi pro se et Petro solvendi collegam sibi in regendo ecclesiastico imperio, praecipuo vicarii nomine, demonstravit [dieſe Interpretation aus Matth. XVII. 26. ſcheint den Vätern des Vaticanum zu ſtark oder unbekannt geweſen zu ſein]: . . . . qui Petrum in monte Tabor cum Elia et Moyse tanquam potiorem legis evangelicae, quae caeterarum complementum est, testem adhibuit, ut paternae vocis fidelis esset auditor, et filii unigeniti dictis, ex ore patris prodeuntibus, fides omnis imposterum a fidelibus haberetur, fierentque Petri dogmata oracula orbis terrarum.‘ [Da das Evangelium erzählt, Petrus, Jacobus und Johannes ſeien zugegen geweſen, und dieſe Stelle dies verſchweigend interpretirt, ſo liegt hier eine echte Anwendung des Satzes: ‚Der Zweck heiligt die Mittel‘ vor] Das Apoſtelcolleg habe Petrus nicht beneidet, ſondern gewußt, ‚revelata fuisse Petro secreta coelestia et reserata divinitatis arcana, ex quo inenarrabilem Christi generationem aperte confessus pro tota ecclesia primam fidei professionem, non expetito fratrum voto, non expectato consensu, solus emiserat per haec divina verba, in ipsius ore a patre coelesti posita: Tu es Christus filius dei vivi.‘ [Dies erzählt Matth. XVI. 16. Vorher XV. 13 sq. hatte er im Gleichniß zu ihnen geredet und V. 16. dem Petrus geſagt: ‚noch ſeid aber auch ihr ohne Verſtändniß‘, das kananäiſche Weib V. 22. 24. ihn als Sohn Davids erkannt und ihr der Herr geſagt: o Weib, groß iſt dein Glaube, es geſchehe wie du willſt. Und ihre Tochter wurde geheilt zur Stunde. Darauf hatte er die wunderbare Speiſung vorgenommen. Dann wird die Anfrage erzählt nebſt der Antwort, zugleich aber das Verbot XVI. V. 20. ‚Tunc praecepit discipulis suis, ut nemini dicerent, quia ipse esset Jesus Christus.‘ Und bei Matth. XIV. 31 tadelt der Herr Petrus wegen des geringen Glaubens, V. 33 rufen die im Schiffe: ‚Wahrhaftig Gottes Sohn biſt du.‘ Und V. 36 erzählt die Wunder.] Für dieſes Bekenntniß ſeien Petrus und ſeinen Nachfolgern laut der h. Schrift vom Himmel große Privilegien gegeben: ‚cum non semel perspiciamus in sacro evangeliorum libro, pro ejus dogmatum indefectibili veritate [kann man frecher lügen?] orasse Christum, datamque confirmandi fratres in fide praecellentem virtutem [ſo interpretirt man in die Schrift hinein; jetzt iſt die Eigenſchaft fertig:] summam item salutis nostrae aditusque ad beatam aeternitatem expediendi curam coeli clavium traditione ipsi commissam: concessamque fortitudinem, ne portae inferi praevalerent unquam adversus firmam hanc petram [Was die Schrift von eccle-

zufolge des Verſprechens (bei Matth. 28, 20; beſonders 18, 20. Oben

---

sia ſagt, ſagt dieſe ‚heilige' Synode von der petra]. Nach einer Expectoration über die Schrift und Väter kommt die Synode auf die Kritiker und hier zu dem ſchönen Satze: ‚Quo fit, ut antiquiora quandoque apostolicae traditionis monumenta tanquam apocrypha vel saltem dubia declarantes, canonicis etiam scripturae libris fidem demere vel imminuere audaci calamo praesumant.' Der eigentliche Trumph aber iſt: Einige überſetzen die Schriften der Väter in die Volksſprachen, damit, wie ſie verſichern, jeder ſich über die Prinzipien des Glaubens unterrichten könne, ‚quasi deficiant ad rudiorum instructionem catechismi rudimenta ac symboli, quod est credendorum compendium, vernaculae etiam explicationes, quibus nitide ac simpliciter exposita **selecta** fidei dogmata patent omnibus. Advertant autem illi mysteriorum explanatores, **catholicam nostram religionem habere arcana quaedam,** quorum intelligentiam sibi ipsa iisque, qui ad interpretandi ministerium designati sunt, provido consilio reservavit. Quod quidem sanctissime et prudentissime constitutum est, ne mysticae fidei veritates, de quibus credere reverentius est quam curiose scrutari, ubi ad rudes indoctosque lectores pervenerint, nimis arbitraria explicatione vilescant et tanquam communis admodum et vulgaris merx publico exponantur in foro, neve publicanorum, quod fere fit, telonia in superbas ac temerarias dogmatum cathedras erigantur. Alii tandem, religionis praestantiae eloquentissimis scriptis plaudentes, parce tamen ac haesitanter de indefectibili sedentium in Petri cathedra summorum pontificum . fide atque doctrina loquuntur et scribuntur.' Jetzt kommen mit Haaren herbeigezogene Argumente, ſein ſollende Widerlegungen des nicht genannten Boſſuet, bis dann die faſt 9 Spalten zählende Definition col. 479 in dem Satze gipfelt: ‚Quicumque itaque in hac provincia orthodoxi vocamur et sumus, non caeca, ut ajunt, obedientia, sed rationabili obsequio, non ut ancillae filii, sed ut liberae, quae ex Petri cathedra emanant dogmata, non ut unius hominis aut humanae vocis sonum, sed ut divini spiritus, qui in ea sede praesidet semper, **germana oracula** reverenter excipere gloriemur; unde cum apostolo asserere nobis liceat, quod nempe ‚scimus, cui credimus, et certi sumus.' Das iſt mindeſtens ehrlich, die blanke Inſpiration. Ich habe abſichtlich die von den ‚Prieſtern der Geſellſchaft Jeſu' gemachte Ausgabe benutzt, weil die Argumente zum Theil offenbar der Art ſind, daß man denken könnte, ein böſer Gelehrter habe die Synode fabricirt. — Auf dem Prov. Concil von Fermo a. 1726 ibid. col. 611 sqq. nennt der Metropolit den regierenden Papſt ‚Pontifex sanctus, innocens, impollutus, segregatus a peccatoribus, non inanis gloriae cupidus, non sapiens carnem et sanguinem', verſichert aber gleichzeitig: ‚Aderit conatibus nostris supremus et invisibilis agri dominici custos, qui apostolis suis (quorum nos licet immeriti locum et officium tenemus) spondere non dubitavit, ubi duo vel tres congregarentur in nomine suo, se in medio eorum futurum. Ipse mentis nostrae tenebras illustrare, corda nostra excitare, labores nostros gratiae suae rore solari et laboris uberrimum fructum atque operis mercedem reddere non tardabit . . . . Eja itaque . . . rem aggrediamur, . . . enitamurque, ut, quantum consilio et opere, Spiritu Sancto duce ac moderatore possumus, tantum ad constituendam communis provinciae incolumitatem affera-

§. 3.) unſeres Herrn, als ein jeder biſchöflichen Verſammlung

mus.' Das Edict für das Prov. Conc. v. Embrun a. 1727 ib. col. 615. ladet ein ‚ad celebrationem conc. prov., ubi in Spiritu Sancto congregati et arma lucis induentes, ea statuamus, quae ad fidei puritatem, integritatem morum . . . prodesse coram deo videbantur.' Das decr. de modo vivendi col. 618. enthält eine ſchöne, in der Peterskirche bekanntlich wenig beachtete Mahnung: ‚Praecavendum deinde, ne quis sacrum istum consessum tumultus inturbet, atque adeo modestiam induentes in Spiritu lenitatis animi sensa, prout Spiritus dabit eloqui, opportune, servato ordine, proferant omnes in congregationibus, sive privatae illae sint sive publicae, ac potissimum in sessionibus: non enim in confusione [Die ‚Väter Jeſuiten' combiniren in der Note: ‚fortasse: in commotione. cf. 3. Reg. 19, 11.'] Dominus.' Eine ‚censura contra quosdam libros gallice scripta' deſſelben Prov. Concils ib. col. 698 lautet: ‚Quapropter concilium, in spiritu sancto congregatum' dieſe Theorie damnirt, für irrig u. ſ. w. erklärt. Im Prov. Conc. von Tarragona a. 1717 erklärt das Einberufungsedict ib. col. 755. ‚Cum . . . superiore anno . . . . s. prov. celebraverimus concilium, in ipsoque . . . Spiritu Sancto duce . . . varias constitutiones ediderimus etc.' In der allocutio des Vorſitzenden ib. col. 756. ‚Aggrediamur ergo, Patres, magnum opus, ad quod perficiendum in unum, Spiritu Sancto duce, convenimus . . . . Quae ergo a s. patribus, oecumenicis conciliis, nostris prov. sanctionibus, s. Tridentina synodo, ac apostolicis constitutionibus salubriter sunt constituta, taliter adimpleri curamus, ut non adumbratam tantum, sed solidam illam disciplinae christianae formam, afflante Spiritu Sancto, decretis nostris restituamus, quam vivus sermo dei et efficax in ipso nascentis ecclesiae instituerat exordio . . . . Munus nostrum expleamus, et quam debemus solicitudinem in hoc opere perficiendo, quantum in domino est, praestemus, ut Spiritus Dei habitet in nobis; is, inquam Spiritus veritatis, quem se missurum esse promisit Dominus, qui mentibus nostris tale praeferat lumen, quo muneris nostri pastoralis partes dirigamus in perfectionem et finem, quem spectamus, Christum Jesum, cui est gloria et imperium in saecula saeculorum.' Und das röm. Concil v. 1725 ib. col. 394 ſagt zum Schluſſe: ‚Haec sunt, quae Spiritui sancto et nobis visa sunt decernenda sacro in hoc concilio, quod optatum finem consecutum explemus.'

Was dieſe Concilien aus Italien, Spanien, Frankreich bekunden, weiſen auch die deutſchen auf. Das Einberufungsdecret des Prov. Conc. v. Cambrai v. J. 1565, Hartzheim C. g. VII. pag. 55 ſagt: ‚Nam in ecclesia, si quid priscorum saeculo forte contigisset, ex quo detrimentum respublica capere, aut doctrinae morumque sinceritas corrumpi posset; tum, quod singuli oneri sustinendo satis se esse minime putarent, multorum aggregatione de communi inter se negotio salutariter decernebant. Spectabant enim certam ac firmam Christi promissionem, qua, collectis in suo nomine pluribus, medium se interfuturum pollicetur. Nec dubitabant, quin suam vim Spirisut sanctus certis indiciis proderet, quocumque piorum ecclesia legitime convenisset. Sic Petrus, apostolorum princeps, cum Spiritus primitias haberet, ipse tamen ex fratrum sententia, et judicio, gentiles veteris paedagogi jugo maluit eximere, quam id sua solius auctoritate constituere: nec prius aut ipse,

gegebenes Mittel an, die den Bischöfen von Gott übertragene Leitung der Kirche ausführen zu können. [63]) Aber es spricht sich zugleich in allen

aut Jacobus, ita Spiritui S. visum esse pronuntiavit, quam senatus apostolici de ea quaestione consensus est habitus.' Das ist biblisch. ‚Duce et auspice deo' handle das Concil p. 56. Er gibt an, es sollten die Tridentinischen Decrete verlesen, über Alles Untersuchungen angestellt und in der Synode wahrhaft berichtet werden. ‚Quo scilicet, Deo Spiritum sapientiae mentibus nostris inspirante, opportunis remediis' wir alles bestimmen und heilen können. In der Exhortatio p. 60. ‚certo nobis persuadentes illius divinum numen continuo nobis adfuturum, cui non minus apertae sunt, et patent nostrae cogitationes quam actiones.' Der Concilstheologe sagt in seiner Rede p. 86: ‚Sane vel ipsa caligine caecutientior dicendus venirem, si comperta mihi benignissimi Spiritus charismata, vestris ex fictilibus vasculis instar solis relucentia, ac vehementius ingenii nostri aciem retardentia, non refugerem 'etc. So spricht er also den Bischöfen zu, was in noch geringerem Maße sich Pius IX. am 18. Juli 1870 beilegt. Im Eingange der Statuten p. 98 ‚Sancta synodus prov Camerac ensis, in Spiritu Sancto legitime congregata.' Nun ‚suscipit et amplectitur fidem.' Der Hirtenbrief, womit B. Card. Otto von Augsburg 1567 seine Diöcesanstatuten publicirt, sagt ibid. pag. 150: ‚Nunc summas agimus gratias summo et clementissimo Deo, qui obedientiae vestrae alacritatem et fructum in eo nobis ostendit, quod ad praescriptum diem plerique vestrum Dilingae nobis adfuerint, et s. synodi, legitime quidem indictae et convocatae, initium deinde, unde oportebat, sumserint: nihil habentes prius, quam ut a solemnibus precibus et supplicationibus publicis, quas instituimus, operi tam arduo et praeclaro Divini Spiritus praepotens gratia impetrarent. Nec vana profecto, sed efficacia haec pia vota fuerunt, cum res ipsa docuerit, divinum numen in progressu negotii nobis adesse, nos docere, ac ducere, nostramque synodum prosperare, et illum in medio nostrum adesse, in cujus nomine convenerамus.' Deutlicher kann man schon gar nicht sagen, der h. Geist habe Assistenz geleistet. Prov. Conc. von Salzburg 1569, Schreiben des Erzb. Johann Jacob ibid. pag. 235 zählt auf, die ‚nobiscum in dei nomine convenerunt' und beschwört alle p. 236, ‚ut hasce synodales constitutiones . . . amplectamini, iisque in Spiritu Sancto inebriemini' Diöcesansynode von Roeremund 1570. Rede des Bischofs ibid. p. 652 ‚Nam quo penitius in veneranda psalmorum penetralia annitimur ingredi, et pro modulo nostro veram Spiritus Sancti sententiam . . . . assequi, hoc gratior semper, et inexplebilis nos illectat penetrandi cupiditas.' B. Johann von Osnabrück sagt von seiner Synode 1571 ibid. pag. 703. ‚ut sic omnes in ejusdem fidei unitatem, Sancti Spiritus ductu congregati, pariter uno ore, uno sensu et consensu laudent Jesum Ch.' etc. Johann Jacob von Salzburg sagt 1573 ibid. p. 746. ‚Quibus decretis constituendis, Spiritus Sancti aura provecti tantum effecisse videmur, ut nemo sit, qui nihil non magnum speret, si ad optatum exitum finemque perducantur.' Das Prov. Conc. von Cambrai 1586 ib. p 997 sagt: ‚S. Synodus prov. Camerac. in Spiritu Sancto legitime congregata.'

Diese Belege könnte ich leicht aus meinen Notaten verdreifachen; da sie aber unbestreitbar und evident sind, will ich die Beweisführung nicht unnöthig ausdehnen.

[63]) Dadurch ist aber schon allein das Decret vom 18. Juli 1870 cap. 4.

Stellen aus, was früher gesagt ist und noch weiter unten ausgeführt werden soll, damit die göttliche Assistenz nicht fehle, müsse die Versammlung 1. legitim sein. Deshalb betonen sie fast ausnahmslos, wie schon die Beispiele der Anmerkungen 61. und 62. zur Genüge beweisen und der Gebrauch des Concils von Trient (§. 24.), endlich ein Blick in die verschiedenen Synoden lehrt, das ‚in spiritu sancto legitime congregati.' Sie müssen 2. die nöthige Prüfung eintreten lassen. Auch dieser Punkt ist aus denselben Quellen erwiesen. Die Schlüsse 3. ruhen auf der h. Schrift und den Vätern, wovon so zahlreiche Belege gegeben sind, daß diesen Punkt nochmals auszuführen überflüssig ist.

Legitim ist die Versammlung, wenn sie von dem dazu Berechtigten berufen ist, wenn Alle, die ein Recht haben, auf ihr zu erscheinen, zugelassen werden, wenn sie in der geeigneten nothwendigen Weise geleitet wird, wenn sie volle Freiheit hat, wenn die Beschlüsse ordnungsmäßig zu Stande kommen, wenn sie ihre Competenz nicht überschreitet. Sobald der eine oder andre Punkt mangelt oder entfällt, ist die Synode von vornherein nicht legitim oder hört auf es zu sein. Diese Sätze sollen nunmehr aus den Quellen erwiesen werden.

B. Die Legitimität des Concils.

§. 7.

I. Die Berufung, Verlegung, Vertagung, Schließung.

I. Alle acht ökumenischen Synoden des ersten Jahrtausends sind einberufen worden von dem Kaiser, keine von einem Papste. [64]) In dieser Thatsache, welche niemals von den Päpsten

widerlegt, weil es als unwahr erwiesen ist, daß die Kirche überhaupt jemals, noch mehr, daß sie überall, und vollends stets geglaubt habe, die göttliche Assistenz, welche ihr versprochen ist, sei dem ‚Bischofe der Stadt Rom' — so und nicht anders nennen sich die alten Päpste — allein verheißen oder innewohnend; — es ist vielmehr bewiesen, daß sie überhaupt einem allein nicht beiwohnt.

[64]) Es ist eigentlich überflüssig, für Thatsachen Beweise zu geben, die jeder kennen sollte, der überhaupt von kirchlichen Dingen irgend welche Kunde hat. Aber man braucht nur die Darstellung von Alzog Handbuch der Universal-Kirchengeschichte. 8. Aufl. Mainz 1866. I. S. 344 zu lesen, um sich von der Nothwendigkeit zu überzeugen, den Punkt genauer festzustellen. Dies ist vollständig geschehen von Hefele Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet. Freiburg 1855 fgg. Bis jetzt 6 Bde. und vom 7 Abth. 1. Hefele erörtert im Bd. I. die allgemeinen Fragen über Arten der Synoden, Berufung, Mitglieder, Präsidium, Bestätigung durch den Kaiser und Papst; ob der Papst über oder unter einem allg. Concil stehe; Unfehlbarkeit der allg. Synoden, Appellation vom Papste an ein allgem. Concil, Zahl der allg., Sitzord-

bestritten worden ist, liegt deshalb an und für sich eine Anerkennung des Rechts zu der Berufung, weil die Päpste, wenn sie sich das Recht der Berufung beigelegt, dem Kaiser aber abgesprochen hätten, unmöglich zu den kaiserlichen Berufungen schweigen, ja ihnen auch nur zustimmen durften, ohne irgendwie ihr eigentliches Recht hervorzuheben. Es ist ihnen aber ein Protest oder dergleichen so wenig eingefallen, daß sie vielmehr die kaiserliche Berufung ausführen, selbst wenn sie ein Concil nicht für nöthig halten,[65]) daß sie in ihren Briefen und auf ihren Synoden stets der kaiserlichen Berufung Erwähnung thun,[66]) daß ein Gleiches von ihren Legaten geschieht,[67]) daß sie selbst allein oder in Verbindung mit ihren Synoden den Kaiser bitten, die Abhaltung eines Concils zu befehlen,[68]) daß sie um Aufschub bitten[69]) und, wenn derselbe auch

---

nung und Abstimmung, Publication (von Seite 1 bis 60). Ich habe es hier nur zu thun mit den allgemeinen.

Die Berufung erörtert er S. 5 bis 14 und gelangt zu dem Resultate: die acht ersten allgemeinen Concilien hat alle der Kaiser berufen; für die 3. 4. 6. 7. 8. ist zu constatiren, daß der Papst damit einverstanden war. Der Einzelnachweis liefert seine Darstellung der betreffenden Synoden. So hoch Hefeles Werk steht, so läßt sich doch Eins nicht verkennen: er hat, da ihm die Veranlassung fehlte, nur historisch, nicht auch canonistisch, juristisch jeden Punkt untersucht. Nicht jedes Factum hat einen juristischen Charakter. Ich weiche für einzelne Punkte im §. 15. besonders von Hefele ab. Der Grund liegt nicht darin, daß ich in Hinsicht der Thatsachen abweiche, sondern in ihrer Beurtheilung. So auch bei dem jetzt vorliegenden Fall. Hefele sieht offenbar in dem Mitwirken, Zustimmen eine entscheidende Mitwirkung des Papstes. Das muß ich auf Grund der Quellen bestreiten. Uebrigens halte ich die Conclusion (S. 8.), wenn Constantin nach Eusebius I. c. 1. ‚ex sacerdotum sententia' die Nicäische Synode berufen, also mehrere Bischöfe gefragt habe, ‚habe er auch gewiß den ersten von allen, den Bischof von Rom gefragt', für unzulässig, weil man Thatsachen nicht folgern darf. Man kann es vermuthen. Weil ich aber durchaus selbstständig nur auf Grund der Quellen darstellen will, gehe ich näher ein. Für die Berufung durch den Kaiser überhaupt siehe die Nummern: 7. 9. 37. 42. 51. 52 53. 58. 61. 62. 86. 92. 99. 100. 147. 148. 150. 151. 152. 174. 176. 177. 187. 197. 222.

[65]) Num. 51. Leo d. G. hält evident ein Concil nicht für nöthig, weil ihm seine Darlegung der Incarnation für genügend schien, wie dies recht deutlich sein und des röm. Concils Brief in num. 53. beweist. Sie war es auch, aber erst nach dem Concil erkannte man das an; Num. 52. hält Leo es für vernünftiger, kein Concil zu halten, sendet aber trotzdem mit demselben Briefe seine Legaten ab. 61. Daraus geht natürlich sein Wissen, sein Mitwirken, aber auch evident hervor, daß er dem Kaiser das Recht zuerkannte, sich nicht das Recht, zu widersprechen mit rechtlicher Wirkung.

[66]) Num. 50. 51. 52. 53. 63.

[67]) Vergl. z. B. Num. 42.

[68]) Num. 53. 57. 58. 59.

[69]) Vergl. z. B. Num. 59. 61.

nicht bewilligt wird, ihre Legaten senden[70]), daß sie um Abhaltung in einer bestimmten Provinz bitten, ohne daß es der Kaiser gewährt[71]), daß sie die Berufung durch den Kaiser als eine Gnade ansehen[72]), daß sie sich freuen über die an sie ergangene Einladung, welche die ihnen gebührende Ehre und ihr Recht wahre.[73]) Wie sie nach Ausweis der Quellen in solchen Briefen ihrer Zustimmung als einer rechtlich nothwendigen keine Erwähnung thun, so findet sich dieselbe auch nicht in andren, obwohl dazu Veranlassung gegeben war.[74]) Auch die Kaiser erwähnen weder in ihren Einberufungsschreiben noch sonst der Zustimmung der römischen Bischöfe[75]) Die allgemeinen Synoden erwähnen beständig den kaiserlichen Befehl und nur diesen[76]), ja es ist eine in den Acten stehende Form, im Eingange jeder Verhandlung von dem auf kaiserlichen Befehl versammelten Concil zu sprechen.[77]) Für alle acht ersten ökumenischen Synoden ist es also der Kaiser, welcher das Recht übt, ein Concil, das er für nöthig erachtet, weil es ihm Gott eingibt[78]), zu berufen, für dasselbe den Tag und Ort zu bestimmen.[79]) Dieses unbestrittene Recht erklärt sich erstens für die Zeit der römischen Weltherrschaft aus dieser, dann überhaupt aus der Stellung, welche die weltliche Obrigkeit und somit der Kaiser nach der Anschauung der Päpste und der ganzen Kirche hatte (vergl. §. 22.).

II. Dem Kaiser stand das Recht der Vertagung,[80]) Verlegung[81]) und Schließung zu.[82])

---

[70]) Es bedarf nur eines Blicks in num. 61, um recht deutlich zu sehen, daß nur der Kaiser über Zeit und Ort entschied.

[71]) Nummer 57. 58.

[72]) Nummer 187.

[73]) Num. 63. 187.

[74]) Z. B. in Num. 110. 151. 152.

[75]) Num. 37. 52. 86. 100. 150. 177. 197.

[76]) Z. B. Num. 92. 98. 147. 148. 176. 177.

[77]) ‚Conveniente autem sancta atque universali synodo, quae secundum imperialem sanctionem congregata est' oder eine ganz analoge Formel ist stehend. Man vergleiche z. B. für die 6. allgemeine Mansi XI. col. 207. 217. 223. 230. 318. 322. 327. 334. 379. 387. 451. 458. 519. 550. 583. 603. 611. 621. 626., für die 7. ibid. XII. col. 992. 1052. 1113. XIII. 1. 158. 366.

[78]) Das leuchtet in vielen Documenten hervor, oft ist es direct gesagt.

[79]) Vgl. 37. 52. 86. 177. u. s. w. Vgl. Note 69—71.

[80]) Dies ergibt schon evident die Bitte der Päpste um eine solche. Num. 59. 81.

[81]) Vergleiche num. 88.

[82]) Vergl. num. 43. Die Acten erwähnen sie regelmäßig; die Schlußrede ist deshalb auch stets an den Kaiser gerichtet.

III. Wenn nun P. Gelasius[83]) behauptet, der Papst habe die Synode von Chalcedon zur Verhandlung bestimmter Angelegenheiten delegirt, so ist das historisch falsch[84]) und findet seine Erklärung darin, daß er, wie sich zeigen wird (§. 15.) die Gründe nicht verstanden hat, aus denen sein Vorgänger Leo d. G. dem can. 28. von Chalcedon nicht beistimmte. Gerade darin aber liegt das Gegentheil von dem, was Gelasius daraus deducirt. Wenn weiter P. Leo IX. im Jahre 1053 sagt, ohne die Meinung oder das Urtheil, im J. 1057, ohne Vorwissen des römischen Bischofs[85]) dürfe kein allgemeines Concil gehalten werden, so ist diese Aeußerung in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerth. Einmal nemlich sagt er nicht Zustimmung, begeht also nicht den Fehler von Gelasius, der den Papst geradezu die Synode delegiren läßt. Da die römischen Bischöfe stets eingeladen wurden, und zu den ersten acht ökumenischen Synoden, mit Ausschluß der zweiten und fünften, Legaten sandten: so folgt, daß er buchstäblich Recht hat, weil der Papst von jeder Synode wußte, durch Absendung seiner Legaten seine Meinung oder Sentenz kund gab, er billige das Concil. Aber juristisch hat nur die Frage Werth: ob der Kaiser den Papst, bevor er das Concil berief, fragen mußte und erst, wenn der Papst förmlich zustimmte, es be-

[83]) Tract. IV. seu tomus de anathematis vinculo, Thiel I. pag. 557. sq. ‚Ne forte quod solent dicant, quod si synodus Calchedonensis admittitur, omnia constare debeant, quae illic videntur esse deprompta: aut enim ex toto eam admitti oportere, aut si ex parte repudiabilis est, firmam ex toto constare non posse: cognoscant igitur illud secundum Scripturas sanctas traditionemque majorum, secundum canones regulasque Ecclesiae, pro fide, communione et veritate catholica et apostolica, pro qua hanc fieri **sedes apostolica** delegavit factamque confirmavit, a tota Ecclesia indubitanter admitti.‘ Daß es keine Stelle in der Schrift gibt, daß die angebliche Tradition nicht existirt, daß die canones einen ganz anderen Sinn haben, zeige ich unten §. 15. 16. Auf die weitere Stelle desselben Tomus komme ich zurück. Die Behauptung von Bellarmin, in der alten Kirche sei schon förmlich das Recht des Papstes, die allgemeinen Synoden zu berufen, ausgesprochen, widerlegt Hefele I. S. 7. Aber Hefele selbst begeht I. S. 11. den Fehler, aus nachträglichen Aeußerungen zu deduciren. Was vor den Synoden vorkam, die Einberufungsschreiben, die vorgängige Verhandlung mit dem Papste, kann allein über diese Fragen entscheiden, nicht das, was man nachträglich daraus deducirte.

[84]) Das beweisen die von nota 65 an citirten Stellen.

[85]) Vgl. die Nummern 231, 232. Charakteristisch ist, daß sich Leo auf pseudoisidorische Briefe stützt. — Wenn P. Nicolaus I. an K. Michael das schreibt, was num. 189 aufweist, der Kaiser könne nicht einmal einen Mönch zu sich berufen, so hat man eben jenen Papst vor sich, der zuerst die pseudoisidorische Theorie ausnutzt. Im Angesichte der Geschichte und Lehre der alten Kirche über die Stellung des Kaisers bedürfen solche Uebertreibungen keiner Widerlegung.

rufen durfte? Mußte der Kaiser dies thun, dann durfte der Papst also reden, ohne daß er durch einen klugen Ausdruck die historisch unrichtige Ansicht auszusprechen Gefahr lief, als habe der Kaiser nur berufen, weil und nachdem der Papst zugestimmt hatte. Da aber erwiesenermaßen dem nicht so ist, der Kaiser auch selbst dann berief, wenn der Papst abrieth: so ist Leo's IX. Aeußerung ohne juristischen Werth. Geradeso gut könnte man vom historischen Gesichtspunkte aus sagen, der Kaiser habe ohne Wissen und Sentenz des Bischofs von Antiochia und Alexandria u. s. w. kein allgemeines Concil berufen können. Endlich aber ist selbstverständlich, daß ein allgemeines Concil ohne Mitwirkung der römischen Kirche nicht denkbar war, folglich nicht ohne scientia und sententia ihres Bischofs. Da aber, wie sich zeigen wird, im ersten Jahrtausend auch die allgemeinen Synoden von den Particular- (National-) Kirchen erst förmlich angenommen wurden (§. 15.), da die zweite ökumenische Synode als solche unbestritten angesehen worden ist durch die allgemeine Annahme von Seiten der Particularkirchen: so folgt evident, daß die vorgängige Einwilligung oder Zustimmung des Papstes, oder gar die Berufung des Concils durch den Papst principiell keine Bedingung eines legitimen ökumenischen Concils ist.

IV. Thatsache ist, daß die ersten acht, in der ganzen christlichen Kirche anerkannten ökumenischen Synoden, von den Kaisern allein einberufen und geschlossen wurden, daß die formelle Zustimmung des römischen Bischofs sich als Bedingung der Legitimität nicht herausstellt. Geht man aus von dem Primat des römischen Bischofs als Nachfolgers Petri, so kann man auch daraus nichts folgern, weil die h. Schrift mit keinem Worte meldet, Petrus habe das Apostelconcil berufen, geleitet, geschlossen, bestätigt, wohl aber zeigt, daß jeder Redner gleichgestellt auftritt, daß der Beschluß weder von Petrus beantragt, noch von ihm formulirt, noch in seinem Namen, oder auch nur mit besonderer Erwähnung desselben erlassen wurde. Rom hatte, abgesehen von dem Vorrange, juristisch nur die gleiche Stellung mit den Patriarchen von Antiochia und Alexandria, konnte daher wohl, geradesogut als jeder andre Patriarch, ein Concil anregen, bitten, auffordern, daß eins gehalten werde, aber keines befehlen. Dies hat es auch nie im ersten Jahrtausend gethan, nie prätendirt. Befehlen aber konnte der Kaiser, wie er gethan hat, wie die Päpste und Synoden laut den bezogenen Quellen so oft und deutlich sagen, daß es keine klarere Sache gibt. Aber das kaiserliche Recht fußt offenbar auch nicht in einer principiellen Befugniß desselben, weil principiell der Staat in kirchlichen innern Fragen kein Recht hat, sondern lag in seiner Stellung innerhalb der Kirche nach der Anschauung der Kirche. Mit

deren Aenderung ist das formelle Recht entfallen, das nur darauf ruhte. Es verstand sich, seitdem die Christenheit nicht mehr ein Haupt hatte, von selbst, daß der Papst das Organ wurde, durch welches die Synode berufen werden konnte. Wenn gleichwohl im 6. 7. 8. 9. Jahrhundert der Kaiser von Constantinopel es that, so erklärt sich das für die Zeit bis ins 8. Jahrhundert aus der Kaiseridee, die noch mächtig wirkte, für die 8. ökumenische Synode daraus, daß dem Papste nichts willkommener sein mußte, als ein vom Kaiser gebotenes Mittel, dem drohenden Schisma vorzubeugen.

V. Eins aber lehrt die Geschichte unwiderleglich: keiner, auch nicht der römische Bischof, hat principiell das alleinige, ausschließliche Recht, ein allgemeines Concil zu befehlen. So gut im Jahre 325, 431, 451, 553, 680, 787, 869 ohne päpstliche Berufung Synoden zu Stande gekommen sind, so gut das 381 zu Constantinopel abgehaltene Concil, ohne daß der Papst persönlich oder durch Legaten intervenirte, als ökumenisch recipirt worden ist, soweit der Glaube in Betracht kommt: ebenso gut muß das noch heute möglich sein. Wer also behauptet, nur der Papst könne ein allgemeines Concil berufen, wer gar behauptet, es sei Glaubenssatz, daß nur der Papst dies könne, behauptet damit zugleich, daß die Kirche gerade in der ältesten Zeit und durch ihr erstes Jahrtausend nicht gewußt habe, was geschehen dürfe, könne, müsse, Glaube sei.

VI. Es folgt daraus, daß eine bestimmte Art der Berufung überhaupt gar keine Bedingung eines legitimen Concils ist. Auf wessen Veranlassung immer eine Synode zusammentritt, wenn die gesammte Kirche sie in legaler Weise anerkennt, wird sie zur ökumenischen; ihre Beschlüsse gelten als ökumenische, wenn und soweit sie von der gesammten Kirche in legaler Weise anerkannt sind.

VII. Aber das endlich ergeben die Quellen auch: ist nach der Anschauung der Kirche in einer bestimmten Zeit eine bestimmte Person (wie im ersten Jahrtausend der Kaiser, jetzt der Papst) zur Berufung berechtigt, so erhält durch deren Berufung äußerlich die in Folge der Berufung versammelte Synode den Charakter einer ökumenischen. Ob dieser aber auch der Versammlung selbst im Verlaufe verbleibe, ihren Beschlüssen beiwohne, hängt von jenen Bedingungen ab, welche nicht blos formale sind, sondern materieller Natur, weil sie die Beschaffenheit des Concils als einer Repräsentanz der Kirche, die innere Richtigkeit der Beschlüsse, endlich die einem Concile durch die Satzungen Christi gesetzten Schranken betreffen. Von diesen ist im Folgenden zu handeln.

II. Die Mitglieder.

§. 8.

1. Der Bischof von Rom und die übrigen Bischöfe. Vertretung.

I. Im Apostelconcil treten als zunächst handelnd auf Petrus, Jacobus, Paulus, Barnabas. Petrus redet zuerst, seinem Zeugnisse wird unverkennbar damit eine große Bedeutung beigelegt. Wir haben somit ein apostolisches Zeugniß dafür, daß dem Zeugnisse jenes Apostels, auf welchen die Gründung der römischen Kirche zurückgeführt wird, der erste Platz eingeräumt wurde.

II. Auf den ersten acht ökumenischen Synoden erschien kein Papst in Person, sondern durch Abgeordnete, ja die Aufforderung, persönlich zu erscheinen, lehnte man im Hinblicke auf die Vergangenheit ab. [86]) Worin der Grund lag, daß der Papst nicht nach Nicaea ging, läßt sich kaum sagen. Es mögen die Verhältnisse dies bewirkt haben; es mag schwer erschienen sein, daß er sich so weit und so lange entferne. Für Vigilius lag dieser Grund nicht vor, weil er sich zu Constantinopel befand. Für ihn entschied wohl die Thatsache des wiederholten Nichterscheinens, da das Alterthum bekanntlich Vorgängen der älteren Zeit eine große Wichtigkeit beilegte. Vielleicht hat auch die dominirende Stellung der Kaiser abgehalten. Wie dem sei, die Geschichte beweist, daß ohne päpstliche Vertreter zwei, ohne des Papstes persönliche Anwesenheit acht als allgemeine anerkannte Synoden abgehalten wurden. Da diese in der abendländischen Kirche als solche anerkannt, ihre Lehren als der unverrückbare Ausdruck des Glaubens erschienen: so ist bewiesen, daß die persönliche Anwesenheit des Papstes an und für sich dem allgemeinen Concile keine höhere Kraft verleihet.

III. Für Nicäa liegt die Sache nicht klar. [87]) Auf dem 5. zu

---

[86]) Nummer 52. und 63. lassen über den Grund keinen Zweifel. Es erhellt daraus, daß die Päpste es gewissermaßen als Vorrecht ansahen, nicht persönlich zu erscheinen. Da sie nun auf den römischen Particularsynoden selbst präsidirten, so kann der innere Grund kaum in etwas anderem liegen, als daß sie es ihrem Vorrange nicht angemessen hielten, persönlich unter den mit der äußeren Leitung betrauten kaiserlichen Beamten zu stehen, oder daß sie glaubten nicht gut abkommen zu können. So gut sie aber für diesen Punkt sich auf die consuetudo berufen konnten, wo sie ihnen zusagte, darf man sich auch selbstverständlich auf eine constante Gewohnheit berufen, wenn sie gegen dieselben spricht.

[87]) Hefele I. S. 24—38. erörtert die Frage über das Präsidium überhaupt. Seine Resultate stimmen mit dem, was ich darlege. Die Folgerung auf S. 24. ist

Constantinopel intervenirten keine päpstlichen Legaten; die Gründe liegen ziemlich klar vor in der Persönlichkeit des P. Vigilius und den eigenthümlichen Verhältnissen. Was die übrigen sechs ersten betrifft, so ist thatsächlich festgestellt, daß die Legaten niemals blos Bischöfe waren. Zu Nicäa (325) waren nur zwei Priester: Vitus und Vincentius, bez. Osius und zwei Priester, zu Ephesus ein Priester Philippus, welcher in den Acten regelmäßig vorgeht, zwei Bischöfe Arcadius und Projectus, zu Chalcedon die Bischöfe Paschasius und Lucentius, die Priester Bonifacius und Basilius, zu Constantinopel (680) die Priester

---

aber für eine historische Untersuchung unzulässig. Was die Frage betrifft, ob Osius zu Nicäa als päpstlicher Legat präsidirt habe, scheint mir die Bejahung annehmbar zu sein. Was den Vorsitz von Cyrill zu Ephesus betrifft, so ist unanfechtbar, daß Cölestin ihm an seiner Statt den Vorsitz abgetreten, aber als Legaten (Hefele thut dies auch nicht, wie ich zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke) im eigentlichen Sinne ist er nirgends erklärt worden und kann es auch nicht, da ein solcher nur aus untergebenen zu bestellen war bez. aus Mitgliedern der Synode, welche sie bestellte. Zu Constantinopel 553 präsidirte der Patriarch von Const. — Hefele legt dar den Vorsitz der päpstl. Legaten für die innere Verhandlung. Er muß aber zugeben: daß zu Chalcedon (S. 29) die kaiserlichen Commissäre die eigentliche Verhandlung geleitet haben; daß ebenso zu Const. 680 der Kaiser und seine Bevollmächtigten mehrfach auch den Geschäftsgang der Synode leiteten (S. 28); daß zu Nicäa 787 „trotz des Präsidiums der päpstlichen Legaten der Erzb. Tarasius von Const. eigentlich die Geschäftsführung auf dieser Synode besorgt habe" (S. 27); daß zu Const. 869 „die Patr. des Morgenlandes, Ignatius von Const., und die Stellvertreter der anderen gewissermaßen an dem Präsidium participirten, indem sie immer mit den röm. Legaten gemeinsam genannt, und von den andern Metropoliten und Bischöfen genau unterschieden werden. Sie bilden mit den röm. Legaten so zu sagen das Directorialbureau, bestimmen in Gemeinschaft mit diesen die Geschäftsordnung, verordnen gemeinsam mit jenen, wer eintreten solle, unterschreiben, wie die Legaten, vor dem Kaiser, und werden in den Protokollen und einzelnen Sitzungen stets vor den kais. Commissären aufgeführt. Allein, alles dies zugegeben, nehmen doch die päpstl. Legaten unverkennbar den ersten Platz ein, indem sie immer zuerst genannt werden, auch zuerst unterschreiben, und was wohl zu beachten ist, bei der Schlußunterzeichnung die Formel huic s. et universali synodo praesidens gebrauchen, während Ignatius von Const. und die Stellvertreter der andern Patriarchen sich kein Präsidium zuschreiben, sondern nur mit den Worten: s. hanc et univ. syn. suscipiens et omnibus, quae ab ea judicata et scripta sunt, concordans, et definiens subscripsi." Die Sache steht mithin also: Auf der 2. und 5. kein päpstl. Legat anwesend, für die 1. keine Sicherheit, für die 3. Cyrill aus päpstl. Auftrage Vorsitzender, für die 4. thatsächlich Leiter die kais. Commissäre, für die 6. wiederholt dieselben, für die 7. thatsächlich der Bischof von Const., für die 8. neben den päpstl. Legaten die Patriarchen. Daraus im streng juristischen Sinne das päpstliche Alleinrecht des Präsidiums der Synoden zu deduciren ist kühn. Eins steht fest: der Ehrenvorsitz des Papstes auf allen Synoden, auf denen, wo er vertreten war; mehr ergibt sich nicht aus den Acten. Diese aber, nicht Deductionen entscheiden.

Theodor und Georg, der Diacon Johannes, zu Nicäa (787) der Erzpriester Petrus und Abt Peter, zu Constantinopel (869) die Bischöfe Donatus (von Ostia) und Stephan (von Nepe), der Diacon Marinus.

Somit konnten die Päpste Bischöfe oder Priester bez Diaconen als Legaten entsenden, obwohl letzteres die Regel ist. Wenn man den Vorgang der 6. Synode ins Auge faßt, wozu als päpstliche Legaten Priester bez. ein Diacon, als Legaten der römischen Synode Bischöfe abgesandt wurden [88]), so läßt sich wohl schließen, daß, wenn der Papst auch Bischöfe absendet, diese zugleich die Vertreter der römischen Synode waren.

IV. Eine Prüfung der Legitimation fand regelmäßig nicht statt, stand aber der Synode zu. [89]) Sie lag übrigens in den an den Kaiser erlassenen päpstlichen Schreiben, welche die Legaten mittheilten. [90])

V. Prüft man die Stellung und das Auftreten der päpstlichen Legaten, so ist außer Zweifel, daß ihr Mandat an und für sich ein unbedingtes war, auf die volle Vertretung des Papstes ging, so daß dieser in der Person seiner Legaten auf dem Concile anwesend zu sein schien, daß keinerlei Genehmigung oder gar Bestätigung vorbehalten war. Es ergibt sich dies:

1. aus den unzweifelhaftesten Erklärungen der Päpste selbst, [91])

---

[88]) Num. 144. 145. constatiren dies. Vergl. Hefele III. Seite 225 ff. bes. 231. 235.

[89]) Dies ergibt sich vollständig aus der in num. 197 beschriebenen Verhandlung der 8. Synode.

[90]) Solche erwähnen z. B. num. 41. 63. 145.

[91]) Vergleiche den Brief, von dem num. 41 ein Stück gibt, im Zusammenhange. Meine cit. Schrift S. 147 ff. Leo sagt n. 50, ‚ich sende sie an meiner Statt', 52. ‚sie sollen den Platz meiner Gegenwart ausfüllen', 61. wörtlich ebenso, 62. dem Kaiser: ‚Und glaubet nicht, daß ich, wie ihr es gewollt, fern sei vom Concile, denn in diesen von mir gesandten Brüdern ist auch meine Gegenwart zu erachten,' 63. im Schreiben an die Synode: ‚der K. lud uns ein, der Synode unsere Gegenwart zu leihen, was weder die Zeitumstände noch die Gewohnheit gestattet. Indessen in diesen Brüdern . . ., die vom apostol. Sitze geschickt sind, denket, daß ich der Synode vorsitze, nicht mit von euch getrennter Gegenwart, der ich jetzt in meinen Vicarien zugegen bin.' Vgl. n. 67. In n. 73 sagt Leo an die Bischöfe von Chalcedon: ‚daß ihr erkennt, ich habe nicht blos durch die Brüder, welche meinen Platz ausgefüllt haben, sondern auch durch Billigung der Verhandlungen, meine eigne Meinung mit der eurigen vereinigt.' n. 74. ist so deutlich als möglich, weil der Papst direct sagt, seine Legaten hätten nur Mandat gehabt für die Glaubenssache und was außer dieser von ihnen verhandelt sei, entbehre der Kraft. P. Vigilius sagt n. 110, dem Concil von Ephesus habe sein Vorgänger Cölestin präsidirt, dem v. Chalc. Leo durch seine Legaten. Dasselbe sagt Pelagius II. in n. 119. Vgl. den n. 198 cit. Brief.

2. aus den Erklärungen der Legaten,[92])
3. aus denen der Synoden,[93])
4. aus den Unterschriften,[94])
5. aus dem, was der Absendung vorher ging und ihr nachfolgte.

Denn die Absendung der Legaten ging erwiesenermaßen nicht immer blos vom Papste allein aus, sondern war Folge eines Synodalbeschlusses, nachdem auf der Synode insbesondere der römische Glaube bekundet worden war. So erscheinen die Legaten für Glaubenssachen als Zeugen des Papstes und seiner Synode. Deshalb verstand sich die Annahme von selbst; in dem einzigen Falle, wo die Verwerfung eines disciplinären Beschlusses von Seite des Papstes stattfand, beruft sich der Papst darauf, daß die Legaten nur für Glaubenssachen abgeordnet seien.[95]) Somit muß auf Grund der Quellen angenommen werden, daß es ganz identisch war, ob der Papst persönlich intervenirte oder durch Legaten.

VI. Es stellt sich das ökumenische Concil heraus als die Repräsentation der Kirchen des Occidents und Orients. Durch die Legaten, welche der Papst, beziehungsweise er und die occidentalische

---

[92]) Num. 42, wo die Legaten um Verlesung bitten, um confirmare zu können, sagen: ‚wir ergänzen seine Gegenwart.'

[93]) Die von Ephesus n. 43. sagt von den Legaten ‚sie suppliren Cölestins Gegenwart', in n. 44 an den Papst: ‚die durch ihre deine Gegenwart uns dargestellt haben und den apostol. Platz ergänzten.' Das von Chalcedon sagt n. 64. dem P. Leo: ‚Uns saßest du wie das Haupt den Gliedern vor in denen, die deinen Rang einnahmen', ‚die deinen Platz einnehmen.' Die 6. Synode n. 147 sagt an den Kaiser: ‚wir der Papst durch sein Schreiben und jene, welche dessen Person darstellen sollten, haben deinen Thron umstanden.' Vgl. 197. — N. 198 ‚D. u. St. M . . . den Platz des P. Hadrian einnehmend.'

Num. 88. ist, da es die kaiserliche gleiche Auffassung zeigt, noch von Interesse.

[94]) Zu Ephesus num. 42. ‚subscribendo acta confirmant' und sagen subscripsi, Projectus aber noch ‚synodi judicio per omnia assentiens subscripsi.' Vgl. weiter num. 204. Ueber den Vorbehalt, welchen die Legaten hier bei der 8. allg. Synode machten s. Hefele IV. S. 376, 410; er bezog sich auf einen ganz unwesentlichen Punkt. — Die Nicänischen Unterschriften haben ‚Victor et Vinc. pro ven. viro Papa et episcopo nostro Silvestro subscripsimus, ita credentes, sicut scriptum est' Mansi II. 692.

[95]) Num. 42. Die Legaten zu Ephesus wollen ‚nach der Meinung des Papstes confirmiren'; es mußte also die sententia ausgesprochen sein. Sie erklären ausdrücklich: ‚die orient. und occident. Kirchen seien durch sich oder durch ihre Legaten bei der Versammlung zugegen.' Es ist damit apodiktisch gesagt, daß sie nicht blos des Papstes oder der röm. Kirche, sondern auch des Occidents d. h. der Synode Legaten sind. Dieselbe Synode sagt n. 43.: ‚diese Männer (Legaten) haben der Synode die Sentenz der ganzen occidentalischen Synode dargelegt, ‚es steht fest, daß eine gemeinsame Sentenz des Erdkreises ist.' Leo erklärt n 53., nachdem er erzählt,

Synode abordnete, ist der Occident repräsentirt. Wegen der regelmäßig vorhergehenden Synode oder Synoden und der nachfolgenden war es ganz indifferent, ob viele oder wenige erschienen, weil entweder bereits vorher der Glaube des Occidents bezeugt war, mithin, wenn die Synode dem beistimmte, der Glaube der ganzen Kirche außer Zweifel stand, oder nachher diese Uebereinstimmung constatirt wurde durch die Annahme von Seiten der Particularsynoden.

Gerade so bildet das ökumenische Concil auch für den Orient zunächst nicht eigentlich eine Repräsentation der einzelnen Bischöfe, noch der bischöflichen Kirchen, sondern vor Allem der Patriarchalkirchen und der zur Synode unter dem Patriarchen versammelten bischöflichen Kirchen als einer Einheit. In den Bezeichnungen und Unterschriften heißen die römischen Legaten auf dem Concil zu Ephesus ‚apostolicae sedis legati.' Dieses Zeugniß ist, da die Subscriptiones von Nicäa zweifelhaft sind, als der erste authentische Fall von größter Bedeutung. Unter der apostolica sedes ist aber die römische Kirche als apostolische verstanden und weil gerade hierauf ihr Primat des Occidents basirt wird, ist mit apostolisch die Patriarchalkirche bezeichnet. [96]) Als sedes apostolica werden aber ebenso die übrigen Patriarchalkirchen bezeichnet.[97]) Dieser Grund ist indessen nur angeführt, um die Gleich-

---

der Legat habe auf dem (Räuber) Concil zu Ephesus protestirt, alle Kirchen unserer Gegenden bitten' u. s. w. Es beweist also der Protest, daß der Papst nicht zustimmte. Gerade so n. 64. auf dem Conc. zu Chalcedon, weshalb Leo den Beschluß rücksichtlich des Patriarchats von Constantinopel nicht anerkannte. N. 74 begründet der Papst seine Nichtanerkennung daraus, daß es sich nicht um eine Glaubenssache handle und die Legaten nur für die Glaubensfrage gesandt seien. Damit sagt er also von selbst, daß für diese ihre Zustimmung unbedingt wirke.

[96]) Num. 42. 43. im Zusammenhange mit 44 ergeben dies deutlich. Denn in n. 44 ist die Rede von majores ecclesiae, in 43. ist geradezu gesagt, die Legaten hätten die Meinung des Occidents dargelegt, der occid. synodus, n. 42. bezeichnet sie als apost. sedis legati. Ebenso heißen sie zu Chalcedon ‚vicarii sedis apostolicae': 90. 96. 97. Vgl. oben §. 4., unten §. 18.

Und alle von Aposteln gegründete. —

[97]) Wenn die römischen Legaten zu Chalcedon n. 97 protestiren und sagen: ‚sedes apostolica humiliari non debet', so kann darunter, wie auch num. 64. und 96. ergeben, streng genommen die römische Kirche nicht gemeint sein, deren Rang und Rechte der Beschluß über den Rang des Patriarchen von Constantinopel unmittelbar nach dem Bischofe von Rom nicht schädigte, sondern nur Alexandria, dessen Bischof zu Nicäa unmittelbar nach dem römischen gesetzt wurde, und Antiochia, dessen Bischof dem von Alexandria folgte (Conc. Nic. c. 6.). Es ergibt sich weiter aus den Gründen, weshalb P. Leo den Beschluß nicht anerkannte (§. 15.). Weiter folgt es daraus, daß zu Chalcedon, wie num. 96. beweist auch der Wortlaut des can. 28. ergibt: ‚episcopi sanctissimae novae Romae throno aequalia privilegia tri-

mäßigkeit der Anschauung zu zeigen. Wir sind nicht darauf beschränkt, aus bloßen Folgerungen zu schließen, sondern haben directe Beweise für unsern Satz.

In dem kaiserlichen Einladungsschreiben zur Synode von Ephesus wird Cyrill von Alexandrien aufgefordert, einige der tauglichsten Bischöfe seiner Provinz mitzubringen.[98]) Die Bischöfe Aegyptens fordern zu Chalcedon, obwohl sie einverstanden waren, einen Aufschub, weil sie ohne die Zustimmung ihres Metropoliten nichts thun können, und erhalten ihn bis nach der Wahl eines neuen Bischofs von Alexandrien.[99]) Zur Vorbereitung für die sechste Allgemeine Synode wurden Provinzial (National-) synoden gehalten in Mailand und Hedtfeld (England), welche den Glauben bekennen und formuliren,[100]) damit ein festes Zeugniß desselben ermöglichen. P. Agatho hielt nun um Ostern 680 eine Synode zu Rom. Als deren Resultat erscheint sowohl der Brief des Papstes an den Kaiser (num. 144.), als auch das Synodalschreiben (num. 145.) an denselben. Auf der röm. Synode erscheint Felix und ein zweiter als ‚legatus venerabilis synodi per Galliarum provincias constitutae'. Er war in Wirklichkeit Gesandter des gallischen Episkopats. Wilfrid konnte ihn als Mitglied der brittischen Synode bezeugen.[101]) So war der Beschluß der römischen Synode materiell und formell ein solcher der abendländischen Kirche und deshalb spricht auch das 6. Concil mit Recht (num. 146.) immer von einer ‚suggestio' des Papst Agatho und seiner Synode, konnte P. Agatho (num. 151) sagen, „der apost. Stuhl stimme einträchtig und einmüthig zu." Drei Legaten, die Priester Theodor und Georg und der Diacon Johannes erscheinen als Vertreter des römischen Bischofs,

---

buerunt, recte judicantes, urbem, quae et imperio et senatu honorata sit, et aequalibus cum antiquissima regina Roma privilegiis fruatur, etiam in rebus ecclesiasticis' u. s. w. gerade wie im can. 3. Conc. Constant. 381 der Vorrang des Patriarchen von Constant. darauf basirt wurde, daß Const. das neue Rom sei; d. h. die zweite Hauptstadt. Durch can. 28. waren die Rechte des Patriarchen von Antiochia und des Metropoliten direct verletzt. Ich lege übrigens an sich auf diese Sache kein Gewicht, weil es sich weder um einen Glaubenspunkt handelt, noch der römische Primat dabei ins Spiel kommt. — Num. 204. unterschreibt der Vertreter des Patriarchen von Jerusalem als ‚locum complens apostolici throni.'

[98]) Num. 37. Es steht im griech. Texte, der das Original ist, ἐπαρχία, und zwar ist „die ihm unterstehende Provinz" genannt. Da die Kaiser zugleich ihre Schreiben an alle Metropoliten erwähnen, so ist die Sache unzweifelhaft.

[99]) Num. 95. Ein sprechenderes Beispiel gibt es nicht. Wenn aber auch nur in einem Theile der Kirche das Sitte gewesen wäre, so folgt, weil das Concil dies anerkannte, daß nie und nimmer im Concile eine bloße Vertretung der Bischöfe als Individuen ist, sondern der Kirchen, der Bischöfe als ihrer Vorsteher.

[100]) S. Hefele III. S. 228 ff.

[101]) Hefele a. a. O.

die drei Bischöfe als die der Synode.[102]) Evident folgt daraus, daß nicht der Papst allein, noch eine römische Particularsynode, sondern nur eine, sei es durch directe Vertretung der Metropoliten und aller Bischöfe der einzelnen Provinzen (was nie im ersten Jahrtausend vorkam) zu Rom abgehaltene Synode, sei es durch eine aus Legaten der Kirchen von Mailand, Gallien u. s. w. constituirte Synode zu Rom, im Stande war, den Glauben des Occidents zu bezeugen und ihn durch seine Zustimmung zu binden, wenn der Ausdruck statthaft ist. Ja die Einheit des Occidents als eines Patriarchalsprengels prägt sich noch viel schärfer aus. P. Agatho unterschreibt sich (num. 145) als „Bischof der h. und apostol. Kirche der Stadt Rom mit der Gesammtheit des ganzen Concils des apostol. Stuhles", worin so deutlich als möglich liegt, daß er Bischof von Rom ist und Patriarch des Sprengels, aus dem das Concil berufen war. Sieht man die Unterschriften des röm. Concils genauer an, so zeigt sich, daß sie nach Provinzen geordnet sind, voran der Metropolit, daß der Bischof von Ostia zuerst auf den Papst folgt, dann der Metropolit von Campanien u. s. w. Darin liegt evident: die Einheit wird gebildet durch den Consens Roms und der Provinzen. Nicht minder beweisen dasselbe die Subscriptionen der 6. allgemeinen Synode.[103]) Neben den orientalischen Bischöfen, den 3 päpstlichen und 3 Legaten des römischen Concils wohnten ihr bei und unterschrieben: „Johannes durch Gottes Barmherzigkeit Bischof der Stadt

---

[102]) Das ergeben unwiderleglich a) die Schreiben n. 144. und 145 in ihrem Contexte. b) Die Acten der 6. Synode. Denn 1. werden in allen Actiones zuerst die 3 erstern als ‚vicem agentes Agathonis archiepiscopi antiquae Romae' ausgeführt, dann die Patriarchen des Orients, darauf die drei Bischöfe als ‚locum praesentantes centum viginti quinque venerabilium episcoporum s. concilii antiquae Romae.' Vgl. Mansi XI. pag. 210, 218, 224, 230, 318, 323, 329, 334, 379, 387, 458, 519, 550, 583, 603, 611, 622, 626. Daß ein paarmal die Ausdrücke lauten ‚locum adimplentes, praesentantes Agathonis' ist selbstredend indifferent. 2 Auch in den Unterschriften [Mansi XI. 639, 667, wo aber irrthümlich Theodor episcopus genannt ist, während er in den Briefen von Agatho (ib. p. 235) und an allen vorher angeführten Stellen presbyter heißt] stehen die drei (Priester und Diacon) zuerst mit dem Beisatze ‚locum gerens Agathonis ter beatiss. et universalis papae urbis Romae subscripsi', die 3 Bischöfe nach den Patriarchen. Es ist übrigens charakteristisch, daß Agatho zuerst die Bischöfe nennt, dann seine Legaten. Die Bischöfe unterschreiben ‚legatus totius concilii s. sedis apostolicae urbis Romae'. Offenbar bedeutet also, wie Hefele III. S. 231 Note 2 hervorhebt, concilium den Patriarchalsprengel. Totum concilium sedis apost. heißt also der ganze römische, occidentalische Patriarchalsprengel. So harmonirt es mit (s. Anmerk. 6. 7.) dem Vorgange zu Ephesus und Chalcedon.

[103]) Mansi XI. 639 ff. 667 ff.

Theſſalonich und des apoſt. Sitzes von Rom Vicar und Legat habe definirend unterſchrieben.' Stephan d. G. B. Biſchof von Corinth und Legat des apoſt. Stuhles des alten Roms definiens subscripsi, Basilius misericordia dei episcopus et metropolita civitatis Gortynae insulae Cretae, et legatus totius concilii apost. principalis sedis antiquae Romae definiens subscripsi,' alle alſo ſtellen ſich zugleich als dem occidentaliſchen Patriarchat angehörig dar. In beiden Unterſchriften ſteht der B. von Theſſalonich, Trimithunt und der Vertreter des von Ravenna nach den Patriarchen, aber vor den Legaten der römiſchen Synode, der B. Stephan und Baſilius zwiſchen dem erſten und zweiten officiellen Vertreter der röm. Synode. Die Metropoliten folgen, darauf die Biſchöfe nach den Provinzen.

VII. Außer den Patriarchen erſcheinen auf allen acht erſten allgemeinen Synoden Exarchen, Metropoliten, Biſchöfe In der Regel läßt ſich die Qualität nur aus dem Platze der Unterſchrift und natürlich noch beſſer aus dem Ortsnamen erſehen, weil der einfache Name Episcopus beim eignen Titel in alter Zeit vom römiſchen an die ausſchließliche Bezeichnung bildet. Später ſetzte man wohl metropolitanus, archiepiscopus u. dgl. zu, wie die Acten beweiſen. Die Synoden waren ausſchließlich Synoden von Biſchöfen, obwohl der Ausdruck concilium sacerdotale im 4. und 5. Jahrhundert faſt ebenſo häufig iſt, als episcopale, auch noch ſpäter oft vorkommt.[104])

VIII. Außer Biſchöfen kommen Prieſter und Diaconen nur vor als Legaten von Biſchöfen und Synoden. Dies iſt bereits erwieſen für die päpſtlichen Legaten. Geradeſo finden wir ſolche für die Patriarchal- und Metropolitan-Kirchen und auch für andre Biſchöfe. Ich ſehe ab von den Acten des Nicänum, weil die Unterſchriften nicht feſt ſtehen. Auf allen folgenden Concilien erſcheinen Vertreter dieſer Kategorien und ſtets an derſelben Stelle, welche dem Vertretenen gebührt.[105])

[104]) Der Grund liegt, wie ich ſchon in meiner cit. Schrift ‚die Macht der Päpſte' S. 112 hervorhob, darin, daß die alte Kirche nicht auf das im Biſchofe vorwaltende rechtliche Moment das Hauptgewicht legt, ſondern auf das prieſterliche. Sacerdos iſt der Biſchof als Prieſter. Wer ſich davon bis zur Evidenz überzeugen will, braucht nur genau zu leſen num. 4. 8. 11. 12. 17. 21. 24. 41. 53. 61. 64. 67. 74. 76. 88. 98. 101. 140. 151 u. ſ. w.

[105]) Die Subscriptiones von Conſtantinopel (Mansi III. 568. sqq.) ergeben (jedoch ſind auch ſie ſehr abweichend und nicht ganz ſicher): aus der Prov. Syrien ‚Flavianus et Elpidius presbyteri Antiocheni', die offenbar Mandatare waren, Prov. Cilicia: ‚Philomusus (Theophilus) per Alypium presb.' P. Iſaurien: ‚Montanus per Paulum presb.', P. Piſidien ‚Longianus per Simplicium presb.', ‚Theosebius per Bassum presb.', P. Phrygien ‚Theodorus per Profu-

IX. Als Resultat der Quellen ergibt sich:

1. Nur wirkliche Diöcesanbischöfe erscheinen als Mitglieder der Synode aus eigenem Rechte; das einmalige Vorkommen der Chorepiscopi ist keine Ausnahme.

---

turum presb.', Pontus ‚Atarbius per Cylum lectorem.'—Die Acten von Ephesus (Mansi IV. 1363 ff.) ergeben: Zuerst unterschreibt Cyrillus, dann ‚Arcadius episc. et legatus sedis apost.', dann B. Juvenal von Jerusalem, ‚Projectus ep. et leg. sed. apost.', ‚Flavianus ep. Philipp.' ‚Philippus presb. sed. apost. et legatus.' Durch andre Bischöfe unterschreiben: 2 Bischöfe durch anwesende, 1 ‚per notarium meum', zuletzt ‚Bessula diaconus eccles. Carthaginensis.' In einzelnen Sitzungen unterschreiben noch andre besonders für erkrankte. So (das. col. 1211 ff.) am Schlusse der actio I., der die röm. Legaten nicht beiwohnten, 2 Bischöfe für andere (1 auf Grund schriftl. Mandats), 5 durch Priester (einer manu laborans, die andren krank), 1 durch einen Diacon. — Zu Chalcedon wechseln die Unterschriften, zuletzt (Mansi VII. 401 ff.) unterschreiben 10 Bischöfe durch Bischöfe, 10 durch Priester, 6 durch Diaconen bez. Subdiaconen. — Zu Constant. 3 Bisch. für den Patriarchen von Jerusalem und sich., 1 B. für den Metrop. von Thessalonich und sich, 1 B. für den Metropoliten von Carthago und das Concil und sich, 4 andre für Metrop., 1 durch 1 andren Bischof. — Zu Constant. (6.) nach den 3 päpstl. und Patr. v. Const. ‚Petrus presb. et locum servans apostolicae sedis Alexandriae civitatis', der P. v. Antiochia ‚Georgius humilis presb. locum gerens Theodori . . presbyteri et locum servantis apostolicae sedis Hierosolymorum', dann noch unter den andren 3 Metropoliten durch Bischöfe, 1 B. durch 1 Diacon. (Mansi XI. 667 ff.). In früheren Subscriptionen treten mehre als Vertreter für erkrankte ein. — Zu Nicäa 757 (Mansi XIII. 379. Frühere Subscriptionen zeigen einige Abweichungen) zuerst ‚Petrus primus presb. sedis s. apostoli Petri et locum supplens Hadriani papae senioris Romae definiens subscripsi. Petrus . presb. . . locum' cet. Tarasius v. Const., ‚Joannes presb. et patriarchalis syncellus, locum retinens trium apostolicarum sedium, Alexandrinae, Antiochenae et Hierosolymitanae, paterna dogmata sequens et traditionem catholicae ecclesiae, definiens subscripsi.' Ebenso Thomas für diese 3 apost. Sitze. Es unterschreiben noch 2 Metropoliten durch Diacone, 13 durch Priester (7mal steht presb. et loci servator, einigemalen vicarius), 2 durch Diaconen (vic., loci servator), 1 durch 1 Mönch (vicarius sedis). — Zu Constantinopel endlich sind außer für Rom Legaten: ‚Joseph mis. dei diaconus et vices agens Michaelis s. patriarchae Alexandriae,' Thomas Metropolit von Tyrus für Antiochia ‚Helias presb. et syncellus locum complens apostolici throni, ubi patriarcha est Theodosius Hierosol.' (Mansi XVI. 189 ff.). Hefele I. S. 14—23. erörtert die Frage der Mitgliedschaft für alle Synoden. Mir scheint, er hätte die Darstellung ausführlicher machen sollen. Für die allgemeinen Concilien hat er nicht scharf die acht ersten von den mittelalterlichen geschieden, noch weniger den Rechtsgrund der Mitgliedschaft erörtert. Er fragt nur: wer war Mitglied. Damit kann ich mich nicht begnügen.

Daß die Stellvertreter der Bischöfe votum decisivum hatten und mit ὁρίσας (definiens) unterzeichneten, daß zu Nicäa und Ephesus auch Landbischöfe (χωρεπίσκοποι) vorkommen, hebt er S. 19, 16 hervor. Es ist bekannt, daß es schon im 5. Jahrhundert letztere nicht mehr gab.

2. Jeder Bischof ist befugt, anstatt seiner, wenn er gesetzmäßig verhindert ist, einen Vertreter (legatus, vicarius, vices gerens) zu senden.

3. Der Bischof von Rom hat dies Recht unbedingt auch ohne Verhinderung.

4. Die Stellvertreter stimmen ab, reden, kurz haben ganz dieselbe Stellung wie ihre Mandatare und unterschreiben daher auch an dem ihnen zukommenden Platze.

5. Der Stellvertreter handelt vollgültig, ohne daß es irgend einer Ratification des Mandanten bedarf.

X. Diese Sätze, sowie die Gesammtanschauung der Quellen führen mit Nothwendigkeit zu folgenden Annahmen:

1. Die Bischöfe vom römischen angefangen erscheinen nicht als Vertreter ihrer Person, sondern der Kirche, welcher sie vorstehen. Es gibt nach der Natur der Sache nur ein absolutes Recht auf dem Concile zu sitzen, für jene, denen dies kraft ihrer Stellung von selbst zukommt. Wenn dies nun überhaupt bei irgendwelchen Personen zutreffen soll, muß es zutreffen bei den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel. Es fragt sich nur, ob bei den Bischöfen die persönliche Würde, die Consecration entscheidet, oder das in der Leitung einer Diöcese liegende Apostelamt. Die mittelalterliche Jurisprudenz[106]) machte sich nicht viel mit solchen Dingen zu schaffen, indem sie einfach den Bischöfen nur eine höhere Dignität beilegte, keinen höheren Ordo. Seitdem aber im Concil von Trient[107]) dieser Gegenstand in dogmatischer Formulirung entschieden ist, ging das nicht mehr an. Mit dieser Formulirung steht in einem unverkennbaren Zusammenhange der neuere Usus, auf den ich unten zu reden

---

[106]) Siehe die unten §. 21. mitzutheilenden Stellen, Anh. 301 fgg.

[107]) Can. 2. de sacram. ord. Sess. XXIII. ‚Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines, et majores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur; anathema sit,' hat nicht den Episkopat im Auge, weil man durch ihn nicht zum sacerdotium kommt. Can. 7 ibid. ‚Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem . . . . . anathema, sit' hat offenbar mit dem Worte potestas nicht blos eine rechtliche Macht bezeichnet, sondern eine Fähigkeit, also den character indelebilis. Dies folgt daraus: 1. im can 1 daselbst wird potestas geradeso vom Priesterthum gebraucht, obwohl dessen character indelebilis im can. 4. direct statuirt wird; 2. c. 6 erklärt die Bischöfe als ruhend auf göttlicher Einsetzung; 3. die rechtliche Gewalt ist nicht Folge der Weihe, sondern der Uebertragung einer Jurisdiction. Denn der Priester darf ohne eine solche keine Function üben, der bloße Weihbischof ebensowenig. Es ist also potestas unzweifelhaft gleich facultas d. h. innewohnende Fähigkeit.

komme. Für die ältere Zeit aber ist diese ganze Frage unmöglich. Es gab keine Bischöfe ohne Diöcesen (Städte oder Land), folglich hatten alle Bischöfe effectiv ein Apostelamt. Wollte man aber daraus allein folgern für die heutige Zeit, so könnte man leicht dem Vorwurfe begegnen, man ignorire den bischöflichen Charakter. Noch ein anderes Moment aber ist von Bedeutung. Die alte Kirche hielt die Versetzung eines Bischofs auf eine andre Diöcese für so unthunlich, daß darin die scandalöse Behandlung des Papstes Formosus nach dessen Tode ihren Grund hat, und man ihn deshalb absetzte und seine Leiche mißhandelte, weil er vom Bischof von Porto Papst, d. h. Bischof von Rom geworden war. Obwohl die Synode von 898 (n. 215.) dies der Nothwendigkeit zuschrieb, verbot sie es für die Zukunft, woran man sich bekanntlich seit langer langer Zeit nicht mehr hält. Schon hieraus ergibt sich, daß eine bischöfliche Stelle ohne Bisthum in der alten Kirche sich nicht denken läßt. Daß nun für die Bischöfe das Hirtenamt, nicht die innere Befähigung (Consecration) der Grund war, weshalb sie von Rechtswegen auf den Synoden saßen, geht daraus zugleich hervor. Es zeigt sich dies weiter daraus, daß niemals Priester, Diaconen, kurz Nichtbischöfe an den Synoden als wirkliche Vollmitglieder theilnehmen, außer in Vertretung von Bischöfen. Nicht minder ist es dadurch bewiesen, das der römische Bischof bisweilen nur Priester oder Priester und Diaconen sendet, während die occidentalische Synode nur Bischöfe als Mitglieder zu ihren Vertretern auf das allgemeine Concil sendet.[108]) — Ein nicht zu unterschätzender Beweisgrund liegt ferner darin, daß auch auf den ältesten Particularsynoden geradeso gut Vertreter der Bischöfe erscheinen, welche auf manchen eine eigene Rubrik bilden.[109])

---

[108]) Man ist gewiß, weil stets römische Synoden vorausgingen, und im Hinblicke auf den ganzen Zusammenhang berechtigt, in den Priestern bez. Diaconen die Vertreter des römischen Bischofs, in den Bischöfen die der Synode zu sehen, wie dies bei der 6. feststeht. Da es sich jedoch für die anderen Fälle nicht unbedingt erweisen läßt, berühre ich den Punkt nur nebenbei.

[109]) Auf dem Concil von Arles 314, dem zweitältesten, das wir besitzen, unterschreiben: aus Sicilien 1 B. und 1 Diacon, Campanien 1 B. 2 D., Apulien, Dalmatien, je 1 B. 1. D., ‚ex urbe Roma, quos Sylvester episcopus misit Claudianus et Avitus presbyteres, Eugenius et Cyriacus diacones' nach den genannten (eine sehr interessante Sache, weil jeder Vorrang römischer Legaten damit für 314 ausgeschlossen ist,) aus der Prov. Italien 1 B. und 1 Lector, aus Vienne 2 B. 1 Priester 4 D., 1 Exorcista u. s. w. noch eine Masse. Die allerletzten sind der B. von Porto, Civitavecchia (Centum cellae), Ostia. Man sieht, von gewissen Bildungen noch keine Spur. Vertreten war in Arles Italien, Sicilien, Sardinien, Spanien, Brittanien, Afrika, Mauritanien u. s. w. Die

2. Der Bischof gibt in Glaubenssachen nicht Kunde seiner persönlichen Ansicht, seiner Ueberzeugung, sondern ein Zeugniß des Glaubens seiner Kirche. Wäre dem nicht also, so ließe sich die Methode der alten Concilien gar nicht begreifen. Denn

a) Stellvertretung für Ansichten, Gefühle, subjectives Meinen ist ein Unding; zulässig ist sie für Bekundung objectiver Thatsachen. Nun haben wir gesehen, daß diese vorher durch Synoden festgestellt wurden, folglich geradeso gut durch einen Legaten als durch den Bischof selbst bekundet werden konnten.

b) Nur daraus erklärt sich, daß man den Legaten, wie sich das besonders für die 6. Synode zeigt, eine förmliche Instruction gibt, worin der Glaube in Form eines Symbols zusammengefaßt war. Deshalb exponirt auch Leo d. G. für das Concil von Chalcedon seine fides. Es verstand sich danach von selbst, daß, wenn die Synode ein anderes gewollt hätte, als der dem Legaten und jedem Bischofe bekannte Glaube seiner Kirche enthielt, er nicht zugestimmt hätte, bez. seine Zustimmung wirkungslos gewesen wäre.

c) Nur daraus erklärt sich die in der alten Kirche als absolut nothwendig erachtete Pflicht regelmäßiger Synoden. Durch sie blieb von vornhinein der Glaube objectiv bestehen und entrückt den subjectiven Einflüssen. Durch Mittheilung und Verbreitung derselben erhielt sich die

---

Synode schreibt ‚Domino et sanctissimo Silvestro episcopo coetus episcoporum, qui adunati fuerunt in oppido Arelatensi, quid decreverimus communi consilio caritati tuae significamus, ut omnes sciant quid in futurum observare debeant.' Nach dem jetzigen Kirchenrechte müßten sie für diese Arroganz Abbitte thun, um päpstliche Approbation bitten u. s. w. Unter den Bischöfen war auch der h. Maternus aus Köln [er scheint bei seinem Nachfolger Melchers nicht in die Schule gegangen zu sein], Agricius von Trier [es gilt dasselbe rücksichtlich seines Nachfolgers Eberhard], Collectio hisp. I. 197 sq. So auf dem 7. von Carthago v. J. 419 (Collectio hispana col. 180), wo 11 Bischöfe als Legaten von Provinzen erscheinen, zwei Priester als ‚legati' einzelner Kirchen und zwar ‚ecclesiae Romanae' und an der letzten Stelle unterschreiben; zu Arles III. ein Priester für 2 Bischöfe, 3 für 3 andere (ibid. 206); Riez 439 ein Priester für 1 Bischof ibid. 218; Agde 506 acht Priester und 2 Diaconen stets mit dem Zusatze ‚missus a domino meo episcopo' etc. ibid. 244; 2. von Orleans 533 sechs Priester als ‚directus a domino meo' etc. ib. 261 sq.; Valenzia 546 ein Archidiakon als vicarius ep. ibid. 320; Tarragona 516 ein Priester ibid. 300; 2. von Saragossa 592 zwei Diaconen ‚agens vicem' etc. ibid. 306; Lerida 523 ein Priester ib. 318; andere, oft sehr zahlreiche Vertreter zu Toledo von den Jahren 589, 633, 636, 638, 646, 653, 655, 656, 675, 681, 683, 684, 688, 693, ibid. col. 394, 398, 412, 420, 442, 456, 464, 485, 503, 526, 536, 555, 586. An dem constanten Rechte der Vertretung in der alten Kirche wird man wohl hiernach nicht mehr zweifeln.

Einheit desselben. Darum konnte man in Rom, in Gallien, in Spanien den Particularsynoden des Orients, Africa u. s. w. Gewicht beilegen. Wer nur einen Blick in die alten Quellen gethan hat, weiß, daß die abendländischen Sammlungen größtentheils aus den Canonen u. s. w. der verschiedenen Particularsynoden zusammengesetzt sind.

d) Es ist nur aus diesem Charakter zu begreifen, daß man auf den alten Synoden die Oekumenicität nicht setzte in die Zusammenkunft der Bischöfe des Erdkreises, sondern in die Vertretung der Kirchen. Daß dem so ist, wurde bereits gezeigt, muß aber an dieser Stelle noch genauer erörtert werden. Der Vorgang der alten Kirche, wie er bereits dargelegt ist (§. 4 und 5.) und noch erörtert werden wird (§. 14. 15.), ist folgender. Man tritt zusammen in Particularsynoden und fixirt den Glauben der Provinz.[110]) Die Provinz entsendet ihre Legaten, bestehend aus Bischöfen, zur großen Synode (Concilium generale, universale) z. B. nach Rom, in einzelnen Ländern (Spanien, Gallien, Africa) erst zu einer allgemeinen Landessynode. Aus diesen bildet sich dann durch Vertreter das Concil des Occidents, d. h. die Vertretung des ganzen Patriarchalsprengels des Bischofs von Rom.[111]) Auf dieser Synode kann natürlich auch jeder Bischof unmittelbar erscheinen. Dieser Vorgang läßt als ganz gleichgültig erscheinen, ob viele oder wenige vorhanden sind, wenn nur die Theile vertreten sind.[112]) Eine Vergewaltigung ist einfach undenkbar. Daher wird die Uebereinstimmung aller Kirchen stets betont. Diese hat aber den Sinn, daß die Gemeinsamkeit des Glaubens der Kirchen feststeht, nicht die subjective Ansicht der Bischöfe. Aus dem Concil des Occidents werden zum ökumenischen Concile Vertreter entsandt. Ob diese blos vom Papste als Patriarchen des Occidents entsendet werden

---

[110]) Als charakteristische Belege führe ich an num. 95, ferner das Concil von Orange vom J. 441 (Coll. hisp. col. 224), wo einer unterschreibt: ‚Ego Eucherius episcopus subscripsi, sanctorum sacerdotum comprovincialium meorum super his exspectaturus assensum.‘

[111]) Vergleiche die zweitvorhergehende Note. Belege bietet die Lateransynode unter P. Martin I. v. J. 649. num. 140, deren Unterschriften (Mansi X. 1162 ff.) aufweisen (Martin unterschreibt ‚M. gratia dei episcopus s. cath. atque apostolicae ecclesiae urbis Romae huic definitioni confirmationis orthodoxae fidei et damnationis Sergii . . . statuens subscripsi‘ also evident als Bischof der apostol. d. h. Patriarchalkirche) für den Metropoliten von Ravenna ein Bischof und ein Priester (an 5 Stelle), sonst keinen einzigen Nichtpriester, besonders num. 145., jede der 17 Synoden von Toledo und viele gallikanische.

[112]) Daher die ungleiche Zahl: Nicäa 318, Ephesus 200, Chalcedon 630, Constantinopel im J. 680 nur 174, Nicäa zwischen 330 und 367, Constantinopel im J. 869 nur 102. —

oder nicht, ist für die Bedeutung der Beschlüsse unerheblich. Für jene Provinzen, welche auf der vorhergehenden Synode vertreten waren, deren Beschlüsse mithin durch die Legaten anerkannt worden waren, verstand sich die Geltung von selbst.[113]) Jenen, welche nicht vertreten waren, sandte man sie zur förmlichen Annahme zu. Und darum konnte eine Synode zur ökumenischen werden, obwohl nur der Orient sie beschickt hatte, weil der Occident sie nachträglich förmlich annahm und als ökumenisch anerkannte, wie dies mit den Synoden von Constantinopel 381 und 553 geschehen ist. War also nicht auf einem Concil die Uebereinstimmung der Kirchen im Glauben durch die Zeugnisse der Einzelkirchen constatirt, so mußte es nachträglich geschehen. Ohne diesen Beweis konnte ein Satz nicht als gemeinsamer angenommen, ein Concil nicht ökumenisch sein.

e) Es folgt dies besonders daraus, daß niemals auf einer der 8 ökumenischen Synoden darüber abgestimmt wurde, ob die Bischöfe dies oder jenes für einen Glaubenssatz hielten, ob dies oder jenes als Glaubenssatz formulirt werden könne oder müsse, sondern daß nur erklärt wurde, ob etwas Glaube sei, nachdem alle biblischen und patristischen Zeugnisse geprüft worden waren, wie dies bereits (§. 5.) erwiesen ist und noch gezeigt werden soll (§. 14.). Wäre dem anders, hätte die subjective Ansicht der Bischöfe den Ausschlag gegeben, so hätte man einfach können abstimmen lassen.

f) Nicht minder beweist dies die alleinige Zulassung der Bischöfe selbst als stimmberechtigter Mitglieder. Denn nur diese als Hirten und Vorsteher von Diöcesen, also als Inhaber des Apostelamtes sind berechtigt, ein auctoritatives Zeugniß abzulegen. Ein doctrinelles Zeugniß, ein Urtheil im wissenschaftlichen Sinne kann ein Priester, ja auch ein Laie leicht viel besser abgeben als mancher Bischof.*)

---

[113]) Daher wurden die Beschlüsse ihnen auch nicht zur Annahme, sondern nur zur Publication zugesandt.

*) Ich bezweifle keinen Augenblick, ohne unbescheiden zu sein, daß ich die Concilien und die Papstbriefe u. s. w. besser kenne, als die meisten Bischöfe der Welt; ich möchte wissen, wie viele Bischöfe auch nur das ganze Concil von Trient, das ganze Corpus juris canonici studirt, die ganze Sammlung von Mansi durchgearbeitet haben. Sollte es deren wohl ein Dutzend geben? Ich bezweifle es. Ich habe mehr als Einen Beleg in meinem Leben gehabt von der haarsträubenden Ignoranz von Bischöfen in Punkten des canonischen Rechts. Wenn der deutsche Erzbischof Gregor Scherr von München es wagen kann, in seinem Hirtenbriefe vom 26. Dec. 1870 Seite 5 sich auf den pseudoisidorischen Brief des ‚h. Athanasius' zu berufen als auf eine ächte Quelle, so liefert das einen traurigen Beweis nicht blos von Ignoranz, sondern zugleich von der Unverschämtheit, welche man, weil man den Zweck will, in Anwendung der Mittel in unserer Zeit noch für zulässig erachtet.

Soweit es auf die Wissenschaft ankam, gab sie auch auf den Synoden den Ausschlag (num. 292.); ob die Väter Bischöfe waren oder nicht, war gleichgültig, wie ja auch zwei Evangelisten nicht zu den Aposteln im engern Sinne gerechnet werden und darum nicht weniger Auctorität haben. Aber wo ein Ausspruch der Kirche erfolgen sollte, mußten die Bischöfe als Vertreter der Einzelkirchen ihn bilden.

g) Aus diesem Grunde ist auch die Regel — die Ausnahme kommt nicht in Betracht, — daß die Bischöfe der alten Kirche sich nur als episcopus Ecclesiae N. oder episcopus ecclesiae urbis N. oder mit dem Beiworte von ihrem Sitze unterschreiben, einschließlich des römischen, dessen alter Titel episc. ecclesiae urbis Romae, dann ep. eccl. cath. et apost. urbis R. war, wie dies zahlreiche bereits mitgetheilte Stellen beweisen.

h) Hierin endlich liegt der Grund, weshalb, wie gezeigt wurde (Note 61.) den Particularsynoden geradeso gut die Assistenz des h. Geistes, d. h. um modern zu reden, die Unfehlbarkeit zugesprochen wird, mochte der römische Bischof interveniren oder nicht. Mit Recht. War ihre Prüfung richtig, dann war das Zeugniß unfehlbar. Und was als apostolischer Glaube wirklich in einer Provinz festgestellt wird, das muß es überall sein, weil sonst der Herr nicht die Wahrheit gesprochen. Wäre dem nicht so, dann wäre die Einzelkirche vom rechten Glauben abgewichen. Und so erklärt sich denn, weshalb die Particularsynoden so gut als die ökumenischen über Glaubensfragen verhandelt und Dogmata formulirt haben, bevor es ökumenische oder allgemeine gethan.[114])

3. An und für sich stehen deshalb alle Concils-Mitglieder, abgesehen vom Range, dem Rechte des Vorsitzes, kurz äußeren Dingen einander ganz gleich. Wenn das Zeugniß des Bischofs einer apostolischen Kirche besonders ins Gewicht fiel, so erklärt sich dies gerade aus dem Charakter des Zeugnisses, weil offenbar anzunehmen war, daß in der apostolischen Kirche sich die Lehre am vollsten und reinsten erhalten hatte. Dazu kommt, daß an diesen Kirchen die Concilien ganz regelmäßig gehalten wurden, mithin die möglichst größte Sicherheit für die Richtigkeit des Zeugnisses vorlag. Wie dies die ganze hier durchgeführte Auffassung bestätigt, so spricht für sie noch ein Grund, welcher zugleich die Erklärung liefert für die vollständige Mißachtung aller Sätze der alten Kirche durch

---

[114]) Das Laodicenum 352 (Coll. hisp. I. 58) setzt den Canon der biblischen Schriften fest, das 2. von Carthago 390 (ib. 121) gebraucht c. 1. das Wort ‚Trinitas' als dogmatische Bezeichnung. Im Verlaufe der Darstellung werden zahlreiche andere Concilien genannt z. B. num. 145.

die Entwicklung seit Innonenz III., vollends aber durch die Vorgänge des Jahres 1870.

In der alten Kirche gehörte der Bischof seiner Diöcese an durch Geburt, Ordination und Wahl Einen fremden zu wählen fand man sich schon deshalb äußerst selten veranlaßt, weil die Wanderung der Geistlichen äußerst selten war; der einmal Gewählte blieb zeitlebens in der Diöcese; es wählte Clerus und Volk. Da lag eine Garantie vor, daß der Bischof die Diöcese kenne, ihren Glauben als vollgültiger Zeuge bekunden könne, für ihre Zustände die richtigen Mittel anzuwenden vermöge. Seitdem die Betheiligung des Clerus — denn die des Domcapitels wird man wohl nicht als solche ansehen können — und der Laien entfallen, seitdem an deren Stelle in letzter Instanz der Papst getreten ist, seitdem die feste Verbindung der Priester mit ihren Kirchen aufgehört hat und man gar als Ideal ansieht, daß der Bischof dieselben bald hierhin bald dorthin versetzen könne, seitdem Bischöfe in Diöcesen gesetzt werden, die sie vorher nie gesehen haben; seitdem im Verlaufe dieser Entwicklung zwischen Bischof und Clerus eigentlich gar kein andres Band mehr existirt, als die bischöfliche Macht, zwischen den Bischöfen und Laien in vielen Diöcesen gar keins, es sei denn, daß eine Anzahl von Personen wegen ihres Adels oder ihrer social-politischen Stellung Besuche machen, eingeladen werden und dgl. m.; seitdem Provinzialsynoden wegen Kleinheit der Provinzen (sind doch z. B. die von Olmütz und Posen mit je einem Suffragan, die Wiener mit 2 fast Caricaturen von Provinzen) aufgehört, jedenfalls mit den alten nichts mehr gemein haben, während es mit den Diöcesansynoden noch schlechter steht, und Synoden der Bischöfe ganzer Länder, wie sie Italien, Spanien, Gallien, Africa u. s. w. aus alter Zeit in herrlicher Fülle aufweist, gar nicht mehr gehalten werden; seitdem man es fertig gebracht hat, mit Hülfe des pseudoisidorischen Machwerks der Welt zu insinuiren, die Einheit der Kirche bestehe nur in der Verbindung der einzelnen Bischöfe mit dem römischen, je fester man sich an letzteren anschließe, je unbedingter man sich als dessen ‚filius obedientissimus et obsequiosissimus, addictissimus, humillimus, devotissimus servus' gerire, desto katholischer sei man, desto mehr dürfe man in der Diöcese als unumschränkter Herr regieren, — seitdem ist das alte Gefühl der Einheit im Glauben geschwunden, der Begriff der Kirche aufgelöst und an ihre Stelle getreten der Papst mit so und so vielen Herren Bischöfen. Daraus erklärt sich, daß die große Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung in der Peterskirche zu Rom gar nicht einmal begriff, was sie zu thun habe, wozu sie da sei, welche Rechte sie habe, wie das (§. 29. fgg.) bewiesen werden soll.

So begreift sich dann freilich die furchtbare Verirrung, daß man am 18. Juli 1870 als Dogma erklärte, nicht, was als übereinstimmender Glaube der Kirche von den Aposteln an bezeugt war, sondern was fünfhundert und soviel Individuen durch ihre Abstimmung dem Wunsche Pius IX. folgend als ihre subjective Ansicht gebilligt hatten. Die Kirche wurde in Rom zu einer parlamentarischen Abstimmungsanstalt. Es gibt keine furchtbarere Ironie des Schicksals. In Rom, wo man die abgestorbenen Formen der mittelalterlichen Staatsgewalt mit dem Charakter göttlicher Satzungen zu bekleiden Lust hat, überträgt man das modernste aller Principien, die Macht der Majorität, auf die Kirche.

XI. Aus dem Vorgange der alten Kirche erklärt sich auch, daß auf allen Concilien die Uebereinstimmung aller Kirchen, die Einstimmigkeit aller Bischöfe immer und immer hervor gehoben wird. Es gibt keinen Satz, den man mit vollerer Gewißheit aussprechen darf, als den: es kann nur als Glaube der Kirche angesehen werden, was durch das übereinstimmende Zeugniß aller Bischöfe, von den Bischöfen der apostolischen Kirchen an, als Glaube aller Kirchen festgestellt worden ist.[115]) — Aber nicht blos für allge-

---

[115]) Obwohl bereits früher berührt, soll dieser Punkt nochmals durch Quellenzeugnisse bewiesen werden. Vergl. die Nummer 5. Das röm. Concil, P. Damasus an der Spitze, erklärt: Das Glaubensformular von Rimini (im J. 359) ist falsch (über diese Synode von 400 Bischöfen s. Hefele I. S. 657 ff.). Ob P. Liberius auch gefehlt habe, ist für diese Untersuchung gleichgültig. Bekanntlich blieben nur drei Bischöfe standhaft. Hieronymus sagt deshalb: ‚Ingemuit totus orbis, et Arianum se esse miratus est' dial. adv. Luciferianos n. 19. Zu Seleucia war gleichzeitig eine Synode mit demselben Resultate. Diese Synoden beweisen also, **daß fast der gesammte Episkopat eine falsche Lehre angenommen hat, und zwar eine die Gottheit Christi betreffende.** Die Acten (Mansi III 293 ff.) und die Zahl der Bischöfe präjudicirt nicht, 1. weil der röm. Bischof, 2. weil Vincentius (von Capua), 3. weil andere (es war noch in Rimini Gregor von Elvira) nicht zustimmten, 4. weil auch „und das ist von allen das wichtigste," die betrüglich verleitet von der Wahrheit abwichen, später zu besserer Einsicht gelangt, durchaus bezeugen, die Formel mißfalle ihnen. Es steht folglich auch jetzt nichts entgegen, daß diejenigen Bischöfe, welche am 18. Juli 1870 verleitet durch die ausgeübten Künste der Formel zustimmten, ihre Meinung revociren. Kann man aber deutlicher die Einstimmigkeit fordern? Dasselbe ergibt sich aus num. 6., das ein concilium melius zuläßt. — N. 34. hebt die Uebereinstimmung der Kirchen von Rom, Alexandrien und der ganzen christlichen Kirche hervor für den zu bekennenden Glauben. — N. 42. gibt den Beschluß ‚aller Kirchen' als Grund an. Wenn aber nicht ‚decretum omnium ecclesiarum' mit Einstimmigkeit identisch ist, haben die Worte ihren Sinn verloren. — N. 35. betont P. Cölestin den Glauben der Kirche von Rom, Alexandrien und

meine Synoden galt dies, sondern ebenso für die Bekundung des Glaubens auf Particular- (Provinzial- oder General-) Synoden.[116]) Dadurch ist die unbedingte Uebereinstimmung aller, die Einstimmigkeit auch formell nachgewiesen als das, was sie nach der Natur der Sache, wie gezeigt wurde (§ 2. 3. 4. 5.) ist, als ein kirchliches Fundamentalprincip.

XII. Entsprechend der nachgewiesenen Stellung erscheinen die Bischöfe und ihre Vertreter nach jedweder Richtung als die einzigen Mitglieder, welche in Glaubenssachen und überhaupt handeln. Obwohl dies alle Stellen bekunden, sollen jene Punkte hervorgehoben werden, welche den formellen Beweis für das ergeben, worauf es vorzüglich ankommt. Die Quellen heben demnach ausdrücklich hervor, daß die Bischöfe handeln[117]), daß die Bischöfe über den Glauben urtheilen[118]) d. h. ihn, wenn er bestritten ist, durch ihr Zeugniß feststellen und über die Ketzer als Richter fungiren. Das Concil erscheint daher äußerlich als Versammlung der Bischöfe, wie dies zahlreiche Stellen sagen. Wenn also die Quellen sagen: das Concil beschließt, definirt, statuirt u. dgl.,[119]) so ist das identisch mit: die Bischöfe auf dem Concil definiren. Auf allen ökumenischen Synoden des ersten Jahrtausends, zu Constanz, Basel und Trient ist die ausschließliche Form: ‚Sancta synodus statuit'

---

der ganzen kath Kirche. Daraus folgt auch evident, daß in num. 34. religio christiana für universalis ecclesia steht. Innocenz I. sagt num. 24., die Synode von Nicäa habe den Sinn aller Priester der Welt explicirt. — Num. 38. — Leo d. Gr. sagt num. 87, zu Chalcedon ‚hätten alle Priester, belehrt durch den h. Geist, in eine einzige Sentenz gestimmt.' In num. 73. erklärt er den Bischöfen zu Chalcedon, ‚sie hätten einstimmig über den Glauben bestimmt.' — Num 120 von Gregor d. G. — N. 145. 148. 177. 178. 208. sind so deutlich als nur möglich. Vom ersten bis zum 8. Concil haben wir also dieselbe Anschauung. P. Damasus, Cölestin, Innocenz I., Leo d. Gr., Gregor d. Gr., Agatho u. s. w., sie sehen alle in der Uebereinstimmung aller die Bürgschaft der Richtigkeit, aber, wie alle Stellen beweisen, in der synodalmäßig abgegebenen Uebereinstimmung. Dieser Punkt wird durch diese selben Stellen bewiesen, durch das bereits früher §. 4. 5. und später §. 14. Ausgeführte. — Vergl. Anh. num. 288. 298.

[116]) Es genügt, dies aus einigen Beispielen zu erweisen. Vgl. 1. Concil von Braga 563 Coll. hisp I. 602. Sevilla 590 ibid. 637.

[117]) Num. 3. ist so deutlich, daß nichts zuzusetzen ist. 38. Dies ist um so bedeutender, als der Kaiser die Verhandlungen factisch leitete. Num. 86. 90. 203. u. s. w.

[118]) N. 15. sagt P. Siricius: ‚es geziemt sich, daß die Bischöfe urtheilen, so oft es sich um die Religion handelt.' Num. 17. 38. 98. u. s. w. Die Verurtheilungen der Ketzer, insbesondere des Papstes Honorius, sind durch sie geschehen u. s. w.

[119]) Obwohl jede Stelle dies zeigt, die einem Concil angehört, mögen wenigstens einige citirt werden: num. 38, 57, 149, 151, 197.

u. dgl. Erst auf den Synoden des 12. Jahrhunderts hat man eine andre erfunden, nemlich: Papa ‚approbante Concilio definit' etc. und im Lateran, zu Lyon, Florenz und in St. Peter 1870 angewendet. Dies findet seine Erklärung in der noch kurz vorher angedeuteten Umänderung der Kirchenverfassung. Man hat also verlassen, was vom Apostelconcil an galt und nur auf Synoden geändert wurde, welche ihre Bedeutung darin haben, daß die Päpste auf ihnen ihre Macht zur factischen Geltung brachten. — Entsprechend der Stellung der Bischöfe lauten ihre Unterschriften auf den ökumenischen und jenen General- oder Particular-Synoden, bei denen der Papst selbst mitwirkte, stets dem Sinne nach dahin, daß sie bei der Unterschrift ihre entscheidende Mitwirkung erklären.[120])

§. 9.

2. Der übrige Clerus.

I. Im vorhergehenden Paragraphen ist der Beweis geliefert, daß auf den ökumenischen Synoden als handelnde Mitglieder, welche auch zur Unterschrift zugelassen wurden, Priester und Cleriker lediglich in der Eigenschaft von Vertretern der Bischöfe erscheinen. Aber auch in andrer Eigenschaft werden solche vielfach in den Acten erwähnt. So verlesen Cleriker oder Priester regelmäßig die der Synode mitzutheilenden Documente, die an sie einlangenden Schreiben, Anträge u. s. w., ebenso erwähnen die Acten, daß solche als Redner auftreten u. dgl. Da dieser Punkt offenbar ohne Bedeutung ist, weil es nur darauf ankommt, festzustellen, wer mitzuhandeln hat, führe ich ihn nicht weiter aus.

---

[120]) Die stehende Form ist zu Ephesus ‚decernens subscripsi' im Urtheile über Nestorius (Mansi IV. col. 1211 ff.), ‚pronuncians cum sancta synodo subscripsi' später (ibid. 1363 sqq.), so zuerst Cyrill, dann die Legaten u. s. w.; zu Chalcedon sagen die Legaten ‚synodo praesidens, statui consensi et subscripsi, (Mansi VII. 401), die andren definiens subcripsi' (ibid. 430 ff.). Zu Constant. 680 unterschreiben den λόγος προσφωνητικός alle, einschließlich die Legaten, gleichmäßig (ibid. XI. 667 sqq.) überhaupt, definiens subscripsi. ὁρίσας ὑπέγραψα.', einzelne Legaten lassen ὁρίσας definiens aus, die päpstl., der von Alexandrien, Jerusalem, Ravenna, Amasträ (der lat. Text hat irrig definiens) d. h. alle Nichtbischöfe, was sehr charakteristisch ist. Auf der 7. unterschreiben alle ‚definiens subscripsi' ib. XIII. 379 sqq., auf der 8. machen die päpstl. Legaten den bereits hervorgehobenen Zusatz, dann ‚promulgavi et manu propria subscr.', die anderen ‚definiens s.' oder ähnlich ibid. XVI. 189 sqq.

Vgl. für die römischen Generalsynoden num. 140. 145

II. Anders steht die Sache hinsichtlich der General- und Provinzial-Synoden. Darauf muß eingegangen werden, weil es für die richtige Beurtheilung der neueren Entwicklung von Bedeutung ist.

Ich habe gezeigt, daß zufolge der kirchlichen Grundverfassung, mit welcher der Usus der ganzen alten Kirche harmonirt, nur die Bischöfe aus eignem Rechte den Glauben auctoritativ bezeugen können. Ingleichem haben offenbar die Bischöfe als Inhaber der Jurisdiction ausschließlich ein eignes Recht, über die Disciplin Bestimmungen zu erlassen. Für beide hält aber die alte Kirche fest an der synodalen Form. Es läßt sich aus dem ersten Jahrtausend kein Rechtssatz nachweisen, der nicht entweder für uns nur als Gewohnheitsrechtssatz auftritt (z. B. die in den s. g. canones apostolorum enthaltenen), oder unmittelbar auf einer Synode gemacht beziehungsweise auf Synodalschlüssen basirt ist. So finden wir auf den ökumenischen Synoden gar keinen Unterschied gemacht zwischen Glaubens- und Disciplinarsätzen. Ja dieselben Ausdrücke: die Inspiration, der Beistand des h. Geistes u. dgl. werden gebraucht, auch wo es sich nur um rein diciplinäre, jurisdictionelle Satzungen handelt. [121]) Dadurch ist die oben dargelegte Auffassung der Unfehlbarkeit vollständig erwiesen. Denn wenn sogar für bloße Rechtssätze, die sich täglich ändern können, die Inspiration, die Irrthumslosigkeit beansprucht wird, so kann dies nur den Sinn haben: solche Satzungen seien der Kirche entsprechend, mit ihrer Grundverfassung harmonirend. Hieraus ergibt sich aber zugleich evident, daß die Unfehlbarkeit auch in Glaubenssachen nur gesetzt wurde in die wirkliche, materielle Uebereinstimmung des bekundeten Satzes mit dem constanten, allgemeinen Glauben der Kirche.

Auf den orientalischen Particular- (General- und Provinzial-) Synoden treten nur Bischöfe auf. [122]) Das Gleiche ist der Fall auf den

---

[121]) Absolut entscheidend ist der Vorgang von P. Leo d. Gr. hinsichtlich des can. 28. von Chalcedon. Ob der Bischof von Constantinopel oder der von Antiochia gewisse Rechte übte, ist nicht durch göttliches Gesetz geordnet, weil es sich sonst überhaupt nicht hätte ändern können, die Maßregeln Pius IX. aber allein beweisen, daß er den orientalischen Patriarchen die alten Rechte nicht zuerkennt, und weil bekanntlich seit Gregor d. Gr. der can. 28. anerkannt wurde. Gleichwohl erklärt Leo in num 69. eine Aenderung des Nicänum für unmöglich, die Privilegien für göttliche, in n. 73. auch hinsichtlich der Disciplin die Nicänischen Väter für divinitus inspirati, wiederholt seine Anschauung in n. 74.

[122]) Für Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Sardica (300 Bischöfe), Antiochia ergeben es die Acten (Coll. hisp. I. 17, 23, 27, 33, 41.) Für Laodicäa fehlt die Angabe. Daß bisweilen sacerdotes steht, hat nichts auf sich, weil dieser Ausdruck überhaupt mit episcopus wechselt, ja oft für episcopus, wie schon gezeigt,

afrikaniſchen Synoden, die jedoch auch andre als Zuſchauer erwähnen[123]), während in den galliſchen[124]) des 5. und 6. Jahrhunderts nur Biſchöfe und Vertreter ſolcher vorkommen, in den ſpaniſchen hingegen bald neben den Biſchöfen als ſitzenden, die umſtehenden Diaconen und das ganze Volk erwähnt[125]), bald nur Biſchöfe genannt[126]) werden, bis ſich dieſelben zu Reichsſynoden geſtalten, auf denen Biſchöfe, Aebte, Vicarii episcoporum und viri illustres officii palatini auftreten.[127]) Auch in den römiſchen Synoden werden neben den Biſchöfen die Prieſter namentlich, die Diaconen blos als adstantes aufgezählt, [128]) neben dieſen drei Claſſen auch Laien namentlich erwähnt.[129])

---

gebraucht wurde. Daß alle Biſchöfe (bez. Vertreter ſolcher) waren, wird bewieſen durch den Umſtand, daß die Namen alle ein Beiwort von einem Biſchofsſitze (einer Stadt) haben.

[123]) Carthag. I. mit 50 Biſch. [Coll. hisp. I. 113. Wie Bruns I. p. 111 nota 1. angeben kann, dieſelbe habe XLV., begreife ich nicht, die Ausgabe hat mit Buchſtaben quinquaginta], II. mit 61 (C. h. I. 119.) III. mit 47 (die Zahlen variiren ib. 125.) Dieſe Synode hat, während es heißt ‚Aurelius cum episcopis consedisset', auch ‚adstantibus etiam diaconibus,' wodurch dieſe deutlich von den Biſchöfen geſchieden ſind; in derſelben Art erwähnt der Diaconen und andrer das Breviarium Hipponense (Bruns I. p. 134); Carth. IV. (Coll. hisp. I. 139) mit 214 Biſchöfen, Carth. V. mit 73 Biſch. ib. 153.; VI. mit 217 B. und ‚adstantibus diac.' ib. 159; VII. mit 118 B. ‚adstant. diac.', Mileve mit 214 B. und ‚adst. diac.' ibid. 181, Telepte ibid. 189. Von dieſen Concilien nennen ſich universale das Carth. IV., Mileve, daß bei dem Carth. VII. auch römiſche Legaten waren, wurde bereits geſagt.

[124]) Z. B. Arles I. Coll. hisp. I. 197, Arles III. ibid. 206, Valence ibid. 205 (20 Biſch.), Turin ib. 209, Riez 13 Biſch. ibid. 211, Orange I. 16 B. ibid. 224, Agde 25 B. ibid. 244, Orleans I. mit 28 B. ibid. 245. 250, Orleans II. mit 25 B. bez. Vertretern ibid. 260, Epaon mit 23 B. ibid. 266, Carpentras mit 15 B. col. 267, Clermont (Arvernense) ib. 279.

[125]) Elvira vom J. 305, 109 Biſchöfe mit ‚adstantibus diaconibus et omni plebe' ibid. 281; Toledo I. mit 109 B. ‚adst. diac. et ceteris qui intererant concilio congregatis.'

[126]) Tarragona ib. 295. Gerona mit 7 B. ibid. 302. Saragoſſa I. mit 12 B. ib. 303, Saragoſſa II. ib 306. Lerida mit 8 B. ibid. 310. Valenzia 320 Toledo III. mit 62 B. bez. Vertretern ibid. 337, IV. mit 66 B. ib. 391, V. mit 24 B. ibid. 393, VI. mit 48 B. ibid. 409, VII. mit 30 B. ib. 418; X., XIV.; — 3. von Braga, 1. 2. von Sevilla, beide von Barcelona u. ſ. w.

[127]) Toledo VIII v. J. 653 ibid 440., IX. XI. XII. XIII. XV. XVI. XVII. (folgt aus dem Eingange.) Der ‚universus clerus' wird neben den Biſch. als anweſend erwähnt im 1. und 2. von Braga.

[128]) So 487 bei Thiel. I. p. 359 fg., 499 ibid. p. 642 sqq. (Die 7 Diac. auch genannt), 502 ibid. 682 sqq.

[129]) Z. B. 495 Thiel I. p. 437 sq.

Es kann nach der ganzen Geschichte keinem Zweifel unterliegen, daß die Bischöfe als die einzigen vollberechtigten Mitglieder erscheinen.

§. 10.

3. Die weltlichen Obrigkeiten (Laienwelt).

I. Auf dem Apostelconcil geschieht auch der Gemeinde Erwähnung, neben den Aposteln und Aeltesten. Wie es sich in der Zeit bis zum Beginne des 4. Jahrhunderts verhalten habe, wissen wir nicht. Die uns erhaltenen vom J. 305 an beginnenden Synoden, welche im vorhergehenden Paragraphen zum größten Theile aufgezählt worden sind, thun durchgängig der Laien auch nicht einmal Erwähnung, vereinzelt führen sie solche als Zuschauer auf und einzeln Große des Palastes als Mitglieder. Es läßt sohin die Geschichte darüber erstens in keinem Zweifel, daß es apostolisch ist (oben §. 3), die Laien nicht blos als zuschauendes, sondern auch als zustimmendes Element zuzulassen, weil nun einmal in der Apostelgeschichte K. 15. V. 22 steht: ‚da gefiel es den Aposteln und den Aeltesten sammt der ganzen Versammlung', und dieselbe Vers 23, 25 ausdrücklich den Brief im Namen der ganzen Versammlung abfassen läßt. Dieselbe untrügliche Quelle gibt aber darüber Auskunft, daß die eigentliche Handlung nur ausging von den Aposteln und Aeltesten. Zweitens zeigt die Geschichte unwiderleglich, daß man seit dem 4. Jahrhundert den Laien keinerlei Mitwirkung gestattete, sofern dieselben nicht Kaiser, Könige und Fürsten waren oder deren Vertreter. Es reducirt sich mithin die Mitwirkung der Laienwelt auf die Theilnahme der Landesherrn.

II. Aus der späteren Darstellung (§. 22.) wird sich ergeben, daß die Stellung, welche die Kaiser und Könige in der Kirche überhaupt, insbesondere auf und zu den Concilien eingenommen haben, nicht ruhet auf christlichen Fundamentalsätzen, sondern nur auf der historischen Bildung, oder richtiger gesagt auf dem Bedürfnisse, dem wirklichen oder vermeintlichen, welches den Päpsten insbesondere ihre Mitwirkung als nöthig, wünschenswerth, überflüssig oder schädlich erscheinen ließ. Es gibt daher auch kaum größere Widersprüche, als in den Lehren der Päpste der alten und mittleren und neueren Zeit über die Rechte des Staates und der Staatsgewalten in und zu der Kirche. Lassen wir die Geschichte reden, so zeigt sich, daß die alten ökumenischen Synoden vom Kaiser berufen wurden (§. 7.). Aber nicht blos die ökumenischen sind von solchen berufen; Kaiser und Könige haben

auch particuläre berufen [130]), in deren Berufung durch Päpste [131]) und andre [132]) eingewilligt. Die Synoden wurden von ihnen geleitet (§. 12.), bestätigt (§. 15). Diese geradezu entscheidende Thätigkeit der weltlichen Machthaber, welche, wenn man von wenigen abstrahirt, auf allen Concilien bis auf das von Trient stattfand, darf als eine vollständige Repräsentation des Laienelementes gelten. Da ganz unbestreitbar die Kaiser und Könige durch Belehrung, Anregung, Aufforderung, wie ein Blick in die Concilsacten und Briefe der Päpste, insbesondere Leos d. G. lehrt, auch auf die Verhandlung in Glaubenssachen sehr stark einwirkten, sich durch dieses Medium für die Laienwelt und den nichtbischöflichen Clerus, wie das die Acten zeigen, Gelegenheit bot, der Synode Material u. s. w. zu bieten: so läßt sich kühn behaupten, daß auf diese Weise die frühere Zeit das unbedingte Mittel besaß, dem Glauben der Christenheit Ausdruck zu leihen. Deshalb auch begreifen wir den überschwenglichen Dank, die vergötternde Verehrung, die ein h. Leo d. G. dem Kaiser erweist. Pius IX., der die Grundverfassung der Kirche vernichtete, mochte fühlen, daß ihm dies nur gelänge, wenn er vorher das **von ihm** verdammte Princip der absoluten Trennung der Kirche vom Staate in der crassesten Form mit vollster Rücksichtslosigkeit dadurch ausgeführt haben würde, daß er den Ausschluß der ganzen Laienwelt von jeder Theilnahme am Kirchenwesen erreichte. Er ließ keinen Vertreter des Staates, keinen Laien zu, er machte die Bischöfe zu bloßen päpstlichen Beamten, sich zum divinisirten Oberherrn in der Kirche. Der heidnische Pontifex Maximus idemque divus Augustus sitzt seit dem 18. Juli 1870 — wie lange, das weiß Gott — auf dem römischen Bischofssitze.

§. 11.

III. Das Programm des Concils.

I. Allgemeine Synoden erfordern (§. 4.) einen allgemeinen Grund, sind nothwendig, wenn es sich um den Glauben oder eine die ganze Kirche

---

[130]) Ausdrücklich sagt dies die 3. 4. 6. 7. 8. 11. 12. von Toledo 589 im Eingange u. s. w., die 2. von Braga, 2. von Clermont; Rom 501 bei Thiel I pag. 675. 678 (wo sie den König bittet, sie zu entlassen); Brief vom K. Anastasius an P. Hormisdas, Thiel I. 741. 746. 748. Vgl. das. 756.

[131]) Im §. 7. sind wiederholte Belege gegeben. Vgl. num. 216 und die vorhergehende Note.

[132]) So die 5. von Toledo im Eingange und Schlusse, 9 im Eingange, 10 im Eingange, 13., 15.

unmittelbar angehende Sache handelt. Aus ihrem Zwecke und dem Charakter ihrer Satzungen folgt nothwendig, daß ein wirklich gültiger Concilsbeschluß in Glaubenssachen unabänderlich ist (§§. 5. 6.). Für die Disciplin liegt eine solche Nothwendigkeit nicht vor. Soll sie geändert werden bezüglich eines von einem allgemeinen Concile normirten Punktes, so müßte selbstverständlich allgemeine Zustimmung erfolgen. Das und noch mehr ergibt sich aus der Anschauung der alten Kirche.

II. Auf der 2. allgemeinen Synode zu Constantinopel 381 war im c. 3. festgesetzt worden:

„Der Bischof von Constantinopel habe den Vorrang der Ehre nach dem Bischof von Rom, weil jenes das neue Rom sei.“[183])

Es nahm dieser Beschluß Rücksicht auf den sechsten von Nicaea, welcher lautete:

„Es soll die alte Sitte dauern in Aegypten und Libyen und der Pentapolis, daß der Bischof von Alexandrien über diese alle die Gewalt habe, weil auch dem Bischofe zu Rom solches zustehend ist. Gleicherweise aber soll auch bei Antiochia und in den übrigen Provinzen der Vorrang gewahrt werden den Kirchen; durchaus aber ist offenbar, daß, wenn einer ohne die Meinung des Metropoliten Bischof würde, die große Synode definirt hat, ein solcher dürfe nicht Bischof sein; wenn aber der gemeinsamen Zustimmung aller, die vernünftig ist, und gemäß dem kirchlichen Canon, zwei oder drei aus feindseliger Streitsucht widersprechen, soll die Meinung der mehreren siegen.“[184])

---

[183]) *Τὸν μέντοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην.* Da die Uebersetzungen der Coll. hisp. u. s. w. nicht ganz genau sind, übersetze ich möglichst wörtlich.

[184]) *Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο σύνηθές ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις· καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖνο, ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον· ἐὰν μέντοι τῇ κοινῇ πάντων ψήφῳ, εὐλόγῳ οὔσῃ καὶ κατὰ κανόνα ἐκκλησιαστικὸν, δύο ἢ τρεῖς δι' οἰκείαν φιλονεικίαν ἀντιλέγωσι, κρατείτω ἡ τῶν πλειόνων ψῆφος.* — Vergleiche über diesen Canon Friedr. Maaßen der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Bonn, 1853. Man kann allerdings sagen, dieser Canon gebe nicht erst Rom den Primat, sondern erkenne den römischen als Muster an für den von Alexandria, Antiochia. Aber wie Maaßen S. 141 daraus folgern kann, ‚der B. von Rom ist selbst der Urheber der Patriarchalgewalt, er hat selbst die Norm gegeben‘ und dies als ‚Motiv, auf welches die Väter von N. ihren Canon gründen,‘ hinstellen kann, ist mir unverständlich, ja unbegreiflich. Und wenn P. Gelasius I. in der von M. S. 141 N. 11 abgedr. Stelle [siehe dieselbe im Tract. II. bei Thiel I. p. 528] sagt, weil Rom der erste Sitz sei, dürfe der Vorsteher des zweiten nicht ohne die Sentenz des ersten

Im c. 7. hatte das Nicaenum erklärt:

„Weil die Sitte und die alte Tradition bestimmt hat, daß der Bischof zu Helias geehrt werde, soll er haben die Folge der Ehre, indem vorbehalten bleibt der Metropole die eigene Ehre.“[135])

Entgegen diesem Canon hatte c. 28. von Chalcedon verfügt:

‚Folgend durchaus den Satzungen der h. Väter und zur Norm nehmend den jüngst agnoscirten Canon der 150 gottgeliebten Väter [d. h. des Concils vom J. 381] definiren und statuiren auch wir dasselbe betreffs des Vorrangs der h. Kirche von Constantinopel, dem neuen Rom; denn dem Thron des alten Rom haben die Väter mit Recht den Vorrang ertheilt, weil jene Stadt herrscht [Königsstadt ist], und durch dieselbe Anschauung bewegt haben die 150 gottgeliebtesten Bischöfe den gleichen Vorrang, vernünftig urtheilend, die durch das Königthum und den Senat geehrte Stadt müsse auch gleicher Vorzüge mit der älteren Königin Rom sich erfreuen, auch in den kirchlichen (Dingen), wie jene erhöhet werden durch die That, als zweite nach jener dastehen; und so daß die Metropoliten von Pontus, Asien und der Diöceſe Thracien allein, dann aber auch die Bischöfe der genannten Diöceſen bei den Barbaren geweihet werden von dem besagten h. Throne der h. Kirche von Constantinopel, indem übrigens ein jeder Metropolit der genannten Diöceſen mit den Bischöfen der Provinz die Provinzbischöfe ordinirt, wie es durch die göttlichen Canonen überliefert ist; daß aber, wie gesagt wurde, die Metropoliten der genannten Diöceſen ordinirt werden vom Erzbischof von Const., indem der Sitte gemäß die Wahlen stattfinden und an ihn berichtet werden.‘ [136])

---

abgesetzt werden, sonst werde die Ordnung umgestoßen und träte ein, was Richter 21, 24 stehe, und fortfährt: ‚Qua enim ratione vel consequentia aliis sedibus deferendum est, si primae beatissimi Petri sedi antiqua et vetusta reverentia non defertur: per quam omnium sacerdotum dignitas semper est roborata atque firmata, trecentorumque decem et octo patrum invicto et singulari judicio vetustissimus judicatus est honor.‘: so möchte ich wissen, wie Maaßen S. 141 dazu kam, das mit ‚unüberwindliches und einziges Zeugniß‘ zu übersetzen, was doch deutlich heißt: ‚die älteste Ehre ist Rom durch das unbesiegte und besondere Urtheil der 318 Väter [von Nicäa] zuerkannt worden‘? Das ist richtig: der Canon 6. des Nicänum ist das erste Zeugniß für den Vorrang der römischen Kirche unter den apostolischen, welches sich auch juristisch nicht anfechten läßt.

[135]) *Ἐπειδὴ συνήθεια κεκράτηκε καὶ παράδοσις ἀρχαῖα, ὥστε τὸν ἐν Αἰλίᾳ ἐπίσκοπον τιμᾶσθαι, ἐχέτω τὴν ἀκολουθίαν τῆς τιμῆς, τῇ μετροπόλει σωζομένου τοῦ οἰκείου ἀξιώματος.*

[136]) *Πανταχοῦ τοῖς τῶν ἁγίων πατέρων ὅροις ἑπόμενοι καὶ τὸν ἀρτίως ἀναγνωσθέντα κανόνα τῶν ἑκατὸν πεντήκοντα θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων γνωρίζοντες, τὰ αὐτὰ καὶ ἡμεῖς ὁρίζομεν καὶ ψηφιζόμεθα περὶ τῶν πρεσβείων*

Die römiſchen Legaten hatten gegen die Verhandlung und Beſchlußfaſſung gleich anfänglich Einſpruch erhoben und erklärt, ſie hätten für ſolche Dinge kein Mandat (num. 96, vgl. num. 64.). Als dann die Synode dabei blieb, erklärten ſie (num. 97.): „Der apoſtoliſche Sitz darf in unſerer Gegenwart nicht erniedrigt werden; was deshalb zum Nachtheil der Canonen oder Regeln geſtern verhandelt worden iſt, in unſerer Abweſenheit, bitten wie Euere Hoheit [den kaiſerlichen judex] zu caſſiren; wo nicht, ſoll unſer Widerſpruch in dieſen Acten bleiben, damit wir wiſſen, was wir dem apoſtoliſchen Manne dem Papſt der ganzen Kirche zu berichten haben, auf daß er ſelbſt ein Urtheil fällen kann über die Verletzung ſeines Sitzes oder über die Vernichtung der Canones.“ [187])

Dieſelben Gründe führt Leo d. G. für die Ungültigkeit des can. 28. an. Sagt er in einem Briefe an K. Marcian, er habe das, was aus Veranlaſſung der Synode ſchlecht verſucht ſei, getadelt (num. 72.), ſo hebt er in anderen Briefen genau, aber noch ſchärfer die Gründe der Legaten hervor. Denn (in num. 73.) er gibt mit dürren Worten an: nur wegen der Glaubensſache ſei das Concil berufen worden; die Nicäniſchen von Gott inſpirirten Decrete müßten unverletzt beobachtet werden; nichtig ſei, was von ihnen abweiche; er müſſe dieſe als Wächter ſchützen. Dieſelben Gründe wiederholt er in einem andern Schreiben (num. 74), indem er angibt, die Legaten ſeien nur zur Verhandlung der Glaubensfrage abgeſandt. Merkwürdig bleibt aber ſein fernerer Ausſpruch: „Was immer außer den beſonderen Angelegen-

---

τῆς ἁγιωτάτης ἐκκλησίας Κωνσταντινουπόλεως νέας Ῥώμης . καὶ γὰρ τῷ θρόνῳ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης, διὰ τὸ βασιλεύειν τὴν πόλιν ἐκείνην, οἱ πατέρες εἰκότως ἀποδεδώκασι τὰ πρεσβεῖα, καὶ τῷ αὐτῷ σκοπῷ κινούμενοι οἱ ἑκατὸν πεντήκοντα θεοφιλέστατοι ἐπίσκοποι τὰ ἴσα πρεσβεῖα ἀπένειμαν τῷ τῆς νέας Ῥώμης ἁγιωτάτῳ θρόνῳ, εὐλόγως κρίναντες, τὴν βασιλείᾳ καὶ συγκλήτῳ τιμηθεῖσαν πόλιν καὶ τῶν ἴσων ἀπολαύουσαν πρεσβείων τῇ πρεσβυτέρᾳ βασιλίδι Ῥώμῃ, καὶ ἐν τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς, ὡς ἐκείνην, μεγαλύνεσθαι πράγμασι, δευτέραν μετ' ἐκείνην ὑπάρχουσαν· καὶ ὥστε τοὺς τῆς Ποντικῆς καὶ τῆς Ἀσιανῆς καὶ τῆς Θρᾳκίκης διοικήσεως μητροπολίτας μόνους, ἔτι δὲ καὶ τοὺς ἐν τοῖς βαρβαρικοῖς ἐπισκόπους τῶν προειρημένων διοικήσεων χειροτονεῖσθαι ἀπὸ τοῦ προειρημένου ἁγιωτάτου θρόνου τῆς κατὰ Κωνσταντινούπολιν ἁγιωτάτης ἐκκλησίας, δηλαδὴ ἑκάστου μητροπολίτου τῶν προειρημένων διοικήσεων μετὰ τῶν τῆς ἐπαρχίας ἐπισκόπων χειροτονοῦντος τοὺς τῆς ἐπαρχίας ἐπισκόπους, καθὼς εἴρηται, τοὺς μητροπολίτας τῶν προειρημένων διοικήσεων παρὰ τοῦ Κωνσταντινουπόλεως ἀρχιεπισκόπου, ψηφισμάτων συμφώνων κατὰ τὸ ἔθος γενομένων καὶ ἐπ' αὐτὸν ἀναφερομένων.

[187]) An ſich berührt mich hier der Inhalt nicht. Richtig war, daß can. 28. dem can. 6. von Nicäa präjudicirte. Aber nicht richtig war, daß er den Rechten

heiten der Synoden vor das Urtheil der Bischöfe gebracht wird, kann nur dann vernünftigerweise entschieden werden, wenn nichts hinsichtlich dessen von den Vätern zu Nicaea definirt ist; denn was abweicht von deren Entscheidungen, kann niemals die Zustimmung des apostolischen Sitzes erhalten." [138]) — Ziehen wir aus diesen Aeußerungen das eigentliche Resultat, so bleibt: was nicht zum Programm, zur Aufgabe der Synode in Glaubenssachen gehört, die disciplinären Beschlüsse erfordern allgemeine Zustimmung. Da, wie gezeigt, diese für die Aufgabe vorher feststand, in dem Glauben der Kirche, auch formell vorher oder nachher gegeben wurde, so hatte ein sonstiger Beschluß keine absolut bindende Kraft.

Daß der Synode ein bestimmtes Ziel vorzuschweben habe, spricht auch das Schreiben des Kaisers an die Synode zu Ephesus (num. 38.) aus. Jede der acht ersten Synoden hat denn auch in der That eine ganz concrete Aufgabe gehabt: die Condemnation einer ganz bestimmten Ketzerei; und, wenn man abstrahirt von der Bilderverehrung, die mit der Heiligenverehrung zusammenfällt, bezogen sich alle jene Synoden nur auf die Lehre von Gott, somit die Grundwahrheiten des Christenthums.

IV. Die Verhandlung im Concile.

§. 12.

1. Leitung: Kaiser, Legaten, andere.

I. Die äußere Leitung der acht ökumenischen Synoden ist zunächst meistens gehandhabt worden von den Kaisern oder den dazu durch

---

des römischen Bischofs präjudicirte. Denn als erste Kirche blieb ja Rom anerkannt; ein Recht in den anderen Patriarchaten hatte das Nicänum Rom nicht gegeben. Und wenn die Legaten von ‚universalis ecclesiae papa' reden, ja auch Gregor d. G. meinte, das Concil zu Chalcedon habe dem Papste diesen Titel angeboten: so war er weder aus jener Aeußerung papa universalis, noch diese Meinung begründet. Welche Anschauung die Synode zu Nicäa hatte, konnte die Gesammtheit der Bischöfe geradesogut, ja noch besser wissen, als Rom. Denn mancher Bischöfe nächste Vorfahren waren unzweifelhaft zu Nicäa noch gewesen.

[138]) Sonderbar! Sogar can. 28. ist bereits im 6. Jahrhundert anerkannt worden Und wie stehts mit anderen Canones von Nicäa. Can. 3. verbietet einem Bischof, Priester, Diacon, Cleriker absolut, außer Mutter, Schwester, Tante Frauenzimmer bei sich zu haben, bei der Gefahr der Ausstoßung aus dem Clerus. C. 4 verlangt Einsetzung der Bischöfe durch alle Provinzbischöfe, mindestens schriftlich Zustimmung der abwesenden, der Metropolit muß bestätigen. C. 5. verlangt in jeder

die Kaiser delegirten Personen.[139]) Sie bestand darin, daß die Leiter Anträge die Behandlung der Sachen betreffend stellten, zur Abgabe der Meinungen aufforderten, Anträge von Bischöfen zur Abstimmung brachten, die abgegebenen Stimmen als Beschluß formulirten (interloqui), die Ordnung aufrecht hielten u. dgl. m.

II. Mit der Untersuchung der eigentlichen Glaubensfragen befaßten sich die kaiserlichen Legaten direct nicht.[140]) Die Kaiser (Kaiserin) hingegen legten sich bei und übten das Recht, auf die Verhandlung der Glaubensfragen und die Constatirung des reinen Glaubens einen directen Einfluß zu üben.[141]) Das ist auch in zahlreichen Papstbriefen in einer Weise anerkannt, daß jeder Zweifel unmöglich ist (vergl. unten §. 22).

Während auf einzelnen Synoden, wie die angeführten Stellen zeigen, die ganze Leitung thatsächlich in der Hand des Kaisers oder seiner Abgesandten lag, hat sie auf andren durchaus ein andrer. So leitet Osius die Verhandlung zu Nicäa, Cyrill die von Ephesus.[142]) Auf der 8. Synode erscheinen die päpstlichen Legaten (num. 199.) als Leiter neben dem Kaiser. Der Vorsitz der Legaten liegt also zunächst in dem ersten Platze, auf der orientalischen ökumenischen Synode zur Linken [die linke Seite galt als die ehrenvollere] des Kaisers, dann darin, daß nach Ausweis der Quellen ihre Briefe und Anträge zuerst verlesen wurden, darin, daß sie zuerst ihre Meinungen abgaben, endlich in der von ihnen an erster Stelle vorgenommenen Unterzeichnung. Es ist auch wie die Acten zeigen, die Synode von Nicäa zuerst von Osius, die, von Ephesus zuerst von Cyrillus unterschrieben worden. Die Kaiser haben bald vorher, bald nach den Patriarchen, bald zuletzt, bald, wenigstens nach den Acten, gar nicht unterzeichnet, so daß es offenbar von ihnen selbst abhing, ob sie überhaupt und an welcher Stelle sie unterzeichnen wollten.

Provinz zweimal im Jahre ein Concil. C. 18. setzt Ausstoßung aus dem Clerus auf Zinsennehmen. C. 20. schreibt vor man solle beim Gebete stehen, nicht knien.

Man sieht schon hieraus, daß sich eben auch Dinge ändern, die man für unabänderlich hielt. Vielleicht sagen die Infallibilisten: „es hat sich eben auch der Glaube an den unfehlbaren Papst erst allmälig entwickelt.“ Das ist allerdings der Fall, Dank den Verdiensten der Familie Loyola; nur muthe man Einem nicht zu, diesen Glauben als den von Christus gelehrten anzusehen.

[139]) Vgl. darüber Hefele Conciliengeschichte a. a. O.

Die Art ergibt sich deutlich aus den Nummern 38. 87. 89. 90. 91. 92. 93. 96. 97. 113. 146. 177. (Kaiserin) 208.

[140]) Dies spricht num. 38. so deutlich aus, daß ein weiterer Beweis überflüssig ist.

[141]) Das geht aus den in der zweitvorhergehenden Note angeführtrn Stellen, besonders aus num. 87. 91. 98. 146. 208. ganz deutlich hervor.

[142]) Das ergibt num. 40. zur Genüge.

Von einem Einflusse der päpstlichen Legaten, der irgend welche Beschränkung der vollen Actionsfreiheit oder irgend einen imperativen Charakter gehabt hätte, findet sich keine Spur. Wohl aber zeigt der besprochene Vorgang zu Chalcedon, daß sie nicht einmal eine Verhandlung zu verhindern vermochten, sondern nur zu einem Proteste berechtigt waren. Somit haben sie kein Veto gehabt noch geübt. [143])

§. 13.

2. Die conciliarische Freiheit.

Ohne Freiheit ist weder ein Zeugniß noch ein Urtheil möglich, noch eine Erklärung, die in Wahrheit dasjenige enthält, was der Erklärende meint und will. Wohin Einwirkungen führen, hat die Synode von Rimini[144]) gezeigt, auf der über vierhundert Bischöfe des Abendlandes bis auf drei sich dem Kaiser Constantius fügend eine Formel annahmen, welche man für und gegen die Göttlichkeit Christi interpretiren konnte. [145]) Wie dem Concil von Rimini der äußere Charakter eines allgemeinen abendländischen Concils (universale occidentis) nicht zu bestreiten ist, so läßt sich auch dem zu Ephesus im Jahre 449 abgehaltenen der äußere ökumenische Charakter nicht absprechen. Gleichwohl wurde dasselbe mit vollem Rechte wegen der angewandten Gewaltthätigkeiten als ungültig erklärt und fortan mit dem Namen Räubersynode (σύνοδος λῃστρική) belegt. [146]) Als Gründe der Verwerfung hebt P. Leo hervor: der Patriarch von Alexandrien habe seinen Brief nicht verlesen lassen, der ohne Zweifel den Streit beendigt hätte; man habe private Dinge unter dem Vorwande der Synode behandelt und dadurch die ganze Kirche verwundet; sein Legat habe vor der Gewalt weichen müssen; die Freiheit

---

[143]) Mit Rücksicht auf die Stellung ihrer Legaten reden die Päpste davon, daß sie durch ihre Legaten den Vorsitz geführt, z. B. in num. 110. 119 u. a.

[144]) Mansi III. 293 ff. Die Bemerkungen, welche Mansi macht, sind jedoch nicht sämmtlich richtig. Ich gehe, da der Gegenstand als solcher mir hier ferner liegt, nicht darauf ein, und verweise auf Hefele I. Seite 674 ff, wo die übrige Literatur angegeben ist.

[145]) Aus Hieronymus dial. adv. Luciferianos bei Mansi l. c. abgedruckt. Daß die Bischöfe sich bekehrt, ergeben auch die beiden Briefe von P. Damasus und der röm. Synode num. 5. 6.

[146]) Auf diese Synode beziehen sich vorgängig die num. 50. 51. 52., nachfolgend num. 53. 54. 55. 56. 57. 58. Diese ergeben das im Contexte Erörterte. Formell cassirt sie num. 94.

der Meinungsäußerung aller, wie es die Sitte erheische, habe der Vorsitzende aufgehoben; nicht alle zur Synode Erschienenen seien bei der eigentlichen Prüfung zugegen gewesen, man habe die Einen zugelassen, die Anderen abgewiesen, nach dem Ermessen des Vorsitzenden. Deshalb fordert er ein allgemeines neues Concil, damit es aber nicht unter denselben Einflüssen stehe, innerhalb Italiens; er hält es aber principiell für unnöthig, weil der Glaube unzweifelhaft und von ihm klar dargelegt sei. Diese Synode kam trotzdem zu Nicäa zu Stande, wurde nach Chalcedon verlegt und verwarf die Ephesinische von 449.

Gleich Leo hatten schon früher Kaiser Theodosius und Valentinian in einem Briefe an die 3. allgemeine Synode von Ephesus (431) erklärt (num. 38): ihre Abgeordneten hätten die Aufgabe, überflüssige Mönche und Weltliche von der Stadt abzuhalten, um Tumulte zu verhindern und dem ein Hinderniß zu bereiten, was die Synode in Ruhe bestimmen und definiren müsse; dieselben sollten weiter verhindern, daß Streit entstehe aus dem Streben der gegenseitigen Bekämpfung und gar gleich einem wüthenden Sturme die synodale Berathung und genaueste Untersuchung der Wahrheit verdunkele; sie sollten vielmehr sorgen, daß die Einzelnen das Gesagte richtig auffassen und ohne Kränkung vorbringen könnten, was ihnen gut schiene, oder das von Anderen Vorgebrachte widerlegen könnten, damit auf solche Art durch Uebereinstimmung aller die Meinung der Synode fixirt werde; sie sollten weiter verhindern, daß Jemand sich entferne vor Schluß der Synode, und daß vor Beendigung des Hauptthema irgend ein anderes verhandelt werde.[147])

P. Agatho beschwört in seinem Briefe, worin er seine Legaten zum 6. allgemeinen Concile kund gibt, und den auf der römischen Synode formulirten Glauben ausspricht, den Kaiser kniefällig (num. 144.), „er möge die freie Befugniß einem Jeden, der reden wolle, ertheilen, und

---

[147]) Wenn dieser Brief nicht 431 geschrieben wäre, könnte man denken, er sei im Jahre 1870 geschrieben, so scharf condemnirt er den modus Vaticanus.

Noch interessanter aber ist num. 215. Die röm. Synode v. J. 898 verdammt die unter Papst Stephan VI. (VII.) 896 (897) gehaltene und constatirt c. 2, daß ‚die bei jener zugegen gewesenen Bischöfe und Cleriker gezwungen aus Furcht und Schrecken beigewohnt hätten,' und spricht sie deshalb frei, indem sie zugleich sanctionirt, ‚in Zukunft solle niemand den Bischöfen Gewalt anthun, oder sich anmaßen, sie festzuhalten oder sie verwegen zu verunglimpfen, damit ihnen, wenn sie zur Synode kommen, gestattet sei, frei zu verhandeln und zu beschließen, was die canonische Satzung der Väter bestimmt hat.' Sie verbietet jede Beunruhigung, Entziehung der Subsistenz, Einsperrung ohne gerichtliches Verhör und ohne gerechte Untersuchung bei Strafe der Absetzung.

das Wort geben für den Glauben, den er glaube und festhalte, damit von allen auf das offenkundigste erkannt werde, daß, wer immer zu Gunsten der Wahrheit des kath. und apost. Glaubens reden wolle, durch keinen Schrecken, keine Gewalt, keine Drohung oder Abwendung verhindert oder zurückgestoßen sei, auf daß alle einstimmig durchs ganze Leben wegen eines so großen Gutes Gott preisen können.' — Es ist wohl unnöthig, weitere Belege beizubringen.

§. 14.

3. Die Prüfung. Verbleiben.

I. Wie gezeigt wurde[148]), setzt das Alterthum die Aufgabe der Concilien für den Glauben darein: den einzelnen Satz als Glauben der ganzen Kirche zu constatiren, und die Richtigkeit dieses Glaubens zu erweisen durch seine genaue Uebereinstimmung mit der h. Schrift (der hundertfach genannten doctrina prophetica, evangelica, apostolica) und dem von den Vätern von Anfang an bezeugten. In dem Constatiren dieses Glaubens ruhet denn auch[149]) der ganze Schwerpunkt der Concilsthätigkeit. Dies beweisen:

1. Die Vorbereitungen der Synoden. Dieser Punkt ist bereits oben (§. 4. 5. 6. nebst den Noten) berührt und vollkommen klar. Vergl. §§. 15. 18.

2. Die Art der Verhandlung. Aus den Acten ergibt sich, daß man keine Reden hält über das, was man wolle oder wünsche; daß man nicht aus politischen, philosophischen oder irgendwelchen sonstigen Gründen einen Satz als nothwendig, nützlich oder dergleichen hinstellt, sondern einfach sagt: so und so lautet der Glaube, das ist Glaube der Kirche; daß man diesen Glauben erweist. Als einziges und ausschließliches Fundament tritt demnach nur auf

3. Die Prüfung der Zeugnisse. Nach Ausweis der Acten las man die Stellen der h. Schrift, die Auslegungen und sonstigen Ausführungen der Väter vor, verglich sie miteinander, und constatirte ihre Uebereinstimmung. War der Gegenstand zu complicirt, so ernannte man

---

[148]) Vergleiche das oben §§. 4. 5. 6. Ausgeführte, welches eine Ergänzung der hier gegebenen Darstellung bildet.

[149]) Auf die disciplinären Bestimmungen der Synoden braucht hier nicht eingegangen werden, obwohl, wie beiläufig gezeigt wurde, die alte Kirche auch für diese sich ganz an das Gleiche hielt.

Specialcomités und verschob die Beschlußfassung. [150]) Dieses Verfahren als steter und, man darf auf Grund der Quellen sagen, einziger Verhandlungsgang ist in allen Briefen der Päpste, Kaiser, Synoden so oft und so deutlich ausgesprochen, daß es fast überflüssig ist, mehr zu thun, als die Quellen anzuführen. [151])

II. Durch die ganze Geschichte der alten Kirche zieht sich hindurch die Anschauung: die Bischöfe haben nicht das Recht synodaler Verhandlung, sondern die Pflicht, so oft das Herkommen es fordert, particuläre Synoden zu halten, die Kirche muß allgemeine Synoden halten, wenn ihr Wohl es erheischt (§. 4.). Hieraus folgt von selbst die Pflicht der

---

[150]) So insbesondere zu Chalcedon (num. 89.). Man fand allgemein P. Leo's Brief an Flavian als echten Ausdruck des Dogma. Atticus begehrt eine Vertagung, verlangt Prüfung des Briefes durch Vergleichung mit dem von Cyrill. Man vertagt den Beschluß auf 5 Tage. Dabei blieb es trotz der Stürmer, weil es passend sei, alle zu überzeugen; die Auswahl wird dem Patr. Anatolius überlassen. Wie stürmisch es zuging, lehrt der Wortlaut; die Vernunft siegte, Dank der Gerechtigkeit der judices. Und jetzt wurde die Einstimmigkeit erreicht num. 90.

[151]) Ich darf mich darauf beschränken, die Hauptstellen hervorzuheben, auch bezüglich dieser nur einige inhaltlich zu wiederholen: num. 2. Kaiser Constantin schreibt den Bischöfen, das Concil zu Nicäa habe alles durch gehörige, gebührende Unterstützung geprüft, so daß in voller Eintracht promulgirt sei und nichts übrig geblieben sei hinsichtlich der Glaubenscontroverse. num. 5. 38. verlangt, was zur Erforschung der Wahrheit diene, müsse durch genaueste Urtheil (Prüfung) erörtert werden. In num. 75. hebt Leo hervor ‚was bisher der Glaube gelehrt hatte, das hat später die Prüfung bestärkt (confirmirt);' er stützt alles nur auf die Zeugnisse. In num. 78. sieht P. Leo gerade in der Uebereinstimmung der Chalcedonensischen Beschlüsse mit der h. Schrift des neuen Testaments den Beweis der Inspiration. Im Einladungsschreiben für Chalcedon num. 86. hebt der Kaiser hervor, er berufe die Synode, damit die Wahrheit geprüft werde; er fordert deshalb auf, der h. Schrift kundige Bischöfe mitzubringen und solche, die sich durch Wissenschaft und Lehre des rechten Glaubens vor anderen auszeichnen. Num. 91. 92. 98. num 111. Man schiebt die Verhandlung auf, obgleich offenkundig sei, was die Väter und Gesetze und die Geschichte lehre, weil auch nicht die geringste Subtilität bei der Prüfung ausgelassen werden darf, um Theodor von Mopsuestia zu widerlegen, und verliest die Zeugnisse; num. 140., wo über alle Maßen deutlich das Princip statuirt wird; num 144. 146. 149. 177; 158, wo P. Hadrian II. dem Kaiser seine Legaten für das 8. Concil mittheilt und sich freut, daß er das Heilmittel gefunden, die Erforschung der Lehrer unseres Glaubens. num. 199. 215. 216; 251 verlangt exacte Vorbereitung für das 4. Lateranensische Concil. In num. 252. hebt Innocenz III. auf dem Concil vom J. 1215 die Ignoranz als das größte Unglück hervor, fordert die Rationabilität, verlangt die Kenntniß der Wahrheit, das Unterscheiden.

Mitglieder, auszuharren, bis das Geschäft vollendet ist. Dem leihen die Satzungen Ausdruck.[152])

§. 15.

V. Publication. Bestätigung. Die Stellung des Bischofs von Rom zum Concil.

I. Außer jedem Zweifel steht, daß sofort nach Fassung eines Beschlusses auf einer allgemeinen Synode derselbe förmlich promulgirt wurde in der Kirche, wo die öffentlichen Sitzungen in Anwesenheit des Clerus und Volkes gehalten wurden. Sollte dies hier im Einzelnen erwiesen werden, so müßte ich die Acten abschreiben. Juristisch ist selbstredend nur nöthig, den Beweis zu führen durch auctoritative Erklärungen, welche dies unzweifelhaft sagen. Constantin sagt in seinem Schreiben an die Kirchen und Bischöfe, welche dem Concil nicht beigewohnt, die Sentenz des Concils zu Nicäa sei promulgirt (num. 2.), bedient sich also gerade des in der römischen Rechtssprache technischen Ausdrucks für Verkündigung. Die Synode zu Sardica (n. 4.) bittet P. Julius, zu sorgen, daß das von ihr Verhandelte und Definirte in Sicilien und Italien anerkannt werde. Was aber noch nicht verkündigt ist, existirt nicht; folglich muß sie ihre Beschlüsse als verkündigt ansehen. Zu Chalcedon (num. 92. 93.) wird in formellster Weise der definirte Glaube kundgemacht, ebenso zu Constantinopel (n. 115) im J. 553, daselbst 680 (n. 149) wo das technische Wort edere gebraucht wird, ebenso zu Nicäa 787 (n. 177), zu Constantinopel 869 (n. 202).[153])

II. Die Schlüsse der alten acht ökumenischen Synoden sind von den Kaisern nicht nur regelmäßig auf der Synode selbst bestätigt worden, sondern es wurde regelmäßig auch ein förmliches Edict erlassen, wodurch sie mit dem Charakter von Staatsgesetzen bekleidet und zur unbedingten Darnachachtung kundgemacht wurden.[154])

---

[152]) Deshalb befiehlt K. Theodosius in num. 38., daß keiner vor dem Schlusse weggehen dürfe, unter welchem Vorwande immer, darum bittet die Synode von Ephesus num. 43., sie zu entlassen.

[153]) Dasselbe liegt in n. 43 (palam facere) 44 (judicavimus etc.) 57 (sie bringen zur Kenntniß. Was man aber blos zur Kenntniß bringt, ist entweder bereits publicirt oder wird durch diesen Act selbst publicirt) 64 (dasselbe), 151, 152 u. s. w.

[154]) Dieser Punkt ist so klar, daß es genügt, die Stellen zu citiren: num. 7. (das Concil von Constantinopel bittet um Bestätigung, Ratihabition), 81 (Leo sagt von Chalcedon, des Kaisers auctoritas sanxit), 98. 100. 150. 204. 216 (päpstl. Synode) 222 (desgleichen.).

III. Von der Publication und kaiserlichen Sanction ist gänzlich verschieden die Frage: *ob eine allgemeine Synode zu ihrer Geltung der Bestätigung des römischen Papstes bedürfe?* Sie wird seit Jahrhunderten bis auf die neueste Zeit so selbstverständlich angesehen, daß man ohne weiters fast einstimmig lehrt: erst durch die päpstliche Sanction erlangt die allgemeine Synode Rechtskraft. Für diese Behauptung führt man vielfach als Grund an, daß diese Bestätigung sich als Ausfluß des päpstlichen Primats von selbst verstehe, daß ohne sie die Einheit gefährdet sei u. dgl. m., kurz Gründe, deren Beweiskraft darin gipfelt: es ist so, weil es so sein muß. Diese auf einer petitio principii beruhende Argumentation, deren ich mich offen gleichfalls schuldig bekenne, hat ihren Grund in der bereits wiederholt betonten *Macht der Thatsachen*. Die Päpste haben seit dem Concil von Trient die Bestätigung sowohl diesem gegenüber geübt, als auch durchgesetzt, daß keine Provincialsynodalbeschlüsse ohne genehmigende Kenntnißnahme Seitens ihrer Behörde (Congregatio concilii) kundgemacht werden dürfen. Die Bischöfe haben sich dem gefügt, fast gewetteifert in der submissesten Execution aller päpstlichen Befehle. Für den *Juristen* entscheidet die Thatsache der Geltung eines Satzes, nicht der Grund oder Ungrund. Also erklärt sich die Theorie. Solange kein zwingender Grund zur Untersuchung darüber vorlag: ob der *factische* Zustand mit der *fundamentalen* Verfassung der Kirche in Einklang stehe, lag für den *Canonisten* keine Veranlassung zur Prüfung vor. Daß diese Beruhigung mit dem 18. Juli 1870 entschwunden ist, brauche ich wohl nicht erst hier noch darzulegen. Wenn ich nun auf Grund der *Geschichte* diese bisher auch von mir vertretene Ansicht als falsch bekämpfe, beziehungsweise *auf ihr richtiges Maaß* zurückführe, so bekenne ich offen, daß meine frühere Ansicht eine irrthümliche war, daß ich in diesen Irrthum in dem guten Glauben verfiel, es sei undenkbar, daß man systematisch die Wahrheit verdunkelt habe. Es lag mir eine Prüfung dieses Punktes um so mehr fern, als allgemeine Synoden seit 1563 zu den unpraktischen Dingen gehörten. Ja ich gestehe noch offener, daß ich *erst von Ostern* 1867 *ab* den Primat zum Gegenstand ernstester Studien gemacht habe und

---

Hefele I. Seite 61 behandelt die Verkündigung nur in einigen Worten. Hinsichtlich der *Bestätigung* stellt er die Daten bezüglich der unzweifelhaften kaiserlichen zusammen S. 38. fgg., hinsichtlich der päpstlichen S. 40 fgg. Er nimmt eine solche bei allen Concilien an, hat sich aber in eine nähere Prüfung des Inhalts, der Tragweite, ja auch nur der gebrauchten Worte nicht eingelassen. Meine Darstellung weicht in diesem Punkte wesentlich ab in der Beurtheilung der Thatsachen.

dadurch zu Ansichten gelangt bin, welche mit meinen früheren nicht harmoniren. Das zur persönlichen Erklärung.

Was nun den bereits hervorgehobenen Grund betrifft, so ist derselbe unstichhaltig. Es ist die Folge einer ganz falschen Auffassung des Wesens, der Aufgabe, der Geschichte der allgemeinen Synoden, wenn man ihre förmliche Bestätigung durch den Papst als unumgänglich nöthig ansieht, ohne sie die Einheit für gefährdet erachtet. Es ist gezeigt worden, daß ein Concil nöthig war, wenn die Einheit des Glaubens zerstört war, wenn auch der Papst nicht in der Lage war, durch seine Lehre dieselbe zu erhalten (§. 4.), daß man vor dem Concil den Glauben allerseits feststellte (§. 4. 8.). Es wird gezeigt werden, wodurch, wenn nicht vorher der allgemeine Glaube bereits bekundet war, die allgemeine Geltung eintrat. Man sagt weiter: nur der Papst kann Gesetze für die ganze Kirche erlassen. Dieser Satz ist eine einfache Folge des von den römischen Päpsten erst factisch, dann in zahlreichen Gesetzen behaupteten, am 18. Juli 1870 von ihnen zum Dogma erhobenen Universalepiscopats, dessen Falschheit §. 18. darthun wird. Mit der Falschheit des Grundes entfällt die Richtigkeit des Schlusses. Aber die Behauptung gipfelt noch in einer andern Unrichtigkeit. Angenommen, nicht zugegeben, der Papst besäße den Universalepiscopat und das absolute Gesetzgebungsrecht für die ganze Kirche, so folgte daraus noch kein Bestätigungsrecht im rechtlichen Sinne. Denn was im juristischen Sinne einer Bestätigung bedarf, ist vor derselben und ohne dieselbe juristisch nicht existent. Daraus folgte, daß eine rein gesetzliche Bestimmung einer allgemeinen Synode vor der und ohne die päpstliche Bestätigung keine Rechtskraft hätte. Aber für Glaubenswahrheiten paßt das nicht. Denn den Glauben kann weder eine allgemeine Synode noch der Papst machen, sondern nur bekunden, mag man die Bekundung wie immer bezeichnen. Ein bloßer Rechtssatz, der nicht Glaubenssatz ist, kann geändert werden, erst werden, verschwinden. Wenn nun eine allgemeine Synode den Glauben richtig bekundet hat, so hat sie den Glauben erklärt. Folglich muß dieser Glaube als solcher anerkannt werden. Entweder wäre also die päpstliche Bestätigung an und für sich überflüssig, folglich nicht wesentlich, oder sie könnte höchstens dem erklärten Glaubens-Satze zugleich die Kraft eines äußeren formalen Rechts-Satzes geben. Mit anderen Worten: die päpstliche Bestätigung hätte die bloße Wirkung, daß die formelle Leugnung, Bestreitung u. s. w. Strafen oder sonstige Rechtsnachtheile herbeiführte. Wenn diese vom Staate anerkannt würden, hätte das allerdings Bedeutung. Darin lag eben die Bedeutung der kaiserlichen Bestätigung in alter Zeit. Wenn aber solche Folgen nicht einträten, könnte auch die

päpstliche Bestätigung nur für das Gebiet der Kirche, d. h. praktisch für das Gewissensgebiet Geltung haben. Nun frage ich aber: ist denn die Kirche ihrem Wesen und Zwecke nach eine juristische Anstalt? ist das Recht in ihr Zweck oder bloßes Mittel? Wenn letzteres, und das wird niemand bezweifeln, wenn der Glaube als Bedingung der Heilswirkung aufgefaßt werden muß: ist er dann nicht anzunehmen, wenn er als allgemeiner der ganzen Kirche, als von Christus geoffenbarter bekundet ist, mag eine Strafe auf seine Nichtannahme gesetzt sein oder nicht? Wird denn der Mensch selig, wenn er äußerlich sich an das formell Declarirte hält, obgleich er es nicht glaubt, oder wenn er im Herzen glaubt und nach dem Glauben lebt? Was ist mithin diese Theorie, welche eine rein äußerliche ist, anders als Folge der politisch-social-kirchlichen Entwicklung, nach der seit dem neunten Jahrhundert das unbedingte äußere Befolgen der kirchlichen Sätze mit staatlichen Strafen belegt wurde? Ich weiß sehr wohl, daß auch die Furcht als nächster Anlaß zur Liebe Gottes und zur Haltung seiner Gebote vom Dogma nicht verworfen wird. Aber wenn es zur Wesenheit eines Glaubenssatzes gehörte, daß eine äußere Strafe einträte in dieser Welt, hätte der Herr sicherlich seine Lehren nicht in der Weise verkündet, wie er es gethan hat. — Doch auch auf diese Deduction der innern Unstichhaltigkeit der päpstlichen Bestätigung lege ich keinen unbedingten Werth, für so richtig ich sie halte.

Man deducirt ferner aus der päpstlichen Unfehlbarkeit, und aus denselben Bibelstellen, aus denen man jene deducirt. Selbstverständlich hat dieser Beweis, der durch das beweist, was bewiesen werden soll, gerade so viel Werth, als der Beweis durch die Aussprüche der Päpste, welche sich das Recht beilegen. Diesen gegenüber ist einfach die Frage zu untersuchen: ist die Behauptung eine Behauptung oder hat sie einen Grund? Ich werde zeigen, daß die Thatsachen gegen sie sind. Aber man kann sagen, aus solchen Thatsachen folge nichts. Es ist gezeigt worden, daß die Päpste, Concilien u. s. w. constant selbst die 4 ersten Synoden den Evangelien gleichsetzten,[155]) daß die ganze Kirche die allgemeinen Synoden des Alterthums als ungetrübte Quelle des Glaubens ansah. Wenn nun selbst die von diesen statuirten Rechtssätze als so heilig galten, daß, wie bewiesen (§. 11. 18.), die Päpste der alten Zeit sich für unfähig erachteten, dagegen zu handeln, und wenn man dann nicht einmal aus dem constanten Verfahren derselben soll Schlüsse ziehen dürfen: so hörte jedes Fundament auf, so dürfte man mit den Gegnern der Kirche sagen: es gelte in der römisch-katholischen Kirche nichts mehr, nicht Schrift noch

[155]) Der Kürze halber verweise ich auf die Nummern 69. 73. 74. 90. 120. 241.

Tradition, sondern nur das, was die Päpste, oder, richtiger gesagt, die die Päpste jeweilig dominirende Partei, in unserer Zeit trotz gegenseitiger Versicherung die Söhne Loyola's und ihre Anhänger anzunehmen für gut fänden. *So weit* sind wir hoffentlich noch nicht gekommen.

Endlich könnte ich die päpstliche Bestätigung noch durch eine andre Folgerung abweisen. Es ist unwiderleglich (§. 5.), daß das Concil den Glauben definitiv und vollgültig bekundet, daß es (§. 6.) dies unfehlbar thut. Wenn nun der unfehlbar bekundete und festgestellte Glaube erst noch einer römisch-oberhirtlichen *juristischen* Bestätigung bedürfte, so wäre er entweder nicht unfehlbar bekundet, oder die Bestätigung wäre eine unwesentliche Formel. Man sieht, die ganze Theorie wurzelt in letzter Instanz darin: der Papst ist unfehlbar, das Concil nicht. Weil man nun aber nicht an der Klippe vorbeikam, daß die alten Concilien ohne Anwesenheit der Päpste gerade die wichtigsten Glaubenslehren, nemlich die sich auf die *Trinität* beziehenden, definirt haben: so erfand man zur Salvirung die Nothwendigkeit der päpstlichen Bestätigung. Diese von *Bellarmin*, den *Ballerinii* u. s. w. exponirte Theorie ging so sehr in das allgemeine Bewußtsein über, seitdem die Selbstständigkeit der Particularkirchen vernichtet war, daß sie gläubig und gedankenlos einfach nachgeschrieben wurde. So *macht* man in der katholischen Wissenschaft zuerst Geschichte, dann auf Grund dieser Geschichte am 18. Juli 1870 Glaubenssätze.

IV. Ich wende mich jetzt zur positiven Begründung. Die *päpstliche Bestätigung eines allgemeinen Concils* ist, soweit die Glaubenssätze in Betracht kommen (und vorausgesetzt, daß die im §. 7. bis 14. dargelegten Bedingungen erfüllt sind, im Falle von deren Nichterfüllung das Concil als werthlos auch durch die päpstliche Bestätigung nicht sancirt würde), *keine Bedingung der Gültigkeit und verpflichtenden Kraft seiner Schlüsse*. Dies wird bewiesen durch die folgenden Gründe.

1. Es ist bewiesen worden (§. 8.), daß auf denjenigen Concilien, auf denen päpstliche Legaten zugegen waren, diese unbedingt und vollständig den Papst in der Weise repräsentirten, daß er als persönlich gegenwärtig galt, eine weitere Bestätigung mithin an sich keinen Sinn hatte.

2. Wiederholt wird mit dürren Worten gesagt, daß man dem Papst die Schlüsse zur Kenntniß bringe, damit er sie wisse und für ihre Weiterverbreitung sorge. Insbesondere hat die Synode von Ephesus blos zur Kenntniß gebracht (num. 44.), desgleichen die von Chalcedon. [156])

---

[156]) Das Concil von Chalcedon in seinem Briefe an P. Leo (*Mansi* VI. 151) sagt, nachdem es alles auf die religiöse Frage und die willkürliche Absetzung Flavians u. s. w. bezügliche mitgetheilt: ‚Haec sunt, quae tecum, qui spiritu

3. Die Päpste reden in einer Weise von den Schlüssen der Synoden, daß sich eine formelle Bestätigung damit absolut nicht verträgt. Es sei zunächst auf die Ausführung von §. 5. IV. bis IX., auf §. 6. I. und die dort mitgetheilten Quellenbelege hingewiesen. Die Gründe, welche P. Leo gegen das Ephesinische (Räuber-) Concil von 449 anführt (num. 53 ff.), zeigen evident, daß er es nicht annimmt, weil es nicht legitim ist (vgl. §. 11.). Derselbe h. Leo sendet der Kirche Galliens die Glaubensdecrete von Chalcedon (num. 66.), damit sie anerkenne, daß auf der Synode das göttliche Urtheil nicht gefehlt habe, fügt aber nicht ein Wort bei, aus dem sich schließen ließe, erst seine nachträgliche Bestätigung habe sie in Geltung gesetzt. Noch positiver beweist ein anderer Vorgang. Der Kaiser Marcian schreibt an P. Leo (num. 71.), er wundere sich, daß der Papst nach dem Concil von Chalcedon und den Briefen der Bischöfe, womit ihm die Acten bekannt gemacht seien, keine Antwort erlassen habe, die in den Kirchen verlesen zur allgemeinen Kenntniß hätte gelangen können. Dies habe einigen Eutychianern Zweifel verursacht, ob er das auf der Synode Decretirte confirmirt habe: deshalb möge er Briefe senden, durch die allen Kirchen nnd Völkern klar werde, das in der h. Synode Vollbrachte werde von ihm ratihabirt. Auf diesen Brief antwortet Leo: „Du glaubst, das Uebel werde leichter erstickt, wenn durch alle Kirchen gelehrt werde, daß die Definitionen der h. Synode von Chalcedon dem apostolischen Stuhle gefallen haben. Daran zu zweifeln lag kein Grund vor, weil die Zustimmung aller zu jenem Glauben hinzutrat, welcher von mir gemäß der Form der apostolischen Lehre und väterlichen Tradition ausgesandt ist, und weil ich durch meinen Bruder Bischof Lucian, an Dich und den Bischof von Constantinopel solche Schriften gesandt habe, welche evident zeigten, ich billigte das, was hinsichtlich des Glaubens in der genannten Synode definirt ist." Und (in num. 73.) an die Concilsbischöfe schreibt er zehn Tage später: „Ich zweifle nicht, daß ihr wisset, ich habe die Difinition der h. Synode, welche zur Confirmation des Glaubens in der Stadt Chalcedon celebrirt (verkündet) ist, aus ganzem Herzen umfaßt, weil kein Grund zuließ, daß ich, der sich betrübte ob der von den Ketzern gestörten Einheit des Glaubens, nicht auffauchzte, vor Freude darüber, daß sie wieder hergestellt sei. Das hättet ihr aber nicht blos aus der Wirkung selbst der seligsten (glücklichsten) Uebereins-

praesens eras, et complacere tamquam fratribus deliberasti, et qui pene per tuorum vicariorum sapientiam videbaris a nobis, effecimus.' Darauf kommen sie zu der Satzung über den Patriarchat von Constant., worüber num. 64. die Hauptstelle gibt.

stimmung, sondern aus meinem Briefe erkennen können, den ich nach der Rückkehr meiner Legaten an den B. von Constantinopel geschrieben habe, wenn dieser euch die Antwort des apost. Stuhles hätte mittheilen wollen. Damit aber nicht durch böswillige Ausleger zweifelhaft scheine, ob ich das zu Chalcedon von euch einstimmig hinsichtlich des Glaubens Definirte billige, sende ich an alle beim Concil gewesenen Bischöfe diesen Brief, den der Kaiser zu euerer Kenntniß bringen wird, damit ihr und alle Gläubigen erkennet, ich habe nicht nur durch meine Brüder, welche meinen Platz ausgefüllt haben, sondern auch durch die Billigung der Synodalverhandlungen in der Glaubensfrage meine eigene Meinung mit der eurigen vereinigt." Kurze Zeit darauf (num. 74.) schreibt derselbe an den B. Maximus von Antiochia: „Deshalb mußt Du aus ganzem Herzen erkennen, welcher Kirche Leitung Gott Dich hat vorsetzen wollen, und der Lehre gedenken, welche Petrus durch ein besonderes Lehramt zu Antiochia und Rom begründet hat," bekennt sich dann zum Glauben von Chalcedon, die Satzung betreffend Constantinopel verwerfend. Und (in num. 75.) erklärt er sich dann so deutlich, daß er nicht begreife, wie man an den Chalcedonensischen Definitionen noch zweiflen könne, welche des h. Geistes Göttlichkeit zu Chalcedon vorgebracht habe. Wenn aber eine Lehre des h. Geistes erst einer juristischen päpstlichen Bestätigung bedarf, dann lehrt nicht der h. Geist, Gott, sondern dann offenbart der Papst, dann muß aber auch erst der Papst überhaupt Christi Lehre durch juristische Bestätigung mit Kraft versehen. — Wer diese Briefe Leos liest, muß sagen: es galt ihm die Geltung des einstimmig in der Glaubensfrage Definirten als so selbstverständlich, daß er sich darüber allgemein zu äußern für überflüssig hielt. Alle diese Briefe rief also erst die Machination der Eutychianer hervor, welche, wie der Kaiser sagt, das Schweigen Leo's in ihrem Sinne deuteten. Und daraus soll man die juristische Bestätigung folgern! Aber man hat sich gewöhnt, zu behaupten, das Concil habe dringend um Bestätigung seiner Beschlüsse gebeten; [157]) aus dieser falschen

---

[157]) Alzog Handb. der Kirchengesch. 8. Aufl. Mainz 1866. I. S. 310 berichtet in aller Naivetät: ‚Schließlich berichtete dasselbe, von Ehrfurcht und Ergebung gegen den apostolischen Stuhl erfüllt, dem P. Leo als dem Urheber des Guten, über die Verhandlungen, und bat ihn dringend, dieselben zu bestätigen. Er that dies bezüglich der dogmatischen Bestimmungen, verwarf aber den im 28. Canon dem Patriarchen von Ct. beigelegten Vorrang.' Wie aber Alzog dazu kommt in den Worten ‚Unde et nos, quippe ut inchoatore bonorum te ad utilitatem utentes' dem Concil die Ketzerei zu imputiren, es habe ihn für den Urheber [Alzog druckt selbst das Wort durchschossen] des Guten erklärt, — wie derselbe die Worte von scientes quia et

Angabe argumentirt man natürlich weiter. — Daß von Seiten des P. Vigilius von einer juriſt. Beſtätigung des Concils vom J. 553 keine Rede ſein kann, bedarf kaum der Erwähnung. [158]) Das 6. ökumeniſche Concil, das den P. Honorius als Ketzer verdammte, hat ſchwerlich geglaubt, es bedürften ſeine Beſchlüſſe der juriſtiſchen Beſtätigung. Wer aber ſeinen Brief an P. Agatho lieſt (num. 149.), iſt vollends nicht im Zweifel. Ebenſo muß die Leſung der Briefe von P. Leo II. in num. 151—153. davon überzeugen, daß er nicht aus einer juriſtiſchen Beſtätigung des Concils deſſen Kraft abgeleitet habe. [159]) Auch die ſiebente allgemeine Synode hat weder um päpſtliche Beſtätigung gebeten, noch iſt eine ſolche ertheilt worden. Karl d. G. erließ gegen ſie ein Capitular, das er durch

---

vestra sanctitas etc., welche ſich ſo deutlich nur auf den Canon 28 beziehen, daß das Gegentheil nur jemand bezweifeln kann, der den Brief nie im Zuſammenhange geleſen hat, weil nach Darlegung des Glaubens und der Verurtheilung des Dioscurus ausdrücklich ſteht: ‚Indicamus vero, quia et altera quaedam pro rerum ipsarum ordinata quiete, et propter ecclesiasticorum statutorum definivimus firmitatem, scientes quia et vestra sanctitas addiscens et probatura, et confirmatura est eadem. Eam namque consuetudinem, quae ex longo jam tempore permansit, quam habuit Constantinopolitanorum sancta Dei Ecclesia ad ordinandum Metropolitanos provinciarum tam Asianae' u. ſ. w., auf die Schlüſſe überhaupt beziehen kann, — wie er die nur auf dieſes Statut bezüglichen, in dem unverkennbarſten, unmöglich zu verkennenden Zuſammenhange damit ſtehende Bitte Rogamus igitur (in num. 64.) u. ſ. w. auf alle Beſchlüſſe beziehen kann: das Alles möge Alzog ſelbſt erklären. Traurig iſt nur, daß man ſo in der kath. Kirche Geſchichte macht, dieſe gemachte Geſchichte den Tauſenden von Zöglingen des Clerus alljährlich als Evangelium gelehrt und nun auf Grund ſolcher Mache weiter gebaut wird. Und das bei Alzog, der ſchwerlich dem 18. Juli 1870 huldigt! Wo ſoll der Prieſter in der Seelſorge, den ſeine täglichen Arbeiten abſorbiren, dem keine Bibliothek zur Dispoſition ſteht, der vor Allem in den theologiſchen Anſtalten abſolut nicht gelernt hat, quellenmäßige Studien zu treiben, ſeine falſchen Anſichten verbeſſern? Da wird dann das Falſche zur Saat neuer im beſten Glauben geſponnener Unwahrheiten. Quousque tandem?

[158]) Wer die Acten nicht genauer kennt, hat ſchon genug mit num. 109. bis 116. Alzog aber ſagt S. 329 naiv: „. . Vigilius . . . . gab zu den Beſchlüſſen des Concils ſeine Zuſtimmung, wodurch es den Rang (!) eines ökumeniſchen erhielt.' Nun iſt der Theolog ‚gelehrt' hinſichtlich des 5. allg. Concils. — Man vergl. noch num. 117 ff.

[159]) Bei Alzog S. 324. ‚beſtätigt Leo II. die Verhandlungen in einem Schreiben an den Kaiſer mit dem Anathem über Honorius.' Was man ſich darunter wohl denkt, Verhandlungen zu beſtätigen? Ob ſolche beſtätigt werden oder nicht, iſt ja einerlei: Thatſachen beſtätigt man nicht, ſondern Satzungen, Erklärungen. In der Note dazu macht Alzog dann den gewöhnlichen Purzelbaum, um auszutifteln, die Synode habe den Honorius nicht als Ketzer verurtheilt, ſondern — Natalis Alexander ſage das Richtige. Wie ſchlau iſt das doch, in einem ſolchen Punkte nicht einmal mit eignen Worten auszuſprechen, was man meint! Ich glaube, Alzog kommt auch über den 18. Juli 1870 hinaus, er braucht ja nur in der 9. Aufl. z. B. (den Kirchenvater) — Melchers oder Seneſtrey zu citiren.

Abt Engelbert P. Hadrian übersandte. Darauf antwortet Hadrian (Mansi XIII. col. 759—810, Jaffé 1902.) im Jahre 794. Im Eingange figuriren die bekannten Bibelstellen, um zu beweisen, der Papst müsse für alle sorgen. Darauf wird Carl verheißen: „Darauf gestützt stehen wir da vertrauensvoll, daß, wenn euere von Gott bestimmte königl. Excellenz, gegen ihre heilige kath. und apost. röm. Kirche und uns, wie sie angefangen, bis zum Ende in der Liebe und Zuneigung getreu bleibt, wird [er, sie? der Satz ist so schlau construirt, daß man als Subject aus dem Zusammenhange Petrus, Gott, die Kirche nehmen kann] nicht nur dich lösen von jeder Makel der Sünde erreißen, sondern auch dir in dieser Welt über alle barbarischen Völker unermeßliche Siege gewähren, obendrein das Himmelreich" u. s. w. Dann widerlegt er alle Einwürfe und sagt zuletzt, nachdem er erzählt, was die Synode gethan: „Und deshalb nahmen wir die Synode an (suscepimus): denn wenn wir sie nicht angenommen hätten (recepissemus)" würden sie zum früheren Irrthum zurückgekehrt sein; dann aber hätten wir allein für den Untergang so vieler tausend Christen vor dem schrecklich furchtbaren göttlichen Gericht Rechenschaft ablegen müssen. „Wir aber haben bisher wegen derselben Synode dem Kaiser noch keine Antwort gegeben, aus Furcht, sie möchten zu ihrem Irrthum zurückkehren. Als wir sie nemlich unlängst wegen der Heiligenbilder ermahnten, haben wir ähnlich sie ermahnend wegen der Diöceſe der Erzbischöfe und Bischöfe der h. kath. und apost. röm. Kirche ersucht, derselben heil. kath. und apost. röm. Kirche zurückzustellen, was sie damals mit unseren Patrimonien weggenommen haben, als sie die h. Bilder abnahmen, und sie haben keinerlei Antwort ertheilt. Daraus erhellt, daß sie, aus einem Capitel vom Irrthume zurückgekehrt, aus zwei anderen in demselben Irrthume verharren. Denn wenn überall die cononischen Kirchen der Christen ihre Diöceſen intact besitzen, um wie viel mehr muß dann nicht die h. kath. und apost. röm. Kirche, welche das Haupt aller Kirchen ist, ihre Diöceſe, nemlich der Erzbischöfe und Bischöfe, auch ihre Patrimonien für die Anfertigung der Lichter und die Ernährung der Armen auf jede Weise mit unverbrüchlichem Rechte halten und besitzen? . . . . . Wir ermahnen ihn aber hinsichtlich der Diöceſe unserer h. röm. Kirche und des Patrimoniums, daß, wenn er es unserer h. röm. Kirche nicht zurückstellen will, wir ihn für die hartnäckige Festhaltung dieses Irrthums als Ketzer erklären werden." Auch dieser Brief ist Beweis, daß von einer Bestätigung keine Rede war, wohl aber P. Hadrian I. reine Rechtsfragen als Glaubensfragen auffaßte. Man sieht, die ‚dogmatische' Grundlage der Nothwendigkeit des Kirchenstaates ist bereits im 8. Jahrhundert erfunden worden. —

So verhalten sich die Thatsachen hinsichtlich der alten Synoden. Von den 4 lateranensischen, den beiden Lyonnern und dem von Vienne braucht keine Rede zu sein, weil auf ihnen die Päpste selbst präsidirten. Daß man zu Constanz und Basel die päpstliche Bestätigung so wenig für wesentlich ansah, daß im Gegentheile das Concil als über dem Papste stehend erklärt wurde, ist bekannt. Florenz und das sog. 5. lateranensische Concil stehen selbstverständlich auf dem Standpunkte päpstlicher möglichst großer Competenz; über das Tridentinum s. §. 24.

Ein äußerer Grund der widerlegten Theorie liegt darin, daß man aus gewissen Worten Folgerungen zieht, welche nicht darin liegen. Dahin gehören die Worte confirmare, approbare u. a., deren Bedeutung im §. 16. genauer festgestellt werden soll. Damit bin ich zugleich bei der Bedeutung angelangt, welche die päpstliche Confirmation hat, deren Verständniß sich nur aus der Geschichte und dem Geiste der kirchlichen Anschauung und der Kirchenregierung der alten Zeit zeigen läßt.

IV. Damit ein Satz als wirklicher Glaube unbedingt gelten könne, muß feststehen, daß er von Anfang an überall in allen Kirchen als solcher in Wirklichkeit gegolten habe. Entweder kann dies erwiesen werden durch den Nachweis, daß er ausdrücklich anerkannt war, oder dadurch, daß gezeigt wird, daß nichts ihm entgegen Stehendes gelehrt und geglaubt wurde, oder endlich durch den Beweis der Uebereinstimmung mit dem ganzen Glauben der Einzelkirchen. Ist nun (§§. 4. 5. 8. 14.) durch die erklärte und constatirte Uebereinstimmung des ganzen Orients und Occidents dieses erwiesen, so kann an der Richtigkeit kein Zweifel sein. Bevor dieser Consensus omnium ecclesiarum vorlag, nahm man deshalb auch nichts als Glaube an. Darin liegt auch der Grund, weshalb die Kirche auf den sechs ersten ökumenischen Synoden keinen Punkt als Glaubenssatz formulirte, der nicht wesentlich zum Seelenheile nothwendig erschien. Es waren nicht theologische Sätze, um die es sich handelte, sondern solche, die jeder Mensch in ihrer Bedeutung erkennen kann: Gottheit Christi (325), Ausgehen des h. Geistes vom Vater und Gleichheit mit Vater und Sohn (381), zwei Naturen in Christus, hypostatisch vereint (431), Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in Christus zu Einer Person ohne Aufhebung der Verschiedenheit beider (451), Verwerfung der Schriften von Theodor von Mopsuestia, Theodoret und Ibas, der sog. drei Capitel (553), welche im Zusammenhange mit der Lehre von Chalcedon standen, zwei Willen in Christus (680.). Die Bilderverehrung (787) und die Verurtheilung des Photius (869) bilden den Gegenstand der beiden letztern unter Wiederholung des Glaubens der früheren.

So begreift man, daß auch nach dem allgemeinen Concile äußerlich und unbedingt dessen allgemeine Annahme constatirt und damit der allgemeine gleiche Glaube festgestellt werden mußte. Dies ist denn auch jedesmal geschehen. Nur zeigt sich ein Unterschied im Aeußern zwischen Orient und Occident. Auf allen 6 (bez. 8) ersten ökumenischen Synoden waren entweder nur die Orientalen (381, 553) vertreten, oder doch neben den Vertretern des Occidents. Jene aber sind auf allen durch die Patriarchen, Metropoliten, ja auf einzelnen so sehr durch die Bischöfe vertreten gewesen, daß man sagen konnte, die Kirchen des Orients waren vollzählig beisammen. Anders stand es mit dem Occident. War auch, wie gezeigt, wiederholt vor der Synode ein Concil zu Rom abgehalten, so ist doch vor keinem der acht ersten allgemeinen der gesammte Occident d. h. alle Provinzen auf einem solchen vertreten gewesen. Folglich mußte nachträglich deren Annahme herbeigeführt werden. Daß diese erfolgen würde, ließ sich gar nicht bezweifeln, weil es sich stets nur um Punkte handelte, die wesentlich waren, folglich im Bewußtsein der Kirchen ausgeprägt sein mußten. Da die Art der Verhandlung die absolute Richtigkeit des Symbols evident machte, an der unfehlbaren Definition mithin gar nicht gezweifelt werden konnte: so würde ein Sträuben gegen die Annahme auf Mißverständnissen beruhet haben, welche man als solche nachzuweisen aus den Acten, den Zeugnissen vermochte. Und so begreift sich, daß die ganze Kirche jene Synoden angenommen hat. Aus der Stellung des Papstes als Patriarch des Occidents erklärt sich, daß die Synoden ihm die Acten übersandten zur Herbeiführung dieses Consenses. Wie ihm als solchem und als Bischof der Weltstadt Rom unbestritten der Vorrang eingeräumt und zu Nicäa mit ausdrücklichen Worten zugesprochen wurde, auf diesem sein Vorsitz im Concile beruhte, so verstand sich jenes von selbst. Das sind die Sätze, welche unzweifelhaft aus den Quellen hervorgehen und welche lehren, worin das angebliche päpstliche Bestätigungsrecht zu suchen ist. Um dies aber vollends zu begreifen, muß man sich vor Augen halten (§. 18.), daß der römische Bischof gleich jedem Patriarchen, Metropoliten u. s. w. in allen wichtigen Fragen niemals für sich allein handelt, sondern nur in Verbindung mit einer Synode, d. h. es constatirt eine Synode den consensus der auf ihr vertretenen Kirchen. War dieser noch festzustellen, dann mag man das Bestätigung nennen; mit einer juristischen Bestätigung des bloßen Bischofs von Rom hat diese Constatirung nichts gemein. Mit dem Nachweise dieser Punkte aus den Quellen ist der Beweis für die Richtigkeit meiner Ausführung erbracht. Diese zeigen folgende Punkte.

1. Ausdrücklich wird die allgemeine Annahme gefordert für den Glauben.[160])

2. Die Synoden selbst fordern den Papst auf, zu sorgen, daß die Annahme der Beschlüsse durch eine occidentalische Synode erfolge. Sie, wie die Päpste und Kaiser fordern für den Glauben Uebereinstimmung aller Kirchen, oder ausdrücklich ein ökumenisches Concil, oder eine Synode des Orients und Occidents, oder Annahme der Particularkirchen.[161])

3. Die Annahme von Seiten der Päpste geschah auf einer Synode.[162])

---

[160]) N. 57. Leo hält die nach Ephesus entstandenen Zweifel für gelöst, wenn der Patriarch von Const. das Bekenntniß des gemeinsamen Glaubens (wie es Leo formulirt) durch Unterschrift vor Clerus und Volk ablegte und dies dem apost. Stuhle und allen Bischöfen und Kirchen bekannt gemacht würde.

[161]) In num. 1. fordert die Nicänische Synode P. Silvester auf, alle Bischöfe ‚der apostol. Stadt [hier ist die Stadt für den Sprengel gesetzt, weil sonst gar kein Sinn vorläge, da es in Rom damals nur Einen Bischof gab, das Institut päpstlicher Beamten, die Bischöfe waren, bekanntlich nicht existirte. Daß die urbs für den orbis gesetzt wird, ist wie altrömisch, so noch jetzt gebräuchlich päpstlicherseits: decretum urbis et orbis; publicatio pro urbe et orbe.] zusammen zu rufen' ein Concil zu halten, damit die Nicänischen Schlüsse gefestigt würden, damit durch die Genossenschaft seines Ausspruches bestärkt werde, was beschlossen sei. Nur wer nicht lesen kann, wer den Zusammenhang ignorirt und den Satz ‚quidquid – confirmetur' hinstellt, kann von einer päpstlichen Bestätigung reden. — P. Julius (num. 3.) erklärt mit dürren Worten, wenn er auch allein schreibe, schreibe er doch nur den Sinn der um ihn Versammelten. In n. 17. 18. 31. 34. 35. liegt derselbe Gedanke. Ein occid. und orient. Concil fordern n. 13. 14. 42. 43. 178., ein ökumenisches 26. 53, den Occident betont n. 36; daß ein jedes durch die Zustimmung der ganzen Kirche gefestigtes Concil vor Allem von dem römischen Stuhle unverbrüchlich auszuführen sei, sagt P. Gelasius in n. 103. so deutlich aus, als es möglich ist. Wenn er hinzusetzt, der apost. Stuhl bestärke auch durch seine Auctorität zufolge seines Principats jede Synode: so hat er darin ganz Recht, daß eine von der römischen Kirche nicht angenommene keine allgemein angenommene ist. Daß er aber nicht den Papst als Person meint, folgt daraus, daß er 1. prima sedes sagt, was bis zum heutigen Tage nicht identisch ist mit antistes sedis [Bonifaz VIII. unterscheidet noch in c. 5. de reser. in 6. sehr genau zwischen beiden,] daß 2. sedes nach dem Sprachgebrauche der Zeit die Kirche, ja selbst den Sprengel des Patriarchen umfaßt, daß 3. Gelasius gar nicht an eine blos persönliche Action des Papstes für sich denken konnte, weil Alles damals synodalmäßig vorgenommen wurde (§. 18.). Daß aber auch der bloße fehlende Consens der römischen Kirche die Oekumenicität aufhob, versteht sich schon deshalb ganz vorzüglich, weil sie die einzige eigentlich apostolische des Occidents war — N. 152. fordert Spanien zur Annahme der 6. auf.

[162]) Lehrreich ist in dieser Hinsicht num. 151. Nachdem P. Leo II. bezüglich der Beschlüsse der 6. Synode gesagt, sein Vorfahr Agatho (num. 144. 145.) habe mit seiner Synode vorher das erklärt, was die 6. angenommen, sagt er: „deshalb stimmen wir und durch unser Amt dieser apost. Sitz einträchtig und einstimmig dem Definirten zu und bestärken es." Wenn dies der Papst von sich allein gesagt hätte,

4. Es folgt aus der Anschauung der Kirche über das Verhältniß des Papstes zum allgemeinen Concil, das sich in folgenden Punkten darstellt.

a) Die Berufung durch den Papst ist keine wesentliche Bedingung (§. 8.).

b) Die absolute imperative Leitung des Concils steht ihm ebensowenig nothwendig zu (§. 12.).

c) Auf dem Concil entscheidet in Glaubensfragen überhaupt nicht die äußere höhere oder niedrigere Auctorität, sondern lediglich das richtige Zeugniß; die Festsetzung des Glaubens bildet also keine Sache rechtlicher Macht, sondern auctoritativen Zeugnisses (§§. 4—6. 14.), weshalb P. Leo I. — es kann dies nicht oft genug gesagt werden — in die Uebereinstimmung mit der Schrift die Inspiration des Concils setzt (num. 78.).

d) Der Papst ist Hort und Ausführer der allgemeinen Synoden, darf auch von deren in Kraft stehenden Rechtsatzungen nicht abgehen.[163]) Deshalb mußte der Widerspruch der Legaten und des Papstes die Rechtskraft von c. 28. des Chalcedonensischen Concils heben, deshalb bat dieses ausdrücklich um Anerkennung (num. 64.) des Canon 28.

Träten die Sätze des Concils aber erst durch seine persönliche, förmliche, alleinige Bestätigung in Kraft, so stände der Papst für sich allein entweder über dem Concil oder mindestens als coordinirt neben ihm. Im erstern Falle machte für den Glauben er den Glaubenssatz, nicht das Concil. Daß davon die alte Kirche keine Vorstellung hat, ist evident bewiesen, da die Unfehlbarkeit, die Inspiration u. s. w. (§. 6.) der Synode sinnlos wäre, wenn erst die Bestätigung einer einzigen, außerhalb der Synode stehenden Person die Unfehlbarkeit bewirkte. Im letzteren Falle wäre für Glaubenssachen ein doppeltes Organ des unfehlbaren Lehramtes vorhanden: einmal das Concil, dann auch der

---

wäre es fast komisch, da Einer nicht zweistimmig oder zwiespältig consentiren kann. Er redet also gerade so, wie in num. 3. Julius I. dargelegt hatte. Die von Binius (Mansi XI. 1050) gegen die Echtheit des Briefes erhobenen Bedenken hat Pagi widerlegt. Vgl. Jaffé 1630. Hefele III. S. 263, der aber (was außerhalb seines Planes lag; er hatte dazu wohl auch so wenig als ich früher eine Veranlassung) auf die sich aus den Worten ergebende Folge, überhaupt hier wie zumeist auf die juristische Seite nicht eingeht. — Aus num. 1. 3. ergibt sich dasselbe. num. 1. sagt es direct; n. 3. setzt es voraus, weil ein andrer Vorgang nicht stattfand.

Ich habe in den drei vorangehenden Noten nur einige Stellen hervorgehoben, da viele bereits vorgekommen sind.

[163]) Vgl. 4. 69. 73. 74. 90. 103. 109. 120. 144. 200. 218. 241., welche den Satz nach verschiedenen Richtungen beweisen.

Papſt ganz allein. Daß eine ſolche Anſchauung der alten Kirche abſolut fremd iſt, welche nur gemeinſames Handeln kennt, wurde bereits bewieſen, und geht noch evidenter hervor aus den §§. 18. 19. 20. 23.

§. 16.

C. Bedeutung der Ausdrücke: definire, confirmare etc.

I. Es wird, wie mehrfach geſagt wurde, von Vielen verſucht, aus gewiſſen Worten die weittragendſten Folgerungen abzuleiten. Somit ſind wir in die Nothwendigkeit verſetzt, ihre Bedeutung quellenmäßig feſtzuſtellen. Wir haben hier für das Gebiet der abendländiſchen Kirche zu unterſuchen; denn, wenn auch 1869 auf 1870 Bruchſtücke der orientaliſchen Kirche vertreten waren, ſo iſt doch die lateiniſche Sprache als einzig authentiſche feſtgehalten worden. Uebrigens hielt man ſich, wie alle alten Sammlungen lehren, im Occidente immer nur an lateiniſche Texte. Die acht erſten ökumeniſchen Synoden ſind nun zwar in griechiſcher Sprache abgefaßt worden. Da aber eine Ueberſetzung in die lateiniſche ſofort veranſtaltet wurde (num. 1.), die Occidentalen auch zu Conſtantinopel u. ſ. w. lateiniſch ſprachen, das Lateiniſche aber ſofort gleich den zuerſt lateiniſch verleſenen Briefen der Päpſte u. ſ. w. ins Griechiſche überſetzt verleſen wurde (vgl. z. B. num. 40. 199): ſo erhellet, daß uns nur der Beweis obliegt, in welchem Sinne die lateiniſchen Worte gebraucht ſind.

a. Definire. Ich habe bereits in meiner Schrift ‚die Macht der röm. Päpſte' 2. Aufl. S. 78 fg. bewieſen, daß dies Wort kein für richterliche Entſcheidungen techniſches iſt, daß es im Concil von Trient nur ein paarmal gebraucht wird, deshalb an ſich nicht als dasjenige anzuſehen iſt, das in der kirchlichen Rechtsſprache als ein unſtreitig techniſches erſcheint, wie es z. B. ordinare, consecrare, conferre, nominare, praesentare u a. ſind. Daraus folgt, daß definire an und für ſich gar keinen abgeſchloſſenen Inhalt hat, folglich auch mit definitio, definire nichts bezeichnet iſt, was nur in einem beſtimmten Sinne verſtanden werden könnte. Dem entſprechen die alten Quellen. Definire wird gebraucht:

1. von richterlichen Acten, ſo n. 3., weiter in num. 42 zu Chalcedon von der Condemnation des Neſtorius ‚sententia definire', n. 94. von der Caſſation des Epheſ. Concils.

2. von Aufſtellung von Rechtsſätzen. So bezeichnet num. 64. die

Bestimmung hinsichtlich des Constant. Patriarchen (can. 28. Chalc.) mit definire; n. 4 (in Sardica sind nur Rechtssätze statuirt), 74 (hat gerade nur Rechtssätze im Auge).

3. von Verwaltungsacten. So num. 143. von Circumscription der Diöcesen, 251 (Bestimmungen über Gefolge).

4. im Sinne von erklären. So unzweifelhaft im Eingange und in den Unterschriften num. 140., n. 104.

5. als Formel der Unterschriften ‚definiens subscripsi.' z. B. num. 204. Vgl. die Angaben im §. 8. Wenn Jeder, der so unterschreibt, das Dogma u. s. w. durch sein definire machte, gäbe es viele zu einer Excathedra-Definition berechtigte. Definire kann also hier offenbar nur den Sinn von declarare, consentire, confirmare, approbare, kurz von: ‚ich nehme an und unterschreibe zum Zeichen dessen' haben.

6. Von den Erklärungen, durch welche ein dogmatischer Satz angenommen, formulirt wird, oder darauf bezüglichen Dingen, Lehren: num. 7. 40. 72. 73. 75. 79. 80. 82. 83. 92. 93. 99. 102. 116. 118. 138. 140. 142. 143. 144. 145. 146. 149. 150. 151. 177. 186. 202.

b. Confirmare wird gebraucht im Sinne von etwas gutheißen, ihm beitreten, etwas annehmen, die Annahme bekunden, einem Dinge, ohne daß dies dadurch juristisch an sich eine größere innere Kraft erhält, durch dessen Annahme, Anerkennung gewissermaßen wo möglich noch höhere Festigkeit geben. Im Einzelnen:

1. für Annehmen von Synodalschlüssen: num. 1. 71. 81. 103. 142. 151;

2. für nochmalige Erklärung des bereits feststehenden Glaubenssatzes. So patres confirmare 141; fidem confirmare num. 7. 67. 75. 87. 90. 91; confessionem conf. 151. fidei confirmatio num. 7. 73. 237.; dogmatum confirmatio num. 141. 146. 150. 176;

3. für Beitreten zu einem Beschlusse durch Unterfertigung der Acten: num. 42. (subscribendo acta confirmare);

4. für die kaiserliche Bestätigung der Synode 100.

c. Firmare wird ganz analog wie confirmare gebraucht, namentlich von dogmatischen Beschlüssen, ebenso von disciplinären Dingen: num. 28. 64. 75. 83. 93. 104. 108. 114. 118. 137. 144. 150. 248. u. a.

d. Aehnlich wie confirmare und firmare kommt vor roborare: num. 93. 98. 216. 251., wo fidem roborare in mehreren; corroborare: 150.

e. Docere kommt fast am meisten technisch für Glaubenslehren aussprechen vor, zumal docente deo, spiritu sancto. Vgl. num. 43.

67. 89. 90. 98. 129. 134. 144. Parallel geht doctrina: 74. 78. 84. 85. 98. 103. 104. 115. 144. 146. 210. 220. 252.

f. Judicare, judicium steht sowohl dort, wo es sich um Glaubenssachen, als wo es sich um andre handelt: 11. 15. 20. 27. 28. 30. 36. 37. 38. 39. 44. 64. 67. 75. 83. 91. 138. 140. 144. 192. 241.

g. Sententia geht sowohl parallel mit doctrina als mit judicium in beiderlei Beziehungen: 39. 41. 42. 43. 67. 79. 97. 117. 151. 189. 236.

h. Praedicatio erscheint ziemlich technisch für Aussprechen, Lehren des Glaubens: 108. 110. 117. 133. 139. 144. 145. 151. und viele andere. Bekanntlich gebraucht es auch die Vulgata also.

i. Confessio ist noch mehr technisch beim Glauben, z. B. unter vielen andren 151. 178.

k. Sowohl für Bestimmungen hinsichtlich des Glaubens als des Rechts werden noch gebraucht:

1. figere: 83. 236., declarare: 63. 98., construere: 145.

2. statuere, statuere de fide; statutum: 73. 99. 142. 143. 248. 254. Vgl. auch num. 62.

3. constituere fidem, constitutum: 53. 100. 102. 103. 107. 108. 109.

4. stabilire: 137. 150.

5. decernere, decretum (de fide): 3. 7. 29. 64. 74. (inviolabilia decreta), 82. 87. 97. 98. (decretum de fide) 103.

6. sancire, sanctio: 30. 81. 94. 138. 200. 202.

7. censere: 24. 151. 249.

8. explicare: 24., conscribere de fide: 118.

9. dogma rescindere: 25.

10. legem credendi statuere: 31.

11. fidei regula z. B. 75. 199.

12. recipere 53., suscipere: 54. 120. 151.

Daß der einzelne Ausdruck keine unbedingt abgeschlossene Bedeutung hat, folgt:

1. aus dem Wechsel verschiedener in derselben Bedeutung in demselben Stücke, wovon sich jeder leicht bei Vergleichung überzeugen kann;

2. aus der Cumulirung verschiedener, z. B. definire ac sancire: 202., definire ac statuere: 143, definitionem constituere: 151., constituere definireque: 38., definientes sancire: 138., definitive confirmare (von dem bereits vom Papste explicirten Glauben) 140, definitione firmare: 108., sen-

tentialiter confirmare: 141., firmare ac stabilire (dogma) 144. Synonym werden gebraucht confirmare und approbare mit accipere, suscipere im Briefe von Pelagius II. bei Mansi IX. 433. (ein Stück davon in num. 117.).

II. Durch diese Zusammenstellung ist erwiesen: man darf aus einem Ausdrucke allein noch keinen Schluß machen. Das confirmare von Seiten des Papstes u. s. w. ist noch kein ‚bestätigen' im Sinne des deutschen Wortes, so wenig als es nöthig ist, juristisch den von Christus gelehrten oder den zu Nicäa bereits festgestellten Glauben nochmals zu bestätigen, und doch kommt oft fidem confirmare vor. Approbare ist ebensowenig das deutsche bestätigen; denn sonst hätte am 18. Juli 1870 nicht der Papst, sondern die 533 definirt, weil derjenige juristisch das Gesetz macht, der die Rechtskraft dem Gesetze gibt. Ja approbare ist noch viel weniger als confirmare, insbesondere im Sinne des 18. Juli.

Denn Pius IX. sagt: Ich definire sacro approbante Concilio. Was heißt das? Gehört er zum Concil, oder nicht? Wenn ja, ist sein Beitritt nöthig, damit von einer Action, einem Beschlusse, einer approbatio des Concils die Rede sein könne, oder nicht?

Wenn der Papst zum Concil gehört und ein Concilsbeschluß ohne die und mithin vor der Zustimmung des Papstes nicht zu Stande kommt: so hat Pius IX. gesagt: ‚Ich definire, indem ich zugleich bestätige, daß die übrigen mir beistimmen', d. h. zu deutsch, ich definire und ich approbire. Wer also von einem Concilsbeschluße und daneben, oder auf Grund dessen, von einer päpstlichen Definition spricht, der begeht eine Absurdität. Das thut die Const. dogm. so gut als ihre Vorläuferinnen seit dem 3. Lateran. Concil bis 1439.

Wenn aber der Papst nicht zum Concil gehört, wenn man von endgültigen Beschlüssen reden kann ohne seinen persönlichen Beitritt, dann ist die persönliche päpstliche Bestätigung nicht nöthig. In diesem Falle hat also der Papst genau nur die von mir dargelegte Stellung zum Concil. Dann aber steht es um die päpstliche Unfehlbarkeit oder das ‚unfehlbare Lehramt des römischen Bischofs' also. Es hat alsdann vor dem 18. Juli 1870 zuerst das ‚Concil' gelehrt: der Papst lehrt ex cathedra u. s. w. unfehlbar. Ist nun das Concil nicht unfehlbar, so ist dies eine Aeußerung ohne dogmatischen Werth, die, wenn sie nicht absolut mit Christi Lehre harmonirt, kein größeres Gewicht hat, als wenn X. oder Y. sie gemacht hätte, für das Gebiet des Glaubens nemlich. Ist das Concil unfehlbar, dann war Pius' Constitution überflüssig, oder es sind ganz unabhängig von und selbstständig neben einander unfehlbar das

Concil und Pius IX. In dieſem Falle kann das Concil noch jetzt die Conſtitution aufheben wegen der ſpäter darzulegenden Gründe.

Bei den Concilien von 325 bis 869, zu Conſtanz, Baſel und Trient, ſtand die Sache anders. Nicht der Papſt hat definirt sacro approbante concilio, ſondern, ‚Concilium definit, statuit‘ u. ſ. w. Wenn endlich die päpſtliche Beſtätigung d. h. eine Annahme, durch welche erſt der Concilsbeſchluß Kraft erhält, nothwendig iſt, dann haben erwieſenermaßen die 8 alten Concilien gar nichts definirt, weil nie und nirgends ein Papſt eine Erklärung abgegeben hat, aus welcher man eine ſolche Beſtätigung auch nur folgern kann.

Das päpſtliche Confirmare im wahren Sinne der Quellen iſt §. 15. III. IV. dargelegt worden.

Aber als Geſetz ließe ſich die Conſtitution mit ihrem Anathem immer feſthalten. Allerdings. Pius IX., Melchers, Seneſtrey, Förſter, Ketteler u. ſ. w. haben das formale Recht, aus ihrer societas ecclesiastica Jemand auszuſchließen, der jenes Geſetz nicht als Glaubensnorm anſehen will. Aber zu befehlen, daß man als von Gott geoffenbarten Glauben anſehen ſolle, was er nicht geoffenbart hat, und darum aus der katholiſchen Kirche auszuſchließen, vermögen ſelbſt ſo große und heilige Männer nicht, weil ſich das nicht commandiren, ſondern nur beweiſen läßt.

Zweites Capitel.

Der Papst und die Bischöfe im Verhältniß zu einander hinsichtlich der Lehre und Jurisdiction.

A. Der römische Bischof.

§. 17.

1. Grundlage des Primats. Petrus und Paulus.

I. Man hat seit dem 3. Jahrhundert[1]) den Primat des Bischofs von Rom gestützt auf die Nachfolge auf dem Sitze Petri. Die Art und Weise, wie dies jetzt geschieht, ergibt der Wortlaut der Constitutio dogmatica vom 18. Juli 1870. Sie läuft wesentlich hinaus auf Fol-

[1]) Da ich voraussetzen muß, daß man jedes Wort anzugreifen versuchen wird, so muß ich mich erklären. Ich verfahre in diesem Werke rein historisch und juristisch. Es gibt aus dem 1. und 2. Jahrhundert keinen Quellenbeleg für den Primat des römischen Bischofs. Daß Irenäus nicht davon spricht, ergibt der Wortlaut (num. 266). Er spricht von einer höheren Vorzüglichkeit der römischen Kirche, versteht aber darunter die Gläubigen so gut als P. Cornelius in num. 272. Auch Cyprian spricht nur von einem Primate Petri (n. 281). Daß man aber zu seiner Zeit aus dem Primate Petri bereits den Primat des Nachfolgers auf seinem Sitze ableitete, ergibt die num. 280 vielleicht, aber auch sie nicht deutlich. Es ist überall nur höchstens die Nachfolge in die cathedra Petri. Aber zugleich tritt Paulus daneben auf. So insbesondere bei Tertullian (num. 283), der sich sonst so große Mühe gibt, Petrus von dem Verdacht zu rechtfertigen, er habe falsche Grundsätze gebilligt, wobei er sogar zu dem Absurdum kommt, Paulus habe sich mit Petrus und den andern in Verbindung gesetzt, um sicher zu sein, daß er bis dahin nichts falsches gelehrt habe [adv. Marcionem I. ib. pag. 140 lib. IV. ib. p. 188; lib. IV. am Ende ib. pag 238 sq.], obwohl der heilige Paulus selbst sagt, er habe von Gott seine Lehre, Tertullian also consequent Paulus als selbstständigen Zeugen hätte gar nicht citiren können.

Also nochmals: aus dem 1. und 2. Jahrh. ist keine Quelle nachweisbar, die einen persönlichen Primat des Bischofs von Rom kennt. Auch aus dem 3. Jahrhundert gibt es keinen Beleg, welcher stricte bewiese. Die Stelle aus Tertullian de pudicitia c. 1. (ibid. p. 628) dafür zu citiren, daß derselbe den röm. Bi-

gendes: Petrus ist von Christus zum Fürsten der Apostel bestellt worden (in diesem Sinne wird princeps genommen und auch allgemein gebraucht und übersetzt), er war das sichtbare Haupt der streitenden Kirche; er hat den Primat der wahren und eigenen Jurisdiction von Gott direct und unmittelbar erhalten; er hat die Schlüssel des Himmelreiches; Petrus lebt fort und sitzt vor und urtheilt bis auf diesen Moment und stets in seinen Nachfolgern, den Bi-

---

schof als Bischof der Bischöfe ansehe (wie z. B. Alzog I. S. 213 thut), ist stark. Tertullian sagt in jener verworfenen Schrift: ‚Audio etiam edictum esse propositum, et quidem peremptorium, Pontifex scil. maximus, episcopus episcoporum dicit: Ego moechiae et fornicationis funes dimitto. O edictum cui ascribi non potest bonum factum.' Aber sollte man wohl für jene Zeit sich dieser Ausdrücke überhaupt in dem ihnen unterlegten Sinne haben bedienen wollen? Schwerlich. Aus Cyprian wird dann, obwohl er überall vom Glauben der Römer d. h. der Gläubigen überhaupt zu Rom, nicht des Bischofs spricht, ohne weiteres der Kirche, welche ihm, wie die im Anhange abgedruckten Stellen beweisen, nicht mit dem Bischofe, sondern mit den Gläubigen als einer Gemeinschaft zusammenfällt, substituirt ihr Vorsteher. Mit solchen Argumentationen kann man freilich Alles deduciren.

Zum Schlusse, um jeden Zweifel an meinem persönlichen Glauben auszuschließen, sage ich: Der Primat des Bischofs von Rom als unmittelbaren Nachfolgers der Apostel Petrus und Paulus hat jene dogmatische Grundlage, welche durch die Auffassung der Väter und Concilien des 2. 3. 4. 5. Jahrhunderts dahin erwiesen ist, daß er als Vorsteher der Cathedra Petri nicht blos der erste Bischof ist, sondern auch wegen der nöthigen Einheit das oberste Hirtenamt übt. Die einzelnen Rechte und ihre Formen fallen der geschichtlichen Entwicklung anheim, gerade so gut als überhaupt die Nachfolge auf der Cathedra Petri sich auf eine historische Thatsache gründet. Daß diese von Gott gewollt sei, das läßt sich annehmen, und das thue ich, aber beweisen kann man es nicht, weil a. weder in der Schrift ein Wort davon steht, daß Christus den zukünftigen Bischof von Rom zum Nachfolger Petri mit den diesem persönlich übertragenen Rechten bestimmt habe, b. noch irgend ein Vater der fünf ersten Jahrhunderte solches sagt, sondern man stets nur aus der Thatsache, daß der römische Bischof auf der cathedra Petri sitze, seinen Primat ableitete. Die Einheit der Kirche setzte die alte Zeit mit Recht, wie die Aussprüche von Irenäus, Cyprian, Athanasius, Vincentius, Innocentius, Leo, Gregor u. s. w. beweisen, in die Uebereinstimmung des Glaubens der apostolischen Kirchen. Daß dem der Kirche von Rom ein besonderes Gewicht beigelegt wurde, geschah, wie sich aus Irenäus und Vincenz am deutlichsten ergibt, weil dort Petrus, vor Allem Paulus gelehrt hatte und dorthin aus der ganzen Welt als zu dem Mittel und Hauptpunkte der Welt die Zeugnisse zusammenströmten. Die einzelnen Rechte der römischen Bischöfe über fremde Kirchen gehören der geschichtlichen Entwicklung an. —

Wie wenig man sich unbedingt auf historische Daten Tertullians berufen kann, zeigt num. 282, wo er Clemens vom h. Petrus ordinirt d. h. zum Bischof bestellt sein läßt, während nach Irenäus Petrus und Paulus dem Linus die Leitung übertragen haben.

schöfen der h. römischen von ihm gegründeten Kirche; wer also in diesem Lehrstuhle folgt, hat inne nach der Einrichtung von Christus selbst den Primat Petri über die ganze Kirche; der römische Papst hat also den Primat über den ganzen Erdkreis, ist Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und wahrer Stellvertreter Christi, Haupt der ganzen Kirche, aller Christen Vater und Lehrer, höchster Richter aller Gläubigen; über sein Urtheil kann kein andrer urtheilen, es kann von niemand aufgehoben werden; im Primate ist nach der stäten Lehre des apostolischen Stuhles und dem stäten Usus der Kirche und den ökumenischen Synoden, insbesondere den vom Oriente und Occidente gemeinsam angenommenen enthalten die höchste Lehrgewalt; weil Christus zu Petrus gesagt: er baue auf ihm seine Kirche, ist das Gesagte durch den Erfolg bewiesen, weil auf dem apostolischen Stuhle die kath. Religion stets unbefleckt erhalten und stets die rechte Lehre gelehrt ist. Die Päpste haben verschiedene Mittel angewendet, um die überlieferte Lehre rein zu erhalten, ihnen ist der h. Geist verheißen; alle Väter und Lehrer haben dieses angenommen, weil sie wußten, daß der Herr zu Petrus gesagt: ‚ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke, und wenn du dereinst bekehrt bist, stärke deine Brüder.' Dieses Charisma der Wahrheit und des nimmer wankenden Glaubens ist Petrus und seinen Nachfolgern auf diesem Stuhle von Gott gegeben, damit sie ihr hehres Amt verwalten, die Einheit im Glauben bewahren könnten; weil jetzt nicht wenige dieser Auctorität widerstreben, ist es nothwendig, als feierliches Dogma zu erklären, daß der römische Papst, wenn er ‚kraft seiner apostol. Auctorität eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Glaubens- oder Sittenlehre definirt (ex cathedra sprechend), durch die ihm in Petrus verheißene göttliche Assistenz diejenige Unfehlbarkeit besitzt, womit der Erlöser seine Kirche bei der Definition der Glaubens- oder Sittenlehre ausgerüstet sein lassen wollte; und deshalb seine Definitionen dieser Art aus sich selbst, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind.'

So der wesentliche Inhalt der Const. dogm. abgesehen von den Citaten, mit deren eignen Worten wiedergegeben.

Es geht daraus evident hervor, daß 1. der Primat nur und ausschließlich auf die Nachfolge der römischen Bischöfe in das Apostelfürstenamt Petri gestützt wird, 2. als Folge des Primates bez. als in ihm von selbst enthalten erscheint das unfehlbare Lehramt des Papstes, 3. daß dem Papste sowohl hinsichtlich des Primats, als hinsichtlich des Lehramtes Alles zugesprochen wird, was Petrus hatte und wie er es hatte, ja, daß dieses hinsichtlich des Lehramtes als ein Charisma bezeichnet wird.

Dieſes Dogma iſt im Widerſpruche mit der Schrift, den Vätern, den Concilien, und den alten Papſtbriefen. Der Beweis iſt implicite bereits geliefert. Aber es bedarf des genaueſten Nachweiſes im Einzelnen. Dieſer hat ſeinen Schwerpunkt darin, daß gezeigt werden kann: 1. Die ganze Vorausſetzung iſt falſch und im Widerſpruche mit dem Alterthum. 2. Die Folgen haben weder praktiſche Anerkennung gefunden im Alterthum, noch ſind ſie als Lehren ausgeſprochen beziehungsweiſe anerkannt worden, wohl aber ihr Gegentheil. 3. Die Biſchöfe haben nach Lehre und Recht des Alterthums eine total verſchiedene Stellung von der ihnen hier zugewieſenen.

In dieſem Capitel handelt es ſich darum, die Lehre und das Recht des Alterthums darzulegen. Im 4. und 5. Capitel ſoll alsdann der Nachweis der materiellen Falſchheit der einzelnen Behauptungen und Gründe der Const. dogm. geliefert werden. Dieſer Nachweis kann lediglich im Entgegenſtellen des Alten unter Verweiſung auf die früheren Ausführungen und des Neuen beſtehen. — Dies zur Rechtfertigung der Ordnung des Stoffes.

Soll aber die Aufgabe gelöſt werden, ſo muß für jeden Punkt die volle Falſchheit des ganzen Syſtems dargelegt werden. Ich kann mich deshalb nicht von der Pflicht entbinden, auch die Bibel genau herbeizuziehen.

II. Petrus der h. Schrift. Im Beginne [2]) ſeiner Lehrthätigkeit berief Jeſus den Simon, der da Petrus genannt wird, und Andreas ſeinen Bruder, ſowie Jacobus und ſeinen Bruder Johannes (Matth. C. 4.). Sie hatten von Anfang an Gelegenheit, ſeine Lehren zu hören und Wunder zu ſehen; hatten das Zutrauen des Gichtbrüchigen (Matth. 8, 2) und den ‚großen Glauben' des Hauptmanns (daſ. 8, 10) erfahren, die Heilung der Schwiegermutter des Petrus (daſ. 8, 14), die Austreibung der Teufel und Heilung der Kranken. Als aber der Sturm ſich erhob, mußte er die Kleingläubigkeit der Jünger ſchelten (daſ. 26.). Sie hörten, wie der Beſeſſene rief: ‚Jeſus du Sohn Gottes' und Jeſus den Teufel austrieb (daſ. 29. Marc. 5, Luc. 8.), wie er Sünden vergab und als man ſpöttelte, den Gichtbrüchigen heilte (Matth. C. 9. Marc. 2. Luc. 5.), wie

[2]) Petrus war allerdings nicht der erſte von den Apoſteln, den Chriſtus kennen lernte, weil er von ſeinem Bruder Andreas zu Chriſtus geführt wurde, wie Johannes 1, 35 ff. beſonders Vers 42 erzählt. Andreas aber ſagte auch noch V. 41. zu Petrus: „Wir haben den Meſſias gefunden: (was überſetzt Chriſtus heißt.") Und bei dieſer Gelegenheit ſagt ſofort der Heiland nach V. 42 zu ihm: ‚Du biſt Simon, Sohn des Jonas: Du wirſt Cephas genannt werden: was interpretirt wird Petrus.' Die Interpretation iſt ſelbſtverſtändlich vom Evangeliſten zugeſetzt.

er die verstorbene Tochter des Vorstehers aufweckte, der an ihn glaubte, wie er dem blutflüssigen Weibe sagte: Dein Glaube hat dir geholfen (Matth. 9.). Als er seine Apostel aussandte, hatte er ihnen Vollmachten gegeben, wie sie nur Gott geben konnte: Kranke zu heilen, Todte zu erwecken, den Geist des Vaters verheißen (Matth. 10, 8, 20). Sie hatten sich selig preisen hören, weil sie seine Thaten sahen, seine Lehren hörten (Matth. 13, 16). Sie sahen die erste (Matth. 14. Johann. 6.) wunderbare Brodvermehrung. Unmittelbar darauf, als der Herr auf dem Meere wandelt und Petrus zu sich kommen heißt auf dessen Bitte, dieser aber sofort zweifelt, spricht der Herr: ‚Du Kleingläubiger, warum hast du gezweifelt' (Matth. 14, 31). Und seine Jünger im Schiffe (V. 22) ‚beteten ihn an und sprachen: Wahrlich, du bist Gottes Sohn!' (V. 33.). Und als Jesus die Schriftgelehrten und Pharisäer zurechtgesetzt und ihnen in Gleichnissen seine Sendung dargelegt, wünscht Petrus eine Erklärung, muß aber das Wort hören: ‚Seid ihr auch noch unverständig' (Matth. 15, 16.). Sie hörten, wie das Weib um Heilung ihrer Tochter bat, ihn ‚Herr, Sohn David's' nennend, ersuchten dennoch den Herrn, sie zu entlassen, und hörten vom Herrn das Wort zum Weibe: ‚Dein Glaube ist groß, dir geschehe wie du willst (das. V. 28.). Sie sahen die zweite wunderbare Brodvermehrung (V. 32 ff.), fürchteten aber bald darauf selbst, weil sie kein Brod hatten und mußten sich Kleingläubige nennen und an die wunderbaren Brodvermehrungen erinnern hören (Matth. 16, 7, ff.). Bald darauf fragt er sie, wofür die Leute den Menschensohn halten? Und sie sprachen: Einige für Johannes den Täufer, andere für Elias, andere für Jeremias, oder einen aus den Propheten. Und Jesus sprach zu ihnen: Ihr aber, für wen haltet ihr mich? Da antwortete Simon Petrus und sprach: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Jesus aber antwortete und sprach zu ihm: ‚Selig bist du Simon, Sohn des Jonas! denn Fleisch und Blut hat dir das nicht geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und ich sage dir: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und dir will ich die Schlüssel des Himmels geben. Was immer Du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein; und was immer du lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gelöst sein!' (Matth. 16, 13–19.). Als der Herr ihnen nun von seinem Leiden, seinem Tode und der Auferstehung am dritten Tage spricht, fängt Petrus an dem Herrn es zu verweisen und zu sagen: Das soll dir nicht widerfahren, muß aber das furchtbare Wort hören: ‚Hinweg von mir Satan! Du bist mir zum Aergernisse, denn du denkst nicht auf das,

was Gottes ist, sondern auf das, was des Menschen ist' (Matth. 16, 21 fg. Marc. 8, 32 fg.). Petrus, Jacobus und Johannes waren Zeugen der Verklärung auf Tabor, hörten von seiner Auferstehung (Matth. 17. 1 fg. 9. Marc. 9. Luc. 9). Als die Jünger aber den Teufel nicht austreiben konnten und sich ob dessen wundern, und heimlich ihn fragten, weshalb sie ihn nicht austreiben konnten, spricht der Herr: ‚Um eures Unglaubens willen' (das. V. 19). Das Volk betet Hosanna dem Sohne David's (Matth. 21.), die Jünger aber wundern sich, daß der Herr den Feigenbaum verdorren macht (Matth. 21. 20. fg.). Als Christus den Jüngern voraussagt, daß sie in der Nacht (nach dem Abendmahle) sich an ihm ärgern würden, und Petrus erklärt: ‚wenn sich auch alle an dir ärgern, so werde ich niemals mich ärgern,' sagt ihm der Herr: ‚Wahrlich, ich sage dir, in dieser Nacht, ehe der Hahn krähet, wirst du mich dreimal verleugnen. Da sprach Petrus zu ihm: Wenn ich auch mit dir sterben müßte, so würde ich dich doch nicht verleugnen. Desgleichen sagten auch alle Jünger.' (Matth. 26, 31 ff, Marc. 14. Joh. 16.) Lucas 22, 24 ff. allein berichtet, es sei unter ihnen Streit entstanden, wer unter ihnen der größte sei und läßt den Herrn sagen, (V. 31. ff.): ‚Simon, Simon! siehe, der Satan hat verlangt, euch sieben zu dürfen, wie den Weizen; ich habe aber für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche; und wenn du dereinst bekehrt bist, so stärke deine Brüder.[3]) Da sprach er zu ihm: Herr ich bin bereit, mit dir in den Kerker und in den Tod zu gehen. Er aber sprach: Ich sage dir, Petrus! es wird heute der Hahn nicht krähen, bevor du dreimal geleugnet haben wirst, mich zu kennen.' Petrus verleugnete dreimal den

---

[3]) Bischof Dr. Feßler tadelt in seiner Broschüre gegen mich Seite 15., daß ich nicht das ganze cap. 4. der constitutio dogmatica habe abdrucken lassen, läßt es denn auch ganz nach derselben Molitor'scheu Uebersetzung S. 15—17 abdrucken. In dem Molitor'schen Texte ist in der Bibelstelle Lucas 22, 32 das Wort **bekehrt**' ‚conversus' mit ‚hinwieder' gegeben. Der griechische Text lautet im Codex Sinaiticus und allen Handschriften: *Ἐγὼ δὲ ἐδεήθην περὶ σοῦ, ἵνα μὴ ἐκλίπῃ ἡ πίστις σου. καὶ σύ ποτε ἐπιστρέψας στήρισον τοὺς ἀδελφούς σου.* Stephanus, Thesaurus graecae linguae (edit. Paris. III. 1835 col. 1810 sq.) hat kein einziges Beispiel für die Bedeutung ‚hinwieder.' Daß nach dem Zusammenhange nur bekehrt paßt, ist evident, ebenso, daß nach ihm selbst ‚hinwieder' nur auf die Zeit nach der Bekehrung verstanden werden könnte. Aber den Zusammenhang geben die Infallibilisten nicht. Es soll einfach der Sinn ein anderer werden. Man will den bekehrten Petrus forthaben und das Lehramt hineinschmuggeln. Alle Väter verstehen die Stelle einfach von einem Gebete für Petrus; alle bisherigen Uebersetzungen hatten ‚bekehrt.' Man muß aber jetzt einen Bibeltext haben. Zu dem Ende hat man das ‚hinwieder' erfunden.

Herrn, wie alle vier Evangelisten erzählen. — Die Frauen erzählen, als sie vom Grabe kamen, was sie gesehen und gehört (Lucas 24, 9 ff.). ‚Und ihre Worte kamen diesen, wie ein Mährchen vor; und sie glaubten ihnen nicht. Petrus aber stand auf, lief zum Grabe, bückte sich hinein, und sah blos die Leintücher liegen; und er ging weg und verwunderte sich bei sich selbst über das, was geschehen war.' Johannes aber sagt von Petrus und dem andren Jünger bei dieser Gelegenheit (20, 9 fg.) ‚denn sie verstanden noch nicht die Schrift, daß er von den Todten auferstehen müsse.' Der Herr aber erschien zuerst den Frauen, dann den beiden Jüngern, die nach Emaus pilgerten, dann allen Jüngern außer Thomas, dann allen mit Thomas (Joh. C. 20.). Und nachdem alles das geschehen, erscheint er sieben Jüngern am See Tiberias (Joh. 21. 1 ff.) dem Petrus, Jacobus, Johannes u. s. w. Am Morgen stand Jesus am Ufer und hieß sie den Fischzug thun. Johannes erkannte ihn (Joh. 21, 7). Bei dieser dritten Erscheinung, wie Johannes ausdrücklich (21, 14) sagt, sprach der Herr zu Petrus (V. 15 ff.): ‚Simon, Sohn des Joannes, liebst du mich mehr, als diese? Er sprach zu ihm: Ja, Herr, du weißt, daß ich dich liebe. Er sprach zu ihm: Weide meine Lämmer! Abermal sagte er zu ihm: Simon, Sohn des Joannes, liebst du mich? Er sprach zu ihm: Ja, Herr! Du weißt, daß ich dich liebe. Er sagte zu ihm: Weide meine Lämmer! Er sprach zum drittenmale zu ihm: Simon, Sohn des Joannes! liebst du mich? Da ward Petrus traurig, daß er zum drittenmale zu ihm sprach: liebst du mich? und sagte zu ihm: Herr du weißt alles; du weißt, daß ich dich liebe. Er sprach zu ihm: Weide meine Schafe.' Und der Herr sprach zu Petrus (V. 19 ff.): ‚Folge mir nach.' Petrus aber wandte sich um, und sah den Jünger, welchen Jesus lieb hatte, nachfolgen. Da nun Petrus diesen sah, sprach er zu Jesus: ‚Herr, was soll aber dieser?' Jesus sprach zu ihm: ‚Ich will, daß er so bleibe, bis ich komme. Was geht es dich an? Du, folge mir!' —

Die Apostelgeschichte erzählt Petri Rede an die Gemeinde (C. 1.), und die Wahl des Apostel Mathias, Petri Predigt am Pfingstfeste (C. 2.), seine Heilung eines Lahmen und Predigt (C. 3.), die Gefangennahme von Petrus und Johannes, welche gemeinsam antworten (C. 4.), den Tod des Ananias und der Saphira auf Petri Wort, referirt, es seinen durch die Hände der Apostel viele Zeichen und Wunder geschehen, die Gefangennahme und Befreiung der Apostel durch einen Engel, die gemeinsame Antwort der Apostel (C. 5.), die Wahl der Diaconen durch die zwölf Apostel (C. 6.), die Rede des h. Stephanus und seinen Tod, des ersten Märtyrers (C. 7.), die Predigt von Philippus in Samaria, die Sendung von Petrus und Johannes dahin durch

die Apostel, welche den neuen Christen die Hände auflegten, die Rückkehr derselben, die Bekehrung des Aethiopiers durch Philippus, die Entrückung des Philippus durch ein Wunder und seine Predigt durch das Land bis nach Cäsarea (C. 8.); die Bekehrung von Paulus, seine Predigt, Reise nach Jerusalem (die aber nach Gal. C. 1 V. 18 erst drei Jahre nachher stattgefunden haben kann, nachdem er in Arabien gewesen), die Wunder Petri in Lydia und Joppe (C. 9,); das Gesicht und die Bekehrung des Cornelius durch Petrus, die Herabkunft des h. Geistes auf die Heiden und deren Taufe (C. 10.); die Rechtfertigung Petri wegen der Aufnahme der Heiden zu Jerusalem, die Verkündung des Wortes durch die Apostel in Phönicien, Cypern, Antiochien bei Juden und Griechen, die Sendung des Barnabas durch die zu Jerusalem nach Antiochia, die Stiftung der Gemeinde durch ihn, wie Barnabas den Paulus in Tarsus aufsucht und nach Antiochia führt, ihr Verbleiben durch ein Jahr und die Annahme des Namens Christen daselbst, die Ankunft von Propheten aus Jerusalem (C. 11.); das Martyrium von Jacobus, die Gefangenschaft und Befreiung Petri (C. 12), die Missionsreise von Saulus und Barnabas (C. 13. 14.); den Streit ob der Nothwendigkeit der Beschneidung und die Sendung von Paulus und Barnabas nach Jerusalem deshalb, das Apostelconcil (C 15.); Missionsreise von Paulus und Silas durch Phrygien, Galatien, Macedonien (C. 16.), Thessalonien, in Athen (C. 17.), Corinth, Ephesus, Antiochia u. s. w. (C. 18.), Pauli Apostolat zu Ephesus, Sendung des Timotheus und Evastus durch Paulus nach Macedonien (C. 19.), Missionsreise Pauli nach Macedonien u. s. w. (C. 20.), Pauli Rückkehr nach Jerusalem, Gefangennahme (C. 21.), Rechtfertigung vor dem Rathe, Erscheinung des Herrn, Abführung Pauli nach Cäsarea (C. 23.), Paulus vor Felix und Gefangenhaltung desselben (C. 24.), Paulus vor Festus (C. 25.), vor Agrippa (C. 26.), Reise nach Rom (C. 27. 28.). Die Apostelgeschichte schließt (C. 28. V. 30. 31.): „Er (Paulus) aber blieb zwei ganze Jahre in seiner gemietheten Wohnung (zu Rom), und nahm alle auf, die zu ihm kamen, predigte das Reich Gottes, und lehrte von dem Herrn Jesu Christo mit aller Zuversicht, ungehindert." —

Im Galaterbriefe berichtet Paulus, wie er den Petrus getadelt zu Antiochia (C. 1. 2.).

Das ists im Wesentlichen, was die Schrift von Petrus und Paulus berichtet. Sie berichtet, daß Paulus zu Rom gelehrt habe; daß Petrus daselbst auch gelehrt, läßt sich nur aus Folgerungen entnehmen; direct berichtet es nur die Tradition. Aus Pauli Brief an die Römer (C. 15, 19. ff.) wissen wir, daß er ihnen geschrieben, bevor er dort ge-

wesen. Somit wissen wir absolut gewiß, daß Paulus schriftlich und mündlich die Römer belehrt, für sie und unter ihnen sein Apostelamt geübt. Wir wissen mit absoluter Gewißheit, daß Paulus in Rom als Apostel gelebt hat, d. h. Bischof war. Denn von einer ausschließlichen Berechtigung eines Apostels an einem Orte zu lehren, kennt die Schrift nichts. Wir wissen aus der Apostelgeschichte, daß nicht Petrus, sondern alle die Diaconen weihen, Petrus und Johannes von den Aposteln nach Samaria gesandt wurden, Petrus sich vor der Gemeinde rechtfertigt; endlich kommt kein Wort einer besonderen Sendung oder gar einer Eintheilung von Diöcesen oder dergleichen durch Petrus in der Schrift vor.

Im Evangelium Matthäi wird gesagt (10. 2). ‚Duodecim autem Apostolorum nomina sunt haec. Primus Simon' etc. Daß hier primus nur als Zahlwort steht, ist doch sonnenklar. Er mußte aber zuerst genannt werden, weil er als Apostel zuerst berufen wurde, der Evangelist sich aber an die Ordnung hält. Ohne den Vorrang zu bestreiten, der in dem Auftrage bei Joh. 21, 15 ff. liegt und in den Worten bei Matth. 16, 7 ff., darf man doch in der Bibel die volle Gleichheit aller sehen. Denn der h. Geist ist nur allen gemeinsam, die Lehrgewalt nur allen gemeinsam, die Verheißung, Christi werde bei ihnen sein, allen, die Binde- und Lösegewalt auch allen gegeben worden. Aber noch deutlicher sagt der Herr, als Petrus den Lohn für ihren Dienst wissen wollte (Matth. 19, 28): ‚Wahrlich sag' ich euch, ihr, die ihr mir nachgefolgt seid, werdet bei der Wiedergeburt, wenn der Menschensohn auf dem Throne seiner Herrlichkeit sitzen wird, auch auf zwölf Thronen sitzen, und die zwölf Stämme Israels richten?' Und als die Apostel stritten, wer unter ihnen der höhere sei, spricht der Herr dasselbe bei Lucas 22, 30. Der Herr sagt Matth. 23, 8 ff. „Ihr aber sollt euch nicht Meister nennen, denn Einer ist euer Meister, ihr aber seid alle Brüder. Auch sollt ihr keinen auf Erden Vater nennen, denn einer ist euer Vater, der im Himmel ist. Und lasset euch nicht Lehrer nennen, denn Einer ist eurer Lehrer, Christus. Wer der größte unter euch ist, der soll euer Diener sein. Wer sich aber selbst erhöht, wird erniedriget werden; und wer sich erniedriget, wird erhöhet werden."

Kann man nun im Angesichte der Schrift, wenn man ohne Deutelei, ohne Verschweigung liest und referirt, wenn man sich an das Gebot im zweiten Briefe Petri 1, 16. und ersten Briefe Johannis 1, 1 ff., 5, 8 ff., Zeugniß zu geben, hält, auf die dafür benutzten Bibelstellen die Behauptung gründen, Christus der Herr habe Petrus in einer Weise zum Primas der Kirche erhoben, daß durch die daraus gezogenen Consequenzen die Gewalt der übrigen Apostel verschwindet? Ist es möglich,

im Angesichte der Schrift, der bezeugten Lehre und Thaten von Paulus u. s. w. zu behaupten, durch den dem Petrus verheißenen göttlichen Beistand habe der römische Bischof die der Kirche zugesicherte Unfehlbarkeit? Doch verfolgen wir die Bibel noch etwas näher, um dann die Geschichte wegen der Auffassung der alten Kirche zu consultiren und zu zeigen, wie man dieselbe ins Gegentheil verkehrt hat.

III. Petrus nach dem Pfingstfeste.[4]) Die Kirche war auch äußerlich gegründet, der h. Geist ergossen. Das Mandat des Herrn: ‚alle Völker zu lehren und zu taufen' (Matth. 28, 19. Marc. 16, 15) mußte somit auch Petrus klar sein; er mußte einsehen, daß auch die Nichtjuden in das Reich Gottes eingehen sollten. Auch mußte ihm jetzt klar sein, was der Herr über die Speiseverbote gelehrt hatte (Matth. 15. Marc. 7 u. s. w.). Gleichwohl erzählt er selbst mit aller Offenheit, daß erst die dreimalige Mahnung des Herrn in der Vision seinen Sinn zu brechen vermocht hatte (Apostelgesch. C. 10. 11.). Das Apostelconcil hatte erklärt, es habe dem h. Geiste, den Aposteln, Aeltesten und Brüdern gefallen, die Last der Beschneidung nicht aufzulegen. Es handelte sich dabei um die dogmatische Frage: ob die Beschneidung zur Seligkeit nothwendig sei? Bei den Galatern hatte die falsche Theorie einiger, die von Jerusalem gekommen, welche die Beschneidung für nothwendig hielten, Unfrieden gestiftet, Petrus aber, wie sich die approbirte Uebersetzung von Allioli[5]) zu Galat. II. 13. auf Grund der Meinung des h. Augustin und der meisten Erklärer ausdrückt,

---

[4]) Ueber die Auffassung des h. Athanasius, der meint, vor dem Pfingstfeste hätten die Apostel nicht einmal die Göttlichkeit Christi vollkommen erkannt, num. 287.

[5]) Herr Hergenröther Archiv XXV. S. CXXIII. verweist mich an meinen Freund Reusch, um mich zu informiren, daß die Allioli'sche Uebersetzung nicht vom Papste approbirt sei, und citirt angeblich S 25. Note 1. (meiner Schrift ‚die Macht der röm. Päpste.' 1. Aufl. In der 2. steht S. 23. N. 1. genau dasselbe) „die als vom apostolischen Stuhle approbirte **gilt**." Nun steht aber in meiner Schrift: „Ich gebe alle Citate der Bibel nach Allioli, dessen Uebersetzung sich als vom apost. Stuhle approbirte **gibt**." Entweder: Herr Hergenröther hat flüchtig gelesen; wie kann Einer aber ‚sich — gilt' mir imputiren oder lesen? Ist das der Fall, dann ist es urkomisch, 15 Zeilen über eine Sache in einer „Kritik" zu schreiben, die nicht existirt, da er ja aus meiner Wortfassung entnehmen muß, daß mir die ‚apostol. Approbation' des Titelblattes bekannt war. Oder H. fälscht meine Worte; ich will das nicht annehmen, so verlockend es auch nach den Vorgängen sein könnte. Aber es ist entsetzlich, gegen solche Leute, gegen solche factische Waffen kämpfen zu müssen.

Daß ich Allioli benutzte, weil es die gebrauchteste und von einer päpstl. Commission approbirte Uebersetzung ist, liegt auf der Hand. Uebrigens steht die Druckerlaubniß des Nuntius in der Ausgabe.

„eine thatsächliche Billigung falscher Grundsätze" sich zu Schulden kommen lassen. Deshalb die donnernde Epistel Pauli an die Gallater, welche gegen Petrus gerichtet ist und die volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Pauli bekundet. — Nach der Darstellung der Bibel hat Christus schon im Anfange seiner Thätigkeit die Apostel entsendet (Matth. X. bes. V. 20), Petrus am Ende den Herrn verleugnet (Matth. XVIII. 17 ff.). Augenscheinlich hat also das Apostelamt Petrus nicht verhindert, eine Apostasie zu begehen, hat Petrus trotz seines Primats, trotz der Sendung des h. Geistes nach eigener Erzählung über die Aufgabe des Christenthums eine irrige Ansicht gehabt, endlich trotz des Apostelconcils Grundsätze gebilligt, welche auf einer falschen Lehre basirten. In Petrus wird wohl keiner die Privatperson vom Petrus trennen. Es liefert uns also die h. Schrift den Beweis, daß selbst der Apostelfürst vor Irrthum nicht bewahrt geblieben ist.

Die Apostelgeschichte erzählt (IX. 15 ff.), der Herr habe Ananias gesagt, als dieser sich sträubte, Saulus (Paulus) aufzusuchen: „Geh hin, denn dieser ist mir ein auserwähltes Werkzeug, meinen Namen vor Heiden, und Könige, und Kinder Israels zu bringen." Sofort nach der Taufe, berichtet die Apostelgeschichte weiter, predigte er Jesum. Wie er selbst (Gal. I. 16 ff.) erzählt, hat er erst nach drei Jahren Petrus und Jacobus gesehen; er bekundet im Galaterbriefe und oft aufs Nachdrücklichste seine directe göttliche Mission zur Heidenbekehrung. Erst nach der Bekehrung des Paulus erzählt die Apostelgeschichte die erste Bekehrung eines Heiden durch Petrus (des Hauptmanns Cornelius), nachdem der Herr in der Vision seinen Sinn durch ein Gebot gewendet hatte.

Was lehrt uns die wahre Geschichte?

Sie lehrt uns in den schlichtesten, einfachsten Worten, welche anders zu verstehen gar keiner Deutelei möglich ist, daß Paulus, wie ihn bekanntlich von jeher auch die Kirche genannt hat, der eigentliche Heidenapostel war, daß Paulus seine Mission nicht von Petrus hat, daß er seine Mission Jahre lang ausgeübt, ehe er in irgend welcher Verbindung mit Petrus gestanden, daß Paulus gegen falsche Lehren Petri protestirt, daß er aufs Entschiedenste sein ganz selbstständiges Apostelamt vertritt, daß er den Fluch jenem, und wäre es ein Engel des Himmels, entgegen schleudert, der dem von ihm gelehrten Evangelium widerspricht. Sie lehrt uns, daß Petrus zuerst auf dem Apostelconcil spricht, daß aber, was Jacobus sagte, als Beschluß in dem Briefe der Versammlung stand, daß Petrus nicht etwa zu Anfang gleich seine Ansicht vortrug, sondern daß erst viele und gemeinschaftliche Untersuchungen stattfanden. Sie lehrt uns, daß nicht blos die Apostel, welche der Herr bei Lebzeiten erwählt und aus denen

er den Petrus als Haupt erkoren, sondern auch der längst nach seinem Tode direct, nicht kraft apostolischer oder petrinischer Auctorität entsendete Paulus zugegen war, daß auch die Aeltesten die Sache untersuchten, daß, was den Aposteln, den Aeltesten, der ganzen Versammlung gefiel, ausgeführt wurde, daß in deren Gesammtnamen die erste Epistel erlassen wurde. Sie lehrt uns, daß, um die vitale Frage zum Abschlusse zu bringen, Paulus und Barnabas nach Jerusalem reisten. So lehrt sie uns, daß die Kirche von Anfang an eine Einheit bildete, daß Glaube und Gebot wurde, was die gesammte Kirche, repräsentirt durch die Apostel, die Aeltesten und Brüder der Gemeinde zu Jerusalem, auf Grund vieler gemeinschaftlicher Untersuchungen als solche festgestellt hatte. Und das ist um so lehrreicher, als man denken sollte, es hätte damals gar keiner Untersuchung bedurft, weil doch erst so kurze Zeit verflossen war, daß jeder gut wissen konnte, welcher Glaube von Anfang an gewesen.

IV. Sinnbildliche Auffassung der alten Kirche.

Und so finden wir in der That in der ältesten Geschichte die sinnige Auffassung begründet, welche die römische Tradition der alten Zeit bekundet. Lag des h. Petrus Leib in St. Peter, des h. Paulus draußen in Paul: so legte man beider Häupter nieder in St. Salvator im Lateran. Diese, die Lateranensische Kirche, nicht St. Peter, hat von jeher als, wenn ich so sagen soll, die Pfarr-, die Bischofs-, die Primatialkirche des Papstes gegolten. Im alten Patriarchium des Lateran haben die Päpste fast stets residirt vom P. Sylvester an bis auf Clemens V. Daß sie die erste aller Patriarchalkirchen sei, ist von einer Reihe von Päpsten erklärt worden. Es genügt, hervorzuheben die Bulle Gregors XI. dat. X. Kal. Febr. a. II. (1372): Super universas (Bullar. I. p. 262), worin es heißt: ‚Wir . . . erklären und definiren auch, daß die heilige Lateranensische Kirche unser vorzüglicher Sitz unter allen anderen Kirchen der Stadt und des Erdkreises, und unter den Basiliken, auch über die Kirche oder Basilika des Fürsten der Apostel in der Stadt den höchsten Platz behaupte, und daß sie von Rechtswegen höher sei als alle anderen Kirchen, und vorhergenannten Basiliken, und über alle und jede einzelne der genannten Kirchen oder Basiliken sich der Ehre des Vorrangs, der Würde, und des Vorzugs erfreue.“ Diese Constitution wurde bestätigt von Martin V., Paul II. mit denselben Worten, dann von Pius V. mit Erwähnung der Gregorianischen in der Bulle Infirma aevi XII. Cal. Jan. 1569 (Bullar. II. pag. 315; vgl. auch Sixtus V. Bulle Sicuncias 15. Jan. 1586 ibid. pag. 556). In der That entspricht

dies dem Alterthum. Im Lateran hat P. Sylvester den hölzernen Altar, welchen der h. Petrus und seine Nachfolger benutzt haben sollen, aufgerichtet, sie galt als die Kirche des Römischen Bischofs, des Papstes, während St. Peter als Kirche des Patriarchen von Constantinopel, St. Paul des von Alexandrien, St. Maria Major des von Antiochien, St. Laurentius des von Jerusalem galt. [1]) Diese Kirche, erbaut in dem kaiserlichen Palaste, den Constantin dem P. Sylvester schenkte, dem Heilande gewidmet, enthaltend die Häupter von Peter und Paul, die Martin V. in der Laurentiuscapelle wieder auffand, war in der That die Concilskirche. In ihr sind regelmäßig die Synoden gehalten, vier große (1123, 1139, 1179, 1215) des Mittelalters und eine fünfte (1512—1517) tragen von ihr den Namen; in ihr ist auch die letzte römische Synode unter Benedict XIII. (1725) gehalten worden.

V. Die Geschichte und Zeugnisse sowie die Päpste über Petrus und Paulus als Gründer der römischen Kirche.

Nach der uralten Legende sind Petrus und Paulus am selben Tage, 29. Juni 67, zu Rom den Märtyrertod gestorben. Paulus ist — das bekundet die Apostelgeschichte — in Rom Apostel gewesen. Die römischen Bischöfe sind daher nach der Bibel unbestreitbar Vorsteher der Apostelkirche des h. Paulus, nach der Tradition und unbestreitbaren Zeugnissen zugleich der Kirche von Petrus. [2]) Deshalb setzten sie auch seit

---

[1]) Vergl. über diese Dinge auch: De Basilica et Patriarchio Lateranensi von Cäsar Rasponus. Rom. 1656 Fol. (Alexander VII. dedicirt.) Mein Exemplar besaß Jöcher. Vgl. auch Phillips Kirchenrecht VI. S. 21 fg.

[2]) Es liegt meiner Aufgabe fern, diesen Punkt weiter zu behandeln, insbesondere auf I. Petri 5, 13. einzugehen, woraus man aber mit Recht schließt, Petrus habe seinen Brief zu Rom geschrieben. Die wichtigste Literatur bei Alzog I. §. 48. Aus neuester Zeit dagegen Lipsius Chronologie der röm. Bisch. bis zur Mitte des 4. Jahrh. Kiel 1869. Das fünfundzwanzigjährige Lehramt Petri in Rom kann nur herausgebracht werden, wenn man auch die angenommene Zeit der Abwesenheit zuzählt, weil es sonst unmöglich ist, folglich absolut kein ununterbrochenes. Da auch katholischerseits unbestritten ein zweimaliger Aufenthalt von Paulus zu Rom (61—63) und 67 (68) und der Martyrertod am selben Tage angenommen wird: so ist damit allgemein zugegeben, daß Petrus und Paulus zu Rom gestorben sind, wo sie beide gelehrt haben. Gams, das Jahr des Martertodes der Apostel Peter und Paul, Regensb. 1867 läßt St. Peter 65, St. Paul 67 sterben. Damit würde die Succession in Petri Apostolat entfallen, weil die Uebergabe bei Lebzeiten an Linus keine historische Gewißheit hat. Ich citire dieses nach Langen.

Für Nichttheologen noch einige Worte. Die Apostelgeschichte ist vom h. Lucas abgefaßt worden, wahrscheinlich zu Rom während der Gefangenschaft Pauli daselbst (61-63.) — Das Apostelconcil fand statt 51 n. Chr., der Galaterbrief kann erst abgefaßt sein nach der zweiten Missionsreise Pauli, aber wohl bald nach dem

uralter Zeit bis heute beider Köpfe auf ihr Siegel.*) Die Kirche feiert dann auch beider Festtag an einem Tage (29. Juni), ja sie feiert an einem Tage (18. Nov.) die Dedicatio Basilicarum SS. Petri et Pauli, sie feiert besonders das festum Cathedrae S. Petri Ap. Romae (18. Jan.), aber ebenso festum Cathedrae S. Petri Ap. Antiochiae (22. Febr.).

Auf Petrus und Paulus führt, wie die Legende, so der Väter Zeugniß die Gründung der Kirche zu Rom zurück. Als beider Nachfolger werden die römischen Bischöfe von den Vätern angesehen und erklärt. So von Clemens Alex. (255) und Ignatius (259) stillschweigend, ausdrücklich von Irenaeus (266), Tertullian (283), Cyrill von Jerusalem (294, 296) u. s. w.

Doch wir haben noch stärkere Beweise. Es ist unverkennbar, daß die Anschauung: in den Bibelstellen, welche Petri Vorrang betreffen, liege der rechtliche Primat der vollen Jurisdiction über die ganze und damit die einzelnen Kirchen, erst sehr spät in der Kirche gebildet und entwickelt, ja erst durch die Curialschriftsteller und ihre Geistes- und Gesinnungsgenossen seit dem 16. Jahrhundert allmälig zur stehenden Maxime erhoben worden ist. Dies beweisen unzählige Quellen, welche nur theilweise in den folgenden Punkten benutzt worden sind.

1. Paulus wird vorzugsweise **Apostolus** genannt, und zwar schon früh von P. Cornelius (ep. 55. inter epp. Cypriani cit. Ausg. p. 89), Cypr. de unit. eccl. p. 197; Tertullian cit. Ausgabe pag. 41., Athanasius cit. Ausg. I. p. 175. 289. 707. 736. II. 261; von P. Siricius (Mansi III. 663), idem ad universos cathol. (ib. 668.), vom h. Leo (Mansi V. 1261) im zweiten citirten Briefe von P. Siricius ‚s. apostolus novi et veteris testamenti praedicator'; — **doctor nationum** von Tertull. p. 41., — **doctor gentium**: Vigilius ad Auxanium (Mansi IX. 40.), 41., Epist. S. Gregorii M. IX. 39. (Mansi X. 277.); ebenso von Gregor III. an Bonifaz (Mansi XII. 285.), — weiter **magister gentium** Conc.

---

zweiten Besuche Galatiens, während der dritten Missionsreise, etwa zwischen Herbst 54 bis Pfingsten 57. Vergl. die Literatur und Acten in dem trefflichen ‚Grundriß der Einleitung in das Neue Testament von J. Langen.' Freiburg i. B. 1868, §§. 36. 38. 39. 48.

Die alten Papstverzeichnisse sind um 230 entstanden. Vgl. Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 2. Aufl. Berlin 1866. Seite 45.

*) Mabillon De re diplomatica. Lut. Paris. 1681 fol. L. II. c. 14. §. 13. untersucht den Streit, der sich entsponnen, weil bisweilen Paulus den ersten Platz einnimmt.

Sardicense ad P. Julium III. 40. Ep. S. Greg. M. II. 39. (Mansi IX. 1109.), apostolus gentium: num. 144.

2. Paulus wird als princeps apostolorum, Apoſtelfürſt mit Petrus unendlich oft bezeichnet. Praesules ecclesiae nennt beide der h. Cyrill von Jeruſalem (294). P. Gelaſius I. (Thiel I. p. 455) de recip. libris: ‚Post prophetica et evangelica atque apostolicas scripturas, quibus Ecclesia catholica per gratiam Dei fundata est, etiam illud intimandum putavimus, quod quamvis universae per orbem catholicae diffusae ecclesiae unus thalamus Christi sit, sancta tamen Romana ecclesia nullis synodicis constitutis ceteris ecclesiis praelata est, sed evangelica voce Domini et Salvatoris primatum obtinuit: ‚Tu es Petrus, inquiens‘ etc. [Matth. 16, 18.]. Addita est etiam societas b. Pauli apostoli vasis electionis, qui non diverso, sicut haeretici garriunt, sed uno tempore, uno eodemque die gloriosa morte cum Petro in urbe Roma sub Caesare Nerone agonizans, coronatus est: et pariter supradictam s. Romanam ecclesiam Christo Domino consecrarunt, aliisque omnibus urbibus in universo mundo sua praesentia atque venerando triumpho praetulerunt.‘ Dann ſetzt er auseinander, der 2. Sitz Petri ſei Alexandria, der 3. Antiochia. An P. Hormisdas ſchreibt Dorotheus ep. Thessalonic. (ib. p. 744.) a. 515: ‚scribo atque alloquor beatum v. s. caput, significans collaetari nos b. sedi sacr. Petri apostoli, quod tali regitur manu . . . . . intercedentibus autem in cunctis b. ap. Petri et in omnibus sapientissimi Pauli: ut venerandae eorum sedi et tuae beatitudini juste debitus honos custodiatur‘ . . Hormisdas im Indiculus (ib. p. 749).: ‚Praesentati itaque imperatori litteras porrigite cum tali allocutione: Salutat vos pater vester, . . . confessionibus s. apostolor. Petri et Pauli vestrum regnum commendans‘ . . . Die erſte Stelle von Gelaſius wiederholt Hormisdas decr. de script. a. 520 (ib. p. 932.).

Aber dieſe Anſchauung kehrt unzähligemalen wieder, ſelbſt noch in Zeiten, wo das Gefühl des römiſchen Univerſalepiſcopats ſich bereits entwickelt hatte. Ich will nur eine Anzahl der zufällig notirten Stellen aus Papſtbriefen bei Mansi geben. P. Agatho an die Kaiſerin im J. 680. (XI. 239.); er und das röm. Concil v. 680 (ibid. 286.) num. 145. P. Zacharias ſchreibt an Bonifaz ‚beat. principum apostolorum Petri et Pauli‘ (Mansi XII. 743); dasſelbe Stephan II. an K. Pippin (ibid. XII. 539), Hadrian I. an Karl d. G. (ib. 824. 831. 1076. XIII. 810), Leo III. (ib. XIII. 934.), Nicolaus I. im J. 865

in dem berühmten Briefe an Kaiser Michael, der recht eigentlich eine Darstellung des römischen Primats ist (XV. 212.), an Karl d. Kahlen (XV. 280.), ad episcopos synodi Silvanectensis (Senlis; ib. 304.), epistola Artenii legati sedis apost. ad omnes episcopos (ib. 326. 327.), Nicolaus I. ad Aquit. ib. 387, ad episcopos Galliae ib. 698; Hadrian II. an Hinkmar von Rheims ib. XV. 842; 8. allgemeines Concil ibid. XVI. 202; Johann VIII. ibid. XVII. 125. 158. 160. 169. 200. 203. 234. 256; Johann XII. ib. XVIII. 456.; Johann XV. ib. XIX. 65. 85.; Benedict VIII. ibid. XIX. 352. Gregor VI. (ib. XIX. 611.). Gregor VII. schreibt Epist. I. 17. an H. Wratislaus von Böhmen: ‚Quia ob devotionem et reverentiam beatorum apostolorum . . . vos . . perpetuae benedictionis abundantiam per interventum apostolorum perenniter possidere possitis'; I. 34. ‚absolutionem praeterea peccatorum tuorum sicut rogasti auctoritate principum apostolorum P. et Pauli fulti, **quorum vice** quamvis indigni fungimur, tibi mittere dignum duximus'; I. 46. P. et Paulus principes apostolorum an Wilhelm von Burgund; I. 63. an K. Sancho von Aragonien ‚litter. tuae nobil. in quibus quanta fidelitate erga principes apostolorum P. et Paulum ac Romanam eccl. ferveas satis percepimus'. — ‚In excelsa apostolorum principum Petri et Pauli specula positi' beginnt Paschal II. den Brief an Stephan von Autun vom 14. März 1116 (Mansi XX. 1018.). Andre Stellen bei den folgenden Punkten.

3. Noch stärker als diese Ausdrücke wird die Anschauung dadurch bewiesen, daß man beide zusammenstellte, um die Berechtigung, den Grund, das Fundament gewisser Regierungshandlungen und Acte zu bezeichnen. In dieser Beziehung ist hervorzuheben:

a. Die visitatio liminum, welche ihren Grund hat in der Anerkennung des Patriarchats (der Metropolitangewalt) des Römischen Bischofs und deshalb nur von occidentalischen Bischöfen stattfand, führt von ältester Zeit bis auf den heutigen Tag den Namen visitatio liminum b. Apostolorum Petri et Pauli. Will man also technisch bezeichnen, daß ein Bischof den amtlichen Ergebenheitsbesuch macht, sich zur Synode des Patriarchen begibt, so nannte und beziehungsweise nennt man beide Apostel. Und auch alsdann wird oft principum beigefügt, z. B. (Mansi XIX. 85.) in Bulle Johannes XV., von Gregor VII. Epist. I. 40. u. s. w.

b. Anatheme haben seit langer Zeit die Formel angenommen: auctoritate b. apost. Petri et Pauli z. B. ‚auct. Dei omni-

potentis sanctorumque apost. principum P. et Pauli' sagt auf die Frage des Papstes die Synode, wie referirt Johann VIII. bei Mansi XVII. 237 und der Papst selbst 239. Stephan V. sagt ibid. XVIII. 22. ‚Dei omnip. auct. sanctorumque apost. P. et Pauli, necne cunctorum Rom. pontificum, mea quoque et omnium qui huic Trecasinae synodo intersunt episcoporum excommunicando excommunicamus' u. s. w. Johann VIII. das. XVII. 167 ‚ex auct. dei et s. ap. P. et P.;' ‚auct. dei omnip. sanctorumque apost. principum P. et P. nostraque mediocritatis' derselbe ibid. col. 234. Derselbe sagt ibid. col. 194 ‚ex auctoritate Dei Patris, et Filii, ac Spiritus sancti virtute, beatorumque apostolorum Petri ac Pauli, et omnium sanctorum patrum, nostraque apostolica sanctione . . . jubemus' etc. Gregor VII. bestärkt ‚auct. b. ap. P. et P.' ein Interdict ep. II. 23. (ib. XX. 143), — ‚indignationem ap. P. et P. se noverit incursurum' Clemens III. (ib. XXII. 549).

c. Absolutionen vom Anathem ‚auctoritate b. ap. Petri et Pauli' und der päpstlichen bei Gregor VII. ep. IV. 8. (ib. 215).

d. Nimmt der Papst wichtige Acte vor: Gründung von Bisthümern u. dgl., Ertheilung von Privilegien, Fällung von Urtheilen, so nennt er unendlich oft beide. Z. B. ‚ex auctoritate Dei omnipotentis sanctorumque apostolorum Petri et Pauli et nostra apostolica auctoritate' Johann VIII. bei Mansi XVII. 221. 230. 233., Stephan VI. im J. 885 ibid. XVIII. 28., Agapet II. ibid. XVIII. 410. Johann VIII. ib. XVII. 214 ‚auct. dei omnip. et principum apost. P. et Pauli, simulque nostra.' ‚auctoritate dei et b. apost. Petri et Pauli' handelt man auf dem Concil zu Clermont 1130 (Mansi XXI. 440). Alexander III. sagt im Briefe an alle Fürsten, ‚b. apost. P. et P. auctoritate confisi' (ib. XXI. 916.).

e. Auf beider Auctorität stützen sich oft die Päpste, um Sünden zu vergeben u. dgl. m. So Gregor VII. an Beatrix und Mathilde ep. I. 50 (Mansi XX. 101): „Omnipotens Deus meritis supremae dominae, per auctoritatem beati Petri et Pauli, a cunctis vos peccatis absolvat, et ad gremium universalis matris vestrae perducat.' Aehnlich VI. 2. (258), IX. 2. (341) ‚Omnipotens deus . . . auctoritate b. apost. P. et P. nobis licet indignis per eos qualicumque commissa te tuosque fideles ab omnibus peccatis absolvat.' Bußen erlassen ‚b. P. et P. apost. auctoritate confisi' Urban II. auf dem Concil zu Clermont 1095 (Mansi XX. 823), Gregor VIII. (ib. XXII. 530), Innocenz III. die Sünden 1215 (ib. XXII. 957).

f. In beider Namen bitten sie, ermahnen sie, drohen sie u. dgl. So Gregor VII. ‚rogantes et ex parte beator. apost. P. et Pauli, et nostra, per eos apostolica auctoritate commonentes' in Epist. I. 13. (Mansi XX. 70), Ep. I. 35. hinsichtlich des Königs von Frankreich (ib. col. 89), I. 39 (col. 93) bezüglich Kaiser Heinrichs IV., I. 44. (96), VIII. 3 (316), V. 15. (248) ‚ex parte omnipotentis dei et b. apost. P. et P. interdicimus.'

g. Precibus b. apost. Petri et Pauli wird canonisirt Concil. Lateran. a. 1123 (Mansi XXI. 289).

4. Petrus und Paulus können belohnen. So verheißt Gregor VII. dem Grafen Wilhelm von Burgund, wenn er zu Hülfe komme: „Certus enim esto, quoniam te et omnes, qui tecum in hac expeditione fuerint fatigati, duplici, immo multiplici remuneratione, ut credimus, Petrus et Paulus principes apostolorum donabunt." Ep. I. 46. (Mansi XX. 98); ‚b. P. et P. apost. principum meritis et intercessionibus' möge Gott ihnen die ewige Glorie geben II. 73 (ib. 183), nachdem vorher Petrus allein ap. princeps genannt wird; vgl. VI. 2. (258), 15. (270), III. 7. ‚Omnip. deus . . meritis et intercess. b. ap. P. et P. sua pietate in hac vita vos protegat et cum dupla victoria perducat ad vitam aeternam' (193). In der Bulle ad omnes christianos über die Beschwerden gegen K. Heinrich IV. sagt er: „Omnipotens deus, a quo cuncta bona procedunt, meritis dominae nostrae coelestis reginae ac b. apost. Petri et Pauli intercessione corda vestra confirmet et custodiat, et Spiritus sancti gratiam superinfundat." ep. IV. 1; (208), ganz ähnlich V. 10. (245) an den K. von Dänemark, VI. 2 (258); an K. Olaf von Norwegen schreibt er VI. 13. (268): „Deus autem omnipotens . . . meritis et auctoritate apost. Petri et Pauli, et nostra per illa **nobis**, licet indignis, divinitus concessa, absolvat te et omnes fideles tuos ab omnibus peccatis vestris, et dirigat vos' etc. An K. Ladislaus v. Ungarn VI. 29 (279): ‚Omnipotens Deus . . per merita et intercessiones b. Dei genitricis semperque virginis Mariae, et b. Petri et Pauli, gressus tuos per vitam deducens justitiae, constanter dirigat' etc., V. 15. (270): „Omnipotens deus . . . meritis et interceśs. dei genitricis et virginis per auctoritatem beatis Petro et Paulo apost. principibus concessam, vos respiciat' cet. — ‚benedictionem apost. P. et P. impendimus' sagt Paschal II. (ib. XX. 1016).

5. Judices celestes sind beide. So sagt Gregor VII. zu H. Wratislaus von Böhmen I. 38. (Mansi XX. 92): „Deus autem

omnipotens, qui honorum omnium dator et auctor est, talem vos in votis vestris et actibus esse faciat, ut cum ante celestes judices, videlicet Petrum et Paulum, in futuro examine veneritis, nulla vos in illorum oculis, nisi quae remuneratione digna sit, conscientia denotare et ostentare valeat.“ Das entspricht der citirten Stelle der Bibel Matth. 19, 28.

6. In manchen Briefen werden beide genannt, wo unzweifelhaft die römische Kirche, der apostolische Stuhl gemeint ist. So ermahnt Gregor VII. den K. Geysa von Ungarn, ihn zur Ehrerbietung gegen den apost. Stuhl auffordernd, ‚et studia tua ergo honorem apostolorum semper excrescant‘ Ep. I. 58. (Mansi XX. 105). Derselbe die Leute von Beauvais ‚per auctoritatem b. Petri apost. principis absolvens‘, fügt hinzu: ‚eadem igitur auctoritate b. apost. Petri et Pauli, et nostra, vos monemus‘, dem Bischofe und Rom gehorsam zu sein: I. 74 (ib. 116); verbietet ‚ex parte dei et ap. P. et P.‘ VI. 76. (185).

7. Praecipui apostoli nennt sie Hadrian II. an K. Basilius Mansi XVI. 23.

8. Beider Lehre wird betont. So schreibt Gregor VII. an K. Olaf VI. 13 (267.): ‚quatenus sub alis apost. Petri et Pauli sacris ac divinis legibus diligenter edocti‘ etc. Johann XII. schreibt an den K. von England im J. 916. ‚monasterium in honorem b. apost. principis Petri et doctoris gentium Pauli instructum‘ (Mansi XVIII. 455.). Urban II. (ib. XX. 197.) ‚Nunc praecipue f.-t. ampliorem principum Petri et Pauli disciplinam instruere . . . oportet.‘

9. Als Nachfolger und Stellvertreter beider bezeichnen sich die Päpste wiederholt. So Gregor VII. in der schon mitgetheilten Stelle des Briefes I. 34. Ebenso in denjenigen Stellen, welche sagen, Petrus und Paulus hätten ihre Auctorität dem Papst mitgetheilt (num. 3. e., 4.), vgl. num. 2., wo wiederholt von ihrem Sitze und ihrer Nachfolge die Rede ist. An die Könige der Westgothen schreibt Gregor VII. ep. IX. 14. (351.): ‚Proinde, carissimi filii, auctoritate sanctae Romanae ecclesiae, **vice** beatorum apostolorum Petri et Pauli nobis licet indignis **concessa,** vos admonemus‘ u. s. w. An K. Ildefons schreibt Urban II. (Mansi XX. 681.): ‚Nunc tibi, rex gloriosissime J., Dei et apostolorum **vice** mandamus‘ etc. Paschal II. setzt dem Erzb. von Polen, welcher ihm gemeldet hatte, der König und die Stände wunderten sich sehr, wie der Papst als Bedingung des Palliums einen Eid verlangen könne, auseinander: dieser Eid entspreche ganz dem Glauben, weil der Papst die Fülle der Gewalt habe, diese aber durch

das Pallium verliehen werde. In diesem offenbar dogmatischen Briefe, — (in dem freilich eine Sprache geführt wird, die mit der Geschichte nicht stimmt, da die exorbitante Behauptung aufgestellt wird, „Concilien könnten der römischen Kirche kein Gesetz vorschreiben, alle Concilien seien durch die Auctorität der römischen Kirche gemacht und hätten durch sie Kraft erhalten und in ihren Statuten sei offenkundig die römische Auctorität **vorbehalten** worden", was für alle acht ersten ökumenischen bekanntlich einfach falsch ist), — wird nun gesagt, im Eide komme nichts vor, das nicht alle Bischöfe beobachten müßten, „qui sub apostolorum principum Petri et Pauli obedientia decreverunt et unitate persistere." (Mansi XX. 986.). Derselbe schreibt dem Grafen Robert von Flandern, ihn gegen die Lütticher, die K. Heinrich IV. beistanden, aufstachelnd: „Nullum profecto gravius deo sacrificium offerre poteris, quam si eum impugnes, qui se contra deum erexit, qui ecclesiae dei regnum auferre conatur, qui in loco sancto Simonis idolum statuit, qui a principibus dei sanctis apostolis eorumque vicariis de ecclesiae domo sancta Spiritus judicio expulsus est." Und in einem Treueide, den G. Bertram von der Provence Gregor VII. leistet (Mansi XX. 350) heißt es: „Ego Bertramnus d. g. comes Provinciae, pro remissione peccatorum meorum, et parentum meorum, offero, concedo, dono omnem honorem meum, quantum ad me jure parentum pertinet, omnipotenti deo et sanctis apostolis Petro et Paulo, et domino meo Gregorio papae septimo, et omnibus successoribus ejus." Und von Paschal II. erfahren wir, als er Heinrich von England belehrt: „Universum siquidem terrarum orbem Dominus et magister noster suis discipulis dispertivit: sed Europae fines Petro singulariter commisit et Paulo. Nec per eorum tantum, sed per successorum discipulos, ac legatos, Europae universitas conversa est, et confirmata." Das stimmt gut mit der Begründung des Primats von Rom in früherer Zeit. Hierauf werden Stellen aufgetischt aus den falschen (pseudoisidorischen) Briefen von P. Victor, P. Zephyrinus und Athanasius (Hinschius Decretales Pseudoisidor. pag. 479.). In dem letzteren wird bekanntlich behauptet, das Concil von Nicäa hätte einstimmig bestärkt, ohne Wissen des römischen Bischofs dürften keine Concilien gehalten werden. Und auf solche trübe Quellen stützt sich die vorher mitgetheilte Behauptung desselben Papstes. — Von ‚legati apostolorum Petri et Pauli' ist Rede im Concil. Lateran. a. 1116 (Mansi XXI. 147.).

VI. Petrus allein. Im Angesichte dieser Zeugnisse, die sich noch um das doppelte vermehren ließen, wenn ich alle gedruckten Papstbriefe

excerpiren wollte, verschlägt es nichts, wenn daneben auch sehr oft Petrus allein genannt wird, ja viel öfter, weil die Kirche Petri und Pauli auch die Kirche Petri ist. Da es jedoch im Interesse meiner Beweisführung liegt, ganz objectiv vorzugehen, da zugleich die Art der Anschauung aus den Stellen hervorgeht, da endlich diese selbst die allmälige Ausbildung einer das ausschließliche Zurückführen auf Petrus involvirenden Ansicht zeigen, theile ich eine Reihe von Quellenbelegen mit.

1. Petri sedes in num. (Anhang) 4. (Conc. Sardic.), Leo M. in num. 48., 53., 75., Conc. Chalc. n. 98.; Anastas. II. ep. a. 497. (Thiel I. p. 624.). Petrus, cuius sedem tenemus, locum gerimus: Vigilius (Mansi IX. 358.).

2. Der Papst ‚heres administrationis Petri' num. 14 (Siricius). Petrus primus apostolorum: num. 105., Vigilius (Mansi IX. 41). Petrus praecipuus apostolorum: Leo M. in num. 74.

3. Petrus apost. princeps: die älteste mir bekannte Stelle ist: ‚Petrus, apost. princeps et supremus ecclesiae praeco' bei Cyrill von Jerusalem Catech. XI. c. 3. (cit. Ausg. p. 150). Die alten Väterstellen im Anhange. num. 21. (Innoc. I. Vgl. meine Bemerkung zu der Stelle), 117. ecclesia num. 123., 124. 130. 133. 143. 154. 155. 160. 162. 170. u. s. w.

4. Petrus Gründer der Kirche, bez. Lehre Roms: 24. 28. 74, (Leo M.).

5. Päpste heredes sedis Petri: num. 28. von Innoc. I., Papst Beati apostoli vicarius. P. Felix II. a. 483 (Thiel I. p. 234.) a. 490 ibid. p. 272, Gelasius I. ep. 10. ibid. 347. Symmachus ep. 3. a. 500. ibid. 655. ep. 10. ibid. 703.; num. 166 des Anhangs; primi apostoli vicarius: Vigilius (Mansi IX. 50.).

6. Papst regit locum Petri 28 (Innoc. I.)

7. Petrus caput: Innoc. I. in num. 28. — B. Petri apostoli gubernatio principalis als reine Formel in Gelegenheitsschreiben: Gelas. I. a. 494 Thiel I. 386.

8. Apostolicae sedi in honorem b. Petrum patrum decreta peculiarem sanxere reverentiam: 30 (P. Zosimus).

9. Papst magnae Romae episcopus: Concil von Ephesus num. 43. Die magna Roma bei Athanasius ist schon erwähnt und ergibt sich aus num. 290. — Sedes senioris Romae: Conc. Chalced. n. 96. — Papa antiquioris Romae: 113. 146. 147. 150.

10. Petro dominis primatum commisit: Leo M. in num. 45.

11. Petri principatus: Leo M. in num. 46, Gelasius in 103, — Petri primatus bei Cyprian (281).

12. Petri jus atque honor: Leo M. in num. 63.

13. Petri auctoritate und dgl.: Leo M. in num. 66.

Zur richtigen Auffassung des Alterthums dienen besonders die von num. 255. an mitgetheilten Väterstellen, für das Mittelalter die der Canonisten von 298 an.

Charakteristisch ist, daß in der alten Zeit die Ausdrücke vicarius Petri, Petri successor selten vorkommen. Die Päpste reden nur vom Sitze Petri, dem apostolischen, dem sie vorstehen und dgl. Vergl. n. 48. Leo M. ‚ipsius (Petri) sedis, cui per abundantiam divinae gratiae praesidemus'. Innonenz I. schreibt an K. Arcadius (Mansi III. 1119): ‚Itaque ego minimus et peccator, cui thronus magni apostoli Petri creditus est.'

Als bloße praesules Rom. ecclesiae in num. 105, praesules sedis apostolicae 109, is qui ecclesiae praeest: 127, Rom. urbis praesules: 140. 148. u. s. w. Spätere Bezeichnungen: primae sedis antistes universalis ecclesiae 149. ‚per auct. b. Petri apost. principis, cuius doctrinae magisterii dispensatione fungimur et locum sacrae sedis administramus,: Greg. II. in num. 154.

Vigilius gebraucht Petrus primus apostolorum (Mansi IX. 41.), vom Papste: primi apost. vicarius (encycl. Mansi IX. 50), Petrus cuius sedem tenemus; cuius locum gerimus (IX. 358).

VII. Die Ausstoßung von Paulus.

Wie bereits die Citaten zeigen, ist vom 4. Jahrhundert an das Betonen der römischen Kirche als Kirche Petri u. dgl. häufig; wer die Quellen kennt, muß zugestehen, daß die Päpste unendlich öfter Petrus als Gründer bezeichnen denn Paulus, schon weil ersterer auch fast stets genannt wird, wo letzterer steht. Sie reden auch vereinzelt von auctoritas Petri und dgl. als ihrer Auctorität, meist jedoch von sedis apostolicae auctoritas. Alle diese Dinge kann man aus dem Anhange selbst ersehen. Anders wird die Anschauung im achten Jahrhundert. Seit die Kirche einen weltlichen Besitz hatte, bei dem die Macht nach der Natur der Sache die Hauptsache ist, die Lehre, der Glaube keine Rolle spielt, begreift man, daß Petrus in den Vordergrund trat.

Patrimonium b. Petri ist ein uralter Ausdruck. Die falsche Constantinische Schenkung, welche den Päpsten schon seit Hadrian I. (wie num. 175. beweist) fast dem Evangelium gleich galt, gab dem h. Petrus Rom und den Occident. Auf sie gründete man von da ab den Rechtstitel für alle möglichen Ländererwerbungen; sie wird bekanntlich noch in Zeiten angezogen, als die Fälschung längst außer Frage stand.

Konnte man so die weltliche Herrschaft auf Petrus stützen, so bot die Bibel den scheinbaren Anhaltspunkt überhaupt und bei dem factisch geübten höchsten Lehramte den praktischen, in ihr die Stütze der geistlichen Macht über die sämmtlichen Bischöfe und Kirchen in Petri unbezweifeltem Primate zu finden. Daß die alte Kirche diese Anschauung nicht hatte, war gleichgültig. Es mögen die Päpste im besten Glauben gewesen sein; jedenfalls haben sie alle Quellen für echt gehalten. Denn daß ihnen jede Nachricht authentisch ist, beweisen z. B. num. 225. 230., daß selbst große ja die größten Päpste den Zeitanschauungen bis zum Aberglauben, jedenfalls bis zu einem sonderbaren Wunderglauben unterworfen waren, kann man aus den Nummern 122. 132. 175. zur Genüge ersehen. — Wer die mitgetheilten Documente von num. 156. an studirt, findet den Wechsel selbst. Es soll an ihrer und der Hand anderer die Entwicklung nur skizzirt werden.

Seit Hadrian I. wird stehend für den Papst vicarius Petri z. B. Mansi XII. 831. Gregor VII. epist. III. 10. ‚b. Petrus princeps apost . . . in cuius sede et apostolica administratione . nos . . . divina dispositione vicem suae potestatis gerimus.‘ Urban II. ibid. XX. 711.; es treten auf die fideles in servitio b. Petri ibidem XII. 920. (Hadrian I. an Karl d. G.), Franci fideles b. Petri ibid. Bei der Abhängigkeit (der Kirchen, Klöster, Länder) von Rom ist meistens Petrus allein genannt z. B. Gregors VII. epist. II. 1. 13. 14. 15. 25. 33. 37. 46. 74. III. 2. VI. 16. VII. 6., auch I. 72. 75. 85. II. 7. Gott und der h. Petrus neben einander III. 10.

Seit der Mitte des 8. Jahrhunderts spielt Petrus claviger, clavicularius regni coelorum und dgl. eine Rolle z. B. Hadrian I. bei Mansi XII. 828., XVII. 130. 131. Paul I. in num. 160,. (daß vereinzelt auch Petrus in alter Zeit so genannt wird, lehren mitgetheilte Väterstellen).

Petrus als protector, fautor kommt ständig seitdem vor, z. B. Mansi XII. 824. 825. 828. 831. 832. XIII. 969. XVII. 224. 225.

Die gratia Petri erscheint bei Gregor VII. z. B. epist. VI. 23. 26. VII. 1. 2. 19. 24., gratia dei et b. Petri ep. VI. 28. VII. 13. VIII. 15. 20., die ira b. Petri VI. 25. VIII. 2.; gratia et benedictio b. Petri XVII. 129.

Der h. Petrus spricht selbst in dem von Stephan II. im J. 755 fabrizirten Briefe bei Mansi XII. 543. ff. Er spricht durch den Papst Hadrian II. an K. Lothar ‚b. Petro in nobis loquenti aurem cordis aperias‘ Mansi XV. 433.

Ex auct. dei et b. Petri apost. principis bei Johann VIII. Mansi XVII. 206., auct. omnip. dei et b. Petri atque nostra XVII. 263.

Dieſe und ähnliche Wendungen oft bei Gregor VII. z. B. epist. VI. 7. 8. 10. 14. 15. 31. VII. 2. 12. VIII. 5.

Auch die Legaten handeln ſo, z. B. unter Alexander II. Mansi XIX. 946. ‚apostolica igitur auctoritate fulti ex parte omnip. dei et apost. principis Petri gloriosique Christi confessoris Ambrosii statuentis praecipimus ac per virtutem Spiritus sancti, qui est peccatorum remissio, interdicimus.‘

Seit Gregor VII kommt beſonders die Formel auf ‚Omnipotens deus, qui b. Petro potestatem ligandi atque solvendi principaliter obtulit‘ und ähnliche, z. B. epist. II. 70. 72. IV. 2., Concil. Roman. a. 1074. c. 23. (Mansi XX. 429.), Urban II. ib. 699., Paſchal II. ib. 1046. — Intereſſant ‚Omnipotens deus . . . potestate b. Petri mihi valde indigno commissa te tibique omnes fratres creditos a cunctis peccatis absolvat et ad sinum Abrahae . . perducat.‘ epist. V. 21.

Gregor ſagt epist. II. 69. ‚b. Petro apost. principi et magistro universalis ecclesiae.‘

Von Gregor VII. an wird oft gezückt gladius b. Petri z. B. epist. V. 5. 14. VII. 4. VIII. 3., Paſchal II. (Mansi XX. 1013.) u. ſ. w.

Man urtheilt per auctoritatem b. Petri z. B. Gregor VII. epist. III. 2. ‚judicio s. Spiritus per eiusdem auctoritatem b. Petri apost. principis praedictum Herimannum (Bambergensem episc.) ab officio episcopali atque sacerdotali deposuimus et in perpetuum depositum esse censemus.‘

Dem h. Petrus wird Zins gezahlt z. B. von Herzog Wratislaus von Böhmen 100 Mark Silber (Greg. VII. vom 22. Sept. 1074 epist. II. 7.) u. ſ. w.

Lieſt man die Schrift im Zuſammenhange, ſo beſchleicht Einen unwillkürlich der Gedanke: der Herr habe zeigen wollen, daß er ſeine Kirche erhalte, weil das Fundament des unbeſtändigen Petrus nicht ausreichte; er habe den Nachfolgern der Apoſtel, insbeſondere Petri den Fingerzeig geben wollen, Acht zu haben vor Vermeſſenheit, da ſelbſt das Fundament der Kirche wanken könne. Vgl. Cyprian in num. 268.

Auf Petrus und Paulus erſcheint nach der Geſchichte die römiſche

Kirche gegründet. Welch' tiefer Sinn liegt darin, welche göttliche Provideuz! In Petrus waltete vor, wie die Schrift zeugt, der jüdische Geist, der Geist des Gesetzes, der engherzige Sinn; seine apostolische Thätigkeit erscheint viel geringer, als die Pauli. In Paulus tritt uns der gewaltige, freie Geist entgegen, der nur auf das Wesen sieht, dem die Form blos Mittel ist, der auf die Regeneration durch den Glauben immer und immer hinarbeitet und auf jene Werke, die den Menschen innerlich umarbeiten. Die Verbindung beider, des Mannes des Gesetzes und des Mannes der Freiheit im Glauben, war die sicherste Bürgschaft für die Erhaltuug des Geistes der römischen Kirche. Und diese, ich möchte sagen, mystische Einheit beider, hätte man sicher ohne Schaden der Kirche ruhig können lehren lassen, da sie dem Petrus nicht zu nahe trat. Es macht einen unheimlichen Eindruck, daß am 29. Januar 1647, also fast 1580 Jahre nach dem glorreichen Martyrertode beider die Römische Inquisition folgendes Decret erließ:

„Der Allerheiligste, auf den einstimmigen Bericht der für diesen Gegenstand besonders deputirten Theologen, und nach Anhörung der Boten der Eminenzen und Hochwürdigsten Herrn Cardinäle General-Inquisitoren, hat diese Behauptung: ‚Der h. Petrus und der h. Paulus sind zwei Principes der Kirche, welche einen einzigen ausmachen, oder: sind zwei Koryphaen der katholischen Kirche und oberste Führer unter sich durch Einheit verbunden, oder: sind ein doppelter (Gipfel) Scheitel (vertex), der gesammten Kirche, die in einen auf göttliche Weise zusammenwuchsen, oder: sind zwei höchste Hirten und Vorsteher der Kirche, die ein einziges Haupt ausmachen,' so ausgelegt, daß sie völlige Gleichheit zwischen St. Peter und St. Paul setzt, ohne Unterordnung und Unterwerfung von St. Paul unter St. Peter in der obersten Gewalt und der Leitung der Gesammtkirche, für häretisch erachtet und erklärt." (Bei Danzinger Enchiridion. pag. 315).

Sollte jene Meinung wirklich der Auctorität des h. Petrus geschadet haben? Von einer Unterordnung Pauli unter Petrus hinsichtlich des Lehramtes enthält die h. Schrift nicht nur nichts, sondern Paulus erklärt mit unzweideutigen Worten im Galaterbriefe seine absolute Selbstständigkeit. Wird nun die Inquisition nicht zur Vollständigkeit auch noch die Unterordnung Pauli im Lehramte definiren? Aber bekundet nicht in der That Gott selbst die volle Selbstständigkeit von Paulus? Zwölf erwählt er, als er auf Erden wandelte, ihnen setzt er den Petrus zum Haupte, damit der Kirche, ihnen gab er seine Mission, die Zwölfzahl ergänzte man durch das Loos, welches auf Mathias fiel (Actus Apost. I. 26.); Paulus aber rief nicht das Loos, nicht die Sendung der Apostel, sondern

der Herr direct, sein Lehramt übte er aus, bevor er nach seinen eigenen Worten auch nur einen Apostel gesehen. Aber die Einheit der Kirche wußte er, darum ging er gen Jerusalem, darum hielt er am Spruche des Concils, während Petrus im starren Gesetzessinne auch nachher noch schwankte.

Ein h. Cyrill von Jerusalem (num. 295) findet in Pauli Zeugnisse die größte Gewißheit von der Wahrheit des Christenthums und jetzt nach 1500 und mehr Jahren stellt man ein Dogma auf, wonach es den Anschein hat, als hätte nicht Paulus 14 Briefe geschrieben, als sei vielmehr Petrus, der, wie Card. Rauscher vor dem 18. Juli 1870 und vor seiner im September erfolgten Bekehrung (Observationes quaedam de infall. eccl. subjecto Neap. 1870 pag. 11.) sagte, nicht über 166 Verse hinterließ, der eigentliche Lehrer, der doctor gentium, nationum, das vas electionis gewesen. [3a])

Je mehr die Kirche den Paulinischen Geist fahren läßt und ausschließlich dem Petrinischen huldigt, desto mehr muß das Gesetz, die Macht, der Formalismus zur Herrschaft kommen. Es ist hier nicht der Ort, diesen allmäligen Gang darzulegen. Aber es bezeichnet ihn nichts mehr, als der Jubel der echt römischen Organe: Civiltà cattolica, ‚Katholik' u. s. w., darüber, daß das Concil im Vatican, in der Basilica S. Petri abgehalten werden sollte, weil noch keins so nahe dem Leibe des h. Petrus abgehalten wurde! [4]) Und doch, das Haupt — mir scheint

---

[3a]) Ich habe nicht nöthig, darauf hinzuweisen, welche Ströme Blutes vergossen sind, bevor und damit Roms Primat, wie er sich seit dem 9. Jahrhundert auswuchs, anerkannt wurde Wie hat nicht unter Gregor VII. die Welt geseufzt! was war es in letzter Instanz, das den Occident und Orient trennte als geistliche Herrschsucht? was machte im 11. 12. 13. 14. Jahrhundert die Kämpfe der Päpste mit den Kaisern, den Königen in Frankreich und England entbrennen, als weltliche Güter, weltliche Rechte, päpstliche Macht? Oder wozu hat der Investiturstreit geführt? Zum Aufhören der seit den Aposteln bestehenden Einrichtung von der Wahl der Bischöfe u. s. w., zum Ausbilden der verweltlichten Papstmacht, zu einem Systeme geistlicher Herrschsucht, die Kirchliches und Weltliches vermischte, deren letztes Ziel war: willenlose Leitung der Menschheit durch die Priester, welche selbst willenlos von Rom zu leiten seien. Wahrlich jetzt begreift man, worum es sich im 11. Jahrhunderte schon handelte. Wenn man heute die Schriften gegen Gregor VII. u. s. w. liest, man kann, ohne jedes Wort zu billigen, jene Männer nicht nur nicht verurtheilen, sondern muß sagen, sie haben früh erkannt, wohin man zielte. Freilich das waren ‚Rebellen.' Manches treffende Wort ist schon damals gesprochen, z. B in dem offenen Briefe der Lütticher gegen Paschal II. vom J. 1107 (bei Mansi XX. 987.). Doch die weltlichen Interessen der Bischöfe fanden sich zuletzt im Einklange mit den gleichen der Päpste.

[4]) Daß auch im alten St. Peter manche Concilien abgehalten worden sind,

auch beim Leibe des Heiligen das Haupt — liegt im Lateran, dem Salvator war die Lateranensische Kirche geweihet, als des römischen Bischofs Patriarchalkirche galt sie seit Constantin, als die erste der Welt ist sie auch juristisch so oft erklärt worden. Heißt es nicht von Anfang an auf Täuschung hinarbeiten, der Welt, d. h. der großen ‚gläubigen' Masse die Meinung beibringen, dies Concil habe Wichtigeres vor, als alle früheren, werde sich etwa des potenzirten Beistandes des h. Geistes und h. Petrus zu erfreuen haben, wenn man solche Argumente ausposaunte? Das ist richtig: man wollte den Papst als die Kirche ‚definiren'; das war ein Act einer angeblich richterlichen Gewalt; dazu bedurfte es eines päpstlichen Concils, keines ökumenischen. Und in der That, ein Concil, das den Papst **allein** und **ohne die Kirche** für unfehlbar erklären sollte, das dem Episkopate jedwede selbstständige Gewalt abzusprechen berufen sein sollte, das hätte eine schlechte Rolle gespielt in der Lateranensischen Basilica, wo die Häupter von Petrus und Paulus ruhen, von denen der letztere also schreibt an die Epheser im 2. Capitel:

„8. Denn aus Gnade seid ihr erlöst worden durch den Glauben, und das nicht aus euch; denn es ist Gottes Gabe, 9. nicht aus den Werken, damit sich Niemand rühme, 10. denn wir sind seine Schöpfung, geschaffen in Christo Jesu zu guten Werken, die Gott vorbereitet hat, daß wir in ihnen wandeln. 11. Darum seid eingedenk, daß ihr, die ihr einst Heiden waret dem Fleische nach, und Unbeschnittene von denen genannt wurdet, an welchen die Beschneidung im Fleische mit Händen geschehen, 12. daß ihr in jener Zeit ohne Christus waret, ausgeschlossen von der Gemeinschaft mit Israel, und entfremdet von den Bündnissen, ohne Hoffnung auf die Verheißung, und ohne Gott in dieser Welt. 13. Nun aber in Christo Jesu seid ihr, die ihr einst ferne waret, nahe gebracht worden durch das Blut Christi. 14. Denn er ist unser Friede, der aus beiden Eins gemacht, und die in Mitte stehende Scheidewand niedergerissen hat, die Feindschaft, durch sein Fleisch, 15. indem er das Gesetz der Gebote durch Lehren aufhob, damit er die zwei durch sich selbst zu Einem neuen Menschen schufe, Friede machete, 16. und beide zu Einem Leibe (vereiniget) mit Gott versöhnete durch das Kreuz, indem er die Feindschaft durch sich selbst tödtete. 17. Er kam und verkündete Frieden euch,

---

ist natürlich den Herrn gleichgültig, welchen die Geschichte nur zum Aufputzen dient. Ob das aber partikuläre oder universale Concilien waren, muß denen gleichgültig sein, die den Bischof von Rom für sich allein als unfehlbar ansehen, daher höchstens mit dem Conc. part. in 2, mit dem Conc. univ. in 3. Potenz.

die ihr ferne waret, und Frieden denen, die nahe waren; 18. denn durch ihn haben wir Zutritt beide in Einem Geiste zu dem Vater. 19. Also seid ihr nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern ihr seid Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes, 20. erbauet auf die Grundveste der Apostel (super fundamentum Apostolorum in der Vulgata) und Propheten, während Christus selbst der Hauptecksstein (ipso summo angulari lapide Christo Jesu) ist, 21. durch welchen das ganze Gebäude zusammengefügt ist, und heranwächst zu einem heiligen Tempel im Herrn, 22. durch welchen auch ihr miterbauet seid zu einer Wohnung Gottes im Geiste."

Ein solches Concil nimmt sich aber selbst schlecht aus in der Kirche von St. Peter, der in seinem herrlichen zweiten Briefe also schreibt Cap. 3. V. 15 fg.:

‚Und haltet die Langmuth unseres Herrn für Heil, wie auch unser geliebtester Bruder Paulus nach der ihm verliehenen Weisheit euch geschrieben hat; wie er denn in allen seinen Briefen thut, worin er davon redet, in welchen manches schwer verständlich ist, welches, so wie die übrigen Schriften, ununterrichtete und leichtfertige Menschen zu ihrem eignen Verderben mißdeuten.'

Doch! in St. Peter liegt ja der heilige Leichnam ohne Haupt; das Haupt aber ist es, aus dem die Lehre kommt. St. Peter ist also unschuldig an dem, was am 18. Juli 1870 definirt wurde.

§. 18.

2. Der Primat nach dem Rechte der alten Kirche überhaupt. *)

I. Aus der Zeit vor Kaiser Constantin und dem Concil von Nicäa existirt keine Spur eines Beweises dafür, daß der römische Bischof über andre, als die ihm unmittelbar unterworfenen Kirchen und Bischöfe eine

*) Als Probe, wie man sich im Mittelalter den Primat zurechtlegte und wie man interpretirt, diene: Ebediesu metropolitae Sobae et Armeniae collectio canonum synodicorum etc. (ich benutze den Abdruck bei Aug. Mai Scriptorum veterum nova collectio e Vaticanis codicibus edita. Tom. X. Rom. 1838. 4.) Im tract. IX. de iis ‚quae spectant ad magnam patriarchatus dignitatem' etc. (edit. cit. pag. 154 sqq.) heißt es: ‚Loca itaque, in quibus a s. apostolis dignitas patriarchalis instituta fuit, urbes istae sunt quinque, in universo scilicet mundo maxime celebres, et conspicuae, quas et urbium matres esse novimus. Primo loco est Babylon . . . Secunda est Alexandria . . . Tertia . . Antiochia . . Quarta est magna Roma, quae a Romulo condita,

rechtliche Gewalt ausgeübt oder beansprucht hätte. Es war die nothwendige Bedeutung der von den Aposteln Petrus und Paulus gegründeten, daher als erste Kirche angesehenen Kirche zu Rom, welche uns entgegentritt. Wo immer es daher für den Glauben oder die Disciplin ankam auf Feststellung der apostolischen Tradition, da mußte, wenn die Frage

---

ab eodem nomen accepit. Quinta Byzantium, quae urbs ab imperatore Constantino Constantinopolis dicta est. In his ergo quinque urbibus post revelationem Dei Verbi in carne, a beatis apostolis constituti fuerunt quinque episcopi metropolitani, qui et patriarchae nominantur. Et quoniam praedictis civitatibus non ex principatu et antiquitate solummodo patriarchalis dignitas et praerogativa accessit, sed etiam propter apostolum qui in ea docuit et regem qui in ea regnavit, magnae Romae data fuit (praerogativa) propter geminas columnas in ea positas, Petrum, inquam apostolorum principem, et Paulum, doctorem gentium: ipsaque est sedes prima, et caput patriarcharum. Secunda autem sedes est Alexandrina. Tertia est Ephesina. Quarta est Antiochena. Reapse causa huius rei est excellentia apostolorum, qui illas sedes condidere, atque rexere, Simonis inquam Petri, Marci evangelistae, Lucae, et Johannis evangelistarum . . . .

Darauf folgt der falsche can. 37 von Nicäa:

‚Placuit synodo oecumenicae, quatuor patres esse in universo mundo, veluti quatuor evangelistae, et ut veluti quatuor flumina, et etiam quatuor fines orbis, sicut et ipsi sapientes saeculi dicunt quod quatuor sint elementa, ex quibus mundus fit. Sit autem caput **romanus** (pater) iuxta praeceptum apostolorum, quod tulerunt in suis canonibus. Ei vero succedat alexandrinus cui succedat ephesinus, quem excipiat antiochenus.‘

Da ich weiß, daß Döllinger in nächster Zeit quellenmäßig nachweisen wird, wie die Orientalen und wann sie verleitet wurden, diese Fälschungen anzuerkennen, welche ihnen unterbreitet wurden, damit sie den römischen Primat annähmen: so beschränke ich mich hier aufmerksam zu machen, daß wir es zu thun haben mit sehr späten Fälschungen —

In demselben Werke steht tract. I cap. III. (ibid. pag. 31): ‚Cum igitur congregati fuissent episcopi [nemlich zu Nicäa] iuxta iussionem regis, rex legit capitula fidei, quae scripserat Alexander episcopus Hierusalem per manum Macarii sui presbyteri; lectis autem iis coram 2048 episcopis, soli 318 illa receperunt‘

Zu diesen Worten macht Mai folgende Note „(2) Unde hauserit Ebediesu hanc historiam nescio; omnes hactenus opinati sunt, solos 318 patres convenisse Nicaeae, ast Sobensis conventum fuisse 2048 episcoporum dicit, et solos 318 fuisse, qui capitula fidei, utique contra Arianos, susceperunt, eisque subscripserunt. En ergo ex Sobensis sententia sequitur numerum etiam tam exiguum episcoporum cum romano pontifice contesseratorum satis esse ad firmandas regulas fidei.“ Man traut seinen Augen nicht; mindestens bleibt es ungewiß, ob man mehr die Naivetät bewundern soll, einen solchen Unsinn, wie ihn Ebediesu hat, nur als Veranlassung einer solchen Bemerkung zu nehmen, oder die Dreistigkeit, aus dem Unsinn solchen Unsinn zu folgern.

die ganze Kirche berührte, wenn eine Spaltung eingetreten, oder zu befürchten war, das Zeugniß der römischen Kirche schwer ins Gewicht fallen. Wer sich von der Einheit mit dieser trennte, wer den apostolischen Sitz der beiden Apostel Petrus, des von Christus zum Leiter der Apostel gesetzten, und Paulus, des tiefsten und weisesten Völkerlehrers, nicht anerkannte: der hatte sich des katholischen Namens beraubt. Das ist es, was die alten Väter, die Aussprüche eines h. Clemens Romanus, Ignatius, Polycarpus, Irenäus, Cyprian beweisen. Aber daß nicht die Macht oder das alleinige Zeugniß Roms entschied, beweisen dieselben Aussprüche, insbesondere von Irenäus, Cyprian u. s. w.

II. Die Papstbriefe, Synoden u. s. w. der fünf ersten Jahrhunderte unbedingt, ja zum Theile noch viel darüber hinauf liefern den Beweis, daß die römischen Bischöfe, unbeschadet ihres Vorrangs, und als die ersten unter den gleichstehenden Bischöfen dastehen. Dieser Beweis liegt in:

1. den Titeln, welche die römischen Bischöfe von sich gebrauchen und den andren Bischöfen geben. Sie schreiben sehr häufig schlechtweg ihren Namen und den Brüdern wo es sich um Bischöfe handelt: ‚Julius . . . fratribus' (Mansi II. 1211), Liberius fratri Eusebio ib. III. 204. 207. 209. oder ‚presbyteris' etc. Mansi II. 1233. 1245. auch blos episcopus: ‚Glorios. Constantio Aug. Liberius episc.' Mansi III. 201. Lib. ep. dil. fratri Eus. ibid. 205. oder auch den Zusatz des Bisthums: Dil. fratribus et coepiscopis nostris Liberius urbis Romae episcopus Mansi III. 208. Bei den folgenden chronologisch geordneten Beispielen lasse ich die Citate nach aus, die jeder leicht findet. ‚Siricius Himerio Epo.' (Mansi III. 655). ‚Siricius papa orthodoxis per diversas provincias' (ib. 667), ‚Innocentius Decentio epo.' (so regelmäßig Innoc. I.), auch ‚Dil. fratri Aurelio Innoc.' — ‚Zosimus episcopus urbis Romae Hesychio episcopo Salonitano'. — Bonifacius Episcopus Honorio Aug., auch Bonif. episc. urbis Romae Hilario episc. Narbon. — Dil. fratribus Valnerio . . . et ceteris Galliarum episcopis Celestinus,' auch Celestinus episcopus. — Dil. filio Eutycheti presb. Leo episcopus; Dil. fratri Flaviano Leo; Leo episc. s. synodo, quae apud Ephesum convenit; Leo episc. et s. synodus, quae in urbe Roma convenit; auch Leo episc. urbis Romae. — Dil. fratribus Ascanio . . . Hilarius episcopus. — Dil. fratri Zenoni Simplicius. — Dil. fratribus universis episcopis per Sicil. constitutis Felix; Felix episc. s. ecclesiae cath. **urbis Romae** Acacio. — Dil. fratri Euphemio Gelasius episcopus universis episcopis per Picenum; Gelasius Roma-

nae ecclesiae episcopus dil. . . . fratribus, episcopis qui in Sicilia sunt constituti; Gelasius papa Zejae comiti; Dominis meis religiosissimis et sanctissimis episcopis Cosmae, Severiano . . . Gelasius miseratione divina minister cath. et apostolicae fidei. — Glor. et clem. filio Anastasio Augusto Anastasius (II.) episcopus; Dil. fratribus universis per Gallias constitutis episcopis Anastasius papa. — Dil. fratri Aeonio Symmachus. — Hormisda Anastasio Augusto; Dil. fratri Dorotheo episcopo Hormisda episcopus. — Gregor d. G. schreibt in seinen zahlreichen Briefen durchweg nur: Gregorius N. episcopo und dgl.

Es sind also lauter Bezeichnungen, die nichts besonderes haben, die nirgends irgend ein höheres Recht andeuten. Ja die Päpste dieser Zeit führen fast nie den Namen irgend eines Bischofs an, ohne daß sie zusetzen: frater noster, coepiscopus, comminister u. dgl. [5])

2. Den Anreden, deren man sich in Briefen an die römischen Bischöfe bedient von Seiten der Bischöfe, Synoden, Kaiser u. s. w. Zugleich bieten diese aber den Beleg, daß die römischen Bischöfe in alter Zeit wie in neuerer und besonders in neuester, durch übergroße Devotion, überschwengliche Verehrung, auch wohl Augendienerei, unwillkürlich dahin geführt wurden, sich größere unmittelbare Rechte beizulegen, als in ihrem Primate an sich begründet war. Auf diesen Punkt ist historisch ein großes Gewicht zu legen.

‚Constantinus Aug. Melchiadi episcopo Romano hierarchae' Mansi II. 438. (andre Version C. A. M. episc. urbis Romae et Marco ib. 440.). Dil. Papae Silvestro Marinus . . . die Bischöfe zu Arles 314. ib. 469.

Dilecte frater redet das Concil von Sardica P. Julius an (num. 4.). Von Romanus episcopus spricht das röm. Concil v. 372 (n. 6.), 378 (n. 11.), von Rom. ecclesiae antistes das Concil in n. 13. Sanctitas tua n. 27. 29. 44. 64. 71.; Thiel I. 138. — Von collega, frater, comminister spricht Cyprian (num. 274. 273.) er und seine Synode (n. 278.); ihn nennt papa (n. 270.) die römische Gemeinde. In andren Briefen wird der römische Bischof angeredet domine frater: n. 27. pietas tua: 44. dilecte et desidera-

[5]) Um zu zeigen, wie häufig das geschieht, will ich aus Thiel, dessen erster (bis jetzt einziger) Band nur die Zeit von Hilarius [einschließlich seiner Briefe vor seiner Wahl zum Papste von 449 an] auf Hormisdas (461–523) umfaßt, citiren pag. 153, 154, 185, 196, 207, 209, 223, 239, 240, 241, 245, 265, 335, 338, 359, 362, 484, 618, 657, 722, 748, 812. Dies sind aber nur Stellen, die ich gerade notirt habe, bei weitem nicht alle.

tissime: 44. sanctissime et beatissime pater: 64. beatitudo vestra: 65. reverendissimus papa: 90. apostolatus vester: 65. sanctissimus archiepiscopus urbis Romae: 86. 88. 90. Roma mater omnium ecclesiarum: Leont. Arelat. an Hilarius Thiel I. 138.

Dieſelben Prädicate, Titel, Anreden werden den Biſchöfen gegeben, wie bekannt iſt und nur aus wenigen Beiſpielen deshalb angeführt werden ſoll, weil man einmal auch die bekannteſten Dinge bis zu einem gewiſſen Grade beweiſen muß. So werden z. B. in Papſtbriefen bezüglich der Biſchöfe folgende Ausdrücke gebraucht. Piissimi patres redet P. Cöleſtin die Biſchöfe an in n. 31., tua sanctitas ſagt P. Zoſimus zu den Biſch. in n. 28., P. Cöleſtin zu Cyrill n. 34., P. Hilarius Thiel I. 138., Gregor d. G. in num. 125. 126. 130., vestra beatitudo die päpſtl. Legaten zu Epheſus zu Cyrill n. 40. 42., s. recordationis episc.: 58., beatae, sanctae memoriae episc.: 63. 70. 76.

In Schreiben der Kaiſer finden ſich die Bezeichnungen: Constantinus Augustus episcopis catholicis carissimis fratribus salutem, Mansi II. 477. Victor Constantinus Max. Aug. papae Athanasio ib. 1134. Victor Constantius Max. Aug. episcopis et presbyteris catholicae ecclesiae [Alexandrinae], ib. 1239., V. C. M. A. populo Alexandriae catholicae ecclesiae, ib. 1240. tua pietas: n. 37., sanctissimi episcopi: 37. 38. vestra, tua sanctitas: 38. 86.

Aus Schreiben von Biſchöfen und Synoden hebe ich hervor die Ausdrücke: Domino dil. filio et unanimi suo in sacris collegae Athanasio Alexander episc. [Thessalonicensis], Mansi III. 1135. Athanasio beatissimo pontifici Arsenius episc. civitatis Hypselitarum etc. ib. 1138. Theognio . . . episcopis e Tyro profectis, presbyteri et diaconi sub reverendiss. episc. Athanasio catholicae ecclesiae Alexandrinae, ib. 1147. Flavio . . . presb. et diac. Mareotici nominis, catholicae ecclesiae sub rev. Athanasio, ib. 1150. S. Synodo beatorum episcoporum catholicae ecclesiae Mareotici omnes et presb. et diac. ib. 1150. Von episcopi catholici überhaupt ſpricht num. 29.; piissimus episcopus n. 36. 40.; religiosissimus episcopus n. 36. 95., beatissimus episcopus: 90., tua pietas: 36., sanctissimus episcopus: 43. 64. 90., sanctae recordationis episc.: 90.

III. Rechte als Ausfluß des Primates.

Je nach den Umſtänden ſind von Seite der römiſchen Biſchöfe die verſchiedenartigſten Rechte beanſprucht und bald aus dieſem bald aus jenem

Grunde abgeleitet worden, bis zuletzt als wirksamster galt, daß dem h. Petrus in dem ‚Quodcunque ligaveris' u. s. w. alle Gewalt, nichts ausgenommen, gegeben sei, folglich dem römischen Bischofe auch alle Gewalt zustehe. [6]) Man hat, wo man Widerspruch fand, häufig nachgegeben, auf bessere Zeiten verschoben, principiell aber niemals seit dem neunten Jahrhundert einen Anspruch zurückgenommen. Noch mehr ist aber der Inbegriff der ‚Primatialrechte' gewachsen durch die ewigen Zänkereien der Bischöfe unter einander, die leider schon im 4. Jahrhundert auftretende Sucht, das Wesen der Religion in den Formen und dem Rechte zu sehen, statt im Leben nach den Lehren Christi, durch die dadurch sich häufenden Berufungen an die Päpste, die bereitwilligst gegebenen Antworten. Der Jurist sieht in einer Anfrage noch kein Recht, den Gegenstand auch ohne die Anfrage an sich zu ziehen. Der Rechtshistoriker vor Allem weiß, daß sich vielfach die Verhältnisse aus Thatsachen gestalten, ohne daß eine Spur von Recht vorliegt. Er weiß z. B., daß im fränkisch-deutschen Reiche aus reinen königlichen Beamten Landesherren wurden, daß blos aus factischen Verhältnissen die Masse des Volkes rechtlos, wenige ‚Stände' allein politisch berechtigt wurden, daß der ‚Adel' sich lediglich aus den factischen Zuständen bildete. Darum wird er nicht sagen: das Alles sei Usurpation u. dgl. Aber, wenn man ihm mit göttlichem Rechte kommt, wenn man conservativ identificirt mit dem Anspruche einer Familie, einer Classe, einen ihr zusagenden Zustand in Erbpacht genommen zu haben, wenn man dies für Legitimität hält, dann muß ihn ein Lächeln beschleichen ob der Anmaßung Weniger, der Welt zuzumuthen, ihre Tendenzen als Schöpfungsplan anzusehen, oder ob der naiven Harmlosigkeit, zu verlangen, daß alle anderen glauben sollen, was wenige für ihren Sinn angemessen finden. Wer keine historischen Studien gemacht, der studiren für identisch hält mit lesen von Lehr- oder Handbüchern, der wird allerdings leicht destructiven Sinn sehen, wo in Wahrheit nichts vorliegt, als Fortschritt des menschlichen Geistes. Nicht anders verhält es sich mit der Entwicklung in der Kirche. Betrachten wir die äußere Entfaltung der Hierarchie, den wunderbar casuistischen Aufbau, die bis zum Uebermaße complicirte Maschine für die kirchliche Verwaltung; blicken wir auf die Liturgie und überhaupt Alles, was zum Cultus im weitesten Sinne gehört, und sehen wir, daß dort ein Formelwesen sich festgesetzt hat, in dem zum Theil für den Gedanken kein Platz ist; sehen wir auf die Moral-Theologie und die Dogmatik als theologische Wissenschaft, in

---

[6]) Siehe die Zusammenstellung unten in Anmerkung 17.

der man vielfach glauben sollte, es handle sich um alles Andre als um die Lehren Christi u. s. w.: so wird der, welcher einmal den Gegenstand kennt, zweitens nicht denken mit schablonenmäßigem Nervenbewegen identificirt, drittens nicht sich beruhigt bei dem so bequemen Gedanken: was brauchst du dich zu kümmern, du glaubst implicite Alles, machst was du willst, stellst dich gut mit dem Herrn Pfarrer und Bischofe u. s. w., mit andren Worten, wer weiß, daß Christus nirgends die Vernunft verdammt hat, sich sagen dürfen: Vieles von dem Bestehenden hat weder in der Bibel noch in der Tradition der alten Kirche einen Halt. Das habe ich seit vielen, vielen Jahren eingesehen. Aber darum braucht man das Gewordene nicht ohne weiters wegzuwerfen. Man sieht es eben an als eine menschliche Entwicklung. Das geht, so lange nichts anderes verlangt wird. Wenn man nun aber plötzlich verlangt, als von Gott geoffenbarte Wahrheit Sätze anzusehen, welche ihren letzten Grund haben in Fälschungen, die die Wissenschaft seit Jahrhunderten schonungslos und zweifellos entlarvt hat, welche eine Kaste zu ihrer Domäne gemacht hat, die nichts andres kennt, als blinde Unterwerfung des Menschengeistes, um eine desto befähigtere Puppe zu werden für die Inscenirung der rücksichtslosesten geistlichen Herrschaft; dann hat man das Recht zu sagen: jetzt ist der Moment gekommen, wo die menschliche vergötterte Bildung zu brechen und die einfache göttliche herzustellen ist. Das zur Erklärung meines Standpunktes, der nicht mehr will, daß sich als göttlich einniste, was man als menschlich hinnehmen konnte, in der Hoffnung, andre Zeiten würden Besserung schaffen. Jetzt muß eine Krisis eintreten. Ist leider die Revolution stets auf dem socialen Gebiete durch den Unverstand, der nicht bei Zeiten besserte, eingetreten: so darf man nicht zurückschrecken vor dem gewaltsamen Bruche mit einem System, das die Tendenz als Evangelium Gottes hinstellt. — Wer unfähig ist, zu begreifen, was geschichtliche Bildungen sind, für den habe ich nicht geschrieben und für den kann ich nicht schreiben. Wer aber fähig ist, zu begreifen, daß man darum noch keinen Titel zum Rechte hat, weil man es unablässig behauptet, daß zwar das positive Recht eine Ersitzung annimmt, aber darum doch der Ersitzende nicht vom ersten Momente an Eigenthümer war; wer begreift, daß rein historisch gewordene Bildungen darum, weil sie geworden sind, noch nicht von Gott direct angeordnet sind: der wird auch begreifen, daß der Bischof von Rom, weil sich die übrigen Bischöfe von ihm haben absetzen lassen, weil sie geduldet haben, daß derselbe erst eine persönliche Liebhaberei dogmatisirte und am 18. Juli 1870 sich selbst zum Orakel für die Welt erklärte, darum noch nicht von Christus Jesus dazu Recht und Fähigkeit erhalten hat. Was also nicht als

Lehre Christi evident bewiesen werden kann, ist nicht Christi Lehre. Wenn nun aber gar bewiesen werden kann, daß selbst die Vorfahren Pius IX., daß die Bischöfe, Synoden, kurz das ganze christliche Alterthum einen anderen Glauben und ein anderes Recht kannten, dann ist die Falschheit auch juristisch bewiesen. Eins aber muß ich nochmals hervorheben: nicht was ein Papst beansprucht, ist Recht, weil er es beansprucht, sondern nur, was ihm gegeben ist; was Christus gab, ist göttliches Recht, was die Zeit schuf, menschliches Recht. Nur jenes ist unwandelbar, dieses unterliegt dem Wechsel. Nun zur Sache.

Die Befugnisse, welche man päpstlicherseits in alter Zeit als Folge des Primats beanspruchte, sind:

1. Es sei in allen außerordentlichen Angelegenheiten zuerst an den apostolischen Stuhl zu berichten. Das fordert P. Julius I. (n. 3. mit meiner Bemerkung); die Bischöfe zu Sardica (n. 4.) finden es ‚sehr gut und durchaus passend, wenn an das Haupt, d. h. an den Sitz des Apostels Petrus die Herren Priester berichten aus den einzelnen Provinzen.' Das hatte das Concil in c. 7. (num. 4ª) in einer Weise und mit Motiven angeordnet, die jedem Unbefangenen nahe legen, daß man Neues machte, nicht etwa Bestehendes declarirte. Zu Rom aber hatte man für gut gefunden, die Beschlüsse von Sardica mit denen von Nicäa zusammenzuthun und als Nicänische erscheinen zu lassen. So war die feste Grundlage geschaffen. [7]) Innocenz I. (n. 22.) lobt den Exuperius, daß er „die Einrichtung der Klugen befolgt und lieber von dem apostol. Stuhl habe erfragen wollen, was er in zweifelhaften Dingen thun müsse, als durch eine angemaßte Usurpation von den einzelnen zu erhalten, was ihm scheine." So sehr in diesen Worten bereits das Gefühl einer gewissen Berichtpflicht liegt, ist es doch noch nicht klar, weil er zusetzt: „Denn weshalb halten wir für schimpflicher, etwas zu lernen, als durchaus nicht zu wissen? Auch mir kam aus der Berathung die Lehrfähigkeit, da ich gezwungen bin, auf die Anfragen zu antworten nach Erforschung der Gründe; und so lernt derjenige stets etwas hinzu, der zum Lehren aufgefordert wird." Er nimmt dann auch keinen Anstand (n. 23.), ‚seine verbesserte Sentenz' mitzutheilen, ein Urtheil zu cassiren. Er antwortet dem Patriarchen von Antiochia (n. 24.), aber mit vollem Rechte so, daß die Antwort beweist, es falle ihm nicht ein, sich die Jurisdiction

---

[7]) Ich verweise auf Maaßen Gesch. der Quellen und Liter. des can. Rechts. Gratz 1871. I. S. 56 fgg., der die äußere Verbindung der Nicänischen und Sardicensischen Canones darlegt.

Das Schreiben des afrikanischen Concils unten §. 23. IV. c.

in fremden Patriarchaten beizulegen, er setze vielmehr Rom nur an erster Stelle unter den gleichstehenden. Nicht minder freut er sich (n. 25.), daß das Concil von Mileve ihn consultirt hat, da dies überhaupt zu geschehen pflege. Dieses kann seit dem 5. Jahrh. nicht bezweifelt werden und wird durch so viele Zeugnisse bekundet, daß es unnöthig ist, weitere anzugeben. Nur sei auf die num. 179. 183. 254. hingewiesen.

2. Ohne die Sentenz des römischen Bischofs ist keine wichtige Frage, insbesondere in Glaubenssachen zu entscheiden.

Das spricht aus das römische Concil von 372 (num. 5. 6.). P. Hilarius (Thiel I. pag. 145) sagt:

‚In dirimendis sane gravioribus causis et quae illic non potuerint terminari [in einer Provinz], apostolicae sedis sententia consulatur.‘ Das paßt auf alle Patriarchen, ist aber hier offenbar auf den Papst allein bezogen. Auch dieses Recht ist so oft ausgesprochen und geübt worden, daß es nicht nöthig sein dürfte, auf die zahlreichen Stellen aufmerksam zu machen; ich weise noch hin auf num. 179, 188.

3. Allgemein ist es der principatus, welcher der römischen Kirche beigelegt wird in so zahlreichen Aussprüchen, daß es genügt, einige anzuführen. Vgl. z. B. Gelasius epist. ad Dardaniae episc. a. 494. 2. Aug. (Thiel I. p. 383), Gelasius in conc. Rom. a. 495 13. Mart. ibid. 441 (‚Sedes apostolica quidem, quae Christo Domino delegante totius Ecclesiae retinet principatum, pro dispensatione curaque generali, quam vel pro fide catholica vel pro paternis canonibus regulisque majorum necessaria semper circumspectione dependit,‘ setzt ab Misenus und Vitalis), Anastasius II. ad Anastasium imper. a. 496 (ib. p. 616. ‚ita per ministerium humilitatis meae, sicut semper est, sedes beatissimi Petri in universali Ecclesia assignatum sibi a Domino Deo teneat principatum.‘), Symmachus ad Caesarium Arelat. a. 514 (ib. pag. 729: ‚Quantum in omnibus ecclesiarum pontificibus, quae in toto orbe diffusae sunt, apostolica sedes sibimet **vindicat** principatum, et synodalibus decretis firmior eius praecellit auctoritas, tantum potestatis suae provisione dudum a sese concessa debent inconcussa servari.‘). — Vgl. num. 103. 149. 187.

Als Ausfluß desselben wird bald dieses, bald jenes Recht geltend gemacht. Ich hebe, da es sich hier nur um die Principien, nicht um eine Detailbarstellung handelt, nur wenige hervor, in den folgenden Nummern.

4. An ihn kann von Bischöfen, welche verurtheilt sind, appellirt werden. Das hat angeordnet das Concil von Sardica und

die Wirkungen etc. geregelt (num. 4 a.). Die Fälle, in denen solche Appellationen vorkommen, werden allmälig sehr zahlreich, im Laufe meiner Erörterung sind Fälle mitgetheilt worden.

5. Seine Urtheile, gefällt auf Appellationen, werden als rechtskräftige, endgültige angesehen. Das setzt in eigenthümlicher Begründung auseinander P. Zosimus in num. 28., obwohl die Grundlage nur im Concil von Sardica liegt; Gelasius I. commonitor. ad Faustum (Thiel I. p. 344), ad episc. Dardaniae (ibid. p. 399 sqq.). Der Satz selbst ist zu bekannt, um seine Behauptung noch weiter beweisen zu müssen.

6. Die Abweichungen von den Canones der allgemeinen Synoden bedürfen seiner Anerkennung. Wegen der zu Antiochien herrschenden Unruhen war zu Constantinopel ein neuer Patriarch gewählt, zugleich aber dem orientalischen Concil das Wahlrecht vorbehalten worden. Diesen dem Concil von Nicäa widersprechenden Vorgang billigt P. Simplicus im Briefe an den Kaiser Zeno mit den Worten:

Simplicius ad Zenonem imperatorem. (Thiel I. p. 203.) ‚De ecclesia etc. 3. Et quoniam seditiones Antiochenas religiosissimo proposito sedandas non aliter existimastis, nisi praeter praejudicium venerandi illius concilii Nicaeni apud Constantinopolim iisdem petentibus ordinaretur antistes; quod in ejus tantummodo persona sic memorastis assumptum, ut deinceps secundum definitiones patrum Orientali synodo creatio Antiocheni pontificis reservetur, nec haberi loco vultis injuriae, quod dissensionis gratia factum est auferendae: tenet hanc pietatis vestrae beatus Petrus apostolus sponsionem, et Christianissimi fidelissimique principis mentem in haec verba jurasse, quod posthac in Antiochena urbe veteri more servato a comprovincialibus suis episcopus ordinetur, ne quod nunc frater et coepiscopus meus Acacius vobis est jubentibus exsecutus, in usum posteritatis veniat, et statuta patrum, quae praecipue praestatis illaesa, confundat. Unde quae a vobis amore quietis sancte et religiose sunt ordinata, reprobare non possumus, ne status Antiochenae ecclesiae sub nostra dubitatione videatur ambiguus; praecipue quum is, qui legitur ordinatus, testimonio clementiae vestrae et tanta sit praedicatione subnixus, ut in eo praeter horum vulnerum dolorem posito possimus et ecclesiae, quae illum meruit, gloriari.‘

Aber auch dieser Brief enthält sehr deutlich den Gedanken, den Papst

hat Recht und Pflicht, auf die Erhaltung und Befolgung der Schlüsse allgemeiner Synoden zu sehen. Der Kaiser hatte in diesem Falle eine Ausnahme angeordnet. Nun sagt der Papst: wir können das nicht tadeln, mißbilligen, aber er sagt nicht: ‚wir bestätigen es.' Ein Recht also, selbst eine Ausnahme zu machen, wird nicht behauptet.

Symmachus stellt allgemein den Grundsatz auf, man könne vom ‚rigor legis propter aliquod bonum, quod et ipsa lex cavisset si praevidisset' abgehen (Thiel p. 657). Ein sehr instructiver Fall ist der hinsichtlich des can. 28. von Chalcedon (num. 64. 68.).

7. Er übt das Recht, die Patriarchen anzuerkennen. Darüber spricht sich aus der Brief von P. Simplicius an den Patr. Acacius von Constant. v. J. 482 (Thiel p. 208): ‚Nuper ab Aegyptia synodo, quae et numero plurima et fidei catholicae esset communione suffulta, atque ab ipso omni propemodum clero Alexandrinae sedis ad nos ex more relatio missa patefecit, sanctae memoriae fratrem quondam et coepiscopum nostrum obiisse Timotheum, inque ejus vicem consona fidelium voluntate Joannem, cui ad sacerdotium constare crederentur omnia, subrogatum [Et nihil] omnino restare videbatur, nisi ut Deo nostro gratias agentibus nobis atque gaudentibus, ut sine strepitu, quod catholicus in defuncti ministerium successiset antistes, apostolicae quoque moderationis assensu votivam sumeret firmitatem: quum ecce secundum consuetudinem mihi talia disponenti tranquillissimi principis scripta sunt reddita, quibus memoratum tamquam perjurii reum, quod fraternitati quoque tuae non esse diceretur incognitum, sacerdotio perhiberet indignum. Illico retraxi pedem et meam revocavi super ejus confirmatione sententiam, ne quid contra tantum ac tale testimonium praepropere fecisse judicarer.'

Aus den Briefen Cyprian's (num. 271) und anderen ergibt sich aber, daß ein solches Recht nicht eine formelle juristische Bestätigung war, weil Cyprian gerade so spricht von der Anerkennung des römischen Bischofs durch andere; sie enthielt eben die wechselseitige Anerkennung, welche zur Bewahrung der Einheit nöthig war.

8. Er kann die Patriarchen, wenn sie angeklagt sind, vor seine Synode laden. Auf die Gewalt Petri zu binden und zu lösen sich stützend, übte dieses Recht aus P. Felix gegen den Patriarchen Acacius v. Const. 463 (Thiel p. 239), wobei er sich in einem andern Briefe an K. Zeno auch auf das kaiserliche Recht beruft (ibid. 241. Vgl. über denselben Gegenstand ibid. p. 245. 250). Die Synode zu Rom (in St. Peter) setzt

dann 485. 4. Oct. denſelben ab. [8]) Es begründet dies beſonders Gelaſius (ibid. p. 392 sqq.) und Anhang 103*.

---

[8]) Der Brief der ‚Sancta synodus apud b. Petrum ap. congregata universis presbyteris et archimandritis orthodoxis Const. et Bithyniae constitutis dil. filiis in Domino salutem' bei Thiel p 252 ff. iſt äußerſt intereſſant, da er nach Aufzählung der Handlungen von Vitalis, Miſenus und Acacius und ihrer Condemnation fortfährt: ‚Unde nunc causa Antiochenae ecclesiae apud b. Petrum apost. collecti, rursum dilectioni vestrae morem, qui apud nos semper obtinuit, properavimus indicare. Quotiens intra Italiam propter ecclesiasticas causas, praecipue fidei, colliguntur Domini sacerdotes, consuetudo retinetur, ut successor praesulum sedis apostolicae [d. h. wohl der Nachfolger von Petrus und Paulus, denn ſonſt hätte es keinen Sinn] ex persona cunctorum totius Italiae sacerdotum juxta sollicitudinem sibi ecclesiarum omnibus [lege omnium] competentem cuncta constituat, qui caput est omnium, Domino ad b. Petrum dicente: ‚Tu es Petrus' etc. Quam vocem sequentes trecenti decem et octo sancti patres apud Nicaeam congregati, confirmationem rerum atque auctoritatem s. Romanae ecclesiae detulerunt: quam utramque usque ad aetatem nostram successiones omnes Christi gratia praestante custodiunt. Quod ergo placuit s synodo apud b. Petrum apost., sicut diximus, et per Tutum ecclesiae defensorem beatissimus vir Felix, caput nostrum papa et archiepiscopus, indicavit, in subditis continetur.' Die ſchlaue Bemerkung nota 16 daſ. p. 225, es müſſe wohl durch das Concil von Nicäa in einem nicht mehr exiſtirenden Briefe an Silveſter dies beſondere Privileg der röm. Kirche gegeben ſein, kann um ſo mehr auf ſich beruhen, als unmöglich anzunehmen iſt, das Concil habe in einem Briefe ein Privileg gegeben, über das in ſeinen Schlüſſen nichts vorkommt. Die Sache iſt ſehr einfach. Aus c. 4. und 6. Conc. Nic. ließ ſich abſolut keine Jurisdiction in anderen Patriarchaten deduciren Can. 6. ſteht in nota 134 des Cap. 1. Can. 4. gibt das Wahlrecht des Metropoliten allgemein den Biſchöfen der Provinz, das Recht der Beſtätigung der Biſchöfe dem Metropoliten. Daraus hatte alſo der römiſche Biſchof nur, was Jeder in ſeiner Provinz bez. dem Patriarchate hatte, er war nur im Range der erſte. Man brauchte mehr und interpetrirte daher hinein; dafür bot einen Anhalt die citirte Stelle Matth. 16, 18. Aber mit dieſer durchzukommen war nicht leicht, daher ſagte man: das Nicänum hat es gegeben. Dies ſagt dann auch die in Nota 134. Cap. 1. citirte Stelle von Gelaſius. Es bleibt alſo dabei: das angebliche Privileg hat das Concil von Nicäa gegeben. Da es nun aber feſtſteht, daß dem nicht ſo iſt, beruhet das Privileg auf nichts, als auf römiſcher Behauptung und factiſcher Anerkennung. Wenn nun aber die Note 16. bei Thiel anführt, das Concil zu Arles und Sardica habe über ſeine Beſchlüſſe an P. Silveſter berichtet, ſo iſt das aus ſolchen Dingen zu ziehende Argument bereits gerichtet. Wie wenig aber das Concil zu Arles v. J. 314. geneigt war, eine ſolche Jurisdiction anzuerkennen, ergibt der Grund, weshalb es an Silveſter referirt. Es ſagt (Coll. hisp. I. 194): ‚Domino et sanctissimo Silvestro episcopo coetus episcoporum, qui adunati fuerunt in oppido Arelatensi, quid decreverimus communi consilio caritati tuae significamus, ut omnes sciant, quid in futurum observare **debeant**.' Man theilt es, wie man im Kanzleiſtile ſagt, Sr. Heiligkeit zur Darnachachtung mit.

9. Ueber den Papst kann niemand richten. Dieser gewöhnlich durch ‚Prima sedes a nemine judicatur' ausgedrückte Satz wird in manchen der bereits mitgetheilten Stellen ausgesprochen. Er gilt überhaupt den Anhängern der Theorie vom infallibeln Primate als so ausgemacht, daß sie nicht verlangen werden, er möge erst als päpstliche Behauptung erwiesen werden.

10. Man kann diese und alle möglichen Rechte zusammenfassen unter den Satz: Der Papst hat (beansprucht) die volle und unmittelbare Jurisdiction über alle Kirchen, Bischöfe, Gläubigen der ganzen Welt. Mit anderen Worten: er ist Episcopus, papa, patriarcha universalis. Dieser Universalepiskopat figurirt, soviel ich weiß, zuerst in dieser Benennung Seitens der päpstlichen Legaten auf dem Concil zu Chalcedon (num 90.). Daß der Papst aber deshalb es nicht ist, weil seine Legaten ihn so nennen, bedarf keines Beweises. Den Gebrauch seit dem 6. Jahrhundert bezeugt der folgende Abschnitt; was man daraus ableitete, lassen im Kleinen erkennen die num. 225. 226, besonders 246 und 247. Gregor d. G. glaubte (num. 125), das Concil von Chalcedon habe diesen Titel dem römischen Bischofe angeboten. Das ist zwar ein Irrthum; er ist aber für die Beurtheilung sehr wichtig, da er auf eine angebliche Concession an den Papst zurückführt.

IV. Der Primat, Principat im Sinne des Universalepiscopats, des Rechts unmittelbarer Jurisdiction über alle Einzelkirchen steht im Widerspruche mit der Geschichte.

Meine Aufgabe ist nicht, alle Stellen mitzutheilen, aus welchen zu erweisen ist, daß die Päpste das behauptet und factisch angewendet haben, was ich als falsch, nicht berechtigt, zunächst hier vom Standpunkte der Geschichte aus, nachweisen will. Folgte daraus, daß sie hundertmal, tausendmal einen Satz behauptet, geübt haben, er sei göttliches Recht, dann wäre meine ganze Schrift überflüssig. Gleichwohl mußte ich auch die wichtigeren Stellen mittheilen, einmal der Objectivität halber, dann, weil aus ihnen selbst regelmäßig die Seichtigkeit der Begründung einleuchtet. Meine Aufgabe ist nur, zu zeigen, 1. daß die Lehren und Handlungen der Päpste einander so widersprechen, daß unmöglich als von Gott geoffenbart und angeordnet angenommen werden kann, was sowohl der eine als der andere behauptet; 2. daß der Glaube der Kirche den Päpsten nicht beigelegt hat, was sie beanspruchen. Wohl liegt mancher Beweisgrund bereits vor; es ist jedoch nicht möglich, Wiederholungen zu vermeiden. Der Uebersicht halber zerlege ich die Deduction in einzelne Punkte.

1. Die Anschauung der alten Kirche ist, trotz aller Uebertreibungen einzelner Päpste, bis auf Gregor d. G. unbedingt, daß der römische

Bischof nur der erste unter den Brüdern sei, der erste Bischof überhaupt, der erste unter denjenigen Bischöfen insbesondere, deren Sitze fortwährend als apostolische bezeichnet wurden. Jenes wie dieses folgt aus den Worten des h. Irenäus, aus den gleichen Bezeichnungen: episcopus, papa, pontifex, sanctitas, beatitudo u. s. w., aus den ausdrücklichen Erklärungen der Päpste selbst über die Apostolicität Roms, Antiochiens, Alexandriens, wie sie z. B. die Nummern 22. 23. 24. 27. 34. 35. 36. 44. 46. 66. 74. 130. 134. 189. und überhaupt und insbesondere bezüglich der Lehre enthalten. Es folgt insbesondere aus der nicht ganz seltenen Bezeichnung des Papstes als archiepiscopus, die, weil sie nur für ein concretes Gebiet, die Provinz (ἐπαρχία) von Anfang an technisch gebraucht wurde, ihn dadurch als einen Metropoliten hervortreten läßt, die aber keinen Sinn hätte, wenn man in ihm den Universalbischof gesehen hätte. Vgl. dafür num. 86. 88. 89. 90. 94. 97.

Patriarch Johannes von Const. schreibt 516 (Thiel I. p. 832) ‚domino meo et per omnia Dei amatori sanctissimo fratri et comministro Hormisdae' und darin ‚ven. nomen s. recordationis Leonis, quondam facti urbis Romae archiepiscopi.' Und wenn in der alten Zeit überhaupt die Päpste gleich jedem anderen Bischofe sich schlechtweg Bischof (episcopus) oder Bischof der Stadt Rom (episcopus urbis Romae) nennen, wie bei den andren Bischöfen ebenfalls der Name der Stadt die Regel bildet, so muß darin die richtige Anschauung gefunden werden, daß sie sich nur für Bischöfe in einem Sprengel hielten. Ihre Metropolitangewalt bedarf keiner Belege, ihre Patriarchalgewalt im Occidente allein ergibt sich seit dem 4. Jahrhundert aufs unzweideutigste. Sie liegt erstens in denjenigen Stellen, welche ich soeben für die Apostolicität der Kirchen hervorgehoben habe, zweitens in jenen, welche das occidentalische Concil als das des Papstes bezeichnen (§. 4. 5.), daher geradezu mit sedes apostolica (Rom.) den Occident in geographischer Beziehung bezeichnen (§. 4. 5.). Hätte es einen Sinn, wenn gerade das 4. 5. 6. Jahrhundert die Uebereinstimmung von Occident und Orient *) als Bedingung und als Grund des richtigen Glaubens erklärt? Hätte man den Papst als den Universalbischof angesehen, dann hätte er ja allein Zeugniß vom Glauben endgültig ablegen können, wie man dies consequent am 18. Juli 1870 im cap. 4. der Const dogm. erklärt hat, nachdem cap. 3. ihn zum einzigen Bischof gemacht. Denn wir haben gesehen, daß jeder Bischof Zeugniß ablegt für den Glau-

*) Zur Ersparung weiteren Nachschlagens sehe man num. 13. 14 36 42. 43. 178. Der Gegenstand ausführlich oben §. 4.

den seinen Diöceſe. Iſt nun die Welt die Diöceſe des römiſchen Biſchofs im rechtlichen Sinne — und das iſt die einfachſte logiſche Folge davon, daß man ihm die directe und unmittelbare Jurisdiction in jeder Diöceſe zuſpricht — dann iſt in der That das Zeugniß anderer Biſchöfe überflüſſig, weil auctoritativ, wie bewieſen iſt (§. 8.), nur Ordinarien Zeugniß ablegen. Es gibt für Jene, welche den Dogmen des 18. Juli 1870 folgen, nichts überflüſſigeres als Diöceſen und Provinzen und Biſchöfe und Canones und Kirchenrecht, es genügen allenthalben päpſtliche Vicare und Verordnungen.

Die bloße Patriarchalgewalt im Occidente liegt drittens unwiderleglich in allen und jeden Stellen bis auf Gregor d. G., welche den Primat des Papſtes zu begründen bezwecken. Denn ſie alle erwähnen (jene, die der Wahrheit getreu auch Paulus hervorheben, beweiſen ebenſo, weil ſie zugleich Petrus nennen) als deſſen Grundlage die Stiftung Roms durch Petrus. Man ſehe nur — ſo oft auch der Gegenſtand bereits beſprochen wurde, iſt doch nöthig, darauf zurückzukommen — die Nummern 21. 24. 28. 30. 42. 45. 175. 184. 205. 254. Die drei letzteren Stellen ſind ſo überaus deutlich, weil ſie einer Zeit angehören, in welcher der Univerſalepiſcopat bereits zur ſtehenden Formel geworden war; die letztere enthält ziemlich die eingehendſte päpſtliche Erörterung ‚ex cathedra‘ über den Primat.

Wenn wir aber auch nur die Briefe P. Innocenz I., des großen Innocenz hätten, die num. 21. und 24. theilweiſe geben, ſo wäre das mehr als genug. Im erſtern vom Jahre 416 antwortet Innocenz auf eine Anfrage über verſchiedene Punkte. Zur Begründung ſeiner Antwort führt er aus, man müſſe ſich an die apoſtoliſche Tradition halten. Dieſe aber habe die römiſche Kirche vom Apoſtel Petrus; ſie müſſe von allen beobachtet, werden, und nichts dürfe dazu eingeführt werden oder von anderwärts importirt werden. Und nun behauptet er im Widerſpruche mit der h. Schrift, [10]) man finde oder leſe nicht, daß in Italien, Gallien, Spanien, Afrika, Sicilien und den zwiſchen liegenden Inſeln ein andrer Apoſtel als Petrus gelehrt habe. Wenn das nicht der Fall, müſſen die Biſchöfe dieſer Provinzen das befolgen, was die römiſche Kirche bewahrt, von der ſie ihren Urſprung haben, damit ſie nicht fremden Behauptungen nachgehend das Haupt ihrer Einrichtungen verlaſſen. So

[10]) Act. Apost. 28. 30. 31. Vgl Pauli Brief an die Philipp. 1., 12 fgg., 4. 22. Daß Paulus von Rom aus ſeine Briefe an die Coloſſer, Epheſer, Philippenſer, an Timotheus und Philemon ſchrieb, iſt bekannt. Es iſt unbegreiflich, wie P. Innocenz I. ſo ſchreiben konnte, wenn auch nur der Brief von Clemens Romanus ad Cor. c. 5. ihm bekannt war (num. 255.).

falsch die Behauptung von der alleinigen Lehre Petri in jenen Ländern ist, so unerwiesen es ist, daß nur von Petrus bez. seinen Nachfolgern zu Rom eingesetzte Bischöfe in jenen Provinzen gewesen: eben so gewiß geht doch aus diesem Briefe Innocenz' Glaube hervor, daß 1. der Grund von Roms richtiger Tradition in der apostolischen Gründung Roms liege, daß 2. der Primat Roms in der alleinigen Lehrthätigkeit Petri für diese Länder begründet sei. Im zweiten Briefe sagt Innocenz, Antiochia sei der erste apostolische Sitz, wo die christliche Religion ihren Namen erhalten und die berühmte Versammlung der Apostel stattgefunden habe; Antiochia würde dem Sitze der Stadt Rom nicht weichen, wenn nicht, was jene blos vorübergehend verdiente, diese bei sich aufgenommen und vollendet besessen. Darin, nicht in der Bedeutung der Stadt sieht er den Grund, weshalb das Nicänum jene Kirche nicht über eine Provinz, sondern über eine Diöcese d. h. im Sprachgebrauche jener Zeit einen Patriarchalsprengel, gestellt habe. Es ist also auch hier der Primat der Kirche von Antiochia lediglich in den Apostolat Petri daselbst gesetzt. Ganz dieselbe Anschauung haben jene Stellen, welche die Kirche von Alexandrien als dritte im Bunde erklären. z. B. num. 44. 66. 130. 134 189. Merkwürdigerweise hebt man bei Alexandria regelmäßig nur die Gründung durch Markus, des h. Petrus Schüler, hervor. Die heilige Schrift, die Apostelgeschichte vor allem beweist, daß Paulus oft und längere Zeit auch zu Antiochia gelebt, gelehrt, gewirkt hat, daß Markus anfänglich bei Paulus war und zuletzt bei Petrus. Es ist also in der That die Verbindung Petri und Pauli, welche für Antiochia und Rom direct, für Alexandria indirect spricht. Wenn man nun seit dem vierten Jahrhundert anfing, Pauli Lehramt in Rom nicht so oft zu betonen, als Petri, weil der rechtliche Bau in den Vordergrund trat und daher die in der Bibel gefundene Gewalt Petri geeigneter war, so erklärt dies eben, daß man, weil das Jerusalem des Petrus nicht mehr existirte, auf jene Orte den Schwerpunkt legte, die von Petrus auch ausgingen. Daß zugleich unbewußt die Verbindung von Petrus und Paulus gewirkt habe, daß man diese drei Sitze als erste hervorhob, läßt sich juristisch so wenig beweisen[11]), als Petri Lehramt und Tod zu Rom; aber wer unbefangen die Quellen betrachtet, muß zu der angegebenen Anschauung gelangen. Wer freilich gleich Pius IX. Geschichte durch Dogmen macht, für den gibt es keinen anderen Beweis.

[11]) Denn die Folgerung, daß die Worte in seinem ersten Briefe 5, 13. ‚Salutat vos ecclesia, quae est in Babylone collecta, et Marcus filius meus' auf Rom gehen und also seine Anwesenheit darthun, wie Eusebius Hist. eccl. II. 15. als allgemeine Annahme angibt, halte ich auch für richtig, aber gleichwohl ist sie nicht evident. Mit der Unsittlichkeit mags anderwärts ebenso gestanden haben wie in Rom.

Das Concil von Nicäa hat die drei genannten Kirchen als die vornehmsten, einander in den wichtigsten Rechten gleichstehenden, unter ihnen als erste Rom für alle Zeiten fixirt. Daß dieses das Concil gethan hat, ist bereits gezeigt. [12]) Vorher lag (vgl. §. 18.) für den Glauben ganz entschieden nicht der Schwerpunkt in der Gründung durch Peter.

Die Apostelgeschichte berichtet, daß St. Petrus außer in Jerusalem gelehrt hat zu Lydia, Joppe (‚viele Tage' 9, 43.), Cäsarea (wo er den ersten Heiden Cornelius aufnahm, so daß dieser Ort für die welthistorische Mission die Basis wurde, das. 10, 24.), an verschiedenen Orten in Pontus, Cappadocien, Galatien, Asia, Bithynia u. s. w. Aus der Apostelgeschichte ergibt sich, daß Petrus die größte Zeit über in Jerusalem gewesen ist und gar keine 25 Jahre hindurch in Rom gewesen sein kann, daß sein angeblicher Pontificat von 25 Jahren nur auf der Annahme einer doppelten Reise, zuerst 42 n. Chr., beruhet. Fest steht, daß er zwischen 42 und 67 so oft in der Apostelgeschichte als in Jerusalem, Antiochia u. s. w. anwesend erwähnt wird, daß er eben nicht in Rom war. [13]) Weshalb sieht man denn nun nicht auch jene Kirchen, die doch Bischöfe, Metropoliten hatten, als gleich hervorragende an? Weil Rom die Hauptstadt des Occidents, Antiochia die von Syrien, Alexandria die von Aegypten war. Es ist somit nicht die Bedeutung der Orte an sich, wie Innocenz mit Recht sagen konnte, weshalb man ihre Bischöfe als Patriarchen ansah, aber es ist die Bedeutung der Städte, welche bewirkte, daß man den Bischöfen dieser Städte unter den vielen, in denen Petrus gelehrt hatte einen Vorrang vor allen andren einräumte. Unter den dreien war Rom so hervorragend, daß sich jetzt sein Vorrang von selbst verstand. Was auf dem Concil von Nicäa als angeordnet galt, ging so sehr in die Rechtsanschauung über, daß man völlig das Frühere vergaß.

Daß die Bedeutung der Stadt Rom, also auch dieser politische Grund zur Idee des Primats mit beitrug, ist unzweifelhaft. Man braucht nur den Canon 6. von Nicäa zu lesen, der ja die Provinzen aufzählt, welche die Theile des Patriarchats bilden, das zusammenfällt mit dem Lande in politischer Beziehung. Das Concil von Sardica sowenig als das von Nicäa haben eine Andeutung davon, sie erklärten blos göttliches Recht. Ersteres sagt: es soll das und das gelten, weil das auch so Sitte in Rom ist; letzteres sagt geradezu: um den h.

---

[12]) Oben §. 4. III. Es geht auch aus num. 24. deutlich hervor, ebenso aus 28.

[13]) Jede beliebige Einleitung in das neue Testament, und jede größere Kirchengeschichte stellt die Daten zusammen.

Petrus zu ehren, verordnen wir. Es ist von Bedeutung, wenn dasselbe (num. 4.) P. Julius auffordert, für die Publication seiner Schlüsse in Sicilien, Sardinien und Italien zu sorgen. Wenn das Concil von Constantinopel (381) im c. 2. ausdrücklich dem Bischofe von Antiochia den Primat auf Grund des Concils von Nicäa zuspricht so beweist dies, daß es für seinen Bezirk denselben ganz dem römischen gleich stellt; wenn es im c. 5. sagt, der Bischof der Stadt Constantinopel soll die Ehre des Primats nach dem römischen haben, weil Const. das neue Rom ist. so beweist dies: es hat den Primat Roms nicht in etwas gesetzt, das nicht auch andre haben können, und sieht als Grund an die Bedeutung Roms. Daß dem can. 28. des Concils von Chalcedon dieselbe Anschauung zu Grunde liegt, ergeben die Worte (oben §. 11.) P. Leo hat sich bei der Nichtbestätigung des letztern nicht darauf berufen, es herrsche eine falsche Auffassung vor, sondern erklärt, er gehe nicht ab vom Nicänum. Und wenn Innocenz die magnificentia von Antiochia (num. 24.) nicht so sehr als Grund annimmt, so ist es unmöglich, zu behaupten, es habe ihm der Gedanke selbst nicht vorgeschwebt. In der That ist es ja, wie gezeigt, Petri Gründung und die Bedeutung der Stadt; das Eine oder Andre betont man mehr, wie mans braucht. Ein Papst, der die Bibel ignorirt, um ein Kraftargument zu schaffen, kann um so weniger Anstand nehmen, ein Argument zu gebrauchen, das plausibel ist und zugleich in dem non tam zugibt, daß die magnificentia auch mitwirke. In dem Schreiben (num. 10.) der Synode von Aquileia von 381 unter Ambrosius liegt derselbe Gedanke; denn „das Haupt des ganzen römischen Erdkreises“ und „der Glaube der Apostel,“ nicht „des Apostels“ enthalten beide Momente. Und wenn das römische Concil vom J. 378 (num. 11.) den römischen Bischof vor das kaiserliche Concil verweist, den Kaiser auffordert, durch ein Staatsgesetz die übrigen Bischöfe vor das röm sche Concil zu verweisen, so muß man den Zusammenhang merken. Petrus, der Orient und Occident in num. 14. 42. 43. 53., der Occident in 18. 54. lehren dasselbe. Von dem episcopus magnae urbis Romae spricht B. Juvenal von Jerusalem zu Ephesus in num. 40, der officielle Concilsbericht an den Kaiser in n. 43., senior Roma hat n. 96. Als Legaten ‚papae senioris Romae‘ unterschreiben sie auf dem 7. Concil Mansi XIII. 134, antiqua Roma num. 97. 113. 146. 147. 150., von bloßen ‚ecclesiae partium nostrarum,‘ die mit den episcopi orientalium ecclesiarum den Gesammtconsens darstellen, spricht Leo in num. 53. von Constantinopel als nova Roma n. 94. 96. 177. 178 u. s. w. Daß diese Anschauung in den Kaisergesetzen constant ist, beweist c. 6. (vom J. 421) Cod. Just.

de sacros. eccl. I. 2., Nov. Valentin. III. v. J. 445 (Hänel Novellae Constitutiones etc. Bonn. 1844. 4°. Tit. XVI. col. ‚Cum igitur sedis apostolicae primatum s. Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas.' Es ist das Edikt gegen Hilarius von Arles), c. 7. pr. de summa trin. Cod. Just. I. 2. (a. 533) u. s. w.

2. Im Einklange mit dieser Anschauung verwirft P. Gregor der Große in den denkbar schärfsten Ausdrücken den Universalepiskopat.[14]) Er sagt (n. 124): ‚dem ersten Apostel Petrus ist die Sorge über die ganze Kirche übertragen, darum aber hat er sich nicht apostolus universalis genannt, und nun wagt mein Mitpriester Johannes sich Universalbischof zu nennen!' Er nennt den Namen eitel neu, profan, erklärt, er vertheidige nicht die eigne Sache, räche nicht ein ihm angethanes Unrecht, sondern die Sache des allmächtigen Gottes und der ganzen Kirche. ‚Könnte wohl ohne die Verkürzung der anderen Einer der allgemeine genannt werden?' In der Kirche zu Constantinopel sei bereits mancher Priester Ketzer und Ketzerführer gewesen. Wenn also dort Einer diesen Namen sich beilege, müsse die ganze Kirche zusammenstürzen, wenn der allgemeine falle. ‚Fern sei von der Kirche dieser blasphemische Name, in dem die Ehre aller Priester weggenommen wird. Zur Ehre des ersten Apostels Petrus hat das Concil zu Chalcedon dem römischen Pontifex diesen Titel angeboten, aber noch keiner hat diesen besonderen Namen angenommen und diesen Namen zu gebrauchen eingewilligt, damit nicht, während Einem etwas eigenes gegeben würde, alle Priester der gebührenden Ehre würden beraubt werden." In num. 125 wiederholt er dasselbe und sagt: „wenn Einer der allgemeine Patriarch genannt wird, wird der Name Patriarch den übrigen entzogen. Da wir auch nicht den angebotenen Namen annehmen wollen, wie schändlich ists, wenn ihn einer sich gewaltsam anmaßt! Deshalb nenne Euere Heiligkeit in ihren Briefen nie irgend einen den allgemeinen, damit sie nicht die gebührende Ehre sich entziehe, indem sie einem anderen eine nicht gebührende anbietet." „Wenn das zu sagen gestattet ist, wird allen Patriarchen die Ehre versagt. Und wenn dann vielleicht der im Irrthum umkommt, der der allgemeine genannt wird, wird kein Bischof mehr erfunden im Zustande der Wahrheit;" er schreibt das Wort diabolischer Anmaß-

[14]) Siehe darüber auch die treffliche Schrift von Jos. Hub. Reinkens der Universal-Bischof im Verhältniß zur Offenbarung. Nach Gregor d. G. und Pius IX.

sung zu. Und in num. 126 sagt er so herrlich: ‚Fürwahr der Apostel Petrus ist das erste **Glied** der ganzen Kirche. Paulus, Andreas, Johannes, was sind sie anders als **Häupter** der einzelnen Gemeinden? und gleichwohl sind alle unter einem Haupte Glieder der Kirche. Und alle sind heilig vor dem Gesetze unter dem Gesetze, in der Gnade, alle vollendend den Leib des Herrn, gesetzt zu Gliedern der Kirche, und keiner wollte sich je den universalen genannt wissen.“ Und herrlich sagt er in num. 130 auf die Artigkeiten des Eulogius von Alexandria: was deine Heiligkeit Schönes über den Stuhl des ersten Apostels Petrus gesagt: daß er selbst auf ihm bis jetzt in seinen Nachfolgern sitze, nehme ich in dem willig an, als jener mir von Petri Stuhl gesprochen hat, der Petri Stuhl inne hat. Ihr habt, was ihr mir gabt, Euch selbst gegeben. In Petri Festigkeit ist die Kirche gebaut. „Und also obwohl viele Apostel sind, erstarkte doch für den Principat selbst blos der Sitz des ersten Apostels im Ansehen, welcher an drei Orten Eines ist. Denn er selbst erhob den Sitz, an dem er sich gewürdigt hat zu ruhen und das irdische Leben zu beschließen. Er selbst zierte den Sitz, auf den er seinen Schüler, den Evangelisten, sandte. Er selbst festigte den Sitz, auf dem er sieben Jahre saß, obwohl er von dort weggehen sollte. Da es also eines Einzigen und Ein Sitz ist, dem aus göttlicher Auctorität jetzt drei Bischöfe vorsitzen, so rechne ich mir an, was ich Gutes über euch höre. Wenn ihr von mir gut denkt, dann zählet das euerm Verdienste zu, weil wir Eins sind in jenem, der sagt: ‚Daß wir Eins seien, wie auch du Vater in mir, und ich in dir, damit auch sie in uns Eins seien.“ Vergl. auch num. 134. Wer diese Stellen nur liest und gleichwohl zu behaupten wagt, Gregor habe nicht für blasphemisch, diabolisch u. s. w. gehalten, daß irgend einer sich den Namen, und selbstverständlich für mindestens ebenso schändlich, daß irgend einer sich die Rechte eines Bischofs in der ganzen Kirche anmaße, der hat auf den Vernunftgebrauch Verzicht geleistet. Gregor d. G. (n. 132) sieht in der Anmaßung das herannahende Ende der Welt. Nach dieser Anschauung dürfte man es seit dem 18. Juli 1870 für sehr nahe halten.

Und fürwahr der Herr hat zugelassen, daß zu einer Zeit alle drei Inhaber von Petri Sitzen als Ketzer condemnirt wurden von allgemeinen Synoden und dies in der ganzen Welt anerkannt wurde, nemlich Cyrus von Alexandria, Honorius von Rom und zuletzt erst Macarius von Antiochia (num. 147 u. s. w.)! Mit Recht konnte daher (n. 113) Kaiser Justinian die 5. Synode auffordern, den Namen des Vigilius zu löschen, aber die Einheit mit dem römischen Stuhle zu bewahren!

Doch der Geist des großen Gregors wich aus den Inhabern von Petri Sitze. Ist auch noch sporadisch [15]) der Universalepiscopat von den Päpsten verworfen worden, finden wir auch noch später, daß Päpste die höchst positive Grundlage des rechtlichen Primats anerkennen (z. B. num. 179. 230.), so wurde doch, was die Legaten zu Chalcedon als Titel gebraucht hatten (n. 90. 96), nach und nach höchst praktisch. Schmeicheleien von Bischöfen und Synoden [16]) mußten nach und nach den römischen Bischöfen den Kopf verrücken. Der römische Senat (welche Macht im Jahre 761!) erklärte sich als Knecht des papa universalis (num. 164), das Lateranensische Concil von 769 (Mansi XII. 713 fgg.), ein anderes römisches von 799 (ibid. XIII. 1031) haben den universalis papa. P. Gregor IV. tadelt die fränkischen Bischöfe 833 (num. 180), daß sie sich erfrechen, ihn papa und frater zu nennen, anstatt ihm ‚paternam reverentiam' zu bieten. Der frater, coepiscopus, comminister des christlichen Alterthums ist zum Herrn geworden Wohl figurirt auch noch ein Abt als vicarius Christi (num. 184), aber wohl blos, um dem Geschichtskundigen den Beweis zu liefern, daß man die Worte nicht stets für baare Münze zu nehmen hat. Im Ganzen aber werden die bis zum Excesse gebrauchten Pleonasmen von Petri Primate, der Fülle der Gewalt im Himmel und auf Erden zu stehenden Formeln, zu Schablonen, welche die Schreiber je nach Bedürfniß auswählen konnten bei den allergewöhnlichsten päpstlichen Regierungsacten. [17]) Der Universalpapst, Universalbischof, damit der summus pontifex ist von nun ab stehend (num. 204. 225. 226. 246. 247 u. s. w.), er geht über in die Kanzleiformulare (Liber diurnus f. 73. 83.).

---

[15]) So z. B. nennt sich P. Agatho (n 145) nur ‚episcopus cath. atque apost. ecclesiae urbis Romae'; desgleichen verwirft der (deutsche) Papst Leo IX. (num 230.) das Wort und vindicirt sich nur die gleiche Ehre, obwohl er wahrlich den römischen Stuhl aus seiner Verkommenheit errettet hat.

[16]) Die römische Synode von 495 hat den ‚vicarius Christi' erfunden. Thiel I. p. 447. Meine cit. Schrift Seite 142. — Muster solcher Schmeicheleien in dem Schreiben von Ennodius an Symmachus ibid. 733, Dorotheus an Hormisdas ibid 743. Gregor d. G. hatte in den Stellen num. 125. 130. 134. des Eulogius Uebertreibungen so herrlich abgewiesen.

[17]) Wer sich davon überzeugen will, daß die zahlreichen Stellen, womit die Infallibilisten ihr Roß füttern können, welche den Primat bis ins Unendliche steigern, nichts sind, als Formulare, die man jetzt als Blanquette vordrucken würde, lese aufmerksam die Nummern 184. 185. 206. 214. 217. 218. 221. 223. 225. 226. 231. 232. 234. 237. 239. 240. 246. Er kann sich die Kategorien machen, je nachdem man größeres oder geringeres Gewicht auf die Sache legte. Wer dann noch nicht ganz überzeugt ist, conferire den Liber diurnus, dessen num. 70 ff. 86. 87. 88. 89

Früh erscheint allerdings die Sedes Petri als Haupt, Caput. So im Schreiben des Concils von Sardica (num. 4.). Nicht minder finden wir die Romana Ecclesia als caput totius orbis Romani bezeichnet, vom Concil von Aquileja 381 (n. 10.). Desgleichen nennen den h. Petrus caput, fidei columna, fundamentum ecclesiae cath. die Legaten zu Chalcedon (n. 42.). Aber alle diese und andere Stellen der ältern Zeit erklären sich einmal an sich, weil sie die Kirche, den Sitz, nicht den jeweiligen Repräsentanten bezeichnen, den Apostel nicht verwechseln mit dem Inhaber des Sitzes, im Zusammenhange recht haben, oder weil sie nur auf jenen Sprengel gehen, dessen Kirchen in der That so ziemlich alle von Rom ausgegangen sind, weil endlich auch zu bedenken ist, daß, wie gezeigt wurde, der h. Paulus mit in Betracht kommt, und durch solche Ausdrücke um so weniger irgendwem präjudicirt wurde, als das gemeinsame Handeln (§. 21 ff. und die folgende num. 5.) verbunden mit der Ablehnung des Universalepiscopats (vorher 2.) den Rechten der Einzelkirchen nicht zu nahe trat.

Im rechtlichen Sinne kann man somit alle solche Ausdrücke nicht verstehen Dies wird insbesondere dadurch bewiesen, daß zahlreiche Stellen das Gegentheil haben. So hebt Gregor d. G. hervor, Petrus sei das erste Glied der ganzen Kirche, die andren Apostel Häupter der Einzelkirchen gewesen (n. 126.), Christus das Haupt, die Bischöfe einschließlich des römischen sein Leib (n. 134); Leo II. (n. 151) erklärt sehr schön Christus als Haupt, die h. Mutter Kirche als seinen Leib; das allgemeine Concil (n. 176) sagt echt biblisch, Christus ist unser Haupt, wir die Glieder und Ein Leib durch den Glauben der gleichen wechselseitigen Ueberzeugung.

Seitdem aber die alte Bedeutung der Patriarchate verschwunden war, der römische Bischof sich als Universalpapst fühlte, nicht mehr, wie es noch die 7. allgemeine Synode that, als papa senioris Romae und comminister (n. 178.) bezeichnet werden durfte im Briefe an den Papst, wogegen dieser früher nichts einzuwenden hatte, seit dieser Zeit hat auch das Caput eine andre Bedeutung. Jetzt wird schablonenmäßig (num. 184) der pontifex Romanus zum caput omnium ecclesiarum Christi und princeps d. h. im J. 855 zum Fürsten und zwar als Petri Nachfolger kraft specieller Prärogative;[18])

90 ff. ihm die Sache noch klarer machen; num. 104. läßt den h. Petrus eine Rolle spielen, wo es sich blos um ein rechtliches Anerkenntniß handelt, 109 hat den universalis pater et pastor im Formulare, 81 bringt zweimal den h. Petrus und seine Auctorität in die Schenkung eines puer u. s. w.

[18]) Und doch sonderbar, dieser Brief n. 184. sowie der 207 haben zugleich ein

er wechselt wohl noch ab mit der römischen Kirche in dieser Eigenschaft (n. 188. 200. 205. 206.), wird aber auch zum Eckstein, Haupt und Gipfel des Episcopats (n. 192), besitzt unmittelbar von Gott die im Apostelfürsten ihm verliehene Vollgewalt in der ganzen Kirche (n. 205.), bis er dann in num. 189. nach eingetretener Bekanntschaft mit Pseudoisidor durch P. Nicolaus I. in einer überaus lehrreichen Deduction, welche die Stelle Innocenz I. (in num. 24.) vortrefflich anwendet und St. Paulus sinnreich herbeizieht, zum ‚Fürsten über die ganze Erde d. h. über die ganze Kirche' wird und mit Petrus Alles kann, weil Gott ihm Alles gewährt hat. Die römische Kirche wird zur Sonne, zum Haupte, die Einzelkirchen zu ihren Gliedern (n. 246), Alles aus den bekannten Bibelstellen und ‚anderen Gründen,' die, weil nicht mitgetheilt, im Jahre 1157 wohl desto mehr imponirten, bis dann Alexander III. den Einen Hirten und Lenker der Kirche kraft der Vorsehung vom Anfange der Kirche in sich, dem so eben gewählten Papste, sieht, dem alle Prälaten unterworfen sind (n. 247.), und bis er schließlich als tüchtiger Canonist erklärt, der Vorsteher der Stadt Rom habe vom Herrn Jesu Christo im h. Petrus das Specialmandat erhalten, die Schaafe der Heerde zu weiden und die Brüder zu stärken, demgemäß er sie zum 3. Lateranensischen Concil auch nur einladet, um ihren Rath zu hören und Zeuge zu sein, wie er Gesetze promulgiren werde, allenfalls noch um ihre Arbeitskraft zu leihen (n. 248.).

Wie man sich allmälig in diese Ideen kanzleimäßig fand, beweisen die Formulare des Liber diurnus. Erstens häuft der neue Papst in seinem Eidschwure alles, was sich nur von Petrus ableiten läßt (form. 83 fgg. 118). Zweitens müssen die vom Papste bestätigten Bischöfe schwören: ‚vobis beato Petro apostolorum principi vicarioque tuo beatissimo [der vicarius ist natürlich gesteigert beatus. Es erinnert das an den Witz: ‚Der Hochwürdigste trägt das Hochwürdige'] papae domino illi' u. s. w. in form. 75. 76. 119 [Eid des h. Bonifacius]. Diese Eide wurden dann [vgl. überhaupt mein System des Kirchenrechts S. 289 fg.] mit der Durchführung der Bestätigung aller Bischöfe stehend. So schwört jetzt jeder Bischof: ‚Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro

politisches Motiv! — Interessant ist num. 207 durch den Mißbrauch der Bibel und das Verschweigen des Lehramts Pauli, der nur von Jerusalem bis zum Illyrischen Lande gekommen ist. Es geht nichts über die Kunst, Geschichte zu machen. Johann XIII. (n. 222) führt Roms Höhe richtiger auf Petrus, Paulus und die Tausende von Märtyrern zurück.

apostolo sanctaeque Romanae ecclesiae et Domino **nostro** Papae N. eiùsque successoribus canonice intrantibus' u. ſ. w. [abgedruckt in meinem Syſteme a. a. O. aus dem Pontificale Romanum]. Ich habe früher dieſen Eid nicht für einen Vaſalleneid gehalten, bekenne aber offen meinen Irrthum. Denn der Ich, der Treue und Gehorſam unſerem Herrn ſchwört, der auch Dinge beſchwört, die nur politiſch ſind, alle Mandate des Papſtes annehmen muß u. ſ. w., iſt Vaſall, aber zugleich Vaſall der größten Unterwürfigkeit.

4. Im Abſchnitt III. dieſes Paragraphen ſind die weſentlichen einzelnen Rechte hervorgehoben worden, welche man allmälig aus dem Primate ableitete. Es iſt ſodann gezeigt worden, daß die Geſammtanſchauung des Primats, wie ſie ſich allmälig ſeit dem 6. Jahrhundert entwickelt hat, gleichwie ſie des bibliſchen Grundes entbehrt, ſo auch des hiſtoriſchen inſoweit ledig iſt, als ſie im Glauben der alten Kirche keinen Platz findet. Nunmehr erübrigt zu zeigen, daß ein gleiches Reſultat ſich daraus ergibt, daß die Päpſte der älteren Zeit, ſelbſt vereinzelt bis in die ſpätere, weder ſelbſt ſich das Recht beilegten, alle logiſch aus dem Primate ſpäter deducirten und am 18. Juli 1870 in Pauſch und Bogen dogmatiſirten Befugniſſe zu üben, noch von der Kirche als dazu berechtigt angeſehen wurden. Als Ergänzung dient auch hierfür §§. 18. bis 22. Der Ueberſicht halber ordne ich den Gegenſtand in Nummern, halte mich aber im Ganzen an die Zeitfolge.

a) Der Papſt kann über einen Gegenſtand nicht urtheilen, der von einer Synode bereits verhandelt und delegirt iſt. So P. Siricius im J. 389 in n. 20.

b) Der Papſt hat kein Recht, in einem fremden Patriarchate Metropoliten zu ordiniren u. ſ. w. Folgt mit logiſcher Nothwendigkeit aus Innocenz' I. Worten in n. 24.

c) Von den anerkannten Satzungen des ökumeniſchen Concils kann auch der Papſt nicht abgehen. Leo d. G. in num. 68. 69. 73. 74., Gelaſius in n. 103., Vigilius in n. 109. 144. 218.

d) Der Papſt kann die rechtmäßigen Decrete ſeiner Vorfahren nicht umſtoßen. Vigilius in n. 109, Hadrian I. in n. 171 (er widmet jeden Uebertreter dem Anathem, der Geſellſchaft des Teufels und ſeiner ſchauerlichen Bande, dem ewigen Feuertode und der ewigen Verdammung),[19]) Agapet II. in num. 220.[20]) auch 223. Das wurde ſogar

---

[19]) Ich rathe Herrn Dr. Feßler, Biſchof von St. Pölten, ſich dieſe Stelle, dann z. B. die num. 213, 220, die Fluchformulare im Liber diurnus z. B. form. 72. 86. 89. 96. 101. anzuſehen. Er wird dann vielleicht begreifen, daß man

Jahrhunderte hindurch kanzleimäßig erklärt. Die formulae 95. 100 des Liber diurnus bedrohen den Papst mit dem Anathem, wenn er sich herausnehmen sollte, den verfügten Act irgendwie zu verletzen; ja form. 111. bindet den procurator patrimonii S. Petri der Art, daß ihn auch ein judicium domini papae vel eius legati nicht schützt. Das heißt doch wohl: es kann ihn eine römische Synode richten. Nach der heutigen Theorie kann der Papst Alles, Alles, Alles; denn er ist bereits seit alter Zeit kanzleimäßig ter beatissimus [Liber diurnus form. 73. u. s. w.], apostolicus papa [ibid. form. 74.].

e) Ohne Zustimmung der ganzen Provinz und seiner Suffragane darf kein Bischof vom Papste das Pallium oder irgend ein Privileg erzbischöflicher Würde annehmen. So decretirt Benedict VI. mit seiner Synode im J. 973 in num. 223.

f) Der Papst kann vor die Synode zur Verantwortung gezogen, condemnirt werden. Bewiesen durch die Synode von 433 (Mansi V. 1162 ff.), auf der P. Sixtus angeklagt wurde. Es kam zu keinem Processe, weil der Beweis fehlte; die Thatsache bleibt und bekundet gerade so gut gegen die Päpste, als man aus Thatsachen für sie folgert. P. Symmachus wurde auf der römischen Synode v. J. 501 angeklagt (die Acten bei Thiel I. p. 672 sqq.), P. Vigilius zu Constantinopel (num. 113 sq.), P. Honorius von der 6. 7. 8. ökumen. Synode condemnirt, P. Formosus vom römischen Concil (vgl. num. 215), über P. Paschals II. Acte urtheilte das Lateranensische Concil vom 1112 (num. 241. 242). Daß P. Silvester, Gregor VII. und andre sich vertheidigt, ja zum Theil durch Eide und auf andre Art gereinigt haben, ist bekannt. Der Grundsatz selbst spricht aus num. 11.

---

ein Recht hat, das Anathema mit ‚verflucht' zu übersetzen. Er kann aber auch in der ‚mit Approbation des apostolischen Stuhles' erschienenen mindestens mehrfach approbirten Uebersetzung der Bibel von Allioli bei Gal. 1, 8. (Seite 266) lesen, daß dort anathema sit mit ‚er sei verflucht' übersetzt ist. Wenn ich also dasselbe sage, was in hunderttausend Exemplaren mit so und so viel bischöflicher Approbation gesagt wird, so nimmt sich jener Herr heraus, das zu rügen. Nun, wer solchen Zwecken dient, der hält Alles für erlaubt.

[20]) Diese num. 220 kann man kaum ohne Lächeln lesen. Seine Heiligkeit sendet alle Nachfolger zum Teufel und ins ewige Feuer, die irgendwie den Zustand der Kirche von Macon alteriren. Solche Privilegien haben eine Masse von Kirchen. Es wäre interessant zu wissen, wie es Pius VII. ergangen ist, der bekanntlich die Bischöfe im J. 1801 nicht einmal zu fragen für nöthig befand, als er mit der franz. Republik unterhandelte und die Diöcesen neu circumscribirte. Das rechtfertigte die Nothwendigkeit. Aber Agapet nimmt nichts aus. Darf man vielleicht doch nur Kraftphrasen annehmen?

Ich könnte noch sehr viele einzelne Fälle und Quellen nennen, beschränke mich aber auf drei.

P. Felix fordert 484 den Clerus und das Volk auf, den von Acacius abgesetzten Priester Salomon in seiner Würde zu erhalten.[21]) P. Gelasius erklärt mit dürren Worten, jeder Bischof könne jede Person und jeden Grad, der einer condemnirten Lehre anhange, von der Kirche ausscheiden.[22]) Die römische Synode unter Symmachus v. J.

---

[21]) Thiel I. p. 252 ‚Filio autem nostro Salomoni presbytero, quem Acacius, ut placeret haereticis, suo privare putavit gradu, gradum proprium sententia vestra conservet, vel omnes, qui forte a memorato propulsi in locis suis et in nostra communione manere pronuntiet.' Dazu die eigenthümliche Nota 6 bei Thiel: ‚Hic observare licet, ita judicium de alieno clerico ferre Felicem, ut non sibi illud arrogare sed clero proprio [so! clero et plebi orthodoxis Const. constitutis schreibt er.] relinquere videatur, declarare contentus, haud ratum se habere iniquum de illo judicium Acacii.' Der Herausgeber hätte besser gethan, zu begründen: 1. woher der Papst das Recht nehme, ohne weiteres ein Urtheil des Patr. über einen Bischof zu cassiren; 2. weshalb, wenn der Papst 484 dem Clerus und Volk das Recht beilegen konnte, ein Urtheil des Patriarchen zu cassiren, im J. 1870 der Papst nach dem Dogma allein die jurisdictio ordinaria über die ganze Welt haben soll.

[22]) Commonitor. ad Faustum (Thiel I. p. 343). ‚Euphemius vero miror, si ignorantiam suam ipse non perspicit, qui dicit Acacium ab uno non potuisse damnari. Itane non perspicit, secundum formam synodi Chalcedonensis Acacium fuisse damnatum? Nec novit aut se nosse dissimulat? In qua utique per numerosam sententiam sacerdotum erroris huius auctores constat fuisse damnatos; sicut in unaquaque haeresi a principio Christianae religionis et factum fuisse et fieri, manifesta rerum ratione monstratur, decessoremque meum executorem fuisse veteris constituti, non novae constitutionis auctorem. Quod non solum praesuli apostolico facere licuit sed **unicuique pontifici**, ut quoslibet et quemlibet locum secundum regulam haereseos ipsius ante damnatae a catholica communione discernant. Acacius quippe non fuit novi vel proprii inventor erroris, ut in eum nova scita procederent, sed alieno facinori sua communione se miscuit. Itaque necesse est, ut in illam reciderit justa lancea sententiam, quam cum suis successoribus per conniventiam synodalem susceperat auctor erroris.' Da gar viele errores condemnirt sind, gibt es hiernach ein reiches Feld für Condemnationen von fremden Diöcesanen für gesinnungstüchtige und eifrige Bischöfe. Sonderbarer Weise wird aber von Hormisdas ibid. p. 753 dieselbe Sache wieder dem Urtheile des apostol. Stuhles reservirt.

Als Muster, wie man aus Thatsachen zur Ableitung von Rechtssätzen kommt und diese dann als an sich richtige annimmt, citire ich den Brief von P. Gelasius ad episcopos Dardaniae Thiel I. p. 392. Ein Stück gibt der Anhang 103. Wer aber das Ganze liest, hat einen Vorgeschmack, wie man schon am 1. Febr. 495. aus bloßen factischen Vorgängen, Behauptungen, Bibelstellen die päpstliche Omnipotenz deducirt. Und im tract. II. (das. p. 526) sagt derselbe wieder ganz naiv: ‚Non est

502 verbietet dem Papſte für alle zukünftigen Zeiten, ‚donec disponente Domino catholicae fidei manserit doctrina salutaris', irgend ein, noch ſo kleines Grundſtück (praedium rusticum) durch Veräußerung oder Tauſch in andre Hände zu geben, behält aber den anderen Provinzen ihre Gewohnheit vor (Thiel I. p. 691 sq.).

V. Die ganze alte Geſchichte iſt total verfälſcht worden dadurch, daß man alle und jede Acte, die von den Päpſten vorgenommen wurden, als perſönliche Acte derſelben ausgegeben hat. Das iſt aber entweder Folge der größten Unwiſſenheit oder der raffinirteſten Pfiffigkeit. Niemals hat ein Papſt der alten Zeit, ja man darf ſagen des ganzen erſten Jahrtauſends in einer auch nur irgend wichtigen Angelegenheit, ſei es der Disciplin, ſei es des Glaubens, für ſich allein gehandelt. Alle Päpſte haben ſtets gemeinſam mit ihren Synoden gehandelt. Es gibt keinen Punkt, der klarer erwieſen werden kann, als die Ueberzeugung, der conſtante Glaube des ganzen chriſtlichen Alterthums, der Papſt müſſe ſtets gemeinſam mit der Synode handeln. Das beweiſen Hunderte von Ausſprüchen und ſo gar der römiſche Kanzleiſtil. Beide Punkte ſollen näher erörtert werden. [23])

1. Das Concil von Nicäa fordert P. Silveſter anf, ein Concil zu berufen und ſeine Beſchlüſſe anzunehmen (n. 1.). P. Julius tadelt aufs Schärfſte die Orientaler, daß ſie nur hätten denken können, er habe allein gehandelt (num. 3.). P. Siricius in n. 20. erklärt, er habe kein Recht, dem Concil entgegen zu treten. P. Martin hebt wiederholt hervor, Alles ſei synodice beſtimmt, in n. 138. 139.; er betont in einer Weiſe die Nothwendigkeit ſynodaler Verhandlung, — er nennt nur die ſynodale Sentenz eine canonica, — daß dieſe Stelle allein genügen würde; das 8. ökumeniſche Concil in n. 202. beſtätigt, was die Päpſte Nicolaus und Hadrian synodice gethan hatten, und erklärt ſie für dieſes tanquam organum sancti spiritus. P. Johann VIII. v. J. 877 nennt die conci-

---

quidem nostrae humilitatis (!) de totius orbis dissensione ferre sententiam; est tamen nostrum de propria salute esse sollicitos, quoniam unusquisque pro se rationem redditurus est ante illud tribunal judicis et regis aeterni, in quo etiam de verbo otioso minimeque quadrante sumus nostrorum rationem actuum praestituri. Unde et optamus, qualiacunque et quantacumque super nos importaverit inimicus, tolerare discrimina in saeculo praesenti, tantam se causas incurramus mortis aeternae.' Darauf deducirt er dann wieder Petri Primat und den hierauf ruhenden Roms.

[23]) Ich hebe nur die wichtigſten Stellen hervor, die übrigen blos citirend und dem Leſer zum eignen Studium überlaſſend, weil meine Arbeit ſich ſonſt zu ſehr ausdehnt.

liare Satzung canonice promulgirt in num. 213. Eine röm. Synode v. 898. in n. 215. und eine Synode von Ravenna in n. 216. cassirt eine frühere päpstliche. P. Benedict II. beruft sich 973., obwohl er ‚die Stelle Petri, soweit es den Menschen dieser Zeit möglich sei, halte', auf die Zustimmung seiner Synode in n. 223., Urban II. sagt in n. 236. im J. 1089, er habe über den Gegenstand keine Meinung, dazu gehöre eine allgemeine Synode. Paschal II. unterwirft 1112. seine Handlungen dem Urtheile seiner Synode in n. 241. 242.

Die Ueberzeugung, daß der Papst mit dem Concil handeln müsse, bekundet das röm. Concil von 378 in n. 11., K. Gratian und Valentinian in n. 12., das italische Concil von 381. in n. 13., P. Siricius in n. 14. 15., P. Innocenz I. in n. 26. 28., Leo I. in n. 45. 53 54. 55. 56. 57. 58.; P. Hilarus bei Thiel I. p. 156., Simplicius ibid. 179., Gelasius in num. 103., die afrik. Bischöfe in n. 107., die röm. Synode von 644. in n. 138., P. Martin in n. 140., P. Agatho in n. 144., er und die röm. Synode von 680 in n. 145., P. Johann XV. im J. 998. in n. 227 (er legt geradezu nur der Vereinigung den h. Geist bei).

Das factische Handeln auf Synoden für Angelegenheiten aller Art beweisen: num. 5. 6. 13. 16. 17 18. 36. 43. (beweist, daß die Legaten zu Ephesus auch die röm. Synode vertraten); Synoden zu Rom: Schreiben des Diacons Hilarus, dann desselben als Papst Hilarus Thiel I. 129. 142. 147. 161. 167., der Päpste Felix II. ibid. p. 239. 247. 252. 258., Gelasius ibid. 391. 437., Symmachus ib. 643-658., P. Martin in n. 141. 142., Conc. Rom. v. 861. in n. 194, v. 863. in n. 195., Synode von Ravenna von 967. in num. 222., röm. von 1095 in n. 235. — Für die älteste Zeit genügen die Stellen aus Cyprian.

Wem diese Citate noch nicht genügen, der lese in vielen der angeführten Quellen, daß der Papst alljährlich eine Synode halten müsse, der gehe Mansi's Sammlung durch, um sich zu überzeugen, daß dies geschah. Denn besitzen wir auch nur den kleinsten Theil der Acten, so haben wir doch über unendlich viele Synoden Notizen. Was wir aber besitzen, genügt, um nochmals zu sagen: bis auf Innocenz II. wurde kein wichtiger Gegenstand ohne Synode erledigt.

Mit Innocenz II. ändert sich das Verhältniß. Wohl wurden noch öfter Synoden gehalten, aber sie haben nicht mehr die alte Bedeutung. Im J. 1123 hatte das Cardinalscollegium, das nach dem Zeugniß der Geschichte in alter Zeit gänzlich in den Hintergrund tritt, bez. nicht existirte, das ausschließliche entscheidende Recht bei der Papstwahl erhalten. Inno-

cenz II. fängt dann auch, wie num. 244. aus dem J. 1140 darthut, an, den Rath der Cardinäle an die Stelle des Concils zu setzen. [24]) Consequent sah Alexander III. (num. 248.) 38 Jahre später, wie bereits gesagt wurde, auch das ‚allgemeine' Concil nur als berathenden Körper an. Pius IX. war es vorbehalten, dies der Welt nach bald zweitausendjährigem Bestande der Kirche als von Gott geoffenbarte Wahrheit zu verkündigen. ‚Exclamare compellor ac dicere: O tempora, o mores' sagt der h. Gregor der Große (num. 124.) prophetisch zu seinem Nachfolger Pius IX.

2. Im Liber diurnus (edit. Rozière) lautet das form. 42.: ‚Dei nostri misericordia faciente ille dies, in quo episcopatus mei est natalis, adproperat, ad quem ex more missis per me litteris invitaris. Decet enim, frater carissime, ut eiusdem particeps festivitatis existas, et fraternae congregationi praesentiam tuae dilectionis accomodes, ut ea inter nos, quae mos ecclesiasticus exigit, confirmemus.' [25]) Die neuen Bischöfe in Italien geloben schriftlich das Erscheinen auf der Jahressynode (form. 74.). Der neue Papst beschwört: ‚diligentius autem et vivacius omnia decreta praedecessorum apostolicorum nostrorum pontificum, quaeque vel synodaliter vel specialiter statuerunt et probata sunt, confirmare et indiminute servare, et, sicut ab eis statuta sunt, in sua vigoris stabilitate custodire.' (form. 83.) ‚pollicemur, cuncta, quae huius apostolicae sedes probati [26]) pontifices apostolici praedecessores nostri synodaliter atque decretaliter statuerunt, cum toto mentis studio et puritate nos esse conservaturos' (form. 84.), ‚Quorum sanctorum patrum et apostolicae sedis pontificum auctoritate moniti ac freti, quae vel synodice susceperunt, vel praedicaverunt, sine aliqua diminutione suscipimus et praedicamus' (form. 85.), ‚diligentius autem

---

[24]) Zuerst bereitete man dies Ziel durch den Kanzleistil vor. Das form. 118. des Liber diurnus aus dem 10. Jahrh. (vergl. nota 27) läßt den neuen Papst schwören, er wolle handeln mit dem Rathe der Cardinäle der röm. Kirche. Das Vorbild der Wahlcapitulation der deutschen Kaiser. Jetzt ist das auch nicht mehr nöthig.

[25]) Die Anmerkung von Baluze bei Rozière pag. 71. sqq. stellt die Zeugnisse aus den Briefen der alten Päpste u. a. über die Jahressynode der Bischöfe von Italien am dies natalis zusammen.

[26]) Die Lesart praefati ist falsch, wie im form. 83 u. a. das ‚a probatissimis praedecessoribus' beweist. Uebrigens ist von Rozière der Lib. diurnus nach der ältesten Handschrift edirt.

et vivacius, quamdiu vixero, omnia decreta canonica praedecessorum nostrorum apostolicorum pontificum, quaecumque ipsi synodaliter constituerunt et probata sunt, confirmare et indeminuta servare' etc. (form. 118.) [27])

§. 18.

3. Stellung zum Dogma.

I. Die bisherige Darstellung (§§. 3. 4. 5. 6. 8. 14. 15.) hat dargethan, daß über den Glauben zu urtheilen Aufgabe der Synoden ist, daß die Kraft von Aussprüchen über denselben lediglich in der Richtigkeit dieser, die Richtigkeit aber nur in der Uebereinstimmung mit der h. Schrift und der apostolischen Tradition begründet sein kann; daß der römische Bischof für sich allein den Glauben keineswegs zu definiren vermochte, daß der Tradition der römischen Kirche als einer apostolischen wohl ein großes Gewicht zukam, daß aber ihre Aussprüche ebensowohl der vollen Prüfung der Concilien unterstellt wurden, als die aller übrigen; daß die alten römischen Bischöfe auch nicht allein über Glaubensfragen geurtheilt haben, sondern in Gemeinschaft mit ihren Synoden; daß sie stets Synoden für nothwendig erachteten, sobald eine Sache nicht evident und die Glaubenseinheit bedroht war, daß sie für den Fall der unbezweifelbaren Klarheit die übrigen Bischöfe und Synoden in gleicher Weise als vollkommen competent ansahen, wie sich selbst; daß endlich das ganze christliche Alterthum die Aufgabe der Kirche auf dem Gebiete des Glaubens lediglich erblickte in dem Abgeben eines unverwerflichen Zeugnisses für das, was von allen Kirchen überall und immer geglaubt worden war; daß die Bischöfe lediglich als auctoritative Zeugen für ihre Kirchen auftreten, mithin das als Glaube erklärt wurde, was aller Zeugniß bekundet hatte.

Man muß, das verlangt die gesunde Vernunft, jeden Ausspruch in dem Sinne nehmen, welcher aus den Worten sich ergibt. Diese aber in Verbindung mit allen Institutionen der alten Kirche beweisen, wie aus den zahlreichsten Quellen der Jahrhunderte gezeigt wurde, daß niemals

---

[27]) Daß dies später zugesetzte Formular erst im 10. Jahrh. gemacht sein kann, beweist die Note von Baluze bei Rozière p. 261. Es ist nemlich die Rede von der electio episcopi cardinalis. Nun ist aber P. Formosus, weil er vom episcopus cardinalis zum Papste gewählt war, so scheußlich behandelt worden (Vgl. num. 215 in meinem Anhange.) Es ist also unmöglich, daß man sofort nachher ein solches Formular hätte machen können.

auch nur eine Spur von der Anschauung vorkommt, der römische Bischof als solcher, der Papst X. könne den Glauben definiren. Somit wäre das Object dieses Paragraphen eigentlich durch die frühere Darstellung erledigt. Zur vollen Erledigung ist indessen noch zu zeigen, wie der römische Bischof als solcher wesentlich die gleiche Stellung auf dem Gebiete des Glaubens hatte, als die andren zwei Patriarchen und eigentlich alle Bischöfe.

II. Daß der römische Bischof für sich allein einen Glaubenssatz überhaupt nicht definiren kann, beweisen:

1. Die volle Gleichstellung, abgesehen vom bloßen Ehrenvorrange, der drei Kirchen zu Rom, Antiochia, Alexandria, welche wiederholt gezeigt wurde. Der Vollständigkeit halber mögen hier wie in den folgenden Nummern einzelne Stellen citirt werden. Vgl. num. 24. 46. 66. 74. 76. 130. 134. 189. 193. 206. u. s. w.

2. Die volle Gleichstellung der dogmatischen Auseinandersetzungen Cyrills und Leo's d. G. Seitens des Papstes selbst und der Synoden: num. 58. 110. 118. 120 u. a.

3. Das Gewicht, welches man überhaupt auf die Apostelkirchen legt: die Väterstellen in num. 266. 282. 283. 298., dann n. 3. 5. 6. 10. 24. 46. 109. 118. 193. 206.

4. Die Prüfung der päpstlichen Darstellung des Glaubens auf dem Concile (§§. 4. 14.)

5. Die Aussprüche der Päpste selbst über die Nothwendigkeit von Synoden. (§§. 4. 17.).

6. Die Condemnation der Aussprüche von Päpsten in Glaubenssachen: P. Vigilius und Honorius.

7. Die Erklärungen der größten Päpste, ja aller alten Päpste, ihr Glaube stehe in Uebereinstimmung mit der Schrift und den Vätern, finde darin seine Stütze u. s. w. Vgl. die zahllosen Belege im §. 4.

8. Die unzweideutigsten, beständigen Erklärungen von Päpsten, Concilien, Particularsynoden, Bischöfen u. s. w. dahin: das Concil bezeuge und setze fest aus göttlicher Inspiration, vom heil. Geiste gelehrt, unter Assistenz der Dreifaltigkeit u. s. w. unfehlbar den Glauben §§. 5. 6.

9. Der unbedingte Glaube der alten Kirche, daß nur aus der Uebereinstimmung der ganzen Kirche der Glaube erhelle, deshalb ein formulirter Satz von der ganzen Kirche angenommen werden müsse. §§. 4. 8. 14. 15. Vgl. besonders num. 298.

10. Daß niemals eine Bestätigung der auf ökumenischen Synoden formulirten Glaubenssätze seitens der römischen Bischöfe stattfand, sondern dieselben ihre Verpflichtung zu deren unverbrüchlichem Halten ausnahms-

los und unbedingt anerkannten, obwohl kein römischer Bischof auf einem der 8 ökumenischen in Person zugegen war. §. 15.

11. Die zahlreichen Versicherungen der Päpste von der Reinheit ihres Glaubens, dem Festhalten an den allgemeinen Synoden, die desfallsigen Schwüre bei ihrer Thronbesteigung u. s. w. Vgl. die vielen Stellen im §. 4. 8. Dies wurde formularmäßig. So beschwört num. 85. [28]) im Liber diurnus der neue Papst: ‚Profitemur etiam nos, secundum illa, quae a praedecessoribus meis statuta sunt, nunquam aliquod novi contra catholicam atque orthodoxam fidem suscepturos, vel talia temerarie praesumentibus, si opportunum fuerit etiam mori, Dei gratia nos corroborante, quoquo modo consensum praebituros.‘, und im form. 118 aus dem 10. Jahrhundert: ‚Ego N. s. Rom. eccl. diaconus vel presbyter vel episcopus cardinalis electus, ut fiam per Dei gratiam huius s. apost. sedis humilis minister, profiteor tibi, beate Petre, apostolorum princeps, cui claves regni coelestis ad ligandum atque solvendum in coelo et in terra Creator et Redemptor Dominus noster tradidit, inquiens: ‚Quaecumque ligaveris‘ . . ., sanctaeque tuae ecclesiae, quam hodie tuo praesidio regendam suscipio, quod quamdiu in hac misera vita constitutus fuero, ipsam non deseram, non relinquam, non abnegabo, non abdicabo aliquatenus, nec ex quacunque causa, cuiuscumque metus vel periculi occasione, dimittam, nec me segregabo ab ipsa, vel verae fidei rectitudinem, quam Christo auctore tradente per te **et** beatissimum tuum coapostolum **Paulum** et per discipulos successores vestros usque ad exiguitatem meam prolatam in tua sancta ecclesia reperi, totis conatibus usque ad sanguinem custodire.‘[29])

---

[28]) Die Note von Baluze bei Rozière pag. 203 liefert den Beweis, daß dies Formular aus dem J. 682 von Leo II. herstammt.

[29]) Dieses Formular beweist viel besser noch, als jeder Brief ꝛc, weil es stereotyp ist, daß 1. im 10. Jahrh. die Päpste den Petrus allein nicht als Fundament des Glaubens der römischen Kirche ansahen, 2. mit dem vorhergehenden, daß der römische Bischof neues gegen den orthodoxen katholischen Glauben annehmen oder zu solchen Versuchen zustimmen kann, weil es ein Unsinn wäre, wenn ein Papst das, was er als unmöglich ansah, nicht thun zu wollen **beschwören** würde. Er könnte ja dann auch beschwören, er wolle die Sonne am Himmel lassen u. s. w. 3. daß ecclesia und römischer Bischof zwei verschiedene Dinge sind, weil es ein Unsinn wäre, wenn ein Papst beschwören würde, er wolle sich nicht verlassen, nicht verleugnen, nicht aufgeben, sich nicht von sich trennen. 4. daß ecclesia die Gesammtheit der Gläubigen als Einheit gedacht bedeutet, weil nur rücksichtlich einer solchen alles gesagte möglich ist, nicht rücksichtlich eines Begriffes und

12. Ausdrückliche Aussprüche der Päpste, aus denen es logisch folgt, oder in denen es gesagt ist. Vgl. num. 25. 26. von Innocenz I. In num. 107 bitten die Bischöfe Afrika's Johann II (532—35), er möge ihnen sagen, wie sie die Arianischen Priester nach dem Concil von Nicäa wieder aufnehmen könnten. „Denn es kann der apostolische Stuhl, soviel wir hoffen, auf unsere Frage eine solche Antwort geben, welche die erforschte Wahrheit uns einmüthig anzunehmen gestattet. Uns allen gefällt es nicht, jene in ihren Würden zu belassen. Aber wir haben geglaubt, es gezieme der Liebe, unsere Meinung nicht zu veröffentlichen, bevor entweder die Gewohnheit oder eine Definition der römischen Kirche bekannt uns gegeben würde." Darauf antwortet der Nachfolger Agapetus I. am 9. Sept. 535, sich freuend, daß sie gefragt haben, wie es sich zieme [er sagt nicht, es müsse so sein, sondern es zieme sich, weil der apost. Sitz mit ihnen vereinigt sei und mitleide], keineswegs: ich der römische Bischof Agapet definire, sondern: was die Satzungen der Väter hinterlegt haben, theile ich euch mit. Was er aber mittheilt, ist, wie man in dem Original lesen kann, nichts als eine allgemeine Deduction, die Jeder aus allgemeinen Gründen machen könnte, welche nichts specifisch theologisches enthält.

P. Pelagius II. schreibt 556 den Bischöfen von Tuscien (num. 118.): Nach Augustinus ruhe das Fundament der Kirche in den apostolischen Sitzen; danach müßten sie sich von der kath. Gemeinschaft getrennt halten, da sie seiner nicht nach der Gewohnheit beim Gottesdienste gedächten. „Aber damit nicht bei euch, oder bei den euch anvertrauten Heerden irgendwie Zweifel über meinen Glauben bleiben könne, so wünsche ich, daß ihr aufs bestimmteste erfahret, ich werde, wenns der Herr gibt, bewahren den Glauben, welchen die Lehre der

---

weil noch weniger der Papst hat beschwören können, daß er ein Gebäude nie verlassen wolle u. s. w. Ich habe absichtlich eine so späte Stelle gewählt, um zu zeigen, wie die Idee der Bibel von der ecclesia als Gemeinschaft der Gläubigen, welche wir bei den Vätern (num. 255 ff.) finden, noch in Rom durchschimmert, bevor man die Laien ganz ausgestoßen hatte aus der Wahl der Päpste, Bischöfe, Priester u. s. w. Das Alterthum verfuhr so stets, es sagte episcopus ecclesiae Romanae, urbis Romae u. s. w. Ließ man damals auch ecclesia oder urbs fort, so schadete es nicht, weil Jeder an das Richtige dachte. Daher schrieb man ecclesiis et episcopis (z. B. num. 2.), daher fordert der h. Leo (num. 57.), er möge etwas ‚sacerdotibus atque ecclesiis' publiciren d. h den Bischöfen und ihren Gemeinden. Regere kann man nur Menschen.

Hätten die Päpste, einschließlich Pius IX., einen solchen Eid leisten müssen, des 18. Juli 1870 Leidenskelch wäre an uns vorübergegangen. Der Wille des Herrn geschehe, nicht der Pius' IX.

Apostel aufgerichtet, die Auctorität des Concils von Nicäa gefestigt, der Synoden von Constantinopel, Ephesus und Chalcedon Sentenzen dargelegt, und ich habe nichts von den Definitionen der Synoden verringert oder vermehrt oder verändert, sondern bewahre mit Gott Alles, was von ihnen hinsichtlich der Reinheit des Glaubens bestimmt ist . . Wenn Jemand auch nach diesem noch einen Scrupel hat, eile er zu uns und er soll vernünftige Genugthuung erhalten . . Denn wir sind nach der apostolischen Sentenz bereit, jedem, der es fordert, Rechnung zu legen von dem in uns wohnenden Glauben, weil wir erkennen, daß wir in nichts uns von den h. Vätern mit Gottes Gnade entfernt haben."[30])

Wer alle diese Momente und die folgenden Paragraphen ins Auge faßt, kann unmöglich glauben, daß der Papst für sich überhaupt und allein das Organ sei, durch welches der Glaube unwiderruflich definirt, den Menschen gesagt werden könne, was göttliche Wahrheit sei.

§. 19.

4. Irrthumsfähigkeit des Papstes.

I. Man basirt, insbesondere in der Constitutio dogmatica des 18. Juli 1870, die päpstliche Unfehlbarkeit auf St. Petri indefectibeln Glauben, auf das Charisma der Wahrheit und des nie abnehmenden Glaubens, welches Petrus und seinen Nachfolgern von Gott verliehen worden sei. So gewiß nun zunächst ist, daß in der Schrift von römischen Bischöfen überhaupt kein Wort steht; so sicher es ist, daß man kein Recht hat, aus dem, was man für nöthig hält, zu folgern, Gott habe das für nöthig Erachtete unmittelbar geoffenbart und angeordnet; so thöricht und kleingläubig es ist, Gott die Mittel vorzuschreiben beziehungsweise zu unterlegen, die er gewählt haben soll, um seiner Kirche, bei der zu bleiben Er verheißen hat, den rechten Glauben zu erhalten; so unbestreitbar es ist, daß Gott, wenn er für nöthig erachtet hätte, um seine Kirche zu erhalten, den römischen Bischof als un-

[30]) Wie sich die Zeiten ändern! Im J. 536 legt der Bischof von Rom ein so feierliches Gelöbniß ab, damit die ihm unterstehenden Bischöfe und Gläubigen nicht unterlassen, seines Namens beim Gottesdienste zu gedenken. In der heutigen Zeit decretirt eine italienische Commission zu Rom der ganzen Welt (gleichwie die Ministerien in den Staaten die Formulare für die Protokolle ihrer Behörden vorschreiben), was am Tage so und so zu beten ist, ja 1334 Jahre später erklärt sich der römische Bischof Pius IX. für den unfehlbaren Dogmenexplicator und den alleinigen Bischof!

fehlbares Orakel zu constituiren, dies wohl gesagt hätte:[21]) hier handelt es sich nicht darum, alle Absurditäten aufzuweisen, worein man sich verstrickt, sondern den Beweis zu liefern, daß die Kirche geglaubt hat, der Papst könne irren im Glauben.

---

[21]) Cardinal Rauscher sagt in den ‚Observationes quaedam de infallibilitatis ecclesiae subjecto.' Neapoli 1870. ‚Summum Pontificem quando de fide moribusque non ut persona privata sed apostolico suo munere fungens decernat infallibilem esse a multis piis doctisque viris asseritur magnoque studio defenditur. Difficultates [Card. Rauscher liebt es, sich diplomatisch auszudrücken; gemeint sind ‚impossibilitates'] tamen supersunt. Ab eis asserendis et explicandis catholici cujusvis animus refugit et vel ideo in multorum votis erat, ut res Concilio universali non proponeretur. Necessitas de ea agendi tot gravibus momentis in dubium vocata est. Praeterea ante oculos habere decet, quando declarationem a permultis Patribus desideratam ferri contingeret, ipsam et eorum, quae anteactis saeculis gesta sunt, dijudicandorum **normam futuram** esse: necessario enim de omnibus pariter valeret Pontificibus a Lino usque ad eum, cui adversus Antichristum standum erit; valeret pro Joanne XII. sicut pro Gregorio M., pro Alexandro VI. ut pro Pio IX. Nequaquam fieri posset, ut Bonifacius VIII. excuperetur: **itaque fidelibus credendum foret,** jus de potestate civili disponendi, quod Bulla „Unam Sanctam" summo Pontifici attribuit, a Christo Domino S. Petro et successoribus ejus collatum fuisse. Quantam haec res Ecclesiae catholicae invidiam conflatura, quanta auxilia paratura esset iis, qui legem Christianam a societate civili exulare volunt, rerum nostrarum non ignaris manifestum est.

Nunc vero distributum jam schema est continens: Romanum Pontificem in rebus fidei et morum definiendis errare non posse. Igitur sanctum sit oportet Concilii Patribus pro viribus conferre, ut tanti ponderis causa summa accuratione perpendatur et investigetur, et nihil eorum, quae dubiis commovendis paria sint, negligatur, sed cuncta potius singulari diligentia in examen vocentur. Dei hoc gloria, animarum salus et Concilii oecumenici decus districte postulat. Itaque tametsi quaestionem magnam et arduam invitus aggrediar, meum tamen esse duco, difficultates, quas superesse arbitror, exponere, quantum id temporis angustia et librorum penuria sinit.

Verum an discussioni adhuc locus est? Asseritur **revelatum** esse Petri successoribus divinitus potestatem collatam esse de rebus fidei leges pro universa Ecclesia ferendi: inde vero justa ratiocinatione inferri illis decretis falsum subesse non posse: opinionem igitur, quae hanc infallibilitatem neget, merito errorem dici et quidem errorem haeresi proximum. Hac autem demonstratione id, quod probandum est, ut jamjam probatum supponitur. Quodsi fidelibus ut a Deo revelatum tenendum esset, summos Pontifices potestatem accepisse de fide moribusque leges ferendi, quas absque ulla exceptione sive dubitatione tanquam credendorum et agendorum regulam sequi deberent, manifestum profecto foret opinionem Pontificum infallibilitatem negantem a recta fide alienam esse; sed circa id ipsum an hanc potestatem divinitus acceperint, quaestio versatur.

Falſch iſt zunächſt das ganze Fundament, weil der Beweis bereits geliefert iſt, daß des h. Petrus Glaube auch nach den von Lukas 22, 32. erzählten Worten des Herrn bis zur Verleugnung Chriſti gewankt hat, und daß Petrus auch nach dem Pfingſtfeſte falſche dogmatiſche Anſichten gebilligt hat (§. 17. II. III.). Aber die Päpſte ſelbſt berufen ſich auf

---

Spiritui Sancto facillimum fuisset, Apostolis fidei expositionem inspirare cunctis, quibuscum Ecclesiae saeculorum decursu confligendum erat erroribus expressis verbis ocurrentem: nam cum eo composita celeberrimorum Ecclesiae doctorum sapientia tanquam stilla situlae et quasi momentum staterae reputanda est, omnesque Conciliorum definitiones Patrumque explicationes pulcherrimo ordine clarissime compositas nobis a principio revelare potuisset. Tunc Ario, Nestorio, Eutycheti sacrorum Antistites scriptum Dei verbum exhibuissent atque dixissent: Vide et lege; haec tibi credenda sunt, si Christianus esse vis. Unus alterve a fide defecisset, sed disputandi inter Christianos copia non fuisset In Domini pariter potestate erat, S. Petri successoribus diem usque novissimum eam praebere Spiritus Sancti assistentiam, qua Petrus, Paulus et Joannes muniti erant, atque hoc revelare et praecipere: Quoties, cum Apostolos meos in regnum meum assumsero, de credendorum et diligendorum lege dubium exortum fuerit, ite ad successorem servi mei Petri et quae vobis dixerit, non hominis sed Paracliti, quem ego misi vobis, effata erunt. Nonne haec juxta humanum captum remedia errorum, qui in agro Domini pullulant, optima fuissent? His tamen praesidiis nos fulcire non placuit Domino, cujus misericordia exaltata est super omnia opera ejus, viae autem imperscrutabiles sunt. Ecclesiae suae opus potius imposuit, veritati revelatae in scriptis et sine scripto traditionibus apud eam depositae eas invenire ac stabilire expressiones, quae sensum rectum enuntiando et ab errorum corruptelis tuendo undequaque sufficerent: quod etiam assistente eam Spiritu Sancto labentibus saeculis executa est in ruinam et resurrectionem multorum inter gravissimas tentationes et aerumnas, quibus ex multis cordibus cogitationes revelatae sunt. Post tot et tantos labores, quae de fidei mysteriis Christianus teneat oportet, omni ex parte declarata et definita sunt ita ut de eis error, quem dudum ab Ecclesia rejectum esse manifestum non foret, vix emergere possit. Commenta, quibus nunc Ecclesia, religio Christiana et vitae vere humanae fundamenta oppugnantur, praeambula fidei attinent et intima cujusvis hominis conscientia ad ea confutanda testis citari debet.

Quaeritur igitur, quanam ratione ad hanc fidei dogmatum explicationem et definitionem perventum sit? Praesidebat ei, qui in monte universos Apostolos jussit: Euntes docete omnes gentes! et universis pariter promisit: Ecce ego vobiscum sum usque ad consumationem saeculi! Ipse omnia ita disposuit, ut Ecclesia sponsa ejus erroris contagione non inficeretur. Ad id obtinendum necessarium erat, ut fideles doctrinam, qua Apostolos imbuit, edocerentur et eam tanquam ab ipso propositam agnoscerent Ut autem Dominus animas sanguine suo redemtas obstringere posset doctrinam aliquam tanquam ab ipso revelatam agnoscere ita ut eam rejicientes fidei Deo negatae rei essent, oportebat criterium indicare, ex quo homines bonae voluntatis

Petri Irrthum im Glauben und deſſen Retractation, um damit zu beweiſen, daß ein Irrthum des einzelnen Vorſtehers einer Kirche dem Glauben der Kirche ſelbſt nicht ſchade. Dies geſchieht meines Wiſſens zuerſt von P. Gelaſius, jenem Papſte, der wie keiner vor ihm, die Macht des Papſtthums betont, in ſeinem dogmatiſchen tractatus IV. de anathematis vinculo (Thiel I. p. 559) mit den Worten: „Wie denn? Weil in den h. Büchern, die wir verehren und befolgen, ſintemalen dort auch die Profanitäten einzelner und ſtattgehabte Verbrechen erzählt werden, müſſen wir deshalb Alles gleichmäßig verehren und befolgen, weil es in jenen h. Büchern ſteht? St. Petrus, der erſte der Apoſtel, hat — indem er meinte, die Gnade des neuen Teſtaments ſei alſo zu predigen, daß von den Einrichtungen des alten Geſetzes nicht abgewichen würde, — wie man lieſt, einiges durch Verſtellung

---

certo colligere possent, doctrinam aliquam divinitus revelatam esse. An igitur juxta Jesu Christi voluntatem et institutionem Successore S. Petri solo et absque ceterorum Apostolorum successoribus testimonium de fidei deposito perhibente doctrina ab eo proposita ut a Deo revelata suscipienda et tenenda est; an ut Christianis obligatio haec imponatur, testimonium ab aliorum Apostolorum successoribus perhibitum accedat oportet?

Nemo dubitat, recte responsuro ad Litteras sacras recurrendum esse; attamen sollicite simul inquirat necesse est, quonam sensu Ecclesia ea, quae S. Petro a Domino dicta sunt, inde a primis saeculis intellexerit. Nec admodum difficilis investigatio est. Christianis nomine, quo ornantur, dignis nunquam non cordi erat, doctrinam salutis a Dei Filio acceptam intemeratam retinere nec media ad eam conservandam et explicandam adhibita delitescunt, imo hunc in finem instituta sunt, quae sua natura notoria essent. In hisce considerandis recordemur necesse est, rem non iis confici, quae nostra ex mente fieri debuissent, sed iis, quae reapse facta sunt; praeterea eloquia Patrum de conditionibus, quibus expletis doctrina quaedam ut divinitus revelata suscipi debeat, accuratissimo examini subjicienda sunt.

Dieſe den succus enthaltenden Argumente ſetzt er in dem Verlaufe der Schrift auseinander. Und derſelbe wirklich gelehrte Biſchof, der auch nach dem 18. Juli 1870 erklärt hat, er werde eine etwa an ihn ergehende Aufforderung zur Unterwerfung zurückweiſen, nahm keinen Anſtand, nicht nur das Decret zu publiciren, ſondern in ſeinem Faſtenhirtenbriefe für 1871 ſchlechthin zu ſagen, es werde jedem Katholiken die Pflicht auferlegt, zu glauben, was der Papſt in Sachen des Glaubens oder der Moral ex cathedra definire!

Die im §. 30. V. und §. 31. VI. aus den Observationes des Concils mitgetheilten Stellen bieten fernere Belege für die tiefen Gründe, welche andere Biſchöfe von der Unſtichhaltigkeit ihrer ‚Oppoſition' beziehungsweiſe gegen das Beharren bei dem in der Schrift und Tradition und der Geſchichte gegründeten Glauben bewogen haben können oder nicht bewogen haben.

Mit welchen Argumenten einzelne Canoniſten der Neuzeit die päpſtliche Unfehlbarkeit begründen, wird ſich ſpäter zeigen.

(per simulationem) unter den Juden und Heiden gethan: muß man deshalb auch jene Dinge von ihm befolgen, die mit Recht auch sein Mitapostel rügt und die er selbst nachher consequent vermied, und sind diese gleicherweise anzunehmen mit dem, was er als erster Apostel heilsames gepredigt hat? Ist etwa auch seine richtige Lehre mit dem, was ihm menschliches begegnete, zu verwerfen, oder ist jene noch schwache Unwissenheit (illa adhuc imbecillis inscitia) mit dessen vollendeter Wissenschaft als Lehre anzunehmen? . . . Der Apostel sagt: ‚Alles prüfet, was gut ist, haltet fest.' (Paulus 1. Thess. 5, 21. Ihm ist also Paulus der Apostel schlechtweg.)

P. Pelagius II. (num. 117.) motivirt durch Petri falsche und auf Pauli Belehrung verbesserte Lehre, gegenüber dem Bischofe von Aquileja, daß er und seine Bischöfe kein Recht hätten, die 5. Synode nicht anzunehmen und sich darauf zu berufen, P. Vigilius habe die drei Capitel anfänglich gebilligt; er führt aus, P. Vigilius habe seinen Irrthum eingesehen und verbessert.

Schwerlich haben P. Gelasius und Pelagius den h. Petrus im mechanischen Verstande des 18. Juli 1870 für unfehlbar gehalten; schwerlich hat dies auch St. Paulus nach seinem Galaterbriefe gethan. Aber — so werden die modernen Exegeten sagen können — Petrus hat nicht ex cathedra gelehrt! Allerdings hat er nur gehandelt, anfangs durch Verleugnung, dann auf Grund einer falschen Lehre, oder wie sein Nachfolger Gelasius sagt, aus ‚imbeciler Unwissenheit.' Nun, wenn man auch auf die Apostel die Theorie ex cathedra übertragen dürfte, dann hätte die Bibelkritik ein weites Feld. Denn z. B. alle Briefe Pauli sind von keinem Papste und nicht an alle Gläubigen gerichtet. Weg also mit Begriffen, die die Schrift nicht kennt, mit euerer mechanischen Unfehlbarkeit. Wer des Herrn Lehre vorträgt, der ist — nicht unfehlbar, **weil nur Gott allein unfehlbar ist, kein Mensch,** aber der lehrt unfehlbar, wann und weil er Gottes Wort lehrt. Wollt ihr also euer Dogma vom 18. Juli retten, dann beweist, daß es Gottes Wort ist, bleibet aber fort mit eueren Sophismen, eueren Klügeleien. Die Geschichte straft euch Lügen.

II. Es heißt von Papst Honorius, ‚impia dogmata confirmavit' (num. 146.); ihm als ‚organum ad propriam sui voluntatem aptum' vom ‚adinventor malitiae' erfunden und ‚haeretico anathema' (147); er sei gefolgt dem Theodorus, Sergius u. s. w. (148); er wird, um die fundamenta haereseos zu vernichten, als lapsus circa fidem mit einer Anzahl von Genossen von Neuem verflucht (149); er figurirt als ‚horum haereseos in omnibus fautor, concursor atque confirmator' (150);

sein Nachfolger P. Leo II. sagt: „wir stoßen aus und verfluchen alle Ketzereien und alle ihre Urheber und Begünstiger, welche gegen den apost. und orthodoxen Glauben durch teuflische Ränke getäuscht der Falschheit Irrthümer in die Kirche einzuführen gewagt haben, nemlich den Arius u. s. w. und auch den Honorius, welcher diese apostol. Kirche nicht erleuchtete mit der Lehre der apostolischen Tradition, sondern durch unsinnigen Verrath den unbefleckten Glauben zu untergraben gewagt hat" (151); derselbe Nachfolger Leo sagt (152): „Die aber gegen der apostol. Ueberlieferung Reinheit als Hochverräther aufgestanden waren, sind mit ewiger Verdammniß bestraft worden, nemlich Theodor .... mit Honorius, der die Flamme des ketzerischen Dogma nicht, wie es der apostolischen Auctorität geziemte, im Beginne erstickte, sondern durch Vernachlässigung nährte." Und in einem dritten Briefe sagt Leo II. (n. 153): „Es sind verurtheilt und aus der Vereinigung der kath. Kirche ausgestoßen .. . Honorius von Rom, der einwilligte, daß die unbefleckte Regel der apostol. Tradition, die er von seinen Vorfahren empfangen, befleckt wurde." Wer noch behaupten kann, nachdem auf drei ökumenischen Synoden in drei verschiedenen Jahrhunderten gegen den P. Honorius das Anathem als Ketzer u. s. w. geschleudert worden ist, nachdem P. Leo II. nicht einmal, sondern oft dasselbe gethan hat, nachdem die Päpste eine lange Zeit hindurch bei ihrer Thronbesteigung in ihren Eiden (Liber diurnus form. 84.) unter der namentlich aufgeführten Ketzergesellschaft ihren Vorfahren mit den Worten erwähnen: „cum Honorio, qui pravis eorum assertionibus fomentum impendit", — wer, sage ich, trotzdem noch der Welt zumuthet, zu glauben, die Kirche habe als von Gott offenbarte Wahrheit stets von Anbeginn geglaubt, der römische Bischof sei in eigner Person als Lehrer unfehlbar; — wer diese Zumuthung dadurch plausibel zu machen sucht, daß er distinguirt, ob Seine Heiligkeit ex cathedra spricht oder nicht, von welcher Distinction die Kirche durch vierzehnhundert Jahre unbestreitbar keine Vorstellung gehabt hat; — wer jetzt deducirt, Honorius habe gar nicht ex cathedra gelehrt, oder gar, das Concil habe thatsächlich geirrt u. dgl. m.; — wer nicht begreift, daß es vollkommen gleichgültig ist, ob Honorius Ketzer war oder nicht, ob das Concil recht hatte oder nicht, weil die gesunde Vernunft lehrt, daß, wenn die ganze Kirche, ökumenische Synoden, Päpste, Bischöfe u. s. w. Jahrhunderte lang einen Papst als Ketzer verdammen, die ganze Kirche Jahrhunderte lang schon deshalb allein den Papst nicht für unfehlbar gehalten haben kann: — der mag für Leute ein Prophet sein, welche denkunfähig sind oder glauben, was immer man ihnen vorspricht; nur nehme

er sich nicht heraus, als Gottes Offenbarung Andern vorzudemonstriren, was den von Gott gegebenen Denkgesetzen widerstreitet; der mag einen fanatischen Gehorsam fordern, ein rationabile obsequium zu verlangen ist er nicht berechtigt. — Es versteht sich von selbst, daß ich auf die Honoriusfrage als solche gar nicht weiter einzugehen brauche; ihn wird alle Wäsche niemals rein machen in den Augen der Vergangenheit.

III. Wie bezüglich des Honorius, bleibt die Thatsache, daß P. Vigilius einmal gebilligt hat, was er später als ketzerisch anerkannte, was das 5. ökumenische Concil als ketzerisch verwarf und was seitdem auf den folgenden drei Concilien und von allen Päpsten u. s. w. verworfen wurde (vgl. num. 113. sqq.). Diese Thatsache beweist ebenso bündig, daß ein Papst irren kann.

IV. Wiederholt haben Päpste und päpstliche Synoden Dinge gelehrt, selbst in Documenten, welche jeder Infallibilist als ex cathedra sprechend anerkennen muß, die theils mit sich selbst im Widerspruche stehen, theils Lehren widerstreiten, welche als Glaubenssätze erklärt worden sind. Es soll hier nur eine kleine Blumenlese gegeben werden.

1. Der Beweis ist in meiner citirten Schrift 2. Aufl. Seite 110 fgg. geliefert worden, daß in Glaubenssachen nach der Lehre von P. Leo d. G. und anderer Päpste u. s. w. im Sinne der Infallibilisten der römische Kaiser unfehlbar war.

Seit Gregor VII. lehren, wie ich daselbst Seite 26 fgg. bewiesen habe, constant die Päpste auf Synoden und außerhalb, daß der Kaiser nichts vermag in Glaubenssachen.

2. Daselbst ist bewiesen, daß die Lehre der alten Päpste über die Rechte der weltlichen Gewalt und deren Stellung zur Kirche mit den Lehren der Päpste seit Gregor VII. in unlösbarem Widerspruche stehen. Vgl. auch unten §. 20.

3. Das Concil von Trient lehrt in der doctrina de sacr. matr., Gott habe das ‚beständige und unauflösliche Band der Ehe im Paradiese eingesetzt, die Ehe im evangelichen Gesetze stehe nur durch Christi Gnade über der alten.' Da dasselbe Concil im can. 6. als Glaubenssatz erklärt hat, „daß die durch den Beischlaf nicht vollzogene Ehe durch das feierliche Ordensgelübde eines der Ehegatten aufgelöst werde," da Gott im Paradiese nichts von feierlichen Ordensgelübden gesagt hat, da auch Christus nichts von solchen gelehrt hat, ebensowenig irgend ein Apostel, da es unbestreitbar ist, daß das feierliche Ordensgelübde als ein rechtliches Band, erst allmälig sich ausgebildet hat und erst durch positive

Gesetze die Ehe von Ordenspersonen überhaupt für nichtig erklärt wurde[32]), da die Lösung der nicht vollzogenen Ehe durch das Ordensgelübde lediglich auf der juristischen Interpretation ruhet, daß erst der Beischlaf die Ehe unauflöslich mache: so folgt mit logischer Nothwendigkeit: 1. daß entweder die Ehe erst Sacrament wird durch den Beischlaf, oder daß die Ehe als solche nicht Sacrament ist, sondern nur die durch den Beischlaf vollzogene. Daraus folgt dann aber 2. mit logischer Nothwendigkeit, daß die Ehe nach katholischer Lehre an sich nicht unauflöslich ist. Da nun weiter seit dem 16. Jahrhundert[33]) von den Canonisten das Recht des Papstes, das Band einer nicht vollzogenen Ehe zu lösen, gelehrt wird, die Päpste dieses Recht in einer ganzen Zahl von Fällen praktisch geübt haben,[34]) da (nochmals gesagt) Gott im Paradiese nicht davon redet, da Christus nicht davon redet, da wir kein Recht haben, juristische Dinge in Gottes Wort einzufügen, so folgt, daß 3. der Papst lösen kann, was das Concil von Trient dogmatisch als von Gott im Paradiese unauflöslich aufgerichtet lehrt. Freilich hat das Concil von Trient nicht als besonderes Dogma mit dem Anathemszusatze ausgesprochen, daß die Ehe unauflöslich sei. Aber daß man die Ehe für unauflösbar hielt, bedarf wohl keines Beweises. Was in der ‚doctrina' steht, ist Glaube. Sollte blos der Zusatz des Anathems den Glauben machen, dann wäre ja ein Symbol kein Glaube. Das Anathema ist ein bloßer Rechtssatz; was als Glaube gilt, wird juristisch durch das Anathema zum Rechtssatze gemacht, dessen Nichtbefolgung Strafen herbeiführt. Wer sich die Mühe nehmen will, im Decretum Gratiani die Causa XXVII. q. 2. durchzulesen, findet die Stellen vereinigt, nach denen der Consens die Ehe macht. — Wer die Widersprüche entfernt, die ich hier berührt, erweist der Sache einen großen Dienst.

4. Das Concil von Trient definirt als Glaubenssatz, daß die Ehe

---

[32]) Mein Handbuch des kath. Eherechts. Gieß. 1855 Seite 214 fgg.

[33]) Mein Handbuch Seite 427 fgg.

[34]) Mein Handbuch des Eherechts, Seite 426. Im J. 1868 hat P. Pius IX. das Band einer in Prag geschlossenen Ehe gelöst, welche nach den Gutachten nicht vollzogen war, obwohl die beiderseitige Potenz nach denselben Gutachten feststand und kein Grund, der sonst geltend gemacht werden könnte: vis ac metus u. s. w. vorhanden war, sondern nur nachher eingetretene unüberwindliche Abneigung. Da ich selbst die ganze Verhandlung geführt, aus Auftrag der Congr. Conc. auch je 7 Leuten von jeder Seite den Eid abnehmen mußte, die Partei habe die Wahrheit gesagt u. s. w., so bin ich in der Lage, Alles actenmäßig zu erweisen. — Eine Anzahl von Fällen in Canones et decreta Conc. Trid. etc. ed. Schulte et Richter Lips. 1853 pag. 280 sqq. Ich kenne verschiedene aus der neuern Zeit.

wegen Ketzerei eines Ehegatten nicht gelöst werden könne (can. 5. de sacr. matr. Sess. XXIV.).

Papst Urban V. hat in feierlichem Consistorium das Eheband des von ihm gebannten Herzogs Bernabo Visconti für gelöst erklärt: Spondanus Annalium eccles. Baronii Continuatio (Lugd. 1678 fol.) T. I. pag. 557 ad a. 1363 n. 1.

5. Clemens XI. hat ex cathedra in der Bulle Unigenitus unter num. 91. den Satz verdammt: ‚Excommunicationis iniustae metus nunquam debet nos impedire ab implendo debito nostro, nunquam eximus ab ecclesia, etiam quando hominum nequitia videmur ab ea expulsi, quando Deo, Jesu Christo atque ipsi ecclesiae per caritatem affixi sumus. Joan. IX. 22. 23.' und num. 92: ‚Pati potius in pace excommunicationem et anathema iniustum, quam prodere veritatem, est imitari sanctum Paulum; tantum abest, ut sit erigere se contra auctoritatem, aut scindere unitatem. Rom. IX. 3.'

Sein viel größerer Vorfahr Gelasius lehrt in dem Briefe an die orientalischen Bischöfe gegen Acacius ex cathedra num. 43. (Thiel I. pag. 311.): ‚Si nullam meam putat esse sententiam, contemnat illam; quid tantopere poscit eam absolvi? Si poscit absolvi, et esse alicuius utique momenti non dubitat, et iustae damnationis esse confirmat, qua se teneri declinat obstrictum. Itaque fateatur errorem, cui est illata sententia; deponat errorem et vacua sententia est. Si injusta est, tanto eam curare non debet, quanto apud Deum et Ecclesiam eius neminem potest iniqua gravare sententia. Ita ergo ea se absolvi non desideret, qua se nullatenus perspicit obligatum; si vero ea se judicat obligatum et poscit absolvi, utique non praetendit iniustam, quae eum potuit obligare, atque ab eadem absolvi, quia non potuit obligare nisi iusta. Justa autem si est, nonnisi damnato errore iusta cognoscitur. Itaque de absolvenda justae obligatione sententiae errorem fateatur: ponat errorem, quo eum ligatum tenet iusta sententia; eo sublato obligationis causa resolvitur.'

Welcher Trost in heutiger Zeit! zumal wenn man bedenkt, daß man im 5. Jahrhundert mindestens so gut, als 1713, wissen konnte, was Christi und der Apostel Lehre ist.

6. Das Concil von Trient hat als Glaubenssatz ausgesprochen: ‚Durch die h. Ordination werde ein Charakter aufgeprägt, wer einmal Priester war, könne nicht wieder Laie werden': can. 4. de sacr. ord. Sess. XXIII.

Eugen III. und das Rheimſer Concil von 1148 (in num. 215. Vgl. meine Anmerkung dazu), ſowie das 3. Concil vom Lateran von 1179 (num. 249. Meine Bemerkung dazu), erklären die von Ketzern und Schismatikern ertheilten Weihen für nichtig. Folglich verliert nach ihm der Biſchof durch Ketzerei oder Schisma die Ordinationsbefähigung. Daß derſelbe Satz ſchon früher z. B. unter Leo IX. gelehrt iſt, ſetze ich als bekannt voraus. Danach wäre alſo, wie auch einige der älteſten Canoniſten annahmen (vergl. num. 301. fgg.), der Unterſchied zwiſchen Biſchöfen und Prieſtern nur ein juriſtiſcher, eine Differenz der Macht. Damit ſteht im conträren Gegenſatze der can. 6. und 7. de sacr. ord. Sess. XXIII. Concilii Tridentini.

Das Concil von Trient ſtatuirt als Glaubensſatz: ‚Si quis dixerit, parvulis, antequam ad annos discretionis pervenerint, necessariam esse eucharistiae communionem: anathema sit,‘ can. 4. de commun. Sess. XXI. und docirt daſ. cap. 4. doctrinae de comm. ‚Denique eadem s. synodus docet, parvulos usu rationis carentes nulla obligari necessitate ad sacramentalem eucharistiae communionem, siquidem per baptismi lavacrum regenerati et Christo incorporati adeptam eam filiorum Dei gratiam in illa aetate amittere non possunt. Neque ideo tamen damnanda est antiquitas, si eum morem in quibusdam locis aliquando servavit. Ut enim sanctissimi illi Patres sui facti probabilem causam pro illius temporis ratione habuerunt, ita certe eos nulla salutis necessitate id fecisse sine controversia **credendum** est.‘

Anderes lehrt P. Gelaſius in ep. 6. ex cathedra (Thiel I. p. 325 ff.). Er bekämpft die Pelagianer und kommt dann auf die Kindertaufe, deren Nothwendigkeit fürs Seelenheil beweiſend, dabei ſagt er: ‚Ipse Dominus Jesus Christus coelesti voce pronuntiat: ‚Qui non manducaverit carnem Filii hominis et biberit sanguinem eius, non habebit vitam in semetipso‘ (Joh. 6., 54.): ubi utique neminem videmus exceptum, nec ausus est dicere, parvulum sine hoc sacramento salutari ad aeternam vitam posse perduci; sine illa autem vita in perpetua futurum morte non dubium est.‘ [Er weiſt nun nach, das peccatum originale gehe auf jeden über und fährt fort] ... 6. De parvulis autem, quod asserit sine sacro baptismate pro solo originali peccato non posse dammari, satis impia, satis profana propositio est. Quamvis enim recentes ab utero matrum in remissionem peccatorum baptizari nullus Christianus ignorat, quod utique non fallaciter sed veraciter catholica celebrat Ecclesia, ne in sacramentis coelestibus, **quod absit**, mentita

videatur. Proinde quia propria non habeant ulla peccata, constat eis sola prorsus originaria relaxari. Itaque quibus etiam solis remissis vitam per baptismum consequuntur aeternum, consequens est, ut solis etiam non remissis ad aeternam vitam pervenire non possint. Unde et Dominus, sicut superius diximus, ait (quod utique nisi baptizato non convenit): ‚Qui non manducaverit . . . semetipso'; sine vita autem esse perpetua quid est, nisi in sempiterna morte constitui? Quamvis idem sit regnum coelorum quod aeterna vita, tamen **ut providentia Dei omnes Pelagianorum nequitias amputaret,** non solum dictum est: ‚Qui non fuerit renatus ex aqua et Spiritu sancto, non intrabit in regnum coelorum', **sed etiam pariter dictum est:** ‚Qui non manducaverit carnem Filii hominis et biberit sanguinem eius, non habebit vitam in semetipso.' De vita autem aeterna hoc dictum nullus addubitat, quoniam multi non manducantes hoc sacramentum vitam habere videantur praesentem. Nihil est ergo quod dicant, quod non renati infantes tantummodo in regnum coelorum ire non valeant, non autem perpetua damnatione puniantur; dum sine baptismate corpus et sanguinem Christi nec edere valeant nec potare, **sine autem hoc** vitam in semetipso habere **non possint,** sine vita vero nonnisi mortui sint futuri.'[35])

8. Papſt Gelaſius lehrt ex cathedra (ep. 30. Thiel I. p. 446) mit der römiſchen Synode im J. 495 alſo: ‚Proinde quantum permittente Domino possibilitatis humanae, desideranti remedia praebeamus, totum quod supra nostrae facultatis est modulum divino judicio relinquentes. Non autem nobis poterunt imputare, cur praevaricationis offensam viventibus remittamus, quod Ecclesiae Deo largiente possibile est, qui nos etiam mortuis veniam praestare deposcunt, quod nobis possibile non esse

---

[35]) Die Note bei Thiel I. p. 329 ſucht zu deduciren, Gelaſius habe im Sinne von Auguſtinus nur die Taufe für nothwendig erachtet und führt als Beweis dafür an, daß er n. 6. ſage weil ‚sine baptismate corpus et sanguinem Christi nec edere valent nec potare'. Dieſer Beweis iſt höchſt eigenthümlich. Gelaſius führt aus: Die Kindertaufe iſt nöthig. Das iſt um ſo mehr der Fall, weil nicht blos die Taufe, ſondern auch die Euchariſtie zum Seelenheil nothwendig iſt, da auch ohne Euchariſtie keiner ſelig wird. Nun kann man aber ohne Taufe die Euchariſtie nicht empfangen, ergo iſt die Taufe nothwendig. Ihm iſt alſo die Nothwendigkeit der Euchariſtie ein Beweisgrund für die Nothwendigkeit der Taufe und nun dreht man die Sache um und ſagt: er erkläre die Euchariſtie nicht für nöthig, weil man ohne Taufe die Euchariſtie nicht empfangen könne! Der Wortlaut wird überzeugen.

manifestum est. Quia quum dictum sit: ‚Quae ligaveritis super terram'; quos ergo non esse jam constat super terram, non humano sed suo judicio reservavit, nec audet Ecclesia sibimet vindicare, quod ipsis beatis apostolis conspiciat **non fuisse concessum.**' Noch ausführlicher dasselbe P. Anastasius II. ep. 1. bei Thiel p. 616.

Ebenso erklärt die römische Synode von 898 und Joh. IX. (num 215.) die Verurtheilung eines Verstorbenen für unmöglich.

Das 6. 7. 8. ökumenische Concil, Leo II. und eine Menge seiner Nachfolger condemnirten den längst verstorbenen Papst Honorius und andere, nicht blos die Irrlehrer.

Im J. 897 hatte P. Stephan VI. (VII.) und seine römische Synode den ins Gericht geschleppten Leichnam des P. Formosus gerichtet, verurtheilt u. s. w., wie num. 215. ausweist.

9. Das Concil von Trient hat als Glaubenssatz ausgesprochen: ‚Si quis dixerit, ex Dei praecepto vel necessitate salutis omnes et singulos Christi fideles utramque speciem sanctissimi eucharistiae sacramenti sumere debere: anathema sit.' und ‚Si quis negaverit, totum et integrum Christum omnium gratiarum fontem et auctorem sub una panis specie sumi, quia, ut quidam falso asserunt, non secundum ipsius Christi institutionem sub utraque specie sumatur: anathema sit.' can. 1. 3. de comm. sub utraque Sess. XXI.

P. Gelasius lehrt (ep. 37. ‚Ita nos' bei Thiel I. p. 451): ‚Comperimus autem, quod quidam in ea regione sumpta tantum corporis sacri portione a calicis sacri cruore abstineant. Qui procul dubio quoniam nescio **qua superstitione** docentur obstringi, aut **integra** sacramenta percipiant, aut ab integris arceantur: quia divisio unius eiusdem mysterii sine **grandi sacrilegio** non potest provenire, cavendumque est, ne pestilentia talis obrepens multos in consensum pravitatis adducat.'

Da hilft keine Deutelei! Was das Tridentinum durch ein Dogma für zuläſſig erachtet, erklärt Gelasius für Aberglauben, Theilung des Sacraments, Sacrileg, Peſtilenz, Schlechtigkeit.

10. Bonifaz VIII. definirt: „es ſei für jegliches menſchliche Geſchöpf zum Heile nothwendig, dem römiſchen Papſte unterworfen zu ſein." Bulla unam sanctam. Meine Schrift die Macht der röm. Päpſte S. 28. ffg. 2. 6.; aus dem Wortlaute ergibt ſich, daß es Unſinn iſt, zu ſagen, Bonifaz habe nur an geiſtliche Unterwerfung gedacht.[36])

[36]) Card. Ranſcher in ſeinen Observationes, die in meiner cit. Schrift

P. Gelasius (tr. 4. de vinculo anathematis n. 11., Thiel p. 567, sq.) lehrt ex cathedra, beide Gewalten, die weltliche und geistliche, seien nach Gottes Anordnung verschieden, in geistlichen Dingen gebe der Papst, in weltlichen der Kaiser Gesetze. Noch stärker lehrt die Verschiedenheit beider P. Symmachus im Apologeticus adversus Anastasium imp. offenbar ex cathedra bei Thiel I. p. 703. sqq.

Nun vergleiche man weiter den Gegensatz der päpstlichen Lehren in meiner cit. Schrift Seite 30 fgg.

11. Wer weitere Proben haben will, studiere den Brief von P. Gelasius an Euphemius (Thiel p. 312. sqq. n. 8. 9.), wo deducirt wird, daß mit einem Ketzer umgehen, noch schlechter ist, als Ketzer zu sein.

Wer es vermag, bringe die canones 6. 7. (über die Nothwendigkeit der Beichte zur sacramentalen Lossprechung) c. 4. 5. (über die Genugthuung) der Sess. XIV. des Concils von Trient in Einklang mit den Aussprüchen Gregors VI. in num. 229., Victors II. in num. 233., Gelasius II. in num. 243. In letzterer Stelle absolvirt Gelasius die Verstorbenen, wenn ‚poenitentia accepta' vorliegt. In num. 233. verdient man ‚durch die Gewalt Petri' von Gott den Himmel! — Ich mache auch noch aufmerksam auf die in meiner cit. Schrift mitgetheilten Quellenbelege Seite 32, 35, 59 fg. 62 fg.

12. In der h. Schrift steht (Apostelgesch. C. 28.), Paulus habe in Rom gelehrt.

P. Innocenz I. lehrt, kein Apostel als Petrus habe im Occidente gelehrt. Num. 21. Ein geographischer Irrthum?

Wie die Päpste überhaupt die Bibel benutzen, lehren die N. 119., 207.

Die bisherige Darstellung, sowie die Bemerkungen zu den Quellenstellen machen ab und zu auf Eigenthümlichkeiten aufmerksam, z. B. die in einer dogmatischen Constitution Clemens V. auf dem Concil zu Vienne über den Ursprung der Kirche entwickelte Theorie zu num. 250. Anderes im ‚Janus.'

V. Es gibt eine Reihe von Aussprüchen der Päpste, welche logisch gar nicht anders verstanden werden können, als daß in ihnen die volle Irrthumsfähigkeit des Papstes als solchen in Sachen des Glaubens angenommen wird. Um Wiederholungen zu vermeiden, begnüge ich mich mit einigen.

S. 1 ff. abgedr. Eingabe vieler Bischöfe, die Observationes (unten §. 32. VI.) setzen Leute, die dies behaupten, dem Gelächter aus. Damit ist den Herren Feßler, Hergenröther u. s. w. geantwortet. Wie viel richtiger urtheilen die correcte Civiltà cattolica, Tablet u. s. w. (meine cit. Schrift Seite 105 fg.).

P. Gelasius I. sagt in seinem Schreiben an K. Anastasius v. J. 449 (Thiel I. p. 349 sqq.), betreffend die Absetzung des Acacius: „Und kein Grund ist mehr übrig, wenn wir das bei jeder Ansteckung zulassen wollen, daß wir allen Ketzereien Thür und Thor öffnen. Denn ‚Wer in Einem fehlt, ist des Ganzen schuldig' und ‚Wer das Kleinste verachtet, fällt allmälig.' Das ists, was der Apostolische Stuhl gar sehr verhütet, daß, weil der Welt die Wurzel ist das glorreiche Bekenntniß des Apostels, er durch keine Ritze der Schlechtigkeit, durch keine Ansteckung befleckt werde. Denn wenn (was Gott verhüte, was wir vertrauen, es könne nicht geschehen) sich so etwas ereignete, woher würden wir dann wagen, irgend einem Irrthum zu widerstehen, oder woher könnten wir fordern die Züchtigung für die irrenden."

Es ist sehr bequem, wenn Mansi in seiner Concilienausgabe die Randrubrik dazu setzt: „sedes apostolica non potest errare." Ich frage: wie kam Gelasius dazu, also zu sprechen, wenn er sich für unfehlbar hielt? Weshalb sagte er dann nicht: da ich unfehlbar bin oder dergleichen? Es ist unmöglich, jene Worte, insbesondere im ganzen Zusammenhange des langen Briefes anders zu verstehen, als: Acacius muß abgesetzt werden; denn würde ich sein Verbleiben billigen, so befleckte ich mich; nun sorgt aber der apost. Stuhl u. s. w. Denn wenn auch dieser solches zugäbe, hätte er gar nicht die Möglichkeit u. s. w. Wir hoffen aber, Gott werde nie zulassen, daß sich so etwas ereigne, ja wir hegen das feste Vertrauen, es könne sich nicht ereignen. Wenn er sich aber für unfehlbar hielt, brauchte er dann nur zu hoffen, dann wußte er ja, dann glaubte er ja, daß es nicht geschehen werde? Aber hat er etwa nicht blos als doctor privatus gesprochen? Das anzunehmen bei einem Briefe an den Kaiser, in einer solchen Sache, wo er zuerst sich über das Verhältniß von geistlicher und weltlicher Gewalt ausspricht, wo er sich ausdrücklich als „apostolicae sedis vicarius" bezeichnet, wäre so stark, daß man nicht weiter darüber zu reden braucht. Aber der Ausdruck: „Vicar des Apostolischen Stuhles" zeigt, daß der Papst und der Apostolische Stuhl immer noch nicht identisch sind, was hier nur angedeutet werden soll. Um diese hypothetische Ausdrucksweise näher zu beleuchten, braucht man nur Galat. I. 8 fg. zu betrachten.

Noch stärker gibt derselbe dies zu im Briefe an Honorius von Dalmatien ‚Licet inter' v. 28. Juli 490 (Thiel p. 321 sq. n. 2.)

P. Symmachus (Apologeticus adv. Anastas. imp., Thiel p. 702) sagt: „Du nennst mich einen Manichäer. Bin ich Eutychianer oder vertheidige ich den Eutyches, deren Wuth am meisten dem Irrthum der Manichäer Vorschub leistet? Rom ist mir Zeuge und die Archive

geben das Zeugniß, ob ich vom katholischen Glauben, den ich auf dem Sitze des h. Petrus aus dem Heidenthume kommend empfangen habe, in irgend einem Punkte abgewichen bin. Mag Einer vortreten und es auf irgend eine Art beweisen: sonst sind es Schmähungen, nicht Verbrechen, ich weiß nicht, ob denen welchen falsches vorgeworfen wird oder den Tadlern feindselige." — Vgl. num. 112. 113. 116. 117.

Wer die Nummern **22. 23. 41.** 42. 56. 57. 58. 63. 73. 74. **76.** 83. 84. 95. **96. 139. 144.** 227. aufmerksam liest, wird eher Alles darin finden als die päpstliche Unfehlbarkeit; wer die Nummern 21. 53. 59. 120. u. a. liest, könnte in die Versuchung kommen, sie als nach dem 18. Juli 1870 geschrieben anzusehen.

VI. Wie zahllose angeführte Quellen beweisen, schied man immer den jeweiligen Bischof sehr genau von dem Sitze, von der römischen Kirche. Es gibt keine Stelle, welche selbst nur sagte: Die römische Kirche könne nicht irren. Was unendlich oft, selbst kanzleimäßig gesagt wird, das ist: Die apostolische Kirche von Rom habe den reinen Glauben bewahrt. Man stellt also eine bloße Thatsache hin. Vgl. die Num. 19. 108. **109. 119. 121.** 144. **145.** 199. 208. 230. 232, denen ich Dutzende zufügen könnte. Es wird also eine Thatsache behauptet. Dazu war man um so mehr berechtigt, als, wie gezeigt wurde, der Irrthum des Vorstehers der Kirche nicht schadet, wie denn auch trotz Honorius nicht die römische, und früher trotz des Concils von Rimini weder die römische Kirche noch die occidentalische überhaupt den Glauben verlor. Wie wenig man aber bei der Versicherung dieser Thatsache an den Papst dachte, beweist apodiktisch die eine Thatsache, daß solche Behauptungen in einem Athemzuge mit der Erklärung ausgesprochen werden, P. Honorius habe die apostolische Kirche zu untergraben versucht. Vgl. num. 151. fg.

§. 20.

5. Die Theorie der Canonisten.

Die Bekanntschaft mit den älteren Canonisten ist äußerst selten. Wenige des 12. Jahrhunderts sind edirt, die Handschriften der meisten vielleicht nicht von drei Personen gelesen worden. Es gibt nur wenige canonistische handschriftlich erhaltene Werke des 12. und 13. Jahrhunderts, die ich nicht gelesen habe. Im Folgenden theile ich nun aus Handschriften, oder aus Drucken die betreffenden Stellen mit, dabei auch solche, die ein Licht werfen auf andre behandelte Punkte. Die Stellen selbst gibt der Anhang, weshalb sie hier nach Nummern citirt werden.

I. Die Canoniſten nahmen ſeit Gratian durch Jahrhunderte hindurch an, der Papſt könne in Ketzerei fallen.

Die Theorie der Canoniſten knüpft an cap. 6. Si Papa Dist. XL. im Decret Gratians an (num. 299.), welches in Ueberſetzung lautet:

‚Der Apoſtoliſche Herr wird verurtheilt, welcher ſein und der Brüder Heil vernachläſſigt.

Desgleichen aus dem Ausſpruche des Märtyrers Bonifaz.

Wenn der Papſt ſein und der Brüder Heil vernachläſſigend unnütz und läſſig in ſeinen Werken erfunden wird, und obendrein von den Guten ſchweigſam, ſchadet er mehr ſich und allen, zieht nichts deſtoweniger unzählige Völker ſchaarenweiſe mit ſich, ſie zur Sklaverei der Hölle mit ſich zu Grunde richtend. Keiner aber der Sterblichen wagt es, ſeine Verſchuldungen zu tadeln, weil er, der ſelbſt alle richtet, von niemand gerichtet werden kann, außer wenn er abweichend vom Glauben erfunden wird; für ſeinen ſteten Zuſtand [für ſeine Unverſehrtheit] betet die Geſammtheit der Gläubigen um ſo inſtändiger, als ſie weiß, daß ihr Heil nächſt Gott ganz beſonders von ſeiner Unverſehrtheit abhängig iſt.‘

Früher hatte dieſe Stelle S. Ivo im Decretum P. V. cap. 23. und Card. Deusdedit in ſeiner Collectio Canonum Lib. I. cap 231. In dieſer iſt ſie einem größeren Stücke eingefügt, wie die Ausgabe: „Deusdedit presb. Card. tit. Apost. in Eudoxia Collectio Canonum e Codice Vaticano edita a Pio Martinucci Praefecto altero bibliothecae Vaticanae. Venetiis 1869,“ pag. 100 sqq. erweiſt. Vorher war daſſelbe aus demſelben Codex von den Correctores Romani[1]) in den Noten zu der Stelle Gratians abgedruckt worden.

Was bei Gratian ſteht, entſpricht wörtlich, mit Ausſchluß einer für den Sinn unweſentlichen Variante, dem Paſſus bei Deusdedit. Ob die Stelle wirklich von Bonifacius herrührt, oder nicht, iſt gleichgültig. Denn die Aufnahme in die Sammlung Ivo's, und des Card. Deusdedit, endlich in das Decret Gratian's haben ihr eine ſolche Verbreitung gegeben, daß man ſagen darf, wie dies bei dem Decrete durchweg der Fall iſt: ſie iſt in das Rechtsbewußtſein der Kirche übergegangen. Läßt ſich dies nicht leugnen für gefälſchte, dem Intereſſe der

[1]) Über dieſe zur Herausgabe des Decrets von Pius V. eingeſetzte Congregation, deren Frucht die officielle römiſche Ausgabe von 1582 iſt, ſiehe die Angaben in meinen Quellen des kath. Kirchenrechts, Gieß. 1860, Seite 328 fg. Da dieſe Note in der Ausgabe von Richter ſteht, halte ich ihren Abdruck für unnöthig.

Päpste dienende Stellen, läßt sich nicht bestreiten, daß die pseudoisidorischen Sätze durch Aufnahme in die Sammlungen Geltung erlangt, ja daß sie es vor Allem waren, die Gregor VII. und auch Thomas von Aquino u. A. zu Aussprüchen und Theorien verleiteten, die in der Geschichte und dem Wesen der Kirche gar keinen Halt haben: so ist unmöglich, in Abrede zu stellen, daß mit demselben Rechte auch aus einem gegen die Päpste sprechenden Stücke der Sammlungen gefolgert werden kann. Der Character des Decrets Gratians[2]) ist für diese Frage gänzlich bedeutungslos. Denn es handelt sich hier überhaupt nicht um den Nachweis einer gesetzlichen Bestimmung, sondern lediglich um den Nachweis der Rechtsüberzeugung in der Kirche. Dieser wird aber unzweifelhaft geführt, wenn die Anschauungen und Aussprüche der Canonisten in einem Punkte sich constant gleich bleiben. Für das Mittelalter ist das um so entscheidender, als man fast sagen darf, die Anerkennung in der Schule und durch die Schule gab einer Meinung die Kraft eines Gesetzes und war fähig, Gesetze zu abrogiren. Es wird sich nun zeigen, daß gerade an diese Stelle Gratian's sich die

---

[2]) Aus einem Hirtenbriefe des Bischofs Ullathorne von Birmingham las ich in der Zeitschrift Tablet den Passus: „Es ist gegen die Lehre in England geltend gemacht, daß das Canonische Recht bestimme, ein Papst könne wegen Häresie gerichtet werden. Das ist nicht wahr. Wenn es wahr wäre, ist immer die Unterscheidung zur Hand zwischen dem Papste sprechend aus seiner apostol. Auctorität, ex cathedra, und dem Papste als einem Privatlehrer" [freilich eine sehr bequeme Sache!] „indessen obgleich kein klarer und positiver Beweis vorliegt, daß irgend ein Papst jemals geirrt hat als ein Privatlehrer (a private teacher), gibt doch eine große Anzahl von theologischen Schriftstellern zu, daß ein Papst in seiner privaten Auffassung in Irrthum fallen könne. Aber ich behaupte kühn, der dafür angeführte Text ist kein Theil des gemeinen Rechts, und war es nie. Jener Text ist in diesen Worten: „Der Papst, welcher alle richtet, kann selbst gerichtet werden von keinem, außer er ist erfunden abweichend vom Glauben." Er ist nicht in dem corpus juris, sondern in dem Decret Gratians, einer Compilation, welche keine gesetzliche Auctorität hat über das hinaus, was es anführt aus irgend einem Concil oder päpstl. Constitution." Er sei von Bonifaz, habe also kein allgemeines Ansehen: was aber B. sage, sei folgendes. Nun wird aus der nota correctorum die Stelle angeführt. Es ist stark, daß dieser Herr Bischof nicht einmal weiß, daß das Corpus juris auch das Decret umfaßt, nicht merkt, daß es sich ja hier gar nicht um den Charakter des Decrets handelt, daß Gratian wörtlich seine Stelle aus dem Texte, den die nota hat, entnimmt, daß es überhaupt absolut gleichgültig ist, ob ein Gesetz sich über die Infallibilität ausgesprochen hat, daß es nur darauf ankommt, ob der Glaube daran vorlag. Und diese selben Personen citiren Stellen von Irenäus u. a., die ihnen in den Kram passen, welche ja ebensowenig gesetzliche Auctorität haben! Mit solchen Redensarten, wie hier geschehen, darf man zugleich eine unbequeme Stelle erst für den Privatlehrer interpretiren und dann escamotiren.

Erörterung der Fragen: ob der Papst gerichtet werden, ob er in Ketzerei fallen könne? durch Jahrhunderte anlehnt, ohne daß es auch nur Einem eingefallen wäre, einen Zweifel in die Zulässigkeit derselben zu setzen. Daraus folgt aber unwiderleglich, daß canon **Si Papa** die Anschauung des Mittelalters repräsentirt.

Aber denkt nicht etwa diese Stelle auch an den Papst als Privatperson im Gegensatze zum Papste als Lehrer ex cathedra? Wer das Erstere nur für möglich hält, hat auf den Vernunftgebrauch Verzicht geleistet. Denn einmal bezeichnet Papa schlechthin niemals den Conte Mastai Ferretti, sondern nur den römischen Bischof. Sodann richtet niemals der C. Mastai Ferretti u. s. w. alle, sondern nur der Papst als solcher. Und wenn nun eine Stelle sagt: weil der, welcher alle richtet, deshalb von niemand gerichtet werden kann, **außer wenn er vom Glauben abweichend erfunden wird**, so heißt es in der That, auf den Vernunftgebrauch verzichten, darin nicht zu lesen, daß der Papst als Papst gerichtet werden kann, wenn er als Papst vom Glauben abweicht. Und wenn nun vollends noch das Motiv angegeben ist, daß nächst Gott das Heil der Gläubigen von seiner Incolumität, d. h. von seiner Reinheit abhange und daß deshalb die gesammte Christenheit für ihn bete, so gibt es keinen Satz, der klarer ausspricht, daß der Papst als solcher vom Glauben abweichen kann. Es bedarf auch keines Wortes, daß man im Kirchengebete nicht die Privatperson im Auge hat, sondern den Papst als solchen; die Person Conte Mastai Ferretti gehört zu den omnes fideles, Pius IX. ist der Papst.

Da nun an diese Stelle sich die Erörterungen anschließen, so haben sie in der That die charakteristische gewählt. Aber es gibt noch andre, die Gratian auch aufnahm.

So can. Oves 13. C. II. 9. 7., der einen ähnlichen Inhalt hat, da er allgemein zuläßt, daß „die Schaafe den Hirten tadeln können, wenn er vom rechten Glauben abgewichen ist." Die Stelle ist genommen aus dem 3. falschen (pseudoisidorischen) Briefe des P. Anacletus.[3]) Aus dem eben angeführten Grunde ist dies aber um so mehr gleichgültig, als gerade dieser Brief die päpstliche Auctorität gewaltig betont und deshalb zu gleicher Zeit die Ansicht des Fälschers über den unfehlbaren Papst bekundet.

Das Statut des P. Symmachus in der V. römischen Synode:

---

[3]) Vgl. den ganzen falschen Krieg bei Hinschius Decretales Pseudo-Isidorianae. Lipsiae 1863, pag. 81. sqq. Die Stelle ist aus num. XXXIX.

„Es ist von vielen unserer Vorgänger synodalmäßig erklärt worden, und bestätigt, daß die Schaafe, welche ihrem Hirten anvertraut sind, sich nicht herausnehmen sollen, ihn zu tadeln, wenn er nicht vom Glauben abgewichen ist" u. s. w. ist unzweifelhaft pseudoisidorisch.[4]) Für die Anschauung in der Kirche kommt, wie gezeigt, dies nicht in Betracht.

II. Es ist nun seit Gratian die constante Anschauung, daß der Papst in Ketzerei fallen und dann von der Kirche gerichtet werden könne. Viele Canonisten und Theologen begnügen sich damit, den in Gratian's Decret enthaltenen Satz einfach zu wiederholen. Damit haben sie evidentermaßen denjenigen Sinn anerkannt, welchen die Stellen vernünftigerweise allein haben können. Andre äußern sich noch umständlicher. Ich gebe die entscheidenden Passus im Anhange von num. 300 an und zwar mit den Worten des lateinischen Originals in der Reihenfolge des Textes. Weil aber diese Schrift weder für Canonisten allein, noch blos für solche Canonisten geschrieben ist, welche Studien in der Literaturgeschichte des canonischen Rechts gemacht haben, sondern für den wissenschaftlich Gebildeten überhaupt, füge ich in den Anmerkungen kurze Notizen über die Bedeutung der betreffenden Männer, ihre Zeit u. dgl. hinzu. Ohne besondere Bemerkung geht über die betreffenden Stellen des Decrets hinweg, erkennt also dieselben an und findet nichts gegen sie einzuwenden: Paucapalea,[5]) Rolandus Bandinellus (später Alexander III.),[6]) Sicardus von Cremona.[7])

Ausdrücklich heben hervor, daß der Papst Ketzer werden, als solcher von der Kirche gerichtet werden könne, in mehr oder minder selbstständigen Deductionen oder Begründungen: Rufinus,[8]) Stephan von

---

[4]) Hinschius a. a. O. pag. 676. Dazu Andr. Thiel Epistolae Romanorum Pontificum genuinae etc. Brunsbergae 1868, pag 738.

[5]) Erster Schüler Gratians, der Pars I. und III. des Decrets eintheilte, die erste Summa darüber schrieb, in Bologna lehrte und von großem Einflusse auf die Literatur wurde. Er fällt in die ersten 50ger Jahre des XII. Jahrhunderts. Vgl. Maaßen Paucapalea, Wien 1859. Mein Lehrb. des Kirchenr. 2. Aufl. Seite 40 fg.

[6]) Meine Abh. ‚Zur Gesch. der Literatur über das Decret Gratians. Erster Beitrag.' Wien 1870. Seite 5 ff.

[7]) Mein erster Beitrag S. 40 ff.

[8]) Über ihn mein Lehrbuch S. 42 Note 24 und die dort Genannten, Maaßen a. a. O. Seite 9 ff. Seine Summa, welche bestimmt zwischen 1164 und 1170 fällt, liegt abgeschrieben aus dem Cod. ms. der Göttinger Universitätsbibliothek ms. jur. 159 fol. saec. XIII. ineuntis (Pars I.) und dem der Bamberger Bibl. P. I. 11. von mir. Außerdem ist von Pars I. noch bekannt ein Codex in der Mainzer Stadtbibl., von I. und II. einer zu Troyes — Rufinus ist fast wörtlich von

Tournay,[8a]) Simon de Bisiniano,[9]) Johannes Faventinus,[10]) die Summa Coloniensis,[11]) die Summa Parisiensis,[12]) die Summa Lipsiensis,[13]) Huguccio,[14]) Bernhardus Papiensis,[15]) Johannes Teutonicus,[16]) dessen auf den früheren ruhende Ausführung der stehende Text der Glosse wurde.

Aber obwohl seit den Zeiten Innocenz' III. die Anschauungen der Canonisten über das Verhältniß des Papstes zum Kaiser, was

---

Johann von Faenza abgeschrieben; das Werk von diesem im 12. Jahrh. fast als Auctorität angesehen, in der Summa Lipsiensis, von Huguccio im größten Maaßstabe benutzt worden, in der Glossa ordinaria des Johannes Teutonicus im großen Umfange gebraucht. Somit hat Rufinus entscheidenden Einfluß gehabt.

[8a]) Mein Lehrbuch Seite 43. Er starb 1203 als Bischof von Tournay. Sein Werk stand in hohem Ansehen.

[9]) Vgl. meinen cit. Ersten Beitrag, Seite 21 ff. Erhalten ist das Werk im Codex der Bamberger Biblioth. Da II. 20. Es fällt in die Regierungszeit Alexanders III. vor den März 1179., ist vielfach gebraucht worden.

[10]) Ueber ihn mein Lehrbuch Seite 43 fg. Seine Glossae zum Decret und seine Summe dazu sind von enormem Einflusse gewesen.

[11]) Ueber diese bedeutende Summe zum Decret, welche wohl im Jahre 1169 zu Cöln gemacht ist, habe ich zuerst und ausführlich berichtet in meinem zweiten Beitrage zur Gesch. d. Lit. Wien 1870 Seite 1 ff. [Aus den cit. Sitz. Ber. LXIV. Bd. Seite 93 ff.]. Sie ist enthalten im Cod. Bambergensis D. II. 17.

[12]) Ueber dieses bedeutende, zwischen 1160 und 1175 zu Paris gemachte Werk siehe meinen citirten Zweiten Beitrag Seite 22 ff. Erhalten im Cod. Bamberg. P. II. 26.

[13]) Eine vor 1190 gemachte ausgezeichnete Summe über das Decret, welche ich in dem Codex 986 fol. mbr. saec. XIII ineuntis der Leipziger Universitätsbibliothek aufgefunden und beschrieben habe in einer der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien bereits vorliegenden, noch nicht gedruckten Abhandlung.

[14]) Ueber diesen großen Canonisten, der von 1190 bis 1210 Bischof von Ferrara war, an den die Decretale Innocenz III. im c. 7. X. de divortiis IV. 19. gerichtet ist, siehe mein Lehrbuch Seite 46. Sein großer Commentar zum Decret ist ungedruckt, existirt aber in zahlreichen Handschriften, z. H. Vatic. 2280, Bamberg P. II. 25., P II. 28, München 10, 247 (Pal. M. 247), Paris 3891, 3892, Florenz (Bandini IV. 24), Marburg Universität A. fol. mbr. saec. XIII., Leipzig Univers. 985, Fulda Oeffentl. Bibl. D. 22. mbr. fol. s. XIII.

[15]) Ueber ihn, dessen Sammlung der Decretalen allgemein anerkannt war (die s. g. Compilatio prima), dessen Summa decretalium ein maßgebendes Buch wurde, der 1193 Bischof von Faenza, 1198 von Pavia wurde, 1213 starb, mein Lehrbuch Seite 48. Ausgabe seiner Summe von Laspeyres Bern. Papiensis ... Summa decretalium, Regensb. 1860. Dazu meine Lit. Gesch. der Compilationes antiquae, Wien 1870 Seite 16.

[16]) Ueber ihn mein Lehrbuch S. 54, über die Zeit der Abfassung der Glosse, meine Literaturgeschichte der Compilationes antiquae Seite 86 fg. Die Bedeutung und das Ansehen der Glosse kennt Jeder, der vom canonischen Rechte etwas weiß.

für jene Zeit zusammenfällt mit dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat, sowie über die Rechte und Stellung des Papstes in der Kirche sich gewaltig änderten, hielt man im Ganzen bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinein, ja darüber hinauf fest an den alten Sätzen. Dies beweisen zunächst die Commentare und sonstigen Werke zu Gratians Decret von: Bartholomaeus Brixiensis (Glossa ordinaria und Casus[17]), Guido de Baysio,[18]) selbst noch von Johannes a Turrecremata dem berühmten Dominicaner, magister palatii und Vertheidiger des Papstes auf dem Concil zu Basel (in num. 313).

III. Was die Decretisten lehrten, welche in den Worten des Decrets eine unmittelbare Veranlassung fanden, sich über die vorliegende Frage auszusprechen, das finden wir nicht minder bei den Decretalisten, den Erklärern (Glossatoren und Commentatoren) der päpstlichen Gesetzesbücher (Decretalensammlungen). Dieselbe Ansicht, daß der Papst wegen Ketzerei verurtheilt werden könne, welche wir bereits bei dem Vater der Dercetalensammlungen im engern Sinne, dem großen Bischofe Bernhard von Pavia, gefunden haben, kehrt wieder bei den späteren. Was Bernhard sagt, wiederholt Damasus.[19]) Auf gleichem Standpunkte stehen, wenn ich von einzelnen Glossen abstrahire, Goffredus de Trano[20]) (num. 314.), Henricus de Segusia, Cardinalbischof von Ostia, deshalb meistens Hostiensis genannt[21]) (num. 315.), der große Guilelmus Durantis, Bischof von Mende, Johannes Andreae (num. 317.), Baldus (num. 318.), im fünfzehnten Jahrhundert Johannes de Imola (num. 319.), Johannes de Anania (num. 320.).

Von ganz entscheidender Bedeutung ist die Ausführung Papst Hadrians VI. (num. 342.).

Für die Zeit vom XVI. Jahrhundert an genügt es hervorzuheben, daß Augustinus Berojus (Agostino Bero), der von 1507 bis zu

---

[17]) Ueber ihn mein Lehrbuch Seite 57. Er starb 1258.

[18]) Ueber ihn mein Lehrbuch S. 72. Er starb 1313 in hohem Ansehen bei der Curie und genoß auch später ein solches durch seine Werke, die ständig citirt werden.

[19]) Ueber ihn und seine Summe meine Literaturgeschichte der Comp. ant. Seite 88 fgg., mein Lehrbuch Seite 50.

[20]) Mein Lehrbuch S. 59. Er war Cappellanus etc. Gregors IX., wurde 1244 auf dem Concil zu Lyon Cardinal tit. S. Hadriani und starb 1245 zu Lyon. Seine Summa decretalium war bis in spätere Zeiten eins der beliebtesten und gebräuchlichsten Lehrbücher.

[21]) Mein Lehrbuch Seite 63 fgg. Sein Ansehen war so groß, daß Hostiensem sequi der Ausdruck wurde für: canonisches Recht studiren.

seinem am 13. Sept. 1554 erfolgten Tode canonisches Recht zu Bologna lehrte und zu seinen Schülern hatte Pius IV. (Gianangelo de' Medici) und Gregor XIII. (Hugo Boncampagni), so hoch er auch die Macht des Papstes stellt, dieselbe Lehre wie die alten Canonisten hat (num. 321.). Auf demselben Standpunkte steht der berühmte Thomas Campegius (num. 323.), der als Bischof, päpstlicher Nuntius, Schriftsteller und zuletzt auf dem Concil zu Trient eine bedeutende Rolle spielte (gest. 21. Jan. 1564), in seinem Werke über das Ansehen und die Gewalt des römischen Papstes. Ja auch der Jesuit Franciscus Schmalzgrueber (num. 323.) und der Jesuit Paul Laymann (num. 324.) erkennen die Möglichkeit, daß der Papst wegen Ketzerei angeklagt und abgesetzt werden könne, ebenso an, als die Canonisten des XII. Jahrhunderts. Wenn letzterer zusetzt: „Der fromme Glaube gehe dahin, Gott werde dies nie zulassen," so ist das eine fromme Meinung, nichts weiter, die der Erfolg beweisen oder widerlegen kann.

IV. Im Angesichte der Concilien von Constanz und Basel konnten die vereinzelten Theorien des XV. Jahrhunderts von der päpstlichen inerrantia oder infallibilitas keinen rechten Boden finden. Seit dem 16. Jahrhundert lag die Sache anders. Hatte das Concil vom Lateran vorgebaut, so ging, das ist unleugbar, die jesuitische Theorie und Praxis als solche — trotzdem blieben einzelne Jesuiten selbstständig, wie bereits hervorgehoben ist, — darauf aus, die päpstliche Unfehlbarkeit zum Dogma zu stempeln. Dies wurde die specifisch römische Ansicht. Durch das Verbot der von Pius II. mit Bulle Execrabilis auf der Synode zu Mantua 1459 [Denzinger Enchiridion symbolorum et definitionum etc. ed. 4. Wirceb. 1865 pag. 216] als „verruchter und den alten Zeiten unbekannter Mißbrauch, als Pestgift" bezeichneter und „als irrig (erroneus) und verabscheuungswürdig" erklärten Berufung vom Papste an ein zukünftiges Concil, durch die Erklärung ex cathedra von Sixtus IV. v. J. 1470 (Denzinger pag. 218), der Satz: „Die Kirche der Stadt Rom kann irren," sei ketzerisch; durch die Erklärung Leo's X. auf dem lateranensischen Concil vom J. 1516 in der Bulle Pastor aeternus (auch bei Denzinger pag. 219): „Daß der zeitweilige römische Papst allein im Besitze der Auctorität über alle Concilien das volle Recht und die Macht habe, die Concilien anzuordnen, zu verlegen und aufzulösen, steht offenkundig fest nicht blos aus dem Zeugniß der h. Schrift" [nur gehört eine starke Interpretation dazu, dies darin zu finden], „den Aussprüchen der h. Väter" [nur muß man die Patres sehr weit zu uns setzen] „und auch der anderen römischen Päpste, unserer Vorfahren, son-

dern auch aus dem eignen Bekenntnisse derselben Concilien." [Schade, daß sie nicht genannt sind, weil man aus diesen Worten zu folgern berechtigt ist, Leo meine die Concilien schlechtweg, d. h. alle, was bekanntlich eine grobe Lüge wäre]; durch die Condemnation, welche Leo X. in der Bulle Exsurge Domine vom J. 1520 [auch bei Denzinger pag. 220 sqq.) folgenden Sätzen angedeihen ließ: num. 27. „Es ist gewiß, daß es in der Hand der Kirche oder des Papstes durchaus nicht ist, Glaubensartikel aufzustellen (statuere articulos fidei), ja auch nicht (imo) Gesetze der Sitten oder guten Werke." num. 28. „Wenn der Papst mit einem großen Theile der Kirche so oder so dächte und auch nicht irrte; ist es doch keine Sünde oder Ketzerei, das Gegentheil zu meinen, vorzüglich in einer nicht zum Heile nothwendigen Sache, bis durch ein allgemeines Concil das eine verworfen, das andere angenommen sein wird;" durch das angeführte Decret Innocenz X. vom 29. Jan. 1674 (Denzinger pag. 315.) über das Verhältniß von St. Petrus und St. Paulus (§. 17.); durch das Verbot Alexanders VIII. vom 7. Dez. 1690 (Denziger pag. 343 sqq.) von folgenden Sätzen num. 29. „Eitel und oft widerlegt ist die Behauptung von der Auctorität des römischen Papstes über das allgemeine Concil und von dessen Infallibilität bei Entscheidung von Glaubensfragen"; durch die Condemnation der s. g. Gallikanischen Artikel vom J. 1682 insbesondere des 4. (die Decrete zählt auf Denziger pag. 346): „Auch in den Glaubensfragen habe der Papst den vorzüglichsten Theil, und dessen Decrete erstrecken sich auf alle Kirchen und jede einzelne, und doch sei sein Urtheil nicht unabänderlich, wenn nicht die Zustimmung der Kirche hinzukomme," — durch alle diese Aussprüche mit dem Charakter von Gesetzen war im Hinblicke auf die eingetretene Anschauung über die päpstliche Gesetzgebung juristisch so vorgebaut, daß auch nur die Behauptung: der Papst für sich allein könne keine Glaubensartikel aufstellen, seine Aussprüche in Glaubenssachen seien nicht endgültig und unabänderlich, bereits unter die Condemnation fiel. Ja man durfte sagen: juristisch haben sich die Päpste bereits damit selbst für unfehlbar, mithin ihre Entscheidungen in Sachen des Glaubens und der Moral für unabänderlich erklärt; juristisch haben sie sich selbst allein vollständig der Kirche coordinirt und ihre alleinigen Aussprüche denen der Kirche und der allgemeinen Concilien ganz gleich gestellt. Wenn trotzdem selbst von Canonisten wie Laymann, Schmalzgrueber, Zallwein u. a. die Aburtheilung des Papstes wegen Ketzerei untersucht und angenommen wird, so kann der Grund nicht in einer Unkenntniß jener Erlasse liegen, welche sie selbst ab und zu anführen; er liegt auch nicht darin, daß sie etwa den Papst als Privatmann des

Irrthums fähig erachtet hätten, weil sie das mit keiner Silbe sagen und es geradezu widersinnig ist, Jemandem zuzumuthen, er spreche, wenn er vom Papste spricht, nicht vom Papste, sondern von einem Menschen, der, bevor er Papst wurde, sich X. nannte; der Grund liegt vielmehr darin, daß keiner von allen Schriftstellern, einschließlich Bellarmin und der ältere Thomas von Aquino, der sich aber bekanntlich überhaupt durch falsche Quellenzeugnisse hat bestechen lassen, auch nur an die Möglichkeit gedacht hat, es könne der Papst einen Satz als Glaubensartikel aufrichten (articulum fidei statuere, wie man hundertmal technisch gesagt hat), ohne der Zustimmung der ganzen Kirche sicher zu sein. Ich habe mir nicht die Aufgabe gestellt nachzuweisen, wer für oder gegen die Infallibilität gewesen; ebensowenig will ich an diesem Orte untersuchen, welche Theologen sie annehmen. Das ist bereits sattsam geschehen. Nur zwei Punkte hebe ich noch hervor. Einmal das absolute Schweigen des Concils von Trient über diesen Punkt. Noch mehr. Das s. g. Tridentinische Glaubensbekenntniß, welches P. Pius IV. auf Grund des Conciliardecrets cap. 13. de ref. S. XXIV. und c. 2. de ref. S. XXV. in der Bulle Injunctum nobis vom 18. Nov. 1564 aufstellte, und das bis auf den heutigen Tag die förmlichste und ausführlichste Erklärung über den Glauben enthält, enthält kein Wort von der päpstlichen Unfehlbarkeit, ja nicht ein Wort von einem Rechte des Papstes, überhaupt in Glaubenssachen zu entscheiden. Und wenn darin steht: „Ich bekenne, die Gewalt des Ablasses sei von Christus in der Kirche hinterlassen worden . . . Ich erkenne an die heilige katholische und apostolische römische Kirche als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, und gelobe und schwöre dem römischen Papste, des seligen Apostelfürsten Petrus Nachfolger und Jesu Christi wahrem Stellvertreter, wahren Gehorsam. Ebenso nehme ich ohne Bedenken an und bekenne alles Andere von den h. Canones und den ökumenischen Concilien, und vorzugsweise von der h. Tridentinischen Synode Ueberlieferte, Definirte und Erklärte," so folgt daraus mit Evidenz, **daß** — [da die Canones technisch niemals blos von Papstgesetzen verstanden, ja technisch überhaupt niemals eigentlich auch nur vorzugsweise von solchen verstanden wurden] — das Tridentinische Glaubensbekenntniß absolut nichts weiß von einer päpstlichen Unfehlbarkeit und **zum Glauben an päpstliche Definitionen als an Glaubensartikel unbedingt nicht verpflichtet.** Und wenn gar noch ein Zweifel bliebe, so löst ihn vollends der Catechismus Romanus, welcher die Infallibilität nur in der Kirche sieht. Wäre es nun wirklich zur Zeit des Concils von Trient Glaube der Kirche gewesen, daß der Papst un-

fehlbar sei, so würde unbegreiflich sein, wie der Papst und die Bischöfe eine Erklärung dieses Glaubens unterlassen und dadurch die Gläubigen in Ungewißheit belassen konnten über einen Punkt, von dem das Seelenheil abhangen soll. Entweder hätte man dann den Satz allgemein angenommen, für welchen Fall alle späteren Streitigkeiten in der Kirche: Gallikanismus u. s. w. nicht entstanden, beziehungsweise auf einfache Art gründlich beigelegt worden wären, oder man hätte den Satz nicht angenommen. Im letzteren Falle würden wir von dem Decrete des 18. Juli 1870 verschont geblieben sein. Der zweite Punkt, den ich nur kurz andeuten will, ist die Art und Weise, wie die neueren Canonisten, welche für die Infallibilität sind, sich die Sache zurecht legen; es werden da wahre Monstra juristischer Nicht-Logik geboren. Bei den entschiedensten und tüchtigsten Infallibilisten läuft die ganze Argumentation eigentlich blos darauf hinaus: der Papst muß unfehlbar sein, folglich ist er unfehlbar. Das ist der Kern der Erörterung von Devoti (num. 325.) und von Philipps (num. 326. 327.). Wie aber dieselben Männer, z. B. Philipps, in einem Athemzuge von „kirchlicher Unfehlbarkeit," von dem „ökumenischen Concil als Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit," reden können, das und manches Andere bei ihnen zu begreifen bleibt ihrem eignen juristischen Verstande vorbehalten. Papp-Szilágyi (num. 329.) nimmt zugleich die päpstliche Unfehlbarkeit und die der allgemeinen Concilien an, für deren Glaubensdecrete er stillschweigend Einstimmigkeit fordert. Aichner (num. 330.) begnügt sich zum Nachweise der päpstlichen Unfehlbarkeit mit den landläufigen Argumenten, C. F. Roßhirt (num. 331.) setzt in seiner komisch-originellen Manier die Unfehlbarkeit des Excathedrapapstes voraus. Mich. Permaneder (num. 332.) läßt zuerst nur den gesammten Lehrkörper unfehlbar sein, hinterher aber den Papst Entscheidungen erlassen, welche „selbst die Auctorität eines Dogma" haben. Theod. Pachmann (num. 333.) deducirt den Papst, wo er über diesen ex professo handelt, als unfehlbar; wo er von den Concilien spricht, setzt er in etwas unklarer Weise das Concil über den Papst hinsichtlich der Glaubensfragen. Pecorelli (num. 334.) hat über die Infallibilität die gewöhnliche römische Theorie. Bei Maur. de Schenkl (num. 335.) und Cherrier (num. 336.) findet sich keine päpstliche Infallibilität. Viele ältere und neuere Canonisten behandeln den Punkt gar nicht. Regelmäßig pflegte man seit langer Zeit die Frage: ob der Papst abgesetzt werden könne, gar nicht mehr zu behandeln. Geschah dieses, so nahm man, wie die bereits angeführten Zeugnisse bekunden, entweder an, er könne wegen Ketzerei angeklagt werden oder nicht. Im letzteren Falle hatte man als Hauptargument für

die Entkräftung jener Quellenstellen, welche die Anklage wegen Häresie zulassen, zur Hand: diese Stellen sagen, „wenn er Ketzer wird", da er es aber nicht wird, so u. s. w., daß er es aber nicht wird, versteht sich von selbst, weil es Gott nicht zuläßt und es noch nicht dagewesen ist. Ich finde diese geistreiche Beweisführung zuerst bei Alb. Pighius (num. 337.), dann bei den Ballerini, zuletzt mit aller juristischen Naivetät bei Phillips. Zugleich als Beleg der rührenden Beweisführung möge eine Stelle aus Lud. Engel dienen (num. 338.), der alles Ernstes (allerdings älteren Vorbildern folgend) eine Verurtheilung des Papstes und eine Appellation von seinem Urtheile nicht für zulässig erachtet, weil der Papst mit Christus dasselbe Gericht auf Erden hat, niemand aber vom Vicar des Bischofs an den Bischof appelliren kann, und weil die Appellation an ein allgemeines Concil von der Bulle Coenae mit Excommunication belegt ist. Es wäre nur aus dem ersten Grunde vollständig consequent, zu sagen: da der Papst vicarius Dei ist, mithin beider Handlungen nach cap. 72. („Qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum.") de regulis juris in 6. identisch sind: so folgt, daß der Papst auch nicht von Gott verurtheilt werden kann. Oder ist man der Geltung der juristischen Sätze im himmlischen Tribunale nicht ganz sicher? Um endlich noch durch ein frappantes Beispiel zu zeigen, wie man noch im XVI. Jahrhundert von correctester Seite eigentlich gar nicht im Stande war, das Verhältniß des Papstes zur Kirche und zum Episcopate in eine juristische Formel zu bringen, brauche ich nur auf die Worte von Lud. Gomes (num. 339.) hinzuweisen, denen ich noch einige anschließe, zuletzt meine eignen früheren nebst einer kurzen Erklärung.

V. Als Resultat stellt sich heraus: alle Canonisten von Bedeutung des XII. und XIII. Jahrhunderts, viele des XIV. und XV. nehmen an, der Papst als solcher könne wegen Ketzerei angeklagt werden. Erwägt man nun, daß viele ausdrücklich erörtern, er dürfe nur dann verurtheilt werden, wenn er pertinax sei, pertinaciter erraverit, daß sich dies aber überhaupt von selbst versteht, mithin auch die Meinung jener sein muß, die nicht einmal dies hervorzuheben für nöthig finden, weil man doch jenen Männern zumuthen darf, sie haben gewußt, was zur Verurtheilung wegen Häresie erforderlich war nach den von ihnen commentirten Rechtssätzen: so liegt auf der Hand, daß sie alle einen Irrthum des Papstes als solchen in Glaubenssachen für möglich halten in bester Form Rechtens, weil die pertinacia eine Verhandlung, ein Verfahren voraussetzt, der Papst X. also in aller Form Zeit hat, seinen Irrthum einzusehen

und weil trotzdem angenommen wird, er verharre darin. Ja, wenn nun von verschiedenen noch insbesondere hervorgehoben wird: der ketzerische Papst habe ipso jure aufgehört, Papst zu sein, so läßt sich kaum deutlicher sagen, daß der Papst gleich jedem Sterblichen dem Irrthume für seine Person unterworfen sei. Sollte dem nicht so sein, dann müßte ein besonderes Privileg bewiesen werden, wenn man schon die Naivetät haben will, die Unfehlbarkeit, eine göttliche Eigenschaft, im Wege einer lex privata erwerben zu lassen, oder eine Inspiration stattfinden. In der h. Schrift steht aber von beiden nichts. Dazu kommt, daß 1. der Herr in dem feierlichsten Moment, den die Schrift kennt, unmittelbar vor seiner Himmelfahrt (Matth. XXVIII. 17. 18. 19. 20.; Marcus XVI. 15. ff. vgl. Lucas XXIV. 50. 51.) allen seinen Aposteln die Mission gab, zu lehren, und ihnen seinen Geist verhieß. 2. daß die Macht zu binden und zu lösen, welche der Herr Petrus gab (Matth. XVI. 18. 19.), später auch allen Aposteln gegeben wurde (Matth. XVIII. 18.) bei Lebzeiten des Herrn verbunden mit der Verheißung: „Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen" (Matth. XVIII. 20.), und nach der Auferstehung wiederholt wurde, wie meldet mit den bedeutungsvollen Worten Johannes XX. 21. ff: „Er sprach dann abermal zu ihnen: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende auch ich euch. 22. Da er dies gesagt hatte, hauchte er sie an und sprach zu ihnen: Empfanget den heiligen Geist! 23. Welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr sie behalteu werdet, denen sind sie behalten." 3., daß unmöglich das Petrus verliehene Amt, die Lämmer und Schaafe zu weiden (Joh. XXI. 15. ff.), welches ihm vor dem Acte übertragen wurde, in dem endgültig allen Aposteln das Lehramt verliehen wurde, eine Zurücknahme derjenigen Vollmachten, oder auch nur eine Verkürzung jener Vollmachten enthalten kann, welche der Herr vorher und nachher dem Gesammtapostolate übertragen hat. Petri Primat muß also, ohne die Vollmacht der übrigen Apostel zu zerstören, mit derselben verträglich sein. Wäre dem nicht so, dann müßte man in des Herrn klare Worte hinein interpretiren. Petri Primat absorbirt mithin nie und nimmer das Lehramt der Apostel und ihrer Nachfolger. Von einem besonderen Lehramte Petri, von irgend welchem Vorzuge Petri für das Lehramt, von irgend einer besonderen, nicht allen Aposteln verliehenen, Sendung des h. Geistes an Petrus weiß die h. Schrift nichts. Somit entspricht, was die Canonisten lehren, der h. Schrift.

Bewiesen ist, daß die constante Anschauung Jahrhunderte

lang dahin ging: der römische Papst kann in Häresie fallen. Anzunehmen, die Canonisten, zumal in einer Zeit, wo unleugbar die Rechtsanschauungen der Lehrer des canonischen Rechts maßgebend waren und durch sich selbst und ihre Anerkennung in den päpstlichen Decretalen die Ausbildung des kirchlichen Rechts geleitet haben, gäben nicht die kirchliche Anschauung in einem so fundamentalen Punkte wieder, wäre doch geradezu absurd; es braucht daher nicht einmal hingewiesen zu werden auf die Stellung vieler jener Männer, unter denen Cardinalbischöfe, Bischöfe, päpstliche Legaten, die ersten Leuchten der Wissenschaft hervorragen. Daß aber ein Satz Dogma werden könne, dessen Gegentheil Jahrhunderte lang evidentermaßen von allen und von den größten Vertretern der kirchlichen Rechtswissenschaft, auf allen Universitäten der Christenheit gelehrt worden ist, läßt sich kaum denken; daß aber derselbe Satz geradezu als ein von Gott klar gelehrtes Dogma aufgestellt werden würde, mußte man so lange für **unmöglich** halten, bis der 18. Juli 1870 das Unmögliche verwirklicht hat. Diese Unmöglichkeit nahmen bis zum 18. Juli 1870, mindestens bis zum 13. Juli eine lange Reihe von Bischöfen und Theologen an, welche jetzt unter den Vertretern der Infallibilität glänzen, oder sie doch pro forma mit dem „obsequium fidei“ acceptirt haben!

§. 21.

6. Der Primat und die weltliche Macht. Entwicklung seit der Gründung des Kirchenstaates.

In meiner Schrift: ‚die Macht der römischen Päpste‘ habe ich aus den Quellen gezeigt: welche Rechte die Päpste seit Gregor VII. sich principiell beigelegt und praktisch geübt haben, welche Anschauung Leo d. G. über die Stellung des Kaisers in der Kirche hat, wie diese Ansicht mit den Aussprüchen des h. Cyrill, verschiedener Päpste und Synoden übereinstimmt. An diesem Orte beschränke ich mich auf eine Zusammenstellung der in den Quellenbelegen des Anhangs enthaltenen Aussprüche. Es leuchtet ein, daß zahlreichen derselben die Eigenschaft von Lehren ex cathedra selbst nach der Theorie des 18. Juli 1870 zukommt, ihre Gesammtheit und Gleichmäßigkeit aber die beste Bürgschaft dafür bietet, daß wir es mit einer stehenden Anschauung zu thun haben.

Es lassen sich jedoch theils überhaupt, theils selbst in gleichen Zeiträumen verschiedene Auffassungen nicht verkennen.

I. Solange die Kaiser des römischen Reiches Hand in Hand gingen

mit der Kirche und ihre Herrschaft über den Orbis Romanus unangetastet dastand, erscheinen sie als das befehlende, anordnende, maßgebende Haupt in der Kirche. Ihre Anordnungen führen die Päpste aus, gehorsam folgend, selbst wenn nach ihrer Ansicht der Kaiser nicht ganz zweckmäßig handelt. Als aber das weströmische Reich zertrümmert war, die Stellung der Päpste eine freiere wurde, der Einfluß der oströmischen Kaiser auf Rom und die abendländischen Zustände abnahm, wird die Sprache der Päpste Byzanz gegenüber eine andere, wie sich das besonders scharf in den Briefen von P. Gelasius I. ausprägt. Als Byzanz unter Justinian wieder zu Einfluß gelangte, kehrte die alte Botmäßigkeit zurück, wie die Briefe von Johann II. und seiner Nachfolger zeigen. Man behält auch die Sprache bei, solange die Möglichkeit vorzuliegen schien, das gute Einvernehmen mit dem Orient zu erhalten und durch die Kaiser Roms Principat über ihn zu behaupten. Die 6. 7. und 8. allgemeine Synode liefern den Beweis. Aber man war zu Rom der kaiserlichen Gewalt entrückt; dies offenbart sich in manchem Briefe, vereinzelt in nicht ganz würdiger Weise (z. B. num. 172.). Gleichzeitig war in der Verbindung mit den germanischen Völkern, vor Allem mit den Franken, den Päpsten eine kräftigere Stütze erwachsen. Auf deren Könige übertrug man Anschauungen, die ihre Grundlage ohne Zweifel vorzüglich in der römischen Weltherrschaftsidee haben. So lange der Orbis Romanus zusammenfiel mit dem Orbis christianus, konnte der Gedanke an eines andren Herrschaft nicht entstehen. Und eingedenk dessen, daß Constantin und seine Nachfolger das Christenthum anerkannt, zur Staatsreligion gemacht, das Heidenthum proscribirt, durch die weltliche Macht den Orbis Romanus christianisirt, dem Clerus eine Stellung gegeben hatten, welche in jeder Beziehung dessen Wünsche befriedigen und dessen Ansichten von seiner Erhabenheit entsprechen konnte, sahen die Päpste in ihnen das auserwählte Werkzeug Gottes, den Gesalbten des Herrn. Nachdem der Occident zum Theile abgerissen war, zum abendländischen Theile sich in den christianisirten Germanen ein neues Glied hinzugefügt hatte, paßte der alte Gesichtspunkt nicht mehr. Das Concilium oecumenicum der ersten fünf Jahrhunderte war die Versammlung der Kirche des Orbis Romanus. Dieser Begriff hatte sich erweitert. Von selbst hatte der oströmische Kaiser aufgehört, das weltliche Haupt der Kirche zu sein. Aber es hatte das Abendland überhaupt kein einheitliches Haupt: der byzantinische Kaiser, die langobardischen, westgothischen, fränkischen, brittischen Könige u. s. w. bildeten ebenso viele weltliche Häupter ihrer Kirchen. In der That lehren auch die Quellen, daß die Päpste ihnen gegenüber analoge Anschauungen

aussprechen, wie den alten Kaisern gegenüber. Aber mittlerweile war die Stellung der Päpste selbst eine andre geworden. Vertreter der bereits im 6. Jahrhundert mit kolossalem Grundbesitze ausgestatteten römischen Kirche, übten sie unter den traurigen Zuständen Italiens allmälig eine Gewalt, die sich nach und nach einer staatlichen näherte; ihre Sorgen erstreckten sich nicht mehr blos auf kirchliche, sondern auch auf gar viele weltliche, politische Dinge. Im 8. Jahrhundert erhielt der römische Besitz eine feste Gestaltung. Freudig war der Papst auf den Wunsch der Franken eingegangen, zu erklären, daß Pippin die Krone gebühre; er selbst weihte seine Söhne. Kann es Wunder nehmen, daß wir die Päpste überfließen sehen von Lobeserhebungen des Königs? Einen Gedanken aber sehen wir durch die lange Reihe der Papstbriefe sich hindurchziehen: die Aufforderung an die Könige, das patrimonium b. Petri zu schirmen, zu vermehren, die römische Kirche zu erhöhen. Auf diesen Gedanken spitzt sich Alles zu. Petrus hat von Gott unbedingte Gewalt erhalten, Alles zu thun auf Erden was er will; er öffnet den Himmel, ist dessen Pförtner; Petri Verdienste und Fürbitte verschaffen Vergebung der Sünden, sichern die himmlische Herrlichkeit; ja Gott absolvirt, belohnt aus Auctorität des Petrus, wie es wörtlich in manchen Briefen (§. 17.) heißt. Wer Petrus zum Freunde hat, wird selig, wer ihn zum Feinde hat, wird verdammt. Petrus ist Haupt der Kirche, hat die Sorge und volle Macht über alle Kirchen. Petrus hat Pippin gesalbt, seine Söhne u. s. w. Damit hat Gott direct dem König die Gewalt gegeben. Eine größere Festigung der königlichen Gewalt ist nicht denkbar. Ohne sie hätten sich die Völker gewiß nicht das Regiment seit Pippin gefallen lassen. Aber dafür schuldet man Petrus Dank. Dieser findet seinen Ausdruck in der Ergebenheit gegen seinen Stuhl und dessen Inhaber, den römischen Bischof. Die Dankbarkeit gegen den h. Stuhl, die Ehrfurcht verwandelt sich nach den Begriffen der Zeit rasch in eine fidelitas. Sie berechtigt den Papst, die Hülfe gegen die Langobarden und jeden Gegner zu verlangen; sie verpflichtet den König zu helfen, Rom zu beschenken u. s. w., um sich nicht dem ewigen Verderben auszusetzen. Man braucht nur die mitgetheilten Briefe zu lesen von num. 156. an, um sich von dem Gesagten vollkommen zu überzeugen. Unmerklich trat durch diese Wandlung der römische Bischof auf eine Höhe, welcher er sich schon im 7. Jahrhundert dunkel, klarer im 8., aber ganz klar im 9. bewußt wurde, wenngleich die Verhältnisse erst im 11. gestatteten, praktisch die Durchführung zu beginnen, im 13., sie theoretisch zu vollenden, und am 18. Juli 1870 der Welt als von Gott geoffenbarte Glaubenswahrheit zu verkünden.

Als der Orbis Romanus mit dem Orbis christianus zusammen

fiel, war der römische Bischof Patriarch des Occidents mit dem Vorrange vor den andren, der selbstverständlich bei Fragen, welche einen allgemeinen Charakter hatten, bewirkte, daß man an ihn berichtete, ihn fragte u. dgl. Die Einheit im Glauben bedingte von selbst, daß ohne Rom nichts Allgemeines abgemacht wurde, daß man ohne die Gemeinschaft mit der römischen Kirche, mit welcher das ganze Abendland in engster Verbindung stand, nicht in Gemeinschaft mit der gesammten Kirche stand. Aber ein Recht des römischen Bischofs, irgend eine Jurisdictionshandlung innerhalb der alten Patriarchate von Alexandrien und Antiochien vorzunehmen, das der Patriarchen Rechte berührt hätte, existirte so wenig, als es sich von selbst verstand und stets vorkam (§. 18. V.), daß der Bischof von Rom in Gemeinschaft mit dem Abendlande bez. seinen Bischöfen, kurz synodalmäßig handelte. Er war, wie dies alle Quellen darthun, der am Range erste unter allen seinen Mitbrüdern, der Erzbischof von Rom, der Patriarch des Abendlandes. Mit dem Zerfalle des römischen Westreichs hörte die kaiserliche Gewalt über Spanien, Gallien u. s. w. auf; es hatte sich aber auch der orbis christianus bedeutend erweitert. Die Obergewalt in kirchlichen Dingen fiel fast selbstverständlich dem römischen Bischofe zu, der auch sofort den h. Bonifaz zu seinem Vicar bestellte. Sein Patriarchat erweiterte sich geographisch. Hinzutrat die geschilderte Verbindung mit den germanischen Königen. Sofort zeigt sich die neue Gestaltung. Was Gregor d. G. noch für Blasphemie erklärt, daß ein Bischof sich den Titel eines universalen gebe, wird im 7. Jahrh. bereits factisch geübt, indem die römische Kirche als *die universale* bezeichnet zu werden anfängt, bis dann bald der papa universalis, der alleinige episcopus ecclesiae catholicae fertig ist; die Entwicklung liegt klar in den Quellen vor. Und so sehr erkennt man, welche Vortheile die Einheit bringe, — zumal der Gegensatz zum Oriente stets schärfer wurde, weil der ‚Bischof des neuen Rom' schon früher als Universal-Bischof sich bezeichnet hatte und allmälig mit diesem Namen unter Connivenz der ‚Bischöfe des alten Rom' bedeutende Rechte erlangt hatte, — daß der römische *Bischof* am Weihnachtsfeste 800 in der Person des Frankenkönigs die *Kaiserwürde* erneuert, eine That, die man Angesichts der Sprache eines h. Leo für unmöglich halten müßte. Hier ist nicht der Ort zu zeigen, daß Karl d. G. nicht der Mann war, seine Herrscherrechte dem Papste zu Füßen zu legen. Aber auch die Päpste waren schlau genug, Pippin und Karl, den Ottonen u. s. w. nicht zu bieten, was man einem Heinrich IV. *mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse* bieten durfte. Die Päpste hatten in dem Kaiser die feste Stütze ihrer staatlichen Gewalt: ihr Patriarchat im Abendlande

ruhte auf einem kirchlichen und staatlichen Fundamente. Letzteres konnten sie als ihre eigene Schöpfung betrachten. Aber dieser Patriarchat, verbunden mit der weltlichen Gewalt über Rom und ein Gebiet, das als Erbgut Petri galt, hatte jetzt einen andren Charakter. Die Bischöfe von Rom wurden Politiker; die Triebfeder ihrer Handlungen war der politische Nutzen ihres Gebietes, der Bischof ging auf im Fürsten. Petrus wurde jetzt im juristischen Sinne zum Apostelfürsten, der Bischof von Rom hörte auf, der höhere Mitbruder zu sein; er sah es als Beleidigung an, wenn Bischöfe ihn nannten, wie ehedem es seinen Vorfahren geschehen war; der Bischof nahm königlichen Schmuck an, ließ sich kaiserliche Ehre erweisen; politische Motive ließen schon, als diese Bildung im Beginne war, Päpste eine Sprache führen, welche an Würdelosigkeit nichts zu wünschen übrig läßt (vgl. num. 167. 172. 180.). Hielten die alten Päpste beide Gewalten für scharf gesondert, so keimte in dem Papst-Fürsten der Gedanke der Allmacht auf Erden. Petrus wird förmlich zum Gotte, der Papst als sein Nachfolger zu seinem Vicarius im Sinne des Inhabers der unbeschränkten Gewalt, zu lösen und zu binden, zum Stellvertreter des allmächtigen Gottes, wie das Alles die Quellen beweisen.

Dieser römische Bischof mußte in der Kirche eine Allgewalt anstreben. Hatte bisher das Machwerk der falschen Constantinischen Schenkung den Päpsten als unanfechtbarer Rechtstitel gedient, so bot die pseudoisidorische Sammlung von der Mitte des 9. Jahrhunderts an ein unbesiegbares Rüstzeug, da man in ihr ein Lügengewebe hatte, das in Briefen vom h. Clemens herab alle Punkte feststellte, deren man bedurfte. Wie es benutzt wurde, weiß jeder Geschichtskundige und ist wiederholt im Laufe meiner Untersuchung gezeigt worden. Vom Ende des 9. Jahrhunderts belebt ein Zug der Römischen Bischöfe Wirken: stete Vergrößerung des weltlichen Gebietes durch unmittelbaren Erwerb und die Gewinnung von Vasallenstaaten, Centralisation aller bischöflichen Rechte in ihrer Hand mit der Ausübung durch von ihnen ernannte oder bestätigte Vikäre oder Legaten. Verflochten in alle Händel der Welt war das Papstthum. In der Kirche verdarb der Clerus, die Zucht sank, die wahre Religiosität nahm ab, die Christenheit ward zerrissen, die Völker zerfleischten sich in blutigen Kriegen. Doch was seit Gregor gelehrt wurde, habe ich an anderem Orte geschildert.

Die Neuzeit hat das Mittelalter gestürzt; seit 1815 lebte die politische Macht Roms nur von Europas Gnade, gehalten durch fremde Bajonette, seit dem letzten Decennium beschränkt auf ein sehr bescheidenes Gebiet. Da galt es zu retten, was zu retten war. Was Jesuiten und Curialschriftsteller seit 300 Jahren vergebens erstrebt hatten, weil

die Päpste, der Episkopat und die Fürsten widerstrebten, das durchzusetzen gab es keine günstigere Zeit als die unsrige, keine geeignetere Person als Pius IX. Nachdem man zum Erstaunen der Welt am 8. Dec. 1854 ein Dogma vom Papste hatte publiciren lassen, nachdem der Papa e rè, der Papstkönig Schlagwort geworden, hielt man den Moment für gekommen, um in der Kirche den römischen Bischof zu dem zu machen, wodurch er auf die Welt den alten Einfluß wieder erlangen sollte, zum allmächtigen Bischof und mit göttlicher Eigenschaft ausgestatteten Lehrer. Aber das Fundament mußte triftig sein. Konnte Pseudoisidor den alten Päpsten seine Sätze beilegen, so ging das nicht mehr. Es bedurfte eines Concils, um der Schrift, den Vätern, den Päpsten, der Geschichte zum Trotz zu erklären: der Papst sei Bischof der ganzen Kirche und unfehlbar, dies sei von Gott geoffenbart und stets geglaubt worden. **Es ist das Stärkste, was jemals der Menschheit geboten wurde.** — Nach dieser Schilderung gehe ich zur kurzen Angabe des Inhalts der Quellenbelege über.

II. Der Kaiser (König) ist gesetzt, um die Ordnung in der Kirche zu erhalten (8. 11. 12. 38. 77 u. s. w.), er bewahrt sie vor Stürmen und Uebeln (10. 11. 42. 43. 148. 187), verschafft und erhält ihr den Frieden (147. 159). Aber nicht blos seine Aufgabe, sein Recht ist nicht allein die Obsorge für die Ordnung in kirchlichen Dingen und das äußere Wohlbefinden, er ist auch befugt, vor Allem des Glaubens sich anzunehmen. Die Einheit des Glaubens zu bewahren (109. 145), den Glauben zu schützen (56. 57. 87. 91. 105. 109. 149), zu stützen (60. 62. 96. 109. 145. 149), zu stärken (93. 176) ist sein Beruf. Nach jeder Richtung hin schrieben die alten Päpste des 4. 5. 6. 7. Jahrhunderts in den citirten Stellen dem Kaiser das Verdienst zu, die Einheit im Glauben, den Frieden in der Kirche bewahrt zu haben.

III. Um dieser Aufgabe zu genügen, hat er eine große Macht. Wie überhaupt nach P. Vigilius Ausspruche (109) des Kaisers Wille sein Gesetz ist, so stehen ihm alle Eigenschaften und Vollmachten zu Gebote. Ihn preist die siebente allgemeine Kirchenversammlung als Herold und Wächter der Wahrheit (177), die zweite hatte schon längst Gott dafür gedankt, daß er seine Würde ad confirmationem fidei gesetzt (7); ihm obliegt die Sorge für die Kirche überhaupt (191), er verhindert Störungen des Glaubens (10. 109. 148), führt das Volk auf die Bahn des Rechten (176), betreibt, wie P. Hadrian II. sagt (198), die Besserungen der Kirche.

Dazu hat er die geistlichen Mittel. Denn er ist ein Prediger, Ecclesiastes (198), bekehrt durch seine Predigt (133), hat die priesterliche und selbst apostolische Eigenschaft (80. 109. 167. 173), bewahrt die

Reinheit des Glaubens (160), vollendet den Glauben (159). Quell und Fundament aller dieser Eigenschaften ist die ihm gewordene Erleuchtung durch den h. Geist, die göttliche Inspiration. Sie wird in den Nummern 80. 83. 84. 109. 144. 153. 157. 159. 164. 165. 166. 176. 190, 191. 219 u. a. vom Papst Leo d. G., den Päpsten Vigilius, Agatho, Leo II., Stephan III., Paul I., Nicolaus I., Johann X., sowie von der siebenten allg. Kirchenversammlung in einer Weise und mit Worten ausgesprochen, daß die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit vom 18. Juli 1870 vollkommen in den Schatten gestellt wird. Ja nach P. Stephan III. (157) waren selbst K. Pippins Ohren inspirirt. Infolge dieser Gaben und des unmittelbaren Beistandes Gottes und der Inspiration entscheidet denn auch nach den Aussprüchen Leos d. G. (79. 85), des allgemeinen Concils von Chalcedon (93), der siebenten allgemeinen Synode (178) der Glaube des Kaisers, an welchem selbst der h. Leo (85) die Richtigkeit des seinigen prüft. Gegenüber dieser Fülle tritt in den Hintergrund und möge nur zur Vollendung des ganzen Bildes angeführt werden, daß der h. Leo den Kaiser schlechte Synoden cassiren (62), P. Agatho ihn in Glaubenssachen urtheilen (144), P. Martin und seine Synode ihn päpstliche und Synodalbeschlüsse sanctioniren läßt (138).

IV. Consequent wird auch der römische Kaiser vom h. Leo (62. 72. 79. 84), von dem 4. allgemeinen Concil von Chalcedon (92), dem sechsten (147. 148), von P. Martin und seiner Synode (138), P. Agatho (145), Leo II. (151), P. Nicolaus I. (187. 188), der spanische König von Leo II. (152), K. Pippin Karl und Karlmann von Stephan III. (158), Paul I. (161. 162.), Constantin II. (169), Hadrian I. (170) als unmittelbares Organ Gottes bezeichnet, welches in einigen der citirten Stellen vor Erschaffung der Welt zur Herrschaft auserwählt wurde, im Mutterleibe geheiligt ist; ja Pippin steht in allen seinen Werken selig und gerecht da nach dem Ausspruche P. Pauls I. in num. 160. So begreifen wir, daß P. Agatho (144) und Johann VIII. (205) den Kaiser als Stellvertreter Christi auf Erden, die siebente allgemeine Synode (176) ihn als Genosse und Jünger der Apostel, P. Agatho als Mitarbeiter Petri (144) erscheinen lassen, bis dann endlich bei Agatho (144. 145) und dem sechsten allgemeinen Concile (148) der Kaiser Mitregierer Christi wird und nach dem h. Leo (85) der römische Kaiser, nach den Päpsten Stephan III. (157) und Paul I. (166) K. Pippin in Ewigkeit mit Christus zu regieren verdient[1]). — Die Rechte der Kaiser hinsichtlich der allgemeinen Synoden siehe §. 7 fgg.

---

[1]) Viele von den hervorgehobenen Ausdrücken, z. B, ‚inspirirte Ohren' d. h.

Wenn nach alledem Kaiser Basilius auf dem achten ökumenischen Concil erklärt (num. 197), er führe das Steuer des allgemeinen Schiffes, so faßte er nur zusammen, was vor ihm große Päpste und allgemeine Synoden in den verschiedensten concreten Erklärungen als ihren Glauben bekundet hatten.

V. Also lehrten, lobten, schmeichelten in theilweiser Anwendung biblischer Bilder die Päpste, bevor das römische Weltreich zusammengestürzt war und so lange man der weltlichen Machthaber benöthigte und wenn die Päpste in Bedrängniß waren. Anders ward die Sprache, sobald und so oft das Eine oder Andre sich geändert hatte.

P. Gelasius (tract. de vinculo anathematis. Thiel I. p. 567 sq.) lehrt, im Christenthum könne der Kaiser sich nicht den Namen des Priesters beilegen, noch der Papst königliche Würde sich vindiciren; jener, in weltliche Geschäfte verflochten, könne nicht den kirchlichen Angelegenheiten vorstehen, dieser halte sich für weltliche Dinge an jenes Satzungen. Nach ihm (ibidem p. 293) hat Gott den Priestern, nicht den weltlichen Mächten, ‚welche, wenn sie gläubig sind, nach Gottes Willen seiner Kirche und den Priestern unterworfen sind', die Leitung kirchlicher Dinge übertragen, haben die christlichen Kaiser ihre Ausführungen (executiones) den kirchlichen Vorständen zu unterbreiten, nicht vorzuziehen. Er lehrt (ep. ad Anastasium Augustum. Thiel p. 349 ff.): „Zwei Schwerter gibt es, erhabener Kaiser, durch welche hauptsächlich (principaliter) diese Welt regiert wird: die geheiligte Auctorität der Bischöfe und die königliche Gewalt. In diesen ist um so schwerer das Gewicht der Priester, je mehr sie selbst für die Könige der Menschen im göttlichen Gerichte werden Rechnung ablegen müssen. Du weißt folglich, sanftester Sohn, daß, — obwohl du dem menschlichen Geschlechte durch Würde vorstehest, und da du doch den Vorstehern der göttlichen Dinge demüthig den Nacken darbietest und von ihnen die Gründe deines Heiles erwartest, und in dem Empfange der himmlischen Sacramente, die von ihnen gebührend zu ordnen sind, von ihrem Urtheile abhängst, — jene nicht nach deinem Willen sich zu richten haben (redigi). In dem sich auf die öffentliche Ordnung beziehenden gehorchen auch selbst die religiösen Vorsteher, anerkennend die dir durch höhere Verfügung übertragene kaiserliche Macht, deinen Gesetzen" u. s. w. Gelasius regierte vom 1. März 492 bis 19. Nov. 496. Was konnte der oströmische Kaiser dazumal ihm anhaben?

Gott redet zu Pippin, ‚regnare cum Christo', sind an sich unverfänglich Betrachtet man aber die Zeit, die Personen, die Verhältnisse, so fällt diese Unverfänglichkeit und macht raffinirter Schlauheit Platz. Oder ist's Phrase?

Die Scheidung der beiden Gewalten lag in seinem Vortheile. Wie demüthig spricht aber die Synode von 501 zu Theodorich (Thiel I. p. 677 sq.)! und wie Hormisdas im Jahre 515! (vgl. Thiel I. p. 741. 746. 748. 756). Schon Gelasius erster Nachfolger Anastasius II. (Thiel I. p. 627) hofft im J. 497, ‚zu Gottes Barmherzigkeit, der sanfteste und christlichste Kaiser werde seiner Predigt seine Zustimmung und Hülfe gewähren, damit er durch den Glauben, den der Kaiser hat,' die in jenen Gegenden unnütze Dinge anstellenden zügele. Zwischen beiden steht P. Symmachus vom 22. Nov. 498 bis 19. Juli 514. In seinem Schreiben gegen die Anschuldigungen des Kaisers (Thiel I. p. 700 ff.) vom J. 506 sagt er: „Vergleichen wir die Ehre des Kaisers mit der Ehre des Pontifex: zwischen beiden ist ein so großer Unterschied, als jener die Sorge der menschlichen, dieser der göttlichen Dinge hat .... Folglich ist seine Ehre, um nicht zu sagen höher, sicher eine gleiche .... Wenn alle Gewalt von Gott ist, ist es noch mehr die den göttlichen Dingen vorgesetzte [komische Logik]. Willfahre du Gott in uns und wir werden Gott in dir willfahren. Uebrigens wenn du Gott nicht willfährst (deferre), kannst du dich des Privilegs von dem nicht bedienen, dessen Rechte du verachtest .... Wir haben nicht dich excommunicirt, sondern den Acacius. . Mische dich nicht in diese Excommunication, und du bist nicht von uns excommunicirt. Mischest du dich hinein, dann bist du nicht von uns, sondern von dir selbst excommunicirt.'

Ganz anders spricht Gregor II. im J. 729 zu Leo dem Isaurier, indem er ihm (num. 172.) begreiflich macht, das Dogma gehe ihn nichts an, und ihm höhnend zuruft: ‚wie wir dir vorher gesagt, wenn der Papst 24 Stadien von Rom entfernt ist, hat er deine Drohungen nicht zu fürchten,' nachdem er ihm vorher Petrus ‚gleichsam als irdischen Gott' für die Königreiche des Occidents geschildert, womit er Leo den Standpunkt des Stellvertreters Petri klar gemacht hatte. An die Stelle der Inspiration läßt er dann bald nachher in einem Antwortschreiben (num. 173.) nach schmeichelhaftem Vergleiche mit dessen Vorfahren den ‚einfältigen und dicken (ineptum et crassum) Sinn' des Kaisers für die weltliche Verwaltung, als unfähig erscheinen für die dogmatischen Dinge und schließt sehr vernünftig, ‚ein jeder von ihnen solle bleiben in dem Berufe, den ihm Gott gegeben,' der Papst seine Nase nicht in die Regierung, der Kaiser nicht in die Kirchensachen stecken. Gregor IV. tadelt 833 (num. 180.) die fränkischen Bischöfe, daß sie ihn ‚Bruder' und ‚Papst' nennen, anstatt ihm kindliche Ehrfurcht zu erweisen; er macht ihnen begreiflich, das Regiment der Seelen sei erhabener als das weltliche kaiserliche. Er ermahnt sie, sich ja nicht vom Haupte, nemlich ihm zu trennen. Denn sonst ver-

lören sie den h. Geist, der vom Kopfe Christi in seinen Bart stieg, welcher der Apostel Schaar ist, vom Barte in den Saum des Gewandes u. s. w., und gibt ihnen zu bedenken, ‚daß, wer in einer Kloake rühre, je mehr er es thue, desto größeren Gestank erzeuge.' Es war die Zeit, in der die fränkischen Könige unter sich hinlänglich beschäftigt waren.

Nicolaus I. aber (num. 180.) findet für gut, eine rein rechtliche Frage damit zu beantworten: ‚Die h. Kirche wird niemals durch die weltlichen Gesetze gebunden, hat nur das geistliche und göttliche Schwert, tödtet nicht, sondern macht lebendig.' Das Nationalconcil von Paris im J. 829 (181) läßt ‚der Tradition der h. Väter gemäß' den Leib der Kirche in zwei ausgezeichnete Personen sich spalten, die priesterliche und königliche und schildert beider Amt sehr eingehend. Im J. 865 macht Nicolaus I. dem K. Michael (num. 189.) begreiflich, er könne nicht einmal Mönche zu sich berufen, es sei denn, daß er sie unterwürfig bitte, sich seiner zu erbarmen und für ihn zu beten: seit Christi Ankunft sei der Kaiser nicht mehr Oberpriester, maße jener sich nicht den priesterlichen, dieser nicht den kaiserlichen Namen an. Christus habe beide Gewalten geschieden, damit die Kaiser die Priester zu Erlangung des ewigen Lebens benöthigten und die Pontifices der kaiserlichen Gesetze sich bedienten für die zeitlichen Dinge. Der Krieger Gottes mische sich nicht in weltliche Dinge, der weltliche nicht in geistliche, auf daß jede Ordnung in ihrer Bescheidenheit bleibe, damit nicht eine der beiden Gewalten mächtig sich aufbläbe. Constantin habe den Papst Gott genannt, Gott aber könne nicht von Menschen gerichtet werden.

VI. Wir stehen in der Zeit, wo Pseudoisidor zu regieren anfing. Eifersüchtig auf ihre Macht tadeln die Päpste jeden Ausdruck, der ihnen zu niedrig scheint (num. 206.); sie sehen in Petrus und sich den Fürsten (z. B. num. 223.); sie berichten, daß Petrus förmliche Documente ausgestellt hat (num. 225.); sie erklären durch Synodalurtheile (num. 227.), daß Jemand in den Himmel aufgenommen und als Heiliger anzusehen, die Reliquien der Heiligen ‚anzubeten und zu verehren seien' (adorare et colere); sie definiren, daß St. Martial zu den Aposteln gehört Johann XVIII. (XIX.) im Briefe an den B. von Limoges vom Jahre 1031 (bei Mansi XIX. 417., Jaffé 3114.); sie halten es für das schwerste Unrecht zu glauben, Petri Schlüssel könne nicht jeglichen Verbrechens Makel auswischen (num. 228.); sie lassen den allmächtigen Gott kraft der Auctorität des h. Petrus von Sünden absolviren (siehe die Stellen im §. 17.); sie stützen ihre Macht auf falsche Documente, die sie selbst (num. 230.) dadurch für läppische und alte Weiberfabeln erklären, daß sie sagen, sie wollten nicht

auf solche, sondern auf echte sie stützen, welche ‚echten' eben gefälschte sind; sie verheißen in aller Form für die Anerkennung des geistlichen Gerichtsstandes die Seligkeit, für dessen Schmälerung die ewige Verdammniß (Brief Stephans X. vom 18. Oct. 1057 bei Mansi XIX. 866. Jaffé 3316.). Gregor VII. tritt auf. Was er in staatlichen Dingen lehrte und übte, habe ich anderwärts gezeigt. Ihm ist alle Macht gegeben. Er absolvirt brieflich den Bischof von Lüttich von seinen Sünden, ohne irgend etwas beizufügen (ep. II. 61. Mansi XX. 173.); er überträgt Weibern die Entscheidung eines Streites zwischen einem Bischofe und Grafen (ep. I. 50.); er cassirt Eheverträge, das Vermögen betreffend (ep. I. 5.) u. s. w.

Wie von da ab die päpstliche Macht zunahm, ist bekannt. Gelasius II. absolvirt im voraus (num. 243.); man verheißt für Geldspenden ‚Nachlaß der Vergehen' (num. 243.); die Versammlung der Bischöfe wird ersetzt durch das gehorsam berathende Cardinalscolleg (num. 244.); die einzelnen Kirchen gelten nur noch als Glieder des Leibes der Sonne, der römischen (246); es gibt nur Einen Hirten, dem alle Prälaten unterthänig sind (247). Und nachdem selbst noch Alexander III. (num. 248.) die Bischöfe zu einer Versammlung, dem 3. lateranensischen Concil von 1179 berufen hatte, wo sie noch als bestimmend erscheinen, ist es Innocenz III. auf dem vierten lateranensischen Concil, welcher sagt: ‚Wir glauben, mit Billigung des Concils' u. s. w. Es war blos eine Vollendung, wenn Bonifaz VIII. endlich in der Bulle ‚Unam sanctam' definirte: ‚Dem römischen Pontifex unterworfen zu sein ist für jegliches menschliche Geschöpf zum Heile nothwendig.'

§. 23.

B. Die Bischöfe.

I. Stellung nach der h. Schrift.

Wie zur Genüge dargelegt wurde, sind die Bischöfe nach der h. Schrift gesetzt vom h. Geiste zur Regierung der Kirche Gottes. Alle Apostel haben in derselben Weise das Lehramt von Christus, die Verheißung des h. Geistes von Christi Beistande erhalten. Die Gewalt zu binden und zu lösen wurde allen Aposteln gegeben. Die Apostel führten einzeln selbstständig ihre Missionen aus, aber die Einheit und die Gemeinsamkeit wurde stets und in allen Dingen von den Aposteln durch Berathungen, gemeinsame Sendungen und dgl. m. erhalten. Vgl. §. 3. 4. 5. 8. 14. 22.

Da das Concil von Trient in der dogmatischen ‚Vera et cath. doctrina de sacramento ordinis' cap. 4. Sess. XXIII. gelehrt hat, die Bischöfe seien Nachfolger der Apostel und vom h. Geiste gesetzt die Kirche Gottes zu regieren, so bedarf es keines Beweises dafür, daß der Gesammtheit der Bischöfe, deren vornehmster der römische ist, zukommt, was die Apostel besaßen. Ebensowenig bedarf es eines Beweises dafür, daß jeder Bischof jene Macht als Nachfolger im Apostolate besitzen muß, ohne welche es unmöglich ist, die Kirche Gottes zu regieren. Nicht minder ist sonnenklar, daß die Kirche, welche regiert werden soll, nicht der bloße Clerus noch weniger Gebäude oder nicht existirende Gläubige sind, sondern nur die Gemeinschaft der Christgläubigen, wie sich das so schön aus den Väterstellen num. 255. fgg. ergibt. Endlich folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß nur jene Bischöfe den Beruf der Apostel praktisch erfüllen, welche eine Heerde besitzen, da die Apostel sich bekanntlich nicht in Bureaux gesetzt haben, sondern predigten.

II. Stellung auf den alten Synoden.

Es ist bewiesen worden, daß auf den acht ersten ökumenischen Synoden nur Bischöfe oder ihre Vertreter vollberechtigt saßen, daß sie als vom h. Geiste erleuchtet, inspirirt galten, daß das bischöfliche Concil unfehlbar war, den Glauben bezeugte und endgültig festsetzte, daß die Beschlüsse der Concilien den Evangelien gleichgestellt wurden; daß das Zeugniß der Bischöfe der Welt den Glauben untrüglich bekundet. §§. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 14. 15.

Durch diese Beweise und die vielfältigsten angeführten Zeugnisse ist unwiderleglich festgestellt worden, daß die Kirche repräsentirt wird durch die Gesammtheit der Bischöfe, daß nichts für die ganze Kirche Gesetz werden konnte, sei es auf dem Gebiete des Glaubens oder der Disciplin, was nicht von der Gesammtheit angenommen war, daß, was diese geordnet hatte, von Niemand, auch nicht dem römischen Bischofe, angetastet werden durfte.

III. Stellung zum römischen Bischofe.

a. Eine unmittelbare Jurisdiction über andre Bischöfe, als die zu seinem Metropolitansprengel bez. Patriarchate gehörigen hat der römische Bischof in der alten Kirche weder jemals geübt noch beansprucht. §. 18.

b. Wie die Quellen lehren, besaß der römische Bischof der alten Kirche in den einzelnen Diöcesen des Occidents die Rechte des Patriarchen: die Metropoliten zu bestätigen, in Italien die Bischöfe selbst zu bestätigen. In die bischöfliche Regierung einzugreifen hat kein alter Papst versucht, noch dazu berechtigt zu sein behauptet.

c. Handelte es sich um die Einheit des Glaubens, so stand es dem

römischen Bischofe frei, mochte der Gegenstand wo immer aufgetaucht sein, einzuschreiten. Aber dies galt so wenig als ausschließliches Vorrecht, daß Cyprian, Cyrill, Ambrosius u. s. w. es ebenso thaten, ja ausdrücklich das Recht jedem Bischofe zugesprochen wird (Seite 166.)

d. Die römischen Bischöfe haben in der alten Kirche nie einseitig in wichtigen, insbesondere Glaubenssachen gehandelt. Nach der constanten Anschauung aller Zeiten mußten sie in zweifelhaften Fragen in Gemeinschaft mit den Bischöfen handeln, galten Synoden als unbedingt nöthig (§§. 4. 8. 15. 18. 19.). War eine Frage klar, so konnte auch der einzelne Bischof beziehungsweise eine Particularsynode die Sache selbst erledigen (§. 19.).

e. Der Episcopat handelte stets synodalmäßig, und mußte so handeln, mochte es auf die Vorbereitung der allgemeinen Synoden oder auf ihre Annahme, oder auf andre wichtige Angelegenheiten ankommen (§§. 4. 8. 14. 15. 19.)

f. Auch auf den Synoden unter dem Vorsitze des Papstes bis ins 12. Jahrhundert hinein, mochten sie bloße italienische oder occidentalische sein, war es die Synode, der Episcopat (mit dem Papste), der definirte, urtheilte, statuirte, kurz, welcher lehrte oder anordnete; der Papst regte an, präsidirte, führte aus. (§§. 5. 6. u. s. w.)

g. Seit dem Concil von Sardica war es gestattet, daß ein Bischof vom Urtheile der Synode an den Papst appelliren konnte. Allerdings hatte sich dagegen das Concil von Carthago unter B. Aurelius erklärt, weil P. Zosimus den c. 7. (5.) von Sardica als einen des Concils von Nicäa ausgegeben hatte [1]). Auch war unbestreitbar, daß die Canones von Sardica ohne Annahme Seitens der Einzelkirchen nicht banden. Es ist indessen jene Bestimmung ziemlich früh durchgesetzt worden und zu allgemeiner Geltung gelangt. Sie hört aber darum nicht auf, ewig und immer eine positive Bestimmung zu sein, welche weder in der Schrift, noch in der apostolischen Tradition eine Grundlage hat und sich auch nur als positive Satzung selbst hinstellt (num. 4.*).

Ueber andere Punkte handelt erschöpfend §. 18.

IV. Obwohl bereits in der bisherigen Darstellung ziemlich alle Punkte besprochen sind, so daß es sich vorzüglich um eine Zusammenfassung handelt, erfordert die Wichtigkeit des Gegenstandes, erstens solche Aussprüche der Päpste und allgemeinen Synoden besonders hervorzuheben, welche die Stellung der Einzelbischöfe scharf charakterisiren, sodann aus

---

[1]) Vgl. Codex canonum eccl. Africanae bei Bruns Canones apostolorum et concil. cet. Berol. 1839, I. p. 157. ff. Vgl. oben §. 18. Anm 7.

den Particularsynoden zu zeigen, welche Auffassung die Bischöfe selbst von ihrer Stellung gehabt haben. Man kann die Bedeutung dieses Zeugnisses nicht abschwächen. Wollte man etwa sagen: was die Bischöfe von sich selbst sagten, beweise nicht für die Stellung, die sie sich selbst beigelegt, so müßte dasselbe Argument gegen die Päpste zugelassen werden. Ich habe nun aber gerade mich absichtlich vorzüglich nur auf päpstliche Aussprüche gestützt, um jeden Einwand abzuschneiden. Es kommt übrigens hier nicht darauf an, zu untersuchen, ob der Satz paßt, ‚keiner ist Richter in der eigenen Sache' — wäre dies der Fall, so behielten die Päpste blutwenig, da sie fast Alles sich selbst beigelegt haben, — sondern es handelt sich darum, den Glauben der Kirche über die Stellung der Bischöfe in ihr festzustellen. Das geschieht unbedingt durch den Nachweis dessen, was der Episcopat constant gelehrt hat. Damit stimmte in der alten Kirche genau die Lehre der Päpste.

a. Aussprüche der Päpste.

Papst Cölestin sagt dem Concil zu Ephesus (num. 41.) ebenso wahr als schön: alle Bischöfe sind der Apostel Nachfolger auch in der Ehre; an alle kam die Sorge für das Lehramt gemeinsam; alle auf der ganzen Welt zerstreut predigen kraft des Erbrechts als Nachfolger derer des Herrn Namen, welchen gesagt wurde: ‚Gehet hin und lehret alle Völker.' Die Bischöfe erhielten ein allgemeines Mandat, alle insgesammt, gemeinsam das Lehramt; durch gemeinsame Arbeit wird das Geglaubte und bisher durch die Apostolische Succession Bewahrte erhalten. Wo zwei oder drei Bischöfe versammelt sind in Christi Namen, da fehlt der h. Geist nicht, so lehrt P. Cölestin (41).

Wunderbar schön sagt der h. Papst Martin I. zur Lateranensischen Synode von 649 (num. 140): wir müssen gemeinsam handeln über den Glauben; uns Bischöfe setzte der h. Geist zu regieren die Kirche; möge nicht durch unser aller Nachlässigkeit der Glaube zu Grunde gehen; wir alle sind zusammengekommen und präsidiren, um den unbefleckten Glauben zu erhalten. Er und seine auf der Synode versammelten Bischöfe richten das herrliche Schreiben an die ganze Christenheit (n. 141.), welches schließt: „Irret also nicht, geliebte Brüder, umgarnt durch bunte und fremde Lehren: und wenn auch wir oder ein Engel vom Himmel euch anders evangelisch predigte, als wir empfangen haben von den h. Aposteln und den anerkannten Vätern und den fünf allgemeinen Synoden, er sei verflucht."

Nicht blos diese heiligen Päpste lehren, daß an alle Bischöfe das Lehramt kam, sondern die endlose Reihe der alten Päpste. Agatho und sein Concil sagen in der Instruction für die Legaten zum 6. Concil,

welche doch wahrlich dogmatisch ist (n. 145): „Das ist unsere vollkommene Wissenschaft, damit wir die Marken des kath. und apostol. Glaubens, die bis jetzt der apost. Stuhl mit uns sowohl bewahrt als überliefert hat, mit der ganzen Sorgsamkeit des Sinnes erhalten." Als Mitdiener (comminister) zur Verwaltung des göttlichen Wortes hat Gregor II. den h. Bonifacius (n. 154). Daß es der Bischöfe Pflicht ist, zu sorgen, daß keinerlei Irrthum einschleiche, und durch Concilien dies zu bewirken, lehrt P. Damasus u. sein Concil im J. 372 (n. 5.) gleich Martin I. (140); die Schlüssel der Kirche legt noch der can. 1. des 4. Lateranensischen Concils von 1215 (n. 253) den Nachfolgern der Apostel bei.

‚Durch die Unterweisung des h. Geistes lebt die himmlische Lehre' in den Gallicanischen Bischöfen nach Leo I. (n. 66.); die Kirche zu Carthago hat nach P. Martin I. der h. Geist durch den h. Augustin unterrichtet (n. 139); derselbe Papst fordert die Bischöfe des Concils auf (n. 140.) zur Bestärkung und Festigung der kath. Kirche und des orthodoxen Glaubens zu reden, „was ein jeder mit göttlicher Hülfe von ihm inspirirt meine;" der h. Bonifaz ist, so glaubt P. Zacharias, aus göttlicher Inspiration bestimmt zum Missionar und gleich Barnabas, Paulus und Petrus vom h. Geiste angenommen zur Erleuchtung jener Völker (n. 155). Anselm von Canterbury konnte nach P. Paschal II. (n. 238) das, was er dem Papste vorgelegt hatte, selbst und mit Zuziehung seiner Brüder und durch Erwägung der ‚divinitus' gegebenen Weisheit und Einsicht discutiren, weshalb er ihm überläßt, nach dem ihm ‚divinitus' gegebenen Verständniß zu handeln.

b. Aussprüche der Väter.

Wie ein h. Clemens von Rom die Stellung des Bischofs auffaßt, lehrt n. 255. Der h. Apostelschüler Ignatius betont fast in jedem Briefe (n. 256 fgg.) die Gemeinschaft mit dem Bischofe, der ihm an Gottes Statt in der Gemeinde steht; ja er spricht in Ausdrücken, welche scheinbar alles und jedes Gewicht auf den Bischof und die Einzelkirche legen. Ein Gleiches thut der letzte Apostelschüler der h. Polycarpus. In der Successíon der Bischöfe liegt der Schwerpunkt für den h. Irenaeus (266); Cyprian, Athanasius, Cyrill von Jerusalem, Vincentius Lirinensis haben dieselbe Anschauung.

c. Aussprüche der Bischöfe und Synoden.

Wie sehr im ganzen Alterthume, in dem ganzen ersten Jahrtausend, ja bis in die Neuzeit hinein der constante Glaube der Kirche war: es sind die Bischöfe von Gott gesetzt zur Leitung ihrer Kirchen, sie haben unmittelbar von Gott die Befähigung, die Macht und das Recht ihre Heerden zu lehren, zu stärken, zu regie-

ren, nicht als Stellvertreter oder Mandatare des römischen Bischofs, — das ergibt sich unwiderleglich aus den folgenden Momenten.

1. Die Art, wie sich die Bischöfe selbst bezeichnen. Vgl. auch §. 18.

α) In Afrika. Auf dem 3. Concil von Carthago unterschreibt: Aurelius episcopus ecclesiae Carth., Epigonius ep. plebis Bullensis regionis, Augustinus episc. plebis Hipponensium regionum (Coll. hisp. col. 140). **Zuletzt** unterschreiben auf dem 7. carth. Concil von 419 die legati ecclesiae Romanae (ib. col. 180), wo zugegen war Aurelius, Augustinus.

β) In Gallien. Zu Arles 314 unterschreiben P. Silvesters Legaten erst an 5. Stelle (ib. col. 197). ‚In Christi nomine episcopus' unterschreibt Cäsarius auf dem 3. (4.) von Arles im J. 524 (ibid. 205), derselbe zu Vaison 442 (ib. 230), Agde 506 (ib. 244), derf. u. Sophronius von Agde, Clermont 552 (ib. 279) ‚in Ch. n. sacerdos ecclesiae Lugdunensis.' — Episcopus schlechtweg ohne Zusatz von Ort oder dergleichen unterschreiben außer Cäsarius die andren zu Arles 524, Riez 439 (ib. 217), Orange 441 (ib. 224), außer den 2 genannten die übrigen zu Agde, alle zu Orleans 511 (ib. 250), daselbst 533 (ib. 260), Epaon 517 (ib. 266). — Episcopus ecclesiae N. unterschreibt man zu Clermont 552.

γ) Auf den spanischen Synoden unterschreiben die Bischöfe: ‚In Christi nomine episcopus' ohne Zusatz alle zu Gironne (Gerundensis) 517 (ib. 302) und Saragossa II. vom J. 592 (ib. 306) und Valenzia 524 (ib. 320), zwei zu Toledo 531 (ib. 332), alle zu Barcelona 540 (ib. 658). — In Christi nomine episcopus bald ohne Zusatz, bald mit ecclesiae N. zu Lerida 523 (ib. 316), verschiedene zu Toledo 589 (ib. 356), verschiedene zu Toledo 633 (ib. 391), verschiedene daselbst 636, Narbonne 589 (ib. 662), Merida 666. — In Chr. nom. ep. ecclesiae catholicae N. einige zu Lerida 523, zwei zu Toledo 531, verschiedene zu Toledo 589, Toledo 646 verschiedene, Narbonne 662. — Episcopus schlechtweg alle zu Toledo I. vom J. 398 (ib. 326), vier zu Toledo 531; alle zu Braga 563 (ib. 606). — In Ch. nom. ep. urbis, civitatis, alle zu Tarragona 516 (ib. 298), der Primas zu Toledo 688, einige zu Merida 666. — Episcopus ecclesiae N. die meisten zu Toledo im Jahre 589, 633, 636, alle 638; einige daf. 646, 656, alle daf. 675, fast alle 681, einer 683 und 688, fast alle 693, alle zu Sevilla 590 (ib. 638), Merida 666 einige. — Dei miseratione ecclesiae N. episcopus zu Toledo 636 (ib. 398), einige

daſelbſt 646, zu Merida 666 (ib. 678). — Dei misericordia, Deo miserante, episc. eccl. N. zu Toledo 646. Gratia Christi, Dei episc. ecclesiae N. zu Toledo 646, einer daſ. 681. Episcopus (mit dem Beiworte der Stadt, Emeritensis z. B.) N. alle zu Toledo 653, 655, faſt alle 683. — Episcopus sedis N. einige zu Toledo 656, alle 684, alle bis auf einen 688.

δ) Für Deutſchland kommen im 9. Jahrh. die Bezeichnungen vor: Episcopus N. (nach der Stadt) Vergl. Hartzheim I. 65, 837 ib. 132, 137, 257.; auch blos Episcopus z. B. 840 ibid. 139, 140.

ε) In ihren Schreiben bezeichnen ſich die Biſchöfe ebenſo verſchiedenartig. Man braucht nur beliebige Urkundenſammlungen aufzuſchlagen, um ſich zu überzeugen. Da für die Zeit bis zum 7. Jahrhundert die Concilien den beſten Beweis liefern, möge nur Einzelnes beigefügt werden aus Urkunden für Deutſchland, wobei jedoch zu bemerken iſt, daß ſich ziemlich überall dasſelbe findet. Rhabanus Maurus ‚Servus Christi et Servorum eius' (bei Hartzheim I. 163) ‚peccator et servorum dei vilissimus servus in Christo' (ib. 191) ‚exiguus servorum dei servus' (ib. 214, 226) u. dgl. Der Trierer Erzbiſchof nennt ſich ſchlechthin in einer Urk. zw. 849—870, ‚archiep. Trevirensis' (Günther I. 47), ebenſo Erzb. Robert, oder s. Treverensis ecclesiae archiep. (p. 61. 63.), Erzb. Theodorich (965. 975) gratia Dei arch. T., divinia providente clementia s. T. pastor ecclesiae (ibid. p. 77. 78), Egbert 980 E. Trev. sedis episcopus (ib. 82), Ludolf (994—1008) divina disponente clementia archipraesul (ib. 92), Dei gratia s. Trev. eccl. archiep. im J. 1000 (ib. 96). D. g., D. g. praecedente, D. disponente clementia, div. favente clem. im 11. Jahrh. (ib. 99. 111. 121. 128. 138. 139. 144). Der Kölner Erzb. nennt ſich divina praedestinante clementia Colon. civitatis archiep. 1042 (Seibertz I. pag. 29.), Anno episcopus servus servorum dei (ib. p. 31); dei gratia s. Col. eccl. arch. im J. 1068, 1072, 1077, 1119, 1120, 1141, 1144, 1165, 1166, 1168, 1170, 1172, 1173, 1174, 1176) (ib. p. 31, 32, 36, 46, 59, 60, 63, 73, 79, 82, 83, 85, 87, 88, 90, 91, 93, 96.), ſchlechtweg Anno II. Col. Arch. (ib. p. 34, 40), — oder s. Col. sedis arch. Sigewin (ib. p. 37), — oder cooperante gratia s. spiritus Col. eccl. arch. (ib. p. 38), divina fav. clementia 1147 (ib. 62, 65), — auch Arnoldus s. Col. eccl. humilis minister 1149, 1175, (ib. p. 64. 95.) dei gratia . . . hum. min. 1166 (ib. 76). Ganz analog ſind die Ausdrücke überall. Stehend wurde der Ausdruck: dei gratia, divina favente clementia u. dgl.

ξ) Ich bezweifle [ich behaupte nicht positiv, daß dem nicht so sei, weil das einfach nicht möglich ist] ob vor dem 13. Jahrhundert ein Bischof sich zugleich ‚apostolicae sedis gratia' unterschrieb. Am Ende des 13. Jahrh. kommt es vor. So Johannes dei et apostolicae sedis gratia ep. Trajectensis 1291 (Hartzheim IV. p. 4.), 1293 (ib. 17) 1294 (ib. 21), im selben Jahre Wilh. d. g. ep. T. (ib. 23), nicht 1318 (ib. 267). — 1318 nennt sich d. et ap. sedis gratia der Bischof von Olmütz ibid. 269. — 1321 der Bischof von Breslau ibid. 314. — 1328 der Erzb. von Mainz in einem Briefe an den Papst ibid. 321. — 1354 der von Eichstädt ibid. 369. — 1355 der von Prag ibid. 381. — 1393 der von Münster ibid. 543. — 1407. der von Würzburg ibid. V. p. 3. — 1413 von Meißen ib. 36. — 1420 von Lübeck ib. 165, Salzburg ibid. 171. — 1463 von Constanz ibid. 450 u. s. w.

Wie aber die Acten bei Hartzheim ergeben, haben die meisten gewechselt, ja in einigen Bisthümern (Trier, Salzburg, Köln, Mainz, das vorher angeführte ist kein Synodalschreiben) ist erst im 16. Jahrhundert der Zusatz apost. sedis gratia aufgekommen. So viel steht fest: vor dem 13. Jahrhundert existirt das Bewußtsein nicht, der Bischof sei Mandatar des Papstes oder auch nur ‚aus Gnade des apost. Stuhles,' eine um so berechtigtere Anschauung, als eine päpstliche Bestätigung nicht einmal juristisch nöthig war.

Eigenthümlich ist ein Zusatz, dessen sich einzelne Mainzer Erzbischöfe bedienen. Im J. 1072 schreibt Siegfried (Günther Cod. diplom. Rheno-Mosell. Coblenz 1822 I. pag. 145): ‚Sigefridus Moguntinae sedis idquod est Dei gratia.' Derselbe schreibt 1077 an P. Gregor VII.: ‚Domino venerabili et Patri in Christo amabili, Gregorio, primae sedis antistiti, S. Moguntinus id quod est gratia dei, debitae obedientiae subjectionem et sedulam obsequii devotionem', (Hartzheim III. 749). Adalbert von Mainz schreibt 1122 ‚Calixto, beatiss. dom. suo et patri, universalis ecclesiae pontifici, A. dei gratia et sui misericordia quidquid est, debitam cum omni devotione obedientiam' (ib. 774). Aehnlich 1118 ‚Domino et patri suo F. Coloniensium archiepiscopo G. dei gratia idquod est viriliter et confortare in domino.' (ibid. 769). Gewiß unendlich vereinzelt und absonderlich ist die Bezeichnung vom J. 1146 ‚Bernardus dei gratia et beatae Mariae semper virginis dignatione, s. Hildesimensis eccl. episcopus' (ibid. 784).

2. Erklärungen der Particularsynoden. Sollten auch nur die hervorragenden Aussprüche einzelner Bischöfe verzeichnet werden,

ſo fände ich kein Ende. Deshalb beſchränke ich mich auf eine chronologiſche Angabe der Ausſprüche von Synoden, die um ſo mehr Gewicht haben, als die Bedeutung der Particularſynoden in der alten Kirchen eine ſo große war, weil, wie bewieſen wurde (§. 6. III.), auch die Particularſynoden als unfehlbar erſcheinen.

Das Concil von Gangra 362 (Coll. hisp. I. col. 27. sq.) erklärt, der, welcher ſeine Decrete nicht annehme, ‚tanquam haereticus anathematizatus et dammatus abjiciatur et erit non solum incommunicatus, verum etiam ab ecclesia habeatur extortis., Eine gleiche Beſtimmung hat das 3. von Carthago (ib. col. 311 sq.), das 8. von Toledo ‚per judicium dei omnipotentis (ib. 440). Das Concil zu Braga vom J. 563 (ibid. 602) erklärt, wer ſeine Sätze über die priscillianiſtiſche Irrlehre nicht annehme, ſei als faules Glied für immer von der katholiſchen Kirche ausgeſchloſſen.

Als catholica definitio bezeichnet der Vorſitzende zu Agde die conciliariſche (ib. 230).

Als berufen durch Gott zum Lehramte und von ihm eingeſetzt zu ‚speculatores plebium' und deshalb berechtigt, ſich zu ſchützen auctoritatis sententia bezeichnen ſich die Biſchöfe und ‚definiren' und geben dem Definirten ewige Feſtigkeit, auf dem 3. zu Saragoſſa (ib. 307 sq.).

Es habe ihm mit ſeinen Brüdern ‚Deo inspirante' gefallen zu beſchließen, ſagt der Metropolit zu Lerida (ib. 316), zu Narbonne (ibid. 662). Die 13. Synode zu Toledo (ib. 515) ſagt c. 3., wer ihr ‚synodale decretum divino ut confidimus spiritu promulgatum' verletze, ſei abgeſetzt, im Namen Gottes d. V. u. d. S. u. d. heil. G. ‚perenni anathemate ultus et divinis vel aeternis addicetur ardoribus concremandus.'

Wie eingehend man auch rein dogmatiſche Fragen behandelte und ‚definirte', lehren die Acten der 6. 8. 11. Synode von Toledo, wie ſie die Collectio hispana und jede Sammlung der Concilien enthält.

Das 10. zu Toledo ſagt: ‚Opitulante miseratione divina .... damus gloriam Deo .., cujus dono collatum nobis agnoscimus pro ejus Ecclesiae statu et prompte gerere curam et posse sacri regiminis competentia disponere jura (ibid. 463). Auf der 1. Synode zu Braga v. J. 563 (Hefele III. S. 12 ff.) ſagt nach Feſtſtellung der dogmatiſchen Canones der Metropolit Lucretius, nachdem angeführt iſt, es ſeien die Canones einer früheren Synode gegen die Priscillianiſtiſche Häreſie verleſen worden: ‚Sehet aus der Leſung der Canones ſelbſt, daß nicht blos auf den allgemeinen Synoden, ſondern auch die auf den localen zuſammen verſammelten Prieſter [es waren nur

7 Bisch. und der Metropolit zugegen] einstimmig (uno consensu) was der kirchlichen Ordnung geziemte feststellten und gemäß der Beschaffenheit jeglichen Gegenstandes obsorgten in Befolgung der apostolischen Lehre: ‚Prüfet was gut ist und haltet daran.' Jetzt erklären die Bischöfe, es sei gut durch einige Capitel die Ordnung herzustellen, zumal auch eine Instruction über einzelne Dinge vorliege, welche von Petri Stuhle auf Anfrage des Vorgängers Profuturus erlassen sei. Hierauf Lucretius: ‚Richtig habt ihr an die Auctorität des apost. Stuhles erinnert; sie ist zwar, als sie erschien, bekannt geworden, gefällt es euch jedoch zur Festigkeit des Zeugnisses und zur Instruction vieler, so soll sie verlesen werden, da sie zur Hand ist. Alle Bischöfe sprachen: Es ist gerecht, daß, weil ihrer Erwähnung gethan ist, man hört, was ihre Lehre ist. Es wurde verlesen das Schreiben des apost. Stuhles an weiland B. Profuturus gerichtet, welches wegen seiner Ausführlichkeit diesen Acten nicht inserirt ist. Nach dessen Lesung sprach Lucretius: Ganz offenkundig erhellt, daß auch die apostolische Lehre uns zur Seite stehe' (Coll. hisp. 602). Vorher waren siebenzehn Canones gegen die Priscillianistische Lehre angenommen worden (Hefele theilt sie in Uebersetzung mit).

Wie entschieden die alten Synoden Eingriffe in ihre Rechte zurückwiesen, beweist das auf dem 20. Concil von Carthago vom J. 424 erlassene Schreiben an P. Cölestin, worin die Bischöfe sagen, nachdem sie Apiarius Sache dargelegt und das Benehmen des päpstl. Legaten Faustinus geschildert: „Weise deine Heiligkeit, wie es würdig ist, zurück der Priester und Cleriker gottlose Ausflüchte [d. s. Appellationen an den Papst], weil keine Definition der Väter der Kirche Afrikas derogirt, und die Decrete von Nicäa die Cleriker niederen Grades und die Bischöfe selbst auf das offenbarste ihren Metropoliten überlassen haben. Denn sie sahen sehr klug und gerecht ein, daß alle Geschäfte dort, wo sie entstanden sind, definirt werden müssen, und keiner Vorsorge werde die Gnade des h. Geistes fehlen, wodurch die Billigkeit von den Priestern Christi klug erkannt und beständiglich festgehalten wird; zumal jedem vergönnt ist, der durch das Urtheil der Richter gekränkt ist, an das Concil ‚seiner Provinz oder an ein universales" [d. h., wie sich dies selbst nennt, ein allgemeines der ganzen Kirche von Afrika] „Berufung einzulegen; außer es glaube jemand, einem jeden könne unser Gott die Gerechtigkeit der Prüfung inspiriren, und den unzählbaren zum Concil versammelten Priestern verweigern. Oder wie soll das überseeische (d. h. römische) Urtheil gültig sein, zu dem die nothwendigen Personen der Zeugen wegen Gebrechlichkeit des Geschlechts oder Alter oder vieler

anderer Hinderniſſe nicht können geſtellt werden? Denn daß einige gleichſam von der Seite deiner Heiligkeit geſchickt werden können, finden wir in keiner Synode der Väter angeordnet. Denn was du umlängſt durch denſelben unſern Mitbiſchof Fauſtinus als dem Concil von Nicäa gehörig von dort überſandt haſt, etwas dergleichen haben wir nicht finden können in den wahren Concilscopien von Nicäa, welche vom h. Cyrill unſerm Mitbiſchofe der Kirche von Alexandria und vom ehrw. Atticus Vorſteher von Conſt. aus dem Authentiſchen überſandt ſind, welche auch vorher durch den Pr. Innocenz und Subdiac. Marcellus, durch welche ſie von jenen uns zugeſchickt wurden, dem Biſchofe Bonifaz ehrw. Andenkens deinem Vorgänger von uns überſandt ſind." Vgl. über dieſe Synode Hefele II. S. 123 fg., der vorher die Frage der Appellationen an den Papſt auf den früheren Synoden behandelt.

Wie die ſpaniſchen Biſchöfe ſich das volle Recht beilegten, die Schlüſſe der allgemeinen Synoden und die dogmat. Briefe der Päpſte erſt hinſichtlich ihrer Uebereinſtimmung mit den früheren zu prüfen, beweiſt die 14. Synode von Toledo (oben Cap. I. §. 6. Note 60. genau referirt). Aber noch viel entſcheidender iſt die 15. Synode von Toledo vom J. 688, auf der 61 Biſchöfe, 5 Stellvertreter ſolcher, 11 Aebte u. dgl., 17 comites zugegen waren. (Ueber dieſe Generalſynode gibt einen kurzen, aber treffenden Bericht Hefele III. S. 295 fg.). P. Benedict II. hatte gegen den ‚liber responsionis fidei', welchen die ſpaniſchen Biſchöfe 680 an ihn geſandt hatten zur Anerkennung der 6. allgemeinen Synode, wegen einzelner Ausdrücke Anſtände erhoben und ihre Aenderung verlangt. Dieſes weiſen ſie in einer motivirten Erklärung zurück, worauf Erzb. Julian eine zweite Apologie machte, die P. Sergius vollkommen gefiel. Die Punkte (die Acten Coll. hisp. I. 537 sqq. Mansi XII. 7. sqq.), worum es ſich handelte, ergeben ſich aus den wörtlich mitgetheilten Stellen. „Dem genannten Papſt ſchien bereits das erſte Capitel von uns unvorſichtig abgefaßt, in welchem wir ſagen: Voluntas genuit voluntatem sicut et sapientia sapientiam. Jener Mann (der Papſt) hat durch eine ungenaue Leſung (Quod vir ille incuriosa lectionis transcursione praeteriens existimavit haec nomina) dieſe Worte d. h. voluntas und sapientia nicht nach ihrem Weſen ſondern entweder nach der Analogie oder nach der Vergleichung mit dem menſchlichen Verſtande aufgefaßt, und deshalb in ſeiner Rückäußerung uns alſo zu ermahnen beliebt: ‚Aus der natürlichen Ordnung erkennen wir, daß das Wort ſeinen Urſprung nimmt aus dem Verſtande (mens), wie die Vernunft (ratio) und der Wille; und ſie können nicht umgekehrt werden, daß man ſage, wie das Wort und der Wille aus dem Verſtande hervorgeht, ſo auch der Verſtand aus

dem Worte oder dem Willen." Sie hätten aber nicht nach menschlicher Analogie, sondern nach dem Wesen (essentia) gesprochen, weil bei Gott wollen und wissen identisch sei. Sie führen dann Athanasius, Augustinus an und schließen: ‚Hieraus ersieht jeder Vernünftige offenbar, daß nicht wir hier geirrt, sondern jene sich vielleicht durch flüchtige Lesung getäuscht haben, weil jene das, was von uns nach der Wesenheit gesagt wurde, als gesagt annahmen nach der Analogie des menschlichen Verstandes.... Indem wir zum zweiten zurückzuziehenden Capitel übergehen, von dem derselbe Papst glaubt, wir hätten unvorsichtig gesprochen, indem wir drei Substanzen in Christo bekennnen, so schämen wir uns nicht das Wahre zu bekennen, andere schämen sich aber vielleicht, das Wahre nicht zu wissen. Wer weiß nicht, daß jeder Mensch besteht aus Seele und Leib? .. Wird die göttliche Natur mit der menschlichen verbunden, so kann man von drei eigentlichen Substanzen und figürlich von zweien reden.' Dies wird ausgeführt unter Berufung auf die h. Schrift, Augustin, Cyrill, Isidor und mit Hinweisung auf das Concil von Chalcedon geschlossen: „Wenn jemand sich durch diese Zeugnisse nicht unterrichten läßt, sondern dieser Begründung sich widersetzt, so verfällt er der Verdammung des Concils." „Das dritte und vierte Capitel betrachtend, so haben wir nicht blos den Sinn, sondern fast die Worte aus den Werken des h. Augustin und Fulgentius entlehnt, womit diese Männer das Dogma lehren. Diesen, welche die friedlichen Worte der Kirche des Erdkreises als Kirchenlehrer rühmen, darf man nicht zürnen, sondern muß sich ihnen fügen, weil alles vom rechten Glauben abweicht, was gegen sie geht ... Wenn nun nach dieser Darlegung dennoch einige von den Dogmen der Väter, woraus sie gemacht ist, abweichen, so läßt sich mit ihnen nicht weiter streiten; sondern geraden Wegs auf den Fußtapfen der Vorfahren stehend, wird unsere Antwort den Freunden der Wahrheit erhaben sein, auch wenn sie von unwissenden Nebenbuhlern für ungelehrig erachtet wird." — Daß P. Benedicts Schreiben ex cathedra war, ist unbestreitbar. Daß die spanische Kirche den Papst nicht als den unfehlbaren Lehrer ansah, ist sonnenklar. Es spricht aber nicht ein Bischof, sondern eine ganze Kirche, deren Glaube an die Zeit der Apostel reicht.

Wie die fränkischen Bischöfe zu Clermont 552 die Worte Petri ‚Tu es Christus' u. s. w. anwenden, kann man Coll. hisp. I. 273 im Originale lesen. Es ist nichts anderes, als wenn mit Recht die 9. Synode von Toledo sagt: „c. 3. Wir sehen, daß einige pontifices das Gebot des ersten der Apostel: pascite qui in vobis est gregem etc. so vergessen, daß sie einigen Klöstern und Pfarrkirchen Verwandte und

Günstlinge vorsetzen u. s. w. Wir können (c. 4.) wohl durch den Geist Gottes mit dem Apostel sagen, wir kennen die Schliche des Satans, weil wir angetrieben werden zu brennen aus Eifer für das Haus Gottes." Oder wenn sie daselbst c. 7. für ihr Hirtenamt sich auf die Worte zu Petrus berufen: ‚Simon Petrus, wenn du mich liebst, weide meine Schafe' (ibid. 461).

Eine reiche Fülle von Aussprüchen bieten die Synoden auch seit dem 7. Jahrhundert; es wird genügen, einzelne hervorzuheben.

In ihrem Urtheile über die Ehesache K. Lothars sagen die zu Aachen 862 versammelten Bischöfe (Hartzheim II. 269): „Pastoris igitur summi, Dom. videlicet nostri Jesu Ch., exemplo informati et auctoritate muniti . . . decertavimus." Auf dem Concil von Arras 1025 (ibid. III. 84.) c. 4. wird die Lehre vom Priesterthume und Episcopate vorgetragen. Darin heißt es: „Im neuen Testament nach Christus fing der bischöfliche Stand an von Petrus: denn ihm ist zuerst der Pontificat in der Kirche Christi gegeben, wie der Herr spricht: Du bist Petrus und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen. Dieser also erhielt zuerst die Macht zu binden und zu lösen und führte zuerst das Volk zum Glauben durch die Kraft der Predigt. Aber auch die übrigen Apostel mit Petrus in gleicher Genossenschaft der Ehre und der Macht erhielten sie, und den weihenden Aposteln (ordinantibus) folgten die Bischöfe, welche durch die Welt gesetzt sind auf den Sitzen der Apostel." Vicarii Christi nennen sich die Bischöfe auf dem Concil zu Diedenhofen 844 (ibid. II. 146). Was sie lehren, ‚constare ex auctoritate dei' sagen die Bischöfe zu Aachen 836 (ib. II. 93). „Uns übertrug die göttliche Vorsehung die Wacht der Seelen und das Regiment der Kirchen, denen er befahl, seine Schafe mit belebender Nahrung zu weiden, das Verlorene zu suchen, das Abgefallene zurückzuführen und was lebt sorgsam zu leiten" sagen die Bischöfe zu Toul 838 und verhängen das Anathem „durch das Urtheil der göttlichen Rache" (ibid. p. 137). „Die von uns verkündigte Lehre wird euch nützen, wenn ihr gehorchet, als hättet ihr sie vom h. Petrus, dem Fürsten der Apostel gehört, und wird euere Heiligung sein", schreibt die Synode von Toul 859 (ibid. II. 182). Die Synode von Trier 866 (ibid. 328) cap. 1. sagt, die Päpste hätten sich oft gefallener Geistlicher erbarmt. „Und auch die römischen Pontifices, welche speciell das Fundament der Kirche regieren, haben sich nicht gescheut, das Urtheil der eignen Definition (sententiam propriae definitionis immutare in melius) zu verbessern, da sie wissen, daß auch Gott dies that . . . Petrus aber der Apostelfürst, verkennend die Gründe seiner Schwäche, versprach vertrauens-

voll bereit zu sein, für den Herrn zu sterben, aber aus Furcht vor einer Magd (unius ancillae metu) wurde der Grund seines Versprechens geändert. Ihn den gefallenen erhob die Größe der göttlichen Barmherzigkeit und festigte den dreimal verleugnenden durch die gleiche Zahl des Bekenntnisses in der Liebe, und gab ihm die eignen Schafe zu weiden, dessen Amt nach der Zeiten Folge (pro temporum successione) die Bischöfe der röm. Kirche feierlich behalten. Siehe, wie sehr der Mensch gegen den Menschen sein muß discret, gemäßigt und sanft, wenn der allmächtige Gott sein gerechtes Urtheil in solchen so abwog, daß er zur Barmherzigkeit der Frömmigkeit ihn wiederum zurückrief." — Das Concil zu Mainz 888 (ib. 378) erkennt das päpstl. Privileg für Corvey mit den Worten an: „Wenn Jemand das Decret des apostol. Stuhles, dem wir diese Schrift der Bestätigung unterschrieben haben (cui nos hanc cartulam confirmationis subscripsimus) verachtet, so wird er die Strafe der Verdammung empfangen, die wir durch die apost. Zunge aus göttlichem Geiste ausgesprochen glauben. Indem wir unsere Unterschrift mit unserm Ringe besiegeln, beschwören wir alle unsere Brüder und Mitbischöfe, denen dies zu Gesicht kommt, es auch mit ihrer Auctorität zu bekräftigen." Aus Gottes des allmächtigen Auctorität, der des h. Petrus befiehlt unter Strafe des Anathems der Bischof von Halberstadt 1120 (ibid. 280), 1121 (ib. 281) aus der des Petrus und Paulus.

Auch die Neuzeit möge noch einige Beispiele liefern.

„Nicolaus von Gottes und des apostol. Stuhles Gnade Bischof von Harlem . . . Weil uns kraft des Hirtenamtes obliegt, für die uns anvertraute Heerde zu sorgen, in der uns der h. Geist setzte die Kirche Gottes zu regieren, und vorzuschreiben, was die treuen Hirten der Kirche, unsere Gehülfen, ergreifen und was sie zu meiden haben . . . Deshalb gestützt auf des allmächtigen Gottes Hülfe promulgiren wir." (im J. 1564 ibid VII. p. 1 sq.). „Wir Johann von Gottes und des apost. Stuhles Gnade Bisch. von Osnabrück, Münster und Paderborn [nach den alten Canones ist Gott an dieser Cumulation von 3 Bisthümern unschuldig]. . . Zum bischöflichen Amte nicht wegen unserer Verdienste, sondern durch die Barmherzigkeit Gottes, von dem alle Gewalt, jedes Reich und alles Gute herkommt, gerufen, haben wir geglaubt keine Sorge, Mühe und Sorgfalt unterlassen zu sollen, um für das Heil der uns anvertrauten Heerde zu sorgen", 1571 ibid. VII. 700. [Offenbar ist das apost. sedis gratia eine nichtssagende Floskel]. Das kehrt öfter wieder. „Wir Johann von G. und des ap. St. Gnade Bischof von St. Omer . . . da wir für die Heerde, in der uns der h. Geist zur Leitung setzte, sorgen müssen" u. s. w. 1585 ib. 913. „Ludwig von G. und des ap. St. Gnade Erzb. und

Herzog von Cambray, Fürst des h. röm. Reichs" [auch apost. sedis gratia?] sagt auf dem Provinzialconcil 1586 (ib. 992): es sei ihm „durch die Auctorität des allmächtigen Gottes die Sorge für diese christliche Familie übertragen." Der bereits angeführte B. von Harlem (ib. p. 2.) nennt die Synoden und Concilien ‚fidei catholicae stabilimentum' und ‚ecclesiae nervos', ohne welche der kirchliche ordo zerfließe, wie der Leib ohne Nerven sich auflöse. Erzb. Maximilian von Cambray sagt im Einberufungsschreiben des Concils von 1565 (ib. 55): „Ereignete sich in der alten Kirche etwas, das der Gesellschaft schaden oder der Lehre und Sitten Reinheit verderben konnte, dann bestimmten sie, weil sie einzeln sich zur Tragung der Last unfähig erkannten, durch die Versammlung vieler gemeinsam. Denn sie beachteten die gewisse und feste Verheißung Christi, er werde mitten unter mehren in seinem Namen Versammelten sein. Und sie zweifelten nicht, der h. Geist offenbare seine Gewalt, wo immer die Kirche der Frommen gesetzmäßig zusammen komme. So wollte Petrus der Apostelfürst, obwohl er die Erstlinge des Geistes hatte, lieber nach der Meinung und dem Urtheile der Brüder die Heiden vom Joche des alten Zuchtmeisters befreien, als dies kraft eigner Auctorität bestimmen; und weder er noch Jacobus verkündigte, es habe dem h. Geiste geschienen, bevor die Zustimmung des apostolischen Senats über die Frage gegeben war." Er führt aus, dies sei stets Norm der Kirche gewesen, müsse stets so sein, deshalb habe er ‚deo duce et auspice' die Synode berufen; zuletzt erwähnt er ‚auch' den Auftrag des Papstes; ihm ist die Kirche nur Christi Leib, Christus Haupt und Vorsteher der Erwählten. Auf der Synode zu Roermund 1570 hält der Bischof Wilhelm Damasus Lindanus eine Rede, worin er den Clerus zu ernsten Studien ermahnt, damit sie die Glaubenslehren richtig vortragen könnten. Dabei kommt er auf das Studium der Psalmen und sagt (ibid. VII. p. 650. Hartzheim bemüht sich in den Noten Pius V. zu vertheidigen): „In diesem Jahre erschien ein neues römisches Brevier, das wir alle nach dem Decret des Provincialconcils von Mecheln lesen müssen (wie ihr morgen aus dessen Publication hören werdet), das Psalmen hat, Guter Gott! durch wie viele Druckfehler entstellt? durch wie häßliche Verschlechterungen befleckt? wie sehr von der wahren Lesart abweichend und abirrend? wie meine Castigation für die ersten 50 aus . . . Handschriften der Welt beweisen wird. Hätte Einer Pius V. getreulich deshalb erinnert, er würde ohne Zweifel dieselbe Mühe auf das Wort Gottes, das durch der Schreiber Schwanken und Drucker Nachlässigkeit entstellt und an nicht wenigen Stellen verdorben ist, verwendet haben, die er auf seinen Thomas

von Aquin und andere Ausgaben verwendet haben soll. Fürwahr eine herrliche Mühe, die auf die Verbesserung der Kirchenlehrer verwendet wird. Aber was sind diese im Vergleiche zum geschriebenen Worte Gottes? . . Wären die röm. Referenten in der Verbesserung des Breviers so fleißig und getreu gewesen, als sie scharfblickend in Abfassung der Bullen und kunstfertig in der Erfindung durch die Schlauheit aller Geister zu sein pflegen, sie hätten ihm unsterblichen Ruhm verschafft, uns der Mühe der Castigation überhoben. Wir schämen uns zu berichten, wie viele Hunderte von Irrthümern wir entdeckt haben. Wäre er zeitig ermahnt, wie wir ihn durch Briefe (sie sind nicht übergeben, wahrscheinlich Sr. Heiligkeit nicht referirt worden), er hätte dann doch mindestens, wie beim Missale Romanum, einige handgreifliche Irrthümer verbessert" u. s. w.

Ich könnte Dutzende (ja einzeln Hunderte) von Stellen für jede Kategorie der gegebenen [abgesehen vom letzten) Aussprüche beibringen, doch wozu? Es wäre mir leicht, zahlreiche Stellen, die das Gegentheil sagen, besonders aus Synoden des 17. und 18. und 19. Jahrhunderts beizubringen, aber wozu? Die Quellen beweisen: entweder hat man alle diese Erklärungen als Redensarten aufzufassen; oder sie zeigen evident, daß die Bischöfe sich der vollen unmittelbar von Gott herrührenden, selbstständigen Berechtigung ihres Amtes bewußt sind, daß sie sich nicht als Mandatare des römischen Bischofs fühlten, daß sie diesen nicht für unfehlbar hielten. Ist das Erstere richtig, dann hat niemand das Recht Einem zuzumuthen, zu glauben, was nicht als klares, unzweifelhaftes Wort Gottes erwiesen wird. Das ist um so mehr der Fall, als die Stellen, in denen auch die Particularsynoden für jeden Punkt des Glaubens die stricteste Begründung aus der Schrift und den Vätern gleich den Päpsten der alten Kirche und den allgemeinen Synoden (§§. 5. 6. 14.) fordern, Legion sind. Ist das Zweite richtig, dann ist bewiesen, daß der Glaube des 18. Juli 1870, weil dargethan ist, daß der Glaube der alten Päpste und der allgemeinen Synoden mit ihm nicht harmonirt, nicht mit dem Glauben der Einzelkirchen der früheren Zeit übereinstimmt. Wir haben aber wohl ein Recht anzunehmen, daß der Episcopat aller Jahrhunderte mindestens so aufrichtig und ehrlich war, als die Bischöfe, welche am 18. Juli 1870 in der Peterskirche approbirt, oder nachträglich applaudirt haben. —

Drittes Capitel.

§. 24.

Ueberſicht über das Concil von Trient, insbeſondere ſeine Geſchäftsordnung.

I. Unfehlbarkeit des Concils.

Das Concil von Trient bedient ſich nicht weniger als ſiebenundzwanzigmal der alſo lautenden Formel: ‚Haec sacrosancta oecumenica et generalis Tridentina Synodus, in Spiritu Sancto legitime congregata, in ea praesidentibus eisdem tribus apostolicae sedis legatis.‘ In der Berufungsbulle Initio nostri ſagt P. Paul III., er habe die Synode nach Mantua berufen und feſt gehofft, „daß, wenn wir dort im Namen des Herrn verſammelt worden wären, der Herr, wie er ſelbſt verſprach [er beruft ſich alſo auf Matth. XVIII. 20. !], in Mitte von uns ſein würde.“ Im Eingange des decretum de sacramentis Sess. VII. erklärt das Concil: ‚es werde die übrigen Decrete mit Hülfe des heil. Geiſtes erlaſſen‘ (adjuvante Spiritu sancto). Sess. XIV. doctrina de sanctiss. poen. et extr. unct. sacram., ‚es ſei nützlich über die Buße eine genauere und vollere Definition zu erlaſſen, worin nach Darlegung und Niederſchlagung aller Irrthümer unter dem Schutze des heil. Geiſtes (Spiritus sancti praesidio) die kath. Wahrheit hell und klar werde, weshalb es dieſe jetzt gebe.‘ Sess. XXI. cap. 1. der doctrina de communione sub utraque specie et parvulorum heißt es: „Deshalb erklärt und lehrt die heilige Synode vom heiligen Geiſte, welcher der Geiſt der Weisheit und des Verſtandes, der Geiſt des Rathes und der Frömmigkeit, belehrt (a Spiritu sancto edocta), und das Urtheil und die Gewohnheit der Kirche befolgend“ u. ſ. w. Sess. XXII. doctrina de sacrificio missae heißt es: „Die h. ökum. und allg. Synode von Trient, unter dem Vorſitze der 3 päpſtlichen Legaten, auf daß der alte, reine und vollkommene Glaube und die Lehre über das große Geheimniß der Euchariſtie in der h. kath.

Kirche erhalten, und in seiner Reinheit nach Niederschlagung der Irrthümer und Ketzereien bewahrt werde, über sie, wiefern sie ein wahres und besonderes Opfer ist, durch die Erleuchtung des heil. Geistes belehrt (de ea Spiritus sancti illustratione edocta), lehrt, erklärt und befiehlt den gläubigen Völkern zu predigen, was folgt." Das Concil von Trient erklärt auch das Concil geradezu als die Kirche, beziehungsweise als deren Repräsentation. Denn im Decret über das Fegefeuer Sess. XXV. heißt es: ‚Da die katholische Kirche, vom h. Geiste belehrt aus den heiligen Schriften und der alten Tradition der Väter, auf den heiligen Concilien und neuerlichst auf dieser ökumenischen Synode gelehrt hat, es gebe einen Reinigungsort', u. s. w. Und also lauten die Acclamationen der Väter am Schlusse des Concils: ‚Die Cardinäle (d. h. die päpstlichen Legaten): Die h. ökum. Trident. Synode, ihren Glauben laßt uns bekennen, ihre Decrete laßt uns stets halten. Antw. Stets wollen wir bekennen, stets halten. Cardin. Alle glauben wir so, alle meinen wir dies, alle werden wir zustimmend und annehmend unterschreiben. Das ist der Glaube des h. Petrus und der Apostel; das ist der Glaube der Väter; das ist der Glaube der Rechtgläubigen. Antw. So glauben wir, so denken wir, so werden wir unterschreiben. Card. An diesen Decreten haltend, mögen wir würdig werden der Barmherzigkeiten und Gnade des ersten und großen Hohenpriesters Jesu Christi Gottes, unter Fürbitte unserer unverletzten heiligen Herrin, der Gottesgebärerin und aller Heiligen." Eine Bestätigung durch den Papst war aber noch nicht erfolgt. Ja der officielle Redner (Hieronymus Ragasonus) sagt in der feierlichen Schlußrede wörtlich: ‚Darauf das Haupt und die Burg aller Ketzereien angreifend stellte sie hinsichtlich der verdorbenen Anfänge der menschlichen Natur das auf, was die Wahrheit selbst, wenn sie reden könnte, ausdrücken würde.'

II. Das Concil von Trient hält an der Lehre der alten Kirche über die Aufgabe eines Concils fest. Wiederholt wird als seine Aufgabe hervorgehoben, die Irrthümer zu vertilgen und die Sitten zu reformiren (z. B. Sess. II. XIII., Schlußrede); diese Aufgabe für jene Zeit bedarf gewiß keiner Nachweisung, da sich nicht bestreiten läßt, daß zahlreiche der kirchlichen widersprechende Lehren vorlagen. Da diesen ganze Länder, viele Millionen anhingen, da man alle anderen Mittel — ob überall die richtigen, kann für die mir vorliegende Frage nicht ins Gewicht fallen — vergeblich erschöpft hatte, so blieb nur das allgemeine Concil übrig.

III. Prüfung: In Trient hielt man fest an dem Satze der alten Synoden, nur das als Glaube aufzustellen, was sich evident aus der Schrift, den Vätern, dem steten Glauben der Kirche erweisen lasse. Oft

wird dies gesagt. Im Decret über die Erbsünde S. V. heißt es: ‚Die h. Synode, im h. Geiste versammelt' . . . ‚um die Irrenden zurückzurufen und die Schwankenden zu festigen, folgend den Zeugnissen der heil. Schriften und der heil. Väter und der anerkanntesten (probatissimorum) Concilien und dem Urtheile und der Uebereinstimmung der Kirche selbst, stellt auf, bekennt und erklärt' u. s. w. Decret über die Rechtfertigung S. VI. princ. ‚Die . . . Synode beabsichtigt auseinander zu setzen die gesunde und wahre Lehre über die Rechtfertigung, welche Christus Jesus, die Sonne der Gerechtigkeit, der Urheber und Vollender unseres Glaubens gelehrt hat, die Apostel überliefert haben und die kath. Kirche mit Eingebung des h. Geistes (Sp. s. suggerente) stets behielt' u. s. w. Fast dieselben Worte S. XIII. Decret über die Eucharistie im Eingange; der ‚Schrift Zeugniß, die apost. Tradition und der Väter einstimmiger Consens' wird S. XXIII. Lehre von dem Sacramente der Weihe c. 3. als Grund angeführt; ebenso S. XXV. Decret über das Fegefeuer im Eingange; der einstimmige Consens der Kirche wird S. VI. cap. 8. über die Rechtfertigung, der einstimmige beständige Consens der ältesten und heiligsten Väter S. XIV. c. 5. de confessione bezüglich der Ohrenbeichte betont. Und den Protestanten (S. XVIII. Geleitsversprechen für die deutsche Nation) wird zugesichert: ‚daß jeder frei kommen und jegliche Artikel schriftlich oder mündlich vorbringen, mit den Worten der Schrift, der Väter, mit Gründen erklären, und wo nöthig auch auf die Einwürfe des Concils antworten und mit Abgeordneten des Concils disputiren könne,' es wird ihnen zugesichert: ‚daß die streitigen Gegenstände nach der h. Schrift und den Ueberlieferungen der Apostel, den anerkannten Concilien und der Uebereinstimung der kath. Kirche und den Auctoritäten der h. Väter auf dem Trid. Concil verhandelt werden sollen.'

Das Concil schließt die Wissenschaft nicht aus, es ‚ermahnt alle Katholiken, die hier versammelt sind oder sein werden, vorzüglich jene, die Kenntniß der heil. Schriften haben, daß sie durch emsige Betrachtung fleißig bei sich erwägen, auf welchen Wegen und Arten die Absicht der Synode gefördert und zum erwünschten Erfolge gebracht werden könne, damit recht reif und bedächtig das zu Verwerfende verworfen und das Anzuerkennende gebilligt werde, auf daß alle über den Erdkreis mit einem Munde und demselben Glaubensbekenntnisse verherrlichen Gott und den Vater unseres Herrn Jesu Christi." (S. II. decr. de modo vivendi). Es hebt hervor, daß hinsichtlich der Eucharistie die fleißigste Untersuchung der katholischen Wahrheit stattgefunden, eine große Zahl der genauesten Disputationen gehalten, die Meinungen der vorzüglichsten

Theologen erforscht seien (S. XIII. Schlußdecret) über die Communion unter beiden Gestalten, verschiebt gleichwohl die Entscheidung wegen der Hoffnung, die Protestanten auf dem Concil darüber zu hören. Ebenso hebt es (z. B. proleg. canonum zu Sess. XXII. de sacrificio missae) hervor die vielen und gründlichen Verhandlungen, die reiflich stattgefunden. Mit Absicht sind nur die authentischen Worte citirt worden; ein bloßer Blick in Pallavicino's Geschichte bekundet, wie sorgfältig und reif man verfuhr. Daher betont das Concil selbst die Einstimmigkeit (Sess. XXII. 1: c.).

IV. Selbstständigkeit. Es ist hinsichtlich aller und jeder Punkte das Concil, welches beschließt, verordnet, definirt, lehrt, erklärt. Niemals wird ein andrer Ausdruck gebraucht, als synodus statuit, decernit, docet u. s. w. Das Concil erklärt sich für eröffnet, vertagt sich, verlegt sich, setzt sich fort u. s. w., obwohl päpstliche Bullen vorlagen, in denen dies geschah beziehungsweise den Legaten Vollmacht gegeben war (vgl. Sess. VIII. IX. XI. XVII.); von einer souveränen Leitung durch die Legaten kommt keine Spur vor. Eine einzige Stelle würde dies allein beweisen. S. XXI. am Ende ‚Indictio futurae sessionis' lautet: ‚Die h. ök. und allg. Synode v. T., im h. Geiste legitim versammelt, unter dem Vorsitze derselben Legaten des apost. Stuhles, setzt fest und verfügt, die nächste Sitzung ist zu halten und zu feiern Donnerstag nach der Octave Maria Geburt d. h. am 17. Sept., mit dem Zusatze, daß die h. Synode selbst diese Frist sowie jede andere in Zukunft festzusetzende nach ihrem Gutbefinden und Willen, wie sie es den Concilsangelegenheiten für nützlich erachtet, auch in einer Generalcongregation frei abkürzen und ausdehnen kann und vermag.' Wenn das nicht heißt: wir, die Gesammtheit der Väter, haben zu bestimmen, nicht die Legaten oder ein einzelner, dann haben Worte keinen Inhalt mehr. Das Concil setzt endgültig seine Decrete fest. Wenn es Sess. XXV. cap. 21. de ref. hinsichtlich der Beschlüsse ‚über die Reform der Sitten und kirchliche Disciplin,' also bezüglich der rein juristischen Decrete, für welche der Ausdruck de reformatione als technischer überall gebraucht wird, erklärt: ‚es sei so verfügt worden, daß in diesen Dingen die Auctorität des apost. Stuhles stets salvirt sei und zu sein verstanden werde,' so liegt darin um so unverkennbarer, daß es hinsichtlich der Glaubensdecrete sich, und nicht dem Papste, die volle Macht zuschreibt. Uebrigens wurden die Decrete über den Glauben und die Reform in den öffentlichen Sitzungen jedesmal sofort promulgirt, wie das die Geschichte ergibt und bezüglich der vorangegangenen (also für Sess. V. VI. VII. Papst Julius III

in der in den Ausgaben zur 10. Sitzung abgedruckten Bulle ‚Quum ad tollenda' XVIII. Kal. Dec. 1550 ausdrücklich selbst sagt. In dem Schlußdecrete ‚von der Aufnahme und Beobachtung der Concilsdecrete' fordert das Concil zuerst alle Fürsten auf, zu sorgen, daß die Decrete von den Ketzern nicht verdorben oder verletzt, sondern von ihnen und allen fromm angenommen und getreu beobachtet werden, und fährt fort: „Sollte bei ihrer Annahme irgend eine Schwierigkeit entstehen, oder sich Dinge ereignen, welche eine Declaration, was sie nicht glaubt, oder eine Definition erfordern, dann neben den anderen in diesem Concil aufgestellten Mitteln (praeter alia remedia in hoc concilio instituta confidit s. synodus) vertraut die h. Synode, der römische Papst werde sorgen, daß entweder mit Zuziehung der dazu tauglichsten aus den betreffenden Provinzen, woher die Schwierigkeit entstanden sein wird, oder durch ein allgemeines Concil, wenn er es nöthig finden sollte, oder auf eine bequemere ihm gut scheinende Art für die Bedürfnisse der Provinzen gesorgt werde." Es liegt auf der Hand, daß es sich auch hier nur um die Disciplin handeln kann, da bezüglich des Glaubens von einem besonderen Bedürfnisse einer Provinz ebensowenig die Rede sein kann, als ein Glaubenssatz überhaupt einer anderen Ausführung bedarf, als daß er gelehrt und geglaubt werde. Was nun wirklich Glaube ist, kann gar nicht modificirt werden; folglich kann auch die Synode gar nicht daran gedacht haben. Definitio bezeichnet also hier nicht eine Glaubensbestimmung, sondern nur eine Bestimmung, Festsetzung hinsichtlich der Disciplin.

V. Zu Trient wurde, wie auf allen alten Synoden das bischöfliche Amt anerkannt. Es wird (cap. 1. de ref. S. VI.) den Bischöfen eingeschärft, ‚Acht zu haben auf die ganze Heerde, in der sie der h. Geist gesetzt habe zu regieren die Kirche Christi;' in dem dogmatischen Decrete cap. 4. S. XXIII. ‚über die kirchliche Hierarchie und Ordination' heißt es: ‚Dann erklärt die h. Synode, daß außer den übrigen kirchlichen Graden die Bischöfe, welche in die Stelle der Apostel gefolgt sind, vorzugleich zu dieser hierarchischen Ordnung gehören, und gesetzt sind, wie derselbe Apostel sagt, vom h. Geiste zu regieren die Kirche Gottes" u. s. w. Ja das Concil hielt für nöthig (canon 8. de sacram. ordinis S. XXII.) als Glaubenssatz zu erklären: ‚Wenn jemand sagt, die Bischöfe, welche durch die Autorität des römischen Papstes angenommen werden (assumuntur), seien keine gesetzmäßigen und wahren Bischöfe, sondern ein menschliches Machwerk: der sei verflucht.' Dies ist der Canon, welcher im dogmatischen cap. 4. daselbst vorbereitet ist, worin es heißt: „Ueberdies lehrt die h. Synode, daß bei der Ordination der Bischöfe, Priester

und anderen Grade weder des Volkes, noch irgend einer weltlichen Gewalt und Obrigkeit Zustimmung, Berufung oder Autorität so erfordert werde, daß ohne sie die Weihe ungültig wäre; vielmehr entscheidet sie, daß diejenigen, welche blos vom Volke oder einer weltlichen Gewalt und Obrigkeit gerufen und eingesetzt zur Uebung dieser Aemter aufsteigen, und die sich selbst solche nehmen, nicht Diener der Kirche, sondern für Diebe und Räuber zu halten sind, die nicht durch die Thüre eingetreten sind.' Hätte man die Anschauung gehabt, es sei Glaubenssatz, daß jeder Bischof vom Papste eingesetzt oder auch nur bestätigt werden müsse, dann wäre es absurd, auszusprechen, daß auch vom Papste Bischöfe eingesetzt werden können.

VI. Was die **Geschäftsordnung** im engern Sinne betrifft, so enthält die Münchner Bibliothek (Cod. lat. Monac. 813.) eine sehr schöne Abschrift der in den vaticanischen Acten befindlichen und daraus von P. Theiner zu Rom edirten, zusammengestellt vom Secretair Angelus Massarellus de S. Severino, welche nur an einigen Stellen von jener abweicht.[1]) Danach stellt sie sich also, mit Hinweglassung des auf die blos kirchlichen Feierlichkeiten, und auf die bloße Sitzordnung, den Vorrang u. dgl. bezüglichen, was juristisch ohne Bedeutung ist.

a) Mitglieder. 1. Legaten. Unter Paul III. waren 3 Legaten (1 Card. Bisch., 1 C. Priester, 1 C. Diacon), unter Julius III. ein Legat Card. Priester, 2 Nichtcardinäle als Nuntien und Präsidenten; unter Pius IV. fünf Legaten Card. Priester, 2 Card. Diaconen, 1 Card. Bisch. und 1 Card. Priester an Stelle gestorbener. 2. Fürstliche Oratoren. Geistliche: des Kaisers Ferdinand stets je 2 Bischöfe; des K. von Polen: 1 Bischof; des Herzogs Cosmo von Florenz: 1 Bischof; des Johannitergroßmeisters: 1 Ordensbruder. Weltliche: unter Pius IV. des Kaisers: Sigmund Graf Thun; des K. Karl IX. von Frankreich: Louis de Lansac, Ferrier, G. Faber, Spanien (1), dann vom K. von

[1]) Ich werde sie ediren, weil der Theiner'sche Abdruck nicht bekannt geworden ist, und Theiner seiner Stelle enthoben wurde, weil ohne sein Zuthun sein Abdruck in einige andere Hände kam, als es sein sollte. Wohin ist die sedes apostolica gekommen, die es als Frevel ansieht, die wahre Geschäftsordnung einer vor 300 Jahren gehaltenen Synode zu publiciren! Freilich der Vergleich der freien Synode zu Trient mit der Diener-Synode des Vatican lag dann nahe! Wie es verboten ist [ich läugne nicht die Zweckmäßigkeit von Noten] dem Volke Gottes Wort rein d. h. ohne Anmerkungen, die häufig sehr abgeschmackt sind, zu geben, so findet man es bedenklich den Concilsvätern bekannt zu geben, wie ihre Vorfahren gehandelt haben und handeln konnten. Wahrheit, wo bist du?

Inzwischen ist sie nach dem Münchener Codex schon theilweise in den ‚Documenta' gedruckt.

Portugal (1), Republik Venedig (2), 7 katholische Schweizercantone (1), Herzog v. Bayern (1), anfänglich auch einer von Florenz. Unter Julius III. waren auch zugegen 2 Oratoren des Kurf. v. Brandenburg, des Kurf. v. Sachsen, des Herzogs von Württemberg. Die Oratoren gingen allen Prälaten vor und kamen unmittelbar nach den Legaten. 3. Oratoren oder Procuratoren der Prälaten und des Clerus von: Ungarn, Schweiz. Oratoren und Procuratoren der Abwesenden kamen vor für: Bischof von Augsburg (Card.), Card. Priester Mendoza, Erzb. v. Salzburg, Bischöfe von Basel, Regensburg u. s. w. Die Procuratoren, welche Bischöfe oder Aebte waren, stimmten als solche, diejenigen, welche Theologen waren, mit Consultativvotum; in den Sitzungen, wo Definitivsentenzen gefällt wurden, schwiegen sie, da nach einem von Pius IV. bestätigten Decrete Pauls III. die Vertreter nur ad excusandum zugelassen wurden.

b) Stimmabgabe. Reihenfolge: Legaten und Vorsitzende, Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Ordensgenerale. Die Stimmen wurden mündlich abgegeben und von dem Secretair (Notar) aufgezeichnet, oder schriftlich mit Modificationen. Entstand Zweifel, so wiederholte man bei der Verlesung die Vota, damit jeder das seinige anerkennen und bestärken konnte. Erkrankte konnten schriftlich ihr Votum abgeben, das mitgezählt wurde.

c. Verhandlung. 1. ‚Congregationes generales werden jene genannt, in denen alle stimmberechtigten Väter zusammenkommen, nemlich die Legaten und Präsidenten, Card., Patr., Erzb., Bisch., Aebte und Generale der Orden; von den Vertretern Abwesender ließ man unter Paul III. und Julius III. nur zu die des B. von Augsburg und des Erzb. v. Trier mit votum consultativum zufolge des von Paul III. den deutschen Prälaten gegebenen speciellen Privilegs. Dies widerrief Pius IV., unter dem man alle Procuratoren zuließ, aber sie stimmten zuletzt, sprachen nur auf Befragen und hatten blos votum consultativum. Weiter erscheinen alle fürstlichen Oratoren; sie reden aber nur im Namen des Fürsten, meist geben sie es schriftlich dem Präsidenten, der es vom Secretär verlesen läßt, bisweilen aber referiren sie selbst in langer Rede. Von den Concilsbeamten sind zugegen auditor rotae, advocatus, promotor et secretarius, nach Bedürfniß Notare. Diese Congregationen waren bis auf Pius IV. in einem Saale des Hauses, wo der erste Präsident wohnte, später in einem theaterförmig zugerichteten Platze in der Marienkirche.‘ Solche Congregationen werden gehalten Morgens und Nachmittags. Die Reden zeichnet der Secretair auf. ‚Die Meinungen werden laut gesprochen, man darf sie auch ablesen, und, was

Einer sagt, darf ein zweiter bestärken (confirmare), oder auch bekämpfen (perspicuis verbis impugnare): was bisweilen bis zu den heftigsten Streitigkeiten (usque ad maximas contentiones) geschehen ist. Jedoch muß man nach der Reihe reden, deshalb an seiner Stelle bekämpfen; konnte Einer, wenn die Reihe an ihn kam, nicht zugegen sein, so durfte er sein Votum schriftlich abgeben und auch in der Congregation stimmen, besonders dann, wenn die Väter über dieselbe Materie, worüber er reden wollte, keineswegs die Stimmabgabe vollendet hatten; es ist jedem erlaubt, mit größter Freiheit eine Meinung zu vertheidigen oder zu vernichten, wenn er nur vorbringt, was dem Katholiken ziemt, und es endlich bestärkt. Denn bisweilen kam vor, daß, wenn einer weniger katholisch sprach, viele aufstanden und schrieen: das darf nicht gesagt werden, das schmeckt nach Ketzerei, oder ähnliches, bis zu dem Grade, daß auch bisweilen einigen laut ins Gesicht gesagt wurde: Er ist Ketzer, er muß aus der Versammlung gejagt werden. Aber solche Worte wurden mit größtem Rechte von den Legaten getadelt, **damit es nicht scheine, als sei die Redefreiheit den Vätern entzogen.** Wer nicht mündlich votiren konnte, dessen schriftliches Votum las der Secretär laut vor. Dasselbe geschah bei Erkrankten. Wird über ein Dogma discutirt, so werden die Ansichten der Väter abgewogen (perpenduntur), nach denen das Decret formirt wird, welches nachher in den Generalcongregationen proponirt und geprüft wird: und die Ausstellungen (censurae) werden notirt, nach denen dann das Decret selbst von den Legaten oder den mit der Redaction betrauten reformirt wird, wie unten seiner Zeit wird gesagt werden. Wird über einen sofortiger Deliberation bedürftigen Gegenstand verhandelt, z. B. über die Einsetzung einer Deputation, den Tag einer künftigen Sitzung, die Zulassung eines Orators u. dgl., dann tritt sofortige Stimmzählung ein und wird nach der Mehrheit concludirt. Der Anzug ist der gewöhnliche (quotidianus) mit dem Rochett, auch bei den Legaten und Präsidenten und Cardinälen, ohne mantelettum aber mit mozzetta; Aebte, Generale und andere bedienen sich ihres alltäglichen Anzugs.'

2. Congregationes Praelatorum Theologorum. ‚Weil in der Prüfung über die Glaubensdecrete in den Generalcongregationen die Väter bisweilen Ausstellungen oder Bemerkungen machen, welche nicht leicht in den Decreten, oder durch die Vorsitzenden oder die zur Abfassung der Decrete, zur Discussion und Aptirung der Censuren deputirten, sei es wegen der Verschiedenheit der Meinungen, sei es wegen der Schwere der Censuren beigelegt werden können, deshalb sind unter

Paul III. und Julius III. Congregationen der Prälaten Theologen gehalten worden, d. h. jener Väter, welche besonders die Theologie betreiben. Sie kamen unter dem 2. Legaten zusammen (unter dem 1. wurde über die Disciplin verhandelt), discutirten und prüften die Bedenken. Wurden sie nicht einig, so berichtete man an die Generalcongregation; in dieser setzte der Vorsitzende auseinander die Schwierigkeiten und Bedenken der Theologen, die Gründe beider Parteien (der Secretär notirte die Meinungen der Theologen), worüber die Meinungen der Väter erfragt wurden: und das geschah so oft, bis alle **einstimmig übereinander gekommen waren** (idque toties fiebat, quousque omnes unanimes convenissent). Wenn aber die Prälaten Theologen übereinstimmten, wurde das Decret nach ihren Ansichten reformirt: dies legte man gleichwohl nochmals in der Gen. Congr. zur Prüfung vor, in der meist die Ansichten der Theologen gebilligt wurden (denn groß war bei den übrigen Vätern die Auctorität der Theologen): bisweilen jedoch wurde das von den Theologen Angenommene wiederum in voller Congregation zur Frage gestellt, obgleich das selten geschah. Solche Versammlungen sind unter Pius IV. nicht gehalten worden: denn die Censuren oder Bemerkungen in den G. C. wurden von dem Redactionscomité discutirt: entstand eine Schwierigkeit oder Frage, so brachte man sie sofort an die volle Synode.'

3. De Congregationibus Praelatorum Canonistarum. Entstanden hinsichtlich der Rechtssätze Schwierigkeiten, so verfuhr man analog; unter Paul III. und Julius III. traten jene Prälaten zusammen, ‚die vorzüglich das canonische und Civilrecht betrieben'; unter Pius IV. verfuhr man wie bei den dogmatischen Fragen.

4. De Classibus seu Congregationibus particularibus totius synodi.

„Zur leichteren und bequemeren Prüfung und Discussion der dogmatischen wie disciplinären Sachen wurden unter Paul III. drei Ausschüße gemacht, worein die ganze Synode vertheilt zusammenkam, unter dem Vorsitze je eines Präsidenten, in gleicher Zahl, am selben Tage, zur selben Stunde, zur Prüfung derselben Artikel und Materien und zur Discussion in familiärer und häuslicher (familiariter et domestice) Weise durch Vorschläge und Erwiederungen sowohl in lateinischer, als der Muttersprache, wie es jedem bequemer schien. Darin wurden die zu jeder Sache gehörigen Materien, bevor sie in der G. C. proponirt wurden, zuerst gewissermaßen formlos bearbeitet (tanquam informes dolabantur), ohne daß ein Decret gemacht wurde: denn das dort Discutirte theilte man später einander mit

(man notirte nemlich auch in diesen Classen die Ansichten der Väter), und es wurde in der G. C. darüber entschieden und beschlossen. Diese Versammlungen fanden statt im Privatsaale jedes Präsidenten: vorher traten die Präsidenten zusammen und verhandelten über das darin zu Berathende; und dies wurde auf einer Tagesordnung notirt, von der jeder ein Exemplar seiner Classe vorlegte." Massarelli sagt dann, diese Verhandlungen hätten nur verzögert, man habe Alles in der G. C. nochmals vorgebracht, und seien deshalb nach wenigen Tagen abgeschafft worden, und nicht mehr gehalten. Unter Pius IV. hätten die Präsidenten versucht, in 3 Particularcongregationen jeden Gegenstand vorher discutiren zu lassen, dies aber auch aus gleichem Grunde aufgegeben.

5. De congregationibus theologorum minorum. Stets habe man bei Glaubensfragen die streitigen Artikel aus den Schriften der Ketzer gesammelt. Diese seien vor der Vorlage den theologi minores zur Disputation und Discussion übergeben worden, d. h. allen Nichtprälaten, die die Theologie betrieben, ohne Unterschied. Sie hielten ihre Versammlungen dort, wo die G. C. waren; man sprach aber von einer Rednerbühne. Man stellte ihnen Fragen, schrieb ihnen eine Redeordnung und auch die zur Begründung erforderlichen Zeugnisse oder Auctoritäten vor. Unter Paul III. sprach man, wie man saß; unter Julius III. zuerst die päpstlichen Theologen, dann die kaiserlichen u. s. w., unter Pius IV. entschied, um alle Rangstreitigkeiten abzuschneiden, die Promotion zum Doctor oder Magister. Die Sentenzen müssen deducirt werden aus der h. Schrift, den Traditionen der Apostel, den approbirten Concilien, den Constitutionen und Auctoritäten der Päpste und h. Väter, und dem Consense der kath. Kirche; sie müssen kurz sein, überflüssige Fragen vermeiden, sich vor frechem Streiten hüten. Unter Pius IV. waren so viele, daß man sie oft nicht alle über einen Artikel hören konnte; man theilte sie deshalb in 6 Classen ein, wies jeder bestimmte Artikel zu, auf welche sich dann der Einzelne zu beschränken hatte. Ein Verzeichniß, an der Thür angeheftet, enthielt die Namen der Theologen nach dem Datum der Promotion. Jeder gibt nach Belieben seine Meinung ab, sei es durch Vertheidigung oder durch Bekämpfung der Meinungen der Ketzer: denn jedem steht frei, nach Belieben sein Votum zu sagen, und was der eine vertheidigt, kann der andre bekämpfen, nur muß es anständig und mit Liebe geschehen zur Auffindung der Wahrheit über die verhandelte Sache, nicht des Zanks oder Injurien halber; und es war gestattet, die Rede beliebig auszudehnen, so daß oft in einer Sitzung nur einer sprach, ja bisweilen einer in der zweiten erst vollendete; und so thaten sich alle bis zur Sättigung genug. Der Secretär

verzeichnet die Aeußerungen. Dieſelben Artikel werden darauf mit den Bemerkungen und dem Urtheile der Theologen in der G. C. zur nochmaligen Prüfung und Discuſſion der Väter geſtellt. In den Theologenverſammlungen kommen alle zuſammen, die zugegen ſein wollen; denn ſie werden bei offenen Thüren gehalten."

6. De deputationibus particularibus praelatorum.

Solche fanden ſtatt für alle nicht gut in der G. C. zu erledigende Dinge: Abfaſſung der Decrete, der Antwort auf den Vorſchlag eines fürſtl. Orators, Annahme und Prüfung der Vollmachten und Entſchuldigungen u. ſ. w. Man wählte ſie bald mündlich, bald durch Stimmzettel, meiſt ſchlagen die Präſidenten die Einſetzung vor; war ſie beſchloſſen, ſo überließ man auf die Aufforderung zu wählen die Bezeichnung immer den Präſidenten. Keine Deputation kann aber beſchließen; dies bleibt immer der G. C. vorbehalten. Sie verſammelt ſich beim vornehmſten Mitgliede; was ſie verhandelt, wird den Legaten referirt, vor denen nach Bedürfniß nochmals verhandelt und ſodann an die volle Synode berichtet wird.

7. Abfaſſung und Prüfung der Decrete. „Zuerſt werden Väter zur Entwerfung der Decrete deputirt, Theologen, wenn es ſich um Dogmen, Canoniſten, wenn es ſich um Reformen handelt, die unter Berückſichtigung der Anſichten über die geprüften Artikel nach der Anſchauung der Majorität das Decret concipiren; Zweifel oder Schwierigkeiten wurden entweder vor die Congregation der Präl. Theologen oder vor die volle Synode gebracht. Bisweilen ließen die Legaten die Decrete concipiren von einigen durch Gelehrſamkeit hervorragenden Vätern, privaten Theologen und Canoniſten, und zuvor privatim und vertraulich, die ſo formirten Decrete wurden andren gelehrten Männern mitgetheilt, bis ſie in eine durchgearbeitete Form gebracht wurden. Das geſchah beſonders bei den Decreten und Canones über die Rechtfertigung. Das concipirte Decret wurde in der G. C. zur Prüfung proponirt, bisweilen aber wurden vorher die theologi minores gehört, zumal wenn etwas unter den Katholiken ſelbſt Controverſes zu entſcheiden war, auch wurden bisweilen unter Pius IV. Reformdecrete den fürſtl. Oratoren mitgetheilt und deren Bemerkungen beachtet. Einige Tage vor der Vorlage in der G. C. wird das Decret den Vätern zugeſtellt zur bequemeren Erwägung. Die Cenſuren notirt der Secretär in der G. C., einige geben ſie ſchriftlich; das Decret wird von den Deputirten mit den Präſidenten nach den Meinungen der Majorität oder den treffenden Cenſuren, und ſelbſt wenn ſie nur einer gemacht, umgearbeitet. Forderte die Berück-

sichtigung eine totale Umarbeitung, oder waren die Deputirten uneinig, so wurde die Berathung an die volle Synode zurückgeleitet. Das umgearbeitete und allen mitgetheilte Decret ging an die G. C. Dies wurde so oft wiederholt, bis es entweder von allen, wenn es geschehen kann (dafür bemühen sich die Präsidenten und Deputirten mit fleißigem Eifer), oder wenigstens von dem weit größeren Theile gebilligt wird. Sind die Väter über das ganze Decret oder ein Capitel so uneinig, daß es die Mehrheit verwirft, so arbeitet man ein anderes aus. Das geschieht, bis auf die gesagte Art Annahme erfolgt. Deshalb ist bisweilen die Ausführung viele Monate verzögert, die Sitzung einmal über das anderemal aufgeschoben worden. Das Decret über die Rechtfertigung ist, obwohl fast täglich zwei Congregationen gehalten wurden, erst im zehnten Monate fertig geworden."

8. Es wird berichtet, mit welcher Ehre die Oratoren empfangen, ihre Mandate geprüft wurden; daß Paul III. die Procuratoren abwesender Prälaten nur, um die Abwesenheit zu entschuldigen, zuließ, weil zu viele ohne Gründe ausblieben und auch anwesende Prälaten nur für sich selbst stimmen konnten (Bulle Decet nos a celesti vom J. 1545. X. Kal. Maji), dann aber für die deutschen (Bulle Dudum cum 5. Dec. 1545) eine Ausnahme gemacht habe, die Pius IV. (Bulle Aliasa 26. Aug. 1562) widerrief unter Herstellung der ersten Pauls III. So durften sie in den G. C. nur auf Befragen reden, in denen der Theologen aber wie andere. In den Acten unterschrieben aber die Procuratoren.

9. Es wurde auf diesem ganzen Concile sowohl unter Paul III. als Julius III. und Pius IV. zufolge der Bestimmung des Concils selbst beobachtet, daß in jeder Sitzung [d. h. in jeder öffentlichen Sitzung, im Gegensatze der G. C.] die Decrete über Dogmen und auch über Reform verkündigt wurden.

10. Anträge zu stellen war nur den Präsidenten gestattet. —

Diese authentische Darstellung — denn daß sie eine solche ist, folgt aus der Stellung des Verfassers — stimmt genau mit dem überein, was die publicirten Beschlüsse und Acten enthalten. Sie zeigt, daß die Freiheit des Concils vorlag. Pius IV. betont in der Bulle Benedictus Deus VII. Kal. Febr. 1564, er habe so sehr die Freiheit des Concils begünstigt, daß er demselben auch über die dem apost. Stuhle eigentlich vorbehaltenen Sachen das freie Bestimmungsrecht in einem Briefe an die Legaten eingeräumt habe.

VII. Noch ein Punkt erübrigt. Man hat bisher allgemein, mich nicht ausgenommen, gelehrt, die Tridentinischen Schlüsse seien von Pius IV.

formell bestätigt und publicirt worden, und hätten dadurch Kraft erlangt. Dies und die eigne Bitte des Concils wegen der päpstlichen Bestätigung bildet ein Hauptargument für die Behauptung: die Decrete eines allgemeinen Concils erhalten erst durch die päpstliche Bestätigung ihre Rechtskraft. Wie es sich mit diesem Punkte bezüglich der acht ersten ökumenischen Synoden verhält, ist bereits gezeigt worden (§. 15.). Hier erübrigt die Prüfung des Vorganges von Pius IV. an der Hand der Acten.

In der Schlußsitzung fragten die Vorsitzenden, ob es dem Concile gefalle, ‚von allem und jedem unter Paul III. und Julius III. und Pius IV. auf ihm Decretirten und Definirten, die Confirmation im Namen der Synode durch die Legaten und Präsidenten vom Papste einzuholen?'

Pallavicino (Libro XXIV. capo VIII. u. 8. II. p. 1025.) erzählt, es sei in der gewöhnlichen Weise abgestimmt, alle hätten einfach zugestimmt, nur ein Spanier hätte erklärt (Erzb. v. Granada), ‚ich verlange keine Bestätigung,' drei andre Spanier aber entgegen (Antonio Agostino, und die B. von Patti und Salamanca): ‚ich verlange die Confirmation als nothwendig.' Pius IV. — auf die Erzählung Pallavicino's, die besonders Paolo Sarpi rectificirt, hinsichtlich der Versuche von Curialisten, die Confirmation zu verhindern, braucht nicht eingegangen zu werden — lobte zuerst in einem Consistorium (Pallav. l. c. cap. IX. n. 5. II. p. 1031.) das Tridentinum ungeheuer, ernannte dann eine Commission und erließ schließlich die Bulle Benedictus Deus vom 26. Jan. 1564, welche in den Ausgaben regelmäßig abgedruckt ist. Darin hebt er kurz die Geschichte, die große Frequenz, die Zahl ausgezeichneter Mitglieder, die von ihm dem Concil gelassene Freiheit hervor und sagt: ‚Durch die Vollbringung aller dieser Dinge ist das Concil mit einer so großen Eintracht aller Mitglieder beendigt worden, daß es feststand, diese Uebereinstimmung sei durchaus von Gott bewirkt und daß dies in unseren und aller Augen sehr wunderbar war. Für dieses gar vorzügliche Geschenk Gottes haben wir sofort in dieser hehren Stadt eine Feier (supplicationes) angeordnet, welche unter großer Theilnahme von Clerus und Volk stattfand, und Lob und Dank der göttlichen Majestät mit Recht abstatten lassen, da dieses Concils Ausgang eine große und fast sichere Hoffnung gebracht hat, es werden täglich größere Früchte für die Kirche aus seinen Decreten hervorgehen. Da aber die h. Synode selbst zufolge ihrer Ehrerbietung gegen den h. Stuhl, auch den Fußtapfen der alten Concilien folgend, aller ihrer Decrete, die zu unserer und unserer Vorfahren Zeit gemacht sind, Confirmation von uns erbeten hat durch ein darüber in der öffentlichen Sitzung gemachtes Decret,

so haben Wir, nachdem zuerst aus dem Schreiben der Legaten, dann nach ihrer Rückkehr aus dem, was sie Namens der Synode genau berichteten, dieses Verlangen der Synode bekannt geworden war, nach gehabter reifer Ueberlegung mit unseren ehrw. Brüdern der h. röm. Kirche Cardinälen, und besonders nach Anrufung der Hülfe des h. Geistes, weil wir erkannt hatten, daß alle diese Decrete katholisch und dem christlichen Volke nützlich und heilbringend sind, zum Lobe Gottes mit dem Rathe und Zustimmen derselben Brüder in einem geheimen Consistorium alle und die einzelnen mit apost. Auctorität heute bestätigt und von allen Christgläubigen anzunehmen und zu beachten decretirt, wie wir auch durch dieses Schreiben zur besseren Kenntniß aller sie confirmiren und anzunehmen und zu beachten decerniren." Nun folgt die Aufforderung an Geistliche und Weltliche, sie zu halten, das Verbot der Commentirung u. s. w. Von einer Publication selbst steht kein Wort in der Bulle.

Die Sache steht also so: Pius IV. erklärt wiederholt während des Concils seinen Legaten, das Concil habe absolute Freiheit, ihm sei Alles recht, was die Legaten thäten (siehe Pallav. L. XXI. c. VI. n. 1. 2. 4. II. p. 770 sq.); das Concil beschließt, publicirt seine Decrete in öffentlicher Sitzung; die Legaten stellen in öffentlicher Sitzung den Antrag auf päpstliche Confirmation, über den gar nicht verhandelt, sondern blos abgestimmt wird, nachdem alles beendigt ist, der Papst freut sich so, daß er sofort eine Dankfeierlichkeit veranstaltet; er erklärt, sichtbar sei Gott zugegen gewesen; das Concil sagt, der h. Geist habe es belehrt, die Kirche habe auf ihm gesprochen u. s. w.; das Concil beschließt die Confirmation einzuholen und diesen Beschluß führt der Papst als Grund seiner Bestätigung, ihn selbst als Folge der Ehrfurcht gegen den apost. Stuhl an. Wer im Angesichte dessen sagt: Die Decrete des Concils von Trient, **soweit sie Glaubenssätze betreffen,** haben erst durch die päpstliche Bestätigung ihre förmliche Kraft erlangt, der kommt in eine sonderbare Lage; denn er muß zugeben: der h. Geist hat erleuchtet, aber diese Erleuchtung war zugleich suspendirt, bis zu Rom eine Superarbitrirung des mit des h. Geistes Beistande Bestimmten stattgefunden und erkannt war, es sei gut; das Concil publicirt, aber wenn der Papst nicht genehmigt hätte, wäre das nichts gewesen; der Papst dankt sofort öffentlich Gott, aber wenn er nicht hätte bestätigen können, wäre dieser Dank falsch gewesen; das Concil sagt vor der Bestätigung, die Kirche spreche auf ihm, aber das ist nur eine Redensart, weil die Kirche, obwohl sie gesprochen hatte, nicht gesprochen hatte, bevor der Papst bestätigt. Entweder war formell die Bestätigung nöthig oder nicht. Im ersten Falle folgt, da das Concil nirgends —

es handelt sich blos um Dogmen — die Bestätigung vorbehalten hat, da es nicht den Papst hat, seine Anträge zu Decreten zu machen, sondern das von ihm Decretirte und Definirte zu confirmiren, — daß eine Kette von Widersprüchen vorläge, das Concil nur eine Versammlung gewesen, die berechtigt war, Anträge zu formuliren. Denn wenn einmal etwas durch die Bestätigung als solches erst wird, dann ist es vorher nicht als solches vorhanden. Männiglich leuchtet ein, daß diese Auffassung geradezu lächerlich ist. Oder die Bitte um Confirmation und diese selbst hat einen andern Sinn. Einmal, wie aus Pallavicino hervorgeht, wollten sich die Legaten persönlich decken. Das aber war ihre Privatsache; da ihnen gegenüber der Papst in voraus jeden Schritt anerkannt hatte, sogar ärgerlich war über ihre ewigen Anfragen, so brauchten sie gar keine Bestätigung zu ihrer Sicherheit. Dann aber, und dies war durch den Vorgang der alten Concilien bestätigt, verstand sich wohl von selbst, daß man den Papst, der nicht anwesend war, bat, auch seinerseits ausdrücklich durch Annahme das Concil zu bestärken, damit außer Zweifel stehe, daß die ganze Kirche es anerkenne. In diesem Sinne hat offenbar Pius IV. das confirmare verstanden gleich Leo d. G. u. a. (§. 15.), deshalb hütet er sich, obwohl gerade sonst in den päpstlichen Bullen die Worte gehäuft werden, etwa zu sagen „approbamus, roboramus, validamus“ u. dgl., sondern begnügt sich, die Annahme, Haltung und Befolgung allen einzuschärfen; deshalb sagt er auch nicht ein Wort davon, daß er publicire. Wären aber die Decrete nicht bereits als gültige Decrete publicirt gewesen, so hätten sie erst jetzt publicirt werden müssen, was nicht geschehen ist.

VIII. Anders steht es hinsichtlich der Disciplinardecrete. Für sie forderte die historisch gefestigte Anschauung päpstliche Bestätigung. Für Trient wäre sie mit Rücksicht auf die wiederholte im vornhinein gegebene Zustimmung nicht nothwendig gewesen. Gleichwohl begreift man, daß wegen der insbesondere auch den apost. Stuhl selbst berührenden Sachen eine solche gut schien. Nachdem man aber einmal den Wunsch der Bestätigung erhalten und bestätigt hatte, sah man rasch ein, welches Recht sich daraus deduciren lasse. Und so erklärt allerdings derselbe Pius IV. in der Bulle Sicut ad XV. Kal. Aug. 1564: ‚So wie zu den Decreten und Canones die Auctorität und Confirmation des apost. Stuhles hinzukommen muß und hinzuzukommen pflegt, ebenso muß, wenn ein Zweifel über sie entstanden ist, derselbe durch das Urtheil und die Declaration desselben Stuhles gehoben werden.‘ Und nun folgt eine Bestimmung, wann die Disciplinardecrete in Kraft getreten seien, weil sich darüber Zweifel erhoben hätte (vgl. auch meine Lehre von den

so f
ihr
di
l'

S. 78 fgg.). Darin wird gesagt: er habe zwar die Decrete gegen Ende Januar bestätigt, seitdem würden sie zu Rom beobachtet; ‚weil aber der Abdruck Zeit gekostet und es durch das gemeine Recht bestimmt ist, daß neue Constitutionen erst nach einer gewissen Zeit in Kraft treten, so ist es uns billig und gerecht erschienen, daß alle vorgenannten Decrete, nemlich die sich auf die Reform und das positive Recht beziehenden, vom verflossenen 1. Mai an alle verpflichten.' Also wird hier so positiv als möglich die Geltung nur für die Reformdecrete bestimmt. Aber rundweg sagt der Papst im Eingange, des apostolischen Stuhles Autorität und Confirmation sei auch für die Decrete und Canones nöthig. Es gibt nun folgende Möglichkeiten: Entweder ist die Bestätigung trotz der allgemeinen Phrase des Eingangs nur für die Disciplinardecrete nöthig gewesen und erfolgt; dann bleibt es beim Gesagten. Oder auch die Glaubensdecrete und Canones haben die Bestätigung nöthig gehabt. Ist das der Fall, dann sind sie auch nach Pius' IV. Theorie erst eine Zeit nach der Bestätigung, die dann eine Publication war (2 Monate nemlich. Vgl. meine angef. Quellen) in Geltung getreten. Wir haben also dann die Absurdität, daß etwas als Glaubenssatz erklärt ist, aber doch erst von einem bestimmten Tage an juristisch wird, m. a. W. es löst sich auch die Dogmatik auf in ein System von willkürlichen Sätzen. Oder die Glaubensdecrete und Canones sind erst durch die päpstliche Confirmation kräftig geworden, dann aber sofort. Nun dann hat das Concil nur proponirt, der Papst sie gemacht, d. h. der Papst ist die Kirche, er definirt die Glaubenssätze, er ist unfehlbar. Das will man und daher argumentirt man. Aber das Concil von Trient hat dies, wie bewiesen, nicht gemeint. Ohne den Papst kein ökumenisches Concil. Aber so gut man in Nicäa, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon ohne den persönlichen Papst mit seinen Legaten fertig wurde, ebenso gut ist es in Trient geschehen. Oder endlich, das confirmare ist für die Glaubensdecrete im alten Sinne (§§. 15. 16.) zu nehmen und ungehöriger, mindestens überflüssiger Weise sind in der Bulle Sicut ad die Canones auch aufgeführt worden. Dies ist offenbar das Richtige.

Viertes Capitel.

Die Illegitimität des Vaticaniſchen Concils nach ſeinem thatſächlichen Verfahren.[1])

§. 25.

1. Zufolge der Art der Conſtituirung.

I. Unzweifelhaft iſt nach der Bulle ‚Aeterni Patris' vom 29. Juni 1868,[2]) ‚Arcano divinae' v. 8. Sept. 1868 an die nichtunirten Griechen, ‚Jam vos' vom 13. Sept. 1868 an die übrigen Chriſten auf den 8. Dec. 1869 in die Peterskirche zu Rom ein allgemeines Concil

---

[1]) Bisher ſind die Grundlagen für alle zur Beurtheilung kommenden Fragen gelegt worden. Sie ruhen nur in den echten Quellen: Papſtbriefen, Synoden, Vätern, Schrift, ſind meiſtens im Originaltexte, ſtets ſo angeführt worden, daß jeder ihre Richtigkeit und Tragweite ſelbſt prüfen kann. Es liefert alſo die Darſtellung eine für ſich abgeſchloſſene ſelbſtſtändige Arbeit. Ihre Veranlaſſung hat allerdings die am 18. Juli 1870 conſtatirte Gewißheit gegeben, das Vaticaniſche Concil ſei illegitim geworden. Dies beweiſen Cap. 4. und 5. Sie fußen auf den drei erſten. Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß ich, ſoweit dies ſtattfindet, lediglich auf ſie verweiſe, nur beſondere Argumente hervorhebend.

Was die Thatſachen betrifft, ſo halte ich für überflüſſig, die Geſchichte des Concils lang und breit zu erzählen. Für dieſen Punkt verweiſe ich auf die anzuführenden Werke. Ich ſtütze mich, ſoweit die für die Entſcheidung wirklich wichtigen Thatſachen in Betracht kommen, nur auf unbeſtreitbare, weil actenmäßig feſtſtehende.

Wo ich in den Anmerkungen, nicht im Contexte, auch nicht actenmäßig feſtſtehende, aber richtige Thatſachen anführe, welche juriſtiſch feſtgeſtellt werden könnten, wenn es einen Richter gäbe, bei dem man dieſe Beweisaufnahme bewirken könnte, da geſchieht dies lediglich zur Charakteriſirung des Gebahrens. Für meine Beweisführung bedarf ich der Chronique scandaleuse des Concils nicht, weder für das intra muros noch extra muros Peccirte.

der gesammten christlichen Kirche einberufen worden. Das Fernbleiben der Nichtunirten Griechen, Evangelischen u. s. w. würde nach katholischer Auffassung der Legitimität des Concils nicht haben schaden können, noch ihr geschadet haben.

Aber die Berufung allein bewirkt nicht, daß ein Concil legitim bleibt. Die s. g. Räubersynode von Ephesus 449 (Hefele II. S. 331 fgg.) hatte durch ihre Berufung u. s. w. alle Merkmale der Echtheit; die 3. Synode von Sirmium 358 hat unzweifelhaft nicht ganz correct gelehrt, einschließlich Papst Liberius (Hefele I. S. 662 fgg.) und gehört zu den nicht anerkannten; die Doppelsynode zu Seleucia und Rimini 359 (Hefele I. S. 674 ff.) war nach Aufgabe, Berufung, Constituirung eine unzweifelhaft universale je des Occidents und Orients, stellte ein falsches Symbol auf und ist feierlich verworfen worden; die Synode von Mailand 355 (Hefele I. S. 631 fgg.) ist ebenso ver-

---

Ich protestire also dagegen, daß man auch nur behaupte, ich habe aus anderen Thatsachen gefolgert, als den in diesem Capitel im Contexte angeführten.

Meine Schrift ist schon so ausführlich geworden, daß ich mich der größten Wortkargheit befleißigen darf. Das auf solche Art sich zusammenstellende Gerippe ist bereits ausgefüllt in Cap. 1—3.

[2]) Die nicht publicirten Actenstücke liegen mir vor zum Theil in gedruckten unter die Väter vertheilten amtlichen Exemplaren, zum Theile in Abschriften, welche ich selbst mir gemacht, beziehungsweise in meinem Zimmer habe machen lassen und darauf selbst collationirt habe, nach den gedruckten oder geschriebenen authentischen Exemplaren. Wer mir diese mitgetheilt hat, erfährt niemand von mir. Ich erkläre jedoch, um jeder Insinuation vorzubeugen, daß ich weder von meinem hochw. Erzbischofe noch von irgend einem s. g. Oppositionsbischofe, abgesehen von einem amtlichen Abdrucke der Const. dogm. de 18. Juli 1870 und der Eingabe der 56 Bischöfe vom 17. Juli 1870, auch nur eine Zeile erhalten habe.

Die gedruckten Actenstücke sind so verbreitet, daß ich sie einzeln zu citiren für überflüssig halte, sie stehen in folgenden Sammlungen bez. Werken: Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum a. 1870. Ges. und herausg. v. Joh. Friedrich. 1. Abth. Nördl. 1871. ‚Officielle Actenstücke zu dem . . . Oekumen. Concil,' Berl. 1869, 1870. 2 Bde. Vering Archiv f. kath. Kirchenr. XXIII. fgg. — ‚Das Oekum. Concil vom Vatican . . . Periodische Blätter' . . . (Herausg. von Scheeben). Regensb. 1869 fgg. Des 3. Bandes erstes Heft ist eine lange Exposition gegen meine Schrift ‚Die Macht der röm. Päpste.' Zu deren Charakterisirung Eins. H. Scheeben sucht mich durch eine Anzahl von Stellen aus meinen frühern Werken zu widerlegen. Da ich in der Vorrede zu jener Schrift möglichst offen erklärt habe, daß ich nach dem 18. Juli 1870 meine ganze frühere Auffassung über das Verhältniß von Kirche und Staat nicht mehr als die päpstliche, römische erkennen kann, so ist es ebenso läppisch als sophistisch, sich auf Aussprüche gegen mich zu berufen, welche ich selbst nur als subjective nicht mehr als die Meinungen der Kirche ansehen kann, in der der 18. Juli Fundament ist und Herr Scheeben als Kirchenlehrer gelten kann.

worfen worden, obwohl sich ihr der Charakter der Universalität nicht bestreiten läßt.

Der Grund war bei allen: Mangel der Freiheit und falsche Lehren.

II. Nach dem sehr erwünscht gekommenen ‚Album illustratum autographorum facsimilia complectens S. Pont. Pii IX. ordineque hierarch. omnium exim. ac rev. Patrum oecum. Concilii Vatic. etc. Medicolani 1870', das mit einer authent. Beglaubigung versehen ist, zählte das Concil 764 Mitglieder. Darunter befanden sich a) 49 Cardinäle, wovon 17 blos Priester, 7 nur Diaconen sind. b) 10 Patriarchen, worunter 4 (Constant., Alex., Antioch., Jerus. ritus latini) ohne Heerde. c) 7 Primaten. d) 102 Erzb. mit Diöcesen, 22 in part., von denen 10 unbedingt ohne Heerde. e) Bischöfe mit Diöcesen 424; in partibus 98, wovon nur 49 vicarii apost. mit Gemeinden. f) 6 abb. dioec. nullius, wovon nur 1 eine Heerde hat. h) 46 Ordensvertreter.

1. Nach der Darlegung von §§. 8. 9. gehören also zu den an sich berechtigten Mitgliedern nur aus a) 25, aus b) 6, aus c) 7, aus d) 424 und 112, aus e) 49, aus f) 1, aus h) keiner, zusammen 626.

Da, wie sich zeigen wird (§. 27), das Princip der numerischen Abstimmung nach Köpfen angewandt wurde, hat man ein Recht, die persönliche fundamentale Berechtigung zu prüfen.

Im 2. Jahrtausend der Kirche hat man allerdings die Aebte u. a. auf den allgemeinen Concilien zugelassen, aber Glaubenssätze keineswegs mit Majoritätsentscheidungen gefällt. Da dies 1870 geschehen ist, tritt Recht und Pflicht heran, die Berechtigung zu untersuchen.

138 Mitglieder hatten also an sich keine Berechtigung auf der Synode nach dem Rechte der alten Kirche zu stimmen.

2. Hält man daran fest, daß die alte Kirche (§§. 5. 8. 14.) die Aufgabe und das Wesen des Concils in der auctoritativen Feststellung des Glaubens durch das Zeugniß der Bischöfe sah, welche den Glauben ihrer Diöcesen bekunden: so stellt sich das Verhältniß noch kolossaler heraus.

Italien	mit	24,270.000	kath.	Einw.	stellte	276.
Frankreich	„	37,107.000	„	„	„	84.
Oesterreich-Ungarn	„	23,000.000	„	„	„	48.
Spanien	„	15,670.000	„	„	„	41.
Britannien	„	5,700 000	„	„	„	35.
Deutschland	„	12,750.000	„	„	„	19.
Schweiz	„	1,024.000	„	„	„	8.
Portugal	„	4,280.000	„	„	„	2.
Belgien	„	4,820.000	„	„	„	6.

Holland	mit	1,226.000	kath. Einw. stellte	4.
Türkei (Europa u. Asien, Afrika)	mit circa	1,600.000	„ „ „	64.
Griechenland	mit nicht	9.000	„ „ „	5.
Rußland	mit etwa	3,000.000	„ „ „	1.
Asien (außertürk.)	mit nicht	500.000	„ „ „	34.
Afrika	„ „ „	200.000	„ „ „	8.
Algerien	mit	211.000	„ „ „	3.
Amerika			„	113.
Oceanien (Australien und Manilla)			„	13.

Somit betrug die Zahl der Italiener allein 19 über $^1/_3$ sämmtlicher Mitglieder.

Stellt man die Zahl der Mitglieder ins Verhältniß zur Bevölkerung, so repräsentirt

1 Pater	italicus	87.934	1 Pater	lusitan.	2.140,000
1 „	gallicus	441.750	1 „	belgicus	833.333
1 „	austro-hung.	479.166	1 „	turcicus	25.000
1 „	hispan.	382.195	1 „	holland.	306.500
1 „	anglicus	162.854	1 „	Graeciae	1.800
1 „	germ.	691,052	1 „	Russiae	3.000.000
1 „	helvet.	128.000	1 „	Asiae über	14.737

1 Pater Africae über 25.000.

Von den 276 Italienern fallen aber auf die Diöceſe Rom, deren Glaube im Alterthum vom römiſchen Biſchofe bekundet wurde, allein ſo viel, als auf Oeſterreich-Ungarn, Deutſchland, Belgien, Schweiz zuſammen genommen.

3. Abgeſehen von den Cardinälen, Patriarchen und Diöceſanbiſchöfen hat es ſich der Papſt notoriſch vorbehalten, wen er von den Episcopi in partibus und Ordensleuten berufen wollte. Er hat alle vicarii apostolici berufen. Dadurch kommen wahre Curioſa heraus. Während z. B. China und Japan 15 Vertreter hatte, die am 18. Juli als ein Mann ſtanden, hatte Böhmen, Mähren und Schleſien überhaupt nur 5, am 18. Juli keinen.

Entweder mußte jeder Biſchof zugelaſſen werden, oder nur die wirklichen Ordinarien. Die Weihe entſcheidet nicht, weil es Dogma iſt (can. 4. de sacr. ord. Conc. Trid. Sess. XXIII.), daß der h. Geiſt durch die Prieſterweihe ertheilt wird, — weil durch die Weihe keine höheren Kenntniſſe ertheilt werden, — weil der Biſchof nicht (§§. 5. 8. 14.) ſeine Privatanſicht auszuſprechen, ſondern den Glauben zu bekunden hat. Es folgt alſo mit logiſcher Nothwendigkeit, daß, woran

die alte Kirche festhielt, der Bischof nicht sein subjectives Meinen, sondern den objectiven Glauben bekundet. Wer keine Heerde hat, hat nichts zu bekunden. Aber man wollte einen Zweck erreichen. Von 276 Italienern ließ sich auf 250 rechnen; dazu 49 vicarii apostolici, gegen 30 sichere Aebte u. s. w. aus anderen Ländern, die sichere Zahl aus Spanien, England und Frankreich — das Concil brauchte keine Angst zu machen. Die episcopi in part., welche nicht vic. apost. sind, sind mit wenigen Ausnahmen nichts als päpstliche Beamte. Denselben Charakter haben diejenigen Cardinäle, welche nicht Diöcesanbischöfe sind. Mögen sie päpstliche Prinzen sein, auf dem Concil haben sie aus fundamentalem Rechte nichts zu thun. Die Geschichte lehrt, daß vor dem 12. Jahrhundert nie die Cardinäle als solche anders, als auf den römischen Particularsynoden erschienen, auf keinem ökumenischen. Sie lehrt, daß Nichtbischöfe nur als Vertreter von Bischöfen erschienen. Das Institut der episcopi titulares kennt die alte Kirche nicht. Als leidiges Auskunftsmittel war es gut. Wenn aber damit Tendenz getrieben wird, wenn Pius IX. allein seit 1867 fünfundzwanzig archiep. und episcopi in part. creirte, die zugegen waren, dann ist das keine Nothwendigkeit mehr. Geht man davon ab, so liegt absolut kein Recht vor, die übrigen Priester auszuschließen. Es ist also, abgesehen von den kraft ihres göttlichen Amtes berechtigten Diöcesanbischöfen das Concil eine Versammlung von Männern, die sich Pius IX. ad hoc ausgesucht hat.

4. Es ist bewiesen worden, daß auf den alten Concilien (§§. 4. 8. 9. 14.) die Kirchenprovinzen vertreten waren, daß Provincial- oder Landessynoden vorhergingen, daß mithin alle Bischöfe, der Clerus wie die Laien das Recht hatten bez. die Gelegenheit, den Glauben zu bekunden. Nichtsdergleichen ist geschehen vor dieser Synode. Daher waren eine Menge Bisthümer gar nicht vertreten, z. B. Königgrätz, Culm, Fulda, Limburg, Münster, Freiburg. Der Glaube vieler Millionen von Katholiken fand keine Vertretung. Ob deren Ordinarien etwa privatim zustimmen, ist gleichgültig, weil laut der Geschichte das Wesen im Concil liegt und der Herr nur einer Gemeinschaft seinen Beistand verheißen hat. Entweder ist also ein Concil nöthig; dann muß stets festgehalten werden, was von Anfang galt. Oder es ist nicht nöthig; dann hätte die Kirche erst 1870 erfahren, was Glaube Christi ist.

Noch zu Trient war (§. 24.) der Clerus mehrer Länder vertreten.

5. Auf allen ökumenischen und particulären Synoden, einschließlich das Concil von Trient (§§. 8. 9. 24.) ließ man für die aus gerechtfertigten Gründen abwesenden Bischöfe Vertreter zu. Diese vertraten

vollkommen ihre Mandatare, geradeso gut als die päpstlichen Legaten den Papst, hatten sogar an der Stelle unterschrieben, die den Vertretenen zukam (§§. 8. 9.). Es ist gezeigt worden, daß dies das unbedingt Richtige ist, genau folgt aus dem Grundprincipe der Bezeugung des Glaubens. Kann man nun auch zugeben, daß für die Aufstellung von Rechtssätzen bestimmt werde, wie sie gemacht werden sollen, deshalb auch Procuratoren als stimmberechtigt ausschließen: so muß man sich für den Glauben an das wesentlich Nothwendige halten. Verläßt man den Grundsatz: Glaube ist nur, was evident als solcher — nicht im Kopfe eines einzelnen römischen Bischofs, nicht in so und so viel bischöflichen Köpfen lebt, sondern was in allen Kirchen, welche mit der römischen und der Gesammtkirche in Gemeinschaft sich befunden haben, und sich in Gemeinschaft befinden, als apostolische Tradition lebt, so bekundet man den Glauben nicht mehr, sondern macht ihn. Bekunden kann der Vertreter, was ihm aufgetragen ist, zum machen ist kein Bischof befähigt noch berechtigt. Wohl ließ das Concil von Trient die Procuratoren bei Abstimmungen nicht mit votum decisivum zu. Das war bereits Willkür. Aber immerhin hatte man sie in einer Weise zugelassen (§. 24.), daß sie die volle Möglichkeit hatten, zu bekunden, zu vertreten, zu widerlegen u. s. w. Pius IX. hat sie absolut gar nicht zugelassen. Sie durften nach Rom kommen (gleich jedem mit Legitimation Versehenem), ihre Briefe abgeben, erhielten auch die tröstliche Aussicht, die Acten unterschreiben zu dürfen, nichts weiter. Pius IX. hat so das zahlreichen Kirchen zustehende Recht mit Füßen getreten, er hat die Diöcesen Königgrätz, Fulda, Culm, Limburg u. s. w. des Urrechts beraubt, ihren Glauben zu bekunden. Ob die Hirten damit einverstanden sind, ist ganz gleichgültig. Sie haben kein Recht zu schweigen, sie mußten zum Concil gehen, konnten sie das nicht, so mußten sie Vertreter senden. Die Mittel dazu hatten sie sämmtlich. Auf dem Concil zu erscheinen, ist Pflicht, nicht Recht. Hätte Pius IX. vorher mitgetheilt, was er intendire, wären Particularsynoden abgehalten worden, hätten diese Vertreter gesandt, kurz wären die im Alterthume befolgten Grundsätze nicht schnöde hintangesetzt worden, so stände die Sache anders.

6. Es ist gezeigt worden, daß auf den alten Concilien für vacante Bisthumssitze zufolge des einzig richtigen Princips Vertreter erschienen. Solche sind nicht berufen noch zugelassen worden auf dem vaticanischen. Somit hat Pius IX. zahlreichen Particularkirchen, z. B. denen von Brünn, Münster, Freiburg u. s. w. ein Recht entzogen, auf das weder Bischöfe noch Gemeinden verzichten können, die katholisch bleiben wollen.

7. Auf allen alten Synoden (§§. 10. 12. 15.) spielten die christ-

lichen Obrigkeiten eine Rolle, welche einzeln fast die des römischen Bischofs in Schatten stellte. Noch auf dem Concil von Trient (§. 24.) hatten die katholischen Fürsten (selbst protestantische zeitweise) ihre Vertreter, denen volle Gelegenheit geboten war zum Anregen, Vertheidigen u. s. w. Sie hatten, wie man in den hinter den Ausgaben gedruckten Namensverzeichnissen lesen kann, ihre Theologen und Juristen. Pius IX. hat weder den Obrigkeiten das Concil bekannt gemacht, noch sie eingeladen. Ja er hat verweigert, den Vertreter ‚des ältesten Sohnes der Kirche' zuzulassen. Er hat also — daran ändert nichts das Ablaßbreve Nemo certe vom 11. April 1869; solcher Breven hat es unter ihm geregnet die Fülle — die Laienwelt vollkommen ausgeschlossen, ihm fällt also die Kirche zusammen mit dem Clerus. Wohl haben die Laien, wie ich gezeigt, nicht mit abzustimmen, in dogmatischen Dingen nicht mit zu verhandeln gehabt. Aber sie haben sonst gewirkt; sie hatten Gelegenheit, durch ihre Anwesenheit, durch ihre von Gott gesetzten Vertreter, die Obrigkeiten, Wünsche, Glaube, Befürchtungen, Gründe anzubringen. Noch zu Trient waren außer den 6 geistl. und 10 weltl. fürstlichen Oratoren im Ganzen 34 Theologen von Fürsten entsandt. Bedenkt man aber die bedeutende Wirksamkeit der Theologen zu Trient (§ 24.), so erhellet, daß dort wesentlich am alten Principe festgehalten wurde.

Pius IX. hat durch sein Verfahren das, was er im Syllabus selbst verdammt, als Grundsatz praktisch befolgt: die Trennung der Kirche vom Staate. Gegenüber den katholischen Fürsten hatte er dazu absolut kein Recht. Ist es nicht ein Hohn, Pius IX. also die Fürsten abweisen zu sehen, während ein Leo d. G. den Kaiser für unfehlbar hält, während alle acht ersten Synoden von den Kaisern berufen, geleitet, bestätigt sind? Hat nicht die Kirche, so viele Aussprüche auch im Widerspruche mit sich selbst vorliegen, stets vom Staate Schutz verlangt? Ist nicht der Apostolische König von Ungarn kirchlich gesalbt worden? Wenn die Herrscher von Oesterreich, Bayern, Frankreich, Spanien, Portugal u. s. w. die Bischöfe ernennen, ‚welche der h. Geist setzt, zu regieren die Kirche', übertrug man ihnen da nicht eine Function, für die sie, wenn jener Satz juristisch richtig ist, was sich nicht bezweifeln läßt, als Organ des h. Geistes erscheinen? Haben sie nicht dadurch praktisch eine Aufgabe, die durchweg den alten Kaisern ein h. Leo d. G. beilegt? Und wo es sich darum handelt, die gesammte Kirche zu vertreten, da sollen diese Organe nicht einmal gehört werden? Aber auch die evangelischen Regenten sind legitimirt zur Vertretung der religiösen Interessen ihrer katholischen Unterthanen. Welche Consequenz ist es, sich für den Kirchenstaat an dieselben Regenten zu wenden, die man

schnöde vom Concil abwies? Es ist der Papst als solcher, dem man ein weltliches Gebiet erhalten wissen will. Nun was geht der Papst, welcher die katholischen Fürsten nur noch kennt auf gleicher Stufe, wie jeden simplen Katholiken, dann den katholischen Fürsten als Fürst an? Wenn der kath. Fürst nicht einmal das Recht hat, auf dem Concile die Bedürfnisse seines kath. Volkes, die er besser kennen kann, als die Nuntien, welche wenigstens in Deutschland mit seltener Ausnahme nicht einmal des Volkes Sprache kennen, vorzubringen, wie soll er sich denn dafür interessiren, wen das italienische Volk sich zum weltlichen Herrscher erkiese? Glaubenssatz ist es nimmermehr, daß der Papst auch König sein müsse. Und wie kann man in einem Athemzuge verlangen, der kath. Fürst solle im Interesse der kath. Kirche für den Kirchenstaat einstehen, er, dem man nicht einmal das Recht zugesteht, zu reden für das katholische Interesse in der Repräsentation der ganzen Kirche? Mit den evangelischen verhält es sich nicht anders? Hat nicht Pius die Protestanten geladen? War denn das kein Ernst? Wenn ja, dann mußte er ja vor Allem die Fürsten, welche in ihren Landen nach evangelischem Rechte als summi episcopi gelten, schon deshalb zulassen. Wehrte man dem Heiden Constantin nicht, der sich erst 337 taufen ließ, eine allgemeine Synode nach Nicäa zu berufen, sie zu bestätigen, ließ man sich von ihm kirchliche Maßregeln aller Art gern gefallen, sprechen die alten Päpste von ihm, wo sie seiner Berufung des Concils, also einer Zeit gedenken, wo er noch Heide war, in einer Weise, daß man meinen muß, er habe das tiefinnerste Verständniß der christlichen Lehre gehabt, wie kann man dann den christlichen Regenten nicht gestatten, ihre Oratoren zu entsenden? Und wenn man dem heidnischen Kaiser das Recht nicht bestritt, die Synode zu berufen, sondern dies dankbar acceptirte, ihm das Recht beilegte, den Frieden der Kirche herzustellen, mußte man dann nicht um so mehr die christlichen Regenten zulassen, als ja zu befürchten stand, es werde die durchgeführte, in Abrede gestellte, aber jedem tiefer blickenden klare Intention den Frieden und die Eintracht in der Kirche stören? Ich sage offen, die Fürsten haben schwer gefehlt, daß sie nicht kategorisch von Rom die Zulassung von Oratoren verlangten; die Geschichte wird jene Männer, die es verschuldet, mögen sie Katholiken oder Evangelische sein, schwer anklagen. Aber das ist für die Beurtheilung des päpstlichen Verfahrens gleichgültig, für dieses entscheidet nur, was Pius IX. aus eignem Wissen oder durch fremden Einfluß beherrscht, kurz was er gethan hat. Man schließt Concordate und sonstige Verträge mit den Fürsten ab, man räumt auch den evangelischen große Rechte bei der Besetzung der Bisthümer ein, man freut sich, wenn sie die katholische

Kirche frei machen, wenn unter ihren Gesetzen sich in Preußen die Orden und Congregationen vermehren können, als sei die Säcularisation nie eingetreten; aber auch nur zu reden für Euere katholischen Unterthanen auf der Repräsentation der katholischen Kirche, — das steht Euch Fürsten nicht mehr zu, für Euch gilt wie für jeden Laien: ‚laicis manet necessitas obediendi, non auctoritas imperandi.' Aber kann Pius IX., nachdem er den Staat und die Kirche von einander gelöst hat, verlangen, der Staat solle hinfort den gehorsamen Diener spielen? Und sollte man nicht gerade diesesmal haben die Fürsten zulassen müssen? Man wollte ein Dogma schaffen, das im Zusammenhange steht, wie eine lange Reihe von Bischöfen sagt (meine Schrift: Die Macht der römischen Päpste S. 1 fgg.), fast alle österreichisch-ungarischen und die meisten deutschen, mit der Grundauffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Und dabei sind die Fürsten nicht einmal gehört worden! Wenn man Geld von den Staaten haben will, fragt man sie schon. —

Die ganze Zusammensetzung: die Ausschließung Berechtigter, die Zulassung Nichtberechtigter, die Ausschließung der Laienwelt, die künstlich gemachte Majorität, welche von vornherein das Concil zu einer päpstlichen Majoritätsabstimmungsmaschine gestempelt hat, — sie beweist dessen Illegimität.

§. 26.

2. Mangelnde innere Freiheit.

Es ist bewiesen worden, daß auf allen alten Synoden (§§. 13. 14.) die vollste Freiheit der Rede, des Vorbringens, der Beweisführung galt, daß auch noch zu Trient (§. 24) Einrichtungen bestanden, welche es unmöglich machten, daß irgend ein Mitglied verhindert wurde, seine Ansichten u. s. w. auf die ausgiebigste Art geltend zu machen; es ist gezeigt worden, daß die Leitung auf den alten Synoden, wie zu Trient, in keiner Weise der Selbstständigkeit der Mitglieder zu nahe trat, ja daß es als Aufgabe besonders der Kaiser erachtet wurde, für die unbedingte Freiheit zu sorgen. Nichts von alledem im Vatican.

1. Der Papst proclamirt, er werde das Concil leiten. Aber wie hat er es geleitet? Seine alten Vorfahren hielten sich allerdings (§. 8.) für berechtigt, auch ohne gesetzliches Hinderniß bei den ökumenischen Synoden nicht in Person zu erscheinen — Petrus sandte bekanntlich keine Legaten, sondern predigte selbst, — sie sandten dann aber auch Legaten, welche sie absolut ver-

traten. Pius IX. wollte den Glanz der Synode. Er hat nur den formalen öffentlichen Sitzungen präsidirt, niemals einer anderen. In den öffentlichen Sitzungen ist aber nicht mehr discutirt worden, sondern nur die Abstimmungsmaschine thätig gewesen. Er hat mithin keinerlei authentische Kenntniß gehabt von dem, was vorgegangen ist. Denn selbst wenn er[3]) alle stenographischen Berichte gelesen hätte, wäre das keine authentische Wissenschaft gewesen aus dem bald anzugebenden Grunde. Somit mußte er lediglich als wahr annehmen, was ihm gesagt wurde.[4]) Auf diese Berichte hin hat er decretirt. Ein bloßes Monitum des Secretärs aus allerhöchstem Auftrage, eine Präsidialverfügung — das folgsame Concil hatte zu gehorchen. Thatsächlich stand mithin der Papst ganz außerhalb des Concils. Er erschien nur, um, gleich der Königin von England, die Thronrede zu halten, dann constatirte er die Vereidigung der von ihm berufenen Pairs: Ablegung der professio fidei, ermahnte sie, schloß den jeweiligen Parlamentsabschnitt und bestätigte sofort die Gesetze. Während nun sein Vorfahr Pius IV. (§. 24.) selbst noch das Tridentinische Concil, auf dem man für das Decret über die Rechtfertigung zehn Monate brauchte,[5]) einer reifen Prüfung unterzog,

[3]) Daß er dies nicht gethan hat, behaupte ich, ohne mich der Gefahr eines Dementi auszusetzen.

[4]) Bekanntlich soll er der Deputation des 13. Juli gesagt haben, er habe die Fassung des Decrets noch nicht gelesen. Diese von höchst glaubwürdiger Seite gemachte Mittheilung ist mir als Historiker und Juristen um so glaubhafter, als mir von einer Person, der ich unbedingt trauen darf, versichert wurde, Pius IX habe etwas als von dieser Person Erzähltes referirt, was diese Person ihm gar nicht gesagt hat. Pius IX. persönliche hohe Würdigkeit dürfte Allen, die ihn je gesprochen haben, seine große geistige Befähigung wenigen eingeleuchtet haben. Konnten Päpste sagen, Petrus habe erst von Paulus Raison annehmen müssen, so braucht man auch wohl seinen 256. Nachfolger nicht apodictisch für die Quelle der Weisheit zu halten, zumal zum h. Petrus direct, zu Pius IX. jedenfalls nur sehr indirect der Herr gesprochen hat und von den übrigen Thaten Petri bei ihm nichts vorgekommen ist.

[5]) Man hätte meinen sollen, es sei schon am 17. Jan. 1546 (dem ersten Sitzungstage zu Trient) klar gewesen, wodurch der Mensch gerechtfertigt werde, weil das ja vom ersten Momente des Christenthums an klar sein mußte, weil die ewige Seligkeit davon abhängt. Ob aber wohl von einer Million katholischer Laien fünf die 33 Glaubenssätze über die Rechtfertigung der Sess. VI. Conc. Trid. kennen? Man braucht sie auch nur implicite zu kennen. Wie tröstlich ist es doch, daß die Theologie sich seit dem 12. Jahrhundert zu helfen wußte. Hängt die Seligkeit davon ab, wenn man getauft ist, des Herrn Leib empfängt, christlich lebt, zu glauben, daß der Papst ex cathedra unfehlbar ist? Wenn ja, wie kam es, daß man 1869 Jahre ohne diesen Glauben auch nur implicite zu haben, und ohne daß er direct mit unzweifelhaften Worten, außer zu Avignon (Note 60. Cap. 1.) jemals von der Kirche gelehrt ist, selig werden konnte? Wozu brauchte denn Pius IV. noch gar zu prüfen, ob die Kirche

bevor er dasselbe förmlich annahm, verstand es Pius IX., obwohl am 13. Juli 88 Väter mit non placet, 62 juxta modum, 70 gar nicht abgestimmt hatten, am 17. Juli 56, worunter die bedeutendsten Männer, ihr non placet erneuert hatten, sich über ‚Schwierigkeiten' hinwegzusetzen, welche bisher auch dem größten Gelehrten unentwirrbar sind, insbesondere die, daß es um die stete rechte Lehre der Päpste Liberius, Zosimus, Vigilius, Honorius ꝛc. absonderlich steht. Wenn Etwas so beweist dieser Vorgang:

Pius IX. hielt sich für unfehlbar, wie es ihm Jahr ein Jahr aus war gesagt worden; was in diesem ‚Haupte' sich vorfand, das hatte der ‚Leib' zu approbiren; das Concil erschien ihm als eine Versammlung eng verbundener Vasallen, päpstlicher Vicare, deren geliebteste die der Orientalen, Afrikaner u. s. w. waren, weil ihre gläubigen Schaafe nach der Erklärung eines dieser Herrn im Concil gejubelt, als er ihnen gesagt, man wolle in Rom den h. Vater für unfehlbar erklären.

Wer fähig ist, objectiv zu urtheilen, muß sagen: Pius IX. hat das Concil berufen, um in Rom die Rolle zu spielen, welche es gespielt hat, um durch die Pression seiner Person durchzusetzen, was er wollte. Für diese Behauptung haben wir den vollständigsten juristischen Beweis, wir haben dafür sechsundfünfzig Zeugen, nemlich die Bischöfe, welche die Eingabe des 17. Juli gemacht haben. Denn wenn diese sagen, wo es sich handelt um ein Dogma, also nach ihrer eignen Ansicht um etwas, wovon die Seligkeit abhängt, am Tage bevor über die Frage, ob es gemacht werden soll oder nicht, abgestimmt wird: „es duldet die kindliche Frömmigkeit und Ehrfurcht nicht, daß wir in einer die Person euerer Heiligkeit aufs nächste berührenden Angelegenheit öffentlich und ins Angesicht des Vaters Nein sagen," so sieht der Blödeste ein, daß **persönliche Rücksichten**[6]), d. h. der bloße Respect vor dem Menschen, sechsundfünfzig Bischöfe abhielten, zu sagen, was sie für Wahrheit hielten. Diese Männer aber hatten noch den Muth, offen ihre Schwäche zu gestehen, implicite zu sagen: Wir können es nicht machen, wie Paulus, der Petrus ‚ins Angesicht' widerstand, nicht, wie

---

das Richtige über die Rechtfertigung gelehrt habe, wenn Pius IX. in nicht dreimal vierundzwanzig Stunden, die noch dazu von Audienzen der abreisenden Prälaten u. s. w. zerrissen wurden, prüfen konnte, daß das von der Vorlage des 13. noch wesentlich abweichende Decret mit der Schrift, den Vätern, der langen Reihe der Concilien, den Tausenden von Papstbriefen stimme? Sollte Pius IX. wohl auch nur die alten Concilien gelesen haben? oder alle Briefe seines großen Vorgängers Leo d. G. . u. s. w.? Wer so schnell sich orientirt, wie Pius IX., muß — **inspirirt** sein, oder . .

[6]) Vgl. unten die Anmerkung 7. zum §. 32.

die Apostel, welche erklärten, ‚man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.‘ Wer aber jetzt herkommt aus dieser Schaar und der Welt erzählt, er habe die und jene Motive gehabt, wovon die Eingabe nichts sagt, die Motive der Eingabe aber seinen Schaafen verschweigt, der hat am 17. Juli oder später die Unwahrheit gesagt.

2. Auf allen alten Synoden und zu Trient war das Concil der beschließende, bestimmende, handelnde Factor (§§. 12. 13. 24.). In St. Peter hatte das Concil nichts zu sagen, es bestand lediglich aus einer Anzahl von Leuten, die Reden halten oder ablesen durften. Weder die Geschäftsordnung vom 27. November 1869, noch die zweite vom 22. Februar 1870 lassen von Freiheit eine Spur. Dies ergibt sich aus Folgendem unwiderleglich:

a) Der Papst hat beide octroyirt. Daraus folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß er, gleich den Regenten, welche zum erstenmale Kammern einsetzen, Verfassungen geben, das Concil als eine Versammlung ansah, die nur von Papstes Gnaden existirt.

b) Eine Veränderung stand dem Concil nicht zu. Ja dasselbe durfte nicht einmal über sie verhandeln, hatte also pure sich zu unterwerfen. Ein Körper, der nicht einmal das Recht hat, zu proponiren und zu discutiren, wie er sich bewegen dürfe, hat kein eignes Leben, gleicht blos der Kammer Napoleons III. vor dem Jahre 1869.

c) Die Präsidenten, nicht die Synode, hat die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die schriftlichen Bemerkungen einzubringen sind auf die vorgelegten Entwürfe (Schemata).

d) Nicht die Synode, sondern (der Papst durch) die Präsidenten bestimmen die Tage der Generalcongregationen und der öffentlichen Sitzungen.

e) Die Redaction der Anträge, die Umarbeitung derselben, der Bericht über die eingebrachten Amendements steht gänzlich außerhalb des Concils; alles dies gebührt allein einer Commission, für uns der dogmatischen, weil wir es nur mit der ‚dogmatischen‘ Constitution des 18. Juli zu thun haben. Wie verhält es sich nun mit dieser?

α) Scheinbar sind diese Commissionen vom Concil gewählt worden, in Wirklichkeit nicht. Denn (vgl. die von mir edirte Schrift S. 9) einige Tage vor der Wahl der 24 Mitglieder der dogmatischen Commission sind gedruckte Zettel mit der Aufschrift ‚In honorem B. Mariae immaculate conceptae‘ mit 24 Namen vertheilt worden, unter Berufung auf den Card. de Angelis, den ersten Präsidenten. Diese Liste ging im ersten Scrutinium mit so großer Majorität durch, daß, wenn man bedenkt, wie sich unmöglich die Mitglieder kennen konnten, weil $^4/_5$ ganz

obscure, nur aus dem römischen Hofkalender bekannte Namen waren, die Organisation schon dadurch feststeht. Unter diesen 24 Mitgliedern sind die enragirtesten Infallibilisten, nur ein paar andre, von den österreichisch-ungarischen nur der Erzb. von Gran und der Bischof von Brixen, von deutschen der B. von Regensburg und der Bischof von Paderborn. Von den wenigen wirklich geistig bedeutenden Männern, die auch auf dem Gebiete der Wissenschaft einen hervorragenden Namen haben, keiner.

β) Die Mitglieder der Commission durften nach §. 9. der 2. Gesch. Ordn. jederzeit auf die Bemerkungen eines Redners antworten. Es stand aber den Angegriffenen nicht zu, zu antworten. Von Freiheit der Discussion, ja von Discussion überhaupt, war schon aus diesem Grunde keine Rede.

γ) Diese Commission redigirt die Bemerkungen. Sie sind gedruckt unter die Väter vertheilt worden unter dem Titel:

1. ‚Synopsis analytica observationum quae a Patribus in caput addendum decreto de Romani Pontificis primatu factae sunt.‘ (vertheilt am 30. April 1870. 242 Seiten kl. fol.)

2. Synopis an. obs. q. a. P. in caput et canones de R. P Primatu f. s. (älter, 104 Seiten kl. fol.)

und liegen mir in einem solchen Exemplare vor. Darin fehlen 1. die Namen. Ist es nun gleich, ob z. B. Herr Senestrey etwas sagt oder Card. Rauscher? ob Herr Melchers oder Dupanloup? Da es hier auf die theologische und historische Seite vor Allem ankam, so mußte Alles gegeben werden. Daß es aber darauf ankam, liegt auf der Hand, weil Christus nirgends gesagt hat:

‚ich bestelle zu meinem Vicar Petrus, zu dessen Vicar, also kraft des späteren canonischen Rechtssatzes delegatus delegati papae est delegatus papae in analoger Anwendung dessen Vicar den jeweiligen römischen Bischof zu meinem Vicar. Ich erkläre Petrus für infallibel; diese Infallibilität, welche in den von mir im Hinblicke auf seine Verleugnung gesagten Worten: ‚ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht aufhöre (deficiat); bist du dereinst bekehrt, dann stärke auch deine Brüder,‘ liegt, geht auf alle römischen Bischöfe über. Aber damit kein Zweifel entsteht, erkläre ich: unfehlbar ist der römische Bischof nur, wenn er so spricht, wie das mein 257. (?) Vicar am 18. Juli 1870 definiren wird. Da ich nun aber weiß, 1., daß es allein bis auf Innocenz III. sechsundzwanzig Gegenpäpste geben wird, von da ab sogar einmal drei Päpste zu gleicher Zeit; 2., daß, weil ich eigentlich gar nicht bestimmt habe, weder, wer Petri Nachfolger wird, noch, wie der Nachfolger zu bestimmen ist, dieses vielmehr der historischen Ent-

wicklung überlasse, welche erst sehr spät, nach mehr als 1000 Jahren einen Abschluß findet; .3. daß es oft lange Zeit dauern wird, bis mein verstorbener Vicar einen Nachfolger erhält,[7]) so erkläre ich ad 1.: rechtmäßiger Papst wird der sein, den die Canonisten und Historiker als

---

[7]) Zählt man die feststehenden Vacanzen des päpstlichen Stuhles zusammen nur seit Leo I., so kommen gegen 40 Jahre heraus. Siebenmal dauerte die Vacanz über ein Jahr, dreimal (29. Nov. 1268 bis 1. Sept. 1271, 4. Apr. 1292 bis 5. Juli 1294, 20. April 1314 bis 7. Aug. 1216) über zwei Jahre, dreizehnmal über 6 Monate. Wer war in dieser Zwischenzeit unfehlbar? Natürlich niemand, da nicht ex cathedra definirt ist.

Frage: war der 10 oder 12jährige Knabe Benedict IX. (1033—1048) auch unfehlbar? War Hadrian V., der nie Priester war, auch unfehlbar? Wie steht es um die Unfehlbarkeit in der eigenthümlichen Zeit von Johann IX., Leo V., Sergius III.? wie mit Leo VIII., Benedict V., Johann XIII.? wie stehts mit dem im römischen Kalender aufgeführten P. Donus II., dessen Nichtexistenz erwiesen ist (cf. Jaffé pag. 331)? wie stehts mit Benedict VII., Bonifaz VII., die sonderbar concurriren? wurde Johann XIX., der an einem Tage Laie und Papst war, auch sofort unfehlbar? Gregor XII. wurde am 30. Nov. 1406 einstimmig gewählt, am 5. Juni 1409 zu Pisa abgesetzt, resignirte erst am 4. Juli 1415. War er, oder der im Juni 1409 gewählte und dann gekrönte Alexander V. † 3. Mai 1410, oder der am 17. Mai 1410 gewählte, am 29. Mai 1415 zu Constanz abgesetzte Johann XXII. der unfehlbare Papst?

Man operirt mit juristischen Begriffen, spricht vom Papste als Erben, Nachfolger Petri. Wohlan! In alter Zeit ist — wir lassen Linus bei Seite — wohl nie ein Papst von seinem Vorgänger zum Bischof ordinirt worden, zumal vor 900 ein Bischof gar nicht Papst werden durfte, weshalb man den armen Formosus noch als Leiche malträtirte. Wer macht also den Papst? Seine Wähler. Wer macht ihn zum Bischof? Der Consecrant. Ist er also persönlicher Nachfolger Petri? Nein. Er ist Nachfolger in cathedra Petri. Hat Christus gesagt: ‚wenn du, Petrus bekehrt bist, soll der Nachfolger auf einem der von dir zu gründenden Sitze, kraft meines Gebetes für deine Person, seine Brüder stärken?' Nein. Die alten Päpste haben auch nie gesagt, sie seien Nachfolger Petri im Sinne der juristischen Personeneinheit, sondern sie hätten die, säßen auf der, seien Vicarii der Cathedra Petri. Geradeso, wie gezeigt, galt das von Antiochia. Weshalb galt also Rom als prima Petri cathedra? Weil Petrus dort gestorben, Paulus dort gestorben, Rom die Hauptstadt der Welt war, das Concil von Nicäa auch implicite dies statuirt hat. (§. 17). —

Noch eine Frage: der würdige Benedict IX. ist im Jän. 1033 consecrirt worden, verkaufte am 1. Mai 1045 seinen Pontificat Gregor VI., wurde am 16. Juli 1048 von Kaiser Heinrich vertrieben. Am 23. Febr. 1044 hatten die Römer, nach Benedicts Vertreibung, Silvester III. eingesetzt; er wurde gegen den 10. April fortgejagt am 20. Dec des Episcopats und Presbyterats entkleidet und in ein Kloster gesteckt. Gregor VI. hatte nach dem Handel vom 1. Mai 1045 den Primat inne bis 20 Dec. 1046, wo er in Gegenwart von Heinrich III. selbst urtheilte, er sei wegen seines Kaufs zu amoviren; er starb in den Rheinlanden einige Jahre nachher. Es wäre wünschenswerth, die wenigen hier berührten Fälle — bekanntlich gibt es noch einige mehr — der ununterbrochenen Succession zu klären.

solchen herausklügeln; ad 2. dies ist der jeweilige römische Bischof, auch wenn in Rom kein Bischof ist, er vielmehr sich sein ganzes Leben in Avignon aufhält; ad 3. wer in dieser Zeit unfehlbar ist, das braucht ihr nicht zu wissen.'

weil, sage ich, Christus so *nicht* gesprochen hat, so folgt, daß man aus *Deductionen* das Dogma eruiren mußte. *Deductionen* sind aber keine *göttliche Offenbarung*, sondern *Producte einer Operation des menschlichen Verstandes*. Sie zu machen fällt also anheim den Canonisten, Philosophen, Theologen, Historikern. Wer dazu nicht gehört, hat folglich seine Befähigung nicht erwiesen. Da die alte Kirche nicht fragte: ‚was kann man *deduciren*?', sondern: ‚was *glaubte* man bisher?', die Versammlung in St. Peter aber nicht den Glauben aus Zeugnissen constatirte, *sondern aus Deductionen formulirte*, so lag eine rein theologisch-historisch-philosophisch-canonistische *Aufgabe* vor, keine Abgabe bischöflicher Zeugnisse. — 2. Die Angaben sind oft so kurz, daß gar kein Bild von dem gegeben wird, was gesagt ist. — 3. Die Kürze verhindert jeden, der nicht Fachmann ist, die Tragweite der Argumente zu prüfen. — 4. Diese *Synopsis* kann keinen Bericht ersetzen, weil die Vorlage für die const. dogm. so ungenügende Motive enthält, daß man sagen darf, jede Regierung würde sich schämen, ein Gesetz über die Ausrottung schädlicher Insecten so wenig motivirt vorzulegen, als es hier geschieht, wo es sich darum handelt, auf Grundlage der göttlichen Offenbarung die Bischöfe aus ihrer gemäß der Worte Christi bis zum J. 1870 innegehabten Stellung zu verdrängen.

δ) Es sind den Bischöfen, wie das selbst in Parlamenten in der ganzen Welt geschieht, die Originalbemerkungen gar nicht mitgetheilt worden, sie kannten also gar nicht einmal das actenmäßige Material.

f. Durch §. 11. der 2. Gesch. Ordn. ist das Concil zum reinen Parlamente geworden. Ersuchen 10 Väter schriftlich um Schluß der Debatte, so können die Cardinäle abstimmen lassen, was durch *Aufstehen* oder *Sitzenbleiben* geschieht. Das hat denn die Majorität bekanntlich auch am 3. Juni executirt. Der Protest von 93 Bischöfen dagegen fiel in den Papierkorb. *So ist also nicht einmal jedem das Recht gelassen, den Glauben seiner Diöcese, ja nicht einmal seinen eigenen zu bekunden*. Wo das geschieht, da ist von Freiheit keine Spur. Aber sie konnten ja schriftlich eingeben! Das klingt wie Hohn. Denn 1. hatten sie da recht Unnützes gethan, weil es vom souveränen Ermessen der Commission abhing, ob sie überhaupt darauf nur reflectiren wollte; 2. hat Christus nicht zum Schreiben aufgefordert, sondern zum Lehren. Zu sagen: man hätte die Discussion ins Unendliche ausdehnen

können, ist mehr als sonderbar. Hat man denn so wenig Vertrauen in die eigne Sache gehabt, daß man nicht glaubte, was wahr sei, bedürfe keiner Willkür, keiner Knechtung, sondern könne auf demselben Wege erreicht werden, der erwiesenermaßen vom Apostelconcil an bis zum Tridentinischen befolgt worden ist?

3. Eine Versammlung, die gar kein Recht hat, zu prüfen, ob die in ihr Erscheinenden zum Erscheinen berechtigt sind oder nicht, ist eine Behörde, ein bureaucratischer Körper, keine die Kirche repräsentirende. In alter Zeit (§. 8.) konnte man selbst die Vollmachten der päpstlichen Legaten prüfen.

4. Nicht einmal das s. g. Bureau, die Officianten des Concils: Secretaire, Notare, Scrutatoren durfte das Concil ernennen, Alles erspare ihm Sr. Heiligkeit allumfassende väterliche Vorsorge.

5. Nach n. 2. der 1. Gesch. Ordn. hat Pius IX. mit der Motivirung: „das Recht und Amt, die zu verhandelnden Gegenstände vorzuschlagen, und die sententiae Patrum einzuholen, steht nur uns und dem apostol. Stuhle zu," welche im Angesichte des ersten Jahrtausends die denkbar größte Unrichtigkeit ist, eine eigne Commission selbst eingesetzt ‚zur Annahme und Prüfung der Anträge.' Sie hatte zu Mitgliedern 12 Card. (einen, Rauscher, aus Oesterreich), 14 Bischöfe (einen aus Frankreich, einen aus Oesterreich-Ungarn, einen aus Deutschland, Dr. Conrad Martin). Von einer Möglichkeit, daß etwas Anti-Infallibilistisches angebracht werden könne, mußte man bei Leuten, aus denen die Mehrheit dieser 26 Namen besteht, von vornherein absehen. Dieser Congregation mußten die schriftlichen Anträge mit Motiven privatim eingegeben werden. Als fernere Bedingungen von Anträgen überhaupt ist noch gesagt: „sie müssen 2) wirklich das öffentliche Beste der Christenheit betreffen, nicht lediglich den Nutzen der einen oder andern Diöcese; 4) nichts enthalten, was von dem stäten Sinne der Kirche, und ihren unverletzlichen Traditionen abweicht." Damit war, weil die Unfehlbarkeit und der Universalepiscopat als göttliche Lehre ausgegeben wurde und eine Definition nicht unterbleiben kann, weil dies den Herren Melchers, Baron Ketteler n. s. w. inopportun erscheint, vornweg alles Anti-Infallibilistische abgewiesen. Da nun vollends Pius IX. im Schlußsatze sich selbst die Entscheidung darüber vorbehält, ob ein Antrag ins Concil kommen darf, so ist dieses nichts als eine berathende Behörde, insbesondere im Hinblicke auf das unten §. 27. Gesagte. Eine Eingabe von 26 Vätern (worunter auch Ketteler, Eberhard, Dinkel, Förster, Deinlein, Scherr), welche sie im Januar überreichten und in der dieselben sagten: ‚ihren Rechten könne durch Punkt II. der Gesch. Ordn. nicht präjudicirt

werden,' im Uebrigen so devot sind, daß die Italiener darüber sicher gelacht haben, legte Pius IX. ad acta, im Vorgefühle des Triumphs, dieselben Herren schon dereinst vor dem fait accompli sich beugen und es am schärfsten ausführen zu sehen.

6. Um nie einen Zweifel aufkommen zu lassen an dem Charakter der Versammlung als einer Versammlung von päpstlichen Beamten, Vicären und sonst gnädigst zugelassenen Personen ging der Eröffnung voraus die Publication der Bulle Apostolicae sedis v. 11. Oct. 1869 über die von selbst eintretenden Excommunicationen. Hatten manche Bischöfe in ihren Desideraten eine totale Revision dieses Punktes der Disciplin durch das Concil verlangt, so war die Antwort gegeben. Sie war drastisch,[8]) denn bei ihrer Lesung muß man sich ernstlich fragen: lernt denn Rom gar nichts? Es ist gar nicht schwer, canonistisch zu beweisen, daß es nach diesem Gesetze fast keinen nichtexcommunicirten Katholiken gibt, mit Ausnahme: 1. der Kinder im rechtlichen Sinne und der stets des Verstandes Beraubten, 2. derer, die verstehen, die Sätze des Rechts u. s. w. mit Kniffen außer Kraft zu setzen.

7. Was diese Bulle erschließen ließ, folgte noch stärker aus einer anderen Cum Romanis vom 4. Dec. 1869. Einmal wird in ihr bestimmt, falls Pius IX. während des Concils stürbe, solle nur das Cardinalscollegium den Nachfolger wählen. Für diese Satzung hatte er Vorgänger, die er auch citirt, obwohl sich nicht bestreiten läßt, daß es, da es für die Wahl des römischen Bischofs keine absolut nöthige Form gibt, an sich widersinnig ist, der ganzen Kirche die Wahl ihres ‚Hauptes' zu verbieten, um so widersinniger, als jeder Geschichtskundige weiß, daß es bei vielen Papstwahlen in einer Art hergegangen ist, die von einem Walten des h. Geistes noch viel weniger zeigt, als dies bei den Wahlen der Bischöfe durch die Capitel der Fall ist. Die zweite Bestimmung verfügt schon für diesen Todesfall die sofortige Suspension des Concils. Das ist erstens innerlich nicht gerechtfertigt. Denn obwohl es sich von selbst versteht, daß das Concil ohne den Papst nicht allgemein ist: so braucht der Papst nicht persönlich anwesend zu sein, wie die acht ersten und das von Trient lehren. Zweitens steht der römische Primat in der Luft, wenn man des Papstes Succession auf die persönliche Nachfolge anstatt auf die Nachfolge im Stuhle Petri baut. Ich habe

---

[8]) Bering referirt in seinem Arch. f. kath. Kirchenr. Heft Nov. Dec. 1870 (XXIV. CXLIX.) bereits deren Suspension, insbesondere ‚für die deutschen Gegenden.' Es ist erbaulich zu sehen, daß man ein solches Gesetz schon binnen Jahresfrist wieder suspendiren muß! Herr Scherr scheint dies nicht zu wissen.

bereits (Note 7. dieſes §.) angedeutet, daß es mit der perſönlichen Nachfolge ein ſchlimmes Ding ſei. Knaben, Käufer, vom Pöbel eingeſetzte, bei Lebzeiten andrer gemachte u. ſ. w. römiſche Biſchöfe kann man doch kaum als perſönliche Nachfolger Petri erachten. Noch weniger aber irgend einen der 256 (?) Nachfolger, der nicht mit Petrus in unmittelbarer Verbindung ſteht durch die Folge der Ordination. Das aber iſt weder bei Pius IX. der Fall noch bei faſt allen anderen. Es iſt nur die Nachfolge auf der römiſchen Cathedra Petri, auf die man den Primat überhaupt bauen kann, worauf das Alterthum ihn gebaut hat, weil hier Petrus und Paulus lehrten und Rom die Weltſtadt war (§. 17.). Mit Recht konnte daher das Alterthum ſagen: Der Sitz, die Kirche Petri hat den Glauben bewahrt, wenn auch der Pontifex im Glauben geirrt hatte. Legati sedis apost. eccl. Rom. werden die päpſtl. Legaten meiſtens genannt auf den alten Synoden. Der Sitz ſtirbt nicht, ſein Inhaber wohl. Identificirt man nun aber Sitz, Kirche, Primat mit dem Träger, dann hätte längſt kein Primat mehr beſtanden, weil perſönlicher Nachfolger nie und nimmer ein andrer ſein kann, als den der Vorgänger ſelbſt dazu macht, oder der ipso jure im Momente des Todes in personam defuncti succedit. Müßte die Kirche einen perſönlichen Nachfolger Petri haben, dann hätte ſie überhaupt keinen mehr, weil feſtſteht, daß Petrus hiſtoriſch ſicher ſchon ſechszehnmal über ein Jahr gar keinen gehabt hat. Ja wenn man juriſtiſch verfährt, ſo läßt ſich wohl bezweifeln, ob Päpſte, die nie zu Rom reſidirt haben, Biſchöfe von Rom und mithin Päpſte waren. Man kann wohl Theorien fabriciren, die Worte geſtatten, das einzig reale Fundament des Amtes, des Sitzes, der Kirche Petri zu Rom fallen zu laſſen und mit dem jeweiligen Inhaber zu identificiren. Aber wenn man es dahin bringt, daß man kritiſch prüfen muß, dann iſt man berechtigt, die Schrift, die Vernunft, die Geſchichte zu Rathe zu ziehen. Wer nicht Biſchof von Rom iſt, iſt nicht Nachfolger Petri, wer nicht jenes war, war nicht dieſes. Sowenig Chriſti Kirche zu exiſtiren aufhört, weil und wenn zeitweilig die Cathedra Petri Romana vacant iſt, ſowenig hat der Geiſt Gottes aufgehört, bei ihr zu ſein, wenn die Cathedra Petri vacant iſt, weil der Herr nichts der Art, aber wohl geſagt hat, er bleibe bei ihnen alle Tage bis ans Ende der Welt, auch wenn es alle paar, ja oft in jedem Decennium Tage, Wochen, in einzelnen Jahrhunderten jahrelang auf dem römiſchen Sitze gar keinen Nachfolger Petri gab. Jeder Biſchof, der nachweiſen könnte, er ſtamme durch die geiſtige Zeugung unmittelbar von Petrus ab, der wäre Petri perſönlicher Nachfolger, wenn er auch auf den Sandwichsinſeln ſäße. Daß dieſen Nachweis Pius IX. nicht führen kann, iſt

sonnenklar. Leitet man nun den Primat aus der persönlichen Nachfolge und gründet ihn auf die Bibelstelle, welche offenbar nur Petrus persönlich betrifft (rogavi etc.), dann kann man, ohne seinen Verstand gefangen zu geben, Pius IX. nicht als Haupt der Kirche ansehen. Basirt man aber den Primat auf den Sitz von Petrus und Paulus in Rom, dann ist er Primas, dann kommt nichts darauf an, ob die persönliche Succession zweihundertmal und öfter unterbrochen ist, ob es lange Zeiten keinen Bischof von Rom gab, wohl aber eine sedes Petri Rom., dann entfallen alle Angriffe gegen den römischen Primat. Aber dann entfällt auch Alles, was man aus Dingen gefolgert hat, die die Person, nicht das Amt St. Petri angehen. So ist es richtig, so dachte das Alterthum, wie jede Stelle beweist, die sich über den Primat ausspricht. Der jeweilige Repräsentant kann über sein Leben hinaus nicht handeln. Indem Pius IX. das Concil am 4. Dec. 1869 für einen unbestimmten Tag suspendirt, hat er juristisch gar nichts gethan. Canonistisch ließe sich der Act nur als Resolutivbedingung auffassen, weil der Verstorbene nicht mehr handeln kann, ein Concil aber, das eigentlich jeden Augenblick in der juristisch bereits statuirten Gefahr schwebt, nicht mehr zu existiren, absurd ist. Als Resolutivbedingung wird man sich wohl hüten, den Satz aufzufassen. Die Verfügung liefert blos den Beweis der absolutesten, nacktesten Allmacht, in welche sich die Päpste hineingeredet haben. Das Concil wäre daran absolut nicht gebunden. Die Geschichte liefert uns Beweise. Das 6. ökum. Concil tagte vom 17. Nov. 680 bis 16. Sept. 681. Papst Agatho, der mit der occident. Synode Legaten dazu entsandte, wurde am 10. Jan. 681 begraben, sein Nachfolger Leo II. erst am 17. Aug. 682 consecrirt. Es ist weder dem Concil, noch den päpstlichen Legaten, noch denen der römischen Synode, noch dem Kaiser, noch der Welt, noch Leo II. eingefallen, zu bezweifeln, daß das Concil rechtmäßig forttagte, definirte, schloß. Es ist bewiesen worden, daß noch das Concil von Trient sich das vollste Recht der Vertagung beilegt. Seine (gedruckten) Schlüsse beweisen, daß in jeder Session, wo überhaupt eine solche vorkam, durch Concilsbeschluß die Vertagung statuirt wurde, ohngeachtet auch päpstliche Bullen vorlagen. Canonistisch muß man also Pius IX. Satzung einfach als unberechtigt, ungültig bezeichnen. — Vollends komisch nimmt sich die dritte Bestimmung aus, es solle ebenso in allen zukünftigen Fällen gehalten werden (perpetuo servandam normam), da jeder Tiro weiß, daß es in Rom als Axiom gilt, der Nachfolger sei nicht an die Gesetze des Vorfahren gebunden.*) Diese Bestimmung ist also nichts, als eine scha-

*) Meine Lehre von den Quellen des Kirchenr. Gieß. 1860 Seite 86 ff. Es

blonenmäßige Redensart. Dem schließt sich natürlich juristisch der Zorn des allmächtigen Gottes und seiner Apostel, des heil. Petrus und Paulus an, weil ein diese Bulle aufhebender Papst sich ebensowenig darein verfallen erachten wird, als es Pius IX. und seine Vorgänger seit Jahrhunderten gegenüber allen Bullen gedacht haben werden, deren Schlüsse ähnliche oder gleichlautende Floskeln aufweisen.

Unbegreiflich bleibt nur, daß nicht schon am 8. Dec. 1869 alle Bischöfe einsahen, welche Rolle ihnen zugetheilt war, daß sie dachten, mit Opportunitätsgründen in Rom etwas auszurichten.

8. Die stenographischen Aufzeichnungen d. h. die Protokolle der Reden, standen den Concilsvätern[10]) nicht zur Einsicht offen. Es hat von jeher und nach dem canonischen Rechte keine Aussage eines Zeugen u. s. w. irgend eine Glaubwürdigkeit, welche nicht von ihm selbst als echt anerkannt oder als echt unzweifelhaft erwiesen ist; dies versteht sich so sehr von selbst, daß das Gegentheil anzunehmen gegen die gesunde Vernunft verstieße. Wir sehen also im vaticanischen Concile ein Verfahren, welches die Möglichkeit ausschließt, die Echtheit unbedingt sicher zu stellen. Wer aber vollends weiß, was es heißt, Reden nachschreiben, wie leicht dabei beim besten Willen Auslassungen u. s. w. unvermeidlich sind, wie man zum Amte der Stenographen erst jüngsthin dafür dressirte Leute genommen, der muß solches Verfahren erstaunlich finden. Es waren also die Väter angewiesen auf ihr Gedächtniß. Da eine Discussion nicht existirt hat außer für die Commissionsmitglieder, da Jemand oft erst nach Tagen dazu kam, früheres zu widerlegen, was er genau nur selten noch wissen konnte, so liegt in diesem Vorgange allein der Beweis der theilweisen Werthlosigkeit der ganzen Debatten. Denn die Commissionsmitglieder hatten die Protokolle zur Einsicht, durften sogleich nach dem Vortrage oder später antworten.

9. Weil man vor der Besprechung eines Schema (2. Gesch. Ordn. §. 8.) genau anzugeben hatte, ob man über das Ganze oder einzelne Theile und über welche man reden wollte, ein Zurückkommen darauf nicht zustand, wohl aber den Commissionsmitgliedern freistand, so oft sie wollten und wann sie wollten zu antworten, wenn der Präsident es erlaubt hatte (§. 9. daselbst), da notorisch der Präsident der dogmati-

---

genügt der Ausspruch Innoc. III. in c. Innotuit 20. x. de elect. I. 6, das einen canon des 3. lateran. Concils aufhebt mit der Begründung: ‚Alexander III. successoribus suis nullum potuit in hac parte praejudicium generare, pari post eum, immo eadem potestate functuris, quum non habeat imperium par in parem.‘

10) Ob denen der ‚Majorität‘, weiß ich nicht; daß die der ‚Minorität‘ sie nicht einsehen konnten, ist sicher.

schen Commission Card. Bilio Infallibilist erster Sorte war: so ergibt sich sonnenklar, daß die Infallibilisten die vollste Gelegenheit hatten, zuletzt und allein zu reden. Was dies zu bedeuten hat, liegt auf der Hand.[11])

§. 27.

3. Außerachtlassung der Fundamentalgrundsätze.

I. Es ist bewiesen worden, daß im Alterthume als fester Grundsatz galt, ein Concil müsse in dogmatischer Hinsicht einen festen Anhalt haben, daß eine bestimmte christliche Glaubenslehre, welche angegriffen worden war, unter Condemnation der Urheber und Anhänger der Ketzerei verworfen werden sollte; daß eine Abweichung vom Programme sogar als Grund galt, einen Beschluß nicht anzuerkennen (§§. 4. 11. 14. 15.). Jeder weiß, daß die acht ersten öcumenischen Synoden je einen concreten Zweck hatten, daß sie nicht als Institute angesehen wurden, um Lehrbücher der Theologie und zu dem Ende Dogmen zu machen, sondern nach dem Vorbilde des Apostelconcils lediglich den concreten von dem Herrn geoffenbarten Glauben zu bekunden und festzustellen; daß man deshalb auch nichts feststellte, als was jeder um die Seligkeit zu erlangen, glauben muß; daß die Theorie, die Masse brauche nur implicite zu glauben, die Eingeweihten explicite, eine Erfindung der scholastischen Richtung ist, welche mit dem Evangelium nicht harmonirt, nach welchem

---

[11]) Es charakterisirt die geistige Capacität, daß ein süditalien. Bischof bei der Berathung über das Schema der Disciplin des Clerus als Motiv für die Pflicht des beständigen Talartragens geltend gemacht hat, Christus sei im Talar in den Himmel gefahren. Ein anderer Vater machte als Hauptgrund für die Unfehlbarkeit geltend, daß seine Wilden, als er ihnen erzählt habe, in Rom solle der h. Vater für unfehlbar erklärt werden, sagten: so ist's recht u. s. w.

Auf die Art, wie die Präsidenten sich gerirt haben, soll nur nebenbei hingewiesen werden. Daß nach der scandalösen Art und Weise, wie Bischof Stroßmayer unterbrochen wurde, der Präsident, anstatt jenen ehrwürdigen Vätern, die sich kaum als Nachfolger der Apostel benommen hatten, eine Rüge zu ertheilen, ein Monitum erließ, die Redner hätten sich kurz zu fassen, um nicht zu langweilen und Kundgebungen hervorzurufen, d. h. indirect zu Störungen aufforderte (den Gegensatz zu Trient §. 24. VI. c. 1. 5.); daß Card. Fürst Schwarzenberg sich ebenso der unwürdigsten Behandlungen zu erfreuen hatte; das Murren u. dgl. selbst im Beginne der Reden, alle diese Dinge sind thatsächlich wahr und damit bewiesen, daß die Masse geradeso, wie viele zu Chalcedon (num. 89. des Anhangs) blindlings ohne Prüfung zum Ende kommen wollte. Es besteht nur der Unterschied, daß dort der Kaiser durch die judices für Freiheit und Prüfung sorgte.

der Herr, als er den Lehrauftrag gab (Matth. 28, 18 ff.), auftrug, alle Völker Alles zu halten zu lehren, was er befohlen habe.

Es ist bewiesen worden, daß auf den alten Concilien die eingehendste Untersuchung über den zu erörternden Glaubenspunkt vorherging, daß die Päpste und Synoden (ein Cölestin, Leo d. G., Agatho u. s. w.) ausführliche, mit den Stellen der Bibel, Concilien, Väter belegte Instructionen und Deductionen ihren Legaten mitgaben, daß diese von ihnen und der Synode zu Rom entworfen waren; daß, wo dies nicht vorher stattgefunden, nachher in den Provinzen eine solche Prüfung stattfand, die oft erst nach langer Zeit zur förmlichen Annahme der Synode führte (§§. 8. 11. 14. 15. 19. 23.).

Es ist bewiesen worden, daß die ganze Aufgabe des versammelten Concils nur darin bestand, an der Hand des Wortlautes der Schrift, Väter, Concilien, aus der Uebereinstimmung der ganzen Welt den Glauben im Wege des Zeugnisses festzustellen, daß jeder einzelne Bischof sein Zeugniß abgab, daß diese Zeugniß-Abgabe mitunter ganz detaillirt war; daß man conciliariter in voller Versammlung alle Documente (Stellen der Schrift, Väter, Synoden, Zuschriften anwesender und abwesender Bischöfe, Abhandlungen der Ketzer, Widerlegungen solcher, Briefe der Päpste u. s. w.) vorlas; daß man alle prüfte, genau den Brief des h. Leo mit den Ausführungen von Cyrill u. s. w. verglich; daß man selbst Commissionen ernannte, um die formale Echtheit der Handschriften zu untersuchen; daß man z. B. zu Chalcedon allein volle fünf Tage (num. 89. 90 des Anhangs) zur Prüfung der Uebereinstimmung des Briefes des h. Leo mit dem Briefe des h. Cyrillus von Alexandrien an Nestorius ansetzte, auf Grund dessen ihn erst synodaliter als mit der echten Lehre der Kirche übereinstimmend anerkannte (§§. 5. 13. 14.).

Es ist bewiesen worden, daß man sich auf den alten Synoden ganz genau an das Programm hielt und halten mußte, daß nichts eingeschoben wurde; daß keinerlei außerhalb der Synoden stehende Einflüsse zugelassen wurden; daß man Synoden deshalb cassirte, weil eine solche Einwirkung stattgefunden; daß weder die kaiserlichen Vorsitzenden, noch der sonstige Präsident, noch die römischen Legaten irgend ein Recht hatten, beanspruchten oder übten, in den Gang der Verhandlung einzugreifen, Themata von der Tagesordnung abzusetzen, andere einzuschieben, daß vielmehr stets und nur das Concil mit vollster Freiheit und Selbstständigkeit berieth und beschloß (§§. 11. 12. 13. 14. 15.).

II. In jeder Beziehung ist vor und auf der Versammlung von St. Peter das Gegentheil vorgekommen.

1. Es lag gar kein Bedürfniß zu einer allgemeinen Synode vor.

Es existirt gar kein Punkt, welcher für die Seligkeit zu glauben nöthig ist und nicht bereits längst festgestellt und in der ganzen katholischen Welt geglaubt wurde. Ja man hatte die hunderte von blos theologischen Sätzen, welche seit dem 16. Jahrhundert dogmatisirt sind, so acceptirt, daß von einer Opposition gar keine Rede war; selbst dem von Pius IX. gemachten Dogma von der unbefleckten Empfängniß, dessen Definition, wie auf der vaticanischen Versammlung mit Recht hervorgehoben wurde [12]), gegen die bisher in der Kirche befolgten Grundsätze verstößt, ist kaum eine Opposition geworden, die nennenswerth wäre; man hat ausdrücklich oder stillschweigend sogar den Syllabus hingenommen; kein Papst hat jemals eine allgemeinere Verehrung gefunden; man ließ sich im 19. Jahrhundert zuletzt Alles gefallen. Die mit Schreiben vom 6. Juni 1867 des Card. Caterini, Präfecten der Congregatio Concilii den Bischöfen vorgelegten 17 Fragen [13]) sind so unbedeutend, daß zu ihrer Entscheidung ein all-

---

[12]) Die (§. 26. 2. e. γ.) zuerst genannte Synopsis observationum referirt num. 139. (durch Druckfehler steht 138., es ist die letzte Nummer) die Bemerkungen eines Vaters [es ist Erzb. Kenrick von St. Louis], worin es heißt pag. 237: ‚Per Bullam Infallibilis Deus, cui tamen minime repugno, quamvis vim eius theologice expendere ausim, utrisque tum regulae tum consuetudini derogatum fuisse videri possit. Sententia, quae nullum certum et indubium testimonium Sacrae Scripturae neque in Patrum libris habere videtur; quae necessariam connexionem cum mysterio Incarnationis Dominicae, unde scholasticae argumentationis adminiculo, eruitur, quamvis cum isto mysterio nonnisi secundario, ut ita dicam, connectatur, adeo ut eius negatio non induceret Incarnationis negationem; quae a tam multis et tam sanctis Ecclesiae doctoribus, seu theologis, impugnata fuit; quam ipsi Pontifices in scholis impugnari permiserunt, pietatis potius impulsu quam alicuius necessitatis causa, ad dogma fidei catholicae erecta est. Si eam negare nunc haeresis sit, [pag. 238] eam semper haeresim materialem fuisse agnoscere oportebit, quum tamen Augustinus dicat, Ecclesiam nil contra fidem tolerare posse. Hinc factum est, ut argumentum, quod maxime valebat cum de Ecclesia cum haereticis disputabant theologi, nempe nil innovari in Ecclesia, magna ex parte infirmatum sit; cum ista definitio os eis occludere videatur.‘

[13]) Vielfach abgedruckt z. B. Officielle Actenstücke I. 36 ff. N. 1. behandelt die Pathenschaft von Häretikern oder Schismatikern, 2. die Feststellung der Ledigkeit bei Eheschließungen, 3. die Mißstände der Civilehe, 4. die Dispensen bei gemischten Ehen, 5. die Predigten, 6. den Einfluß auf die Schulen, 7. und 8. die theol. Studien, 9. das Vagiren der Cleriker, 10. die Vermehrung der Congregationen, 11. die Capitularvicare, 12. den Pfarrconcurs, 13. die Erleichterung der Absetzung von Pfarrern, 14. die suspensio ex informata conscientia, 15. die bisch. Gerichtsbarkeit, 16. nichtkatholische Dienstboten, 17. die Friedhöfe. — Wenn man nur das Kirchenrecht handhaben will, so ist n. 2. 9. 10. 11.—14. erledigt; wenn man vernünftig ist, macht 1. 3. 4. 15. 16. 17. gar keine Schwierigkeit, 6. 7. 8. erledigt man überhaupt nicht mit Gesetzen. — Son-

gemeines Concil zu halten mehr als überflüssig gewesen wäre, seitdem Pius IX. selbst ein Dogma verkündet hatte, von dem die Kirche durch viele Jahrhunderte nichts gewußt hat. Als das Concil vor der Thür stand, wurde der Zweck klar. Was geschah? Die zu Fulda 1869 versammelten Bischofe baten brieflich — Bischof Martin unterschrieb nicht — den Papst, die Infallibilität nicht aufs Tapet zu bringen; in einem Hirtenbriefe vom 6. Sept. 1869 [14]) sprachen sie sich so aus, daß man glauben mußte, sie lebten der Ueberzeugung, diese Sache werde dem Concile nicht vorgelegt werden. Was mir aus guter Quelle mitgetheilt worden ist, läßt mich daran zweifeln. [15])

Das ‚Vaticanische Concil' hatte nur einen Zweck: Pius' IX. Werk zu krönen, den Universalepiscopat und die Unfehlbarkeit des römischen Bischofes, die man nicht wagte, blos im Wege einer einfachen Constitution zu proclamiren, ‚mit Billigung des h. Concils' der verblüfften Welt, als ‚göttliche Offenbarung' durch den Papst zu verkündigen. Dies gibt das

---

derbarerweise sagt ein in dem mir vorliegenden Protokolle der Fuldaer Bisthumsconferenz von 1867 abgedr. Breve v. 30. Septemb. 1867 an den Erzb. v. Salzburg, das die angezeigte Conferenz belobt, aufmuntert zur Erwägung bestimmter Fragen, wörtlich: ‚Et quoniam episcopi in huiusmodi Fuldensi conventu adunati vel facile hac utentur occasione, ut loquantur de rebus, quae futurum oecumenicum Concilium a Nobis nuntiatum respicere possint, idcirco significamus, ipsos Epos Nobis rem gratissimam facturos . . . [kommen die Punkte, die sich nur auf staats-kirchliche Dinge beziehen] . . Verum summopere optamus, Ven. F., ut de hisce rebus omnibus, ac de aliis, quae in eodem conventu agentur, cum a Te, tum ab eisdem Episcopis peculiaris, et secreta fiat narratio, atque maximum servetur secretum, quemadmodum praesentia potissimum tempora postulant.'

[14]) Abgedr. öfter, z. B. Offic. Actenst. I. 159 ff.

[15]) Die Antwort des Erzbischofs Melchers auf die Koblenzer Adresse — beide Stücke in Offic. Aktenst. I. S. 181 fgg. — ist so abgefaßt daß man sieht, er wolle nichts sagen, als: ihr habt einfach zu glauben, was definirt werden wird. Wie aber stimmt Sr. Erzbischöflichen Gnaden Ausspruch:

> ‚ich freue mich, auf Grund des in der Adresse zu wiederholten Malen enthaltenen ausdrücklichen Zeugnisses von der gläubigen Gesinnung und dem kindl. Gehorsam der Unterzeichner gegen die h. Kirche, mich fest überzeugt halten zu dürfen, daß Sie die Beschlüsse des bevorstehenden Concils . . . als Aussprüche des heil. Geistes annehmen und verehren werden.'

mit der Const. dogm. vom 18. Juli 1870? Die Unterzeichner halten fest an der Kirche, Se. Erzb. Gnaden haben das Concil als Organ des h. Geistes vertauscht mit dem jeweiligen Bischof von Rom, haben Se. Heiligkeit als den einzigen ordentlichen Bischof anerkannt.

Leiborgan Pius IX. in einer Weise zu, daß man es nicht besser sagen kann. [18])

---

[18]) Civiltà cattolica anno XXI. Vol. XI. della serie settima. Roma 20 giugno 1870. S. 5 sqq. wird auseinandergesetzt, die Agitation hätten nicht die Jesuiten gemacht, welche für die göttl. Wahrheit der Infall. aufgetreten, sondern die Gegner, welche sie bestritten, dann heißt es S. 10. „Uebrigens hatte die göttliche Vorsehung, welche den Triumph dieser Wahrheit wollte, alles der Art eingerichtet, daß, wenn das Concil stattfand, die Definition, um so zu sagen, in der Luft, oder in der Kraft der Dinge selbst lag." Das wird also bewiesen: ein Concil, das nach der gallic. Declaration von 1682 zusammenkam, mußte die Infallibilität definiren, zumal „der kath. Liberalismus ihre Principien als Waffen benutzte, um den modernen päpstl. Encykliken und dem Syllabus von 1864 zu widerstehen;" „ein ökumenisches Concil, das sich versammelte nach den wunderbaren Manifestationen der Anhänglichkeit an das sichtbare Haupt der Kirche, welche der Episcopat gab im December 1854, als er beiwohnte der dogmatischen Definition der Jungfrau Maria durch Pius IX., in den Jahren 1859 und 1860, als Alles einmüthig und in den kräftigsten Acten protestirte gegen die Beraubung des Kirchenstaates, erklärend, die weltliche Herrschaft des Statthalters Christi sei nothwendig zur freien Uebung seines höchsten Amtes; im J. 1862, als er in großer Zahl kam, dem h. Vater zu assistiren bei der Feier der Canonisation der Japanesischen Märtyrer und die weltlichen Rechte des h. Stuhles und den Primat Petri über den ganzen Schaafstall (tutto l' ovile) Christi Jesu zu erhärten; und im Juni 1867, als er wiederkehrte mit ungefähr 500 seiner Glieder zu feiern das 18. Säculargedächtniß des Martyriums des h. Petrus und zu protestiren, daß ‚er glaube und lehre, was der Pontifex glaubt und lehrt, und verwerfe die Irrthümer, die er verwirft;' ein ökumen. Concil, das sich nach jenen wunderbaren Demonstrationen vereinigte, **mußte das Werk krönen**, indem es ausdrücklich definirte das unfehlbare souveräne Lehramt (infallibile il magistero sovrano) jenes Petrus, dessen Unfehlbarkeit der Episcopat schon mehr als implicite bekannt hatte, in einzelnen und Collectivacten, im Laufe der 16 vorhergehenden Jahre. Ein Concil, das sich versammelte in einer Zeit, in der ein unversöhnlicher Krieg ausgebrochen ist gegen jede Repräsentation der Auctorität in der Welt; in der der röm. Pontificat mehr als je zum Zeichen des Hasses und der Machinationen der widerchristlichen Secten gemacht ist, in der jedes übernatürliche Gesetz des Glaubens und Wirkens zertreten ist von dem Wahnsinn des Stolzes und der Zügellosigkeit des Fleisches" [mit den Zuständen unter mehr als einem Papste in Rom hinsichtlich der Zügellosigkeit des Fleisches kann der schmutzigste Ort der Jetztzeit concurriren;] „und in der man sich anmaßt, Christus und seine Kirche aus der bürgerlichen Gesellschaft zu jagen, [außer für Italiener unwahr]; „und in der man als Fundament einer ‚neuen Civilisation' aufstellt das Recht des Irrthums und der Freiheit des Bösen; ein Concil in einer solchen Zeit mußte bestärken mit seinen Definitionen die höchste Gewalt und alle Prärogativen, womit Christus seinen Vicar auf Erden dotirt hat, und indem es so bestärkt das Centrum und das Haupt, **weit mehr festmachen** das innere Gebäude der dogmatischen Einheit und den ganzen hierarchischen Körper gegen die Angriffe des revolutionären Geistes, der von außen seine Festigkeit, Gesundheit und selbst die Existenz bedrohet. Endlich ein ökum. Concil das zum erstenmale, seit die Kirche besteht, sich versammelte um das Grab des Apostel-

2. Das Concil wird eröffnet. Man legt den Vätern nicht Alles vor, was die ausgesuchten Männer ausgearbeitet hatten, sondern einzelne Schemata, darunter das mir vorliegende de ecclesia Christi. [17]) In diesem handelte das 9. Capitel de ecclesiae infallibilitate, worin zum Schluße unter Bezugnahme auf Matth. 28, 19 fg., Joh. 14, 16 fg. in Verbindung mit 16, 13. dem kirchlichen Lehramte die Infallibilität zugesprochen wurde, — das 10. Cap. de ecclesiae potestate, das 11. de Romani Pontificis Primatu, das 12. de temporali s. Sedis dominio, 13. 14. 15. über Staat und Kirche. Von der päpstlichen Unfehlbarkeit stand darin kein Wort. Aber obgleich schon die Ueberschrift vermuthen ließ, es sei die ganze Kirchenverfassung in ihrer dogmatischen Grundlage Gegenstand, dies sich auch aus den Materien ergibt, obgleich sogar der Kirchenstaat ein ganzes Capitel erhalten, wurde des Episcopates im Besonderen nicht gedacht. [18]) Wohl fand die bischöfliche Gewalt Platz in den angehängten Canones;

---

fürsten, unter einem unvergleichlichen Erwachen des Glaubens und der Liebe von Seiten der Katholiken des ganzen Erdkreises, gegen seinen bekämpften Sitz; und in einem Momente, in dem, unter dem Falle von so großen Majestäten und materiellen Mächten, das Papstthum in der erhabenen Person Pius' IX gestiegen war zu einem Grade der Majestät und moralischen Macht, welche etwas Wunderbares hatte; **mußte so günstige Conjuncturen benutzen**, um förmlich zu dogmatisiren das göttlichste der von dem Heilande Petrus bewilligten Privilegien; und es **mußte beitragen** auf solche Weise zur immer größeren Glorification jenes seines Sitzes der Wahrheit, welcher das einzige Heil der zu Grunde gehenden Welt sein muß."

Wem dieser wohlverdiente Hohn gegen den kriechenden Episcopat, diese Unverschämtheit der nacktesten Erklärung: die Definition der päpstlichen Souveränität und Unfehlbarkeit sei nöthig gewesen als politisches Princip und hätte wegen der noch niemals so günstigen Umstände erfolgen müssen, diese Naivetät, die gar nicht für nöthig findet, in dieser Zusammenstellung auch nur ein einziges Argument für die Richtigkeit dessen, was man definirt hat, weil man es definirt wissen wollte, vorzubringen, diese unter den Augen des Papstes gedruckten Worte, — nicht die Augen öffnen, der ist mit Blindheit geschlagen. Quem deus perdere vult, dementat.

[17]) Schema constitutionis dogmaticae de Ecclesia Christi Patrum examini propositum. Sub Secreto Pontificio in 4°. Text von Seite 1—47. Adnotationes von S. 49—213. — Die am 24. April 1870 publicirte Const. dogm. de fide catholica lasse ich außer Ansatz. Abgesehen von einigen Punkten ist unbegreiflich, wie man Dinge noch erst lang und breit definiren konnte, die jeder Katechismus enthält. Daß diese Constitution total umgearbeitet ist, von der Vorlage blutwenig blieb, ist bekannt. Es ist, als habe man ein oberflächliches Collegiendictat vorgelegt.

[18]) Es ist das von fast allen Bischöfen, wie die Synopsis observationum zu diesem Schema zeigt, zum Theil in den denkbar schärfsten Ausdrücken gerügt worden.

diese selbst aber ließen schon schließen auf weitere Absichten, wobei zugleich die offenbarsten Widersprüche vorkommen. [18]) Man muß aber hierbei Eins wohl beachten.

Pius IX. behält sich ausschließlich vor, der Versammlung Entwürfe zu unterbreiten, sagt, er werde „nach reifer Erwägung bestimmen, ob die von Vätern eingebrachten und von der Commission geprüften Anträge zur synodalen Berathung gebracht werden dürften" (num. 2. der 1. Gesch. Ordn.), erklärt aber in einem Athemzuge (num. 7. daselbst), daß die von seinen Auserwählten ausgearbeiteten schemata decretorum et canonum, „welche wir mit keiner Approbation von uns versehen ganz und vollständig der Kenntniß der Väter reserviren, denselben zur Generalcongregation versammelten Vätern zum Examen und Urtheil unterworfen werden." Ist das nicht Phrase? Vernünftigerweise muß doch der Proponent wünschen, daß, was er proponirt, geradeso angenommen werde. Wenn nun aber Pius IX. erst durch eine Commission von Vertrauensmännern direct entwerfen oder das von anderen Entworfene prüfen läßt, dann aber noch selbst reiflich betrachtet, hierauf die Erlaubniß zur Vorlage gibt: so kann er kleinen Kindern und übergläubigen Bischöfen weißmachen, er habe den Inhalt nicht gebilligt, denkenden Männern wird er das nicht zumuthen können. Und ex ungue leonem. Pius IX. hat sich ex cathedra loquens am 18. Juli 1870 für infallibel erklärt. Da man sagt, die ‚katholische' Kirche mache keine neuen Dogmen, so folgt, daß er es schon vorher, stets seit 1846 war. In dem Schema über die Kirche werden fast nur dogmatische Propositionen gemacht. Wenn er diese nicht reiflich geprüft hätte, müßte man annehmen, daß er etwas vorlegte, was er gar nicht kannte. Den Antrag wegen der Infallibilität muß er aber (nach num. 2. Gesch. Ordn.) reiflich geprüft haben, oder er hat sich über seine eigne Ordnung in der wichtigsten Sache mit sträflichem Leichtsinn hinweggesetzt, was man um so weniger glauben darf, als gegen die Proposition verschiedene Adressen eingelaufen, mündliche Vorstellungen erhoben waren. Entweder ist nun anzunehmen, Pius IX. habe erst am 18. Juli 1870 in den Momente, wo er die Const. dogm. sanctionirte, erkannt, er sei unfehlbar geworden, vorher davon keine Ahnung gehabt. Wäre dem so, dann hätte er etwas nicht gewußt, was er sofort als göttliche Offenbarung proclamirt. Das fiele zusammen mit der Inspiration; er hätte dann zu allererst aus unmittelbarer Inspiration eine von Christus

[18]) Ueber die Erbärmlichkeit der Vorlagen s. die Notizen in der Schrift ‚Das Unfehlbarkeits-Decret' S. 6.

gelehrte Wahrheit erkannt, die man vorher nicht kannte. Solches wird man Einem zu glauben wohl im 19. Jahrhunderte nicht zumuthen. Oder er war stets unfehlbar und sich dessen bewußt. Wie es sich dann aber wieder ohne Inspiration soll erklären lassen, daß er zuerst eine dogmatische Constitution nach reiflicher Prüfung zuläßt, welche seine Unfehlbarkeit nicht enthält, sondern die der Kirche als Inhalt einer von der ganzen Kirche zu glaubenden, vom Papste kraft seines obersten Lehramtes zu verkündigenden Glaubenslehre, hinterher eine neue vorlegt, läßt sich nicht absehen. Indem er diese reiflich prüft, legt er die Grundlage für den Stuhlspruch. Entweder liegt nun die Unfehlbarkeit darin, daß er inhaltlich nichts, als die reine Lehre aufstellen kann. Trifft dies zu, so muß er schon bei der Prüfung unfehlbar sein, weil man sonst zugäbe, er könne das fehlbar Festgestellte unfehlbar lehren. Oder die Unfehlbarkeit liegt blos im Lehren. Das kann nun geschehen dadurch, daß er 1. spricht. In diesem Falle läge die Unfehlbarkeit im bloßen Aussprechen der Worte. Hat nun vollends der X. gelesen und der Papst blos erklärt: das Gelesene lehre ich, so müßte X. und er Organ der Unfehlbarkeit sein, weil andernfalls z. B. durch ein falsch gelesenes, den Sinn alterirendes Wort eine andere unfehlbare göttliche Wahrheit herauskommen könnte, als gewollt wurde. Er kann lehren, indem er 2. schreibt und das Geschriebene veröffentlicht. Nehmen wir nun die Dinge, wie sie sind, mit kaltem Verstande, ohne Sentimentalität und ohne uns von geistlichem Schwindel ergreifen zu lassen, den wir uns durch ewiges Umdrehen im selbstgemachten Kreise zugezogen haben. Pius IX. kann natürlich seine zu verkündigenden Lehren entweder selbst aufschreiben oder dictiren. Man tritt ihm aber nicht zu nahe mit der Behauptung, er habe keines von beiden gethan bezüglich der dem Concil gemachten Vorlagen, zumal er selbst sagt, er habe sie arbeiten lassen und nicht approbirt. Die Vorlage über die Infallibilität hat er auch nicht gemacht, obwohl man ohne Köhlerglauben nicht annehmen kann, sie sei ohne Bestellung gekommen. Es geht also daraus hervor, daß die Ideen, Gedanken gar nicht in Sr. Heiligkeit Kopfe vorhanden oder entsprungen zu sein brauchen. Dieselbe braucht sie gar nicht zu kennen, gar nicht geprüft zu haben. Juristisch muß ich annehmen, daß ein Gesetz vom Gesetzgeber gemacht, ein Entwurf von ihm gebilligt ist. Es ist das vollends einzig möglich, wenn man gleich Pius IX. sich allein die Initiative vorbehält, dadurch jeden zur Berathung zugelassenen Antrag zum seinigen macht. Es folgt mithin logisch: entweder hat Pius IX. schon unfehlbare Vorlagen gemacht, oder er ist überhaupt nicht unfehlbar. Man bedenke aber das Resultat nach dem Erfolge. Am 18. Juli 1870 wird er

formell unfehlbar, weil jeder Papſt es ſeit St. Peter war; er hatte alſo ſchon als unfehlbarer Vorlagen gemacht, eine über ſeine eigne Unfehlbarkeit. Dieſe eine insbeſondere wird zerzauſt, mit der Geſchichte, Vernunft, Kirchenlehre im Widerſpruche befindlich erklärt, plötzlich am 18. Juli als göttliche Offenbarung erklärt vom unfehlbaren Papſte. Wer mir zumuthet, ich ſolle das glauben, verlangt allen Ernſtes von mir, zu glauben, der h. Geiſt ſei Pio IX. zugeflogen, vielleicht, wie ſein Vorgänger dem K. Pippin ſchrieb, durch die inſpirirten Ohren.

Nach dieſer Erörterung, die nicht einmal zum Beweiſe, daß man die Vorlagen herbeiziehen darf, nöthig iſt, weil ſich von ſelbſt verſteht, daß 1. was ein Geſetzgeber vorlegt, ſeine Meinung zur Zeit der Vorlage iſt, 2. der Papſt, ſelbſt wenn er nicht approbirt hat, mit dem Sinne der Vorlage einverſtanden war, weil das Gegentheil uns berechtigte zu glauben, er betrachte das Concil als eine experimentirende Verſammlung zu ſeinem theoretiſchen Amuſement, oder er ſei unfähig ſelbſt zu urtheilen. Folglich darf ich auf die Vorlagen ſelbſt Rückſicht nehmen. Im Schema de ecclesia ſteht folgender canon 9 (pag. 44):

‚Si quis dixerit, Ecclesiae infallibilitatem ad ea tantum restringi, quae divina revelatione continentur, nec ad alias etiam veritates extendi, quae necessario requiruntur, ut revelationis depositum integrum custodiatur; anathema sit.‘

Das heißt auf ehrlich deutſch: „es iſt Glaubensſatz, daß die Kirche unfehlbar iſt in Allem, was ſie zu lehren für nöthig hält.“ Wie praktiſch dieſer Satz gemacht iſt, wie man nicht einmal für nöthig gefunden hat, ihn erſt formell zu declariren, wie er nach dem bloßen Vorlegen als Glaube galt, das Alles lehrt der 18. Juli. Aber ich geſtehe offen: eine ‚Kirche‘, die lehrt, ſie ſei unfehlbar auch in Dingen, die von Gott **nicht** geoffenbart ſind, iſt in meinen Augen nicht mehr Chriſti Kirche, ſondern ein ſcholaſtiſches Machwerk; ſie mag den Jeſuiten und ihren Schleppträgern, den Biſchöfen, welche als Vikäre des Unfehlbaren ſich halbunfehlbar fühlen, gefallen, ſie mag ein politiſches Mittel für gewiſſe Herrn ſein, der Maſſe imponiren. Wer an Chriſti Evangelium hält, das ausdrücklich ſagt, auch der h. Geiſt werde nur das von Chriſtus gelehrte lehren, nicht aus ſich ſelbſt reden (§. 3.), kann ihr dahin nicht folgen. Ein Papſt, der fähig iſt, einen ſolchen Satz auch nur vorzulegen, hat bewieſen: 1. daß ihm der Zweck das Mittel heiligt; 2. daß er zugibt, man könne in jedem Momente auch ohne göttliche Offenbarung Glaubensſätze fabriciren. Das iſt allerdings eine Fortentwicklung des Dogma; nur läßt ſich nicht einſehen, wie dieſe ſich von der ſo oft verworfenen ſubjectiven Forſchung der Proteſtanten unterſcheidet.

Gesetze kann die Kirche selbstständig geben, aber blos verstandesmäßig Ausgeklügeltes nicht zum Dogma erhoben. Das galt bisher als Glaube.

Dieselbe Vorlage enthält can. 11.:

‚Si quis dixerit, Ecclesiam institutam divinitus esse tanquam societatem aequalem; ab episcopis vero haberi quidem officium et ministerium, non autem propriam regiminis potestatem, quae ipsis divina ordinatione competat, quaeque ab iisdem sit libere exercenda; anathema sit.‘

und weiter Can. 16.:

‚Si quis dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam; aut hanc eius potestatem non esse ordinariam et immediatam in omnes ac singulas ecclesias; anathema sit.‘

Diese beiden Sätze miteinander zu vereinbaren, dazu muß man Interpret à la Feßler, Krementz, Baron Ketteler sein, d. h. das Gegentheil von dem lesen können, was die Worte sagen.

Diese Episode bezweckt blos die präparirten Mittel anzugeben.

3. Das Schema de ecclesia war vertheilt und in voller Berathung. Mittlerweile hatten die Geister sich erkannt, das gesponnene Netz durfte zugezogen werden. Eine große Anzahl von Bischöfen richtete an das Concil eine Adresse, welche die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit als Folge der höchsten Auctorität des Papstes beantragt.[20]) Sofort richteten dagegen Adressen an den Papst: 1. am 12. Januar 45 deutsch-österreichische Bischöfe (ein Amerikaner); 2. am 12. Jan. neunundbreißig französische, portugiesische und orientalische im Wesentlichen übereinstimmend, 3. am 18. Januar sieben italienische, 4. am 18. Jan. sechszehn Orientalen, 5. am 15. Jan. 27 amerikanische eine höchst lakonische. Der Papst warf diese fünf Adressen, deren Unterzeichner so ziemlich die Hälfte der katholischen Welt repräsentirten, in den Papierkorb, und befahl am 6. März 1870 den Infallibilitätsantrag der Concilsberathung zu unterbreiten; man bezeichnete ihn als ‚Caput addendum decreto de Rom. Pont. primatu.‘

Nach der Geschäftsordnung und der Natur der Sache mußte er also bei Gelegenheit des caput XI. berathen werden.

Wäre, was Ordnung und Vernunft verlangten, geschehen, so

---

[20]) Offic. Actenst. II. S. 53. Döllingers Erklärung das. 59, der deutschen Bischöfe das. 65. — Die folgenden Adressen werde ich veröffentlichen, falls es nicht vorher von andrer Seite geschehen sollte. Ist geschehen durch Friedrich.

hätten die Exaltados sich in ihren Hoffnungen täuschen können, weil sie gesehen hätten, daß man nicht geneigt war, die schülermäßigen Vorlagen in Pausch und Bogen zu acceptiren. Es galt also, zu überrumpeln und durch Anwendung der päpstlichen Machtvollkommenheit und Infallibilität die päpstliche Infallibilität zu definiren. Das Monitum, womit der als gewandter Kenner der Schrift erwiesene Concilssecretair Feßler am 6. März das Caput addendum vorlegte, forderte sofort auf, vom 8. bis 17. März die schriftlichen Bemerkungen einzureichen, verschwieg aber pfiffigerweise, wann das caput verhandelt werden sollte.

Gibt es etwas Tolleres als in 10 Tagen über einen Gegenstand sich äußern zu sollen, dessen historisch-patristisch-canonisch-biblische Begründung bez. Widerlegung auch dem gelehrtesten Menschen in 10 Tagen unmöglich ist, aber sicherlich nicht einem Dutzend der Bischöfe nach ihren bisherigen Studien überhaupt möglich war!

Die Exaltados verlangten bereits im April, es solle alles andere bei Seite gestellt und sofort das Zusatzcapitel verhandelt werden. Card. Rauscher mit einer großen Anzahl von Bischöfen richtete am 10. April 1870 die in meiner Schrift ‚Die Macht der röm. Päpste' S. 1 fgg. in wörtlicher Uebersetzung abgedruckte Adresse[21]) an den Papst, die, wenn nicht Blindheit regierte, von dem unseligen Schritte hätte abhalten müssen. Die Antwort war:

Umkehr der Ordnung und Willkür.[22]) Man zog das Caput addendum zurück, legte ein ganz neues blos den Papst in 4. Capiteln behandelndes Schema vor, ließ es dabei trotz aller weiteren Eingaben bewenden, decretirte am 3. Juni den Schluß der Generaldebatte durch Majoritätsbeschluß, ignorirte den Protest von 93 Bischöfen.[23])

---

[21]) Feßler sagt S 2. seiner Gegenschrift: „Ich finde nöthig, hier ausdrücklich zu bemerken, daß mir über diese Eingabe von mehreren Erzb. u. Bisch. vom 10. April 1870 nur die von Herrn Dr. Schulte in seiner Schrift gegebene, wie er sagt, wortgetreue Uebersetzung derselben zum Gebrauche vorliegt." Der ehrenwerthe Concilssecretair sagt damit: ich muß das Geheimniß bewahren. Da er aber die Eingabe, welche ihm übergeben wurde, (die in Offic. Actenst. II. S. 200 theilweise, im Arch. f. kath. Kirchenr. Heft Juli — Aug. 1870 (Bd. XXIV, S. XXX.) daraus zum Theile abgedruckt ist), kennen muß, auch wohl sicher eine Abschrift davon hat: so konnte er ja prüfen, ob meine Uebersetzung richtig ist. Statt dessen steckt er sich hinter den Schild des ‚secretum pontificium', ja hat möglicherweise die Absicht, Zweifel an der Richtigkeit meiner Uebersetzung oder an der Existenz des Actenstückes, das mir in einer einem Concilsvater gehörigen Copie vorlag, zu erwecken.

Wie soll ich mit einer Person, die solcher Mittel sich bedient, literarisch kämpfen?

[22]) Die von mir edirte Schrift S. 19 ff. gibt die interessantesten Notizen.

[23]) Diesen druckt selbst der in seinem Archive ultramontane Bering ab: Juli — Aug. 1870. Bd. XXIV. S. XLIII.

4. Am 13. Juli war die Generalcongregation, in welcher formell abgestimmt werden sollte und wurde. Die für diese Generalcongregation von der Commission umgearbeitete am 12. Juli zugestellte Vorlage hat verschiedene, theils wesentliche, theils unwesentliche Worte, Citate, Sätze nicht, welche die Const. dogm. vom 18. hat, ebenso andere, welche diese nicht hat.

Es stimmten 88 Väter mit non placet, 62 mit juxta modum, gegen 70 fehlten.

Trotzdem, obwohl also ein Drittel der sämmtlichen Mitglieder nicht einverstanden war, wurde sofort am 13. Juli die öffentliche Sitzung auf den 18. Juli anberaumt. Da in diesen öffentlichen Sitzungen nach §. 8. der 1 Gesch. Ordn. die in den früheren Generalcongregationen geschaffenen Formeln der Canones von der Kanzel laut nach päpstlichem Befehle gelesen werden, in der Ordnung, daß zuerst die Canones über Glaubensdogmen verkündigt werden; da es nach ihm verboten ist, daß Abwesende schriftlich votiren; da der Papst blos „die Decrete so, wie sie gelesen sind, decernirt, statuirt, sancirt;" da absolut gar keine Debatte stattfindet; da die öffentliche Sitzung nur auf Befehl des Papstes anberaumt werden konnte und anberaumt worden ist, so ist mit Evidenz bewiesen, daß man am 13. Juli absolut entschlossen war, über die differirenden Vota einfach hinweg zu gehen.

4. Am 15. Juli wurde eine Deputation von fünf Bischöfen unter Führung des Fürstprimas Simor an den Papst gesandt, die ihn flehentlich bat, zu gebieten, daß die Infallibilitätsfrage sistirt werde. Baron Ketteler bat den Papst fußfällig.[24]) Erfolglos.

5. Am 17. Juli richteten 56 Bischöfe den unten abzudruckenden Protest an den Papst.[25]) Erfolglos.

---

[24]) Bering a. a. O. Seite XLVIII. referirt darüber, läßt aber, was ihm nicht paßt, aus.

[25]) Baron Ketteler hat behauptet in der Broschüre gegen Lord Acton, der Protest vom 17. Juli beziehe sich nicht auf die letzte definitive Fassung des Decrets. Diese Behauptung ist thatsächlich unwahr, wie ich aus mündlichen und schriftlichen Erklärungen Anwesender weiß Baron Ketteler war nur bei der Versammlung, die am Vormittage stattfand, zugegen, nicht bei der am Nachmittage. — Ein Mitglied, welches für das persönliche Erscheinen war, sagte mit vollem Rechte: man werde sehen, daß man behaupten werde, sie hätten nichts einzuwenden, weil sie nicht erschienen wären.

Wie Bering S. XLIX. den Inhalt der dort abgedruckten Erklärung referirt, übersteigt das Glaubliche. Derselbe sagt S. L: „Sogleich nach der feierlichen Sitzung am 18. Juli erklärten die Cardinäle Rauscher, Schwarzenberg, Mathieu, Hohenlohe und ebenso viele andere Concilsväter [soll das heißen noch 4 oder noch ‚viele

6. Man war schon soweit geschritten, daß man sich über alles hinwegsetzen durfte. Ueber den langen, aus den Emendationes des Bischofs Martin, wie es heißt, aufgenommenen Passus ‚Huic pastorali muneri' bis ‚confirma fratres tuos' der Const. dogm. des 18. Juli ist gar nicht verhandelt worden. Daraus und aus der Veränderung, die sonst eingetreten ist, folgt, daß die ‚Constitutio dogmatica,' wie sie am 18. Juli 1870 von Pius IX. erlassen wurde, nicht einmal von der Vaticanischen Versammlung ausgegangen ist.

7. Am 18. Juli stimmten 533 mit placet, 2 mit non placet. Unter diesen 533 sind: a) 14 Cardinäle ohne Diöcesen; b) die 2 lat. Patriarchen von Constant. und Alexandria, die gar nicht in Betracht kommen; c) 12 episc. in part., die nicht einmal Missionare sind; d) über 40 Aebte u. dgl., d. h. 68 Mitglieder, die kein fundamentales Recht haben. Da man nun einmal nach Köpfen geht, so ist der Contrast merkwürdig. Nach dem Catalog gibt es 917 Primate, Erzbisthümer, Bisthümer. Zählt man von 533 ab 68, so bleiben 465, also eben die Hälfte.

Sieht man aber auf die Diöcesen, so waren gar nicht vertreten: 1. von Diöcesen, deren Bischöfe zufällig Cardinäle sind: Toledo (kath. Einw. 800000), Chambery (150000), Compostella (500000). 2. von den Patriarchen:[26]) rit. maron. Antioch., rit mar. Tripolit.

---

andere'?], die bisher gegen die Opportunität der Definition aufgetreten waren, ihre volle freie Unterwerfung."

Darin ist unwahr: 1. daß Card. Rauscher dies erklärt hat. Derselbe hat schon am 17. Abschied genommen, aber noch nachher [wem habe ich nicht zu sagen; Se. Eminenz kann mir kein Dementi geben] erklärt, er werde eine (ihm nicht gemachte) Zumuthung einer förmlichen Unterwerfung zurückweisen. 2. daß Card. Schwarzenberg solches erklärt habe. Derselbe hat bis Weihnachten 1870 überhaupt keine derartige Erklärung abgegeben. 3. daß Card. Hohenlohe solches erklärt habe. Derselbe hat erst im Sept. Pius IX. wieder gesehen. Die ganze Notiz hat das ämtliche Giornale di Roma erfunden. Hat Herr Vering nie gehört, daß Rauscher, Schwarzenberg u. a. nicht blos die Opportunität, sondern die Sache aufs Schärfste bekämpft haben? In ein Archiv für Kirchenrecht, das seit Jahr und Tag von Zeitungen lebt und im neuesten Hefte selbst schon ‚Zeitgemäße Gebete für den Papst' u. s. w. abdruckt, paßt Solches.

Die Krone setzt Vering S. XLIV. auf, wo er referirt: „Etwa 300 abwesende Bischöfe stimmten schriftlich bei." Da ein schriftliches Votum nicht angenommen wurde, jeder Leser aber nach dem Zusammenhange meinen kann, diese 300 hätten am 18. Juli 1870 votirt, so hat der ‚Professor der Rechte' erreicht, daß er durch diese komische oder raffinirte Angabe als brauchbares Werkzeug sich bewährt hat.

[26]) Ich gebe runde Zahlen, welche oft weit unter der wirklichen Seelenzahl bleiben. Wo ich die Seelenzahl nicht aus ziemlich sicheren Quellen kenne, lasse ich sie

3. Primate: Braga (790000). 4. Erzbischöfe: Otranto (65000) Babylon, Damas. r. syr., Sidney, Sens 368000, Genua 400000), Emesin. ct. Apamens. r. gr. melch., Erlau 385000, *Freiburg 962000, Palermo 250000, Schanen. r. chald., Görz 188000, Aix 192000, Lima, Hauran. r. gr. melch., New-Orleans, Pessoa-Goan., Warschau 690000, Alepp. r. gr. melch., Portus Hisp, Scopia oder Uskub (Türkei), Quebec, S. Fidei Neo-Granat. 5. Von Bischöfen fehlten am 13. und 18., haben also gar nicht den Glauben ihrer Diözesen bekundet [waren sie überhaupt nicht auf dem Concil, so setze ich bei österr. und deutschen ein * zu]: Massa-Carara 126000, Angra (Port.) 250000, Scio 500, Cassano 104000, Cephalonia-Zante 1500, * Königgrätz 1,310000, Cujaba (Brasil), Tortona 240000, Clermont-Ferrand 590000, Cariati 35000, * Passau 287000, * Brünn 828000, * Münster 710000, Würzburg 455000, Roerenonde 196000, Padua 413000, Novara 460000, Eperies r. gr. ruth. 160000, Pozzuoli 38000, Sappa 15000, Cava-Sarno 50000, * Fulda 130000, Pignerolo 90000, Alise 65000, Leiria (Port.) 157000, Breda (Holl.) 140000, Guarda (Port.) 165000, Vicenza 300000, Hildesheim 73000, Southwark 100000, Salford 620000, Schrewsbury 69000, Civita-Castellana-Orte-Gallese 35000, Majorca 170000, Catanzaro 112000, Achoury (Irl.) 110000, Grenoble 590000, Tragani 26000, Nottingham 48000, Liverpool 300000, Bergamo 280000, Trient 465000, Ragusa 55000, San Angelo (Lombard.) 29000, Cordova 400000, Dromreo (Irl.) 228000, Neutra 272000, Lugos r. gr. 12000, Trogeo-Nicotera 40000, Larino 54000, Waterford-Lismore (Irl.) 253000, Nimes 415000, Kildare-Leighin 290000, Sebenico 48000, Bova 35000, St. Flour 245000, Braganza-Miranda 318000, * Culm 488000, Segovia (Span.) 150000, Siguenza 170000, Jaca (Span.) 110000, Cefalu 65000, Evreux 400000, Northampton 19000, Lipari 21000, Almeria 250000, Killaloe 350000, Diano 90000, Mazzara 110000, Pamiers 240000, Astorga 130000, Vitoria (Span.) 50000, Laibach 518000, Montpellier 409000, Jaen (Span.) 307000, Viseu (Port.) 186000, Kilmore 240000, Großwardein r. gr. 190000, St. Gallen 150000, Segorbe (Span.) 130000, Tuy (Span.) 140000, Leitmeritz 1,210000, Seckau 705000.

Man muß zu diesen zählen die am 13. mit non placet stimmenden, am 17. dies schriftlich erneuernden Erzbischöfe bez. Bisch. von Prag 1,600000, Besançon 600000, Gran 890000, Paris 1,900000, Lyon

---

weg; von den Bisthümern führe ich nur europäische an, aber auch hier nicht die polnischen, die sämmtlich unvertreten waren, nur ein früherer Administrator einer poln. Diöcese war dort.

1,180.000, Colocsa 423000, München 550000, Olmütz 1,419000, Mailand 1,100000, St. Louis, Csanad 530000, Veszprim 400000, Metz 445000, Autun 580000, Bosnien und Syrmien 162000, Augsburg 617000, Eperies 160000, Raab 315000, Nancy 420000, Großwardein r. l. 74000, St. Auguſtin, Chalons 230000, Nizza 120000, Perpignan 180000, Marſeille 260000, St. Brieuc-Treguier 620000, Clifton 37000, Orleans 340000, Dijon 350000, Siebenbürgen 250000, Fünfkirchen 362000, Munkács 360000, Luçon 380000, Trier 775000, La Rochelle 470000, Coutances 590000, Oran, Szathmar 87000, Paleopolit., Ajaccio 240000, Sachſen 41000, Conſtantine, Ermland 278000, Agathopolit., Halifax, Pittsburg, Gap 120000, Iglesias 27000.

Dazu kommen die Bisthümer, deren Hirten am 13. mit non placet ſtimmten, am 18 fehlten bez. ſchon früher abgereiſt waren: Bamberg 253000, Breslau 1,700000, Budweis 1,100000, Mainz 226000, Osnabrück 156000, Rottenburg 541000, Wien 1,170000.

Somit ſind allein aus Europa weit über 50 Millionen Katholiken theils überhaupt gar nicht, theils nicht am 13. und 18. Juli vertreten geweſen. Rechnet man dazu die nordamerikaniſchen, polniſchen u. ſ. w. Bisthümer, ſo darf man ſagen, ziemlich die Hälfte der Katholiken hat am 18. Juni keine Vertretung gefunden, d. h. diejenigen Biſchöfe u. ſ. w., welche am 18. Juli zuſtimmten, haben nicht die Hälfte der zur Kirche gehörigen Gläubigen repräſentirt

Soll das der Ausſpruch eines ökumeniſchen Concils ſein, ſo ſind alle im Alterthume angewandten Grundſätze über Bord geworden.

III. Nicht der Schatten einer eigentlichen Unterſuchung hat ſtattgefunden. Eine ſolche war geradezu ummöglich.

1. Nur Generalcongregationen fanden ſtatt, abſolut keine particulären, keine Theologenverſammlungen wie zu Trient, keine von dem Concil für beſtimmte Punkte gewählte Commiſſionen, keine Vorleſung und Prüfung der Quellen. Daß aber in Verſammlungen von 600 Perſonen eine Prüfung unmöglich iſt, liegt auf der Hand. Es ſind Reden geſprochen oder geleſen worden, nichts weiter.

2. Die Concilsaula war gänzlich ungeeignet, es war unmöglich, alle Redner zu verſtehen.

3. Dieſes, die bereits betonte verſperrte Einſicht in die Protokolle, die verſchiedene Ausſprache des Latein, die gänzliche Unmöglichkeit, in der Kürze der Zeit die nöthigen Studien zu machen, verhinderten die meiſten Väter, ſich ein Urtheil zu bilden. Man konnte nur blindlings folgen.

4. Es war jedem Biſchof nur geſtattet, einen Theologen zu haben,

der aber weder in der Generalcongregation erscheinen durfte, noch das Recht hatte, irgendwie sich geltend zu machen. Wie sehr die Hülfsmittel fehlten, ist aus der Klage in Card. Rauscher's gedruckter Schrift bekannt.

5. Alle, insbesondere in der Eingabe von 43 Bischöfen, welche Card. Rauscher gemacht hat, vom 2. Jan. geforderten Dinge blieben unberücksichtigt; vielmehr hat die 2. Gesch. Ordn. vollends jedes Mittel benommen, das die Bischöfe trotz der 1. Gesch. Ordn. gebrauchten, um ihr natürliches Recht zu wahren.

6. Da vor dem Concil in den Provinzen keine Prüfung stattfand; da man am 18. Juli die const. dogm. als unabänderliches Dogma publicirt hat, mithin formell eine nachträgliche Prüfung und Nichtannahme unmöglich ist: so folgt, daß 1. die blanke päpstliche Allmacht, wie man sie definiren wollte, schon vorher als einziges Gesetz gehandhabt wurde, 2. auf die Uebereinstimmung der Kirchen, den consensus totius ecclesiae absolut kein Gewicht gelegt, sondern die Meinung des Papstes und der Majorität zum Gesetz erhoben wurde.

7. Zahlreiche Bischöfe haben erklärt, daß ihre Diöcesen nichts von der päpstlichen Unfehlbarkeit wissen. Obgleich mithin bereits constatirt war, daß der proponirte Artikel keinen Glauben in der ganzen Kirche finde, that man, was man wollte.

8. Zur Zeugnißabgabe sind die Bischöfe nicht einmal aufgefordert worden.

In jeder Beziehung darf man somit das Verfahren als ein tumultuarisches bezeichnen, dem auch der Schein der Legitimität fehlt.

9. Daß nur der einstimmige Consens der Kirchen den Glauben bekunde, ist außer Zweifel, durch die Aussprüche der alten Zeit (§§. 5. 6. 13 14.) festgestellt. Dies ist ebenso bis in die neueste Zeit stets festgehalten worden.[27]) Wer aber die Stirn hat, auch nur von einer Majorität, oder gar einer verschwindenden Minorität im Angesichte der bloßen Ziffern zu reden, verdient ausgelacht zu werden. Die 88 non placet des 13. Juli bilden allein $^1/_8$ der Gesammtzahl aller Concilsväter. Zählt man aber die fundamentaliter nicht berechtigten ab, so bilden, da unter den 88 nicht 8 solcher waren, von den 626 gesammten Mitgliedern diese 88 ein Siebentel. Es stimmten am 13. Juli 601, mit placet 451, non placet 88, juxta modum 62. Zählt man von

---

[27]) Vergl. im Anhange besonders 298. In der von mir edirten Schrift S. 27 ff. sind die Aussprüche von Baron Ketteler und verschiedenen Anderen angeführt worden. Es ist mehr als trostlos, zu sehen, wie Bischöfe vor dem Concil in Hirtenbriefen das Gegentheil von dem lehren, was sie nachher vertreten.

den 451 die nicht fundamentaliter berechtigten ab, die 62 hinzu: so bilden die 88 fast ein Viertel. Bedenkt man aber endlich die Zahl der Gläubigen, welche die Diöcesen dieser Hirten enthalten; bedenkt man, daß gerade die alten orientalischen Bischöfe mit ganz wenigen Ausnahmen gegen die Definition waren, daß der Bischof von Mailand, dem Sitze des h. Ambrosius, von Lyon, dem Sitze des h. Irenäus, von Marseille u. s. w., ja man darf sagen, fast alle Bischöfe, die überhaupt als Männer der Wissenschaft, als Theologen einen Namen haben, sie bekämpften, daß die Masse der italienischen Bischöfe mit den Cardinälen, Beamten der Curie und den apostolischen Vicaren gut $^4/_5$ der Placetisten bilden: so ist es ein Frevel, von einer Zustimmung der Kirche zu reden. Es gibt überhaupt 917 Bisthümer. Am 18. Juli stimmten 535 Personen, also wenig über die Hälfte, zweihundertvierunddreißig wirkliche Bischöfe waren gar nicht vertreten am 13. und 18. Juli. Wie kann man im Angesichte dessen und der 88 verneinenden Voten sowie der circa 120, die außerdem am 18. fehlten, von einer Ueberzeugung der Kirche reden?

§. 28.

4. Mangelnde äußere Freiheit.

I. Wenn man prüfen will, ob eine Person wirklich nach ihrer Ueberzeugung handelt, so kann man nicht absolute Regeln anwenden, sondern muß die Umstände in Erwägung ziehen. Die Geschichte hat gezeigt, daß zu Seleucia und Rimini u. s. w. viele hundert, ja bis auf wenige alle Bischöfe einer Formel zustimmten, welche den vollen Glauben an Christi Göttlichkeit nicht enthielt. Bedenkt man die Zeitlage, die Rücksichtslosigkeit, womit die Ultramontanen jeden angreifen, der nicht mit ihnen hält, wie diese Leute die Lüge, Verleumdung, kurz alle Künste der Hölle ad majorem dei gloriam für erlaubt halten; faßt man ins Auge, daß die Bischöfe sich fast bis zur vollen Entwürdigung als anbetende Bewunderer vor Pius IX. in den Staub geworfen hatten; erwägt man, welche Mittel man in den s. g. katholischen Vereinen, Adressen u. s. w. seit Jahren in Scene gesetzt hat, um Bischöfe mit oder ohne Willen zu allen Erklärungen zu bringen; mit einem Worte, die Zeitlage und der organisirte Terrorismus lassen als Zwang erscheinen, was an und für sich kein solcher wäre.

II. Directen unberechtigten Einfluß und dadurch Zwang hat ausgeübt Pius IX.[28])

[28]) In der von mir edirten und der Schrift ‚Ce qui se passe au concil'

1. Er hat nicht blos persönlich bei jeder Gelegenheit, mündlich und schriftlich so deutlich, daß auch der blödeste es merken mußte, die Gegner seiner Infallibilität herabgesetzt. Dies hat er bisweilen in Ausdrücken gethan, welche an und für sich im Munde dessen, der sich vicarius Christi nennt, unpassend, ja man darf sagen unwürdig sind. Was er z. B. bei Gelegenheit des Todes von Montalembert sprach, die Art, wie er jede Broschüre für die Infallibilität belobte, wäre allein Beweis genug.

2. Pius IX. hat Geistliche, die im Gegensatze zu ihren Bischöfen Adressen zu Gunsten der Unfehlbarkeit nach Rom sandten, belobt; der Pariser Nuntius hat eine solche generelle Belobung durch die Zeitungen veröffentlicht. Das hieß direct den Clerus gegen die Bischöfe aufstacheln. Wer nun aber weiß, daß insbesondere der Clerus unter der Herrschaft des französischen Rechts so ziemlich der Discretion seiner Bischöfe preisgegeben ist, der begreift die Tragweite solcher Dinge. Der Clerus hatte ein Mittel gefunden, den Oberhirten gegen den Unterhirten auszubeuten. Wollte dieser sicher gehen, so mußte er gute Miene zum bösen Spiele machen, d. h. Infallibilist werden. Aber man braucht nicht nothwendig nach Frankreich zu gehen. Seit Jahren hat man den Clerus systematisch in eine Feindseligkeit gegen den Staat hineingeschrieben. Es ist dahin gekommen, daß thatsächlich der Clerus beim Staate keinen Schutz findet. Rom nimmt mit Vergnügen jede Appellation an. Was aber in Rom Beliebtheit vermag, davon lassen sich leicht Belege geben. Ein Bischof, der nicht mit dem Papste ging, lief Gefahr, fortan keinen Tag vor den Intriguen Roms und den Angriffen seines Clerus sicher zu sein. Darin liegt die Bedeutung der päpstlichen Einmischung.

3. Pius IX. hat — das ist Thatsache — auch direct in Gesprächen sich wegwerfend über Bischöfe der Minorität geäußert.[29]) Es ist Thatsache, daß er die Missionsbischöfe in einer Weise anredete, welche von einem Befehle, für die Infallibilität zu stimmen, wenig abweicht. Bedenkt man nun die absolute Abhängigkeit dieser Männer von dem Papste, der ihnen Wohnung, Kost, Kleidung u. s. w. gab, so begreift sich vieles.

Alle diese Umstände liefern den Beweis, daß Pius IX. die questio infallibilitatis nicht als eine objectiv dogmatische Frage ansah,

---

und den anderen findet man die Belege, die Stellen aus dem Univers, Unità cattolica, Civiltà cattolica u. s. w.

[29]) In den Briefen von Quirinus sind verschiedene Aeußerungen referirt worden, die mir auch von eingeweihten Personen als richtig bezeichnet wurden. Die Scene mit Card. Guidi ist bekannt; ich will die echt italienischen Aeußerungen beider nach der Audienz nicht referiren über das Mittel, was sie anwenden müßten, um den Aerger los zu werden.

sondern als eine solche, die seine persönliche war. Wer für sie war, erschien als sein Freund, wer dagegen, als sein Feind. Bedarf es dazu noch weiteren Beweises, so liefert ihn das Schreiben der 56 Bischöfe vom 17. Juli in unwiderleglicher Manier, da 56 Bischöfe erklären, sie treten zurück von der Erfüllung einer Pflicht, — denn eine solche war es, der Wahrheit, die sie glaubten, Zeugniß zu geben — weil sie in einer ihn so nahe berührenden Sache ihm ins Angesicht kein Nein sagen wollten. Fürwahr — litterae scriptae manent — diese Männer haben für alle Zeit bekundet, daß die römische Versammlung unfrei war; sich selbst haben sie trotz aller späteren Retractationen oder Anerkennungen voraus entkräftet.

4. Das Verfahren gegen die Orientalen bis zur offenen polizeilichen Vergewaltigung ist bekannt. Es handelte sich aber dabei lediglich um die Aufrechthaltung uralter Rechte gegenüber der päpstlichen Allmacht.

5. Ein Concil in Rom während der Monate Juni und Juli gehörte im Hinblicke auf das ungesunde Klima dieser Jahreszeit zu den unerträglichen Dingen für viele Bischöfe, insbesondere alte Männer, jene aus nördlicheren Gegenden, Kränkliche. Deshalb war z. B. am 17. Juni 1513 das Lateranensische vertagt worden. Auch zu Trient machte man dies geltend. Aber alles Bitten half nichts. Die Hitze bringt Erschlaffung mit sich; diese, die vielen ungewohnte Kost, die ewigen Angriffe in der Presse u. s. w. machten mürbe. Das, der bevorstehende Krieg, die Gefahr, das Concil könne gestört werden, wurden zur letzten Raison. Man verzichtete auf jede mögliche Einmüthigkeit, man verschärfte sogar das Decret und proclamirte es kraft päpstlicher Machtvollkommenheit.[30])

III. Faßt man alle diese Gründe ins Auge, erwägt, daß Pius IX. keinen einzigen Antrag der Minorität vor die Versammlung gelangen ließ, sondern alle souverän ignorirte, jedes Mittel anwandte, um selbst die Hülfsmittel zur Opposition abzuschneiden,[31]) so

[30]) Wie naiv der fromme ‚Katholik' diese Dinge zugibt, siehe in der von mir edirten Schrift Seite 39 fg.

[31]) Dahin gehört die Enthebung des P. Theiner von seinem Posten aus dem früher angeführten Grunde und die Ersetzung durch Cardoni, einen ‚Gelehrten', der im J. 1870 noch wagt, sich auf pseudoisidorische Briefe für historische Fragen zu berufen; dahin die versuchte Ausweisung von Prof. Friedrich, Theologen des Card. Hohenlohe, weil man ihn im Verdachte hatte, für die allgemeine Zeitung zu correspondiren. Ein Ding kann ich nicht unerwähnt lassen. Am 16. Juli wurde folgendes Stück in der Generalcongregation vorgelegt:

Reverendissimi Patres!

Ex quo Sacrosancta Synodus Vaticana, opitulante Deo, congregata est, acerrimum statim contra eam bellum exarsit; atque ad venerandam eius auc-

ist kein Zweifel, daß er durch diese unberechtigten, parteiischen, unwürdigen Maßregeln die Freiheit des Concils äußerlich in gleicher Weise vernichtet hat, als seine Decrete dies innerlich gethan haben.

toritatem penes fidelem populum imminuendam, ac si fieri posset, penitus labefactandam, contumeliose de illa detrahere, eamque putidissimis calumniis appetere plures scriptores certatim aggressi sunt non modo inter heterodoxos et apertos Crucis Christi inimicos, sed etiam inter eos qui Catholicae Ecclesiae filios sese dictitant, et quod maxime dolendum est inter ipsos eius sacros ministros.

Quae in publicis cuiusque idiomatis ephemeridibus, quaeque in libellis absque auctoris nomine passim editis et furtive distributis, congesta hac de re fuerint probrosa mendacia, omnes apprime norunt, quin nobis necesse sit illa singillatim edicere. Verum inter anonymos istiusmodi libellos duo praesertim extant, gallice conscripti sub titulis: „Ce qui se passe au Concile“ et „La dernière heure du Concile,“ qui ob suam calumniandi artem, obtrectandique licentiam ceteris palmam praeripuisse videntur. In his enim nedum huius Concilii dignitas ac plena libertas turpissimis oppugnantur mendaciis, iuraque Apost. Sedis evertuntur; sed ipsa quaque SSmi. Dni. Nostri augusta persona gravibus lacessitur iniuriis. Jam vero Nos officii nostri memores, ne silentium nostrum, si diutius protraheretur, sinistre a malevolis hominibus interpretari valeat, contra tot tantasque obtrectationes vocem extollere cogimur, atque in conspectu omnium vestrum, Rmi Patres, protestari ac declarare: falsa omnino esse et calumniosa quaecumque in praedictis ephemeridibus et libellis effutiuntur, sive in spretum et contumeliam SSmi. Dni Nostri et Apostolicae Sedis, sive in dedecus huius Sacrosanctae Synodi, et contra assertum defectum in illa legitimae libertatis.

Datum ex Aula Concilii Vaticani, die 16. Julii 1870.

Philippus Card. De Angelis Praeses
Antoninus Card. De Luca Praeses
Andreas Card. Bizzari Praeses
Aloysius Card. Bilio Praeses
Hannibal Card. Capalti Praeses

Josephus Ep. S. Hippolyti
Secretarius.

Wer das Raffinement dieses Stückes betrachtet, muß empört sein, weil die Formulirung der Art ist, daß man lesen kann: Alles was in jenen Schriften steht, ist falsch und verleumderisch, oder: falsch und verleumderisch ist Alles, was falsch und verleumderisch ist. Es ist unwahr, wenn Bering a. a. O. S. LXV. sagt, insgesammt hätten die Väter dies Schriftstück unterzeichnet. Der Präsident sagte: ‚surgant qui assentiunt.‘ Viele, z B. die Card. Schwarzenberg und Rauscher, standen nicht auf, ja Card. Schwarzenberg hat sofort zu dem Präsidenten sich begebend die Unwürdigkeit des Vorganges aufs schärfste getadelt. Das ist Thatsache. Daß, abgesehen von dem einen oder anderen Punkte, die beiden Broschüren nur die Wahrheit sagen, ist von den glaubwürdigsten Concilsmitgliedern bestätigt.

Fünftes Capitel.

Die päpstliche ‚Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi' beginnend ‚Pastor aeternus' vom 18. Juli 1870 ist keine gültige Satzung eines ökumenischen Concils.

§. 29.

A. Ueberhaupt nicht.

I. Ein gültiger Concilsbeschluß kann nur sein, was ordnungsmäßig geworden, mit dem Glauben, wie ihn Christus gelehrt, übereinstimmend und in der Wahrheit gegründet ist. Alles fehlt dieser Constitution.

II. Sie ist formell ungültig und kraftlos, weil sie, wie gezeigt,

1. von einer unfreien Versammlung ‚approbirt' wurde; weil sie
2. von einer tyrannisirenden Majorität ‚approbirt' wurde;
3. im Gegensatze zur ganzen Geschichte der Kirche nicht durch den einstimmigen Consens der Einzelkirchen wurde, sondern theils gegen, theils ohne das Zeugniß fast der Hälfte aller Kirchen ‚approbirt' wurde; weil ferner
4. sogar die jetzige Fassung nicht einmal zur Berathung vorgelegt worden ist; weil sie
5. erlassen worden ist, obwohl der Protest einer solchen Zahl von Bischöfen noch am Tage vorher abgegeben wurde, daß man die Erlassung für unmöglich hätte erachten sollen; weil
6. Alles: Abstimmen am 13. Juli; 88 non placet, 62 juxta modum; Revidiren des Textes und zwar in einem das, was von 88 negirt war, noch verschärfenden Sinne; neue Sitzung am 16.; sofortiges Anberaumen der öffentlichen Sitzung auf den 18.; die drückende Hitze; der alle Gemüther occupirende stündlich erwartete Krieg; die massenhafte Abreise von Bischöfen seit dem 13., — den Beweis liefert, die in ihrer Auflösung begriffene Versammlung, das Rumpfconcil habe gehandelt; weil sie

7. ‚approbirt' wurde von einer Versammlung, die überhaupt, wie bewiesen, keine wahrhaft ökumenische, keine völlig legitime ihrer Zusammensetzung nach war, folglich keine die Kirche verbindenden Beschlüsse zu erlassen vermochte.

III. Sie ist formell und materiell ungültig und kraftlos, weil bewiesen worden ist, daß alle durch die Geschichte der Kirche und die Natur der Sache gegebenen fundamentalen Regeln mit Füßen getreten worden sind. Denn

1. Es war gar kein Bedürfniß für die Definirung dieser Dinge vorhanden.

2. Es ist nichts geschehen, um den wirklichen Glauben der Kirche zu constatiren, auf dem einzigen uralten Wege der Synoden der Einzelkirchen.

3. Es ist gewaltsam verhindert worden, daß der wirkliche Glaube des Clerus und der Laien sich manifestire. Was der Papst gegen die Adressen, seine Organe dagegen gedonnert, was verschiedene Bischöfe: Melchers, Baron Ketteler, Scherr, Martin u. s. w. gethan haben, ist bekannt. Man hat ein künstliches Schweigen geschaffen, dessen einzige Gründe sind: der vollständige Indifferentismus der Einen, die Furcht der Anderen, der Abscheu der Dritten, die Apathie der Vierten, die Heuchelei der Fünften, die Urtheilsunfähigkeit der Sechsten u. s. w. Gleichwohl ist außer Zweifel gestellt, daß mit Ausnahme von gewissen Herren, die jetzt in Ultramontanismus Politik machen, von solchen, die den Clerus gebrauchen, von jenen, deren Natur den Kampf nicht liebt, die ‚Ruhe und den Frieden' vorziehend sich lieber des Nachdenkens entschlägt, als einzutreten für das als wahr Erkannte, endlich von jenen kindlich-gläubigen Personen, die eben Alles glauben, was ihnen ‚gelehrt' wird, weil ihnen die Schrift ein versiegeltes Buch, die Quellen ein unbekanntes Land ist, sie aber von der Elementarschule an immer und immer gehört haben, man müsse Alles glauben was die Kirche lehre, zu Rom habe die Kirche gelehrt, folglich dies glauben, — daß, sage ich, die ganze gebildete katholische Laienwelt das Dogma nicht glaubt, sondern theils empört ist, theils darüber lacht, theils sich freut weil es so habe kommen müssen um besser zu werden. Gleichwenig glauben die meisten Geistlichen daran. Aber es gab und gibt viele Gründe für sie zu schweigen.

4. Es ist positiv von einer großen Zahl von Vätern das Gegentheil bekundet worden. Das erhellt schon aus den bisherigen Veröffentlichungen. Hier kann ich mich auf Weniges aus der amtlichen Synopsis observationum beschränken in den folgenden §§.

5. Es hat absolut gar keine wirkliche Prüfung stattgefunden.

6. Es ist der einzig richtige Satz, daß der Glaube nur bezeugt, nicht gemacht werden könne, umgestoßen worden.

7. Es ist die Bedeutung des Concils über den Haufen geworfen worden, weil man es nicht, wie in der alten Kirche nach dem Vorbilde der Apostel als die Versammlung der zur Abgabe eines Zeugnisses über den Glauben kraft ihrer Stellung berechtigten Bischöfe, sondern als eine Versammlung ansah, welche aus päpstlicher Gnade berufen aus den Diöcesan-Bischöfen und so vielen andern Personen bestand, als Pius IX. zuzulassen die Gnade hatte. An die Stelle des objectiven Zeugnisses trat die persönliche Meinung der ‚Patres.' Deshalb haben auch diese ‚Patres' meistens nicht nur nichts gethan, um sich nach dem Glauben ihrer Kinder, Schaafe zu erkundigen, sondern mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen es sehr ungnädig aufgenommen, wenn sich Männer über die Sache aussprachen, welche sie eben so gut kennen konnten, als jeder einzelne ‚Pater', leicht aber besser als Pius IX.

Die Constitution lautet nach dem amtlichen Drucke:

‚Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi edita in Sessione quarta Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani.

Pius episcopus servus servorum dei sacro approbante concilio ad perpetuam rei memoriam.

Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut salutiferum redemptionis opus perenne redderet, sanctam aedificare Ecclesiam decrevit, in qua veluti in domo Dei viventis fideles omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur. Quapropter, priusquam clarificaretur, rogavit Patrem non pro Apostolis tantum, sed et pro eis, qui credituri erant per verbum eorum in ipsum, ut omnes unum essent, sicut ipse Filius et Pater unum sunt. Quemadmodum igitur Apostolos, quos sibi de mundo elegerat, misit, sicut ipse missus erat a Patre: ita in Ecclesia sua Pastores et Doctores usque ad consummationem saeculi esse voluit. Ut vero episcopatus ipse unus et indivisus esset, et per cohaerentes sibi invicem sacerdotes credentium multitudo universa in fidei et communionis unitate conservaretur, beatum Petrum caeteris Apostolis praeponens in ipso instituit perpetuum utriusque unitatis principium ac visibile fundamentum, super cuius fortitudinem aeternum exstrueretur templum, et Ecclesiae coelo

inferenda sublimitas in huius fidei firmitate consurgeret.[1]) Et quoniam portae inferi ad evertendam, si fieri posset, Ecclesiam contra eius fundamentum divinitus positum maiori in dies odio undique insurgunt; Nos ad catholici gregis custodiam, incolumitatem, augmentum, necessarium esse iudicamus, sacro approbante Concilio, doctrinam de institutione, perpetuitate, ac natura sacri Apostolici primatus, in quo totius Ecclesiae vis ac soliditas consistit, cunctis fidelibus credendam et tenendam, secundum antiquam atque constantem universalis Ecclesiae fidem, proponere, atque contrarios, dominico gregi adeo perniciosos errores proscribere et condemnare.

Caput I. De apostolici primatus in beato Petro institutione.

Docemus itaque et declaramus, iuxta Evangelii testimonia primatum iurisdictionis in universam Dei Ecclesiam immediate et directe beato Petro Apostolo promissum atque collatum a Christo Domino fuisse. Unum enim Simonem, cui iam pridem dixerat: Tu vocaberis Cephas,[2]) postquam ille suam edidit confessionem inquiens: Tu es Christus, Filius Dei vivi, solemnibus his verbis allocutus est Dominus: Beatus es Simon Bar-Iona: quia caro, et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in coelis est: et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam: et tibi dabo claves regni coelorum: et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis[3]). Atque uni Simoni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris iurisdictionem in totum suum ovile, dicens: Pasce agnos meos: Pasce oves meas.[4]) Huic tam manifestae sacrarum Scripturarum doctrinae, ut ab Ecclesia catholica semper intellecta est, aperte opponuntur pravae eorum sententiae, qui constitutam a Christo Domino in sua Ecclesia regiminis formam pervertentes negant, solum Petrum prae caeteris Apostolis, sive seorsum singulis sive omnibus simul, vero proprioque iurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum; aut qui affirmant, eundem primatum non immediate, directeque ipsi beato Petro, sed Ecclesiae, et per hanc illi ut ipsius Ecclesiae ministro delatum fuisse.

---

[1]) S. Leo M. serm. IV. (al. III.) cap. 2. in diem Natalis sui.
[2]) Joan. I. 42.
[3]) Matth. XVI. 16—19.
[4]) Joan. XXI. 15—17.

Si quis igitur dixerit, beatum Petrum Apostolum non esse a Christo Domino constitutum Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput; vel eundem honoris tantum, non autem verae propiaeque iurisdictionis primatum ab eodem Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse; anathema sit.

Caput II. De perpetuitate primatus beati Petri in Romanis Pontificibus.

Quod autem in beato Apostolo Petro princeps pastorum et pastor magnus ovium Dominus Christus Jesus in perpetuam salutem ac perenne bonum Ecclesiae instituit, id eodem auctore in Ecclesia, quae fundata super petram ad finem saeculorum usque firma stabit, iugiter durare necesse est. Nulli sane dubium, imo saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus, Apostolorum princeps et caput, fideique columna et Ecclesiae catholicae fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo, Salvatore humani generis ac Redemptore claves regni accepit: qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus, episcopis sanctae Romanae Sedis, ab ipso fundatae, eiusque consecratae sanguine, vivit et praesidet et iudicium exercet[1]). Unde quicumque in hac Cathedra Petro succedit, is secundum Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam Ecclesiam obtinet. Manet ergo dispositio veritatis, et beatus Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit.[2]) Hac de causa ad Romanam Ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse semper fuit omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, ut in ea Sede, e qua venerandae communionis iura in omnes dimanant, tamquam membra in capite consociata, in unam corporis compagem coalescerent.[3])

Si quis ergo dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione seu iure divino, ut beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum Pontificem non esse beati Petri in eodem primatu successorem; anathema sit.

---

[1]) Cf. Ephesini Concilii Act. III.

[2]) S. Leo M. Serm. III. (al. II.) cap. 3.

[3]) S. Iren. Adv. haer. I. III. c. 3. et Conc. Aquilei. a. 381. inter epp. S. Ambros. ep. XI.

Caput III. De vi et ratione primatus Romani pontificis.

Quapropter apertis innixi sacrarum litterarum testimoniis, et inhaerentes tum Praedecessorum Nostrorum, Romanorum Pontificum, tum Conciliorum generalium disertis, perspicuisque decretis, innovamus oecumenici Concilii Florentini definitionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur.

Docemus proinde et declaramus, Ecclesiam Romanam disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis iurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse: erga quam cuiuscumque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis, veraeque obedientiae obstringuntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; ita ut custodita cum Romano Pontifice tam communionis, quam eiusdem fidei professionis unitate, Ecclesia Christi sit unus grex sub uno summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest.

Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis iurisdictionis potestati, qua Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt, tamquam veri pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo et universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, secundum illud sancti Gregorii Magni: Meus honor est honor universalis Ecclesiae. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor. Tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur.[1])

Porro ex suprema illa Romani Pontificis potestate gubernandi

---

[1]) Ep. ad Eulog. Alexandrin. I. VIII. ep. XXX.

universam Ecclesiam ius eidem esse consequitur, in huius sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possint. Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel eius auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur.

Et quoniam divino Apostolici primatus iure Romanus Pontifex universae Ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus, eum esse iudicem supremum fidelium[1]), et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse iudicium recurri[2]); Sedis vero Apostolicae, cuius auctoritate maior non est, iudicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de eius licere iudicare iudicio[3]). Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab iudiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.

Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem huius supremae potestatis; aut hanc eius potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles; anathema sit.

Caput IV. De Romani Pontificis infallibili magisterio.

Ipso autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex tamquam Petri principis Apostolorum successor in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi, haec Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiae usus comprobat, ipsaque oecumenica Concilia, ea imprimis, in quibus Oriens cum Occidente in fidei charitatisque unionem

[1]) Pii PP. VI. Breve, Super soliditate. d. 28. Nov. 1786.
[2]) Concil. Oecum. Lugdun. II.
[3]) Ep. Nicolai I. ad Michaelem Imperatorem.

conveniebat, declaraverunt. Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, maiorum vestigiis inhaerentes, hanc solemnem ediderunt professionem: Prima salus est, rectae fidei regulam custodire. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, haec, quae dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab huius ergo fide et doctrina separari minime cupientes, speramus, ut in una communione, quam Sedes Apostolica praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas [1]). Approbante vero Lugdunensi Concilio secundo, Graeci professi sunt: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere, quem se ab ipso Domino in beato Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Florentinum denique Concilium definivit: Pontificem Romanum, verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

Huic pastorali muneri ut satisfacerent, Praedecessores Nostri indefessam semper operam dederunt, ut salutaris Christi doctrina apud omnes terrae populos propagaretur, parique cura vigilarunt, ut, ubi recepta esset, sincera et pura conservaretur. Quocirca totius orbis Antistites nunc singuli, nunc in Synodis congregati, longam ecclesiarum consuetudinem et antiquae regulae formam sequentes, ea praesertim pericula, quae in negotiis fidei emergebant, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resarcirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum [2]). Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio

---

[1]) Ex formula S. Hormisdae Papae, prout ab Hadriano II. Patribus Concilii Oecumenici VIII., Constantinopolitani IV., proposita et ab iisdem subscripta est.

[2]) Cf. S. Bern. Epist. CXC.

suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis aut explorata, Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quae sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea Deo adiutore cognoverant. Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut eo assistente traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Quorum quidem apostolicam doctrinam omnes venerabiles Patres amplexi et sancti Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt; plenissime scientes, hanc sancti Petri Sedem ab omni semper errore illibatam permanere, secundum Domini Salvatoris nostri divinam pollicitationem discipulorum suorum principi factam: Ego rogavi pro te,ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.

Hoc igitur veritatis et fidei numquam deficientis charisma Petro eiusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, coelestis doctrinae pabulo nutriretur, ut sublata schismatis occasione Ecclesia tota una conservaretur, atque suo fundamento innixa firma adversus inferi portas consisteret.

Atvero cum hac ipsa aetate, qua salutifera Apostolici muneris efficacia vel maxime requiritur, non pauci inveniantur, qui illius auctoritati obtrectant; necessarium omnino esse censemus, praerogativam, quam unigenitus Dei Filius cum summo pastorali officio coniungere dignatus est, solemniter asserere.

Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse.

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit; anathema sit.

Datum Romae in publica Sessione in Vaticana Basilica solemniter celebrata anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo septuagesimo, die decima octava Julii.

Pontificatus Nostri anno vigesimo quinto.

Ita est.

Josephus
Episcopus S. Hippolyti, Secretarius Concilii Vaticani.

§. 30.

Caput III. insbesondere nicht.

I. Das Caput 3. ist eigentlich das Fundament von Caput 4., indem aus dem Primate direct im Eingange von cap. 4. das höchste Lehramt des Papstes abgeleitet wird. Aus diesem Grunde muß auf cap. 3. besonderes Gewicht gelegt werden. Dieses aber ruhet wieder auf cap. 1. und 2. Den ersten eigentlich dogmatischen Ausspruch über diesen Punkt hat gethan das Concil von Constanz, welches in seiner 5. Sitzung dogmatisch definirte: der Papst ist gleich jedem anderen dem allgemeinen Concile unterworfen.[32]) Mit diesem Satze stimmt die Geschichte, welche lehrt, daß das 5. ökumenische Concil über Vigilius richtete, das 6. 7. 8. Honorius condemnirte, überhaupt wiederholt Päpste zur Rechenschaft gezogen, ja sogar von bloßen römischen Particularsynoden nach dem Tode verurtheilt wurden (§§. 17. 18.) Was das Concil von Florenz sagt, muß damit verträglich sein, sonst ist es falsch, weil

---

[32]) Ueber das Concil zu Constanz siehe Joh. Friedrich das päpstlich gewährleistete Recht der deutschen Nation, nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit zu glauben, Stimmen aus der kath. Kirche über die Kirchenfragen der Gegenwart. II. Bd. 2. H. München 1870. Hier werden die Beschlüsse von Constanz und Basel beleuchtet, ihre Anerkennung durch den Papst gezeigt. Es ist mit Constanz und Basel gegangen, wie mit dem Gegenstande dieser Schrift überhaupt. Das fait accompli ist seit dem 16. Jahrh. in der kath. Kirche die Rechtsbasis. Auf diese Rechtsbasis hat man allgemein sich gestützt. Jetzt ist es an der Zeit, die früheren Concilien zu prüfen. Man wird dabei sehen, daß, wie ich an anderem Orte erweisen werde, kein Canonist des Mittelalters die lateranensischen Concilien den alten acht ökumen. gleichstellte. Man sah sie als universalia im alten Sinne an gleich jedem vom Papste berufenen, dem er oder sein Legat präsidirte, aber nicht als ökumenische.

es mit der Geschichte und ältern Satzungen im Widerspruche steht.[23]) Was die Const. dogm. sagt, steht im Widerspruche mit der Geschichte und anerkannten Dogmen.

II. Caput. I. wird durch die h. Schrift und die Tradition gerade in jenen Punkten widerlegt, auf die man das ganze Gebäude stützt. Ich folge deren Zusammenhang.

1. So sehr es richtig ist, daß Petrus die Macht der Bindung und Lösung erhielt, so kann man doch nicht sagen, zu dem einzigen Petrus habe der Herr dies gesagt. Das aber geschieht in dem Eingange von Cap. I. Es wird im Zusammenhange also über die Wahrheit hinaus behauptet.

2. Es ist nicht wahr, daß die katholische Kirche stets blos Petri Schlüsselgewalt als die einzige anerkannt habe, vielmehr ist bewiesen, daß die alte Kirche die volle bischöfliche Gewalt kannte und handhabte.

3. In der h. Schrift steht mit keinem Worte, daß Christus der Herr den Apostel Petrus als ‚omnium apostolorum principem' und ‚totius ecclesiae militantis caput visibile' constituirt habe. Der ganze Begriff des Fürsten ist der alten Kirche fremd. Was der canon zu cap. I. sagt, ist eine bloße Folgerung; aus seinem Wortlaute müßte man annehmen, das in ihm Gesagte beruhe auf Christi Worten. Ebenso wenig ist in der h. Schrift von einem ‚Primate der wahren und eignen Jurisdiction Petri,' den Jesus Christus ‚direct und unmittelbar' übertragen haben soll, die Rede. Das alles sind spätere, zum Theile von der Schule gemachte Ausdrücke. Wie sie hier stehen, müßte man sie für Worte Christi halten, was sie nicht sind.

4. Was der Canon zu cap. I. enthält, ist nicht steter Glaube der Kirche, noch überhaupt Glaube der alten Kirche gewesen. Es ist bewiesen, daß von den ältesten Vätern an man stets Petrus und Paulus als Gründer der römischen Kirche betonte, daß man bis in die spätesten Zeiten beide principes apostolorum nannte, kurz sie vollständig coordinirte (§. 17.). Ebenso steht fest, daß Paulus von einem Fürstenamt

---

[23]) Friedrich hat in der vorher genannten Schrift bereits kurz gezeigt, daß das Concil von Florenz nichts geändert hat. Dessen (im Texte der Const. dogm. aufgenommene Worte ‚quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continentur' [auf die Textesrecension braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, weil sie für die vorliegende Frage irrelevant ist] beweisen, daß man zu Florenz nichts Neues machen, sondern diejenige Auffassung sanctioniren wollte, welche auf den früheren ökumen. Concilien niedergelegt war. Es kommt mithin auf letztere an; man darf also aus dem Concil von Florenz nur folgern, was mit den früheren verträglich ist.

Petri, wie es diese Constitution versteht, nichts weiß, Petrus selbst nirgends ein solches betont (§§. 3. 17. 18.).

5. Als totius ecclesiae militantis visibile caput wird Petrus weder in der h. Schrift noch irgendwo in echten Quellen der alten Kirche bezeichnet, zumal der Schulausdruck ecclesia militans als technischer ihr unbekannt ist. Wo er als caput ecclesiae bezeichnet wird (§. 17.), ist das nirgends geschehen, um daraus juristische Folgerungen zu ziehen.

III. Caput II. ist ebensowenig als Grundlage juristischer Consequenzen, die man zu Dogmen stempelt, haltbar.

1. Nach dem Apostel Paulus ist Christus das Haupt, die Apostel das Fundament der Kirche (§. 17. am Ende). Nach der Anschauung des ganzen Alterthums (§§. 3. 17. 18., Irenäus in num. 266, Ignatius num. 259, Polycarpus num. 264) wird stets und überall der Schwerpunkt gelegt auf die Apostolicität, die Apostel und die Bischöfe als deren Nachfolger, niemals auf die alleinige Macht Petri oder seines Nachfolgers.

2. Es ist unrichtig, blos Petrus als Gründer der römischen Kirche zu nennen, wie Irenäus und zahllose alte Stellen beweisen (§. 17.).

3. Auch der Ausdruck Romanae Sedis episcopus darf nicht in einem dogmatischen Decrete gebraucht werden, wo man jedes Wort abwägen muß, weil er 1. nicht genau, 2. dem Alterthum als technischer unbekannt ist (§. 17. 18.). Ecclesiae Romanae, Urbis Romae, Romanus episcopus sind die Bezeichnungen. Der Bischof sitzt auf dem Sitze, der Sitz hat aber keinen Bischof, sondern die Kirche, d. h. die Gemeinschaft der Gläubigen.

4. Das Citat ‚S. Ephesini Concilli Act. III.' muß die Meinung erwecken, was gesagt wird, rühre vom Concil von Ephesus her. Nun ist aber die ganze Stelle von ‚Nulli dubium' bis ‚exercet' [aber die Worte: ‚episcopis sanctae Romanae sedis ab ipso fundatae, eiusque consecratae sanguine' und ‚et praesidet' sind erst 1870 hineingeschoben worden] genommen aus der Erklärung des Priesters Philippus, Legaten des apostolischen Stuhles (Mansi IV. col. 1295). Mithin macht die Const. dogm. 1. eine ungenaue Angabe, 2. interpolirt sie eine Quelle und präparirt sie gerade zu dem Zwecke, wozu sie nicht paßt. Mit anderen Worten: sie fälscht die Quelle. Dazu kommt, daß das ganze Citat auch insofern nicht paßt, weil zu Ephesus überhaupt Cyrill den eigentlichen Vorsitz hatte, ohne daß man ihn als Legaten bezeichnen kann.

5. Von ‚Christi institutio' kann man in dem Sinne nicht reden, weil Christus nirgends von einem Nachfolger Petri zu Rom gesprochen hat, indem weder die Schrift noch die alten Väter solches berichten.

6. Die Fälſchung des aus Irenäus und dem Briefe des Concils von Aquileja zuſammen geſtoppelten Citats habe ich nachgewieſen zur Stelle des h. Irenäus (Anhang num. 266.).

7. Da feſtſteht, daß der Papſt nicht blos Petri Nachfolger iſt, ſondern Nachfolger auf dem Sitze, den Petrus und Paulus innehatten; da Irenäus ausdrücklich ſagt, beide hätten dem Linus das Bisthum gegeben; da das Alterthum einen Primat in dem Sinne, den der Canon zu cap. II. verſteht, über die ganze Kirche nicht kennt: ſo iſt der Canon im Widerſpruche mit der Geſchichte und dem alten Glauben.

IV. Caput III. iſt im Widerſpruche mit der Schrift, der Tradition und Geſchichte.

1. Es iſt Lehre der alten Kirche (§. 23.), daß die Biſchöfe vom h. Geiſte geſetzt ſind, daß ſie an Chriſti Stelle ſtehen, daß man ihnen wie Chriſtus gehorchen ſoll.

2. Der zuerſt am 13. März 495 gebrauchte Ausdruck vicarius Christi, der dem Sinne und Worte nach als techniſcher nicht angeſehen werden darf, kann unmöglich als Baſis für Folgerungen angenommen werden.

3. Die ‚gesta oecumenicorum Conciliorum et sacri canones' vor dem Concil von Florenz beweiſen, daß man den Primat nicht ſo aufgefaßt hat, wie es dieſe Constitutio thut (§§. 17. 18.).

4. Der alten Kirche iſt der ‚primatus ordinariae potestatis super omnes alias ecclesias' völlig fremd, wie die §§. 17. 18. 23. beweiſen.

5. Die alte Kirche kennt nichts von einer unmittelbaren, biſchöflichen Gewalt des römiſchen Biſchofs über die einzelnen Kirchen; es iſt das erſt eine Erfindung, welche mit dem Univerſalepiſcopat zuſammenhängt.

6. Die alte Kirche weiß nichts davon, daß die Lehre der katholiſchen Wahrheit die abſolute Uebereinſtimmung auch in den auf die Disciplin und Kirchenregierung bezüglichen Dingen ſchlechthin als Bedingung des Heils kenne. Sie kennt vielmehr bis tief ins Mittelalter ſehr viele Abweichungen, ja bis in die neueſte Zeit.

7. Daß das Citat aus Gregor d. G. einen ſchweren Mißbrauch enthält und daher wiederum als eine Fälſchung bezeichnet werden darf, iſt bereits oben (§. 18.) gezeigt worden.

8. Es iſt (§§. 4. 8. 15. beſonders 18. 23.) gezeigt worden, daß der Primat des römiſchen Biſchofs ſo ſehr gebunden war an das Herkommen, an die Mitwirkung der eignen Synode, daß von der Ausdehnung, welche ihm die Const. dogm. gibt, keine Spur vorliegt.

9. Der Satz ‚Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt', für den sich die Vorlage des 12. Juli noch auf ‚Conc. Trid. Sess. 23. cap. 4.' bezieht, ohne zuzusetzen, ob de ref. oder de eccl. hier. et ord. [so sorgsam ist man vorgegangen!] bietet eine neue Probe der Pfiffigkeit. Das Concil von Trient hat cap. 4. de eccl. hier.: ‚Proinde s. synodus declarat, praeter ceteros ecclesiasticos gradus episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos, sicut idem Apostolus ait, a Spiritu sancto regere ecclesiam Dei.' In dem Zusammenhange der Const. dogm. wird gerade das, wozu sie der h. Geist gesetzt hat, ausgelassen, und sieht es aus, als sei die bloße Thatsache der Succession das, wozu der h. Geist sie gesetzt habe. Mit den vom h. Geiste zur Leitung der Kirche gesetzten Bischöfen (vergl. oben §. 23. I. ff.) verträgt sich die unmittelbare, directe, ordentliche bischöfliche Gewalt des Papstes über jede Kirche, jeden Gläubigen nicht. Man ließ sie also fort.

10. Wie die h. Schrift lehrt (§. 3.) hat der römische Bischof gar kein andres Lehramt erhalten, als jeder andre Apostel. Lehren kann übrigens die Wahrheit Jeder. Deshalb schrieb Ignatius an die Römer, obwohl er nicht ihr Bischof war, deshalb lehrte Polycarpus zu Rom (Anhang num. 266.) u. s. w. Daß Paulus einen herrlichen Brief an die Römer schrieb, zu Rom lehrte, mithin Petrus laut der Bibel die römische Kirche bei weitem nicht allein gelehrt hat, dürfte allgemein bekannt sein.

11. Das über den freien Verkehr des apostolischen Stuhles mit allen Hirten und Gläubigen Gesagte ist so allgemein, daß es unbegreiflich ist, wie man es in dieser Weise zum Objecte eines dogmatischen Urtheils gemacht hat. Denn unter diese Worte fällt Alles, was der Papst oder irgend ein von ihm Beauftragter (vel eius auctoritate) anordnet. Die Worte ‚ad regimen ecclesiae' bieten gar keine Schranke, weil nicht bestritten werden kann, daß man alle möglichen Maßregeln dahin gerechnet hat. Ich habe in der früheren Schrift bewiesen, daß man aus apostolischer Machtvollkommenheit u. s. w. die absolute Superiorität über alle weltliche Gewalt und über alle möglichen Verhältnisse theoretisch gelehrt, durch Gesetze geordnet und praktisch gehandhabt hat. Es ist also hierdurch von Neuem als Dogma die volle Richtigkeit alles dessen aufgestellt worden, was die Päpste ad regimen ecclesiae constituirt haben.

Das praeesse (des vorletzten Absatzes) universae ecclesiae kennt keine echte alte Quelle der ersten 6 Jahrhunderte, Gregor

d. G. (§. 18.) bezeichnet diesen Universalepiscopat — denn das ist das p. u. e. — mit Ausdrücken, welche ihn als teuflische Erfindung hinstellen. Erst die folgende Zeit (§. 18. 22.) hat ihn geschaffen und ausgebildet.

12. Für die dogmatische Behauptung, daß jede Sache an den Papst gebracht werden könne, daß er oberster Richter aller Gläubigen sei, gibt es gar keinen Anhaltspunkt in der Schrift oder Tradition. Die rein positive Satzung des Concils von Sardica paßt nicht. Wie wenig die alten Päpste an diese exorbitante Gewalt dachten, wie weit die Bischöfe entfernt waren, sie anzuerkennen, ist (§§. 18. 23.) bewiesen worden.

Ein Breve Pius' VI. von 1786 ist keine Basis für ein Dogma, weil man ein behauptetes Princip nicht durch die Behauptung des Princips beweist. Das Citat ‚Conc. Oecum. Lugd. II.' beweist wieder die Ungenauigkeit. Es gibt keine derartige Satzung des 2. Concils von Lyon. Wohl steht in der Confessio des Kaisers Michael Paläologus: ‚Et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri. Ad quam potest gravatus super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest judicium recurri, et eidem omnes ecclesiae subjectae sunt, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant.' Ist es aber ehrlich, für eine Stelle aus dem brieflich abgelegten Symbolum jenes Kaisers einfach das Concil zu citiren?

13. Es folgt weiter ein Citat aus dem Briefe von Nicolaus I. an K. Michael vom J 865 (Anh. num. 189). Aber dieser Brief spricht ja von den Apostelfürsten Petrus und Paulus, gibt zu, das Urtheil des Papstes könne reformirt werden, stützt sich auf unechte Quellen u. s. w. Das Citat beweist, daß die Fabrikanten des Decrets irgend beliebige Citate, die sie vorfanden, benutzten. Wäre dem nicht so, sie hätten sich wahrlich für diesen Satz nicht erst auf Nicolaus I. zu berufen brauchen, da viel ältere zur Verfügung stehen (§. 18).

14. Es ist bewiesen worden, daß die Päpste selbst lehren, ihr Urtheil reiche nicht aus, sondern es müsse in wichtigeren Dingen ein Concil abgehalten werden (§§. 2. 18.).

15. Der Canon zum cap. 3. hebt jede eigne, auf fundamentalem Rechte der Bischöfe ruhende ordentliche Gewalt auf, macht den Papst zum Alleinbischofe, geht mithin gegen die Schrift, die Tradition und die ganze Geschichte der Kirche. Man kann jeden Augenblick hundert Stellen des Corpus juris canonici u. s. w. anführen, welche dem Bischofe die ordinaria jurisdictio über die Diöcese und alle Gläubigen zuschreiben.

Bisher war das Wort Ordinarius der canonistische technische Ausdruck für den Bischof als Vorstand seiner Diöcese. Und nachdem das über tausend Jahre besteht, wird auf einmal der totale Gegensatz gelehrt, wird dem Papste die ordentliche, unmittelbare Gewalt über alle und die einzelnen Kirchen, über alle und die einzelnen Hirten und Gläubigen zugesprochen. Und welches ist der einzige Grund?

Im Eingange wird der ewige Hirte Bischof der Seelen genannt. Wohl nennt Petrus (1 Brief 2, 25.) Christus den Hirten und Bischof der Seelen, ihm nach gleichfalls Ignatius. Aber keiner von beiden denkt an den canonistischen Begriff, weil dies ihm nur zuzumuthen absurd wäre. Anders hier. Christus ist Bischof, Petrus sein Vicar, dessen Nachfolger der Papst, der als Christi Vicar die bischöfliche Gewalt über die ganze Kirche hat.

V. Der päpstliche Universalepiscopat ist auf dem Concil selbst aufs heftigste bekämpft worden, wie die amtliche Synopis observationum dazu ausweist, aus der einzelne Mittheilungen folgen.

Nr. 1. (‚Aliquot' offenbar Infallibilisten) bekämpft die Bezeichnung ‚ordinaria', weil die bischöfliche Gewalt so genannt werde, wofern nicht diese genau und bestimmt beschrieben würde. Aehnlich 2. 3 4. 5. 39. und viele andere.

Nr. 3. verlangt eine genaue Erklärung über die bischöfliche Gewalt, ‚damit die Schmach und Schande vom bischöflichen Stande abgewendet werde,' da ‚die Bischöfe ebenso Nachfolger der Apostel sind.' ‚Diese Unterlassung beleidige den Episcopat, verwirre das christliche Volk im Glauben, ja hebe die volle Predigt des Evangelium auf.' Aehnlich 6. 7. und viele andere.

Nr. 5. tadelt die (in der Const. dogm. fortgelassene) Interpolation von et judicem supremum im Texte des Florentinischen Decrets und protestirt gegen Fälschungen.

Nr. 8. betont: ‚die Bischöfe sind keine Vikäre des Papstes', und verlangt Streichung von ordinaria und daß gesagt werde, die jurisdictio des Papstes sei nicht immediata.

Nr. 9 tadelt das Fehlen des patristischen Beweises, hebt hervor, der Primat lasse sich nur aus dem Apostolate begreifen, ohne eingehende Erklärung müsse man die Sache mißverstehen.

N. 11. tadelt das Auslassen der Bischöfe, die trockene Manier, die Fälschung und sagt: ‚die Klugheit hätte von den Verfassern des Schema verlangt, nicht durch bisher dem Dogma fremde Ausdrücke den gerechten Verdacht wach zu rufen, sie hätten beabsichtigt, die Gewalt der Bischöfe aus der Verfassung der Kirche zu verdrängen, ihre Würde

zu vernichten, ihr Anſehen zu ſchwächen, als wenn ſie nicht mehr vom h. Geiſte geſetzt die Kirche zugleich mit dem Papſte in gerechter Ordnung unter ihm regieren, ſondern nur an Stelle des Papſtes in den ihnen nicht eignen Heerden regieren ſollen, während der einzige eigne Biſchof der röm. Papſt wäre.' Bisher habe die Kirche glücklich unter beider Leitung beſtanden, es bedürfe dieſer unſeligen Verwirrung nicht.

N. 12. ſieht nicht ein, ‚ob de jure divino der Primat ſo mit Rom zuſammenhange, daß er nicht auf einen andren Sitz könne übertragen werden.'

N. 39. erklärt die Behauptung hinſichtlich des 2. Punktes in dem Citate aus der Bibel (II. 1. dieſes §.) für falſch, ebenſo den Satz [der ſtehen blieb in cap. I.] ‚solum Petrum prae omnibus — instructum,' weil alle Apoſtel dieſelbe Verheißung u. ſ. w. hatten.

N. 40. ſagt: ‚Eine ſolche concurrirende Jurisdiction kann kein ſeiner Miſſion ſich bewußter Biſchof zulaſſen; die Verfertiger des Schema hätten bedenken ſollen, die Biſchöfe ſind keine päpſtlichen Vicare, ſondern regieren ihre anvertraute Heerde aus eignem, göttlichem Rechte.'

N. 41. verlangt Streichung der Bibelcitate ‚Ad unum' etc. [im Entwurfe ſtand ſtatt ‚Unum enim — allocutus' Ad unum locutus], weil Auguſtin in Ps. 108. n. 1. ſage: ‚haec verba Christi ad Petrum non habent illustrem intellectum, nisi ad ecclesiam referantur'; er tadelt ſcharf, daß die nota 38 die päpſtl. Jurisdiction als ‚episcopalis' bezeichne, er macht aufmerkſam auf das Concil von Conſtanz u. ſ. w.

Sehr ſcharf ſind N. 44 (‚Hac autem occasione acriter Rmi Patres insimulant auctores Schematis', hebt das Referat an), 53. 54. Letzterer meint: ‚die Verfaſſer des Schema ſcheinen zu ſupponiren, außer der Auctorität des Papſtes exiſtire keine andere in dieſer Welt, weder eine kirchliche, noch eine bürgerliche.' — Viele tadeln noch die Fälſchung, die Uebergehung des biſchöflichen Amtes u. ſ. w.

VI. Wenn trotz aller dieſer Einwürfe im Weſentlichen Alles beibehalten wurde, ſo darf man unbedingt ſagen: man wollte das, was angegriffen wurde. Und ſo iſt das Reſultat des Caput III:

Der römiſche Biſchof iſt einziger ordentlicher, unmittelbarer Biſchof der ganzen Kirche; die Biſchöfe ſind nichts mehr als päpſtliche Vicare. Wenn ſie Paulus das Fundament der Kirche, vom h Geiſte zur Regierung der Kirche geſetzt nennt, ſo weiß es Pius IX. in ſeiner von P. Schrader und Conſorten herrührenden Weisheit beſſer. Aber die Biſchöfe, welche ſich das gefallen ließen, haben ihr Abſetzungsurtheil unterfertigt.

§. 31.

C. Caput IV. insbesondere nicht.

I. Der Wortlaut von Cap. 4. enthält Unwahrheiten in Bezug auf Thatsachen.

1. Niemals ist in der alten Kirche auch nur das Wort ‚Apostolicus primatus' gebraucht worden; es ist mithin unbegreiflich, aus demselben gar eine solche Folgerung zu machen.

2. Es ist unwahr, daß der apost. Stuhl stets festgehalten habe, der ‚apostol. Primat umfasse auch die höchste Lehrgewalt.' Vielmehr wurde bewiesen, daß die alten und großen Päpste diese dem ökumenischen Concile zuschreiben (§§. 4. 5. 6. 8. 15. 19.), ja sich nicht für competent halten, Fragen des Glaubens zu entscheiden, sobald sie nicht ganz evident sind, sondern dies als Sache der Synoden ansehen (cit. §§., bes. 19.).

3. Es ist unwahr, daß ‚der stäte Gebrauch der Kirche' diese Behauptung beweise. Im Gegentheile beweist die Geschichte, daß die Concilien das höchste Lehramt geübt haben, daß die Päpste selbst die vier alten Concilien den vier Evangelien gleichstellten, daß die Concilien die Lehren der Päpste einer Prüfung unterwarfen, daß durch lange Zeiten hindurch jeder neue Papst die Concilien beschwören mußte; es ist ebenso bewiesen worden, daß die Päpste überhaupt in alter Zeit nicht allein, sondern stets nur in Gemeinschaft mit einer Synode handelten: §§. 4. 5. 6. 15. 18. 19. 23.

4. Das Citat aus dem 8. öcumen. Concil wird eingleitet mit den Worten:

‚Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, maiorum vestigiis inhaerentes, hanc solemnem ediderunt professionem.'

Hieraus muß jeder folgern, der die Geschichte nicht sehr genau kennt:

a) frühere Concilien haben dieselbe oder ähnliche professiones abgegeben. Das ist historisch unwahr.

b) Diese Erklärung sei vom Concile formulirt, mindestens conciliariter angenommen und dann als ein feierliches Bekenntniß verkündigt worden. Die Sache verhält sich aber total anders. Was in der Const. dogm. steht, sind herausgerissene Stellen aus dem s. g. libellus satisfactionis (bei Mansi XVI. col. 27 sq. abgedruckt). Dieser libellus satisfactionis enthält ein Bekenntniß, daß man sich nicht von der römischen Kirche trennen wolle und die vom Papste Excommunicirten (Photius u. s. w.) auch excommunicire. P. Hadrian II. hatte

dieſen libellus ſeinen drei Legaten mitgegeben und im Briefe an den Patriarchen Ignatius von Conſt. (Mansi XVI. 50 sqq. der Paſſus col. 51) erklärt, ohne deſſen Unterzeichnung ſeien die von Ignatius geweihten, zu Photius abgefallenen Biſchöfe nicht wieder aufzunehmen. Vor der Eröffnung der Synode verlangten nun die Legaten, daß jeder Orientale dieſen libellus erſt unterſchreibe, bevor er zugelaſſen würde. Daß dies geſchah, daß dann aber der Kaiſer die Unterſchriften aus der Wohnung der Legaten fortnehmen ließ, ſie ihnen aber wiedergab, erfahren wir aus der Nota des Anaſtatius[1]) (Mansi col. 29.). In der erſten Sitzung (Mansi col. 27.) wurde der libellus lateiniſch und griechiſch verleſen. Darauf wird der libellus auf die Erklärung der päpſtlichen Legaten angenommen mit den Worten: ‚Tota s. syn. exclamavit: juste et convenienter lectus nobis libellus expositus est a s. Romanorum ecclesia, et propterea nobis placet,‘ und auf die Frage des kaiſ. Präſidenten Bahanes, ‚Concordatis Romanis an non‘? heißt es: ‚Sanctissimi vicarii orientis dixerunt: Concordamus.‘ (ibid. col. 30.) Dann aber wird auch eine andre von den Vicaren von Antiochia und Jeruſalem entworfene Formel angenommen, welche mit jener inhaltlich ſtimmt. Wem die Acten nicht zu Gebote ſtehen, der findet bei Hefele Conciliengeſch. IV. Seite 364, 369 ff. eine völlig richtige Darſtellung.

Um nun die Wahrhaftigkeit des Citates der Const. dogm. zu prüfen, bemerke ich:

a) In dem libellus, wie er der 8. Synode vorgelegt wurde, iſt P. Hormisdas gar nicht citirt. Man wollte aber für das neue Dogma eine ältere Auctorität und hob alſo Hormisdas (514—523) hervor.

b) Das Citat der Const. dogm. iſt verſtümmelt, ohne dies auch nur anzudeuten. Es lautet im Originale (die in der Const. dogm. ausgelaſſenen Worte ſind durchſchoſſen gedruckt):

‚Prima salus est rectae fidei regulam custodire: deinde a constitutis Dei et patrum nullatenus deviare

[1]) Bekanntlich iſt die von Anaſtaſius Bibliothecarius überlieferte lateiniſche Ueberſetzung der Synodalacten die ausführlichſte Quelle über dieſe 8. Synode, weil das griechiſche Original der römiſchen Legaten bei deren Plünderung durch Seeräuber verloren ging, der exiſtirende griechiſche Text eine excerpirende Rücküberſetzung aus dem lateiniſchen iſt. Nebenbei ſei bemerkt, daß Anaſtaſius ein Fälſcher in großem Maßſtabe iſt, wie anderwärts dargethan werden wird; deshalb ſind überhaupt von ihm allein referirte Daten bez. Documente, welche zu Gunſten Roms ſprechen, mit großer Vorſicht aufzunehmen.

Unum quippe horum ad fidem pertinet, alterum ad opus bonum; sicut enim scriptum est: ‚Sine fide impossibile est placere Deo; sic rursus legitur: ‚Fides sine operibus mortua est.‘ Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: ‚Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam‘; haec quae dicta sunt, rerum probantur effectibus: quia in sede apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab huius ergo fide atque doctrina separari minime cupientes, et patrum, et praecipue sanctorum sedis apost. praesulum, sequentes in omnibus constituta, anathematizamus omnes haereses, simul cum Iconomachis. Anathematizamus etiam Photium ... [jetzt folgen 49 Zeilen über dieſe Condemnation von Photius, die Annahme der römiſchen Synode unter Nicolaus und die Anerkennung des Ignatius. Darauf] Quoniam, sicut praediximus, sequentes in omnibus apost. sedem, et observantes eius omnia constituta, speramus ut in una communione, quam sedes apost. praedicat esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas; promittentes etiam sequestratos a communione ecclesiae catholicae, id est non consentientes sedi apostolicae, eorum nomina inter sacra non recitanda esse mysteria.‘

Der libellus satisfactionis des 8. Concils ſtimmt auch nicht mit der ſ. g. formula Hormisdae, dieſe lautet (Thiel I. p. 754):

Prima salus est, regulam rectae fidei custodire et a constitutis patrum nullatenus deviare. Et quia non potest Domini nostri J. C. praetermitti sententia, dicentis: ‚Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam‘; haec quae dicta sunt rerum probantur effectibus, quia in sede apost. immaculata est semper catholica servata religio. De hac ergo spe et fide separari minime cupientes et patrum in omnibus constituta sequentes, anathematizamus omnes haereses, praecipue Nestorium haereticum‘ u ſ. w.

Wer nicht blind iſt, ſieht: es handelt ſich im 8. Concil gar nicht um ein Glaubensbekenntniß, ſondern um die Anerkennung des Urtheils gegen Photius.

c) Man hat gerade in der Const. dogm. jene Sätze und Worte fortgelaſſen, die von der größten Wichtigkeit ſind. Die Constitutio

dogmatica läßt aus die bei Hormisdas und im libellus ſtehenden Worte ‚a constitutis patrum nullatenus deviare.‘ Das iſt grobe Fälſchung. Viel ärger aber iſt die Fortlaſſung des folgenden Unum quippe etc. aus dem libellus, indem in dieſer Verbindung die constituta der regula fidei entgegengeſetzt, jene auf den Glauben, dieſe auf die Werke bezogen werden.

Das Citat im amtlichen Texte:

‚Ex formula S. Hormisdae Papae, prout ab Hadriano II. Patribus Concilii Oecumenici VIII.. Constantinopolitani IV. proposita et ab iisdem subscripta est.‘

iſt alſo eine Lüge.

d. Gerade dieſe 8. Synode hatte überhaupt keine dogmatiſchen Fragen zu entſcheiden, ſondern nur die Sache des Photius, und hat nur die früheren Synoden bekräftigt.

e) Auf der 8. Synode iſt die Condemnation des Honorius auch wiederholt worden, und zwar in ihrem feierlichen Glaubensbekenntniſſe (Mansi col. 179. sqq.).

f) Alle Schritte der Päpſte Nicolaus I. und Hadrian II. gegen Photius waren ſynodaliter geſchehen. Mithin kann man ſchon deshalb für den Romanus Pontifex allein kein Kapital daraus ſchlagen.

g) Endlich behauptet der libellus gar kein Lehramt, noch weniger eine höchſte Lehrmacht, noch endlich die päpſtliche Infallibilität, ſondern die Thatſache, daß auf dem römiſchen Sitze die kath. Religion ſtets rein bewahrt iſt. Es iſt gezeigt (§. 19. 20.), wie man das im Alterthum verſtand. Daß dieſer Ausſpruch nicht auf den jeweiligen röm. Biſchof geht, wird ſonnenklar bewieſen durch die gleichzeitige Condemnation des Papſtes Honorius auf der 8. Synode wie auf der 6. und 7. und durch eine Reihe von Päpſten, durch das Beiſpiel des Vigilius u. ſ. w.

Die Erklärung des libellus hat weſentlich nur den Inhalt: weil Photius u. ſ. w. nicht in Gemeinſchaft mit der röm. Kirche iſt, wir uns aber von dieſer nicht trennen wollen, deshalb anathematiſiren wir u. ſ. w.

5 Was die Erklärung der Griechen zu Lyon und die Definition des Concils von Florenz betrifft, ſo darf man zunächſt ſagen: es involvirt der Ausdruck pater et doctor weder das höchſte Lehramt, noch das unfehlbare Lehramt des einzelnen Biſchofs von Rom. Wenn Paulus (§. 17.) allein im Alterthume und bis auf den heutigen Tag ſchlechtweg Apostolus, faſt allein magister oder doctor gentium genannt wird: ſo folgt daraus keineswegs, daß man ihn als den einzigen Apoſtel und Völkerlehrer oder als den höchſten Apoſtel und Lehrer aufgefaßt habe. Solche

Ausdrücke berechtigen überhaupt nicht zu juristischen Schlüssen. Zieht man diese, dann beweisen die alten Quellen, daß es um den Primat überhaupt schlecht steht und das Lehramt Petri gar schlecht wegkommt (§§. 17. 19. 20.)

6. Die Behauptung ‚Graeci professi sunt' ist unrichtig. Das angebliche Sacramentum Graecorum ist nichts als eine neue fehlerhafte Abschrift des blos von dem Stellvertreter des Kaisers, der nicht einmal einen schriftlichen Auftrag hatte, geleisteten Eides [2]). Wenn die Const. dogm. nun gar sagt: ‚approbante Lugdunensi Concilio secundo Graeci professi sunt', so sagt sie etwas, wofür es absolut keinen Beleg gibt, d. h. auf deutsch, sie erzählt unrichtig.

7. Das Citat aus dem Florentinum, das zu cap. 3. ganz stand, wird hier wieder nur theilweise gegeben. Das ist nicht billig. Denn nie und nimmer läßt sich bestreiten, daß die Worte ‚quemadmodum etiam' u. s. w. entweder eine Modification oder eine Erklärung geben d. h. die Auffassung der Definition bestimmen. Die Griechen sahen als ökumenische Synoden nur die von ihnen angenommenen an. In keinem dieser Concilien von dem zu Nicäa bis auf das 4. von Constantinopel hat aber je der römische Bischof als alleiniger oder gar als unfehlbarer Glaubens- und Sittenlehrer gegolten; ebenso wenig ist das auf dem 4. lateranensischen und den zwei von Lyon der Fall gewesen.

Es geht mithin nicht an, das Concil von Florenz für die Begründetheit der Definition des cap. 4. als Beleg zu citiren.

Was zu Florenz gesagt wurde, ist noch etwas ganz anderes. Schließlich kommt auf diese Definition auch nichts an, weil die Art, wie sie aufzufassen ist, durch das spätere Concil von Trient vollständig feststeht, nemlich nicht im Sinne eines päpstlichen unfehlbaren Lehramtes, indem erwiesenermaßen das Concil von Trient sich selbst das unfehlbare Lehramt zuschreibt, wie es ihm unbestritten bisher eingeräumt wurde.

8. Daß der Passus ‚Huic pastorali — fratres tuos' conciliariter

---

[2]) Mansi XXIV. 77. Hardouin VII. 702. Hefele VI. 125. Die Bemerkung des Jesuiten Cossartus, der zuerst hierauf hinwies, steht bei Mansi und Hardouin.

Die Meinung des griechischen Episcopates ergibt sich aus seinem Briefe (Hardouin VII. 698), welcher den Primat Roms anerkennt, aber über den Vorrang kaum hinausgeht. Es ist bereits auf dem Concil im J. 1870 (z. B. von Card. Rauscher in den Observationes) hervorgehoben worden, daß die Griechen nicht zur Anerkennung der röm. Gewalt in dem von Rom gewollten Sinne zu bringen waren.

nicht berathen wurde, ist bereits hervorgehoben worden.*) Derselbe ist vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus ein erbärmliches Machwerk. Dies wird klar, wenn wir ihn verfolgen. In alten Zeiten (§§. 4. 5. 6. 8. 14. 15. 18. 19. 20. 23.) ist nicht nach Rom berichtet worden, um eine römische Definition zu erlangen, sondern bei wirklichen Glaubenszweifeln von den Bischöfen und Päpsten eine Synode für nöthig erachtet worden; von den alten Päpsten ist nicht die Meinung der Kirche bald auf ökumenischen Synoden bald in der zerstreuten Kirche erforscht worden. Im Gegentheile, die acht ersten Synoden sind gar nicht von den Päpsten berufen worden; die alten Päpste haben gar nicht definirt, sondern die Synoden; sie haben regelmäßig vor den ökumenischen Concilien Synoden gehalten, damit der Glaube des Occidents bezeugt

*) Ich stelle des hohen Interesses willen und zur Charakterisirung der Vorgänge auf dem Concil die Daten nochmals zusammen.

In dem ursprünglichen ‚caput addendum decreto de rom. Pont. primatu' befand er sich nicht, ebenso wenig in der zuerst vorgelegten Const. dogm. Er wurde proponirt vom Bischofe Martin (von Paderborn) und gelangte erst zur allgemeinen Kenntniß durch den Abdruck in den am 7. Juli vertheilten ‚Emendationes a nonnullis patribus in congregationibus generalibus factae super caput IV. constitutionis dogmaticae primae de ecclesia Christi,' worin er sich unter num. 10. befindet. Daß er von Martin herrührt, weiß ich aus sicherer Quelle. In die am 12. Juli vertheilte Vorlage, über welche am 13. abgestimmt wurde, ist er mit unwesentlichen Modificationen aufgenommen worden.

In dieser Vorlage des 13. Juli standen zum Schlusse noch die Worte am Ende des Passus Huic pastorali:

„neque ignorantes .... Romanos Pontifices quaerentibus fidei veritatem non posse respondere, nisi quod antiquitus Apostolica Sedes et Romana cum caeteris tenet perseveranter Ecclesia." mit der Note „(3) Cf. S. Chrysol. ep. ad Eutych. et S. Aug. Cont. Julian. l. I. n. 13."

Ebenso stand in dieser Vorlage am Ende der eigentlichen Definition:

‚ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones esse ex sese irreformabiles.'

Die Streichung des cum caeteris verlangen die num. 80—90 der Emendationes; den Zusatz ‚non ex consensu ecclesiae' verlangten verschiedene der am 15. Juli eingereichten nachträglichen Observationes. Es wird dabei auseinandergesetzt: aus dem cum caeteris könne man die Nothwendigkeit der Zustimmung der übrigen Kirchen folgern, dieses gebe dem Gallicanismus Vorschub, erzeuge Zweifel u. s. w. Deshalb wurde der verschärfende Zusatz non ex consensu ecclesiae proponirt. Die Streichung des erstern sowie die Aufnahme des letztern erfolgte am 15. Juli und ging über in die definitive Fassung, welche der Generalcongregation vom 16. Juli vorlag.

Aus dieser Geschichte des Textes folgt sonnenklar, daß alle Versuche, in den Text der Constitutio dogmatica den Consens der Kirche hinein zu interpretiren, vergeblich sind, und daß sie im Munde Jener, welche die Vorgänge kennen müssen, absichtliche Täuschungen darstellen.

würde; sie haben in ihren dogmatischen Briefen (Leo d. G.) nur den Glauben bekundet; sie haben nie das Recht der obersten und definitiven Entscheidung sich vindicirt, sondern auf's unzweifelhafteste (§§. 5. 6. 19. 20.) der allgemeinen Synode zuerkannt; sie haben allen Provinzen das Recht gelassen, den Glauben zu bekunden (§. 15.); sie haben nie andre Mittel angewendet, um den Glauben festzustellen, als entweder die conciliare Prüfung (§. 14.), oder, wo sie sich selbst instructiv darüber aussprachen, den genauesten Nachweis aus den Worten der Schrift, der Synoden und der Väter; den ‚Nachfolgern des Petrus ist der h. Geist' gar nicht versprochen worden, sondern er ist allen Aposteln verheißen worden, nirgends und niemals dem h. Petrus besonders (§§. 3. 17. 19. 20.); der Sitz Petri, soweit man darunter die römische Kirche versteht, hatte den rechten Glauben bewahrt, die römischen Bischöfe nicht immer, wie sattsam bewiesen ist. Die Stelle bei Lucas 22, 32. hat das ganze Alterthum nur auf Petrus persönlich bezogen. Daß sie die schlechteste Stütze ist für die päpstliche Infallibilität, wurde bereits gezeigt (§. 20.).

9. Das ‚charisma fidei nunquam deficientis Petro eiusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum' ist eine Schulerfindung der Neuzeit. Es gibt gar keine Quelle d. h. keinen Ausspruch der h. Schrift, der Concilien, der Kirchenväter, noch eine alte päpstliche Erklärung, welche dieses Ding kennt. Was man unter Inspiration im Alterthume verstand, abgesehen von der eigentlichen der Verfasser der h. Schriften, ist wiederholt gezeigt worden (§§. 22. 23.).

10. ‚In der kath. Kirche' gab es nie weniger Leute, als ‚hac ipsa aetate', die der päpstlichen Auctorität vor dem 18. Juli 1870 nahe traten, ihr ‚widerstrebten'; daß es mithin durchaus nöthig war, („necessarium omnino esse'), jene angebliche Prärogative feierlich zu erhärten, ist nicht wahr.

Die Tradition befolgt Pius IX. nicht, indem er seine Definition erläßt; er befolgt nur seine eigene im Jahre 1854 begonnene.

II. Die Definition des Caput 4. steht im Widerspruche mit der h. Schrift.

1. Wörtlich wird in der Const. dogm. dem Papste zugesprochen „jene Infallibilität, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Definition der Glaubens- und Sittenlehre ausgerüstet sein wollte." Damit ist logisch dem Papste allein die Infallibilität zugesprochen worden. Es gibt also hiernach nur die päpstliche Infallibilität, diese ist die der Kirche. Es steht aber fest, der Erlöser hat die Infallibilität mit

dieſem oder einem ſynonymen Worte überhaupt niemand und nirgends verheißen; nie iſt ſolches im Alterthume auch nur angenommen worden. Wohl aber hat der Herr verheißen: den h. Geiſt, ſeinen Beiſtand, aber nicht dem Petrus, weder überhaupt noch allein, ſondern allen Apoſteln; ſeinen Beiſtand verhieß er, „wo zwei oder drei in ſeinem Namen verſammelt ſein werden." Daß dies bibliſche Lehre iſt, daß ſo die Apoſtel, Synoden, Väter, Päpſte, der Episcopat gedacht, geglaubt, gelehrt, erklärt haben, iſt ſonnenklar bewieſen worden (§§. 6. 19. 20. 23.).[4])

2. Wörtlich heißt es in der Const. dogm. und zwar in der dogmatiſchen Definition ſelbſt:

„Dieſe Urtheile des römiſchen Pontifex ſind aus ſich, nicht aber aus dem Conſenſe der Kirche, unabänderlich."

Daraus folgt mit logiſcher Nothwendigkeit: 1. Daß der Papſt, um ſolche Definitionen zu machen, abſolut keinen Menſchen zu fragen braucht. Zu ſagen: es verſtehe ſich von ſelbſt, daß er frage, ſei es ein Concil, ſei es die Biſchöfe einzeln u. ſ. w., und dieſes gar in dem abſonderlichen Paſſus Huic pastorali etc. zu finden, iſt im Sinne der Const. dogm., wie er ſich aus deren Geſchichte unzweifelhaft ergibt, eine Abſurdität. Denn a) ſie begründet ihre Definition auf das dem Petrus und ſeinen Nachfolgern auf dem römiſchen Stuhle[5]) von Gott verliehene Charisma, mithin auf eine den Päpſten rein und ausſchließlich inhärirende perſönliche Qualität.[6]) b) Gerade die vielerlei Anträge, die Mitwirkung der

---

[4]) Auf die perplexe Faſſung der Definition:

‚definimus, Romanum Pontificem . . . ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam . . . instructam esse voluit,'

welche ſagen kann: dieſelbe (= eadem) oder eine ſolche (= tali, ejusmodi), welche oder wie ſie die Kirche nach Chriſti Willen beſitzen ſoll, — ſei nur nebenbei aufmerkſam gemacht. Wie kann man in einem ‚Dogma' ſich einer ſo zweideutigen Faſſung bedienen? Man braucht nur des Biſchofs Krementz zuerſt erlaſſene, wie es heißt von Rom desavouirte, zwölf Punkte zu leſen, um ſich zu überzeugen. Ich begreife, wie ein hervorragender franzöſiſcher Prälat im März 1871 das Dogma ‚inepte' nennen konnte.

[5]) Ja, ſie ſagt nicht einmal in Petro oder per Petrum, ſondern ſtellt in unglaublicher Gedankenloſigkeit Petrus und ſeine Nachfolger coordinirt zuſammen. Es muß alſo jeder logiſch denkende Menſch annehmen, weil in Glaubensdefinitionen kein Wort überflüſſig iſt und jedes Wort als weſentlich erſcheint, es ſei durch dieſen Ausſpruch erklärt worden: das charisma iſt dem Petrus und geradeſo ſeparat ſeinen Nachfolgern gegeben. Selbſt der Gedankengang ſchließt dieſe Interpretation nicht aus, weil dieſer Paſſus unbedingt weſentlich iſt, weil man in ſolchen Dingen abſolut genau ſein muß, weil dies charisma etwas ganz neues iſt, das in gar keinem Zuſammenhange mit dem Vorhergehenden ſteht.

[6]) Freilich ſpricht man jetzt von amtlicher Infallibilität. Es wäre zu

Bischöfe, den consensus ecclesiae in die Definition aufzunehmen, sind verworfen worden. c) Noch am 15. Juli wurde der Papst von der erwähnten Deputation gebeten, eine Clausel wegen der Zustimmung der Kirche einfügen zu lassen, weil dann die allgemeine Annahme gesichert sei. Vergebens aber nothwendig vergebens, weil mit dieser Clausel nichts Neues gesagt worden wäre. d) Eine wahre Fluth von Bemerkungen sind gegen die alleinige Berechtigung des Papstes erhoben worden, vergebens. e) Um allem die Krone aufzusetzen, um jede Interpretation, als sei an die mit dem Papste handelnde Kirche zu denken, abzuschneiden, ist, während die Vorlage für den 13. Juli nur ‚esse ex sese irreformabiles' hatte, nach dem 13. zur Satisfaction der Ultras hinzugesetzt worden **non ex consensu ecclesiae.**

Wie sich deshalb die Herrn Bischöfe Krementz, Baron Ketteler, sogar der Concilssecretair Feßler und vielleicht jetzt und später noch viele andere — sei es **bona fide**, sei es **prudenter**, sei es gegen die eigne Ueberzeugung — auch drehen und wenden mögen, wie viele Interpretationspurzelbäume man schlagen mag, die Geschichte, der Wortlaut, der Geist des Decrets, Alles beweist: der Papst erläßt unabänderliche Definitionen in Sachen des Glaubens und der Sitten aus sich, ohne Zustimmung der Kirche. Und die Herrn Scheeben, v. Schätzler, Ward u. s. w. haben Recht. Vielleicht duldet man vorläufig solche irrige Auffassungen à la Krementz u. s. w., weil es diplomatischer ist, nicht sofort allzu scharf zu sein und auch dem Volke das Neue zu verdecken. Aber das ändert nichts, kann und wird fallen, wenn man die Zeit gekommen glaubt, es sei denn, daß der Herr die Zeit gekommen glaubt, den Zusatz zum Evangelium zu vernichten. Weiter folgt 2., daß auf die Mitwirkung der Kirche nichts mehr ankommt, mithin jedes Concil für Sachen des Glaubens und der Moral principiell überflüssig ist. Ob man noch Concilien halten werde, ist eine andre Frage. Vielleicht öfter als bisher. Denn welcher Nimbus, in Zukunft vor der Sonne 600 oder mehr Bischofsmützen in anbetender Devotion sich beugen zu sehen! Für Disciplinarsachen hatte man sich längst der Allmacht unterworfen. Meines Erachtens hätten Concilien nur noch den Zweck: zu interessanten Reisen zu veranlassen, Gelegenheit zum Geldausgeben zu bieten, das Walten des h. Geistes in der Kirche dadurch zu erkennen, daß das Walten in Rom den gegentheiligen Eindruck auf jeden unbefangenen urtheilsfähigen Katholiken macht. Es regiert sich auf dem Papiere besser; eine

---

wünschen, daß man den Mechanismus erführe, der einer Person nur zu bestimmten Zwecken diese Eigenschaft zuführen soll.

ſolche Verſammlung, außerhalb Roms und des päpſtlichen Polizeirayon gehalten, könnte eine Scene à la Concil von 896 aufführen oder mindeſtens ſich der Condemnation des P. Honorius praktiſch erinnern, was natürlich im 19. Jahrhundert von anderen Folgen wäre, als im 7., wo die hiſtoriſchen Daten vom Clerus trabirt und ſervirt wurden.

Dieſe ausſchließliche Unfehlbarkeit des Papſtes wird durch das Beiſpiel der Apoſtel, ſowie durch die Worte Chriſti, wie ſie §. 3. ausführlich darlegt, als falſch erwieſen.

Es ſoll nur beiläufig bemerkt werden, daß das ‚charisma' nur eine Verkleiſterung der „Inſpiration' iſt, für die ſelbſtverſtändlich kein Funke eines Quellenfeuers vorliegt. Die Gnade Gottes, der Beiſtand des h. Geiſtes überhaupt iſt gar kein Vorrecht, weder Sr. Heiligkeit, noch der Biſchöfe, noch der Prieſter oder Diaconen, ſondern wird in der h. Taufe, der h. Firmung u. ſ. w. nach bisheriger Lehre gegeben, in der Ordination nach ſtäter Lehre ganz beſonders.

III. Die Definition ſtützt ſich in ihrer ganzen Begründung und in ihrem Wortlaute ſelbſt darauf, daß der Papſt Nachfolger von Petrus, des Fürſten der Apoſtel iſt, und daß dem Papſte ‚im h. Petrus die göttliche Aſſiſtenz verſprochen iſt.' Dieſes Fundament iſt ein ſandiges. Denn

1. Es iſt nirgends dem h. Petrus die ‚göttliche Aſſiſtenz' verſprochen, ſondern vom Herrn für ihn gebetet worden. Wer aber dies Decret lieſt, muß meinen, Chriſtus habe etwa geſagt: Dir Petrus verheiße ich beſonders meine Aſſiſtenz, dir werde ich aſſiſtiren, oder dergl. Dieſer Aſſiſtenzbegriff iſt aber ein Schulbegriff. Wie das Alterthum die Sache auffaßte, leſe man bei Cyprian. Der Herr hat allen Apoſteln verſprochen, bei ihnen zu ſein, mitten unter ihnen zu ſein, wenn zwei oder drei in ſeinem Namen verſammelt ſind (§. 3.), nirgends aber dem Petrus, wenn er allein ſei, und noch weniger deſſen 256. (?) Nachfolger für ſich ganz allein.

2. Petrus war nicht allein Biſchof und Gründer der römiſchen Kirche, ſondern Petrus und Paulus. Ein ſich blos auf Petrus ſtützendes Argument iſt alſo in ſich haltlos (Vgl. §§. 17. 20. u. ſ. w.). Man kann aber nicht ſagen: wenn Petrus und Paulus, ſo darf man aus Petri Amt folgern. Denn da Petrus und Paulus in Betracht kommen, ſo liegt der Schwerpunkt nicht auf dem angeblichen ſtaatsrechtlichen Fürſten-Amte, ſondern auf dem apoſtoliſchen. Roms Vorrang baſirt alſo nicht darauf, daß Chriſtus den Petrus zum erſten Kirchen-Fürſten gemacht und die römiſchen Biſchöfe zu Kirchen-Königen, ſondern darauf, wie zur Genüge wiederholt bewieſen wurde, daß die

römische Kirche vom ersten Apostel Petrus und vom größten Apostel, dem Völkerlehrer Paulus, gegründet wurde in der Welthauptstadt Rom. Damit entfallen alle aus Petrus gezogenen juristischen Folgerungen. Wenn die Alten von Petri cathedra, sedes u. s. w. reden, ohne Paulus zuzusetzen, so ist das um so natürlicher, als es, wie gezeigt, in den ersten 4 bez. 6 Jahrhunderten keinem römischen Papste einfiel, aus Petri Person zu deduciren in dem Genre des 18. Juli.

3. Thatsache ist, daß Petrus diese angebliche separate Assistenz nicht bewährt hat, wie §§. 17. 19. 20. zeigen. Aus den dort und sonst angeführten Stellen erhellt zur Genüge, daß man durch alle alten Jahrhunderte keinen Anstand nahm, auf Petrus sich zu berufen, um gerade zu zeigen, daß ein Irrthum, welcher aufgegeben wurde, nicht schadet. Wie gezeigt ist, hat weiland P. Pelagius II. sich auf Petri dogmatischen Irrthum berufen (num. 117.), um zu beweisen, daß seines Vorgängers Vigilius zeitweise Ketzerei dem Glauben der römischen Kirche keinen Eintrag thue. Wer dann noch die Aussprüche Gregors d. G. gegen den Universalepiscopat liest, wie er besonders hervorhebt, wenn Einer diesen Teufelsnamen gebrauche und Ketzer würde: so müßte ja die ganze Kirche abiren, dem wird dies tiefe Fundament nur Mitleid erregen.

IV. Die päpstliche Unfehlbarkeit überhaupt, gleichviel ob und wie sie verclausulirt wird, steht im Widerspruche mit dem Glauben der Kirche von Anfang an. Ich gehe auf die allbekannten Dinge, die entgegengesetzte Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche nach den meisten Katechismen, einschließlich des großen Infallibilisten Conrad Martin Religionslehrbuch bis zur letzten Auflage, die Aussprüche von Schriftstellern u. s. w. nicht ein, sondern kann mich, weil meine Darstellung unwiderlegliche Beweise liefert, mit bloßen Verweisungen begnügen.

A. Es ist ganz evident bewiesen worden:

1. Nach der übereinstimmenden Lehre aller 8 ersten allgemeinen Synoden und der von Trient lehrt das ökumenische Concil den Glauben unfehlbar. §. 6.

2. Das unfehlbare Lehramt der allgemeinen Synoden nehmen alle Päpste an: §. 4. Vgl. auch §§. 4. 5. 8. 14. 15. 18—20.

3. Das unfehlbare Lehramt der allgemeinen Synoden ist überhaupt die stäte Ansicht aller Bischöfe, Particularsynoden u. s. w. gewesen.

4. Das allgemeine Concil erscheint nach den Quellen als die höchste Repräsentation der Gesammtkirche: §§. 3. 4. u. s. w.

Da nach dem Wortlaute der Const. dogm. der römische Bischof für sich allein, nicht aus der Zustimmung der Kirche irreformable Entscheidungen fällt, weil er ‚diejenige Infallibilität besitzt, welche

der Kirche gegeben ist'; da es logisch absurd ist, daß der Papst die Infallibilität habe und, weil er sie hat, aus sich ohne Zustimmung der Kirche unabänderlich definire, dieselbe Infallibilität aber zugleich das Concil habe, also der Papst nur mit dem Concile d. h. mit Zustimmung der Kirche unabänderlich definiren könne; da Gott die Denkgesetze im Evangelium nicht aufgehoben hat und es bisher keine katholische Lehre war, den Denkgesetzen Widersprechendes für Gottes Wort zu halten: so folgt,

daß entweder das Concil oder der Papst unfehlbar ist.

Wer glaubt, daß die Kirche auch schon vor dem 18. Juli 1870 ein unfehlbares Lehramt besaß, muß dasselbe dem Concil beilegen.

Zugleich ergibt sich aber auch mit logischer Nothwendigkeit, weil nach dem Glauben der Kirche nicht der römische Bischof, sondern das Concil unfehlbar ist, und weil ein unfehlbares Subject nicht irren kann, weil endlich ein unfehlbares Subject seine eigne Unfehlbarkeit kennen und bethätigen muß, indem jener nicht unfehlbar sein kann, dem man Fehler nachzuweisen vermag,

daß entweder die vaticanische Versammlung am 18. Juli 1870 gar kein ökumenisches Concil gewesen sein kann, weil es absurd wäre, daß das stets als unfehlbar geglaubte Concil erklärte oder zustimmte, seine Unfehlbarkeit habe aufgehört und sei übergegangen auf den 256. (?) Nachfolger Petri, (den Grafen Mastai-Ferretti nunc) Pius IX.,

oder daß weder der Papst noch das Concil eine mechanische Unfehlbarkeit besitzt, sondern der eine wie das andere und wie jeder Bischof unfehlbar lehrt, wenn er das lehrt, was Christus gelehrt hat,

das heißt, wenn die Unfehlbarkeit so aufgefaßt wird, wie sie erwiesenermaßen (§§. 3. 6. 14. 15. u. s. w.) die alte Kirche auffaßt und die gesunde Vernunft allein auffassen kann. Was nun diese Constitution lehrt, widerspricht dem Glauben der ganzen alten Kirche, ist folglich nicht als Christi Wort verbürgt, sondern scholastisches Machwerk, das mit seinem Urheber bis zum Widerrufe nicht feierlich genug verworfen werden kann.

B. Es ist bewiesen worden (§§. 5. 6., besonders 23.), daß es der constante Glaube der Kirchen war, daß auch auf den Particularsynoden der h. Geist wirke, daß Gott bei denselben sei, daß sie aus göttlicher Inspiration lehren u. s. w., kurz, daß sie, wie man jetzt sagt, unfehlbar sind. Von selbst versteht sich, daß die drei Unfehlbaren, welche wir schon jetzt haben: seit 18. Juli 1870 Papst — ökumenische Synode — Particularsynoden, nicht alle drei es sind, bez. keiner es ist, oder die

Unfehlbarkeit überhaupt keine Eigenschaft, kein mechanisches Hülfsmittel ist, sondern in dem vorhin Gesagten besteht.

C. Es ist bewiesen worden (§§. 7. 10. 15. besonders 22.), daß der Kaiser nach unbezweifelbaren Aussprüchen der Päpste unfehlbar ist, ja vom h. Leo d. G. u. s. w. in viel entschiedener Weise dafür erklärt wird, als implicite Pius IX. am 18. Juli. Selbstredend gilt nun von den vier Unfehlbaren, was so eben gesagt ist. Aber es zeigt sich noch besser, was es mit der päpstlichen Unfehlbarkeit auf sich hat, wenn die Kaiserliche in Glaubenssachen von einem h. Leo anerkannt wird und man nun erwägt, was seitdem über das Verhältniß von Staat und Kirche nach §. 22. gelehrt wurde.

D. Es ist Thatsache, unwiderlegliche Thatsache, daß verschiedene Päpste in Glaubenssachen geirrt haben, daß dies die Päpste und allgemeinen Synoden Jahrhunderte lang selbst erklärt und geglaubt haben: §. 20.

E. Es ist bewiesen worden, daß die Päpste ihre eigne Irrthumsfähigkeit zugestehen: §. 20.

F. Es ist Thatsache, daß von den alten Kirchenvätern die Päpste nicht für unfehlbar gehalten worden sind, sondern für fehlbar.

G. Es ist bewiesen worden, daß Jahrhunderte lang die Canonisten, darunter die größten, welche es gibt, auf den Universitäten und in ihren Werken gelehrt haben: der Papst könne, wenn er hartnäckig und trotz aller Belehrung in einem Glaubensirrthume verharre, wegen Ketzerei verurtheilt werden.

H. Es ist endlich eine Thatsache, welche gar keines Beweises bedarf, daß, abgesehen von einzelnen Theologen, bis zum 18. Juli 1870 ganz allgemein die päpstliche Unfehlbarkeit als eine freie Ansicht galt, und das Gegentheil davon gelehrt wurde und gelehrt werden durfte, ohne daß auch nur kirchliche Censuren erfolgt wären, welche bekanntlich ebenso erfolgen, wenn Jemand ein mit dem Anathem belegtes Gebot — und die meisten Gesetze haben das Anathem; ja die päpstlichen Bullen senden kanzleistilmäßig Jeden, der ihnen widerstrebt, zu allen Teufeln — übertritt.

In der alten Kirche ist nie eine Lehre dogmatisirt worden, von der man sagen durfte und konnte, sie habe vorher als völlig freie gegolten. Ich erinnere nur an die Frage über die Gültigkeit der Ketzertaufe, welche nicht einmal rein dogmatisch ist. Welch furchtbarer Streit sofort zwischen P. Stephan und dem großen Cyprian. Die Stellen des Anhangs lassen einen Einblick darein thun. Wer aber vermöchte zu sagen: die Gottheit Christi, die Lehre vom h. Geiste, von den zwei Naturen in Christo, von den zwei Willen — die zu Nicäa I., Constantinopel I. II. III., Ephesus,

Chalcedon entſchiedenen Fragen — ſei eine freie Sache geweſen. Im erſten Momente, wo der eine oder andere Punkt beſtritten wurde, erhob ſich ein wahrer Sturm in der ganzen Kirche, der ſich erſt legte nach dem Concil. Und wenn ein Tyrann zu Seleucia und Rimini die Confuſion zu bewirken vermochte, ſo caſſirt die Folgezeit feierlichſt dieſe Synoden. Ja ſelbſt mit der nicht ſtreng dogmatiſchen Bilderverehrung ſtand es nicht anders. Wie aber mit der Unfehlbarkeit des römiſchen Biſchofs? Vierzehnhundert Jahre denkt kein Menſch an ſie, dann wird ſie zur Schulfrage, es wird heftig für und gegen debattirt; das Concil von Trient, obwohl es die Aufgabe übernahm, den ganzen Glauben dogmatiſch-ſchulmäßig zu lehren, ſchweigt abſolut davon, ja lehrt durch den wiederholten Ausſpruch ſeiner Unfehlbarkeit deren Gegentheil; die Jeſuiten (jedoch nicht alle. Vgl. §. 21.) und eine Kategorie von Theologen und Canoniſten neueſten Datums halten an ihr; die große Menge der Katechismen kennt ſie nicht, ein ganzes katholiſches Volk mit ſeinen Biſchöfen (meine Schrift ‚die Macht der röm. Päpſte' Seite 93 ff.) darf im 18. bez. 19. Jahrhundert feierlich bez. eidlich erklären, ſie ſei nicht katholiſcher Glaube; Männer wie Stolberg, Overberg u. ſ. w ſprechen ſich aufs entſchiedenſte dagegen aus; in den Volksſchulen ganzer Länder wird im Religionsunterrichte gelehrt, wie ich ſelbſt gelehrt worden bin, nicht der Papſt, ſondern die Kirche iſt unfehlbar; als es ruchbar wird, man habe das Concil des Vatican nur berufen, um den Papſt für unfehlbar zu erklären, erhebt ſich ein Schrei der Entrüſtung in der ganzen gebildeten katholiſchen Welt; der deutſche Epiſcopat warnt feierlichſt den Papſt; auf dem Concil wird auf das heftigſte und ſchärfſte die Unmöglichkeit dieſer Definition erklärt. Achtundachtzig Biſchöfe, und zwar die Cardinäle und Erzbiſchöfe von Prag, Wien, Beſançon; die Patriarchen von Antiochien rit. melch. und Babylonien rit. chald.; die franzöſiſchen Erzbiſchöfe und Biſchöfe von: Lyon, Paris, Autun, Dijon, Orleans, Nizza, St. Brieuc, Luçon, Coutances, Soiſſons, Chalons, Valence, Perpignan, Marſeille, Cahors, Bayeux, La Rochelle, Nancy, Conſtantine, Oran, Gap, Ajaccio; die engliſchen bez. iriſchen und amerikaniſchen von Tuam, St. Louis, Halifax, Plymouth, Cliſton, St. Auguſtin, Pittsburg, Littlerock, Roſſenſis, Louisville, Maryville; die ungariſch-öſterreichiſchen von Gran, Olmütz, Lemberg rit. lat., Colocſa, Trieſt, Veſzprim, Diakovar, Budweis, Parenzo-Pola, Gurk, Waitzen, Csanad, Lavant, Siebenbürgen, Szathmar, Munkacs rit. ruth., Raab, Kaſchau, Großwardein, Fünfkirchen, Stuhlweißenburg; die deutſchen von München-Freiſing, Bamberg, Mainz, Breslau, Sachſen, Augsburg, Trier, Osnabrück, Ermland, Rottenburg; die Orientalen Siracen, rit. arm., Serth rit. chald., Tyrus r. melch., Mariaunen. r. chald., Acren. r. chald.; die italieniſchen von:

Mailand, Biella, Ivrea, Iglesias, Acquapendente, Caltanisette, nebst einigen episcopi in part. stimmen am 13. Juli dagegen; am 15. sendet man eine Deputation ab, die den Papst beschwört, abzustehen; am 17. erneuern 56 Bischöfe ihre Abstimmung in einer Eingabe an den Papst; am 18. fallen von diesen 88 nur ab der von Louisville, der von Tyrus r. melch., während die andren fortbleiben. Und trotzdem definirt Pius IX. am 18. Juli, wo fast die Hälfte der katholischen Welt nicht vertreten war, seine Unfehlbarkeit! Wie er am 8. Dec. 1854 eine Doctrina definirt hatte, die sich aus der Schrift und den Vätern nicht beweisen läßt, die Jahrhunderte lang Object von Schulkämpfen war, bis man Schweigen gebot, so verfuhr er auch am 18. Juli 1870! Und da redet man von Offenbarung.

V. Die Definition der Const. dogm. cap. 4. findet es für nöthig, in einen Glaubenssatz die Schulerfindung der Lehre ex cathedra aufzunehmen. Ich habe anderwärts (‚Die Macht der röm. Päpste' Seite 65—88) die Nichtigkeit dieser ganzen Distinction dargethan. Was man für sie vorgebracht, ist haltlos. Hunderte von Quellenbelegen theilt diese Schrift im Wortlaute mit, hunderte anderer citirt sie. Es existirt nicht eine einzige Stelle vor dem 16 Jahrhundert, sei es in einem Papstbriefe, oder einem Concilsausspruche, welche diese Distinction kennt. Und was man erst in der Neuzeit als reine scholastische Distinction herausgeklügelt hat, soll jetzt als von Christus geoffenbarte Wahrheit geglaubt werden? Von dem Glauben an solchen theoretischen Kram soll das Seelenheil der Menschheit abhängig sein? Und das muthet man der Welt zu in einer Zeit, wo Jeder die Mittel hat, auf jeder größeren Bibliothek in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, England besser fast als der Papst mit seiner Vaticanischen, sich den vollen Beweis zu verschaffen von der historischen Falschheit des ganzen Elaborates des 18. Juli! Das darf man den Katholiken bieten, weil sie leider nicht gelehrt worden sind, ihren Glauben aus der Schrift und den Vätern kennen zu lernen, sondern nur aus den Schuldefinitionen ihrer Katechismen und Religionshandbücher, denen Gottes Wort und der Väter Lehre höchstens dient zur Schmückung durch Citate!

VI. Obwohl es kaum nöthig ist, mag doch auch hier aus der Synopsis observationum einzelner Angriffe gegen die Vorlage des Caput. 4. Erwähnung gethan werden.

In N. 1. setzt Card. Rauscher auseinander, nach kath. Glauben repräsentire das Concil die Kirche; unentwirrbare Schwierigkeiten ständen der Definition entgegen; dem Gelächter setze man sich aus durch die hergebrachte Lösung der Honoriusfrage, diese Ausflüchte seien unwürdig

und unklug; es frage ſich eben, ob der Papſt von Gott die Unfehlbarkeit habe; durch die Berufung auf die den Nachfolgern Petri verliehene Macht werde als bewieſen angenommen, was erſt zu beweiſen ſei; dem h. Geiſte habe nicht beliebt, eine alle Punkte theoretiſch exponirende Darſtellung zu geben; alle Apoſtel hätten gleichmäßig das Lehramt erhalten; das Kriterium der echten Lehre ſei die Uebereinſtimmung mit der Tradition, das Zeugniß; die Väter hätten die Concilien für nöthig erachtet, nicht geglaubt, der römiſche Biſchof beſitze eine Lehrgewalt von Gott, die jene überflüſſig mache; den Papſt Vigilius haben weder die Griechen, noch die Lateiner für unfehlbar gehalten, Honorius habe geirrt, Stephan III., VII., Sergius III., Leo IX. haben über den Spender des Sacraments der Weihe geirrt; das Concil von Lyon ſage mit keinem Worte, der Papſt allein könne unabänderlich definiren, die Griechen hätten ſtets widerſtrebt, das Bekenntniß des Kaiſers zu unterſchreiben; hätten die Päpſte geglaubt, zu Lyon ſeien ſie für unfehlbar erklärt, ſo würden ſie zu Florenz wohl dies Bekenntniß von den Griechen verlangt haben, was niemals geſchehen ſei; die Lehre Bonifaz VIII. biete ein unüberſteigliches Hinderniß, denn es ‚iſt abſurd zu ſupponiren', er habe nur die kirchliche Unterwerfung in der Bulle Unam sanctam definiren wollen.

N. 6. (Biſchof v. Mainz, Freih. v. Ketteler) ‚erkennt zwar ſelbſt die Sentenz von der päpſtl. Infallibilität als dem Glauben ganz nahe (fidei proximam) an, hat ſie als Norm immer befolgt, wird ſie befolgen und ſorgen, daß die ſeiner Sorge Untergebenen (curae meae subditi) ſie befolgen, iſt aber gezwungen im Gewiſſen, die gewichtigſten Bedenken wegen der proponirten dogmatiſchen Definition auszudrücken:' 1. er kann ſie nicht für nöthig finden, weil die Katholiken faſt ohne Ausnahme mit aufrichtigſter Liebe am apoſt. Stuhle hangen. Wohl möchten jene, welche die Agitation begonnen, jetzt aus der Agitation die Nothwendigkeit der Definition beweiſen; auf dieſe Art könnte man leicht die Concilien zu dogmatiſchen Definitionen verlocken. Es wäre noch ſehr leicht, der Agitation den Grund zu nehmen und die Ruhe wiederherzuſtellen. Nur nothwendige Definitionen dürfen erlaſſen werden. 2. Auch dieſe Definition höbe den Streit nicht, ob z. B. der Papſt kraft ſeines Amtes als Lehrer aller Chriſten lehre u. ſ. w. 3. ‚In vielen Gegenden iſt dieſe Lehre dem chriſtlichen Volke faſt oder völlig unbekannt; ſie ſteht nicht in ſehr vielen Katechismen für das Volk, ſelbſt nicht im römiſchen für die Pfarrer, . . . die Behauptung, der Kath. müſſe ſie glauben, wurde einzeln als Verleumdung behandelt. Und ſo ſind die Geiſter und die Herzen noch nicht genug präparirt zur Aufnahme dieſer dogmatiſchen Definition

in vielen Gegenden, in großen Diöcesen. Eine Zeit wenigstens müßte gewährt werden, in der die Gläubigen präparirt würden zur Aufnahme der Definitionen.'[1]) Würde diese Zeit nicht bewilligt, so würden viele Katholiken, ('die Ketzer in Deutschland speculiren schon darauf') im Herzen daran nicht glauben, aber in der Kirche bleiben zum großen Verderben der Kirche.[2]) 4. Es müßten Theologenversammlungen gehalten werden, um die gründlichste Untersuchung der Quellen anzustellen, was in den Generalcongregationen nicht geschehen könne. 5. Einstimmig, oft absolut, immer moralisch sei bisher auf allen ökumenischen Synoden in Glaubenssachen definirt. „Daß diese Norm auf der Vaticanischen unangetastet bleibe, fordere ich nicht, weil ich nicht zweifle, daß sie beobachtet werde."

In num. 7. sagt der Landgraf Friedrich v. Fürstenberg, Erzbischof von Olmütz: ‚um offen meine Meinung zu sagen, erkläre ich, es darf gar keine Definition erlassen, gar kein neues Joch des Glaubens auferlegt werden.' Die Infallibilität des Papstes könne nicht mit Sicherheit als Glaube definirt werden; in Mähren würden die meisten Katholiken am neuen Dogma Aergerniß nehmen, der Hussitismus gewinnen.

N. 9. (Card. Fürst Schwarzenberg) verlangt, daß ‚das Decret ganz und vollständig verlassen und entfernt werde', ‚kraft seines Amtes vor Gott und dem Herrn Jesus Christus, der richten wird die Lebendigen und Todten.' Die Bibelstellen passen nicht, die Väter

---

[1]) Das Blut empört sich bei der Lesung solcher Worte. Und das glaubt ein Bischof, sei mit der Moral verträglich. Präparirt die Leute, damit sie ein Dogma glauben, das er selbst nur fidei proxima sententia nennt! Was bleibt denn noch als: der Zweck heiligt das Mittel?

[2]) Wie dieser ‚reverendissimus pater' num. 6. auf dem Concil, wo er selbst spricht (anders in der ‚Quaestio'), unklar, verschwommen, baar scharfer theologischer, canonistischer Bildung sich zeigt, so beweist er auch seither, daß er entweder die Tragweite der Definition nicht begreift, oder glaubt, jedes Mittel sei erlaubt, auch die einfache Schmähung, vergißt aber, daß bloßes Bellen niemand imponirt, als wer gleich vor gewissen Kläffern fortläuft. Das neueste Opus dieser Art ist ‚Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des vaticanischen Concils. Von Wilhelm Emanuel, Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz 1871. Wenn der Herr Baron glaubt, daß seine ordinäre Schmähung Seite 87 Note 1. mich alterirt habe, ist er im Irrthum. Daß er ohne jede genügende Kenntniß in den Tag hineinschreibt, habe ich ihm vor zwei Jahren zur Genüge bewiesen bezüglich des ‚Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen'. Was er sagt, mag gewissen Leuten imponiren. Wenn er die von ihm zu Rom vertheilte Schrift und num. 6. der Observationes liest, dürfte er sich vollkommen klar darüber werden, wofür man ihn halten darf.

kennen die päpstliche Infallibilität nicht, die Praxis der Kirche ist dagegen. Er hebt dann bereits Bekanntes (abgedr. in ‚Allg. Zeit.' vom 21. Mai 1870. Außerord. Beil. n. 141) hervor. In Böhmen werde das neue Dogma dem Hussitismus Nahrung geben; das Ansehen der Bischöfe werde durch dieses Decret erniedrigt und zertreten; es widerstrebe der christlichen Liebe und Weisheit, die Steine des Anstoßes zu mehren, Unerträgliches aufzulegen den Gläubigen; die Formel leide an innern Fehlern.

N. 11. hebt hervor, ‚es falle der Verdacht auf das Concil, es sei secundärer Zwecke wegen berufen worden; er begreife nicht, weshalb die Väter den Fels Petri zum Felsen des Aergernißes und Verderbens für die meisten Seelen umgestalten wollen.' Er verlangt, daß keine Definition statthabe; sollte das unbesonnenerweise doch geschehen, da man erst in Rom davon erfahren, eine Prüfung hier nicht möglich, eine solche aber unerläßlich sei, so verlange er: daß volle Redefreiheit gewährt und aus dem Consens der Kirchen mit Einstimmigkeit entschieden werde.

N. 12. (Erzb. P. Melchers von Köln) ist selbst geneigt daran zu glauben, kann aber der Definition nicht zustimmen, weil sie nicht nöthig, die Sache unter den Theologen bestritten sei, selbst viele Anhänger nicht überzeugt sind, daß man sie bei Strafe des Anathems statuiren könne, weil sie höchst inopportun sei; er verlangt Zurücknahme des Schema, Einsetzung einer Gelehrten-Commission aus beiden Parteien und eventuell Vorlage beim nächsten Concile. „Weil aber in neuester Zeit durch die ungerechten und ungezügelten Angriffe einiger Professoren und vieler Zeitungen gegen die Auctorität des h. Stuhles einige Zügelung und Cautel nöthig ist," wünscht er den Zusatz: der Papst hat die höchste Lehr- und Urtheilsgewalt in Sachen des Glaubens und der Sitten, und seinen Decreten und Urtheilen müssen alle Gläubigen wahren und aufrichtigen Gehorsam zollen.[*])

N. 13. sieht die Frage als neu, unnütz, gefahrvoll an, findet, jene, welche dazu riethen, haben für Pius IX. schlecht gesorgt, am schlechtesten für die Kirche.

N. 14. sagt, es sei gegen die Natur der Sache und eine petitio principii, daß das Subject der Infallibilität von sich selber sie lehre bei Strafe des Anathems.

---

*) Dieser Herr ist jetzt vielleicht der ärgste Eiferer, er hat die Agitation begonnen. Es ist der Mann des blanken Gesetzes, das auch wahren und aufrichtigen Gehorsam durch — Suspensionen der Geistlichen u. s. w. bewirkt.

Einstimmigkeit verlangen noch N. 2. 3. 5. 8. 23. 82. 109.

Von den Infallibilisten hat num. 35. entdeckt, daß Petrus ‚zu Rom und nicht anderwärts saß!'

Für indefinirbar halten die Infallibilität auch N. 8. 18. 20. 22. 23. 67. 86. 124.

Genaueste Prüfung verlangen eventuell noch N. 4. 82. 83. 109. 113.

Daß in ihrer Diöceſe der Glaube daran gänzlich fremd ſei, bekunden auch N. 10. 81. (vier ungariſche) 86. (Budweis) 125. (Ermland).

In größerer oder minderer Ausführung dagegen aus ſachlichen Gründen ſonſt noch 15. 16. 17. 60. 81. 83. 84. 91. 96. 114. 125. 127. 129. 130. 132. 137.

Den Conſens des Epiſcopats in der Formel verlangen eventuell z. B. N. 33. 70. 108. 117. 118.

Wie entſchieden Manche ſprachen, beweiſen: N. 82 (pag. 128), der ſagt, wenn nicht eventuell genaueſte Prüfung und Einſtimmigkeit ſtattfinde, ‚würde das Vatic. Concil der Rüge unentſchuldbarer Verwegenheit nicht entgehen, und mit der Makel unauslöſchlicher Schande befleckt werden.' N. 86 (Biſch. von Budweis, Jirſik) will lieber ſterben, als zuſtimmen. N. 134 erklärt dieſe Definition als Selbſtmord der Kirche. Erzb. Kenrick von St. Louis in N. 139 (der letzte) ſagt, die Definition würde nur zur Schande des Papſtes und zur Schmälerung der Rechte der Biſchöfe die Zwietracht nähren. Sein Votum iſt eines der eingehendſten und ſchärfſten.

N. 83 (pag. 129) ſagt, ſeit 30 Jahren docire man in Irland die päpſtl. Infall., 200 Jahre lang vorher ſei ſtets gelehrt worden, die päpſtl. Decrete ſeien nicht irreformabel.

So intereſſant es iſt, alle Vota zu ſtudiren, muß ich mich doch beſcheiden. Was hier mitgetheilt iſt, bildet ein kleines Bild von dem, was entgegenſtand, deſſen Löſung auch nicht einmal verſucht worden iſt.

Sechstes Capitel.

§. 32.

1. Die nachträgliche Annahme der Decrete.

I. Im Eingange dieſer Schrift iſt gezeigt worden, wie inconſequent es iſt, einerſeits auf das Concil und ſeine Zuſtimmung Gewicht zu legen, andrerſeits den römiſchen Biſchof, welcher des Concils nicht bedarf, für unfehlbar zu halten. Weil aber die Mitwirkung, die Approbation des Concils als Lockvogel dient, auch Jene zu ködern, die ſich ſcheuen würden, ein blankes päpſtliches, den Papſt für unfehlbar erklärendes Decret als Glaubensquelle hinzunehmen, mußte gezeigt werden, wie es mit der Oekumenicität und Legitimität der Vaticaniſchen Synode und insbeſondere der Verſammlung vom 18. Juli 1870 beſtellt iſt. Eine gegen das Decret am 13. Juli ſtimmende Minorität von 88 Biſchöfen (worunter nur vier Episcopi in partibus, von denen aber zwei nicht als ſolche erſcheinen: der preuß. Armeebiſchof und der Vertreter von Erlau); von den überhaupt zu Rom am 13. Juli anweſenden 16 deutſchen Biſchöfen 11 als Gegner der Infallibilität, von den öſterreichiſch-ungariſchen 25, den franzöſiſchen 25 u. ſ. w.; die Erwägung, daß dieſe 84 Biſchöfe allein gut den vierten Theil, wo nicht mehr, der katholiſchen Chriſtenheit repräſentiren, ganz unzweifelhaft aber in ihrer Mitte ſahen, was überhaupt an Männern von wiſſenſchaftlicher Bedeutung, Charakter und Weltkenntniß auf dem Concile ſich befand; der Umſtand, daß Hunderte von Biſchöfen und faſt mehr als die halbe katholiſche Chriſtenheit am 18. Juli nicht zugegen waren, die treue Schaar aber aus der geſchloſſenen Phalanx der Italiener, Spanier, apoſtoliſchen Vicäre, Beamten der Curie und fundamental nicht berechtigten Ordensprälaten beſtand: das Alles mußte dem Denkenden gerechten Zweifel verurſachen, ob man überhaupt von einem Concilsbeſchluſſe reden könne. Deshalb war ein neues Stratagem nothwendig. Dieſes beſteht in Folgendem. Man verbreitete alsbald nach dem 18. Juli, wie bereits erwähnt, die Nachricht, die Cardinäle Schwarzenberg, Rauſcher

u. s. w. hätten sich schon zu Rom unterworfen, andere bald nachher. Auf solche Art wurden manche Bischöfe unschlüssig; manche waren überhaupt stets schwankend. Wäre man gleich anfänglich mit ernster Entschiedenheit vorgegangen, so hätte Alles gut enden können. Die unselige Inopportunität verdarb Alles. So gewiß es im Angesichte der Observationes unwahr ist, zu behaupten, man habe nur gegen die Opportunität opponirt, so richtig bleibt, daß dieser von vielen eingenommene Standpunkt Alles verdarb. Denn wäre die Infallibilität Dogma, so müßte sie als solches erklärt werden; auch die ‚Präparation der Geister und Herzen', welche der ‚berühmte Führer des deutschen Episcopats' verlangte, hatte dann keine Berechtigung. Mit Leuten, welche nur solche Waffen kennen, durfte die Majorität kühn hoffen, fertig zu werden. Hatte ja doch die Civiltà cattolica bereits ihre Theorie demaskirt, nach der sie die Heuchler lieber sieht, als die, welche Aergerniß geben (Meine Schrift ‚Die Macht der röm. Päpste' Seite 104 fg.). Man hatte richtig speculirt auf die Heuchelei, den Indifferentismus, die Macht der Benefizien, der Gunst u. s. w. Noch Mitte August waren ziemlich alle deutschen Minoritätsbischöfe gleich den österreichisch-ungarischen entschlossen, fest zu halten, ja die Nürnberger Conferenz und ihr decidirter Zweck, die Oecumenicität der Const. dogm. zu bestreiten, hatte sich der Billigung von Seiten mehrerer zu erfreuen. Anders stand die Sache seit der Zusammenkunft in Fulda. Was zu dieser Aenderung geführt, wie viel die römischen Schritte, die Angriffe der Blätter, die rührige Agitation der Infallibilisten, politische Motive u. s. w. beigetragen haben, braucht hier nicht untersucht zu werden.[4]) Die Schritte der Herrn Melchers und Förster, welch letzterer zu den entschiedensten Anti-Infallibilisten gehörte, sind bekannt. Kurz bis zu diesem Momente dürfte so ziemlich in Deutschland die Constitutio dogmatica überall publicirt sein. In Oesterreich begann Card. Rauscher damit, im August den Wortlaut in lateinischer Sprache in seinem Ordinariatsblatte abdrucken zu lassen. Diesem Vorgange sind andere beigetreten; einzelne Bischöfe haben die Constitution mit Hirtenbriefen begleitet, darüber gepredigt u. s. w. In Ungarn haben nur zwei publicirt.

Auf Grund dessen wird jetzt einmüthig die Parole ausgegeben: der Beschluß vom 18. Juli 1870 ist nachträglich zum einstimmigen geworden, die nachträgliche Anerkennung sanirt Alles, folglich ist jetzt das

[4]) Ob man sich Seitens der Opposition das Wort gegeben, nur gemeinsam vorzugehen, braucht nicht weiter untersucht zu werden. Herr v. Ketteler ist übrigens kein tauglicher Zeuge, weil er der letzten Versammlung der Minorität nicht beiwohnte.

Decret von der ganzen Kirche angenommen, jeder mögliche Einwand aus der Oppoſition entfernt. Daneben läuft her das Argument: wer am 18. Juli 1870 nicht erſchien, habe ſich ſeines Stimmrechtes begeben; ſelbſt die 56 Unterzeichner des Schreibens vom 17. Juli hätten ihre Anhänglichkeit an Kirche und Papſt ausgeſprochen, mithin eigentlich voraus anerkannt und dgl. m.[5])

II. Dieſe und ähnliche Deductionen ſind völlig kraftlos. Alle nachträglichen Beitritte oder Publicationen der einzelnen Biſchöfe haben dem Decrete vom 18. Juli keinen anderen Charakter gegeben, als es ohnehin hatte.

1. Die ganze gegentheilige Anſicht ruhet auf dem traurigen Irrthum, daß die Biſchöfe ihre perſönliche Meinung bekunden, ſtatt ein Zeugniß abzulegen für den objectiven Glauben. Von dem Momente an, wo man dieſe Meinung hatte, bedurfte man der Concilien nicht mehr. Während das Alterthum dem Geiſte der Kirche gemäß nur eine ſynodale Verhandlung kennt, gerade in dieſer mit vollem Rechte, wie ſo ausführlich als möglich bewieſen worden iſt, die Garantie für die Richtigkeit findet, zerreißt die bis ins Unendliche geſteigerte Papſt-

[5]) Es liegt nicht im Charakter dieſer Schrift auf Widerlegungen von hier oder dort ausgeſprochenen Anſichten ſich einzulaſſen. Als Probe der neueſten Begründung diene Folgendes. Biſchof Ketteler von Mainz lehrt allen Ernſtes ‚das unfehlbare Lehramt des Papſtes' S. 26 fg., das ex sese der Const. dogm. ſchließe die Zuſtimmung der Kirche nicht aus; dafür liefere die erſte Conſtitution des vatic. Concils ‚den herrlichſten Beweis', weil in derſelben ‚die Entſcheidung des vatic. Concils, bei welchem der Papſt die Biſchöfe des geſammten Epiſcopates [‚Biſchöfe des geſammten Epiſcopates, was heißt das?] in Anſpruch nimmt [ſonderbare Worte!] eine Entſcheidung ex cathedra genannt.' Nun mit Ketteler'ſchem Scharfſinn läßt ſich das wohl herausbringen. Aber weshalb läßt denn der Herr Biſchof Seite 24 ff. das ‚non autem ex consensu ecclesiae' ganz unvermerkt unter den Tiſch fallen? Oder ſoll etwa dieſes non autem ex consensu in den erſten Zeilen des Abſatzes auf Seite 25. berückſichtigt ſein? Das würden ſeine frommen Schaafe ſchwerlich merken. Denn wer in aller Welt kann alſo ſprechen: ‚Die Lehre aber, daß die Unfehlbarkeit des Papſtes bei Ausſprüchen ex cathedra ihm nicht von irgend einem andern Organ der Kirche herkomme, ſondern lediglich und allein von der göttlichen Aſſiſtenz, die ihm als Oberhaupt direct und unmittelbar zu Theil wird, hat nichts zu thun mit der Auffaſſung, als ob ein ſolcher Act des Papſtes ein vollkommen iſolirter und vom ganzen übrigen Lehrkörper getrennter ſei, wie Solches fälſchlich behauptet wird.' Iſt denn die göttliche Aſſiſtenz das eine Organ der Kirche? Oder iſt die Kirche ein Organ des Papſtes? Wo bleibt das non autem ex consensu? Woher nimmt der Herr Baron das Wort Glaubensrichter? Der Papſt ſagt nur ‚nunc autem sedentibus nobiscum et judicantibus universi orbis episcopis' haben wir beſchloſſen u. ſ. f., von einer Entſcheidung des vatic. Concils iſt in den Worten gar keine Rede. Iſt etwa eine ‚approbirte' Ueberſetzung benutzt worden?

macht den alten kirchlichen Verband, sieht ihn nicht mehr im Papste mit seiner Synode und mit den andren Synoden u. s. w., sondern blos in der Verbindung der einzelnen bischöflichen Individuen mit dem römischen Bischofe. Da ist natürlich genug gethan, sie zu fragen. Was aber fordert die alte Kirche, sie, die sogar einen ohne Zustimmung des Volkes gesetzten Bischof im ganzen ersten Jahrtausend für illegitim hielt? Sie verlangt Synoden; wie sie keinen als Katholiken ansieht, der nicht in Gemeinschaft mit seinem Bischofe ist, so fordert sie, daß der Bischof mit seinem Clerus, der Metropolit mit den Bischöfen der Provinz handle. Es ist also der krasseste Widerspruch mit dem Wesen der Synoden, die irgendwie bekundete Ansicht eines Bischofs mit seinem synodalen Zeugnisse zu identificiren. Aber dahin ist man gekommen: es waltet nur und gilt nur der Geist des Gesetzes, welchem der Gehorsam genügt. Auf der Synode hat der Bischof Zeugniß abzulegen, einzeln nur das Feststehende zu lehren.

2. Außer Zweifel steht, daß eine dogmatische Sentenz eines Concils nicht abhängig ist von der Annahme der einzelnen Bischöfe. Folglich gibt ihm deren Annahme oder Nichtannahme gar keinen anderen Charakter. In alter Zeit legte man (§. 15.) die Schlüsse der allgemeinen Synoden den Provinzen zur synodalen Annahme vor. Eine solche förmliche Annahme erfolgte aber nur aus Provinzen, die nicht vertreten waren. Von einer solchen brauchte, wenn das vaticanische Concil völlig legitim beschloß, keine Rede zu sein; ist es nicht legitim, dann kann sie nicht stattfinden. Könnten die Meinungen der einzelnen Bischöfe entscheiden, sei es auf dem Concil oder ohne dasselbe, so wäre der Arianismus zu Seleucia — Rimini sanctionirt worden.[6])

[6]) Ich begreife nicht, wie Hergenröther im Arch. f. Kirchenr. XXV. S. CXXX. schreiben kann: „Es ist sicher, wie Bossuet 28. August 1692 an Leibnitz schrieb, ‚qu'on ne trouvera dans l'église catholique aucun exemple où une décision déjà faite ait jamais affaiblie [der Fehler kommt wohl auf Rechnung der Correctur des Herausgebers] par la posterité.' Nach dem Concil von Nicäa, das man vergebens für das Gegentheil anführt, hing eine große Zahl von Bischöfen, Priestern und Gelehrten lange Zeit dem Arianismus an, hielt häufige Zusammenkünfte gegen die Concilsbeschlüsse, bekämpfte sie mit allen möglichen Waffen; aber das Concil konnte nie rückgängig gemacht werden, es errang den unbestrittenen Sieg. An hundert Jahre dauerte der Sturm gegen die Synode von Chalcedon, aber die Synode blieb siegreich." Hergenröther kennt doch die Definitionen von Synoden u. s. w. über die Ungültigkeit der von schismatischen, häretischen und simonistischen wirklichen Bischöfen ertheilten Weihen und weiß auch, daß sie stillschweigend, ja durch den Canon vom character indelebilis des Tridentinums ausdrücklich zurückgenommen sind. Ist denn die frühere Definition von Vigilius nicht von ihm selbst zurückgenom-

3. Aber auch nicht einmal als canonistisch genügende Publication kann man diese ansehen. Zur Rechtskraft an sich ist die Publication nicht nöthig; was aber nicht kund gemacht ist, weiß man nicht. Die bloße Kundmachung der Schlüsse allgemeiner Synoden soll nach dem steten Usus, den auch das Concil von Trient vorschrieb, selbst die Vorlagen des Vaticanischen in Aussicht nehmen, auf Provinzialsynoden geschehen, nicht in irgend beliebigen Blättern. Wie komisch macht sich diese. Im Prager (und anderen) Ordinariatsblatte ist z. B. die österr. Verfassung vom 21. Dec. 1867 (Ord. Bl. v. 1868 S. 21 ff.) und die Ges. v. 25. Mai 1868

---

men worden? Wie kann man sagen, blos eine große Zahl von Bischöfen habe dem Arianismus gehuldigt? Aber wie kann man überhaupt diesen Vergleich machen? Weshalb siegte der Glaube von Nicäa und Chalcedon? Weil er der echte, ganz unzweifelhaft in der Schrift enthaltene war. Hergenröther als officiöser Widerlegungstheologe versteht sich aufs Interpretiren. Er sieht natürlich in der Bulle Meruit auch keine Zurücknahme der Bulle Unam sanctam für Frankreich; ihm wird die Theorie Leos d. G. und Bonifaz VIII. ganz mit einander harmoniren; er wird auch beweisen, daß, wenn es aber und aber heißt ‚Petrus et Paulus apostolorum principes,' das doch nur heißt ‚Petrus apostolorum princeps'; er wird ohne Zweifel, da er „ohne jede irdische Rücksicht, ja gegen seinen Privatvortheil eine maßlos verfolgte Sache der Kirche muthig vertritt" (a. a. O. S. CXXXI.) auch die Mittelchen entdecken, zu deduciren, daß alle Unfehlbarkeit der Concilien u. s. w. nur auf die Päpste bezogen wurde, daß die Päpste, weil sie die Synoden für nöthig hielten, wo ihr Urtheil nicht mehr ausreichte, gerade darum unfehlbar waren u. s. w. Denn es kann nicht fehlen, daß ein solcher Gelehrter sich der besonderen Assistenz erfreut.

Wenn Hergenröther die Frage an Schulte richtet:

„ob er nie gehört hat, der Katholik sei Alles zu glauben verpflichtet, was die Kirche ihm zu glauben vorstellt, sei gehalten, sich allen Lehrentscheidungen des Papstes und der Bischöfe zu unterwerfen?"

so antwortet ihm dieser darauf ganz offen also: 1 an sich ist die Frage urkomisch, da ich wohl ungefähr soviel gehört haben dürfte als Herr Hergenröther. 2. den zweiten Theil der Frage verstehe ich gar nicht. Ich unterwerfe mich Gesetzen, die ich befolgen muß; Lehrentscheidungen nehme ich an; sind sie dogmatischer Natur, so glaube ich sie, wenn ich sie als Ausdruck der Lehre der Kirche anerkennen muß. Wenn aber gar ‚alle Lehrentscheidungen' diese Kraft haben sollen von jedem Papste und Bischofe, so hat das Obige gelehrt, daß ich verschiedene, denen ich noch manche beifügen kann, geradezu als falsch anerkenne. Wie aber H., der meines Wissens für die Theologen auch Kirchenrecht liest, mich so fragen kann, da er doch wissen sollte, daß mich nur mein Bischof, nicht jeder andre angeht, ist mir ebenso unklar, als die naive Zumuthung, ich soll mir plötzlich die Eskamotage gefallen lassen, Kirche und Papst zu identificiren. Weil die Kirche das nicht lehrt, was der 18. Juli lehrt, weil Christus das nicht lehrt, weil ich Christi Wort kenne, deshalb glaube ich an die Const dogm. nicht. Wünscht H. diese Antwort, so muß er nicht glauben, ich hätte diese Diplomatik nicht durchschaut. Ich habe keinen Grund, nicht ehrlich zu sein, weil ich unfähig bin, das als falsch Erkannte für wahr zu halten, weil es Pius IX. sagt, und weil ich gegen den h. Geist nicht sündigen will.

(daſ. Seite 67 ff.) geradeſo gut abgedruckt, als die ſie verdammende päpſtliche Allocution vom 22. Juni 1868 (ibid. S. 113). Noch dazu zählt das Sachregiſter die Staatsgeſetze ausdrücklich auf unter der Rubrik ‚Intimation von Geſetzen und Regierungserläſſen,‘ die päpſtl. hingegen ſchlechtweg unter der Rubrik ‚Allocutionen und Erläſſe des h. Stuhles.‘ Nun enthält ein ſolcher Abdruck jener Staatsgeſetze offenbar eine Mitwirkung zur Ausführung, fällt alſo unter die furchtbaren Strafen!

4. Die Behauptung, die Constitutio dogmatica ſei am 18. Juli mit moraliſcher Einſtimmigkeit angenommen worden, gehört für den Canoniſten in das Gebiet der Abſurditäten. Ich habe 1. bewieſen, welchen Charakter dieſe Verſammlung des 18. Juli hatte, daß ſie vernünftigerweiſe nicht als Repräſentation der geſammten katholiſchen Kirche erſcheinen kann; ich habe 2. wiederholt gezeigt, daß, weil man den Glauben nicht macht, ſondern nur bekundet, nicht die biſchöflichen Liebhabereien oder Meinungen in Betracht kommen, ſondern die Glaubenszeugniſſe. Da nun weder überhaupt die Grundlagen der Zeugniſſe vorlagen, noch dieſe abgegeben worden ſind; da am 18. Juli dies ſchon gar nicht mehr geſchehen konnte, weil der ganze Act eine bloße Form war; da gut ein Viertel der Kirche am 13. bez. 16. gegen die Definition geſtimmt, faſt ein Zweites Viertel gar nicht vertreten war: ſo folgt, daß von einer Annahme der ganzen Kirche gar keine Rede ſein kann.

5. Die Biſchöfe haben nicht das Recht, nein ſie haben die Pflicht auf der Synode zu erſcheinen. Ich habe weder die Abſicht noch die Legitimation, das Verfahren der Biſchöfe vom moraliſchen oder perſönlichen Geſichtspunkte aus zu beſprechen, zumal bereits gezeigt iſt, daß ihr Erſcheinen nichts geholfen hätte. Wären ſie aber erſchienen, würde die Caſſation oder materiell vernichtende Interpretation der Zukunft noch mehr erſchwert worden ſein. Aber vom canoniſtiſchen Geſichtspunkte aus haben ſie ſchwer gefehlt; mit ihren Worten und Lehren ſteht ihr Handeln in ſcharfem Widerſpruche; ſie hätten, ſelbſt auf die Gefahr der Vergewaltigung hin, trotz der Geſchäftsordnung, gegen die ſie proteſtirt, welche ihre göttlichen Rechte nicht alteriren konnte, in Gegenwart Pius' IX. laut und offen proteſtiren, reden, kurz handeln ſollen gleich den Apoſteln, insbeſondere gleich Paulus gegenüber dem Petrus. Weil ſie das nicht thaten, weil ſie ‚aus blos menſchlichen oder perſönlichen Rückſichten‘[7]) von der Sitzung fernblieben, daraus zu folgern, ſie hätten ſich

---

[7]) Ich habe in der 1. Aufl. der Schrift ‚die Macht der röm. Päpſte‘ Seite 10. (gerade ſo in der 2. Seite 8.) wörtlich geſagt:

‚Nachdem ſie [die Biſchöfe der Minorität] ſtandhaft und muthig ihr non placet

ihres Stimmrechtes begeben und den Beschluß anerkannt, ist absurd. Solche Dinge kann nur Jemand vorbringen, der es für identisch hält, eine Concilssitzung, wo über den Glauben entschieden wird, zu versäumen, oder etwa von der Conventualmesse als Domherr auszubleiben, im erstern Falle ebensogut als consentiens angesehen zu werden, wie im letztern Falle mit den etwa auf den Tag fallenden 20 Kreuzern der distributiones quotidianae gestraft zu werden. Amtspflichten, die nicht privatrechtlicher Natur sind, bilden kein Object privatrechtlicher Schlüsse. Solche Argumente allein beweisen den schauerlichen Zustand, worein die Kirche zufolge der herrschenden ‚Wissenschaft' gebracht worden ist.

---

an dem entscheidenden 13. Juli erklärt, blieben sie leider von dem rein förmlichen Acte des 18. Juli 1870 fort aus blos menschlichen oder Rücksichten auf die Person, weil sie dem bei der Frage betheiligten Pius IX. nicht wehe thun mochten, wie es in der von 56 Bischöfen gefertigten, das non placet förmlich erneuernden Erklärung vom 17. Juli heißt.'

Und Herr Feßler S. 4. citirt diesen Passus wörtlich bis zu dem ‚weil sie' u. s. w, worin für den blödesten gesagt ist, worin die menschlichen oder persönlichen Rücksichten bestehen, und hat die Stirn die Sache so darzustellen, als hätte ich überhaupt nur von menschlichen oder persönlichen Rücksichten gesprochen; er schreibt:

‚Ich muß es noch einmal sagen: Das sind harte Worte eines deutschen Gelehrten gegen die deutschen, österreichischen und ungarischen Erzbischöfe und Bischöfe, welchen er öffentlich in's Gesicht sagt, daß sie aus blos menschlichen oder persönlichen Rücksichten von dem feierlichen Acte, sich über eine geoffenbarte Glaubenswahrheit auszusprechen [nicht wahr, nur abzustimmen], weggeblieben seien. Ein so hartes Urtheil hat weder der Papst, noch haben es ihre Brüder, die Bischöfe, über sie gefällt; es war einem Laien vorbehalten, der sich zum Richter über die Gesinnungen aufwirft und den Bischöfen zuzurufen wagt: Ihr seid aus ‚blos menschlichen Rücksichten' von der feierlichen Sitzung des Conciliums am 18. Juli weggeblieben. Was hilft es, wenn er beifügt, er wolle sie deshalb nicht tadeln? Der Vorwurf des Handelns in einer so wichtigen Sache aus blos menschlichen Rücksichten ist wohl der schärfste Tadel, der einen Bischof treffen kann.'

Da ich wörtlich als Grund beifügte, daß 56 Bischöfe selbst gesagt, wie Jeder in dem folgends unter 7 abgedruckten Schreiben lesen kann, sie blieben weg, weil sie Pius IX. nicht wehe thun möchten; da ich dieses als Grund der ‚menschlichen oder Rücksichten auf die Person' so deutlich als möglich angegeben; da ich annehmen muß, Herr Feßler habe nicht gedankenlos blos den ersten Satztheil abgeschrieben: so darf ich sagen, das, was der Herr Dr. Feßler, Bischof von St. Pölten, hier gegen mich sagt, in der offenbaren Absicht, mich als Verächter der Bischöfe hinzustellen und bei denselben herabzusetzen, ist der Art, daß ein ‚Laie' und ‚Gelehrter' kaum fähig wäre solcher Entstellung, Verdrehung, Verdächtigung. Derselbe Bischof tadelt, daß ich nicht die ganze Constitution bez. cap. 4. in jener Schrift mitgetheilt habe. Er wird aus dieser Schrift lernen, wie genau ich sie studirt habe. Vielleicht hat er die Unrichtigkeiten noch nicht einmal alle gewußt, hält es vielleicht auch für unmöglich: daß Pius IX. in einer Constitution sich für unfehlbar erklärt, welche von literarischen Fälschungen und historischen Unrichtigkeiten wimmelt.

6. Wäre die Ansicht richtig, daß nichts darauf ankomme, wie viele Mitglieder bei einer öffentlichen Sitzung zugegen waren, richtiger gesagt, ob die Versammlung als Repräsentation der Kirche erscheinen kann: so gelangte man zu reinen Absurditäten. Es hinge dann möglicherweise vom Zufalle ab, daß die Hälfte der Mitglieder fehlte; es könnte ein Bruchtheil der katholischen Welt Gesetze geben. Von solchen Dingen hat die alte Kirche keine Vorstellung. Sie sind reine Folge der Auflösung des Synodallebens. Seitdem sich aber der Satz festgestellt hat, der Papst könne zulassen, wen er wolle, bleibt in der That kein andres Mittel, als zu verlangen, daß zu den alten Grundsätzen zurückgekehrt werde, d. h., daß das Concil als Versammlung der Kirchen, nicht der Individuen, welche Cardinäle, Bischöfe, Aebte u. s. w. heißen, erscheine (vgl. §. 8. 9.). Ohne Zustimmung einer Provinz ist dann kein Beschluß möglich. Eine solche Organisation gibt Bürgschaft, wenn vorher das synodale Leben erstarkt ist, die Bischöfe wieder Bischöfe geworden sind und den Fürsten ausgezogen haben, kurz wenn in der Kirche statt des Regierungsgeistes wieder der evangelische wird eingezogen sein. Alsdann wird auch von selbst der römische Bischof aufhören sich als den absoluten, souveränen Papst-König anzusehen; er wird sich wieder betrachten als den ersten Bischof unter den Mitbrüdern, die nicht zu Kriechereien gehalten sind, sondern wiederum dem Bruder als Bruder sich nahen dürfen; dann kann das ‚servus servorum dei' wieder entfallen, das im Munde dessen komisch ist, der in dem Knien und dem Fußkuße byzantinisch-kaiserliche resp. göttliche Ehren im Ceremoniel hat und bei normalen Zuständen — anders, wenn etwas zu erreichen steht — eine Unzugänglichkeit besitzt, wie kein Gewaltiger der Erde, dessen öffentliche kirchliche Functionen, abgesehen vom h. Opfer selbst, von Erbaulichem sowenig haben als sie den Geschichtskundigen an die Tage der heidnischen Kaiser recht lebhaft mahnen.

7. Was insbesondere jene betrifft, welche am 17. Juli das Schreiben an Pius IX. richteten, so liegt die Sache sehr einfach. Dieses Schreiben lautet:

Beatissime Pater!

In Congregatione generali die 13. hujus mensis habita, de dimus suffragia nostra super schemate primae Constitutionis dogmaticae de Ecclesia Christi.

Notum est Sanctitati Vestrae, 88 Patres fuisse, qui conscientia urgente et amore Sanctae Ecclesiae Christi permoti, suffragium suum per verba: „Non placet" emiserunt: 62 alios, qui suffragati sunt per verba: „Placet juxta modum"; denique

70 circiter, qui a Congregatione abfuerunt atque a suffragio emittendo abstinuerunt. His accedunt et alii, qui infirmitatibus aut aliis gravioribus rationibus ducti ad suas dioeceses reversi sunt.

Hac ratione Sanctitati Vestrae et toti mundo suffragia nostra nota et manifesta fuere, patuitque, quam multis Episcopis sententia nostra probetur atque hoc modo munus officiumque, quod nobis incumbit, persolvimus.

Ab eo inde tempore nihil prorsus evenit, quod sententiam nostram mutaret, quinimo multa eaque gravissima acciderunt, quae nos a proposito recedere non sinunt. Atque ideo, nostra jam edita suffragia nos renovare ac confirmare declaramus.

Confirmantes itaque per hanc scripturam suffragia nostra, a Sessione publica die 18 hujus mensis habenda abesse constituimus. Pietas enim filialis et reverentia, quae missos nostros nuperrime ad pedes Sanctitatis Vestrae adduxere, non patiuntur nos in causa personam Sanctitatis Vestrae adeo proxime concernente, palam et in facie Patris dicere: Non placet.

Et aliunde suffragia in solemni Sessione edenda repeterent duntaxat suffragia in Congregatione generali depromta.

Redimus itaque sine mora ad greges nostros, quibus post tam longam absentiam ob belli timores atque praestantissimas eorum spirituales indigentias summopere necessarii sumus; dolentes quod ob tristia, in quibus versamur, rerum adjunctis, etiam conscientiarum pacem et tranquillitatem turbatam reperturi sumus.

Interea Ecclesiam Dei et Sanctitatem Vestram, cui intemeratam fidem et obedientiam profitemur, Domini nostri Jesu Christi gratiae et praesidio toto corde commendantes, sumus cum aliis, qui nobis suffragantur, nec adsunt

Sanctitatis Vestrae

Romae, die 17. Juli 1870.

devotissimi ac. obedientissimi filii

Fridericus Card. Schwarzenberg, Archiep. Prag.
Caesarius Card. Mathieu, Archiep. Bisunt.
Joannes Simor, Primas Hungariae et AEp. Strigon.
Georgius AEp. Paris.
Jacobus „ Lugdunensis.
Ludovicus Haynald AEp. Colocsens.
Gregorius AEp. Monacens.
Fridericus „ Olomuc.

Aloisius AEp. Mediolan.
Petrus Ricardus Kenrick, AEp. S. Ludovici.
Alexander Epus Csanadiensis.
Joannes „ Veszprim.
Paulus „ Metensis.
Fridericus „ Augustodunensis.
Josephus Georgius Strossmaier, Epus Bosn. et Syrm.
Pancratius Epus August.
Antonius Josephus Epus Vaciens.
Aloysius Epus Eporediens.
L. C. „ Surensis.
Joannes „ Jaurinensis.
Josephus „ Nanceyensis.
Stephanus „ M. Varad.
Augustinus Verot. Epus Sti Augustini.
Guillelmus Epus Catalaunensis.
Joannes Petrus Epus Niciensis.
Stephanus „ Elnensis.
Carolus Philippus „ Massiliens.
Augustinus „ Briccensis.
Guilielmus „ Cliftonensis.
Felix „ Aurelianensis.
Franciscus „ Divion.
Michael „ Transsilvan.
Sigismundus Kovacs Epus Quinque Eccles.
Stephanus Epus Munkacsiens.
Carolus Colet Epus Lucionensis.
Mathias „ Trevir.
Leo „ Ruppelens.
Joannes Petrus „ Constantiensis.
J. B. Jrenaeus „ Oranensis.
Ladislaus „ Szathmar.
Epus Bajocensis.
Carolus Josephus Epus Rottenburg.
Joannes Perger „ Cassoviens.
Emericus „ Sabariens.
Gabriel Mariassy „ Paleopolit.
P. Paulus „ Adjacens.
Ludovicus „ Leontopolitanus.
Felix „ Constantinianus.

Georgius Epus Crisiensis.
Philippus „ Warmiensis.
Adolphus „ Agathapolitanus.
Thomas L. Conolly Archiep. Halifax.
M. Domenec Epus Pittsburg.
Amatus Victor „ Gapiens. (Vapiens.)
Joannes Montini Epus Ecclesiensis.

[Daß 56 unterschrieben haben, ist gleich anfänglich gesagt worden; auf der mir vorliegenden Copie des Originals stehen nur obige.]

Wer lateinisch versteht, liest daraus, daß sie sagen: a. dem Papste und der ganzen Welt sind unsere Abstimmungen bekannt und offenkundig geworden; b. wir haben damit unsere Amtspflicht erfüllt; c. nichts ist seit dem 13. geschehen, um unsere Ansicht zu ändern, im Gegentheile vieles und wichtiges hat sich ereignet [vergleiche §. 31. I. 8. Note 3.], was uns von unserem Vorsatze nicht abgehen läßt. d. Deshalb erklären wir, daß wir unsere schon gemachten Abstimmungen erneuern und bekräftigen. e. Indem wir also durch diese Schrift unsere Abstimmung bekräftigen, beschließen wir von der Sitzung des 18. Juli fortzubleiben; denn die kindliche Pietät und Ehrfurcht, welche unsere Abgesandten jüngst [die Audienz vom 15.] zu den Füßen E. H. brachte, dulden nicht, **daß wir in einer die Person E. H. so sehr ganz nahe berührenden Sache** öffentlich und ins Angesicht des Vaters Nein sagen. f. Obendrein würden die in der feierlichen Sitzung abzugebenden Stimmen lediglich die in der Generalcongregation gemachten wiedergeben. g. Wir kehren zurück in der Betrübniß, unter den traurigen Umständen auch den Frieden und die Ruhe der Gewissen getrübt zu finden.

Quod scriptum est scriptum manet. Wenn in dieser Schrift nicht so deutlich als möglich liegt: eine Wiederholung des non placet vom 18. Juli, ein Protest gegen die Auffassung des Wegbleibens am 18. Juli als einer Zustimmung, die Erklärung noch mehr Gründe zum non placet als am 13. zu haben, die Erklärung die Sitzung vom 18. sei nur formale Reproduction der Abstimmungen in der Generalversammlung, — so haben die Worte keinen Sinn mehr, so ist der Satz: ‚die Sprache ist erfunden um die Gedanken zu verbergen', Evangelium, so haben diese 56 Männer anders geschrieben, — also mehr als gesprochen, — als sie gewollt, gedacht, gehandelt haben. Wenn also von diesen 56 Bischöfen nachträglich einer käme und sagte: ich habe nicht gesagt, nicht gewollt, was ich am 17. unterschrieb, so hätte man ein Recht zu sagen: Du bist ein Lügner.

Um aber dem Gesetze, daß Tragisches und Komisches sich leicht berühren, gerecht zu werden, sprechen die Bischöfe des „Ende August 1870" datirten (Fuldaer) Hirtenbriefes, worunter auch fünf Unterzeichner der Eingaben vom 17. Juli [Erzb. Scherr, Bischöfe Dinkel, Eberhard, Krementz, Namszanowski] also:

„Wegen dieser Meinungsverschiedenheiten (!) kann aber die Gültigkeit der Concilsbeschlüsse in keiner Weise bestritten werden, selbst abgesehen von dem Umstande, daß fast sämmtliche Bischöfe, welche zur Zeit der öffentlichen Sitzung noch abweichender Ansicht waren, sich der Abstimmung in derselben enthalten haben." (Arch. f. Kirchenr. XXIV. S. C.).

Der Erzb. von Köln sagt in seinem Hirtenbriefe vom 10. Sept. 1870 (a. a. O. Seite CVI.) wörtlich:

Uebrigens ist zu bemerken, daß in der öffentlichen Sitzung des Vaticanischen Concils vom 18. Juli c. die Lehre vom unfehlbaren Lehramte des Papstes mit einer fast völligen Einstimmigkeit wirklich entschieden worden ist, indem nur zwei Väter in derselben dagegen gestimmt haben. Eine ziemlich große Anzahl von Concilsmitgliedern, welche theils aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, theils aus sachlichen Bedenken in der vorhergehenden Congregation mit „Nein" oder mit einem bedingten „Ja" gestimmt hatten, waren in der öffentlichen Sitzung am 18. Juli nicht erschienen. Ein Theil derselben war bereits mit Urlaub abgereist; die Meisten von ihnen aber überreichten am Vorabende der Sitzung dem Concilspräsidium eine schriftliche Erklärung, worin sie bekundeten, daß sie sich nicht in der Lage sähen, dem entworfenen Beschlusse beizustimmen, daß sie aber in Treue und Gehorsam der Kirche und dem Oberhaupte ergeben blieben. Einige von ihnen (wenn das sich auf die 56 bezieht, welche?) erklärten im Voraus, allen Beschlüssen des Concils, welche der Papst gutheißen werde, sich zu unterwerfen. Keiner aber protestirte gegen die bevorstehende Entscheidung und Viele aus ihnen haben ganz bald nach der getroffenen Entscheidung ihre völlige Unterwerfung und Zustimmung zu dem vom Papste genehmigten Beschlusse des Concils ausdrücklich erklärt. Nach der Bestimmung der Geschäftsordnung des Concils konnte in gültiger Weise nur von den in der öffentlichen Sitzung gegenwärtigen Vätern durch mündliche Erklärung abgestimmt werden. Mithin haben die Abwesenden auf die Ausübung ihres Stimmrechts im vorliegenden Falle verzichtet und eben dadurch im voraus dem Beschlusse des Concils sich stillschweigend unterworfen.

Der Bischof Eberhard von Trier sagt (das. Seite CXXXIII.):

Der Entschluß einer Minorität, der Sitzung nicht anzuwohnen, und ihre Eingabe an den heil. Vater beruhte keineswegs auf der Absicht, die Definition und deren Bestätigung nicht annehmen zu wollen. Wir verwahren uns gegen eine solche Umdeutung. Kein Bischof hat Unseres Wissens in Rom diesen Sinn dem Schritte unterlegt.

Wenn der Bischof Ketteler von Mainz (die Minorität auf dem Concil. Antwort auf Lord Acton's Sendschreiben u. s. w. S. 11.) sagt, es sei die Absicht eines Protestes gegen die Gültigkeit des Concils „nicht

gehegt, ja ausdrücklich ausgeschlossen worden', so ist schon früher bemerkt, daß derselbe der zweiten Zusammenkunft gar nicht beiwohnte, also deshalb (und weil er die Eingabe nicht unterschrieben hat) schon kein zuverlässiger Zeuge ist. Wenn er aber weiter sagt, nur die persönliche Stimmabgabe in der Sitzung könne als conciliarische Meinungsäußerung angesehen werden, so hat er damit selbst den nachträglichen Annahmen das Gewicht entzogen. Der Bischof von Regensburg in seinem Hirtenbriefe vom 28. Oct. 1870 (Archiv XXV. S. XXVII.), der ein Muster raffinirter und naiver Hirtenarbeit ist, beweist aus den angeführten Citaten, daß die Bischöfe eigentlich am 17. gar nichts gethan haben, ohne dies freilich zu sagen.

8. Wer im Angesichte der amtlichen Observationes, aus dem im §. 31. VI. Proben mitgetheilt sind, der Erklärungen von der selbstverständlichen, nothwendigen Einstimmigkeit, der Bezeichnungen des novellum dogma u. s. w. Einem zumuthet, zu glauben, daß diese Bischöfe, von denen 56 in so decidirter Art am 17. Juli sprachen, plötzlich eingesehen hätten, sie hätten der geoffenbarten Wahrheit widersprochen, muthet mir Unmögliches zu. Auf die Senestrey'sche Deduction (Archiv XXV. S. XXVII.) von der ‚geringen' Zahl der Bischöfe, die nicht dafür gestimmt, gegenüber den 533 mit placet abstimmenden [daß aber 88 mit non placet am 13. gestimmt, am 18. nicht blos 55, sondern über 100 fehlten, daß eine Masse von Diöcesen nicht vertreten war u. s. w. wird nicht gesagt] näher einzugehen ist nach dem Obigen überflüssig.[8])

§. 33.

2. Resultat. Glaube. Hoffnung. Abschied.

I. Das Concil vom Vatican hat den Satz, ein Concil bestehe aus denen, welche der Papst ruft, bis zur Evidenz bethätigt, bis zu dem Grade, daß selbst nach dem 18. Juli Generalcongregationen gehalten wurden, obwohl sicher kaum 100 wirkliche Diöcesanbischöfe noch vorhanden waren. Es kann nach den Grundsätzen der alten Kirche nicht als ein legitimes, die ganze Kirche d. h. die ganze Gemeinschaft der Christgläubigen repräsentirendes, ökumenisches Concil angesehen werden. Die Sitzung des

[8]) Auf die Gründe, weshalb die Bischöfe nachträglich publicirt haben, gerade der Breslauer mit am heftigsten vorgeht, auf die Einwirkungen durch Vorenthaltung der Facultäten u. s. w. braucht in dieser Schrift nicht eingegangen zu werden. Es liegt ein Material vor, das dem künftigen Geschichtsschreiber zu Gebote stehen wird.

18. Juli entbehrt des Charakters der Oekumenicität vollends. Das Concil war weder innerlich, noch äußerlich frei, noch hat es die Fundamentalgrundsätze conciliarer Verhandlung beachtet.

Aus diesen Gründen sind formell die Capita 3. und 4. der Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi vom 18. Juli 1870 keine Schlüsse eines allgemeinen Concils, sondern nur ein päpstlicher Erlaß, dem 533 Personen: Bischöfe, Bischöfe ohne Diöcesen, Priester und Diaconen zugestimmt haben.

Diese Capitel können keine Satzungen eines die ganze Kirche repräsentirenden Concils sein, weil sie keine Begründung in der h. Schrift finden, in der Tradition der Väter nicht beglaubigt sind, mit der Lehre und dem Handeln der Kirche von der Zeit der Apostel ab nicht übereinstimmen, weil unmöglich ist, daß die Kirche, bei der Christus ist, sich selbst widerspreche.

Sie beruhen zudem in ihrer Begründung auf geradezu falschen Annahmen und Sätzen, welche man von dem Vorwurfe, entweder des Leichtsinns beziehungsweise der Ignoranz, oder des absichtlichen Täuschens nicht frei sprechen kann. Daß aber der h. Geist einem solchen Verfahren assistire, ist unmöglich. Es ist undenkbar, daß ein Mann sich wirksam selbst für unfehlbar erklären könne kraft geoffenbarter Wahrheit, der nicht einmal in seiner Erklärung selbst Unrichtigkeiten zu vermeiden vermag.

Sie tragen in die angeblich von Christus geoffenbarte Lehre Begriffe und Vorstellungen hinein, welche eine bloße Ausgeburt sind der theologischen Wissenschaft der Neuzeit.

Das sind die Sätze, deren Nachweis die Aufgabe und den Inhalt dieser Schrift bildet.

II. Wäre mein Glaube gebaut auf die bloßen Worte, die mündlichen und schriftlichen, meiner Lehrer und Religionslehrbücher, ich müßte irre werden an meinem Glauben. Da nicht blos die Mehrzahl, sondern von je zehn tausend Katholiken sicherlich (einschließlich die Geistlichen) nicht dreißig[9]) die h. Schrift aus eigner Lesung kennen, da leider notorisch die meisten Predigten der Darlegung und Auslegung der Schrift nicht gewidmet sind; da eine eigne Kenntniß der Glaubenslehre aus den Quellen regelmäßig auch beim Clerus nicht vorhanden ist[10]): so liegt auf der

[9]) Wem dieses zu stark erscheint, der bedenke, daß z. B. in Deutschland auf etwa 760 Laien ein Geistlicher kommt, auf 10,000 etwa 14. Wenn ich nun annehme, daß ebenso viele Laien als Geistliche die Schrift kennen, so ist das sicher nicht richtig, zeigt aber, wie kolossal die Vernachlässigung ist.

[10]) Wenn ich bezweifle, ob von 100 Geistlichen fünf auch nur das Concil von Trient, geschweige denn z. B. alle allgemeinen Synoden genau gelesen haben, ob

Hand, daß die Gefahr vorliegt, ein Katholik, welcher zu der Ueberzeugung gelangt, das Eine oder Andre, was irgend ein Religionslehrer ihm beigebracht habe, sei falsch, werde leicht den ganzen Glauben über Bord werfen. Leider ist es so. Ich habe oft, und zwar von Männern, die als hervorragende Katholiken bekannt sind, insbesondere seit 8. Dec. 1869 die Worte hören müssen: ‚was liegt daran, man hat bereits soviel zu glauben vorgeschrieben, daß man auch die Unfehlbarkeit des Papstes in den Kauf nehmen kann; man braucht ja nicht daran zu glauben, sondern nur zu schweigen.' Dieser Indifferentismus hat eine unglaubliche Verbreitung. Wollte ich Theologen, welche jetzt die Infallibilität anerkennen, ihre Briefe zeigen, welche sie vor und nach dem 18. Juli schrieben, die Schamröthe müßte ihnen ins Gesicht steigen. Der Satz: ‚der Einzelne hat gar nicht zu prüfen; er hat zu glauben, was die Kirche lehrt, ihren Entscheidungen zu gehorchen', ist ganz richtig, war und ist und wird sein auch meine Richtschnur. Aber wenn man ihn dahin ausdehnt, daß man jeden päpstlichen, vielleicht jeden bischöflichen Lehr-Ausspruch als Lehre der Kirche ansehen soll, ist er identisch mit blindem Glauben. Diesen mag man denen zumuthen, welche unfähig sind, auch nur zu prüfen, ob die Kirche lehrt An mich trat die Frage: ob die Kirche lehrt, was Pius IX. auf dem Concil lehren wollte und am 18. Juli gelehrt hat, mit gebieterischer Nothwendigkeit heran. Ich habe sie ernst und tief geprüft. Das wird auch mein ärgster Feind anerkennen, wenn er diese Schrift gelesen. Ich kann nie und nimmer die Lehre des 18. Juli als geoffenbarte, ja als beglaubigte Lehre der Kirche anerkennen. Das Gegentheil ist der Fall. Hiermit war für mich der Würfel gefallen. Was ich als Wahrheit erkannt habe, an dem halte ich, das bekunde ich. Wenn man mir etwa, wie geschehen, sagt: ich als Laie habe mich in theologische Dinge nicht zu mengen, ich störe den Frieden in der Kirche, ich habe keine Pflicht dazu u. dgl., so habe ich darauf die sehr klare und einfache Antwort: der von ihm erkannten Wahrheit Zeugniß zu geben, hat Jeder

von 100 Geistlichen mehr als fünf die Patres apostolici u. a. gelesen haben, so trete ich sicher keinem zu nahe.

Während der theologischen Studien kann keiner in 3 oder 4 Jahren alle biblischen Schriften aus exegetischen Vorlesungen kennen lernen. Wollte man nun auch annehmen, daß überall oder doch an den meisten Anstalten die richtige Anleitung zum Privatstudium gegeben werde, — daß diese Annahme unzulässig ist, unterliegt keinem Zweifel —, so wäre es mehr als sanguinisch, wenn derjenige, welcher die thatsächlichen Zustände kennt, glauben wollte, auch nur der größere Theil des katholischen Clerus lege sich auf das Bibelstudium. In der neueren Zeit findet er schon gar keine Aneiferung dazu, weil die Exegese in den Hintergrund tritt vor der Dogmatik, Moral, Liturgik, kurz jenen Dingen, für welche die Theorie Gottes Evangelium ersetzt.

ein Recht; ich halte nicht die hierarchischen Zwecke für die Zwecke der Kirche; ich halte nicht politische Zwecke für kirchliche; ich habe ein Recht so gut als jeder andere zu prüfen, was die Kirche vor dem 18. Juli, was sie im 2. 3. 4. 5. 6. Jahrhundert u. s. w. lehrte, und das also Erkannte mitzutheilen. Gerade dadurch hoffe ich dazu beizutragen, daß mancher Katholik, den das ‚neue Dogma' um seinen Glauben zu bringen drohet, nicht irre werde, weil augenblicklich ein Ziel äußerlich erreicht ist, dessen Widerspruch mit der Lehre der Kirche aller Zeiten die Geschichte lehrt. Denn er erkennt, daß Aehnliches, ja Aergeres schon dagewesen ist, daß Gott gleichwohl seine Kirche über den Irrthum obsiegen ließ, in der zu bleiben bis ans Ende der Zeiten er verhieß. Und so wird vielleicht mancher darum gleich mir festhalten an der auf den Felsen gegründeten Kirche, an der Einheit der Kirche im Glauben, an ihrer alten Lehre, mag er auch mit mir in tiefstem Schmerze die Verirrung beklagen, welche nach Gottes Zulassung hereingebrochen ist.

III. Hoffnung auf baldiges Besserwerden hege ich trotz aller entgegenstehenden Umstände: Indifferentismus auf der einen, Uebertreibung auf der anderen Seite; factisch rechtlose Stellung des Clerus; politische Motive einer großen, durch Stand und Stellung hervorragenden Partei; Mittel aller Art zufolge des factisch anerkannten Systems auf die Bischöfe zu drücken; Coalition der Politiker mit den Dogmatikern u. s. w. Denn mir gilt Christi Wort als die sicherste und einzige Bürgschaft für die Richtigkeit des Glaubens, nach dem zu leben ich mich bestrebe und selig zu werde hoffe.

IV. Diese Schrift soll der Wahrheit dienen. Um das zu können, hatte sie sich nur auf die Quellen zu stützen. Ich habe keinen Satz, keinen Gedanken ausgesprochen, ohne ihn zu belegen. Auf Angriffe gegen meine Person habe ich so geantwortet, wie es mit der Liebe verträglich ist. Ich mag einem Ketteler nicht im Schmähen folgen und darf die Verdächtigungen eines Feßler einfach zu demaskiren mich begnügen. Ich habe nicht mich, sondern die Sache im Auge. Wollte ich statt dieser mir dienen, wahrlich diese und andere Herrn würden einsehen lernen, daß ich in den groben Klotz einen groben Keil zu schlagen verstehe.

Manche Ansicht, die ich zum Theil vor vielen Jahren ausgesprochen habe, mußte ich als irrig zurücknehmen, nachdem ein stets neues Studium der Quellen und hinsichtlich vieler Quellen ihr unmittelbares Studium überhaupt die Unrichtigkeit der eignen früheren Ansichten mir klar legte. Es ist mir begegnet, was vielen begegnet. Daß ich im J. 1870 und 1871 Dinge besser wissen kann, als im J. 1854, 1856, 1860 liegt auf der Hand. Ich muß aber zum Schluße dagegen protestiren, daß man

sich fernerhin für die hier behandelten Materien auf meine früheren Ansichten berufe. Was ich als Canonist annehme und für wahr halte, gibt diese Schrift. Hat sie andre Resultate, als manche frühern, so bin ich selbst mir darin stets gleich geblieben, daß ich die Wahrheit gesucht, der erkannten Wahrheit treues Zeugniß gab. Solches hoffe ich mit Gottes Gnade alle Tage meines Lebens zu thun.

Ich habe von der massenhaften Literatur zur Vaticanischen Synode nur wenige Schriften angeführt, weil der Zweck meiner Untersuchung mehr nicht forderte. Um jedoch in etwa Lesern, welche derartige Angaben wünschen, zu genügen, mache ich namhaft:

1. für die thatsächlichen Vorgänge: Concilsbriefe von Quirinus. Augsb. 1870. Diese aus der ‚Augsb. Allg. Zeit' abgedr. Briefe geben trotz den Declamationen Ketteler's, wie verschiedene Bischöfe anerkannt haben, ein im Wesentlichen authentisches Material. — Zur Geschichte des Vaticanischen Concils von Lord Acton. Münch. 1871. — Die von mir edirte Schrift ‚Das Unfehlbarkeitsdecret' Prag 1871.

2. für die theoretischen Fragen überhaupt und die päpstliche Unfehlbarkeit insbesondere die vor dem 18. Juli 1870 erschienenen Schriften von: Janus, der Papst und das Concil. Leipzig 1869. Diese Schrift ruht auf den solidesten Studien, ist für die römische Wirthschaft vernichtend, bietet für jeden Punkt den quellenmäßigen Beweis. Alle angeblichen Widerlegungen Hergenröther's, das Gekläffe eines Hülskamp und Bering, die Tiraden der ‚kath.' Blätter können dem innern Werthe der Schrift keinen Eintrag thun; aus ihr und Döllinger's Erwägungen schöpft ganz besonders die unten anzugebende Schrift des Mainzer Bischofs Ketteler; das von mir im ‚Bonner Lit. Bl.' N. 1. und 2. von 1870 besprochene Werk von Maret Du concile général et de la paix religieuse. Paris 1869. 2 vol. Die Schriften von Dupanloup, Dechamps, Manning, die Briefe von Gratry an Dechamps, die Observationes des Card. Rauscher, die von Card. F. Schwarzenberg vertheilte von Prof. Sal. Mayer gemachte Schrift: De summi pontificis infallibilitate personali. Neapoli 1870, die von B. Ketteler vertheilte Quaestio (abgedr. in Joh. Friedrich Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870. Nördl. 1871. I. pag. 1 bis 128). Diese Schrift ist unstreitig die beste der auf dem Concil vertheilten. Sie beweist aus den Schriften der Väter, daß die Stelle Luk. 22, 32. im Alterthume nur auf die Person des h. Petrus bezogen wurde, gibt zwar eine allegorische Deutung zu, leugnet aber jede Beziehung auf die Unfehlbarkeit, sie zeigt, daß die Mehrzahl der Väter den Felsen, auf dem die Kirche erbaut ist, in Christus oder in Petri Glauben finden; sie führt (Seite 112 ff.) eine Anzahl von Häresien der Päpste in unzweifelhaften Lehren ex cathedra als erwiesen auf; sie sieht die Decrete der 4. und 5. Sitzung zu Constanz als gültig und canonisch an; sie findet, daß kein alter Kirchenvater im Papste das Glaubensfundament sieht, ja sie erkennt ganz richtig in dem Zeugnisse des h. Irenaeus keins zu Gunsten des Primats u. s. w. Kurz die nach Janus und Döllinger's Erwägungen gearbeitete Schrift ist die reinste Widerlegung des cap. 3. und 4. der Constitutio dogmatica des 18. Juli. Und trotzdem verkündet dieselbe Person in Broschüren und Hirtenbriefen der Welt ihre ‚gläubige' Unterwerfung!!! — Weiter ist bedeutend die (bei Friedrich Documenta p. 129 bis 186 abgedruckte) Schrift La

liberté du Concile et l' infallibilité, — die (daſ. p. 187—246 abgedr.) Concio Petri Kenrick archiepiscopi S. Ludovici. [Die vollſtändigen Titel dieſer und anderer von Cardoni u. ſ. w. im ‚Bonner Theol. Lit. Blatt', das aber nach dem 18. Juli 1870 bis jetzt ſich der Beſprechung dieſer Art von Schriften enthalten hat, im ‚Literar. Handweiſer', ‚Archiv f. Kirchenr.', Period. Blätter' u. ſ. w.], die nach dem 18. Juli 1870 erſchienenen von Ketteler, Scheeben u. ſ. w., die Hirtenbriefe u. dgl., die Schriften von Reinkens, Michaelis, Huber, Zirngiebl, Frohſchammer, F. v. Florencourt nebſt vielen anderen dürften keinem entgangen ſein. Döllingers Erklärungen vor und nach dem Concil darf ich als bekannt vorausſetzen. Ihm, dem Neſtor der deutſchen Theologen, gebührt das unſterbliche Verdienſt, der Erſte für die Wahrheit aufgetreten zu ſein.

Zwei Punkte muß ich noch kurz erwähnen. Erſtens die in den Analecta juris pontificii begonnene und vom Erzb. Dechamps von Mecheln bereits ausgebildete Fälſchung des Textes des Concils von Conſtanz, welche Friedrich in einem am 4. Febr. 1871 in der Münchner Akademie der Wiſſenſchaften gehaltenen Vortrage (Sitz. Ber. S. 243 ff.) glänzend entlarvt hat. — Der zweite iſt die im April l. J. erfolgte Publication der Vaticaniſchen Decrete durch Biſchof Hefele mit einer Interpretation in 5 Punkten. Die Publication durch dieſen gelehrten Biſchof, nach ſeinen Reden, Schriften, Briefen, gehört zu denjenigen Dingen, die man nur begreift, wenn man die Folgen des am 18. Juli 1870 gekrönten Syſtems ins Auge faßt. Die 5 Punkte lauten (ſ. ‚Allg. Zeit.' vom 24. April 1871, N. 114 nach dem ‚deutſchen Volksblatt') wörtlich:

„1) Bei Auslegung des Decrets de Romani Pontificis infallibili magisterio müſſen wir vor allem davon ausgehen, daß das urchriſtliche Dogma de infallibilitate Ecclesiae (sive conciliariter congregatae sive dispersae) durch die neue Conſtitution nicht alterirt werden konnte u. wollte."

Das iſt reine Täuſchung. Denn 1. exiſtirt ein ſolches urchriſtl. Dogma nicht; 2. beweiſt die Geſchichte, daß man am 18. Juli nicht das urchriſtliche wollte, weil man den Conſens der Kirche ausgemerzt hat, das ex sese hineinbrachte, daß non autem ex consensu ecclesiae erſt nach dem 13. Juli hineinſetzte; 3. wenn man nichts Neues gewollt hätte, konnte man einfach das beſtimmen, was die Minorität wollte.

„2) Die Worte unſerer Conſtitution: Romani autem Pontifices prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis conciliis aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis etc. enthalten nicht blos eine hiſtoriſche Notiz über das was früher geſchah, ſondern implicíren zugleich die Norm, nach welcher bei päpſtlichen Kathedralentſcheidungen

immer verfahren wird (vgl. Feßler, Bischof von St. Pölten, die wahre u. die falsche Unfehlbarkeit, S. 21)."

Das ist Täuschung und Sophisma. Denn 1. Hefele weiß, daß dieser Passus ohne conciliare Berathung von der Commission hineingesetzt ist. 2. in der folgenden Nummer sagt Hefele, die Einleitungen, Begründungen gehören nicht zum infallibeln Inhalte. Damit soll die aus den Bullen Unam sanctam von Bonifaz VIII. u. s. w. sich ergebende „Schwierigkeit" aus der Welt geschafft werden. Weil aber bei num. 2. es in den Kram paßt, erstreckt sich die Definition zur Abwechslung auf die ‚Einleitung, Begründung'. 3. Die Constitutio dogmatica sagt mit keinem Worte, daß der Papst Concilien u. s. w. fragen müsse. Jener Passus ist nichts als eine historische Notiz. 4. H. weiß, daß die historische Notiz in der Fassung der Const. dogm. unwahr ist, wie bereits oben gezeigt wurde. 5. Es ist unglaublich, wie man auch nur wagen kann, die „aus sich, nicht aus dem Consense der Kirche unabänderlichen päpstlichen Entscheidungen" als gebunden zu erklären an die Mitwirkung der Kirche. Nach H. hat eigentlich die Const. dogm. nichts gesagt, weil in jener historischen Notiz Alles ins Belieben des Papstes gesetzt ist. Doch die Constitutio hat das gesagt, was darin steht, daß der Papst ganz allein unfehlbar ist; jene ‚historische Notiz' bietet aber die Gelegenheit, durch solche Phrasen dem Volke das ‚neue Dogma' als unschädlich darzustellen. Sollte aber Hefele nicht so gut als Einer davon überzeugt sein, daß Rom vorab solche Interpretationskünste ignorirt, daß aber, wenn das Volk seiner Zeit hinlänglich ‚präparirt' sein wird, d. h. wenn neue Generationen glauben, was der Geschichtskenner als unwahr erkennt, die Interpretationen von Scheeben, Schätzler, Ward u. s. w. als richtige werden befolgt werden? — Wenn sich Hefele für seine Interpretation, die historische Notiz sei als Norm aufzufassen, auf Feßler beruft, so ist mir das unerklärlich. Feßler stellt sie mit keinem Worte als ‚Norm' auf. Eine ‚Norm' ist, was man befolgen muß; Norm in andrem Sinne hätte aber in der Hefele'schen Interpretation keinen Sinn. Feßler hütet sich aber, zu sagen, daß der Papst thun müsse, was in jener historischen Notiz steht. — Hefele, dem wirklichen oder vermeintlichen Drängen seines ‚den Erfolg anbetenden' Clerus nachgebend, hat publiciren zu müssen geglaubt; er glaubte aber, um sich möglichst zu schonen, eine Interpretation beifügen zu müssen, welche gestattete, Rom zufrieden zu stellen, ohne sich, den so entschiedenen Gegner des ‚neuen Dogma', der für dieses gar keinen Anhalt in der Schrift und Tradition findet, zu vernichten. Deshalb beruft er sich auf Feßler, obwohl mir aus sicherster Quelle bekannt ist, wie ungünstig er gleich den meisten

deutschen und österreichischen Bischöfen über den Concilssecretair bezüglich seiner römischen Wirksamkeit urtheilt, und obwohl diese Broschüre gerichtet ist gegen die Broschüre ‚Die Macht der römischen Päpste' von mir, ‚der dafür großen Dank verdient' nach Hefeles eignen Worten.

„3. Wie die Unfehlbarkeit der Kirche, so erstreckt sich auch die des päpstlichen Magisteriums nur und ausschließlich auf die geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehre, und auch in den diesbezüglichen Kathedraldecreten gehören nur die eigentlichen Definitionen, nicht aber die Einleitungen, Begründungen u. dgl. zum infallibeln Inhalt (vgl. Feßler a. a. Orte S. 24, 25)."

Woher nimmt Hefele das Recht, geoffenbart hinzuzusetzen, was in der Const. dogm. nicht steht? Da Hefele weiß recht gut, daß man das ‚de fide divina' in den Passus nicht aufgenommen hat, da Hefele den Wortlaut der Definition:

„Daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im heiligen Petrus ihm verheißenen Beistandes jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und daß daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind." (Molitor'sche Uebersetzung.)

so gut kennt, als ich, so gehört dieser Zusatz wieder zu den Unbegreiflichkeiten. Weshalb zählt Hefele nicht die einzelnen **geoffenbarten** Sätze auf? Er hätte ja mit Einem Schlage alle Zweifel bannen können. Er wird sie sowenig aufzählen können, als er oder irgend ein anderer Sterblicher nachweisen kann, daß Dutzende und aber Dutzende von päpstlichen Kathedralentscheidungen geoffenbart sind. Aber weshalb hat H. wenigstens nicht den Muth, die Gegenstände zu bezeichnen? — Wie kann derselbe Mann am 10. April 1871 lehren, was er am selben Tage des vorhergehenden Jahres in der von ihm unterzeichneten Eingabe als wahrheitswidrig u. s. w. bezeichnete (meine cit. Schrift 2. Aufl. S. 2. fgg.)? Denn in der Eingabe vom 10. April 1871 steht, wer behaupte: nur der Schlußsatz sei definirt, widerstrebe der Evidenz, der Wahrheit, der Klugheit; diese selbe Eingabe sagt, was Bonifaz VIII. u. a. Päpste lehren, stimme nicht mit jener Lehre überein, welche die Bischöfe dem christlichen Volke vortragen.

„4. Der Grund, warum eine päpstliche Kathedraldefinition, die eine geoffenbarte Wahrheit aus dem Depositum fidei erhebt und als allgemeine die ganze Kirche verpflichtende Glaubensnorm verkündet, unfehlbar ist, liegt nicht in der Person des Papstes, sondern in dem göttlichen Beistand, vermöge dessen die Kirche vor allgemeinem Verfall in Irrthum bewahrt wird."

Ich gestehe, daß ich diesen Satz dreimal lesen mußte, ehe ich meinen Augen traute, daß Hefele so geschrieben habe. Die Const. dogm. sagt: der Papst besitzt durch göttliche Assistenz die Infallibilität, welche der Kirche verheißen ist — der Rottenburger Bischof aber sagt: der Grund der unfehlbaren Entscheidungen liegt nicht in der Person des Papstes; die Const. dogm. sagt: weil der Papst die Unfehlbarkeit besitzt, deshalb sind seine Definitionen ‚aus sich, nicht aber aus dem Consens der Kirche irreformabel', — der Rottenburger Bischof sagt: nicht weil der Papst unfehlbar ist, sind die Entscheidungen unabänderlich, sondern eine Entscheidung ist unfehlbar, weil die Kirche vor Verfall in Irrthum bewahrt werden soll. Ein unglaublicheres Mittel, etwas plausibel zu machen, was man nicht glaubt, ist undenkbar. Dahin kommt man, wenn man den einzig rechten Weg verläßt. Wer diese Worte Hefeles liest, sollte glauben, die Constitutio rede gar nicht von der Infallibilität des Papstes. Hefele hat neuestens einen Genossen gefunden, der ihm kaum behagen wird, nemlich Conrad Martin, Bischof von Paderborn. Dieser Mann hat in dem Hirtenbriefe gegen den Oberlehrer Waldmann es für Verleumdung erklärt, zu sagen, das Concil habe gelehrt, der Papst sei unfehlbar. Und dieser selbe spricht in einem fort selbst im Hirtenbriefe vom 27. Aug. 1870 ‚von der Unfehlbarkeit des Papstes.' Uebrigens läßt sich gegen Leute, die gleich Martin die Naivetät bis zur Vergötterung treiben, nicht streiten.

„5. Ist eine solche Definitio ex cathedra erfolgt, so ist eine Appellation an ein künftiges allgemeines Concil, beziehungsweise an das Urtheil der ecclesia dispersa, unstatthaft."

Hefele sagt auch im Eingange nicht, daß er sich der Const. dogm. unterwerfe, an sie glaube. Es ist ein eignes Ding, daß gerade dieser Bischof, der gleich Cardinal Rauscher die erwiesene Unwahrheit des neuen Dogma durch seine Studien erkannt hat, der sich so entschieden ausgesprochen hat, mit dazu beiträgt, das zur Geltung zu bringen, woran die römische Kirche zu Grunde gehen kann.

Anhang.

Sammlung von Quellenstellen.

I. Aus Papstbriefen, Concilien und damit zusammen hangenden.

1. Epist. *Synodi Nicaenae* ad *Silvestrum* P. (Mansi II. 719):

Quoniam omnia corroborata de divinis mysteriis ecclesiasticae utilitatis, quae ad robur pertinent sanctae ecclesiae catholicae et apostolicae, ad sedem tuam Romanam explanata, et de Graeco redacta scribere confitemur: nunc itaque ad vestrae sedis argumentum accurrimus roborari. Itaque censeat vestra apostolica doctrina, *episcopos* totius vestrae apostolicae urbis *in unum convenire*, *vestrumque habere concilium*, sicut docet mystica veritas; ut *firmetur* nostra sanctimonia, gradusque fixos, vel textus ordinationis tuae sanctimoniae nostra possit habere regula; quoniam decet numerum dictorum tuorum coepiscoporum a te discere gradus, vel ordines constituere urbis. *Quidquid autem constituimus* in concilio Nicaeno, praecamur vestri oris *consortio* confirmetur. Oret beatitudo tua pro universo concilio.

2. *Constantinus Augustus* ecclesiis et episcopis, qui sancto et magno concilio non interfuerunt, salutem (*Mansi* II. 922):

Atque ejusque omnia *debita disquisitione* excussa sunt, quoad *sententia* Deo omnium contemplatori grata ad *concordiae consensum* in lucem producta esset et *promulgata*: sic ut *nihil* amplius, quod vel ad discordiam, vel ad fidei controversiam spectaret, omnino *reliquum fieret.*

3. Epist. *Julii* P. I. ad Orientales vom J. 342 (latein. und griech. *Mansi* II. 1211 sqq. *Jaffé* num. 32.)

Im Eingange beschreibt er weitläufig deren Schreiben, das so injuriös sei, daß viele nicht hätten glauben wollen, es sei von den Bischöfen geschrieben, und führt aus, er habe ihnen keinen Grund gegeben, und fährt fort (col. 1214):

„Quid enim actum est dignum offensa? aut qua in re vobis quibus scripsi, causam succensionis praebui? An quia adhortati vos sumus, ut ad synodum occurreretis? Atqui illud potius cum gaudio excipi oportuit. Qui enim bene sentiunt de iis, quae egerunt, et in quibus ipsi (ut ajunt) judices fuere, non indignanter ferre solent, si quod ab ipsis iudicatum est, ab aliis excutiatur, quippe qui secuti sint, ea quae ipsi justa iudicaverint, injusta nunquam fieri posse. Quocirca *episcopi* in magna synodo Nicaeae congregati, non sine Dei consilio *permiserunt* prioris synodi acta in alia synodo examinari, ut et illi, qui iudices erant, prae oculis habentes secundum de ea ipsa re judicium futurum, cum omni diligentia causam expenderent, et illi, qui sententiam acceperant, certo agnoscerent, se non per simultatem priorum judicum, sed jure et merito condemnatos esse.“ Wollten ſie dieſes nicht auch anerkennen, ſo thäten ſie „rem indecoram.“ Denn eine einmal in der Kirche angenommene Sitte könne nicht von wenigen abrogirt werden. Ihre Legaten ſeien von denen des Athanaſius ſtets geſchlagen worden; ihre Legaten ſelbſt hätten das Concil gefordert. Er geht die anderen Gründe durch, und kommt auf folgenden (col. 1219):

„Quod si id vos commovet, quod solis [lege *solus*, denn im griech. Texte ſteht „*τὸ μόνον ἐμὲ γεγραφέναι*] illis scripserim, consequens est ut indignemini quoque, quod illi soli mihi scripserint. Verum in hoc ipsa justa et rationabilis causa est, dilectissimi, quam vobis intimandum puto. Nam tametsi solus sim, qui scripsi, *non meam tamen solius sententiam*, *sed omnium Italorum*, et *omnium in his regionibus episcoporum scripsi*. Ego autem nolui omnes scribere, ne a multis onerarentur: certe ad constitutum tempus convenere episcopi, et eius sententiae fuere, quam vobis iterum significo. Quapropter dilectissimi, etiamsi solus scribo, scribere me tamen *communem omnium sententiam* vos scire volo.“ Er führt dann aus, Athanaſius und Marcellus ſeien mit Recht wieder in die Gemeinſchaft aufgenommen, indem er den Proceß durchgeht und die Gründe erörtert, kommt weiter auf die vielen anderen (außer Athanaſius und Marcellus) verfolgten Biſchöfe und ſagt (col. 1230):

„Nam si, ut dicitis, omnino in culpa fuerunt, oportuit secundum canonem, et non isto modo judicium fieri: oportuit scribere *omnibus nobis* (*πᾶσιν ἡμῖν*), ut ita *ab omnibus* quod justum esset *decerneretur* (*ἵνα οὕτως παρὰ πάντων ὁρισθῇ τὸ δίκαιον*). Episcopi enim erant et non vulgares ecclesiae, qui ista patiebantur, sed *quas ipsi apostoli suamet opera ad fidem instruxerunt*. Cur igitur et in primis

de *Alexandrina* civitate nihil nobis scribere voluistis? an ignari estis hanc consuetudinem esse, ut primum nobis scribatur, ut hinc quod justum est *definiri* posset? Quapropter si isthic huiusmodi suspicio in episcopum concepta fuerat, id huc ad nostram *ecclesiam referri* oportuit. Nunc autem nos, quos certiores minime fecerunt, postquam jam egerint quod libuit, suffragatores suae damnationis, cui non interfuimus, esse volunt." Obwohl dieſer Brief ſo deutlich als möglich darlegt, der Papſt handle und habe nur gemeinſchaftlich mit dem Epiſkopate des Occidents gehandelt, er verlange den Bericht, damit er mit dem Concil, was gerecht ſei, definiren könne, deshalb referri ad *ecclesiam* ſagt, obwohl er ein für allemal erklärt hat, er handle ſynodaliter — hat doch Weninger die Unfehlbarkeit S. 201 ſelbſt daraus den Satz ‚an ignari' bis ‚definiri posset' für die Unfehlbarkeit benutzt. Dahin kommt man, wenn man die Stellen aus dem Zuſammenhange reißt.

4. Conc. *Sardicense* vom Jahre 347 (Coll. Hisp. I. 35.) a. Cap. VII. *De episcopis accusatis.*

Osius episcopus dixit: Et hoc placuit, ut si episcopus accusatus fuerit, et judicaverint congregati episcopi regionis illius et de gradu suo dejecerint eum, si appellaverit qui dejectus videtur et confugerit ad beatissimum ecclesiae Romanae episcopum, et voluerit audiri, si justum putaverit ut renovetur examen, scribere episcopis dignetur Romanus episcopus his, qui in finitima et propinqua altera provincia sunt, et ipsi diligenter omnia requirant et juxta fidem veritatis definiant. Quod si is, qui rogat causam suam iterum audiri, deprecatione sua moverit episcopum Romanum, ut e latere suo presbyteros mittat, erit in potestate ipsius, quid velit et quid aestimet: et si decreverit mittendos esse, qui praesentes cum episcopis judicent, ut etiam habeant auctoritatem personae illius, a quo destinati sunt, erit in ejus arbitrio; si vero crediderit sufficere episcopos provinciales, ut negotio terminum imponant, faciet, quod sapientissimo consilio suo judicaverit.

b. Epistola Synodi *Sardicensis* ad *Julium* Urbis Romae Episcopum (*Mansi* III. col. 40 sq.):

. . . Et *tu* itaque, dilectissime frater, corpore separatus, mente concordi ac voluntate *adfuisti*: et honesta fuit et necessaria *excusatio* absentiae, ne aut lupi schismatici furtum facerent et raperent per insidias, aut canes haeretici rabido furore exciti insani oblatrarent, aut certe serpens diabolus blasphemiarum venenum effunderet. Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad *caput*, id est, ad *Petri* apostoli *sedem* de singulis

quibusque provinciis Domini *referant* sacerdotes. . . . . Tua autem excellens prudentia *disponere* debet, ut per tua scripta, qui in Sicilia, qui in Sardinia et in Italia sunt fratres nostri, quae *acta* sunt, et quae *definita, cognoscant*; et ne ignorantes eorum accipiant literas communicatorias, quos extra episcopatum *justa sententia declaravit.*

5. Epist. Synodalis ex Conc. *Romano* (a. 372) ad episcopos Illyrici (*Mansi* III. 455 sqq.):

„*Episcopi* ad s. Conc. Rom. convocati, *Damasus,* Valerianus, et ceteri, dilectis fratribus episcopis, qui sunt in Illyrico, in domino salutem.

. . . Quod quidem malum ne existat, non modo praecavere debent *episcopi*, verum etiam quicunque errores, vel quorumdam inscitia, vel simplicitate eorum, qui perversas interpretationes secuti sunt, in ecclesiam invecti videntur, his *se opponere, concilioque providere,* ne deinceps in varias discrepantesque doctrinas denuo prolabantur imperiti, sed quoties dissentientes opiniones ipsorum auribus inculcatae fuerint, firme *patrum sententiis* adhaerescant. . . . . Siquidem numerus episcoporum, qui erant Arimini in unum congregati, praejudicii vim habere non debet: praesertim cum formula illa composita sit, *neque* episcopo Romano, cujus sententia prae ceteris omnibus exspectanda erat; *neque* Vincentio, qui tot annis episcopatum integre gesserat, *neque aliis eidem consentientibus:* cumque etiam (*quod est omnium maximum*) illi ipsi, uti ante diximus, qui in fraudem illecti, a veritate deflexisse visi sunt, et post ad meliorem mentem denuo traducti, plane testentur, *hanc formulam sibi magnopere displicere.*

6. Schreiben des röm. Concils v. 372 an die Bischöfe des Orients *Mansi* III. 459):

„*Damasus,* Valerianus, Vitalianus . . . . et ceteri . . . episcopis cath. per orientem constitutis . . .

. . . Neque enim praejudicium aliquod nasci potuit ex numero eorum, qui apud Ariminum convenerunt: cum constet, neque Romanum episcopum, cujus ante omnes fuit expetenda sententia, neque Vincentium, qui tot annos sacerdotium inlibate servavit, neque alios hujusmodi statutis consensum aliquem commodasse: cum praesertim, ut diximus, iidem ipsi, qui per impressionem succubuisse videbantur, iidem *consilio meliore* displicere sibi fuerint protestati.

7. Ep. Conc. Constantinopol. (a. 381) ad Theodosium imperat. (*Mansi* III. 558):

Initio quidem nostri ad tuam pietatem scripti, gratias agimus Deo, qui vestrae pietatis imperium constituit ad communem pacem ecclesiarum, et *sanae fidei confirmationem:* agentes autem Deo debitas gratias, necessario quoque ea, quae acta sunt in sancto concilio, ad tuam referimus pietatem; nempe quod ex quo tempore *juxta literas tuae pietatis* Constantinopoli convenimus, primum quidem mutuam inter nos concordiam renovavimus: deinde vero breves etiam pronunciavimus *definitiones*, quibus et patrum, qui Nicaeae congregati fuerunt, *fidem confirmavimus*; et, quae adversus eam obortae sunt, perversas haereses ac pravas opiniones extrema cum execratione ac detestatione reprobavimus. Praeterea etiam ad recte constituendum et ordinandum statum et disciplinam ecclesiarum certos canones statuimus: quae omnia huic nostro scripto subjecimus. Rogamus igitur tuam clementiam, ut *per literas quoque tuae pietatis ratum habeatur concilii decretum*: ut sicuti literis, quibus nos convocasti, ecclesiam honore prosecutus es, ita etiam *finem* eorum, quae decreta sunt, *obsignes.*

8. Concil: *Aquilejense* a. 381 (*Mansi* III. 602 ff.):

Ambrosius episcopus dixit: Ecce quod Christianis constituit imperator. Noluit iniuriam facere sacerdotibus: *ipsos interpretes constituit sacerdotes.* Ac per hoc, quoniam in *sacerdotali concilio* considemus, responde ad ea, quae tibi proponuntur . . . In den Fragen von Ambrosius, den Antworten von Palladius u. s. w. kehrt das kaiserliche Recht oft wieder.

9. Epist. *eiusd. Conc.* ad Gratianum et Valentinianum et Theodosium imp. (III. 615):

„Itaque iuxta mansuetudinis vestrae praeceptum convenimus." Das Concil fordert ihn dann zu bestimmten Befehlen, Verbot einer Synode in Sirmich auf u. s. w.

10. Epist. *Conc. Aquilejensis* ad *Gratianum Imperatorem* (ibid. 621 sq.)

Dasselbe bringt in Erinnerung die Vorgänge unter Valens, hat den Zweck, den Kaiser zu bitten, daß er dem von ihm am 16. Nov. 367 ins Exil geschickten Gegenpapst Ursinus, der nach Rom zurückkehren wollte, kein Gehör leihe, und sagt darauf bezüglich:

Quo furore sperabat, quod eorum posset fautores et socios (der Arianer) emereri. Cum igitur scriptum sit, ‚Haereticum post unam correctionem devita'; cum et alius vir sancto locutus spiritu dixerit, declinandas huiuscemodi bestias, nec salutatione recipiendas atque congressu; quomodo fieri potest, ut eum, quem so-

cietati eorum insertum vidimus, non etiam assertorem perfidiae judicemus? *Quod etiamsi deforet*, tamen *totius orbis Romani caput* Romanam ecclesiam, atque illam sacrosanctam fidem apostolorum ne turbari sineret, obsecranda fuit clementia vestra. *Inde enim in omnes venerandae communionis jura dimanant.* Et ideo petimus et rogamus, ut obripiendi ei adimere dignemini facultatem.' In einem Briefe daſ. S. 623 bittet es den Kaiſer, ein Concil nach Alexandrien zu berufen.

11. Epist. *Concilii Romani* ad Gratianum et Valentinianum Imp. (a. 378) *Mansi* III. 624 sqq.:

Namque . . . *statuistis* ad redintegrandum corpus ecclesiae, quod furor Ursini, qui honorem arripere est conatus indebitum, diversas secuerat in partes, ut auctore damnato, ceterisque, quos ad turbarum sibi incentiva sociaverat, sicut oportebat, a perditi coniunctione divulsis, de reliquis ecclesiarum sacerdotibus episcopus Romanus haberet examen: ut de religione religionis *pontifex cum consortibus iudicaret*, nec ulla fieri videatur injuria sacerdotio, si sacerdos nulli usquam profani iudicis, quod plerumque contingere poterat, arbitrio facile subiaceret. Praeclara ista plane, et religiosis principibus digna sententia, quae divino ministerio plurimum deferat, nec patiat errori." Sie zählen dann Fälle auf, wo Biſchöfe abgeſetzt ſeien „iudicio *sacerdotum* in urbe Roma", bitten dann die Kaiſer, für Appellationen von Biſchöfen Concilien u. ſ. w. anzuordnen. „Quoniam *non novum* aliquid petit, sed sequitur *exempla majorum*, ut *episcopus Romanus*, si concilio eius causa non creditur, apud *concilium se imperiale defendat*. Nam et Silvester papa a sacrilegis accusatus, apud parentem vestrum Constantinum causam propriam prosecutus est.

12. Nun gibt Gratian und Valentinian (daſ. 327 ff.) dieſes gewünſchte Geſetz:

Volumus autem, ut quicumque iudicio Damasi, quod ille cum consilio quinque vel septem habuerit episcoporum, vel eorum qui catholici sunt *iudicio vel consilio* damnatus fuerit, si iniuste voluerit ecclesiam retentare, ut qui evocatus ad *sacerdotale* iudicium per contumaciam non ivisset, aut ab illustribus viris praefectis praetorio Galliae atque Italiae, sive a proconsulibus, vel vicariis, auctoritate adhibita, ad episcopole iudicium remittatur, ut ad urbem Romam sub prosecutione perveniat; aut si in longinquioribus partibus alicuius ferocitas taliter emerserit, omnis eius causae dictio ad metropolitae in eadem provincia episcopi deducatur examen, vel si ipse metropolitanus est, Romam necessario,

vel ad eos quos Romanos episcopus iudices dederit, sine delatione contendat.

13. Epist. II. *Concilii Italiae* (a. 381. Febr. 12) ad Theodosium Imp. (*Mansi* III. 632):

. . . . Nec videmus, eam posse aliter convenire, nisi aut is reddatur Constantinopoli, qui prior est ordinatus, aut certe super duorum ordinatione sit in urba Roma *nostrum orientaliumque concilium*. Neque enim indignum videtur, Auguste, ut Romanae ecclesiae antistitis, finitimorumque et Italorum episcoporum debeant subire tractatum, qui unius Acholii episcopi ita expectandum esse putaverunt judicium, ut de occidentalibus partibus Constantinopolim evocandum putarent. Si quid *uni* huic reservatum est, quanto magis *pluribus* reservandum est? Nos autem a beatissimo principe fratre tuae pietatis admoniti, ut tuae clementiae scriberemus imperio, postulamus, ut ubi *una* communio est, *commune* velit esse *judicium*, concordantemque consensum.

14. Epist. *Siricii* P. ad Himerium Tarraconensem a. 385 (*Mansi* III. 655 sqq.):

. . . Portamus onera omnium qui gravantur: quinimo haec portat in nobis beatus apostolus Petus, qui nos in omnibus, ut confidimus, *administrationis suae* protegit et tuetur *heredes.*" Er ſagt dann cap. 1., die bekehrten Ketzer dürften nicht nochmals getauft werden, weil das der Apoſtel und die canones verböten. „Quod enim *totus oriens occidensque* custodit: a quo tramite vos quoque posthac minime convenit deviare, si non vultis a nostro **collegio** *synodali separari sententia.*

15. Epistolae appendix (ib. col. 661. *Coustant* Epist. Rom. Pont. I. p. 638):

Et quia quotiens *de religione* agitur, **episcopos** *convenit iudicare*; si quando inter duas ecclesias fuerit orta contentio, usque ad synodum, vel ante metropolim, causa ecclesiastica deducatur.

16. Ep. 4. *Siricii* (ib. 669) an die Biſchöfe Afrikas erwähnt ausdrücklich den Concilsbeſchluß von S. Peter und iſt datirt „in concilio episcoporum octoginta" (a. 388. VIII. Id. Jan.)

17. Ep. *Maximi* (Kaiſers) ad *Siricium* (*Mansi* III. 672):

Ceterum id nobis animi et voluntatis esse profitemur, ut fides catholica, procul omni dissensione submota, *concordantibus universis sacerdotibus*, et unanimiter Deo servientibus, illaesa et inviolabilis perseveret.

18. K. Honorius schreibt an B. Arcadius (*Mansi* III. 1101) betreffend die Sache des Patriarchen Johann von Constantinopel:

Quaenam enim sit *Occidentalium* de Johanne episcopo sententia (ut compertum habeas), ex omnibus epistolis, quae ad me scriptae sunt, duas subieci id quod ceterae continentes, unam Romani, alteram Aquileiensis episcopi. Dann fordert er ihn auf, zu sorgen, daß das Concil zu Stande komme.

19. Rescr. Episcoporum Ambrosii etc. ad Siricium P. (*Mansi* III. 665):

Credatur symbolo apostolorum, quod ecclesia Romana intemeratum semper custodit et servat.

20. *Siricius* P. an die Bischöfe Illyriens v. J. 389 (*Mansi* III. 674. Ob er nicht vielleicht *Damasus* angehöre, ist hier gleichgültig. Vgl. die Notizen bei Mansi):

Accepi literas vestras de Bonoso episcopo, quibus vel pro veritate, vel pro modestia nostram sententiam sciscitari voluistis. Sed cum hujusmodi fuerit concilii Capuensis judicium, ut finitimi Bonoso atque ejus accusatoribus judices tribuerentur, et praecipue Macedones, qui cum episcopo Thessalonicensi de ejus factis vel cognoscerent, advertimus *quod nobis judicandi forma competere non posset.* Nam si integra esset hodie synodus, recte de iis quae comprehendit vestrorum scriptorum series, decerneremus. *Vestrum est igitur* qui hoc recipistis judicium, sententiam ferre de omnibus, nec refugiendi, vel elabendi, vel accusatoribus vel accusato copiam dare. Vicem enim synodi recepistis, quos ad examinandum synodus elegit. . . . . Ideo primum est ut ii judicent, quibus judicandi facultas est data. Vos enim totius, ut scripsimus, synodi vice decernitis; *nos quasi ex synodi auctoritate judicare non convenit.*

21. Ep. *Innocentii* P. I. a. 416. 19 Mart. ad Decentium episc. (*Mansi* III. 1028. Abgedr. nach Collectio Canonum ecclesiae Hispanae, 2. Band. Epist. decretales ac rescripta Rom. Pont. Matriti 1821 fol. pag. 10. *Coustant* 855, Ballerinii Op. Leonis M. III. 198. *Jaffé* 108):

Si instituta ecclesiastica, ut sunt a beatis apostolis tradita, integra vellent servare Domini *sacerdotes*, nulla diversitas, nulla varietas in ipsis ordinibus et consecrationibus haberetur. Sed *dum unusquisque non quod traditum est*, sed *quod sibi visum fuerit*, hoc *aestimat esse tenendum*, inde diversa in diversis locis vel ecclesiis aut teneri aut celebrari videntur, ac fit scandalum populis, qui, dum *nesciunt traditiones antiquas humana praesumptione corruptas*,

putant sibi aut ecclesiae non convenire aut ab apostolis, vel apostolicis viris contrarietatem inductam. Quis enim nesciat aut non advertat id, quod a *principe* apostolorum *Petro* Romanae ecclesiae traditum est et nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari, nec superinduci aut introduci aliquid, quod auctoritatem non habeat, aut aliunde accipere videatur exemplum, praesertim quum sit manifestum in omnem Italiam, Galliam, Hispanias, Africam, atque Siciliam, insulasque interjacentes *nullum* instituisse ecclesias, nisi *eos, quos venerabilis apostolus Petrus aut ejus successores constituerunt sacerdotes?* Aut legant, si in his provinciis *alius* apostolorum invenitur, aut legitur docuisse. Qui si non legunt, quia *nusquam* inveniunt, oportet eos hoc sequi, quod ecclesia Romana custodit, a qua eos principium accepisse non dubium est, ne dum peregrinis assertionibus student, caput institutionum videantur ommittere. Kannte Innocenz I. das letzte Capitel der Apostelgeschichte nicht, welche mit dem Lehramte Pauli in Rom schließt? Hat er nicht gewußt, daß sein Vorfahr *Clemens* Rom. (ep. I. ad Cor. c. 5.) und andere Quellen auch sagen, daß Paulus in Spanien gelehrt habe? Seine Absicht bekundet er im Römerbriefe 15, 24.

22. Ep. *Innocentii* P. I. ad Exuperium Tolosanum Episc. (*Mansi* III. 1038. Nach Coll. hisp. p. 16):

Consulenti tibi, frater carissime, quid de proposita specie unaquaque sentirem, *pro captu intelligentiae meae* quae sunt visa respondi, quid sequendum *docilis ratio* persuaderet, vel *auctoritas lectionis* ostenderet, vel *custodita series temporum* demonstraret. Et quidem dilectio tua, institutum sequuta prudentium, ad sedem *apostolicam* referre maluit, quid deberet de rebus dubiis custodire, potius quam usurpatione praesumpta, quae sibi videntur, de singulis obtinere. Cur enim magis pudendum putemus discere aliquid, quam omnino nescire? Mihi quoque ipsi de collatione docibilitas accidit, dum perscrutatis rationibus ad proposita respondere compellor: eoque fit, ut aliquid semper addiscat, qui postulatur, ut doceat. Proponam igitur singula subjiciamque responsum.

23. Epist. *Innoc.* P. I. ad Rufum et Eusebium ceterosque episc. (*Mansi* III. 1058, Coll. Hisp. pag. 33) cap. VII:

Veniam nunc ad maximum quasi ad quoddam thema Photinum, et quod mihi *anxium est ac difficillimum*, majorum meorum revolvam sententias. Fuerat de illo quoquo pacto, ut etiam ipsi meministis, aliquid utique gravius constitutum. Verum quoniam id per rumorem falsum, ut adseritis, subreptum huic sedi, et elicitum

per insidias demonstratis, quia res ad salutem rediit, veniam nos hanc in tantum vobis adnitentibus post condemnationem more apostolico subrogamus; tantisque vestris adsertionibus vobisque tam bonis, tam caris non dare consensum, omnibus duris rebus durius arbitramur. Pro vestra ergo approbatione, fratres carissimi, et sententia, ac postulatione episcopum Photinum habetote. Licitum est ita constituere, ut deprecamini, et ***nostram in melius conversam sententiam*** labore vel testimonio vestro compotes voti suscipite. Aeque Eustachium a me saepissime comprobatum nolite exspectare, ut diaconii gratia expolietur. Sollicitos enim vos pro salute libenter audio, contra caput etiam si faciendum est non libenter admitto. Cui manum porrigitis, vobiscum porrigo: cui porrigo, mecum porrigite. Haec enim ad Corinthios apostolica est declarata benignitas, ut in *uno* spiritu ductam ac reductam sententiam boni semper indifferenter sequantur.

24. Epist. *Innoc.* P. I. ad Alexandrum Antiochenum Episc. (***Mansi*** III. 1054. Coll. hisp. pag. 28, ***Jaffé*** 102) um 415.

Et onus et honor nobis a tua fraternitate impositus necessarii tractatus causas induxit, quo litteris vel commonitorio vestro, ut dat Sancti Spiritus gratia, respondere possimus. Revolventes itaque auctoritatem *Nicaenae* synodi, quae ***una omnium per orbem terrarum mentem explicat sacerdotum***, quae censuit de Antiochena ecclesia cunctis fidelibus ne dixerim sacerdotibus esse necessarium custodire, qua super ***dioecesim*** suam praedictam ecclesiam non super aliquam provinciam recognoscimus constitutam. Unde advertimus non tam pro civitatis magnificentia hoc eidem adtributum, quam quod ***prima apostolica sedes*** esse monstretur, ubi et nomen accepit religio christiana et quae conventum apostolorum apud se fieri celeberrimum meruit, ***quaeque urbis Romae sedi non cederet***, nisi quod illa in transitu meruit ista susceptum apud se consummatumque gauderet. Itaque arbitramur, frater carissime, ut ***sicut metropolitanos auctoritate ordinas singulari, sic et ceteros non sine permissu conscientiaque tua sinas episcopos procreari***, in quibus hunc modum recte servabis, ut longe positos litteris datis ordinari censeas ab his, qui nunc eos suo tantum ordinant arbitratu. Vicinos autem si aestimas, ad manus impositionem tuae gratiae statuas pervenire. Quorum enim te maxima expectat cura, praecipue tuum debent mereri judicium. So deutlich als möglich ſagt dieſer Brief: der B. von Antiochien hat nicht blos in einer Provinz als Metropolit, ſondern in einer Diöceſe d. h. einer Summe von Provinzen, einem

Patriarchalsprengel die Jurisdiction. Als Grund erscheint ihm nicht, weil das Concil diese Dignität ihr zuerkannt wegen des Vorzugs der Stadt, sondern weil A. der erste apostolische Sitz ist, der Rom nicht nachstände, wenn nicht Rom sich dessen erfreute, daß Petrus bei ihm vollendet hat. Deshalb ordinirst Du kraft besonderer Autorität die Metropoliten, brauchst auch keinen anderen Bischof ohne Deine Zustimmung einsetzen zu lassen u. s. w.

25. *Innoc.* I. rescr. ad Milevitan. Conc. (*Mansi* III. 1075 ff.) Er freut sich über den Bericht, da von allerwärts ‚praesertim quoties fidei ratio ventilatur', nach Rom berichtet zu werden pflege, condemnirt Pelagius und Cäleſtius. Aber es handelt sich nach seinen eigenen Worten um eine klare Sache. Dies beweist die Stelle, nachdem er die kath. Lehre auseinander gesetzt und die Pelagianische berührt:

Multifariis equidem ad destruendum tale magisterium uti possemus exemplis, nisi sciremus et sanctitatem vestram ad plenum *scripturas omnes* callere *divinas*, prasertim cum vestra relatio tantis ac talibus testimoniis sit referta, *ut his solis valeat praesens dogma rescindi*, opusque non esse reconditis, cum his (quae facile vobis occurrentia posuistis) nec audeant obviare, nec possint.

26. Epist. *Innoc.* I. ad Clerum et Populum Constantinopolitanum (*Mansi* III. 1000) num. 4.

Sed quid adversus ista in praesenti faciamus? *Necessaria* est *cognitio synodi*, quam et jam pridem congregandam esse diximus. Ea enim sola est, quae hujusmodi tempestatum motus sedare possit. Quam ut consequamur, utile fuerit interim horum malorum medicinam a voluntate Dei magni et Christi ipsius Domini nostri exspectare. Omnia, quae nunc per invidiam diaboli ad fidelium probationem conturbata sunt, pacabuntur. Nihil non debemus per firmitatem fidei a Domino sperare. Nam et nos diu multumque cogitamus, quonam modo *oecumenica synodus* congreganda sit, ut turbulenti motus Dei nutu tandem conquiescant. Sustineamus igitur aliquantisper: et vallo patientiae communiti, cuncta auxilio Dei nostri restituenda speremus. Omnia porro, quae vos perferre dixistis, — jam antea a coepiscopis nostris, qui Romam licet diversis temporibus confugerunt, id est Demetrio, Cyriaco, Eulysio et Palladio, qui nobiscum sunt, accurata interrogatione didicimus.

27. Epist. synodalis concilii *Carthagin.* a. 416 ad *Innocentium* I. P. (*Mansi* IV. col. 321):

Quo recitato [dem früher zu Carthago beschlossenen], sicut ex subditis advertere poterit sanctitas tua, quamvis judicatio mani-

festa constaret, quia illo tempore, *episcopali judicio*, excisum hoc tantum vulnus ab ecclesia videretur, nihilominus tamen id communi deliberatione censuimus hujusmodi persuasionis auctores, quamvis et ad presbyterium idem Coelestius postea pervenisse dicatur nisi haec apertissime anathematizaverint, ipsos anathematizari oportere, ut si ipsorum non potuerit, saltem eorum, qui decepti sunt ab illis, vel decipi possunt, cognita sententia, quae in eos lata est, sanitas procuretur. Hoc itaque gestum, domine frater, sanctae caritati tuae intimandum diximus, ut statutis nostrae mediocritatis etiam *apostolicae* sedis adhibeatur auctoritas, pro tuenda salute multorum, et quorumdam etiam perversitate corrigenda.

28. Epist. *Zosimi* P. ad Concil. *Carthagin.* a. 417 (*Mansi* IV. 366):

Quamvis *patrum traditio* apostolicae sedi auctoritatem tantam tribuerit, ut de ejus judicio disceptare nullus auderet, idque per canones semper regulasque servaverit; et currens adhuc suis legibus ecclesiastica disciplina *Petri* nomine, a quo ipsa quoque descendit, reverentiam quam debet, exsolvat: tantam enim huic apostolo *canonica antiquitas* per *sententias omnium voluit* esse *potentiam*, ex ipsa quoque Christi Dei nostri promissione, ut et ligata solveret, et soluta vinciret; par potestatis data conditio in *eos, qui sedis haereditatem*, ipso annuente, meruissent. Habet enim ipse cum omnium ecclesiarum, tum hujus maxime, ubi sederat, curam; nec patitur aliquid *privilegii* aliqua titubare aura sententiae, cui ipsa sui nominis firma, et nullis hebetata motibus constituit fundamenta, et quae sine periculo temere nullus inesset. Cum ergo tantae auctoritatis Petrus caput sit, et sequentia omnium majorum studia *firmaverit*, ut tam humanis quam divinis legibus et disciplinis omnibus *firmetur* Romana ecclesia, cujus locum nos regere, et potestatem nominis obtinere non latet vos, sed nostis, fratres carissimi, et quemadmodum sacerdotes, scire debetis: tamen cum tantum nobis esset auctoritatis, ut nullus de nostra possit retractare sententia: *nihil egimus, quod non ad vestram notitiam nostris ultro literis referremus;* dantes haec fraternitati, ut *in commune* consulentes, non quia quid deberet fieri nesciremus, aut faceremus aliquid, quod contra utilitatem ecclesiae veniens displiceret, sed pariter vobiscum voluimus habere tractatum de illo, qui apud vos (sicut ipsi per literas dicitis) fuerat *accusatus*, et ad nostram, qui se assereret innocentem, non refugiens judicium ex appellatione pristina venerit sedem, accusatores suos ultro deposcens, et quae

in se crimina per rumorem falso dicebat illata condemnans: omnem ejus petitionem prioribus literis, quas vobis misimus, putavimus ac novimus explicatam, satisque illis scriptis, quae ad illa rescripseratis, credimus esse responsum. Sed post missae per Marcellinum subdiaconum vestrum epistolae omne volumen volvimus: quo aliquando perlecto, ita totum literarum comprehendistis textum, quasi nos Caelestio commodaverimus in omnibus fidem, verbisque ejus non discussis, ad omnem (ut ita dicam) syllabam praebuerimus assensum. Nunquam temere, quae sunt diu tractanda, sinuntur; nec *sine magna deliberatione* statuendum est, quod summo debet disceptari *judicio*. Idcirco noverit vestra fraternitas, nihil nos post illas, quas superius vel literas vestras accepimus, immutasse, sed in eodem cuncta reliquisse statu, in quo dudum fuerant, cum hoc nostris literis vestrae indicavimus *sanctitati*, ut illa quae a vobis ad nos missa erat obtestatio, remaneret. Subscripsi. Bene valete.

29. Epist. familiaris quinque Episcoporum (Aurelius u. ſ. w.) ad *Innoc.* I. a. 416 (*Mansi* IV. 342):

. . . Si enim cognoverint [die Anhänger des Pelagius] eundem librum, (quem illius vel putant esse, vel norunt) *episcoporum catholicorum auctoritate, et maxime sanctitatis tuae*, quam apud eum esse majoris ponderis minime dubitamus, ab eodem ipso esse anathematizatum atque damnatum, non eos ulterius aestimamus ausuros, loquendo contra gratiam dei, quae revelata est per passionem et resurrectionem Christi, pectora fidelia et simpliciter christiana turbare.

30. Epist. *Zosimi* P. ad Africanos episcopos a. 417 (*Mansi* IV. 350):

His accedit apost. sedis auctoritas, cui in honorem beatissimi Petri patrum decreta *peculiarem quandam sanxere reverentiam*. Er referirt, daß er Cäleſtius in der basilica S. Clementis inquirirt habe. „Unum sane movet nos, ut cum in praesenti ibi Caelestium habueritis, nihil liquido iudicatum sit.“ In einem anderen Schreiben (ibid. 353 ff.) ſchickt er die Schriften von Pelagius in der Hoffnung, „earum lectionem parituram vobis in domino de absoluta eius fide esse laetitiam.

31. Epist. *Celestini* P. ad episcopos Galliae a. 431. c. 11. (*Mansi* IV. 461. Coll. Hisp. p. 45):

Praeter has autem beatiss. et apost. sedis inviolabiles sanctiones, quibus nos, piissimi *patres*, pestiferae novitatis elatione dejecta, et bonae voluntatis exordia et incrementa probabilium

studiorum, et in eis usque in finem perseverantiam ad Christi gratiam referre docuerunt; obsecrationum quoque sacerdotalium sacramenta respiciamus, *quae ab apostolis tradita in toto mundo*, atque *in omni ecclesia catholica* **uniformiter** celebrantur, ut *legem credendi* lex statuat supplicandi." [Also spricht hier das römische Concil selbst deutlich aus, daß auch die Gebetsgebräuche der Gesammtkirche eine Quelle der Dogmatik sind.] c. 12. „Illud etiam, quod circa baptizandos *in universo mundo sancta ecclesia* **uniformiter** agit, non otioso contemplamur intuitu;" daraus wird dann auch die richtige Lehre von der Gnade entwickelt.

32. Epist. *Celest.* P. ad episc. prov. Viennens. et Narbon. (*Mansi* IV. 465, Coll. Hisp. pag. 47) c. 2. erklärt geradezu für Mord der Seele dem Sterbenden die poenitentia zu verweigern, für Gottlosigkeit.

33. Die alten Particularsynoden gebrauchen auch die Formeln ‚annuente atque admonente Spiritu Dei': Conc. Carthag. (Cod. can. c. 66) bei *Mansi* IV. 491 can. 33.

34. Ep. P. *Coelestini* ad Cyrillum v. 11. Aug. 430 (*Mansi* IV. 1017. *Coustant* 1101):

. . . Quamobrem nostrae sedis auctoritate adscita, nostraque vice et loco cum potestate usus, ejusmodi non absque exquisita severitate sententiam exequeris; nempe, ut nisi decem dierum intervallo ab hujus nostrae admonitionis die numerandorum, nefariam doctrinam suam conceptis verbis anathematizet, eamque de Christi Dei nostri generatione fidem in posterum confessurum se spondeat, quam *et Romana, et tuae sanctitatis ecclesia, et universa denique religio Christiana* praedicat, illico sanctitas tua illi ecclesiae prospiciat. Is vero modis omnibus se a nostro corpore segregatum esse intelligat; ut qui omnem medentium curam aspernatus, nec non instar pestiferi morbi per universum ecclesiae corpus insano modo grassatus, tam seipsum quam ceteros omnes sibi commissos in extremum exitium praecipitare studuerit. Eadem haec ad sanctos quoque fratres et coepiscopos nostros Joannem, Rufum, Juvenalem et Flavianum perscripsimus, quo *nostra*, imo vero *divina* Christi Domini nostri *sententia* pluribus de eo sit manifesta. Dieser Brief ist aber nicht vom Papste allein, sondern von einer Synode erlassen, wie man aus num. 36 ersieht.

35. Ep. P. *Coelestini* I. ad Nestorium vom 11. Aug. 430 (*Mansi* 1026. *Coustant* 1113):

. . . Ad clerum quoque Ecclesiae Constantinopolitanae vel

omnes, qui censentur nomine Christiano qualis necessitas exigit scripta direximus, ut si in perversae disputationis obstinatione persistis, nec haec quae frater *Cyrillus* nobiscum praedicat nobiscum praedicaveris, a nostro collegio, cum quibus tibi non potest esse communio, te intelligant separatum, scituri et exemplo jam cauti qualiter animae suae decocto et maturo judicio debeant providere. Aperte igitur hanc nostram scias esse sententiam, ut nisi de Deo Christo nostro ea praedices, quae *et Romana* et *Alexandrina* et *universalis Ecclesia catholica* tenet, sicut et sacrosancta Constantinopolitanae urbis Ecclesia ad te usque optime tenuit, et hanc perfidam novitatem, quae hoc, quod *venerabilis scriptura* conjungit nititur separare, intra decimum diem a primo innotescentis tibi hujus conventionis die numerandum aperta et scripta professione damnaveris, ab universalis te Ecclesiae catholicae communione dejectum.

36. *Cyrilli* episc. Alexandri ad Joannem Antiochenum ep. (*Mansi* IV. 1050):

Quia ergo Nestorius haec illuc perscripserat, compulsus sum et ego quoque ea omnia, quae inter me et illum intercesserant, aperire, earumque literarum, quas ad illum dederam exempla per Possidonium dilectum ecclesiae Alexandrinae diaconum mittere. Porro autem *lectis in Concilio* expositionibus illius, epistolisque lectis, et iis praecipue, in quibus quod apertam ipsius subscriptionem prae se ferrent, nullus tergiversandi locus reliquus erat, sancta *Romana synodus* disertam statim in illum sententiam tulit: qua de re et ad tuam quoque pietatem perscripsit. Horum proinde decreto modis omnibus parendum est illis, qui a *totius occidentis* communione excidere noluerint. Scripserunt namque expositae sententiae exempla cum ad Rufum piissimum Thessalonicae episcopum, tum ad alios quoque nonnullos religiosissimos Macedoniae episcopos, qui ab illius sententia nunquam decedere solent. Scripserunt nihilo secius et ad Juvenalem quoque piissimum Hierosolymorum episcopum. Jam tuae pietatis fuerit, quid in rem futurum sit, diligenter expendere. Nos enim sequemur, quae illi *judicaverunt*. Veremur namque, ne a tantorum communione excidamus, qui non ob aliud indignantur, neque ob parvi momenti res commoti sunt, eamque sententiam tulerunt; sed propter ipsam fidem, universasque orbis terrarum turbatas ecclesias, et communem populi aedificationem. Saluta quae apud te est, fraternitatem: quae mecum est, in domino te salutat. Dieſes Schreiben in Verbindung mit dem in

num. 34. beweiſt, daß das Zuſammenwirken der drei Patriarchen bez. ihrer Synoden entſchied.

37. Ep. Impp. *Theodosii* et *Valentiniani* ad Cyrillum Alex. (*Mansi* IV. 1114):

Hactenus tamen ne eorum pietati molestiam exhiberemus, cunctatores hac in re fuimus. At nunc vero tam ecclesiasticarum, quam quae hisce cohaerent, publicarum rerum controversia eam usque adeo necessariam declarat, ut omitti nullo modo queat. Quamobrem ne illa, quae ad praesentem rerum tantopere utilium inquisitionem spectant, si negligentius curentur, in pejus incrementa sumant (id quod a temporum nostrorum pietate alienum est) tua pietas, Deo bene propitio, operam dabit, ut sacrosancto proximo paschate elapso, ad ipsum sacrae pentecostes diem ad Ephesiorum Asiae civitatem accurrat, *nonnullosque, quos nimirum idoneos judicabit,* sanctissimos *provinciae suae episcopos simul eodem secum adducat:* ita ut neque qui satis sint sanctissimis ejusdem provinciae ecclesiis, desint, neque ii rursum qui ad eam rem apti censebuntur, in sacra synodo desiderentur. De hac autem sanctissima synodo nostra serenitas ad omnes omnino Deo dilectos episcopos metropolitanos literas scripsit; quo nimirum hac tandem ratione turbae, quae ex multis dissidiis et concertationibus hinc inde enatae sunt, secundum ecclesiasticos canones consopiantur; et illa praeterea, quae parum decenter hactenus admissa sunt, corrigantur; et pietatis denique, quae in Deum est, publicaeque utilitatis firmitati consulatur. *Nulla* interim *ante* sanctissimam coactam *synodum, communemque ejusdem,* quae de omnibus dabitur *sententiam, facta* privatim a quibuscumque *innovatione.*

38. Ep. Impp. *Theodosii* et *Valentiniani* ad synodum Ephesinam (*Mansi* IV. 1119):

Igitur Candidianum praeclarissimum sacrorum domesticorum comitem ad sacram vestram synodum abire jussimus; sed ea lege et conditione, ut *cum quaestionibus et controversiis, quae circa fidei dogmata incidunt, nihil quidquam commune habeat:* (nefas est enim, qui sanctissimorum episcoporum catalogo adscriptus non est, illum ecclesiasticis negotiis et consultationibus sese immiscere) verum ut monachos, et saeculares, qui hujus spectaculi causa vel eo nunc confluxerunt, vel in posterum confluent, ab eadem illa civitate modis omnibus submoveat: (quando quidem non licet, illos, qui omnino necessarii non sunt ad sacrorum dogmatum examen, tumultus excitare, et iis, quae cum tranquillitate *a vestra sanctitate*

constitui definirique debent, obstaculum aliquod afferre) tum rursum, ut diligenter prospiciat, ne qua dissensio ex mutuo repugnandi studio coorta increbrescat, et saevae tempestatis instar debacchata, sanctissimae synodi vestrae consultationem, exactioremque veritatis indagationem forte obturbet: sed ut iis, quae dicuntur, rite perceptis, *singuli inoffense, quod visum fuerit in medium proponere, vel ab aliis propositum refutare queant*: ut ea tandem ratione, ubi per singulas propositiones exceptionesque inquisitio citra ullam omnino turbam contentionemque habita fuerit, quod *omnibus* placitum probatumque erit, communi vestrae sanctitatis sententia constituatur decernaturque. Ante omnia autem eidem magnificentissimo Candidiano mandatum est, ut quam studiosissime observet, *ne quem* ex sanctissima vestra synodo aut reditum molientem, aut iter ad curiam nostram affectantem, aut ad alium quemcumque locum abscedere cupientem, a constituto disquisitionis loco *abire permittat*. Hinc, *ne aliam* omnino ecclesiasticam quamcumque *controversiam*, undecunque natam vel motam, *quae ad propositam sancti dogmatis considerationem non pertineat, antemoveri sinat*, quam eorum omnium, quae nunc in quaestionem vocata sunt, ambiguitate soluta, ea *quae ad veritatis investigationem faciunt, exactissimo judicio discutiantur*, finemque orthodoxae religioni congruum sortiantur. Quin et hujus quoque admonita sit vestra pietas, nempe, serenitati nostrae visum esse, ut nulla omnino in sacra vestra synodo, aut etiam in publico Ephesiorum judicio, pecuniaria aut criminalis causa adversus aliquem agitetur. Quod si quid ejusmodi exstiterit, cuipiamve usu venerit, hujus integram cognitionem magnae huic nostrae civitati reservatam volumus.

39. *Capreolus* episc. epist. ad synod. Ephesinam (*Mansi* IV. 1210):

At vero si quis ea, *quae jam olim dijudicata* sunt, denuo in disputationem vocari sinat; is sane aliud nihil facere censebitur, quam de fide, quae hactenus valuit, ipsemet dubitare. Deinde ad posteritatis exemplum, ut ea, quae nunc pro catholica fide definita sunt, perpetuam firmitatem obtinere valeant, oportet ea omnia inconcussa immotaque conservare, quae superioribus temporibus a sanctis patribus constituta sunt. Nam qui illa perpetuam stabilitatem retinere voluerit, quae de catholicae fidei ratione statuerit, is non propria auctoritate, sed *antiquorum patrum judicio* sententiam suam corroborare debet: ita ut ea ratione partim veterum, partim recentiorum decretis et sententiis placita sua comprobans,

unicam ecclesiae veritatem, jam inde ab initio ad praesens usque tempus simplici puritate, invictaque constantia et auctoritate decurrentem, se asserere, docere, et tenere ostendat. Haec pro praesenti Africanorum legatione, quam necessitas superius memorata impedivit, venerabilibus vestris auribus suggerere volui; obnixe interim rogans, ut calamitatibus rerum, praesentiumque temporum spectatis, nostram absentiam non superbiae aut negligentiae, sed manifestae huic necessitati adscribere velitis. *Cyrillus* ecclesiae Alexandrinae episcopus dixit: Et haec reverendissimi piissimique Carthaginis episcopi Capreoli, quae lecta est epistola, cum *dilucidam sententiam* in se contineat, fidei gestorum inseratur. Vult enim antiqua fidei dogmata confirmari, nova vero, et absurde excogitata, et impie divulgata, reprobari ac proscribi. *Omnes episcopi* simul exclamaverunt: Hae omnium voces, haec omnes asserimus, hoc omnium est votum.

40. Actio II. synodi *Ephesinae* (*Mansi* IV. 1282):

. . Ingressisque ac considentibus, qui ex occidente venerant, Arcadio et Projecto piissimis, Deo dilectissimis episcopis et legatis, nec non Dei amantissimo Philippo, apostolicae sedis presbytero et legato.

Philippus apostolicae sedis presbyter et legatus dixit: Gratias agimus sanctae et venerandae trinitati, quod nos humiles sancto vestro conventu dignata est. Dudum quidem sanctissimus beatissimusque Papa noster *Coelestinus*, sedis apostolicae episcopus per suas epistolas ad Cyrillum sanctum virum ac piissimum ecclesiae Alexandrinae episcopum, de praesenti hac causa et negotio *definivit;* quae literae sacro vestro coetui sunt exhibitae. Et nunc alias rursum ad corroborationem fidei catholicae, ad vestram omnium pietatem per nos *misit literas, quas* a nobis exhibitas decenter sanctae synodo jubete legi, ac *inter ecclesiasticos commentarios referri.*

Arcadius episcopus, et Romanae ecclesiae legatus dixit: Praecipiat vestra beatitudo, sancti, et omni cum veneratione nominandi, Papae Coelestini apostolicae sedis episcopi literas vobis allatas recitari, ex quibus vestra beatitudo agnoscere poterit, qualem omnium ecclesiarum curam gerat.

Projectus episcopus, et Romanae ecclesiae legatus dixit: Praecipiat vestra beatitudo, sancti et omni cum veneratione nominandi Papae Coelestini apostolicae sedis episcopi literas vobis allatas recitari, ex quibus vestra beatitudo agnoscere poterit, qualem omnium ecclesiarum curam gerat. Et postquam sanctissimus, ac

Deo amabilissimus ecclesiae Alexandrinae episcopus *Cyrillus interlocutus* est, sicut deinceps continetur; Siricius notarius sanctae catholicae ecclesiae urbis Romae recitavit. *Cyrillus* episcopus Alexandrinus dixit: *Suscepta epistola* sanctissimi et per omnia beatissimi sanctae apostolicae sedis Romanae episcopi Coelestini, sanctae synodo cum congruo honore *recitetur*. Siricius sanctae catholicae ecclesiae urbis Romae notarius recitavit. Et postquam latine lecta est, *Juvenalis* Hierosolymorum episcopus dixit: Literae Coelestini sanctissimi beatissimique *magnae* Romae episcopi jam lectae, piam orthodoxamque sententiam complectentes, referantur in actorum commentarios. *Universi* reverendissimi episcopi *petiverunt, ut literae Graece reddantur et recitentur.*

Philippus presbyter apostolicae sedis et legatus dixit: *Consuetudini satisfactum est*, ut apostolicae sedis literae Latine in primis legantur. Nunc vero itidem, quoniam beatitudo vestra efflagitat, ut Graece etiam legantur, necessarium est, ut sanctitatis vestrae desiderio satisfiat: id quod faciendum curavimus, ut Romana oratio in Graecam converteretur. Jubete igitur suscipi, et sanctis vestris auribus insinuari.

Arcadius et *Projectus* episcopi et legati dixerunt: Sicut jussit beatitudo vestra, ut allatae literae in omnium notitiam veniant; quia sanctorum fratrum episcoporum nostrorum non pauci sunt, qui Latine nesciunt, propterea allata epistola Graece quoque reddita est, et si jusseritis, legetur. Flavianus Philippensium episcopus dixit: Allata interpretatio literarum sanctissimi, Deoque dilectissimi episcopi sanctissimae ecclesiae Romanae suscepta legatur. Petrus presbyter Alexandrinus, et notariorum primicerius legit.

41. Ep. *Coelestini* P. ad Conc. Ephesinum (*Mansi* IV. 1283): *Spiritus sancti testatur praesentiam* congregatio sacerdotum, verum est enim quod legimus, quia nec potest veritas mentiri, cujus in evangelio ista *sententia* est: ‚Ubi duo vel tres congregati fuerint in nomine meo, ibi et ego sum in medio eorum.' Quod cum ita sit, si *nec huic tam brevi numero Spiritus sanctus deest*, quanto magis *eum nunc interesse credimus, quando in unum convenit tanta turba sanctorum?* Sanctum namque est pro debita sibi veneratione concilium; in quo utique nunc *apostolorum frequentissimae illius*, quam legimus, *congregationis aspicienda reverentia* est. Nunquam his defuit magister, quem receperant praedicandum: adfuit his semper Dominus et magister: sed nec docentes a suo doctore deserti sunt unquam. Docebat ille qui miserat; docebat qui dixerat.

quid docerent; docebat qui in apostolis suis se confirmat audiri. Haec ad omnes *in commune* domini sacerdotes mandatae praedicationis cura pervenit: haereditario in hanc solicitudinem jure constringimur, *quicumque* per diversa terrarum, *eorum vice* nomen domini praedicamus, dum illis dicitur: ‚Ite, docete omnes gentes.' Advertere debet vestra fraternitas, quia accepimus *generale mandatum*: omnes etiam nos id agere voluit, qui illis sic *omnibus in commune* mandavit officium: necesse est ut competenter *nostros* sequamur *auctores*. Subeamus *omnes* eorum labores, *quibus omnes successimus in honore*. Praestamus eorum diligentiam praedicatis, post quae, monente apostolo, nullam praedicationem jubemur adjicere. Non est minor tradentis officio custodia traditorum. Illi jecerunt fidei semen; nostra haec solicitudo custodiat, ut incorruptum et multiplicem fructum nostri patrisfamilias adventus inveniat, cui soli utique apostolorum assignatur ubertas. Loquente namque electionis vase, plantare et rigare non sufficit, nisi Deus dederit incrementum. Agendum igitur est labore *communi, ut credita, et per apostolicam successionem hucusque detenta servemus*. Illud enim a nobis petitur, ut secundum apostolum ambulemus.

42. Die päpſtl. Legaten, weil ſie zu Epheſus bei der 1. Sitzung fehlten, baten um Bekanntgebung des Verhandelten. Die Acten ſagen (*Mansi* IV. 1290):

Philippus presbyter et apostolicae sedis legatus dixit: Gratias agimus sanctae venerandaeque synodo, quod litteris sancti beatique papae nostri vobis recitatis, sancta membra sanctis vestris vocibus, sancto capiti, sanctis etiam vestris exclamationibus, vos adjunxeritis. Non enim ignorat vestra beatitudo, totius fidei, vel etiam apostolorum caput esse beatum apostolum Petrum. Proinde cum nostra mediocritas multis tempestatibus jactata et vexata *serius* accesserit, *rogamus, ut ea nobis patefieri mandetis*, quae *ante* adventum nostrum in sancta hac synodo acta sunt; quo juxta beati papae nostri, praesentisque hujus sancti coetus sententiam, *nos quoque confirmemus conformiter eorum depositioni*. *Theodotus* Ancyrae episcopus dixit: Justam esse sanctae synodi sententiam demonstravit universorum Deus per literas Coelestini religiosissimi episcopi huc allatas, et per vestrae pietatis adventum. Nam Coelestini episcopi sanctissimi et beatissimi zelum, et in piam fidem studium demonstrastis. Quoniam vero justa ratione permota vestra beatitudo, ex ipsis actorum commentariis intelligere quaesivit de Nestorii depositione; justam sententiam, sanctaeque synodi zelum

et *consensum in fide*, quam piissimus et sanctissimus episcopus Coelestinus magna voce depraedicat, vestra reverentia plane certoque cognoscet: quod fiet ubi hoc etiam quod vobis satisfactum sit, et reliqua praesenti *actioni addentur*. Confirmare wird alſo als Unterſchreiben (actioni addere) aufgefaßt, wie auch die Fortſetzung ergibt. (*Mansi* IV. 1295):

Philippus presbyter, et apostolicae sedis legatus dixit: Nulli dubium, imo saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque *Petrus* apostolorum *princeps* et *caput*, *fideique columna*, et ecclesiae catholicae fundamentum, a domino nostro Jesu Christo, salvatore humani generis ac redemptore, claves regni accepit, solvendique et ligandi peccata potestas ipsi data est: qui ad hoc usque tempus, et semper in suis successoribus vivit, et judicium exercet. *Hujus* itaque secundum ordinem successor et *locum tenens*, sanctus beatissimusque papa noster *Coelestinus* episcopus, *nos ipsius praesentiam supplentes*, ad hanc sanctam synodum misit: quam quidem *synodum convenire jusserunt* humanissimi Christianissimique *imperatores*, memoria retinentes, et perpetuo *custodientes fidem catholicam*; qui et *apostolicam doctrinam* a piissimis humanissimisque sanctae memoriae avis et patribus ipsorum traditam sibi hucusque *custodierunt*, et *custodiunt*. Synodum ergo ut supra diximus, indixerunt, id unum spectantes et satagantes, ut *fides catholica*, a saeculis hactenus conservata, sic perpetuo immota *perseveret*. Nestorius itaque novae perversitatis auctor, atque malorum caput, sicuti *e synodalibus actis* accepimus, vocatus, ac admonitus secundum patrum decreta, videlicet secundum canonum disciplinam, judicio se sistere contempsit; cum tamen, ut spiritali remedio sanitatem reciperet, tanto sancto coetui ultro sese offerre debuisset: sed cauteriatam habens conscientiam, quamvis legitime, et secundum canonum disciplinam, ut ante dixi, commonefactus, ad sanctam hanc synodum accedere recusavit: neque terminum tantum ab apostolica sede sibi concessum, sed alia praeterea multa temporum intervalla fluere permisit. Firmum ergo est juxta *omnium ecclesiarum* decretum (nam *orientalis et occidentalis ecclesiae* sacerdotes *vel per se*, *vel* certe *per suos legatos*, *sacerdotali huic consessui intersunt*), quod in ipsum pronuntiatum est, qui impio ore et hostili spiritu blasphemas voces depromere contra dominum nostrum Jesum Christum non est veritus. Propterea patrum sanctiones secuta praesens sancta synodus, adversus impium temerariumque Nestorium lata *sententia definivit*, ut is qui emendationem sprevit,

cum eo partem habeat, de quo scriptum est: Et episcopatum ejus accipiat alter. Quamobrem intelligat Nestorius, se a communione sacerdotii ecclesiae catholicae alienum esse.

(*Mansi* IV. 1299):

Arcadius reverendissimus episcopus, et Romanae ecclesiae legatus dixit: Juxta sanctae hujus synodi acta, *non possumus* eorum doctrinam nostris subscriptionibus *non confirmare. Sancta synodus dixit*: Cum Arcadius et Projectus reverendissimi, religiosissimique episcopi et legati, et Philippus presbyter et apostolicae sedis legatus, consentanea sint locuti, consequens est, ut promissis suis satisfacientes, etiam **subscribendo acta confirment.** Proinde actorum commentarii ipsis exhibeantur.

Philippus presbyter, et apostolicae sedis legatus, commentariis *subscripsi.*

Arcadius episcopus, et apostolicae sedis legatus, sententiae in Nestorium schismatis, et haeresis, omnisque blasphemiae et impietatis auctorem pronunciatae *subscripsi.*

Projectus episcopus, et apostolicae sedis legatus, justo sanctae hujus et oecumenicae synodi judicio, prout ex actis edocti sumus, per omnia assentiens, impii Nestorii depositioni *subscripsi.*

43. *Relatio* de episcopis et legatis, qui ab urbe Romae venerunt, quam s. synodus per Eutychem diaconum ad piiss. *imperatores* misit (*Mansi* IV. 1302):

Misit [scil. ‚*Coelestinus magnae* Romae episcopus'] autem has literas per Arcadium et Projectum, sanctissimos episcopos, et Philippum religiosissimum presbyterum *magnae* Romae, *qui Coelestini* sanctissimi Deoque dilectissimi episcopi *praesentiam supplent.* Quia ergo viri isti venerunt, totius *occidentalis sanctae synodi sententiam* nostrae huic synodo exposuerunt per literas, sensumque de fide et pietate nobis consonum declararunt, et eadem, quae nos, decreverunt, tum per literas, tum per ea, quae in mandatis acceperant, quae et in scriptis deposuerunt; necessario, quod officii ratio postulabat, de consensu illorum nobiscum ad majestatem vestram retulimus; ut pietati vestrae certo constet, judicium, quod paulo ante a nobis exiit, esse *unam communemque totius terrarum orbis sententiam*: quam *vester* circa fidem et pietatem *zelus effecit, ut* aperte *doceremus et palam faceremus.* Cum itaque negotium hoc finem majestati vestrae peroptatum, ecclesiisque omnibus tutissimum, et fidei firmitatem afferentem, jam acceperit: rogamus *vestram pietatem, ut* ab hac cura et peregrinatione *nos* tandem *absolvat*, (quorum alii

paupertate premuntur, alii morbo detinentur, alii senectute gravantur, nec diutius in externa regione possunt haerere, adeo ut e nobis episcopi nonnulli et clerici vita defuncti sint) quo jam tali solicitudine levati, magnae illius civitatis ecclesiae curam suscipiamus.

44. Ep. *synodi Ephesinae* ad P. Coelestinum (*Mansi* IV. 1335):

Fratribus itaque nostris et comministris, Cyrillo episcopo, et Memnoni, quos contumelia affecerunt, communicamus omnes, et post temerariam illorum sententiam unacum ipsis sacris operati sumus, et operamur, communiter universi synaxes celebrantes; ludicris illorum scripto abrogatis, invalidisque ac prorsus infirmis pronunciatis, nihil enim aliud erant, quam mera contumelia. Etenim *viri numero triginta*, quorum alii haereseos macula sunt notati; alii extorres et ejecti, qualem synodi faciem, aut qualem vim haberent contra synodum ex universo, qui suo coelo est, orbe collectam? Fuerunt enim in consessu nostro et illi quoque, qui a sanctitate tua missi sunt, piissimi episcopi Arcadius et Projectus, et cum ipsis reverendissimus presbyter Philippus, *qui sua praesentia tuam nobis exhibuerunt, apostolicaeque sedis locum supplleverunt.* Convenientem proinde sanctitas tua propter ea, quae acta sunt, indignationem concipiat. Nam si quibuslibet potestas fiat *majoribus sedibus* contumeliam inferendi, et in illos, in quos nihil juris habent, sententias pronuntiandi usque adeo iniquas, et canonibus discrepantes, vel potius contumelias, etiam in eos, qui tanta pro pietate certamina sustinuerunt, et per quos nunc quoque, adjumento precum sanctitatis tuae, pietas splendorem recepit, in extremam confusionem res ecclesiasticae dilabentur. Si vero, qui talia sunt ausi, competenti modo in ordinem redacti fuerint, sedabitur omnis tumultus, debitaque canonibus reverentia ab omnibus conservabitur. Porro autem perlectis in sancta synodo commentariis actorum in depositione impiorum Pelagianorum, et Coelestianorum, Coelestii, Pelagii, Juliani, Persidii, Flori, Marcellini, Orentii, et eadem cum illis sentientium, quae a pietate tua de ipsis decreta et constituta sunt, *judicavimus* et nos ea solida firmaque permanere debere, et idem omnes tecum statuimus, eos pro depositis habentes. Ut autem omnia, quae gesta sunt, clare *cognoscas*, etiam commentarios misimus, et synodi subscriptiones. Valere te, et nostri memorem esse, oramus dominum, dilecte et desideratissimi. Es ſind die *majores sedes* (Rom, Alexandria, Antiochia), welche betont werden.

45. Ep. S. *Leonis* M. ad episc. per Illyr. (*Mansi* V. 1231):

Et quia per omnes ecclesias cura nostra distenditur, *exigente* hoc a nobis Domino, qui apostolicae dignitatis beatissimo Apostolo Petro primatum fidei suae remuneratione commisit, universalem Ecclesiam in fundamenti ipsius soliditate constituens, necessitatem sollicitudinis, quam habemus, cum his, qui nobis collegii caritate juncti sunt, *sociamus*.

46. Ep. S. *Leonis* M. ad Dioscurum Ep. Alexandrinum (*Mansi* V. 1240):

Quantum dilectioni tuae dominicae caritatis impendamus affectum, ex hoc poteris approbare, quod tua firmius fundare desideramus initia, ne quid caritati tuae ad perfectionem deesse videatur, cum tibi spiritalis gratiae merita, ut probavimus, suffragentur. Paterna igitur et fraterna collatio debet Sanctitati tuae esse gratissima, et a te taliter suscipi, quemadmodum a nobis eam intelligis proficisci. *Unum* enim nos sentire oportet et agere, ut sicut legimus in nobis quoque unum esse cor, et una anima comprobetur. Cum enim beatissimus Petrus apostolicum a Domino acceperit *principatum*, et Romana Ecclesia in ejus permaneat institutis, nefas est credere, quod sanctus discipulus ejus Marcus, qui Alexandrinam primus Ecclesiam gubernavit, aliis regulis traditionum suarum decreta formaverit: cum *sine dubio de eodem fonte gratiae unus spiritus* et discipuli fuerit et magistri, nec aliud ordinatus tradere potuerit, quam quod ab ordinatore suscepit. Non ergo patimur, ut cum *unius nos esse corporis et fidei* fateamur, in aliquo discrepemus; et alia doctoris, alia discipuli instituta videantur.

47. S. *Leo* Magnus Turribio Ep. (*Mansi* 1298) cap. 15.

De qua re quinti decimi capituli sermo conqueritur, et praesumtionem diabolicam merito detestatur: quia et nos istud veracium testium relatione conperimus, et multos corruptissimos eorum codices, qui canonici titularentur, invenimus. Quomodo enim decipere simplices possent, nisi venenata pocula quodam melle praelinirent, ne usquequaque sentirentur insuavia, quae essent futura mortifera? Curandum ergo est, et sacerdotali diligentia maxime providendum, ut falsati codices, et a sincera veritate discordes, in nullo usu lectionis habeantur. Apocryphae autem scripturae, quae sub nominibus Apostolorum multarum habent seminarium falsitatum, non solum interdicendae, sed etiam penitus auferendae sunt, atque ignibus concremandae. Quamvis enim sint in illis quaedam, quae videantur speciem habere pietatis, numquam tamen

vacua sunt venenis, et per fabularum illecebras hoc latenter operantur, ut mirabilium narratione seductos, laqueis cujusque erroris involvant. Unde si quis Episcoporum, vel apocrypha haberi per domos non prohibuerit, vel sub canonicorum nomine eos codices in Ecclesia permiserit legi, qui Priscilliani adulterina sunt emendatione vitiati, haereticum se noverit judicandum: quoniam *Qui alios* ab errore non revocat, seipsum errare demonstrat.

48. S. *Leo* M. ad Sicilienses episc. (*Mansi* V. 1305):

Divinis praeceptis et apostolicis monitis incitamur, ut pro omnium Ecclesiarum statu, inpigro vigilemus affectu, ac si quid usquam reprehensioni invenitur obnoxium, celeri sollicitudine, aut ab ignorantiae imperitia, aut a praesumtionis usurpatione revocemus. Manente enim dominicae vocis imperio, quo beatissimus Apostolus Petrus trina repetitione mysticae sanctionis imbuitur, ut Christi oves, qui Christum diligit, pascat; ipsius Sedis, cui per abundantiam divinae gratiae praesumus, reverentia coarctamur, ut periculum desidiae, quantum possumus, declinemus: ne professio summi Apostoli, qua se amatorem Domini esse testatus est, non inveniatur in nobis: quia *negligenter* pascens toties commendatum gregem, convincitur summum non amare pastorem.

49. S. *Leo* M. Flaviano Const. Ep. (*Mansi* V. 1366):

Lectis dil. tuae litteris cet. Quid autem iniquius, quam impia sapere, et *sapientioribus doctoribusque* non cedere? Sed in hanc insipientiam cadunt, qui cum *ad cognoscendam veritatem* aliquo impediuntur obscuro, non ad *propheticas voces*, non ad *apostolicas litteras*, nec ad *evangelicas auctoritates*, sed ad semetipsos recurrunt: et ideo magistri erroris existunt, quia veritatis discipuli non fuere.

50. S. *Leo* M. Juliano Ep. vom 13. Juni 449. Der Brief iſt in Bezug auf die zu Epheſus angeſetzte Synode geſchrieben und enthält die Mittheilung wegen der Legaten. (*Jaffé* 207. *Mansi* V. 1414):

Et quia Clementissimus *Imperator*, pro benevolentia ac pietate sui animi, de statu hujus, qui ante honorabilis videbatur, diligentius voluit judicari, atque ob hoc *indicendum credidit episcopale Concilium*, per fratres nostros Julium Episcopum, et Renatum Presbyterum, sed et filium meum Diaconem Hilarum, quos *ex latere meo vice mea misi*, ad fratrem nostrum Flavianum sufficientia pro qualitate causae scripta direxi, quibus et vestra dilectio, et *Ecclesia universa* cognoscat, de antiqua et singulari fide, quam indoctus

impugnator incessit, quid *divinitus traditum teneamus*, et quid *incommutabiliter praedicemus*.

51. *Leo* P. Flaviano Const. vom 20. Juni 449 und bezieht sich ebenfalls auf das Ephesinische Concil und nennt seine Legaten. (*Jaffé* 209. *Mansi* V. 1423):

Litteras tuae dilectionis accepi cum gestis, quae apud vos de fidei quaestione confecta sunt. Et quia Clementissimus *Imperator* pro Ecclesiae pace sollicitus *Synodum voluit congregari*, **quamvis** *evidenter appareat, rem, de qua agitur, nequaquam synodali indigere tractatu*; tamen, frater carissime, subsecutos esse significo, quos in hac re placuit destinare.

52. *Leo* Theodosio Augusto vom 20. Juni 449 desselben Inhalts mit num. 51. (ibid. col. 1424. *Jaffé* 210):

Acceptis Clementiae vestrae litteris, multum universali Ecclesiae gaudendum esse perspexi, quod christianam fidem, qua divina Trinitas honoratur et colitur, in nullo dissimilem, in nullo vultis esse discordem. Quid enim rebus humanis ad exorandam misericordiam Dei efficacius suffragetur, quam si una gratiarum actio, et unius confessionis sacrificium majestati ejus ab omnibus offeratur? In quo sacerdotum et cunctorum fidelium ita demum erit plena devotio, si in his, quae per unicum Dei Filium Deum Verbum pro nostra redemtione sunt gesta, nihil aliud sentiatur, quam quod *ipse de se et praedicari jussit et credi*. Unde quamvis ad **diem,** quem *Concilio episcopali* pietas vestra constituit, occurrere me ratio nulla permittat; cum *nec aliqua ex hoc ante exempla praecesserint*, et temporalis necessitas me non patiatur deserere civitatem; praesertim cum tam *evidens fidei causa* sit, ut *rationabilius ab indicenda Synodo fuisset abstinendum:* tamen in quantum Dominus juvare dignatur, meum studium commodavi, ut Clementiae vestrae statutis aliquatenus pareatur, ordinatis hinc fratribus meis, qui amputandis scandalis pro causae qualitate sufficiant, *quique praesentiae meae impleant vicem*: quia non talis quaestio orta est, de qua aut possit, aut debeat dubitari.

53. *Leo* Episcopus et s. Synodus, quae in urbe Romae convenit, *Theodosio* Augusto vom 13. Oct. 449 nach der Synode (*Mansi* VI. 14. *Jaffé* 217):

Litteris Clementiae vestrae, quas dudum ad beati Petri Apostoli sedem pro catholicae fidei amore misistis, tantam fiduciam sumpsimus defendendae per vos veritatis et pacis, ut in causa tam simplici, tamque munita nihil putaremus posse existere, quod no-

ceret: praesertim cum ad *episcopale Concilium*, quod haberi apud Ephesum *praecepistis*, tam instructi sint missi, ut si scripta, quae vel ad sanctam Synodum, vel ad Flavianum Episcopum detulerunt, Episcoporum publicari auribus Alexandrinus permisisset Antistes, ita manifestatione *purissimae fidei, quam divinitus inspiratam et accepimus, et tenemus*, omnium concertationum strepitus quievisset, ut nec imperitia ultra desiperet, nec occasionem nocendi aemulatio reperiret. Sed dum *privatae causae* religionis exercentur obtentu, commissum est impietate paucorum, quod *universam* Ecclesiam *vulneraret*. Comperimus enim, non incerto nuntio, sed fidelissimo rerum, quae gestae sunt, narratore Hilaro Diacono nostro, qui vix, ne subscribere per vim cogeretur, effugit, convenisse ad Synodum [gemeint das sog. Ephesinische Räuberconcil] plurimos Sacerdotes, quorum utique frequentia consultationi et judicio profuisset, si is, qui sibi locum principem vindicabat, sacerdotalem moderationem custodire voluisset; ut, sicut moris est, omnium sententiis *ex libertate* prolatis, id tranquillo et aequo constitueretur examine, quod et fidei congrueret, et errantibus subveniret. In ipso autem judicio *non omnes, qui convenerant, interfuisse* cognovimus. Nam alios rejectos, alios didicimus intromissos, qui *pro supradicti Sacerdotis arbitrio*, impiis subscriptionibus captivas manus dederent, et nociturum statui suo scirent, nisi imperata fecissent: talemque ab ipso prolatam esse sententiam, ut dum homo unus impetitur, *in omnem Ecclesiam saeviretur*. Quod nostri ab apostolica Sede directi adeo impium, et catholicae fidei contrarium esse viderunt, ut ad *consentiendum* nulla potuerint oppressione compelli: constanterque in eadem Synodo, ut decuit, fuerint protestati, nequaquam id, quod constituebatur, Sedem apostolicam *recepturam*: quoniam revera omne christianae fidei sacramentum, quod absit a temporibus vestrae pietatis, excinditur, nisi hoc scelestissimum facinus, quod cuncta sacrilegia excedit, aboleatur. . . . . Cui sacramento quia impie nunc a paucis imprudentibus obviatur, *omnes partium nostrarum Ecclesiae*, omnes Mansuetudini vestrae cum gemitibus et lacrymis supplicant *Sacerdotes*, ut quia et nostri fideliter reclamarunt, et eisdem libellum appellationis Flavianus Episcopus dedit, *generalem Synodum* **jubeatis** intra Italiam celebrari, quae omnes offensiones ita aut repellat aut mitiget, *ne aliquid ultra sit vel in fide dubium*, vel in caritate divisum: convenientibus utique orientalium provinciarum Episcopis: quorum si qui superati minis atque injuriis a veritatis tramite deviarunt, salutaribus remediis in

integrum revocentur; ipsique quorum est causa durior, si consiliis melioribus acquiescant, ab Ecclesiae unitate non excidant. Quam autem *post appellationem interpositam* hoc necessarie postuletur, canonum Nicaeae habitorum decreta testantur, quae a *totius mundi sunt Sacerdotibus constituta*, quaeque subter annexa sunt.

54. *Hilari* Rom. eccl. tunc Diaconi, post Episcopi ad Pulcheriam Augustam v. J. 449 (inter Leonis epist. 46. *Mansi* VI. 26):

Vestra itaque veneranda Clementia cognoscat, a praefato Papa *cum omni occidentali Concilio* reprobata omnia, quae in Epheso contra canones per tumultus et odia saecularia a Dioscuro Episcopo gesta sunt, et nulla ratione haec in his partibus *suscipi* posse, quae per potentiam praedicti, non sine laesione fidei, et praejudicio sanctissimi viri innoxiique, commissa sunt. Quae vero constanti et forti auctoritate pro fide a me nuntiata sunt, superfluum credo narrare: nam haec ex litteris beatissimi Papae poteritis agnoscere.

55. *Leo* Episcopus *et sancta Synodus*, quae in Urbe Roma convenit, Clero, Honoratis, et plebi consistenti Constantinopoli, dilectissimis filiis in Domino salutem (*Mansi* VI. 30, *Jaffé* 222) vom 15. Oct. 449.

In notitiam nostram, quae Ephesi contra opinionem omnium sunt acta, perlatis, magno animum nostrum fatemur moerore confusum; nec tantum licuisse iniquitati, facile potuissemus credere, nisi filius noster Hilarus Diaconus, quia nobis vice nostra cum aliis, ut interesset Synodo, missus fuerat, fugiens revertisset, declinans, ne injustae particeps esset sententiae.

56. *Leo* Ep. Martino et Fausto presb. et archimandritis vom 17. März 450. (*Mansi* VI. 65. *Jaffé* 227):

Siquidem inter discretarum spatia longinqua regionum, unum sumserunt corda nostra consilium, ut quod a nobis desiderabatis, eo vobis tempore, quo epistolae vestrae mittebantur, occurrerit, si tamen dilectioni vestrae tradi scripta nostra potuere, quae non solum *apostolicae Sedis* auctoritate, sed etiam *sanctae Synodi*, quae ad nos frequens convenerat, *unanimitate* directa sunt, ut in his, quantam curam totius Ecclesiae habeamus, appareat; hortando scilicet omnium fidelium mentes, et clementissimorum *Principum praesidia ad defensionem fidei* postulando: quorum pios et catholicos animos non diffidimus opem atque auctoritatem suam justis petitionibus praestituros; quo citius, auxiliante Domino, perniciosa haeresis, et dudum sanctorum Patrum auctoritate damnata, quae

nuper Ephesi male adjuta est, auferatur. Interim vero det operam, quantum fieri potest, vestra dilectio, ut omnibus Ecclesiae filiis innotescat, quid contra impium sensum secundum doctrinam *evangelicam* et *apostolicam* praedicemus. Quia licet plene, quae semper fuisset atque esset Catholicorum sententia scripserimus, tamen nunc quoque ad confirmandas omnium mentes, non parum exhortationis addidimus. Memor enim sum, me sub illius nomine Ecclesiae praesidere, cujus a Domino Jesu Christo est glorificata confessio, et cujus fides omnes quidem haereses destruit, sed maxime impietatem praesentis erroris expugnat: et intelligo *mihi aliud non licere, quam ut omnes conatus meos ei causae, in qua universalis Ecclesiae salus infestatur, impendam.*

57. *Leo* ad Theodosium Augustum vom 16. Juli 450. (*Mansi* VI. 83. *Jaffé* 230). Er weiſt hin auf die Schreiben von Cyrillus, auf die Synode von Epheſus und fährt fort:

Non aspernetur etiam meam epistolam recensere, quam *pietati patrum* per omnia *concordare reperiet.* Cumque a se hoc, quod eidem profuturum sit, expeti desiderarique cognoverit, Catholicorum sententiis toto corde consentiat: ita ut sinceram *communis fidei* professionem, *absolutissima subscriptione,* coram omni clero, et universa plebe declaret, *apostolicae Sedi et universis* Domini *Sacerdotibus, atque Ecclesiis publicandam,* ut pacificato per unam fidem mundo, possimus omnes dicere, quod angeli, nato de Maria Virgine Salvatore cecinerunt: ‚Gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis.' Quia vero et nos, et beati patres nostri, quorum doctrinam et veneramur et sequimur, in unius fidei concordia sumus, sicut provinciarum omnium protestantur Antistites. Es möge der Kaiſer ihm die Erklärung des Biſchofs von Conſtantinopel zukommen laſſen: er glaube „aller Katholiken und ſein Bekenntniß." Stimmten alle zu, ſo ſei es gut. Sin vero aliqui a puritate nostrae fidei atque patrum auctoritate dissentiunt; *Concilium universale* intra Italiam, sicut *Synodus,* quae ob hanc causam Romae convenerat, *mecum petiit,* clementia vestra *concedat*: ut in unum convenientibus omnibus his, qui aut ignorantia, aut terrore prolapsi sunt, correctionis remediis consulatur, nec cuiquam ultra sit liberum, ita Nicaenae Synodi facere mentionem, ut ejus inveniatur esse fidei contrarius: quoniam et universae Ecclesiae et vestro hoc Imperio profuturum est, si unus Deus, una fides et unum sacramentum salutis humanae, una totius mundi confessione teneatur.

58. *Leo* Pulcheriae Augustae vom 16. Juli 450. (*Mansi* VI. 86. *Jaffé* 231).

Simplex enim est absolutumque, quod posco, ut remoto longarum disputationum labore, sanctae memoriae *Cyrilli* Alexandrini Episcopi *epistolae*, quam ipse ad Nestorium miserat, *acquiescat*; in qua et errorem Nestorii arguit, et fidem Nicaenae definitionis exposuit: vel *epistolae meae*, quae ad sanctae recordationis Flavianum Episcopum est directa, *consentiat*. Quibus vigilanter inspectis, Constantinopolitanus Antistes repudiandum sibi, quod ausa est contra puram et singularem fidem imperita insipientia definire, incunctanter agnoscat: quia *et mea, et sanctorum Patrum* de Incarnatione Domini concors per omnia et una confessio est. Quam si quis existimaverit non sequendam, ipse se a compage catholicae unitatis abscidit: cum tamen nos, ut in integrum omnia revocentur, optemus. Ad effectum vero salubrium dispositionum velocius obtinendum, fratres et Coepiscopos meos Abundium, et Asterium sed et Basilium, et Senatorem Presbyteros probatissimos viros misi, qui Clementiae vestrae *formam fidei*, quam *secundum doctrinam venerabilium Patrum praedicamus*, offerrent, et remotis circumlocutionibus, quibus obscurari veritas solet, quid de Incarnatione Filii Dei *a totius orbis probatis Sacerdotibus defensum fuisset*, ostenderent: quos post divinam gratiam, sancto vestrae pietatis auxilio dignum est adjuvari; ne in totius Ecclesiae perturbationem imprudens procedat intentio: cum correctione adhibita, omnes oporteat in unius confessionis redire concordiam. *A qua si forsitan ab aliquibus discrepatur*, *universale Concilium* Sacerdotum haberi intra Italiam, Clementia vestra annitente, jubeatur: quo remota arte fallendi, tandem pateat, quid *altiore tractatu aut coerceri debeat, aut sanari.*

59. *Leo* P. ad Marcianum Augustum v. 23. April 451. (*Mansi* VI. 113, *Jaffé* 240).

Et cum ab *evangelica apostolicaque doctrina* ne *uno quidem verbo* liceat dissidere, aut aliter de Scripturis divinis sapere, quam *beati Apostoli* et *Patres nostri* didicerunt atque docuerunt, nunc demum indisciplinatae moventur et impiae quaestiones, quas olim mox ut eas per apta sibi corda *diabolus* excitavit, per discipulos *veritatis Spiritus sanctus extinxit.* In einem zweiten Briefe an denſelben vom 9. Juni 451 (*Mansi* VI. 114. *Jaffé* 241) kommt er darauf zurück, erklärt, er wolle ſelbſt eine Synode, bitte aber ſie wegen des Krieges auf eine beſſere Zeit zu verſchieben.

60. *Leo* P. Juliano Ep. vom 9. Juni 451. (*Mansi* VI. 120. *Jaffé* 244):

Quamvis enim ubique jam catholicae fidei lumen eluceat; et *quod est validissimum*, christianorum *Principum divinis auctoritatibus corda famulentur*: quaedam tamen sunt, quae ita Ephesinus ille turbo confudit, ut magno moderamine sit agendum, ne mala dissensionum, quae inde sunt orta, permaneant. Quid itaque Legatis nostris injunctum atque commissum sit, ipsorum insinuatione cognosces, eum mihi atque illis impensurus affectum, ut quaecumque ipsis mandata sunt, dilectionis tuae studio et sollicitudine sociata, adjuvante Domino, perveniant ad eum, quem optamus, effectum.

61. *Leo* I. an Kaiſer Marcianus v. 24. Juni 451. (*Jaffé* 247. *Mansi* VI. 126):

Credebamus clementiam vestram id desiderio nostro posse praestare, ut praesenti necessitate respecta, *differri* ad opportunius tempus *sacerdotalem Synodum* juberetis: ut evocatis de cunctis provinciis Sacerdotibus, vere possit esse universale Concilium. *Sed quia* vos amore catholicae fidei congregationem *nunc fieri voluistis*, ne *devoto obviare viderer arbitrio*, fratrem et Coepiscopum meum Paschasinum de ea Provincia, quae videtur esse securior, evocatum, *qui vicem praesentiae meae possit implere*, direxi: Bonifacio fratre et Compresbytero meo sociato et his, quos antea miseramus, adjunctis, consortem illis fratrem quoque meum Julianum addentes Episcopum. Er hofft, dieſe werden alles ſo gut machen, daß die Spuren der Ketzerei verſchwinden, quoniam catholica fides, quam instruente nos Spiritu Dei per sanctos Patres a beatis Apostolis didicimus et docemus, neutrum subrepere permittit errorem. Dann ſagt er, es gezieme ſich, daß ſein Legat anſtatt ſeiner praesidere.

62. Im folgenden Briefe an den Kaiſer v. 26. Juni 451 kommt er auf die Inopportunität des Concils zurück, geht dann auf die Synode zu Epheſus ein und fährt fort (col. 128): Sequens vero in praedicta civitate, non potest vocari Concilium, quod in *eversionem fidei* fuisse constat agitatum; *quodque vestra clementia* amore veritatis Catholicis adfutura, *aliud statuendo cassavit*, gloriosissime Imperator.

Unde per ipsum Dominum nostrum Jesum Christum, *qui regni vestri est auctor et rector*, obtestor et obsecro clementiam vestram, ut in praesenti synodo *fidem*, quam beati Patres nostri ab Apostolis sibi traditam praedicarunt, *non patiamini quasi dubiam retractari;* et quae olim majorum sunt auctoritate damnata,

redivivis non permittatis conatibus excitari: illudque potius *jubeatis* ut antiquae Nicaenae Synodi constituta, remota haereticorum interpretatione permaneant. *Nec me quoque*, ut voluit *vestra clementia, ab illo credatis abesse Concilio, cum in his fratribus, quos direxi*, id est Paschasino et Lucentio episcopis, Bonifacio et Basilio presbyteris sed et in fratre meo Juliano, quem eorum volui esse participem, *etiam mea sit aestimanda praesentia.*

63. *Leo* I. an die [zu Nicäa angeſagte aber] zu Chalcedon gehaltene Synode v. 26. Juni 451 (*Jaffé* 251. *Mansi* VI. 134).

Man müſſe den h. Entſchluß des Kaiſers, ſie verſammelt zu ſehen, annehmen, beatissimi *Petri Apostoli jure atque honore servato, adeo ut nos quoque suis ad hoc litteris invitaret, ut venerabili Synodo nostram praesentiam praeberemus*: quod quidem nec necessitas temporis, nec ulla poterat *consuetudo* permittere. *Tamen in his fratribus*, hoc est Paschasino et Lucentio Episcopis, Bonifacio et Basilio Presbyteris, qui ab apostolica Sede directi sunt, *me Synodo vestra fraternitas aestimet praesidere, non abjuncta a vobis praesentia mea, qui nunc in Vicariis meis adsum*, et jamdudum in fidei catholicae praedicatione non desum; ut qui non potestis ignorare, quid ex antiqua traditione credamus, non possitis dubitare, quid cupiamus.

Unde, fratres carissimi, rejecta penitus audacia disputandi contra fidem divinitus inspiratam, vana errantium infidelitas conquiescat; nec liceat defendi, quod non licet credi: cum secundum *evangelicas* auctoritates, secundum *propheticas* voces, *apostolicamque doctrinam* plenissime et lucidissime per litteras, quas ad beatae memoriae Flavianum Episcopum misimus, fuerit *declaratum*, quae sit de sacramento Incarnationis Domini nostri Jesu Christi pia et sincera confessio.

64. Bericht des Concils von Chalcedon an P. Leo (*Mansi* VI. 147). Sie ſchildern zuerſt ihre Freude übers Concil.

Si enim ubi sunt duo aut tres congregati in nomine ejus, ibi se in medio eorum fore perhibuit; quantam circa *sacerdotes* peculiaritatem potuit demonstrare, qui et patriae et labori suae confessionis notitiam praetulerunt? Quibus tu quidem, sicut membris caput *praeeras in his, qui tuum tenebant ordinem*, benevolentiam praeferens. Imperatores vero fideles ad ornandum decentissime praesidebant, sicut Zorobabel Jesu, Ecclesiae, tamquam Jerusalem, aedificationem renovare circa dogmata invitantes. Dann ſchildern ſie die Sache des Eutyches, kommen auf die Disciplin, die Erweiterung

der Rechte des Constantinopolit. Patriarchen und fahren fort: (col. 154) in Bezug auf diesen Punkt, den sie ausdrücklich mit den Unruhen und der Confusion motiviren, welche oft entstanden sei: Quae igitur *definivimus* [vorher haben sie gesagt: Indicamus vero quia et altera quaedam (als die Glaubensfrage) pro rerum ipsarum ordinata quiete et propter ecclesiasticorum statutorum *definivimus* firmitatem] ad interemtionem quidem totius confusionis, confirmationem vero ecclesiasticae ordinationis, haec sicut propria et amica, et ad decorem convenientissima, dignare complecti, sanctissime et beatissime Pater. *Qui enim locum vestrae Sanctitatis obtinent* sanctissimi Episcopi Paschasinus et Lucentius, et qui cum eis est reverendissimus Presbyter Bonifacius, *his ita constitutis vehementer resistere tentaverant*, procul dubio a vestra providentia inchoari et hoc bonum volentes: ut sicut fidei sic bonae ordinationis vobis deputetur effectus. Nos enim curantes tam piissimos et Christi amicos Imperatores, qui super hoc delectantur, quam clarissimum Senatum, et totam, sicut dicere convenit, imperii civitatem, opportunum credidimus esse honoris ejus confirmationem ab universali Concilio celebrari, et velut haec a tua Sanctitate fuerint inchoata, eo quod fovere semper studeas, roboravimus, praesumentes, dum noverimus, quia quidquid rectitudinis a filiis sit, ad patres recurrit, facientes hoc proprium sibi. *Rogamus igitur, et tui decretis nostrum honora judicium*; et sicut nos capiti in bonis adjecimus consonantiam, sic et summitas tua filiis quod decet adimpleat. Sic enim pii et Principes complacebunt, qui tamquam legem tuae Sanctitatis judicium firmaverunt; et Constantinopolitana sedes suscipiet premium, quae omne semper studium vobis ad causam pietatis explevit, et semetipsam vobis ad concordiam eodem zelo conjunxit. Ut autem cognoscatis, quia nihil cuilibet donando per gratiam fecimus, aut per inimicitias adversando, sed ut nutu gubernati divino; omnem vobis gestorum vim *insinuavimus*, ad comprobationem nostrae sinceritatis, et ad eorum quae a nobis gesta sunt, firmitatem et consonantiam.

65. *Synodica Ravennii* aliorumque *Episc. Gallorum* ad Leonem (*Mansi* VI. 162):

Exultavimus itaque Christo propitio lectis Beatitudinis vestrae litteris, et omni instructione patefacta, omnes intra Gallias constitutos exultare mox fecimus: dolentes pariter pro his vobiscum, qui catholicae fidei lumine derelicto, errorum tenebras inciderunt. Quae Apostolatus vestri scripta, ita ut symbolum fidei, quisquis

redemptionis sacramenta non negligit, tabulis cordis adscribit, et tenaci, quo ad confundendos haereticorum errores paratior sit, memoriae commendavit. Multi itaque in ea gaudentes pariter et exultantes, recognoverunt *fidei suae sensum*; et ita se semper *ex traditione paterna* tenuisse, ut vester Apostolatus exposuit, jure laetantur. Nonnulli sollicitiores facti, Beatitudinis vestrae admonitione percepta modis omnibus se gratulantur instructos, datamque sibi occasionem gaudent, qua libere ac fiducialiter, suffragante etiam apostolicae Sedis auctoritate, eloquantur, et asserat unusquisque quod credit ..... Quod nos ante oculos semper habentes, non desinemus Domino ac Deo nostro gratias agere, et pariter supplicare; gratulantes, quod tantae Sanctitatis, tantae fidei, tantaeque doctrinae apostolicae Sedi, unde religionis nostrae, propitio Christo, fons et origo manavit, Antistitem dederit: petentes etiam, ut datum concessumque munus Pontificii vestri, longissima ad aedificationem Ecclesiarum suarum aetate custodiat. Nos autem etsi impares meritis, *pari tamen fide*, si quid (quod absit) contra Ecclesiam catholicam profana infestatione tentetur, parati sumus, confortante Domino, cum Beatitudine vestra pro veritate fidei animas nostras ponere, et vitam hanc auctori salutis nostrae et largitori aeternitatis impendere.

66. *Leo* I. ad episc. Galliae v. 27. Jan. 452 (*Jaffé* 257. *Mansi* VI. 183). Er hätte gewünſcht, ihr Schreiben (*vestrae sententiae professio*) ſeinen Legaten fürs Concil mitgeben zu können. Das ſei nicht möglich geweſen; er habe endlich das lang erſehnte Schreiben erhalten, easque (litteras) cum gaudio recensentes probavimus, sicut confidebamus, **eruditione Spiritus Sancti** *coelestem in vobis vigere doctrinam*, die der Feind im Orient gefälſcht habe. Darüber ſpricht er weiter und ſchließt:

Quae diabolicorum sensuum prodigiosa commenta, Sancta nunc *Synodus, humilitatis nostrae scriptis*, auctoritate Domini mei beatissimi Petri Apostoli et merito roboratis, *religiosa unanimitate consentiens* abominandum hoc ab Ecclesia Dei *amputavit* opprobrium: Dioscoro quoque Alexandrino in sua impietate damnato: ne *illa Ecclesia, quae inter ipsa Evangelii principia beatum Marcum beatissimi Petri Apostoli discipulum in omnibus utique doctoris sui magisterio consonantem habuit fundatorem*, quaeque postea recentioribus a nostra aetate temporibus *Athanasium, Theophilum*, et proxime *Cyrillum* probatissimos Praesules habuit, *indignam captivitatem sub haeretici dominatione pateretur*. Unde secundum magnam

misericordiam Dei universos diaboli conatus, quibus Ecclesiam Dei conturbare molitus est, noveritis esse destructos.

67. Im Schreiben an sie (ibid. 185 ep. 103. *Jaffé* 258), womit er denselben die Schlüsse von Chalcedon bekannt macht, sagt er:

Impletis per misericordiam Dei communibus votis, dignum est fraternitatem vestram sanctorum gaudiorum habere consortium. Nam fratres mei, qui *vice mea* Orientali Synodo praesederunt, quae acta retulerint significo, *confirmata catholica fide*, et *glorificato apostolicae praedicationis triumpho*: quod etiam hi, qui ad deviandum vel seducti fuerant, vel impulsi, recepta veritatis luce laetantur. Siquidem *omnes* Domini *Sacerdotes in unicam sententiam, sancto Spiritu docente, consensere:* et de sacramento dominicae Incarnationis, in qua multorum intelligentia caligabat, ita tenebrae erroris ablatae sunt, ut in uno Domino nostro, vero et Dei et hominis filio, nec de humanitatis ambigatur natura, nec de Deitatis essentia. In impios autem nefandi errores auctores, qui indignos se Dei gratia judicantes, correctionis uti remediis noluerunt, qualis sit lata sententia, exemplaria quae misimus edocebunt: ut *agnoscat* vestra dilectio, fratres carissimi, *in sancto examine divinum non defuisse judicium*, quo et vindicta retributa est obduratis, et pax impensa correctis. Dominus vos incolumes custodiat, fratres carissimi.

68. *Leo* ad Marcianum Imp. v. 22. Mai 452 (*Jaffé* 259. Ep. 104. *Mansi* VI. 187).

Der Kaiser und der Patriarch hatten den Papst um Bestätigung des auf den Vorrang und die Rechte des Patriarchen von Constantinopel bezüglichen 28. Canon von Chalcedon gebeten (ep. 100. 101). Darauf schreibt Leo, nachdem das Geschäft, wegen dessen die Synode berufen worden, glücklich beendigt sei, bedauere er, daß der Ehrgeiz wieder wach werde. Anatolius möge zufrieden sein. Privilegia enim Ecclesiarum, sanctorum Patrum canonibus instituta, et venerabilis Nicaenae Synodi fixa decretis, nulla possunt improbitate convelli, *nulla novitate mutari*. Thue er das, so werde er strafbar. Die Legaten hätten mit Recht widersprochen und der Kaiser möge davon abstehen.

69. Dasselbe schreibt er der Kaiserin Pulcheria (ep. 105. *Mansi* VI. 195) und Anatolius selbst (ep. 106. ibid. 197), cum tanto *divinitus* privilegio Nicaena sit Synodus consecrata, ut sive per pauciores, sive per plures ecclesiastica judicia celebrentur, *omni penitus auctoritate sit vacuum, quicquid ab illorum fuerit constitutione diversum*. Die Väter von Nicäa hätten gemacht *manentes usque in*

finem mundi leges ecclesiasticorum canonum und dieſe gälten in Rom und überall und könnten nicht geändert werden. Dasſelbe ſpricht aus die ep. 107 (ibid. 207).

70. *Leo* I. Juliano Episc. (ep. 109. *Mansi* VI. 213).

Ne autem ad confirmandos piorum animos, vel ad haereticos confutandos necessaria aut deesset, aut lateret instructio, misi epistolam sanctae memoriae *Athanasii* Episcopi ad Epictetum Episcopum datam, cujus testimoniis sanctae memoriae *Cyrillus* usus est in Ephesina Synodo contra Nestorium et Eutychen in illius jam temporis haereticis debellatis. *Audeant hunc* tantae auctoritatis *virum* Eutychis et Dioscori sectatores aut imperitiae, aut pravitatis *arguere, qui praedicationem nostram a doctrina atque intelligentia Patrum jactitant deviare.*

71. *Marcianus* Augustus ad Leonem P. (inter Leonis ep. 110. *Mansi* VI. 215).

Miramur supra modum, quod post Calchedonensem Synodum, et litteras venerabilium Episcoporum ad tuam Sanctitatem missas, quibus omnia in ipsa Synodo acta significabant, nullo prorsus pacto a tua clementia ejusmodi epistolae remissae sint, quas videlicet in sanctissimis Ecclesiis perlectas, in omnium oportebat notitiam venire. Quod nonnullorum animis, qui Eutychetis etiam nunc pravam opinionem et perversitatem sectantur, *ambiguitatem multam injecit, utrum tua Beatitudo, quae in sancta Synodo decreta sunt, confirmaverit.* Et ob eam rem tua pietas litteras mittere dignabitur, per quas omnibus Ecclesiis et populis manifestum fiat *in sancta Synodo peracta, a tua beatitudine rata haberi.*

72. *Leo* I. ad Marcianum Augustum v. 21. März 453. (ep. 115. *Mansi* VI. 230. *Jaffé* 269).

Nam cum vestro *precipue opere* sit effectum, ut per synodale Concilium, damnatis impii dogmatis defensoribus, omnes vires sacrilegus error amitteret, ad ejusdem devotionis pertinet palmam, si malum, quod in suis ducibus est oppressum, etiam in quibuscumque reliquiis deleatur. Quod *facilius* clementia vestra *arbitratur implendum, si per universas Ecclesias definitiones sanctae Synodi Calchedonensis apostolicae Sedi* **placuisse** *doceantur.* De quo quidem ratio *non* fuit ambigendi, *cum ei fidei omnium subscribentium consensus accesserit,* quae a me secundum formam apostolicae doctrinae ac paternae traditionis emissa est; *et per fratrem meum Lucianum* Episcopum talia et ad Gloriam vestram, et ad Constantinopolitanum episcopum scripta direxerim, quae evidenter ostenderent,

me ea, quae de fide catholica in praedicta Synodo definita fuerant, approbare. Sed quia in eisdem literis ea, quae *per occasionem Synodi* [die Beſtimmung über den Patriarchen von Conſtantinopel] male sunt attentata, reprehenderam, maluit praedictus Antistes meam gratulationem tacere, quam suum ambitum publicare. Mihi autem multum fiduciae, *Deo per vos operante,* collatum est, quod probasse vos observantiam meam de custodia canonum paternorum, pietatis vestrae affatibus indicastis. Et merito geminatur gaudium meum, cum vobis religiosissime placere cognosco, ut fides Nicaena suam teneat firmitatem, et privilegia Ecclesiarum illibata permaneant.

73. *Leo* I. an die Biſchöfe auf dem Concil zu Chalcedon vom 21. März 453 (ep. 114. *Mansi* VI. 226, *Jaffé* 268).

Omnem quidem fraternitatem vestram nosse non ambigo, *definitionem sanctae synodi, quae ob confirmationem fidei in Calchedonensi civitate celebrata est, toto corde me fuisse complexum*: quia nulla sinebat ratio, ut qui unitatem catholicae fidei dolebam ab haereticis fuisse turbatam, non exultanter in integrum rediisse gauderem. Hoc autem non solum ex ipso beatissimae *consensionis* effectu, sed etiam ex epistolis meis, quas post reditum meorum ad Constantinopolitanae urbis Antistitem dedi, potuissetis agnoscere, si vobis responsionem Sedis apostolicae manifestare voluisset. Ne ergo per malignos interpretes dubitabile videatur, utrum quae in Synodo Calchedonensi *per unanimitatem vestram de fide statuta sunt,* approbem, haec ad omnes fratres et Coepiscopos nostros, qui praedicto Concilio interfuerunt, scripta direxi, quae gloriosissimus et clementissimus Princeps, sicut poposci, in notitiam vestram mittere pro catholicae fidei amore dignabitur: ut et fraterna universitas, et omnium fidelium corda cognoscant, *me non solum per fratres, qui vicem meam executi sunt,* sed etiam *per approbationem gestorum synodalium, propriam vobiscum unisse sententiam: in sola videlicet causa fidei,* quod saepe dicendum est, *propter quam generale Concilium,* et *ex praecepto* christianorum Principum, et *ex consensu apostolicae Sedis placuit congregari*: . . . . . De custodiendis quoque sanctorum Patrum statutis, quae in Synodo Nicaena inviolabilibus sunt fixa decretis, observantiam vestrae Sanctitatis admoneo, ut jura Ecclesiarum, sicut ab illis CCCXVIII Patribus *divinitus inspiratis* sunt ordinata, permaneant. Nihil alienum improbus ambitus concupiscat, nec per alterius imminutionem suum aliquis quaerat augmentum. Quantumlibet enim extortis assentationibus sese instruat vanitatis elatio, et appetitus suos Conciliorum aestimet no-

mine roborandos, infirmum atque irritum erit, quicquid *a praedictorum Patrum canonibus discreparit.* Quorum regulis apostolica Sedes quam reverenter utatur, scriptorum meorum, quibus Constantinopolitani Antistitis conatus repuli, poterit sanctitas vestra lectione cognoscere et me auxiliante Domino catholicae fidei et *paternarum constitutionum esse custodem.*

74. *Leo* I. ad Maximum, *Antiochenum* Episc. v. 11. Juni 453 (ep. 119, *Mansi* VI. 239. *Jaffé* 273).

Et ideo frater carissime, oportet dilectionem tuam toto corde perspicere, cujus Ecclesiae gubernaculis te Dominus voluerit praesidere, et ejus meminisse *doctrinae, quam* praecipuus Apostolorum omnium beatissimus *Petrus*, per totum quidem mundum uniformi praedicatione, sed *speciali magisterio* in *Antiochena* et *Romana urbe fundavit:* ut illum in suae glorificationis domicilio praeeminentem ea intelligas reposcere instituta, quae tradidit, sicut ab ipsa, quam confessus est, veritate suscepit. Neque ullo modo sinas in Orientalibus Ecclesiis, maximeque in his, quas Antiochenae sedi sacratissimorum Patrum Nicaeni canones deputaverunt, ab improbis haereticis Evangelio resultari, et vel Nestorii, vel Eutychis a quoquam dogma defendi. Quoniam sicut dixi, catholicae fidei petra, cujus cognomen beatus Apostolus Petrus sumsit a Domino, nullum recipit *ab utraque* impietate vestigium. . . . . Nunc autem ad omnia generaliter pronuntiare sufficiat, quodsi quid **a quoquam** contra Nicaenorum canonum statuta in quacumque Synodo, vel tentatum est, vel ad tempus videtur extortum, nihil praejudicii potest *inviolabilibus* inferre *decretis*: et *facilius erit quarumlibet consensionum pacta dissolvi, quam praedictorum canonum regulas ex ulla parte corrumpi.* . . . . Si quid sane ab his fratribus, quos ad sanctam Synodum *vice mea* misi, **praeter id, quod ad causam fidei pertinebat**, gestum esse perhibetur, *nullius erit penitus firmitatis*: quia *ad hoc tantum ab apostolica Sede sunt directi, ut excisis haeresibus, catholicae essent fidei defensores.* Quicquid enim *praeter speciales causas synodalium Conciliorum* ad examen episcopale defertur, potest aliquam dijudicandi habere rationem, *si nihil de eo est a sanctis Patribus apud Nicaeam definitum.* Nam quod ab illorum regulis et constitutione discordat, apostolicae Sedis *numquam* poterit obtinere consensum. . . . . Illud quoque dilectionem tuam convenit praecavere, ut praeter eos, qui sunt Domini *Sacerdotes*, nullus sibi docendi et praedicandi jus audeat vindicare, sive ille monachus, sive sit laicus, qui alicujus scientiae nomine glorietur.

Quia etsi optandum est, ut omnes Ecclesiae filii, quae recta et sana sunt, sapiant; non tamen permittendum est, ut quisquam extra sacerdotalem ordinem constitutus, *gradum sibi praedicatoris* assumat, cum in Ecclesia Dei omnia *ordinata* esse conveniat, ut in uno Christi corpore et excellentiora membra suum officium impleant, et inferiora superioribus non resultent.

75. *Leo* I. ad Theodoritum episc. Cyri (ep. 120, *Mansi* VI. 244).

Remeantibus ad nos fratribus, et consacerdotibus nostris, quos ad sanctum Concilium *Sedes* beati Petri direxit, agnovimus dilectionem tuam, superno adjutorio, nobiscum tam Nestorianae impietatis, quam Eutychianae vesaniae, extitisse victricem. Unde gloriamur in Domino, cum propheta canentes: Adjutorium nostrum in nomine Domini, qui fecit coelum et terram: qui nullum nos in nostris fratribus detrimentum sustinere permisit, sed quae nostro prius ministerio definierat, *universae fraternitatis irretractabili firmavit assensu*: ut vere a se prodiisse ostenderet, quod prius a prima omnium Sede formatum, *totius christiani orbis judicium recepisset*: ut in hoc quoque capiti membra concordent. In quo amplior nobis accrescit gaudendi materia, dum tanto magis se perculit inimicus, quanto contra Christi ministros saevius insurrexit. Nam ne aliarum sedium ad eam, quam ceteris omnium Dominus statuit praesidere, consensus assentatio videretur, aut alia quaelibet subrepere posset adversa suspicio; *inventi prius sunt, qui de judiciis nostris ambigerent*. Et dum nonnulli a dissensionis incitati auctore ad contradictionum bella prosiliunt, ad majus bonum, malo ejus, auctore totius bonitatis dispensante, perventum est. Dulcius siquidem munera gratiae divinae proveniunt, quoties non sine magnis sudoribus acquiruntur: et minus bonum videri solet pax continuata per otium, quam reddita per labores. Ipsa quoque veritas et clarius renitescit, et fortius retinetur, dum quae fides prius docuerat, *haec postea examinatio confirmarit*. Multum denique sacerdotalis officii meritum splendescit, ubi sic summorum servatur auctoritas, ut in nullo inferiorum putetur imminuta libertas. Et ad majorem Dei gloriam proficit finis examinis, quando ad hoc se accipit exercendi fiducia, ut vincatur adversitas: ne quod per se probatur reprobum, silentii praejudicio videatur oppressum. (col. 248). Hoc praecipue praesenti occasione credimus admonendum, frater carissime, ut quotiescunque divina gratia administrante, illos, qui foris sunt, fonte doctrinae aut submergimus, aut purgamus, in nullo *ab illis*,

quae **Spiritus sancti Divinitas in Calchedonensi protulit,** *fidei regulis* recedentes, inter utrumque hostem novellae perfidiae sermonem nostrum cum omni cautela libremus: non jam, *quod absit, tamquam de dubiis disceptantes,* sed auctoritate summa, *quae bene definita sunt,* adstruentes: cum et in apostolicae Sedis epistola universalis sanctae Synodi assensu firmata, tanta divinae auctoritatis *testimonia* noverimus esse gesta, ut nullus queat ulterius dubitare, nisi qui sibimetipsi errorum tenebras inferri maluerit, et synodalia gesta vel *quibus* **primum** *fidei definitio legitur esse formata,* vel quibus praefatae literae apostolicae Sedis, etiam tuae fraternitatis studio defensae sunt, et maxime ad piissimos Principes totius Concilii allocutio, tot sit praecedentium patrum *testimoniis* roborata, ut cuivis imprudenti et pertinaci animo, si tamen non jam cum diabolo pro sua impietate damnatus est, valeant suadere.

76. *Leo* I. ad Proterium Episc. Alexandrinum (ep. 129. *Mansi* VI. 272):

. . *Non enim novae* praedicationis est epistola mea, qua ad relationem sanctae memoriae Flaviani contra Eutychen de Domini nostri Jesu Christi Incarnatione respondi, in nullo discedens ab ejus fidei regula, quae evidenter a *nostris vestrisque* est defensa *majoribus.* Quos si Dioscorus sequi imitarique voluisset, in Christi corpore permanet, habens et in beatae memoriae *Athanasii* opusculis, unde instrueretur, et in sanctae recordationis *Theophili* et *Cyrilli* sermonibus, unde damnato olim dogmati laudabiliter contrairet, potius quam consortium eutychianae impietatis eligeret. . . . . Unde lectis primitus praedictorum *Sacerdotum* assertionibus, *tunc demum mea quoque scripta* recitentur: ut aures fidelium probent; *non aliud nos, quam quod a majoribus accepimus, praedicare.* Et quia ad haec discernenda minus exercitatos habent sensus, ex Patrum saltem litteris discant, quam antiquum hoc malum sit, quod nunc a nobis tam in Nestorio, quam in Eutyche, qui erubuerunt Evangelium Christi secundum ipsius Domini doctrinam praedicare, damnatur. Vom Inhalte dieſes Schreibens ſetzt er in ep. 130 ibid. col. 274. den Kaiſer Marcian in Kenntniß.

77. *Leo* I. P. ad Leonem Augustum (ep. 145. *Mansi* VI. 308):

Prout ergo misericordia Dei, *consilio spiritus sui mentem vestrae Pietatis instruxerit,* sanctae primitus Alexandrinae ecclesiae pacis reparatione consulite, et per catholicos Sacerdotes talem provideri jubete Pontificem, in quo et in actuum probitate, et in

fidei professione nihil possit reprehensibile reperiri: ut omnibus rite compositis, eadem ubique servetur praedicatio veritatis.

78. *Leo* Juliano Episcopo (ep. 147. ibid. 310):

Quod ergo in causa fidei principale est, incessabilibus suggestionibus obtinete, ut *sanctae Synodi Calchedonensis statuta* nullis haereticorum pulsentur insidiis, neque liceat quicquam de illa definitione convelli, *quam ex inspiratione divina non dubium est* per omnia evangelicis, atque apostolicis *consonare* doctrinis.

79. *Leo* P. Leoni Augusto (ep. 148. *Mansi* VI. 311).

Licet proxime ad Clementiam vestram gemina scripta direxerim, quorum unum debitum salutationis impleret, aliud pro statu Ecclesiae supplicaret, tamen occasione, quae Deo providente se praebuit, iterari utramque convenit, gloriosissime Imperator. Secundum illam ergo fiduciam, *quam ex Dei inspiratione universali Ecclesiae praestitistis*, ante cujusquam preces constituendo, quod maxime ab omnibus fuerat expetendum, non definimus gratias agere, et *providentiam Dei in fidei vestrae fervore benedicere*, qui sancto et catholico spiritu, sicut fratris et Coepiscopi mei Anatolii sermone cognovi, ita haereticorum impudentiae restitistis, ut profiteremini *in totius mundi pacem Calchedonensis Synodi vos esse custodes. Quod cum ex* **vestrae fidei sententia** *saluberrime definitum sit*; quanto studiosius universali Ecclesiae est conferendum; ut tranquillitas fidei christianae etiam vestro prosit imperio, nec improbitas haeretica in aliquo de suo molimine glorietur? Cujus pertinax et insidiosa contentio illico conquiescit, si imperiali potestate frenetur.

80. *Leo* ad Leonem Augustum (ep. 156. *Mansi* VI. 325).

Cum enim Clementiam tuam Dominus *tanta sacramenti sui illuminatione* ditaverit, debes incunctanter advertere, regiam potestatem tibi non ad solum mundi regimen, sed maxime *ad Ecclesiae praesidium* esse collatam: ut ausus nefarios comprimendo, et quae bene sunt statuta defendas, et veram pacem his, quae sunt turbata, restituas; depellendo scilicet pervasores juris alieni, et antiquae fidei sedem Alexandrinae Ecclesiae *reformando*: ut correctionibus tuis Dei iracundia mitigata, religiosae antea civitati non retribuat, quae admissa sunt, sed remittat. Constitue ante oculos cordis tui, venerabilis Imperator, omnes, qui per totum orbem sunt Domini Sacerdotes, pro ea tibi fide, in qua totius mundi est redemptio, supplicare. . . . Ac ne huius epistolae pagina in nimiam longitudinem tenderetur, aliis litteris, quae assertioni catholicae fidei congruunt, comprehendi: ut licet ea, quae a Sede apostolica sunt

praedicata, sufficerent, insidias tamen haereticorum etiam haec, quae sunt adjecta, reserarent. *Sacerdotalem* namque et *apostolicum tuae pietatis animum*, etiam hoc malum ad justitiam ultionis debet accendere, quod Constantinopolitanae Ecclesiae puritatem pestilenter obscurat, in qua inveniuntur Clerici quidam haereticorum sensui consonantes, et intra ipsa Catholicorum viscera assertionibus suis haereticos adjuvantes.

81. *Leo* I. an die Aegyptier (ep. 160. *Mansi* VI. 337).

Omni itaque dilectionis vestrae studio ac labore nitendum est, ne ulla insidiantium disceptatio possit admitti, neve hoc ab haereticis valeat obtineri, quo evangelicam fidem manifestum est impugnari. Nam definitarum rerum, quas *tantae Synodi*, vel *christianissimi Principis sanxit auctoritas*, et apostolicae *Sedis confirmavit assensus*, nihil oportet discuti; ne contra fas aliquid videatur infringi.

82. *Leo* ad Presb. Diac. et Clericos ecclesiae Constantinop. (ep. 161. *Mansi* VI. 338).

Habemus propitio Deo, magnum et *divinitus* praeparatum christianissimi Imperatoris auxilium, quem scriptis meis, quantum causa expetit, obsecravi, ne improbis parricidarum petitionibus in aliquo clementiae suae praeberet assensum, neque ullo modo sineret, sanctae *Calchedonensis synodi definitiones, quae vere de coelestibus prodiere decretis*, tamquam necessaria retractatione violari: cum insidias impiorum ad hoc subrepere velle manifestum sit, ut statuta *evangelicis* praedicationibus et patrum *traditionibus consonantia* novo faciant infirma judicio; et cum disceptatio admittitur, auctoritas auferatur. Aderit, ut spero, suis inspirationibus divina protectio, eamque sancto Principi tribuet facultatem, ut nullo modo fieri sinat, quod humanae saluti sentit adversum. . . .

83. *Leo* ad Leonem Augustum (ep. 162. ibid. 338).

Multo gaudio mens mea exultat in Domino, et magna mihi est ratio gratulandi, cum Clementiae vestrae excellentissimam fidem augeri per omnia donis gratiae coelestis agnosco; et per incrementa diligentiae devotionem in vobis animi *sacerdotalis* experior. Nam in vestrae pietatis alloquiis non dubie patet, quid *per vos* in totius Ecclesiae salutem *Spiritus sanctus operetur*, et quantum universorum fidelium precibus sit optandum, ut in omnem gloriam vestrum extendatur imperium, qui supra curam rerum temporalium, *religiosae providentiae famulatum* divinis et aeternis dispositionibus perseveranter impenditis: ut scilicet catholica fides, quae humanum

genus sola vivificat, sola sanctificat, in una confessione permaneat; et dissensiones, quae de terrenarum opinionum varietate nascuntur, a solliditate illius petrae, supra quam civitas Dei aedificatur, abigantur, gloriosissime Imperator.

[col. 379.] Unde quia ad pacem universalis Ecclesiae, et ad *custodiam* catholicae fidei, cura *dignamini* sollicitiore *respicere*, evidenter agnoscitis, quod magnis haereticorum audetur insidiis, ut inter Eutychis Dioscorique discipulos, et eum, quem apostolica Sedes direxerit, diligentior, tamquam nihil fuerit ante definitum, tractatus habeatur, et quod *totius mundi catholici Sacerdotes in* sancta Calchedonensi *synodo* probant gaudentque *firmatum*, in injuriam etiam sacratissimi Concilii Nicaeni efficiatur infirmum. Quod enim nostris temporibus *apud Calchedonam* de Domini nostri Jesu Christi Incarnatione *firmatum* est, hoc etiam apud Nicaeam mysticus ille Patrum *numerus definivit*; ne Catholicorum confessio aut unigenitum Dei filium in aliquo crederet Patri imparem aut eumdem, cum factus est filius hominis, non veram carnis nostrae atque animae habuisse naturam. . . . . [340] Unde cum sciam *te*, venerabilis Princeps, *sincerissimo veritatis lumine imbutum*, *in nulla fidei parte nutare*, sed *sancto perfectoque judicio* a pravis recta discernere, et a refutandis amplectenda dividere: obsecro, ne humilitatem meam de diffidentia putes esse culpandam, cum haec mea cautio non solum universali Ecclesiae consulat, sed etiam tuae gloriae famuletur: ne sub imperii tui tempore et haereticorum aucta videatur improbitas, et Catholicorum perturbata securitas. Quamvis ergo multum per omnia de pietatis vestrae corde confidam, et per *inhabitantem in vobis Spiritum Dei* satis *vos instructos* esse perspiciam, *nec fidei vestrae ullus possit error illudere*; praeceptioni tamen vestrae in eo adnitar obedire, ut aliquos de fratribus meis dirigam, qui apud vos *praesentiae meae instar* exhibeant, et quae sit apostolicae fidei regula, licet, ut dixi, vobis bene sit nota, demonstrent: patefacientes in omnibus et probantes, *non esse* omnino *inter Catholicos computandos*, *qui definitiones* venerabilis *synodi* Nicaenae, *vel* sancti Calchedonensis *Concilii regulas non sequuntur*: cum utrorumque sancta decreta ex *evangelico* et *apostolico* manifestum sit fonte prodire, et quicquid non est de irrigatione Christi poculi esse viperei. Praenoscat igitur pietas tua, venerabilis Imperator, hos, quos spondeo dirigendos, non ad confligendum cum hostibus fidei, nec ad certandum contra ullos, a sede apostolica profecturos: quia de rebus et apud Nicaeam, et apud

Calchedonam, sicut Deo placuit, definitis, nullum audemus inire tractatum: tamquam dubia vel infirma sint, *quae tanta* **per Spiritum sanctum fixit** *auctoritas.*

84. *Leo* Episc. Leoni Augusto (ep. 164. *Mansi* VI. 343).

Multis manifestisque documentis probatum mihi esse gaudens, quanto universali ecclesiae consulatis affectu, praeceptis pietatis vestrae, ubi primum licuit, parere non distuli, dirigens Domitianum et Geminianum fratres et Coepiscopos meos, qui apud vos preces meae sollicitudinis exequentes, *pro quiete* vobis *doctrinae evangelicae supplicarent,* et *libertatem fidei, in qua secundum* **eruditionem Spiritus sancti** *ipse praecipue emines,* obtinerent, repulsis procul hostibus Christi, qui etiamsi voluissent furorem suum tegere, non laterent: quia alia est dominici gregis sancta simplicitas; alia sub vestitu ovium simulatio latentium bestiarum: nec possunt jam per hypocrisim irrepere, quos tantae furor manifestavit insaniae. Agnosce igitur, Auguste et venerabilis Imperator, in quantum totius mundi praesidium *divina sis providentia praeparatus,* et quid auxilii matri tuae Ecclesiae debeas, quae te filio maxime gloriatur, intellige. Unde cum (345) sancta synodus Calchedonensis, quae ab universis Romani orbis provinciis cum totius mundi est celebrata consensu, et a sacratissimi Concilii Nicaeni est indivisa decretis, omnem Eutychiani dogmatis impietatem a corpore catholicae communionis absciderit; quomodo erit cuiquam lapsorum ad ecclesiasticam pacem recursus, nisi perfecta fuerit satisfactione purgatus.

85. *Leo* Episc. Leoni Augusto (ep. 165. *Mansi* VI. 351 ff.)

Promisisse me memini, venerabilis Imperator, *in causa fidei,* de qua Clementiam tuam novi pie esse sollicitam, *pleniorem humilitatis meae* dirigendum esse *sermonem*: quem nunc, auxiliante Domino, fideli occasione persolvo, ut sancto pietatis tuae studio utilis, quantum arbitror, deesse non possit *instructio.* Quamvis enim *sciam, Clementiam tuam* **humanis** *institutionibus non egere,* et *sincerissimam de abundantia* **Spiritus sancti** *hausisse doctrinam*; officii tamen mei est et patefacere, quod intelligis, et praedicare, quod credis: ut ignis ille, quem Dominus veniens misit in terram, motu crebrae meditationis agitatus, sic concalescat, ut ferveat; et sic imflammetur, ut luceat. (367) Ut autem pietas tua cum venerabilium patrum praedicationibus *nos concordare cognoscat,* aliquantas eorum sententias huic credidi subjiciendas esse sermoni. Quibus si dignaveris recensitis, non aliud nos praedicare reperies, quam quod sancti patres nostri toto orbe docuerunt: nec quemquam

ab illis, nisi solos impios haereticos, discrepare. His igitur, gloriosissime et venerabilis Imperator, quanta potui brevitate perstrictis, cum *inspirata tibi divinitus fide* etiam nostram praedicationem *unitam* esse cognosces; nec in aliquo nos ab evangelica apostolicaque doctrina, *vel a catholicae professione Symbolo discrepare:* quoniam, sicut docet beatus apostolus Paulus, magnum est pietatis sacramentum, quod manifestatum est in carne, justificatum est in spiritu, apparuit Angelis, praedicatum est in gentibus, creditum est in mundo, assumtum est in gloria. Quid igitur tuae utilius est saluti? quid tuae congruentius potestati? quam ut paci Ecclesiarum Domini tua constitutione prospicias, et in omnibus tibi subditis Dei dona defendas; neque ulla ratione patiaris per invidiam diaboli ministros ipsius in cujusquam saevire perniciem: ut qui in hoc saeculo temporali emines regno, *in aeternum merearis regnare cum Christo.*

86. Einladungsſchreiben von Valentinian und Marcian an alle Biſchöfe zum Concil von Nicäa [Chalcedon], (*Mansi* VI. 552).

Omnia ad veram fidem, et Christianam orthodoxam religionem tendentia, praeponenda aliis rebus existimamus. Deo enim propitio existente, et nostrum imperium et communes causas meliores fide confidimus. Quia igitur *dubitationes quaedam circa orthodoxam fidem* motae sunt, sicut indicant et literae sanctissimi *archiepiscopi* felicissimae Romae Leonis, *placuit nobis* proprie sanctum *concilium* fieri in Nicaea Bithyniae civitate, quatenus *cunctis concordantibus*, veritate *examinata*, et vacante omnium studio, quo quidam jam abusi, religionem turbaverunt orthodoxam, vera ac saluberrima fides sic omni mundo manifestetur, ut de cetero omnibus quaestio et dubitatio auferatur. Unde tua sanctitas *cum quantis approbaverit* reverendissimis *episcopis* sub suo sacerdotio constitutis sanctarum ecclesiarum, *expertas habentibus divinas scripturas*, et id scientia et doctrina orthodoxae et verae fidei praecunctis eminentibus, ad memoratam Nicaenam civitatem proximis Calendis Septembris advenire festinet. (*Quisquis enim generalem* ex omni mundo utilem futuram *synodum refutaverit*, peccet equidem et circa *divinitatem ipsam*, et pietatem nostram offendat). Agnoscat autem et tua sanctitas, quia nostra pietas aderit in ipso concilio, nisi quaedam publicae et inevitabiles curae nos in expeditione fecerint occupari.

87. Schreiben derſelben an die Synode (*Mansi* VI. 553.)

Studii nostri est, congruenter decerni ea quae sanctae et orthodoxae religionis existunt, quatenus omnis ambiguitas perimatur,

et decens pax sanctissimis et catholicis reddatur ecclesiis. Hoc enim omnibus rebus praeponendum existimamus. Quia igitur voluimus interesse sancto Concilio, retinent vero nos publicae et necessariae utilitates in expeditione; dignetur vestra religio non arbitrari grave, nostrae tranquillitatis absentiam sustinere; sed orare, quatenus ea, quae inter manus habemus, Deo auxiliante bene disponentes, illuc venire possimus: ut *nostra pietate praesente decernantur*, *quae* omnem discordiam quaestionemque submoveant, et *confirment veram* et venerandam orthodoxorum *fidem*.

88. Schreiben derſelben an die Synode (*Mansi* VI. 558).

Cum festinaremus ad sanctam synodum venire, retinuit nos causa publicarum et nimis necessariarum rerum. Cognovimus autem ex his, quae a vestra *sanctitate* scripta sunt, quoniam plurimi vestrum tam corporis infirmitate, quam aliis diversis causis laborant. Unde licet plurimarum publicarum causarum nobis sit hic remorandi necessitas, tamen praeponendam omnibus curam sanctae et orthodoxae fidei judicamus. Nam et religiosissimi episcopi et presbyteri, qui *vice* sanctissimi ac Deo dilectissimi Leonis *archiepiscopi* felicissimae urbis Romae *venerunt*, a nostra tranquillitate petierunt, quatenus omni modo nos adesse debeamus sancto concilio, affirmantes quoniam non paterentur illuc, absente nostra pietate venire. Secundum petitionem vero vestrae sanctitatis, nos ipsi valde quaerentes velociter sanctissimum vestrum concilium celebrari, festinamus ad vos quantocyus advenire. Unde si placet vestrae pietati, ad *Calchedonensium civitatem transire* dignemini. Illic enim excurremus, licet hic nos publicae causae retineant, quoniam ea, quae expediunt veritati, et orthodoxae fidei, atque paci et disciplinae sanctarum et catholicarum Ecclesiarum, omnibus praeponenda esse censemus: nec dubitamus hoc etiam vestrae sanctitati placiturum: ne etiam angustia civitatis amplius vos faciat laborare, et absente nostra tranquillitate sanctum concilium longius protrahatur. Orare autem dignemini pro nostro imperio, quatenus et hostes subditi nobis efficiantur et pax in universo orbe firmetur, et Romanae res in securitate degant: quod etiam nunc vos facere credimus. Deus vos custodiat per multos annos, sanctissimi.

89. Ex II. actione Synodi *Chalcedonensis* (*Mansi* VI. 971).

Post lectionem autem predictae epistolae [von P. Leo an Flavian mit den Zeugniſſen der Väter] reverendissimi episcopi clamaverunt: Haec *patrum* fides, haec *apostolorum* fides. Omnes ita credimus,

orthodoxi ita credunt. Anathema ei, qui ita non credit. *Petrus* per Leonem ita loquutus est. *Apostoli* ita docuerunt. Pie et *vere* Leo docuit, *Cyrillus ita docuit.* Cyrilli aeterna memoria. *Leo et Cyrillus similiter* docuerunt, anathema ei, qui ita non credit. Haec vera fides. Catholici ita sapimus. Haec patrum fides. Haec in Epheso cur lecta non sunt? Dioscorus haec occultavit. col. 974. Magnificentissimi *judices* et amplissimus *senatus* dixerunt: Post haec omnia adhuc quis dubitat? Reverendissimi episcopi clamaverunt: Nemo dubitat. *Atticus* reverendissimus episcopus Nicopolitanae civitatis dixit: Quoniam praestitit magnificentia vestra suarum aurium facilitatem cum patientia, precamur (si jubetis) *inducias* dari nobis, ut intra paucos dies tranquilla mente, et non turbato animo, quae Deo placent, a sanctis patribus ordinentur. Quoniam vero nunc domini nostri et sanctissimi patris ac *archiepiscopi* Leonis, adornantis apostolicam Sedem, *lecta est epistola*, oportet vero *et* beatae memoriae *Cyrilli epistolam scriptam* ad Nestorium, in qua jubet eum consentire duodecim capitulis et hanc *dari* nobis, ut in tempore disceptationis parati inveniamur. Reverendissimi episcopi clamaverunt: Si jubetis dari vobis inducias, petimus patres simul perscrutari. Magnificentissimi et gloriosissimi judices et amplissimus senatus dixerunt: *Differatur audientia usque ad quinque dies*, ut inter hos conveniat vestra sanctitas ad sanctissimum archiepiscopum Anatolium, et communiter de fide tractetis; ut qui dubitant doceantur. Omnes reverendissimi episcopi clamaverunt: Nos ita credimus (omnes ita credimus, sicut Leo, ita credimus), nostrum nullus dubitat, nos jam subscripsimus. Magnificentissimi et gloriosissimi judices et amplissimus senatus dixerunt: Non est necessarium omnes vos convenire. Sed quia *conveniens* est, omnibus dubitantibus persuadere, Anatolius deligat de his, qui subscripserunt, quos putaverit idoneos esse ad docendum eos, qui dubitant. Reverendissimi episcopi clamaverunt: Pro patribus petimus, patres synodo reddite. (Consentaneos Leoni synodo, patres synodo). Has voces imperatori has preces catholico, has preces Augustae. Omnes peccavimus, omnibus indulgeatur. Clerici Constantinopolitani clamaverunt: *Pauci clamant, non tota dicit synodus.* (Orientales et qui cum ipsis reverendissimi episcopi clamaverunt: Aegyptium exilio. Illyriciani et qui cum ipsis reverendissimi episcopi clamaverunt: Precamur omnibus miseremini). Orientales et qui cum ipsis reverendissimi episcopi clamaveruut: Aegyptium exilio. Illyriciani et qui cum ipsis reverendissimi episcopi clamaverunt: Omnes

peccavimus, omnium miseremini. Has voces catholico imperatori. Ecclesiae scinduntur. Clerici Constantinopolitani clamaverunt: Dioscorum exilio (haereticum exilio). Dioscorum Christus damnavit. Illyriciani et qui cum ipsis reverendissimi episcopi clamaverunt: Omnes peccavimus, omnibus indulgete. Dioscorum synodo, Dioscorum ecclesiis. Sub vobis malum non fiat: (sub imperio vestro malum non fiat): sub imperio vestro discidium non fiat. Clerici Constantinopolitani clamaverunt: Qui communicat Dioscoro, Judaeus est. Orientales et qui cum ipsis reverendissimi episcopi clamaverunt: Aegyptium exilio; haereticum exilio. Illyriciani et qui cum ipsis reverendissimi episcopi clamaverunt: Patres synodo. Magnificentissimi et gloriosissimi judices et amplissimus senatus dixerunt: *Quae interlocuta sunt, effectui mancipentur.* Es blieb bei den 5 zur Prüfung des päpſtlichen Schreibens angeſetzten Tagen. Alzog I. S. 341 referirt wohl, die Synode habe gerufen: Durch Leo hat Petrus geſprochen, ſchweigt aber über die Prüfung, auf Grund deren erſt die Uebereinſtimmung conſtatirt wurde.

90. Conc. *Chalced.* Actio IV., als die 5 Tage zur Prüfung von P. Leos Brief verfloſſen waren (*Mansi* VII. 7 ff.).

Magnificentissimi et gloriosissimi judices et amplissimus Senatus dixerunt: Manifestatis iis, quae jam pridem constituta sunt, quod *placuit* reverendo *concilio de sancta fide,* ipsum nos doceat. *Paschasinus* et *Lucentius* reverendissimi episcopi, et *Bonifacius* reverendissimus Presbyter, *vicarii sedis apostolicae,* per virum reverendissimum Paschasinum episcopum *dixerunt*: Sancta et beatissima synodus fidei regulam, quae apud Nicaeam a patribus est constituta, sequitur et tenet, sed etiam et centum quinquaginta, apud Constantinopolim sub sanctae recordationis Theodosio majore congregata synodus ipsam *fidem confirmavit*; cujus symboli expositionem a beatae recordationis viro *Cyrillo* apud Ephesum expositam (quando Nestorius est pro sui calliditate damnatus) similiter amplectitur. Tertio vero beatissimi atque apostolici viri *universalis Ecclesiae papae* Leonis, Nestorii et Eutychetis haeresin damnantis, directa scripta, quid vera fides habeat, exposuerunt. Similiter vero et sancta synodus hanc fidem tenet, hanc sequitur: *nihil amplius nec addere potest, nec minuere.* Qua expositione interpretata Graece per Beronicianum devotum secretarium divini consistorii, reverendissimi episcopi clamaverunt: Omnes sic credimus, sic baptizati sumus, sic baptizamus; sic credidimus, sic credimus. Gloriosissimi judices et amplissimus senatus dixerunt: Quoniam

sacra evangelia posita a reverentia vestra perspicimus, *singuli* reverendissimi *episcopi*, qui convenerunt, *doceant*, si *expositio trecentorum decem et octo sanctorum patrum*, qui olim in Nicaea collecti *sunt* et post haec centum quinquaginta, qui in regia congregati sunt civitate, *consonat epistolae* reverendissimi papae *Leonis*.

Anatolius reverendissimus episcopus regiae Constantinopolis *dixit: Epistola* sanctissimi et Deo amicissimi Archiepiscopi *Leonis consonat symbolo* trecentorum decem et octo sanctorum patrum, qui apud Nicaeam, et centum quinquaginta, qui apud Constantinopolim postea sunt collecti, qui eandem fidem confirmarunt; sed et iis, quae in Epheso sub beatissimo et sanctissimo *Cyrillo* gesta sunt, ab universali et sancto concilio, quando maledictum Nestorium condemnavit. Quapropter consensi, et eidem epistolae libenter subscripsi. Dasſelbe erklären dann die Legaten und nach der Reihe die übrigen.

91. Allocutio *Marciani* Imp. in Synodo Chalced. habita (*Mansi* VII. 129 ff.).

Ubi primum *divino judicio* ad imperium sumus electi, inter tantas necessitates rei publicae nulla nos magis causa constrinxit, quam ut orthodoxa et vera fides Christiana, quae sancta atque pura est, indubitata omnium animis insideret . . . . . Nos enim *ad fidem confirmandam*, non ad potentiam aliquam exercendam, exemplo religiosi principis Constantini, *Synodo interesse voluimus*, ne vel ulterius populi pravis suasionibus separentur. Facile enim simplicitas quorumdam hactenus nonnullorum ingeniis atque superflua verbositate decepta est, et constat, diversorum pravis insinuationibus dissensiones et haereses natas. Studium autem nostrum est, ut omnis populus per veram et sanctam doctrinam unum sentiens, in eamdem religionem redeat, et veram fidem catholicam colat, quam *secundum institutiones patrum* exponere concordantibus aeque animis religio vestra festinet: quatenus sicut a Nicaena synodo usque ad proximum tempus, erroribus amputatis, vera fides cunctis innotuit; ita et nunc per hanc sanctam synodum remotis caliginibus, quae in his paucis annis, sicut superius dictum est, pravitate atque avaritia quorumdam emersisse videntur, perpetuo, quae statuta fuerint, conserventur. Erit autem divinae majestatis, id quod *sancto animo* fieri desideramus, in aeternum firmiter custodire.

92. Conc. *Chalced.* Actio VI. Nach der Rede K. Marcians (*Mansi* VII. 134 f.)

Aetius archidiaconus Constantinopolitanae urbis (novae Romae et primicerius notariorum) dixit: Quoniam *nutu supernae gra-*

tiae, et divino zelo serenitatis vestrae piissimae et fidelissimae, quibus *a Deo* datum est omnibus imperare, haec magna et sancta et universalis synodus, per *praeceptum* vestrum congregata est, summo studio et *divina diligentia* per multos dies omnem discordiam, quae in praeterito quoquo modo adversus rectam et immaculatam catholicam nostram fidem exorta est, expulit, per *verbum veritatis* omnem novam vocem abjiciens, sicut scripta per singula, quae contigerunt gesta, manifestant: *definitionem* autem nunc **ab omni errore alienam** *praedicavit;* divinarum scripturarum virtute munita, servatque in ea sanctorum et beatissimorum patrum sententia, ad certam quidem scientiam sincere legentium, et ad perpetuam coronam vestri pii Imperii: hanc prae manibus habens, si placet, annuente vestra serenitate recitabo. (Divinissimus et piissimus dominus imperator dixit) Lege. Aetius archidiaconus Constantinopolis novae Romae legit.

Sancta et magna et universalis *synodus*, quae secundum Dei gratiam et sanctionem piissimorum Christianissimorumque imperatorum nostrorum Valentiniani et Marciani Augustorum, congregata est apud Chalcedonem metropolim Bithyniae provinciae, in basilica sanctae et venerabilis martyris Euphemiae, *definivit* subter annexa. Dominus noster et Salvator Jesus Christus notitiam fidei, etc.

93. Conc. *Chalced.* Act. VI. (*Mansi* VII. 170).

Divinissimus et piissimus noster imperator ad sanctam synodum dixit: Dicat sancta synodus, si secundum *omnium sanctorum episcoporum* expositionem, *definitio* nunc relecta, *prolata est. Omnes* clamaverunt: *Omnes sic credimus*: *una* fides, *una* voluntas, *omnes* idipsum sapimus, *omnes* consentientes subscripsimus, *omnes* orthodoxi sumus. Haec fides patrum, haec fides apostolorum, haec fides orthodoxorum, haec fides orbem terrae salvavit. *Marciano* novo Constantino, *novo Paulo*, *novo David*: annos David imperatori. Pio domine vitam ei, novo Constantino, novo Marciano. Vos estis pax orbis, pio domine vitam ei. Conservet vos fides vestra: Christus, quem honoras, ipse te custodiat. *Orthodoxam fidem tu roborasti*, sicut apostoli, ita creditis. Augustae multos annos. *Vos lumina orthodoxae fidei.* Propter haec ubique pax est. Lumina pacis domine tu custodi. Luminaria mundi domine tu custodi. Perpetua memoria novo Constantino. Quae ex genere orthodoxa est, Deus eam custodiat. *Custodem fidei* Deus custodiat; eam, quae semper pia est, Deus custodiat. Pia, orthodoxa, quae contraria est haereticis, Deus eam custodiat. Omnes haereticos tu fu-

gasti: (Nestorium et Eutychen tu persecuta es). Absit invidia a vestro imperio. Digni fide, digni Christo: absit invidia a vestro regno. Fideles imperatores sic honorantur. Deus custodiat potestatem vestram: Deus pacificet imperium vestrum. Marcianus novus Constantinus, Pulcheria nova Helena. *Fidem tu ostendisti*: zelum Helenae tu sectaris. Vestra vita, munimen cunctorum est: *vestra fides ecclesiarum gloria est.*

(Et post has voces) divinissimus et piissimus *dominus* noster ad sanctam synodum dixit: Licet laborem vestrae reverentiae fatigationemque fecerimus, tamen maximas gratias agimus omnium Salvatori Christo, quia multorum errantium circa fidem amputata discordia, in unam eandemque religionem *omnes* nunc una voluntate convenimus, sperantes celerrimam vestris ad divinitatem precibus et circa omnia pacem nobis a Deo donari. Omnes clamaverunt: Haec digna vestro imperio: haec propria vestri regni: haec correctio vestri imperii; digne fide, digne imperio et religione. Propter haec pacificatur orbis terrarum: haec digna vestro imperio. *Per te orthodoxa fides firmata est, per te haeresis non est*, Coelestis rex terrenum custodi. *Per te firmata fides est.* Coelestis rex Augustam custodi. *Per te fides firmata est.*

94. Concil. *Chalced.* Actio X. (*Mansi* VII. 258).

Paschasinus et *Lucentius* et *Julianus* reverendissimi episcopi, et *Bonifacius* reverendissimus Presbyter, *vicarii sedis apostolicae*, per Paschasinum dixerunt: synodus proferri non potest, in qua illa nefaria delicta relecta sunt, et ob hoc ad lectionem videntur esse superflua ea, quae ibi sunt acta. Si ergo et a beatissimo et apostolico Romanae urbis episcopo omnia, quae ibi gesta sunt, vana sunt habita, claret, quia *et* sanctissimus *episcopus Antiochenae* civitatis extra haec est, (quem post haec beatissimus episcopus in propria communione suscepit. Necessarium est enim), ut rursus eumdem tranquillissimum et Christianissimum principem adeamus, quatenus illud concilium sacra et pia lege neque nominari praecipiat. *Anatolius* reverendissimus archiepiscopus Constantinopolis *novae* Romae dixit: Hinc destructionem ea, quae in Epheso nuper gesta sunt, habuerunt, ex quo maxime post haec optime sunt et Deo amabiliter emendata. Igitur *definimus*, nihil horum valere, quae in illa (quae synodus dicitur) sunt confecta, nisi illud circa sanctissimum Maximum magnae Antiochenae civitatis episcopum: quoniam *et* sanctissimus Leo Romanus *archiepiscopus* in communionem eum recipiens praeesse eum Antiochensium judicavit ecclesiae:

quam formam sequens et ipse approbavi, et praesens omne sanctum concilium. Deprecamur autem piissimum et Christi amantissimum nostrum Imperatorem, quatenus et pia lege sanciat, neque synodum illam, quae post primam in Epheso facta est, nominari, neque quidquam, quod in eo actum est, tenere.

Juvenalis reverendissimus episcopus Hierosolymorum dixit: Quod placet de hac re piissimo et Dei amantissimo imperatori nostro, ejus imperium Deo amicum *sancire* dignetur.

Thalassius reverendissimus episcopus Cesareae Cappadociae dixit: Haec eadem et ego sapio, quae Dei amantissimus et sanctissimus Juvenalis episcopus.

Eusebius reverendissimus episcopus Ancyrae Galatiae dixit: Consono et ego sanctissimo episcopo Juvenali de hoc negotio et sapio et dico. — Und ſo der Reihe nach die übrigen.

95. Concil. *Chalced.* can. 30. (*Mansi* VII. 371).

Quoniam religiosissimi episcopi Aegypti, non ut catholicae fidei adversantes, sanctissimi archiepiscopi Leonis epistolae subscribere *distulerunt*, sed dicentes *in Aegyptiaca dioecesi hanc esse consuetudinem, ut praeter voluntatem et mandatum episcopi nihil tale faciant*, et petunt *concedi sibi dilationem* usque ad ordinationem futuri magnae civitatis Alexandrinorum archiepiscopi; *justum nobis et humanum visum est*, ut ipsis in proprio habitu in imperiali urbe manentibus *remissio* concedatur, *donec ordinatus fuerit Alexandrinus archiepiscopus*. Unde in proprio habitu manentes, vel fidejussores dabunt, si hoc ab eis fieri potest, vel eorum jurijurando fides habebitur.

96. Conc. *Chalced.* Actio XVI. (*Mansi* VII. 423).

Et reliquo sancto et universali concilio, quod secundum sanctionem divinissimi et piissimi domini nostri imperatoris in Chalcedonensium civitate collectum est: et residentibus omnibus ante cancellos sancti altaris, *Paschasinus* et *Lucentius* reverendissimi episcopi, *vicarii sedis apostolicae*, dixerunt: Si imperat magnificentia vestra, habemus quaedam referre vobis. Gloriosissimi *judices* dixerunt: Quid vultis, edicite. Paschasinus sanctissimus episcopus, vicarius sedis apostolicae dixit: *Domini totius orbis* pro catholica fide decertantes, per quam et augetur eorum et lucet imperium, *sancire dignati sunt*, quatenus unam fidem teneant omnes ecclesiae pro bono pacis. *Major autem eorum tranquillitati cura est*, in quibus post haec providere dignati sunt, *ne qua rursus contentio inter sacerdotes Dei, aut schisma, aut aliquod nascatur scandalum.*

Hesterna enim die, postquam potestas vestra surrexit, et humilitas nostra, (vestigia vestra secuta est,) quaedam gesta facta dicuntur, quae nos *et praeter canones* ecclesiasticos *et disciplinam* aestimamus effecta. Poscimus ergo, ut vestra magnificentia relegi haec praecipiat, ut omnis fraternitas inspiciat, utrum justa, an injusta sint ea, quae gesta sunt. (Qua voce graece interpretata per Beronicianum devotum secretarium divini consistorii,) Gloriosissimi *judices* dixerunt: Si qua gesta post nostrum discessum facta sunt, relegantur. Et antequam recenserentur, *Aetius* archidiaconus sanctae ecclesiae Constantinopolis dixit: Confitendum est, *quia formam ea, quae de fide sunt, congruam* susceperunt. Consuetudo autem est in synodis, postquam ea, quae sunt omnium praecipua, fuerint definita, et alia quaedam necessaria exerceri atque formari. *Habuimus*, hoc est, Constantinopolitana sanctissima ecclesia, *certa quaedam, quae agere deberemus.*

Rogavimus dominos *episcopos de Roma*, ut communicarent iis gestis: *refutaverunt*, dicentes: *talia se non suscepisse mandata.* Retulimus et ad vestram magnificentiam; et jussistis, ut praesens sanctum Concilium hoc ipsum inspiceret. Procedente vestra magnificentia, sanctissimi episcopi, qui hic sunt, tamquam de *communi* causa surgentes poposcerunt haec fieri gesta. Et adsunt hic, neque in occulto gestum est, neque furtim sunt gesta, sed consequenter atque canonice facta. Gloriosissimi judices dixerunt: Gesta, quae confecta sunt, relegantur. Et oblata scheda ab Aetio archidiacono Constantinopolitano, Beronicianus devotus secretarius divini consistorii legit.

Definitiones sanctorum patrum sequentes ubique, et regulam, quae nunc relecta est, centum quinquaginta Dei amantissimorum, episcoporum, qui congregati sunt piae memoriae imperatore magno Theodosio in regia civitate Constantinopoli nova Roma, cognoscentes, et nos eadem definimus de privilegiis ejusdem sanctissimae Constantinopolitanae ecclesiae novae Romae. Etenim *sedi senioris Romae, propter imperium civitatis illius, patres consequenter privilegia reddiderunt.* Et eadem intentione permoti centum quinquaginta Dei amantissimi episcopi, *aequa sanctissimae sedi novae Romae privilegia tribuerunt* rationabiliter judicantes, imperio et senatu urbem ornatam, aequis senioris regiae Romae privilegiis frui, et in ecclesiasticis, sicut illam, majestatem habere negotiis, et secundam post illam existere; et hos, qui de Ponto sunt, et de Asia et Thracia, dioecesibus, metropolitanos solos, rursus autem et qui inter bar-

baros sunt, episcopos praefatarum dioecesum ordinari a praedictae sanctissimae Constantinopolitanae sedis sanctissima ecclesia: quippe, ut unusquisque metropolita praefatarum dioecesum cum episcopis suae provinciae ordinet suae regionis episcopos, sicut divinis canonibus est praeceptum: ordinari autem, sicut dictum est, metropolitas praefatarum dioecesum a Constantinopolitano archiepiscopo, decretis consonis secundum morem factis, et ad eum relatis.

97. *Chalced.* Conc. Actio XVI. (*Mansi* VII. 451).

Gloriosissimi *judices* dixerunt: Ex his, quae gesta sunt, et ab unoquoque deposita, perpendimus, *omnem* quidem *primatum* et *honorem praecipuum* secundum canones, *antiquae Romae* Dei amantissimo *archiepiscopo* conservari: oportere autem sanctissimum archiepiscopum regiae Constantinopolis novae Romae eisdem primatibus honoris et ipsum dignum esse, et potestatem habere ordinare metropolitas in Asiana et Pontica et Thracia dioecesibus, secundum hunc modum; ut *decreto* facto, a clericis uniuscujusque metropolis, et possessoribus, atque clarissimis viris, super haec et a reverendissimis episcopis provinciae omnibus, aut pluribus, eligatur is, quem praefati metropolitanae ecclesiae episcopi dignum esse probaverint: referatur autem ab omnibus eligentibus sanctissimo *archiepiscopo regiae* Constantinopolis, ut penes eum sit, si velit, hunc qui electus est advenire, et hic ordinari, an secundum ejus permissionem in provincia episcopatus mereri decretum: uniuscujusque tamen civitatis sanctissimos episcopos ordinari ab omnibus aut pluribus provinciae reverendissimis episcopis, potestatem habente metropolitano secundum patrum regulas definitam, etiam nihil communicante in illorum ordinationibus sanctissimo archiepiscopo regiae Constantinopolis. Haec a nobis inspecta sunt.

Reverendissimi *episcopi* clamaverunt: Haec justa *sententia:* haec omnes dicimus, haec omnibus placent: hoc justum *decretum.* Quae constituta sunt, valeant. Haec justa sententia. Omnia ordinate decreta sunt. Supplicamus dimittite nos. Omnes in hac sententia permanemus, omnes eadem dicimus.

Lucentius reverendissimus episcopus (vicarius sedis apostolicae) dixit: *Sedes apostolica* nobis praesentibus *humiliari non debet*: et ideo quaecunque *in praejudicium canonum vel regularum* hesterna die gesta sunt nobis absentibus, sublimitatem vestram petimus, ut circumduci jubeatis: sin alias, *contradictio nostra his gestis inhaereat*, ut noverimus, quid apostolico viro *universalis Ecclesiae Papae*

referre debeamus: ut ipse aut de suae sedis injuria, aut de canonum eversione possit ferre sententiam.

(Joannes reverendissimus episcopus Sebastiae dixit: Omnes in sententia vestrae magnificentiae permanemus.) Illustrissimi judices dixerunt: Quod interlocuti sumus, tota synodus approbavit. Es ſind die päpſtlichen Legaten, die in num. 90 und hier den papa universalis ecclesiae haben.

98. Allocutio s. Conc. *Chalced.* ad Marcianum (*Mansi* VII. 455).

Im Eingange, der im lat. Texte von Varianten wimmelt, wird geſagt, Gott habe verſchafft, impenetrabilem propugnatorem, et Rom. ecclesiae papam ad victoriam praeparavit, doctrinis eum per omnia veritatis accingens, ut quemadmodum fervens affectu Petrus, et hic affectu ferventiore decertans omnem ad Deum sensum intelligentiamque perducat? Dann wird die Uebereinſtimmung mit dem Nicaenum betont und geſagt, daß man nur declarire, weil beſtritten werde. Dieſe Stelle lautet: Nam si omnes contenti essent fidei constituto, et pietatis semitam nulla innovatione turbarent, *deceret ecclesiae filios nihil amplius excogitare, quam symbolo constat esse declaratum.* Sed quia *multi* a recta linea per anfractus *erroris* exorbitant, novum quoddam sibimet iter mendacii construentes; necesse nobis est, veritatis eos inventione convertere, commenta quoque eorum (devia salutaribus adjectionibus) refutare, *non ut novum ad pietatem* (quasi fidei desit) semper aliquid exquirentes, sed ut contra ea, quae ab illis innovata sunt, excogitantes, quae salubria judicantur. Et ut mansuetudini vestrae, quod dicimus, evidenter appareat, ab ipsis fidei sermonibus inchoemus, sanctorum patrum qualiter quisque de his senserit decreta subdentes. Folgt die Auseinanderſetzung des Glaubens . . .

(Fol. 463). Sic magnus ille *Basilius* minister gratiae, subsistentiarum evidentiam, ut in epistola mire declaravit, et *sancti Spiritus doctrinam diligentius tradidit*, consacerdotum suorum eliciens etiam subscriptione consensum. Sic quoque Damasus Romanae urbis decus ad justitiam, literis ad Paulinum datis, dispensationis sacramenta patefecit, admonens, ut his, quae bene decreta sunt, si qui communionis suae participes velint esse, consentiant. Ita et qui postmodum *ubique* adversus varias haereticorum congregati sunt novitates, *commune de fide decretum* unanimiter ediderunt, ea quae fraterno consensu probaverant, absentibus evidentissime intimantes.

Col. 466. Sed o vos Christi amantes, et *imperio superno nutu*

vobis concesso dignissimi, compensate ei fidem, qui beneficia tanta concessit; studioque circa purissimam confessionem, pro concessis honoribus praestantiam vestrae devotionis ostendite, malignorum quidem molimina refraenantes, omnibus vero piae confessionis declarantes in unitate concordiam, ac velut *signaculum sacrae doctrinae,* concilii hujus a vobis congregati praedicationem Petri sedis auctoritate *roborantes. Confidere* namque *oportet vestram pietatem, quia nihil praeter fidem,* quae olim a sanctis patribus annunciata est, venerabilis *Romanus pontifex innovavit.* Atque ut nulla his, qui apostolicum virum per invidiam lacerare nituntur, relinquatur occasio, *consonantia epistolae ejus* sanctorum patrum *testimonia,* ad certiorem notitiam vestrae pietatis, ex multis pauca subdidimus . . . . .

99. *Imperatores* Caesares, Flavins Valentinianus, et Flavius Marcianus, de Christianae fidei rebus edictum civibus nostris Constantinopolitanis. [ibid. 475].

Tandem aliquando, quod summis votis atque studiis optabamus, evenit. Remota est de orthodoxa Christianorum lege contentio, tandem remedia culpabilis erroris inventa sunt, et discors populorum sententia in unum consensum concordiamque convenit. E diversis enim provinciis religiosissimi *sacerdotes* Chalcedonem venerunt *juxta nostra praecepta,* et quid observari in religione debeat, perspicua *definitione docuerunt* . . . . Nam injuriam facit judicio religiosissimae synodi, si quis semel judicata ac recte disposita revolvere, et publice disputare contendit, cum ea, quae nunc de Christiana fide *statuta* sunt, juxta *apostolicas* expositiones, et *statuta sanctorum patrum* trecentorum decem et octo, et centum quinquaginta, *definita* esse noscantur . . . . . Universi ergo *quae a sancta synodo* Chalcedonensi *statuta sunt,* custodire debebunt, nihil postea dubitaturi.

100. Edictum *Marciani* (col. 478). Venerabilem catholicae orthodoxorum *fidei sanctitatem manifestam* et *indubitatam universis constituere cupiens* nostra serenitas, ut major erga divinitatis obsequia hominibus religio traderetur, tantam atque talem synodum, ex omnibus pene provinciis coadunatis episcopis, in Chalcedonensi civitate colligi *jussit;* atque ibi plurimis diebus tractatu habito, quid verum et infucatum Christianae fidei esset, invenit. Votis enim et orationibus plurimis exoravere divinitatem, quatenus sancta et plena veritas eos non lateret. Secutique sunt statuta venerabilium patrum, ea videlicet, quae apud Nicaeam trecentorum decem

et octo sanctorum episcoporum sententia sunt definita: similiter et quae centum quinquaginta in hac amplissima coadunati urbe constituerunt, atque ea, quae apud Ephesum pridem statuta sunt, cum beatissimae recordationis Coelestinus Romanae urbis, et *Cyrillus* Alexandrinae civitatis, episcopi, *veritatis duces* fuerunt .... Ordinatis itaque religiose et fideliter, quae venerandam orthodoxorum fidem fundasse noscuntur, ita ut nulla in posterum dubitatio, vel illis qui calumniari divinitatem assolent, relinqueretur; *sacro nostrae serenitatis edicto venerandam synodum confirmantes*, admonuimus universos, ut de religione disputare desinerent. —

101. *Simplicius* P. ad Acacium Constantinopolit. 9. Jan. 476. (*Thiel* Epistolae Rom. Pont. pag. 179).

Hortor ergo, frater carissime, nt modis omnibus faciendae synodi perversorum conatibus resistatur, quae non alias semper indicta est, nisi quum aliquid *in praevis sensibus novum* aut in *assertione dogmatum* emersit *ambiguum*: ut *in commune* tractantibus, si quae esset obscuritas, *sacerdotalis deliberationis* illuminaret *auctoritas*; sicut primum Arii ac deinde Nestorii, postremum Dioscori atque Eutychetis fieri coegit impietas.

102. *Simplicius* P. ad eundem vom Oct. 477 (*Thiel* pag. 192).

Nec aliquis dubius rationis et trepidus mentis exspectet novi aliquid post Calchedonense concilium contra *definitiones* ipsius retractari, quia per universum mundum insolubili observatione retinetur, quod *a sacerdotum universitate* est *constitutum* et, sicut apparuit, coelestis totiens ultionis assertione firmatum. Daher ſoll nach der Lehre von P. Gelaſius, der, wie nur Einer den Primat hoch ſtellt, der Beſchluß einer ökumeniſchen Synode nicht mehr angefochten werden können, daher iſt der Papſt vorzugsweiſe deſſen Ausführer und bedarf zu dieſer Ausführung nicht erſt noch eines Particularconcils. Aber das Concil muß ein rechtmäßiges geweſen ſein; iſt es das nicht, dann wird es erſetzt durch ein rechtmäßiges. Das iſt der Gedankengang im Briefe ad episcopos Dardaniae „Valde mirati“ v. 1. Feber 495 (*Thiel* p. 392 sqq.), in dem ſo bezeichnende Stellen vorkommen (num. 103).

Daß „*in rebus ambiguis*“ Concilien gehalten werden, ſpricht aus das Schreiben der Apocrisiarii Alexandriae eccl. für die römiſchen Legaten v. J. 497 (*Thiel* pag. 629) und bekunden zahlreiche päpſtliche Ausſprüche (z. B. der Indiculus für die päpſtlichen Legaten vom J. 515, *Thiel* p. 750).

103. *Gelasius* P. ao 495 ad episcopos Dardaniae (*Thiel* I. pag. 393. *Jaffé* num. 395).

Quapropter stultitiam respuentes inanium querelarum, percurrere vos oportet ab ipsis beatis apostolis et considerare prudenter, quoniam patres nostri catholici doctique pontifices in unaquaque haeresi quolibet tempore suscitata, quidquid pro fide, pro veritate, pro communione catholica atque apostolica secundum *Scripturarum* tramitem praedicationemque majorum *facta semel congregatione* sanxerunt, inconvulsum voluerunt deinceps firmumque constare; nec in eadem causa denuo, quae praefixa fuerant, retractari qualibet recenti praesumptione permiserunt: sapientissime praevidentes, quoniam si decreta salubriter cuiquam liceret iterare, nullum contra singulos quosque prorsus errores stabile persisteret Ecclesiae constitutum, ac semper iisdem furoribus recidivis omnis integra definitio turbaretur. Nam si limitibus etiam praefixis positarum semel synodalium regularum non cessant elisae pestes resumptis certaminibus contra fundamentum sese veritatis attollere et simplicia quaeque corda percutere, quid fieret, si subinde fas esset perfidis inire concilium: quum quaelibet illa manifesta sit veritas, nunquam desit quod pernitiosa depromat et falsitas, tametsi ratione vel auctoritate deficiens, sola tamen intentione non cedens?

Quae majores nostri *divina inspiratione cernentes* necessarie praecaverunt, ut contra unamquamque haeresim, quod *acta synodus* pro fide, communione et veritate catholica atque apostolica *decrevisset*, non sinerent novis posthac retractationibus mutilari, ne pravis occasio praeberetur, quae medicinaliter fuerant statuta pulsandi; sed auctore cujuslibet insaniae ac pariter errore damnato sufficere judicarunt, ut quisquis aliquando hujus erroris communicator exsisteret, principali sententia damnationis ejus esset obstrictus: quoniam manifeste quilibet vel professione sua vel communione posset agnosci. — — — — — — — Sic Eunomium, Macedonium, Nestorium synodus semel gesta condemnans, ulterius ad nova concilia venire non sivit, sed universos quocunque modo in haec consortia recidentes tradito sibi limite synodali refutavit Ecclesia; nec unquam recte cessisse manifestum est, qualibet necessitate cogente, novis ausibus, quae fuerant salubriter constituta, temerasse. . . . . Quibus convenienter, ut dictum est, ex paterna traditione perpensis confidimus, quod nullus jam veraciter Christianus ignoret, *uniuscujusque synodi constitutum*, quod **universalis Ecclesiae probavit assensus**, non aliquam magis exsequi sedem prae ceteris oportere, quam primam, *quae et unamquamque*

synodum sua auctoritate confirmat et continuata moderatione *custodit*, pro suo scilicet *principatu*, quem beatus Petrus apostolus Domini voce perceptum, Ecclesia nihilominus subsequente, et tenuit semper et retinet. . . . . Ubi etiam consequenter ostenditur, quia *male gesta synodus*, id est, *contra Scripturas sanctas*, contra *doctrinam patrum*, contra *ecclesiasticas regulas*, quam tota merito Ecclesia non recepit et praecipue sedes apostolica non probavit, *per bene gestam synodum*, id est secundum *Scripturas sanctas*, secundum *traditionem patrum*, secundum *ecclesiasticas regulas* pro fide catholica et communione prolatam, quam cuncta recipit Ecclesia, quam maxime sedes apostolica comprobavit, ut debuerit et potuerit immutari; bene vero gestam synodum juxta supradictum modum nova synodo nullatenus immutandam. Proinde si Eutychen fatentur haereticum, male gestam apud Ephesum synodum, qua est receptus, pariter fatebuntur, et per bene gestam synodum Calchedonensem, qua Eutyches vel cum eo sentientes talia sunt rejecti, velint nolintque consentient; atque ideo bene gestam synodum novis exagitationibus refricari non licuisse cognoscant. Qui si forsitan dixerint, eo tenore Ephesinam quoque synodum non licuisse mutari; rursus haec eadem, quae supra deprompsimus, planius repetita perpendantur, id est: quia *contra fidem, contra veritatem* communionemque catholicam vereque Christianam non recte sit gesta synodus, legitima synodo pro fide, veritate communioneque catholica vereque Christiana modis omnibus secludenda est, *et injusta synodus justa synodo submovenda.*

103. P. *Gelasius* I. commonitor. ad Faustum (*Thiel* I. p. 347), worin er die Anſchuldigungen der Griechen widerlegt, er habe gegen die canones Acacius verurtheilt:

Non est mirum, si isti *sedem beati Petri apostoli* blasphemare praesumunt, qui talia portenta vel corde gerunt vel ore diffundunt, et nos insuper *superbos* esse pronuntiant, quum eis prima sedes, quidquid est pietatis, non desistat offerre, illi etiam ipsam protervo spiritu subjugare se posse confidant. Sed captos mente facere ista non mirum est. Sic phrenetici solent medicantes quosque vel hostes putare vel caedere. Quaero tamen ab his, *judicium*, quod praetendunt, ubinam possit agitari: an apud ipsos, ut iidem sint inimici et testes et judices? Sed tali judicio nec humana debent committi negotia, nedum divinae legis integritas. Si quantum ad *religionem* pertinet, non nisi apostolicae sedi juxta canones debetur summa judicii totius; si quantum ad saeculi potestatem,

illa a pontificibus et praecipue a beati *Petri vicario* debet cognoscere, quae divina sunt, non ipsa eadem judicare. Nec sibi hoc quisquam potentissimus saeculi, qui tamen Christianus est, vindicare praesumit, nisi religionem forsitan persequens. Quid tamen dicerent, si non chartis suis in omnibus vincerentur? Ineptias itaque suas sibi servent, nisi resipiscant, potius cogitantes Christi vocem non esse superfluam, quae confessioni beati Petri apostoli *inferni portas nunquam praevalituras* asseruit. Quapropter non veremur, ne apostolica sententia resolvatur, quam et vox Christi et majorum traditio et canonum fulcit auctoritas, ut *totam potius Ecclesiam* semper ipsa dijudicet. Sed cogitent magis, si quis in eis religionis est sensus, ne pravitatem suam nullatenus deponentes, apud Deum hominesque sedis apostolicae perpetua constitutione damnentur. Sic autem dicitur fuisse diffinitum, ut deinceps de negotio nihil dicatur, quasi vel nunc eos, quemadmodum nostis, meo duxerim nomine specialiter alloquendos. Neque plane cum istis non corrigentibus ineunda congressio, quemadmodum cum aliarum quoque haeresum sectatoribus dimicatio renuenda. Vos autem salvos et sospites quantocius huc reverti, continuis Divinitatem votis expetimus. Dieſer ſehr entſchieden mit Schimpfwörtern um ſich werfende Brief enthält nur die Behauptung des päpſtlichen Rechts über Acacius und jeden zu urtheilen in kirchlichen Dingen, das ſonderbarerweiſe als ein Recht, über die ganze Kirche zu urtheilen, erklärt wird.

104. Epist. *Bonifacii* P. ad Caesarium Arelat. (*Mansi* VIII. 736, *Jaffé* num. 569) vom 25. Jan. 531.

Per filium nostrum Armenium presbyterum et abbatem literas tuae fraternitatis accepimus, quas ad nos ut apparet inscius adhuc sacerdotii mihi commissi, sub ea, qua in Deo tenemur caritate, direxeras: quibus credideras postulandum, ut id, quod a beatae recordationis decessore nostro papa Felice pro catholicae fidei poposceras firmitate, mea explicaretur instantia. Sed quia id voluntas superna disposuit, ut quod per nos ab illo speraveras, a nobis potius impetrares; petitioni tuae, quam laudabili fieri solicitudine concepisti, catholicum non distulimus dare responsum. Indicas enim, quod aliqui episcopi Galliarum, cum cetera jam bona ex Dei acquieverint gratia provenire, fidem tantum, qua in Christo credimus, naturae esse velint, non gratiae; et hominibus ex Adam, quod dici nefas est, in libero arbitrio remansisse non etiam nunc in singulis misericordiae divinae largitate conferri: postulans, ut pro ambiguitate tollenda, confessionem vestram, qua vos e diverso

fidem rectam in Christo, totiusque bonae voluntatis initium, juxta catholicam veritatem, per praevenientem Dei gratiam singulorum *definitis* sensibus inspirare, *auctoritate sedis apostolicae firmaremus.* Atque ideo, cum de hac re multi patres, et prae ceteris beatae recordationis *Augustinus* episcopus, sed et majores nostri apostolicae sedis antistites ita *ratione* probentur *disseruisse latissima*, ut nulli ulterius deberet esse ambiguum, fidem quoque nobis ipsam venire de gratia, supersedendum duximus responsione multiplici.... Quapropter affectu congruo salutantes, supra scriptam confessionem vestram *consentaneam catholicis patrum regulis approbamus.* .... His itaque breviter assignatis, contra reliquas Pelagiani erroris ineptias, quas illa videtur epistola continere, quam a quodam tibi mandasti sacerdote transmissam, respondendum non duximus: quia speramus de misericordia divina, quod ita *per ministerium tuae fraternitatis atque doctrinam*, in omnium, quos dissentire mandasti, dignabitur cordibus operari, ut ex hoc omnem bonam voluntatem non ex se, sed ex divina credant gratia proficisci, cum se senserint id jam velle defendere, quod nitebantur pertinaciter impugnare.

105. P. *Joannes* II. an Kaiſer Juſtinian vom 24. März 534 (*Mansi* VIII. 797. *Jaffé* num. 571).

Inter claras sapientiae ac mansuetudinis vestrae laudes Christianissime principum, puriore luce tanquam aliquod sidus irradiat, quod amore fidei, quod caritatis studio, edocti ecclesiasticis disciplinis, Romanae sedis reverentiam conservatis, *et ei cuncta subjicitis, et ad ejus deducitis unitatem*, ad cujus auctorem, hoc est, apostolorum *primum* domino loquente praeceptum est: Pasce oves meas, quam esse omnium vere ecclesiarum caput et patrum regulae, et principum statuta declarant, et pietatis vestrae reverendissimi testantur affatus. Patet igitur in vobis impletum fore, quod scripturae loquuntur: Per me reges regnant, et potentes scribunt justitiam. Nihil est enim, quod lumine clariore praefulgeat, quam recta fides in principe: nihil est, quod ita nequeat occasui subjacere, quam vera religio: nam cum auctorem vitae vel luminis utraque respiciant: recte et tenebras respuunt, et nesciunt subjacere defectui ..... Liquet igitur, imperator gloriosissime, ut lectionis tenor et legatorum vestrorum relatio patefecit, vos apostolicis eruditionibus studere: cum de religionis catholicae fide ea sapitis, ea scripsistis, ea protulistis, ea populis fidelibus publicastis, quae (sicut diximus) et sedis apostolicae doctrina, et sanctorum patrum veneranda decernit auctoritas, et nos confirmamus in om-

nibus. Opportunum est ergo voce proclamare prophetica: Tibi abundet coelum desuper, et effundant montes jucunditatem, et colles laetitia laetabuntur. Haec igitur in tabulis cordis fideliter scribere, haec ut pupillas oculorum convenit observare: neque enim quisquam est, in quo Christi caritas fervet, qui tam rectae, tam verae confessionis vestrae fidei refragator existat: cum evidenter impietatem Nestorii Eutychetisque et omnium haereticorum damnantes, unam veram catholicam fidem domini et Dei nostri salvatoris Jesu Christi magisterio institutam, et propheticis apostolicisque praedicationibus ubique diffusam, et sanctorum per totum orbem confessionibus roboratam, patrum atque doctorum sententiis adunatam, et nostrae doctrinae consentaneam inconcusse atque inviolabiliter devota Deo et pia mente servatis ....

Haec est igitur vera vestra fides, haec certa religio: hoc beatae recordationis (ut diximus) patres omnes, *praesulesque Romanae ecclesiae*, quos in omnibus sequimur, hoc sedes apostolica praedicavit hactenus, et inconcusse custodivit: huic confessioni, huic fidei quisquis contradictor extiterit, alienum se ipsum a sancta communione, alienum ab ecclesia judicabit esse catholica. Dann wünſcht er ihm communicatio S. Spiritus.

106. *Johannes* II. ad Senatores (*Mansi* VIII. 803. *Jaffé* num. 572).

Olim quidem, illustres et magnifici filii, ad hoc sententiae meae summa constiterat, ut ante jussionem vestram, postquam epistolae vel dogmatis tenorem cuncta ecclesia, hoc est sacerdotum senatus, et populi probavit assensus, sub paginali alloquio vestris etiam sensibus intimanda dirigerem, sed consilii ordinem illa res vertit, quia et dogmati per dies singulos divinae scripturae subduntur, et imperfecta destinari non poterant, et ea, quae per legatos directa sunt, prius non poterat in exemplaribus scripta transmitti. Novimus etenim quod, domino docente, praeceptum est, quod pastor diligens gregem, salubria ultro non desistat ingerere: quia res, quae ad salutem animae pertinet, omnibus necesse est sensibus intimari. Proinde illustres et magnifici filii, quia festinatio non pertulit portitores, ut ea scribi et dirigi potuissent; in continenti tamen, si dictus divinus favor arriserit, tam epistolae quam dogmatis exemplaria destinabimus. Nunc tamen, ne quid de vestris sensibus relinquatur ambiguum, quid epistolae tenor habeat, quod textus dogmatis contineat, breviter insinuare curavi. Justinianus siquidem imperator filius noster, ut ejus epistolae tenore cognovistis, de his tribus quaestionibus orta certamina fuisse

signavit, utrum unus ex trinitate Christus et Deus noster dici possit: hoc est, una de tribus personis sanctae trinitatis sancta persona. An Deus Christus carne pertulerit impassibili deitate. An proprie et veraciter mater Domini Dei nostri Christi Maria semper virgo debeat appellari. Probavimus in his catholicam imperatoris fidem, et ita esse propheticis et apostolicis vel patrum exemplis evidenter ostendimus: .... Nun führt er die Zeugniſſe der Bibel, des Nicänum, Auguſtins, Greg. Nanz., Greg. Nyſſ. u. ſ. w. an, und ſetzt erklärend zuletzt: Tomum vero papae Leonis, omnesque epistolas, nec non et quatuor synodos, Nicaenam et Constantinopolitanam, et Ephesinam primam, et Calchedonensem, sicut Romana hactenus suscepit et veneratur ecclesia, sequimur, amplectimur, atque servamus. *Hoc est enim nostrae fidei firmamentum,* **haec fidei nostrae petra firmissima.**

107. Epist. *Africanorum episcoporum* ad P. Joannem II. (*Mansi* VIII. 808).

Definitionibus autem Nicaeni concilii publica lectione transcursis, inter alia, de quibus nancisci debuit, disputatione requiri, jam coeperat quomodo Arianorum sacerdotes ad catholicam fidem suscipi oporteat, utrumne in suis honoribus, an in laica communione, sic omnibus nobis unanimiter subito placuit sciscitari primitus beatitudinis vestrae sententiam. *Potest enim sedes apostolica,* quantum speramus, *tale nobis interrogantibus dare responsum, quale nos approbare concorditer explorata veritas faciat.* Ex omnium quidem collegarum tacitis motibus nemini placere sensimus, ut in suis honoribus Ariani suscipiantur. Verumtamen convenire caritati credidimus, ut quid habeat sensus noster in publicam notitiam nemo perduceret, nisi prius vel *consuetudo* nobis, vel *diffinitio Romanae ecclesiae* proderetur. Hac igitur nostrae salutationis epistola per fratres consacerdotes nostros Cajum et Petrum, et per filium nostrum Liberatum diaconum continuo destinavimus, et auctoritatem vestrae beatitudinis et gratiam debitis obsequiis honorantes: talis quippe es, qualem sancta sedes Petri merebatur habere pontificem, dignus veneratione, plenus dilectione, loquens veritatem sine mendacio, nihil faciens arroganter. Unde etiam libera caritas universae fraternitatis requirendum putavit consilium tuum. Respondeat, obsecro, mens illa sancto Spiritui serviens affabiliter et veraciter.

Darauf antwortet ſein Nachfolger Agapitus am 9. Sept. 535 (*Mansi* VIII. 848, *Jaffé* 578).

Jamdudum quidem etc. Nam cum unum corpus ubique sit ecclesia, et apud nos quoque principalia compatiebantur et membra: .... quoniam sicut et sapientes facere decebat, et doctos, et immemores principatus apostolici non fuistis; sed quaestionis illatae volentes vincula dissolvere, ab eius sede requisivistis (sicut *decebat*) aditum, cui potestas est indulta claustrorum. Unde nos ea, quae de ejusmodi negotio in *penetralibus patrum constituta* posuerunt, libenter aperimus et praesentibus alloquiis translata subdimus, ut sine dubitatione possitis agnoscere, transcendi positos jamdudum terminos non licere.

108. Epist. *Agapeti* P. ad Justinianum 18. Mart. 536 (*Mansi* ibid. 846. *Jaffé* num. 583).

Cupis enim, venerabilis imperator, ut *tuae pietatis epistolam de fidei vestrae expositione* nuper ad beatae memoriae praedecessorem nostrum Joannem Romanae sedis antistitem, per Hypatium atque Demetrium episcopos destinatam, et a praefato praesule *roboratam nostra* quoque *auctoritate firmemus;* laudamus, amplectimur: *non* quia laicis auctoritatem praedicationis admittimus, *sed* quia studium fidei vestrae *patrum* nostrorum *regulis conveniens confirmamus atque roboramus.* Per quod jam et unitas provenit ecclesiae, et reliqua catholicae membra ecclesiae ad ejus compagem Christianitatis constantia reditura confidimus. Cujus professionis vel epistolae vestrae tenorem inferius annectentes, studium, quod circa Deum integre geritis, nostra auctoritate firmamus, *praedicantes* hujusmodi fidem omnibus patrum nostrorum regulis convenire, et apostolicae sedis concordare dogmatibus: *constituentes,* ut si quis nostrae catholicae fidei contraire tentaverit, quam pro submovenda haereticorum suspicione paternis regulis consonantem praesenti *definitione firmamus,* sanctae communionis efficiatur extraneus.

109. Epist. *Justiniani* ep. ad Agapetum P. (ib. 847).

Prima salus est, rectae fidei regulam custodire, et a constitutis patrum nullatenus deviare: et quia non potest domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia, dicentis: Tu es Petrus etc. Et haec, quae dicta sunt, rerum probantur *effectibus*: quia in sede apostolica extra maculam semper *est* catholica *servata* religio. De qua spe et fide minime separari cupientes et patrum sequentes constituta anathematizamus omnes, qui contra Sanctam Romanam et apostolicam ecclesiam etc. ut post epistolam Bonifacii papae II. pag. 733. sq.

109. Epist. *Vigilii* P. ad *Justinianum* (*Mansi* IX. 35. *Jaffé* num. 590) vom 17. Sept. 540:

Litteris clementiae vestrae, glorioso viro filio nostro Dominico exconsule atque patricio deferente, assueta veneratione susceptis, jucunditate multiplici universali ecclesiae gaudendum esse perspeximus, *quod* Christianam *fidem*, qua divina Trinitas, honoratur et colitur, *in nullo dissimilem*, *in nullo permittitis esse discordem*; et hanc clementissimo imperio vestro Dei, cui serviendo regnatis, et regnando servitis, gratiam indefessis cumulatis operibus; ut in his, quae vobis pro integritate et devotione fidei vestrae dominus singulari pietate concessit, agnoscantur juste ac convenienter impleri, quam praedicationem docet apostolus: Quia sancti per fidem vicerunt regna. Qualia enim regna plus armis fidei quam corporea fortitudine viceritis, docet immensitas gentium subjectarum, quae quanto major assurgit numero, tanto mystici solius perfecta operatione miraculi superatur. Unde nos in domino nimium convenit gloriari, quod non imperialem solum, sed etiam *sacerdotalem vobis animum* concedere sua miseratione dignatus est: et quod omnes pontifices antiqua in offerendo sacrificia traditione deposcimus, exorantes, ut catholicam fidem adunare, regere dominus, et custodire toto orbe dignetur, sumnis hoc pietas vestra viribus effecit; cum per omnes regni vestri partes, et universos fines terrae, eam fidem, quam *per* venerabiles semper Christianae confessionis judicio complectendas Nicaenam, Constantinopolitanam, Ephesinam primam, sed et Chalcedonensem *synodos constat irreprehensibiliter solidatam*, inconcussa jubeatis pace servari, nec Christiano quemquam vocabulo nuncupetis, qui se a praefatarum synodorum unitate sejungit: et qui *fidem earum* non omnibus viribus omnique defendit annixu, non judicandum (sed jam judicatum) potius existimetis. Cui non ergo sacerdotum jucundam exultationem et gaudia infinita conciliet, quod *insertum* per Dei nostri gratiam *cordi vestro lumen evangelicae veritatis*, perniciosorum atque haereticorum dogmatum nocte discussa *universali resplendet ecclesiae?* Absit ergo a nobis, ut quod omnibus fratribus coepiscopis nostris generare gaudium profitemur, nostrum non cum omnibus aut misceatur, aut (quod magis dignum est) supra cunctos emineat. Er exponirt ihm nun sein Festhalten am alten Glauben und bittet dann für die römische Kirche, deren Privilegien. Scio enim quia sicut vobis Deus *legem* dederit *voluntatem*, ita cuncta tractantes, sapientia vobis singulariter a Deo concessa disponitis, ut neque de religione neque de aliquo prae-

judicio quilibet fidelium sacerdotum possit in qualibet parte vexari. Rationem his igitur (prout Christianitatis vestrae meritum postulabat) in quantum valuimus, reddidisse sufficiat; quamvis nos *nihil contra synodalia*, vel *praedecessorum* nostrorum praesulum sedis apostolicae *constituta*, aut commisisse aliquid, aut tentasse quisquam, licet astutus et subtilis, inveniet. Ea vero, quae fidei catholicae vel animae nostrae expediunt (de qua, sicut novit pietas vestra, et pro sacerdotali officio, et pro multiplicibus praestitis clementiae vestrae, causam plus aliis habeo cogitandi) suggerere non omitto. In primis supplicantes, et ipsius beati Petri apostoli, quem diligitis, intercedente suffragio, postulantes, ut semper ad hanc sedem apostolicam pro disponendis reipublicae vestrae utilitatibus orthodoxas, et Deo placitas, et rugam aut maculam fidei non habentes, dignemini destinare personas.

110. *Vigilius* episcopus eccl. cath. *universo populo Dei* von 5. Febr. 552 (*Mansi* IX. 50 sqq. *Jaffé* num. 610).

Sed *ne quis* forsitan, ut est perversorum hominum malitia, *de praedicatione nostra* religiosis animis, ac Deum timentibus, aliqua *mentiatur*, fidei nostrae praedicationem huic parvae relationi malorum, quae pertulimus, credidimus subjungendam. Sciant igitur universi, nos illam fidem praedicare, tenere atque defendere, quam ab *apostolis* traditam et per successores eorum inviolabiliter custoditam reverenda *Nicaena* synodus CCCXVIII. patrum *sancto Spiritu sibi revelante* suscipiens redegit in symbolum: ac deinde *tres aliae* sanctae *synodi*, id est Constantinopolitana CL. patrum sub piae memoriae Theodosio seniore principe facta, et Ephesina prima, *cui* beatae memoriae papa *Coelestinus* decessor noster, *et Cyrillus*, Alexandrinus episcopus, *praesiderunt*: sed et Chalcedonensis DCXXX. patrum, quae sub piae memoriae Marciano imperatore convenit cuique sanctae recordationis decessor noster papa *Leo* per legatos suos vicariosque *praesedit*, et prout diversarum haeresum damnanda exigebat adversitas, eamdem fidem uno eodemque sensu atque spiritu declarantes latissime ediderunt. Hinc est quod Deus noster contra errorum hujusmodi feritatem pastorale coelitus armavit officium, quod beatissimo Petro apostolo trina praeceptione ait: ‚Pasce oves meas': et recte illi pascendarum est cura commissa, cujus fidei praeclara confessio Dei est ore laudata. Confitenti enim salutariter ac dicenti: ‚Tu es Christus filius Dei vivi', perennis beatitudo rependitur, et columbae filius vocitatur, et claves regni coelestis accipit. Interrogante siquidem Domino,

quem eum dicerent esse filium hominis, eundem ipsum hominis esse Deique filium sub mirabili interrogationis responsionisque brevitate confessus est: ‚Tu es Christus filius Dei vivi.' etc.

Wer kann im Zusammenhange diese Stelle anders auffassen, als daß in dem einheitlichen Zusammenwirken aller sich die Correctheit zeigt und erhält?

111. Conc. oecumen. V. *Constantinopolitanum* a. 553 (*Mansi* IX. 229) in fine collat. IV.

Et post acclamationes s. *synodus* dixit: Multitudo lectarum blasphemiarum, quas contra magnum Deum et salvatorem nostrum J. Ch. imo magis contra suam animam Theodorus Mopsuestenus evomuit, justam ejus facit condemnationem. Unde oportebat quidem nos nihil aliud exspectantes, et per synodum sententiam anathemati subjicere. Verumtamen licet *manifesta* sint, quae sancti patres et leges imperiales et historiae conscriptores contra eum dixerunt, tamen quia oportet in *examinatione*, quae contra eum provenit, *nihil praetermitti* subtilitatis, *alio die etiam cetera audiamus.*

Coll. V. (coll. 230):

Diodorus archidiaconus et primicerius reverendissimorum notariorum dixit: Scit vestra sancta synodus, quod anteriore die lectis blasphemiis Theodori Mopsuesteni, *interlocutionem fecistis*, ostendentem quidem impietatem ipsius Theodori et ejus conscriptorum, jubentem autem altero die recitari, quae de ipso sancti *patres* dixerunt, et *imperialibus legibus* et *historicis conscriptis* continentur. Quoniam igitur haec *prae manibus habemus*, suggerimus ad quod placuerit. Sancta *synodus* dixit: Ea quae jam gesta sunt recitentur. Quo facto sancta synodus dixit: Sicut et antea interlocuti sumus, recitentur ea, quae contra Theodorum Mopsuestenum et ejus blasphemias sancti patres scripserunt et quae imperialibus legibus et historicis conscriptis continentur. Et cum suscepisset Theodorus reverendissimus diaconus et notarius, *recitavit.* Sanctae memoriae *Cyrilli* ex primo libro eorum quae contra Theodorum scripsit.

Jetzt folgen die Zeugnisse der Väter u. s. w.

112. P. *Vigilius* 15. Aug. 550 (*Mansi* IX. 363. *Jaffé* num. 606).

Juravit beatissimus papa *Vigilius* domino piissimo Imperatori, in praesentia nostra, id est mei episcopi Cesareae Cappadociae Theodori; et mei, Patricii Cethegi, per virtutem sanctorum clavorum, ex quibus crucifixus est Dom. Deus N. J. Ch., et per sancta quatuor evangelia, ita per istam virtutem sancti freni, et per ista

sancta quatuor evangelia: quod cum pietate vestra uno animo, una voluntate, hoc *velle*, hoc *conari*, ita *agere* quantum possumus, *ut ista tria capitula*, id est, Theodorum Mopsuestenum cum scriptis suis, et Epistolam, quae dicitur Ibae, et conscripta Theodoreti contra orthodoxam fidem et contra duodecim capitula sancti Cyrilli dicta, *condemnentur et anathematizentur*: et nihil pro his capitulis, neque per me, neque per eos, quibus credere possum, ex ordine clericatus, aut laicis, *contra voluntatem pietatis vestrae* aut agere, aut loqui, aut consilia dare secretius. Et si quis mihi aliquid contrarium dixerit, aut de istis capitulis, aut de fide, *aut contra rempublicam, istum sine mortis periculo pietati vestrae manifestabo*, et quae mihi locutus est: ita ut propter locum meum personam meam non prodas: et me ista custodiente erga pietatem vestram, honorem meum in omnibus servare promisisti; sed et personam opinionemque meam custodire, et cum Dei adjutorio defendere; sed et privilegia ecclesiae meae servare. Sed et chartulae istae nulli ostendantur, nihilominus promisistis. Promitto praeterea, quod in ista causa trium capitulorum, quodcumque debet fieri *communiter* tractamus: et quod *utile vobis visum fuerit, hoc faciamus* cum adjutorio Dei. Datum est hoc juramentum, quinto decimo die mensis Augusti, indictione XIII. Imperii domini nostri Justiniani XXIII. novies post Consulatum Basilii viri clarissimi. Ego Theodorus misericordia Dei episcopus Cesareae Cappadociae, huic chartulae juramenti testis subscripsi. Flavius Cetegus vir Patricius huic chartulae juramenti testis subscripsi.

113. Epist. *Justiniani* ad Syn. V. Constant. (*Mansi* IX. 366). Er hebt die Falſchheit der ſog. tria capitula hervor u. fährt fort:

Quando vero religiosissimus *Papa* antiquioris Romae ad istam magnam civitatem pervenit, omnia ista manifestata sunt. Et cum haec *examinasset*, et *condemnavit, et satisfactionem in scriptis exposuit*, tam vobis quam piae recordationis tunc conjungi nostrae. *Nec enim patiebamur, nec ab eo* nec ab alio quocumque inviolatam communionem suscipere, *qui non istam impietatem condemnat.* Sed et *sacramenta terribilia in scriptis juravit*, ut in eadem permaneret voluntate, in condemnatione et anathemate praedictorum trium capitulorum; et nullo modo vel tempore conaretur aliquid ad refutationem condemnationis praedictorum impiorum trium capitulorum. Quod autem sine scriptis saepius condemnavit impia tria capitula, coram gloriosissimis judicibus et religiosissimis episcopis, et plures ex vobis qui convenistis cognoscunt; et haec agens per-

mansit septem annos. Postea vero et scripta inter vos et illum processerunt, in quibus invicem confessi estis convenire et *synodice* praedictorum capitulorum facere condemnationem. Et postea invitatus tam a nobis, quam a vestra religiosa synodo communiter quidem convenire, *recusavit. Contrarie autem factus est suae voluntatis, ea defendens, quae Nestorii et Theodori sequaces sapiunt.* Praeterea *ipse semetipsum alienum catholicae ecclesiae fecit*, defendens praedictorum capitulorum impietatem, separans autem semetipsum a vestra communione. His igitur ab eo factis alienum Christianis judicavimus *nomen ipsius sacris diptychis recitari*, ne eo modo inveniamur Nestorii et Theodori impietati communicantes. Unde prius quidem sine scriptis hoc manifestum vobis fecimus: nunc vero et in scriptis certum vobis facimus per nostros ejus nomen sacris diptychis non inferatur. *Unitatem vero ad Apostolicam sedem et nos servamus*, et certum est quod et vos custodietis. *Nec enim Vigilii, nec cujuscunque alterius ad pejora transmutatio et paci ecclesiarum nocere potest.* Divinitas vos salvet per multos annos, sancti ac religiosissimi patres. Data pridie Id. Jul. Chalcedona, imperante Dom. Justiniano PP. Augusto anno vigesimo septimo post Consulatum Basilii viri clarissimi anno duodecimo. Sancta *synodus* dixit: Ea quae nunc piissimo Imperatori visa sunt, *congrua* sunt laboribus, quos pro unitate sanctarum ecclesiarum pertulit. *Servemus* itaque *unitatem ad apostolicam* sacrosanctae ecclesiae *sedem* antiquioris Romae, omnia secundum tenorem lectarum apicum peragentes. De proposita vero quaestione, quod jam promisimus, procedat.

114. Concil. V. *Constant.* (*Mansi* IX. 369):

Et quia contingit Vigilium religiosissimum, in hac regia urbe degentem, omnibus interesse, quae his tribus capitulis annotata sunt, et tam sine scriptis, quam in scripturis *ea saepius condemnasse, postea tamen, et consensit* in scriptis in concilio *convenire*, et disceptare una nobiscum de his tribus capitulis, ut definitio *communiter* ab omnibus nobis praebeatur fidei rectae conveniens; piissimus imperator secundum quod inter nos placuit, tam ipsum quam nos hortatus est *communiter convenire, eo quod sacerdotes decet communibus quaestionibus finem communem imponere.* Unde necessario petivimus ipsius reverentiam scriptas suas promissiones *adimplere*; nec enim justum esse amplius scandalum pro tribus istis capitulis crescere, et Dei ecclesiam conturbari. Et pro his ad memoriam ejus perduximus magna illa apostolorum exempla, et

patrum traditiones. *Licet enim sancti Spiritus gratia et circa singulos apostolos abundaret, ut non indigerent alieno consilio ad ea, quae agenda erant*; non tamen aliter voluerunt de eo, quod movebatur, si oporteret gentes circumcidi, definire, priusquam *communiter congregati* divinarum scripturarum *testimoniis unusquisque sua dicta confirmaverunt*. Unde *communiter* de eo sententiam protulerunt, ad gentes scribentes: ‚Visum est Spiritui sancto et nobis, nihil aliud imponere' etc. Sed et sancti patres, qui per tempora in sanctis quatuor conciliis convenerunt, antiquis exemplis utentes, *communiter* de exortis haeresibus et quaestionibus disposuerunt, certo constituto, quod in *communibus disceptationibus* cum proponuntur quae ex utraque parte discutienda sunt, veritatis lumen tenebras expellit mendacii. *Nec enim potest in communibus de fide disceptationibus aliter veritas manifestari, cum unusquisque proximi adjutorio indiget*, sicut in proverbiis dicit Salomon: ‚Frater fratri adjutorium praestans: exaltabitur sicut civitas munita: valet vero sicut regnum fundatum.' Et iterum in Ecclesiaste dicit: ‚Optimi duo quam unus, quibus est merces bona in labore ipsorum.' Sed etiam ipse dominus dicit: ‚Amen dico vobis, si duo ex vobis convenerint super terram, de omni re quamcumque petierint, continget illis a Patre meo, qui in coelis est. Ubicumque enim fuerint duo aut tres collecti in nomine meo, ego cum eis sum in medio ipsorum.'

115. Concil. V. oecumen. *Constant.* (*Mansi* IX. 376). Nach der langen Erörterung über die Falschheit der 3 Cap.

Nos autem *mandatum habentes*, per *doctrinam rectam* exhortari populum, et loqui in cor Jerusalem, id est, Dei ecclesiam, merito seminare quidem in justitia festinamus, vindemiantes fructum vitae, et *illuminantes nobis ipsis lumen scientiae*, *ex* divinis *scripturis*, et *patrum doctrina*, necessarium esse putavimus capitulis comprehendere et praedicationem veritatis, et haereticorum, nec non eorum impietatis condemnationem. Darauf folgen die 14 canones gegen die falsche Lehre.

116. Epist. P. *Vigilii* ad Eutychium vom 8. Dec. 553. (*Mansi* IX. 414. *Jaffé* num. 615):

Scandala, quae humani generis inimicus in universo mundo excitavit, nullus ignorat: adeo ut unumquemque propositum suum ad subvertendam Dei ecclesiam per universum orbem diffusam, quocumque modo implere satageatem, non tantum suo nomine, sed etiam nostro, atque aliorum, diversa tum loquendo, tum scribendo, componere impulerit: in tantum, *ut nos ipsos* una cum

fratribus, et coepiscopis nostris, in urbe regia degentes, et aequali reverentia quatuor synodos vindicantes, et in una eademque quatuor illarum synodorum fide sincere persistentes cavillationibus, versutiis et dolo malo *ab iis dividere conatus fuerit*; ita *ut nosmetipsi*, qui ejusdem cum illis eramus, et sumus de fide sententiae, insuper habita dilectione fraterna *in discordiam abierimus*. Sed quoniam Christus Deus noster, qui est lux vera, quem tenebrae non comprehendunt, *omni confusione a mentibus nostris remota*, universum orbem et ecclesiam ad pacem revocavit, ita ut *quae a nobis definiri debent*, *revelante domino*, *et veritate investigata salubriter impleta sint*. Idcirco sciat vestrum universa fraternitas, quod quatuor synodos, hoc est Nicaenam, Constantinopolitanam, Ephesinam primam, et Chalcedonensem, una cum iisdem fratribus nostris, in omnibus suscipimus et devota mente veneramur, atque unanimiter servamus. Et si qui easdem sanctas synodos in omnibus, *quae ab ipsis de sancta fide definita sunt*, non sequuntur, eos a coetu sanctae et catholicae alienos judicamus. Nun legt er ſeinen Glauben dar, verwirft die Schreiben von Theodorus, Theodoritus und Ibas, der ‚sanctum *Cyrillum rectae fidei magistrum*' verleumdet, und ſchließt:

Quae vero *aut a me* aut ab aliis *ad defensionem praedictorum trium capitulorum facta sunt*, praesentis hujus scripti nostri definitione *evacuamus*. Absit enim ab ecclesia catholica, ut aliquis dicat, omnes superius comprehensas blasphemias, a praedictis quatuor synodis, aut ab una ipsarum susceptas fuisse, vel eos qui similia sentiunt et sequuntur. Apertissimum autem est, quod a memoratis sanctis patribus, et maxime a sancta synodo Chalcedonensi, nullus de quo aliqua esset suspicio admissus est, nisi qui rejecisset superius comprehensas blasphemias, aut illis similia, vel *haeresim* de qua fuit suspectus, vel blasphemias denegavisset et condemnasset, in quarum suspicionem venit.

117. P. *Pelagius* II. ad Eliam Aquilejensem a. 585 (*Mansi* IX. 439. *Jaffé* num. 688):

... Rursum per epistolam vestram dicitur, *a sede apostolica* vos doctos atque ab scrinio sanctae ecclesiae, cui Deo auctore praesumus, confirmatos, *ne huic rei*, quae sub piae memoriae Justiniano principe gesta est, *consentire debeatis*: atque hanc opitulationem excusationi vestrae adjungitis dicentes, quod in causae principio *et sedes apostolica per Vigilium papam*, *et omnes Latinarum provinciarum principes damnationi trium capitulorum for-*

iter restiterunt. In quibus verbis attendimus, quod res, quae provocare vos *ad consensum* debuit, *a consensu* vos ipsa divellit. *Latini* quippe homines et Graecitatis ignari, dum linguam nesciunt *errorem tarde cognoverunt*: et tanto eis celerius credi debuit, quanto eorum constantia, *quousque verum cognoscerent*, a certamine non quievit; quorum consensum certe fraternitas vestra despiceret, si ausu praecipiti, priusquam verum cognoscerent, consensissent: at postquam diu ab eis laboratum est, et longo tempore *ad injurias usque* certatum, hinc vestra fraternitas penset, quia tot labores repente non relinquerent, *nisi quae vera sint agnovissent.* Quid enim divini consilii fuisse credimus, fratres, quod diu Saulum omnipotens Deus repugnatorem suae fidei esse permisit, et sic eum suae fidei praedicatorem fecit, nisi ut cunctis, quibus per illum fuerat praedicaturus, ostenderet, quia valde verum est Dei evangelium, quod et tanta duritia inclinata praedicaret: ut dum ea auditores ejus quae ab illo contra fideles gesta recolerent, repente eum ad fidem versum non sine *evidenti ratione* sentirent? Unde ipse quoque dum praedicationem suam debere facile ab infidelibus recipi, domino diceret, ait: ‚Domine ipsi sciunt quia ego eram concludens in carcere, et caedens per synagogas eos qui credebant in te.' Et cum Galatas, relicta evangelii regula, in Judaismi conspiceret errorem declinasse, suam eis priorem contra evangelium duritiam retulit, et ab intentione perfidiae eorum mentes retorsit, dicens: ‚Audistis conversationem meam aliquando in Judaismo, quoniam supra modum persequebar ecclesiam Dei, et expugnabam illam; et proficiebam in Judaismo supra multos coaetaneos meos in genere meo, abundantius aemulator existens paternarum mearum traditionum. Cum autem placuit ei, qui me segregavit de utero matris meae, et vocavit per gratiam suam, ut revelaret Filium suum in me, ut evangelizarem illum in gentibus; continuo non acquievi carni et sanguini.' Ecce, fratres carissimi, Paulus egregius doctor, quia diu veritati restitit, inde ad confirmanda corda audientium in ejusdem praedicatione veritatis adjutorium sumpsit: ostendens profecto, quia fidem, cui tanto prius labore restiterat, postmodum sine magnae rationis certitudine non tenebat. Debet ergo perpendere vestra dilectio, quia praedecessorum nostrorum in hac causa *consensus* tanto post *inanis non fuit*, quanto prius *duris contradictionum laboribus insudavit.* Sed his insuper factum *Petri*, qui et Paulum superat, vestra fraternitas ad memoriam reducat. *Diu quippe restitit*, ne ad fidem gentes sancta ecclesia sine circum-

cisione reciperet, diu se a conversarum gentium communione subtraxit Paulo attestante, qui ait: ‚Cum venisset Antiochiam, in faciem ei restiti, quia reprehensibilis erat. Prius enim quam venirent quidam ab Jacobo, cum gentibus edebat: cum autem venissent, subtrahebat se, timens eos, qui ex circumcisione erant.' Et paulo post: ‚Et cum vidissem, quod non recte ambularet ad veritatem evangelii, dixi Petro coram omnibus: Si tu cum Judaeus sis, gentiliter et non Judaice vivis, quomodo gentes cogis judaizare?' *Qui tamen ab eodem Paulo postmodum* **ratione suscepta,** dum quosdam conspiceret, qui gentiles ad ecclesiam venientes pondere servandae circumcisionis onerarent, dicit: ‚Cur tentatis Deum, imponentes jugum cervicibus discipulorum, quod neque patres nostri neque nos portare potuimus?' Numquid fratres dilectissimi, *Petro* apostolorum principi *sibi dissimilia docenti* debuit ad haec verba responderi? Haec quae dicis, audire non possumus, *quia aliud ante praedicasti?* Si igitur in trium capitulorum negotio, *aliud* cum veritas *quaereretur*, *aliud* autem *inventa veritate* dictum est: cur *mutatio sententiae huic sedi in crimine objicitur*, quae a cuncta ecclesia humiliter in ejus auctore veneratur? Non enim *mutatio sententiae*, sed *inconstantia* sensus in culpa est. Quando ergo ad cognitionem recti intentio incommutabilis permaneat; quid obstat, si *ignorantiam* suam deferens, verba permutet? De ipso quoque auctore omnium Deo scriptura attestante cognoscimus, quia dum consilium manet, saepe sententiam mutat; neque enim inopinatus ei proventus accesserat, cum de eo, quem ipse ungi praeceperat, dicebat: ‚Poenitet me Saulem unxisse regem in Israel.' Hoc quippe se facturum etiam tunc praescivit, cum eum quasi approbando praetulit; nec ad poenitentiam quasi inopinatus dolor accessit; sed tamen poenitere se insinuat, quia non mutato consilio, ea quae dudum dixerat de illo verba permutat.' Dieſer Brief iſt mit der päpſtlichen Unfehlbarkeit nicht blos unverträglich, ſondern könnte nicht beſſer geſchrieben ſein, wenn er ſie widerlegen ſollte. Nach Abzug der von der Unkenntniß der griechiſchen Sprache (zu Rom im 6. Jahrh.!) hergenommenen Erklärung des Beiſpieles von Saulus, der als Jude die Kirche verfolgte, und von Saul, das an ſich ein höchſt gefährliches iſt, bleibt das Bekenntniß: 1. Vigilius mit ſeinen Biſchöfen hat Lehren, die das 5. ökum. Concil und er ſpäter ſelbſt als häretiſch verwarf, approbirt bez. zu condemniren verweigert; 2. der apoſt. Stuhl hat in dogmatiſchen Fragen ſeine ausgeſprochene Anſicht geändert; 3. der apoſt. Stuhl hat, als er die Wahrheit ſuchte, geirrt, nachdem das Concil

zu Conſtant. ſie declarirt, ſie angenommen; 4. ſeine falſche Meinung zu beſſern iſt verdienſtlicher als gleich anfänglich die rechte zu haben; 5. St. Peter hat auch geirrt und erſt von Paulus das Rechte gelernt.

118. P. *Pelagius* II. ad episcopos Tusciae 15. Febr. 556 (*Mansi* IX. 716. *Jaffé* num. 619):

. . . Cum enim beatissimus Augustinus dominicae sententiae memor, qua fundamentum ecclesiae in *apostolicis sedibus* collocavit, in schismate esse dicat, quicumque se *a praesulis earumdem* sedium auctoritate vel communione suspenderit; nec aliam manifestet esse ecclesiam, nisi quae in *pontificibus apostolicarum sedium* est solidata radicibus: quomodo vos ab universi orbis communione separatos esse non creditis, si mei inter sacra mysteria secundum *consuetudinem* nominis memoriam reticetis, in quo licet indigno, apostolicae sedis *per successionem* episcopatus praesenti tempore videtis consistere firmitatem? Sed *ne apud vos* forte, vel apud greges, qui vobis commissi sunt, *de fide nostra aliqua possit remanere suspicio:* hoc dilectionem vestram certissime nosse desidero, *me illam*, donante domino, *custodire fidem*, quam sacra *apostolorum* doctrina constituit, quam *Nicaenae* synodi *firmavit* auctoritas, quam *Constantinopolitanae*, *Ephesinae* primae, et *Chalcedonensis*, sanctarum explanavere synodorum sententiae, nec quidquam de praefatarum *synodorum definitionibus* vel imminuisse me aliquid, vel auxisse, aut in aliquo permutasse: sed omnia, Deo propitio, *quae ab illis de fidei puritate conscripta sunt*, *inviolabiliter custodire*: anathematis nihilominus judicio subdens, quisquis ad suprascriptarum quatuor synodorum fidem, vel ad beatissimi Leonis praesulis apostolicae sedis tomum, *qui in Chalcedonensi est synodo confirmatus*, aliqua ex parte vel infirmandum quoquo modo, vel in dubium (quod absit) deducendum aliquando consenserit. Hac igitur dilectio vestra fidei nostrae professione munita, ignorantiam hominum (sicut sacerdotes decet) in spiritu mansuetudinis edocere festinet, et a prava intentione modis omnibus revocare, atque unitati ecclesiae reddere. Quod si quis forte *etiam post haec* aliquem sibi superesse credit scrupulum, ab insano tumultu desinens, ad nos magis venire festinet: ut ex his, quae dubitat, *rationabili satisfactione* percepta, laetus, Deo propitio, cognita veritate, universali reformetur ecclesiae. Nos enim (secundum apostolicam sententiam) *parati sumus* ad *satisfactionem omni poscenti nos rationem de ea, quae in nobis est fide*; quia in nullo nos a sanctis *patribus*, custodiente nos divina gratia, cognovimus deviasse. Alſo: damit man

keinen Verdacht mehr habe über sein Glauben, bekennt er ihn, nennt nur die Apostel und Synoden und Leos von der Synode bestärkte Schrift, ist bereit, wenn noch Jemand zweifelt, jedem genug zu thun und noch zu beweisen. Wie hätte Pelagius reden können, wenn er seine am 18. Juli 1870 ihm zugesprochene Unfehlbarkeit gekannt hätte.

119. P. *Pelagius* II. ad episcopos Istriae (*Mansi* IX. 892. *Jaffé* num. 686):

Considerate carissimi, quia veritas mentiri non potuit, nec *fides Petri* in aeternum quassari poterit vel mutari: nam cum omnes discipulos diabolus ad excribrandum poposcerit, pro *solo* Petro se dominus rogasse testatur, et ab eo voluit ceteros confirmari: cui etiam pro majori dilectione, quam prae ceteris domino exhibebat, pascendarum ovium solicitudo commissa est: cui et claves regni coelorum tradidit; et super quem ecclesiam suam aedificaturum esse promisit, nec portas inferni adversus eam praevalere testatus est. Sed quia inimicus humani generis usque in finem saeculi non quiescit in domini ecclesiam bono semini superseminare zizania: ideoque ne forte quisquam maligno studio aliqua *de fidei nostrae integritate* diaboli instigatione fingere praesumpserit et argumentari, et ex hoc vestri fortasse videantur animi perturbari, *necessarium* judicavimus per praesentem epistolam nostram, et ad viscera vos matris ecclesiae ut reverti debeatis, cum lacrimis exhortari, et de fidei nostrae integritate vobis *satisfactionem* nostram mittere: quatenus nulla possit in cordibus vestris de nobis remanere suspicio, ut in divini tremendique judicii die de taciturnitate mea reus inveniri non possim. Nos enim *illam fidem praedictam tenemus*, et cum omni puritate conscientiae usque ad sanguinis effusionem defendimus, quae ab *apostolis* tradita, et per *successores eorum* inviolabiliter custodita, reverenda *Nicaena* synodus trecentorum decem et octo patrum suscepit atque reliquit in symbolum, sed et *Constantinopolitana* centum et quinquaginta patrum sub piae memoriae Theodosio seniore principe factum: etiam *Ephesina* prima, *cui praesedit* beatae recordationis praedecessor noster *Coelestinus* Romanae urbis antistes, *et Cyrillus Alexandrinae* episcopus; sed et *Chalcedonensis* sexcentorum triginta patrum, quae sub piae memoriae Marciano imperatore convenit: *cuique* sanctae recordationis papa *Leo per legatos vicarios suos praesedit*; . . . . . Quam ergo excusationem apud dominum post praesentem satisfactionem nostram habere ulterius potestis, quando nulla vobis de fidei nostrae sinceritate et puritate contraria suspicio remanebit? Dieser

Brief enthält dasselbe als der vorhergehende. So schreibt der Papst an zwei Provinzen. Aber wie kann man, im Angesichte des hohenpriesterlichen Gebetes bei Johannes C. 17. besonders V. 15. fgg. sagen, er habe blos für Petrus gebetet?

120. S. *Gregorius* M. in dem berühmten Briefe an die Patriarchen von Constant., Alex., Antioch., Jerusalem über die große Bürde seines Amtes vom Febr. 591 (*Mansi* IX. 1041. *Jaffé* num. 728):

In sacerdotis quippe habitu ante omnia aurum fulget, ut in eo *intellectus sapientiae* principaliter emicet. Cui hyacinthus, qui aereo colore resplendet, adjungitur, ut per omne, quod intelligendo penetrat, non ad favores infimos, sed ad amorem coelestium surgat, ne dum *suis incautus laudibus capitur*, ipso etiam *veritatis intellectu vacuetur* . . . . . — Sed considerandum quoque est, ut rector cum se ad loquendum praeparat, sub quantae *cautelae studio* loquatur attendat, ne si inordinate ad loquendum rapitur, *erroris vulnere* audientium corda feriantur, et cum fortasse *sapiens videri* desiderat, *unitatis compagem insipienter abscindat.* Hinc namque veritas dicit: ‚Habete sal in vobis, et pacem habete inter vos.' Per sal quippe verbi sapientia designatur. Qui igitur loqui sapienter nititur, magnopere metuat, ne ejus eloquio *audientium unitas* confundatur. Hinc Paulus ait: ‚Non plus sapere quam oportet sapere, sed sapere ad sobrietatem.' Hinc in sacerdotis veste juxta divinam vocem, tintinnabulis mala Punica conjunguntur. Quid enim per mala Punica, nisi fidei unitas designatur? Nam sicut in malo Punico una exterius cortice multa interius grana muniuntur, sic innumeros sanctae ecclesiae populos unitas fidei contegit, quos intus diversitas meritorum tenet. Tunc ergo tintinnabulis mala Punica jungimus, cum per omne, quod dicimus, *unitatem fidei* custodimus . . . . . Unde fratres carissimi, . . . orationis vestrae intercessione *me adjuvate*, ne suscepta me pondera ultra vires premant. Memor vero quod scriptum est: ‚Orare pro invicem, ut salvemini,' etiam impendo, quod peto. Sed recipiam, quod impendo. Dum enim nos vobis per orationis opem conjungimus, quasi ambulantes per lubricum *vicissim nobis manum tenemus*, fitque ex magna provisione caritatis, ut eo singulorum robustius pes figatur, quo *in alterum alter innititur.* Praeterea, quia corde creditur ad justitiam, ore autem confessio fit ad salutem, *sicut sancti evangelii quatuor libros*, sic *quatuor concilia* suscipere, et venerari me fateor. Nicaenum scilicet, in quo perversum Arii dogma destruitur, Constantinopolitanum quoque, in quo Eunomii et Macedonii error

convincitur, Ephesinum etiam primum, in quo Nestorii impietas judicatur, Chalcedonense vero, in quo Eutychis, Dioscorique pravitas reprobatur, tota devotione complector, *integerrima approbatione* custodio: quia in his velut in quadrato lapide, *sanctae fidei structura* consurgit, et cujuslibet vitae atque actionis norma consistit. Quisquis eorum soliditatem non tenet, etiam si lapis esse cernitur, tamen extra aedificium jacet. *Quintum* quoque *concilium pariter veneror*, in quo epistola, quae Ibae dicitur, erroris plena reprobatur: in quo Theodorus personam mediatoris Dei et hominum in duabus substantiis separans, ad impietatis perfidiam cecidisse convincitur: et in quo scripta quoque Theodoriti, per quae beati *Cyrilli fides* reprehenditur, ausu dementiae prolata refutantur. Cunctas vero, quas praefata veneranda concilia personas respuunt, respuo; quas venerantur, amplector: quia dum *universali sunt consensu* constituta, se et non illa destruit, quisquis praesumit aut solvere quos ligant, aut religare quos solvunt. Quisquis ergo aliud sapit, anathema sit. Wäre dieſer Brief mit Beziehung auf den 18. Juli 1870 geſchrieben, er könnte nicht ſchöner geſchrieben ſein. Ein h. Gregor d. G. weiß nichts davon, daß der Papſt allein der Lehre Fülle und Reinheit hat, er findet nur in der gegenſeitigen Unterſtützung Sicherheit, nur in der Einheit die Wahrheit, ihm ſind die 4 Synoden dem Evangelium gleich, obwohl kein Papſt perſönlich zugegen war, weil ſie mit allgemeiner Zuſtimmung gefeſtigt ſind. Und indem er ſo an die Patriarchen ſchreibt, gibt er ſo deutlich als möglich zu verſtehen, wie es das Nicänum ſagt, daß die Patriarchen der Kirche Häupter ſind, der römiſche (occidentaliſche) aber den erſten Rang hat.

121. S. *Gregorius* Magnus ad episcopos Hiberniae (Ep. II. 36. *Mansi* IX. 1105):

Ut igitur de *tribus capitulis* animis vestris ablata dubietate possit satisfactio abundanter infundi, librum, quem ex hac re sanctae memoriae decessor meus Pelagius papa scripserat, vobis utile judicavi transmittere. Quem si deposito voluntariae defensionis studio puro vigilantique corde saepius volueritis relegere, eum vos per omnia secuturos, et ad unitatem nostram nihilominus reversuros esse confido. Porro autem si post hujus libri lectionem in ea qua estis volueritis deliberatione persistere, sine dubio non rationi operam sed obstinationi vos dare monstratis. Unde iterum habita locutione caritatem vestram admoneo, ut quoniam Deo suffragante *fidei nostrae integritas* in causa trium capitulorum *inviolata* permansit, mentis tumore deposito, tanto citius ad matrem

vestram, quae filios sus exspectat et invitat, ecclesiam redeatis, quanto vos ab ea quotidie expectari cognoscitis. Wenn Gregor — u. das iſt offenbar der Fall, weil er perſönlich in dieſer Sache ſtets dem 5. ökumen. Concile folgte, — den apoſtol. Stuhl meint, ſo zeigt ſich recht deutlich, was er unter *inviolata fides* verſteht. Daß Vigilius anfänglich eine falſche Anſicht hatte, ſteht feſt und iſt durch die Documente 112. 113. 114. 115. 117. erwieſen. Da aber der Papſt ſich gebeſſert hatte, blieb zuletzt die fides *inviolata*.

122. S. *Gregorius* M. ad Constantinam Augustam (ep. III. 29. *Mansi* IX. 1175).

Serenitas vestrae pietatis, religionis studio et sanctitatis amore conspicua, propter eam quae in honorem sancti apostoli in palatio aedificatur ecclesiam, caput ejusdem sancti Pauli aut aliud quid de corpore ipsius, suis ad se jussionibus a me praecipit debere transmitti. Et dum illa mihi desiderarem imperari, de quibus facillimam obedientiam exhibens, vestram erga me amplius potuissem gratiam provocare, major me moestitia tenuit, quod illa praecipitis, quae facere nec possum, nec audeo. Nam corpora sanctorum Petri et Pauli apostolorum tantis in ecclesiis suis coruscant miraculis atque terroribus, ut *neque ad orandum sine magno illuc timore possit accedi*. Denique dum beatae recordationis decessor meus, quia argentum, quod supra sacratissimum corpus beati Petri apostoli erat, longe tamen ab eodem corpore fere quindecim pedum spatio *mutare* voluit, signum ei non parvi terroris apparuit. Sed et ego aliquid similiter ad sacratissimum corpus sancti Pauli apostoli meliorare volui: et quia necesse erat, ut juxta sepulcrum hujusmodi effodi altius debuisset, praepositus loci ipsius ossa aliqua non quidem eidem sepulcro conjuncta reperit. Quae quoniam levare praesumpsit atque in alium locum transponere, apparentibus quibusdam tristibus signis, *subita morte* defunctus est. Praeter haec autem sanctae memoriae decessor meus, itidem ad corpus sancti Laurentii martyris quaedam meliorare desiderans, dum nescitur, ubi venerabile corpus ipsius esset collocatum, et effoditur exquirendo, subito sepulcrum ipsius ignoranter apertum est: et ii, qui praesentes erant et laborabant, monachi et mansionarii, qui corpus ejusdem martyris viderunt, quod quidem minime tangere praesumpserunt, *omnes intra decem dies defuncti sunt, ita ut nullus vitae superesse potuisset, qui sanctum justi corpus illius viderat*. Später hat man bekanntlich keinen Anſtand genommen, Partikelchen von den h. Leibern der Martyrer abzutrennen. Es wäre intereſſant, zu wiſſen,

wie man zwischen dem Zufalle, daß die armen bestellten Arbeiter den h. Leichnam sahen und binnen 10 Tagen starben, theologisch denjenigen Zusammenhang deduciren könnte, den offenbar Gregor findet.

123. S. *Gregorius* M. ad Theodolindam reginam Longobardorum (ep. III. 33. *Mansi* IX. 1178):

Quorumdam ad nos relatione pervenit ab aliquibus episcopis gloriam vestram usque ad hoc scandalum contra sanctam ecclesiam fuisse perductam, ut sese a catholicae unanimitatis communione suspenderet. Quod quantum vos pure diligimus, tanto de vobis fortius dolemus, quia vos imperitis stultisque hominibus creditis, qui non solum ea quae loquuntur nesciunt, sed vix ea quae audierunt percipere possunt. Qui dum *neque legunt*, neque *legentibus credunt*, in ipso errore manent, quem sibi ipsi de nobis finxerunt. Nos enim veneramur sanctas quatuor synodos: Nicaenam, in qua Arius: Constantinopolitanam, in qua Macedonius: Ephesinam primam, in qua Nestorius: Chalcedonensem, in qua Eutyches atque Dioscorus damnatus est: profitentes quia quisquis aliter sapit, quam hae quatuor synodi, a fide veritatis alienus est. Damnamus autem quoscunque damnant, et quoscumque absolvunt absolvimus: sub anathematis interpositione ferientes eum, qui earumdem quatuor synodorum, maxime autem Chalcedonensis, de qua quibusdam imperitis hominibus nata est dubietas et superstitionis occasio, fidei addere, vel adimer epraesumit. Cum itaque *integritatem nostram* ex aperta mea traditione seu professione cognoscitis, dignum est, ut de ecclesia Petri beati apostolorum *principis* nullum ulterius scrupulum dubietatis habeatis: sed in vera fide persistite; et vitam vestram in **petra ecclesiae,** hoc est, in **confessione** beati Petri apostolorum principis soliditate: ne tot vestrae lacrymae tantaque bona opera pereant, si a fide vera inveniantur aliena. Eigenthümlich, daß die alten Päpste stets, um die Zweifel an ihrer Glaubenswichtigkeit zu verscheuchen, nicht sich berufen auf — ihre Unfehlbarkeit, sondern ein Glaubensbekenntniß ablegen.

124. S. *Gregorius* M. ad Mauritium Augustum (IV. 32. *Mansi* IX. 1207).

Piissimus atque . . . . Cunctis ergo evangelium scientibus liquet, quod voce dominica sancto et omnium apostolorum Petro principi apostolo totius ecclesiae cura commissa est; ipsi quippe dicitur: ‚Petre, amas me? pasce oves meas.' Ipsi dicitur: ‚Ecce satanas expetiit cribrare vos sicut triticum, et ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat' etc. Ipsi dicitur: ‚Tu es Petrus' etc. Et

;Tibi dabo claves regni coelorum; et quodcumque ligaveris' etc. Ecce claves regni coelestis accipit, potestas ei ligandi ac solvendi tribuitur, cura ei totius ecclesiae et principatus committitur, *et tamen universalis apostolus non vocatur*: et vir sanctissimus consacerdos meus Joannes vocari universalis episcopus conatur. Exclamare compellor ac dicere: O tempora o mores! Ecce cuncta in Europae partibus barbarorum juri sunt tradita, destructae urbes, eversa castra, depopulatae provinciae, nullus terram cultor inhabitat, saeviunt et dominantur quotidie in necem fidelium cultores idolorum, et tamen sacerdotes, qui in pavimento et cinere flentes jacere debuerunt, *vanitatis sibi nomina* expetunt, et *novis ac profanis vocabulis* gloriantur. *Numquid ego hac in re*, piissime domine, *propriam causam defendo?* Numquid *specialem injuriam vindico?* et non magis causam omnipotentis Dei et *causam universalis ecclesiae?* Qui est iste, qui contra statuta evangelica, contra canonum decreta, novum sibi usurpare nomen praesumit? *Utinam* vel sine aliorum imminutione *unus sit, qui vocari appetit universalis.* Et certe multos Constantinopolitanae ecclesiae in haereseos voraginem incidisse novimus sacerdotes, et non solum haereticos, sed etiam haeresiarchas factos. Inde quippe Nestorius, qui mediatorem Dei et hominum Jesum Christum duas esse personas existimans, quia Deum fieri hominem potuisse non credidit, usque ad Judaicam perfidiam erupit. Inde Macedonius, qui consubstantialem Patri et Filio Spiritum Sanctum Deum esse denegavit. Si igitur illud nomen in ea ecclesia sibi quisquam arripuit, quod apud bonorum omnium judicium fuit, universa ergo ecclesia, quod absit, a statu suo corruit, *quando is qui appellatur universalis cadit.* Sed absit a cordibus Christianorum *nomen istud blasphemiae*, in quo *omnium sacerdotum honor adimitur*, dum ab uno sibi dementer arrogatur. Certe pro beati Petri apostolorum principis honore, per venerandam Chalcedonensem synodum Romano pontifici *oblatum* est: sed *nullus* eorum unquam hoc *singularitatis nomen assumpsit* nec vocabulo uti consensit, ne, dum *privatum aliquid daretur uni*, honore debito sacerdotes *privarentur universi.* Quid est ergo, quod nos hujus vocabuli gloriam et oblatam non quaerimus, et alter sibi hanc arripere etiam non oblatam praesumit? Ille ergo magis est piissimorum dominorum praeceptione flectendus, qui praeceptis canonicis obedientiam praebere contemnit. Ille coercendus est, qui sanctae universali ecclesiae injuriam facit, qui corde tumet, qui gaudere de nomine singularitatis appetit, qui honori quoque imperii vestri

se per privatum vocabulum superponit. Ecce omnes hac de re scandalum patimur. Ad vitam ergo rectam revertatur auctor scandali, et omnia sacerdotum jurgia cessabunt. Ego enim cunctorum sacerdotum servus sum, inquantum ipsi sacerdotaliter vivunt. — Dasſelbe im Briefe an die Kaiſerin IV. 34.

125. S. *Gregorius* M. ad Eulogium et Anastasium Episc. (IV. 36. *Mansi* IX. 1213).

Dum praedicator . . . Ante hos siquidem annos octo, sanctae memoriae decessoris mei Pelagii tempore, frater et coepiscopus noster Joannes in Constantinopolitana urbe ex causa alia occasionem quaerens synodum fecit, in qua se *universalem* appellare conatus est. Quod mox idem decessor meus ut agnovit, directis literis ex auctoritate sancti Petri apostoli ejusdem synodi acta cassavit. . . . Sicut enim veneranda mihi vestra sanctitas novit, uni per sanctam Chalcedonensem synodum pontifici sedis apostolicae, cui Deo disponente deservio, hoc universitatis nomen *oblatum* est. Sed *nullus* unquam decessorum meorum hoc tam *profano* vocabulo uti consensit: quia videlicet *si unus* **patriarcha** *universalis dicitur, patriarcharum nomen ceteris derogatur.* Sed absit hoc, absit a Christiana mente id sibi velle quempiam arripere, unde fratrum suorum honorem imminuere ex quantulacumque parte videatur. Cum ergo nos hunc honorem nolumus oblatum suscipere, pensate, quam ignominiosum sit hunc sibi quempiam violenter usurpare voluisse. Propterea *sanctitas* vestra in suis epistolis *neminem unquam* universalem nominet, ne sibi debitum detrahat, cum alteri honorem offert indebitum . . . .

. . . Et favente Domino omnibus viribus concurrendum atque providendum, ne in unius veneno sermonis viventia in Christi corpore membra moriantur. Si enim hoc dici licenter permittitur, honor patriarcharum omnium negatur. Et *cum fortasse is in errore perit, qui universalis* dicitur, *nullus jam episcopus* remansisse in *statu veritatis* invenitur. Obtestor ergo, ut constanter ac sine praejudicio servetis, sicut accepistis ecclesias et nihil sibi in vobis haec tentatio *diabolicae usurpationis* adscribat. State fortes, state securi, scriptaque cum universalis nominis falsitate nec dare unquam, nec suscipere praesumatis. Wird, nachdem der erſte Patriarch, der römiſche, am 18. Juli 1870 die biſchöflichen Rechte über alle Kirchen ſich zugeſprochen hat, ſonſt kein Biſchof mehr im Zuſtande der Wahrheit zu ſein befunden?

126. S. *Gregorius* M. Johanni Const. (IV. 38. *Mansi* IX. 1217.)

Nachdem er ihm über den angemaßten Titel lange Vorwürfe gemacht, fährt er fort:

Certe *Petrus* apostolus *primum membrum* sanctae universalis ecclesiae est. Paulus, Andreas, Joannes, quid aliud quam singularium sunt plebium *capita?* et tamen sub uno capite omnes membra sunt ecclesiae. Atque, ut cuncta brevi cingulo locutionis adstringam, sancti ante legem, sancti sub lege, sancti sub gratia, omnes hi perficientes corpus Domini, in membris sunt ecclesiae constituti, et *nemo se unquam universalem vocare voluit.* Vestra autem *sanctitas* agnoscat quantum apud se tumeat, quae illo nomine vocari appetit, quo vocari *nullus* praesumpsit, *qui veraciter sanctus fuit.* Numquid non, sicut vestra fraternitas novit, per venerandum Chalcedonense Concilium hujus apostolicae sedis antistites, cui Deo disponente deservio, *universales* oblato honore vocati sunt? Sed tamen *nullus* unquam tali vocabulo appellari voluit, nullus sibi *hoc temerarium nomen* arripuit: ne si sibi in pontificatus gradu *gloriam singularitatis* arriperet, *hanc omnibus fratribus denegasse videretur.* Darf man die Bezeichnungen dieses und der vorhergehenden Briefe auf die Capp. 1. 2. 3. der Const. Dogm. vom 18. Juli 1870 anwenden?

127. Gesta *synodi habitae a B. Gregorio* papa tempore Mauritii Aug. in urbe Roma (Ep. IV. 44. *Mansi* IX. 1226). Nachdem zwei schlechte in der römischen Kirche eingerissene Sitten abgeschafft worden, wird fortgefahren:

Consuetudo nova in ecclesia hac et *valde reprehensibilis* erupit, ut cum rectores ejus patrimonii urbana vel rustica praedia juri illius competere posse suspicantur, fiscali more titulos inprimant, atque hoc quod competere pauperibus aestimant, non judicio sed manibus defendant. Et cum per praedicatores suos Veritas dicat: ‚Nihil per contentionem', etiam ipsum litigiosae contentionis malum transcendunt, et res quaelibet, cum aestimatur ecclesiae posse competere, per vim tenetur. Proinde praesenti decreto constituo, ut si quis ecclesiasticorum unquam titulos ponere sive in rustico, sive in urbano praedio sua sponte praesumpserit, anathema sit. Et responderunt omnes: Anathema sit. Is autem, *qui ecclesiae praeest*, si hoc vel ipse fieri praeceperit, vel sine sua praeceptione factum digna punire animadversione neglexerit, *anathema* sit. Et responderunt *omnes*: *Anathema sit.* Es wäre interessant zu sehen, wie sich Bonifacius VIII., nach dessen Lehre der Papst alles Recht im Brustkasten trägt (c. 1. de const. in 6. I. 2.), dann die Const. dogm. vom 18. Juli 1870

erklären, daß einem Papste das Anathem angedroht wird — von einem Papste und einer römischen Synode.

128. S. *Gregorius* M. ad Ravennates (ep. V. 2. *Mansi* X. 3).

Pervenit ad nos quosdam homines maligni spiritus instigatione pervasos, erga opinionem fratris et coepiscopi nostri Mariniani mentes vestras corrumpere falsa locutione voluisse; dicentes quod idem frater noster minus quam decet sanctam Chalcedonensem synodum veneretur. De qua re omnibus vobis et ipse praesens de integritate suae fidei satisfecit, et nos per omnia testamur eum a cunabulis in sanctae universalis ecclesiae gremio nutritum, rectam praedicationem fidei cum vitae suae attestatione tenuisse. Veneratur enim sanctam Nicaenam synodum, in quia Arius; Constantinopolitanam, in qua Macedonius; Ephesinam primam, in qua Nestorius, et sanctam Chalcedonensem synodum, in qua Dioscorus et Eutyches damnatus est. Also: das Sichbekennen zu den allgemeinen Concilien, nicht zur Papstlehre, ist Beweis des rechten Glaubens.

129. S. *Gregorius* M. ad Georgium et Theodorum. (Ep. VI. 15. *Mansi* X. 58):

De qua re volo, ut fraternitas vestra longe aliter sentiat. Descendens quippe ad inferos, solos illos per suam gratiam liberavit, qui eum et venturum esse crediderant, et praecepta ejus vivendo tenuerant. Constat autem quia post incarnationem domini nullus etiam ex his salvari potest, qui fidem illius tenent, et *vitam fidei non habent*; quia scriptum est: ‚Confitentur se nosse Deum, factis autem negant.' Et Joannes ait: ‚Qui dicit, quia novit eum, et mandata ejus non custodit, mendax est.' Jacobus quoque frater Domini scribit, dicens: ‚Fides sine operibus mortua est.' Si ergo fideles nunc bonis operibus non salvantur, et infideles ac reprobi sine bona actione domino ad inferos descendente salvati sunt, melior illorum sors fuit, qui incarnationem domini minime viderunt, quam horum, qui post incarnationis ejus mysterium nati sunt. Quod quantae fatuitatis sit dicere vel sentire, ipse dominus testatur discipulis, dicens: Multi reges et prophetae cupierunt videre, quae vos videtis et non viderunt. Sed ne dilectionem vestram in *mea* disputatione immorer, quid de hac haeresi *Philaster* libro quem de haeresibus scripsit dixerit, cognoscat. Cujus haec verba sunt: ‚Sunt haeretici, qui dicunt, dominum in infernum descendisse, et omnibus post mortem suam etiam ibidem se nuntiasse, ut confitentes ibidem salvarentur, cum hoc sit contrarium dicenti prophetae David: ‚In inferno autem quis confitebitur tibi?' Et

apostolus: ‚Quotquot sine lege peccaverunt, sine lege peribunt.' Cujus verbis beatus quoque *Augustinus* in eo libro concordat, quem de haeresibus scripsit. Haec itaque omnia pertractantes, nihil aliud teneatis, *nisi quod vera fides per catholicam ecclesiam docet*: quia descendens ad inferos dominus illos solummodo ab inferni claustris eripuit, quos viventes in carne per suam gratiam in fide et bona operatione servavit.

130. S. *Gregorius* M. ad Eulogium Episc. Alexandrinum (Ep. VI. 37. *Mansi* X. 79):

Suavissima mihi sanctitas vestra multa in epistolis suis de sancti Petri apostolorum principis cathedra locuta est, dicens, quod ipse in ea nunc usque in suis succesoribus sedeat. Et quidem ego indignum me esse non solum in honore praesidentium, sed etiam in numero stantium agnosco. Sed cuncta, quae dicta sunt, in eo libenter accepi, quod *ille* mihi de Petri cathedra *locutus* est, *qui Petri cathedram tenet*. Et cum me specialis honor nullo modo delectet, valde tamen laetatus sum, quia vos sanctissimi quod mihi impendistis, vobismetipsis dedistis. Quis enim nesciat sanctam ecclesiam in apostolorum principis soliditate firmatam, qui firmitatem mentis traxit in nomine, ut Petrus a petra vocaretur? cui veritatis voce dicitur: ‚Tibi dabo claves regni coelorum': cui rursus dicitur: ‚Et tu aliquando conversus, confirma fratres tuos'; iterumque: ‚Simon Joannis amas me? Pasce oves meas.' Itaque cum multi sint apostoli, pro ipso tamen principatu sola *apostolorum principis sedes* in auctoritate convaluit, *quae in tribus locis unius est*. Ipse enim sublimavit *sedem*, in qua etiam *quiescere*, *et praesentem vitam finire dignatus est*. Ipse decoravit *sedem*, *in qua* evangelistam discipulum misit. Ipse firmavit *sedem*, *in qua septem annis*, quamvis discessurus, sedit. Cum ergo *unius atque una sit sedes*, *cui ex auctoritate divina tres nunc episcopi praesident*, quidquid ego de vobis boni audio, hoc mihi imputo. Si quid de me boni creditis, hoc vestris meritis imputate: quia in illo unum sumus, qui ait: Ut omnes unum sint, sicut et tu Pater in me, et ego in te, ut et ipsi in nobis unum sint. Läßt ſich deutlicher die Gleichheit der drei Patriarchen, unbeſchadet des zu Nicäa feſtgeſetzten Vorrangs des römiſchen, anerkennen?

131. S. *Gregorius* M. ad Secundinum (Ep. VII. P. II. 54. cap. 6. *Mansi* X. 147).

In extremo vero epistolae quaesisti, quid eis respondendum sit, qui dilectionem tuam de parvulorum animabus requirant, qui

sine gratia baptismatis moriuntur, dicens: Si corpus originali tenetur culpa, unde anima, quae a Deo datur, rea erit, quae adhuc in actuali delicto corpori non consensit? Sed hac de re dulcissima mihi tua caritas sciat, quia de origine animae inter sanctos patres requisitio non parva versata est: sed utrum ipsa ab Adam descenderit, an certe singulis detur, incertum remansit, *eamque in hac vita insolubilem fassi sunt esse quaestionem.* Gravis enim est quaestio, *nec valet ab homine comprehendi*: quia si de Adam substantia anima cum carne nascitur, cur non etiam cum carne moritur? si vero cum carne non nascitur, cur in ea carne, quae de Adam prolata est, obligata peccatis tenetur? Sed cum hoc sit incertum, illud incertum non est: quia nisi sacris baptismatis gratia fuerit renatus homo, omnis anima originalis peccati vinculis est obstricta. Schade, daß St. Gregor nicht bis 1311 gelebt hat, oder gar bis auf unsere Zeit. Denn was er für eine unlösbare, dem Menschen unbegreifliche Frage erklärt, das ist durch das zu Vienne (c. 1. de summa trin. I. 1.) Erklärte beantwortet, noch mehr durch Pius IX. Schreiben an den Erzbischof von Köln vom 15. Jan. 1857, die Wiener Provincialsynode vom Jahre 1858, Tit. I. c. 14., Kölner vom Jahre 1860, P. I. Tit. IV. c. 14.

132. S. *Gregorius* M. ad Eusebium Thessalon. etc (Ep. VII. P. II. 70. *Mansi* X. 158).

Suscepti regiminis cura constringimur, officii nostri solicitudinem vigilanter extendere, et fratrum nostrorum animos sermone admonitionis instruere, ut nec ignorantes praesumptio prava decipere, nec scientes dissimulatio quaedam valeat excusare. Cognoscat siquidem fraternitas vestra *Joannem* quondam Constantinopolitanae civitatis antistitem contra Deum, contra pacem ecclesiae, in omnium despectu et injuria sacerdotum, modestiae ac mensurae suae terminos excessisse, et illicite *in synodo superbum* ac *pestiferum oecumenicum, hoc est, universalis sibi vocabulum usurpasse.* Nun erzählt er das unter Pelagius und ihm geschehene und fährt fort:

Sed quia hoc jam, ut videmus, **mundi hujus termino propinquante,** in praecursione sua apparuit humani generis inimicus ut ipsos qui ei contradicere bene atque humiliter vivendo debuerunt, *per hoc superbiae vocabulum praecursores habeat sacerdotes*; hortor atque suadeo, ut nullus vestrum hoc nomen aliquando recipiat, nullus consentiat, nullus scribat, nullus ubi fuerit, scriptum admittat, vel subscriptionem suam adjiciat: sed sicut omnipotentis Dei ministros decet integrum se ab hujuscemodi venenata infectione custodiat, et callido insidiatori in se locum non praebeat;

quoniam et hoc et totius ecclesiae injuriam ac discissionem, et sicut diximus, in omnium vestrum despectum fit. Nam *si* **unus,** ut putat, **universalis** *est, restat ut* **vos episcopi non sitis.** Merkwürdig, Gregor sieht das Ende der Welt in einem Vorgange, der inhaltlich am 18. Juli 1870 zur Reife gebracht wurde.

133. S. *Gregorius* M. ad Reccaredum regem Hispaniae (Ep. VII. P. II. 127. *Mansi* X. 200).

Explere verbis, excellentissime fili, non valeo, quantum tuo opere, tua vita delector. Audita quippe novi diebus nostris virtute *miraculi* quod *per excellentiam tuam* cuncta Gothorum gens ab errore Arianae haeresis in fidei rectae soliditatem translata est, exclamare cum propheta libet: ‚Haec est immutatio dexterae excelsi.' Cujus enim vel saxeum pectus tanto hoc opere cognito, non statim in omnipotentis Dei laudibus, atque in tuae excellentiae amore mollescat? Haec me, fateor, quae per vos acta sunt, saepe convenientibus filiis meis dicere, saepe cum eis pariter admirari delectat. Haec me plerumque etiam contra me excitant, quod piger ego et inutilis tunc inerti otio torpeo, quando in animarum congregationibus pro lucro coelestis patriae reges elaborant. Quid itaque ego in illo tremendo examine judici venienti dicturus sum, si tunc illuc vacuus venero, ubi *tua excellentia greges* post se fidelium ducet, *quos* modo ad verae fidei gratiam *per* studiosam et continuam *praedicationem traxit?* Sed est mihi, bone vir, hoc ex Dei munere in magna consolatione, quia opus sanctum, quod in me non habeo, diligo in te. Cumque de tuis actibus magna exultatione gaudeo, ea quae per laborem tua sunt, per caritatem mea fiunt. De conversione igitur Gothorum in vestro opere et in nostra exultatione libet cum angelis exclamare: ‚Gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis.' Nos enim, ut existimo, gratiarum amplius omnipotenti Deo debitores existimus; quia etsi vobiscum nihil egimus, vestro tamen operi congaudendo participes sumus. Beatus vero Petrus apostolorum *princeps* quam libenter munera excellentiae vestrae susceperit, ipsa cunctis *liquido vita vestra testatur.* An diesem letzten Satze darf man keine Kritik üben.

134. S. *Gregorius* M. ad Eulogium Patriarch. *Alexandrinum* (Ep. VIII. 42. *Mansi* X. 236).

. . . Et gaudeo, quia ubi *vos* adesse contingit, *me* non arbitror defuisse. Nam veritatis minister Petri sequax, et sanctae ecclesiae praedicator, scio quia *illa sic loqui potuisti,* quae *de sede Petri* apostoli per os doctoris sonare debuerunt . . . . . Ita autem

doctrina vestra per omnia Latinis patribus concordavit, ut (mirum) mihi non esset, quod in diversis linguis spiritus non fuerit diversus. Nam hoc quod de ficulnea dixistis, in eo sensu proprie B. *Augustinus* loquitur: quia cum evangelista subjungit: Nondum enim erat tempus ficorum, aperte cognoscitur, quod per ficum dominus in synagoga fructum quaesierat, quae folia legis habuit, sed fructum operis non habebat. Non enim poterat creator omnium nescire, quia fructum ficus non habuit, quod dum tempus ficorum non esset, omnes poterant scire. De eo vero, quod scriptum est: ‚Quia diem et horam neque Filius, neque angeli sciunt': omnino recte vestra sanctitas sensit, quoniam non ad eumdem Filium, juxta hoc quod *caput* est, sed juxta *corpus ejus quod sumus nos* est certissime referendum. Qua de re multis in locis idem beatus Augustinus eo sensu utitur . . . . . De quibus vobis mihi nihil dicendum est, *ne videar docere, quae nostis*: quia et medicamina vim medendi perdunt, quae membris sanis et fortibus opponuntur. Indicamus praeterea, quia gravem hic difficultatem interpretum patimur. Dum enim non sunt, qui sensum de sensu exprimant, sed transferre semper verborum proprietatem volunt, omnem dictorum sensum confundunt. Unde agitur, *ut ea, quae translata fuerint, nisi cum gravi labore intelligere nullo modo valeamus.* Möchten ſich dieſe und andere Briefe die Hirten der Kirche merken! Nach der ſpäteren päpſtl. Theorie und der Const. dogm. 18. Juli iſt der Papſt dogmatiſch *caput visibile ecclesiae!*

135. S. *Gregorius* M. ad Theoctistam (IX. 39. *Mansi* X. 278).

Et ideo fratres nostros quantumlibet pauperes et abjectos in nullo despicere debemus. Certe etenim Petrus potestatem regni coelestis acceperat, ut quaeque in terra ligaret vel solveret, essent in coelo ligata vel soluta: supra mare ambulavit, aegrotantes umbra curabat, peccantes verbo occidebat, mortuos oratione suscitabat. Et quia ex admonitione Spiritus ad Cornelium gentilem fuerat ingressus, contra eum quaestio a fidelibus facta est, cur ad gentiles intrasset et comedisset cum eis, cur eos baptismate suscepisset. Et tamen idem apostolorum primus tanta donorum gratia repletus, tanta miraculorum potestate suffultus, *querelae fidelium* **non ex potestate,** *sed* **ex ratione** *respondit,* causam per ordinem exposuit: quomodo vas quoddam velut linteum, in quo quadrupedia terrae et bestiae et reptilia atque volatilia inerant, de coelo submitti viderit vocemque audierit: ‚Surge, Petre, occide et manduca': qualiter tres viri venerint, eum ad Cornelium vo-

cantes: qualiter Spiritus sanctus hunc cum eis ire praeceperit: qualiter idem Spiritus sanctus, qui venire in baptizatos in Judaea post baptismum consueverat, in gentibus ante baptismum venit. *Si enim* cum a fidelibus culparetur, *auctoritatem*, quam in sancta ecclesia acceperat, *attendisset*, *respondere poterat*, ut pastorem suum oves, quae ei commissae fuerant, reprehendere non auderent. Sed si in querela fidelium aliquid de sua potestate diceret, profecto doctor mansuetudinis non fuisset. Dieſe Stelle ſagt: 1. daß man den Glauben nicht aus der Macht decretirt, ſondern begründet; 2. daß man vorſichtig ſein ſollte, das ligare u. ſ. w. abſolut von den ‚Nachfolgern' Petri anzuwenden, damit man nicht den Beweis fordere, den S. Gregorius gibt, die Wunderwirkung; 3. daß Gregor nicht den Schluß zieht: Petrus hätte ſagen können: Ihr müßt glauben, weil ich lehre, ſondern Ihr dürft mich nicht tadeln, weil ich Hirte bin. Und in der That, dem h. Petrus war zu glauben, wenn und weil er lehrte, was Gott geoffenbart.

136. *Honorius* I. ad Honorium Cantuariensem Archiep. (*Mansi* X. 583):

Susceptis vestrae dilectionis literis, in eis reperimus vestri laboris sollicitudinem circa nobis commissum gregem multa fatigatione occupatam, multo labore et angustia crebrescentibus malis et mundanis usibus mentis vestrae difficultatis saepius sustinere gravitatem. Nos vero hortamur vestram dilectionem, ut opus evangelii, quod coepistis, teneatis; quia in eo tibi laborandum atque perseverandum magis, quam omittendum, necesse est. Memento *evangelici praecepti*, quomodo dicitur ‚ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando etc.': Et iterum in Apostolo: ‚fratres stabiles estote et immobiles, abundantes in opere Domini semper, scientes, quod labor vester non est inanis in Domino.' Ideo suppliciter vestram dilectionem admonemus, ut fide et opere in timore Dei et charitate, vestra acquisitio decessorumque vestrorum, quae per domini Gregorii exordia pullulat, convalescendo amplius extendatur, ut ipsa promissa dominici eloquii vos ad aeternam festivitatem evocet, quae dicit: ‚venite ad me omnes, qui laboratis etc.' Et iterum: ‚Euge serve bone et fidelis, quia super pauca fuisti fidelis, supra multa te constituam, intra in gaudium Domini tui.' Interea tuae sedis auctoritatem nostrae auctoritatis privilegio firmare postulasti. Honorius wendet die Worte, welche man als Fundament der Unfehlbarkeit des römiſchen Biſchofs anſieht, allgemein auf jeden Biſchof an! Iſt das vielleicht ein neuer, bisher noch nicht condemnirter Irrthum desſelben?

137. Ep. synodica P. *Theodori* I. ad Paulum Patr. Constant. (*Mansi* X. 705).

Verumtamen praedictam chartam, quae contra orthodoxam fidem et Chalcedonense concilium sophistice probatur exposita, cunctis viribus irritam esse deliberamus, et vinculo anathematis refutatam, atque ut *a nobis* et *ab omnibus orthodoxis episcopis* abominatam respuimus. **Sufficit** namque *nobis fides*, quam sancti *apostoli* praedicaverunt, *concilia* corfirmarunt, et *sancti patres* consignaverunt, *per quam renati et docti* facti sumus, quamque docemus, *nullum augmentum in symbolo fidei, quod a synodis est firmatum, recipientes.* Anathema his qui addunt, anathema qui demunt sancto mathemati, id est symbolo, quod in concilio Nicaeno diffinitum, Constantinopolique firmatum, et in Ephesino primo, atque Chalcedone, *a sanctis et orthodoxis patribus*, qui in catholica fide floruerunt, **gratia sancti est spiritus stabilitum.** Eine den 18. Juli niederſchmetternde Stelle.

138. *Martinus* P. *et synodus Romana* ad Constantem Imperatorem a. 649. (*Mansi* X. 790. *Jaffé* num. 1596).

Domino piiss . . . Constantino Augusto, *Martinus* episcopus servus servorum Dei, *et universa synodus in hac urbe Roma congregata.* Coelesti saeculorum . . . . ſetzt die Vorgänge auseinander, dann col. 794. Quocirca omnium fere piorum sacerdotum et populorum contra eos clamores apostolica sedes accipiens, orantium, ne usque in finem catholicam ecclesiam ab ipsis in periculum adductam negligamus, sed exurgamus acriter, et immaculatam Christianam fidem diligenti *paternarum* et *synodicarum traditionum observatione* conservemus: *nos omnes sacerdotali* ordine convocavit, ut *a nobis omnia* adversariorum dogmata tractentur, et **canonice** *per comentariorum acta judicentur*, de quibus opinionibus suis ad simpliciores fallendos ausi sunt dicere, haec pietatis esse dogmata, quae tradiderunt, qui ab initio ipsi viderunt, et ministri fuerunt sermonis, quique deinceps eorum discipuli et successores fuere, catholicae ecclesiae *divinitus inspirati doctores*, id est sanctae et oecumenicae quinque *synodi.* Ad veritatis igitur ostensionem et denudationem calumniae adversariorum, absurdam illorum doctrinam, et piam sanctorum patrum synodorumque praedicationem, adversa dilucide inter se comparantes, nec horum ad illa ullam convenientiam et cognationem invenientes, quemadmodum nec tenebris prorsus ad lucem; haec ut diximus, *definientes sancivimus* salutaria nempe sanctorum patrum et synodorum decreta: illa vero omnes, ut piis *definitio-*

nibus contraria et inimica, una voce damnavimus, ipsosque etiam haereticos, praedictos nempe homines, una cum ipsorum expositione et praefata formula, orta ex suggestione et pravo eorum dogmate: cumque omnibus, quae pro iis acta scriptaque sunt: ut vestram in omnibus sine ulla macula felicem conversationem tueamur, quae adversariorum scriptis gravatur. In quam ausi sunt religiosis Africae episcopis dicere, scribentes, quod mente consilioque regio vere excitati, memoratam piam formulam exposuistis, praecipientem de nimia observatione paulum sine damno remittere. Haec autem scripserunt sanctis patribus nullo modo auscultantes, quod in iis, quae ad Deum pertinent, inque divinis praedicationibus, id quod parum abest, paulumque mutatum est, non parvum tamen est ducendum. Sed in eo vel maxime vestrae potestati labem, ut dictum est, inurere properarunt in eo, quod illam formulam praeter exactam rationem esse testati sunt, et scripto aliis significarunt. Quorum in his nequitiam et fraudem aversantes, cum his ipsis et eorum haeresim *canonice* damnavimus, ubique omnibus et ante omnes *vestrae divinitus stabilitae serenitati* notum facientes per ea, quae *synodice* a nobis pro orthodoxa fide in praesenti acta sunt, quod duas ejusdem et unius Christi Dei edicunt *theologi* naturas sive substantias confiteri, secundum hypostasim unitas inconfuse et indivise: et duas juxta naturam voluntates, duasque juxta naturam operationes, divinam et humanam, increatam et creatam conjuncte unitas, ad veram confirmationem quod Deus natura perfectus, et homo natura itidem perfectus, idem proprie est, et unus Christus ac filius: quodque omnes *sanctis patribus* contraeuntes haeretici, quique confusione, quique divisione propriis dogmatibus depravati sunt, impie unam in eo voluntatem et unam operationem sunt confessi: alii quidem, ut per inanem speciem; alii vero, ut per nudam nominum similitudinem, sive per puram ambiguitatem, magnum incarnationis Christi mysterium temerarie reprobarent. Unde nos ad pietatem vestram confugientes, ut utrorumque tum paternorum piorumque decretorum, tum impiorum hominum ac dogmatum differentiam vestrae potestati aperte exhiberemus, haec a nobis *synodice* acta una cum eorum Graeca interpretatione misimus, orantes atque hortantes *serenitatem vestram divinae sapientiae deditam*, *ut* haec diligenter legere dignetur, pietatisque legibus memoratos haereticos una cum eorum haeresi *condemnet*, ac religionis divinae rationibus solam *nobiscum*, qui minimi sumus, sanctorum *patrum* et *synodorum* orthodoxam confessionem *sanciat*, ad

catholicae ecclesiae commendationem et laudem, et ad incolumitatem reipublicae vestrae, Christum amantis, ipsique servientis. Der Papſt mit ſeinem Concile, — Prüfung auf Grund der Acten im Concile, — Verurtheilung nach ſynodaler Verhandlung durch das Concil, — Beſtätigung durch den Kaiſer: das iſt nach dem heiligen Papſte Martin canoniſch.

139. P. *Martinus* I. ad ecclesiam Carthaginensem, worin er ihr Bekenntniß lobt und die Acten des Lateran. Concils gegen die Monotheliten darlegt (*Mansi* X. 798 sqq:)

. . . Vos merito de sincero corde amplectimur, cum maxime tanquam perennes lucernas, confessionis vestrae characteres, nobis expresseritis, sive huic apostolicae sedi, per synodales vestras litteras: *quos in vobis* [ſo muß es heißen, wie Hardouin hat und Mansi am Rande bemerkt, ſtatt nobis, das keinen Sinn gibt. Im Griechiſchen ſteht auch richtig *οὓς ἐν ὑμῖν ἐμόρφωσε τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον*] *Spiritus sanctus informavit per* ecclesiae catholicae oratorem, gloriosum nempe *Augustinum;* quibusque cum vos patrissare compererimus, et universum in vobis doctoris decus in vestris piissimis dogmatibus efferre atque exprimere, necessario his beati Jeremiae verbis vos omnes collaudamus: Recordatus sum misericordiae adolescentiae tuae, et dilectionis perfectionis tuae . . . . . ut scienter intuentes nostra dogmata, (*nostra* enim, secundum indivisam Spiritus communionem *vestra* sunt) id est *apostolicas* et *paternas* ecclesiae catholicae *praedicationes*, dicatis; . . . . . Cognoscite igitur, dilectissimi, vocationem vestram, firmiter hanc custodientes sicut eam per memoratos sanctos *patres*, *et universales quinque synodos accepistis*; quandoquidem et nos ipsos, ut ante a nobis dictum est, hortati estis, hujus fructum offerre Deo, vestrum nobis per ea, quae synodaliter scripsistis, zelum demonstrantes. Ne simus igitur propriae *confessionis praevaricatores* per coactionem vel per fraudem eorum, qui nos, ut verisimile est, vel impetunt, vel tentant: ne in die judicii rationem praevaricationis in saecula saeculorum reposcamur. Si enim qui per angelos dictus est sermo, factus est firmus, et omnis praevaricatio et inobedientia accepit justam mercedis retributionem; *quomodo nos effugiemus*, *si tantam neglexerimus salutem?* quae cum initium accepisset enarrari per dominum, ab eis qui audierunt, nempe a sanctis *apostolis*, ac deinceps ab eorum *discipulis*, in nos confirmata est, contestante Deo signis, et portentis et Spiritus sancti distributionibus: enim vero et demonstrationibus tum ex *scriptura*, tum ex *argumentis* ac iis plane omnibus, quibus

veritatis praeconium tam multis temporibus *patres* confirmarunt, quod et nos *synodaliter* sanximus, ad stabilimentum . . . et commendationem ecclesiae catholicae damnationem vero haereticorum, qui et olim et nunc eam oppugnarunt, eorumque praesertim qui temporibus nostris exorti sunt: . . . . . Persuasi autem sumus de vobis, dilecti fratres, quod facilius putatis, coelum et terram transire, quam jota unum, aut unum apicem: quod est divinitas ejus atque humanitas, mystice in figuram crucis formatae; iis qui proposita intellectualiter praecipiunt *ex tradita nobis a sanctis patribus* et *synodis* fide, quam vos quoque literis ad nos datis, et synodaliter confessi estis: qua pie praedicastis, ipsum solum potentem Deum ac Dominum nostrum Jesum Christum duas habere naturas in hypostasi inconfuse et indivise unitas. Auf dies Synodalſchreiben bezieht er ſich in den Briefen daſ. col. 815, 818, 827. In ihm iſt keine Spur auch nur von einer beſſeren Kenntniß des Papſtes, wohl aber im Sinne des 18. Juli 1870 die Unfehlbarkeit des h. Auguſtin.

140. Sermo *Martini* P. in *Concilio* Lateran. a. 649 (*Mansi* X. 875):

Quem [scil. Leonem P.] columnam orthodoxae fidei sancta Chalcedonensis *synodus* definivit, hoc est dicere, *omnium sanctorum chorus:* quod una sanctorum patrum synodus *judicare* videtur, tam omnes synodi, quam universi omnino *confirmare* patres noscuntur, utpote in uno eodemque verbo fidei vicissim sibi per indissolubilem consonantiam concordantes.

. . . . [878] Unde per hanc beatae memoriae Leonis Romanae urbis praesulis orthodoxam vocem convicti, et propterea cum omni virtute eandem vocem properantes foris ejicere, magis autem omnes sanctos ac venerabiles patres, sanctumque Chalcedonense concilium, quoniam *ipsius* esse nulli venit in dubium, sicut jam reseratum est, *quidquid ab eo definitive confirmari dignoscitur.*

. . . . [882] Unde et ego tam propter irrevocabile eorum cor, et propter animas quae per eorum fallacem deceptionem depereunt, nec non propter precationes, sicut dictum est, ad apostolicam sedem super tali capitulo in scripto delatas, pertimescens quippe imminentem iram super eos, qui negligenter opus Dei faciunt, necessarium fore praevidi, omnes vos, qui secundum gratiam ejus sacerdotale officium geritis, invitare, et propter hanc quaestionem in nomine domini *congregari in unum*, quatenus *communiter omnes*, ipso utique Deo respiciente et judicante nos ipsos, sed et

nostra omnia, de praedictis viris, sive novitate in dogmatibus eorum exposita, **tractare debeamus.** Et maxime praeceptum habentes apostolicum, attendere nos ipsos et gregi, in quo *nos* Spiritus sanctus posuit *episcopos*, regere Dei ecclesiam, quam acquisivit per sanguinem proprium: sed et iterum attendere lupos, attendere malos operarios, qui perversa faciunt, et loquuntur, ut trahere post se discipulos valeant, ne quandoquidem radix amaritudinis rursum germinans nocere valeat fidem per negligentiam eorum, id est, *nostram omnium sacerdotum*, qui evellere mala, et meliora plantare sunt ab eo propositi. Ideo propter unusquisque sciturus se rationem reddere in aequitate judicaturo universum mundum, absque ulla reverentia, quia scriptum est: ‚Si reveritus fuerit, non bene placet anima mea in ipso': cognita maxime cum omni subtilitate multitudine pravitatis eorum contra *immaculatam nostram fidem* ab eis praesumpta, *omnibus nobis, qui ad hoc huc venisse et praesidere dignoscimur*, tam per accusantum eas personas in scripto, quamque per conscripta eorum contra immaculatam fidem ab eis praesumptae multitudine pravitatis illorum, quid de his *unusquisque cum ope divina* ad gloriam Dei *ab ipso inspiratus visum fuerit, prosequatur*, prae omnibus in sua conscientia timorem ejus decerpens in hoc, quod loquitur et intelligit de hujusmodi quaestione, in *confirmatione* et stabilitate catholicae ecclesiae et orthodoxae fidei, hoc est, salutis animarum nostrarum, fructu purae confessionis, quae est in eumdem dominum N. J. Ch. omnibus nobis apertissime existente. Nun verlangt *Deusdedit* episc. insulae Sardiniae eine Unterſuchung, worauf die Acten melden (col. 890):

Universi sanctissimi episcopi dixerunt unanimiter dogmata continere, et quia venerabilium patrum et synodorum piam confessionem destruere, qui unam in Christo Deo voluntatem et operationem praedicare praesumunt, petimus, *licet, minime ignoranda*, attamen *propter ordinem gestorum* reserare omnibus nobis per accusationes aliquas obnoxiorum hujusmodi excessum, quatenus *opportune rationabiliterque examinatio* subsequatur, maxime *plenius* pertractantes eorum commissum per ea, quae ab eis contra immaculatam fidem conscripta sunt. Nachdem dann an verſchiedenen Tagen eine lange Unterſuchung auf Grund der Bibel, der Concilien und Väterſtellen ſtattgefunden (die Acten von col. 890 bis 1150, wo aber viele Stellen nur angedeutet werden), formulirt die Synode das Bekenntniß und 20 canones (col. 1150 ff.) und unterzeichnen alle nach dem Vermerke (col. 1162):

His itaque a nobis pie promulgatis, et cum omni subtilitate, secundum dominicam praeceptionem, zizania quidem et omnes facientes scandala, cum paleato et haeretico intellectu eorum, igni *canonicae* sententiae ex apostolica auctoritate projicientes, triticum autem orthodoxae et apostolicae fidei nostrae Christianorum in horreum, id est, catholicam ecclesiam, per ventilabrum paternae doctrinae firmius congregantes, victrices ei cum propheta Sophonia canimus hymnos: Gaude nimis, o filia Sion, praedica filia Jerusalem, laetare et exulta ex toto corde tuo filia Jerusalem. Abstulit dominus a te iniquitates adversariorum tuorum, liberavit te de manu inimicorum: dominus in medio tui, non videbis mala ultra, omni explosa novitate haeretica, et omni confirmata in te orthodoxa fide, in posessione vitae aeternae. Per ipsum Ch. D. salvatorem animarum nostrarum, cui gloria, honor, veneratio, imperium cum Patre et sancto Spiritu nunc et semper et in saec. saec. Amen. Subscriptiones. Der Papſt ſagt:

Martinus . . . huic definitioni confirmationis orthodoxae fidei . . . *subscripsi . . . Joannes episcopus s. Mediolanensis ecclesiae, omnibus synodaliter definitis* a sanctissimis vobis . . . *consentiens subscripsi* u. ſ. w.

141. Auf Grund dieſes Lateranenſiſchen Concils wird ein Schreiben an die Chriſtenheit erlaſſen, das beginnt (*Mansi* X. 1170).

Martinus servus servorum Dei, atque per gratiam ejus episcopus sanctae catholicae atque apostolicae *ecclesiae urbis Romae una cum sancto concilio* nostro reverendissimorum sacerdotum, *regulariter* huc nobiscum venientium in *confirmatione* piissimorum catholicae ecclesiae dogmatum; *his qui coaequalem nobis sortiti sunt fidem* domini et salvatoris nostri Jesu Christi per lavacrum regenerationis, in omni loco dominationis ejus, qui peregrinantur in sanctitate et justitia, spiritalibus fratribus nostris episcopis, presbyteris, diaconis, abbatibus monasteriorum, monachis, continentibus, atque catholicae ecclesiae universae sanctaeque plenitudini. Darin wird nur vom Concil geſprochen und kommen die Sätze vor (col. 1175).

Propterea et nos, ut dictum est secundum indivisam communionem spiritus in idipsum *convenientes*, properavimus per gestorum seriem *comparationem* adinvicem per distinctionem discretam efficere, tam sanctorum *patrum* et *universalium quinque synodorum* sacras promulgationes, et dogmata infidelium haereticorum, tam anteriorum, quamque nunc emergentium contra fidem, cum impia

eorum ecthesi, nec non impiissimo typo, proferentes, ut omnibus *ostendamus* relegentibus differentiam luminis et tenebrarum, hoc est, **clarae** *patrum doctrinae*, et temulentae haereticorum vesaniae, et quia nulla communia haereticis existunt cum sanctis patribus, sed quantum distat oriens ab occasu, tantumque distant impii haeretici verbo et mente ab a Deo inspiratis viris. Propterea sanctos quidem patres *sententialiter confirmavimus* cum omnibus sacris praedicationibus eorum, nec non eis, qui nobiscum sincere ipsos et easdem suscipiunt . . . . . Non enim subtraximus nos non annunciare omnibus, quae *tradita est nobis a sanctis patribus et synodis orthodoxam confessionem* per ea, quae nuper apud nos *synodaliter* gesta sunt. Attendite, itaque vobis et omni gregi, in quo vos Spiritus sanctus constituit episcopos regere ecclesiam Dei, quam acquisivit proprio sanguine, ut non sit qui vos decipiat aut seducat in subtilitate sermonis per philosophiam et inanem fallaciam . . . . . .

Col. 1179. Nolite itaque errare fratres mei dilectissimi doctrinis variis et extraneis circumducti: et *licet nos, aut angelus* de coelo evangelizaverit vobis, praeter quod accepimus tam a sanctis *apostolis* et *probabilibus patribus* et *universalibus quinque synodis*, anathema sit. Man kann nicht deutlicher die Nothwendigkeit ſynodaler Unterſuchung und Beſchlußfaſſung und die Unzuläſſigkeit neuer Dogmen erklären.

142. P. *Martin* ad Amandum Episc. Trajectensem (*Mansi* X. 1186).

Ideoque *necesse habuimus*, ne pro quadam negligentia et animarum detrimento, quae nobis commissae sunt, culpae reatu adstringamur, *coetum generalem* fratrum et coepiscoporum nostrorum in hac Romana civitate congregare. In quorum praesentia memoratorum haereticorum scelerosa conscripta examinata, atque denudata sunt et *apostolico* mucrone, *patrumque* definitionibus *uno ore*, *unoque spiritu* condemnavimus; ut cognoscentes universi errorem, qui in eis continetur, eorum pollutione nullatenus maculentur. Unde praevidimus *volumina gestorum synodalium* in praesenti vobis dirigere, una cum encyclica nostra. Ex quorum serie omnia subtiliter potestis addiscere et tenebras illorum nobiscum, ut filii lucis, extinguere. Idcirco studeat fraternitas tua *omnibus eadem innotescere*, ut tam abominandam haeresim nobiscum execrentur, quamque suae salutis sacramenta addiscere valeant, atque *synodali* conventione omnium fratrum et coepiscoporum nostrorum partium

illarum effecta, secundum tenorem encyclicae a nobis directae scripta una cum subscriptionibus vestris nobismet destinanda concelebrent, *confirmantes atque consentientes eis, quae* pro orthodoxa fide et destructione haereticorum vesaniae nuper exortae *a nobis statuta sunt.* Et Sigebertum praecellentissimum filium nostrum regem Francorum, pro suae Christianitatis remedio consultissime admone, atque precare, dirigere nobis ex corpore fratrum nostrorum dilectissimos episcopos, qui sedis apostolicae legatione, divina concedente propitiatione, fungi debeant et quae *in nostro concilio* peracta sunt, cum his synodalibus apicibus vestris, ad clementissimum principem nostrum sine dubio asportare: ut nostrum laborum particeps effectus, mercedis cumulum adipisci valeat, et sui regni protectorem inveniat eum, cujus causa flagitari dignoscitur. Dieſe und andere Stellen beweiſen, daß confirmare in einem andren Sinne als dem des deutſchen beſtätigen zu nehmen iſt, nemlich im Sinne von ſich zu etwas bekennen, es annehmen, weil ſonſt eine andre particuläre Synode die päpſtliche zu approbiren hätte.

143. Concilium *Romanum* sub Agathone P. a. 680. (*Mansi* XI. 181).

Unde *ex auctoritate beati Petri* Apostolorum *principis*, cui claves ligandi atque solvendi in coelo et in terra conditor et salvator generis humani dominus noster Jesus Christus filius Dei concessit, *definimus atque statuimus*, ut *unumquodque regnum in Britannica insula* constitutum habeat secundum moderaminis mensuram provinciarum episcopos ita statutos, ut simul omnes cum archiepiscopo duodecim ecclesiarum praesules numerentur; quos archiepiscopus, qui pro tempore ab hac apostolica sede pallii honore decoratur, provehat, atque sacerdotali gradu eos canonice ordinet, ipsiusque tantum sint ordinationi subjecti, hac dispositione interposita, ut nullus audeat de episcopis in alterius praesulis jura semetipsum immergere, sed illibata sua jura unumquemque servare, et in admonendos et convertendos populos studere.

144. P. *Agatho* an die Kaiſer Conſtantinus, Heraclius, Tiberius auf die Berufung des 6. öcumen. Concils v. J. 680., (*Mansi* XI. 234. ff.):

Consideranti mihi (folgt eine überſchwengliche Erhebung des Kaiſers) . . . cunctis populis ac gentibus per nostrum ministerium patefecerunt, ac satisfaciunt, quos *gratia sancti Spiritus imperialis linguae calamo* de puro cordis thesauro dictavit . . . . Er gibt ſeine Legaten an, und fährt fort: Nam apud homines in medio gentium

positos, et de labore corporis quotidianum victum cum summa haesitatione conquirentes, quomodo *ad plenum* poterit inveniri *scripturarum scientia* nisi quod quae *regulariter* a sanctis atque apostolicis praedecessoribus, *et* venerabilibus quinque conciliis definita sunt, cum simplicitate cordis et sine ambiguitate a patribus traditae fidei conservamus, unum ac praecipuum bonum habere semper optantes atque studentes, ut nihil de eis, quae *regulariter* definita sunt, minuatur, nihil mutetur vel *augeatur*, sed eadem et verbis et sensibus illibata custodiantur? Quibus portitoribus et *testimonia aliquorum sanctorum patrum*, quos haec apostolica Christi Ecclesia suscipit, cum eorum libris tradidimus, ut facultatem suggerendi a benignissimo vestrae Christianitatis imperio consecuti, ex his dumtaxat satisfacere studeant, dum imperialis mansuetudo praeceperit, *quid haec spiritalis mater* eorum ac a Deo propagati imperii apostolica Christi ecclesia *credat* et *praedicet*, non per eloquentiam saecularem, quae nec suppetit idiotis hominibus, sed per sinceritatem *apostolicae* fidei, in qua et ab incunabulis edocti usque in finem propagatori vestri Christiani imperii, coeli domino, omnes nobiscum deprecamur servire atque obedire. Licentiam proinde eis sive auctoritatem dedimus apud tranquillissimum vestrum imperium, dum jusserit ejus clementia simpliciter satisfaciendi, in quantum eis dumtaxat injunctum est, ut nihil profecto praesumant *augere, minuere* vel *mutare*, sed *traditionem* hujus apostolicae sedis ut a praedecessoribus apostolicis pontificibus instituta est, *sinceriter enarrare*. Darauf wieder Ausdruck aller Hoffnung auf den Kaiser für die Einheit, und fährt fort: (col. 238).

Ut autem *vestrae divinitus instructae pietati*, quid *apostolicae nostrae fidei* vigor contineat, breviter intimemus, quam percepimus per apostolicam apostolicorumque pontificum *traditionem*, et sanctarum quinque generalium *synodorum*, per quas fundamenta catholicae Christi ecclesiae *firmata* atque *stabilita sunt:* hic igitur status est evangelicae atque apostolicae fidei *regularisque* traditio, ut confitentes sanctam et inseparabilem Trinitatem etc. Es folgt jetzt die Darlegung des Glaubens, dann (col. 239.):

Haec est Christianae religionis vera et immaculata professio, quam non humana adinvenit versutia, sed *Spiritus sanctus per apostolorum* **principes** *docuit.* Haec est firma et irreprehensibilis sanctorum apostolorum doctrina, cujus sincerae pietatis integritas *quoadusque* libere praedicatur, in republica Christiana vestrae tranquillitatis imperium tuetur, stabilitur, et exultat, et felix (ut per-

fecte confidimus) demonstrabit. Credite humillimo mihi, Christianissimi domini filii, quia pro stabilitate et exultatione ejus, has cum fletibus preces effundo. Et haec (licet indignus et exiguus) sinceriter diligendo, praesumo consulere, quia vestra a Deo concedenda victoria, nostra salus est: vestrae tranquillitatis felicitas, nostra laetitia est: vestrae mansuetudinis sospitas, nostrae parvitatis securitas est. Et ideo cum corde contrito et profluentibus lacrimis, mente prostratus exoro, porrigere dignemini clementissimam *dexteram apostolicae doctrinae*, quam *cooperator piorum laborum vestrorum beatus Petrus* apostolus tradidit, ut non sub modio condatur, sed tuba clarius in toto orbe praedicetur: quia ejus vera confessio, a Patre de coelis est revelata, pro qua a domino omnium beatus esse pronunciatus est Petrus: qui et spirituales oves ecclesiae ab ipso redemptore omnium, terna commendatione pascendas suscepit: *cujus annitente praesidio, haec apostolica ejus ecclesia nunquam a via veritatis in qualibet erroris parte deflexa* **est**, cujus auctoritatem, utpote apostolorum omnium principis, semper omnis catholica Christi ecclesia, et universales synodi fideliter amplectentes, in cunctis secutae sunt, omnesque venerabiles patres apostolicam ejus doctrinam amplexi, per quam et probatissima Ecclesiae Christi luminaria claruerunt: et sancti quidem doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt, haeretici autem falsis criminationibus ac derogationum odiis insecuti. Haec est apostolorum Christi *viva traditio*, quam ubique ejus tenet ecclesia, quae praecipue diligenda atque fovenda, et fiducialiter praedicanda est, quae per veridicam confessionem Deo conciliat, quae et Christo Domino commendabilem facit, quae clementiae vestrae Christianum conservat imperium, quae a coeli domino largas victorias vestrae piissimae fortitudini confert, quae comitatur in proeliis, et expugnat adversos: *quae vestrum a Deo propagatum imperium ubique ut murus inexpugnabilis protegat*, quae *terrorem in contrarias nationes immittat, et ira divina percellat*, quae et in bellis triumphales palmas de hostium dejectione atque subjectione coelitus tribuat, et in pace securum et hilarem vestrum fidelissimum principatum semper custodiat. Haec est enim verae fidei regula, quam et in prosperis, et in adversis vivaciter tenuit ac defendit haec spiritalis mater vestri tranquillissimi imperii, *apostolica* **Christi ecclesia**: quae *per Dei omnipotentis gratiam a tramite apostolicae traditionis nunquam errasse probabitur*, nec haereticis novitatibus depravata succubuit, sed ut ab exordio fidei Christianae, percepit ab aucto-

ribus suis apostolorum Christi *principibus*, *illibata fine tenus per manet*, secundum ipsius domini salvatoris divinam pollicitationem, quam suorum discipulorum principi in sacris evangeliis fatus est: ‚Petre, Petre, inquiens, ecce satan expetivit, ut cribraret vos, sicut qui cribrat triticum: ego autem pro te rogavi, ut non deficiat fides tua. Et tu aliquando conversus, confirma fratres tuos.' Consideret itaque vestra tranquilla clementia, quoniam dominus et salvator omnium, cujus fides est, qui *fidem Petri non defecturam promisit*, confirmare eum fratres suos admonuit, quod apostolicos pontifices, meae exiguitatis praedecessores, confidenter fecisse semper, cunctis est cognitum: quorum et pusillitas mea, licet impar et minima, pro suscepto tamen divina dignatione ministerio, pedissequa cupit existere. *Vae enim mihi erit, si veritatem domini mei, quam illi sinceriter praedicarunt, praedicare neglexero.* Vae mihi erit, si silentio texero veritatem, quam erogare nummulariis jussus sum, id est, Christianum populum imbuere et docere. *Quid dicam in ipsius Christi futuro examine*, si hic (quod absit) praedicare ejus sermonum veritatem *confundor?* Quid de me ipso, quid de commissis animabus satisfaciam, dum de officio suscepto rationem districtam exegerit. Quis igitur, clementissimi atque piissimi domini et filii (quod tremens et consternatus spiritu dico) non provocetur illa admirabili pollicitatione, quae fidelibus repromittit: ‚Qui me confessus fuerit coram hominibus, inquiens, confitebor et ego eum coram Patre meo, qui in coelis est?' Et quem infidelium saltem non perterreat illa severissima comminatio, qua indignaturum se protestatur, et asserit, inquiens: ‚Qui me negaverit coram hominibus, negabo et ego eum coram Patre meo, qui in coelis est?' Unde et B. Paulus *apostolus gentium* commonet et dicit: ‚Sed licet nos, aut angelus de coelo evangelizet vobis praeter quod evangelizavimus vobis, anathema sit.' Ubi itaque talis imminet depravantibus, vel *tacentibus* veritatem poena supplicii, quomodo non est fugienda de fidei dominicae veritate subtractio? Unde et apostolicae memoriae meae pravitatis praedecessores, dominicis doctrinis instructi, ex quo novitatem haereticam in Christi immaculatam ecclesiam Constantinopolitanae ecclesiae praesules introducere conabantur, nunquam neglexerunt *eos hortari atque* obsecrando *commonere, ut a pravi dogmatis haeretico errore*, **saltem tacendo** *desisterent*, ne ex hoc exordium dissidii in unitate ecclesiae facerent, unam voluntatem, unamque operationem duarum naturarum afferentes in uno domino nostro Jesu Christo.

[246]. Er begründet dann aus der Bibel, deren Aussprüche er durch Citate aus Ambrosius, P. Leo, Gregor Nazianz. stützt, fügt dann die Zeugnisse bei: Greg. Theol., Greg. Nyss., Joh. Const., Cyrillus, P. Leo's, beruft sich auf den Glauben der Kirche, zählt deren Vertheidiger nach dem Conc. Chalced. auf, besonders K. Justinian, gibt eine lange philosophische Expostion, sagt dann wieder col. 278:

Eximenda proinde, ac summis conatibus cum Dei praesidio liberanda est sancta Dei ecclesia Christianissimi vestri imperii mater de talium doctorum erroribus, et *evangelicam* atque *apostolicam* orthodoxae fidei rectitudinem, quae fundata est super firmam petram hujus beati Petri apostolorum principis ecclesiae, *quae ejus gratia atque praesidio ab omni errore illibata permanet*, omnis praesulum numerus ac sacerdotum, cleri, ac populorum, unanimiter ad placendum Deo, animamque salvandam, veritatis formulam *apostolicae traditionis* nobiscum confiteatur, et praedicet. Haec autem nostrae humillimae suggestioni innectere curavimus, afflicti atque incessabiliter ingementes de tantis ecclesiae sacerdotum erroribus, propria magis quaerentium, quam veritatem fidei statuere et fraternae admonitionis sinceritatem ad proprium contemptum pertinere censentium, non invido (sicut Deus testis est) animo, neque per elationem jactantiae, neque per contentionis adversitatem, neque inaniter eorum doctrinam cupientes reprehendere, neque quamlibet quis suspicetur humanae delectationis arrogantiam, sed pro ipsius veritatis, in qua salvari nos confidimus, rectitudine, et pro ipsius purae evangelicae confessionis regula, pro salute videlicet animarum, ac rei publicae Christianae stabilitate, pro sospitate Romani imperii gubernacula dispensantium, meae humilitatis apostolicos praedecessores commonuisse, rogasse, increpasse, obsecrasse, arguisse, et omnem modum exhortationis exercuisse, quatenus medelam possit recens vulnus accipere. Nec post inciti erroris diuturnitatem a commonitione siluerunt, sed semper hortati sunt ac contestati, et hoc ex fraterna caritate, non per malitiam vel pertinaciam odiosam, (absit, absit a corde Christiano, ut in alterius lapsum grassetur, cum dominus omnium doceat: Nolo mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat: qui gaudet super unum poenitentem magis quam super nonaginta novem justos: qui ad liberandum ovem perditam, suae majestatis inclinans potentiam, de coelis ad terras descendit) sed et expansis spiritalibus ulnis optantes atque exhortantes eos in orthodoxae fidei unanimitate remeantes amplecti, eorumque conversionem ad integram orthodoxae fidei rectitudinem

praestolantes: quatenus de nostro consortio, imo beati Petri apostoli, cujus licet indigni, ministerio fungimur, et traditionis formulam praedicamus, seipsos non facerent alienos, sed concorditer nobiscum immaculatam hostiam pro stabilitate fortissimi ac serenissimi imperii indesinenter Christum dominum exorent. Credimus, piissime rerum domine, nullam ambiguitatis caliginem remansisse, quae ad discernendum possit obsistere iis, qui secuti sunt novi dogmatis inventores. Nam et suavitas spiritalis intelligentiae, qua patrum redolent dicta, coram oculis constituta: et haereticorum abominabilis foetor, ab omnibus fidelibus aspernandus, innotuit. Et quia novi dogmatis inventores, haereticorum sectatores ostensi sunt, et non sanctorum patrum pedissequi, nec remansit incognitum: igitur quantumcumque suum colorare velit quisquam errorem, a luce veritatis arguitur, sicut et apostolus gentium docet: Omne quod revelatur lumen est: quia veritas constans semper et eadem permanet, semper autem falsitas variatur, et sibi ipsi, variando, approbatur ac redarguitur esse contraria. Ex hoc enim et sibi ipsis adversa docuisse, novi dogmatis inventores ostensi sunt, quia evangelicae atque apostolicae fidei sectatores esse noluerunt. Quapropter quia et veritas claruit *Deo inspirante* vestrae pietatis obtutibus, et falsitas denotata, et qua digna est, abominationem consecuta: restat, ut a Deo coronatae vestrae clementiae piis favoribus victoriae coronam redimita veritas fulgeat, et novitatis error cum suis inventoribus, et iis qui eorum doctrinam secuti sunt, propriae praesumptionis poenam exsolvat, et de medio orthodoxorum antistitum pro suae novitatis haeretica pravitate pellantur, quam intra unam sanctam catholicam atque apostolicam Christi ecclesiam conati sunt introducere et individuum atque illibatum corpus ecclesiae contagione pravitatis haereticae maculare. Nec enim aequum est, ut nocentes innocentibus noceant, aut immunes aliorum delicta percellant: cum etsi in hoc saeculo condemnatis parcatur, sicut ipsi quibus parcitur nullum in Dei judicio sentiunt parcendo beneficium, ita parcentibus non minimum ingerunt pro illicita compassione periculum. Haec autem ideo Deum omnipotentem felicibus vestrae mansuetudinis ad emendandum credimus reservasse temporibus, ut *locum et zelum ipsius domini nostri Jesu Christi*, qui vestrum imperium coronare dignatus est, *facientes in terris, pro ejus evangelica atque apostolica veritate justum judicium proferatis*: Quia dum humani generis redemptor atque salvator sit injuriam passus, nunc usque sustinuit, vestraeque fortitudinis ad-

spiravit imperio, ut *ejus fidei causam* (sicut aequitas exigit, et sanctorum patrum, sacrarumque generalium quinque synodorum decrevit instructio) *exequi dignemini* et *redemptoris*, **ac corregnatoris** *injuriam* de suae fidei contemptoribus per ejus praesidium ulciscamini, propheticum illud vaticinium cum imperiali clementia magnanimiter adimplentes, quo rex et propheta David ad Deum loquitur: Zelus domus tuae, inquiens, comedit me.

Agatho ſchließt (col. 283):

Obsecro itaque piissime atque clementissime Auguste, atque una cum mea exiguitate omnis anima Christiana *flexo genu suppliter deprecatur*, ut omnibus Deo placitis bonis, atque admirandis imperialibus beneficiis, quae *per eorum* Deo acceptabile *studium superna dignatio humano generi concedere dignata est*, etiam hoc ad reintegrationem perfectae pietatis *corregnatori Christo domino* hostiam acceptabilem offerre *jubeatis* verbum impunitatis concedentes, et *liberam loquendi facultatem unicuique loqui volenti*, et verbum impendere pro fide, quam credit et tenet, quatenus ab *omnibus* manifestissime cognoscatur, quod nullo terrore, nulla potestate, nulla comminatione vel aversione quisquam pro veritate catholicae atque apostolicae fidei loqui volens, prohibitus aut repulsus est, quatenus *omnes unanimiter* pro tanto et tam inaestimabili bono per cunctum suae vitae spatium divinam majestatem glorificent, et pro incolumitate atque exaltatione fortissimi vestri imperii unanimiter incessabiles Christo domino preces effundant. Subscriptio. Piissimorum dominorum imperium gratia superna custodiat, eique omnium gentium colla substernat. Deutlich enthält dieſer intereſſante Brief: 1. nur die conciliare Behandlung gibt eine Garantie des rechten Glaubens. 2. Die Zeugniſſe der Väter ſind Beweis für den richtigen römiſchen Glauben. 3. Die mit den Concilien übereinſtimmende Lehre führt auf Petrus und Paulus zurück. 4. Der Kaiſer iſt vom h. Geiſte erleuchtet, hat die rechte apoſt. Lehre, Petrus iſt ſein Mitarbeiter. 5. Die röm. Kirche iſt nicht vom rechten Wege abgewichen. 6. Lebendige apoſt. Tradition iſt, was die ganze Kirche: allgem. Synoden, Väter, Doctoren feſthalten. 7. Die Kirche Chriſti wird ſtets den rechten Glauben haben. 8. Der Papſt beſteht vor Gottes Gericht nicht, wenn er abweicht vom Glauben. 9. Der Kaiſer vertritt Chriſtus auf Erden, iſt deſſen Mitregierer. 10. Das Concil muß ganz frei ſein. — Wenn man dieſen Brief im Zuſammenhange lieſt, iſt es unmöglich, abgeriſſene Stellen für die Unfehlbarkeit daraus zu holen, zumal der Kaiſer nach ihm mehr Verdienſt um den Glauben hat als der Papſt.

145. Epistola *Agathonis et Romanae synodi* centum viginti-quinque episcoporum, quae fuit *velut instructio legatorum*, qui missi sunt ad synodum sextam celebrandam (*Mansi* XI. 286).

Subscriptio synodicae suggestionis. . . . . *Omnes nos* exigui ecclesiarum *praesules*, vestri Christiani imperii famuli, *in septemtrionalibus vel occiduis partibus constituti*, licet parvi et simplices scientia, fide tamen per Dei gratiam stabiles, pro iis, quae per *divalem sacram praecepta* cognovimus, *corregnanti* ac dispensanti *vobiscum conditori* et dispensatori omnium *Deo* exhilarati, pro hujusmodi pio proposito cum intimis cordis fletibus gratias reddere coepimus, quod tam laudabile, tam mirificum, tam saluberrimum, tam singulariter Deo prae omnibus terrenis sacrificiis acceptabile tranquillitas vestra opus creditur concupisse, quod a multis quidem pietate et justitia praeditis regibus desideratum, paucissimis tamen raroque ad effectum Deo placitum, cum sinceritate apostolicae fidei perduci possibile demonstratum est. Credimus autem, quia quod paucis raroque concessum est, *a Deo* coronato vestro imperio *divinitus concedetur*, ut per ipsum *catholicae atque apostolicae verae nostrae fidei* splendidissimum in omnium mentibus emicet lumen: quod ex veri luminis fonte tanquam de radio vivifici fulgoris, per ministros beatos *Petrum* et *Paulum apostolorum principes*, eorumque discipulos et apostolicos successores, gradatim usque ad nostram parvitatem, Dei opitulatione *servatum est*, nulla haeretici erroris tetra caligine tenebratum, nec falsitatis nebulis confoedatum, nec intermixtis haereticis pravitatibus velut caliginosis nebulis perumbratum, immune atque sincerum, et suis radiis perlustratum, piissimis conatibus *conservare cupit vestrum a Deo coronatum fastigium*. In hoc enim tam apostolicae sedis, quamque nostri exigui famulatus praedecessores usque adhuc non sine periculis desudarunt, nunc decretali commonitione cum apostolicis pontificibus consulentes, nunc *synodali definitione, quae veritatis regulas continebat*, omnibus innotescentes: et terminos, quos transgredi nefas est, usque ad animae ipsius exitum constanter defendentes: non seducti blanditiis, non periculis territi, ut illam in evangeliis domini nostri sententiam operibus demonstrarent, qua sententialiter praecipit, dicens: Qui me confessus fuerit coram hominibus, et ego confitebor illum coram Patre meo, qui in coelis est, et subsequenti poena deterret, qua severiter cominatur: Qui me negaverit coram hominibus, negabo et ego eum coram Patre meo, qui in coelis est. *Execratur enim vera confessio pietatis juxta*

diversitates temporum variari, sicut nec ipse varietatem admittit, de quo est ipsa vera confessio, qui dicit: Ego sum, et non mutatus. Igitur quia tranquillissimae fortitudinis vestrae clementia personas de episcopali numero dirigi jussit, via atque scientia omnium scripturarum praeditas, de vitae quidem puritate, quamvis quisquam munditer vixerit, confidere tamen non praesumit: perfecta vero scientia, si ad verae pietatis scientiam redigatur, sola est veritatis cognitio: si ad eloquentiam saecularem, non aestimamus quemquam temporibus nostris reperiri posse, qui de summitate scientiae glorietur: quandoquidem in nostris regionibus diversarum gentium quotidie aestuat furor, nunc confligendo, nunc discurrendo ac rapiendo. Unde tota vita nostra solicitudinibus plena est, quos gentium manus circumdat, et de labore corporis victus est, eo quod pristina ecclesiarum sustentatio paulatim per diversas calamitates deficiendo succubuit. Et sola est nostra substantia fides nostra: cum qua nobis vivere summa est gloria: pro qua mori, lucrum aeternum est. Haec est perfecta nostra scientia, ut terminos catholicae atque apostolicae fidei, *quos usque adhuc* apostolica sedes *nobiscum* et tenet et tradit, tota mentis custodia conservemus.

[291 col.] Hanc igitur merae catholicae atque apostolicae confessionis regulam, et sanctum *concilium*, quod in hanc Romanam urbem servilem vestri Christianissimi imperii sub apostolicae memoriae Martino papa convenit, *praedicasse* **synodice**, ac constanter defendisse, omnes nos, quisquis ubique est, humillimi ecclesiarum Christi Antistites, cognoscimus: in qua et nostrae parvitatis *praedecessores* convenientes, apostolicam confessionem, quam a principio perceperunt, etiam *synodali* praeconio praedicarunt, et absque cujuspiam novitatis errore citra ambiguitatem determinarunt. Pietatis itaque zelo, atque amore verae apostolicae confessionis, vestrae serenitatis benignitas mota, amplius declarare eam, ut regali fomite multo magis fulgeat, elaborare procuret: cujus votum, quia ex Deo est, a Deo perficitur: ut et *veritas adhuc in ancipiti positis clareat*, et eam sinceriter amplectentibus *robur accrescat*, et zizaniorum genimina spirituali falce, ut offensionis ac deceptionis occasio de medio Christi ecclesiarum tollatur, abscindantur.

(col. 294). *Personas* autem *de nostrae humilitatis ordine praevidimus dirigere* ad vestrae a Deo protegendae fortitudinis vestigia, quae omnium nostrum, id est, *universorum per septentrionales vel occiduas regiones episcoporum* suggestionem, in qua et apostolicae

nostrae fidei confessionem praelibavimus, offerre debeant, non tamen tamquam de incertis contendere, sed ut certa, atque immutabilia conpendiosa definitione proferre: suppliciter obsecrantes, ut *a Deo coronato vestro imperio favente, haec eadem* omnibus praedicari, atque apud omnes vim obtinere *jubeatis*, ut Deus, qui veritatem et justitiam diligit, omnia prospera vestrae serenissimae benignitatis temporibus donet, in quibus apostolicae praedicationis et pietatis veritas fulgeat, meliori, ac prospero successu eorum fortissimae tranquillitatis imperium laetari de hostium subjectione concedens. Suscipere itaque dignamini, piissimi principum, a nostra humilitate directos episcopos cum reliquis ecclesiastici ordinis viris atque religiosis servis Dei, cum solitae tranquillitatis clementia, quatenus ex ipsorum *testimonio* cum gratiarum actione in propria remeantium, apud omnes nationes laus clementiae vestrae crebrescat.

XI. col. 298 ſtehen die Unterſchriften der 125 Biſchöfe, von denen einige folgen:

Subscriptiones.

Agatho episcopus sanctae Dei catholicae atque apostolicae ecclesiae urbis Romae, huic suggestioni *cum generalitate totius apostolicae sedis concilii*, pro rectitudine apostolicae confessionis factae, sicut superius continetur, cons. et subscr.

Andreas gratia Dei episcopus sanctae Ostiensis ecclesiae, in hanc suggestionem, quam pro apostolica *nostra* fide *unanimiter construximus*, simil. subs.

Agnellus gratia Dei episcopus sanctae Fundanae ecclesiae provinciae Campaniae, in hanc suggestionem, etc. similiter subscripsi. Unter den 125 Biſchöfen haben außer den italieniſchen unterſchrieben, col. 306:

Wilfridus humilis episcopus sanctae ecclesiae Eboracenae insulae Britanniae, *legatus venerabilis synodi per Britanniam constitutae*, in hanc suggestionem, quam apostolica nostra fide *unanimiter construximus* simil. subscr.

Felix humilis episcopus Arelatensis ecclesiae, *legatus venerabilis synodi per Galliarum provincias constitutae*, in hanc suggestionem quam pro apostolica nostra fide *unanimiter construximus*, similiter subscripsi.

Taurinus indignus diaconus sanctae ecclesiae Telonensis, *legatus venerabilis synodi per Galliarum provincias constitutae*, in hanc suggestionem, quam pro apostolica nostra fide *unamininiter*

construximus, similiter subscripsi. Col. 311. Agatho von Aquileja, Cyriacus von Pola, Aurelianus von Parenzo, Andreas von Veglia (Vejentanae eccl.), Gaudentius von Triest, Berenatus von Opitergensis eccl., Paulus, Ursianus aus Istrien. Dieses Schreiben, das ganz denselben Geist hat, als das vorhergehende, vom ganzen Occident erlassen ist, worin die Synode eigne Legaten abordnet, beweist: 1. die Nothwendigkeit synodaler Verhandlung, 2. daß nicht des Papstes Legaten den Occident vertraten, sondern die der Synode, jene nur den Papst selbst, daß Einstimmigkeit betont wird, daß in der Uebereinstimmung des apost. Stuhles mit der Synode die Gewähr liegt u. s. w.

146. Nachdem auf dem 6. ökumenischen Concil alle Zeugnisse verlesen, geprüft waren, heißt es in der Actio VIII. (*Mansi* XI. 335):

Piissimus imperator Constantinus dixit: Edicat Georgius sanctissimus archiepiscopus hujus a Deo conservandae nostrae civitatis, et Macarius venerabilis archiepiscopus Antiochiae et eis subjacens synodus, *si convenit* eis sensus *suggestionum directarum ab Agathone* sanctissimo *Papa Romae et ejus synodo*. Georgius sanctissimus archiepiscopus Constantinopoleos dixit: *Inspiciens*, pie domine, *omnem virtutem suggestionum* directarum ad piissimam vestram fortitudinem, tam *ab Agathone* sanctissimo Papa Romae, quam *ab ejus synodo*, et *scrutans libros sanctorum, ac probabilium patrum*, qui repositi sunt in venerabili meo patriarchio, *inveni cuncta testimonia* sanctorum ac probabilium patrum, quae in eisdem suggestionibus continentur, *consonantia, et in nullo discrepantia* a sanctis ac probabilibus patribus, et *consentio eis*, et *sic profiteor*, et *credo*. Darauf geben die einzelnen ihre Erklärung ab, mehr oder minder sie begründend, dagegen besonders Macarius von Antiochia, dessen Schrift verlesen wird. Man weist ihm Fälschungen nach. Es entsteht ein förmliches Verhör. In den folgenden Sitzungen werden die einzelnen beigebrachten Zeugnisse geprüft, die Erklärungen gelesen. Nachdem der Brief vom Patriarchen Sergius an P. Honorius gelesen, wird befohlen (XI. 343.) aus dem Archive die Originalien zu holen. Sie stimmen überein mit dem Codex des Macarius (col. 346 sq.). Man verschiebt die Entscheidung auf die nächste Sitzung. In der Actio XIII. (col. 554) heißt es dann:

Sanctum *concilium* dixit: Secundum promissionem, quae a nobis ad vestram gloriam facta est, retractantes *dogmaticas epistolas*, quae tanquam *a Sergio* quondam patriarcha hujus a Deo conservandae regiae urbis *scriptae sunt*, tam ad Cyrum, qui tunc fuerat episcopus Phasidis, quam *ad Honorium* quondam *papam*

antiquae Romae: similiter autem *et epistolam ab illo*, id est, *Honorio rescriptam ad eumdem Sergium, easque invenientes* **omnio alienas existere ab apostolicis dogmatibus,** et a *definitionibus sanctorum conciliorum*, et *cunctorum probabilium* patrum, *sequi vero falsas doctrinas haereticorum, eas* omni modo *abjicimus*, et tanquam animae noxias *execramur*. Quorum autem, id est, eorumdem, impia execramur dogmata, horum et *nomina a sancta Dei ecclesia projici judicavimus*, id est, Sergii quondam praesulis hujus a Deo conservandae regiae urbis, qui aggressus est de hujusmodi impio dogmate conscribere, Cyri Alexandriae, Pyrrhi, Petri, et Pauli, qui et ipsi praesulatu functi sunt in sede hujus a Deo conservandae civitatis, et similia eis senserunt, ad haec et Theodori quondam episcopi Pharan, quarum omnium suprascriptarum personarum mentionem fecit Agatho sanctissimus ac ter beatissimus papa *antiquae* Romae, in suggestione, quam fecit ad piissimum, et a Deo confirmatum dominum nostrum, et magnum imperatorem, eosque abjicit, utpote contraria rectae fidei nostrae sentientes, quos anathemati submitti definimus. *Cum his vero simul projici a sancta Dei catholica ecclesia, simulque anathematizari praevidimus*, et *Honorium*, qui fuerat papa *antiquae* Romae, eo quod invenimus per scripta, quae ab eo facta sunt ad Sergium, quia in omnibus ejus mentem secutus est, et *impia dogmata confirmavit*. Hoffentlich wird die Kenntniß des Wortlautes der Condemnation des Concils, ſowie der ſpäteren Concile und Päpſte (num. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 176.) den Leſer vor dem Irrthume bewahren, Honorius ſei nicht vollkommen den Ketzern beigeſellt worden. Confirmare hat aber auch in dieſer lateiniſchen Ueberſetzung ganz den wiederholt hervorgehobenen Sinn.

147. Nachdem dann wieder Zeugniſſe u. ſ. w. geprüft wurden, wird in der Actio XVI. (col. 622) dem Theodorus, Sergius, Cyrus, Honorius, (‚*Honorio haeretico anathema*'), u. ſ. w. das Anathem zugerufen, dies in der letzten motivirt mit den Worten:

Sanctum (col. 635) et universale concilium dixit: Sufficiebat quidem ad perfectam orthodoxae fidei cognitionem atque *confirmationem* pium atque orthodoxum hoc divinae gratiae symbolum. Sed quoniam non destitit ab exordio adinventor malitiae cooperationem sibi serpentem inveniens, et per eum venenosam humanae naturae deferens mortem, et ita organa ad propriam sui voluntatem apta reperiens, Theodorum dicimus, qui fuerat episcopus Pharan, Sergium, Pyrrhum, Paulum, Petrum, qui fuerunt hujus regiae urbis antistites, insuper et *Honorium, qui fuit papa antiquae*

Romae, et Cyrum, qui Alexandriae tenuit episcopatum, Macarium quoque, qui nuper fuerat Antiochiae praesul, et Stephanum ejus discipulum und wiederholt (col. 655). In der Schlußrede des Concils an den Kaiser (col. 658) heißt es:

A dextera Dei, qui cuncta creavit, et continet, *imperialis potestatis merito diadema suscipiens* Christo dilecte imperator, humanitate ac mansuetudine, et *circa fidem insita* pietate atque *rectitudine*, dominum remunerare diligis, qui *te regnare disposuit*: tales quippe munerum vices scis eum habere complacitas, quibus sibi diligit famulari. Quae vero est alia Deo liberalior a vobis donorum oblatio, quam caritatis et fidei circa eum flagrans demonstratio, sanctarumque Dei ecclesiarum per vos pacificus status? Propter quod et maxime plurimos agones super his, quos habes, consummasti, ut ufanimitatem acquireres dissidentium. Vos enim per Christum benigne regnatis, *Christus vero per vos ecclesiis suis pacem diligit impertiri. Ipse* et nunc vestram suscitavit serenitatem, et ad rectae fidei zelum *commovit*, hanc universalem synodum *convocandi*, ut nuper quidem exortae haeresis novitatem destrueret, veritatis autem praedicationem firmaret, ut hoc proveniente, stabile et inconcussum sit ecclesiae ipsius collegium. Intolerabile enim existimasti, prudentissime imperator, in ceteris quidem nos ad invicem consentire atque concurrere, circa ipsum autem vitae nostrae capitulum ab invicem disrumpi atque discindi; ut hinc nos alter alterius membra existentes in uno Christo corpore constituamur per eandem, quae ad ipsum et ad invicem intelligentiae atque fidei est, consonantiam. Quid vero est et praesertim imperatori decibilius, quam prae omnibus pietate adornare subjectos, per quod et in ceteris felicitatur respublica? Verumtamen *vestris divalibus praeceptis acquiescentes*, tam antiquae *Romae*, et apostolicae summitatis *pontificalis antistes*, quam *nos* humiles, Christi tamen sacerdotes atque ministri, ille quidem pro se literarum paginam, *eosque, qui ejus personam describerent*, sacerdotes constituit, *nos* autem omnes cum eis simul Deo amabile *solium tuae fortitudinis corporaliter circumstetimus.*

148. Schlußrede des 6. allg. Concils an den Kaiser. Nach Aufzählung der Ketzereien und ihrer Verdammung durch die Synoden: (*Mansi* XI. 662):

His ita se habentibus, necessarium existebat et vestram Christo amabilem mansuetudinem sacratissimum hunc et copiosum *congregare* conventum, dum utrimque benefacere putaretur: et causam

quidem dissensionis ecclesiarum repellere, distantia vero ad unitatem reducere. Nec enim sufferebas conspicere, Deo amabilis domine, ut nuper contexta falsae doctrinae adinventio tunicam rectae fidei usquequaque conscinderet: sed audenter dicimus *tanquam per organa Spiritus* per *nos* et *una nobiscum*, quod excisum erat, *retexuisti*, et ad soliditatem compaginasti, integritatique *restituisti*. Proinde *inspiratione sancti Spiritus conspirantes*, et ad invicem *omnes* consonantes atque consentientes et Agathonis sanctissimi patris nostri et summi papae dogmaticis literis ad vestram fortitudinem missis consentientes nec non et suggestioni sanctae, quae sub eo est, synodi CXXV. patrum concordantes, unum de sancta Trinitate dominum nostrum Jesum Christum etiam incarnatum, praedicamus in duabus perfectis naturis indivise, inconfuse laudandum. Nach Darlegung des Glaubens: „Duas igitur in eo naturales voluntates, et duas naturales operationes, communiter atque indivise procedentes praedicamus: superfluas autem vocum novitates, et harum adinventores procul ab ecclesiasticis septis abjicimus, et *anathemati* merito *subjicimus*: id est, Theodorum Pharanitanum, Sergium et Paulum, Pyrrhum simul et Petrum, qui Constantinopoleos praesulatum tenuerunt, insuper et Cyrum, qui Alexandrinorum sacerdotium gessit, et cum eis *Honorium, qui fuit Romae praesul, utpote qui eos in his secutus est*: super his praecipua ratione anathematizamus . . . .

Summus autem nobiscum concertabat apostolorum princeps: illius enim imitatorem, et sedis successorem habuimus fautorem, et divini sacramenti mysterium illustrantem per literas. Confessionem tibi a Deo scriptam illa Romana antiqua civitas obtulit, et dogmatum diem a vespertinis partibus extulit charta, et atramentum videbatur, et per Agathonem Petrus loquebatur, et *cum omnipotenti corregnatore pius imperator simul decernebas ut qui a Deo decretus es.*

149. Schreiben der 6. allg. Synode an P. Agatho (*Mansi* XI. 683):

Maximi morbi majoribus indigent auxiliis, ut scitis, beatissimi: atque idcirco Christus verus Deus noster, virtus vere rerum omnium conditrix et gubernatrix, sapientem dedit medicum, vestram a Deo honoratam sanctitatem, contagia haereticae luis fortiter propulsantem remediis orthodoxiae, ac valetudinis robur membris ecclesiae largientem. Itaque tibi, ut *primae sedis antistiti universalis ecclesiae* [diese lat. Uebersetzung ist nicht ganz richtig, das

Griechiſche lautet: ὅθεν καὶ ἡμεῖς ὡς πρωτοθρόνῳ σοι τῆς οἰκουμενικῆς ἐκκλησίας τὸ πρακτέον παρατιθέμεθα, d. h. dir dem erſten Throne der ganzen Kirche, aber nicht dem Verſteher der ganzen Kirche] quid agendum sit relinquimus, stanti super firmam fidei petram libenter, *perlectis verae confessionis literis a vestra paterna beatitudine ad piissimum imperatorem missis*: quas ut a summo apostolorum vertice divine perscriptas agnoscimus, per quas exortam nuper multiplicis erroris haereticam sectam depulimus, Constantino nobis ad decernendum hortatore, qui divine imperat, sceptraque clementissime regit, quo adjutore, impietatis errorem evertimus, haereticorum nefariam doctrinam quasi obsidione adorti. Inde fundamenta execrandae eorum *haereseos* prorsus convellentes, eosque armis spiritualibus paternisque aggredientes, et linguas eorum, ne inter se accomodate loquerentur, confundentes, extructam ab iis impiissimae haeresis turrim *subruimus*: ac ipsos, ut *lapsos circa fidem* ac peccatores, in matutinis extra castra atriorum Dei, ut Davidice loquamur, anathematibus *interfecimus*, ex sententia per sacras vestras litteras de iis prius lata videlicet Theodorum episcopum Pharan, Sergium, *Honorium*, Cyrum Paulum, Pyrrhum et Petrum. . . . .

Sic *nos* **sancto Spiritu** *illustrati*, vestraque instituti doctrina, infesta dogmata impietatis depulimus, rectissimam orthodoxiae semitam complanantes, piissimo ac sereniſſimo nostro *imperatore* Constantino sapienter et *divinitus confovente nos in omnibus ac tuente*: deinde uno ex nobis, regnantis hujus Constantinopoleos sanctissimo praesule assentientem in primis *misso a vobis* ad piissimum imperatorem orthodoxiae *scripto*, ut in omnibus *convenienti probabilibus et a Deo instinctis Patribus ac sanctis et universalibus quinque conciliis*, et quidem nos omnes Christo Deo continente, quod studebamus facile confecimus. Deus enim movebat, Deus coronabat concessum. Istinc igitur *in nos sancti spiritus gratia illuxit*, potestatem largiens, per assiduas vestras preces, cuncta zizania et omnem arborem non facientem fructum bonum, excidendi, et jubens, ut igne consumantur. Et corde nos, et lingua, et manu convenientes, omnis erroris expertem, *certamque nec fallentem definitionem* **vivifici Spiritus ope**, *edidimus*, non transferentes, sicut scriptum est, terminos antiquos; absit: sed *in sanctorum et probabilium patrum testimoniis et auctoritatibus permanentes*, ac *definientes*, ut . . . . . Folgt die definirte Lehre inhaltlich.

Deutlicher und öfter kann wohl ein Concil nicht ſagen: es definire

unfehlbar, auf ihm wirke der h. Geist, es gründe seinen Glauben nur auf die Zeugnisse der Geschichte, nicht auf eine mechanische Assistenz. Da der Papst nicht zugegen war, die Assistentia divina des Dogma vom 18. Juli 1870 kaum per mandatum delegirt werden kann, da es nicht einmal dem Papste eingefallen ist, eine moderne Bestätigung des 6. allgem. Concils vorzunehmen: so folgt, daß die päpstliche Unfehlbarkeit und Superiorität über dem Concile schon durch dies ein Concil als falsch erwiesen ist.

150. Edict Kaiser Constantins zur Bestätigung der 6. allgem. Synode (*Mansi* XI. 698):

. . . Huiusmodi denique contagione *ecclesias contaminaverunt* etiam hi, qui ante nostra tempora sacrilegi sacerdotes ecclesias perverse gubernarunt. Sunt autem hi: Theodorus, qui fuit Pharan episcopus: Sergius, qui fuit nostrae a Deo conservandae regiae urbis antistes: ad haec et *Honorius, qui fuit antiquae Romae papa, hujusmodi haereseos confirmator, qui etiam sui extitit oppugnator*: . . . unde et hoc sacratissimum et universale convocantes sextum concilium, utpote parile praecedentium sanctorum quinque universalium conciliorum, in medium deducere falsorum dogmatum, hoc est, novitatum propositiones *decrevimus*. Quod sanctum concilium singula quaeque perpendens atque discernens, eos quidem, qui orthodoxae fidei praedicationem concusserunt, et Christi gregem scandalizaverunt, a sacerdotali ovili eliminavit: *definitionem vero a Deo institutam*, et sanctas Dei ecclesias in unitate congregantem, *constituit*, evangelicas quidem et apostolicas consequentem sanctiones, memoratis autem sanctis et universalibus quinque conciliis consonantem. Idcirco et nos, *quae ab eis definita* sunt, *corroborare* atque *firmare* cupientes, praesens pium edictum edidimus, verae circa divinitatem fidei secundum ecclesiastica statuta annuncians confessionem: Credimus . . . .

[col. 710] . . suscipimusque et amplectimur sanctas et universales quinque synodos, quae in Nicaea CCCXVIII. patrum, qui adversus Arianam consederunt insaniam: qui cooperante trina et conglorificanda deitate, sacrum fidei symbolum terminaverunt: et quae in hac a Deo conservanda regia civitate, in qua CL. qui adversum Macedoniam rebellem Spiritui intelligentiam simul et linguam, et Magnum nomine Appollinaristam, congregati sunt patres: qui *inspiratione sancti Spiritus* praedictum venerabile interpretati sunt symbolum, de Spiritu sancto quod Deus est, confirmantes per ea quae manifestius referunt. . . . . Super haec omnia anathe-

matizamus, atque refutamus et eos, qui supervacuorum et novorum dogmatum haeretici auctores atque fautores sunt. Dicimus autem Theodorum, qui fuit Pharanitanus episcopus, et Sergium, qui fuit hujus a Deo conservandae nostrae regiae urbis antistes, huic consentaneum et moribus, atque impietate parilem: ad haec et *Honorium, qui fuit antiquae Romae papa, horum haereseos in omnibus fautorem, concursorem, atque confirmatorem.*

151. Epist. P. *Leonis* II. ad imperatorem Constantinum als Antwort auf deſſen Brief nach der 6. allg. Synode v. J. 682 (*Mansi* XI. 726. *Jaffé* num. 1630).

Regi regum, in cujus potestate sunt regna mundi, pusilli cum magnis gratiam agimus, qui ita in vobis terrenum contulit regnum, ut coelestia vos magis amare concederet. Plus est enim, quod in Deo defixa mente confiditis, quam quod decollato vobis *divinitus* honore regnatis. Illud enim vobis, hoc proficit omnino subjectis. Nam triumphalem paterni diadematis gloriam, nascendo superna miseratione obtinetis: pietas enim vestra, fructus misericordiae est: potestas autem custos est disciplinae. Per illa igitur regia mens Deo jungitur, per istam vero censura subditis adhibetur. Illius opes, inopes adjuvant: hujus autem sagacitas, a vero tramite deviantes emendat. Non enim minor regnantium cura est, prava corrigere, quam de adversariis triumphare: quia ei nimirum potestatem suam serviendo subjiciunt, cujus profecto munere et protectione imperare noscuntur. Unde *divinitus praeordinata vestra Christianissima pietas*, et habitaculum dignissimum sancti spiritus in sui cordis arcano praeparans, quanto *caput ecclesiae dominum Jesum Christum*, verae pietatis regulam amplectendo, concessi sibi ab eo regni monstrat auctorem, tanto sanctum venerabile *corpus ejus, quae est sancta* mater ecclesia, ut sincerus et principalis filius, largiendo atque fovendo inconcussa facit soliditate gaudere . . .

Denique legatos . . . . cum divalibus clementiae vestrae apicibus et synodalibus gestis . . . suscepimus: et . . exclamare coepimus: domine, salvum fac Christianissimum regem nostrum, . . . per cuius a Deo inspiratum studium per totum orbem terrarum apostolicae et verae traditionis pietas flagrat, dum terra caligo haereticae pravitatis evanuit. . . . . Cognovimus (col. 727) enim, quod sancta et universalis et magna sexta *synodus*, quae per Dei gratiam *imperiali decreto* in regia urbe nuper *congregata* est, eadem quae et *universum concilium assidens huic sanctae sedi* apostolicae, cujus ministerio fungimur, senserit, atque decreverit sub orthodoxae

fidei integritate, regulisque majorum, atque concorditer nobiscum confessa est, ... per quae revera probavimus, hanc sanctam et laudabilem atque praedicabilem sextam synodum, per misericordiam Dei, qui Christianae fidei veritatem suis fidelibus referat, apostolicam praedicationem inoffenso pede fuisse secutam, sanctorumque et universalium quinque conciliorum definitionibus in omnibus consentientem, nihil super statuta orthodoxae fidei augentem aut minuentem, sed regiam et evangelicam semitam rectissime gradientem, et in his atque per eos sacrorum dogmatum lima, et probabilium catholicae Ecclesiae patrum doctrina servata est, et regularis lima ad omnium aedificationem prolata. Sed et hoc vere dignum, Deoque gratissimum existit, quod *apostolicae praedicationis veritas, quae imperialem exornat potentiam*, et principalem clementiam servat, per augustissimae pietatis edictum in toto orbe terrarum percrebuit, et *sicut solis radius* omnium hominum corda lustravit, ut inde rursus doctrinam pietatis spiritaliter perceperint, unde justae dispensationis gubernacula benigne sibi praeberi cognoscunt. *Synodali* igitur *sententia*, et *imperialis edicti censura*, tanquam ancipiti spiritus gladio, cum priscis haeresibus etiam novae pravitatis error expunctus est: et qui auctores falsitatis extiterunt, cum suae blasphemiae labe prostrati sunt: qui ore sacrilego tentaverunt asserere unam voluntatem et unam operationem in duabus subsistentialiter unitis naturis domini nostri Jesu Christi, ex quibus et in quibus indivisibiliter et inconfuse constitit. Hanc igitur rectae atque apostolicae traditionis normam praedecessor meus Agatho, apostolicae memoriae papa, *cum sua synodo* praedicavit: hanc scriptis percurrentibus suae suggestionis pagina vestrae pietati per suos legatos emisit, approbans et confirmans testimoniis sanctorum ac probabilium ecclesiae doctorum, quam sancta nunc et magna synodus, domini et vestro favore celebrata, suscepit, et in omnibus nobiscum amplexa est, utpote beati Petri apostolorum principis sinceram doctrinam in ea agnoscens, et immutilatae pietatis in hac signa contrectans. Sancta igitur universalis et magna sexta synodus, quam nutu Dei vestra clementia sedule convocavit, *et cui pro Dei ministerio praefuit*, apostolicam in omnibus, et probabilium patrum doctrinam secuta est: et quia definitionem rectae fidei, ut dictum est, plenissime praedicavit, quam et apostolica sedes beati Petri apostoli (cujus licet impares ministerio fungimur) veneranter suscepit, idcirco et nos, et per nostrum officium haec veneranda *sedes apostolica concorditer* ac

unanimiter his, quae *definita* sunt ab ea, *consentit*, et beati Petri auctoritate *confirmat*, sicut supra solidam petram, qui Christus est, ab ipso domino adeptis firmitatem. Propterea sicut suscepimus atque firmiter praedicamus sancta quinque universalia concilia, Nicaenum, Constantinopolitanum, Ephesinum primum, Calchedonense et Constantinopolitanum, quae et omnis Christi ecclesia approbat et sequitur: et *ita* quod nuper in regia urbe pio vestrae serenitatis annisu celebratum est *sanctum sextum concilium*, ut eorum pedissequum et ea interpretans *pari veneratione atque censura suscipimus*, et hoc cum eis digne connumerari, tanquam una et aequali Dei gratia congregatum decernimus: *et qui in eo fideliter convenerunt Christi ecclesiae sacerdotes, inter sanctos ecclesiae patres atque doctores adscribendos aeque censemus.* Nam et istis, sicut et illis, idem *Dei Spiritus* salutem animarum operatus est, et hujus immarcescibilis fructus imperiali pietati vestrae a domino reputabitur, cujus et per secula praedicando labore (mirabiliter Dei gratia cooperante) perfectum est. *Anathematizamus* praeterea, *atque execramur omnes haereses, omnesque earum auctores atque fautores*, qui adversus apostolicam et orthodoxam fidem diabolicis decepti fallaciis, falsitatis errores in ecclesiam conati sunt introducere, id est Arium, ... *nec non et Honorium, qui hanc apostolicam ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed persana proditione immaculatam fidem subvertere conatus est.*

152. Ep. Leonis II. P. ad Episcopos Hispaniae vom J. 682 (*Mansi* XI. 1050. *Jaffé* num. 1631):

Cum diversa etc. Sed quia nunc per gratiam Dei Christianissimo filio nostro Constantino imperatore regnante (quem ad hoc pietatis officium *elegit* atque *praelegit superna clementia*) rectae confessionis atque apostolicae traditionis fulgor haereticae pravitatis expulsa caligine per totum orbem terrarum veluti clarum jubar effulsit, et pax atque concordia veritatis inter cunctos ecclesiarum Christi praesules regnat de pacifica in Christum confessione descendens, qui pax vera et salutaris est, per quem reconciliamur ad Deum. Sciat vestra sinceritas, et Christianis omnibus innotescat Dei omnipotentis mira magnalia: quia in Constantinopolitana urbe clementissimus noster, imo beati Petri apostoli filius *imperator* armatus zelo Dei, ac desiderio pietatis accensus, episcopis ex totius mundi partibus aggregatis, quando ex multo tempore fideliter cupiebat, dum censuit majestas superna per nuper elapsam novam indictionem explevit. Universale itaque sanctum

sextum concilium celebratum est, ad quod celebrandum ex praedecessoris nostri apostolicae memoriae domini Agathonis papae persona presbyteri diaconique directi sunt. *De diversis autem conciliis huic sanctae apostolicae sedi*, cujus ministerio fungimur, *subjacentibus, archiepiscopi sunt a nobis destinati*, qui cum pio principe simul et omnibus, qui ejus mandato convenerunt, ecclesiarum praesulibus praesidentes ac considentes, primum quidem sancta quinque universalia concilia, et venerabiles ecclesiae patres, quorum libri ac testimonia hinc fuerant destinata, cum tomo dogmatico apostolicae memoriae nostri decessoris domini Agathonis papae atque pontificis, et responsis totius nostrae synodi pro confirmatione duarum naturalium voluntatum et operationum in uno domino nostro Jesu Christo, et condemnatione eorum, qui aliter docuerunt vel crediderunt, et haec singula relegerunt ac retractarunt. Et quia quae Dei sunt cum ejus timore atque amore scrutati sunt, *ejus nutu vere per eos confessionis sinceritas demonstrata ac confirmata est:* erga quod synodalis definitio dictis apostolicorum virorum consona protestatur; ex quibus vestram satisfieri dilectionem confidimus. Qui vero adversum apostolicae traditionis puritatem perduelliones extiterant, abeuntes quidem aeterna condemnatione mulctati sunt, id est, Theodorus Pharanitanus, Cyrus Alexandrinus, Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus Constantinopolitani, cum *Honorio, qui flammam haeretici dogmatis, non ut decuit apostolicam auctoritatem, incipientem extinxit, sed negligendo confovit*: . . . . . Et quia quaeque in Constantinopolitana urbe universali concilio currente celebrato gesta sunt propter linguae diversitatem, in Graeco quippe conscripta sunt, et necdum in nostrum eloquium examinate translata: definitionem interim ejusdem sancti sexti concilii et acclamationem, quod prosphoneticus dicitur, totius concilii factam ad piissimum principem, pariterque edictum clementissimi imperatoris ad omnium cognitionem ubique directum, in Latinum de Graeco translatum, per latorem praesentium Petrum notarium regionarium sanctae nostrae ecclesiae, vestrae dilectioni direximus; etiam acta totius venerandi concilii directuri dum fuerint elimate transfusa, si hoc et vestra bonis studiis fervens caritas delectatur. Hortamur proinde vestram divinis ministeriis mancipatam in fidei veritate concordiam, ut summam sedulitatem atque operam praebeatis paribusque laboribus accingamini pro amore atque timore Dei, Christianaeque profectu religionis, et apostolicae praedicationis puritate, ut per universos vestrae provinciae praesules, sacerdotes

et plebes, per religiosum vestrum studium innotescat, ac salubriter divulgetur, *et ab omnibus reverendis episcopis una vobiscum subscriptiones in eadem definitione venerandi concilii subnectantur*, ac sit profecto in libro vitae properans unusquisque Christi ecclesiarum antistes suum nomen adscribere, ut in unius evangelicae atque apostolicae fidei consonantia nobiscum et cum universali sancta synodo per suae subscriptionis confessionem tanquam praesens spiritu conveniat: quatenus domino nostro Jesu Christo, cum in glorioso ac terribili potentatu ad judicandum advenerit, cum titulo orthodoxae confessionis occurrens consortem se traditionis apostolicae per manus suae demonstret signaculum: ut dum apostolorum Christi quoque confessionem zelo verae pietatis amplectitur, beato consortio perfruatur, revolvens semper in cordis arcanis sententiam domini praedicantis: ‚Qui me confessus fuerit coram hominibus, confitebor eum coram patre meo, qui in coelis est.' Quia et nos, qui licet impares vice tamen apostolorum principis fungimur, dum vestrarum subscriptionum paginas cum Dei praesidio per latorem praesentium susceperimus, has apud beati Petri apostolorum *principis* confessionem deponimus, ut eo mediante atque intercedente, a quo Christianae fidei descendit vera traditio, offeratur domino Jesu Christo ad testimonium et gloriam ejus mysterium fideliter confitentium ac subscribentium, qui vere de se confessionis praeconium, quod per tot temporum lapsus haereticis opprimebatur insidiis, ex inspirato per sedulum pii principis studium, clare veritatis radiis ubique concessit fulgescere. Oblata itaque salutis opportunitate, ut vere divinum munus efficaci sedulitate fructuosum vos hortamur ostendere, ut gloria vobis ante Deum accrescat de conscientiae puritate. Deus vos incolumes custodiat, dilectissimi fratres.

153. Epist. P. *Leonis* II. ad Ervigium regem Hispaniae vom J. 682 (*Mansi* XI. 1055. *Jaffé* num. 1632):

Cum unus etc. Verum piissimus imperator gratia sancti Spiritus animatus, et laborem pro Christianae fidei puritate sponte perpessus, ecclesiam Dei catholicam ab erroris haeretici macula summis nisibus purificare molitus est, et quidquid offensionem Christianis populis poterat generare, de medio Dei ecclesiae fecit auferri, omnesque haereticae assertionis auctores, venerando censente concilio condemnati, de catholicae ecclesiae adunatione projecti sunt, id est, Theodorus Pharanitanus episcopus, Cyrus Alexandrinus, Sergius, Paulus, Pyrrhus et Petrus, quondam Constantino-

politani praesules, et una cum eis *Honorius Romanus, qui immaculatam apostolicae traditionis regulam, quam a praedecessoribus suis accepit, maculari consensit.*

154. P. *Gregorius* II. ad Bonifacium presb. vom 15. Mai 719 (*Mansi* XII. 234. *Jaffé* num. 1654):

Exigit manifestata nobis religiosi propositi tui pie in Christo flagrantis intentio, et approbata sincerissimae fidei tuae perlata relatio, *ut ad dispensationem verbi divini*, cujus per gratiam Dei curam gerimus, *te comministro utamur*. Experientes proinde te ab infantia sacras literas didicisse, profectusque indolem ad augmentum crediti coelitus talenti prospectu divini amoris extendere: videlicet gratiam *cognitionis coelestis* oraculi in laborem salutiferae praedicationis, ad innotescendum gentibus incredulis mysterium fidei, instanti conatu expendere; collaetamur fidei tuae, et adjutores effici cupimus gratiae praerogatae. Igitur quia praemissi conatus pium affectum, usque ad apostolicae sedis modesta praevisione perduxisti consultum, ut membrum ex membro, proprii corporis caput requirens, motum mentis probares, capitisque arbitrio te humiliter submittens, et ejus directione justo tramite properans solidari, compaginis plenitudo existas: Ideo in nomine indivisibilis Trinitatis, per inconcussam auctoritatem beati Petri apostolorum principis, cujus doctrinae magisterii *dispensatione* fungimur, et locum sacrae sedis administramus, modestiam tuae religionis instituimus, atque praecipimus, *ut* in verbo Dei, quo igne salutifero, quem Dominus mittere venit in terram, enitere videris, *ad gentes quascunque infidelitatis* errore detentas *properare* Deo annuente *potueris*, mysterium regni Dei per insinuationem nominis Christi Domini Dei nostri veritatis suasione designes: et *per spiritum* virtutis et dilectionis, ac sobrietatis, praedicationem utriusque testamenti mentibus indoctis consona ratione *transfundas*. Sehr deutlich verſteht Gregor hier unter ſeinem Rechte, ‚das Magiſterium Petri zu diſpenſiren', das Recht, Bonifacius die Ermächtigung zu ertheilen, überall das Evangelium zu verkündigen.

155. Epist. *Zachariae* P. ad Bonifacium Sept. 743 (*Mansi* XII. 321. *Jaffé* 1745):

Legimus in libro actuum apostolorum Spiritum sanctum apostolis praecepisse: ‚Separate mihi Barnabam et Paulum in opus quo assumpsi eos', id est ut per praedicationem Christianae religionis, et ejusdem Spiritus sancti gratiam, mundum illuminarent universum. Quorum illuminatione praedicationis atque doctrinae Christi prae-

sidio mansit et manet catholica Dei ecclesia praefulgens, horum et beati apostolorum principis Petri illuminata doctrinis: et eorum *sequipedem ex inspiratione divina tuam sanctissimam fraternitatem in partibus illis credimus esse destinatam*, ut etiam *instar eorum idem Spiritus sanctus in eodem te assumpsit opere* ad illuminationem gentium illarum. Unde nimis exultamus in Domino, et ejus omnipotentiae immensas referimus laudes. In diesem Briefe wird St. Bonifacius noch deutlicher für unfehlbar erklärt als Pius IX. am 18. Juli 1870, weil direct von Gott erwählt.

156. Epistola a *Stephano* P. (II.) Febr. 755 ad Francos missa (*Mansi* XII. 543. *Jaffé* 1778):

Ego Petrus apostolus, dum a Christo Dei vivi filio vocatus sum supernae clementiae arbitrio, illuminator ab ejus potentia totius mundi sum praeordinatus, ipso Domino Deo nostro confirmante: . . . . . Ideoquo ego apostolus Dei Petrus, qui vos adoptivos habeo filios, ad defendendum de manibus adversariorum *hanc Romanam civitatem*, et *populum mihi a Deo commissum*, sed et domum, ubi secundum carnem requiesco, de contaminatione gentium eruendam, vestram omnium provocans dilectionem adhortor, et ad liberandam Ecclesiam Dei mihi a divina potentia commendatam omnino protestans admoneo, pro eo quod maximas afflictiones et oppressiones a *pessima Longobardorum gente* patiuntur . . . . . Praestate ergo *populo meo Romano*, mihi a Deo commisso, in hac vita fratribus vestris, Domino cooperante, praesidia totis vestris viribus, ut ego Petrus vocatus Dei apostolus in hac vita, et *in die futuri examinis vobis alterna impendens patrocinia, in regno Dei* lucidissima ac praeclara *vobis praeparem tabernacula*, atque *premia aeternae retributionis*, et *infinita paradisi gaudia vobis pollicens ad vicem tribuam*: dummodo *meum peculiarem populum*, et *Romanam meam civitatem*, fratres vestros Romanos de manibus *iniquorum* Longobardorum nimis velociter defenderitis . . . . .

Conjuro vos, (ut praefatum est) dilectissimi, per Deum vivum, et omnino protestor, minime permittatis hanc *civitatem meam Romanam*, et in ea habitantem populum amplius a gente Longobardorum laniari, *ne lanientur et crucientur corpora et animae vestrae in aeterno atque inextinguibili igni Tartareo cum diabolo, et ejus pestiferis angelis*: et ne dispergantur amplius oves dominici gregis a Deo commissi, videlicet populus Romanus: ne vos dispergat et projiciat Dominus, sicut Israeliticus populus dispersus est.

Declaratum quippe *est*, quod *super omnes gentes, quae sub coelo*

sunt, vestra Francorum gens apostolo Dei Petro prima existit [da die Franzosen sich mit den Franken Pippins identificiren, haben sie also Petrus selbst als Bürgen dafür, daß sie die erste Nation sind]; et ideo ecclesiam, quam mihi Dominus tradidit, *vobis per manus vicarii mei commendavi* ad liberandum de manibus inimicorum. Firmissime enim tenete, quod ego servus Dei vocatus apostolus omnibus vestris necessitatibus, cum modo precati estis, *auxiliatus* sum, et *victoriam per Dei virtutem vobis de inimicis vestris tribui:* et in ante *attribuam* nihilominus, credite; si ad liberandum hanc meam civitatem Romanam nimis celeriter accurretis. Mementote et hoc, quomodo et inimicos sanctae Dei ecclesiae, dum contra vos proelium inceperunt a vobis, qui pravo numero contra eos fuistis, *prosterni feci.* Pro quo decertate hanc meam velociter adimplere admonitionem: ut perfectius mereamini *meum auxilium adipisci* per gratiam, quae mihi data est a Christo Domino Nostro.

Ecce, filii carissimi, praedicans admonui vos. Si obedieritis velociter, erit vobis pertingens ad magnam mercedem, et meis suffragiis adjuvari, et in praesenti vita omnes vestros inimicos superantes, et longaevi existentes, bona terrae comedetis, et aeterna procul dubio fruemini vita. *Sin autem*, quod non credimus, *et aliquam posueritis moram*, aut adinventionem minime velociter hanc nostram ad implendam adhortationem ad liberandam hanc meam civitatem Romanam, et populum in ea commorantem, sanctam Dei apostolicam ecclesiam a Domino mihi commissam, simul et ejus praesulem: *sciatis* vos ex auctoritate sanctae et unicae Trinitatis per gratiam apostolatus, quae data est mihi a Christo Domino, *vos alienari pro transgressione nostrae adhortationis a regno Dei, et vita aeterna.* Sed Deus et Dominus noster Jesus Christus, qui nos suo pretioso sanguine redimens, ad lucem perduxit veritatis, nos quoque praedicatores et illuminatores totius mundi constituit, det vobis ea sapere et intelligere, eaque disponere nimis velociter; ut celerius hanc civitatem Romanam, et ejus populum, seu sanctam Dei ecclesiam mihi a Deo commissam ad eruendum occurratis, quatenus misericorditer, sicut fidelibus suae potentiae, meis pro vobis intervenientibus suffragiis, et in praesenti vita longaevos, sospites, et victores conservare jubeat, et venturo in saeculo dona suae remunerationis faciat multiplicius promereri cum sanctis et electis suis. Bene valete. Schwerlich haben Pippin und die Bischöfe geglaubt, dieser Brief sei vom Himmel gefallen. Aber was etwa dem Volke gesagt worden sein möge, ist eine andre Frage. Man beachte die

Zeit; die Longobarden drängen, man benutzt alle Mittel, selbst eines, das jetzt an und für sich nur ein Lächeln erregen kann. Die Sache ist indessen ernst. Petrus schimpft auf die Longobarden, er verheißt seine Protection im Himmel. Wer die Papstbriefe der folgenden Zeiten prüft, muß bemerken, daß ihr Ton ein andrer wird. Hat man den Herrscher nöthig, so läßt man ihn mit Christus regieren (157, 166), erklärt man ihn für inspirirt: Nummer 159. 160. 163. 164. 165. 190. 191., läßt ihn im Mutterleibe heiligen: 166; braucht man ihn nicht oder ist man sein Gegner, so schimpft der Stellvertreter Gottes aus Leibeskräften auf Könige und Völker. Proben davon liefern die folgenden Nummern 157. 167. 173. 189. Die Protection des h Petrus spielt jetzt eine Hauptrolle, wie beweisen die Nummern 158, 160. Ueberhaupt haben die Briefe von jetzt ab wenig mehr mit der Sprache eines h. Leo u. h. Gregor gemein. Denn Petrus muß am Tage des Gerichts nebst Gott Rechenschaft gelegt werden: Nummer 158, er verleihet Siege: 170, daneben kommt seine Intervention vor: Nummer 162. 170. 200., bis er dann endlich zum gleichsam irdischen Gotte wird: 173.

157. Stephanus P. (III.) ad Pippinum regem Febr. 755 (*Mansi* XII. 546. *Jaffé* 1780):

Explere lingua .. Nach unendlichen Lobeserhebungen und der Erklärung: Etenim tyrannus ille *sequax diaboli* Aistulphus, *devorator* sanguinum Christianorum, ecclesiarum Dei *destructor*, *divino ictu percussus est*, et *in inferni voraginem demersus*, sowie der Aufforderung, wenn Desiderius das Versprochene leiste, in id, quod petiit tuas a Deo *inspiratas aures* inclinare, und der Erklärung: *Inspiratus autem a Deo* nimis festinanter causam sanctae ecclesiae perficies wünscht er zuletzt:

Omnipotens autem Deus in cunctis actibus tuis, excellentissime victor rex, suae dextrae extensione te protegat, tibique et praesentis vitae prospera, et post multorum annorum curricula, gaudia aeterna concedat, faciatque cum tua dulcissima conjuge, excellentissima regina, spiritali nostra commatre, et vestris meisque dulcissimis filiis, maximo gaudio jucundari, et regni vestri gubernaculo a Deo vobis concesso perfrui: et qui in praesenti vita regni potestatem tenetis, etiam futuro in saeculo *cum Christo in aeternum regnetis.*

158. *Eiusdem* epist. ad Pippinum regem et Carolum ac Carlomannum 754 (*Mansi* XII. 549. *Jaffé* 1774):

Dum regni vestri etc. Conjuro vos, filii excellentissimi, et a Deo protecti, per Dominum Deum nostrum, et sanctam ejus glo-

riosam semperque virginem genitricem Mariam, dominam nostram, omnesque virtutes coelorum, et per beatum Petrum principem apostolorum, *qui vos in reges unxit*, ut doleat vobis pro sancta Dei ecclesia, et juxta donationem, quam eidem *protectori vestro* domino nostro beato *Petro* offerre jussistis, omnia reddere, et contradere sanctae Dei ecclesiae studeatis, et nequaquam jam ipsius nequissimi regis vel ejus judicium seductoria verba, et illusionis mandata credatis. Ecce enim patefactum est mendacium ejus, ut nequaquam ulterius vires credendi habere possit: sed magis, cognito ejus iniquo ingenio et iniqua voluntate, ejus fraudantur insidiae, et quod semel beato Petro polliciti estis, et per donationem vestra manu firmatam pro mercede animae B. Petro reddere et contradere festinate. Beatus denique Paulus apostolus ait: Melius est non vovere, quam etc. Etenim nos omnes causas sanctae Dei ecclesiae in vestro gremio commendavimus, et *vos reddetis Deo, et B. Petro rationem in die tremendi judicii*, quomodo decertaveritis *pro causa ejusdem principis apostolorum*, et *restituendis ejus civitatibus et locis*. Vobis denique, multis jam devolutis temporibus, hoc bonum opus reservatum est, ut per vos exultetur ecclesia, et suam princeps apostolorum percipiat justitiam.

159. *Paulus* P. I. ad Pippinum regem a. 767 (*Mansi* XI. 597. *Jaffé* 1818):

Dum divinas scripturarum historias in nostro memoriali revolvimus et diversorum Dei electorum merita perpendimus et *vestrae divinae inspirationis studia* in nostrae mentis intuitu conferentes, novum te gentis Moysen in his diebus refulsisse, praecellentissime fili, et spiritalis compater comperimus. Ille quidem, ut Israeliticum populum ex affligentium erueret oppressionibus, a divina majestate praecepta suscepit. Tu quoque praecellentissime atque eximie rex, ad liberandam sanctam universalem catholicam et apostolicam Dei ecclesiam, *divinitus es inspiratus*. Per illum denique Dominus in monte Sina legis mandata eidem Hebraico populo observanda tradidit, et lumine eum claritatis suae illustravit. *Per te* quoque *redemptor* noster, Dei hominumque mediator, *ecclesiae* suae, et universo populo christiano ejus pretioso redempto sanguine, *pacem tribuit, et ejus fidei orthodoxae perfectam contulit* defensionem. Et sicut idem Moyses legislator abominationes gentium, et culturam daemonum exterminavit, ita et tu, christianissime regum, haereticorum schisma, et auctores impii dogmatis respuisti. Pro quo merito divinae lumine gratiae, et oleo sanctificationis inter fideles

reges, qui olim Deo placuerunt, unctus, connumeratusque comprobaris. Unde libet certe psalmigraphi vocem et laudem excellentiae vestrae canere: Invenit te Dominus, benignissime rex, fidelem sibi, et praecepta ejus servantem, et ideo oleo sancto unxit te, et ecce manus ejus auxiliabitur tui, et brachium ipsius confortabit te. Nec mirum, tam benignissimum regem tanto divino munere esse praeornatum, quoniam: Spiritus ubi vult et in quibus vult, ibi inspirat, qui piis fulgent operibus, sicut vestra fulgere dinoscitur excellentia . . . . . .

Admirandum mihi potius est, et valde stupendum, *quomodo oris mei loquacitas tantorum praesidia beneficiorum proferre queat.* Verumtamen calicem salutaris accipiam, et nomen Domini invocabo: . . . . Sed peto, et tamquam praesentialiter obsecro *mellifluam excellentiam vestram*, ut amplissimam jam factae spiritalis vestrae matris ecclesiae exaltationem perficere, et firmissimus christianorum fidei defensor existere jubeas, benignissime regum: quatenus ex hoc memoria nominis vestri usque in finem mundi, in domo Domini celebretur, et suffragiis apostolorum, et praesentis vitae prospera, et aeternae beatitudinis vobis tribuantur gaudia.

160. Epist. *Pauli* P. I. ad Pippinum regem a. 760 (*Mansi* XII. 608. *Jaffé* 1795):

Quia excellentia vestra *merito bonorum operum*, superno examine, *fuerit comprobata*, ipsi jam in manifesto rerum exhibitarum effectu demonstratum est: dum nimirum, adepta desuper divinae sapientiae participatione, regalis fastigii sceptra coelesti benedictione constet effectius promeruisse. Unde cum sibi hanc ab omnipotente Deo gratiam missam eximietas vestra non ambigit, profecto ei placere, qui eam contulit, totis intendit nisibus, et pro ejus quam suo eruit, divino nutu, certamine, scilicet sanctae universalis ecclesiae, et exaltationis vigore, decertare non desistit cordis sui oculis a Deo protegenda eximietas vestra, adhibens illa, quae sibi pro hujusmodi laboris fructu *a beato Apostolorum principe Petro, coelorumque regni clavigero, aetherea promissa sunt praemia.* Ubi jam non humana inter homines gloria, sed inter Angelos divina nunquam amittenda felicitate gaudetur. Exultaque et laetare felicissime rex, quia tuo, annuente Deo, certamine sancta spiritalis mater vestra, universalis Dei ecclesia, ab aemulorum insidiis erepta atque exaltata triumphat. *Fidesque orthodoxa tuo zelo et fortitudinis brachio illibata ab haereticorum jaculis consistit.* Pro quo *beatus* et *justus* effectus es *in omnibus operibus tuis*, fili dulcissime,

et spiritalis compater victoriosissime, eximieque rex. Man begreift, daß ſolche Erklärungen halfen; gaben ſie doch Pippin im Voraus die Sicherheit der ewigen Glückſeligkeit.

161. Epist. *Pauli* P. I. ad Pippinum regem a. 758. (*Mansi* XII. 616. *Jaffé* 1790):

Dum tam copiosam etc. Quamobrem dum, eo dignante, *mediator Dei et hominum speculator animarum institutus sum*, commissa sic apostolaris cura provocat atque hortatur omnino, et indesinenter compellit, salutem populi Dei pio studio procurare, et pacem in cunctis gentibus cum magna cordis constantia praedicare: quoniam profecto beatitudinis gratiam promerentur, qui intrepide illam praedicare maluerint. Scriptum quippe est beati pacifici, quoniam filii Dei vocabuntur. Et rursum: quoniam speciosi pedes evangelizantium pacem, evangelizantium bona. Etenim excellentissime fili, et spiritalis compater, quoniam *Deus omnipotens ex utero matris suae te praedestinatum habens* ideo, te benedicens, et in regem ungens, defensorem te et liberatorem sanctae suae ecclesiae constituit. Pro quo ea quae ad utilitatem ipsius sanctae Dei ecclesiae respiciunt, per hos nostros apostolicos apices benignae excellentiae tuae deprecandum maturavimus. Nun ſagt er, Deſiderius wolle ihm Imola zurückgeben, wenn Pippin die dafür geſtellten Geiſeln frei laſſe; dies erbittet Paulus.

162. *Idem* ad eundem a. 762 (*Mansi* XII. 617. *Jaffé* 1808):

Dum tanto vestrae sublimissimae excellentiae beneficio, et impenso opitulationis adminiculo, sancta spiritalis mater et *peculiaris vestra universalis Dei ecclesia* dinoscitur relevata, quae humana lingua sufficere valeat, ad hujus benignae vestrae operationis merita gratiarum referre actiones? Et licet in hoc humanae considerationis capacitas rependere nequeat, verumtamen ille, qui potens est, omnipotens, et invisibilis Dominus *Deus* noster, *cujus ordinatione vestra regalis potentia confirmata consistit*, *interventionibus* sacri principis apostolorum beati Petri, dignam vobis remunerationem in praesenti vita, et in futura beatitudine *retribuet*: praesertim dum et fortissimus sanctae orthodoxae fidei et venerabilium patrum piae traditionis defensor esse videris, excellentissime fili, et spiritalis compater, et ob haec ipsa quam venerantur colis, et defendere studes, orthodoxam fidem semper habebis adstricem, et profecto coelestis tibi, contra adversantium cuneos, administrabitur victoria. Der Anfang der vorhergehenden Stelle und einzelne Wendungen in jener und in dieſer ſtechen von der Anſchauung der alten Päpſte ſehr ab.

163. *Idem* ad eundem a. 761 (*Mansi* XII. 625. *Jaffé* 1806): Quia *Spiritus sancti gratia praeveniente*, cor benignae eximietatis vestrae amor Dei inflammavit, profecto constat, a Deo servate praecellentissime rex, piis te profectibus adhaerere, et dum tantam in vobis cumulatam gratiam conspicimus, omnino nobis et omnibus christianis fiduciae materia de vobis admissa est, quod ea, quae ad cultum Dei, et *verae fidei orthodoxae observantiam* respiciunt, toto mentis conatu vos esse operaturos conspicimus.

164. *Senatus ac populus Romanus* ad Pippinum regem (*Mansi* XII. 625):

Si interius etc. Vere enim Domine rex, profecto *Spiritus Dei in vestro melliſluo inhabitat corde*, et ideo tam salutari consilio vestros bene cupientes admonere studuistis. Nos quidem, praecellentissime regum, firmi ac fideles servi sanctae Dei ecclesiae, et praefati ter beatissimi, et coangelici spiritalis patris vestri, domini nostri Pauli summi pontificis, et *universalis papae* consistimus, quia ipse noster est pater, et optimus pastor, et pro nostra salute decertare cotidie non cessat, sicut et ejus germanus sanctae recordationis, beatissimus dominus Stephanus papa, fovens nos, et salubriter gubernans, sicut et revera rationales sibi a Deo commissas oves, dum nimirum et mitissimus et vere in omnibus misericors existit, imitator effectus beati Petri, cujus vices gerit, et dum ejus vicarius consistit. Nos quidem excellentissime ac christianissime domine rex, firmam fiduciam in hujuscemodi vestra habemus pollicitatione; sed obnixe deprecamur, et tamquam praesentialiter vestris regalibus provoluti vestigiis, petimus, etiam *et per nos beatus Petrus* vestram aggreditur excellentiam, ut jubeas benignissime regum, nosterque post Deum defensor, ita solite decertare ac disponere, ut perfecta sanctae Dei ecclesiae exaltatio, et fidei nostrae orthodoxae omniumque nostrum profligetur defensio. Petentes et hoc coram *Deo* vivo, *qui vos in regem per suum apostolum beatum Petrum ungui praecepit*, ut *dilatationem hujus provinciae*, a vobis de manu gentium ereptae perficere jubeatis, et in eo, quod coepistis, bono permaneatis opere, quatenus in magna securitatis quiete degere valeamus, et *ex hoc aeternam vobis in coelo exoratam retributionis mercedem recipiatis*; quoniam maximam post Deum, et beatum Petrum, in vestri fortissimi regni brachio possidemus spem. Credimus in omnipotentis Dei nostri misericordiam, quod amplissime nobis ea ipsa nostra spes operum vestrorum inferat fructum. Man ſieht, der damalige römiſche Senat

ging trefflich in die Ideen ein: Universalbischof, Kirchenstaat Hauptverdienst für den Himmel, er spricht auch in St. Peters Namen; St. Peter hat den König gesalbt u. s. w.

165. *Paulus* P. I. ad Pippinum regem a. 761 (*Mansi* XII. 630. *Jaffé* 1805):

Quanto decoris nitore regalis gloriae fastigium ornetis, ex hoc utique omnibus patenter datur intelligi, dum nimirum, sicut praeclaro genere orti, piis operibus ac dignis videmini illustrari moribus. Unde *unam quidem hujus divini muneris gratiam possidetis ex genere*, et alia *fruimini ex opere*. Et nec mirum, si tantis infulis gloriae nobilitas vestra pollet, dum profecto scriptum est: ‚Generatio rectorum benedicetur.' Glorificamus enim atque conlaudamus Dei nostri clementiam, qui *tantam vobis Spiritus sancti gratiam* contulit, jam nempe *praedestinatos vos habuit, antequam de materno prodiretis utero, quoniam quos praescivit, et praedestinavit: quos praedestinavit, hos et vocavit, illos et magnificavit.* Vere enim magnificavit Dominus misericordiam suam super vos, et *in reges per suum apostolum beatum Petrum vos unguens* defensores sanctae suae ecclesiae atque fidei orthodoxae constituit, ut participes, in hoc bono opere, vestri christianissimi efficiamini genitoris, pro quo digna vobis erit in coelestibus regnis cum eo concessa remuneratio, et cum omni eritis sanctorum computati collegio. Man begreift, daß solche Schmeicheleien packten, daß Pippin gern diese unmittelbare Auserwähnung acceptirte. Aber ob die Theorie so ganz correct ist, bleibt so gewiß fraglich, als es unfraglich ist, daß sie mit der seit Gregor VII. absolut unverträglich ist.

166. *Paulus* P. I. ad Pippinum regem a. 761 (*Mansi* XII. 641. *Jaffé* 1803):

Olim omnipotens Deus, cernens populi sui Israelitici lamentationem, et impiam ab Aegyptiis illatam oppressionem; miseratus est eis, mittens famulum suum *Moysem*, per quem signa et prodigia exercens, eumdem suum eripuit populum, et per eum legem illis instituens, ad optatam eos perduxit requiem. Cui etiam Josue, ut praelietur bella Domini, annectitur; atque alios sui divini nominis cultores eis concessit auxiliatores. Sed in omnibus illis non ita complacuit ejus divina majestas, sicut in *David* rege, de quo ait: ‚Servum meum secundum cor meum, in oleo sancto unxi eum; cui et regnum et semini ejus in aeternum gloriose tribuit possidendum.' Sic enim praecellentissimi atque nobilissimi filii, *a Deo instituti reges*, idem Dominus Deus noster in vestra Christi-

anissima complacuit excellentia, atque *in utero matris* **vos sanctificans,** ad tam magnum regale pervexit culmen, *mittens apostolum suum beatum Petrum, per ejus nempe vicarium,* et oleo sancto vos, vestrumque praecellentissimum genitorem *ungens*, coelestibus replevit benedictionibus, et sanctam suam catholicam et apostolicam ecclesiam, atque Christianorum orthodoxam fidem vobis commisit exaltandam, atque viriliter defendendam. Quod profecto excellentissimi filii, *Spiritus sancti gratia repleti*, et coelesti protectione adjuti, agere totis nisibus stutuistis, et vestro auxilio atque certamine ipsa sancta Dei ecclesia, spiritalis mater vestra, ab inimicorum insidiis liberata exultat in Domino Jesu Christo, et in conspectu divinitatis vestra effulgent pia opera, et *cum David* atque *Salomone* regibus, et *caeteris Dei cultoribus, vestra in coelestibus regnis adscripta sunt nomina* Interea dum tanto vestro beneficio dignoscimur esse relevati, amor nos hortatur, Christianissimi ac dulcissimi filii de vestra prosperitate sedule addiscere, in Domino gratulari. Et ideo visitationis atque salutationis paterno affectu his nostris apostolicis apicibus persolvimus vinculum, magnopere praesentem Petrum, primum defensorum sanctae nostrae ecclesiae, nostrumque fidelem missum, ad vestram dirigentes excellentiam, quatenus desiderabilem nostra vice referat salutem.

Quem petimus benigne a vobis suscipi et de vestra per eum sospitate nos certos laetosque reddi: obnixe petentes, dulcissimi filii, excellentiam vestram ut pia vestigia sequentes, imitatores efficiamini Christianorum parentum vestrorum, avi nempe et proavi, atque excellentissimi et a Deo instituti magni regis genitoris vestri et praecellentissimae genitricis vestrae a Deo conservandae reginae; qui vere prae omnibus regibus *fideles Deo* et *beato Petro* esse conprobantur, quorum *merita in coelestibus regnis fulgent.* Unde et petimus misericordissimam Dei nostri longanimitatem, ut sua vos gratia protegens aevis et prosperis temporibus regalia sceptra concedat perfruenda, dilatans terminos regni vestri, et victorias vobis de coelo tribuat, omnesque adversarios vestris prosternat vestigiis, et **sicut** *terrenum,* **ita** *et coeleste regnum vobis per infinita saecula tribuat possidendum.* Bene valete. Wen Gott im Mutterleibe heiligt, der iſt ohne Sünde geboren. Wer ſollte nicht begreifen, daß die Könige dankbar für ſolche Erhöhung, die dem Volke gegenüber die Macht bedeutend hob, ſich erwieſen. Das *fidelis beatro Petro* fängt an, eine Rolle zu ſpielen. In der alten Kirche hielt man zu Gott, jetzt überträgt man ſubtil das fränkiſche Vaſallenweſen erſt

als fidelitas erga Petrum, bis man es dann als Vasallenthum gegen den Papst fertig hat. Von dem Momente an, wo der **Kirchenstaat** geschaffen war, beginnt der Kirche Verfall. Das lehren schon mehrere der folgenden Quellenzeugnisse.

167. *Stephanus* P. IV. (III) ad Carolum et Carolomannum reges (*Mansi* XII. 695. *Jaffé* 1826):

Dum omnium electorum etc. Itaque nostrae perlatum est notioni, quod certe cum magno cordis dolore dicimus, quod Desiderius Longobardorum rex vestrae persuadere dignoscitur excellentiae, suam filiam uni ex vestra fraternitate in connubio copulare: quod certe si ita est, haec proprie *diabolica est immissio*, et non tam matrimonii conjunctio, sed *consortium nequissimae adinventionis* esse videtur. Quoniam plures comperimus, sicut divinae scripturae historia instruimur, *per aliae nationis injustam copulam a mandatis Dei deviare*, et *in magno devolutos* **facinore.** Quae est enim, praecellentissimi filii, magni reges, talis *desipientia*, ut penitus vel dici liceat, quod vestra praeclara Francorum gens, *quae super omnes gentes enitet*, et tam splendiflua ac nobilissima regalis vestrae potentiae proles, *perfida*, quod absit, ac *foetentissima* Longobardorum gente polluatur; *quae in numero gentium nequaquam computatur*, *de cujus natione et leprosorum genus oriri certum est?* Nullus enim, qui *mentem sanam* habet, hoc vel suspicari potest, ut tales nominatissimi reges tanto *detestabili* atque *abominabili contagio* implicentur. Quae enim societas luci ad tenebras, aut quae pars fideli cum infideli? Etenim, mitissimi et a Deo instituti benignissimi reges, jam Dei voluntate et consilio conjugio legitimo ex praeceptione genitoris vestri copulati estis, accipientes, sicut praeclari et nobilissimi reges, de eadem vestra patria, scilicet ex ipsa nobilissima Francorum gente, pulcherrimas conjuges, et earum vos oportet amori esse annexos. Et certe vobis non licet eis dimissis alias ducere uxores, vel extraneae nationis consanguinitate immisceri. Etenim nullus ex vestris parentibus, scilicet neque avus vester, neque proavus, sed nec vester genitor, ex alio regno, vel extranea natione conjugem accepit: et quis de vestro nobilissimo genere se contaminare, aut commiscere cum *horrida* Longobardorum gente dignatus est, ut nunc vos suademini, quod avertat Dominus, eadem *horribili* gente pollui? Itaque nullus exterae gentis assumpta conjuge innoxius perseveravit. Advertite, quaeso, quanti qualesque potentes per alienigena conjugia a praeceptis Dei declinantes, et suarum sequentes uxorum alienae gentis volun-

tatem validis innexi excessibus, immensa pertulere discrimina. Impium enim est, ut vel penitus vestris ascendat cordibus alias accipere uxores super eas, quas primitus vos certum est accepisse. Non vobis convenit tale peragere nefas, qui legem Dei tenetis, et alios ne talia agant corripitis: haec quippe paganae gentes faciunt. Nam absit hoc a vobis, qui perfecti estis Christiani, et gens sancta, atque *regale estis sacerdotium*. Recordamini et considerate, quia oleo uncti per manus vicarii beati Petri, coelesti benedictione estis sanctificati: et cavendum vobis est, ne tantis reatibus implicemini. Mementote hoc praecellentissimi filii, quod sanctae recordationis praedecessor noster dominus Stephanus papa excellentissimae memoriae genitorem vestrum obtestatus est, ut nequaquam praesumeret dimittere dominam et genitricem vestram, et ipse sicut revera Christianissimus rex, ejus salutiferis obtemperavit monitis. Nam et illud excellentiam vestram oportet meminisse, ita vos beato et praefato vicario ejus, vel ejus successoribus spopondisse, amicis nostis amicos esse, et inimicis inimicos, sicut et nos in eadem sponsione firmiter dignoscimur permanere. Et quomodo nunc contra animas vestras agere centenditis, *et cum nostris inimicis conjunctionem facere vultis*, dum ipsa *perjura* Longobardorum gens semper Ecclesiam Dei expugnantes, et hanc nostram Romanorum provinciam invadentes, nostri esse comprobantur inimici? Itaque et hoc, peto, ad vestri referre studete memoriam, eo quod, dum Constantinus imperator nitebatur persuadere sanctae memoriae mitissimo vestro genitori, ad accipiendum conjugio filii sui germanam vestram nobilissimam Gisilam, neque vos alii nationi licere copulari, sed nec contra voluntatem apostolicae sedis pontificum quoquomodo vos audere peragere. Et quam ob causam nunc contra apostolica mandata, et voluntatem vicarii apostolorum principis agere conamini, quod nunquam vester pater perpetravit. An nescitis, *quod* non infelicitatem nostram, sed *beatum Petrum*, cujus licet immeriti vices gerimus, *spernetis?*

168. *Stephanus* P. IV. (III.) ad Carolomannum regem a. 770 (*Mansi* XII. 699. *Jaffé* 1827):

Dum tantam piae etc. At vero, quia amoris vestri fervor in nostris firmiter viget praecordiis, magna nobis desiderii ambitio insistit, praecellentissime regum, ut spiritus sancti gratia scilicet *compaternitatis affectio* inter nos adveniat, pro quo obnixe quaesumus Christianitatem tuam, *a Deo institute bone rex* excellentissimequo fili, ut de praeclaro ac regali vestro germine, quod

vobis Dominus pro exaltatione sanctae suae ecclesiae largiri dignatus est, in nostris ulnis ex fonte sacri baptismatis aut etiam per adorandi christimatis unctionem, spiritalem suscipere valeamus filium, ut eadem Deo prosperante, compaternitatis gratia in medio nostrum corroborata, laetitia ex hoc tam nos quam universus noster populus pariter relevati, exultare valeamus in Domino. Deus autem omnipotens, per quem reges regnant, et principes imperant, sua vos protegat gratia et victoriam vobis de coelo pro suae sanctae ecclesiae defensione tribuat; atque longaevos et sospites in solio regni pariter cum excellentissima et Christianissima filia nostra regina, dulcissima vestra conjuge, et amantissimis natis, conservare et coelestis regni aeterna gaudia concedere dignetur possidenda. Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat. Die Päpſte werden ſehr praktiſch, ſie flehen um die Ehre der Pathenſchaft, wohl wiſſend, daß ſich daraus vieles herleiten ließ.

169. *Constantinus* P. II. ad Pippinum regem a. 767 (*Mansi* XII. 757. *Jaffé* 1821):

Dum internae mentis etc. Considerans, bone rex, quia potuerat Deus noster *per angelum virtutis suae* aut alio modo liberationem ecclesiae suae, et fidei orthodoxae operari. Sed non in alio, nisi in *tua* excellentia complacuit, quia tibi hoc bonum servatum erat opus. **Unde** aperte cunctis datur intelligi, *quia omnia jam ante mundi constitutionem a Deo praedestinata sunt.* An non erat praedestinatus *David?* De quo secundum carnem Christus in mundo editus est. Pusillus inter fratres existens, ab ovibus patris ablatus, in regem unctus est. Et quia a Deo praedestinatus es defensor sanctae Dei ecclesiae, ac noster, adesto, exaudi preces nostras mitissime rex. Sic te exaudiat Dominus, in quacunque die eum invocaveris. Sollte ſich wohl dieſer Brief nebſt früheren bereits mitgetheilten und ſpäteren ſo ganz mit der katholiſchen Lehre von der Prädeſtination vertragen?

170. *Hadrianus* P. I. ad Carolum regem a. 783. (*Mansi* XII. 794. *Jaffé* 1870);

Divinitus praeordinatam vestram a Deo protectam summam regalem *potentiam* procul dubio *credimus, quia super pristinos omnes* ac fidelissimos, orthodoxosque reges atque imperatores, erga sanctam catholicam et apostolicam spiritalem matrem vestram Romanam ecclesiam, veram dilectionem habentes, innumerabilia bona per vestra laboriosa certamina quotidie offertis. Et pro hoc nempe certi facti estote, quia quantum *caput totius mundi eamdem sanctam*

ecclesiam, ejusque rectorem, simulque pontificem amplectendo seu fovendo, honorabiliterque glorificando, diligitis, tantum *vos* beatus *Petrus* apostolorum princeps inconcussos *facit* triumphos hic et in futuro victores super omnes regnare reges. Prorsus quidem confidimus, quia quantum per vos catholica, et apostolica mater vestra Romana ecclesia exaltata triumphat, tantum coeleste vos ambire atque haereditate *per intercessionem* apostolorum principis concedit in perpetuum regnum . . . . Omnipotens, clemens et misericors Deus, in cujus manu cor excellentiae vestrae regitur, una cum excellentissima filia nostra et spiritale commatre domina regina, seu Domino Pippino excellentissimo rege Longobardorum, et proprio spiritali filio nostro, ceteraque vestra nobilissima prole, corroboret cor et mentem vestram et brachium suae potentiae vobis extendat, ut *victores vos super omnes barbaras nationes faciat*; quatenus omnes sub vestro brachio humilitati, vestigia pedum vestrorum osculentur, ut amplius ecclesia Dei per vestram a Deo institutam regalem potentiam nimirum exaltata permaneat. Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat. Mehr konnte Karl nicht verlangen. Die Kirche wird das Haupt der Welt, obwohl der Herr so oft sie von der Welt scheidet, z. B. im hohen priesterlichen Gebete bei Johannes K. 17.

171. Privilegium *Hadriani* P. I. monasterio S. Dionysii concessum a. 786 (*Mansi* XII. 832. *Jaffé* 1886):

Tum summae apostolicae etc. Statuentes apostolica censura sub divini judicii obtestatione, et anathematis interpositionibus, ut *nullus* unquam *nostrorum successorum pontificum*, aut qualibet dignitatis praeditus potestate, vel alia quacumque magna parvaque persona, praesumat contra hoc nostrum apostolici privilegii praeceptum agere: potius autem firmum, atque stabile nostris temporibus illud decernimus permanendum. *Si quis autem* quolibet tempore, quod nullo modo credimus, hujus decretum privilegii, apostolica auctoritate firmatum, in totum vel in parte *temerare tentaverit*, suamque praesumptionem digna emendatione minus correxerit, *sciat, se auctoritate* domini beati apostolorum principis *Petri anathematis vinculo esse innodatum, et a regno Dei alienum, atque cum diabolo, et ejus atrocissimis pompis, aeterni incendii supplicio deputatum, et perpetuae condemnationi submissum.*

172. *Gregorii* P. II. a. 729 ad Leonem Isaurium Imp. a. 729 (*Mansi* XII. 960. *Jaffé* 1672):

Litteras vestrae a Deo custoditae majestatis ac fraternitatis etc.

Nach ſchweren Vorwürfen über ſeine Bilderſtürmerei und Apologien über Bilder: Scis imperator, sanctae ecclesiae dogmata non imperatorum esse, sed pontificum, *quae tuto dogmatizari debent*. Idcirco ecclesiis praepositi sunt pontifices *a rei publicae negotiis abstinentes*: et imperatores ergo similiter *ab ecclesiasticis abstineant*, et quae sibi commissa sunt, capessant. Consilium autem Christi amantium imperatorum et piorum pontificum virtus est una, quando cum pace atque charitate res administrantur. Scripsisti, ut *concilium* universale cogeretur; et *nobis inutilis ea res visa est*. Tu persecutor es imaginum, et hostis contumeliosus et eversor: cessa, nobis hoc largire ut taceas: tum mundus pace perfruetur, et scandala cessabunt. Finge nos te audisse, et ex universo terrarum orbe pontifices congregatos esse, senatumque ac consilium sedisse: ubi est Christi amator ac pius imperator, qui *de more in senatu sedere debet*, et eos, qui recte loquuntur, munerari; eosque, qui aliena a veritate blaterant, amandare: cum tu imperator vacilles ac barbaros imiteris? Non animadvertis hunc tuum conatum, quo adversus imagines insurrexisti facinus esse turbulentum et insolens et superbum? . . . . . quandoquidem occidens universus ad humilitatem nostram convertit oculos; ac licet tales non simus nos, illi tamen magnopere nobis confidunt, et in eum, cujus denuntias te imaginem eversurum atque deleturum sancti scilicet *Petri, quem omnia occidentis regna velut* **deum terrestrem** habent. Quod si hoc velis experiri, plane parati sunt occidentales ulcisci etiam orientales, quos injuriis affecisti. Verumtamen per Dominum te obsecramus, a juvenilibus ac puerilibus factis avertere. Scis Romam ulcisci imperium tuum non posse, nisi forte solam urbem propter adjacens illi mare ac navigia: ut enim ante diximus, si ad quatuor et viginti stadia Roma fuerit egressus *papa, nihil tuas minas extimescit*. Welcher Gegenſatz zur Sprache Leos d. H.! die Kaiſer und Könige haben nichts zu ſagen! Petrus iſt gleichſam Gott auf Erden. Die Theorie iſt fertig. Man hat ſich gewöhnt, daß Petrus durch den Papſt ſpricht, folglich iſt der Papſt auch ‚velut terrestris deus.' Wahr, *terrestris*.

173. Gregorii II. P. ad Leonem Isaurium Imp. 729 (*Mansi* XII. 976. *Jaffé* 1674):

Accepimus vestri imperii a Deo conservati et in Christo fraternitatis literas per Rufinum legatum vestrum delatas; meque prorsus vitae meae taeduit, quod sententiam non mutaris, sed in eisdem malis perseveres, nec ea quae Christi sunt sapias, ut sanctos ac celebres miraculorum effectores patres nostros ac doctores

secteris et imiteris. Neque vero simpliciter doctores peregrinos profero, sed eos tantum, qui ex urbe et regione tua prodierunt. Num sapientiores sunt Gregorio miraculorum effectore, Gregorio Nysseno, Gregorio theologo, Basilio Cappadociae, et Joanne Chrysostomo? ne infinita millia sanctorum illis similium ac Deo plenorum patrum doctorumque nostrorum commemorem. Sed obsecutus es pervicaci animo tuo ac domesticis perturbationibus, et scripsisti: Imperator sum et sacerdos. Enimvero qui ante te fuerunt imperatores, *hoc opere ac sermone demonstrarunt*, qui condiderunt, et curam gesserunt ecclesiarum una cum pontificibus cupiditate zeloque incensi rectaeque fidei veritatem pervestigantes, Constantinus magnus, Theodosius magnus, Valentinianus magnus, et Constantinus Justiniani pater, qui sextae synodo interfuit: imperatores isti religiose imperarunt et cum pontificibus uno consilio ac sententia synodos congregantes, atque *veritatem dogmatum perquirentes*, sanctas *ecclesias constituerunt* et ornarunt. Hi sunt *sacerdotes et imperatores*, qui id opere demonstrarunt: tu vero ex quo imperium occupasti, definitiones patrum perpetuo non custodisti, sed cum sanctas ecclesias fimbriatis aureis vestibus convestitas et variegatas invenisses, eas ornatu privasti atque vastasti. . . . . Audi humilitatem nostram, imperator; cessa et sanctam ecclesiam sequere, prout invenisti, atque accepisti: *non sunt imperatorum* dogmata, *sed pontificum*; quoniam Christi sensum nos habemus. *Alia* est ecclesiasticarum constitutionum institutio, et *alius* sensus saecularium: in administrationibus saeculi militarem ac *ineptum* quem habes sensum et *crassum*, in spiritualibus dogmatum administrationibus habere non potes. Et ecce tibi palatii et ecclesiarum scribo discrimen, imperatorum et pontificum: agnosce illud, et salvare, nec contentiosus esto. Si quis a te regia indumenta, purpuram, diadema capitis, trabeam abstulerit, et obsequii ordines, futurum est ut ab hominibus turpis, deformis et abjectus habearis: quem in statum ecclesias redegisti: quod enim ipse non habes, sanctas ecclesias ornatu privasti, deformesque reddidisti. Nam quemadmodum *pontifex introspiciendi in palatium potestatem non habet, ac dignitates regias deferendi*, sic neque imperator in ecclesias introspiciendi, et electiones in clero peragendi, neque consecrandi vel symbola sanctorum sacramentorum administrandi, sed neque participandi absque opera sacerdotis: Sed *unusquisque nostrum in qua vocatione vocatus est a Deo, in ea maneat.* Man ſieht, die Theorie Gregors VII. iſt noch nicht aufgeblüht.

174. Sacra *Constantini Imp.* et *Irenae* ad VII. syn. oecum. (*Mansi* XII. 1004):

Ista enim antiquitus *lex synodica* catholicae ecclesiae, quae a finibus usque ad fines suscepit, *evangelium*. Igitur beneplacito et nutu ejus *congregavimus vos* sanctos *sacerdotes* ipsius, *qui disponitis testamentum* ejus super incruenta sacrificia, ut definitionibus synodorum quae recte dogmatizaverunt, judicium vestrum simile fiat, et cunctis splendor spiritus illucescat.

175. *Hadrianus* P. I. Constantino et Irenae Augustis 26. Oct. 785 (*Mansi* XII. 1056 XIII. 527. *Jaffé* 1882):

Deus qui dixit etc. Nam ipse princeps apostolorum beatus Petrus, qui apostolicae sedi primitus praesedit, sui apostolatus principatum ac pastoralis curae successoribus suis, qui in ejus sacratissima sede perenniter sessuri sunt, dereliquit; quibus et auctoritatis potestatem, quemadmodum a Salvatore nostro Domino Deo ei concessa est, et ipse quoque suis contulit et tradidit divino jussu successoribus pontificibus, quorum traditione Christi sacram effigiem sanctaeque ejus genetricis, apostolorumque vel omnium sanctorum veneramur imagines. Ex eo enim quo Christi Dei nostri ecclesiae quietis et pacis apertae sunt fores, hactenusque depictae ecclesiae imaginibus sunt ornatae, beato atque sanctissimo papa Silvestro testante. Hierauf erzählt er die Erſcheinung Petri und Pauli, die Conſtantin gehabt, deren Identität er aus den ihm vom P. Silveſter gezeigten Bildern conſtatirt habe, wodurch der Bildercultus bewieſen ſei vom Anfange der Kirche, wie das Alles in der falſchen Conſtantiniſchen Schenkung ſteht, die man im Pſeudoiſidor leſen kann (*Hinschius* Decretales Pseudoisidorianae pag. 250 sq.). Dann erſt kommen Stellen aus der Bibel und den Vätern.

176. Epist. *septimae synodi oecum.* ad Constantinum Imp. et Irenam (*Mansi* XIII. 390):

Glorificatur *ecclesiae caput*, *Christus* videlicet Deus noster, optimi principes, quoniam cor vestrum, quod in manu ejus custoditur, protulit verbum bonum: praecipiens scilicet erigere nos in nomine ipsius, ut ecclesiasticorum dogmatum inconcussum et immobilem ac divinum affatum firmissime teneamus. Etenim sicut caput vestrum auro et lapidibus fulgidis coronatur, ita et *sensus vestri evangelicis et paternis magisteriis adornantur*. Cum enim *eorum, quorum in omnem terram exivit sonus, essetis discipuli et participes, totius*que Christi nomine nuncupatae *plebis ad pietatem ductores*, veritatis stylo descripsistis sermonem, et orthodoxiae ac

pietatis depinxistis characterem; et *veluti luminaria* praefulgida fidelibus *illuxistis*, et manum periclitantibus ecclesiis porrexistis, *sana dogmata confirmantes*, et consensum eorum, quae inter se dissonant, instaurantes. Licet igitur cum fiducia dicere: Pietatis bona voluntate Dei per vos correctio stabilita est: et idcirco repletum est gaudio os nostrum, et lingua nostra exultatione: et per inscriptam vocem nostram res linguae nostrae loquuntur.

. . . . Sed hunc [scil. *errorem*] *aura divini Spiritus qui in vobis habitat*, exterminare procurastis: quatenus stabilis permaneat ecclesiae coetus et cunctorum subditorum collatio, atque imperium vestrum secundum cognomen vestrum pacifice dirigatur. Nec tolerabile vel portabile duxistis, *quo minus unum* sentiremus, et in id ipsum convenirémus, et erga vitae nostrae capitulum, id est pacem ecclesiarum, nemo ex nostris se discinderet et abscinderet; cum *Christus sit caput* nostrum, *nos* autem consequenter *membra* et *unum corpus* per *mutuae ac unius opinionis fidem*. Propter quod sacram nostram et populosam congregari *jussistis catervam* in hac Nicensium metropoli, ut ecclesiarum dissensionem repellentes, disjuncta ad unitatem trahamus; et eam quam nuper intexuerunt ex spineis filis ignominiosam grossamque vestem, id est doctrinam falsam disrumpere et scindere, et orthodoxiae incorruptam conservare tunicam studeamus. Itaque *apostolicas* et *paternas traditiones sequentes*, audemus autem dicere, *conspiratione sanctissimi Spiritus consonantes*, invicemque collecti universi concordantem nobis habentes traditionem ecclesiae catholicae, consonantiis quae formatae sunt a sanctis sex universalibus conciliis concordes effecti sumus, *anathematizavimus* Arii vesaniam, Macedonii rabiem, Apollinarii insensatum sensum, Nestorii humanam culturam, Eutychetis et Dioscori confusibilem vanitatem, et cum illis polycephalon hydram; Origenis, Didymi et Evagrii desipientes fabulationes; Sergii et *Honorii* et Cyri et Pyrrhi, et asseclarum eorum unius, imo nequam moris voluntatem: nec non et his similem vanitatem, quae post has vane garrivit contra venerabiles imagines, consonanter et unanimiter *ab Spiritu sumentes verbum*, et ab eo haurientes mundam aquam, spongia dogmatum divinorum delevimus; et inventores tergiversatoriae vocum novitatis ab ecclesiasticis vestibulis procul emisimus. Et sicut manus et pedes concorditer animae motibus agitantur, ita *ab Spiritu accepta gratia* et fortitudine, *vestrique concursus* pietate pariter et auxilio habito, simul acclamavimus, veritatemque praedicavimus: omnimodis videlicet recipiendas vene-

rabiles imagines Domini nostri Jesu Christi, secundum quod perfectus est homo factus; et quaecunque historice secundum evangelicam narrationem scribuntur: atque intemeratae Dominae nostrae sanctae Dei genitricis, sanctorumque angelorum. Es iſt kaum nöthig aufmerkſam zu machen auf den Widerſpruch mit num. 172, 173 u. ſ. w.

177. Actio VII. *septimae synodi oecum.* (*Mansi* XIII. 414).

Tanquam illustres *veritatis praecones*, atque *custodes imperatores* orthodoxiae fautores, divino moti desiderio, minime ferendum putarunt non considere synodo. Proinde scripto isporum praeceptum est patriarchae, ut omnes Deo amabiles episcopos adduceret ad conservandam divinitus novam Romam regiam ipsorum urbem. Quibus ille literis acceptis mandatum imperatorum exequebatur. Nam post omnium supra expositorum tractationem, felicemque rei exitum, omnibus Deo amabilibus episcopis secum acceptis in viam se dedit, et in urbem a Deo conservandam profecti sunt omnes. Quo ubi pervenere, ab imperatoribus benigne accepti sunt. At vero quae faustissime praefulget a Deo custodita *imperatrix* bono inito consilio *diem statum dixit, quo synodice cum episcopis praesideret:* quod et factum est in palatio, quod Magnaura vocatur. Itaque propositis sanctis Dei evangeliis, *praesidente ipsa* cum simul regnante filio, et universa synodo, patriarcha synodum alloqui, quibus par erat verbis, jussus est: isque mandatum imperatorum exequebatur. Deinde ipsi etiam vocibus a Deo acceptis placido et eleganti sermone synodum affati sunt: ita ut omnes cum patriarcha Deo amabiles episcopi congruis acclamationibus illos prosequerentur. His ita gestis, rursus imperatores ad synodum talibus usi sunt verbis: Legatur clara voce *edita a vobis definitio*, ut a nobis et cuncto astante et Christum amante populo audiatur. Et annuente hoc universa synodo, Cosmas Deo amabilis diaconus et cubuclesius acceptam definitionem legit. Qua lecta imperatores ita interrogaverunt: Dicat sancta et oecumenica synodus, num lecta definitio vestrum *omnium* consensu sit edita. At illi exclamaverunt: Ita credimus, ita *omnes* sentimus; *omnes* consentiendo subscripsimus. *Haec est fides apostolorum*, haec fides *patrum*, haec fides orthodoxorum; haec fides orbem terrarum constabilivit.

178. Epist. *synodi* VII. *oecum.* ad Hadrianum P. (*Mansi* XIII. 457):

Per cuncta sanctissimo et beatissimo *fratri* et *comministro*,

domino Hadriano *papae senioris Romae*, Tarasius misericordia Dei episcopus Constantinopoleos novae Romae in Domino salutem. Sufficeret quidem salutaris dispensatio magni Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi ad pacem, unanimitatem et concordiam omnibus Christianis.

. . . Vestra ergo fraterna et summo pontificio decorata sanctitas cum his per deiloquas suas doctrinas quodammodo sermocinata, et ab eis accepto veritatis verbo, spinosas herbas, quae nunc germinaverunt, fidelissimorum et pacificorum *imperatorum veritati concordans*, evellere machaera spiritus festinavit, mittens secundum scriptam sibi petitionem nostram, ad universalem synodum faciendam aequivocos viros principis apostolorum Petri . . . . Et cum praelatae primitus vestrae fraternae sanctitatis literae legerentur, praestolabantur omnes, spiritalibus eduliis tamquam in regalibus coenis fruentes, quae Christus per literas tuas epulantibus praeparabat: et sicut oculus totum corpus ad rectitudinis et veritatis semitam ostendebas. Sic ergo dirupta membra in unum conveniebant; sic vera consonantia confirmabatur; sic catholica ecclesia unitatem recipiebat. Cum quibus et earum *quae de orientali dioecesi* missae sunt nobis literae, lectione facta, integra paternae traditionis pulchritudo demonstrabatur, ac vis veritatis roborabatur, propositis videlicet lectioni plurimis *testimoniis patrum*. His itaque gestis *praedicabatur a nobis omnibus*, qui beneplacito Dei congregati eramus, *recta et irreprehensibilis confessio*, quae nobis missa est a vobis, et per relationem etiam piis imperatoribus nostris. Et omnes haereticae illius pravitatis haeresiarchae, et qui eos secuti sunt, et inconvertibiliter vitam suam finierunt, pari depositione damnati sunt cum his, qui ante catholicae haeretici fuerunt ecclesiae. Qui enim in vita sua praesentes fuere, salutem suam per scriptos a se libellos confessi sunt. Et nequaquam dimisit *Christus Deus* noster, *petra* nimirum, in qua stabiliti sumus, desuper contextam per totum tunicam, id est, ecclesiam suam, quae ab ipso et per ipsum aedificata est, discissam et diruptam; sed nec membra alias atque aliter sese moventia. Quin potius una cum veteribus haeresibus etiam errorem vanae pravitatis eorum, qui Christianos accusantes contra venerabiles imagines rabide latrant, verbo gratiae suae destruxit, et gladio Spiritus pupugit. Et satisfacti sumus per omnia, et per experimentum cognovimus, quia valet super omnia veritas, et vincit secundum non mentientem dicentis vocem. Resistit autem ei universorum

nullus, et est robustissima, ita ut elevetur contra omnes inimicos; et eorum qui resistunt sibi, legiones dissolvit.

179. Epist. *Gregorii* P. IV. ad universos episcopos 8. Jul. 833. (*Mansi* XIV. 513. *Jaffé* 1958):

Divinis praeceptis et *apostolicis* saluberrimis incitamur monitis, ut pro omnium ecclesiarum statu impigro vigilemus affectu. Et quia *cunctarum* divina dispensatione *ecclesiarum curam gerimus*, omnibus nostra poscentibus suffragia apostolica auctoritate subvenire optamus. Quoniam divinae virtutis ac infirmitatis humanae sanctio est, ut omnium ecclesiarum negotia ad nostrae reparationis tendant affectum. Quapropter has ad vos literas destinamus, quibus decreto nostro vestram rogantes caritatem mandamus, ut si aliquis, quod non optamus, suorum aemulorum, Aldricum Cenomanicae ecclesiae episcopum accusare damnabiliter attentaverit, ut honoretur beati Petri apostolorum principis memoria, ecclesiaeque Romanae, cui praesedit privilegium, et nostri nominis auctoritas; *liceat illi post auditionem primatum dioeceseos*, si necesse fuerit, *nos appellare*, et nostra auctoritate, aut ante nos, aut ante legatos nostro ex latere missos, juxta patrum decreta suas exercere atque finire actiones: nullusque illum ante haec judicet, aut judicare praesumat. Sed si quid, quod absit grave intolerandumque ei objectum fuerit, nostra erit exspectanda censura, ut nihil prius de eo, qui ad sinum sanctae ecclesiae Romanae confugit, ejusque implorat auxilium, decernatur, quam ab ejusdem ecclesiae auctoritate fuerit praeceptum: *quae sic vices suas aliis impertivit ecclesiis, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis* . . . . . Nolite saepedictum fratrem absque nostra, ut praedictum est, praesentia aut auctoritate judicare, vel condemnare, aut gravare. Sed sicut apostolicis est munitus praesidiis, ita vestris fulciatur auxiliis, sitque ab omnis sacerdotalis catalogi laqueo, aut oppressione, vel judicio humano, intactus et liber usque ad nostrum, ut praefatum est, judicium, qui beati principis apostolorum Petri meruit adipisci auxilium. Contra caput ergo nolite vos extollere. Nolite beati clavigeri Petri, cujus vice legatione pro Christo fungimur, sedem, ejusque sedis auctoritatem spernere, ne ejus patiamini offensionem, aut scandalum ecclesiae generetis, sed magis solliciti pro fratrum salute et liberatione estote, et pro sanctae Dei ecclesiae salute summopere laborate. . . . . *Non novum* aliquid praesenti jussione praecipimus: sed *illa, quae olim videntur indulta*, firmamus: cum nulli dubium

sit, quod non solum pontificalis causatio, sed omnis sanctae *religionis relatio*, *ad sedem apostolicam*, quasi ad caput ecclesiarum, debet *referri*, et *inde normam sumere unde sumpsit exordium*, ne caput institutionis videatur omitti, cujus auctoritatis sanctionem omnes teneant sacerdotes, qui nolunt ab apostolicae petrae, super quam Christus universalem fundavit ecclesiam, soliditate divelli. Si quis haec apostolicae sedis *praecepta* non observaverit, percepti honoris hostis esse non dubitetur. Sed forte vos vestrique praedecessores in hodiernum non reluctati sunt. Et ne quando contingat ut reluctentur, idcirco denuo repetentes saepius admonemus, ut vitentur qui hujusmodi fratres turbare nituntur, et prohibeantur aliud, quam ille noster jussit agricola, seminare. Der Primat des apoſt. Stuhles ſpricht ſich hier ſehr deutlich aus, aber es handelt ſich nicht um Lehren, ſondern nur um Verfügungen.

180. Epist. *Greg.* IV. ad episcopos regni Francorum. a. 833. (*Jaffé* 1957. *Mansi* XIV. 519):

Romano pontifici scribentes, contrariis eum in praefatione nominibus appellastis, *fratrem* videlicet, et *papam*: dum congruentius esset solam ei paternam reverentiam exhibere. Adventu quoque ejus comperto, laetari vos dicitis, credentes omnibus principi scilicet subjectis profuturum; et optasse occursum vestrum nobis non faciendum nisi sacra jussio imperialis praeveniret. Quae verba reprehensibilia sunt: uno quidem modo, quia jussio apostolicae sedis non minus vobis sacra videri debuerat, quam illa, quam dicitis imperialem, deinde, quia veritate caret, quod dicitis illam praevenisse. Non enim illa praevenit, sed nostra, id est pontificalis. *Neque ignorare debueratis, majus esse regnum animarum, quod est pontificale*; quam *imperiale*, *quod est temporale* . . . . . Deinde sicut scriptum est, cum sit timida nequitia, dat testimonium condemnationis: adjungitis quod omni verecundia dignum est, dicentes nos venire propter quamdam praesumptuosam et omni ratione carentem excommunicationem faciendam: et admonetis nos nimis involutis et confusis sermonibus et sensibus, ut neque nostra voluntate, neque alterius hortatu, praesumptione prorumpamus: eo quod, ut dicitis, pertineat ad injuriam ac dehonestationem imperialis potestatis, et ad minorationem et reprehensionem nostrae auctoritatis. Dicite, quaeso, quae sunt ista portenta verborum? et quid potius pertinet ad dehonestationem imperialis potestatis, opera digna excommunicatione, an ipsa excommunicatio? Sed quia

haec verba vestra exaggerare laboriosum est ec, quod plena sint nauseae: tantum illud flagito, ut dicatis quomodo potest fieri, ut *manente apostolicae sedis honore, mea tantum persona in causa reprehensionis, et vituperationis remaneat.* Nullo modo enim fieri potest, ut si is qui locum B. Petri tenet, exhonoratur, sine crimine dumtaxat, cathedra ejus honorata permaneat. In tantum autem honoranda est cathedra pontificalis, et propter cathedram sedens in illa: ut etiam de Caipha credulitate et incredulitate impio dicat evangelista: Hoc autem a semetipso non dixit, sed cum esset pontifex anni illius, prophetavit, quia Jesus moriturus erat pro gente. Unde constat, etiam impium Caipham propter cathedram honoratum esse prophetia. Vos autem fidelem et cultorem pietatis pontificem dehonestandum praedicatis absque injuria sedis. Quod omnino falsum est. Nach andren Zurechtweisungen und dem Tadel über die veränderte Reichstheilung, geht er auf die Erklärung der Bischöfe ein, sie würden ihm nicht zustimmen, wenn er nicht nach ihrem Wunsche verführe und sagt:

Vos conamini obsistere perversitatibus vestris nobis, qui legatione fungimur pacis. Nam quicunque inter vos membra Christi sunt, non eum potestis abscindere a corpore capitis, quod est Christus. Nam etsi vos datis operam separandi a corpore vos ipsos: tamen sicut semper fuit, est, et erit, ut unguentum illud (*Spiritus* videlicet *sanctus, qui descendit a capite Christi in barbam*, quae est apostolorum chorus, et *de barba in oram* vestimenti, quae est capitium tunicae, ecclesiae scilicet Christi, quod capiti caput, ut inhabitet Christus per fidem in corde ejus) in omnibus ubique fidelibus servet unitatem spiritus in vinculo pacis. Haec idcirco dicimus, ut noveritis non vos posse dividere ecclesiam Gallicanam et Germanicam ab unitate tunicae, quae subjacet capitio, sublimioribus videlicet membris ecclesiae, qui proximiores sunt barbae, apostolis scilicet, ac per hoc apostolicis sedibus: sicut barba non potest esse nisi in capite. Deinde dicitis, rem ridiculam subinferentes: Et quod potius tacere quam dicere maluimus, si autem non egeritis, assensum consilio nostro non praebueritis, honoris vestri periculo subjacebitis. Si potius maluistis, id est magis voluistis tacere quam dicere: quare non tacuistis? Consuetudo est in vobis, ut id quod minus est, vincat quod majus est? Major voluntas extitit in vobis tacere, minor autem dicere: et tamen minor vicit majorem. Credendum est omnino, quoniam in discordiarum amatoribus victrix est cupiditas, victa continentia. Illud

vero quod minari vos cognoscimus periculum gradus, quis explicare poterit, quantum sit absurdum, quantumque inconveniens et stultum? cum vestra comminatio non sit propter crimen, homicidium scilicet, sacrilegium, aut furtum, vel aliquid hujusmodi; sed nisi ita venerimus, sicut ipsi vultis. Cui rei in argumento adjungitis juramentum: et non recordamini erubescentes, quia perjuri pejeratum degnadare non possunt, etiamsi esse. Denique non me scitis esse pejeratum. De vobis autem nemo qui dubitet hoc esse. In hac re memor esse debuerat sollertia vestra, quia *quicumque cloacam commovet, quanto amplius commoverit, tanto ampliorem foetorem exhalari facit.* Merkwürdig ſteht dieſe Sprache, beſonders der ſaubere Schluß ab von der eines h. Leo und h. Gregor. Der Papſt wird beleidigt, weil ihn Biſchöfe Bruder und *papa* nennen. Nie haben, wie die betreffenden Briefe zeigen, die alten Synoden und Biſchöfe anders geſchrieben.

181. Synodus *Parisiensis* auf Befehl Ludwigs d. F. im J. 829 zuſammenberufen, um den Glauben zu formuliren, damit gelehrt werden könne, was zu halten ſei, was nicht, bei dem der Epiſkopat aus den Provinzen Sens, Rheims, Rouen, Tours zugezogen war (*Mansi* XIV. 529. ff.):

Lib. I. cap. 3. Principaliter itaque totius sanctae Dei *ecclesiae corpus* in *duas* eximias *personas*, in *sacerdotalem* videlicet et *regalem*, sicut *a sanctis patribus traditum* accepimus, divisum esse novimus. Cap. 4. Quia constat *religionem Christianam per successores apostolorum salubriter administrari*, populisque ad vitam aeternam ducatum exhiberi debere, primo necessario judicavimus, ut quidquid in nobis reprehensibile sacrisque ministeriis, quibus indigni mancipamur, inconveniens et indecens contrariumque videbatur, toto annisu, Domino opem ferente, corrigeremus, et per exempla sanctorum sacerdotum, quorum vice ecclesiae Christi sanguine redemptae praelati sumus, vitam et actus moresque nostros in melius componere satageremus. Quoniam praedicatio sacerdotalis contemnitur quando quod verbis praedicat, operibus non adimplet.

Lib. II. cap. 2. *Regale ministerium* specialiter est populum Dei gubernare et regere cum aequitate et justitia et ut pacem et concordiam habeant studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum Dei, viduarum, orphanorum, ceterorumque pauperum nec non et omnium indigentium. Ipsius enim terror et studium hujuscemodi, in quantum possibile est, esse debet primo ut nulla injustitia fiat; deinde se evenerit, ut nullo modo

eam subsistere permittat, nec spem delitescendi, sive audaciam male agendi cuiquam relinquat, sed sciant omnes quoniam si ad ipsius notitiam pervenerit quidquam mali quod admiserint, nequaquam incorrectum aut inultum remanebit, sed juxta facti qualitatem erit et modus justae correptionis. Quapropter in throno regiminis positus est ad judicia recta peragenda, ut ipse per se provideat et perquirat, ne in judicio aliquis a veritate et aequitate declinet. Scire etiam debet quod causa, quam juxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum sed Dei causa existit: cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est.

182. Concilium *Aquisgranense* a. 836 (*Mansi* XIV. 677) cap. 2. can. 1. Primo visum est in omnibus, unumquemque pontificum scire oportere fidem sinceram, ut a principio sumamus exordium, omnium bonorum ponentes fundamentum, id est qualiter illum fidem ac credulitatem sanctae Trinitatis in unitate Deitatis sibi tenere atque credere conveniat ac ceteros perfecte instruere, qualiter et ipsi credendo salvi fieri possint. 2. Summos itaque sacerdotes inexcusabiliter nosse oportet, ut ex veteris novique testamenti scriptis, quae vera sunt salutique omnium proficua *proferre docte sciant*, videlicet *quantum divina gratia coelitus aspirare cuique dignatur*: quia neminem in hac incertitudine positum assequi omnia posse certum est, quousque illo perveniatur, ubi erit Deus omnia in omnibus. 12. Constat igitur, quia quicunque potestati a Deo datae resistit, juxta apostolicum documentum, Dei ordinationi resistit. Et idcirco in commune statuimus, ut si quispiam episcoporum, aut quilibet sequentis ordinis ecclesiastici, deinceps timore, aut cupiditate, aut qualibet suasione, a domino et orthodoxo Ludovico imperatore defecerit, aut etiam sacramentum fidelitatis illi promissum violaverit, et ejus contrariis malevola intentione quolibet modo se compulaverit, gradum proprium canonica atque synodali sententia amittat. Quodsi quisquam laicus superius comprehensa facere tentaverit, sciat se ab universo gradu anathematizandum.

183. Epist. *Leonis* P. IV. c. a. 850 (*Mansi* XIV. 882. *Jaffé* 1977), cap. 4.

Per quae decreta judicare debeant episcopi.

De libellis et commentariis aliorum non convenit, aliquem judicare et sanctorum conciliorum canones relinquere, vel decretalium regulas, id est quae habentur apud nos simul cum illis in canone, et quibus in omnibus ecclesiasticis utimur judiciis id est

Apostolorum, Nicaenorum, Ancyranorum, Neocaesariensium, Gangrensium, Antiochensium, Laodicensium, Chalcedonensium, Sardicensium, Carthaginensium, Africanensium: et cum illis regulae praesulum Romanorum, Silvestri, Siricii, Innocentii, Zosimi, Caelestini, Leonis, Gelasii, Hilarii, Symmachi, Simplicii. Isti omnino sunt, per quos judicant episcopi, et per quos episcopi simul et clerici judicantur. Nam si tale emerserit vel contigerit inusitatum negotium, quod minime posset per istos finiri, tunc si illorum, quorum meministis, dicta *Hieronymi*, *Augustini*, *Isidori*, vel ceterorum similiter *sanctorum doctorum* similium, reperta fuerint, magnanimiter sunt retinenda ac promulganda, vel ad apostolicam sedem *referatur* de talibus. Quam ob causam luculentius et magna voce pronuntiare non timeo, quia qui illa quae diximus sanctorum patrum statuta, quae apud nos *canones* praetitulantur, sive ut episcopus, sive clericus, sive laicus, non indifferenter receperit, ipse se convincit, nec catholicam et apostolicam fidem, nec sancta vera Christi evangelia quatuor utiliter et efficaciter et ad effectum suum retinere vel credere.

184. *Benedicti* P. III. ep. ad universos episc. Galliarum 7. Oct. 855 (*Mansi* XV. 113. *Jaffé* num. 2008).

Cum Romanae sedis pontificem constet *omnium ecclesiarum Christi caput* atque *principem* fore, tamquam beati Petri principis apostolorum vices agentem, cui Christus totius ecclesiae committens principatum fatur: ‚Tu es Petrus etc., et tibi dabo' etc.: Cunctatio nulli fidelium relinquitur quod universis ecclesiis sollicitudinem praetendere, et omnium in Christo credentium saluti, paci atque quieti prospicere nos oporteat, ut et quae prava sunt, corrigantur, et quae rata roborentur, quae corrupta sunt, restaurentur, quae autem integra, conserventur. Cumque hanc curam circa universalis ecclesiae corpus per totius orbis latitudinem diffusae custodire debeamus, *speciali tamen praerogativa* post Romanam atque Italicam erga ecclesias Gallicanas nobis convenit observare, quemadmodum praedecessores nostros fecisse manifestum est. Quod competentius nunc quoque fieri oportere ipse reipublicae status testificatur *quandoquidem utramque provinciam unius imperii sceptrum non dividit*, et Romanae dignitas ecclesiae *una cum terreno principatu* utriusque provinciae regnum communi jure *disponit*, ut et rerum principes sua decreta, Romanae ecclesiae sanctis praemuniant, et ecclesiastica jura principum statutis adjuventur, aestimantes terrenae reipublicae rectores tunc se feliciter imperare, si suis

sanctionibus apostolica confoederetur auctoritas, quam dum in nobis suscipiunt ac venerantur, illum se suscipere gratulantur, qui discipulis suis loquitur, dicens: ‚Qui vos recipit, me recipit.' Hinc e contrario de contemptoribus ait: ‚Qui vos spernit, me spernit.' Igitur cum, sicut dictum est, apostolicae sollicitudini universalis ecclesiae credita sit dispensatio, et pro cunctorum fidelium statu perpetuas nostrae sollicitudini vigilias praetendere conveniat, maxima tamen diligentia curam earum debemus ecclesiarum gerere, quarum specialius providentiam ratio suscepti officii a nobis docet agendam; ut non solum ea quae hactenus in suo statu permanent intemerata serventur, verum ea quae lapsa sunt ad prioris formae dignitatem reducantur. Nun folgt die Beſtätigung der Privilegien für die berühmte Abtei Corbie in der Diöceſe Amiens. Darin heißt es:

Quapropter monentes eos [K. Lothar, Ludwig, Karl] hortamur, ut tam sua quam piorum principum concessa inconvulsa custodientes, pontificum quoque nostraque decreta nullatenus praevaricantes, monasterio saepedicto electionis privilegium tam suis quam futuris temporibus et servent, et servanda sanctionis perpetuae stabilitate decernant. Veritatis etenim voce docemur, quoniam si quis in ovile Christi non per ostium ingreditur, sed aliunde ascendit, hic fur est et latro, et talis non dominici gregis salutem, sed sua lucra, non ut salvet, sed ut perdat, requirit. *Ovile autem Christi fore collegium sanctum monachorum, nullus prudentium dubitat.* In hoc ovile per ostium ingreditur, quando per electionis ordinem secundum regularem constitutionem aliquis pastorale ministerium sortitur: qui vero regia dominationis potestate suffultus, et non per electionis gratiam super dominicum gregem primatum aripit, hic non pastor, id est *vicarius Christi* sed fur et latro esse cognoscitur; nec ut dominicum gregem custodiat, sed ut perdat et dissipet intrare deprehenditur. Unde quisquis ei potestatis hujus tribuit dominationem, de morte tantarum animarum in die judicii reus judicabitur, quantis hic per pravitatis exempla causa fuit perditionis. Man ſieht, die Theorie ſpecialiſirt, der Schafſtall Chriſti iſt jetzt auf einmal ein Kloſter. Dieſe Stelle mit der Nummer 185 und verſchiedenen anderen zeigt recht deutlich, daß die Bibelſtellen über Petri Primat wurden zur Zierde von Formularen für Privilegienverleihungen u. dgl., mithin nichts aus ihrem Vorkommen in ſolchen Bullen ꝛc. für das Lehramt gefolgert werden kann.

185. *Benedicti* P. III. conf. privil. monasterii S. Dionysii 11. Mai 857 (*Mansi* XV. 120. *Jaffé* 2010):

Justum ergo considerantes, quod a nobis utiliter postulatur, auctoritate Dei Patris omnipotentis cum filio et Spiritu sancto et beati Petri sanctorum apostolorum principis, cujus nos immeriti vicarii exsistimus, cum invocatione coelestium virtutum sancimus, et firmantes roboramus; ut quidquid in omni terra Britanniae, vel ubicunque, sive a regibus, principibus, seu a quolibet homine, sive in terris, sive in aquis, qualiscumque sit illa possessio, quae ad monasterium SS. martyrum Dionysii, Rustici et Eleutherii tradita est, absque invasione et violentia quorumcumque hominum, sub potestate abbatis et provisione monachorum ejusdem monasterii in perpetuum perseveret. Quodsi aliquis hoc infringere, vel per alium aliquem voluerit auctoritatis nostrae privilegium, sciat se anathemate insolubili damnatum, et a regno Christi alienum et cum impiis *aeternis incendiis* deputandum, nisi resipuerit et ad satisfactionem congruam venerit.

186. *Nicolai* P. I. epist. ad Episcopos Germaniae (858—863. *Mansi* XV. 141. *Jaffé* 2045):

Divinorum fulgentes dogmatum diffinitiones scientiae sacro sedis nostrae *alvo procedunt, semperque descendunt*, quia rectitudinis et aequitatis species gignere novit, et instituta dilectionis dispositione administrare. Pacis enim ac justitiae amatrix cognoscitur et benignitatis amica. Cujus *consuetudine fulti* atque industria, vestrae beatitudini apices destinavimus, rectitudinis fundentes dulcedinem, et probabili sanctione ornatos, cum Abbonis causam de quo fertis, vestra praesentia episcoporum subtili inquisitione examinare decrevimus, ut de ea certitudine per vos maluissemus scire cognitionem. In Salomonem quippe episcopum nec criminis, neque facinoris sententiam certe protulimus . . . . nisi ut commissam sibi a Domino plebem, sicut audieramus, non constringeret juramentis. . . . . Inter haec vestra sanctitas addere studuit, si cujus uxor adulterium perpetraverit, utrum marito ipsius liceat secundum mundanam legem eam interficere. Sancta Dei ecclesia mundanis nunquam constringitur legibus, *gladium non habet nisi spiritualem ac divinum*; *non occidit, sed vivificat.* Die Dogmenfülle, welche der Eingang hat, bezieht ſich, wie der Zuſammenhang lehrt, gar nicht auf Glaubensſätze. Dogma wird auch ſonſt mit praeceptum u. dgl. identificirt. Der Schluß iſt intereſſant, da Nicolaus der Frage ausweicht.

187. Nicolaus P. I. ad Michaelem Imp. v. 25. Sept. 860. (*Mansi* XV. 162. XVI. 59. *Jaffé* 2021).

Principatum itaque divinae potestatis, quem omnium conditor electis suis apostolis largitus est, super solidam *fidem* apostolorum principis (Petri videlicet) soliditatem constituens, ejus egregiam, immo primam sedem deliberavit. Nam voce dominica ipsi dictum fuerat: ‚Tu es Petrus' etc. Petrus denique a firmitate petrae, *quae Christus est*, structuram universalis ecclesiae inconcussam, et fidei robore solidatam, ita precibus suis munire non cessat, ut errantium vesaniam rectae fidei norma reformare festinet, nec non intrepide eam consolidantes remunerare procuret: quatenus portae inferi, malignorum utique spirituum suggestiones, atque haereticorum impetus non praevaleant ejusdem ecclesiae unitatem refringere. *Quapropter* Deo omnipotenti multiplices referimus grates, qui *vestro pectori* hoc infundere dignatus est, ut fautores ecclesiae Dei effecti, concordiae ipsius desideretis favere, *ne quavis rubigine erroris consumatur* pulchritudo fidei, et frangatur intellectus apostolicae traditionis. Ad cujus etenim (sicut ipsi scitis) integritatem observationis multoties conventus factus fuit sanctorum patrum, a quibus et deliberatum ac observatum existit, qualiter absque Romanae sedis, Romanique pontificis *consensu*, nullius insurgentis deliberationis *terminus daretur*. Igitur *a vobis* Constantinopoli *congregatum concilium* (ut vestris apicibus nostris intimatum est auribus) hujus tenoris seriem parvipendens, ab institutis supradictis manum considerationis suae reflectere non trepidavit; adeo ut Ignatium supra jam nominatae urbis patriarcham, sine Romani consultu pontificis, ibidem coetus conveniens proprio privasset honore. Die Logik in dieſem Briefe iſt originell. Weil der Glaube von Petrus der Fels iſt u. ſ. w., deshalb dankt er Gott, daß der Kaiſer macht, daß kein Irrthum die Kirche verzehre und das Verſtändniß der apoſtol. Tradition nicht gebrochen werde.

188. *Nicolaus* P. I. ad Michaelem Imp. 19. März 862. (*Mansi* XV. 170. *Jaffé* 2031):

Serenissimi imperii vest..i gloria, quae *super orthodoxae fidei integritatem firmata* constare cernitur, dum aliqua in sancta Constantinopolitana ecclesia, quae sub vestrae defensionis tutamine consistere videtur, inconvenientia provenerint hanc sanctam catholicam et apostolicam, *caput* omnium ecclesiarum, Romanam scilicet ecclesiam, quae *semper* sanctorum patrum sincerissimas auctoritates in omnibus suis actibus *sequitur*, *consulere* decrevit . . . . . Omnipotens autem Deus, qui vos ad reprimendas multarum gentium feritates in imperiali culmine eligere dignatus est, piis-

simum imperium vestrum ad statum et defensionem sanctae suae ecclesiae per multa annorum conservet curricula: et sospita vita semper vos ea, quae illi sunt placita, vobis velle concedat, quatenus ut in praesenti vobis saeculo feliciter imperandi potestatem tribuit, in futuro pro bonis actibus et justitiae observantia, quae sub vestro libramine ponderari debetur, praemia aeternae felicitatis habere permittat. Data mense Mart. die 19. indict. 9. Trotz des caput ecclesiae wird aber doch das consulere blos hervorgehoben und steht Constantinopel unter kaiserl. Schutze.

189. *Nicolaus* P. I. ad Michaelem Imp. a. 865. (*Mansi* XV. 187. *Jaffé* 2211).

Proposueramus quidem etc. (col. 204). Ista igitur *privilegia huic sanctae ecclesiae a Christo donata*, a synodis non donata, sed jam solummodo celebrata et venerata: per quae non tam honor, quam onus, nobis incumbit, licet ipsum honorem non meritis nostris, sed ordinatione gratiae Dei per beatum Petrum, et in beato Petro simus adepti, nos cogunt, nosque compellunt omnium habere sollicitudinem ecclesiarum Dei: *cui* sancto scilicet *Petro* addita est *societas* beatissimi *Pauli* vasis electionis, magistri veritatis, *cui jugiter imminebat omnium ecclesiarum sollicitudo. Hi* ergo tamquam *duo luminaria* magna coeli in ecclesia Romana divinitus constituti, totum orbem splendore fulgoris sui mirabiliter illustrarunt, et occidens eorum praesentia, veluti rutilante sole tam per se nitorem dante, quam per discipulos suos, quasi quosdam radios lucis micante, factus est oriens: quique non postquam mortui sunt, Romam a principibus sunt delati, ut Romanae ecclesiae majorem conferrent privilegiorum honorem, sicut apud vos non rationabiliter, sed potentialiter actum est, videlicet ut ecclesiae ceterae patronis suis privarentur, et sola Constantinopolis spoliis et opibus quas violenter abstulit, ditaretur: sed Romam in carne venientes, *vitae verbum evangelizantes*, ab ea erroris caliginem amoventes, veritatis lumine mentes hominum illustrantes, et in ea uno eodemque die martyrium consummantes, sanctam Romanam ecclesiam roseo cruore suo consecraverunt: et hanc non habentem maculam, aut rugam, aut aliquid hujusmodi exhibentes Deo Domino dedicaverunt. Sicque demum *Alexandrinam* ecclesiam *suam* fecerunt per beatum scilicet Marcum unius horum filium, ac discipulum. Haereditas quippe filii in potestate parentis existit, et gloria discipuli ad magistrum sine cunctatione refertur. Fecerat autem beatissimus Petrus praesentia corporali et ecclesiam *Antiochenam* jam suam, quae (sicut

beatus papa dicit Innocentius) ‚urbis Romae sedi non cederet, nisi quod illa in transitu meruit, ista susceptum quippe beatum Petrum apud se consummatumque gauderet.'

Per *has igitur tres praecipuas ecclesias omnium ecclesiarum sollicitudo* beatorum *apostolorum principum Petri ac Pauli* procul dubio *moderamen expectat.* Pro quibus Patribus *nos divinitus,* incremento gratiae ministrato, nati sumus filii et constituti, licet eis longe meritis impares, **principes** *super omnem terram,* id est, *super universam ecclesiam.* Terra enim ecclesia dicitur, sicut scriptum est: ‚Non sic impii, non sic: sed tamquam pulvis quam projicit ventus a facie terrae.' Quae, sicut sanctus *Augustinus* exponit, ecclesia intelligitur. Haeredes quippe horum effecti, facultatem potestatis, quam a Domino perceperunt, et onus sollicitudinis nihilominus capessere nos oportet. Proinde animadvertendum est, quia non Nicaena, non denique ulla synodus quodquam Romanae contulit ecclesiae privilegium, quae in Petro noverat, eam totius jura potestatis pleniter meruisse, et cunctarum Christi ovium regimen accepisse: Sicut beatus praesul *Bonifacius* attestatur, universis episcopis per Thessaliam constitutis scribens: *Institutio universalis nascentis ecclesiae de* beati *Petri* sumpsit *honore* principium, in quo regimen ejus, et summa consistit. Ex ejus enim ecclesiastica disciplina per omnes ecclesias religionis jam crescente cultura, fons emanavit. Nicaenae synodi non aliud praecepta testantur: adeo ut non aliquid super eam ausa sit constituere cum videret nihil supra meritum suum posse conferri. *Omnia* denique huic noverat Domini sermone concessa. *Si omnia, ergo defuit, nihil quod non illi concesserit.*

(col. 208). Denique cum quidam antecessorum vestrorum quemdam venerabilem virum ab Agarenorum principe, multis oblatis muneribus, sibi mitti poposcerit, non solum minime impetravit, verum etiam, ut fertur, ab eo quem quaerebat, pudorem conferentia scripta recepit. Quamvis, Deo gratias, et per *principalem* beatorum *apostolorum Petri ac Pauli* (de qua supra partim exposuimus) *potestatem* et jus habeamus, non solum monachos, verum etiam quoslibet clericos *de quacumque dioecesi,* cum necesse fuerit, ad nos convocare, atque ecclesiasticis exigentibus opportunitatibus invitare. Hoc quidem nostrum: *vestrum autem* et piorum imperatorum *non est* ullum penitus quaerendi monachos ministerium, *nisi ad miserendum,* et *orationes eorum submisse poscendum.* . . . . .

Et quoniam [col. 209] de persona Ignatii, atque Photii nihil

discretius, atque mitius, nec non salubrius arbitramur, quam ut uterque Romam ad renovandum examen veniat, hoc magnopere volumus, et ut vos annuatis salubriter admonemus: Sed hoc secundum indulgentiam concedimus, non licentiam id efficiendi pro libito cujuslibet tribuimus. Quoniam cum *secundum canones, ubi est major auctoritas, judicium inferiorum sit deferendum*, ad dissolvendum scilicet, vel ad roborandum: patet profecto *sedis apostolicae, cujus auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de ejus liceat judicare judicio.* Siquidem ad illam de qualibet mundi parte canones appellari voluerunt, ab illa autem nemo sit appellare permissus. Juxta quod et Bonifacius, atque Gelasius sanctissimi praesules, non suis adinventionibus, sed ecclesiae Romanae *consuetudinem* non ignorantes dicunt, *Bonifacius* quidem Rufo, et ceteris episcopis per Thessaliam, et alias provincias constitutis scribens: Nemo, ait, unquam apostolico culmini, de cujus judicio non licet retractare, manus obvias audacter intulit. Nemo in hoc rebellis extitit, nisi qui de se voluit judicari. *Gelasius* autem in commonitorio Fausto magistro fungenti legatione Constantinopolim dato: Nobis, inquit, opponunt canones dum nesciunt quid loquantur; contra quos hoc ipso venire se produnt, quod primae sedi sana, rectaque suadenti parere fugiunt. Ipsi sunt canones, qui appellationes totius ecclesiae ad hujus sedis examen voluere deferri. Ab ipsa vero nusquam prorsus appellari debere sanxerunt, ac per hoc illam de tota ecclesia judicare, ipsam ad nullius commeare judicium. Nec de ejus unquam praeceperunt judicio judicare, sententiamque illius constituerunt non oportere dissolvi, cujus potius sequenda decreta mandarunt. Ergo de judicio Romani praesulis non retractando, quia nec mos exigit, quod diximus comprobato: *non negamus ejusdem sedis sententiam posse in melius commutari;* cum aut sibi subreptum aliquid fuerit, aut ipsa pro consideratione aetatum vel temporum seu gravium necessitatum dispensatorie quiddam ordinare decreverit. Quoniam et egregium apostolum *Paulum* quaedam fecisse dispensatorie legimus, *quae postea reprobasse dignoscitur.* Quando tamen illa Romana videlicet ecclesia discretissima consideratione fieri delegerit, non quando ipsa quae pene sunt diffinita retractare voluerit.

[col. 214]. Fuerunt *haec ante adventum* Christi, ut quidem typice *reges simul et sacerdotes* existerent: quod sanctum Melchisedec fuisse, sacra prodit historia: quodque in membris suis diabolus imitatus utpote qui semper quae divino cultui conveniunt,

sibimet tyrannico spiritu vendicare contendit, ut pagani imperatores iidem et *maximi pontifices* dicerentur. Sed cum ad verum ventum est, eumdem regem atque pontificem, ultra sibi *nec imperator jura pontificatus* arripuit, *nec pontifex nomen imperatorium* usurpavit. Quoniam idem mediator Dei et hominum homo Christus Jesus *sic actibus propriis, et dignitatibus distinctis,* officia potestatis utriusque *discrevit,* propria volens medicinali humilitate sursum efferri, non humana superbia rursus in inferna demergi, ut et Christiani imperatores pro aeterna vita pontificibus indigerent, et *pontifices pro cursu temporalium tantummodo rerum imperialibus legibus uterentur:* quatenus spiritalis actio carnalibus distaret incursibus. Et ideo *militans Deo* minime se negotiis saecularibus implicaret, ac vicissim non ille rebus divinis praesidere videretur, qui esset negotiis saecularibus implicatus, ut et modestia utriusque ordinis curaretur, ne extolleretur utroque suffultus, et competens qualitatibus actionum specialiter professio aptaretur. Quibus omnibus rite collectis, satis evidenter ostenditur a saeculari potestate nec ligari prorsus, nec solvi posse *pontificem,* quem constat a pio principe Constantino, quod longe superius memoravimus, *Deum appellatum,* nec posse Deum ab hominibus judicari, manifestum est. . . . . Quisquis autem hanc epistolam nostram Constantinopoli legerit, et augustissimo filio nostro imperatori Michaeli quidquam ex his, quae in ea scripta sunt, occultaverit, si locum apud illum potest invenire sufficientem, anathema sit. Quisquis etiam interpretatus eam fuerit, et ex ea quidquam mutaverit, vel subtraxerit, aut superaddiderit, praeter illud quod idioma Graecae dictionis exigit, vel interpretantis scientia intelligendi non tribuit, anathema sit. In dieſem Briefe zeigt ſich die ganze Schwierigkeit, die neuen Prätenſionen mit der alten Geſchichte zu vereinigen.

190. *Idem* ad eundem vom 13. Nov. 866 (*Mansi* XV. 216. *Jaffé* 2124).

Quanto majora etc. col. 219. Quapropter, quia sicut imperii tui *divinitus inspirata sapientia* nobis, qui cunctarum Christi ovium cura constringimur, cum vices illius per abundantiam coelestis gratiae egerimus, cui specialiter a Deo dicitur: ‚Pasce oves meas;' et rursus: ‚Et tu aliquando conversus' etc.: non potuimus dissimulare, non potuimus negligere, quominus visitaremus oves dispersas et dissipatas: vel quominus confirmaremus in fide et bonis moribus fratres nostros et proximos. Et quia inter cetera, quae de schismate jam fatae Constantinopolitanae ecclesiae, hi qui

missi fuerant, testabantur, maxime eamdem ecclesiam ab Iconomachis recidivam contentionem excitantibus asserebant vexari, Christumque per singula conventicula blasphemari: idcirco duos episcopos, qui nobiscum erant, quique ad hoc tantum perficiendum opus idonei nobis esse videbantur, Rhadoaldum scilicet et Zachariam una cum ecclesia, quae apud nos est, datis literis, quae Constantinopolim, idem nimirum piaculum execrantes, e latere nostro direximus, nihil eis penitus injungentes, nisi ut tantummodo causam Ignatii patriarchae, qui ante de ecclesia pulsus, quam ab aliquo accusatus extiterat, diligenter investigarent, et sedi apostolicae et veracibus plenius referrent indiciis: . . . .

col. 227. kommt wieder vor: *Consideret ergo divinitus vester inspiratus apex.*

191. *Nicolaus* P. I. ad universos episc. et principes Galliae April 863 (*Mansi* XV. 346. *Jaffé* 2064).

Regum corda *divinitus inspirata* quando pro religiosis locis *sollicitudinem gerunt*, divinitati gratiae sunt agendae, et in omnibus quae pie religioseque procurant, eorum voluntati cum omni devotionis alacritate est *parendum*. Orandi denique essent, ut de sanctorum locis pietatis affectum, et *sollicitudinis curam* susciperent. Nunc autem ultro se ad haec peragenda praebentes, et illis est congratulandum, et quae jusserint, sine retractatione perficiendum. Gloriosus itaque rex Francorum Carolus, *coelitus animum inspiratus*, inter cetera suae devotionis studia, quae circa Dei ecclesiam prompta semper impendit devotione, curam quoque dignatus est assumere de monasterio sancti Karilefi confessoris, quod est in pago Cenomanico constructum super fluvium Anisola, in quo a prima suae conditionis die, ex quo beatus confessor Christi Karilefus in eo corpore quievit, religiosum monachorum habitavit examen, habuitque libertatis privilegium, et in rerum suarum dispositione, et in abbatis de semetipsis electione etc. Merkwürdiger Contraſt zu num. 189. Mit demſelben Ausdrucke wird hier des Kaiſers Sorge als ſonſt die des Papſtes bezeichnet.

192. *Nicolaus* P. I. ad Hincmarum arch. Rhemensem 28. April 863 (*Mansi* XV. 374, *Jaffé* 2051).

Pastoralis sollicitudinis cura constringimur, et loci sublimitate, qua nos superna providentia totius domus suae generalitati praeposuit, provocamur, ut apostolatus nostri apex in ea *tamquam lapis positus angularis*, ad imitationem ipsius fidelibus quidem et humilibus tutissimum et firmissimum refugium, quo cuncti fran-

gantur tumentes hostium fluctus, exhibeat: his autem qui offendunt verbo, nec credunt in quo et positi sunt, sit lapis offensionis, et petra scandali. Proinde, quia dilectio tua, sequens instituta majorum, ea quae possunt aliquam recipere quaestionem, ad nos, quasi ad *caput et apicem episcopatus*, referre episcopaliter studuit, (quod nos libenter accepimus, quia hinc dilectionem tuam memorem canonum comprobamus) synodum illam, quae a te et caeteris venerabilibus archiepiscopis et episcopis in urbe Suessionum, anno incarnationis dominicae DCCCLIII. indictione prima V. Kalendas Maii fuerat celebrata, et a decessore nostro beatae memoriae Benedicto papa est confirmata, sicut idem sanctae recordationis pontifex illam confirmavit, ita et nos eam confirmatam et irrefragabilem, perpetuoque mansuram apostolica auctoritate decernimus, *salvo tamen Romanae sedis in omnibus jussu atque judicio.* Hier gibt man dem confirmare eine andere Bedeutung. Der Schlußſatz iſt charakteriſtiſch, wir ſtehen in der Zeit Pſeudoiſidors.

193. *Nicolaus* P. I. ad consulta Bulgarorum cap. XCII. (*Mansi* XV. 430. *Jaffé* 2123).

Desideratis nosse, *quot sint veraciter patriarchae.* Veraciter illi habendi sunt patriarchae, *qui sedes apostolicas per successiones pontificum obtinent*, id est, qui illis praesunt ecclesiis, quas apostoli instituisse probantur, *Romanam* videlicet, et *Alexandrinam*, et *Antiochenam.* Romanam, quam sanctorum *principes apostolorum Petrus et Paulus et praedicatione sua instituerunt, et* pro Christi amore fuso proprio sanguine *sacraverunt.* Alexandrinam, quam evangelista Marcus discipulus et de baptismate Petri filius a Petro missus instituit, et Domino Christo cruore dicavit. Antiochenam, in qua conventu magno sanctorum facto, primum fideles dicti sunt Christiani, et quam beatus Petrus prius quam Romam veniret, per annos aliquot gubernavit. Constantinopolitanus autem et Jerosolymitanus antistites, licet dicantur patriarchae, *non tantae tamen auctoritatis, quantae superiores existunt.* Nam Constantinopolitanam ecclesiam nec apostolorum quisquam instituit, nec Nicaena synodus, quae cunctis synodis celebrior et venerabilior est, ejus mentionem aliqam fecit: sed solum, quia Constantinopolis nova Roma dicta est, favore principum potius, quam ratione patriarcha ejus pontifex appellatus est. Hierosolymitanus autem praesul, licet et ipse patriarcha dicatur, et secundum antiquam consuetudinem, ac Nicaenam synodum honorandus sit; salva tamen metropoli propria dignitate: sed et in eadem sancta et magna synodo nequaquam

Jerosolymitanus, sed Aeliae episcopus dicitur. Nam vera Jerusalem tantum in coelis est, quae est mater nostra; illa vero Jerusalem terrestris, secundum quod Dominus praedixit, adeo funditus ab Aelio Hadriano imperatore Romano destructa est, ut in ea nec lapis super lapidem sit derelictus, et ab eodem Aelio Hadriano in alio est loco constructa; ita ut locus dominicae crucis extra portam, nunc intra cernatur, et a praedicto Aelio Hadriano urbs illa Aelia vocitetur.

cap. XCIII. Porro quis patriarcharum secundus sit a Romano consulitis; sed juxta quod sancta Romana tenet ecclesia et Nicaeni canones innuunt, et sancti praesules Romanorum defendunt, et ipsa ratio docet, Alexandrinus patriarcharum a Romano papa secundus est. Dieſer Brief iſt correct, er enthält auch nur den Vorrang Roms.

194. *Concilium Roman.* sub Nicolao P. I. a. 861 (*Mansi* XV. 599):

Sollicitudinem omnium ecclesiarum Dei circumferentes convenit nos universorum necessitatibus consulere, et omnibus vulneribus salubria conferre remedia; Dominicarum quippe ovium pastores sumus. Sed tanto nobis prae ceteris specialiter praesens cura major incumbit, quanto vicem illius gerimus, cui divino oraculo ipsae oves specialiter commendantur, cui et praecipiens ait: ‚Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.' Et ideo sanctitas vestra (vobis episcopis in Aemilia commorantibus) a Joanne archiepiscopo Ravennate multis impulsionibus queritur agitari. Debemus manum apostolatus nostri vobis quantocius porrigere; et quia vos ex illis fratribus estis, quos S. Petri est confirmare, necesse est, ut a tantis ejus impulsionibus vestram fraternitatem eruentes, in petra, quam ipse confessus est, ne ulterius . . . . . valeatis, statuamus.

195. *Synodus Rom.* Lateran. sub Nicolao P. I. a. 863 (*Mansi* XV. 652) can. 5.

Si quis dogmata, mandata, interdicta, sanctiones vel decreta pro catholica fide, pro ecclesiastica disciplina, pro correctione fidelium, pro emendatione sceleratorum, vel interdictione imminentium vel futurorum malorum, a sedis apostolicae praeside salubriter *promulgata* contempserit, anathema sit. Das dürfte der erſte derartige Ausſpruch ſein; er iſt aber ein Synodalſatz, enthält deshalb nicht im Entfernteſten ein Recht des Papſtes allein, Glaubensſätze aufzuſtellen.

196. *Hadrianus* P. II. ad Carolum Calvum vom 28. Juni 870 (*Mansi* XV. 843, *Jaffé* 2221).

Sacrorum itaque dogmatum evidentissimis documentis et apostolicis informamur exemplis, ut mitius agere debeamus cum mitibus, et severius per justitiam delinquentes corripiamus. Sed neque nos Deo placere possumus, si pastoris vicem suscipientes, non opus pastoris, sed mercenarii latibula praestolamur, et veniente lupo fugimus, ne solatium conferamus.

197. *Basilius Imp.* ad Concil. 8. oecumenicum (*Mansi* XVI. 18): Cum divina et benignissima providentia *nobis* gubernacula *universalis navis* commisisset, omne studium arripuimus, et ante publicas curas, *ecclesiasticas contentiones dissolvendi*, et procellas, quae per multos annos ex invidia odientis bonum satanae expansae sunt, in stabilem tranquillitatem per meliorem quamdam provisionem transferendi: hic quidem, munito divinitus imperio nostro semper hoc desiderium gerente, et ita opportunum esse optime perpendente, ac ab aliis patriarchalibus sedibus *vicarios* adducere, propter jam dictam causam, judicante, cooperatus est intentioni gubernati divinitus imperii nostri solus infinitae potentiae rex et princeps pacis, et, ut aspicitis, consilium nostrum complevit, et in id ipsum *convenire* atque *concurrere* fecit, *a* seniori quidem *Roma episcopos duos et diaconum* unum de definitis septem, prudentia et intellectu ac vita venerabili decoratos; ab oriente vero protothronum Antiochiae, id est, sanctissimum metropolitam Tyri, omni reverentia plenum: a Hierosolymitana autem sancta Dei ecclesia, sancta videlicet Sion, de qua exiit qui prophetatus est, et nova lex et discretor omnium gentium Domini sermo, sanctissimum syncellum virum apostolicum, et omni sapientia divina et humana refertum. Igitur cooperatione et gratia Christi universorum regis, et Dei cuncta tenentis, his quae prava omnibus vobis esse videbantur, in directa, et asperis in vias planas, imperatoria diligentia et studio nostro translatis, commonemus et cohortamur omnes vos, fratres, ut cum multo pudore ac reverentia conveniatis ad sanctam hanc et universalem synodum, tamquam et *communem*, et universis aptam, atque sine livore medelam, nullam vitiosam motionem vel affectum ferentes, nec ad contentiosam voluntatem respicientes, sed potius vinci bene, quam vincere culpabiliter ac injuste scientes. Sic enim unusquisque, qui vitiatum interiorem patitur hominem, sanitatem et aeternam salutem recipiet. At vero et ad vos ipsos acclamationem imperii nostri proponimus; quippe qui potestatem synodici judicii divinitus accepistis . . . . . Et post lectionem, *vicarii senioris Romae* dixerunt: Ista res *universalis*

est, et pertinens ad utilitatem ecclesiae: et hoc recitari sanctae synodo placet, et *nobis omnibus*. Thomas et Elias sanctissimi orientis dixerunt: Placuit et nobis similiter. Et sacer senatus dixit: Et nobis omnibus placuit. Et surgens iterum Bahanes famosissimus patricius et praepositus dixit: Episcopi petunt una cum senatu, ut *certificetur hora ista, unde sitis, et quam potestatem, vel quales literas habeatis*. Donatus et Stephanus sanctissimi episcopi, Marinus Deo amantissimus diaconus, *vicarii senioris Romae* dixerunt: *Hoc nos usque nunc non invenimus in universali synodo factum*, ut vicarii senioris Romae a quolibet perpendantur, utrum talem existimationem habeant. Bahanes famosissimus patricius et praepositus dixit: Et nos propter inhonorantiam apostolici throni non dicimus hoc, sed quia *anteriores vestri* accedentes missi, Radoaldus scilicet et Zacharias *deceperunt nos*, alia in mandatis habentes, et alia facientes. Sanctissimi vicarii senioris Romae dixerunt: Ergo ut omnem dubitationem emittamus e cordibus vestris, et verbis et operibus certificemus vos, quia secundum ea quae mandata et jussa sunt nobis, ita disponemus: ecce et *epistolas habemus ad imperatorem* et *patriarcham*, et si jubetis, *legentur*. Das Recht, die Legitimation der päpstl. Legaten zu prüfen, ist damit zugestanden.

198. Epist. *Hadriani* II. ad Basilium Imp., womit er seine Legaten für die 8. Synode anzeigt vom 10. Juni 869. (*Mansi* XVI. 20. *Jaffé* 2211):

Legationis excellentiae etc. Sed et tu felix imperator, et multis praeconiis dignus, qui *verborum semina divinorum*, non ut ager petris, aut spinis aut vepribus occupatus, sed ut terra bona corde bono suscipiens, fructum multiplicem attulisti, et quasi *verus ecclesiastes*, mox perceptis habenis imperii, ecclesiae paci consulere magis, quam ad ceteras res humanas attendere procurasti, ac per id alter *quodammodo Salomon*, id est pacificus, temporibus nostris apparuisti: audisti quippe verba Dei patris tui, et non dimisisti legem ecclesiae matris tuae; adeo ut, quod decessori tuo pro ea suggerebatur, ipse perfeceris. Et quia secundum scripturam nemo est, qui possit corrigere quem Deus despexerit, eo incorrecto, divina permissione deficiente, ipse *correctiones ejusdem ecclesiae operari satagis*. Intellexisti enim, ut literae tuae mansuetudinis innuunt, quibus vulneribus sauciata, te coelitus consecuto imperium, quae apud vos est, manebat ecclesia: et quod haec sedes hujuscemodi mederi posset vulneribus, *magistris fidei nostrae scrutatis*, liquido didicisti. Also: Die Heilung erfordert, daß man die Lehrer höre.

199. *Concilium 8. oecum.* Actio I. (*Mansi* XVI. 27).

Donatus et Stephanus sanctissimi episcopi, et Marinus honorabilis diaconus locum tenentes sanctissimi papae Hadriani dixerunt: *Legatur libellus, quem sancta Romanorum ecclesia exposuit.* Sancta *synodus* dixit: *Audiamus eum.* Et accipiens eum Damianus reverendissimus imperialis clericus et interpres, praedictum libellum *legit* Latine magna voce in audientiam omnium. Et post lectionem libelli ascendens Stephanus Deo amabilis diaconus, devotus notarius legit eumdem libellum *Graece.*

In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Imperantibus dominis piissimis et perpetuis Augustis Basilio et Constantino ejus filio, a Deo coronatis pacificis magnis imperatoribus, anno tertio, mense Octobris, indictione tertia.

Prima salus est *rectae fidei regulam custodire*: deinde a constitutis *Dei* et *patrum* nullatenus deviare. Unum quippe horum ad fidem pertinet, alterum ad opus bonum; sicut enim scriptum est: ‚Sine fide impossibile est Deo placere': sic rursus legitur: ‚Fides sine operibus mortua est'. Et quia non potest D. N. J. Ch. praetermitti sententia dicentis: ‚Tu es Petrus' etc.; haec quae dicta sunt, rerum probantur effectibus: quia in sede apostolica *imaculata est semper* catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab hujus ergo fide atque doctrina separari minime cupientes, et patrum, et praecipue sanctorum sedis apostolicae praesulum, sequentes in omnibus constituta, anathematizamus omnes haereses, simul cum Iconomachis. Anathematizamus etiam Photium, qui contra sacras regulas, et sanctorum pontificum Romanorum veneranda decreta, repente de curiali administratione saecularique militia sublatus, superstite Ignatio patriarcha, in Constantinopolitanam est pervarsorie, immo tyrannice, a quibusdam schismaticis vel anathematizatis atque depositis institutus ecclesiam, donec sedis apostolicae sanctionibus inobediens perseverans, ejus sententiam, tam de se, quam de patriarcha nostro Ignatio, spreverit, et conciliabuli acta, quod se auctore contra sedis apostolicae reverentiam congregatum est, anathematizare distulerit. Daß das *semper* ſich nicht auf die ununterbrochene Zeitdauer, ſondern darauf bezieht, daß ein Abweichen corrigirt wurde, alſo die rechte Lehre blieb, lehrt Vigilius und Honorius und des letztern Condemnation auch auf dieſer Synode.

200. *Nicolaus* P. I. Photio 18. März 862. (*Mansi* XVI. 68. *Jaffé* 2030).

Postquam beato Petro principi apostolorum dominus ac redemptor N. J. Ch. ex utero virginis pro nostra redemptione, ut erat verus Deus ante saecula, verus homo in finem saeculorum apparere dignatus est, ligandi atque solvendi in coelo et in terra potestatem tribuit, et *januas regni coelestis reserandas concessit*, supra soliditatem *fidei* suam sanctam dignatus est stabilire ecclesiam, secundum illius veridicam vocem, dicentis: ‚Amen dico tibi: Tu es Petrus' etc., et ‚tibi dabo' etc. Ad quam promissionem, sanctae apostolicae institutionis caemento, coeperunt hujus fundamenta ex pretiosis succrescere lapidibus, et annuente divina clementia, per studium structorum, et apostolicae auctoritatis solicitudinem, usque ad culmen insolubiliter perducta perpetualiter mansura, sine sinistrae aurae impulsu consistere. Cujus *primatum*, sicut omnibus orthodoxis, manifestum est viris, et ut in superioribus praemodicum declaratum est, beatus Petrus princeps apostolorum et *janitor regni coelestis* merito promeruit. Post quem et hujus vicarii sincerissime Deo famulantes carentes nebularum densitatibus, quae recto ab itinere impedire assolent, dignius perceperunt, et in cura regiminis, quam pro dominicis ovibus susceperant, solicite permanserunt; inter quos et nostram parvitatem omnipotentis Dei misericordia connumerare dignata est. Pro quibus tantum consistimus pavidi, quantum consideramus, quod in aeterno examine erimus pro omnibus, et prae omnibus, qui Christi censentur nomine, rationem reddituri. Et quia universitas credentium ab hac sancta Romana ecclesia, quae caput omnium est ecclesiarum, *doctrinam exquirit*, *integritatem fidei deposcit*, criminum solutionem, qui digni sunt, et gratia Dei redempti, exorant; oportet nos, quibus commissa est, solicitos esse, et ad speculationem dominici gregis tantum ferventius anhelare, quantum hunc avidi lupi ad dilaniandum hinc inde patenti ore exquirunt: quod et *audiendo cognoscimus*, et *experiendo comprobamus*. . . . . Constat enim sanctam ecclesiam Romanam per beatum Petrum principem apostolorum, qui dominico ore *primatum ecclesiarum* suscipere promeruit, omnium ecclesiarum *caput* esse, et ab ea rectitudinem, atque ordinem in cunctis civitatibus, et ecclesiasticis institutionibus, quas secundum *canonicas* et *synodicas* sanctorumque *patrum sanctiones* inviolabiliter atque irrefragabiliter retineret, requirere ac sectari. Et ideo consequens est, ut quod ab hujus sedis rectoribus plena auctoritate sancitur, nullius consuetudinis praepediente occasione proprias tantum sequendo voluntates, removeatur;

sed firmius atque inconcusse teneatur. Nam in hoc quo noster apostolatus vestram prudentiam commonuit, quia *ex laicali ordine sine canonica approbatione* ad patriarchatus dignitatem subito transcendere contra patrum promulgationes non recusastis, sed temere atque impudenter ad tanti honoris culmen accedere praesumpsistis, assumentes vobis quasi a sanctissimo viro Nectario occasionem, quem sancta *secunda synodus* non ob aliud ad sacerdotalem eligere atque ordinare ex laicali ordine voluit dignitatem, nisi quia magnae necessitatis contritione anxiabatur, eo quod in sancta Constantinopolitana ecclesia nullus clericorum inveniri poterat, qui pessimae haereseos nimbosa caligine non fuerit impeditus. Nur der Primat ist hier betont, und es handelt sich um eine bloße Disciplinarsache.

201. *Resp. Concilii* prima ad epist. Nicolai I. (*Mansi* XVI. 124).

Quia *cor apostolatus vestri gratia sancti Spiritus conspicimus illustratum*, repletum gaudio os nostrum, et lingua nostra exultatione; ideoque innumeras laudes et cantica spiritalia Domino decantamus, et pontificium vestrum divinae majestati perpetuo conservandum quotidie commendamus; quia *paternarum traditionum* strenuus *executor*, et sedis apostolicae privilegiorum diligens conservator, atque apostolicae memoriae decessoris vestri constitutorum ferventissimus, ut cernimus, zelator existis, et ejus quodque salutiferum et apostolicum decretum, tamquam patrum testamentum, utpote pius heres, exequeris. Debes enim ipsius in omnibus flagrare zelo pietatis, cujus nimirum locum possides dignitatis. Ille vero Photius etc. . . . Ecce enim angelus Domini tua, ut quondam Petri latera tundens, ut desidiae soporem deponas admonet, ut ad salutem gentium cum Petro surgas hortatur. Ecce alius Ananias fallax videlicet Photius, immo damnabilior Anania Photius comprobatur. Quapropter considera, quia si ille de proprio semel mentitus mortis poenam incurrit; quot Photius mortium reus est, qui de eo super quod jus nullum habuit, non semel sed crebro, non unum sed plurima falsitatis figmenta composuit? Quapropter oramus te, domine coangelice papa, ut eumdem habens spiritum fidei, eumdemque zelum pietatis, quem et patres tui ferventissimi praesules, conciliabulum cum gestis suis, quod Constantinopoli nuper adversus sedis apostolicae gremium, immo contra veritatem sub tyrannice imperante Michaele congregatum est, ita sententiae vestrae falce recidatur, ut nullum de eo monumentum, nullum

remaneat omnino vestigium, sed ad sui damnationem vel execrationem Ariminensi synodo vel Ephesino latrocinio sit modis omnibus comparandum. Auch hier handelt es ſich nur um die Durchführung der alten Disciplin, worum der Papſt erſucht wird. Die Anrede im Anfange iſt eine ſolche, wie ſie dem Kaiſer gegenüber in Dutzenden von Briefen bereits vorgekommen iſt.

202. *Conc. 8. oecum.* Constant. can. 2. (*Mansi* XVI. 160).

Obedite praepositis vestris, et subjacete illis; ipsi enim pervigilant pro animabus vestris tamquam rationem reddituri; Paulus magnus apostolus praecipit. Itaque beatissimum papam Nicolaum *tamquam organum sancti Spiritus habentes*, nec non et sanctissimum Hadrianum papam successorem ejus, *definimus* atque *sancimus* etiam omnia, quae ab eis *synodice* per diversa tempora exposita sunt et promulgata, tam pro defensione ac statu Constantinopolitanorum ecclesiae, et summi sacerdotis ejus, Ignatii videlicet, sanctissimi patriarchae, quam etiam pro Photii neophyti et invasoris expulsione ac condemnatione *servari* semper et *custodiri* cum expositis capitulis immutilata pariter et illaesa, et nullum episcoporum, aut presbyterorum, vel diaconorum, aut quempiam de catalogo cleriorum evertere, vel reprobare aliquid horum audere. Quisquis autum *post hanc definitionem nostram* comprehensus fuerit spernens quidquam capitulorum et decretorum, quae ab illis exposita sunt, siquidem sacerdos fuerit, aut clericus a proprio decidat honore simul et ordine: monachus vel laicus cujuscumque sit dignitatis, segregetur, donec poenitens profiteatur se conservaturum praedictorum editionem.

Can. XVII. (col. 170). Sancta et universalis Nicaena prima synodus antiquam *consuetudinem* jubet servari per Aegyptum, et provincias, quae sub ipsa sunt, ita ut horum omnium Alexandrinus episcopus habeat potestatem, dicens: Quia et in Romanorum civitate hujusmodi mos praevaluit: qua pro causa et haec magna et sancta synodus tam in seniori et nova Roma, quam in sede Antiochiae ac Hierosolymorum, priscam consuetudinem decernit in omnibus conservari, ita ut *earum praesules universorum metropolitanorum*, qui ab ipsis promoventur, et sive per manus impositionem sive per pallii dationem, episcopalis dignitatis *firmitatem accipiunt*, habeant *potestatem*, videlicet *ad convocandum eos*, urgente necessitate, *ad synodalem conventum*, vel etiam *ad coercendum illos et corrigendum*, cum fama eos super quibusdam delictis forsitan accusaverit. In der Fortſetzung des can. 17. heißt es, nachdem gegen

die Metropoliten gesprochen ist, welche nicht auf des Patriarchen Ruf kommen, sondern auf den des Fürsten warten:

Sed s. haec et universalis synodus, nec concilia quae a metropolitanis fiunt interdicens, multo magis illa novit rationabiliora esse ac utiliora metropolitanorum conciliis, quae a patriarchali sede congregantur; et idcirco haec fieri exigit: a metropolita quippe unius quidem provinciae dispositio efficitur, a patriarcha vero saepe totius causa dioeceseos dispensatur. . . . . Illud autem tanquam perosum quiddam ab auribus nostris repulimus, quod a quibusdam imperitis dicitur, non posse synodum absque principali praesentia celebrari: cum nusquam sacri canones convenire saeculares principes in conciliis sanxerint, sed *solos antistitites*. Unde nec interfuisse illos synodis, *exceptis conciliis universalibus*, invenimus: neque enim fas est saeculares principes spectatores fieri rerum, quae sacerdotibus dei nonnunquam eveniunt. Darauf wird mit Absetzung bedroht, wenn ein Metropolit ohne triftigen Grund dem Rufe des Patriarchen nicht folge. Also: für synodale Satzungen erscheint der Papst als Organ des h. Geistes, wie dasselbe dutzendmal von der Synode erklärt ist. Die Satzung über die Patriarchen, dem Nicaenum conform, kennt gar keine Jurisdiction des Papstes als Folge unmittelbarer bischöflicher Gewalt in den Patriarchaten.

203. *Concilium 8. oecumen.* (*Mansi* XVI. 185).

Basilius piissimus et Christi amantissimus imperator ad sanctam synodum *dixit*. Dicat nunc sancta et universalis synodus, si *omnibus* sanctissimis episcopis *concordantibus* atque *consentientibus* praesens terminus sit depromptus. Oportet enim divina quaeque cum *universorum* consensu et consonantia in ecclesiasticis praedicari et confirmari collegiis. Sancta synodus exclamavit: *Omnes* ita sapimus: *Omnes* ita praedicamus: *Omnes* concinnentes et consentientes prompte subscribimus: Hoc est veritatis judicium: Hoc est justitiae decretum: Haec est canonum expositio: Haec est ecclesiasticae ordinationis defensio: Hanc synodum zelator Deus congregavit: Sanctissimos vicarios senioris Romae et aliarum trium patriarchalium sedium ultionum Dominus in id ipsum convocavit: Piissimum imperatorem nostrum, et divinitus gubernandum dominum Deus direxit: Nos haec synodica ligamenta et apostolica sine ulla evacuatione custodimus: Non jam locum habebit tyrannis eorum, qui ecclesiae injuriam inferunt: Non jam timore potentatum tenentium mundi violenter et coacte ad illicita labemur;

Haec sancta et universalis synodus sine scandalo de cetero conservabit ecclesiam per gratiam omnipotentis Dei N. J. Ch.

204. *Concil. 8. oecum. Subscriptiones* (*Mansi* XVI. 189 ff.).

Ego *Donatus* gratia Dei episcopus sanctae Ostiensis ecclesiae *locum obtinens* domini mei *Hadriani summi pontificis* et *universalis papae*, omnia quae superius leguntur, huic sanctae et universalis synodo praesidens, *usque ad voluntatem ejusdem* eximii *praesulis* promulgavi, et manu propria subscripsi. Ebenſo *Stephanus*, episc. s. Nepesinae eccl., *Marinus* s. cath. et ap. eccl. Rom. diaconus. Die andren ‚definiens subscripsi', ‚libenter suscipiens subscripsi' u. dgl. m.

Joseph misericordia Dei diaconus, et *vices agens Michaelis sanctissimi patriarchae Alexandriae*, s. hanc et universalem synodum suscipiens, et omnibus quae ab ea judicata et scripta sunt concordans, et definiens subscripsi manu propria.

Ego *Thomas* mis. dei metropolita Tyri et *vices gerens sedis Antiochiae* etc.

Ego *Helias* mis. dei presb. et syncellus, *locum* complens apostolici throni, ubi patriarcha est Theodosius Hierosolymarum, s. Christi dei nostrae civitatis, instar ceterorum vicariorum omnibus etc. Nach den Unterſchriften der 3 päpſtl. Legaten, der Patriarchen von Conſtant., Alexandr., Antioch., Jeruſalem:

Basilius, *Constantinus* et *Leo*, perpetui Augusti, in Christo Dei fideles principes Romanorum, et magni imperatores, sanctam hanc et universalem synodum *suscipientes*, et *omnibus* quae ab ipsa definita et scripta sunt *concordantes*, subscripsimus manu propria.

Dann 37 Metropolitae, 65 Episcopi.

205. *Joannes* P. VIII. ad Basilium et Constantinum et Alexandrinum Imp. 16. August 879. (*Mansi* XVI. 479. *Jaffé* 2491.)

Inter claras sapientiae et mansuetudinis vestrae laudes, o Christianissimi principes, aliquod cum puriore luce summae devotionis lumen longe lateque resplendet, quod amore fidei, quod caritatis studio disciplinis ecclesiasticis edocti, Romanae sedi reverentiam more praecessorum vestrorum piissimorum imperatorum conservatis, et *ejus cuncta subjicitis auctoritati*. Ad cujus auctorem, hoc est apostolorum omnium principem, Domino loquente, praeceptum est: ‚Pasce oves meas'. Quam esse vere omnium ecclesiarum Dei *caput*, et beatorum *patrum* praecipuae regulae, et orthodoxorum *principum statuta* declarant et pietatis vestrae

reverendissimi *apices attestantur*. Nihil etenim est, quod lumine clariore praefulgeat, quam pia devotio, et recta fides in principe. Et quia pontificii nostri reverentiam hoc ardore mentis, hoc religionis studio luculenter vestris mellifluis literis exoratis, quod paci et utilitati sanctae Constantinopolitanae ecclesiae creditis expedire; id nos ratione seu temporis necessitate inspecta, cum sedis apostolicae nobis commissae consensu et voluntate perficere jure apostolico decet. Igitur petistis a nobis, quatenus, sede apostolica suae pandente viscera pietatis, Photium reverendissimum in patriarchatus honore, in summi sacerdotii dignitate, et in ecclesiastici collegii societate reciperemus, ... Quia *et vos* Christianissimi imperatores Augusti, qui sanctae rei publicae clementissimo affectu gubernatis imperium, *pro Christo fungi legatione videmini*, dum pro pace rogatis ecclesiae: et nos, quibus secundum apostolum omnium ecclesiarum Dei solicitudo incumbit, controversiam aliquam in ecclesia Dei amplius remanere nolentes, hunc ipsum patriarcham cum omnibus sive episcopis, sive presbyteris, seu ceteris clericis, et omnibus laicis, in quos judicii fuerat censura prolata, ab omni ecclesiasticae sanctionis vinculo absolvimus, sanctaeque Constantinopolitanae ecclesiae judicamus recipere sedem, dominicique gregis esse pastorem; illa scilicet *potestate fulti*, *quam ecclesia Dei toto terrarum orbe diffusa credit nobis, in ipso apostolorum principe*, a Christo Deo nostro *esse concessam*; eodem salvatore beato Petro apostolo prae ceteris specialiter delegante: ‚Tibi dabo claves regni coelorum; et quaecumque ligaveris' etc. Sicut enim ex his verbis *nil constat exceptum*, sic per apostolicae *dispensationis* officium et totum possumus procul dubio generaliter alligare, et totum consequenter absolvere: pracipue cum ex hoc magis praeberi cunctis oporteat apostolicae miserationis exemplum. Nam et legati sedis apostolicae ab antecessore nostro, Hadriano videlicet almifico praesule, Constantinopolim directi, synodo ibidem peractae usque ad voluntatem sui pontificis, vigilanti studio subscripserunt . . . . . nec ab apostolico manere: quia sedes beati Petri coelestis regni clavigeri potestatem habet, ligata quaelibet pontificum congrua aestimatione absolvere. Es iſt wiederum nur eine Jurisdiction, welche beducirt wird. Zugleich iſt intereſſant, daß Johann den Zuſatz (vgl. num. 204) in der Unterſchrift des Legaten Donatus auf das Recht bezieht, den Photius wieder aufzunehmen.

206. *Joannes* P. VIII. ad Lambertum comitem a. 878. (*Mansi* XVII. 61, *Jaffé* 2353).

Sedem apostolicam, quam Deus omnipotens supra petram sui nominis fundare dignatus est, non solum reges et principes terrae, verum etiam imperatores Augusti, et totius orbis domini suis apicibus, utpote *caput* omnium ecclesiarum Dei, honoraverunt, dignisque praeconiis ejus pontifices, vicarios scilicet beati Petri apostolorum principis laudaverunt, votisque supplicibus deprecari studuerunt, et usque in finem saeculi, Petri manente nomine ac memoria, supplicare non desinent. Quapropter audientes literas tuas quas mandastis, mirati valde fuimus *super earum verbis inconvenientibus*, quae nec debitas sancto Petro laudes resonant, nec ecclesiasticis concordant regulis, vel doctrinis; cum nobis illa verba mandastis, quae saecularibus viris, et comparibus tuis scribere solitus es, hoc est, cum dicis nobis, *Tuae nobilitatis*, vel cum dicis nobis Monemus *nobilitatem vestram*: in quo luce clarius mentem vestram cognoscimus erga nos minime devotam, sicut putabamus existere. Idcirco nostrae paternitati, tam *vilibus* verbis, et *inconvenientibus sermonibus* scribere audaci potius quam sincera mente voluistis: et mirum non est, quia de amaro fonte dulcis aqua non hauritur. Porro quia dixistis, quod sine consensu tuo nostras legationes nusquam mittere deberemus, ususque hoc non fuerit, nec literis legitur, nec a quoquam superstite unquam fuisse reminiscitur factum: et ideo sedes apostolica libera semper existens liberam ubique suam mittit legationem, habens Domini auctoritatem dicentis: ‚Ego pro te rogavi Petre', etc. De his autem quae olim dicta sunt inter nos, pro diversis ac multiplicibus contrariis, et adversitatibus, nec non et corporis incommoditatibus, quas quotidie patimur, nobis aliquid considerare, vel pertractare non licet. Es iſt ſehr intereſſant, daß das Gebot Chriſti als Beweis des Rechts, Legaten zu ſenden, angeführt wird. Der Brief zeigt, daß Johann ſehr ſuſceptibel war und viele Zeit hatte.

207. *Joannes* P. VIII. ad Petrum comitem (hortatur eum, ut Michaelem regem ad Rom. ecclesiae gremium revocet) v. 16. April 878 (*Mansi* XVII. 64. *Jaffé* 2358).

Dil. filio nostro etc. et idcirco te, virorum optime, cohortamur, loquere ad aures ejusdem dilecti filii nostri regis; cui et Dominus ipse ad aures praecordiorum loquatur, ut primam fidem non faciat irritam, ut ante se gradiens, retro nequaquam respiciat, viam qua ambulabat, non deserat, *evangelicam legat historiam*, et videat ibi praecipue *soli Petro*, aliis ista vel illa opinantibus, Christum Dei vivi Filium revelatum et singulariter dictum: ‚Ego

pro te rogavi Petre' etc. Ergo si istis vel illis falsa putantibus, Petro veritas praecipue revelata est: et si pro fide Petri oratum singulariter est a Filio ne deficeret; consideret sapiens rex quam laudabiliter primum fecerit urbem quaerens, ad quam iste talis et tantus apostolus venit et praedicavit; cui Patre revelante, veritas Filii patefacta est, et *cujus fides*, quia Filius rogavit, *non defecit*. Ad hanc quippe Romanam urbem post Antiochiae, quam in transitu visitavit, fundatam ecclesiam, tamquam ad *mundi dominam* properavit; et illic consequenter Filium Dei vivi, quem non carne vel sanguine, ut praediximus, sed eo revelante sicut veraciter cognovit, veraciter et praedicavit: super quam etiam solidam confessionis petram suam Dominus ecclesiam fabricavit: et haec est illa petra, supra quam, ut Salamon ait, serpentis non invenitur vestigium. Pro hac itaque purissima fide beatus Petrus Romae moratus, in hac stabilivit ecclesiam, et sede apostolica diutius gubernata, pro hac fide decus mortis assumpsit: sicque sanctam Romanam ecclesiam in hac fide fundatam proprio sanguine *cum Paulo*, qui ab Jerusalem usque ad Illyricam regionem scilicet, in qua nunc vos habitatis, evangelio replevit, Domino Deo consecravit, et dedicavit; qua fide tanto intra breve tempus Romani creverunt et floruerunt, ut praelatus egregius apostolus mox in principio epistolarum suarum pro ea Deo gratias agere, et denunciare praeconia videatur. Hanc itaque fidem suggere semper, et suade, carissime, pio regi sitire: hanc *non alibi praecipue quaerere nisi Romae*, ubi plantata est et radicata a B. Petro, qui hanc ut supra ostendimus, sicut veraciter cognovit veraciter et praedicavit: quoniam sicut a qua *nunquam potest alibi tam munda*, vel tam limpida, quemadmodum in *fonte unde originem protrahit*, inveniri; ita et fides nunquam omnino poterit alibi tam pura, vel tam nitida reperiri, *sicut in ecclesiae nostrae vivario*, ubi eam non tecta perstillantia, quibus litigiosa mulier, id est haeretica pravitas, comparatur; sed ille *polorum claviger* ubertim et purissime congregavit, qui ex ipso fonte vivo hanc coelitus hausit, et limpidissimam conservandam mandavit. Wenn man dieſe und viele ähnliche Stellen lieſt, muß man nothwendig ignoriren, daß die von P. Johann angedeuteten Ausſprüche gar nicht im Zuſammenhange mit einander ſtehen, daß das Gebet für Petrus nichts zu thun hat mit den Worten bei Johannes C. 21. V. 15 ff., daß allerdings, aber lange vor dem Schluße des irdiſchen Aufenthaltes Chriſti, Petrus auf die Frage Chriſti: „Ihr aber, wofür haltet ihr mich?" jene Antwort gab, welche Chriſtus mit den Worten belohnte,

womit er Petrus als den Fels für den Bau der Kirche bezeichnete (Matth. C. 16. V. 15 ff. Marcus, Lucas, Johannes haben bekanntlich nur eine ähnliche Antwort). Aber mit keinem Worte ſagt die Bibel, die übrigen Apoſtel hätten dieſen Glauben nicht gehabt. Was berechtigt alſo, zu ſagen, Petrus, der allerdings nach Matthäus, Marcus, Lucas eine Antwort gab, welche die übrigen einer ſolchen enthob, ſei allein die Gottheit Chriſti offenbart worden? Und was berechtigt vollends P. Johann zu einer Darſtellung, aus der man ſchließen müßte, die bei Matth. 16. V. 14. Marc. 8. V. 28. Luc. 9. V. 19 mitgetheilten Antworten der Leute ſeien Antworten der Apoſtel? Iſt das eine wahre Darſtellung? Aber berichtet nicht Matthäus, der allein jenes berichtet, auch C. 18. V. 18, daß ſpäter alle Apoſtel ganz dieſelbe Binde- und Löſegewalt erhielten? Und iſt nicht Johannes C. 20. V. 23 Bürge, daß Chriſtus auch nach ſeiner Auferſtehung die Gewalt der Sündenvergebung allen Apoſteln übertrug? Und hat er nicht ſeinen Geiſt nur allen verſprochen? Und ſolche Interpretationen müſſen dazu herhalten, und den einen Apoſtelnachfolger ſo zu erhöhen, daß die übrigen nichts bleiben. Iſt das Evangelium Chriſti?

208. *Joannes* P. VIII. ad Tuventarum de Marauna v. J. 879. (*Mansi* XVII. 132. *Jaffé* 2486, der andre Quellen angibt.)

Scire volumus, quia nos qui per Dei gratiam B. Petri apostolorum principis vicem tenemus, pio amore vos quasi carissimos filios amplectimur, et paterna dilectione amamus; nostrisque assiduis precibus vos omnes Jesu Christo Domino commendamus, orantes semper pro vobis, ut Deus omnipotens, qui corda vestra illuminavit, et ad viam veritatis perduxit, in bonis operibus confirmet, et usque ad finem in recta fide bonaque actione decoratos vos, atque incolumes dignetur perducere. Quod autem sicut Joanne presbytero vestro, quem nobis misistis, referente didicimus, in recta fide dubitetis; monemus dilectionem vestram, ut sic teneatis, sic credatis, sicut sancta Romana ecclesia ab ipso apostolorum principe didicit, tenuit, *et usque in finem saeculi tenebit*, atque per totum mundum quotidie sanctae fidei verba rectaeque praedicationis semina mittit, et sicut antecessores nostros sanctos videlicet sedis apostolicae praesules, parentes vestros ab initio docuisse cognoscitis. Si autem aliquis vobis, vel episcopus vester, vel quilibet sacerdos aliter annuntiare aut praedicare praesumpserit, zelo Dei accensi omnes uno animo, unaque voluntate doctrinam falsam abjicite, stantes et tenentes traditionem sedis apostolicae. Quia vero audivimus, quia *Methodius* vester archiepiscopus ab ante-

cessore nostro Hadriano scilicet papa ordinatus, vobisque directus *aliter* doceat, quam coram sede apostolica se credere verbis et literis professus est, valde miramur: tamen propter hoc direximus illi, ut absque omni occasione ad nos venire procuret; quatenus ex ore ejus audiamus, utrum sic teneat et credat, sicut promisit, aut non. Wenn man aus der Versicherung, die römische Kirche werde stets den rechten Glauben haben, die Unfehlbarkeit des Papstes deducirt, braucht man nicht verlegen zu sein. Aber es handelt sich hier gar nicht um den Glauben, sondern um die Sprache bei der Messe.

209. *Idem* ad Methodium archiep. Pannoniae 879. (*Mansi* XVII. 133, *Jaffé* 2487).

Praedicationis tuae etc. Audimus etiam, quod missas cantes in *barbara* hoc est in *sclavina lingua*; unde jam literis nostris per Paulum episcopum Anconitanum tibi directis *prohibuimus, ne in ea lingua* sacra missarum solemnia celebrares; sed *vel in Latina, vel in Graeca lingua*, sicut ecclesia Dei toto terrarum orbe diffusa, et in omnibus gentibus dilatata cantat. Praedicare vero, aut sermonem in populo facere tibi licet, quoniam psalmista omnes admonet Dominum gentes laudare, et apostolus: Omnis, inquit, lingua confiteatur, quia Dominus Jesus in gloria est Dei Patris.

210. *Joannes* VIII. ad Stentopulcrum comitem vom Juni 880 (*Mansi* XVII. 181. *Jaffé* 2540).

Industriae tuae etc. *Litteras* denique *Sclavonicas* a Constantino quodam philosopho repertas, quibus Deo laudes debite resonent, jure laudamus; et in eadem lingua Christi Domini nostri praeconia et opera ut enarrentur, jubemus. Neque enim tribus tantum, sed omnibus linguis Dominum laudare auctoritate sacra monemur, quae praecipit, dicens: ‚Laudate dominum omnes gentes, et collaudate eum omnes populi.' Et apostoli repleti Spiritu sancto locuti sunt omnibus linguis magnalia Dei. Hinc et Paulus coelestis quoque tuba insonat, monens: ‚Omnis lingua confiteatur, quia Dominus noster Jesus Christus in gloria est Dei Patris.' De quibus etiam linguis in prima ad Corinthios epistola satis et manifeste nos admonet: quatenus linguis loquentes ecclesiam Dei aedificemus. *Nec sane fidei, vel doctrinae aliquid obstat*, sive *missas in eadem Sclavonica lingua canere, sive sacrum evangelium, vel lectiones divinas* novi et veteris testamenti bene translatas, et interpretatas legere, aut alia horarum officia omnia psallere: quoniam qui fecit tres linguas principales, *Hebraeam* scilicet, *Graecam* et *Latinam*, ipse creavit et alias omnes ad laudem et gloriam suam. Jubemus

tamen, ut in omnibus ecclesiis terrae vestrae propter majorem honorificentiam *evangelium Latine legatur*; et postmodum Sclavonica lingua translatum in auribus populi Latina verba non intelligentis, annuncietur; *sicut in quibusdam ecclesiis fieri videtur*. Et si tibi et judicibus tuis placet missas Latina lingua magis audire, praecipimus ut Latine missarum tibi solemnia celebrentur. Data mense Junio, indictione decima tertia. Man ſieht, die Anſichten (vgl. num. 208, 209) ändern ſich in Rom bisweilen raſch. Die hier entwickelte linguiſtiſche Kenntniß hat es wohl nicht bewirkt. Es iſt dieſer Brief an ſich intereſſant. Wie aber, falls jemand ſagte: wenn 880 bei dem damaligen Zuſtande der ſlaviſchen Sprache nichts entgegen ſtand, weshalb wird dann im 19. Jahrhundert den Völkern das Evangelium u. ſ. w. bei dem täglichen Gottesdienſte zu verſtehen nicht vergönnt? Am 19. Juli 1865 bin ich vom Präfecten der S. Congreg. Indicis erſucht worden, mitzutheilen, ob die vom Card. F. Schwarzenberg approbirte Ueberſetzung der Bibel in die böhmiſch-ſlaviſche Sprache den Vorſchriften des Kirchengeſetzes entſpräche. Der Brief ſteht zur Diſpoſition. Ich erwähne dies nur deshalb, um zu zeigen, daß man zu Rom die Selbſtſtändigkeit der Biſchöfe ſo ſehr reſpectirt, daß man einen Laien zu ſolchen Berichten auffordert. Ich habe übrigens ſ. Z. meinem Erzbiſchofe Mittheilung gemacht.

211. *Joannes* P. VIII. ad Ansbertum archiep. Mediolan. Nov. 880 (*Mansi* XVII. 192, *Jaffé* 2550).

Consultationis tuae qua nos super Joseph, nuper in Vercellensi ecclesia ordinati, nova nunc electione, vel ordinatione in ecclesia Astensi, consulere voluisti, perspectis suggestionibus, quibus super hoc nostrae auctoritatis consultum requiris, *canonicum* judicavimus, et nostris tibi decretis convenienter, propitia divinitate, respondimus. Fuerat autem de illo primum, ut ipse mecum advertis, quoddam irregulariter institutum: sed nos apud B. Petrum apostolum *cum sancta synodo residentes*, salubri potiti consilio, et animositatem illius correximus, et misericordiae fomenta, *gratia S. Spiritus revelante*, protinus adhibuimus, scilicet, ut eo in pristimum ordinem reducto, si alium episcopatum ei concedere voluisses, et cleri, vel populi vota hunc sibi concorditer in episcopum expeterent, et eligeretur, et sicut qui nihil ab ordinatore prius acceperit, in episcopum crearetur. Interea accidit . . . Dieſer Brief entſpricht dem Alterthum: der Papſt verfährt canoniſch, mit der Synode; die Gnade des h. Geiſtes wird ſtets erfordert, auch für eine Disciplinarſache, um die es ſich handelt.

212. Ep. *Joannis* VIII. (*Mansi* XVII. 258).

Joannes servus servorum Dei *episcopus Romanae urbis*, in Christo fratribus universis episcopis citerioris Brittaniae salutem in Christo et visitationem. Quia vice B. Petri apostolorum principis Domino Deo dignante omnium ecclesiarum curam suscepimus, solicitudinem, qua uniuscujusque fides integra in eodem Domino reservetur, sine qua nullus ei placere valebit, ubique severe observare debemus, ideoque notum sit vobis, quoniam carissimus frater noster Arduinus, sanctae Turonensis ecclesiae archiepiscopus, veniens ad apostolorum limina Romam oratum, interpellavit nos, quod *jura sui archiepiscopatus*, quae ab antiquis temporibus per decreta sanctorum pontificum sanctae Romanae matris ecclesiae suis praedecessoribus concessa et confirmata fuerunt, a vestro archiepiscopo et suis decessoribus per violentiam, et paganorum Normannorum contrarietatem sublata videntur, unde apostolica auctoritate vobis sciatis interdictum, ne illius ullo modo juri resistatis deinceps, de omnibus quae praedictus archiepiscopus confirmat archiepiscopatui sui pertineri debere, quousque ille vester archiepiscopus, aut aliquis ex vobis cum Arduino archiepiscopo, sive cum suo suffraganeo, vel alio fideli, misso ad nostram matrem ecclesiam veniat, ut ibi praecognitis causis inter vos et illum, quod aequum comprobabimus, diffiniatur, ad laudem Dei, et Domini nostri Jesu Christi. Quod si aliter quam jubemus contra voluntatem ejus feceritis, cognoscatis vosmetipsos Dei, et B. Petri principis apostolorum per nostrae humilitatis mandatum, auctoritate excommunicatos ab omni ecclesiastico officio.

213. *Joh.* P. VIII. ad episc. Ticinensem 24. Aug. 877. (*Mansi* XVII. 259. *Jaffé* 2339).

Supernae miserationis ad hoc regiminis curam suscepimus, et apostolicae miserationis sollicitudinem gerimus, ut juste precantium votis libenti animo habeamus, et libramine aequitatis cunctis in necessitatibus positis subvenire debeamus. Nam summae sedis gerentes auctoritatem de *venerabilium locorum stabilitate*, quantum ex divino adjutorio possibilitas datur, satagere debemus; hoc namque studio et divina placatur clementia, et laus, atque utilitas Christi ecclesiae procuratur.

Kommen Beſtimmungen über Jurisdiction, über Ordensleute, dann: Sancimus etiam apostolica auctoritate largiendo tibi tuisque successoribus *crucem habere* quocumque volueris ferre, *pallium quoque* similiter concedimus, nec non *album equum* coopertum equitare in ramis palmarum, et secunda feria post pascha. Ver-

ſicherung der Wahlfreiheit u. a., endlich: Si quis autem temerario ausu contra hujus nostrae apostolicae praeceptionis seriem pie a nobis, et *canonice* promulgatam venire, agereque tentaverit, et omnia, quae superius statuta sunt, tuae S. ecclesiae *fine tenus* non observaverit, sciat se Domini nostri apostolorum principis Petri anathematis vinculo innodatum, et *cum Diabolo* et ejus atrocissimis pompis, atque cum Juda traditore Domini Dei, et salvatoris nostri J. Ch., aeterno incendio concremandum, et qui pro intuitu custos, obediens atque observator hujus nostrae salutiferae praeceptionis extiterit, benedictionis gratiam, et coelestis retributionis aeterna gaudia a justo judice Domino Deo nostro consequi mereatur. Eine ähnliche Drohung daſelbſt im Briefe col. 262.

214. *Formosus* P. episcopo *Gerundensi* a. 892 (*Mansi* XVIII. 103. *Jaffé* 2677).

Sicut per donum sancti Spiritus beato apostolorum principi Petro, et coelestis regni clavigero ligandi atque solvendi ab ipso domino tradita est potestas Evangelica, subsequente lectione, quae ita inter cetera ait: ‚Tu es Petrus etc., et reliqua etc.' Ita sedes apostolica, canonica, legalique auctoritate suffulta, omnibus ecclesiis Dei per universum orbem diffusis suffragia, et justa postulationis subsidia ut praebeat, tam divini, quam humani juris ratio postulat. Jetzt folgt die Beſtätigung der Privilegien der Kirche. Wiederholt vom P. Romanus a. 897 (col. 188. *Jaffé* 2702).

215. *Synodus Romana* a. 898 (*Mansi* XVIII. 223. *Jaffé* pag. 304).

Papſt Stephan VI. (VII.) hatte am Ende des Jahres 896 oder im Anfange 897 den Leichnam von Papſt Formoſus aus der Gruft reißen, mit den Pontificalgewändern bekleiden und vor eine römiſche Synode als Gericht ſtellen laſſen. Dieſe erklärte ihn als unrechtmäßigen Papſt, caſſirte ſeine Decrete und erklärte alle von ihm ertheilten Weihen für ungültig; man hieb dem Leichnam die drei Finger ab, womit der Papſt zu ſegnen pflegt und warf ihn entkleidet in die Tiber. Vgl. Hefele Concilien-geſchichte Bd. IV. Seite 537 ff., wo die Quellen und Literatur angegeben ſind und insbeſondere Damberger widerlegt wird. Johann IX. ließ die Acten der Synoden Formoſus betreffend verleſen, die Zeugen verhören und erklärte (vgl. Hefele a. a. O. S. 542 ff.) Cap. 1. *Synodum* tempore piae recordationis sexti Stephani papae, decessoris videlicet nostri, celebratum, in quam venerabile *corpus Formosi* venerandi *papae de sepultura* violata *per terram tractum est*, et quasi *ad judicium deductum judicari et damnari praesumptum est*:

quod *nunquam* decessorum nostrorum temporibus factum fuisse traditum est, *penitus abdicamus*. Et ne ulterius praesumatur fieri, *per quodlibet Spiritus sancti judicium interdicimus*: quia ad judicium vocari mortuus non potest, cum persona, quae ad judicium vocatur, ideo vocetur, ut aut fateatur objecta, aut convincatur objectis. Et omnibus patet, quia mortui cadaver pro se nec respondere, nec satisfacere potest. — Cap. II. Episcopi et presbyteri, et reliquus clerus, qui eidem synodo interfuerint, quia ipsi veniam petentes, *coactos se terroris metu ac formidine interfuisse confessi sunt*, prece sanctae synodi eis indulsimus, statuentes et decernentes, ut nullus futuris temporibus episcopis vim inferre, vel eos temere lacerare praesumat, quatenus cum ad synodum convenerint, *libere eis tractare, et statuere liceat*, quae sanctorum patrum *canonica* censura decrevit. Nullusque eos lacerare, vel sacris Canonibus conceptis *absque audientia et justa examinatione inquietare, facultatibus nudare*, atque quovis modo in custodiam detrudere absque status sui periculo pertentet, dicente Domino: ‚Nolite tangere chistos meos, et in prophetis meis nolite malignari.' Indignum quippe est, ut sacerdotium senatus praejudicet, cum pateat populum sequendum non esse, sed docendum. — Cap. III. Quia necessitatis causa de Portuensi ecclesia Formosus pro vitae merito ad apostolicam sedem provectus est, statuimus et omnino decernimus, ut id in exemplum nullus assumat; praesertim cum sacri Canones hoc penitus interdicant et praesumentes tanta feriant ultione, ut etiam in fine laicam eis prohibeant communionem. Quippe quod necessitate aliquoties indultum est, necessitate cessante *in auctoritatem summam* [*sumere*?] *non est permissum*. — Cap. V. *Reordinationes*, seu *rebaptizationes*, et sedium mutationes sancti patres *in Africano concilio* congregati omnimodis interdixerunt: *quos secuti* et nos interdicimus, statuentes, ecclesiae, cui regulariter praepositi, perpetuo consistant; nec eis sine *canonicae auctoritatis* publica censura ejectis, alii ordinentur, et ecclesia divisionem sustineat: sed secundum quod sancti patres statuerunt, unusquisque episcopus suae ecclesiae curam habeat, et ecclesiasticarum rerum potestate potiatur, ne quomodo scissuram sancta patiatur ecclesia, quia nec militibus Christum crucifigentibus ejus tunicam scindere permissum est.

216. Synodus *Ravennatensis* sub Joanne P. IX. a. 898 (nicht 904. Hefele IV. 544. *Mansi* XVIII. 229 ff. *Jaffé* pag. 305).

Praelocutio *pontificis*. Quia divina inspirante misericordia

vestra nobiscum convenit fraternitas, ut *nutu sancti Spiritus*, qui suis nunquam deest fidelibus, communi omnium vestrum consultu, fratres carissimi, ea quae necessaria sanctae Dei ecclesiae praevidimus, una cum spirituali filio nostro, gloriosissimo videlicet imperatore Lamberto, et vestro sancto collegio, et quae nocivo surculo pullulare conabantur in agro sanctae ecclesiae, canonico sarculo eradicare studeamus, quae capitulatim annotata sunt, si *omnibus* placent, in conspectu omnium *legantur*, *examinentur*, et examinata *manibus omnium* pro futura memoria *roborentur*, ne ulli unquam sine status sui periculo eadem violare liceat, sed rata, et firma in perpetuum consistant ad statum et munimen sanctae Dei ecclesiae, ad salvationem omnium fidelium per Dei misericordiam. — Cap. IV. Ut *synodus*, quae vestris temporibus in basilica beati Petri apostoli, pro nonnullis malis eradicandis, et maxime pro causa domini Formosi sanctissimi papae acta est, *synodus vestro imperiali consensu*, et venerabilium *episcoporum*, et *optimatum vestrorum roboretur*, ac perpetualiter stabilita servetur. Quae non invidiae zelo, sed rectitudinis gratia canonice peracta. So wird die vorhergehende päpſtliche Synode von einer zweiten und dem Kaiſer und den Großen beſtätigt, auf welcher der Papſt vorſitzt!

217. *Christophorus* P. a. 903 (Privileg für Corbie. *Mansi* XVIII. 247. *Jaffé* 2712).

Cum Romanae sedis pontificem constet omnium ecclesiarum Christi caput fore, ac si beati Petri apostolorum principis vices agentem, cui Christus ait: ‚Tu es Petrus' etc. et ‚tibi dabo claves regni coelorum': nulli cunctandum est quod cunctae ecclesiae paci, saluti, et quieti, prospicere nos oporteat, praecipue tamen his, qui ad nos necessitatis suae causas deferre voluerint. Unde cognoscat omnium sanctorum Galliae praesulum carissima fraternitas, quod vir venerabilis Franco abbas ex monasterio Corbejae provinciae Galliarum . . . folgt die Beſtätigung.

218. *Sergius* P. III. ad Adalgarium Hammaburgensem episc. a. 905 (*Mansi* XVIII. 251. *Jaffé* 2716).

‚ . . . Quid enim iniquius, quam violare et infringere imperatorum, et regum cartis tradita plurima apostolorum privilegia? nil amplius a nobis, vel successoribus nostris ratum firmum aut stabile statuetur in ecclesia. Sed quum juxta haec verba Dominica: ‚Tu es Petrus' etc; et juxta haec verba apostoli: ‚Estis superaedificati super fundamentum apostolorum et prophetarum, in ipso angulari lapide Christo Jesu': constat, sanctam et univer-

salem ecclesiam fundatam esse supra petram, et super fundamentum prophetarum, et apostolorum, et compactam in ipso angulari, et firmissimo lapide Christo Jesu, necesse est, ut sic ipsa petrea, et apostolica fundatio, et sancta angularis compactione firma, aeterna et immobilis; ita omnis ecclesiastica superaedificatio sit rata, et stabilis, et ab omni humana praesumtione inviolabilis. Nos ergo juxta vocem Dominicam, et apostolicam, et juxta hanc beati Gregorii sententiam: quaecumque ecclesiae privilegia semel indulta fuerint, rata amplius, et stubilia permanere debent. Quicquid igitur *iniquo consensu Formosi papae*, et Arnolphi regis, et machinatione Hermanni archiepiscopi in te et ecclesiam Hamburgensem temere perpetratum est, auctoritate quoque nostra, et judicio plurimorum confratrum nostrorum, et sub anathemate contradicimus, et omnino destruimus.

219. *Joannes* P. X. ad Carolum III. regem a. 921 (*Mansi* XVIII. 321. *Jaffé* 2732).

Cum sincera in vobis caritas, atque perfecta mansuetudo clarescat, quia divina dispensatione hoc agitur, conditori nostro Deo immensas gratiarum actiones referimus. Unde hortantes vestram filiationem monemus, ut semper soliciti manentes, subditos quoque vobis commissos per abrupta diutius ire non permittatis. Quia in hoc vestri regni sceptra sublimia manent, cum *Spiritus sancti dispensatione* quod inutiliter gestum est emendare non negligitis.

220. *Agapetus* P. II. a. 946—955 Maibodo episc. Matisconensi (*Mansi* XVIII. 411. *Jaffé* 2806):

Cum omnium sanctarum Dei ecclesiarum status a beatorum apostolorum principis *Petri doctrinis* provehatur, et ab ejus fulcimine lapsa quae sunt resolidantur: oportet merito sanctam Matiscensem ecclesiam *minorationem suae dioeceseos patientem* suarumque dignitatum copia carentem cito restitui, ut honorem suum non amittat. Cognoscentes igitur ipsam in omnibus quassatam convenit ad ejus relevationis statum auxiliatricem nostram porrigere dextram: quatenus B. Petri apostoli fonte potata, Christo juvante, suis redintegretur honoribus; et ideo omnium sanctarum Dei ecclesiarum cultores comperiant atque fideles, eo quod Maimbodus, dilectus episcopus, spiritualis filius noster, suggessit apostolicae almitati nostrae, quatenus concederemus suis canonicis et laicis in ecclesia S. Vincentii martyris commorantibus, aliunde ibidem non ordinare episcopum nisi qualem canonici una cum praedictis

religiosis laicis inter se elegerint, sicut sacri censent canones; etiam concedimus sibi suisque successoribus, ut honor debitus omni tempore *impen*datur.

. . . Statuentes atque promulgantes coram Deo et terribili ejus examine, per hujus nostrum apostolici privilegii firmamentum sancimus, et beati Petri apostolorum principis auctoritate decernimus, et tam apostolicae sedis obtestamur *futuros pontifices*, quam qui ecclesiasticas ministraverint functiones, vel etiam magnas parvasque personas, ne quispiam, quacumque sit dignitate praeditus, de omnibus istis capitulis, quae a nobis concessa sunt quoquomodo licentiam habeant a saepe saepius nominato loco, atque specialiter apostolicae exorationis gratia conjuncta disjungere aut alienare. Si quis interea, quod non credimus, temerario ausu contra ea, quae hac nostra auctoritate pie et firmiter per hoc nostrum privilegium disposita sunt, contraire tentaverit, vel haec, quae a nobis ad laudem Dei pro stabilitate jam dictae ecclesiae ordinate statuta sunt, refragare in aliquo aut transgredi praesumpserit, sciat se auctoritate B. Petri Apostolorum principis, cujus immeriti vices agimus, anathematis vinculo innodatum; et *cum diabolo et ejus atrocissimis pompis atque cum Juda traditore* Domini nostri Jesu Christi aeterni *incendii supplicio concremandum*. At vero qui pio intuitu custos et observator in omnibus extiterit custodiens hujus nostri apostolici constitutum ad cultum Dei respiciens, benedictionem aeternam a misericordiosissimo Domino Deo nostro percipiat et vitae aeternae particeps effici mereatur.

221. *Joannes* P. XII. Aedredo regi Anglorum (*Mansi* XVIII. 456).

Inter *praeclaras* sacrae *fidei* vestrae virtutes, quibus et vos, praecellentissime fili, et subjectos vobis reges cum optimatibus vestris, et populis christianae religioni subjecistis, hanc charitatis vestrae flagrantiam familiarius amplectimur, quod primitivum regni vestri monasterium in suburbio Doroberniae situm (in honore principum apostolorum Petri et Pauli consecratum a primo doctore et apostolo Anglorum Augustino, et a primo regum Anglorum christiano, Deo amabili rege Aethelberto fundatum; ubi scilicet in perpetuum apostolica auctoritate sepeliantur corpora regum, et archiepiscoporum Cantuariae) vestra regalis eminentia postulat etiam per nos antiqua sua dignitate confirmari, ac libertate; sicut videlicet antecessores vestri reges, et praedecessores nostri pontifices descriptis apostolicis privilegiis sanxere.

222. *Joannes* P. XIII. in syn. Ravennat. 20. April 967 (*Mansi* XVIII. 509. *Jaffé* 1847).

Notum esse volumus, qualiter *inspirante sancto Spiritu*, meritisque apostolorum principis Petri, et vasis electionis sanctissimi Pauli, ac millia millium martyrum Christi, Roma caput totius mundi, et ecclesia universalis ab iniquis pene pessumdata, a Domino Ottone augusto imperatore, *a Deo coronato Caesare*, et magno et ter benedicto, anno apostolatus nostri secundo, ipsiusque praenominati nostri spiritualis filii sanctissimi imperii sexto, erecta est, et in pristinum honorem omni reverentia redacta. Ipso namque anno una nobiscum, *favente, et consentiente*, invictissimo praedicto *imperatore*, acta est magna synodus Ravennae XII. Cal. Maji, convenientibus archiepiscopis et episcopis circumquaque ex omni Italia, residentibus nobis in ecclesia beati Severi confessoris Christi, et ibi statutis omnibus rebus ecclesiasticis, secundum statuta canonum, et decreta antecessorum nostrorum, idem sanctissimus imperator ardentissimo coepit amore perquirere, quomodo nostra apostolica auctoritate a primordio nomen christianitatis in aquilonaribus partibus dilataretur. Nos vero ejus animum in Dei servitio ita mirifice detentum mirantes, connivere ei dignum duximus, statuentes, praesente et *consentiente* sancta *Synodo*, *et* ipso *imperatore*, ut Magdeburg sita juxta Albiam fluvium, ubi ipse a Deo benedictus imperator corpus sancti Mauritii cum multis martyribus collocaverat, et mirae magnitudinis ecclesiam construxerat, deinceps metropolis sit et nominetur auctoritate beati Petri apostolorum principis, et ea, qua praedecessores nostri Constantinopolim statuerunt.

223. *Benedictus* P. VI. a. 973 ad archiep. Salisburg. Fridericum (*Mansi* XIX. 38. *Jaffé* 2888).

Protoplasto generis humani, atque ejus semine serpentina suasione in gemina cadente morte, multas Deus misericordia ductus medicinas misit in hunc mundum, patriarchas scilicet justos, prophetas veridicos, legiferum cum lege: et his omnibus mundum salvare non valentibus, novissime filium suum humana carne indutum ad redemptionem generis humani ad terras transmittere dignatus est. Eo itaque inter homines conversante, duodecim elegit apostolos, quos ad seminandum verbum Dei in corda fidelium per universum transmisit orbem: quorum atque totius ecclesiae sanctum *constituit* Petrum *principem*, cui gregem commisit ecclesiasticum, tertio ei dicens: ‚Pasce oves meas'; cui etiam

ligandi atque solvendi tradidit potestatem dicens: ‚Quaecunque ligaveris' etc. Et non solum sancto talis concessa est Petro potentia, sed etiam suis successoribus, ejus vicem in ecclesia tenentibus, eadem ligandi atque solvendi a Deo tradita est potestas. Sancti itaque Petri apostoli successores per loca, prout opus erat, atque decuit, constituerunt *archiepiscopos*, qui *eorum vicem tenerent* in ecclesiis: quia ipsi universas regere non poterant ecclesias. Nos quoque vicem B. Petri apostoli, *prout* **hominibus** *istius temporis possibile est*, in ecclesia tenentes, statuta illorum antecessorum nostrorum confirmare, quantum possumus, libenter desideramus. Concedimus itaque *vicem apostolicam* Friderico Salsburgensis ecclesiae antistiti, ejusque successoribus, in tota Norica provincia, et in tota Panonia superiori videlicet et inferiori, quomodo sui antecessores eandem potestatem a nostris habuere antecessoribus: ita scilicet, ut nulli liceat in praefatis provinciis sibi usurpare pallium, nec episcopos ordinare, nec ullum officium, quod ad archiepiscopum pertinere debet, praeter praefatum archiepiscopum ejusque successores. Quicunque autem huic refragari, vel contendere voluerit decreto, quod nos vice B. Petri apostoli fungentes, *consensu nostrorum episcoporum ac totius cleri Romanae ecclesiae, decrevimus*; sciat se B. Petro ejusque vicario esse contrarium, atque fore anathema usque ad satisfactionem, sive sit episcopus, aut presbyter, sive clericus cujuscunque ordinis, sive laicus cujuscunque fuerit dignitatis: quia sancta sanctorum antecessorum nostrorum solvere nolumus *neque valemus*. Sed quomodo illi consensu suorum episcoporum ac totius cleri constituerunt, fiat ex eorum pariter, et nostro decreto firmum atque perpetuum. Quicumque autem episcopi per amicos, sive clam per aliquam fraudem, aliquando ejusdem dignitatis petierint, sive petierunt privilegium, illos suspendimus ab ea dignitate: quia *illicitum* judicamus, ut aliquis *episcopus, sine totius suae provinciae, atque suffraganeorum suorum consensu, pallium*, sive aliquod archiepiscopatus privilegium, a Romano Pontifice acquirere praesumat. Man beachte: der *princeps* wird seit dem 8. Jahrhundert in bester Form zum Fürsten. Christus hat nun wohl Petrus zum Hirten gesetzt, aber zum Fürsten der Welt nirgends, dieser Fürst ist ins Evangelium hineininterpretirt. Ja die Apostel, zumal Paulus, wissen von einem Vorrange, der eine rechtliche Oberherrschaft über die anderen enthielte, nichts. Was die alte christliche Zeit aufweist, die Stellung, welche die Päpste zur Zeit der alten vier Synoden einnehmen, ist apostolischen

Urſprungs, die ſpätere allmälige Fürſtengewalt iſt eine geſchichtliche Bildung, welche vielfach Chriſti Kirche verdorben hat.

Aber auch Benedict iſt noch nicht ſoweit als ſeine Nachfolger, er kann noch nicht das Statut eines Vorgängers aufheben, weil er es, wie er ſelbſt für die ſeinigen fordert, als ſynodalmäßig gemacht vorausſetzt, er fordert Zuſtimmung der Provinz zu Acten des Papſtes. Und jetzt cap. 3. des 18. Juli 1870.

225. *Benedictus* P. VI. archiep. Trevirensi 27. Jan. 973 (*Mansi* XIX. 45. *Jaffé* 2889), wiederholt von Benedict VII. (*Mansi* 57. *Jaffé* 2896).

Quia, licet indigni, divinae tamen dignationis gratia disponente, beati Petri apostolorum *principis* sacratissimam sedem, *universaleque* in toto orbe *magisterium suscepimus*, necesse est omnium ecclesiarum, ut diligentissimam sollicitudinem ita continenter habeamus, ne earum *jura auctoritate ejusdem* apostolorum *principis*, ceterorumque successorum ejus venerabilium patrum inviolabiliter statuta, et confirmata, nostro minuantur ac pereant tempore; sed potius corroborata decenter augeantur atque proficiant. Ideo vestram nosse volumus sanctitatem, quod Theodorico dilectissimo fratre nostro Treverensis ecclesiae archiepiscopo Romam dirigente legatarium, ad sanctorum apostolorum limina audivimus, sicut etiam pridem audiendo, immo et legendo compertum habuimus, eamdem ipsam prae ceteris Galliarum ecclesiis catholicae religionis exordium, et christianae religionis catholicaeque fidei rudimenta prima percepisse per sanctorum virorum Eucharii Valerii Materni, et ceterorum evangelicam doctrinam, quos tempore suo *praedictus* beatissimus *Petrus apostolus ordinavit*, et *instruxit*, *nec non illuc ad praedicandum direxit.* Unde totius ordinis nostrae sedis apostolicae consultu, gratuitoque assensu jura privilegiorum, quae a sancta Romana matre Ecclesia *praefatis sanctis*, eorumque reliquis successoribus, id est Agritio, Maximino, Paulino, Severo, almificis et apostolicis viris, a primordio usque nunc *authentice* concessa sunt, quaeque etiam ipsius civitatis excidio, incendio aliquove casu consumpta approbantur, eidem Trevirensi ecclesiae praedictoque fratri nostro Theoderico, et per eum cunctis successoribus suis reconfirmare, recorroborare et omni modo *restituere* dignum duximus decernentes etc. Ut Treverensis praesul *post quemlibet ordinarium legatum apostolicae sedis* in Galliam, Germaniamve destinatum, *primum* inter alios pontifices locum obtineat. Wenn päpſtliche Briefe vollgültige hiſtoriſche

Zeugniſſe ſind, wären wir jetzt über die erſten Trierer Biſchöfe im Reinen. Schade, daß das von Petrus ausgeſtellte Document nicht mehr vorliegt. Für die Kanzlei, die ordentlichen Legaten, die Rangordnung u. ſ. w. wären wir im Reinen.

226. *Benedictus* VI. episcopis Germaniae etc. a. 974 (*Mansi* XIX. 52. *Jaffé* 2893).

Oportet justis supplicationum petitionibus nos semper faciles, et humiles exhibere: et praecipue cum fraternis religiosorum consacerdotum precibus sollicitamur, qui passim ab omni mundi termino tenorem et regulam, atque proprii officii vigorem ab hac *universali* sancta Romana ecclesia, ejusque sortiuntur ministro, vicario scilicet B. Petri principis apostolorum: cujus quamvis indigni, ejusdem tamen gratia et dono, potestati successimus, et ordini, cui voce dominica dicitur: ‚Tu es Petrus' etc. Quapropter dignum aestimavimus, assensum praebere congruis postulationibus etc. Folgt die Errichtung der Eccl. Laureacensis zur Metropole u. ſ. w.

Num. 225 u. 226 enthalten nur jurisdictionelle Acte, jene betont aber gerade das allgemeine Lehramt als Grund für deren Uebung, ſieht alſo ſelbſt darin nicht die Quelle der Lehrbefähigung, ſondern der Ertheilung der Lehrberechtigung. Das Letztere erfordert an ſich das Erſtere gar nicht. Ein Biſchof, Papſt braucht gar kein Theolog zu ſein, gleichwohl hat er z. B. ſeine Profeſſoren anzuſtellen, gerade wie ein Kaiſer u. ſ. w. nicht Juriſt, Mediciner, Philolog ꝛc. zu ſein braucht und wohl regelmäßig nicht iſt, gleichwohl ſeine Beamten und Profeſſoren zum Docciren und Ausüben anſtellt. Was aber muß Gregor d. G. ſagen zu Stellen, worin ſich (num. 225) der römiſche Biſchof das allgemeine Lehramt auf dem Erdkreiſe offenbar als ausſchließliches, erſt durch ihn auf andere zu übertragendes Recht beilegt, oder (num. 226) ſeine Kirche die univerſale nennt. Solches ſteht mit dem allgemeinen allen Apoſteln vom Herrn unmittelbar vor ſeiner Himmelfahrt gegebenen Lehrauftrage für alle Völker und für alle Zeit (Matth. 28 V. 18 ff. Mark. 16. V. 15 ff.) im directen Widerſpruche. Nach dieſem Auftrage hat aber Chriſtus gar keinen mehr gegeben. Daß aber nicht von Petrus ein Auftrag nothwendig ſei, beweiſt Paulus, der nach ſeinen eigenen Worten ihn direct von Gott erhielt. Endlich ſtehen dieſe Briefe im directen Widerſpruche mit der Lehre des Alterthums über die Patriarchate, wie ſie die Päpſte laut vieler mitgetheilter Briefe ſelbſt haben.

227. *Joannes* P. XV. episcopis Germaniae etc. 3. Febr. 993 (*Mansi* XIX. 169. *Jaffé* 2945).

Cum *conventus* esset factus in palatio Lateranensi pridie Kalendas Februarii, residente Joanne sanctissimo papa cum episcopis et presbyteris, adstantibus diaconibus et cuncto clero, surgens reverendissimus *Luitolphus Augustae episcopus* inquit: Domine sanctissime praesul, si vobis placet et omnibus episcopis et presbyteris hic residentibus, libellus quem prae manibus habeo, coram vobis legatur, de vita et miraculis venerabilis Udalrici, sanctae Augustanae ecclesiae dudum episcopi, et quid libitum vobis fuerit decernatur. Quia *Spiritus sancti testatur praesentia et congregatio sacerdotum*, certum esse quod legimus, quia nec potest veritas nostra mentiri, cujus in evangelio ista est sententia: ‚Ubi duo vel tres congregati' etc. Quod cum ita sit, *nec huic tam brevi numero Spiritus sanctus deest*: quanto magis cum nunc interesse credamus, quando *in unum* convenit *turba sanctorum?* sanctum namque est pro debita veneratione collegium. Cumque perlecta esset vita praedicti sanctissimi episcopi, ventum est ad miracula, quae sive in corpore sive extra corpus gesta sunt, videlicet coecos illuminasse, daemones ab obsessis corporibus effugasse, paralyticos curasse, et quam plurima alia signa gessisse, quae nequaquam calamo et atramento illustrata sunt.

Quae omnia lepida satis urbanitate expolita recepimus, et *communi* consilio decrevimus, memoriam illius id est sancti Udalrici episcopi, affectu piissimo, devotione fidelissima venerandam: quoniam sic *adoramus* et *colimus reliquias* martyrum et confessorum, ut eum cujus martyres et confessores sunt *adoremus*, honoramus servos, ut honor redundet in dominum, qui dixit: ‚Qui vos recipit, me recipit': ac proinde nos qui fiduciam nostrae justitiae non habemus, illorum precibus et meritis apud clementissimum Deum jugiter adjuvemur, quia divina salubérrima praecepta, et canonum sanctorum ac venerabilium patrum instabant efficaciter documenta omnium ecclesiarum pio considerationis intuitu, immo apostolici moderaminis annisu, utilitatum commoditatem, atque firmitatis perficere integritatem, quatenus Udalrici memoria jam praefati venerabilis episcopi divino cultui dicata existat, et in laudibus Dei devotissime persolvendis semper valeat proficere. Si quis interea (quod non credimus) temerario ausu contra ea, quae hac nostra auctoritate pie ac firmiter per hoc privilegium constituta sunt, contraire tentaverit, vel haec quae a nobis in laudem Dei, et pro reverentia jam dicti episcopi statuta sunt refragari, aut in quoquam transgredi: sciat se auctoritate B. Petri principis

apostolorum, cujus vel immeriti vices agimus, anathematis vinculo innodatum. At vero *qui pio intuitu observator extiterit*, benedictionis gratiam a misericordissimo Domino Deo nostro multipliciter consequatur, *et aeternae vitae particeps efficiatur*. Scriptum est per manum Stephani notarii regionarii et scriniarii sanctae Romanae ecclesiae, in mense Februario, indictione VI. anno nongentesimo nonagesimo tertio.

Subscriptiones: Ego *Joannes* sanctae Romanae catholicae et apostolicae ecclesiae episcopus huic decreto *a nobis promulgato* consensi et subscripsi. *Joannes* Episcop. S. Anagninae eccl. *consensi*. *Benedictus* episc. S. Pipernensis eccl. *consensi*. Dominicus ep. S. Ferentinae eccl. consensi. Crescentius ep. S. Silvae-candidae ecc. consensi. Aniso episc. S. Cerensis eccl. consensi. Bonizo archipresbyter et cardinalis S. Luciae consensi. Benedictus presbyter et cardinalis S. Stephani consensi. Leo presbyter et card. S. Nerei consensi. Joannes presb. et card. S. Damasi consensi. Leo presb. et card. S. Sixti consensi. Joannes presb. et card. Ss. Apostolorum consensi. Joannes presb. et card. Ss. quatuor Coronatorum consensi. Joannes presb. et card. S. Clementis consensi. Crescentius presb. et card. S. Callisti consensi. Benedictus archidiaconus. Joannes diaconus et oblationarius. Benedictus diaconus. Joannes diaconus. Hi omnes consenserunt et subscripserunt. Dieſe, ſoviel bekannt, die erſte Canoniſation wird alſo ſynodaliter vorgenommen. Der h. Geiſt wird als der Synode innewohnend dargeſtellt, obwohl der Act kein Lehract iſt.

228. *Joannes* (XVIII.) gratia dei Romanae sedis episcopus, universis in orbe terrarum ecclesiae filiis. (*Mansi* XIX. 419. *Jaffé* 3122).

Nullum in ecclesia catholica majus potest esse nefas quam existimare alicujus naevum criminis, praecipue poenitentis, *quod non queat dissolvere concessa Petro a Domino clavis*. Debemus enim ante oculos mentis revocare lapsum ipsius primi pastoris: qui dum magistrum negavit, protinus ut poenituit, non solum gradum, vel dignitatem apostolici culminis non amisit, *sed potius* sui ovilis custodiam Christus illi postmodum evidentius assignavit. Quod nihil aliud, ut credimus, quam lapsorum medicina fuit. Proinde fratri nostro Hugoni Autissiodorensi praesuli, Deo et nobis sua peccata confitenti, seseque culpabilem reddenti, plenariam a Deo pollicente promittimus consequi indulgentiae veniam, secundum sponsionem ejusdem, qua dixit: ‚Non veni vocare justos, sed pecca-

tores ad poenitentiam.' Ideoque nobis debet effici carissimus: quia Dei timore correptus, apparet humillimus, et quia in talibus requiescit Deus. Dieſe Interpretation wird von num. 254 noch übertroffen.

229. Gregorius (VI.; *Mansi* XIX. 611. *Jaffé* 3137. vom J. 1045—1046)

Episcopus *servus servorum Dei* omnibus, qui Christiana fide censentur, et B. apostolorum Principis sedem Ecclesiarum omnium matrem recognoscunt, salutem, et absolutionem omnium peccatorum per benedictionem et merita BB. Petri et Pauli *Princ. Apost.* Notum vobis fieri volumus fratres carissimi, quod a Sancta Romana ecclesia communi matre, omnium magistra et domina, non solum splendor sanctae religionis universum mundum illuminavit, sed etiam multis indigentibus per diversas partes terrae necessaria pietate distribuit: modo vero peccatis non tantum nostris sed etiam multarum gentium exigentibus et in religione friguit, et terrenas opes majori ex parte amisit. Auch viele Könige hätten die röm. Kirche beraubt.

Hoc autem religiosi clerici videntes, et laici quam plurimi, quos Guillelmus gloriosus Aquitaniae dux ad nostrum auxilium incitare coepit, unoquoque anno de suis rebus ablationes largiri disposuerunt ad hoc specialiter, ut ea quae in ejus propria ecclesia sunt necessaria, restaurentur et aedificentur, quatenus Omnipotens Dominus et eorum meritis, et speciali Sanctae Romanae ecclesiae oratione per veram poenitentiam eos ad eam fidem instaurare, quam in baptismo Domino promiserunt, et coelestis patriae ruinam restituens, in aeterna beatitudine eos collocet. Quorum nos videntes devotionem, et laudabilem erga communem matrem dilectionem, tam per nos, quam etiam per successores nostros, ter in anno cum omnibus Romanis Ecclesiis generaliter Missam celebrare, et septies illorum specialiter memoriam inter sacra missarum solemnia habere promisimus, ut *omnipotens Dominus meritis Dei genitricis*, quae singulari pietate Romanam semper tuetur Ecclesiam, et Beatorum *Apostolorum Petri et Pauli auctoritate*, omnium sanctorum maxime Romae quiescentium *oratione, a cunctis eos peccatis absolvat*, et ad vitam aeternam perducat.

230. *Leo* P. IX. Michaeli Imp. a. 1054. (*Mansi* XIX. 633 ff. *Jaffé* 3286). Er vertheidigt den Cultus des h. Petrus. Darin:

Nonne a sede principis apostolorum, Romana scilicet ecclesia, tam per eumdem Petrum, quam per successores suos, reprobata

et convicta, atque expugnata sunt omnium haereticorum commenta, et fratrum corda in fide Petri, quae hactenus nec defecit, nec usque in finem deficiet, sunt confirmata? [Die Geſchichte lehrt das nicht, weil doch die Concilien nicht zuſammenfallen mit der röm. Kirche.] Nun zählt er viele Ketzereien der Orientalen auf, fährt fort:

Successit quoque huic Joannes, cujus superbiam quamvis universus mundus capere nequiverit, angustus tamen cespes post non multum temporis compressit. Hic nimiae vanitatis novum nomen primus sibi usurpavit, ubi se a cunctis oecumenicum patriarcham, id est, *universalem*, et dici et scribi debere decrevit. Pro qua utique praesumptione a beatis Pontificibus Pelagio et Gregorio digna perculsus est excommunicatione. Cujus contagii macula adhuc vobis cum ipsa maledictione sic adhaesit: ut nunc quoque vos ipsos oecumenicos patriarchas, et appellare, et scribere non timeatis. Et certe nomen istud a sanctis patribus in Chalcedonensi synodo, *ob reverentiam* S. Romanae et apostolicae sedis, sanctissimo decessori nostro Leoni papae, et praeclarissimo doctori, successoribusque ejus fuit *oblatum*: sed nec ab illo nec ab ullo successorum ipsius constat *hactenus receptum*. Et cui *post Christum* Jesum hoc nomen magis poterat aptari *quam successoribus Petri?* Sed imitanda humilitas reverendorum pontificum, attendens quod ipse princeps apostolorum *non* inveniatur dictus universalis apostolus *superbum refutavit vocabulum* penitus, quo videbatur *par dignitas* subtrahi cunctis per orbem praesulibus, dum *uni* ex toto *arrogaretur*, tamquam singuli dicerent verbis et factis, quod magister eorum et primus crucifigendus inquit: ‚Non sum dignus caput sursum ponere, sed declinare vultum in terram.' Vestra ergo fraternitas videat, quanta apud se protervia tumeat, quae nec oblatum sibi a quoquam, nec concessum, sed potius denegatum, et sub anathematis interpositione ab apostolica et prima sede, et a sanctis atque orthodoxis patribus interdictum *superstitiosum* vocabulum tantae obstinationis contumacia, per quadringentos jam a beatissimo papa Gregorio et amplius annos, usurpare non cessat. Nach weiterer Aufzählung:

Illi nempe facitis praejudicium, de qua nec vobis, nec cuilibet mortalium licet facere judicium, beatissimo et apostolico pontifice Silvestro divinitus decernente, spiritualique ejus filio Constantino religiosissimo Augusto cum universa synodo *Nicaena* approbante ac subscribente, ut summa sedes a nemine judicetur: inviolabiliter et inconcusse sibi conservato illo *privilegio*, quod idem

princeps quarto baptismatis sui die devotus contulit pontifici Romano: scilicet in toto orbe sacerdotes ita hunc caput habeant, sicut omnes judices regem. Quorum semper omni mundo reverendam sententiam sicut veraciter *divina inspiratione* promulgatam, amplexae reliquae universales synodi, id est Constantinopolitana prima, consensu pii Augusti et religiosi majoris Theodosii; Ephesina prima, sub juniore Theodosio filio Archadii; Chalcedonensis, sub imperio divae memoriae Marciani; tertia Constantinopolitana, rogatu et consensu junioris Constantini: unanimi voluntate, concordique verbo et scripto confirmavere sanctam Romanam et apostolicam sedem, post dominum Jesum caput esse omnium ecclesiarum Dei: et hoc debere credi, et confiteri et scribi ab omnibus veneratoribus Nicaeni Concilii: cujus statutorum usque ad unum jota contemptoribus distructum anathema cautum est a quinque praefatis, et cunctis sanctorum patrum synodis subsequentibus. — Der Kaiſer ſchmähe: genus electum, regale sacerdotium gentemque sanctam.

cap. XII. Quod quamvis omnibus ecclesiis Christi, quae unam catholicam in toto mundo efficiunt, a principe apostolorum Petro sit vero dictum: nulli tamen verius aptatur, quam illi cui proprie praesidet ipse qui coelestis regni meruit gubernacula obtinere, Domino Jesu Christo sibi dicente: ‚Tibi dabo claves' etc., et in speciali potestate ligandi et solvendi, summi sacerdotii privilegium. At quoniam, attestante Salomone, cor regis in manu domini, quocunque voluerit vertet illud: tantum apicem coelestis dignitatis in beato Petro et in ejus vicariis prudentissimus terrenae monarchiae princeps *Constantinus* intima consideratione reveritus, cunctos usque in finem saeculi successuros eidem apostolo in Romana sede pontifices, per beatum Silvestrum non solum imperiali potestate et dignitate, verum etiam infulis et ministris adornavit imperialibus: valde indignum fore arbitratus, terreno imperio subdi quos divina majestas praefecit coelesti; cui equidem comparatum istud terrenum, nihil est nisi vanitas vanitatum, qua homines obliti domini creatoris sui, intumescentes, mox detumescunt. Et tamen imperialis celsitudo hoc totum quod potuit effecit, quando tota devotione quidquid a Domino acceperat, eidem in ministris suis reddidit etc. Im cap. XIII. heißt es dann:

His et aliis quam plurimis testimoniis, jam vobis satisfactum esse debuit de terreno et coelesti imperio immo de *regali sacerdotio* S. Romanae et apostolicae sedis, praecipue super speciali ejus

dispositione in coelis: si quoquo modo Christiani esse vel dici optatis, et si ipsam evangelii veritatem aperte, quod absit, non impugnatis. Ad cujus tonitruum quisquis non expergiscitur: non dormit, sed omnino est mortuus, cui jam frustra ab hominibus clamabitur. Sed *ne forte adhuc de terrena ipsius dominatione aliquis vobis dubietatis supersit scrupulus*, neve leviter suspicemini *ineptis et anilibus fabulis* sanctam Romanam sedem velle sibi inconcussum honorem vendicare et defensare aliquatenus, pauca ex privilegio, ejusdem *Constantini* manu cum cruce aurea super coelestis clavigeri venerabile corpus posito ad medium proferemus, quibus fundetur veritas, et confundatur vanitas: ut omnia membra catholicae matris cognoscant, nos illius Petri disciplinae esse, qui sic in epistola sua ait de se: ‚Non enim doctas fabulas secuti notam vobis fecimus Domini N. J. Ch. virtutem, sed speculatores facti illius magnitudinis': et nos vobis inculcare non tam relatu quolibet, quam quae ipso visu et tactu comperta sunt. Vel admoniti recognoscite, quia idem gloriosus princeps in jam dicto privilegio post Christianae fidei claram perfectamque confessionem, atque baptismatis sui enucleatam commendationem, specialem sanctae Romanae ecclesiae dignitatem sic promulgavit, dicens: etc. Nun folgen aus der falſchen Conſtantiniſchen Schenkung die wichtigſten Paſſus, dann die gewöhnliche Zuſammenſtellung der Bibelſtellen, die Erklärung, er habe Paulus und Barnabas geſandt u. ſ. w., die Verſicherung cap. 32.

Nam Romanae ecclesiae fides per Petrum super petram aedificata, *nec hactenus deficit*, nec deficiet in saecula, Christo ejus Domino rogante pro ea, ceu testatur sub ipsa passione sua: ‚Ego rogavi' etc. Quo dicto demonstravit fidem fratrum vario defectu periclitandum, sed inconcussa et indeficiente fide Petri, velut firmae anchorae subsidio figendam, et in fundamento universalis ecclesiae confirmandam. Quod nemo negat, *nisi qui evidenter haec ipsa verba veritatis impugnat*: quia sicut cardine totum regitur ostium, ita Petro et successoribus ejus totius ecclesiae disponitur emolumentum. Et sicut cardo immobilis permanens ducit et reducit ostium, sic Petrus et sui successores liberum de omni ecclesia habent judicium, cum nemo debeat eorum dimovere statum: quia summa sedes a nemine judicatur. Unde clerici ejus cardinales dicuntur; cardini utique illi, quo cetera moventur, vicinius adhaerentes. — Alſo auf ‚läppiſche und alte Weiber-Fabeln' ſtützt Leo ſelbſt ſeinen Hauptbeweis. Im Uebrigen iſt es intereſſant, dieſelben

Kraftausdrücke gebrauchen zu sehen als jetzt: Wer nicht findet, was wir sagen, bekämpft die Worte der Wahrheit.

231. *Leo* IX. Thomae episc. Africano 17. Dec. 1053 (*Mansi* XIX. 657. *Jaffé* 3267):

Hoc autem nolo vos lateat, non debere *praeter sententiam* Romani pontificis *universale concilium celebrari*, aut episcopos damnari, vel deponi: quia etsi licet vobis aliquos episcopos examinare, diffinitivam tamen sententiam, absque consultu Romani pontificis, ut dictum est, non licet dare: quod in sanctis canonibus statutum, si quaeritis, potestis invenire. Quamvis enim omnibus generaliter apostolis dictum sit a Domino: ‚Quaecumque ligaveritis' etc: tamen non sine causa specialiter et nominatim dictum est B. Petro apostolorum principi: ‚Tu es Petrus' etc.: et ‚tibi dabo claves' etc. Et in alio loco: ‚Confirma fratres tuos'. Scilicet, quia omnium ecclesiarum majores et difficiliores causae, per sanctam et principalem B. Petri sedem a successoribus ejus sunt diffiniendae. Also auch hier werden die Bibelstellen nur für den Primat und zwar in einer ganz bestimmten Richtung gebraucht.

232. Ep. *Leonis* P. IX. ad Petrum et Joannem episc. vom selben Tage (*Mansi* XIX. 658. *Jaffé* 3268):

. . . Sed hoc vos non lateat, non debere *praeter scientiam* Romani pontificis *universale concilium celebrari*, aut episcopos damnari, vel deponi, quia etsi licet vobis aliquos episcopos examinare, diffinitivam tamen sententiam absque consultu Romani pontificis, ut dictum est, non licet dare. Quod in sanctis canonibus statutum, si quaeritis, potestis invenire: scilicet quia omnium ecclesiarum majores et difficiliores causae, per sanctam et principalem beati Petri sedem, a successoribus ejus diffiniendae sunt, utpote cui divinitus dicitur: ‚Confirma fratres tuos'; et: ‚Tibi dabo claves regni coelorum' etc. Darauf folgt die bekannte Erzählung über die Einsetzung der Erzbischöfe u. s. w., welche in den pseudoisidorischen Schreiben von Clemens, Anacletus ꝛc. figurirt.

Dasselbe im folg. Briefe an Petrus, wo er die 8 allg. Synoden bekennt und Alle condemnirt, welche jene condemnirt haben und sagt, die Rede Christi Luc. 22. habe bewirkt, quod *hactenus* fides Petri non defecit, *nec defectura creditur* in throno illius usque in saeculum saeculi, sed confirmabit corda fratrum variis concutienda fidei periclitationibus, sicut *usque nunc confirmare non cessavit.*

233. *Victor* P. II. Humberto episcopo 8. Mai 1057 (*Mansi* XIX. 836. *Jaffé* 3310), nachdem er die Privilegien einer Kirche bestätigt.

Si quis autem, quod non optamus, temerario ausu hoc nostrum apostolicae sedis statutum, in quoquam infringere praesumpserit, et coadjutor illius in aliquo extiterit: auctoritate sanctae et individuae Trinitatis, et apostolorum principis Petri, cujus licet indigni, dignatione *divina vice* fungimur, vinculo anathematis sit mancipatus, et a regno Dei segregatus, et diabolo, et angelis ejus, nisi forte resipiscens satisfaciat, indissolubiliter aggregeretur. Qui vero pio respectu observator et defensor hujus concessionis et confirmationis extiterit, *potestate beati Petri* apostolorum principis et precibus sanctarum virginum, ac Christi martyrum, Rufinae et Secundae, coelestis regni introitum et gratiam, atque gloriam *a justo judice Domino Deo* nostro, vitamque aeternam percipere mereatur in saecula saeculorum, Amen.

234. *Nicolaus* P. II. Teibergae abbatissae Stae Felicitatis prope Florentiam 8. Jan. 1060 (*Mansi* XIX. 870. *Jaffé* 3349).

Quoniam omnipotentis dignatio suo gratuito munere, nullo digno praecedente opere, ad hoc nostram humilitatem dignata est provehere, *quatenus per nos* ubique terrarum proprio sanguine redemptae ecclesiae *lumen administraret indeficiens*: profecto rationabile ducimus, cooperante ipso, de quo loqui desumimus, secundum proprias vires unicuique acceptum talentum distribuere.: ne, apparente ipsius majestate, quod absit, sine acquisito lucro velut inutilis servus videamur remeare. Quod utique per divinam misericordiam consequi posse speramus, si membris ejus adhuc per fidem in terra coelestia anhelantibus, praesidia quae possumus sereno affectu suppeditare curamus. Sic enim, sic profecto supernum nostrae fragilitati conciliamus auxilium, et pura intra cordis hospitium manente intentione, hominum consequimur favorem honestum: cum licet universis debitores simus gentibus, fidei lumine clarentibus; domesticis quoque nostris benevolentiae studio singularem curam impendimus, magistrum gentium sequentes, qui bonum opus adimpleri praecipit in omnes, ad domesticos fidei maxime. *Monasterium itaque* sanctae Felicitatis cum omnibus sibi pertinentibus rebus, quod nostra episcopalis simplex adhuc dispensatio quorumdam praedecessorum nostrorum negligentia, destructum, coaptato *nobilium sanctimonialium* plurimarum collegio, reaedificare curavit ex integro: nunc etiam secundum apostolicae sedis, cui deservimus, valentiam, per nostras manus dedicatum, stabilitate perseveranti roboramus et confirmamus, atque ut perpetua vigeat religione, sequestrata pravorum infestatione, omni-

potentis Dei committimus tutelae. Mit dem Glauben hat diese Stelle trotz ihrer Versicherung nichts zu thun.

235. *Concilium Romanum* a. 1059 (*Mansi* XIX. 897. *Jaffé* 3382):

Nicolaus episcopus, *servus servorum Dei* omnibus episcopis catholicis cunctoque clero et populo, salutem carissimam et apostolicam benedictionem.

Vigilantia universalis regiminis assiduam solicitudinem omnibus debentes, saluti quoque vestrae providentes, quae *in Romana synodo* nuper celebrata, coram centum tredecim episcopis, *nobis* licet immeritis *praesidentibus*, *sunt canonice constituta*, vobis *notificare* curamus: quia ad salutem vestram executores eorum vos esse optamus, et apostolica auctoritate jubendo mandamus.

Primo namque, *inspectore Deo*, est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita ut si quis apostolicae sedi sine praemissa *concordi et canonica electione* eorum, ac deinde sequentium *ordinum religiosorum*, *clericorum* et *laicorum* consensu, inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed *apostaticus* habeatur. Wie verhält es sich aber danach z. B. mit Innocenz II.? Vergl. num. 245.

236. *Urbanus* P. II. ad Pibonem Tullensem episc. (11. Sept. 1089) bei *Mansi* XX, 676, 967. (*Jaffé* Reg. num. 4039) Vgl. dasselbe an Gebhard von Constanz *Mansi* XX. 715.

Super quaestionibus, quas ad nos Adalbero vestrae ecclesiae filius detulit, haec a nobis sunt in *synodalis* **assensu** *concilii* capitula per Dei gratiam confirmata [es ist der Synodalbeschluß vom selben Tage gemeint. *Mansi* XX. 721] . . . cap. IV. Porro de *clericis qui ab excommunicatis episcopis sunt ordinati* **necdum quidem sententiam fiximus**, quia *generalis mali* contagium **generalis synodi** est cauterio comburendum. Tuae tamen fraternitati hoc respondemus *ad praesens*, ut ab excommunicatis quondam tamen catholicis episcopis ordinatos, si quidem non simoniace ordines acceperunt, et si episcopos istos non simoniacos fuisse constiterit, et adhuc si eorum religiosior vita et doctrinae praerogativa visa fuerit promereri, poenitentia indicta quam congruam duxeris, in ipsis quos acceperunt ordinibus manere permittas. Ad superiores autem ascendere non concedimus, nisi necessitas vel utilitas maxime flagitaverit ecclesiae. Hoc tamen ipsum rarius et cum cautela est praecipue concedendum. Dieses Schreiben ist äußerst merkwürdig. Es theilt Capitel mit, die er unter Zustimmung eines synodalen

Concils bestätigt hat; gerade über eine Frage, worüber von Vorfahren falsche dogmatische Entscheidungen erlassen waren, hat er noch keine Meinung fixirt, weil dazu ein allgemeines Concil nöthig sei. Wer möchte zu behaupten wagen, es vertrage sich ein solcher Brief mit dem Ausspruche, der Papst könne aus sich heraus, ohne Consens der Kirche, unabänderliche Entscheidungen erlassen? Auf ein Concil verschiebt dieselbe Frage Paschal II. (*Mansi* XX. 1017.).

237. Derselbe ad Madelmum abbatem 14. März 1092 (*Mansi* XX. 699. *Jaffé* num. 4075):

Potestatem ligandi atque solvendi in coelis et in terra s. Petro apostolo, suisque successoribus, auctore Domino, principaliter traditam illis ecclesia verbis agnoscit, cuius iterum est Dominus locutus: ‚Quaecumque ligaveris' etc. Ipsi quoque et proprie *firmitas*, et *plenae fidei confirmatio*, eodem Domino auctore, praestatur, cum ad eum dicitur: Rogavi etc. Oportet ergo nos, qui licet indigni Petri residere videmur in loco, prava corrigere, recta firmare, et in omni ecclesia ad aeterni arbitrium judicis sic disponenda disponere, ut de vultu eius judicium nostrum prodeat, et oculi nostri videant aequitatem. Folgt das Privileg.

238. P. Paschal II. an den h. Anselm von Canterbury (Ep. Anselmi III. 43. *Mansi* XX. 1020):

Consulta illa, quae per venerabiles nuntios tuos, Baldemum et Alexandrum, ad sedem apostolicam transmisisti, poterat utique fraternitas tua, et fratrum qui circa ipsam sunt, collatione, et *datae divinitus sapientiae et intellectus consideratione* discutere. Caeterum, sicut in caeteris consuevisti: in hoc quoque, communi catholicorum matri reverentiam servare curasti. Nos itaque sanctorum patrum, qui nos in sede apostolica disponente domino praecesserunt, vestigiis inhaerentes, haec consultationi tuae respondenda deliberavimus. . . . . *Anselmus*: Saepe necesse est aliquid de apostolicis et canonicis statutis pro compensationibus relaxare, maxime in regno, in quo fere omnia sic corrupta et perversa sunt, ut vix ibi aliquid omnino statuta ecclesiastica fieri possit. Peto ut per *licentiam vestram* possim quaedam, prout discretionem dabit mihi Deus, temperare. Quod petii a domino papa Urbano, et ipse posuit *in mea deliberatione.*

Paschalis: Dispensationis modus, sicut B. *Cyrillus* in epistola Ephesinae synodi loquitur, nulli unquam sapientum displicuit. Novimus enim sanctos patres nostros, et ipsos apostolos, pro tem-

porum articulis et qualitatibus, personarum dispensationibus usos. Quamobrem nos de religione et sapientia tua diu longeque spectata nihil penitus ambigentes, *tuae deliberationi* committimus: ut *juxta datum tibi divinitus intellectum*, cum ecclesiae, cui praepositus es, tanta necessitas expetit, sanctorum canonum decretorumque difficultatem opportuna et rationabili valeas temperare. Für das Diſpensweſen intereſſant.

239. P. *Paschalis II.* ad Norigaudum Augustodunensem episc. am 14. April 1100 (*Mansi* XX. 1017. 1086. *Jaffé* 4369).

Quum divini dispensatione judicii ad hujus officii gradum, licet indigni, promoti simus, ut apostolorum principis vices in ecclesiae regimine teneamus: elaborandum nobis est et annitendum omnino, ut in constituendis ecclesiasticis negotiis, ejus monita et institutiones devotione fidelissima, et fide devotissima aemulemur, cujus fides praecipua et dilectio spectata domino extitit adeo, ut in *ejus* singulariter *fidei stabilitate* immobili, pretioso sanguine redemptam suam Dei filius statuere et confirmare voluerit ecclesiam, dicens: ‚Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam.' Cui etiam tantam potestatis praerogativam concessit, ut ejus arbitrio in coelo et in terra vel liganda ligarentur vel solvenda solverentur. Quam potestatis suae successionem ipse B. Clementi, et per eum omnibus concessit, qui ejus sedi juste praesidere, et ecclesiam Dei *canonica* studuerint *ordinatione* disponere. Cujus nos fidei auctoritate muniti, tibi, dilecte frater Norigaude, omnibusque tibi canonice successuris, confirmamus omnia quae ad Eduensem ecclesiam in qua te canonice credimus ordinatum pertinere videntur."

240. *Paschal II.* meldet dem Guido von Vienne die Beſtätigung als Biſchof, der Metropolitanrechte, und ſendet ihm das Pallium mit den Worten beginnend (*Mansi* XX. 1046):

Potestatem ligandi atque solvendi in coelis et in terra, B. Petro ejusque successoribus, auctore Deo principaliter traditam, illis ecclesia verbis agnoscit, quibus Petrum Dominus allocutus est: ‚Quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis.' Ipsi quoque et propriae firmitas, et alienae fidei confirmatio, eodem Deo auctore praestatur, cum ad eum dicitur: ‚Rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, Petre; et tu aliquando conversus, confirma fratres tuos.' Oportet ergo nos, qui licet indigni, Petri residere videmur in loco, prava corrigere, recta firmare, et in omni ecclesia ad interni arbitrium judicis sic disponenda disponere, ut

de vultu ejus judicium nostrum prodeat, et oculi nostri videant aequitatem. Tuis igitur, frater carissime Guido, justis petitionibus annuentes, sanctam Viennensem ecclesiam, cui auctore Deo praesides, apostolicae sedis auctoritate munimus. Mansuro itaque in perpetuum decreto. Dieſer Anfang hat den Charakter einer Formel angenommen. Er kehrt z. B. wieder zu gleichem Zwecke in dem Schreiben bei *Mansi* XX. 1055 u. a.

241. Acta concilii *Lateranenseis* a. 1112 (*Mansi* XXI. 49 ff.). Es wird erſt erzählt, am fünften Tage habe P. Paſchalis II. geſchildert, wie er Heinrich V. das Privileg: ihn wegen der Investitur nie zu beläſtigen und ihn nie zu excommuniciren, nur gezwungen ertheilt habe und fortgefahren:

Porro scriptum illud, quod magnis necessitatibus coactus, non pro vita mea, non pro salute aut gloria, sed pro solis ecclesiae necessitatibus, *sine fratrum consilio aut subscriptionibus feci, super quo nulla conditione, nulla promissione constringimur*, sicut **prave** *factum cognosco*, ita **prave factum** *confiteor*, et omnino corrigi, Deo praestante, desidero: cujus correctionis modum, *fratrum qui convenerunt* consilio **judicioque** constituo, ne forte per hoc in posterum detrimentum aliquod ecclesiae aut animae meae *praejudicium* relinquatur. Tunc enim *communi* omnium favore laudatum est, ut fratres *omnes*, qui donum a Deo sapientiae scientiaeque perceperant, *maturius* super hoc consilium *communi* collatione susciperent, quid sequenti die *per inspirationem Spiritus sancti* responderent. Die itaque sexta, quae et ultima concilii fuit, *fidei suae veritatem* sanctis patribus per omnia congruentem dominus papa Paschalis in audientia totius concilii exposuit, asserens se *scripturas* sanctas veteris et novi testamenti, et *concilia universalia* veneranda suscipere ac venerari, quae catholica ecclesia suscipit et veneratur, ita dicendo: „Amplector omnem divinam scripturam, scilicet veteris et novi testamenti, legem scriptam a Moyse et a sanctis prophetis: amplector quatuor evangelia, septem canonicas epistolas, et epistolas gloriosi doctoris beati Pauli apostoli, sanctos canones apostolorum, quatuor universalia concilia, *sicut quatuor evangelia*, Nicaenum, Constantinopolitanum, Ephesinum et Chalcedonense, decreta sanctorum patrum Romanorum pontificum et praecipue decreta domini mei papae Gregorii, et beatae memoriae papae Urbani. Quae ipsi laudaverunt, laudo; quae ipsi tenuerunt, teneo; quae confirmarunt, confirmo; quae damnaverunt, damno; quae repulerunt, repello; quae interdixerunt, interdico; quae

prohibuerunt, prohibeo in omnibus, et per omnia, et in his semper perseverabo.“ In calce etiam hujus professionis, *ex ore omnium*, qui ad consulendum hesterna deliberatione convenerant, Engolismensis episcopus Gerardus hanc in scriptis sententiam recitavit. „Privilegium illud, quod non est privilegium (neque vero debet dici privilegium, sed pravilegium) pro liberatione captivorum, et ecclesiae a domino papa Paschali per violentiam Henrici regis extortum, *nos omnes* in hoc sancto concilio cum eodem domino papa congregati, *canonica censura* et *ecclesiastica autoritate*, *judicio sancti Spiritus damnamus*, et irritum esse *judicamus*, atque omnino *cassamus*, et ne quid auctoritatis et efficacitatis habeat penitus excommunicamus. Quod ideo damnatum est, quod in eo privilegio continebatur, quod electos canonice a clero et populo nemine consecretur, nisi prius a rege investiatur, quod est *contra Spiritum sanctum*, et canonicam institutionem.“ Der Papſt erklärt: ein von mir ohne Zuſtimmung der Synode gegebenes Privileg iſt ſchlecht, an ein ſolches bin ich nicht gebunden. Papſt und Synode beſchließen: gemeinſam iſt reiflich zu überlegen, jeder ſoll nach der göttlichen Inſpiration reden. Der Papſt legt ſein Glaubensbekenntniß ab. Die Synode caſſirt ein vom Papſte gegebenes Privileg, deſſen Inhalt Jahrhunderte in Uebung ſtand, weil es gegen den h. Geiſt ſei. Das verträgt ſich ſchlecht mit päpſtlicher Allgewalt und Unfehlbarkeit. Denn wenn eine Handlung, ein Privileg gegen den h. Geiſt geht, muß der Grundſatz, der dadurch anerkannt iſt, auch gegen den h. Geiſt gehen, muß folglich etwas gegen den h. Geiſt gehendes angenommen ſein. Alſo wird zu Rom im J. 1112 erklärt, heute aber exiſtirt von einem Wahlrechte des Volkes nirgends mehr eine Spur dort, wo durch bloßes päpſtliches Privileg die Regenten das Nominationsrecht der Biſchöfe haben, auch vom Wahlrechte des Clerus außer Irland nichts mehr, endlich vom Wahlrechte des Clerus und Volkes nirgends mehr eine Spur in der Kirche des ganzen Abendlandes. Die Inveſtitur als ſolche blieb aber auch nach 1112, nur in anderer Form. Im Angeſichte dieſer Stelle muß man aber zugeſtehen, daß das Concil von Trient ſich in ſeinen dogmatiſchen Erklärungen der Sess. XXIII. unendlich vorſichtig ausgedrückt hat, da es cap. 4. den Clerus als Wähler ausläßt und can. 8. nicht ſagt ‚*sola* auctoritate Rom. Pont.‘

242. Concilium *Lateranense* IV. a. 1116 (*Mansi* XXI. 145 sqq.):

Tunc (ſo erzählen die Acten) *Apostolicus causam* (die ihm von Heinrich abgerungene Conceſſion der Inveſtitur) *concilii*, et animi sui intentionem his verbis *exposuit:* Postquam dominus de servo suo

fecit quod voluit, et me populumque Romanum tradidit in manus regis: videbam quotidie passim fieri rapinas et incendia, caedes et adulteria. Haec et hujusmodi mala cupiebam avertere ab ecclesia et populo Dei: et quod feci, pro liberatione populi Dei feci. Feci autem *ut homo*, quia pulvis sum et cinis. *Fateor me male egisse*, sed rogo vos omnes, orate pro me ad Deum, ut indulgeat mihi. *Illud* autem *malum scriptum*, quod in tentoriis factum est, quod pro pravitate sui pravilegium dicitur, *condemno sub perpetuo anathemate*, ut nullius unquam sit bonae memoriae, et rogo vos omnes, ut idem faciatis. Tunc *ab universis* conclamatum est: *Fiat, fiat.* Bruno autem Signinus episcopus altius exorsus est: Gratias agamus omnipotenti Deo, qui dominum papam *Paschalem*, qui praesenti concilio praesidet, *audivimus proprio ore damnantem illud privilegium*, quod pravitatem et haeresim continebat. Ad haec quidam cavillatorie subjunxit: Si privilegium illud haeresim continebat, *qui illud fecit haereticus fuit.* Joannes autem Cajetanus episcopus ad haec comotus Signino respondit. Tunc hic, et in concilio, nobis audientibus, *Romanum pontificem* appellas *haereticum?* Scriptum quod fecit dominus papa, malum quidem fuit, sed haeresis non fuit. Et alter quidam adjecit: Immo *nec malum* dici debet, quia si liberare populum Dei bonum est, quod dominus papa fecit *bonum* fuit. Sed liberare populum Dei bonum est auctoritate Evangelii, qua praecipimur animas quoque pro fratribus ponere. Ad haec patientia domini papae *horrendo haeresis nomine* pulsata, expergefacta est, et manu silentium indicens dissidentium clamores, et murmura tali oratione compescuit. Fratres et *domini mei*, audite: ecclesia ista *nunquam habuit haeresim*, immo hic omnes haereses conquassatae sunt, hic Ariana haeresis, quae per trecentos fere annos viguit, annullata est. Ab hac sede haeresis Eutychiana et Sabelliana contrita; Photinus ceterique haeretici destructi sunt. Pro hac ecclesia Filius Dei in passione sua oravit, cum dixit: ‚*Ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua.*' Eine intereſſante Verhandlung.

243. *Gelasius* P. II. an alle Gläubigen vom 10. Decemb. 1118 (*Mansi* XXI. 170, *Jaffé* num. 4906).

Et quoniam et vos ipsos, et vestra extremis objicere periculis decrevistis: si quis vestrum accepta de peccatis suis poenitentia in expeditione hac mortuus fuerit, *nos* eum sanctorum meritis, et totius ecclesiae catholicae precibus, a suorum vinculis peccatorum *absolvimus*. Ceterum, qui pro eodem Domini servitio

vel laborant, vel laboraverint, et qui praefatae urbis ecclesiae a Sarracenis et Moabitis dirutae, unde reficiatur, et clericis ibi Deo famulantibus, unde pascantur, aliquid donant, vel donaverint: secundum laborum suorum et beneficiorum suorum ecclesiae impensorum quantitatem, ad episcoporum arbitrium, in quorum parochiis degunt, poenitentiarum suarum remissionem et indulgentiam consequantur. Darauf geſtützt fordert dann der Biſchof Petrus von Saragoſſa die Gläubigen der ganzen Welt in einem Briefe (*Mansi* XXI. 179) auf, beizuſteuern, verheißend Nachlaß der Bußen und „*delictorum remissionem.*“

244. *Innocentius* P. II. 16. Juli 1140 an Erzb. Heinrich von Sens, Reinhold von Reims, Bernhard v. Clairvaux. (*Mansi* XXI. 565. *Jaffé* 5787).

Testante apostolo, sicut unus Deus, una fides esse dignoscitur: in qua tamquam immobili fundamento, praeter quam nemo aliud potest ponere, firmitas catholicae ecclesiae inviolata consistit. Inde est quod B. Petrus apostolorum princeps pro eximia hujus fidei confessione audire meruit: ‚Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam.‘ Petram utique firmitatem fidei, et catholicae unitatis soliditatem manifeste designans. Haec siquidem est inconsutilis tunica redemptoris nostri, super quam milites sortiti sunt, sed eam dividere minime potuerunt. Contra quam in initio fremuerunt gentes, et populi meditati sunt inania: astiterunt reges terrae, et principes convenerunt in unum. Verum apostoli Duces Dominici gregis et eorum successores apostolici viri, ardore caritatis, et zelo rectitudinis succensi, fidem defendere, et eam in cordibus populorum proprii sanguinis effusione plantare non dubitaverunt. . . . . Nos itaque qui in cathedra S. Petri, cui a Domino dictum est: ‚Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos‘, licet indigni, residere conspicimur, *communicato* fratrum nostrorum episcoporum *cardinalium consilio*, destinata nobis a vestra discretione capitula, et universa ipsius Petri dogmata, sanctorum canonum auctoritate, cum suo auctore damnavimus, eique tamquam haeretico perpetuum silentium imposuimus. Universos quoque erroris sui sectatores et defensores, a fidelium consortio sequestrandos, et excommunicationis vinculo innodandos esse censemus. An die Stelle des Concils tritt das Cardinalscollegium, das zu rathen hat, während jenes beſchloß, zuſtimmte, definirte u. ſ. w.

245. Conc. *Remense* unter Vorſitz Eugen's III. am 21. März 1148 (*Mansi* XXI. 713. *Jaffé* pag. 631).

can. 1. Qui ab episcopis suis anathematis sententia condemnantur, quoniam a communione ecclesiastica removentur, diabolicae dignoscuntur subiici potestati. Non enim est homo qui ligat, sed Christus, qui hanc ministris suis exhibuit potestatem. — c. 17 ibid. Illud etiam, quod a praedecessore nostro papa Innocentio statutum est, innovantes, ordinationes factas a filio Petri Leonis, et aliis schismaticis et haereticis, evacuamus, et *irritas* esse censemus. Im ersten Canon wird in Gemäßheit der stäten Lehre das kirchliche Lehramt in seiner praktischen Seite den Bischöfen zugesprochen. — Im can. 17. wird, da die Ordinationen nicht durch die Würdigkeit der Person bedingt sind, sondern nur durch ihre richtige Spendung, da hier aber schlechtweg alle Ordinationen von Ketzern und Schismatikern für nichtig erklärt werden, ein falscher Satz von Papst und Concil statuirt. Daß es sich aber nicht etwa um Verleihung von Beneficien, sondern um Weihen handelt, folgt aus dem Worte selbst, das in diesem technischen Sinne um jene Zeit allgemein gebraucht wird. Es wird aber auch bewiesen durch num. 249. — Die Wahl Anacletś II. ist eine eigne Sache. Innocenz II. war nur von 16 (17?) Cardinälen gewählt worden, bevor ein gemeinsamer Act stattgefunden, der Cardinal Petrus Leonis am folgenden Tage von 30. Für letzteren erklärte sich das Volk. Vgl. Hefele Conciliengeschichte V. 362.

246. *Hadrian* IV. an den Patriarchen Heinrich von Grado am 13. Juni 1157 (*Mansi* XXI. 824. *Jaffé* num. 6985, von den Cardinälen unterschrieben). Er ertheilt ihm das Recht zu Constantinopel und in anderen Städten des ström. Reichs Bischöfe zu weihen und Kirchen zu consecriren.

Inter omnia coeli sidera, quae ad decorem mundi, et usus hominum, in principio sapientia Divina formavit, Solem voluit claritate luminis praeeminere: cujus ortus et diem terrae infunderet et noctis tenebras propulsaret. Conveniens namque fuerat, quod eo praestantior ceteris sideribus haberetur: quo specialiter in ipso formationis exordio, ut singulariter praeesset diei, de superni munere conditoris accepit. Sic nimirum redemptor noster, cum ecclesias veluti micantes stellas in diversa mundi climata latius propagasset, sacrosanctam Romanam ecclesiam, cujus B. Petrus apostolorum princeps extitit gubernator, tanquam splendidum *Solem*, omnibus superesse, et *singulas ei ecclesias*, *utpote membra*, suo *capiti* statuit subjacere. Quod ex illis verbis manifestius declaratur, quibus eundem Petrum est Dominus allocutus: ‚Si diligis me pasce oves meas.' Et alibi: ‚Tu es Petrus et super hanc

petram aedificabo ecclesiam meam.' Petra vero supra quam legitur esse fundata, nullas scissuras recipit, nullas patitur sectiones. Hoc idem rursus demonstratur, cum dicitur: ‚Quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis; et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis.' Ipsi quoque et propriae firmitas, et fidei alienae confirmatio data est, quando a magistro audire meruit: ‚Ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua; et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.' Istis itaque *et aliis rationibus* sancta et apostolica ecclesia, quae coelesti privilegio inter alias obtinet principatum, tantam ab ipso capite domino Jesu Christo praerogativam accepit: ut auctoritatem habeat singularem *universis per orbem terrarum ecclesiis providendi*, et discreta in eis consideratione statuere, *quae cognoscit statuenda*. Nobis igitur, qui licet insufficientibus meritis vices apostolorum principis in sancta ecclesia suscepimus exequendas, providendum imminet attentius, et agendum: ut secundum uniuscujusque dignitatem, et statum ecclesiae honor ei debitus impendatur, et cum salute populi fratribus nostris provida solicitudine deferatur. — Vgl. num. 207. Die Interpretation macht Fortschritte.

247. P. Alexander III. zeigt am 5. Oct. 1159 seine rechtmäßige Wahl an dem B. Gerhard und der Universität zu Bologna in einem Briefe, welcher anfängt (*Mansi* XXI. 868. *Jaffé* num. 7129):

Aeterna et incommutabilis providentia conditoris sanctam et immaculatam ecclesiam a suae fundationis exordio ea ratione voluit et ordine gubernari, ut *unus ei pastor et institutor existeret, cui universi* ecclesiarum *praelati* absque repugnantia *subjacerent*, et membra tamquam suo capiti cohaerentia, ei se *mirabili quadam unitate* conjungerent, et ab ipso nullatenus dissiderent. Qui vero apostolis suis pro eorum fidei firmitate promisit, dicens, ‚Ecce ego vobiscum sum, omnibus diebus usque ad consummationem saeculi': ille procul dubio ecclesiam suam, cujus ipsi apostoli magisterium assumpserunt, sua promissione fraudari nullo modo patietur, sed eam in suo statu et ordine, licet ad instar naviculae Petri fluctuare aliquando videatur, perpetuo faciet permanere. Unde et quamvis hoc tempore tres falsi fratres, qui a nobis quidem exierunt, sed non fuerunt de nobis, transfigurantes se in angelos lucis, cum sint satanae, inconsutilem Christi tunicam, quam utique ipse quidem ex persona Psalmographi a leonibus petit et a framea erui, et de manu canis orat ac postulat liberari, scindere et laniare la-

borent: Christus tamen autor et caput ecclesiae, eam velut unicam sponsam suam provida gubernatione tuetur, et navem egregii piscatoris, licet saepius quatiatur a fluctibus, non permittit naufragium sustinere. Dieſelben Gedanken enthält der Brief ad Indorum regem, quem vulgo Preto-Joannem vocant daſ. XXI. 907, der zeigt, daß an ein perſönliches infallibles Lehramt nicht zu denken iſt, ſondern an die Pflicht für die Erhaltung im Glauben zu ſorgen. Aber es lehren allerdings dieſe Briefe, daß Alexander III., der zuerſt die Kirche juriſtiſch durchbildete, den Papſt als alleinigen Hirten, die Biſchöfe blos als unterworfene Prälaten anſah. Die wunderbare Einheit beſteht dann in der Einheit des Centralismus, in dem es einen Willen und hunderte von Willensmandataren gibt ‚vocati in partem sollicitudinis.'

248. Alexander III. in ſeinem Schreiben, womit er die Biſchöfe Tusciens zum 3. Lateranenſiſchen Concil ladet, vom 21. Oct. 1178 (*Mansi* XXII. 211.) Gleichlautend die andren Einladungsſchreiben, die bei *Jaffé* Reg. num. 8602 fg. angezeigt ſind:

Id autem [das Schlechte zu entfernen und Gutes zu ſäen] licet universis ecclesiarum rectoribus incumbat, multo tamen *fortius* imminet Romanae urbis antistiti, quia Domino Jesu Christo, ut *caput esset ecclesiae*, in beato Petro accepit, et de pascendis Dominicis ovibus, et fratribus confirmandis, expressum et *speciale* noscitur habuisse *mandatum*. Inde siquidem est, quod nos licet insufficientes meritis ad providentiam apostolicae sedis et ministerium universalis ecclesiae a Deo, ut ipsi placuit, disponente vocati; quia in ecclesia Dei correctione videmus quam plurima indigere, tam ad emendanda, quae digna emendatione videntur, quam ad *promulganda*, quae saluti fidelium visa fuerint expedire: de diversis partibus personas ecclesiasticas decrevimus evocandas, quarum praesentia et *consilio*, quae fuerint salubria, *statuantur*; et quod bonum, secundum consuetudinem antiquorum patrum, provideatur, et *firmetur a multis*. Quod si *particulariter* fieret, *non facile posset plenum robur habere*. Quocirca per apostolica vobis scripta mandamus, qualiter huic nostrae dispositioni plenis desideriis cooperari curetis, et prima Dominica advenientis Quadragenae, ad urbem Romam, ducente Domino, veniatis, et cooperante sancti Spiritus gratia, tum in corrigendis enormitatibus, tum in statuendis quae Deo grata fuerint, *communi* studio quod fuerit agendum agatur, et in uno humero sublevemus arcam Domini, atque uno ore honorificemus Deum et Patrem Domini nostri Jesu Christi. Obwohl Chriſti Worte jetzt ſchon rein

juriſtiſch zum Mandat geworden ſind, der Papſt als vicarius Petri zum alleinigen Mandanten, iſt gleichwohl die alte Tradition noch ſo lebhaft, daß in unzweideutigen Worten geſagt wird, nur ein Concil könne volle Kraft geben.

249. Canon 2. Conc. *Lateran.* III. a. 1179.

Quod a praedecessore nostro fel. mem. Innocentio factum est, innovantes, *ordinationes* ab Octaviano et Guidone haeresiarchis, nec non et Joanne Strumensi, qui eos secutus est, factas et ab ordinatis ab eis, *irritas esse censemus*: adjicientes etiam, ut si qui dignitates ecclesiasticas seu beneficia, per praedictos schismaticos receperunt, careant impetratis. Daß die *Ordinatio* die Weihe, nicht die Anſtellung bedeutet, folgt aus dem Satze *adjicientes* und noch mehr aus c. 5.

Episcopus, si aliquem *sine certo titulo*, de quo necessaria vitae percipiat, in diaconum vel presbyterum *ordinaverit*, tamdiu necessaria ei subministret, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militiae clericalis assignet: nisi forte talis qui ordinatur, extiterit, qui de sua vel paterna haereditate subsidium vitae possit habere.

Dieſer can. 2. iſt ein eigenthümliches Ding. Das Concil von Trient (can. 4. Sess. XXIII. de sacr. ordinis) erklärt den Charakter des Prieſters für unauslöſchlich. Nach dem Uſus von 1179, den can. 5 ausdrücklich ſanctionirt blos mit einer dem Biſchofe unbequemen pecuniären Folge, kann einer zum Prieſter ohne Anſtellung ordinirt werden. Iſt er nun von einem Biſchofe rite ordinirt, ſo iſt er gültig, alſo mit unauslöſchlichem Charakter ordinirt. Deshalb werden bekanntlich an ſich die Weihen der griechiſchen Kirche für gültig gehalten, weil ſie Biſchöfe hat. Nun erklärt aber das Concil von Rheims (num. 245) und dies 3. allgemeine lateranenſiſche, jenes ausdrücklich beſtätigend, ſchlechtweg Ordinationen, welche Ketzer, Schismatiker und von ihnen ordinirte vornehmen, für kraftlos. Wer den Widerſpruch zu heben vermag, verſuche es. Doch Herr Hergenröther verſteht das. Er ſagt im Archiv für Kirchenr. XXV. S. CXXII gegen eine Aeußernng von mir in meiner Schrift ‚Die Macht der römiſchen Päpſte' alſo: ‚Gegen ein vom Concil von Trient declarirtes Dogma konnte ein Papſt, der zwei Jahrhunderte vor dem Concil lebte, ſich nicht verfehlen, ſondern nur gegen die herrſchende Lehre der lateiniſchen Kirche, da ja die griechiſche die Häreſie als trennendes Ehehinderniß anſah.' Nach dieſem Grundſatze ſteht natürlich das 3. Lateran. und das Trident. Concil gar nicht im Widerſpruche, weil erſteres 384 Jahre älter iſt. Aber — ſo darf man wohl fragen — wie

nennt man das, wenn das Concil von Trient das Gegentheil von dem als Dogma erklärt, was das vom Lateran bestimmt? Vielleicht sagt Hergenröther: der Canon 2. des Conc. Lat. ist kein Ausspruch ex cathedra, sondern nur ein Gesetz. Vielleicht demonstrirt er auch, daß dieses Gesetz, obwohl es solche Weihen für kraftlos erklärt, gerade deshalb den Grundsatz gelehrt habe, daß sie zufolge des character indelebilis nicht kraftlos sind.

Was nun speciell den Fall betrifft, den Hergenröther geistreich entkräftet, so wäre es interessant zu wissen, wie man für das J. 1363 sich auf die Lehre der griechischen Kirche beziehen kann, wenn man zugibt, daß die herrschende der lateinischen eine andere ist. Oder beruhen etwa die ganzen eherechtlichen Bestimmungen nicht auf dogmatischen Grundsätzen?

250. *Alexander* III. Wilelmo Senonensi arch. (*Mansi* XXII. 239 cf. daselbst col. 457, *Jaffé* 7894.).

Cum in nostra olim esses praesentia constitutus, tibi viva voce injunximus, ut suffraganeis tuis Parisiis tibi adscitis, abrogationem pravae doctrinae *Petri* quondam Parisiensis episcopi, qua dicitur: ‚*Quod Christus, secundum quod est homo, non est aliquid*:' omnino intenderes, et efficacem operam adhiberes. Inde siquidem est, quod fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus quod tibi, cum praesens esses, praecepimus, suffraganeos tuos Parisios convoces, et una cum illis, et aliis viris religiosis et prudentibus praescriptam doctrinam studeas penitus abrogare: et a magistris scholaribus ibidem in Theologia studentibus, Christum, sicut perfectum Deum, sic et perfectum hominem, ac verum hominem ex *anima* et *corpore* consistentem, praecipias edoceri: universis firmiter et districte injungens quod doctrinam illam de cetero nequaquam docere praesumant, sed ipsam penitus detestentur. Es läßt sich nicht bestreiten, daß der Papst dem berühmten magister sententiarum Petrus Lombardus eine Ansicht imputirt, welche er nicht hatte. Vgl. Hefele Conciliengeschichte V. 545 ff. Mit Alexanders Worten vereinige man das von Clemens V. auf dem Concil zu Vienne statuirte Dogma (c. 1. de summa trinitate I. 1. in Clem.): ‚anima rationalis seu intellectiva est forma corporis humani per se et essentialiter?' Die Sache selbst ist interessant aus folgenden Gründen: 1. Es spielte dieser Punkt bei der Condemnation über Günther eine Rolle. Die Güntherianer suchten ihre Ansicht als im Einklange mit der des Concils stehend und somit dahin darzustellen, daß das Concil nicht von der alten Lehre abweiche, wonach Geist und Körper zwei von einander wesentlich verschiedene Substanzen seien. Eine gute kurze, aber

lichtvolle Darstellung bei Hefele Conciliengeschichte VI. 477. ff. — 2. Trotz der Einwürfe hat Pius IX. ex cathedra in dem Schreiben an den Erzbischof von Cöln v. 15. Juni 1857 die Günther'sche Lehre verworfen und erklärt ‚Noscimus, iisdem libris laedi catholicam sententiam ac doctrinam de homine, qui corpore et anima ita absolvatur, ut anima eaque rationalis sit vera per se atque immediata corporis forma.' Die Lösung dieser Frage ist nöthig, um mit Erfolg zu bestreiten, daß das Denken keine Function der Nerven ist. In Oesterreich ist auf Grund einer Verhandlung mit Card. Rauscher, welcher in seine Provinzialsynode die Anti-Günther'sche Lehre aufnahm, bestimmt worden, einem Selbstmörder sei das kirchliche Begräbniß zu gewähren, wenn die Section die Zurechnungsfähigkeit als nicht vorhanden erweist. Die Section kann nur eine Difformität ꝛc. der körperlichen Functionen feststellen. Daß auch can. 11 (10) der 8. allgem. Synode in Betracht kommt, ist als bekannt vorauszusetzen. Clemens V. stellt endlich, was nach meiner Erfahrung nicht so allgemein bekannt ist, in demselben Glaubensdecrete dar, Christus habe, nachdem er den Geist aufgegeben, geduldet, daß seine Seite von der Lanze durchstochen wurde, *‚ut,* exinde profluentibus undis aquae et sanguinis, *formaretur unica et immaculata* ac virgo sancta mater *ecclesia*, coniux Christi, sicut de latere primi hominis soporati Eva sibi in coniugium est formata.'

251. *Innocentius* III. in epist. arch. et episcopis, abbatibus et prioribus per Viennensem prov. constitutis XIII. Kal. Maji a. XVI. (*Mansi* XXII. 960):

. . . Quapropter habito super his *cum fratribus nostris* et *aliis viris prudentibus frequenti* ac *diligenti tractatu*, prout tanti sollicitudo propositi *exigebat*, hoc tandem ad exequendum praedicta de ipsorum consilio providimus faciendum, ut *quia haec universorum fidelium communem statum respiciunt*, generale concilium *juxta priscam sanctorum patrum consuetudinem convocemus*, propter lucra solummodo animarum opportuno tempore celebrandum: in quo ad *extirpanda vitia*, et plantandas virtutes, *corrigendos excessus*, et *reformandos mores*, *eliminandas haereses*, ad *roborandam fidem*, sopiendas discordias, et *stabiliendam pacem*, comprimendas oppressiones, et libertatem fovendam, inducendos principes et populos Christianos ad succursum et subsidium terrae sanctae a clericis quam a laicis impendendum, cum ceteris quae longum esset per singula numerare, provide statuantur inviolabiliter observanda. Circa praelatos et subditos regulares et saeculares quaecumque de *ipsius approbatione concilii* visa fuerint expediri ad laudem et glo-

riam nominis ejus, remedium et salutem animarum nostrarum, ac profectum et utilitatem populi Christiani. Quia vero ante biennium, universale non posset concilium commode congregari: disposuimus interim per *viros prudentes in singulis provinciis plenius explorare*, *quae apostolicae provisionis limam exposcunt*, et praemittere viros idoneos ad terrae sanctae negotium procurandum: ut, si exigente necessitate sacrum concilium approbaverit, nos personaliter ipsum negotium assumamus efficacius promovendum. Credentes igitur hoc salutare propositum *ab illo* descendere, a quo est omne datum optimum, et omne donum perfectum, universitati vestrae per apostolica scripta praecipimus, quatenus vos *taliter praeparetis*, quod a praesentis Dominicae Incarnationis millesimo ducentesimo tertiodecimo anno usque ad duos annos et dimidium, praefixis vobis pro termino Kalendis Novembris, nostro vos conspectui praesentetis cum modestia et cautela: ita quod *in vestra provincia unus vel duo de suffraganeis valeant episcopis remanere* pro Christianitatis ministeriis exercendis, et tam illi, quam alii, qui canonica forte praepeditione detenti personaliter venire nequiverint, *idoneos pro se dirigant responsales*, personarum et evectionum mediocritate, quam Lateranense [can. 4. Conc. Lateran. III. hatte die Zahl der Begleiter ꝛc. der Erzbischöfe u. s. w. festgesetzt.] concilium *definivit*, ut nullus omnino plures, quivis autem pauciores adducere secum possit, nec quisquam superfluas faciat et pomposas, sed necessarias tantum et moderatas expensas, ostendendo se actu et habitu verum Christi cultorem; cum non saecularis applausus, sed spiritualis profectus in hoc sit negotio requirendus. Injungatis autem vos, fratres archiepiscopi et episcopi, ex parte nostra universis ecclesiarum *capitulis*, non solum *cathedralium*, sed *etiam aliarum*, ut *praepositum*, *vel decanum*, aut *alios viros idoneos*, ad concilium pro se mittant, cum nonnulla sint in ipso tractanda, quae specialiter ad ecclesiarum capitula pertinebunt. Interim vero et per vos ipsos, et per alios viros prudentes, universa *subtiliter inquiratis*, quae correctionis aut reformationis studio indigere videntur, et ea fideliter conscribentes, *ad sacri concilii perferatis examen*.

Similes litterae ad alios archiep. et provincias missae sunt (*Mansi* col. 962 sq.).

252. *Innocentius* III. in Sermone II. in *concilio generali Lateranensi* habito (1215):

Si dormiatis inter medios cleros, pennae columbae deargentatae, et posteriora dorsi ejus in specie auri.

Duo sunt nobis ad meritum necessaria, *vita* scilicet et *doctrina*. Alterum propter nos, alterum propter proximos. Coepit enim Jesus docere et facere, nobis relinquens *exemplum*, ut *sequamur vestigia ejus*, qui peccatum non fecit, nec inventus est dolus in ore ejus: peccatum non fecit, ut sit honestas in vita; nec inventus est dolus in ore ejus, ut sit veritas in doctrina. Quae duo commendantur nobis in verbis propositis. De vita praemittitur: ‚Si dormiatis.' Doctrina subjungitur: ‚Inter medios cleros.' Hinc est igitur, quod a veste pontificali dependebant mala granata, cum tintinnabulis aureis. Per malum granatum accipitur operatio, per tintinnabulum aureum intelligitur praedicatio: quae duo debent in sacerdote conjungi, ne sine illis ingrediens sanctuarium moriatur . . . . . *Quiescat* igitur *ignorantia*, et *rationabilitas intendatur*, secundum illud: ‚Rationabile sit obsequium vestrum'; et: ‚Parati sitis reddere rationem omni poscenti vos de ea, quae in vobis est fide.' Hoc enim est logion, sive rationale, quod pontifex ferebat in pectore, in quo scriptum est urim et tummim, id est manifestatio et veritas. Nam in pectore sacerdotis manifesta debet esse *cognitio veritatis*, secundum illud propheticum: ‚Labia sacerdotis custodiunt scientiam, et legem exquirunt ex ore ejus, quia angelus Domini exercituum est.' Erat autem rationale quadrangulum: quia sacerdos debet *discernere* inter quatuor: inter verum et falsum, ne deviet in credendis; inter bonum et malum, ne deviet in agendis. Erat et duplex: quia debet discernere pro duobus, pro se et pro populo: ne, si caecus caecum duxerit, ambo in foveam cadant. *Dormiamus ergo ab ignorantia*: quia non dormitabit neque darmiet qui custodit Israel.

253. Can. 1. Conc. *Lateran.* IV. a. 1215 (*Mansi* XXII. 981. c. 1. X. de sanct. trin. I. 1.)

Hoc utique sacramentum (altaris) nemo potest conficere, nisi sacerdos, qui fuerit rite ordinatus secundum *claves ecclesiae*, quas ipse concessit *apostolis* et *eorum successoribus* Jesus Christus. Die Schlüſſel der Kirche dürften wohl keine anderen ſein, als die oft genannten claves coeli, da bekanntlich in der Stelle, wo Petrus allein die Binde- und Löſegewalt ertheilt wird, wie in denen, wo ſie allen Apoſteln gegeben wird, coelum und terra vorkommt, und da unſtreitig nur in der Kirche, auf Erden, dieſe Gewalt für den Himmel nach dem Wortlaute der Bibel ausgeübt wird. Mit dieſer Stelle zerfällt dann auch, ganz der Bibel conform, jede Folgerung aus dem angeblichen ausſchließlichen Schlüſſelamte Petri, welche vorher und nachher gezogen

worden ist. Was allen verliehen ist, kann nicht einem allein verliehen sein.

254. *Gregorius* IX. in epist. ad Germanum Graecorum archiep. (*Mansi* XXIII. 55 ff.):

Licet autem *Christus*, sicut tuae series epistolae retexebat, *primum sit et praecipuum fundamentum fidei*, quod fatemur, praeter quod aliud poni non potest: *secunda* tamen et *secundaria fundamenta* legimus *apostolos* et *prophetas*: et fundamenta Sion in montibus sanctis, et cives supernae Jerusalem super fundamenta apostolorum et prophetarum superaedificati leguntur. Inter quos *primus* et *praecipuus* beatissimus *Petrus*, non sine causa, sed ex praerogativa *speciali*, a Domino audire meruit: ‚Tu vocaberis Cephas, quod interpretatur Petrus': ut sicut in *capite* plenitudo sensuum consistit, a quo ad singula membra occultis meatibus pars aliqua tanquam a fonte rivulus derivatur, sic tres fidelium ordines in ecclesia, Noe, Daniel et Job, praelati videlicet, continentes, et conjugati, quos Ezechiel vidisse legitur in visione salvandos, a Petro petra, super quam non domum saltus Libani, nec porticum columnarum, nec domum filiae Pharaonis, sed ecclesiam suam aedificavit Dominus fidelibus, velut de omni genere piscium in ejus rete conclusis, tamquam a *primate primatum*, qui de fonte Dominici pectoris fluenta potavit, et suae salutis debent postulare remedia, et cum omni patientia et doctrina, non contentiose vel superbe in aliquo resistentes, a mentis suae tenebris dubietatis scrupulos removere. Nec obstat quod asseris, si tempora locumque distinguas, Paulum Petro in faciem restitisse, cum *dispensative* ab orthodoxis patribus hoc factum esse legatur: dum *Petrus* legem Mosaicam profitendo, *Judaeos;* et *Paulus* circumcisionem evitans, totis viribus lucrifacere studuerit, ex hujusmodi simulatione *gentiles*. Alioquin et Paulum praeambulantem Syriam et Ciliciam, cum pervenisset Derben et Lystram, ex eo redargues quod Timotheum, ex patre gentili ortum, fidelis viduae filium, circumcidit. Secundo etiam et tertio vel se vel Paulum argues, qui cum navigasset Syriam, et cum eo essent Priscilla et Aquila, et caput timore Judaeorum totondisset in Cenchris, quare comam, quam ex eo nutrierat, quod Nazaraei, qui secundo voverant, juxta praeceptum Moysi facere consueverant, ibidem totondit in lege. Si, frater carissime, dignitatis mysterium, et autoritatis officium, pleno intellectu distinguens et Petri et Pauli zelum consideres, qui animas tantummodo sitiebant, eos nec in morte, quos eadem fides et passio

vere fecit esse germanos, nec dum viverent, in doctrina invenies fuisse discordes. Licet enim Petrus pro durae cervicis Judaico, et Paulus pro gentili populo, lac parvulis, et escam provectis exhibentes, diversis linguis et ritibus laboraverint: cum jam plenitudo temporis advenisset, unum Dominum, unam fidem, unum baptisma, et alios articulos fidei, secundum gratiam sibi datam a Domino, in uno eodemque Spiritu praedicavit uterque. Fuit enim Paulus ex verbo Domini Petro et ceteris apostolis universaliter sic dicentis: ‚Quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta erunt,' cum Petro mysterium dignitatis exercens: et ex verbis ejusdem autoritatis singulariter Petro propositis: ‚Quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis, et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis', *in Petro autoritatis officium recognoscens.* Ideoque ad eum, tanquam *primatem* et *Evangelii dominici fontem*, venit Hierosolymam; et postmodum cum ipso *et aliis* secundum revelationem contulit Evangelium, ne in vacuum cucurrisset. Quod iterum ex verbis Domini confirmatur, cum soli Petro, si frater suus in se peccaverit, non tantum septies, sed usque septuagies septies praecipitur remittendum: ipsi soli oves indistincte committens, qui tam speciali miraculorum virtute pollebat, quod per plateas in lectulis et grabatis positi ad umbram ejus sanabantur infirmi. Cujus autoritas ex ejusdem Domini verbis expressius confirmatur, cum sibi dictum est: ‚Duc in altum'; et pluraliter subinfertur: ‚Laxate retia in capturam'. Si igitur Petrus propter excellentiam fidei, qua in uno Christo duas naturas veraciter recognoscens, cum dixit: ‚Tu es Christus filius Dei vivi', claves regni coelestis in terris *solus* accepit, cum Unus sit Dominus, una fides, unum baptisma, unum principium, unum corpus militantis ecclesiae, et corpus cum multis capitibus monstruosum, et sine capite acephalum censeatur: restat ut ad regimen generalis ecclesiae, quam idem cum Paulo et ceteris de gentibus Graecis, Latinis, et Barbaris congregavit, caput ejusdem, et **suum** *Dominus, per ea quae praemissa sunt, ostenderet* **successorem**. Praevidens autem Dominus quod ecclesia a tyrannis conculcaretur, et ab haereticis laniaretur, et schismaticis scinderetur, dixit: ‚Rogavi pro te, Petre, ut non deficiat fides tua: et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.' Ex quo colligitur *evidenter, quod ad sedem Petri omnis quaestio fidei referenda sit.* Sed, quod dolentes dicimus, ut epistolae tuae verbis utamur, praesumptuose quidem, non per manus militum,

sed ecclesiasticarum personarum sensus, veri Joseph talaris tunica et inconsutilis est passa scissuram. Sed quis sciderit videamus. Cum Graecorum ecclesia a Romanae sedis unitate recessit, statim privilegio caruit ecclesiasticae libertatis: et quae libera fuerat, facta est saecularis potestatis ancilla, ut justo Dei judicio, quae noluit Divinum recognoscere in Petro *primatum*, tolleret invita dominium saeculare: Sub quo non modica contemnens, paulatim decidens, fidem informem profitens, et a fraterna caritate tepescens, licentius per campum licentiae non refrenatae discurrit, ut sine alicujus reprehensione licitum sub illicito palliaret, et a *templo Petri* recedens, a Domino quasi attritum foris ejicitur: quod virga sua Joannes, prohibente Domino, non metitur, quoniam datum est illud gentibus, quod jam conspicis visibiliter consummatum. Quod Samaria, quae a templo Domini et a Juda et verae fidei confessione recedens, facta idololatra praefigurans, bellorum cladibus continuis attrita, et pondere pecatorum gravata, (licet Elias et Elisaeus, tanquam magna luminaria, ibidem, sicut in loco caliginoso, refulserint) data est gentibus, projecta est foris in vindictam fornicationis et idololatriae, quibus se a Domino separavit. Quod si Paulum Graecorum ecclesiae se habere proponit, exhibeat: vel a *successore Petri* et *vicario Jesu Christi* in apostolorum basilica, quae a Constantino constructa est, cum Petro exhibitum recognoscat. *Officii etiam notavit mysterium*, licet litteris tuis sub forma reprehensionis insertum fuerit: quod Petrus ter motus, ad *galli* cantum excitatus, *factus est ostiarius paradisi:* ut videlicet qui *praeesse* debuerat, *pati sciret et compati*, ex auctoritatis officio, cui ter dictum est, ‚Pasce', non ‚pascite oves meas', non alienas, ad successores transmisso exemplo veri pastoris, *subditorum excessus ad unitatem ecclesiae redeuntium in spiritu lenitatis corrigeret*: et cultum Christiani nominis sponte professos, ab ecclesia aberrantes, exigente contumacia, juxta verbum apostoli, tradendo hujusmodi satanae in interitum carnis, ad ovile reduceret vel invitos. Si vero ex compassionis affectu ad apostolicae sedis primatem sicut verus Israelita recurris, et super contritione Joseph de scissura inconsutilis tunicae mota sunt tuae pietatis viscera, passioni tuae compatimur, et dolori tuo cum apostolo condolemus: et ei ad grates assurgimus, qui oculos caeci nati aperuit: humiliter postulantes, ut qui per collyrium ex felle piscis Tobiae oculos illuminavit, corda ecclesiae Graecorum cum tuo illuminet et nostris tuisque temporibus ad unum ovile et unum pastorem providentia

divina reducat. Librum igitur de quo dictum est Joanni in Apocalypsi: ‚Accipe, frater carissime, et devora illum: et si amaricare faciat ventrem tuum', propter contritionis aculeos, qui in principio pungunt; ‚tamen in ore tuo erit dulcis ad instar melis', juxta verbum sponsi dicentis in Canticis: ‚Sonet vox tua in auribus meis: vox tua dulcis'. Et prudentiae tuae conscientiam sine aliqua superstitione regyra, et illuminatus reperies, quod Romana ecclesia, quae omnium ecclesiarum *caput est et magistra*, in speculo a te proposito (*evangelii* videlicet et *epistolarum*, et doctrina aliorum *doctorum*) nil *contrarium invenit*, quod *interpretative* vel *dispensative*, *secundum statuta sanctorum patrum*, *in unitate fidei et spiritus non concordet*. In cujus libri apertione invenies, quod romanus pontifex, omnibus omnia factus, ut omnes salvi fiant, non turpis lucri gratia, vel voluntarie, sed a fratribus suis Divina inspiratione vocatus, statim *servus servorum Dei* effectus, murum pro fratribus suis et coepiscopis, et eorum subditis, contra haereticos, schismaticos, et tyrannos, ad tuitionem ecclesiasticae libertatis cum suis fratribus se opponit. Et licet quidam subrepant, publice tamen ab omnium incursibus modernis temporibus ecclesia Romana respirat. Sed si Graecorum ecclesia patienter sustinet (ut verbis tuis utamur) verba quae mordeant, praeter animarum pericula quae ex scissura eorum proveniunt, satis eis vexatio dedisse debuerat intellectum, in quorum manibus ordo ecclesiasticus per adversas nationes Orientis in diversa partitus confunditur, ecclesiastica libertas deprimitur, et sacerdotalis dignitas conculcatur: et non est qui consoletur eam ex omnibus caris ejus, quia tamquam acephali ad caput ecclesiae reverti contempserunt. ‚Revertere' igitur ‚Sunamitis, revertere, revertere, ut intueamur te': quia tunc recte poterit frater a fratre adjuvari, si filius, qui consumpsit omnia dissolute vivendo, a Domino inspiratus surgat et dicat: ‚Pater, peccavi in coelum et coram te: jam non sum dignus vocari filius tuus, fac me sicut unum de mercenariis tuis': tunc enim pater, non ut mercenario, sed ut filio revertenti occurrens, ‚primam stolam proferet, et occidet vitulum saginatum', et generale convivium faciens omnibus Christi fidelibus, in exultatione annuntiabit et gaudio, quod et frater et filius, qui mortuus fuerat, jam revixit: et drachma, quae perierat, inventa est: et sic te in gremio matris ecclesiae cum honore recepto, veritatem manifeste videbis in speculo puritatis, quam ecclesia latina servat in *fidei unitate*, *quae non recipit maculam neque rugam*,

Datum Reate septimo Kalendas Augusti, pontificatus nostri anno sexto.

Das System, welches für den Primat des Papstes durch Cap. 3. und 4. der Const. Dogm. vom 18. Juli 1870 seinen Abschluß gefunden hat, ist in seiner theoretischen Grundlage unter Innocenz III. vollendet worden, indem man, was bis dahin nur vereinzelt stattfand, alle und jede Worte, Bilder, Erzählungen, welche im Hinblicke auf den Zusammenhang, die Zeit, den Ort, die Personen ganz anders zu verstehen sind und vordem verstanden wurden, rein juristisch, ich möchte sagen, mechanisch auffassend, benutzte, um die unbedingte päpstliche Herrschaft in der Kirche ebenso auf- und auszubauen, als sich eigentlich erst seit Innocenz III. von einem Kirchenstaate reden läßt. Deshalb beschränke ich mich darauf, nur bis auf Innocenz III. Quellenmittheilungen zu machen. Die vier letzten Stellen theile ich mit, weil die drei erstern zur Vervollständigung einzelner Punkte um so werthvoller sind, als sie, auf der Grenze stehend, das Alte noch hervortreten lassen. Die letzte Stelle, welche gerade den Griechen gegenüber eine Begründung des Primats enthält, liefert den Beweis für die eben angedeutete Methode. Es ist eigenthümlich, wie man mit derartigen Argumenten so schwere Dinge zu behandeln wagt, für unsere heutige Auffassung; wer die Literatur jener Zeit genau kennt, begreift es; wer in gleicher Geistesrichtung, in gleichen Absichten befangen das, was er will, wie immer zu begründen für erlaubt, für verdienstlich halten will oder es auch wirklich hält, findet es sehr weise. Den Primat des Papstes kann man mit besseren Gründen stützen, als dies — abgesehen von den wirklich zutreffenden Stellen des Evangeliums — von Gregor IX. geschieht. Und doch beweist gerade diese Stelle deutlich, daß man in dem Primate nur den Primat sah, denn Gregor sagt wohl, an den apostolischen Stuhl sei jede Glaubensfrage zu berichten, aber nicht, der Papst habe die Glaubenssätze überhaupt oder gar allein aus sich, ohne Zustimmung der Kirche, zu definiren. Wohin man aber mit Deuteleien komme, lehrt auch dieser Brief. Was Petrus bei Matth. XVI. 19 und allen Aposteln bei Matth. XVIII. 18 gesagt wird, ist ja materiell vollkommen identisch. Weil aber Matth. XVI. 19 vorhergeht ‚Und dir will ich die Schlüssel des Himmels geben', kann man daraus eine verschiedene Binde- und Lösegewalt folgern? Denn für den Himmel kann doch nur Kraft haben, was dies Leben nach dem Tode betrifft. Nun diese Gewalt haben alle Matth. XVIII. 18.

und nochmals nach der Auferstehung bei Joh. XX. 23. als Gewalt der Sündenvergebung alle erhalten. Wie nun, wenn jemand sagen wollte: der Papst kann gar keine Fälle sich vorbehalten, weil nicht Petrus, sondern alle Apostel (Thomas fehlte allerdings) das Recht erhalten haben, die Sünden zu vergeben und zu behalten? Man könnte das mit viel größerem Rechte, wenn man mit juristischer Logik herantritt, weil bei Joh. XX. 23. ein bestimmter Inhalt angegeben ist, bei Matth. XVI. 19 und XVIII. 18. nicht, sich mithin sagen ließe: der letztere Auftrag finde erst bei Johannes XX. 23. seine Erklärung. Das Concil von Trient Sess. XIV. cap. 5. 6. doctrinae de sanct. poenit. sacram. beruft sich denn auch auf alle drei Stellen zur Begründung des Bußsacraments. — Petrus den Nachfolger Christi zu nennen im juristischen Sinne, wie es hier geschieht, weil daraus argumentirt wird, führt ja zuletzt dahin, wie es eine frühere Stelle ausweist, Petrus gleichsam als irdischen Gott zu bezeichnen und dahin, daß die Päpste sich in juristischem Sinne vicarii Dei Omnipotentis nennen und danach handeln, wie ich das in meiner Schrift: ‚Die Macht der römischen Päpste' u. s. w. bewiesen habe. Nachfolger Christi im Leben sollen wir alle sein, wie der Herr gesagt hat; aber Christus, in dem sich Gott vom Menschen nach dem Glauben nicht trennen läßt, repräsentirt juristisch kein Petrus, kein Papst, weil der Begriff des Successor, des haeres absolut nicht paßt. Daher hat kein Papst jener Zeiten, die den apostolischen noch nahe standen, so gesprochen. — Wozu aber bedarf es solcher Argumente, wo man stichhaltige hat? Während man aus Pauli Briefen leicht deduciren könnte, er habe Petri Primat nicht anerkannt, deducirt Gregor nach älterem Vorgange diese Anerkennung daraus, daß Paulus sagt, nachdem er bereits Jahre lang gelehrt hatte, er sei nach Jerusalem gekommen, um Petrus zu sehen? Und wie kann man im Angesichte von Paulus Galat. Cap. 1 sagen, Paulus sei zu Petrus gegangen, als zum Primas und Quell des Evangeliums des Herrn? — Ist es nicht eigen, die dreimalige Verleugnung so zu deuten, wie es (allerdings schon viel früher) hier geschieht? Also Petrus muß verläugnen, damit er die reuigen Ketzer und Schismatiker milde behandle? Und aus dem Hahn, dessen dreimaliges Krähen seine dreimalige Verleugnung begleitete, folgert ein Papst sein Amt als Thürhüter im Himmel. — Ich würde nichts sagen gegen solche Deductionen, solange man einem nicht zumuthet zu glauben, daß die göttliche Majestät gewollt habe, man dürfe aus diesen und ähnlichen rein willkürlichen Deductionen, etymologischen Anspielungen u. s. w. Sätze ableiten, der Geschichte und dem Worte Gottes zum Trotz, von

deren Annahme oder Nichtannahme das Seelenheil der Millionen und Millionen von Menschen, welche Christus Jesus mit seinem Blute erkauft hat, abhängig zu machen beliebt hat.

II. Aus Schriften der Väter.

[Wenn Tertullian auch angezogen wird, bedarf dies für seine correcten Schriften keiner Rechtfertigung

255. Epist. S. *Clementis* Rom. ad Corinthios I. (nach Hefele).

C. I. Ecclesia Dei, quae Romae *peregrinatur*, Ecclesiae Dei, quae Corinthi *peregrinatur*, vocatis, sanctificatis voluntate divina, per Dominum nostrum Jesum Christum.

C. V. Sed ut vetera exempla relinquamus, ad proximos athletas veniamus. Saeculi nostri generosa exempla proponamus. Propter zelum et invidiam, qui maximae et justissimae ecclesiae columnae erant, persecutionem passi sunt, et venerunt usque ad mortem. Ponamus nobis ante oculos bonos apostolos. Propter zelum iniquum *Petrus* non unum aut alterum, sed plures labores sustulit, atque ita martyrium passus in debitum gloriae locum discessit. Propter zelum et *Paulus* patientiae premium reportandum sustinuit, septies in vincula conjectus, fugatus, lapidatus. In *oriente* ac *occidente verbi praeco factus*, illustrem fidei suae famam sortitus est, in justitia *mundum universum instruens*, et ad *occidentis terminos veniens*, et *sub praefectis martyrium subiens*. Sic e mundo migravit, et in locum sanctum abiit, patientiae summum exemplar existens.

C. XLII. Apostoli nobis jussu Domini Jesu Christi evangelizaverunt, Jesus Christus jussu Dei. Missus est igitur Christus a Deo, et apostoli a Christo; et factum est utrumque ordinatim ex voluntate Dei. Itaque acceptis mandatis, et per resurrectionem Domini nostri Jesu Christi plena certitudine imbuti, Deique verbo confirmati, cum certa Spiritus sancti fiducia egressi sunt, annuntiantes regni Dei adventum. Per regiones igitur et urbes verbum praedicantes, primitias earum, spiritu cum probassent, *constituerunt episcopos* et diaconos eorum, qui crediturі erant. Neque hoc quidem novum institutum fuit; multis enim retro saeculis de episcopis et diaconis scriptum est. Sic enim alicubi dicit scriptura: constituam episcopos eorum in justitia, et diaconos eorum in fide.

C. XLIV. Apostoli quoque nostri per Jesum Christum Dominum nostrum cognoverunt, contentionem de nomine *episcopatus* oborituram; ob eam ergo causam, perfecta praescientia praediti, constituerunt praedictos, ac deinceps ordinationem dederunt, ut, quum illi decessissent, *ministerium eorum alii viri probati excciperent.* Constitutos itaque ab illis, vel deinceps ab aliis viris eximiis *consentiente universa ecclesia*, quique inculpate gregi Christi deservierunt cum humilitate, quiete, nec illiberaliter, et longo tempore ab omnibus testimonium praeclarum reportarunt, hos putamus munere suo non juste dejici. Non enim leve erit peccatum nostrum, si eos, qui sancte et sine reprehensione munera obtulerunt, episcopatu ejicimus. Beati presbyteri, viam prius emensi, qui fructuosam perfectamque dissolutionem consequuti sunt; non enim verentur, ne quis eos transferat de loco ipsis constituto. Videmus enim, quod vos nonnullos honeste viventes ab officio, quod inculpate et cum honore exequebantur, dimovistis.

C. XLVII. Epistolam beati Pauli apostoli in manus sumite. Quid primum vobis in principio Evangelii scripsit? Certe *divinitus inspiratus* de se ipso, de Cepha et Apollo ad vos literas dedit, quia etiam tum inter vos factiones et partium studia fuerant. Sed factio ista minus vobis intulit peccatum; propendebatis enim in apostolos praeclaro testimonio celebres, et in virum ab illis probatum. Nunc vero, qui sint, qui vos perverterint, et nominatissimi amoris vestri fraterni decus imminuerint, vobiscum perpendite. Turpia, fratres, turpia valde, et christiana vivendi ratione indigna audire debemus, firmissimam scilicet et antiquam Corinthiorum ecclesiam propter unum aut alterum hominem contra presbyteros seditionem movere. Et hic quidem rumor non tantum ad nos, sed ad eos etiam, qui a nobis alieni sunt, manavit; ita, ut propter vestram amentiam blasphemiae nomini Domini inferantur, et vobis ipsis periculum creetur. Daß S. Clemens († 100?) unter *ecclesia* die Gesammtheit der Gläubigen versteht — Paulus bis zu den Grenzen des Occidents [siehe die Note bei Hefele zu dieser Stelle. Einige nehmen Italien, andre Spanien an, andre Brittanien] lehren läßt, ergeben die Worte.

256. Epistola S. *Ignatii* († 107 oder 114) ad Ephesios (nach Hefele).

C. IV. Unde decet vos in *episcopi* sententiam concurrere, quod et facitis. Nam memorabile vestrum presbyterium, dignum Deo, ita coaptatum est episcopo, ut chordae citharae. Propter hoc in

consensu vestro et concordi charitate Jesus Christus canitur. Sed et vos singuli chorus estote, ut consoni per concordiam, melos Dei recipientes in unitate, cantetis voce una per Jesum Christum patri; quo et vos audiat et agnoscat ex iis, quae bene operamini, membra esse vos Filii ipsius. Utile itaque est, in immaculata unitate vos esse, ut et semper participetis Deo.

C. V. Si enim ego brevi temporis spatio talem consuetudinem contraxi cum episcopo vestro, quae non humana sed spiritualis est; quanto vos beatiores judico, *conjunctos ei sicuti ecclesia Jesu Christo*, et *Jesus Christus patri*; ut omnia per unitatem consentiant? Nemo erret: nisi quis intra altare sit, privatur pane Dei. Si enim unius atque alterius precatio tantas vires habet; quanto magis illa, quae episcopi est et totius ecclesiae? Qui igitur in conventum non venit, hic jam superbia elatus est, et se ipsum separavit atque judicavit. Scriptum est enim: Superbis Deus resistit. Studeamus igitur *episcopo* non resistere, *ut simus subjecti Deo.*

C. VI. Et quamdiu quis *episcopum* tacentem videt, tanto magis eum revereatur; quemcumque enim paterfamilias mittit ad gubernandam familiam suam, hunc ita accipere debemus ut illum ipsum, qui mittit. Manifestum igitur est, quod episcopum respicere oporteat ut ipsum Dominum. Kann man ſchärfer und ſchöner die volle Selbſtſtändigkeit und Göttlichkeit des Epiſcopats betonen, als hier und in den folgenden Stellen? Wie ſie ein glänzendes Zeugniß ſind für das Biſchofsamt, ſo auch gegen den Univerſalepiſcopat.

257. Epist. S. *Ignatii* ad Magnesios (nach Hefele).

C. III. Sed et vos decet, non familiarius uti aetate *episcopi*, sed *respectu potentiae Dei patris* omnem impertiri illi reverentiam, quemadmodum cognovi sanctos facere presbyteros, qui non temere dijudicant conspicuam illius conditionem juvenilem, sed ut prudentes *in Deo ei cedunt;* non ei autem, sed *patri Jesu Christi, omnium episcopo.* In honorem igitur illius, qui amat nos, decet obedire sine ulla hypocrisi, quia non solum *episcopum* hunc visibilem quis fallit, sed invisibilem decipere conatur. Tale facinus non ad carnem referendum est, sed ad *Deum*, qui abscondita cognoscit.

C. IV. Decet itaque, non modo vocari Christianos, sed etiam esse; quemadmodum nonnulli episcopum quidem nominant, sed omnia sine eo faciunt. Tales vero non bona conscientia mihi praediti esse videntur, quia non firmiter secundum praeceptum congregantur.

C. VI. Quum itaque in personis supra dictis omnem multitudinem in fide et caritate conspexissem, hortor, ut in concordia omnia peragere studeatis, episcopo praesidente *loco Dei*, et *presbyteris loco senatus apostolici*, et diaconis, mihi suavissimis, concreditum habentibus ministerium Jesu Christi, qui ante secula apud patrem erat, et in fine apparuit. Omnes igitur, acceptis iisdem divinis moribus, vos mutuo revereamini, et nemo secundum carnem spectet proximum, sed in Jesu Christo vos invicem semper diligatis. Nihil sit in vobis, quod possit vos dirimere, sed uniamini episcopo et praesidentibus, in typum et demonstrationem immortalitatis.

C. VII. Quemadmodum Dominus sine patre, ipsi unitus, nihil fecit, neque per se ipsum, neque per apostolos; ita neque vos *sine episcopo* et presbyteris quidquam peragatis. Neque aggrediamini, ut quidquam a vobis separatim factum decens appareat. Sed in unum convenientibus una sit oratio, una precatio, una mens, una spes, in charitate, in gaudio sancto.

258. Ep. S. *Ignatii* ad Trallanos.

C. 2. Quum enim *episcopo* subjecti sitis *ut Jesu Christo*, videmini mihi, non secundum hominem sed *secundum Jesum Christum* vivere, qui propter nos mortuus est, ut credentes in mortem ipsius mortem effugiatis. Necessarium itaque est, quemadmodum facitis, ut sine episcopo *nihil* agatis, sed *et* presbyterio subditi sitis, ut apostolis Jesu Christi, spei nostrae, in quo conversantes inveniamur. Oportet autem *et* diaconos, qui sunt diaconi mysteriorum Jesu Christi, omni modo omnibus placere. Non enim ciborum et potuum ministri sunt, sed *ecclesiae Dei* ministri. Oportet igitur ut sibi caveant a criminibus tamquam ab igne.

C. III. Cuncti similiter revereantur diaconos ut mandatum Jesu Christi, et *episcopum ut Jesum Christum*, filium patris, et *presbyteros ut senatum Dei et concilium apostolorum. Sine his ecclesia non vocatur.* De his vos ita sentire persuasum habeo. Exemplar enim charitatis vestrae accepi et mecum habeo in episcopo vestro; cujus ipse habitus magna disciplina est, mansuetudo vero ejus potentia; quem, ut existimo, et impii ipsi reverentur, quibus etiam placet, quod ego mihi non parcam. Num, quum hac de re scribere mihi licuerit, in tantam mei existimationem deveni, ut, quamvis condemnatus, *velut apostolus vobis praeciperem?*

C. 7. A talibus igitur vos custodite. Hoc autem fiet, si nec inflati nec avulsi fueritis a Deo Jesu Christo *et* episcopo *et* prae-

ceptis apostolorum. Qui intra altare est, mundus est (qui vero extra est, non est mundus); hoc est, qui sine episcopo et presbyterio et diaconis quidpiam agit, is non est mundus in conscientia.

C. 12. Saluto vos e Smyrna, una cum *ecclesiis* Dei, *quae mecum sunt*, quae in omnibus me recrearunt quoad corpus et spiritum. Vincula mea, quae propter Jesum Christum fero, vos obsecrant: permanete in concordia vestra et oratione mutua. Decet enim singulos vestrum, et praecipue presbyteros, recreare episcopum, *in honorem patris, Jesu Christi* et apostolorum. Opto, ut in charitate me audiatis, ne, haec scribens, in testimonium contra vos sim. Sed et orate pro me, qui in Dei misericordia charitate vestra indigeo, ut dignus fiam sorte, quae me morte appropinquante circumstat, ne reprobus inveniar.

C. 13. Salutat vos charitas Smyrnaeorum et Ephesiorum. Memores estote in omnibus orationibus vestris *ecclesiae, quae est in Syria*; de qua et non sum dignus, qui dicar, qui sim eorum ultimus. Valete in Jesu Christo, subjecti *episcopo ut Dei praecepto*, et similiter presbyterio. Ac singillatim omnes alter alterum diligite corde indivulso. Lustrari a vobis debetur spiritus meus, non solum nunc, sed et quando Deum nactus fuero. Adhuc enim in periculo versor; sed fidelis est Pater in Jesu Christo, ut impleat petitionem meam et vestram; in quo opto ut inveniamini sine macula. Die Stelle aus cap. 6. der epist. ad Magnesios und c. 3. dieſes Briefes hat Herrn Biſchof Dr. Feßler zu folgender Expectoration veranlaßt (Seite 48 der Broſchüre ‚Die wahre und die falſche Unfehlbarkeit der Päpſte.' Wien 1871), auf meine Bemerkung über die Bulle Sixtus V. vom J. 1586 in der Schrift ‚Die Macht der röm. Päpſte' Seite 42 fg. der 2. Auflage:

‚Auch die Ehre dieſer Entdeckung war dem Herrn Dr. Schulte vorbehalten. Er ſcheint wohl nicht zu wiſſen, daß ſchon der h. Ignatius, B. von Antiochia und unmittelbarer Apoſtelſchüler, geſagt hat: „Strebet Alles in der Eintracht mit Gott zu thun, unter dem Vorſitze des Biſchofes an Gottes Statt und der Prieſter an der Stelle des Rathes der Apoſtel." Wenn dieſer große und berühmte Apoſtelſchüler ſo geſprochen hat, durfte wohl auch Papſt Sixtus V. ſo ſprechen.'

Gemach Herr Dr. Feßler! Ignatius hatte ich geleſen, ehe ich Sie 1854 kennen lernte. Weshalb ſagen Sie aber nicht, daß Ignatius alſo nicht vom römiſchen Biſchofe und dem Cardinalscolleg ſpricht, ſondern von jedem Biſchofe und ſeinen Prieſtern? während Sixtus V. es nur auf den Papſt und die Cardinäle bezieht. Wenn Sie das für jeden Biſchof juriſtiſch zugeben, nehme ich zurück, was ich von Sixtus V.

ſagte. Dann aber erkennen Sie das Gegentheil an von cap. 3., die vollſtändige Selbſtſtändigkeit jeder Kirche jeder einzelnen Diöceſe. Wenn Sie aber mit mir etwa in der herrlichen Stelle des h. Ignatius nur das finden, was Ignatius will, das wunderbar einträchtige Zuſammenwirken von Biſchof, Prieſtern und Diaconen nach dem Muſter des von unſerem Herrn mit ſeinen Apoſteln, hat Sixtus V. kein Recht, juriſtiſch in einem das Cardinalscolleg organiſirenden Geſetze zu ſagen, ‚die Cardinäle der h. Röm. Kirche repräſentirten die Perſonen der heil. Apoſtel, während ſie Chriſtus dem Herrn dienten.' Und ſagt denn der h. Ignatius das überhaupt? Ich muß alſo dieſe Erfindung Ihnen ſelbſt überlaſſen. Daß das ‚Paſtoralblatt für die Erzdiöceſe München-Freiſing' (N. 12. v. 23. März 1871) Ihre Schrift als ein non plus ultra anſieht und Sie als ‚einen Schulte vollſtändig überlegenen Gegner' preiſt, muß Ihnen beſondere Freude machen, weil der Münchner Erzbiſchof ſich als gewandter Benutzer Pſeudoiſidors in Hirtenbriefen erweiſt, obwohl es fraglich iſt, ob es mit den Lehren der alten Kirche ſtimmt, mit erwieſenermaßen falſchem Futter zu weiden.

259. Ep. S. *Ignatii* ad Romanos.

Ignatius qui et Theophorus, *ecclesiae* misericordiam consecutae in magnificentia Patris altissimi et Jesu Christi, filii ejus unici; ecclesiae dilectae et illuminatae voluntate ejus, qui vult omnia, quae sunt secundum charitatem Jesu Christi, Dei nostri; *quae etiam praesidet in loco regionis Romanorum*, digna Deo, digna decore, digna quae beata praedicetur, digna laude, digna, quae voti compos fiat, digne casta, universo *coetui* charitatis praesidens, Christi et patris nomine insignita, quam et saluto in nomine Jesu Christi, filii patris; iis, qui secundum carnem et spiritum cuivis ipsius praecepto sunt adunati, gratia Dei indivisim repleti et ab omni alieno colore sunt expurgati, plurimam in Jesu Christo, Deo nostro, et intaminatam opto salutem.

C. 4. . . . Christum pro me supplicate, ut per haec instrumenta hostia inveniar. Non ut Petrus *et* Paulus vobis praecipio. Illi apostoli, ego condemnatus; illi liberi, ego usque nunc servus. Sed si patiar, libertus Jesu ero, et in ipso resurgam liber. Nunc vinctus disco nihil mundanum vel vanum concupiscere. Wer kann verkennen, daß Ignatius hier, wie ſtets, auch die römiſche Kirche nicht identificirt mit ihrem Biſchofe? Er ſchreibt den Gläubigen in ihrer Geſammtheit; er ſchreibt ihnen, ohne über ſie eine Jurisdiction zu haben; er beruft ſich auf Petrus und Paulus.

260. Epist. S. *Ignatii* ad Philadelphenses.

Ignatius, qui et Theophorus, *ecclesiae* Dei patris et Domini Jesu Christi *quae est Philadelphiae* in Asia, misericordiam consecutae, et firmatae in concordia cum Deo et exsultanti passione Domini nostri inseparabiliter, ac per resurrectionem ejus plene instructae de omni misericordia; quam saluto in sanguine Jesu Christi; quae ecclesia est gaudium meum sempiternum et stabile, maxime, si uniti sunt cum *episcopo* et presbyteris ejus et diaconis, juxta sententiam Christi designatis, quos secundum propriam voluntatem suam firmavit in stabilitate, per sanctum suum Spiritum.

C. 5. Fratres mei, valde effusus sum in amorem vestri, et valde laetatus roboro vos; non ego vero, sed Jesus Christus, cujus gratia vinctus plus timeo, quia nondum sum perfectus. Sed oratio vestra ad Deum me perficiet, ut sorte per misericordiam mihi assignata potiar, confugiens ad Evangelium tanquam ad corporaliter praesentem Christum, et ad *apostolos tanquam ad praesens ecclesiae presbyterium.*

C. 7. Clamavi, quum praesens essem, locutus sum magna voce: *episcopo* obedite et presbyterio et diaconis. Quidam autem suspicati sunt, me, ut praescium schismatis quorundam, haec dixisse. Testis autem mihi is est, pro quo vinctus sum, quod a carne humana id non cognoverim. Sed *spiritus annuntiavit*, dicens: sine episcopo nihil facite, carnem vestram ut Dei templum custodite, unionem amate, dissidia fugite, imitatores este Jesu Christi, sicut et ipse patris sui.

C. 9. Boni quidem sunt sacerdotes, praestantior autem est *summus pontifex*, cui credita sunt sancta sanctorum, cui soli secreta Dei sunt tradita; qui ipse est janua patris, per quam ingrediuntur Abraham et Isac et Jacob, et prophetae *et apostoli et ecclesia.* Omnia haec ad unionem cum Deo. Eximium autem quidquam habet Evangelium, adventum Domini nostri Jesu Christi, passionem nimirum ipsius ac resurrectionem. Dilecti namque prophetae annuntiaverunt eum; Evangelium vero est perfectio vitae aeternae. Omnia simul bona sunt, modo in charitate credatis. Chriſtus iſt ihm der summus pontifex.

261. Epist. S. *Ignatii* ad Smyrnaeos.

Ignatius, qui et Theophorus, *ecclesiae* Dei patris et dilecti Jesu Christi, omne donum per misericordiam consecutae, repletae fide et charitate, nulla gratia destitutae, Deo dilectissimae et sanctiferae, *quae est Smyrnae* in Asia, in sancto Spiritu et in verbo Dei plurimam salutem.

C. 1. Glorificō Jesum Christum Deum, qui vos adeo sapientes reddidit; observavi enim, perfectos vos esse in fide immobili, ut clavis affixos cruci Domini Jesu Christi, quoad carnem et animam, et firmatos in charitate per sanguinem Christi, persuasissimum habentes, Dominum revera esse ex genere David secundum carnem, filium Dei secundum voluntatem et potentiam Dei, natum vere ex virgine, baptizatum a Joanne, ut impleretur ab eo omnis justitia, vere sub Pontio Pilato et Herode tetracha clavis confixum pro nobis in carne.

C. 8. Omnes *episcopo* obtemperate, *ut Jesus Christus patri;* et *presbyterio ut apostolis;* diaconos autem revereamini ut Dei mandatum. Separatim ab episcopo nemo quidquam faciat eorum, quae sub episcopo peragitur, vel sub eo, cui ipse concesserit. Ubi comparuerit *episcopus*, ibi et multitudo sit; quemadmodum, ubi fuerit *Christus Jesus, ibi catholica est ecclesia.* Non licet sine episcopo neque baptizare, neque agapen celebrare; sed quodcunque ille probaverit, hoc et Deo est beneplacitum, ut firmum et validum sit omne, quod peragitur.

C. 9. Ratione ceterum convenit, iterum sobrium fieri, et dum adhuc tempus habemus, ad Deum per poenitentiam redire. Bonum est Deum et episcopum honorare. Qui honorat episcopum, a Deo honoratus est; qui clam episcopo aliquid agit, diabolo servit. Vergl. num. 258.

262. Epist. S. *Ignatii* ad Polycarpum.

Ignatius, qui et Theophorus, Polycarpo, episcopo *ecclesiae Smyrnaeorum,* qui ipse potius episcopum habet Deum patrem et Dominum Jesum Christum, plurimam salutem.

C. 1. Piam mentem tuam, velut supra petram immobilem fundatam, comprobans, summis eveho laudibus, quod dignus sim habitus sancta tua facie qua utinam semper frui possim in Deo. Obsecro te per gratiam, qua indutus es, ut augeas cursum tuum, omnesque adhorteris, ut salventur. Defende locum tuum in omni cura carnali et spirituali. *Unitatis curam habe,* qua nihil melius. Omnes perfer, ut et te perfert Dominus. Omnes tolera in charitate, sicut et facis. Precibus vaca perpetuis. *Postula sapientiam majorem,* quam habes. Vigila, insomnem spiritum possidens. Singulis loquere, ut potes Deo adjuvante. Cunctorum aegrotationes porta, sicut perfectus athleta. Ubi plus laboris, ibi magnum lucrum.

C. 6. *Episcopo* attendite, ut et Deus vobis attendat. Utinam ego vicissim recreare possim eos, qui subditi sunt episcopo, presby-

teris, diaconis; et utinam mihi contingat, cum illis partem habere in Deo. *Collaborate vobis* mutuo; una certate, una currite, compatimini, una dormite, una exsurgite, ut Dei administratores, familiares et ministri. Placete illi, cui militatis, a quo et stipendia fertis. Nemo vestrum desertor inveniatur.

C. 7. Quia vero ecclesia, quae est Antiochiae in Syria, ut mihi relatum est, pace fruitur per preces vestras; et ego nunc tranquilliore animo sum in securitate Dei; si modo per passionem Deum assequar, ut in resurrectione discipulus vester inveniar. *Decet*, Polycarpe, in Deo beatissime, *concilium cogere* Deo decentissimum, et eligere aliquem, quem valde charum habeatis in impigrum, qui poterit divinus cursor appellari; illumque eo dignari honore, ut in Syriam profectus impigram charitatem vestram ad Dei gloriam celebret. Einheit, Gemeinſamkeit, Concil, das will der h. Ignatius!

263. Ex Martyrio S. *Ignatii* (Hefele pag. 245 sqq.):

Cum non ita pridem imperium Romanorum excepisset Trajanus, Ignatius, apostoli Joannis discipulus, vir erat in omnibus apostolicus, et ecclesiam Antiochenorum summa cura regebat . . .

C. 2. Trajanus sententiam tulit: Ignatium, qui in se ipso circumferre crucifixum contendit, jussimus in vincula a militibus conjectum abduci *Romam magnam*, ut sit pastus ferarum ad delectationem populi. Sententiam hanc cum sanctus martyr audisset, prae gaudio exclamavit: gratias tibi ago, Domine, quia me perfecta ergo te charitate honorare dignatus est, qui me cum apostolo tuo *Paulo* in ferrea vincula conjeceris.

C. 5. Postquam ergo, ut volebat, epistola sua repugnantes fratres Romanos composuisset, a Smyrna solvens (urgebatur enim a militibus Christophorus, ut ad publica spectacula magnae Romae properaret, quo prae oculis populi Romani feris bestiis traditus coronam certaminis consequeretur) adpulit Troadem.

C. 6. Illinc ergo abierunt ab eo, qui dicitur Portus (jam vero sparsa erat sancti martyris fama); obviamus fratribus metu et gaudio repletis, gaudentibus quidem, quod congressu Theophori Deus ipsos esset dignatus, timentibus autem, quod talis vir ad mortem duceretur. Quosdam etiam monuit, ut quiescerent, qui fervebant ajebantque se populum esse sedaturos, ne virum justum ad necem quaereret. Qui cum confestim rem spiritu cognovisset et omnes salutasset, et ab iis verum amorem pluribus verbis, quam in epistola, petiisset, iisque persuasisset, ne sibi inviderent

ad Dominum festinanti, nunc, postquam cuncti fratres genua flexissent, ipseque filium Dei pro ecclesiis et pro cessatione persecutionis et pro mutuo fratrum inter se amore precatus esset, abductus est confestim in amphitheatrum.

264. Epist. S. *Polycarpi* († um 168) ad Philippenses (nach Hefele).

Polycarpus et qui cum eo presbyteri *ecclesiae* Dei, quae *peregrinatur* Philippis: Misericordia vobis et pax a Deo omnipotente et a Domino Jesu Christo salvatore nostro multiplicetur.

C. 3. Haec, fratres, non, quod mihi arrogem, scribo vobis de justitia; sed quia vos provocastis me. Neque enim ego, neque alius mei similis beati et gloriosi Pauli sapientiam assequi potest; qui quum esset apud vos, coram hominibus tunc viventibus perfecte ac firmiter verbum veritatis docuit; qui et absens vobis scripsit epistolas, in quas si intueamini, aedificari poteritis in fide, quae vobis est data, quaeque est mater omnium nostrum, subsequente spe, praecedente charitate in Deum et in Christum et in proximum. Si quis enim intra haec fuerit, mandatum justitiae implevit; nam qui charitatem habet, longe est ab omni peccato.

C. 9. Rogo itaque vos omnes, ut obediatis verbo justitiae, et omnem patientiam exerceatis, quam et oculis ipsis vidistis, non solum in beatis Ignatio et Zosimo et Rufo, sed etiam in aliis, qui ex vobis, ac in ipso Paulo ceterisque apostolis; utque sitis persuasi, quod hi omnes in vacuum non cucurrerint, sed in fide ac justitia; et quod in debito ipsis loco sint apud Dominum, cum quo et passi sunt. Non enim praesens saeculum dilexerunt, sed eum, qui pro nobis mortuus est, ac propter nos a (Deo est resuscitatus). Auch hier wieder ecclesia im ſelben Sinne als bei Clemens, Ignatius, Irenäus u. ſ. w.

265. Ecclesiae Smyrnensis de martyrio s. Polycarpi epist. circularis (nach Hefele).

Ecclesia Dei, quae Smyrnae *peregrinatur*, ecclesiae Dei, quae Philomelii peregrinatur, et *omnibus ubique* terrarum sanctae et catholicae *ecclesiae paroeciis*: misericordia, pax et caritas a Deo Patre et Domino nostro Jesu Christo multiplicetur.

C. I. Scripsimus vobis, fratres, de martyribus et de beato Polycarpo, qui martyrio suo, velut signaculo quodam, persecutioni finem imposuit. Fere enim cuncta, quae praecesserunt, ideo evenerunt, ut nobis Dominus desuper ostenderet martyrium, Evangelio congruum. Exspectavit enim tradi, sicut et Dominus, ut et nos

ipsius essemus imitatores, non solum nostra considerantes, sed et ea, quae ad proximos pertinent. Charitatis enim verae ac solidae est, non modo se ipsum velle servari, sed etiam omnes fratres.

266. S. Irenaei († 202) contra haereses (nach der Ausgabe von Massuet Paris. 1710 fol.) liber III. caput III.

1. *Traditionem* itaque *Apostolorum* in toto mundo manifestatam, in *omni* ecclesia adest respicere omnibus, qui vera velint videre: et habemus annumerare *eos*, qui ab Apostol*is* instituti sunt *Episcopi* in eccles*iis* et *successores eorum* usque ad nos, qui nihil tale docuerunt, neque cognoverunt, quale ab his deliratur. Etenim si recondita mysteria scissent apostoli, quae seorsim et latenter ab reliquis perfectos docebant his vel maxime traderent ea quibus etiam ipsas ecclesias committebant. Valde enim perfectos et irreprehensibiles in omnibus eos volebant esse, quos et successores relinquebant, *suum ipsorum locum magisterii tradentes*: quibus emendate agentibus fieret magna utilitas, lapsis autem summa calamitas.

2. Sed quoniam **valde longum est** in hoc tali volumine *omnium* ecclesiarum enumerare successiones; maximae et antiquissimae et *omnibus cognitae* a gloriosissimis *duobus apostolis* Petro *et* Paulo Romae *fundatae* et *constitutae* ecclesiae, eam quam habet ab apostol*is* traditionem, et annuntiatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquo modo, vel per sibi placentia vel vanam gloriam, vel per coecitatem et malam sententiam, praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter *potiorem principalitatem* necesse est omnem *convenire* ecclesiam, *hoc est,* **eos qui sunt undique fideles**, in qua semper ab *his, qui sunt undique, conservata* est ea quae est ab apostol*is traditio.*

3. Fundantes igitur et instruentes beat*i* apostol*i* ecclesiam, Lino episcopatum administrandae ecclesiae *tradiderunt.* Hujus Lini Paulus in his quae sunt ad Timotheum epistolis meminit. Succedit autem ei Anacletus: post eum tertio loco ab apostol*is* episcopatum sortitur Clemens, qui et vidit *ipsos Apostolos,* et contulit cum eis, et cum adhuc insonantem praedicationem apostol*orum* et traditionem ante oculos haberet, non solus, *adhuc enim multi supererant tunc ab Apostolis docti.* Sub hoc igitur Clemente, dissensione non modica inter eos, qui Corinthi essent, fratres facta, scripsit *quae est Romae ecclesia* potentissimas literas Corinthiis, ad pacem eos congregans, et reparans fidem eorum, et annuntians quam in

recenti ab apostolis acceperat traditionem, annuntiantem unum Deum omnipotentem, factorem coeli et terrae, plasmatorem hominis, qui induxerit cataclysmum, et advocaverit Abraham, qui eduxerit populum de terra Aegypti, qui colloquutus sit Moysi, qui legem disposuerit, et prophetas miserit, qui ignem praeparaverit diabolo et angelis ejus. Hunc patrem Domini nostri Jesu Christi ab ecclesiis annuntiari, *ex ipsa scriptura, qui velint, discere possunt*, et apostolicam ecclesiae traditionem intelligere; cum sit vetustior epistola his qui nunc falso docent, et alterum Deum super Demiurgum et factorem horum omnium, quae sunt, commentiuntur. Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristo Alexander, ac deinceps sextus ab apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam gloriosissime martyrium fecit: ac deinceps Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Soter, *nunc* duodecimo loco episcopatum ab apostol*is* habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione, ea quae est ab apostol*is* in ecclesia traditio, et veritatis praeconatio pervenit *usque ad nos*. Et est plenissima haec ostensio, unam et eandem vivificatricem fidem esse, quae in ecclesia ab apostol*is* usque nunc sit conservata, et tradita in veritate.

4. Et *Polycarpus* autem non solum ab apostolis edoctus, et conversatus cum multis ex iis qui dominum nostrum viderunt, sed etiam *ab apostolis* in Asia in ea quae est Smyrnis ecclesia *constitutus episcopus*, quem et nos vidimus, in prima nostra aetate: (multum enim perseveravit, et valde senex gloriosissime et nobilissime martyrium faciens exivit de hac vita) haec docuit semper *quae ab apostolis didicerat, quae et ecclesiae tradidit, et sola sunt vera*. Testimonium his perhibent quae sunt in Asia ecclesiae omnes, et qui usque adhuc successerunt *Polycarpo*: qui vir multo majoris auctoritatis, et fidelior veritatis est testis, quam Valentinus et Marcion, et reliqui, qui sunt perversae sententiae. *Is enim est*, qui sub Aniceto cum advenisset in *urbem, multos ex his quos praediximus, haereticos convertit in ecclesiam Dei*, unam et solam hanc veritatem annuntians ab apostolis percepisse se, quam et ecclesiae tradidit. Et sunt qui audierunt eum dicentem, quoniam Joannes domini discipulus in Epheso iens lavari, cum vidisset intus Cerinthum, exsilierit de balneo non lotus; dicens, quod timeat ne balneum concidat, cum intus esset Cerinthus inimicus veritatis. Et ipse autem Polycarpus Marcioni aliquando occurrenti sibi, et dicenti: Cognoscis nos? respondit: Cognosco te primogenitum Sa-

tanae. Tantum apostoli et horum discipuli habuerunt timorem, ut ne verbo tenus communicarent alicui eorum, qui adulteraverant veritatem, quemadmodum et Paulus ait: Haereticum autem hominem post unam correptionem devita, sciens quoniam perversus est qui est talis, et est a semetipso damnatus. Est autem et epistola Polycarpi ad Philippenses scripta perfectissima, ex qua et characterem fidei ejus, et praedicationem veritatis, qui volunt et curam habent suae salutis, possunt discere. Sed et quae est *Ephesi ecclesia a Paulo quidem fundata*, Joanne autem permanente apud eos usque ad Trajani tempora *testis est verus apostolorum traditionis*.

Wer das hier ganz gegebene Capitel lieſt, dem muß einleuchten:

1. Irenäus gibt der römiſchen Kirche für den Glauben keine Spur eines Vorzuges Denn er ſagt: in den von den Apoſteln gegründeten Kirchen lebt die Tradition fort. Weil es aber zu lang iſt, alle aufzuführen, nenne ich euch die größte und älteſte und allen bekannte. Daß Rom allen bekannt war, bedarf keines Wortes. Daß ſie die größte war, durfte Irenäus wiſſen; daß ſie die älteſte ſei, iſt im Sinne von ‚ganz alt, uralt, eine der älteſten' zu nehmen, weil es wörtlich genommen hiſtoriſch falſch wäre, da die zu Jeruſalem die älteſte war.

2. Unter der *ecclesia* verſteht er ſo evident als es nur möglich iſt die Gläubigen; denn nur Menſchen können zuſammen kommen; ‚die Gläubigen, welche von allerwärts her ſind' werden ſogar mit ‚das iſt' als die Kirche erklärt. Wenn er nun ſagt, zur römiſchen Gemeinde müſſen alle übrigen kommen propter potiorem principalitatem: ſo fragt ſich, was verſteht er darunter? Der griechiſche Text zu dem Eingange bis ‚ab apostolis traditis' exiſtirt nicht mehr. Principalitas heißt ſo viel als primus locus oder principatus (cf. Forcellini), Vorzug, Vorzüglichkeit, iſt aber niemals ein techniſches Wort geweſen. Aus ihm läßt ſich alſo abſolut kein Capital ſchlagen. Die Lesart *potiorem* hat mit Recht *Massuet* als die beſte beibehalten; der Text der *Const. dogm.* vom 18. Juli zieht aus leicht begreiflichen Gründen *potentiorem* vor, obwohl *potior* mehr paßt, weil Irenäus doch abſolut nicht an eine Macht denkt. ‚Höhere Vorzüglichkeit' hat die römiſche Kirche, weil ſie, das geht ja vorher, von den Apoſteln Petrus und Paulus gegründet und eingerichtet iſt, weil er ſie deshalb ſtatt aller nennt. Wer das nicht aus dem einfachen Zuſammenhange lieſt, will etwas anderes leſen. Daß die Stadt ebenfalls beitrug, bedarf keines Wortes für die Zeit des Irenäus.

3. Das ſtärkſte Argument, welches es gibt, bietet Irenäus in dem letzten Satztheile. Dieſen unterdrückt die Constitutio dogmatica vom 18. Juli, fügt aber daran einen Relativſatz aus dem Concil von

Aquileja a. 381, citirt aber ‚S. Iren. Adv. haer. l. III. c. 3. et Conc. Aquilei. a. 381. inter epp. S. Ambros. ep. XI.‘ Daraus muß jeder, der nicht auf das genaueſte die Quellen kennt, meinen, ſowohl der h. Irenäus, als das Concil von Aquileja ſagten das Angeführte. Da dies nicht wahr iſt, da die Fabrikanten des Citats dies wiſſen mußten, ſo ſage ich: Die *Const. dogm.* vom 18. Juli 1870 hat die Quellen gefälſcht.

Der h. Irenäus ſagt aber: ‚Zu dieſer Kirche nemlich wegen ihrer höheren Vorzüglichkeit iſt nöthig, daß jede Kirche zuſammen komme, das iſt, die Gläubigen welche überall her, in welcher ſtets **von denjenigen, welche überall her ſind,** bewahrt iſt die Tradition, welche von den Apoſteln iſt.‘

Irenäus ſagt alſo mit dürren Worten: Die Leute, welche von allen Orten nach Rom kommen, haben in der römiſchen Kirche die apoſtoliſche Tradition bewahrt. Das heißt doch nichts als: in Rom kann man die apoſtoliſche Tradition am beſten kennen, weil dahin von allerwärts die lebendigen Zeugen der Tradition zuſammen kommen. Das iſt abſolut richtig, weil dorthin die Märtyrer, ein Ignatius u. ſ. w. geſchleppt wurden, dorthin aus allen Apoſtelkirchen die Leute ſchon wegen vielfacher Geſchäfte kamen, mithin die Tradition zu Rom ſchon durch den beſtändigen Zuſammenhang erhalten wurde. Und dieſe Stelle unterdrückt man, die man faſt gegen den Primat gebrauchen kann. Eine ſolche Fälſchung — denn Wichtiges verſchweigen iſt auch fälſchen — muß dazu dienen, eine göttliche Offenbarung zu begründen!

4. Nicht ein Wort ſagt Irenäus von Petri Primat. Nur von beiden Apoſteln ſpricht er immer und immer in jeder Endung u. ſ. w.

5. Nicht mit einer Silbe legt er Gewicht auf die Lehre des römiſchen Biſchofs, ſondern nur auf die Tradition. Die Biſchöfe Roms zählt er nur auf, um zu beweiſen, daß ‚bis auf ihn‘ die Succeſſion vorhanden ſei.

6. Er ſagt, beide Apoſtel haben die römiſche Kirche gegründet und conſtituirt, beide dem Linus übergeben den ‚Epiſcopat der zu verwaltenden Kirche.‘ Das griechiſche *τὴν τῆς ἐπισκοπῆς λειτουργίαν* beweiſt aber wieder vollſtändig, daß er auch hier wieder ‚ecclesia‘ nicht in unſerem heutigen gewöhnlichen juriſtiſchen Sinne nimmt.

7. Daß das dargelegte Verſtändniß das allein richtige iſt, wird bewieſen durch die Berufung auf Polycarpus, der von den Apoſteln gelehrt und zum Biſchof von Smyrna geſetzt und das von den Apoſteln Gelehrte überliefert habe, was er der Kirche überlieferte und was allein

wahr ist; der in Rom viele bekehrt und die von den Aposteln erhaltene eine und einzige Wahrheit verkündigt und der Kirche überliefert habe. Es wird bewiesen durch die Erwähnung der von Paulus gegründeten Kirche zu Ephesus, ‚welche der wahre Zeuge der apostolischen Tradition ist.' So wenig kennt also Irenäus einen Lehrvorzug Petri, daß er nicht einmal die Kirche von Antiochia, welche Petrus gestiftet, noch die von Alexandria in dieser Verbindung nennt.

Irenäus kannte aber noch den Polycarpus, den Apostelschüler. Was er lehrt, darf man für wahrer halten, als was spätere Zeiten erfunden haben.

Jetzt noch ein Wort über die Const. dogm. des 18. Juli 1870. Ihr Passus: *Hac de causa* bis *coalescerent* ist componirt aus den beiden aus ihr angeführten Citaten, aber wie? An die verstümmelte Stelle des h. Irenäus ist angehängt ein Satz aus dem Briefe des Concils von Aquileja, dessen ganzer hierher gehöriger Passus unter num. 10. in diesem Anhange steht. Die Worte *ut in ea Sede, e qua* und die Worte *tamquam membra in capite consociata, in unam corporis compagem coalescerent* stehen weder in der citirten Stelle des h. Irenäus noch in dem Concilsbriefe. Noch mehr. Der Concilsbrief hat einen total anderen Sinn, wie seine Lesung zeigt. Er sagt, die Rückkehr des Antipapstes Ursinus möge der Kaiser verhindern, weil sie denselben als Anhänger der Ketzerei halten (judicare) müßten. ‚Aber wenn auch das nicht der Fall wäre, mußte doch Euere Huld beschworen werden, daß sie nicht duldete, daß das Haupt des römischen Erdkreises die römische Kirche und jener Glaube der Apostel gestört werde. Denn daraus fließen die Rechte der verehrungswürdigen Gemeinschaft, Vereinigung auf alle.' Indem also hier der Glaube der Apostel [— nur darauf kann sich das *inde* beziehen, weil aus einer ecclesia die jura venerandae communionis nicht fließen, indem eben der Glaube das Band ist, wie auch der ganze Zusammenhang ergibt —] bezogen wird, reißt man sechs Worte aus der Stelle, präparirt diese durch Interpolation von *ut in ea Sede, e qua* auf den Sitz, fügt endlich einen Anhang bei, den keine der beiden Quellen hat.

Der h. Geist kann diese Fälschung nicht gemacht haben.

Eine Sache, die der Fälschung bedarf, richtet sich selbst.

Ein Dogma, das sich auf eine Fälschung stützt, ist nicht aus Gott.

Hinsichtlich der Literatur über Irenäus soll statt aller anderen [die Bemerkungen von Massuet enthalten alle früheren derartigen Deductionen, das Neueste liefert der Laacher Jesuit Schneemann] nur ange-

führt werden H. Hagemann Die römische Kirche und ihr Einfluß auf Disciplin und Dogma in den ersten drei Jahrh. Nach den Quellen auf's Neue untersucht. Freib. i. B. 1864. Derselbe kommt S. 598 fgg. auf ‚Irenäus über den Primat der römischen Kirche.' Die Darstellung ist sehr gewandt, für den, welcher kein Kritiker ist, bestechend, zugleich aber die möglich eigenthümlichste. Während H. genau die Gründung nach Irenäus u. s. w. durch Petrus und Paulus betont und daher der Kirche denselben Rang gibt, ‚welchen unter den Aposteln Petrus und Paulus haben' (S. 597). ‚Die Ersten und Angesehensten unter den Aposteln' (S. 613), wird überall in den Consequenzen Paulus ausgelassen und der Primat Petri betont, da man natürlich nicht behaupten kann, Paulus sei der erste oder der zweite Apostel gewesen, und es wohl keinem Menschen in den Sinn kommen kann, den jüngsten Apostel, wenn man schon von Rang reden will, Johannes, Jacobus, Andreas u. s. w. vorzusetzen. Sonderbar ist, daß das antiquissima auf derselben Seite 622 buchstäblich und wieder nicht buchstäblich genommen wird, daß er alle übrigen Prädikate außer ihrem Ursprunge als unbedeutend findet. Er findet denn S. 623., daß Irenäus ‚in einer für jene Zeiten überraschenden Klarheit und Bestimmtheit den Primat der römischen Kirche bezeugt.' Dabei bleibt merkwürdig 1. Daß von einem Primat gar nichts gesagt ist, mindestens weder klar und bestimmt noch gar überraschend klar. 2. Daß Hagemann für gut findet, gar nicht beizufügen in dieser ganzen Darlegung, daß Irenäus später noch zwei andere Apostelkirchen so nennt, daß man an ihrem Glauben einen gleichen Prüfstein hat. Ist das ehrlich? 3. Daß S. 623 das Bewußtsein der römischen Kirche aus der frühesten Zeit von ihrem Primate erwähnt wird, dafür aber das Edict Zephyrins citirt wird, das nach Irenäus fällt, obwohl jenes Bewußtsein offenbar zur Stütze der Irenäischen Anschauung angeführt wird. In diesem Edicte (*Tertull.* de pudic. c. 1.) bedeutet ihm peremtorium ‚daß der Papst keine höhere Berufung habe zulassen wollen.' Ich möchte H. bitten, dem Juristen diesen Begriff etwas nachzuweisen, zumal bisher nie jemand von Berufung gegen ein Gesetz spricht, sondern nur gegen Urtheile. In der Stelle selbst wird es abgelehnt principalitas aus dem vermutheten griechischen Worte des Originals zu erklären, zugleich aber auf die versuchte griechische Rückübersetzung die ganze Interpretation der Stelle basirt. Meine Interpretation schließt sich einfach an die Worte an. Offen gestehe ich, die Hagemann'sche Interpretation gehört zu dem gekünsteltsten und willkürlichsten, was mir vorgekommen ist; sie gipfelt einfach darin, daß, was die Worte ergeben, Irenäus nicht gesagt hat. Gegen Grabe hat er vollkommen Recht. Aber warum nicht J. sagen kann: ‚in welcher

[der röm. Kirche] von den Gläubigen von allerwärts her die apostolische Tradition bewahrt ist,' sehe ich nicht ein, da ja unbestreitbar ist, daß dorthin die Gläubigen zusammenkamen. Er hätte sich sollen des von ihm selbsterwähnten Falles mit Ignatius erinnern. Wenn er gar 625 hervorhebt, daß der Kleinasiat Irenäus sich völlig der römischen Tradition unterwarf, so ist es um so unverzeihlicher, die Erwähnung von Smyrna und Ephesus bei Irenäus seinen Lesern vorenthalten zu haben. Doch wollte ich Alles hervorheben, so müßte ich den sechsfachen Raum beanspruchen. Ich gestehe, daß mir diese Partie des Buchs zu dessen schwächsten zu gehören scheint, zumal die ganze Darstellung von S. 598 an eigentlich darauf fast hinausläuft, die Kirche habe in jenen Zeiten höchstens noch in Rom einen Halt gehabt. Merkt aber H. nicht, daß dies eine gefährliche Sache ist?

267. S. *Justini* M. († 166) dialogus cum Tryphone Judaeo 63. (pag. 160 der Mauriner Ausg. Par. 1742 fol.):

Sic ego respondi . . . Igitur eum et adorandum esse et Deum, et Christum illius, qui haec perfecit, testimonio declaratum, manifeste ex his etiam verbis perspicitur [Ps. 44, 7]. Qui autem in illum credunt, cum una sint anima et una Synagoga ac una Ecclesia, idcirco Ecclesiam, quae ex illius nomine constituta est, illiusque nominis princeps est (omnes enim Christiani vocantur), veluti filiam a divina Scriptura compellari, similiter haec verba manifeste demonstrant; quibus illud etiam edocemur, ut antiqua patrum nostrorum instituta oblivioni tradamus.

268. S. *Cypriani* († 258) Ep. VII. (edit. Paris. 1726. fol. pag. 14.) ad clerum de precando Deo.

. . Nam et apostoli orare diebus ac noctibus non destiterunt, et *dominus* quoque ipse disciplinae magister et exempli nostri via frequenter et vigilanter *oravit*, sicut in evangelio legimus: Exiit in montem orare, et fuit pernoctans in oratione Dei. Et utique quod orabat *orabat ille pro nobis*, cum peccator ipse non esset, sed aliena peccata portaret. Adeo autem *pro nobis* ille *deprecabatur* ut legamus alio loco: Dixit autem Dominus ad Petrum: ‚Ecce satanas postulavit ut vos vexaret quomodo triticum. Ego autem rogavi pro te, ne deficiat fides tua'. Quod si pro nobis ac pro delictis nostris ille et laborabat et vigilabat et precabatur, quanto nos magis insistere precibus et orare, et primo ipsum Dominum rogare, tum deinde per ipsum Deo patri satisfacere debemus? So faßt Cyprian die Worte auf, aus denen man heute die päpstliche Infallibilität deducirt!

269. S. *Cypriani* epist. 27 (Edit. Maurin. p. 37.):

Cyprianus lapsis. Dominus noster, cujus praecepta et monita observare debemus, *episcopi* honorem et *ecclesiae suae rationem disponens* in evangelio loquitur et dicit Petro: ‚Ego tibi dico, quia tu es Petrus et super etc., et tibi dabo etc., et quae ligaveris etc. etc. Inde per *temporum et successionum vices* **episcoporum** *ordinatio et ecclesiae ratio* decurrit, ut *ecclesia super episcopos constituatur* et *omnis actus ecclesiae* per eosdem praepositos gubernetur. Cum hoc itaque *divina lege fundatum* sit, miror quosdam audaci temeritate sic mihi scribere voluisse, ut ecclesiae nomine litteras facerent, quando ecclesia in episcopo *et* clero *et* in omnibus stantibus sit constituta. Wenn das mit dem cap. 3. und 4. der Const. dogm. verträglich iſt, leben Feuer und Waſſer in Einheit. So ſchreibt derſelbe Cyprian, den man ſo gern als ziemlich älteſten Zeugen des römiſchen Primats aufführt und zwar ſchreibt er alſo nicht bei der Gelegenheit, wo er mit dem Papſte im Conflicte war.

270. Inter epist. S. Cypriani ep. 31 (edit. cit. pag. 48):

Cypriano Papae presbyteri et diaconi Romae consistentes salutem . . . [Sie heben die Nothwendigkeit des Glaubens hervor]. Nec hoc nobis nunc nuper consilium cogitatum est, nec haec apud nos adversus improbos modo supervenerunt repentina subsidia; sed antiqua haec apud nos severitas, antiqua fides, disciplina legitur antiqua: quoniam nec tantas de nobis laudes *apostolus* protulisset dicendo, ‚Quia fides vestra praedicatur in toto mundo', nisi jam exinde vigor iste radices fidei de temporibus illis mutuatus fuisset; quarum laudum et gloriae degenerem fuisse maximum crimen est. Minus est enim dedecoris nunquam ad praeconium laudis accessisse quam de fatigio laudis ruisse. Minus est criminis honoratum bono testimonio non fuisse quam honorem bonorum testimoniorum perdidisse. Minus est sine praedicatione virtutum ignobilem sine laude jacuisse quam exheredem fidei factum laudes proprias perdidisse. Ea enim quae in alicujus gloriam proferuntur, nisi anxio et sollicito labore serventur, in invidiam maximi criminis intumescunt. . . . . Absit enim ab ecclesia Romana vigorem suum tam profana facilitate dimittere et nervos severitatis eversa fidei majestate dissolvere; ut cum adhuc non tantum jaceant, sed et cadant eversorum fratrum ruinae, properata nimis remedia communicationum utique non profutura praestentur, et nova per misericordiam falsam vulnera veteribus transgressionis vulneribus imprimantur, ut miseris ad eversionem majorem eripiatur et poe-

nitentia. So ſchreibt der römiſche Clerus an Cyprian. Es iſt der Glaube, wie er in der Gemeinde lebt, nicht blos im Papſte, den ſie bewahren wollen, den ſchon der Apoſtel ſchlechtweg — Paulus — an ihnen gerühmt, wobei er nur an die Gläubigen denken konnte, weil er an Petrus gar nicht geſchrieben hat, dieſer aber ganze fünfundzwanzig Jahre von 42 bis 67 Biſchof von Rom geweſen iſt nach der officiellen Geſchichte.

271. *Cypriani* epist. 52. (ibid. pag. 67) an Antonianus betreffend Papſt Cornelius und Novatian.

Ac si minus sufficiens *episcoporum* in Africa numerus videbitur, etiam *Romam* super hac re scripsimus ad *Cornelium* **collegam nostrum**; qui et *ipse cum plurimis episcopis habito concilio*, in *eandem nobiscum sententiam* pari gravitate et salubri moderatione *consensit*. De quo tibi necesse nunc fuit scribere, ut scias me nihil leviter egisse, sed secundum quod literis meis fueram ante complexus, omnia ad *commune concilii nostri consilium* distulisse, et nemini quidem ex lapsis prius communicasse, quando adhuc erat unde non tantum indulgentiam, sed et coronam lapsus acciperet, postea tamen, sicut *collegii concordia* et colligendae fraternitatis ac medendi vulneris utilitas exigebat, necessitati temporum succubuisse et saluti multorum providendum putasse, et nunc ab his non recedere quae semel in *concilio* nostro de communi collatione placuerunt, quamvis multa multorum vocibus ventilentur et mendacia adversus sacerdotes Dei de diaboli ore prolata ad rumpendam catholicae unitatis concordiam ubique jactentur . . . . . Et factus est *episcopus* a plurimis collegis nostris qui tunc in *urbe Roma* aderant, qui ad nos literas honorificas et laudabiles et testimonio suae praedicationis illustres de ejus ordinatione miserunt. Factus est autem Cornelius *episcopus* de Dei et Christi ejus judicio, de clericorum pene omnium testimonio, *de plebis* quae tunc affuit, *suffragio*, et de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio, cum nemo ante se factus esset, cum Fabiani locus, id est, cum locus Petri et gradus cathedrae sacerdotalis *vacaret*; quo occupato de Dei voluntate atque *omnium nostrum consensione firmato*, quisquis jam episcopus fieri voluerit, foris fiat necesse est, nec habeat ecclesiasticam ordinationem qui ecclesiae non tenet unitatem. . . .

Quod vero ad Novatiani personam pertinet, frater carissime, de quo desiderasti tibi scribi, quam haeresim introduxisset, scias nos primo in loco nec curiosos esse debere quid ille doceat, cum foris doceat. Quisquis ille est et qualiscunque est, christianus

non est qui in Christi ecclesia non est. Jactet se licet et philosophiam vel eloquentiam suam superbis vocibus praedicet, qui nec fraternam caritatem nec ecclesiasticam unitatem tenuit, etiam quod prius fuerat amisit. Nisi si episcopus tibi videtur qui *episcopo in ecclesia a sedecim coepiscopis facto*, adulter atque extraneus episcopus fieri a desertoribus per ambitum nititur, et cum sit a Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item *episcopatus unus* episcoporum multorum *concordi numerositate diffusus*, ille post Dei traditionem, post connexam et ubique conjunctam catholicae ecclesiae unitatem humanam conetur ecclesiam facere, et per plurimas civitates novos apostolos suos mittat, ut quaedam recentia institutionis suae fundamenta constituat, cumque jam pridem per omnes provincias et per urbes singulas ordinati sint episcopi in aetate antiqui, in fide integri, in pressura probati, in persecutione proscripti, ille super eos creare alios pseudoepiscopos audeat. Das lehrt Cyprian in der oft citirten Epistel: Cornelius ist rechtmäßiger Bischof, weil der locus Petri vacant war, die Bischofe ihn wählten, der Clerus ihm gutes Zeugniß gab, die Gemeinde zustimmte, sie alle ihn anerkannten. Wer einem so gewählten Bischof widerstrebt, zerreißt die Einheit des Episcopats und steht außerhalb der Kirche. Wie man diesen Brief (z. B. Alzog Kirchengesch. I. S. 213 Note 3) dafür citiren kann, wenn man ihn ganz gelesen hat, daß der Stuhl zu Rom Quell aller Freiheit sei, ist unbegreiflich. Er sagt ja dies ganz allgemein, aus Gründen, die auf jeden passen. Daß die Verbindung mit Rom nöthig sei, braucht nicht erst durch solche Argumente bewiesen zu werden.

272. Epist. *Cornelii* P. ad *Cyprianum* (Op. Cypr. cit. edit. ep. 55. p. 86).

Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto, navigare audent, et ad *Petri cathedram* atque ad *ecclesiam principalem*, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et prophanis litteras ferre, nec cogitare eos esse *Romanos* quorum fides apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum. Quae autem causa veniendi et pseudoepiscopum contra episcopos factum nuntiandi? Aut enim placet illis quod fecerunt, et in suo scelere perseverant; aut si displicet et recedunt, sciunt quo revertantur. Nam cum statutum sit ab *omnibus nobis* et aequum sit pariter ac justum ut *uniuscujusque causa illic audiatur, ubi est crimen admissum*, et *singulis pastoribus portio gregis sit adscripta*, quam regat unusquisque et gubernet,

rationem sui actus Domino redditurus, oportet utique eos quibus praesumus non circumcursare nec episcoporum concordiam cohaerentem sua subdola et fallaci temeritate collidere, sed *agere illic causam suam ubi et accusatores habere et testes sui criminis possint*; nisi si paucis desperatis et perditis minor videtur esse auctoritas episcoporum in Africa constitutorum, qui jam de illis judicaverunt, et eorum conscientiam multis delictorum laqueis vinctam judicii sui nuper gravitate damnatam. Jam causa eorum cognita est, jam de eis dicta sententia est; nec censurae congruit sacerdotum mobilis atque inconstantis animi levitate reprehendi, cum Dominus doceat et dicat: Sit sermo vester, est est, non non. Was thut man? Man reißt den erſten Satz aus dem Zuſammenhange, um daraus zu beduciren. Papſt Cornelius aber ſagt: weil von der röm. Kirche die Einheit ausgeht, darf ſie dieſelbe nicht zerreißen, deshalb muß jeder in ſeiner Provinz gerichtet werden, nicht zu Rom. Er nennt den Glauben der Römer, nicht den des Papſtes. Auf dieſen Brief berief man ſich in Africa mit vollem Rechte gegen den Beſchluß von Sardica, der die Appellation an den Papſt zu Rom geſtattete. Gegen eine ſolche Methode ſchützt nur die eigne Kenntniß.

273. *Cyprianus* [dem Papſte] Cornelio *fratri* salutem (ep. 57. edit. cit. pag. 94 sqq.).

Cognovimus, frater carissime, fidei ac virtutis vestrae testimonia gloriosa, et confessionis vestrae honorem sic exultanter accepimus, ut in meritis ac laudibus vestris nos quoque participes et socios computemus. Nam cum nobis et ecclesia una sit et mens juncta et individua concordia, quis non sacerdos in *consacerdotis sui* laudibus tanquam in suis propriis gratuletur, aut quae fraternitas non in fratrum gaudio ubique laetetur? Exprimi satis non potest, quanta istic exultatio fuerit et quanta laetitia, cum de vobis prospera et fortia comperissemus, ducem te illic confessionis fratribus extitisse, sed et confessionem ducis de fratrum consensione crevisse; ut dum praecedis ad gloriam, multos feceris gloriae comites, et confessorem populum suaseris fieri, dum primus paratus es pro omnibus confiteri; ut non inveniamus quid prius praedicare in vobis debeamus, utrumne tuam promptam et stabilem fidem, an inseparabilem fratrum caritatem. Virtus illic *episcopi* praecedentis publice comprobata est, adunatio sequentis fraternitatis ostensa est. Dum apud vos unus animus et una vox est, *ecclesia omnis Romana* confessa est. Claruit, *fratres* carissimi, fides quam de vobis beatus apostolus praedicavit. Hanc

laudem virtutis et roboris firmitatem jam tunc in spiritu praevidebat, et praeconio futurorum merita vestra contestans, dum parentes laudat, filios provocat. Wie ſchön! wie betont Cyprian die Einmüthigkeit der Biſchöfe, den Glauben Aller zu Rom, nicht blos des Papſtes!

274. S. *Cypriani* de Marciano Arelatensi, qui Novatiano consensit (ep. 67. pag. 115). *Cyprianus* Stephano *fratri* salutem . . .

Servandus est enim antecessorum nostrorum beatorum martyrum Cornelii et Lucii honor gloriosus; quorum memoriam cum nos honoremus, multo magis tu, frater carissime, honorificare et servare gravitate et auctoritate tua debes, qui *vicarius et successor eorum* factus es. Illi enim pleni spiritu Dei et in glorioso martyrio constituti dandam esse lapsis pacem negandum non esse litteris suis signaverunt. Quam rem omnes omnino ubique censuimus. Neque enim poterat esse apud nos sensus diversus, *in quibus unus est spiritus*. Et ideo manifestum est eum spiritus sancti veritatem cum caeteris non tenere quem videmus diversa sentire. Significa plane nobis quis in locum Marciani Arelate fuerit substitutus, ut sciamus ad quem fratres nostros dirigere et cui scribere debeamus. Opto te, frater carissime, semper bene valere. Es iſt immer derſelbe Gedanke: die Eintracht aller Biſchöfe unter einander, der Brüder, nicht des Hauptes mit Unterthanen.

275. S. *Cypriani* ep. ad Florentium Pupianum de obtrectatoribus (ep. 69. ib. p. 121. Es iſt jener herrliche Brief, worin er die gegen ihn erhobenen Verleumdungen abweiſt und ſich als wahrer Biſchof zeigt. Das eigne Zeugniß nütze nichts nach Chriſti Worten, ſondern Gottes und Andrer Zeugniß. Nun beruft er ſich auf die Verfolgung gegen ihn, dann gegen den Vorwurf, wegen ſeiner ſei die Einheit geſpalten, auf die Worte Chriſti bei Johannes 6. Wollt auch ihr weggehen? auf Petri Antwort und fährt fort:)

‚Loquitur illic *Petrus*, super quem aedificanda fuerat ecclesia, *ecclesiae nomine docens et ostendens* quia etsi contumax ac superba obaudire nolentium multitudo discedat, ecclesia tamen a Christo non recedit, et illi sunt ecclesia plebs sacerdoti adunata et pastori suo grex adhaerens. Unde scire debes *episcopum* in *ecclesia* esse et *ecclesiam* in *episcopo*, et si quis cum episcopo non sit, in ecclesia non esse, et frustra sibi blandiri eos qui pacem cum sacerdotibus Dei non habentes obrepunt et latenter apud quosdam communicare se credunt, quando ecclesia, quae *catholica* et *una* est, scissa non sit neque divisa, sed sit utique connexa et cohaerentium sibi

invicem sacerdotum glutino copulata. Jede Kirche ist catholica, wo die Einheit im Herrn wohnt, die sich darstellt in der Eintracht von Bischof, Clerus, Gemeinde.

276. S. *Cypriani* und seines Concils ep. ad Januarium et caeteros episcopos Numidas de baptizandis haereticis (ib. p. 124 sq.)

‚Caeterum probare est haereticorum et schismaticorum baptisma consentire in id quod illi baptizaverint. Neque enim potest pars illic inanis esse et pars praevalere. Si baptizare potuit, potuit et spiritum sanctum dare. Si autem spiritum sanctum dare non potest, quia foris constitutus cum sancto spiritu non est, nec baptizare venientem potest, quando et baptisma unum sit est spiritus sanctus unus, et una ecclesia a Christo Domino super *Petrum origine unitatis* et *ratione* fundata. Ita fit ut cum omnia apud illos inania et falsa sint, nihil eorum quae illi gesserint probari a nobis debeat. Quid enim potest ratum et firmum esse apud Deum, quod illi faciunt, quos Dominus hostes et adversarios suos dicit in evangelio suo ponens: Qui non est mecum, adversum me est; et qui non mecum colligit, spargit. Et beatus quoque apostolus Joannes mandata Domini et praecepta custodiens in epistola sua posuerit, dicens: Audistis quia antichristus venit. Nunc autem antichristi multi facti sunt. Unde cognoscimus, quia novissima hora est. Ex nobis exierunt, sed non fuerunt ex nobis. Si enim fuissent ex nobis, mansissent utique nobiscum. Unde nos quoque colligere et considerare debemus, an qui adversarii sunt Domini, et appellati sunt antichristi, possint dare gratiam Christi. Quare qui cum Domino sumus, et unitatem Domini tenemus et secundum ejus dignationem sacerdotium ejus in ecclesia administramus, quaecumque adversarii ejus et antichristi faciunt repudiare et rejicere et pro prophanis habere debemus, et eis qui de errore et pravitate venientes agnoscunt unius ecclesiae veram fidem, dare illis per omnia divinae gratiae sacramenta et unitatis et fidei veritatem.

277. S. *Cypriani* ad Quintum de haereticis baptizandis (ib. p. 126 sq.). Er erklärt die von Ketzern gespendete Taufe für ungültig und sagt):

Non est autem de *consuetudine* praescribendum, sed *ratione* vincendum. Nam nec *Petrus*, quem primum Dominus elegit, et super quem aedificavit ecclesiam suam, cum secum *Paulus* de circumcisione postmodum *disceptaret*, vindicavit sibi aliquid insolenter aut arroganter assumpsit, *ut diceret se primatum tenere et*

obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere. Nec despexit Paulum quod ecclesiae prius persecutor fuisset, sed *consilium veritatis admisit*, et *rationi* legitimae quam Paulus vindicabat facile *consensit*, documentum scilicet nobis et concordiae et patientiae tribuens, ut non pertinaciter nostra amemus, sed quae aliquando a fratribus et collegis nostris utiliter et salubriter suggeruntur, si sint vera et legitima, ipsa potius nostra ducamus. Cui rei Paulus quoque prospiciens et concordiae et paci fideliter consulens in epistola sua posuit dicens: Prophetae autem duo aut tres loquantur, et caeteri examinent. Si autem alii revelatum fuerit sedenti, ille prior taceat. Qua in parte docuit et ostendit *multa singulis in melius revelari* et debere unumquemque non pro eo, quod semel imbiberat et tenebat, pertinaciter congredi, sed *si quid melius et utilius extiterit, libenter amplecti.* Non enim vincimur, quando offeruntur nobis meliora, sed instruimur, maxime in his quae ad ecclesiae unitatem pertinent et spei ac fidei nostrae veritatem; ut nos sacerdotes Dei et ecclesiae ejus de ipsius dignatione praepositi sciamus remissam peccatorum non nisi in ecclesia dari posse, nec posse adversarios Christi quicquam sibi circa ejus gratiam vindicare. Dieſer und die folgenden Briefe beweiſen: 1. daß Cyprian und alle Africaner ſowie andere dem Biſchof von Rom kein Recht zuerkennen, allein zu entſcheiden, 2. daß ſie keine Vorſtellung haben von einem höheren, unfehlbaren Lehramte jenes. Ob Cyprian Unrecht hatte iſt dabei gleichgültig. Bekanntlich ſagt noch Auguſtinus, er würde Cyprian beiſtimmen, wenn nicht das Concil zu Nicäa entſchieden hätte. Der Papſt entſcheidet alſo auch für ihn nicht.

278. *Cyprianus* et caeteri Stephano *fratri* salutem (ib. p. 128, ep. 72).

Ad quaedam disponenda et consilii communis examinatione limanda necesse habuimus, frater carissime, convenientibus in unum pluribus sacerdotibus cogere et celebrare *concilium*; in quo multa quidem prolata atque transacta sunt. Sed de eo vel maxime tibi scribendum et cum tua gravitate ac sapientia *conferendum* fuit, quod magis pertineat et ad sacerdotalem auctoritatem et ad *ecclesiae catholicae unitatem* pariter ac dignitatem de divinae dispositionis ordinatione venientem, eos qui sint foris extra ecclesiam tincti et apud haereticos et schismaticos prophanae aquae labe maculati, quando ad nos atque ad ecclesiam, quae una est, venerint, baptizari oportere, eo quod parum sit eis manum imponere ad accipiendum spiritum sanctum, nisi accipiant et ecclesiae baptismum.

Tunc enim demum plene sanctificari et esse filii Dei possunt, si sacramento utroque nascantur, cum scriptum sit: Nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu, non potest introire in regnum Dei. Invenimus enim etiam in actis apostolorum hoc esse ab apostolis custoditum et salutaris fidei veritate servatum, ut cum in domo Cornelii centurionis super ethnicos qui illic aderant fidei calore ferventes et in Dominum toto corde credentes descendisset spiritus sanctus, quo adimpleti variis linguis Deum benedicerent, nihilominus tamen beatum apostolum Petrum divini praecepti atque evangelii memorem praecepisse, ut baptizarentur iidem illi, qui jam fuerant sancto spiritu pleni, ut nihil praetermissum videretur, quominus per omnia divini praecepti atque evangelii legem apostolica magisteria servarent. Baptismum autem non esse, quo haeretici utuntur, nec quemquam apud eos qui Christo adversantur per gratiam Christi posse proficere diligenter nuper expressum est in epistola, quae ad Quintum collegam nostrum in Mauritania constitutum super ea re scripta est, item in litteris, quas collegae nostri ad coepiscopos in Numidia praesidentes ante fecerunt; cujus utriusque epistolae exempla subdimus hic.

279. *Cyprianus* Pompejo fratri salutem (ib. p. 138).

Quamquam plene ea quae de haereticis baptizandis dicenda sunt complexi sumus in epistolis, quarum ad te exempla transmisimus, frater carissime, tamen quia desiderasti in notitiam tuam perferri quid mihi ad litteras nostras *Stephanus frater* noster rescripserit, misi tibi rescripti ejus exemplum: quo lecto, magis ac magis *ejus errorem* denotabis, qui haereticorum causam contra christianos et contra ecclesiam Dei asserere conatur. Nam inter caetera vel *superba* vel *ad rem non pertinentia*, vel *sibi ipsi contraria* quae *imperite* atque *improvide* scripsit, etiam illud adjunxit ut diceret: Si quis ergo a quacunque haeresi venerit ad vos, nihil innovetur nisi quod traditum est, ut manus illi imponatur in poenitentiam, cum ipsi haeretici proprie alterutrum ad se venientes non baptizent, sed communicent tantum. A quacunque haeresi venientem baptizari in ecclesia vetuit, id est omnium haereticorum baptismata justa esse et legitima judicavit. Et cum singulae haereses singula baptismata et diversa peccata habeant, hic cum omnium baptismo communicans universorum delicta in sinum suum coacervata congessit. Et praecepit nihil aliud innovari nisi quod traditum est; quasi is innovet qui unitatem tenens, unum baptisma uni ecclesiae vindicat, et non ille utique qui *unitatis oblitus* men-

dacia et contagia prophanae tinctionis usurpat. Nihil innovetur inquit, nisi quod traditum est. Unde est ista traditio? Utrumne de dominica et evangelica auctoritate descendens, an de apostolorum mandatis atque epistolis veniens? Ea enim facienda esse quae scripta sunt Deus testatur et praemonet ad Jesum Nave dicens: Non recedet liber legis hujus ex ore tuo, sed meditaberis in eo die ac nocte, ut observes facere omnia, quae scripta sunt in eo. Item Dominus apostolos suos mittens mandat baptizari gentes et doceri ut observent omnia quaecunque ille praecepit. Si ergo *aut* in evangelio praecipitur *aut* in apostolorum epistolis *vel* actibus continetur, ut a quacunque haeresi venientes non baptizentur, sed tantum manus illis imponatur in poenitentiam, *observetur* divina haec et sancta traditio . . . . . Praeclara sane et legitima traditio Stephano fratre nostro docente proponitur, quae auctoritatem nobis idoneam praebeat. Nam in eodem loco epistolae suae addidit et adjecit: cum ipsi haeretici proprie alterutrum ad se venientes non baptizent, sed communicent tantum. *Ad hoc enim malorum devoluta est ecclesia Dei et sponsa Christi, ut haereticorum exempla sectetur,* ut ad celebranda sacramenta coelestia disciplinam lux de tenebris mutuetur, et id faciant Christiani, quod antichristi faciunt. Quae vero est *animi coecitas,* quae *pravitas, fidei unitatem* de Deo patre et de Jesu Christi Domini et Dei nostri traditione venientem *nolle cognoscere?* . . . . . Cum vero nulla omnino haeresis, sed neque aliquod schisma habere salutaris baptismi sanctificationem foris possit, cur in tantum Stephani fratris nostri *obstinatio dura* prorupit ut etiam de Marcionis baptismo, item Valentini et Appelletis, et caeterorum blasphemantium in Deum patrem contendat filios Deo nasci, et illic in nomine Jesu Christi dicat remissionem peccatorum dari, ubi blasphematur in patrem et Dominum Deum Christum? Quo in loco considerandum est, frater carissime, pro fide et religione loci sacerdotalis, quo fungimur, an constare sacerdoti Dei ratio in die judicii possit asserenti et probanti et in acceptum referenti blasphemantium baptismata, cum Dominus comminetur et dicat: Et nunc praeceptum hoc ad vos est, o sacerdotes, si non audieritis, et si non posueritis in corde vestro ut detis honorem nomini meo, dicit Dominus omnipotens, immittam in vos maledictionem, et maledicam benedictionem vestram. Dat honorem Deo, qui Marcionis baptismo communicat? Dat honorem Deo qui apud eos qui in Deum blasphemant remissionem peccatorum dari judicat? Dat honorem Deo, qui foris de adultera et

fornicaria nasci Deo filios asseverat? Dat honorem Deo, *qui unitatem et veritatem de divina lege venientem non tenens haereses contra ecclesiam vindicat?* Dat honorem Deo, qui haereticorum amicus et inimicus christianorum sacerdotes Dei veritatem Christi et ecclesiae unitatem tuentes abstinendos putat? Si sic honor Deo datur, si sic a cultoribus et sacerdotibus ejus Dei timor et disciplina servatur, *abjiciamus arma, manus demus in captivitatem, tradamus diabolo ordinationem evangelii*, dispositionem Christi, majestatem Dei, divinae militiae sacramenta solvantur, castrorum coelestium signa prodantur, succumbat et cedat ecclesia haereticis, lux tenebris, fides perfidiae, spes desperationi, ratio errori, immortalitas morti, caritas odio, veritas mendacio, Christus antichristo. . . . . Fit autem studio praesumptionis et contumaciae ut quis magis *sua prava et falsa defendat*, quam *ad alterius recta et vera consentiat.* Cui rei prospiciens beatus apostolus Paulus ad Timotheum scribit et monet episcopum non litigiosum, nec contentiosum, sed mitem et docibilem esse debere. Docibilis autem ille est, qui est ad discendi patientiam lenis et mitis. Oportet enim *episcopum non tantum docere*, sed et *discere*; quia et ille melius docet, qui quotidie crescit et proficit discendo meliora. Man mag mit Alzog (Geſch. I. S. 214.) von ‚eigener' Angelegenheit Cyprians reden (was übrigens keinen Sinn hat), er hat ſicher den Papſt nicht für unfehlbar gehalten. Es iſt indeſſen auch unwahr, daß ſeine Anſichten irgendwo andere ſind. Die Stellung, welche er überhaupt dem Papſte gibt, iſt ja auch hier anerkannt. Von dem Primate im Sinne des Univerſalepiſcopats oder auch nur des Monarchen in der Kirche hat Cyprian keine Vorſtellung. Nicht eine Zeile von ihm ſpricht dafür; nur aus dem Zuſammenhang geriſſene Worte hat man alſo gedeutet.

280. *Firmilianus* Cypriano fratri in Domino salutem (ib. p. 142. ep. 75).

Nisi quod nos gratiam referre *Stephano* in isto possumus, quod per illius *inhumanitatem* nunc effectum sit, ut fidei et sapientiae vestrae experimentum caperemus. Sed non enim si nos propter Stephanum hanc beneficii gratiam cepimus, statim Stephanus beneficio et gratia digna commisit. Neque enim et Judas perfidia sua et proditione, qua scelerate circa salvatorem operatus est, dignus videri potest quasi causam bonorum tantorum ipse praestiterit, ut per illum mundus et gentium populus passione Domini liberaretur. Sed haec interim quae ab Stephano gesta sunt praetereantur; ne dum *audaciae* et *insolentiae* ejus meminimus,

de rebus ab eo improbe gestis longiorem moestitiam nobis inferamus. . . . . *Eos autem qui Romae sunt non ea in omnibus observare* quae sint ab origine tradita et frustra apostolorum auctoritatem praetendere scire quis etiam inde potest, quod circa celebrandos dies Paschae et *circa multa alia divinae rei sacramenta* videat *esse apud illos aliquas diversitates*, nec observari illic omnia aequaliter, quae Hierosolymis observantur, secundum quod in caeteris quoque plurimis provinciis multa pro locorum et nominum diversitate variantur, nec tamen propter hoc ab ecclesiae catholicae pace atque unitate aliquando discessum est. Quod nunc Stephanus ausus est facere, rumpens adversum vos pacem, quam semper antecessores ejus vobiscum amore et honore mutuo custodierunt adhuc etiam infamans Petrum *et* Paulum beatos apostolos, quasi hoc *ipsi tradiderint*, qui in epistolis suis haereticos execrati sunt et ut eos evitemus monuerunt. Unde apparet traditionem hanc humanam esse, quae haereticos asserit et baptisma, quod non nisi solius ecclesiae est, eos habere defendit. Sed et ad illam partem bene a vobis responsum est, ubi Stephanus in epistola sua dicit haereticos quoque ipsos in baptismo convenire, et quod alterutrum ad se venientes non baptizent, sed communicent tantum, quasi et nos hoc facere debeamus. . .

Atque ego in hac parte juste indignor ad hanc tam apertam et manifestam Stephani *stultitiam*; quod qui sic de episcopatus sui loco gloriatur et *se successionem Petri tenere contendit*, super quem fundamenta ecclesiae collocata sunt, multas alias petras inducat et ecclesiarum multarum nova aedificia constituat, dum esse illic baptisma sua auctoritate defendit. Nam qui baptizantur, complent sine dubio ecclesiae numerum. Qui autem baptisma eorum probat, de baptizatis et ecclesiam illic esse confirmat. Nec intelligit obfuscari a se et quodammodo aboleri christianae petrae veritatem, qui sic prodit et deserit unitatem. Judaeos tamen, quamvis ignorantia caecos et gravissimo facinore constrictos, zelum Dei apostolus habere profitetur. Stephanus qui *per successionem cathedram Petri habere se praedicat*, nullo adversus haereticos zelo excitatur, concedens illis non modicam sed maximam gratiae potestatem, ut dicat eos et asseveret per baptismi sacramentum sordes veteris hominis abluere, antiqua mortis peccata donare, regeneratione coelesti filios Dei facere, ad aeternam vitam divini lavacri sanctificatione reparare. . . . . Quod quidem adversus Stephanum vos dicere Afri potestis, cognita veritate er-

rorem vos consuetudinis reliquisse. Caeterum nos veritati et consuetudinem jungimus, et consuetudini Romanorum consuetudinem, sed veritatis, opponimus ab initio hoc tenentes, quod a Christo et ab apostolis traditum est. Nec meminimus hoc apud nos aliquando coepisse, cum semper istic observatum sit, ut non nisi unam Dei ecclesiam nossemus et sanctum baptisma non nisi sanctae ecclesiae computaremus. Plane quoniam quidam de eorum baptismo dubitabant, qui etsi non ut nos prophetas recipiunt, eosdem tamen patrem et filium nosse nobiscum videntur, plurimi simul convenientes in Iconio diligentissime tractavimus et confirmavimus repudiandum esse omne omnino baptisma, quod sit extra ecclesiam constitutum. . .

Haec apostoli mandata et monita salutaria quam diligenter Stephanus implevit, humilitatem sensus et lenitatem primo in loco servans. Quid enim humilius aut lenius quam cum tot episcopis per totum mundum dissensisse, pacem cum singulis vario discordiae genere rumpentem, modo cum orientalibus, quod nec vos latere confidimus, modo vobiscum, qui in meridie estis; a quibus legatos episcopos patienter satis et leniter suscepit, ut eos nec ad sermonem saltem colloquii communis admitteret, adhuc insuper dilectionis et caritatis memor praeciperet fraternitati universae, ne quis eos in domum suam reciperet, ut venientibus, non solum pax et communio, sed et tectum et hospitium negaretur. Hoc est servasse unitatem spiritus in conjunctione pacis, abscindere se a caritatis unitate, et alienum se per omnia fratribus facere, et contra sacramentum et fidem contumacis furore discordiae rebellare. Apud talem potest esse unum corpus et unus spiritus, apud quem fortasse ipsa anima una non est sic lubrica et mobilis et incerta? Sed quantum ad illum pertinet, relinquamus . . . . . Et tamen non pudet Stephanum talibus adversus ecclesiam patrocinium praestare et propter haereticos asserendos fraternitatem scindere, insuper et Cyprianum pseudochristum et pseudoapostolum et dolosum operarium dicere. Qui omnia in se esse conscius praevenit, ut alteri ea per mendacium objiceret, quae ipse ex merito audire deberet . . . .

281. S. *Cypriani* de unitate ecclesiae c. 4. (ibid. p. 194 sq.)

„Hoc eo fit, fratres dilectissimi, dum ad veritatis originem non reditur, nec caput quaeritur, nec magistri coelestis doctrina servatur. Quae si quis consideret et examinet, tractatu longo atque argumentis opus non est. Probatio est ad fidem facilis

compendio veritatis. Loquitur Dominus ad Petrum: ‚Ego tibi dico, inquit, quia tu es Petrus et super' etc. ‚Et tibi dabo' etc. Et iterum eidem post resurrectionem suam dicit: ‚Pasce oves meas.' Super *illum unum* aedificat ecclesiam suam, et illi pascendas mandat oves suas. Et quamvis *apostolis omnibus* post resurrectionem suam tribuat et dicat, ‚sicut misit me pater et ego mitto vos, accipite Sp. sanctum, si cujus remiseritis' etc., tamen *ut unitatem manifestaret unitatis* ejusdem *originem* ab *uno* incipientem sua auctoritate disposuit. *Hoc* erant utique et *caeteri* apostoli *quod* fuit Petrus, *pari consortio* praediti *et* honoris *et* potestatis, sed exordium ab *unitate* proficiscitur, et *primatus* Petro datur, ut *una* Christi ecclesia et cathedra *una* monstretur. Et pastores sunt *omnes*, et grex *unus* ostenditur, qui ab apostolis omnibus *unanimi consensione* pascatur, ut ecclesia Christi *una* monstretur! Quam unam ecclesiam etiam in cantico canticorum Spiritus sanctus ex persona Domini designat et dicit: ‚Una est columba mea, perfecta mea, una et matri suae, electa genetrici suae.' Hanc ecclesiae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui ecclesiae renititur, et resistit, qui cathedram Petri, super quem fundata est ecclesia, deserit, in ecclesia se esse confidit? quando et beatus apostolus Paulus hoc idem doceat et sacramentum unitatis ostendat dicens: ‚Unum corpus, et unus spiritus, una spes vocationis vestrae, unus Dominus, una fides, unum baptisma, unus Deus.' Quam unitatem firmiter tenere et vindicare debemus, maxime *episcopi, qui in ecclesia praesidemus*, ut episcopatum quoque ipsum *unum* atque *indivisum* probemus. Nemo fraternitatem mendacio fallat, nemo fidei veritatem perfida praevaricatione corrumpat. *Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum* pars tenetur. Ecclesia quoque una est, quae in multitudinem latius incremento foecunditatis extenditur. Quomodo solis multi radii, sed lumen unum, et rami arboris multi, sed robur unum tenaci radice fundatum, et cum de fonte uno rivi plurimi defluunt, numerositas licet diffusa videatur exundantis copiae largitate, unitas tamen servatur in origine. Avelle radium solis a corpore, divisionem lucis unitas non capit. Ab arbore frange ramum, fractus germinare non poterit. A fonte praecide rivum, praecisus arescit. Sic et ecclesia Domini luce perfusa per orbem totum radios suos porrigit. Unum tamen lumen est, *quod ubique diffunditur*, nec unitas corporis separatur. Ramos suos in universam terram copia ubertatis extendit, profluentes largiter rivos latius expandit. Unum tamen caput est, et origo

una, et una mater foecunditatis successibus copiosa. Illius foetu nascimur, illius lacte nutrimur, spiritu ejus animamur. Adulterari non potest sponsa Christi, incorrupta est et pudica. Unam domum novit, unius cubiculi sanctitatem casto pudore custodit. Das ist in der That der Primat und die Einheit, welche dem Evangelium entspricht.

282. *Tertullianus*, de praescriptionibus adversus haereticos liber (edit. de la Barbe. Paris 1580. pag. 75. c. seqq.). Das Exemplar der Prager Univ.-Bibliothek XXIX. E. 2. früher dem Jesuitencolleg gehörig, ist ein purgirtes. Schon auf dem Titelblatte ist geschrieben: ‚*Emendatus est hic liber* ex Indice expurgatorio Madridii in Hispania edito anno 1584. Sed multa alia emendanda habet. Nun sind unleserlich gemacht z. B. Seite 11 acht, 236 drei, 28 eine, S. 338 drei, 339 eine, 384 sechs, 432 fünf, 471 (Randbemerkung) Zeilen, S. 67 zwei Worte, durchstrichen Seite 377 fg. achtzehn Zeilen der Noten u. dgl.

‚Ex quibus duodecim praecipuos lateri suo adlegerat destinatos nationibus magistros. Itaque uno eorum decusso, reliquos undecim regrediens ad patrem post resurrectionem jussit ire et docere nationes, tingendas in patrem et in filium et in spiritum sanctum. Statim igitur apostoli, quos haec appellatio missos interpretatur, assumpto per sortem duodecimo Mathia in locum Judae ex auctoritate prophetiae, quae est in psalmo David consecuta promissa vim spiritus sancti ad virtutes et eloquium, primo per Judaeam contestata fide in Jesum Christum, et ecclesiis institutis, dehinc in orbem profecti, eandem doctrinam ejusdem fidei nationibus promulgaverunt: et proinde *ecclesias* apud unamquamque civitatem *condiderunt, a quibus* traducem fidei et semina doctrinae, *ceterae* exinde *ecclesiae mutuatae sunt*, et *quotidie mutuantur*, ut ecclesiae fiant. Ac per hoc et ipsae apostolicae deputantur, ut soboles apostolicarum ecclesiarum. Omne genus ad originem suam censeatur, necesse est. Itaque tot et tantae ecclesiae, unam esse illam ab apostolis primam, ex qua omnes. Sic omnes primae, et omnes apostolicae dum unam omnes probant unitatem. Communicatio pacis et appellatio fraternitatis, et contesseratio hospitalitatis: quae jura non alia ratio regit, quam ejusdem sacramenti una traditio. Hanc igitur dirigimus praescriptionem: Si Dominus Jesus Christus apostolos misit ad praedicandum, alios non esse recipiendos praedicatores, quam quos Christus instituit: quia nec alius patrem novit nisi filii, et cui filius revelavit: et nec aliis videtur revelasse filius, quam apostolis quos misit ad praedicandum

utique quod illis revelavit. Quid autem praedicaverint, id est, quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam, non aliter probari debere, nisi per *easdem ecclesias, quas ipsi apostoli condiderunt*, ipsi eis praedicando, tam viva (quod) ajunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde *omnem doctrinam*, quae cum illis *ecclesiis apostolicis matricibus et originalibus* fidei conspiret, veritati deputandam: et sine dubio tenentem, quod ecclesiae ab apostolis, apostoli a Christo, Christus a Deo suscepit: reliquam vero omnem doctrinam de mendacio praejudicandam, quae sapiat contra veritatem ecclesiarum, et apostolorum, et Christi et Dei. Superest ergo uti demonstremus, an (haec) nostra doctrina. cujus regulam supra edidimus, de apostolorum traditione censeatur: et ex hoc ipso, an ceterae de mendacio veniant. Communicamus cum *ecclesiis apostolicis*, quod nulla doctrina diversa, hoc est testimonium veritatis. Sed quoniam (tum expedita probatio est ut si statim proferatur, nihil jam sit retractandum, ac si prolata non sit a nobis, locum interim demus diversae parti, si quid putant ad infirmandam hanc praescriptionem movere se posse solent) dicere, non omnia apostolos scisse, eadem agitati dementia qua rursus convertunt, omnia quidem apostolos scisse sed non omnia omnibus tradidisse: in utroque Christum reprehensioni subjicientes, qui aut minus instructos, aut parum simplices apostolos, miserit: Quis enim integrae mentis credere potest aliquid *eos* ignorasse, *quos magistros* dominus dedit, individuos habitos in comitatu, in discipulatu, in convictu, quibus obscura quaeque seorsum disserebat, illis dicens datum esse cognoscere arcana, quae populo intelligere non liceret. Latuit aliquid *Petrum* aedificandae ecclesiae petram dictum, claves regni coelorum consecutum, et solvendi et alligandi in coelis et in terris potestatem? Latuit et *Joannem* aliquid dilectissimum domino pectori ejus incubantem, cui soli dominus Judam traditorem demonstravit, quem loco suo filium Mariae demandavit?

(ibid. pag. 80) Caeterum si quae audent interserere se aetati apostolicae, ut ideo videantur ab apostolis traditae, quia sub apostolis fuerunt: possumus dicere: Edant ergo origines *ecclesiarum* suarum: evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut *primus ille episcopus aliquem ex apostolis vel apostolicis viris*, qui tamen cum apostolis perseveraverit, habuerit *autorem* et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt sicut *Smyrnaeorum* ecclesia, habens,

Polycarpum ab Joanne conlocatum refert, sicut *Romanorum* Clementem a Petro ordinatum: proinde *utique et ceterae* exhibent, quos ab apostolis in episcopatum constitutos, apostolici seminis traduces habeant. Confingant tale aliquid haeretici. Quid enim illis post blasphemiam inlicitum est? sed etsi confinxerint, nihil promovebunt. Ipsa enim doctrina eorum cum apostolica comparate, ex diversitate et contrarietate sua pronunciabit, neque apostoli alicui autoris esse, neque apostolici quia sicut apostoli non diversa inter se docuissent, ita et apostolici non contraria apostolis edidissent, nisi illi qui ab apostolis desciverunt, et aliter praedicaverunt. Ad hanc itaque formam provocabuntur ab illis *ecclesiis*, quae licet nullum ex apostolis vel apostolicis autorem suum proferant, ut multo posteriores quae denique quotidie instituuntur? tamen in eadem fide conspirantes, *non minus apostolicae* deputantur pro consanguinitate doctrinae. Ita omnes haereses ad utramque formam a nostris ecclesiis provocatae, probent se quaqua putant apostolicas. Sed adeo nec sunt, nec possunt probare quod non sunt: nec recipiuntur in pacem et in communicationem ab ecclesiis quoquo modo apostolicis: scilicet ob diversitatem sacramenti, nullo modo apostolicae.

(ibid. pag. 82) Age jam qui voles curiositatem melius exercere in negotio salutis tuae, percurre *ecclesias apostolicas*, apud quas ipsae adhuc *cathedrae apostolorum* suis locis praesidentur, apud quas ipsae authenticae literae eorum recitentur, sonantes vocem, et repraesentantes faciem uniuscujusque. Proxima tibi est *Achaia*? habes *Corinthum*. Si non longe es a Macedonia, habes *Philippos*, habes *Thessalonicenses*; si potes in Asiam tendere, habes *Ephesum*. Si autem Italiae adjaces, habes *Romanam*: unde nobis quoque autoritas praesto est statuta. Felix ecclesia, cui totam doctrinam apostoli cum sanguine suo profuderunt: ubi *Petrus* passioni dominicae adaequatur, ubi *Paulus* Joannis exitu coronatur, ubi apostolus *Joannes* postea quam in oleum ignitum demersus, nihil passus est, in insulam relegatur. Videmus quid didiscerit, quid docuerit.

Kann man beſſer die Apoſtolicität der Lehre betonen? Es iſt abſolut dasſelbe wie bei Irenäus; keine Spur eines Vorranges Roms für die Lehre. Jede apoſtoliſche Kirche ſteht gleich hoch. Tertullian iſt nur viel ausführlicher. Ja er ſetzt die römiſche nicht einmal an erſter Stelle. Er ſo wenig als Irenäus redet überhaupt von dem Glauben oder der Lehre des Biſchofs, ſondern der Kirche.

Mit Recht. Denn die Biſchöfe wurden ja gewählt von Biſchöfen, Clerus und Volk. Wo ſollten ſie den Glauben finden, denn (außer in der Schrift) in der Tradition der Kirche d. h. dem lebendigen Glauben der Gläubigen.

Das iſt auch bibliſch. Petrus ſchreibt nur an Gemeinden, Paulus an einzelne Biſchöfe nur aus beſonderer Veranlaſſung und relativ unbedeutende Briefe, Johannes, Jacobus und Judas ſchreiben ebenſo nicht an Einzelne.

283. *Tertullianus* adv. Marcionem liber IV. (ibid. pag. 189).

In summa si constat id verius quod prius, id prius quod et ab initio, ab initio quod ab *apostolis*, pariter utique constabit id esse ab apostolis traditum quod apud *ecclesias apostolorum* fuerit sacrosanctum. Videamus quod lac a Paulo *Corinthii* hauserint, ad quam regulam *Galatae* sint recorrecti, quid legant *Philippenses*, *Thessalonicenses*, *Ephesii*, quid etiam *Romani* de proximo sonent, *quibus evangelium et Petrus et Paulus sanguine quoque suo signatum reliquerunt.* Habemus et *Joannis alumnas ecclesias.* Nam et si apocalypsim ejus Marcion respuit, ordo tamen episcoporum ad originem recensus, in Joannem stabit autorem. Sic et ceterarum generositas recognoscitur. Dico itaque apud *illas*, *nec solas* jam apostolicas, sed apud *universas*, quae illis de societate sacramenti confoederantur, id evangelium Lucae ab initio editionis suae stare, quod cum maxime tuemur, Marcionis vero plerisque nec notum, nullis autem notum, ut non eo damnatum.

Ganz derſelbe Gedankengang als im vorhergehenden Stücke.

284. *Tertulliani* Scorpiacum adv. Gnosticos (ib. pag. 612).

Nam et si adhuc clausum putas coelum, memento claves eius hic dominum Petro, **et per eum ecclesiae reliquisse,** quas hic unusquisque interrogatus atque confessus feret secum.

(ibid. p. 614). Quis nunc medullas scripturarum magis nosset, quam ipsa Christi schola, quos et sibi discipulos dominus adoptavit, omnia utique edocendos, et nobis *magistros ordinavit omnia utique docturos.* Cui potius figuram vocis suae declarasset, quam cui effigiem gloriae suae revelavit, *Petro*, *Jacobo*, *Joanni* et postea *Paulo*: quem paradisi quoque compotem fecit ante martyrium. An et illi aliter quam sentiunt, scribunt fallaciae magistri, non veritatis? Darauf recitirt er Stellen aus ihren bibliſchen Schriften, ſpricht über Petri und Pauli Martyrium zu Rom u. ſ. w.

285. *Tertullianus* de jejunio adv. Psychicos liber (c. 13. ib. p. 650).

Aguntur praeterea per Graecias illas certis in locis *concilia ex universis ecclesiis*, per quae et *altiora quaeque* in *commune* tractantur, et ipsa *repraesentatio totius nominis Christiani* magna veneratione celebratur. Et hoc quam dignum *fide auspicante* congregari undique ad Christum. Vide quam bonum et quam iucundum habitare fratres in unum.

286. S. *Athanasius*, Ad Serapionem etc. (Ausg. B. Athanasii Alex. opera etc. Ex officina Commeliniana 1601 fol. I. pag. 366 sq.):

Videamus tamen adhuc illam ipsam ab initio traditionem et doctrinam et fidem catholicae ecclesiae, quam Christus quidem dedit: Apostoli vero praedicaverunt et servaverunt. In hac ēnim ecclesia fundamur, et qui inde excidit, Christianus non poterit dici. . . . . Apostoli autem profecti ita docuerunt, *et haec est praedicatio in omnem sub coelo ecclesiam.* Hoc igitur fundamentum fidei quum habeat ecclesia: dicant mihi jam denuo, simulque respondeant, sitne trinitas, an dualitas?

287. S. *Athanasius* de communi essentia patris etc. (ib. pag. 392):

Ausim enim dicere ne ipsos quidem beatos discipulos perfectam sententiam de ejus divinitate habuisse, antequam Spiritus sanctus in die Pentecostes eos visitasset: quum etiam post ipsam resurrectionem ipsum videntes, alii quidem adoraverint eum, alii vero haesitaverint, nec tamen ob eam rem damnati sunt. Wörtlich wird obige Stelle wiederholt im quaest. ad Antiochum, qu. LXXXI. (ib. 295.) Die Verheißung Christi an Petrus, worauf man auch in der Const. dogm. des 18. Juli 1870 Alles ſtützt, fällt vor das Pfingſtfeſt. Sollte nun wohl der h. Athanaſius den damaligen Petrus für unfehlbar gehalten haben? Am Pfingſtfeſte aber kam der h. Geiſt nach der Lehre der Schrift über alle. Das Beſondere erhielt Petrus früher.

288. S. *Athanasii* ep. ad Epictetum Episc. Corinth. contra haereticos (ib. p. 453):

Ego arbitrabar, omnium (quotquot unquam fuere) haereticorum inanem gratulitatem, Nicaeno concilio sedatam esse. Nam fides quae inibi a patribus secundum sacras scripturas tradita, et confessionibus confirmata est, satis mihi idonea efficaxque videbatur ad omnem impietatem evertendam, et pietatem ejus, quae in Christo est fidei constituendam. Atque ideo *diversis conciliis* per Galliam, et Hispanias, et Romae celebratis, *omnes*, qui in eo conventu fuere, istos lucifugas, qui sese etiam nunc occultant, et quae Arii sunt, sapiunt: Auxentium dico Mediolanensem, Ursatium,

non est qui in Christi ecclesia non est. Jactet se licet et philosophiam vel eloquentiam suam superbis vocibus praedicet, qui nec fraternam caritatem nec ecclesiasticam unitatem tenuit, etiam quod prius fuerat amisit. Nisi si episcopus tibi videtur qui *episcopo in ecclesia a sedecim coepiscopis facto*, adulter atque extraneus episcopus fieri a desertoribus per ambitum nititur, et cum sit a Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item *episcopatus unus* episcoporum multorum *concordi numerositate diffusus*, ille post Dei traditionem, post connexam et ubique conjunctam catholicae ecclesiae unitatem humanam conetur ecclesiam facere, et per plurimas civitates novos apostolos suos mittat, ut quaedam recentia institutionis suae fundamenta constituat, cumque jam pridem per omnes provincias et per urbes singulas ordinati sint episcopi in aetate antiqui, in fide integri, in pressura probati, in persecutione proscripti, ille super eos creare alios pseudoepiscopos audeat. Das lehrt Cyprian in der oft citirten Epistel: Cornelius ist rechtmäßiger Bischof, weil der locus Petri vacant war, die Bischofe ihn wählten, der Clerus ihm gutes Zeugniß gab, die Gemeinde zustimmte, sie alle ihn anerkannten. Wer einem so gewählten Bischof widerstrebt, zerreißt die Einheit des Episcopats und steht außerhalb der Kirche. Wie man dieſen Brief (z. B. Alzog Kirchengeſch. I. S. 213 Note 3) dafür citiren kann, wenn man ihn ganz geleſen hat, daß der Stuhl zu Rom Quell aller Freiheit ſei, iſt unbegreiflich. Er ſagt ja dies ganz allgemein, aus Gründen, die auf jeden paſſen. Daß die Verbindung mit Rom nöthig ſei, braucht nicht erſt durch ſolche Argumente bewieſen zu werden.

272. Epist. *Cornelii* P. ad *Cyprianum* (Op. Cypr. cit. edit. ep. 55. p. 86).

Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto, navigare audent, et ad *Petri cathedram* atque ad *ecclesiam principalem*, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et prophanis litteras ferre, nec cogitare eos esse *Romanos* quorum fides apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum. Quae autem causa veniendi et pseudoepiscopum contra episcopos factum nuntiandi? Aut enim placet illis quod fecerunt, et in suo scelere perseverant; aut si displicet et recedunt, sciunt quo revertantur. Nam cum statutum sit ab *omnibus nobis* et aequum sit pariter ac justum ut *uniuscujusque causa illic audiatur, ubi est crimen admissum*, et *singulis pastoribus portio gregis sit adscripta*, quam regat unusquisque et gubernet,

rationem sui actus Domino redditurus, oportet utique eos quibus praesumus non circumcursare nec episcoporum concordiam cohaerentem sua subdola et fallaci temeritate collidere, sed *agere illic causam suam ubi et accusatores habere et testes sui criminis possint*; nisi si paucis desperatis et perditis minor videtur esse auctoritas episcoporum in Africa constitutorum, qui jam de illis judicaverunt, et eorum conscientiam multis delictorum laqueis vinctam judicii sui nuper gravitate damnatam. Jam causa eorum cognita est, jam de eis dicta sententia est; nec censurae congruit sacerdotum mobilis atque inconstantis animi levitate reprehendi, cum Dominus doceat et dicat: Sit sermo vester, est est, non non. Was thut man? Man reißt den erſten Satz aus dem Zuſammenhange, um daraus zu deduciren. Papſt Cornelius aber ſagt: weil von der röm. Kirche die Einheit ausgeht, darf ſie dieſelbe nicht zerreißen, deshalb muß jeder in ſeiner Provinz gerichtet werden, nicht zu Rom. Er nennt den Glauben der Römer, nicht den des Papſtes. Auf dieſen Brief berief man ſich in Africa mit vollem Rechte gegen den Beſchluß von Sardica, der die Appellation an den Papſt zu Rom geſtattete. Gegen eine ſolche Methode ſchützt nur die eigne Kenntniß.

273. *Cyprianus* [dem Papſte] Cornelio *fratri* salutem (ep. 57. edit. cit. pag. 94 sqq.).

Cognovimus, frater carissime, fidei ac virtutis vestrae testimonia gloriosa, et confessionis vestrae honorem sic exultanter accepimus, ut in meritis ac laudibus vestris nos quoque participes et socios computemus. Nam cum nobis et ecclesia una sit et mens juncta et individua concordia, quis non sacerdos in *consacerdotis sui* laudibus tanquam in suis propriis gratuletur, aut quae fraternitas non in fratrum gaudio ubique laetetur? Exprimi satis non potest, quanta istic exultatio fuerit et quanta laetitia, cum de vobis prospera et fortia comperissemus, ducem te illic confessionis fratribus extitisse, sed et confessionem ducis de fratrum consensione crevisse; ut dum praecedis ad gloriam, multos feceris gloriae comites, et confessorem populum suaseris fieri, dum primus paratus es pro omnibus confiteri; ut non inveniamus quid prius praedicare in vobis debeamus, utrumne tuam promptam et stabilem fidem, an inseparabilem fratrum caritatem. Virtus illic *episcopi* praecedentis publice comprobata est, adunatio sequentis fraternitatis ostensa est. Dum apud vos unus animus et una vox est, *ecclesia omnis Romana* confessa est. Claruit, *fratres* carissimi, fides quam de vobis beatus apostolus praedicavit. Hanc

laudem virtutis et roboris firmitatem jam tunc in spiritu praevidebat, et praeconio futurorum merita vestra contestans, dum parentes laudat, filios provocat. Wie ſchön! wie betont Cyprian die Einmüthigkeit der Biſchöfe, den Glauben Aller zu Rom, nicht blos des Papſtes!

274. S. *Cypriani* de Marciano Arelatensi, qui Novatiano consensit (ep. 67. pag. 115). *Cyprianus* Stephano *fratri* salutem . . .

Servandus est enim antecessorum nostrorum beatorum martyrum Cornelii et Lucii honor gloriosus; quorum memoriam cum nos honoremus, multo magis tu, frater carissime, honorificare et servare gravitate et auctoritate tua debes, qui *vicarius et successor eorum* factus es. Illi enim pleni spiritu Dei et in glorioso martyrio constituti dandam esse lapsis pacem negandum non esse litteris suis signaverunt. Quam rem omnes omnino ubique censuimus. Neque enim poterat esse apud nos sensus diversus, *in quibus unus est spiritus*. Et ideo manifestum est eum spiritus sancti veritatem cum caeteris non tenere quem videmus diversa sentire. Significa plane nobis quis in locum Marciani Arelate fuerit substitutus, ut sciamus ad quem fratres nostros dirigere et cui scribere debeamus. Opto te, frater carissime, semper bene valere. Es iſt immer derſelbe Gedanke: die Eintracht aller Biſchöfe unter einander, der Brüder, nicht des Hauptes mit Unterthanen.

275. S. *Cypriani* ep. ad Florentium Pupianum de obtrectatoribus (ep. 69. ib. p. 121. Es iſt jener herrliche Brief, worin er die gegen ihn erhobenen Verleumdungen abweiſt und ſich als wahrer Biſchof zeigt. Das eigne Zeugniß nütze nichts nach Chriſti Worten, ſondern Gottes und Andrer Zeugniß. Nun beruft er ſich auf die Verfolgung gegen ihn, dann gegen den Vorwurf, wegen ſeiner ſei die Einheit geſpalten, auf die Worte Chriſti bei Johannes 6. Wollt auch ihr weggehen? auf Petri Antwort und fährt fort:)

‚Loquitur illic *Petrus*, super quem aedificanda fuerat ecclesia, *ecclesiae nomine docens et ostendens* quia etsi contumax ac superba obaudire nolentium multitudo discedat, ecclesia tamen a Christo non recedit, et illi sunt ecclesia plebs sacerdoti adunata et pastori suo grex adhaerens. Unde scire debes *episcopum* in *ecclesia* esse et *ecclesiam* in *episcopo*, et si quis cum episcopo non sit, in ecclesia non esse, et frustra sibi blandiri eos qui pacem cum sacerdotibus Dei non habentes obrepunt et latenter apud quosdam communicare se credunt, quando ecclesia, quae *catholica* et *una* est, scissa non sit neque divisa, sed sit utique connexa et cohaerentium sibi

invicem sacerdotum glutino copulata. Jede Kirche iſt catholica, wo die Einheit im Herrn wohnt, die ſich darſtellt in der Eintracht von Biſchof, Clerus, Gemeinde.

276. S. *Cypriani* und ſeines Concils ep. ad Januarium et caeteros episcopos Numidas de baptizandis haereticis (ib. p. 124 sq.)

‚Caeterum probare est haereticorum et schismaticorum baptisma consentire in id quod illi baptizaverint. Neque enim potest pars illic inanis esse et pars praevalere. Si baptizare potuit, potuit et spiritum sanctum dare. Si autem spiritum sanctum dare non potest, quia foris constitutus cum sancto spiritu non est, nec baptizare venientem potest, quando et baptisma unum sit est spiritus sanctus unus, et una ecclesia a Christo Domino super *Petrum origine unitatis* et *ratione* fundata. Ita fit ut cum omnia apud illos inania et falsa sint, nihil eorum quae illi gesserint probari a nobis debeat. Quid enim potest ratum et firmum esse apud Deum, quod illi faciunt, quos Dominus hostes et adversarios suos dicit in evangelio suo ponens: Qui non est mecum, adversum me est; et qui non mecum colligit, spargit. Et beatus quoque apostolus Joannes mandata Domini et praecepta custodiens in epistola sua posuerit, dicens: Audistis quia antichristus venit. Nunc autem antichristi multi facti sunt. Unde cognoscimus, quia novissima hora est. Ex nobis exierunt, sed non fuerunt ex nobis. Si enim fuissent ex nobis, mansissent utique nobiscum. Unde nos quoque colligere et considerare debemus, an qui adversarii sunt Domini, et appellati sunt antichristi, possint dare gratiam Christi. Quare qui cum Domino sumus, et unitatem Domini tenemus et secundum ejus dignationem sacerdotium ejus in ecclesia administramus, quaecumque adversarii ejus et antichristi faciunt repudiare et rejicere et pro prophanis habere debemus, et eis qui de errore et pravitate venientes agnoscunt unius ecclesiae veram fidem, dare illis per omnia divinae gratiae sacramenta et unitatis et fidei veritatem.

277. S. *Cypriani* ad Quintum de haereticis baptizandis (ib. p. 126 sq.). Er erklärt die von Ketzern geſpendete Taufe für ungültig und ſagt):

Non est autem de *consuetudine* praescribendum, sed *ratione* vincendum. Nam nec *Petrus*, quem primum Dominus elegit, et super quem aedificavit ecclesiam suam, cum secum *Paulus* de circumcisione postmodum *disceptaret*, vindicavit sibi aliquid insolenter aut arroganter assumpsit, *ut diceret se primatum tenere et*

obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere. Nec despexit Paulum quod ecclesiae prius persecutor fuisset, sed *consilium veritatis admisit*, et *rationi* legitimae quam Paulus vindicabat facile *consensit*, documentum scilicet nobis et concordiae et patientiae tribuens, ut non pertinaciter nostra amemus, sed quae aliquando a fratribus et collegis nostris utiliter et salubriter suggeruntur, si sint vera et legitima, ipsa potius nostra ducamus. Cui rei Paulus quoque prospiciens et concordiae et paci fideliter consulens in epistola sua posuit dicens: Prophetae autem duo aut tres loquantur, et caeteri examinent. Si autem alii revelatum fuerit sedenti, ille prior taceat. Qua in parte docuit et ostendit *multa singulis in melius revelari* et debere unumquemque non pro eo, quod semel imbiberat et tenebat, pertinaciter congredi, sed *si quid melius et utilius extiterit, libenter amplecti.* Non enim vincimur, quando offeruntur nobis meliora, sed instruimur, maxime in his quae ad ecclesiae unitatem pertinent et spei ac fidei nostrae veritatem; ut nos sacerdotes Dei et ecclesiae ejus de ipsius dignatione praepositi sciamus remissam peccatorum non nisi in ecclesia dari posse, nec posse adversarios Christi quicquam sibi circa ejus gratiam vindicare. Dieſer und die folgenden Briefe beweiſen: 1. daß Cyprian und alle Africaner ſowie andere dem Biſchof von Rom kein Recht zuerkennen, allein zu entſcheiden, 2. daß ſie keine Vorſtellung haben von einem höheren, unfehlbaren Lehramte jenes. Ob Cyprian Unrecht hatte iſt dabei gleichgültig. Bekanntlich ſagt noch Auguſtinus, er würde Cyprian beiſtimmen, wenn nicht das Concil zu Nicäa entſchieden hätte. Der Papſt entſcheidet alſo auch für ihn nicht.

278. *Cyprianus* et caeteri Stephano *fratri* salutem (ib. p. 128, ep. 72).

Ad quaedam disponenda et consilii communis examinatione limanda necesse habuimus, frater carissime, convenientibus in unum pluribus sacerdotibus cogere et celebrare *concilium*; in quo multa quidem prolata atque transacta sunt. Sed de eo vel maxime tibi scribendum et cum tua gravitate ac sapientia *conferendum* fuit, quod magis pertineat et ad sacerdotalem auctoritatem et ad *ecclesiae catholicae unitatem* pariter ac dignitatem de divinae dispositionis ordinatione venientem, eos qui sint foris extra ecclesiam tincti et apud haereticos et schismaticos prophanae aquae labe maculati, quando ad nos atque ad ecclesiam, quae una est, venerint, baptizari oportere, eo quod parum sit eis manum imponere ad accipiendum spiritum sanctum, nisi accipiant et ecclesiae baptismum.

si in ipsa vetustate *omnium*, vel certe *pene omnium Sacerdotum* pariter et *magistrorum* definitiones sententiasque sectemur.

Cap. 4. Quid igitur tunc faciet Christianus catholicus, si se aliqua ecclesiae particula ab universalis fidei communione praeciderit? Quid utique nisi ut pestifero corruptoque membro sanitatem universi corporis anteponat? Quid si *novella aliqua contagio* non jam portiunculam tantum sed *totam pariter ecclesiam commaculare conetur?* Tunc item providebit, ut *antiquitati inhaereat*, quae prorsum jam non potest ab ulla novitatis fraude seduci. Quid si in ipsa vetustate, duorum aut trium hominum, vel certe civitatis unius aut etiam provinciae alicujus error deprehendatur? Tunc omnino curabit, ut paucorum temeritati vel inscitiae, si qua sunt, universaliter antiquitus *universalis concilii* decreta praeponat. Quid si tale aliquid emergat, ubi nihil hujusmodi reperiatur? Tunc operam dabit, ut conlatas inter se majorum consulat interrogetque sententias, eorum dumtaxat qui diversis licet temporibus et locis, in unius tamen ecclesiae catholicae communione et fide permanentes, magistri probabiles extiterunt, et quidquid non unus aut duo tantum, sed *omnes* pariter uno eodemque consensu apperte, frequenter, perseveranter tenuisse, scripsisse, docuisse cognoverit, id sibi quoque intelligat absque ulla dubitatione credendum.

Cap. 7. Sed in hac divina quadam confessorum virtute illud est etiam nobis vel maxime considerandum, quod tunc apud ipsam ecclesiae vetustatem non partis alicujus sed *universitatis* ab iis est suscepta defensio. Neque enim fas erat, ut tanti ac tales viri unius aut duorum hominum errabundas sibique ipsis contrarias suspiciones tam magno molimine adsererent, aut vero pro alicujus provinciolae temeraria quadam conspiratione certarent; sed *omnium s. ecclesiae sacerdotum* apostolicae et catholicae veritatis haeredum decreta et definita sectantes, maluerunt semetipsos quam vetustae universitatis fidem prodere. Unde et ad tantam gloriam pervenire meruerunt, ut non solum confessores, verum etiam confessorum principes jure meritoque habeantur.

Cap. 8. Neque hoc sane novum. Siquidem mos iste semper in ecclesia viguit, ut quo quisque foret *religiosior*, es, *promptius novellis adinventionibus contrairet*. Exemplis talibus plena sunt omnia. Sed ne longum fiat, *unum* aliquod, et hoc ab apostolica potissimum sede, sumemus; ut omnes luce clarius videant beat*orum* apostol*orum* beata successio, quanta vi, semper, quanto studio, quanta contentione defenderit susceptae semel religionis inte-

gritatem. Quondam igitur venerabilis memoriae Agrippinus Carthaginiensis episcopus primus omnium mortalium contra divinum canonem, contra universalis ecclesiae regulam, contra sensum omnium consacerdotum, contra morem atque instituta majorum, rebaptizandum esse censebat. Quae praesumptio tantum mali invexit, ut non solum haereticis omnibus formam sacrilegii sed etiam quibusdam catholicis occasionem praebuerit erroris. Cum ergo undique ad novitatem rei cuncti reclamarent, atque omnes quaquaversum sacerdotes pro suo quisque studio reniterentur, tunc beatae memoriae papa Stephanus *apostolicae sedis antistes*, *cum* ceteris quidem *collegis* suis, sed tamen *prae ceteris* restitit, dignum, ut opinor, existimans si reliquos omnes tantum fidei devotione vinceret, quantum *loci* auctoritate superabat. Denique in epistola, quae tunc ad Africam missa est, his verbis sanxit: ‚Nihil novandum nisi quod traditum est.‘ Intelligebat etenim vir sanctus et prudens nihil aliud rationem pietatis admittere nisi ut omnia, qua fide a patribus suscepta forent, eadem fide, filiis consignarentur, nosque religionem, non *qua vellemus* ducere, sed potius *qua illa duceret* sequi oportere, idque esse proprium christianae modestiae et gravitatis, *non sua* posteris tradere, sed a majoribus *accepta* servare.

Cap. 10. Magno igitur metu nobis immutatae fidei ac temeratae religionis piaculum pertimescendum est; a quo nos non solum constitutionis ecclesiasticae disciplina, sed etiam censura apostolicae deterret auctoritatis. Scitum enim cunctis est, quam graviter, quam severe, quam vehementer invehatur in quosdam b. apost. *Paulus*, qui mira levitate nimium cito translati fuerant ab eo, qui eos vocaverat in gratiam Christi in aliud evangelium, quod non est aliud; qui coacervarant sibi magistros ad sua desideria, a veritate quidem auditum avertentes, conversi vero ad fabulas; habentes damnationem, quod primam fidem irritam fecissent; quos deceperant ii, de quibus ad Romanos fratres scribit idem apostolus. . . . . Adnunciare ergo aliquid Christianis catholicis, *praeter id, quod acceperunt*, *nunquam* licuit, *nusquam* licet, *nunquam* licebit; et anathematizare eos, qui adnuntiant aliquid praeterquam quod semel acceptum est, *nunquam non* oportuit, *nusquam non* oportet, *nunquam non* oportebit.

Cap. 11. . . . . Luce clarius aperta causa est, cur interdum divina providentia quosdam ecclesiarum magistros *nova* quaedam *dogmata* praedicare patiatur. *Ut tentet vos*, inquit Dominus Deus

vester. Et profecto magna tentatio est, cum ille, quem tu prophetam, quem prophetarum discipulum, quem doctorem et adsertorem veritatis putes, quem summa veneratione, et amore complexus sis, is subito latenter noxios subinducat errores, quos nec cito deprehendere valeas, dum *antiqui magisterii duceris praejudicio*, nec facile damnare fas ducas, dum magistri veteris praepediris affectu.

Cap. 21. Quae cum ita sint, ille est verus et germanus catholicus, qui veritatem Dei, qui ecclesiam, qui Christi corpus diligit, qui divinae religioni, qui catholicae fidei nihil praeponit, *non hominis cujuspiam auctoritatem*, non amorem, non ingenium, non eloquentiam, non philosophiam, sed haec cuncta despiciens, et in fide fixus, stabilis, permanens, quicquid *universaliter antiquitus ecclesiam catholicam tenuisse cognoverit*, id solum sibi tenendum, credendumque decernit; quicquid vero ab aliquo deinceps uno praeter omnes, vel contra omnes sanctos novum, et inauditum subinduci senserit, id non ad religionem, sed *ad tentationem potius* intelligit pertinere, tum praecipue b. apost. Pauli eruditus eloquiis. Hoc est enim quod in prima ad Corinthios epistola scribit: ‚Oportet, inquit, et haereses esse, ut probati manifesti fiant in vobis.' Ac si diceret: ob hoc haereseon non statim divinitus eradicantur auctores, ut probati manifesti fiant, id est: ut unusquisque quam tenax, et fidelis et fixus catholicae fidei sit amator, appareat. Et revera cum quaeque novitas ebullit, statim cernitur frumentorum gravitas, et levitas palearum; tunc sine magno molimine excutitur ab area, quod nullo pondere intra aream tenebatur. Namque alii illico prorsus avolant; alii vero tantummodo excussi, et perire metuunt, et redire erubescunt saucii, semineces ac semivivi; quippe qui tantam veneni hauserint quantitatem, quae nec occidat, nec digeratur, nec mori cogat, nec vivere sinat. Heu miseranda conditio! quantis illi curarum aestibus, quantis turbinibus exagitantur? nunc etenim, *qua ventus impulerit*, incitato errore rapiuntur; nunc in semetipsos reversi, tamquam contrarii fluctus, reliduntur; nunc temeraria praesumtione et ea quae incerta videntur, adprobant; nunc *irrationabili metu*, etiam quae certa sunt, expavescunt; incerti qua eant, qua redeant, quid adpetant, quid fugiant, quid teneant, quid dimittant. Quae quidem dubii, et male penduli cordis afflictio divinae erga se miserationis est medicina, si sapiant. Idcirco etenim extra tutissimum catholicae fidei portum diversis cogitationum quatiuntur, verberantur, ac pene enecantur procellis,

ut excussa in altum elatae mentis vela deponant, quae male novitatum ventis expanderant, seseque intra fidissimam stationem placidae ac bonae matris reducant, et teneant, atque amaros illos turbulentosque *errorum fluctus* primitus *revomant*, ut possint deinceps vivae et salientis aquae fluenta potare. Dediscant bene, quod didicerant non bene; et ex toto ecclesiae dogmate, quod intellectu capi potest, capiant, quod non potest, credant.

Cap. 23. Sed forsitan dicit aliquis: Nullusne ergo in ecclesia Christi *profectus* habebitur *religionis?* habeatur plane et maximus. Namquis ille est tam invidus hominibus tam exosus Deo, qui istud prohibere conetur? sed ita tamen, ut vere *profectus* sit ille fidei, *non permutatio*. Siquidem ad profectum pertinet, ut in semetipsum unaquaeque res amplificetur; ad *permutationem* vero, ut *aliquid ex alio in aliud transvertatur*. Crescat igitur oportet, et multum vehementerque proficiat tam singulorum, quam omnium, tam unius hominis, quam totius ecclesiae, aetatum et saeculorum gradibus, intelligentia, scientia, sapientia, sed in suo duntaxat genere, *in eodem scilicet dogmate*, eodem sensu, eademque sententia.

Cap. 24. Imitetur animarum religio *rationem corporum*: quae licet annorum processu numeros suos evolvant et explicent, eadem tamen, quae erant, permanent. Multum interest inter pueritiae florem et senectutis maturitatem; sed iidem tamen ipsi fiunt senes, qui fuerant adolescentes; ut, quamvis unius ejusdemque hominis status habitusque mutetur, una tamen nihilominus eademque natura, una eademque persona fit. Parva lactentium membra, magna juvenum; eadem ipsa sunt tamen. Quot parvulorum artus, tot virorum; et, si qua illa sunt, quae aevi maturioris aetate pariuntur, jam in seminis ratione proserta sunt; ut nihil novum postea proferatur in sensibus, quod non in pueris jam ante latitaverint. Unde non dubium est, hanc esse legitimam et rectam proficiendi regulam, hunc ratum atque pulcherrimum crescendi ordinem, si eas semper in grandioribus partes ac formas numerus detexat aetatis, quas in parvulis creatoris sapientia praeformaverat. Quod si humana species in aliquam deinceps non sui generis vertatur effigiem, aut certe addatur quippiam membrorum numero, vel detrahatur, necesse est, ut *totum corpus vel intercidat*, vel *prodigiosum* fiat, vel certe *debilitetur*; ita etiam christianae religionis dogma sequatur has, decet, profectuum leges, ut annis scilicet consolidetur, dilatetur tempore, sublimetur aetate, incorruptum tamen, inlibatumque permaneat, et *universis partium*

suarum mensuris, cunctisque quasi membris, ac sensibus propriis plenum atque perfectum sit, quod nihil praeterea permutationis admittat, *nulla proprietatis dispendia*, nullam definitionis sustineat varietatem.

Cap. 27. Christi vero ecclesia, sedula et cauta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, *nihil addit*, non amputat necessaria, non apponit superflua, non amittit sua, non usurpat aliena, sed omni industria hoc unum studet, ut *vetera fideliter sapienterque tractando*, si qua sunt illa antiquitus informata et inchoata, accuret et poliat; si qua jam expressa et enucleata, consolidet, firmet; si qua jam confirmata et definita, custodiat. Denique quid unquam aliud *conciliorum* decretis enisa est, nisi ut, *quod antea simpliciter credebatur*, hoc idem postea *instantius praedicaretur*, quod antea securius colebatur, hoc idem postea sollicitius excoleretur? hoc, inquam, semper, neque quicquam praeterea, haereticorum novitatibus excitata, conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia nisi ut quod prius a majoribus *sola traditione* susceperat, hoc deinde posteris etiam *per scripturae chirographum* consignaret, magnam rerum summam paucis literis comprehendendo, et plerumque, propter intelligentiae lucem, non novum fidei sensum novae appellationis proprietate signando.

Cap. 33. Hic jam consequens esse video, ut exemplis demonstrem, quonam modo prophanae haereticorum novitates prolatis atque collatis veterum magistrorum concordantibus sibimet sententiis et deprehendantur et condemnentur. Quae tamen antiqua s. Patrum consensio non in omnibus divinae legis quaestiunculis, sed solum certe praecipue in *fidei regula* magno nobis studio et investiganda est, et sequenda. Sed neque semper, neque omnes haereses hoc modo impugnandae sunt; sed *novitiae*, *recentesque* tantummodo, *cum primum* scilicet *exoriuntur*, *antequam infalsare vetustae fidei regulas ipsius temporis vetantur angustiis*, ac priusquam manante latius veneno majorum volumina vitiare conentur. Ceterum dilatatae et inveteratae haereses nequaquam hac via adgrediendae sunt, eo quod prolixo temporum tractu longa iis fruendae veritatis patuerit occasio. Atque ideo quascunque illas antiquiores vel schismatum vel haereseon prophanitates nullo modo nos oportet, nisi aut *sola*, si opus est, *scripturarum auctoritate* convincere, aut certe, jam antiquitus *universalibus* sacerdotum catholicorum *conciliis* convictas damnatasque vitare. Itaque quum

primum mali cujusque erroris putredo erumpere coeperit, et ad defensionem sui quaedam sacrae legis verba furari, eaque fallaciter et fraudulenter exponere, *statim* interpretando canoni majorum sententiae congregandae sunt; quibus illud quodcunque exsurget novitium, ideoque prophanum, et absque ulla ambage prodatur, et sine ulla retractatione damnetur. Sed eorum duntaxat patrum sententiae conferendae sunt, qui in fide et communione catholica sancte, sapienter, constanter viventes, docentes et permanentes, vel mori in Christo fideliter, vel occidi pro Christo feliciter meruerunt. Quibus tamen hac lege credendum est, ut quicquid vel omnes vel plures uno eodemque sensu manifeste, frequenter, perseveranter, velut quodam consentiente sibi *magistrorum concilio* accipiendo, tenendo, tradendo firmaverint, id pro indubitato, certo, ratoque habeatur. Quicquid vero quamvis ille sanctus et doctus, quamvis episcopus, quamvis confessor, et martyr praeter omnes aut etiam contra omnes senserit, id inter proprias et occultas et privatas opiniunculas a communis et publicae generalis sententiae auctoritate secretum sit; ne cum summo aeternae salutis periculo, juxta sacrilegam haereticorum et schismaticorum consuetudinem, universalis dogmatis antiqua veritate demissa, unius hominis novitium sectemur errorem.

Cap. penultimum. Quod ne praesumptione magis nostra quam auctoritate ecclesiastica promere videremur, exemplum adhibuimus *s. concilii, quod ante triennium* ferme in Asia apud *Ephesum* celebratum est VV. CC. Basso Antiochoque consulibus: ubi cum de sanciendis fidei regulis disceptaretur, ne qua illic forsitan prophana novitas in modum perfidiae Ariminensis obreperet universis sacerdotibus, qui illo ducenti fere numero convenerant, hoc catholicissimum fidelissimum, atque optimum factu visum est ut in medium *s. patrum sententiae* proferrentur, quorum alios martyres, alios confessores, omnes vero catholicos sacerdotes fuisse et permansisse constaret; ut scilicet rite atque solemniter *ex eorum consensu atque decreto antiqui dogmatis religio* confirmaretur, et prophanae novitatis blasphemia condemnaretur. Quod cum ita factum foret, jure meritoque impius ille Nestorius catholicae vetustati contrarius, b. vero *Cyrillus* sacrosanctae antiquitati consentaneus judicatus est. Et ut ad fidem rerum nihil deesset, tam nomina et numerum (licet ordinem fuissemus obliti) edidimus eorum patrum, juxta quorum ibidem concinentem sibi concordemque sententiam et legis sacrae proloquia exposita sunt et divini dogmatis regula

constabilita est: quos, ad confirmandam memoriam, hic quoque recensere nequaquam superfluum est. Sunt ergo hi viri, quorum in illo concilio vel tamquam judicum, vel tanquam testium scripta recitata sunt. S. *Petrus Alexandrinus* episc., doctor praestantissimus, et Martyr beatissimus. S. *Athanasius*, ejusdem civitatis antistes, magister fidelissimus, et confessor eminentissimus. S. *Theophilus*, ejusdem item urbis episc., vir fide, vita, scientia satis clarus: cui successit venerandus *Cyrillus*, qui nunc Alexandrinam inlustrat ecclesiam. Et *ne forsitan unius civitatis ac provinciae doctrina haec putaretur*, adhibita sunt etiam illa Cappadociae lumina, S. *Gregorius* episc. et confessor *de Nazianzo*; S. *Basilius* Caesareae Cappadociae episc. et confessor; S. item *alter Gregorius Nyssenus* episc. fidei, conversationis, integritatis, et sapientiae merito fratre Basilio dignissimus. Sed *ne sola Graecia* aut *oriens* tantum, verum *etiam occidentalis*, et *Latinus orbis* ita semper sensisse adprobaretur, lectae sunt quoque ibi quaedam ad quosdam epist. S. *Felicis* martyris, et S. *Julii urbis Romae episcoporum*. Et ut non solum *caput orbis*, verum etiam latera illi judicio testimonium perhiberent, adhibitus est a meridie beatissimus *Cyprianus* episc. Carthaginiensis et martyr, a septentrione S. *Ambrosius* Mediolanensis episc. *Hi* sunt igitur *omnes* apud Ephesum sacrato decalogi numero *magistri*, *consiliarii*, *testes judicesque producti*: quorum beata illa synodus doctrinam tenens, consilium sequens, *credens testimonio*, *obediens judicio*, absque taedio, praesumtione, et gratia de fidei regulis pronuntiavit. Quamquam multo amplior majorum numerus adhiberi potuerit, sed necesse non fuit: quia neque multitudine testium negotii tempora occupari oportebat, et decem illos non aliud vere sensisse, quam ceteros *omnes collegas suos* nemo dubitabat.

Post quae omnia adjecimus etiam beati *Cyrilli* sententiam, quae gestis ipsis Ecclesiasticis continetur.

Dieſes Meiſterwerk — ein ſolches iſt es; es iſt unmöglich, kürzer, klarer, bündiger zu ſchreiben; es wehet in ihm der apoſtoliſche Geiſt der Wahrheit — vernichtet den 18. Juli 1870, ſtärkt den am alten Glauben haltenden Chriſten, erzeugt die Hoffnung, die Lehre der Schrift und Väter werde auch jetzt das neue am 18. Juli 1870 gemachte Dogma niederſchmettern.

III. Canoniſten.

299. C. VI. Dist. XL. Damnatur Apostolicus, qui suae et fraternae salutis est negligens.

Item ex dictis Bonifacii Martyris. Si Papa suae et fraternae salutis negligens deprehenditur inutilis et remissus in operibus suis, et insuper a bono taciturnus, quod magis officit sibi et omnibus, nihilominus innumerabiles populos catervatim secum ducit, primo mancipio gehennae cum ipso plagis multis in aeternum vapulaturus. *Huius culpas istic redarguere praesumit mortalium nullus, quia cunctos* **ipse iudicaturus** *a nemine est iudicandus*, **nisi deprehendatur a fide devius;** pro cuius perpetuo statu universitas fidelium tanto instantius orat, quanto *suam salutem* post Deum *ex illius incolumitate* animadvertit *propentius pendere.*

300. *Paucapalea* [nach dem Codex 2220 der kaiſerl. Hofbibliothek zu Wien, saeculi XIII. ineuntis].

a. ad dict. Grat. ante c. 1. D. 21. In civitatibus illis, in quibus olim apud ethnicos primi flamines et primi legis doctores eorum erant, *beatus Petrus primates episcoporum vel patriarchas poni praecepit*, qui reliquorum causas et maiora negotia agerent [*agitarent*, alii codices]. Sed in illis, in quibus erant eorum archiflamines, qui minores primatibus habebantur, archiepiscopos institui praecepit. In singulis aliis civitatibus singulos episcopos ordinari praecepit, qui episcoporum tantum nomine potirentur. Daß dieſe ganze Vorausſetzung hiſtoriſch falſch iſt, braucht nicht erſt bewieſen zu werden. Sie zeigt aber die Auffaſſung der Zeit, welche in dieſer äußern Ordnung den Schwerpunkt ſieht.

b. ad Dist. XVIII. c. 1. Sed hoc de illis epistolis vel sanctionibus, in quibus nec evangelicis praeceptis nec praecedentium patrum decretis aliquid contrarium invenitur, intelligendum est.

c. ad Dist. XCIII. Inferiores autem obedientiam ex ordine superioribus debent. Summo enim pontifici ea debetur ab omnibus obedientia, ut nulli liceat communicare ei, cui pro actibus suis ipse inimicus exstiterit. Episcopi vero, qui ordinationi apostolicae subiacent [d. h. die er einſetzt, die ſeiner Provinz angehören], etiam hanc reverentiam debent, ut singulis annis apostolorum liminibus sese repraesentent.

d. ad D. XXII. Dist. XCVII. Superius ostensum est, quod nec imperator jura pontificalia nec pontifex jura regalia usur-

pare debet. Verum tamen ubi imperator omnem suam potestatem summo pontifici contulit, juri ac dignitati suae renuntiasse videtur. Constantinus enim imperator quarto die sui baptismatis coronam et omnem regiam dignitatem in partibus occidentalibus apostolico eiusque successoribus contulit. Insuper donaria multa, quorum quoque palatium Lateranense, tradidit, et ut de clericis Romanae ecclesiae consules ac patricios faceret, concessit. Tandem universum regnum ac propriam potestatem reliquit dicens: ‚Congruum esse perspeximus, nostrum imperium et regni potestatem orientalibus transferre regionibus in Byzantiae provinciae optimo loco nomini nostro civitatem aedificari et nostrum illo constitui imperium, quoniam, ubi principatus sacerdotum et christianae religionis caput ab imperatore coelesti est constitutum, iustum non est, ut imperator terrenus habeat potestatem.‘

301. *Rufinus* (nach Cod. Götting.).

a. In der Vorrede: Jus ecclesiasticum similiter agit de personis, eatenus tamen, quatenus divinis obsequiis sunt mancipatae, vel subditae jurisdictioni ecclesiasticae. Quod si de aliis quandoque agit, hoc facit intuitu pietatis, ut sacerdos monendo *imperatorem*, qui nec dominio, *nec jurisdictioni suae subditur*, nec divinis obsequiis mancipatur. . . Et quod quisque bona sua conferre possit ecclesiis, concessum et donatum est a sacratissimis principibus. Ebenso leitet er die Immunität u. s. w. auf Concession der weltlichen Gesetze zurück, kennt also die Syllabus-Theorie nicht.

b. ad D. XX. Nota, quod quidam dicunt, unam tantum clavem Petro a deo datum esse scil. potestatem et dicatur plures claves propter diversos effectus scil. effectum condemnationis et effectum absolutionis, sicut unus est spiritus, septiformis tamen dicitur propter VII. dona spiritus sancti.

c. ad c. 2. D. XXI. verbo *pari consortio* etc. Igitur **Petrus** *ex praerogativa consecrationis apostolorum primorum neminem excellebat, quia omnes in pontificatus apicem consecrati sunt.* Itidem propter dignitatem minoris ordinis non submittebantur ei, omnes enim sacerdotes erant, quo ordine nullus superior invenitur, *episcopatus* enim et huiusmodi *non* proprie *sunt ordines, sed dignitates.* Ex **dispensationis** autem **dignitate ceteros anteibat,** quia ipse aliis praedicandi officia et alia huiuscemodi dispensabat; in duobus itaque prioribus ceteri apostoli cum eo pari consortio honorem et potestatem acceperunt, sed in hoc ultimo impares ei fuerunt.

d. ad c. 1. D. 22. v. *terren. regn.* Per hoc videtur, quod summus pontifex, qui *beati Petri est vicarius*, habeat iura terreni regni. Sed animadvertendum est, quod ius aliud est auctoritatis, aliud administrationis. Et quidem *ius auctoritatis* est ut in *episcopo, ad cuius ius omnes res ecclesiasticae spectare dicuntur*, quia eius auctoritate omnia disponuntur, ius administrationis sicut in oeconomis. Iste enim habet ius administrandi, sed auctoritate caret imperandi, quicquid enim alii praecipit, non sua, sed auctoritate episcopi indicit. Summus itaque patriarcha quoad auctoritatem ius habet terreni imperii eo scilicet modo, quia primum sua auctoritate imperatorem in terreno regno consecrando confirmat et post tam ipsos quam reliquos saeculares istis saecularibus abutentes sua auctoritate poenae addicit et ipsos eosdem post poenitentes et absolutos absolvit. Ipse vero princeps post ipsum auctoritatem habet saeculares regendi et praeter ipsum officium administrandi. *Etenim nec apostolicum saecularia nec principem ecclesiastica procurare oportet.*

e. ad Dist. LXV. c. 6. nachdem er „de patriarchatu Romani pontificis i. e. de vicinis episcopis" gesprochen: Est enim Romanus pontifex patriarcha illius provinciae et totius ecclesiae apostolicus. *Non tamen pro ordinatione cuiuslibet episcopi consulitur, sed pro omnibus sui patriarchatus.*

f. ad c. 1. D. XL. Sed quoniam de vita ipsius [scil. *papae*] nullus debet iudicare nec solum iudicare, sed nec dubitare, **quamdiu propter haeresim non fuerit condemnatus** . . .

g. ad c. 4. D. XXI. Aiunt etiam, quod *dominus papa iudicari possit ab ecclesia tota*, ita tamen **si in fide erraverit.** Alii sic distinguunt: in ea, quae totam ecclesiam contingit, iudicari potest papa, sed in ea, quae unam personam contingit vel plures, non.

h. ad c. 7. D. XXI. verbo: *prima sedes non iudicabitur a quoquam*: **,nisi in fidei articulis pertinaciter erraverit** vel schismate corrumpere ecclesiam perseveraverit. De primo casu dicitur ibi *Si papa* D. XL., de secundo fit illic mentio *Sane profertur, causa* XXIV. q. II. Dicunt etiam quidam, quod etiam istum posset ecclesia iudicasse pro idolatria, sed pepercit ei, quia coactus fecit.

i. ad Causa II. q. 6. . . . . Quod ubi concors fit electio [scil. *papae*] vel omnium vel maioris partis, item si duo in contentione iniuste ordinati fuerint duobus reprobatis tertius eligitur, si unus perverse alter canonice, tunc illo deiecto iste *cathedram* obtineat, **qui deinceps nisi pro haeresi damnari non poterit.**

Es iſt kaum möglich, als ſelbſtverſtändlicher hinzuſtellen, daß der Papſt gerichtet und Ketzer werden könne.

302. *Stephanus Tornacensis.* (Nach Cod. lat. *Monacens.* 17.162.) a. Dist. XXI. (fol. 10ᵇ 11ᵃ) *Decretis* usque *ministris.* Hic de diversis ordinibus ecclesiasticis et eorum nominibus agitur. *Clericos* usque *Mathias.* Legitur in actibus apostolorum [folgt die Erzählung über Matthias Wahl] .. Quaeritur quare non posuerunt nomen primatum; sed primates et patriarchae, licet diversa sunt nomina, unam tamen formam tenent. Videtur autem esse metropolitae et archiepiscopi. Sed credo per *patriarcham* intelligi apostolicum et quosdam paucos Constantinopolitanum et Antiochenum et Alexandrinum atque Jerosolymitanum, per *archiepiscopos* vero reliquos patriarchas vel primates; per *metropolitanos* eos, quos archiepiscopos consueto usu loquendi appellamus.

In novo usque *consortio.* Quidam significant hic contra infra d. LXXX. c. 2. Sed eos *pares intelligimus apostolatus ordine,* Petrum vero *majorem* aliis *praelationis dignitate.* Praelatura quidem inter clericos aliquando provenit ex dignitate consecrationis, aliquando ex dignitate ordinis, aliquando ex dignitate dispensationis vel administrationis. Ex dign. ord. praeest archipresbyter archidiacono, sed e converso ex dign. administrationis archidiaconus praeest archipresbytero. Sic et *Petrus aliis praefuit apostolis* **administratione** non consecratione vel ordinatione. *‚unde ab eis electi sunt.‘* In evangelio dicitur, quod dominus eos designavit i. e. elegit, sed congrue dicitur dominus fecisse, quod eius mandato apostoli fecerunt.

Quamvis usque *nullis synodicis* [c. 3. D. XXI.] principaliter; nam a conciliis vel synodis auctoritatem suam non habuit, sed a domino Jesu. *qui non diverso,* quod dicit arator quod sequentis anni circulo revoluto eadem die dicit Paulum decoltatum, qua praecedenti anno Petrus crucifixus fuit, cui et Pelagius et Ambrosius contradicunt. — *Nunc autem* [c. 7. ibid.] Legitur in *gestis Romanorum,* quia, cum Marcellinus papa thurificasset ydolum sicut ethnici, convenere Romam episcopi numero CXV. Quibus cum gemitu et lacrimis sciscitantibus quomodo se res haberet, confessus est dicens: se paratum obedire quicquid ei imponeretur. Qui dixerunt: Collige causam tuam in sinu tuo, tu proprio ore tuo te judicas. Quod audiens dictavit in se sententiam: Ego Marcellinus ob scelus ydolatriae quod infelix commisi iudico me deponendum. Anathematizo etiam quicumque corpus meum aliquando

tradiderit sepulturae. Sicque pergens ad Diocletianum ultro se confessus christianum capitalem suscepit sententiam. Cuius corpus per XXX dies jacuit inhumatum. Nocte vero apparuit b. Petrus apost. Marcello papae, qui ei successit, et praecepit, ut corpus Marcellini sepeliret iuxta se, et sepelivit eum secus pedes b. Petri. — *‚Prima sedes'* i. e. Romana *‚non iudicabitur'* **nisi vel haeresi vel schismate erraverit.** b. can. 6. *Si Papa* Dist. XL. fol. 22ª *Si Papa* usque *et omnibus* sibi subditis *nihilominus* quo papa est vel nihilominus quo mala non fecit sed bona tacet; *primo mancipio* i. e. ad primum mancipium gehennae, scilicet diabolo qui prius mancipatus est ignibus gehennae. Vel ita junge: *cum ipso mancipio* ut expositum est, *nisi deprehendatur a fide.* Videtur contra infra Causa XXIIII. q. 2. *Sane profertur.* Ibi dicitur, Dioscorum papam in fide errasse et tamen post mortem anathematizatum fuisse; sed, quamvis in articulis fidei non erraverit, schismaticus tamen fuit. Schisma vero non prorsus est alienum ab haeresi, sicut in eadem causa legitur q. 3. caput *Inter haeresim.* Vel ibi vocat Romanorum ecclesiam Constantinopolitanam, quae nova Roma dicitur, cuius patriarcha fuit Dioscorus, unde et ibi subditur antiquioris Romae.

303. *Simon de Bisiniano.* c. 6. D. 40. [fol. 10. des Cod. *Bamberg.* Da. II. 20.].

Et nota, quod pro haeresi tunc demum potest condemnari *papa, cum errorem pertinaciter vult defendere.*

304. *Johannes Faventinus.*

a. *Glossa* [Ich habe sie abgeschrieben aus dem Codex der Stadtbibl. zu Trier 906, mbr. fol. saec. XIII. und Bamberg P. I. 16. mbr. fol. saec. XIII. Sie steht auch in manchen anderen alten Handschriften des Decrets mit der Glosse.] ad c. *Inferior* 4. D. XXI. Vel cum superior haeresim incurrit. *Hoc enim casu etiam* **papam** ab inferioribus suis accusari et condemnari posset, ut infra di. XL *Si papa.*“

b. *Summa.* 1. zu Dist. XXI. (fol. 9 des Cod. *Monac.* 3873). Wörtlich aus Stephan von Tournay. *In novo* etc. In hoc sequenti capitulo de celsitudine Romanae sedis interserit *pari consortio* honorem et potestatem. Ob hoc dissentit illud quod est in dist. LXXX. c. 2. Ibi enim dicitur, quod inter ipsos apostolos non par fuit institutio, sed unus praefuit omnibus, scilicet Petrus. Sed praelatura in clericis provenit aliquando ex dignitate consecrationis, aliq. ex dign. ordinis, interdum ex dign. dispensationis vel administrationis. Et quidem ex dign. consecrationis praelatura illa est, qua episcopus ceteris consacerdotibus praeminet. Ex dign. ord. praefertur sub-

diacono diaconus, ex dispensationis dign. praestat archidiaconus, non tantum aliis sed etiam ipsi archipresbytero, licet dignitate ordinis sit inferior eo ut infra di. XXV. invenitur capite 1. *Sic Petrus ex praerogativa* . . . folgt wörtlich die Stelle aus Rufinus bis *fuerunt*.

Quamvis usque *thalamus* in quo tota quiescit Romana ecclesia praelata est aliis. Sic construe: praelata est in qua et hoc nullis synodicis principaliter; nam . . wörtlich aus Stephan bis Ambrosius. Auch das Folgende ist aus ihm. — *Nunc autem.* Legitur in gestis Romanorum . . wörtlich aus Stephan bis Petri. *Prima sedes* i. e. Romana non iudicatur **nisi de haeresi vel schismate.** De primo casu dicitur infra d. XL. *Si papa*, de secundo puto fit illic mentio *Sane profertur* C. XXIV. q. 2.

2. c. 6. *Si papa* D. XL. (fol. 19ᵇ). Die Erörterung ist eine Paraphrase von Stephan. Zuletzt: Denique illud sciendum est, quod non continuo pro haeresi papa damnandus est, **sed si secundo et tertio commonitus in errore pertinax fuerit.**

305. *Summa Coloniensis* ad D. 40. [pag. 59 der Handschrift.] Est tamen casus, in quo a subditis **apostolicus** condemnatur, *si lapsus in haeresi deprehenditur.* Der Gebrauch des spezifischen Wortes Apostolicus schließt sogar die Möglichkeit aus, an den Papst als Privatperson zu denken.

306. *Summa Parisiensis.* ad Dist. XXI.

Item **dominus papa** potest judicari *ab ecclesia tota*, sed cum hac distinctione, **si in fide erraverit.** Alii ita distinguunt: in ea causa, quae totam ecclesiam tangit, judicari potest papa ab ecclesia, sed in ea, quae unam personam contingit vel plures, non. Es ergibt der Wortlaut, daß sie Rufinus vor Augen hatte.

307. *Summa Lipsiensis.*

a. Ad c. 1. D. XXIII. quia *cum sit* **papa**, non potest *accusari*, **nisi de haeresi**, ut d. XL. *si papa.*

b. Ad c. 2. D. XXI. Nota, quod Petrus a domino sacerdos factus dicitur, non quod suscepisset signaculum sacerdotis ab eo, sed quia sacerdotis et episcopi ei dedit potestatem. Factus est ergo sacerdos, antequam alios ordines suscepisset, unde ex hoc videtur, quod non est de substantia, ordines alios prius suscipere . . . . **Petrus** praefuit omnibus, sed nota, quod praelatio quandoque attenditur ex dignitate consecrationis, ut praeest episcopus cuilibet clerico, item quandoque ex dignitate ordinis, ut praeest presbyter diacono, item quandoque ex *dignitate dispensationis.* Et

haec duplex est; est enim dispensatio spiritualium et ita praeest archidiaconus archipresbytero . . . . Ergo omnes [scil. apostoli] erant pares ratione consecrationis et ratione ordinis, sed ratione dispensationis Petrus praefuit omnibus, quia eis praedicandi officium et alia huiusmodi dispensat.

308. *Huguccio.* (Nach Cod. *Monacens.* lat. 10247, alias Pal. M. 247.) a. D. XXI. Seine Auseinanderſetzung über die verſchiedenen Stufen des Clerus iſt ſehr leſenswerth, da ſie die ſämmtlichen vorhergehenden zuſammenfaßt.

In novo. In hoc capite Anacletus [d. h. *Pseudoisidor*] primo ostendit, quis in novo testamento fuit primus sacerdos post Christum, et dicit, quod Petrus; postea dicit, quod omnes alii apostoli eundem honorem cum Petro assecuti sunt. Sed quia apostoli non sufficiebant omnibus praedicare, ideo de auctoritate domini elegerunt 72 discipulos (!) et eos in praedicatione sibi associaverunt; quibus decedentibus loco 12 apostolorum successerunt episcopi, loco 72 discipulorum *simplices sacerdotes* . . Hic ergo s. Petrus *potestatem ligandi solvendique* i. e. **ordinem sacerdotalem** *primus* in novo testamento *accepit a domino.* Sed qualiter dominus contulit ei talem ordinem? numquid similiter non contulit ei et alios ordines? Sed de his nihil legimus, sed credimus, quod omnes apostoli fuerunt ordinati a Christo in omnibus ordinibus [ein gemüthlicher Glaube]; sed qualiter, utrum imponendo eis manus, vel aliam solennitatem adhibendo, nescitur. Sed forte tunc contulit eis omnes ordines, cum dixit: hoc facite in meam commemorationem. De Paulo videlicet et Barnaba legitur, quod Petrus et Jacobus imposuerunt eis manus in modo ordinandorum, ut di. LXXV. *quod die.* Sed utrum praeter manuum impositionem aliam ordinationis solennitatem circa eos celebraverint, et utrum isti tunc vel alias sint ordinati, incertum est; sed eos fuisse sacerdotes, certum est . . . . . vel *primus* i. e. inter primos praedicatores novi test. vel primus i. e. maximus et praecipuus. Et praecipue hic dicitur, quia totum videbatur esse ab illo, quia omnes ab eo habebant confirmationem et auctoritatem praedicandi et convertendi populum. [Man ſieht, das Beſtreben, den juriſtiſch ausgebildeten Primat des 12. Jahrh. auf den Beginn des Chriſtenthums zurückzuführen, welches Paucapalea ganz naiv in die Vertheilung der Diöceſen und die Ausſendung der einzelnen Apoſtel durch Petrus ſetzt, iſt gekrönt. Mag auch die Anſchauung mit der Bibel in ſchnurgeradem Widerſpruche ſtehen, der Magiſter hats geſagt, das iſt Evangelium]. *pari consortio* ut XXIV. q. 1. *loquitur*, infra di. LXXX.

in illis, contra et II. q. 7. *puto* contra. ibi dicitur, quod Petrus fuit maior aliis et omnibus praefuit apostolis, nec eorum institutio fuit par cum Petro. et illud verum est. Quod ergo hic dicitur, sic intelligitur: pari i. e. communi, ut ibi indicit (?) pari claritate. erit par gaudium i. e. commune. Vel pares fuerunt quoad ordinem, quia quemcumque ordinem habuerit Petrus, habuit quilibet aliorum, sed Petrus praefuit illis ex dignitate praelationis in administratione, in jurisdictione; ipse enim de aliis disponebat et eos ad praedicandum mittebat. Item praefuit eis appellatione, quia ipse solus Cefas, et caput apostolorum dictus est, ut di. XXII. *sacrosancta*. Saepe enim contingit, quod quis maior alio ordine sed est minor eo in administratione ut archipresbyter archidiacono, ut XXV. di. *perlectis*. Dicit ergo *pari* quoad ordinem et consecrationem, et est argumentum, quod omnis episcopus sit par apostolico ratione ordinis et consecrationis.

Quamvis. In hoc cap. ostenditur, quod Romana ecclesia est praelata omnibus ecclesiis et auctoritate domini et praesentia b. Petri et Pauli, qui ibi similes passi sunt et mortui. Unde patet, quod ille, qui illi ecclesiae praeest, major est inter omnes ecclesiae ministros et sic caput refertur ad propositum Gratiani, quod est tractare de ministris ecclesiae . . . . *nullis synod.* principaliter et ab initio; proximo enim habuit praelationem et auctoritatem super omnes a deo, quam postea confirmaverunt ei synodi et concilia per approbationem, in quo casu contraria hic signata: ut VIII. q. 3. aliorum, et D. XVII. hinc etiam. *eodem die* eiusdem anni ut II. q. 7. *beati*. Et hoc verum est, licet **arator et multi alii dixerunt**, hoc non esse verum, nisi dicatur eodem die revoluto anno, dicunt enim quod revoluto anno eodem die sequentis anni fuit decollatus Paulus, qua die in praecedenti anno fuit Petrus crucifixus. Sed contradicunt Pelagius hic et Ambrosius. Item II. q. 7. *beati*. Praeterea non potest illud stare, quia ex historia Romana constat, eos eodem anno XIIII°. imperii Neronis esse occisos. Er zählt dann noch Stellen des Decrets auf über den Vorrang der röm. Kirche, worin zuletzt der originelle Satz: ‚et est argumentum, quod nonnisi boni sunt in Romana ecclesia. Ergo ubicumque sunt boni fideles, ibi est Romana ecclesia; aliter non invenies Rom. ecclesiam, in qua non sint multae maculae et multae rugae.'

Inferior [Eine Auseinandersetzung, die wesentlich nur enthält, was die Aelteren haben] . . . Ex isto cap. III. colliguntur regulae. Prima est: inferior superiorem non potest solvere vel ligare, nisi tribus

casibus, quod. Jo. [Johannes Faventinus] notavit, scil. cum superior sua sponte se subiicit arbitrio minoris, ut XI. q. 1. *pervenit*, — et cum inferior ex delegatione obtinet vicem superioris, ut di. XCIII. *praecipimus*, — et cum papa incurrit haeresim, quo casu potest iudicari a subditis, ut di. XL. *Si Papa*. Sed dico, quod nulla fuit facienda exceptio, quia sive quis ex arbitrio, sive ex delegatione cognoscat majorem in illa causa illos, quorum causam tractat: arg. II. q. 6. *si episcopus* et de officio III. in extr. *sane nos*. Item **cum papa cadit in haeresim**, non iam major, sed **minor quolibet catholico intelligitur**; ergo enim quolibet tali casu maior iudicat minorem. Sed ecce papa confitetur alicui presbytero peccata sua, numquid poterit ab eo iudicari et ligari? Sic nec intelligitur ligari a minori, sed a maiori in hoc. Secunda regula est, ... qui potest ligare potest solvere, et haec nullam habet exceptionem . . . Tertia regula sumitur per conversionem istius, scil. qui potest solvere potest ligare. Et haec vera est, ut *de poen.* di. 1. *verbum*. Sed habet duplicem obiectionem. Infra *de cons.* di. IV. *sanctum* [c. 36. D. IV. de consecr., angeblich dem h. Auguſtin angehörig] dicitur, quod quidam laicus absolvit quendam poenitentem, quem ligare non poterat et quem alius ligaverat. Sed illud fuit ex necessitate, quae legem non habet; de officio enim et regulari jure eum nec absolvere nec ligare poterat. Item fit et in alio casu, scil. cum instat articulus mortis alicui sacrilego, qui verberavit clericum, qui cum a solo apostolico absolvi debeat, in articulo tamen mortis absolvitur ab inferiori, ut XVII. q. 4. *si quis suadente*. Supplendum ergo et in regula praedicta: qui potest solvere.

Nunc autem etc. [Die Erzählung von Marcellinus, dann eine lange Erörterung über den Gegenſtand. Darin] *non nostro judicio*. Sed quare iste non fuit condemnatus ab illis, cum commisit ydolatriam, quae est haeresis, vel major, et **in haeresi papa licite condemnatur a subditis** ut di. XL. *si papa*. Respondent quidam et dicunt, quia noluerunt. Alii dicunt, quod talis ydolatria non est haeresis. Alii dicunt, quia compulsus hoc fecit, nec in articulis fidei erravit. Ego autem dico, quod non potuerunt, quia sponte et humiliter confessus est errorem suum. **Tunc** enim demum **papa potest condemnari de haeresi**, si pertinax fuerit, aliter non: arg. XXIV. q. 3. *dixit apostolus*.

C. 6. D. XL. [Aehnliche Erklärungen als bei den Früheren der Worte u. ſ. w. gehen voran] . . . et quilibet praelatus ecclesiae et quilibet presbyter apud graecos dicitur papa. Item XII. q. 2.

non liceat. Contra ibi est papa videtur imponere legem papae in alienatione rerum ecclesiasticarum, et sic videtur papa posse judicari de alio quam de haeresi. Sed dico, quod ibi papa non imponit legem papae [daß er dies doch thut lehrt der Wortlaut], sed aliis. Par enim parem ligare non potest, vel ei legem imponere; praeterea ipse papa non imperat papae, sed dicit, non licere papae alienare res ecclesiasticas iniuste, cum sit peccatum . . . *Nisi deprehendatur devius a fide.* Ecce **de haeresi papa potest condemnari a subditis:** supra di. XXI. *nunc autem.* Contra ibi dicitur, quod Marcellinus haeresim commisit, non tamen subditi eum condemnaverunt. Dicunt quidam, quod noluerant. Sed dico, quod nec potuerunt, nec debuerunt eum condemnare inde, **quia sponte et humiliter est confessus errorem suum.** Tunc enim demum papa potest condemnari de haeresi, cum contumaciter et pertinaciter resistat, et errorem defendere et approbare conatur: ar. XXIV. q. 3. *dixit apostolus* . . . sed si admonitus vult resipiscere, a nullo potest inde accusari vel condemnari, sive sit haeresis, sive aliud crimen notorium . . . Sed ex quo publice praedicat talia et admonitus non vult resipiscere, conveniendus est et condemnandus et non ante . . . **Sed ecce papa confingit novam haeresim,** aliquis vult probare, illam esse haeresim, papa dicit, non esse haeresim, sed fidem catholicam, estne recipienda ejus probatio? Credo quod non. Item sequitur haeresim damnatam latenter, aliqui tamen hoc sciunt et volunt probare, papam sequi talem haeresim, ille tamen negat, debet audiri? Credo quod non. Tunc enim demum potest accusari de haeresi, cum constat, quod illud factum sit haeresis, et papa non negat, se illud facere, et admonitus non vult resipiscere, sed errorem suum centumaciter defendit; sed si non constat de facto, quod sit haeresis, vel si constat haeresim esse, sed papa infitiatur, se illud facere, vel si constat haeresim esse, et quod papa illud facit, et non infitiatur, vult tamen cessare et resipiscere, nullus potest eum inde accusare vel condemnare. Sed numquid de simonia vel alio crimine potest papa accusari? Dicunt quidam, quod non, sive sit notorium sive non, quia, quod canon non excipit, nec nos debemus excipere, et isti assignant rationem diversitatis, quare potius de haeresi possit accusari, quam de alio crimine; quia si papa esset haereticus, non sibi soli noceret, sed toti mundo, praesertim *quia simplices et idiotae facile sequerentur illam haeresim, cum crederent, non esse haeresim;* sed si papa committit simoniam vel fornicationem vel furtum et hujus-

modi, sibi soli videtur nocere, cum omnes sciant, quod nulli liceat fornicari vel furari vel simoniam committere et huiusmodi. *Ego autem credo*, quod idem sit; de quolibet crimine notorio papa possit accusari et condemnari, si admonitus non vult cessare. Quid enim? Ecce publice furatur, p. fornicatur, p. committit simoniam, p. habet concubinam, p. *eam cognoscit in ecclesia juxta vel super altare* [ein ſchönes Beiſpiel im Munde des großen Biſchofs Huguccio!] et commonitus non vult cessare, numquid non accusabitur? numquid non ejiciatur? numquid non condemnabitur? numquid sic scandalizare ecclesiam non est quam haeresim committere? Praeterea contumacia est crimen idolatriae et est haeresis, ut di. LXXXI. si qui presbyteri. Unde et contumax dicitur infidelis ut di. XXXVIII. nullus; et sic idem est in alio crimine notorio, quod in haeresi. Quaeritur ergo potius: facit Bonifacius interesse de haeresi quam de alio crimine notorio? Dico quod Gratianus exemplum hic posuit. Vel forte in eo est differentia inter haeresim et alia crimina notoria, scilicet quod de crimine haereseos papa potest accusari, si haeresim publice praedicat et non vult desistere, quamvis tale crimen non sit notorium, sed de alio crimine non potest accusari, nisi sit notorium, ergo de occulto crimine accusari non potest. Sed ecce 2 vel 3 vel 4 sciunt crimen papae occultum, possunt inde eum accusare? possunt post admonitionem denuntiare illud crimen ecclesiae iuxta regulam evangelicam ‚si peccaverit' etc.? numquid illa regula evang. non habebit locum circa papam? nonne nomine fratris intelligitur quilibet fidelis et sic papa, ut XI. q. 3. *ad mensam?* Respondeo, quod illa regula non habeat locum circa papam propter defectum judicis; coram quo conveniretur, cum ipso sit superior judex? aut cui ecclesiae fieret denuntiatio, cum ipse sit ecclesia? Item quaero, *an papa possit istum casum excludere*, scilicet, *ut nec in haeresi vel notorio crimine possit accusari?* Respondeo, de facto sic, *sed non de jure*, quia sic doceret haeresim. Praeterea **si papa esset haereticus publice et inde non posset accusari,** tota periclitaretur ecclesia et confunderetur generalis status ecclesiae. Sed non credo, eum posse constituere aliquid in praejudicium generalis status ecclesiae: ut XV. di. sicut, et XXV. q. 1. *sunt quidam* [c. 6. C. 25. q. 1.], *Contra patrum* [c. 7. ibid.] ut possent accusari de haeresi. Sed dico, nullam fuisse quaestionem; non enim papa statuit, quod non posset papa accusari de haeresi, sed constituit privilegium, quod non posset accusari de quolibet crimine, sed noluit illud privilegium

extendere usque ad quodlibet crimen, scilicet ut de nullo posset accusari. Generale enim et regulare erat, quod crimina punirentur in quolibet, *ergo et in* papa. Sed illam generalitatem circa papam restrinxit, constituendo privilegium videlicet, ut non posset accusari de quolibet crimine, sed propter periculum ecclesiae vitandum, et propter confusionem generalem ecclesiae vitandam. Voluit per illud privilegium removere haeresim vel notorium crimen. Sed numquid papa potest illi privilegio renuntiare? Sic: arg. II. q. 5. mandastis auditum, et q. 7. nosti, sed nullam de hoc fieret praejudicium successori, quin posset idem statuere: ar. II. q. 5. *mandastis*.

Wer diese Stellen nur liest, muß die Gewißheit erlangen, daß Huguccio, der größte Canonist des 12. Jahrhunderts, der bei Innocenz III. in so hohem Ansehen stand, der so bestimmt annimmt, daß ihm der Gedanke an die Möglichkeit des Gegentheils nicht aufsteigt, es könne der Papst in bester Form in Ketzerei fallen, alte Irrlehren annehmen, neue machen; der Papst könne wegen Ketzerei, ja wegen jedes anderen notorischen Verbrechens gerichtet werden.

Der größte Canonist des Mittelalters lehrt uns also, was zu thun sei, wenn der Papst eine neue Ketzerei lehrt.

309. *Bernardus Papiensis, Summa decretalium* ad Tit. I. Libri V. de accusat.

Sunt autem quidam, qui omnino accusari non possunt propter excellentiam summae dignitatis, ut *Apostolicus* et Imperator, qui super se iudicem non habent, nisi solum Deum ut C. IX. q. 3. *Nemo*, *Alliorum*, *Facta*, nisi in crimine haeresis, ut Di. XL. *Si papa*. Der *Apostolicus* schließt jeden Gedanken an den Privatmann aus. Zugleich ist interessant, daß er den Satz, der Papst könne nicht von Jemand gerichtet werden (außer wegen Ketzerei) lediglich aus einem äußeren juristischen Grunde ableitet.

310. *Johannes Teutonicus*. Ad c. 6. D. 40. zu dem Worte *a fide devius*: Quod intelligit h(uguccio), cum papa non vult corrigi, si enim paratus est corrigi, non posset accusari, ut XXIV. q. 1. *aperte* et c. *ait* et q. III. *dixit apostolus*. Sed quare non potest accusari de alio crimine? Ponamus quod notorium sit crimen eius, vel per confessionem vel per facti evidentiam: quare non accusatur vel de crimine symoniae vel adulterii, et, cum admonetur, incorrigibilis est et scandalizatur ecclesia per crimen eius? *Certe credo*, quod, si notorium est crimen eius quodcunque, et inde scandalizatur ecclesia, et incorrigibilis sit, quod inde

possit accusari. Nam contumacia dicitur haeresis, ut LXXXI. di. *si qui sunt presb.*, et contumax dicitur infidelis, ut XXXVII. di. *nullus*. Hic tamen specialiter fit mentio de haeresi; *ideo quia, etsi occulta esset haeresis, de illo possit accusari*, sed de alio occulto crimine non posset. Item numquid potest denuntiari crimen papae secundum regulam istam: „si peccaverit in te frater tuus," cum nomine *fratris* quilibet christianus dicatur, ut XI. q. III. *ad mensam?* Sed dico, quod non potest denuntiari crimen de ipso, nisi inde possit accusari; nam inutile esset denuntiatio. *Item numquid papa posset statuere*, quod non posset accusari de haeresi? Respondeo: non, quia ex hoc periclitaretur tota ecclesia, quod non licet: infra XXV. q. I. *sunt quidam*; quia hoc fit *in eo casu*, in quo desivit esse caput ecclesiae, et ita non tenet constitutio." Vgl. die glossa desselben zu c. 7. D. XXI. Ich habe die Glosse genau gegeben, wie sie in alten Handschriften steht. Uebrigens steht sie geradeso — denn bloße Abweichungen in Worten kommen nicht in Betracht — in folgenden von mir verglichenen Ausgaben des Decrets mit der Glosse: Straßb. 1471 (älteste Ausgabe), Mainz 1472, Basel 1476, Rom 1478, Nürnberg 1473, Straßb. 1472, Venedig 1477, 1496, Basel 1500, Lyon 1506, Paris 1506, Basel 1512, Lyon 1671. — Das also war die Rechtsanschauung, welche von 1215 an — um diese Zeit hat Joh. Teutonicus seinen Apparat gemacht — in der ganzen Kirche auf allen Universitäten gelehrt wurde, in der *Glossa ordinaria* stand, die bekanntlich eine Auctorität wurde!

311. *Bartholomaeus Brixiensis.* Derselbe hat in der Glossa ordinaria die Glosse von Johannes Teutonicus ohne jeden Zusatz gelassen In seinen *Casus decretorum* (ich benutze die Ausgabe sine loco, anno et nomine typographi, dann die Basel per Nicolaum Kesler 1489. in 4°) gibt er einfach den Fall, wie er im C. 6. D. 40. steht und in den Ausgaben des glossirten Decrets seit der Pariser von 1505 regelmäßig abgedruckt ist, weshalb ich ihn nicht erst mittheile.

312. *Archidiaconus* (*Guido de Baysio*) im Rosarium [ich benutze die Ausgabe: Archidiaconus super Decreto etc. Lugd. apud Hugonem a Porta, MDXLIX. fol., habe aber stets verglichen mit der von Hain num. 2713 ins Jahr 1472 gesetzten].

1) ad cap. *Canones* d. XV. „In glo. *qui post* in fine. Adde: habet enim utramque: x. de hereticis *cum Christus*. [Das c. *Quum Christus* 7. x. de haereticis V. 7. stellt gar keinen neuen Satz auf; es formulirt gar kein Dogma, sondern es entscheidet Alexander III, es solle sich keiner in Zukunft unterstehen, zu sagen: „Christum *non esse*

aliquid secundum quod homo, quia sicut Christus verus est Deus, ita verus est homo, ex anima rationali et humana carne subsistens.“ Es handelt ſich hier alſo nur um eine ſcholaſtiſche Formel.], ubi notat *Alanus*, quod *ante* illam diffinitionem, de qua loquitur ipsa decretalis, *contrarium* dicere licebat, cum prohibitum non esset. Sed post nequaquam; ergo quod prius non fuit fidei articulus, post consecrationem factus est fidei articulus. Et ita papa potest facere novos articulos fidei; quod verum est in una acceptione huius vocabuli *fidei articulus*, id est tale, quod credi oporteat, cum prius non oporteret, secundum quod dicitur articulus i. e. tale, quod credi debebat [lies: debeat] quidquid semel fuit articulus semper fuit et semper erit articulus. Nota tamen, quod stricte appellantur articuli hoc nomine illi soli, qui in symbolo apostolorum continentur, et illos scire explicite necessarium est unicuique intellectum habenti ad salutem. . .“

2) ad c. *leges* dist. IV. „Et ideo dicebat Jo. de f. [das heißt *Johannes Faventinus*] in papa certum est quod requiritur eius consensus expressus, et est necessarius, cum ipse non ex translatione populi sed ex dominica iussione **et concilliorum auctoritate** suam habeat iurisdictionem: XI. di. *consensus*, XVII. dis. hinc.“

3) ad c. *non decet* D. 12. „Sed licet sit ipsa Romana ecclesia *non tamen est domina aliarum ecclesiarum*, *nec papa est dominus* secundum *Ber.* [das heißt S. *Bernardum*], qui circa finem quarti libri sic ait ad Eugenium papam: ‚Consideres autem omnium sanctam Rom. ecclesiam cui auctore deo praesides, ecclesiarum matrem esse non dominam. Te vero non dominum episcoporum esse sed unum ex ipsis, porro fratrem diligentium deum et principem timentium eum.‘ Et quod papa *non sit dominus aliorum episcoporum*: est op. ar. VII. q. 1. mutationes in princ., ubi dicit aut dominatione multa aut in libris ibi praecedentibus; ipse Bar. Brix. [Bartholomaeus Brixiensis] dicit de potestate ibi videre poteris. Unde dicebat *Tho.*, quod papa potest incurrere vitium simoniae sicut alius homo.

4) ad c. *nunc autem* D. 21. In ea glo. ibi *corrigi*. Adde: imo dicit *hug.* [d. h. *Huguccio*], quia nec potuerunt nec debuerunt eum condemnare inde *quia sponte et humiliter confessus est errorem suum: tunc enim papa potest condemnari de haeresi*, **cum pertinax fuerit**, alias non. b.

5) ad c. *Si papa*. D. 40. §. *devius*. Cum hic pateat, **apostolicum** *posse accusari de haeresi*, dicunt quidam, quod quia

contra electum potest excipi de hoc crimine: nam cui damus actionem, multo fortius exceptionem. Sed In. [das heißt *Innocentius;* Inn. IV. in seinem Apparatus in decretales Gregorii IX. ist gemeint.] dicit, *quia de hoc crimine bene potest accusari* sed contra eum non potest excipi et hoc forte verius est secundum ipsum et *b. compo.*" [das heißt *Bernardum Compostellanum*]. Zeigt sich in der ersten Stelle, daß Guido das Recht des Papstes zu Entscheidungen dogmatischer Fragen ganz anders auffaßt, als man dies jetzt thut, daß er nichts von der Nothwendigkeit päpstlicher Entscheidungen für das Heil weiß, diese nur dem apostol. Symbolum beilegt: so sind die folgenden Stellen gar interessant. Daß der Papst wegen Ketzerei förmlich angeklagt werden könne, wird als so unbedingt selbstverständlich hingestellt, daß er sogar die rein processuale Frage erörtert: ob auch die Häresis auf dem Wege der bloßen *Exceptio* geltend gemacht werden könne? Innocenz III. hatte nemlich neben dem förmlichen Strafverfahren durch die Anklage in der später in c. 16. x. de accusat. V. 1. aufgenommenen Decretale die Cognition auch zugelassen, beziehungsweise geregelt auf Grund des denuntiare und excipere. Diese beiden Gründe, welche zur richterlichen Thätigkeit führten, hatten aber nie die ordentliche Strafe zur Wirkung, d. h. bei einem Geistlichen die Absetzung u. dgl. Da nun beim Papste, wie überhaupt, von einer Verurtheilung wegen Häresis nur die Rede sein kann, wenn er pertinax ist, in diesem Falle aber auch seine Absetzung erfolgen muß: so stimmt er mit Recht der Ansicht des großen Canonisten Innocenz IV. und Bern. Compost. bei, daß nur accusando, nicht excipiendo gegen den Papst wegen Häresis eingeschritten werden könne.

313. *Joh. a Turrecremata* [Ich benutze die Ausgabe: *Johannis a Turrecremata* In decretum. Lugduni 1555. Claud. Serv. Vol. I. bis Causa XII., Vol. II. von XIII. bis zu Ende] ad c. *Si papa* dist. 40. N. 2.

Respondeo dicendum sub ista conclusione, *quod papa* **extra casum haeresis** *non habet judicem superiorem in terris,* a quo possit puniri pro culpa cuiuscunque alterius criminis. Dies führt er weitläufig aus, und fährt fort: ‚*A fide devius* tunc est, cum a fide exorbitat pertinaciter et a petra fidei cadit, supra quam ecclesia fundata est: Matth. XVI. minor et inferior efficitur quocunque fideli *tunc judicari potest ab ecclesia, aut declarari condemnatus* secundum illud: Qui non credidit iam judicatus est, *nec posset papa facere legem, ut de haeresi accusari non posset,* quia sic tota periclitaretur ecclesia et confunderetur generalis status ecclesiae.

Unde *non credo, quod possit constituere aliquid in praeiudicium generalis status ecclesiae*: di. XV. *sicut* et XXII. q. 1. *sunt quidam.* Nu. Es ergeben die Worte, daß er genau auf dem Standpunkte der glossa ordinaria zum Decrete steht, welche er theilweise wörtlich aufnimmt.

Sonst dehnt er die päpstliche Gewalt ins Unermeßliche aus, legt ihm das Recht bei, alle weltlichen Gesetze aufzuheben, welche der Kirche schädlich sind, erklärt seine Macht für absolut, ihn an kein Gesetz gebunden u. s. w. Es ist also lediglich das Recht, worein er den Primat setzt.

314. *Goffredus de Trano*, Summa [in der Ausgabe Venetiis M. D. LXIIII. in 4° pag. 393] ad tit. de accus. inquis. et den. V. 1.

Accusari autem non possunt aliqui propter excellentiam dignitatis, ut Papa et Imperator, ipsi enim supra jus sunt et legibus soluti sunt, ut supra *de concessio. praeben. proposuit*, C. de *legibus et consti.* l. *digna vox*. papa enim superiorem non habet nisi solum deum, ut 9. q. 3. *nemo aliorum*, **nisi in crimine heresis** ut 40. distin. *si papa*.

315. *Henricus de Segusio* (*Hostiensis*) in Summa aurea [ich citire nach der Ausgabe Lugduni 1568 fol.; Blatt 75ᵃ, 335ᵇ] ad tit. de off. legati §. *quid pertinet ad off.* versic. *illud quidem* (nachdem er verificirt die Rechte des Papstes aufgezählt hat):

‚Si sit catholicus Papa non iudicat ullus. Nec enim accusari, vel iudicari potest ab alio, **nisi de haeresi**. XL. dist. *si papa*, IX. q. IIII. *si aliorum*.' Ad tit. de accus. §. *quis accusari possit*: ‚*Excipitur unum solum crimen, super quo* **Papa accusari potest, convocato forte super hoc concilio generali**, ut XL. di. *si Papa*, et patet in his, quae notavi supra de officio legati, *quid pertinet*, versic. *illud quidem* et sequen.'

317. *Joannes Andreae* Novella in Decret. Greg. IX. ad c. *cum inferior* de majoritate et obedientia. I. 33.:

. . Hinc est quod papa quantumcunque delinquat a nemine judicatur vel condemnatur, cum immediate sibi subsint omnes homines: IX. q. 3. *aliorum*, **excepto crimine haeresis**: XL. di. *si papa*, de quo remittit *Host.* ad summam de sent. exco. §. quis valeat excommunicari.

318. Baldus *de Ubaldis* (Margarita . . . *Baldi de Ubaldis de Perusio* . . . ad Innocentiana commentaria indicis loco accomodata . . . Tridino 1525 fol.; fol. XXIII. 2. Sp.).

Papa etiam potest errare in fide ita notat Innocentius in c. 1. de summa trin. fol. 2. licet non praesumatur, ut in l. finali ff. de suppel. lega. Et ideo non debet quis dicere credo id quod

credit papa: sed illud quod credit ecclesia: et sic dicendo non errabit. Bal.

319. *Johannes de Imola* ad Lib. I. Tit. 38. c. *cum inferior* n. 3 f. in der Ausgabe Lugd. 1547 fol. Im 1. Buche I. u. II., im 2. Super tertio Decretalium commentaria etc. Tom. I. fol. 230 col. 1.:

. . . 1. Fallit etiam prima regula posita supra in glo. in c. *si papa*, ubi patet, quia licet papa sit maior omnium: VIII. q. 3. c. *cuncta* et c. *per principalem*, tamen condemnari potest a concilio: *sed illud est speciale in causa heresis, propter quam papa tunc censetur minor*: ideo ligari potest a concilio generali: alias secus, cum regulariter etiam sit supra concilium: supra de elect. significasti.

2. c. *significasti* de elect.: Facit textus iste, quod potius sit standum sententiae papae quam concilii, quod intelligo verum, *nisi in causa haeresis, quia in illa concilium est supra papam* ut in c. *si papa* XL dis. . . . .

Idem videtur si papa committat peccatum notorium, ex quo scandalizatur ecclesia et sit incorrigibilis, quia tunc etiam concilium videtur esse supra papam: ut notatur per gl. in dicto c. *si papa*, et illa gl. multum fuit allegata in concilio Constantien. in materia schismatis.

320. *Joannes de Anania* de sym. c. quoties num. 2. (Praelectiones in Decretal. librum quintum. Lugd. apud Jac. et Jo. Senetonios fratres. 1546 fol.; fol. 62):

Ex praedictis infert do. Abb. [d. h. dominus Abbas] ad id, quod notat glossa in c. *si quis pecunia* LXXIX. dist., numquid Papa possit accusari de symonia, cum possit de haeresi XL di. c. *si Papa*, et concludit, quod non est proprie haeresis. Et istud verum, nisi concurrant alia, de quibus in dicto c. si Papa, de quo plene in dicto c. proposuit supra de concess. praeb. et dictum fuit in c. 1. de conc. praeb. et dictum fuit in c. 1. supra eodem.

321. **Aug. Berojus** (Ausgabe: Augustini Beroii JCti Bon. In 1. 2. 3. 5. Decretal. Commentarii, Lugd. 1550 fol. 5 voll.) ad c. 1. de jud. num. 3.: Cum ipse (Papa) sit ordinarius ordinariorum et in jurisdictione ordinaria cum omnibus concurrere dicatur tam in contentiosa, quam in voluntaria . . . *ibid. num. 74.* Er führt aus, der Papst könne vom concilium generale angeklagt und abgesetzt werden nicht wegen jedes crimen, sed quando notorium et ecclesiae scandalosum esset . . . Contrarium voluit gloss. in c. *si quis pecuniam*

79. D., quam refert et sequitur *Jo. de Imo.* in dicto c. *licet*, qui voluit, Papam non posse alicuius criminis etiam gravis et notorii causa accusari et deponi, ***nisi ob crimen verae haeresis*, quia in articulis fidei erraret** . . . . . Et si dicatur, quod etiam de crimine haeresis a concilio non posset deponi, neque in illo accusari, quia ipse nullum habet superiorem, nisi deum, qui illum judicare posset, cum unius dei et non hominis vicarius esse dicatur . . ., respondetur, quod, *quando accusatur et deponitur ob crimen verae haeresis*, tunc non ut papa, sed ut quilibet minimus catholicus et privatus deponi et accusari dicitur, *quia ratione criminis haeresis ipso iure ante accusationem papa esse desinit et quocunque catholico minor effectus fuit*, ut est glo. singularis in c. *Aoatius* XXIV. q. 1 . . . *Num 136* daſ. erörtert er, wie viele Zeugen bei dieſem Proceſſe nöthig ſind; zu *c. at si clerici* ibid. num. 9 fg. wiederholt er, daß er nur wegen Häreſie angeklagt und abgeſetzt werden könne, und verwirft die gegentheiligen Anſichten. Er nimmt die Sache ſelbſt an für das *‚errare in aliquo articulo fidei‘*. Zum c. *cum venissent* ibid. num. 34 ff. wird das Gleiche deducirt und auf den Fall *‚cum pertinax fuerit‘* beſchränkt, aber auch für das *crimen haeresis occultum* ſtatuirt und auch bezüglich des verſtorbenen ketzeriſchen Papſtes. *num. 37* führt er aus, der Papſt könne vor dem Concilium generale angeklagt und von ihm abgeſetzt werden nach allgemeiner Anſicht, wenn das crimen notorium, scandalosum, derſelbe incorrigibilis ſei u. ſ. w. Im Uebrigen dehnt *Berojus* die päpſtliche Gewalt in's Unermeßliche aus, läßt ihn ſich ſelbſt abſetzen können, an Eide (z. B. bei Ernennung der Cardinäle dieſe conſultiren zu wollen) nicht gebunden ſein, ſetzt ſeine Gewalt zur abſoluten über das poſitive Recht u. ſ. w.

322. **Thomas Campegius** [Opus T. C. Bonon., Episcopi Feltrensis *de Authoritate et Potest. Rom. Pont.* etc. Venet. M. D. LV. apud Paulum Manutium Aldi F. cap. XXII. num. 5.] erkennt pure an die Zuläſſigkeit der Anklage und Abſetzung durchs Concil nach c. *si Papa.* (pag. 69), nimmt auch dieſen Fall bei der Erörterung über das Concil von Conſtanz ſtets aus.

323. **Franc. Schmalzgrueber** [Jus Ecclesiasticum universum etc. Nach der Ausg. Neap. 1738.] ad Lib. V. Tit. I. num. 78.

Accusari non possunt *Supremi Principes*, Superiorem in terris non recognoscentes, etiam in solis temporalibus. *Host.* Summ. hic n. 7. **Talis in Spiritualibus est Summus Pontifex**, cuius causa a nemine, quam DEO judicatur, **nisi causa sit Haeresis:** can. *si Papa* 6. dist. 40.

324. *Paulus Laymann* ad. Lib. I. Tit. VI. cap. VI. num. 3. [Nach der ersten Ausgabe: *Jus Canon.* R. P. Pauli Laymanni Soc. Jesu theologi et olim in alma et episc. acad. Dilingana ss. can. ordinarii prof. Dilingae 1666. 4°]

Sunt vero aliqui casus, in quibus Romani Pontificis electio ipso iure irrita est, atque ut talis declarari potest. Primus. Si electus in notoria haeresi existat, uti docet Gl. *recepta* cit. ver. *exceptione*, *Abb.* hic n. 10. et 11. *Azor* cit. q. 7. §. Ergo quaestionis et colligitur ex Bulla Julii II. cuius initium *Cum tam divino*, in Concil. Lateran. sess. 5. **Si enim accidat, Papam haereticum manifestum fieri, coram Concilio accusari poterit, ut deponatur,** iuxta c. *Si Papa* 6. d. 40. (quamvis id Deum nunquam permissurum esse, pie creditur). Ergo multo magis, si accidat, manifestum haereticum eligi, talis electio oppugnari et irrita declarari potest.

Laymann legt im Uebrigen dem Papste die absolute monarchische Gewalt bei, erklärt seine Gewalt als Quelle jeder andren in der Kirche, ihn für den Ordinarius Ordinariorum. Die Stellen sind nach dem Index leicht zu finden.

325. **Joannes Devoti** [Institutionum canonicarum Libri IV. ed. 5. Gand. Gandae 1852.] I. pag. 24 bestreitet er, daß das allg. Concil irgend ein aristokratisches Moment der monarchischen Verfassung der Kirche beifüge.

Proleg. cap. III. §. 39. (I. p. 38). „Atque illa quidem, quae in oecumenicis conciliis de fidei dogmatibus *sancita* et a summo Pontifice approbata sunt, divinam obtinent auctoritatem." Lib. I. Tit. III. Sect. I. §. 15. (I. p. 149). „Atque in eo quidem judicio, quod Pontifex *ex cathedra* emittit, hoc est universalis magistri suscepta persona, in definiendis fidei controversiis errare non potest. Nam erroris expertem esse *oportet*, quem Christus ecclesiae praeposuit, ut christianos omnes cogat ad eandem secum unitatem, praesertim in fide, adeo ut qui ab ejus doctrina discedit, haereticus et schismaticus habeatur."

326. G. Phillips Kirchenrecht II. §. 88. (II. Seite 312 ff.):

„Wie hätte es der Kirche wohl von der Zeit nach dem Tode der Apostel bis zu der ersten ökumenischen Synode, welche im Jahre 325 Statt fand, ergehen müssen, wenn bis dahin keine höchste unfehlbare Autorität in ihr gewesen wäre. Es erscheint daher der Papst, dessen Zutritt dem Concilium, dem ökumenischen, wie dem particularen, die Unfehlbarkeit verleiht, auch ohne das Concilium als das vollständig genügende Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit

Und das ist er auch! auf seiner Infallibilität ruht die des Conciliums, auf seiner, da sie auf ihm steht, die der Kirche. Diese Auszeichnung ist ihm nicht als dem Bischof von Rom, sondern deshalb zu Theil geworden, weil er wegen seines Episcopates dem Apostel Petrus in dem Primat succedirt ist. Die Unfehlbarkeit ist also mit dem Episkopate überhaupt, wie mit dem römischen durch den Primat, nicht mit dem Primate durch den Episkopat verbunden."

Ich gestehe meine Unfähigkeit, dieser Unfehlbarkeits-Jurisprudenz und Unfehlbarkeits-Logik zu folgen. Der Papst ist nur Primas der Kirche, der römische Bischof nur Primas, weil der eine wie der andere d. h. eine und dieselbe Person als Bischof von Rom Nachfolger des Apostels Petrus ist, wie stets geglaubt und gesagt wurde. Und doch: unfehlbar ist er nicht, weil er Bischof von Rom ist, sondern weil er wegen seines Episkopates (das heißt als Bischof von Rom) dem Apostel Petrus in den Primat succedirt ist. Um dies Kunststück: erst den X. zum Papste werden lassen, weil er römischer Bischof ist, den Primat mit dem römischen Bischofssitze zu verbinden, aber sofort, wenn X. römischer Bischof und deshalb Primas geworden, diese Würde, dies Amt nicht als Grund dessen anzusehen, was der Primas vermag, erfordert entweder eine so transcendentale Jurisprudenz, daß sterbliche Menschenkinder nicht folgen können, oder die Annahme besonderer Inspiration, oder den Anflug an den bereits Papst gewordenen X., der nur leider durch nichts constatirt werden kann. Und noch mehr. Vor dem Concil von Nicäa tritt der Primas im Vergleiche zur späteren Zeit ganz in den Hintergrund. In der fast einzig dogmatisch-disciplinären Frage, über welche die Päpste vor 325 definirten, der Gültigkeit der Taufe von Ketzern, hat der große h. Cyprianus constant die päpstliche Definition nicht angenommen. Was wir an Papstbriefen ꝛc. vor 325 haben, ist sehr wenig. Daß die Väter ganz anders reden, ergeben die mitgetheilten Stellen. Aber nach Phillips muß der Papst unfehlbar sein, weil erst 325 der heidnische Kaiser die erste Synode der Kirche berief! Sicher weiß Phillips sehr gut, daß die Päpste im ersten Jahrtausend fast nur synodaliter handelten? Und wer möchte nur denken, sie hätten vor 325 kanzleimäßig ihre Definitionen expedirt. Dahin sind wir gekommen!

327. G. Phillips Kirchenrecht Bd. 2. §. 85. (Seite 260. und Note 26. dazu).

„Allerdings stellt sich der Beschluß der hier versammelten Väter wenigstens in Disciplinarsachen durch die Majorität heraus,[26]) allein diese gibt doch nicht die endliche Entscheidung, sondern dem Papste ist es ausschließlich vorbehalten, zu bestätigen oder zu verwerfen und es macht in

dieſer Beziehung keinen Unterſchied, wenn auch die päpſtlichen Legaten zuvor dem Beſchluſſe beigetreten ſind oder nicht." Note[26]): **„In Glaubensſachen kann die Majorität über Nichts entſcheiden.** S. *M. Canus* Lib. V. cap. 4. fol. 154. A. cap. 5. fol. 163 A. — *Ballerini* de potest. eccles. p. 51. S. unten §. 88.—§. 90."

§. 88. (II. S. 309 fg.): „Als das Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit erſcheint in den zuvor angeführten Beiſpielen das ökumeniſche Concilium; ſomit unterliegt deſſen Infallibilität keinem Zweifel."

329. *Jos. Papp-Szilágyi* Enchiridion juris ecclesiae orientalis catholicae. M.-Varadini. 1862.

pag. 150 pgg. 208 ff. lehrt die *inerrantia* des Papſtes, deſſen *infallibile magisterium*, zugleich die Unfehlbarkeit der allg. Concilien; pag. 210 ff. auf die Zahl der Mitglieder eines Concils komme es nicht an.

pag. 214. *A decretis fidei seu dogmatibus*, quae exprimunt sensum et fidem totius Episcopatus, quem Spiritus Sanctus Spiritus veritatis semper docet, per Primatem ecclesiae solemniter enunciatam, per quam enunciationem simul pro toto genere humano cum obligatione sic credendi publicantur, *differunt canones seu leges ecclesiasticae disciplinares*, quibus jura et officia membrorum Ecclesiae in societate externa ecclesiastica seu visibili determinantur, *ad quas condendas etiam majoritas votorum* in Concilio oecumenico congregatorum Episcoporum *sufficit*, *dummodo* Primatis Ecclesiae seu *Romani Pontificis accedat consensus*, seu *sanctio, a qua omnis vigor et auctoritas legis ecclesiasticae* pro tota Ecclesia *dependet*.

330. Sim. Aichner (Compendium juris ecclesiastici etc. Brixinae ed. 3. 1870 §. 95) lehrt die päpſtliche Infallibilität mit den gewöhnlichen Argumenten; über die Rechtsfragen hinſichtlich der Concilien hat er nichts.

331. C. F. Roßhirt Canoniſches Recht. Schaffh. 1867. S. 330 (und per incidens noch einigemal) erklärt den Papſt als doctor ex cathedra für unfehlbar in folgender originellen Weiſe: „Aus dieſer Regiminalgewalt und des Papſtes hohem Prieſterthum folgt von ſelbſt, daß der Papſt iſt omnium christianorum pater et doctor. In der letztern Eigenſchaft iſt er entweder doctor ex cathedra oder privatus doctor. Nur in der erſten Richtung iſt er unfehlbar, nicht in der zweiten. Dieſen Unterſchied führt am Beſten aus Peter Ballerini de vi ac ration. Primat. Rom. Pontif. c. 15. §. 6." — Damit iſt die Sache abgethan, von den andern Fragen ſagt er nichts.

332. Mich. Permaneder Handbuch des gemeingültigen kath. Kirchenrechts. 4. Aufl. von Iſid. Silbernagl. S. 29 (§. 23): „Die

Kirche muß . . . 6) unverirrlich sein. . . . Auch ist nicht der Einzelne unverirrlich, sondern das Ganze; denn könnte der Einzelne sich selbst zur Unverirrlichkeit erheben, so bedürfte er nicht der Gemeinschaft. Weil aber eben diese Gemeinschaft das Wesen der Kirche ist, und der Einzelne nur durch sie und insofern er in ihr bleibt, mit Christus vereinigt ist, so kann er auch nur in der Kirche die Hinterlage der unfehlbaren Wahrheit finden." S. 32 (§. 26) wird auseinandergesetzt, daß nur im gesammten Lehrkörper der Bischöfe in Vereinigung mit dem Papste das unfehlbare Lehramt ruhe. S. 613 (§. 359) heißt es, nachdem gesagt ist, die Unfehlbarkeit ruhe im Episkopate, möge er räumlich zerstreut oder auf dem allgemeinen Concil versammelt sein. „Denn auch die also versammelte Kirche schafft keine neuen Glaubensdogmen, sondern bezeugt nur das Vorhandene, oder spricht blos bestimmter aus, was die zerstreute Kirche wirklich glaubt, und als Ueberlieferung bewahrt und lehrt." An dessen Spitze der Papst, weshalb besonderes Gewicht auf das Zeugniß der römischen Kirche gelegt werde. „Auch hat der apostolische Stuhl das Recht, bei Glaubensstreitigkeiten, welche die Einheit oder den Frieden der Kirche bedrohen, Stillschweigen zu gebieten, oder eine Entscheidung zu erlassen, welche, wenn sie ex cathedra, definitiv und an die Gesammtkirche gerichtet ist, selbst die Auctorität eines Dogmas hat." In der Anmerkung ist eine einfache Berufung auf Orsi und Weninger. S. 293 (§. 175) wird auch des Papstes Recht, ‚bei entstandenen Streitigkeiten dogmatische Entscheidungen zu erlassen' angeführt.

S. 468 (§. 274): „Ueber die Erhebung des verhandelten Gegenstandes zum Beschlusse" [auf dem allg. Concil] entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten, welche bei dogmatischen Entscheidungen, wenn nicht in Einstimmigkeit aller, so doch in der weit überwiegenden Stimmenmehrheit der anwesenden Bischöfe, verbunden mit der Zustimmung des Statthalters Christi auf Erden sich kund gibt, und so als der Ausdruck eines unter Assistenz des hl. Geistes gefaßten Beschlußes erscheint."

333. Theod. Pachmann Lehrb. des Kirchenrechtes. 3. Aufl. Wien 1863 ff. Bd. I. S. 234 ff. deducirt er die päpstl. Infallibilität aus rationellen und historischen Gründen.

Im geraden Gegensatze II. S. 139. „Das allgemeine Concilium spricht sich entweder über einen Gegenstand der christlichen Dogmatik oder über einen Disciplinargegenstand aus. Im ersten Fall enthält seine Erklärung eine religiöse Wahrheit, die begreiflich für den Papst eben dieselbe Gewißheit haben muß, die sie für jeden andern Katholiken hat. Insoweit steht also auch der Papst unter dem allgemeinen Concil. Disciplinar-Bestimmungen dagegen, die auf dem allgemeinen Concilium erlassen werden,

sind vom Standpunkte der kathol. Einheit angesehen, eigentlich doch nur Verfügungen dessen, der als grundgesetzlich bestimmter Mittelpunkt aller kirchl. Administration die Fülle der Regierungsgewalt in sich trägt, für sich allein verfügen könnte, aus guten Gründen aber eine Concurrenz sich beiordnet, der man, weil sie lediglich seinen Willen zur Basis hat, weder Parität, noch weniger aber Superiorität zuerkennen kann. Die Episkopal-Autorität ist neben der Primatial-Gewalt nur eine subsidiäre, zwar jure divino berufen, und darum nothwendig, aber doch nur zur Unterstützung der letztern vorhanden. Alle die Verfügungen, welche der Primat mit dem Episkopat im Vereine macht, könnte er auch allein machen, sie gelten nur insoweit, als sie der Primat gelten lassen will, gewiß also nicht für den Träger desselben, wie doch für alle übrigen, die an der Emittirung derselben auf dem Concilium theilgenommen."

334. *Raph. Pecorelli* Juris ecclesiastici maxime privati institutiones etc. Ed. altera. Nap. 1847. T. I. p. 65 sqq. lehrt die ‚infallibilitas' Rom. Pont., dum ex cathedra loquitur.

Er lehrt p. 116, die concilia oecumenica seien infallibel und gibt als Erfordernisse der Legitimität an: I° ut legitime convocetur; II° ut in Concilio *ordo servetur secundum ecclesiasticas regulas*; III° ut controversiae *examen* ad *scripturae* et *traditionis normam instituatur*, et ut *nemo excludatur*, *qui audiri voluerit;* IV° ut in Concilio *plena sit suffragiorum libertas;* V° ut definitioni consentiat *totalitas* Episcoporum *moralis*, h. e. eorundem pars maxima; VI° ut decretis Patrum accedat Romani Pontificis vel per se, vel per legatos suos consensus seu approbatio, et confirmatio.

335. *Maur. de Schenkl* (Ord. S. Bened. † 1816) in Institutiones juris ecclesiastici. 11. edit. Ratisb. 1853.

§. 24. (pap. 38): Et Episcopi *simul sumti una cum Primate* ..... in rebus *fidei et morum* definiendis *infallibilitatis*, ut vocant, *privilegio* divinitus sunt exornati.

336. *Cherier* Enchiridion juris eccles. ed. 4. Pest. 1855. I. p. 116. (§. 115).

Quod Concilium generale sub praesidio Papae celebratum vel ab eo confirmatum in rebus fidei et morum sit infallibile, id in Catholicis nullum dubium excitat.

Pag. 136 . . . facilius principium cognoscendi oecumenicitatem concilii est, si Pontifex illud confirmet, hac enim confirmatione suppletur id, quod ex requisitis characteribus fortasse deesset.

337. *Alb. Pighius* Hierarchiae ecclesiasticae assertio per A. P. Campensem. Colon. 1538 fol. Lib. IV. cap. VIII. fol. 136. C.

Quare . . nobis constat, *non solum cathedrae*, sed multo magis Petri et *successorum eius indefectibilis fidei privilegium*, ad confirmandos fratres in fide. Quod ita tutatum est omnes Romanos Pontifices, ecclesiasticae hierarchiae praesides, ut ab initio ad hunc usque diem nemo sit inventus inter eos haereticus, sed nec invenietur ad finem usque seculi. Sie müßten ſich eines *sacerdotale concilium* im Intereſſe der Reiſe bedienen; nicht aus der ganzen Kirche, ſondern aus der Nähe u. ſ. w. Er kommt dann auf c. *Si papa* d. 40. und meint, derſelbe verſchlage nichts, da er von irgend einem obſcuren Martyrer Bonifacius ſei. Quod ipsum tamen nihil ponit, nihil affirmat nobis contrarium, sed dicit: Quod papae salutis suae fraternaeque negligentis culpas hic redarguere praesumat mortalium nullus. Quia cunctos ipse judicaturus, a nemine est iudicandus, nisi forte deprehendatur a fide devius. Pro cuius perpetuo statu, universitas fidelium tanto orat instantius, quanto suam salutem post deum ex illius incolumitate animadvertit propensius pendere. Videt conditionalem, quae nihil ponit, nec affirmat papam esse posse haereticum: sed si forte esset, quod tunc hic iudicandos foret: clarissime significans, non se credere quod ita esse possit: sed si furte esset.

338. *Lud. Engel* (Benedictiner von Melk, Procancellarius und Prof. des can. Rechts in Salzburg) *Collegium* universi juris canonici . . . (citirt nach) Ed. decima tertia . . . Salisb. 1751. 4°. ad L. I. Tit. XXXIII. §. 1. n. 6. (pag. 223):

Praeterea Summus Pontifex a nemine iudicatur, sed tota ipsius causa dei judicio reservatur. Unde in judiciis, nec ut suspectus recusari, nec ab eo appellari potest, quia Papa Vicarius Christi in terris idem cum Christo in terris tribunal habere creditur, ideoque ab eo ad Christum appellari non potest sicut nec a Vicario Episcopi ad Episcopum: cap. *si Papa* 6. dist. 40. cap. *aliorum* 14. caus. 9. q. 3. *Barbosa* Juris Eccles. lib. I. cap. 2. n. 86. et 92. Item a sententia Papae ad Concilium Generale appellantes incidunt in *Bullam Coenae*, et excommunicationem ibidem Papae reservatam incurrent. Est enim authoritas Summi Pontificis supra Concilium, et in omnibus Conciliis excepta intelligitur c. *significasti 4. de Elect.*

339. *Ludovicus Gomes* (Episc. Sarnensis, S. Palatii Apost. Auditor, Prael. dom., ac S. Poenit. Ap. Regentis) Commentaria in nonnullos libri Sexti Decretalium titulos, quos ipse tunc junior Patavii publice interpretabatur . . . Romae Sumpt. Mich. Tramez-

zini . . M. D. XXXIX. 8°. Die Punkte im Texte setze ich anstatt der Citate. Tit. de constitut. num. 35 sqq. (fol. XV.):

Vel aliter possunt etiam omnes istae difficultates concordari, ut dicamus, quod episcopi et papa diversis respectibus possunt appellari summi pontifices, episcopus ratione ordinis, qui est praecipuus in ecclesia dei, *et in quo papa non est maior episcopo* . . . . et ideo ratione ordinis papa episcopos fratres appellat . . . et ut papa se eiusdem ordinis ostendat episcopum se nominat in c. *salvator* et in c. *episcopus* I. q. 3. Hinc est quod quando papa est prius episcopus in coronatione solum benedicitur, sed non consecratur. . . . Aut vero consideramus *iurisdictionem sive administrationem*, et tunc papa est maior omnibus in terra . . . et est causa causarum et dominus dominantium . . . et hoc adeo verum est, quod non solum est maior omnibus episcopis *administratione et authoritate*, sed etiam omnibus sanctis excepto Petro . . . [folgt der Nachweis, daß daraus, daß Paulus rechts stehe auf den Bullen, nicht sein Vorrang abzuleiten sei] . . . Soli igitur Petro concessa fuit clavium plenitudo et ecclesiae administratio, quae in assumptione transfertur, nec aliqua confirmatione indiget . . . . . et secundum hanc administrationem dicimus, papam posse aequare quadrata rotundis et rotunda quadratis . . . . . Sed *ratione administrationis et potestatis solus vicarius Jesu Christi* summus pontifex appellatur . .

340. *Gregorius Zallwein* Principia juris eccles. universalis et particul. Germ. IV tomis comprehensa (cit. nach) Edit. II. August. 1781. Beneb. von Weißenbrunn, Prof. des canon. Rechts zu Salzburg) T. I. q. 3. (de conc. gen. et part.) c. II. §. III. (I. p. 421).

Liceat jam nostram desuper [über P. de Marca Ansicht] edicere sententiam. Videtur ergo nobis celeberr. hic Author Pontifici ex vi Juris praesidendi nihil aliud concedere, quam vim dirigendi, proponendi, consultandi, praescribendi rerum tractandarum ordinem, ac dandi suffragium quasi informativum: quod si fuerit approbatum, consurgit in vim legis, et definitionis. Atque haec sententia nobis omnino videtur certissima, ac Juribus Pontificiis minime praeiudiciosa. Non enim videre est, quid ultra Pontifici ex vi solius juris praesidendi (salva libertate dandi suffragium, et quidem decisivum, non mere consultivum Episcoporum) concedi possit. Interim Pontifici nihil decedit: utpote cui salvum et reliquum manet *Jus* confirmandi.' Q. IV. cap. I. §. I. (pag. 516):

Duo tamen, saltem apud Catholicos, nobis certa esse videntur, nempe quod Pontifex sit *Primas* in Ecclesia, et legitimus (abstrahendo ab hoc vel illo numero Pontifice) *Successor Petri*. Caetera fere omnia, quae de ipso disputari solent, e. g. de infallibilitate etc. adhucdum libere disputantur: quanquam non desint, quibus suae sententiae ac opiniones ex praeconceptis praejudiciis videntur esse dogmata fidei. Verum indulgeamus non nihil illorum praejudiciis, transmittendo, quod ipsis suae sententiae sint et videantur esse dogmata fidei, saltem dicere non audebunt, quod sint dogmata Catholica universalia, secus quam plurimos DD. Catholicos, Gallos fere omnes, Germanos non paucos, et quosdam etiam Italos haereseos arguere debebunt.

I. pag. 523 ff. führt er nach Bellarmin und Petavius aus, die kirchl. Regierungsform sei *Monarchico-Aristocratica* und deducirt es aus der Schrift, dem Beispiele Petri, der Tradition. p. 532. Inde iam ulterior consurgit quaestio, qua ratione stare possit Primatus sine Regimine Monarchico, et quid in effectu intersit inter Primatum, et Regimen pure Monarchicum. Profecto haec duo toto coelo differre, nemo non, nisi talpa sit, videat. Ex Regimine Monarchico evidenter fluit Superioritas Pontificis supra Concilia, et illius infallibilitas in rebus fidei; non vero ex solo Primatu, et Regimine Aristocratia temperato, saltem per consequentiam necessariam. Et hinc admisso hoc Regimine adhuc optime defendi potest praedicta Superioritas, atque inde fluens infallibilitas. (Nota a. Patet hoc inde, quod quamplurimi Authores negant Regimen Mon., et tamen defendunt praedictam Superioritatem, et infallibilitatem Pontificis.) Ex Regimine pure Mon. sequitur, quod in solo Pont. velut in fonte resideat plenitudo potestatis, et exinde rivuli instar quaedam portio in Episcopos dimanaverit, adeoque Episcopi omnem suam authoritatem immediate non a Christo, sed a Pont. mutuaverint. Secus dicendum in nostra sententia, quae jura Episcoporum in tuto collocat, eaque Juri Divino in acceptis refert. Ex Regimine Mon. infertur plenaria potestas ferendi leges universales pro tota Ecclesia, et singulis Ecclesiis particularibus easque Episcopis etiam invitis obtrudendi, illorum Jurisdictionem restringendi, Jura Episcopalia limitandi, ea praeveniendi etc. Dum e contra ex Primatu nihil aliud inferri potest, quam quaedam Episcoporum subjectio in iis, quae concernunt bonum universalis Ecclesiae, atque subjectio et dependentia eorum in regimine etiam suarum Ecclesiarum, in quantum id exigere videtur ratio uni-

versalis vel particularis Ecclesiae, salvis tamen caeteris juribus Episcopalibus, quae vel restringere, vel limitare, vel subvertere sine evidenti necessitate et utilitate non est in arbitrio Pontificum.

(T. I. pag. 570—630) Q. IV. cap. II. erörtert er ausführlich die ganze Controverse *de autoritate et potestate Pontificis supra Concilia* und *de infallibilitate Pont.* unter Beibringung der pro und contra geltend gemachten Gründe, sich selbst mehr den Gegnern anschließend.

341. *Genzelinus de Cassanis* ad Extr. Joh. XXII. (Nach Ausg. s. a. Lugd. Franc. Fradin) *Cum inter nonnullos* verbo ‚de f. n. con. h. p. *declaramus*': also:

Collige hic principem ecclesiae Christique vicarium posse etiam super fide cath. declarationem facere, ut dixi supra in glo. *tanquam*; potest etiam articulum fidei facere, si sumatur *articulus non proprie* sed *large* pro illo quod credere oporteat: cum prius ex praecepto ecclesiae necessario non oporteret, patet exemplum in hac decretali et *de sum. trin.* c. *fidei* §. *porro* Clem. V.; et per aliquos inducitur in exemplum, licet non videatur mihi proprium, x. *de haere. cum Christus*, ubi papa interdici mandat, ne quis de cetero audeat dicere, Christum non esse aliquid secundum quod homo, cuius contrarium ante dicere licebat, cum non esse prohibitum secundum aliquorum opinionem quae per dictum capitulum confunditur. Sic Alanum notasse ibidem recitat Guido XV. di. c. 1. Per iam dicta vero non credas, papam posse facere novum articulum, per quem nova fides inducatur aut veritati fidei detrahatur aliquid vel accrescat quoad substantiam: XXV. q. 1. c. *sunt quidam* et c. seq. c. *si eam destruerem* et c. *quae ad perpetuam.*

342. Quaestiones in quartum sententiarum praesertim circa sacramenta magistri *Hadriani* Florentii Traiecten. Cancellarii Lovanien. etc. [Venundantur in aedibus Jodoci Badii. Am Ende: Finis. Ad Calend. Apr. MDXVI. ff. fol.] *de sacramento confirmationis* III. art. *de ministro.* (fol. XXIII.[a] der cit. Ausg.):

Ad secundum principale de facto Gregorii: dico primo quod si per ecclesiam Romanam intelligatur caput eius; puta pontifex: **certum** *est quod possit errare*: *etiam in iis quae tangunt* **fidem:** *haeresim* per suam *determinationem* aut *decretalem* asserendo. **Plures enim fuerunt Pontifices Romani haeretici.** Item et novissime fertur de Joanne XXII. quod publice docuit: declaravit: et ab omnibus teneri mandavit: quod animae purgatae ante finale iudicium non habent stolam: quae est clara et facialis visio dei: et universitatem Parisiensem ad hoc induxisse dicitur: quod nemo in

eo poterat gradum in theologia adipisci: nisi primitus hunc *errorem pestiferum* iurasset se defensurum: et perpetuo ei adhaesurum. Item patet hoc de errore quorundam pontificum circa matrimonium: de quo in cap. *Licet* de sponsa duorum. Item de errore quem ediderat Caelestinus circa matrimonium fidelium, quorum alter labitur in haeresim cuius error olim habebatur in alia compilatione in cap. *Laudabilem* de convers. coniugat. ut refert *Hostien.* in c. *Quanto* de divort. Non tamen dico Gregorium hic errasse sed **evacuare** intendo *impossibilitatem errandi* quam alii asserunt.

343. Schulte. Die Lehre von den Quellen des kathol. Kirchenrechts. Giess. 1860.

(Seite 49. §. 12.)

„I. Bedingung der Geltung eines Concils überhaupt und mithin auch der Kraft seiner Beschlüsse als Gesetze ist die rechtmäßige Berufung des Concils und die Anerkennung seiner Satzungen Seitens der Kirche. Damit jene vorliege, ist erforderlich die Einberufung durch den Papst oder die Anerkennung durch denselben, also Constituirung einer Versammlung des Episkopats durch den Papst. In Betreff der Bestimmungen eines Concils muß man genau unterscheiden zwischen den Glaubens- und Disciplinarsatzungen. Der Glaubenssatz läßt sich nicht durch den Beschluß einer Mehrheit feststellen. Denn die Kirche macht keine neuen Glaubenssätze, sondern declarirt nur den Glauben, formulirt ihn. Um das aber zu können, muß offenbar in der ganzen Kirche eine gleichmäßige Tradition vorhanden sein, also eine Uebereinstimmung des Glaubens, der Lehre herrschen, welche mit Recht als auf apostolischer Ueberlieferung beruhend angenommen werden kann."

(Seite 52. §. 13.)

„3. Verhältniß zum päpstlichen Gesetzgebungsrechte. — Aufhebung derselben.

I. Aus dem Begriffe und der Stellung des Primates innerhalb der Kirche sowie aus dem Wesen eines allgemeinen Concils folgt, daß ein solches ohne den Beitritt des Papstes weder zu Stande kommen, noch, falls der Papst dasselbe für aufgehoben erklärt, fortbestehen kann, weil sich eine Repräsentation der Gesammthierarchie ohne deren Haupt nicht denken läßt, die Bischöfe ohne den Papst nicht die eine Kirche darstellen, ohne die Vereinigung mit dem Papste keine Mission besitzen, im Namen der ganzen Kirche zu handeln und zu beschließen. Ohne die Zustimmung des Papstes ist somit ein Beschluß weder in Glaubens- noch in Sachen der Disciplin denkbar. Nicht in Glaubenssachen. Denn für diese kommt

es darauf an, die Tradition der ganzen Kirche festzustellen, weil nur das als Glaubenssatz formulirt werden kann, was alle Kirchen als Lehre der Kirche festhalten. Dieses Merkmal aber ginge durchaus ab, wenn die römische Kirche, deren Haupt und Repräsentant der Papst ist, nicht beiträte. Ist aber zu einem dogmatischen Beschluße einmal die päpstliche Approbation ertheilt, so kann derselbe um deswillen weder vom Papste noch einem späteren Concile abgeändert werden, weil es eine Aenderung der Dogmen nicht gibt und das von der Kirche als Glaubenssatz Ausgesprochene zufolge deren Unfehlbarkeit wahr ist. Daß ein Concil auch nur den Willen haben könnte, einen formulirten Glaubenssatz abzuändern, läßt sich deshalb nicht annehmen, weil damit die Unfehlbarkeit der Kirche negirt wäre. Wer den Papst persönlich für unfehlbar hält, muß gleichergestalt annehmen, daß auch er nie einen solchen Willen oder die Meinung von der Unrichtigkeit eines Glaubenssatzes haben könne; wird diese persönliche Unfehlbarkeit des Papstes nicht angenommen, so liegt offenbar diese Möglichkeit vor, ohne daß dadurch der Unfehlbarkeit der Kirche zu nahe getreten wird."

(Seite 85. §. 19.)

„5. Gesetzgebung in Sachen des Glaubens, der Disciplin — Grenzen: natürliche, positive — Aenderung der Gesetze.

I. Die Stellung und Aufgabe des Papstes hat zum Gegenstande das ganze Leben der Kirche, nicht blos eine Seite desselben, die äußere Rechtsordnung. Ihm ist der Primat verliehen, um die Einheit zu erhalten, jede Disharmonie zu verhindern, die Kirche stets auf dem rechten Wege zu erhalten. Als Mittel zu diesem Zwecke steht ihm das oberste Gesetzgebungsrecht zu. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß er nicht blos die Befugniß hat, für die Disciplin Satzungen zu erlassen, sondern auch in Betreff des Glaubens. Aber auch hier stellt sich dieselbe Verschiedenheit ein, welche bei den Concilien (§. 12) vorlag. Glaubenssätze macht die Kirche nicht, sondern sie erklärt nur, was Dogma sei. Da solche Erklärungen, so oft Zweifel auftauchen, eine Lehre bestritten wird, über den Sinn eines Dogma Controversen entstehen, nöthig sind; da es unmöglich ist, daß allgemeine Synoden stets bei solchen Anlässen berufen werden; da aber eine Autorität nach dem Geiste der Kirchenverfassung hier eintreten muß: so folgt, daß dem Papste dies Recht zustehen muß. Hat er eine solche Glaubenssachen betreffende Entscheidung erlassen, so ist dieselbe nach dem Charakter seines Gesetzgebungsrechtes eben so verbindlich, als jedes andre Gesetz desselben. Ob sie unfehlbar sei, ist eine Frage, welche dem Rechte fremd ist. Ebenso ist es für das Recht unerheblich, wie das Gesetz zu Stande kam. Man pflegt die Entscheidungen des

Papſtes in Glaubensſachen Ausſprüche *ex cathedra* zu nennen, und hat über die Erforderniſſe ſolcher viel geſtritten, beſonders, ob der Papſt das Concil, oder die einzelnen Biſchöfe, oder mindeſtens einige, namentlich die Nachbarbiſchöfe, die Cardinäle u. ſ. f. fragen müſſe. Dieſe Fragen bedürfen für das Recht keiner Erörterung. Nur ſei bemerkt, daß die factiſche Antwort darin liegt, daß wohl keine dogmatiſche Entſcheidung eines Papſtes vorgekommen iſt, welche ohne ſolchen Beirath erfloſſen wäre."

(Seite 89.)

„Dieſe natürlichen Grenzen beſtehen nun in dem Glauben und der Grundverfaſſung der Kirche, dem *jus divinum*. Das bildet die Schranke, welche auch der Papſt nicht überſchreiten darf, wie aus dem früher Geſagten erhellt (ſ. §. 5).

Hieraus folgt:

1. Der Papſt kann keinen von der Kirche ausgeſprochenen Glaubensſatz, kein Dogma, ändern noch eine Verfügung treffen, die mit einem ſolchen im Widerſpruche ſtände. Ebenſowenig kann derſelbe etwas befehlen, das gegen den ausdrücklichen Willen Gottes ginge, alſo gegen die Fundamentalſätze der Moral verſtieße, den Glauben verletzte. [Actus. Apost. V. 29., c. 92. seqq. C. XI. qu. 3.] Was aber jus divinum ſei, was Gott wolle, das iſt in den Glaubensentſcheidungen der allgemeinen Synoden, in der h. Schrift nach ihrer von der Kirche anerkannten Auslegung, endlich in der Tradition niedergelegt. Selbſtverſtändlich muß aber auf der einen Seite der Satz ſelbſt klar und auf der andern nicht zweifelhaft ſein, daß der Befehl gegen das jus divinum verſtößt; es müßte ſomit der Widerſpruch evident vorliegen. Denn da es dem Papſte zuſteht (§. 13) die Dogmata zu erklären, deſſen Urtheile der Einzelne das ſeinige unterwerfen muß, weil im gegentheiligen Falle die Autorität der Kirche jeden Boden verlieren würde, da es von dem Urtheile des Papſtes keine Berufung gibt: ſo iſt die Pflicht, im Zweifel zu gehorchen eine unbedenkliche und unbedingte. [Argum. can. *Quid culpatur* 4. C. XXIII qu. 1. *cum glossa*. Daß dieſe theoretiſchen Fragen unnütz ſind für das praktiſche Leben, iſt im Hinblicke auf die Geſchichte und die der Kirche gegebene Verheißung zweifellos. Gleichwohl gehört deren Beantwortung zur Vollſtändigkeit.]

2. Der Papſt kann die Verfaſſung der Kirche, ſoweit ſie *in jure divino* beruhet, nicht umgeſtalten. Unerlaubt und nichtig wäre z. B. jede Aenderung der nothwendigen Stellung des Epiſkopats, die Erlaubniß an einen einfachen Prieſter, die Prieſterweihe zu ertheilen u. dgl. Dahin gehört weiter die Unmöglichkeit, Acte vorzu-

nehmen, welche durch das jus divinum untersagt werden, z. B. eine gültige consumirte Ehe trennen, einen Priester laisiren, die Taufe widerholen u. dgl. m.

3. Die Gewalt des Papstes als solche ist eine kirchliche, keine weltliche. Insoweit ihm daher nicht zufolge besondrer historischer Erwerbsgründe, wie in Betreff des Kirchenstaats, oder eines besondern Rechtsverhältnisses, wie im ehemaligen deutschen Reiche und den päpstlichen Lehnstaaten, auch weltliche Rechte der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit u. s. f. zustehen, geht sein Recht nicht über den Beruf und Zweck der Kirche hinaus. Der Papst hat folglich kein Recht, in rein weltlichen Dingen Gesetze zu geben, kann die Unterthanen nicht vom Gehorsam gegen ihren Fürsten entbinden, keine Gesetze des Staates, welche dem Rechte der Kirche nicht zu nahe treten, entkräften, noch Etwas gebieten, was gegen Staatsgesetze geht, welche das *jus divinum* nicht verletzen.

Würde nun in der That jemals ein päpstlicher Erlaß in einer oder der anderen Richtung die natürlichen Grenzen überschreiten, so stände ff enbar zunächst wie dem davon betroffenen Kirchenobern (§. 21) so auch jedem Einzelnen das Recht zu, ja selbst die Pflicht, dieserhalb Vorstellungen zu machen, um nähere Aufklärung, Lösung der Zweifel zu bitten. Solches muß in der Kirche, welche ein Reich der Liebe ist, einen freien, folglich auf Ueberzeugung beruhenden Gehorsam fordert, nothwendig Platz greifen. Führte dies zu keinem Ziele, würde dennoch der Gehorsam gegen das unzweifelhaft unrechtmäßige Gesetz verlangt: so bliebe nichts übrig, als getreu der Lehre, welche der Apostelfürst und die übrigen Apostel dem jüdischen Hohenpriester entgegenhielten (Actus Apost. V. 29.) *‚Obedire oportet Deo magis quam hominibus‘*, weil dann der Beweis vorläge, daß der Wille des Menschen über den Willen Gottes gesetzt werden sollte, nicht zu gehorchen, das Weitere ruhig dem höchsten Richter anheim stellend. Dieses Recht bez. diese Pflicht des s. g. passiven Widerstandes erkennen auch die größten Apologeten des Papstthums an.“

Seite 99. (§. 21).

„II. Diese Pflicht der Bischöfe hat aber ihre Grenzen an der andren für das Wohl der Diöcese bei eigner Verantwortlichkeit Sorge zu tragen. Es steht der Bischof nicht als bloßer Mandatar oder Beamter da, welcher zu gehorchen hätte, nöthigenfalls jede Responsabilität auf seinen Vorgesetzten wälzend. Solches wird ausgeschlossen durch die Nothwendigkeit des Episcopates und dessen in jure divino fußenden Rechte. Der Bischof darf und muß sich folglich die Frage stellen: ist das Gesetz für den Zustand Deiner Diöcese angemessen? wird nicht etwa durch dessen Anwendung ein Schaden herbeigeführt, gerade der vom Gesetzgeber gewollte

Zweck vereitelt? Denn dieſem iſt eine Kenntniß der factiſchen Verhältniſſe nicht zuzumuthen. Auf dieſe aber ſtete Rückſicht zu nehmen liegt im Weſen der Kirche. Die localen Verhältniſſe können jedoch nicht auf jede Art von Geſetzen Einfluß haben. Ein ſolcher iſt undenkbar bei[1]) dogmatiſchen Conſtitutionen. Dieſe haben zum Gegenſtande Dinge, welche abſolut nicht verſchieden in der Kirche angenommen oder behandelt ſein können. Weil nun ein päpſtlicher Erlaß in Betreff ſolcher dem Urtheile des einzelnen Biſchofs nicht unterliegen kann (§. 19 sub. I.), ſo iſt deren Publication und Ausführung unbedingt nöthig[2]). 8) *Bened.* XIV. l. c. num. 3.: „Multa minus hic agitur de pontificiis constitutionibus dogmaticis, quae ad fidem pertinent; cum in his irreformabile sit Romani Pontificis judicium.“ Soll die Möglichkeit der Suſpenſion gegeben ſein, ſo muß auch die Möglichkeit des Aenderns vorliegen. Das aber hieße hier die des Irrthums zugeben. Sowenig es nun auch ein ausdrückliches Dogma iſt, daß der Papſt für ſich unfehlbar ſei, ebenſo iſt doch ſofort erſichtlich, daß die Behauptung oder gar, wie das im vorausgeſetzten Falle ſtatthätte, die ſelbſt nur ſtillſchweigende Erklärung der Kirche, daß derſelbe in Glaubensſachen irrige Entſcheidungen erlaſſen könne, nach der Natur der Kirche unmöglich iſt.]“

Das ſind alle Stellen über Fragen, bei denen die Infallibilität eine Rolle ſpielen kann, für die der päpſtliche Univerſalepiſcopat weſentlich iſt. Aus ihnen muß jeder unbefangene Leſer erkennen: 1. daß ich dem Papſte nicht die Unfehlbarkeit zugeſprochen habe. Aber die Note 8. zu Seite 100, welche zuletzt abgedruckt iſt, muß, natürlich regelmäßig ohne den Zuſammenhang, herhalten. Es iſt das ganz das im Laufe dieſes Werkes nachgewieſene Verfahren. Man citirt nicht das, was die Sache ex professo behandelt, obwohl darauf verwieſen wird, ſondern eine Note, die ja evident nur den Zweck hat, das Citat verſtändlich zu machen und nichts ſagt, als: nach der Natur der Kirche iſt die Erklärung der Kirche unmöglich, daß der Papſt irrige Entſcheidungen erlaſſen könne. Ich geſtehe zu, daß ich mich ſehr unvorſichtig ausgedrückt habe, weil ich ſagen wollte: die Beſchaffenheit der einmal ausgebildeten Verfaſſung macht unmöglich, daß man auch nur ſtillſchweigend dies erkläre. Aber ich behandle hier ja nichts, als die Frage: iſt der Biſchof gebunden, die päpſtlichen Conſtitutionen zu publiciren. Da ich aber Seite 89 fg. bereits dargelegt habe, wann überhaupt kein Katholik gebunden iſt, ein päpſtliches Geſetz zu befolgen, ſo muß man des Verſtandes beraubt ſein oder ad majorem dei gloriam auch die Lüge für erlaubt halten, um meine Stelle für die Unfehlbarkeit auszulegen, die ja vorausſetzt, daß die päpſtliche Conſtitution durchaus zuläſſig iſt. Denn was jedem zuſteht, ſteht

dem Bischofe auch zu. Ja wenn ich S. 89 ausdrücklich sage, nur im Zweifel müsse man den päpstlichen Dogmen-Erklärungen gehorchen, bei evidentem Widerspruche mit den Entscheidungen der allg. Synoden, Schrift, Tradition nicht; wenn ich S. 85. ausdrücklich überhaupt die päpstl. dogmat. Erlasse nur auf Erklärungen hinsichtlich bestehender Dogmen beziehe, ja selbst für diese die Unfehlbarkeit für das Recht ausschließe, so muß jeder einsehen, daß ich rein als positiver Jurist vom Standpunkte des bestehenden Rechts aus argumentirte, von einer päpstlichen Unfehlbarkeit aber nichts wußte. Das irreformabile judicium bei zweifelhaftem Verständnisse bez. Condemnationen von Individuen hat noch nichts zu thun mit der Unfehlbarkeit, weil das positive Recht, welches in allgemeiner Geltung stand, für den Juristen die Inappellabilität ergab, mochte er persönlich dagegen oder dafür sein. 2. Daß ich im §. 13. so ausdrücklich die päpstliche Unfehlbarkeit als reine Schulmeinung ansehe, daß ich sage: ein Concil kann einen formulirten Glaubenssatz nicht einmal abändern wollen, auch der Papst nicht für den, welcher ihn für persönlich unfehlbar hält, wohl aber für den, der dies nicht thut. Freier kann man eine Frage nicht behandeln. 3. Ich war so sicher, überflüssige Dinge zu behandeln, daß ich dies nicht blos Seite 89 in der abgedruckten Note 12 und am Ende des Citats von S. 85 selbst ausdrücke. 4. Daß ich für den Glaubenssatz eines Concils 1860 verlange, was ich heute lehre. — Ich bin mir consequent geblieben. Wer in dem citirten Werk, in meinem System des Kirchenrechts Gieß. 1856, in meinem Lehrbuche (Gieß. 1863, 1868), in meinem Handb. des Eherechts Gieß. 1855 sich die Mühe geben will zu lesen, was ich über die Stellung der Bischöfe, das Verhältniß von Staat und Kirche sage u. s. w., wird dies finden. Ich habe 1855 dem Staate das volle Recht zugesprochen, die Ehesachen für sein Gebiet ganz selbstständig zu ordnen und gesagt, er kränke dadurch nicht die Rechte der Kirche (Eherecht S. 23 ff), habe 1856, 1860, 1863 gerade so rücksichtslos Parität und Glaubensfreiheit verlangt als heute, stets so unbedingt als heute gegen Willkür gekämpft, die Stellung des Episcopats betont und seine volle Selbstständigkeit. Aber wohl hatte ich seit Jahren einen ganz anderen Grund, allen Quellen, auch den dogmatischen nachzugehen, als früher, weil ich erkennen mußte, daß man Dinge folgere, an die ich nie gedacht. Der Syllabus hat mich gründlich bekehrt. Wenn nun Pius IX. mein Eherecht, System, das Werk über die Quellen und mein Lehrbuch angenommen, in eigenhändig unterfertigten Schreiben belobt, ja mir das Zeugniß ausgestellt hat, daß ich ein guter Katholik sei: so habe ich ja von ihm selbst auch das formale Recht zugesprochen erhalten, nach den von mir in meinen

Werken niedergelegten Lehren zu handeln. Das thue ich. Für mich liegt ein evidenter Widerspruch zwischen Pius' IX. Constitution vom 18. Juli 1870 und dem uralten, allgemeinen Glauben vor; ihn habe ich erwiesen aus der Schrift, den Vätern, Concilien, Papstbriefen. Evident zerstört Pius IX. am 18. Juli 1870 das göttliche Recht des Episkopats. Darum habe ich ein Recht zu handeln und der Welt zu zeigen, wie man sich endlich durch das Jahrhunderte hindurch fein ausgebildete System sicher und stark fühlt, zu setzen an Statt der Kirche Christi, der Bischöfe, Priester, Diakonen und des Volkes — Einen Menschen ‚tanquam deum terrestrem'.

Zu corrigiren: S. 9 Z. 4 v. u. angeführt. S. 10 Z. 1 v. u. Sinne st. Wesen. S. 11 Z. 3 v. u. lies: Glaubensquellen. S. 28 Z. 9 v. u. lies generalitate. S. 29 Z. 2 der Note 24 lies: Denn auf dieser römischen Synode. S. 31 Z. 20 v. u. lies: weil Vigilius sich. S. 34 Z. 10 der Note lies: aller Gläubigen. S. 39 Z. 1 der Note 43 lies: Hier gibt der Papst. S. 50 Z. 15 der Note: gelangten. S. 52 Z. 19 v. u. der Note 318, Z. 8 adhibito. S. 55 Z. 6 der Note Triumpf. Z. 22 lies scribunt. S. 68 letzte Z. der Note 96 lies: Und alle von den Aposteln gegründeten Kirchen heißen sedes apostolicae. S. 95 Z. 4 der Note 151 lies Untersuchung. S. 121. Z. 7 u. S. 157 Z. 7 v. o. lies Lydda. S. 134 Z. 3 v. u. dominus. S. 143 Z. 13 v. o. lies: nur als die. S. 167 Z. 4 der Note minimoque. S. 183 Z. 12 v. o. ist zuzusetzen: 7. das Concil. S. 191 Note lies: Brief st. Krieg. Die Zahlen der §§. auf Seite 170, 174, 188, 201 müssen heißen 19, 20, 21, 22. S. 195 Z. 13 v. u. bezeichneten. S. 219 Z. 9 v. u vorzüglich. S. 239 Z. 9 v. o. überein.
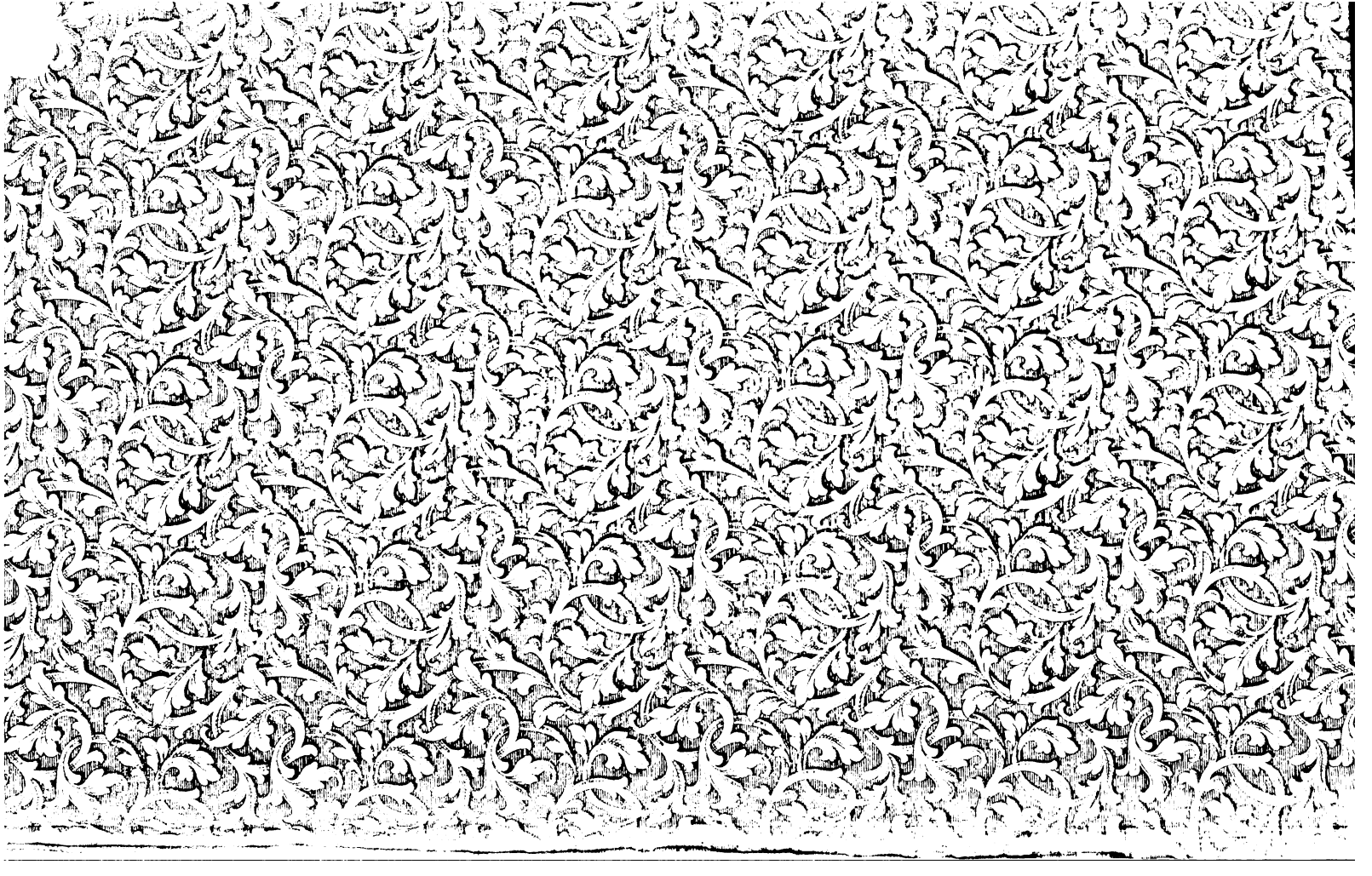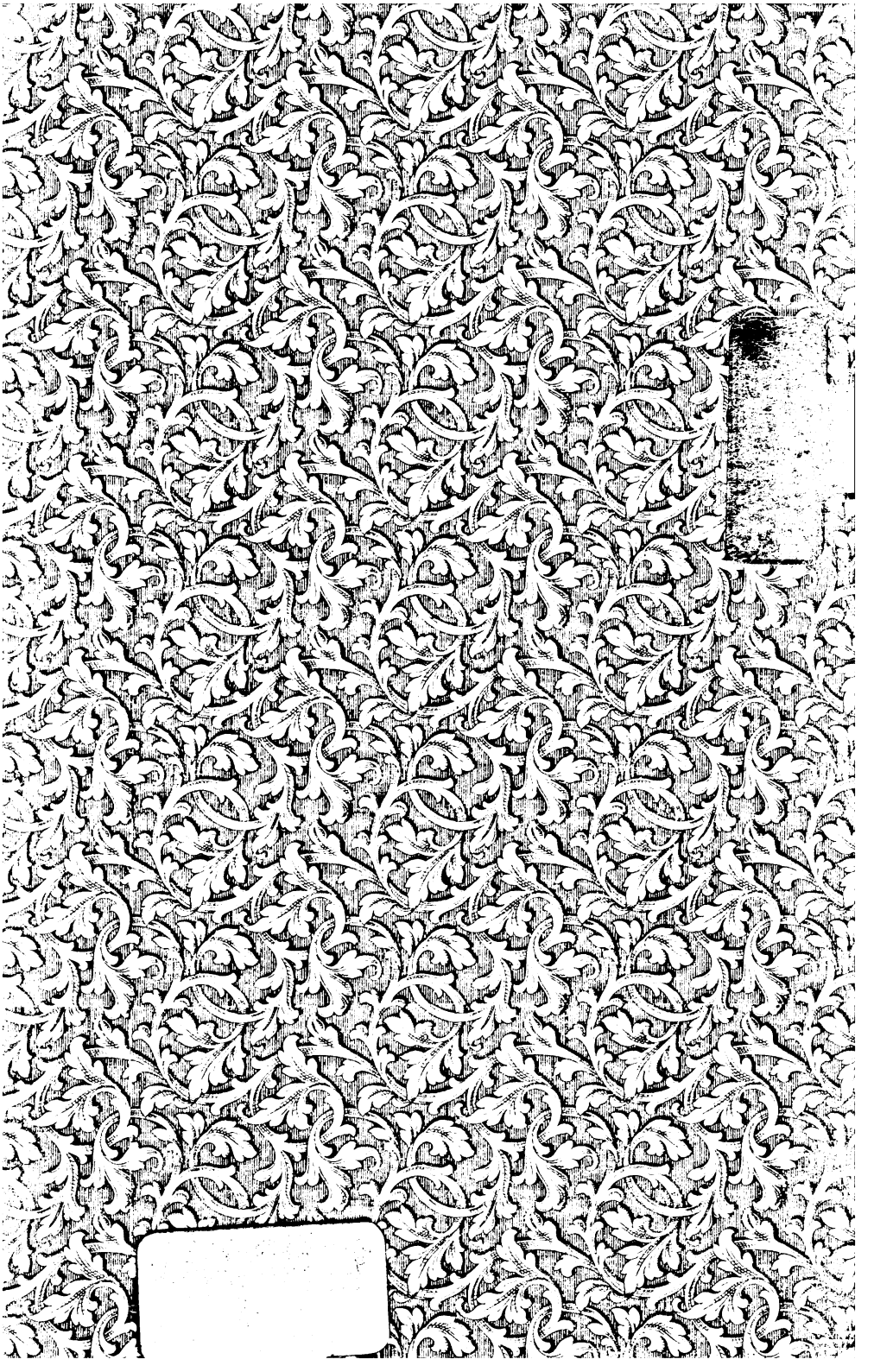
Anhang. S. 6 Z. 20 v. u. lies pateat. S. 23 Z. 15. v. o. sub. S. 28. Z. 3. in Nr. 55 v. u. qui a statt quia. S. 33 Z. 19 v. u. tuis st. tui. S. 41 Z. 16 v. o. desinimus. S. 43 Z. 5 v. o. 389. S. 45 Z. 5. v. o. professionis, Z. 11. v. u. in st. id. S. 50. Z. 10 v. o. servataque. S. 57 Z. 15 v. o. pravis. S. 68. Z. 10 v. u. coniugi. S. 76 Z. 16 v. u. uno. Z. 10. v. u. orate. S. 79 Z. 13 v. u. solidate, 11 v. u. Glaubensrichtigkeit. S. 83 Z. 12 v. o. in qua st. quia. S. 98 Z. 2 v. o. und S. 121 Z. 19 v. o. exalt. S. 99 Z. 1 v. u. asserentes. S. 107 Z. 6 v. u. lies cooperatorem. S. 110 Z. 3 v. o. Vorsteher. S. 111 Z. 7 v. o. lies: Dies Eine st. ein. S. 119 Z. 12 v. o. lies parvo. S. 124 Z. 13 v. u. lies solicite. S. 125 Z. 17 v. u. lies Auserwählung. S. 128 Z. 17 v. o. nostris, Z. 19. v. o. contenditis. S. 129 Z. 3 v o. lies chrismatis. S. 130 Z. 15 v. o. lies humiliati. S. 140 Z. 7 v. o. lies degradare. S. 163 Z. 14 v. u. aqua st. a qua. S. 164 Z. 16 v. o. um den.